Landes- und Rechtsgeschichte

des

Herzogthums Westfalen

von

Joh. Suibert Seibertz.

Erster Band, dritte Abtheilung.

Geschichte des Landes und seiner Zustände.

Dritter Theil.

Arnsberg, 1864.
A. L. Ritter.

Landes- und Rechtsgeschichte

des

Herzogthums Westfalen

von

Dr. Joh. Suibert Seibertz.

Ritter des rothen Adlerordens III. Kl. m. d. Schl. Kreisgerichtsrath a. D.
Der Academie der Wissenschaften zu München, der Académie d'Archéologie de Belgique zu Antwerpen, des Gelehrten-Ausschusses des germanischen Nationalmuseums zu Nürnberg, so wie der Vereine für Geschichte und Alterthumskunde zu Paderborn, Altenburg, Bonn, Cöln, Gratz, Hannover, Kassel, Landshut, Lübeck, Mainz, Meiningen, München, Riga, Stettin, Stuttgart und Wiesbaden, theils ordentl. theils corresp. theils Ehren-Mitglied.

Dritter Theil.

Die Zeiten der Blüte und Kraft des deutschen Reichs. 2.
(912—1272.)

Arnsberg, 1864.
A. L. Ritter.

Uebersicht des Inhalts.

IV. Periode. **Die Zeiten der Blüte und Kraft des deutschen Reichs.** (912—1272; 360 Jahre.)

Zweiter Zeitraum. **1. Allgemeine Geschichte unter den fränkischen und schwäbischen Kaisern.** (1024—1072; 248 Jahre.)

A. Landesgeschichte. (Fortsetzung.)

2. Besondere westfälische Geschichte.

a. Die Fürsten und Herren des Landes.

Wiedereinlöse und geregelte Verwaltung der versetzten Tafelgüter; außerordentliche Auflagen selbst auf Klostergüter, wodurch er in Stand gesetzt wird, in der Theurung v. 1225 die allgemeine Noth zu lindern, S. 16. — Kräftige Handhabung der herzogln. Gewalt, besonders in Engern und Westfalen, wodurch er den Dank der Unterdrückten, aber auch den Haß ihrer Dränger sich erwirbt. Bündnisse und Kriege mit rheinischen Fürsten, S. 18. — Seine Vertretung in Westfalen durch einen Marschall. Die Gewinnung und Anlage fester Plätze seit 1217, namentlich Padberg, Rüden, Brilon, Attendorn und Werl, wo er die Verhältnisse der Sälzer regelt; dann über die Grenzen seiner Dioecese hinaus zu Siegen. Pyrmont, Krukenberg und Blotho, S. 22. — Glänzende Hoftage 1217 zu Cöln, zu Rüden, wo er die Stadt Paderborn in seinen unmittelbaren herzoglichen Schutz nimmt und zu Soest. Provinzialversammlungen in den Jahren 1220—1225, auf denen die meisten westfälischen Grafen vor ihm als Herzoge erscheinen und Recht von ihm nehmen, S. 25. — Conflicte mit Cöln; dessen Glanz; mit Soest und dem dortigen Kapitel, wegen der Propstwahl, S. 27. — Seine Liberalität gegen westfälische Klöster; schenkt 1216 Bredelar ein Gut zu Merheim, befreit S. Walburg von der Vogtei, giebt Scheda das Patronatrecht über die Kirche zu Mengede; bestätigt 1218 Schenkungen an das Stift Geseke vor dem Freigerichte, andere an Oelinghausen und Cappenberg, S. 31. — Die im Jahre 1221 erfolgte Ernennung zum Reichsverweser giebt ihm Gelegenheit, für Beschränkung der weltlichen Vogteien über die Klöster erfolgreicher zu wirken. Er nimmt 1222 das neugebaute Hospital zu Soest, welches schon 1216 P. Innocenz bestätigt hatte, in seinen unmittelbaren Schutz, schenkt Wintrop an Wedinghausen, den Clotinger Zehnten an Cappenberg; bestätigt 1223 die Resignation der Villication Linne an Oelinghausen, dem er die Befreiung von aller Vogteigewalt, so wie die Schenkung der Haupthöfe Holthausen und Dreisborn bestätigt und es von der Mutterkirche zu Hüsten völlig trennt; erlaubt dem Soester Stifte geringere Stipendien anzunehmen und schenkt Wedinghausen den Wintroper Zehnten. Er erkennt die Zeitgemäßheit der von Dominicus Guzman und Franz v. Assisi gestifteten neuen Orden und fördert ihr Aufkommen in seiner Dioecese, obgleich ihnen die übrige Geistlichkeit nicht günstig war. S. 34. — Außer den Provinzialversammlungen hält er auch Provinzialsynoden, Verbot gegen geistliche Landstreicher. Seine Liberalität gegen arme Priester. Er schenkt der Kirche kostbare Paramente und Gefäße und beabsichtigt den Neubau des Doms. S. 37. — Seine Thätigkeit als Reichsverweser. Er krönt 1222 den jungen König Heinrich, den er auf allen Zügen begleitet. Obgleich er das Kreuz genommen, kann er an Olivers Kreuzzuge persönlich nicht Theil nehmen, unterstützt ihn aber 1224 desto wirksamer auf andere Weise. S. 39. — Seine fortwäh-

Erwitte. 1241 Aufenthalt in Westfalen. Zu Volmestein Urk. über den Lippinchof; zu Soest in der Stube des Schulten schenkt er dem h. Geist-Spital Güter zu Siwardinchusen. S. 80. — K. Friedrich II. im Banne. Konrad und Sifried v. Mainz erst für, dann gegen den Kaiser. Dadurch Krieg mit dem Grafen Wilhelm von Jülich. Der Erzbischof wird gefangen, nach Nideck gebracht und erst nach 7 Monaten, durch den Frieden, den auch Soest gewährleistet, frei gelassen. 1242 Schenkung des Patronats über die Kirche zu Menden an das Domkapitel, Genehmigung der Stiftung des Klosters Welver mit Incorporation der dortigen Pfarrkirche; Ablaß für die Kirche des 1235 vom Grafen von Sayn gestifteten Klosters zu Drolshagen. S. 84. — Mißverhältniß zur Stadt Cöln, weil sie sich während des Erzbischofs Gefangenschaft, ein Privileg vom Kaiser hatte bestätigen lassen. 1243 Verständigung mit den Grafen von Berg, Mark und Arnsberg. Belehnung Luperts v. Schwansbule mit dem Thurme zu Volmestein. Vereinigung mit dem Abte z. Grafschaft und der Stadt Schmalenberg, über Besetzung der dortigen Burg durch den Ritter Colven. Bündniß mit dem Herzoge v. Lothringen. 1244 neuer Krieg mit Graf Wilhelm v. Jülich, der schwer bedrängt versprechen muß, den Grafen von Berg, Arnsberg und Isenburg, wegen Vertheilung des Nachlasses Friedrichs von Isenburg keinen Beistand leisten zu wollen. Zu Gesele giebt d. Erzbisch. dem Stifte die Hebung einiger Abgaben zurück, die ihm vom Landmarschall waren entzogen worden. S. 87. — 1245 Einigung mit dem Grafen v. Jülich, wegen dessen Ansprüchen an der cölnischen Münze. Bewilligung eines zweiten Gnadenjahrs für die Canoniche des Stifts zu Soest und Bescheinigung darüber, daß die Soester Münze von der Kapitelskirche zu den Aposteln in Cöln zu empfangen sei. 1246 Erwerb der Grafschaft Hochsteden für die cölnische Kirche. Aufforderung des P. Innocenz IV. statt des entsetzten K. Friedrich II. einen anderen König zu wählen. Erzbisch. Konrad wählt mit mehreren Fürsten den Landgrafen Heinrich Raspe von Thüringen. Bestätigung der Rechte der Werler Sälzer. Erlaubniß für die Gräfin Adelheid v. Arnsberg zum Bau des Klosters Himmelpforten, vorbehaltlich der Parochialrechte des Pfarrers zu Bremen. Bestätigung der Saynschen Stiftungen zu Drolshagen und 1247 Ankauf aller übrigen Güter der Gräfin Mechtilde von Sayn. S. 90. — Krieg mit Bischof Simon v. Paderborn wegen Salzkotten und Vilsen. Im Frieden werden die herzogln. Rechte Konrads anerkannt. Vereinigungen mit Cleve, Berg und Sayn. Nach dem Tode von Heinrich Raspe wird zu Woringen 1247 Graf Wilh. v. Holland zum Könige gewählt und 1248 zu Aachen gekrönt. Konrad auf dem Gipfel seiner Macht, beginnt 1248 den Neubau des Doms von S. Petri. Bau der Georgenkapelle am Schlosse zu Rüden. Bündniß zu Schmerlike mit dem Bischofe v. Osnabrück. König Wilhelm ver-

pfändet Konrad Dortmund mit den Reichshöfen. 1248 Verträge mit Jülich u. Altena. Ablaß zum Bau der Kirche von Himmelpforten. 1249 Ernennung Konrads zum päpstlichen Legaten. Mainz wählt ihn nach dem Tode Sifrieds zum Erzbischofe, was aber der Papst nicht genehmigt, weil Konrad Cöln dazu behalten will. S. 96. — 1250 Bündniß der Stadt Cöln mit Adolf v. Berg und 1251 Handelsvertrag mit dem Herzoge v. Lothringen u. Brabant. Wohlstand der Stadt Cöln. Die Richerzechheit, das Wizzigeding kommen in ernste Conflicte mit dem Erzbischofe, der zornig aus der Stadt zieht und ihr von Andernach aus einen Absagebrief schickt. Tod des Kaisers Friedrich II. Konrad belagert Cöln vergeblich. Der Schiedspruch v. 1252 befriedigt ihn nicht. Anarchie am Niederrhein, genährt durch die politische Unbedeutenheit des Königs Wilhelm. 1253 neuer Zwist des Erzbischofs mit der Stadt Cöln und endlicher Friede von 1254. S. 104. — In Westfalen Ruhe. 1250 bestätigt Konrad dem Stifte zu Soest den Besitz der Aecker auf dem Spretlande. 1251 Privilegium für Brilon gegen das Femgericht. Befestigung der Villa Dorsten. 1252 Bau des Klosters Paradies. 1253 Rechte der Wachszinsigen zu Helden. Fehde der Grafen von der Mark gegen Bischof Otto v. Münster. 1254 Bischof Simon v. Paderborn befestigt Salzkotten und zerstört Kallenhard, Warstein und Werl. Er wird vom Landmarschall Albert von Störmede, dem Grafen v. Arnsberg und anderen westfälischen Herren in einem Treffen auf Wulves Kampe gefangen und an den Erzbischof ausgeliefert. König Wilhelm und der päpstliche Legat fordern seine Freilassung vergebens. Bericht der westfälischen Grafen und Herren an den Papst, daß Simon als Landfriedensbrecher von ihnen gefangen sei. Erst nach zweijähriger Gefangenschaft kömmt 1256 ein Friede mit ihm zu Stande, wonach die Befestigung von Bilsen zerstört, Salzkotten und Geseke zwischen Paderborn und Cöln gemeinschaftlich werden, das Gogericht Erwitte und Brilon dem Erzbischofe allein verbleiben und Simon ohne dessen herzogle. Erlaubniß keine neue Befestigung anlegen soll. S. 113. — 1256 neue Fehde mit Cöln, Treffen bei Brechen und Deutz. Unterdeß friedliche Verwaltung in Westfalen. 1254 Ablaß für den Kirchenbau des Klosters Welver. Beschenkung des Kl. Paradies 1255 u. 1256 mit Gütern zu Byenchusen bei Kallenhard. Festsetzung der Soester Bede. 1255 Erwerb der halben Stadt Lügde von den Edelherren zu Pyrmont. Konrads Politik für sein Erzstift und die herzogle. Gewalt. Er genehmigt das erste Landfriedensbündniß der westfälischen Städte von 1253. Anlegung der Städte Hallenberg und Winterberg durch den Marschall Arnold v. Honstaden. Beitritt zum rheinischen Städtebunde v. 1255. S. 119. — Tod des K. Wilhelm 1256. Konrad bringt 1257 die Wahl K. Richards von Cornwallis zu Stande. Simon v. Paderborn sucht vergebens durch päpstliche Bullen Alexan-

ders IV. den geschlossenen Frieden, namentlich wegen Brilon, rückgängig zu machen. Reise nach England, um die Herüberkunft Richards gegen den unterdeß von einer anderen Parthei gewählten Alfons von Castilien zu beschleunigen. K. Richard zu Aachen gekrönt. Definitive Sühne mit der Stadt Cöln, durch das von Albertus Magnus zu Stande gebrachte große Landum von 1258. Beseitigung der nachträglichen Widersprüche, welche die cölnischen Geschlechter erhoben. 1209 Allgemeiner Landfriede am Niederrheine. S. 122. — Konrad in Westfalen bekundet 1258 die Gründung der Stadt Berleburg, bestätigt das Kloster S. Walburg in seinen Rechten, befestigt 1259 die Mitrechte an Siegen. Konrad von Eberstein trit ihm die Hälfte des Schlosses Osen ab. 1260 Vertrag mit Braunschweig über die welfischen Länder links und rechts der Weser. Bündniß zwischen Cöln, Corvei und Braunschweig. Neue Unruhen in Cöln, die zum Nachtheil der Geschlechter endigen. 1261 Provinzialconcil des Erzbischofs. Sein Tod und Character. S. 131.

. 77. Die Erzbischöfe. Engelbert II. v. Falkenburg. 1261—1275. Er wird 10 Tage nach Konrads Tode unter allgemeinem Jubel gewählt. Seine schwache Gutmüthigkeit. Bündniß mit Bisch. Simon v. Paderborn. Reise nach Rom, um Erwirkung der päpstlichen Bestätigung. 1262 Bündnisse der Stadt Cöln mit den Grafen v. Berg und Cleve. Zweideutige Haltung des Erzbischofs zwischen den alten und neuen Scheffen. Aufruhr in der Stadt, beigelegt durch einen Schiedspruch von 1263. Fehde mit Graf Engelbert I. v. d. Mark; die Cölner stecken Hattingen in Brand und werden dann von den Märkischen geschlagen. Der Erzbischof erobert und verbrennt Unna, der Graf Menden; dann vorläufiger Friede. Irrungen mit Graf Diedrich v. Hohenlimburg werden 1263 durch Schiedsrichter beigelegt. Dem Grafen v. Arnsberg erlaubt der Erzbischof die Befestigung von Neheim. S. 137. — Cöln mußte nach dem Schiedspruche 6000 Mark zahlen. Mit dem Gelde reiset der Erzbischof nach Rom, um Lossprechung von der angeblich erzwungenen Sühne und Bannbriefe gegen Cöln zu erwirken. Die Stadt zahlt noch 1200 Mark. Der Erzbischof verlangt mehr, durch seinen Bruder den Grafen v. Falkenburg.. Die Cölner nehmen diesen gefangen und den ihm folgenden Erzbischof auch. Endlicher Friede mit der Stadt durch einen neuen Schiedspruch v. 1265 und bald nachher auch förmlicher Friedensschluß mit Engelbert v. d. Mark. 1264 Vergleich mit Graf Adolf v. Berg und Bündniß mit Corvei. 1265 Vergleich mit Walram von Jülich wegen der Hochstadenschen Erbschaft. 1266 Erwerb der halben Münz- und Biergefälle in Dortmund vom Grafen Herbord, der halben Stadt Hameln vom Grafen v. Everstein, der sein Schloß vom Erzbischofe zu Lehn nimmt. Bündniß mit dem Erzbischofe v. Mainz. S. 145. — Neue Versuche des Erzbischofs durch Aufreizung der

Zünfte, die ihm verhaßten Patrizier in Cöln zu demüthigen. Vergeblicher Aufruhr. Die Stadt verbündet sich offen mit den Grafen von Jülich, Geldern, Berg u. s. w. Der Erzbischof zieht ihnen mit Simon v. Paderborn 1267 entgegen, wird nebst diesem gefangen und selbst nach Nidegg gebracht; Simon aber dem Bischofe von Münster übergeben. Vergebliche Versuche des päpstlichen Nuntius, die Entlassung der Gefangenen zu bewirken. Nachdem der Graf v. Jülich den Erzbischof viertehalb Jahre wie einen Raubvogel in eisernem Käfig gehalten, wird er 1271 entlassen, nachdem er vorher gelobt, die früheren Schiedsprüche zu halten, keine neue Zölle und Abgaben einzuführen. Westfälische Herren und Städte übernehmen für ihn Bürgschaft. Er schließt zwar neue Bündnisse, läßt sich aber durch den Papst 1272 von allen gemachten Versprechungen entbinden und sucht den K. Rudolf für sich zu gewinnen. Dieser schützt die Stadt 1273 bei ihren Rechten und verbietet 1274 alle Gewaltthätigkeit gegen sie, wegen des beschworenen Landfriedens. Engelbert that weniger für seine Dioecese als er gekonnt hätte. Doch setzt er den Dombau fort, hält 1266 eine Provinzialsynode, giebt Bigge 1271 eine eigene Schulordnung, 1272 Werl Rüdener Recht und Brilon ein Evocationsprivileg gegen auswärtige Richter. Grenzkriege zwischen Westfalen und Hessen. Er geht nach der Krönung Rudolfs zur Kirchenversammlung nach Lyon, wo er auf sein Erzbisthum verzichtet und stirbt nach seiner Rückkehr 1274. S. 145.

b. Das Land und seine Zustände.

§. 78. **Rückblick auf die innere Staats- u. Kirchenverfassung.** Die Päpste setzen Anfangs nur mit Hülfe der deutschen Könige ihre Bemühungen für Veredlung der Geistlichkeit und Abschaffung der Simonie fort. Gregor VII. verfährt zuerst mit Unabhängigkeit. Sein Verhältniß zu den deutschen Kaisern. Coelibat der Priester. Das Calixtinum. Die Kreuzzüge. Zersplitterung der kaiserlichen Macht durch Vererbung der Reichsämter und Begründung der landesherrlichen Territorien. Heinrich IV. und V. Lothar. Die Hohenstaufen. Sprengung des alten Herzogthums Sachsen. Herzogle. Gewalt des Erzbischofs von Cöln. Die Ritterschaft. Wer dazu berufen war. Ritterwürde und Ritterbürtigkeit. Die deutschen Städte des 12. Jahrh. Stadtverfassungen. S. 156.

§. 79. **Die westfälischen Städte und die Anfänge des territorialen Herzogthums in Westfalen.**

1) Marsberg. S. 162. — 2) Soest. S. 163. — 3) Brilon. S. 166. — 4) Rüden. S. 168. — 5) Gesete. S. 170. — 6) Werl. S. 171. — 7) Medebach. S. 173. — 8) Attendorn. 9) Schmalenberg. S. 174. — 10) Winterberg. S. 175. — 11) Hallenberg. 12) Menden. S. 176 — 13) Padberg. S. 177. — Diese erzbischöflichen Städte mit ihren

Fluren umgeben die Grafschaft Arnsberg nach Norden, Osten und Süden, wie ein Gürtel. Innerhalb desselben erscheinen als die ältesten gräflichen Städte 1) Arnsberg. S. 179. — 2) Meschede. S. 182. — 3) Eversberg. 4) Neheim. S. 183. — An ein territoriales Herzogthum in Westfalen ist in dieser Periode noch nicht zu denken. Erzbischof Engelbert I. und seine Nachfolger bereiten es durch planvolle Zusammenlegung ihrer Erwerbungen vor. S. 184.

§. 80. Gesellschaftliche Zustände im Allgemeinen.

Die wichtigsten Factoren für Ausbildung derselben sind 1) Verkehr der Sachsen mit den Slaven für Landwirthschaft und Ostseehandel; 2) mit den niederländischen Kolonien an der Nordsee. Heinrich der Löwe. 3) Die Immunitäten der geistlichen Stiftungen und ihre Vögte. 4) Die städtischen Gemeinwesen und ihre Handwerker, Zünfte, Märkte, Zoll, Münze. 5) Die Kreuzzüge. 6) Römerzüge. S. 185.

§. 81. Hauswirthschaft.

Vorleuchtende Muster darin, Bischof Meinwerk zu Paderborn und Benno II. zu Osnabrück. Wirthschaftgebäude. Haus mit Hofraum. Herrenhöfe, kleine Höfe, Hausstellen. Weiler, villa, Dorf. Haupthof, curtis dominicalis; Bauerhöfe, mansi; Hausstellen, areæ; Diensthörige, casati; Salgut, Salland, terra salica. In einer Villa bisweilen mehrere curtes. S. 189. — Die Grundstücke, ihre Benennung, Zahl und Maaß. Mansus regalis, dominicalis, liber, ingenuilis, censualis, litalis, servilis, proprius, fiscalinus. Ruthen, Morgen, Tagewerke und Joche. Curtes stabulariæ, Hengsthofen. Territorium. Einzelstück, ein Land. S. 193. — Wirthschaftbeamte, villicus, Schulte, Meier, villicus superior. Oberschulte. Ihre dienstliche Stellung. Schultenamt zu Soest. Der tägliche Hofdienst des Erzbischofs. Bedrückung der Leute durch die Schulten. Beispiele von Meinwerk. Dienstleute, Knechte, Mägde. Dienste der Ministerial- und Eigenhörigen. Arten der Dienste. S. 195.

§. 82. Landwirthschaft.

Ackerbau. Maaß der Aecker nach Größe oder Aussaat, Müdde, Scheffelsäde; oder nach Pflügen und bei Wiesen nach Fudern und Karren. Arten der Aecker. Pflug- und Wildland. Sommer- und Winterfeld. Wüstland. Der Dünger. Aufbewahrung des Getreides und des Heu's in Scheunen oder Feldhaufen. Binden des Getreides in Garben. Getreidemaaße: Malt, Malter, Scheffel, Spind, Becher. Fruchtarten: Spelz, Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Bohnen, Dinkel, Hirse. Nüsse. Gemüse. Obst- und Gartenbau. Aepfel, Birnen. Birnweiber. Gemüse. Fabrikgewächse, Flachs, Hanf, Krapp. Zehntabgaben. Feld- und Blutzehnten. Neubruch- oder Rottzehnten. Sackzehnten, Zehntlösen, Holzzehnten. Die Wettermacher. Mißverhältniß zwischen Ackerbau und Viehzucht. S. 202. — Mühlenbetrieb.

Wasserlauf und Mühlenrecht. Windmühlen lange unbekannt. Das Brodbacken Geschäft der Frauen und als Gewerbe auch von gelernten Bäckern betrieben. Verschiedene Arten des Brodes nach Form und Materie desselben. Von Weizen: weiße Semmel, Halb- und Keilbrode, Torten und Kuchen. Von Roggen: Fein- oder Kleinroggen und Grob- oder Schwarzbrode. Groschen- und Pfennigbrode. Wieviel aus dem Scheffel gebacken werden mußte. S. 211. — Das Bierbrauen meist Gewerbe. Statt der alten Bierabgaben nun Malzabgaben. Volle und halbe Malze. Ein Malz besteht aus Vieren, ein Vier aus Seideln. Dünnbier, gutes, altes, Hopfen- und Meth- oder Honigbier. Bier- und Weinmaaße: Karre carrata ein Stückfaß, Ohm ama, Topf urna, Seidel situla, Krug amphora, Becher, Kanne biberis, poculum. Kein Weinbau in Westfalen. S. 215.

§. 83. Viehzucht.

Alles Vieh wird geweidet von Einzel- und Gemeindehirten, auch auf nicht bestellten Privatgrundstücken. Waldhude gehört wegen der Mast zu den Markennutzungen. Pferdezucht nicht stark, daher die Pferde theuer. Der Oberaufseher derselben: Marscalc hat bedeutenden Gehalt und die Stallknechte mit ihren Reit- und Kuppelpferden unter sich. Weide und Futter. Wilde Pferde in Westfalen. S. 219. — Rindviehzucht wegen Milch, Butter und Käse sehr in Aufnahme. Viele Abgaben an Butter und Käse. Jene, meist geschmolzen, heißt noch Schmeer-Käse, wird in Maltern geliefert. Auch Kühe, sogenannte Herrenkühe und Ochsenfelle kommen als Abgaben vor. S. 221. — Die Schweinezucht die bedeutendste in Westfalen. Die vielseitige Verwendung dieser Thiere im Haushalt, macht sie für Reiche und Arme unentbehrlich; daher so viele Abgaben an Schweinen und Schweinefleisch: Köpfe, Bruststücke, Schinken, Würste. Schweine werden gemästet mit Eckerich oder Getreide. Spanferkel, Frischlinge, Hutschweine, Speiseschweine Victimæ. Preise derselben. Schmalz. S. 224. — Schafe und Lämmer und ihre Felle als Abgaben. Ziegen nicht mehr so häufig als früher. Destomehr Federvieh und Eier. S. 226.

§. 84. Waldwirthschaft.

Die Einforstung der Wälder wird fortgesetzt. Markenwaldungen und Privatwälder. An eine wirthschaftliche Benutzung derselben wird noch nicht gedacht. Häufige Ausrodungen. Wirthschaft im Forste Saalfeld. In unserem Westfalen gab es damals keinen anderen Forst als den des Grafen von Arnsberg, der ihn vom Reiche zu Lehn trug und theilweise weiter an die Edelherren von Bilstein und Grafschaft verliehen hatte. Forst- und Wildbann, geschützt durch Königsbann. Mitberechtigung der Markgenossen an der Substanz des Waldes, verschieden von den einfachen Holzberechtigungen der Warleute, welche

dafür Bargeld und Barweitzen zu entrichten haben (Vgl. §. 120). Der Gehalt des Holzes wird in Westfalen noch nicht nach einem Kubikmaaße, sondern nach Karren und Wagen bestimmt. S. 229.

§. 85. Jagd, Fischerei und Bienenzucht.

Starker Wildstand. Ausübung der Jagd durch Hetzen, Schießen mit Bogen und Pfeilen, durch Fangen in Schlingen, Graben u. s. w. Jagdfolge üblich. Jäger, Jagddienste. Falkenjagd, Stoßvögel. Jagd und Fischerei Bestandtheile des echten Eigenthums. Folgen der Einforstung für das Jagdrecht. Schutz des Wildes durch den Forst- und Wildbann. Freie Pürsch. S. 238. — Das Fischen in Privatteichen und Privatflüssen unterschieden von dem in öffentlichen Strömen. Die Fischerei erhält durch den Forstbann gleichen Schutz wie die Jagd. Verschiedene Arten der Fische, die als Hofesabgaben geliefert werden. Fisch-Lösen. S. 248. — Bienenzucht, wilde und zahme. Honig und Wachs als Hofesabgaben. Jener in den verschiedensten Maaßen, Seideln, Immen, Kannen, Töpfen für den Gebrauch zu Meth. Das Wachs in Kuchen zu einem bestimmten Werthe, besonders von Wachszinsigen, auf die Altäre geliefert. S. 253.

§. 86. Industrie und Handel.

Beide haben noch mit vielen Hindernissen zu kämpfen. Der Mangel an Verkehrs- und Transportmitteln, an Postverbindung, zweckmäßigen Zahlmitteln u. s. w. beschränkt den Handel meist auf bestimmte Orte und Tage. Daher Messen und Comptoire an großen, Märkte an kleinen Orten. Der Kaufmann begleitet seine Waaren wie zu Lande, so zu Wasser, namentlich nach allen Ostseeländern. Der Großhandel wendet sich mit den Kreuzzügen nach Osten, ist aber für Westfalen ohne Bedeutung; ungleich wichtiger dagegen der auf dem Rheine, der Weser und Elbe nach England und den nordischen Reichen. Der orientalische Handel bringt nur theuere, mit westfälischen Producten schwer zu bezahlende Kostbarkeiten, von denen die Sachsen, die noch nicht einmal ordentliche Hosen haben, wenig Gebrauch machen. Desto lebhafter der nordische Handel. Was Karl d. Gr. dafür gethan. Bardovic, Dorstade, Birka in Schweden und Schleswig Handelsplätze. Gegenstände des Handels, der sich über Cöln, Bremen, Ripen und Julin bis nach Samland, Kiew und Nowgorod erstreckt. Soest vermittelt den Handelsverkehr. Brüderschaft der Schleswicker. Handelsleute aus Soest, Dortmund, Münster, zu Wisby auf Gothland. S. 255. — Heinrich der Löwe schützt den Handel, der seitdem den Hauptweg über Lübeck nimmt. Die „Skra van Nougarden." Westfalen aus Medebach, Brilon, Attendorn, Horhusen, Kesslike u. s. w. Bürger in Lübeck. Marktgerechtigkeiten zu Horhusen, Meschede, Erwitte, Padberg. Bruderschaft der Kaufleute in Brilon. S. 268. — Westfälische Industrieerzeugnisse: 1) Linnen, 2) Tuch, 3) Metallfabri-

B. Rechtsgeschichte.

I. Rechtsquellen.

II. Rechtssystem.

liehen. Damals schon Juden in Westfalen. 5) Metalle. Die Regalität derselben nicht unbestritten. Beispiel von 1273. Doch machten die Kaiser seit 1150 Gebrauch von der Verleihung des Bergregals. Sie rechneten dazu auch die Salzquellen. Die Salinen zu Werl, Westernkotten und Sassendorf. C. Persönliche Dienste und Leistungen, meist alle eingegangen; ausgenommen Naturalverpflegung des Königs und seiner Beamten, Kriegsfuhren, Wegebesserung u. dgln. S. 351.

III. Die Territorien.

§. 100. 1) Ueberhaupt. Die noch nicht ausgebildete Landeshoheit entstand durch Uebertragung der Grafengewalt an die Meistbegüterten der Gaue, die sie mit ihrem Güterbesitze erblich und dadurch den Amtscomitat zu einer territorialen Grafschaft machten. Dagegen wurde das Königreich allgemach zu einem Wahlreiche, durchlöchert durch Immunitäten aller Art. Hauptbestandtheile der Landeshoheit, 1) kaiserliche Regalien, besonders die Grafschaft mit Gerichtsbarkeit und Heerbann, 2) lehnherrliche, 3) schutzherrliche oder Vogteirechte. Im H. W. erlangten Landeshoheit nur der Erzbischof von Cöln und der Graf von Arnsberg. Die Dynasten des Landes hatten nur Herren- keine Fürstenrechte. S. 361.

§. 101. 2) Territorialgerichte. a. Femgerichte. Sie sind die alten königlichen Landgerichte der Grafen, im Gegensatze der landesherrlichen Gogerichte. Die Gründe ihrer Fortdauer neben den letzten in Westfalen, liegen in den herzoglichen Rechten des Erzbischofs. Ihre Competenz erstreckte sich 1) über alle Freie, 2) über alle Freigüter. Die ältesten urkundlichen Beweise dafür. 3) Ueber alle Vergehen, worüber die alten Grafen unter Königsbanne zu richten hatten. Woher die Namen: Femgericht und freie westfälische oder stille Gerichte auf rother Erde? 4) Ueber alle Rechtssachen, worin andere deutsche Gerichte das Recht weigerten. Sie waren unmittelbare königliche Gerichte. Durch Verleihung kamen sie auch an mittelbare Fürsten und Herren und waren insofern wesentlich zugleich Territorialgerichte. Scheffen, Freigrafen und Stuhlherren. Der Erzbischof als Herzog in Westfalen kaiserlicher Statthalter über alle. S. 367.

§. 102. b. Gogerichte. c. Vogteigerichte. Jene traten an die Stelle der Landgerichte, für die pfleghaften Unterthanen der Territorialherren. Die Vogteigerichte delegirte Theile der vorigen, entweder für die Hintersassen geistlicher Immunitäten oder einzelner Patrimonialgerichtsherren. S. 382.

§. 103. d. Stadtgerichte. e. Bauergerichte. f. Sendgerichte. Die Stadtgerichte hatten nur Civiljurisdiction über die Bürger, wenn

6. Vergleiche. 7. Urtheilsfindung. Gerichts-Oberhöfe. 8. Rechtsmittel. 9. Execution. Schutzmittel gegen unbefugtes Prozessiren. S. 664. — Das landrechtliche Verfahren vor dem offenen Dinge der Freigerichte, ist wesentlich dasselbe. Verminderung der Freien und Freistühle. Das offene Ding geht allmählig ein, das heimliche wird vorherrschend, auswärtige Freischeffen. Das Verfahren nach sächsischem Lehnrechte weicht nur wenig vom landrechtlichen ab. Nachweise dieser Abweichungen. Besondere Gerichte für die Ministerialen, nach Maaßgabe der Dienstrechte. S. 678.

§. 139. Das Rechtsverfahren 2) in peinlichen Sachen. a) Ueberhaupt. Die früheren Anfänge des Einschreitens von Amtswegen bilden sich mehr aus und beschränken die alte Regel: wo kein Kläger, da ist kein Richter. 1. Der Gerichtsstand, 2. die Verhandlung ist verschieden bei handhafter und bei übernächtiger That. Der blickende Schein. Verfestung, Gerüfte. 3. Beweis und Beweismittel. Gottesurtheil des Bahrrechts. Eidhelfer. 4. Urtheil und Execution. Wem die Vollziehung oblag. S. 683. — b) Bei den Femgerichten. Es gab dafür keine besondere gesetzliche Vorschriften in dieser Periode. Rückschlüsse aus den Freigerichtsreformationen der folgenden. Vemenoten sind Scheffen. S. 689.

C. Kultur- und Sittengeschichte.

§. 140. I. Literatur. A. Schulanstalten. 1) Volksschulen. Die Leseschulen Karls d. Gr. Deutsche Sprache. Predigten in derselben. Unwissenheit des Volks im Christenthume. Kapitel- und Stiftschulen. Kirchspielschulen. 2) Höhere Schulen. Trivium und Quadrivium. Das Doctrinale puerorum. Die in Verfall gerathenen Stift- und Klosterschulen erhalten durch die Fürsorge des Erzbischofs Bruno I. neuen Aufschwung. Die paderborner Schule unter Bischof Meinwerk. Aehnliches geschieht zu Münster, Osnabrück, Hildesheim und Corvei. Die Klosterschulen der Benedictiner unter Erzbischof Anno II. 3) Universitäten. Die ältesten: Heidelberg, Prag, Wien und Cöln. S. 692.

§. 141. B. Gelehrte. Widukind von Corvei, Thietmar von Merseburg, Hrodswitha von Gandersheim, Ruotger von Cöln. Die Vita Meinwerci, das Annolied, Oliver, Jordan von Padberg, Albertus Magnus, Heinrich von Osthoven, Thomas von Aquin, Duns Scotus, Gottfried von Cöln, Cäsarius von Heisterbach, Godefried Hagen. S. 705.

§. 142. II. Kunst. A. Architectur. Die Kunst in Wefalen überhaupt. Insbesondere Baukunst: 1) Romanischer Styl, davon nur Ueberreste,

Berichtigungen und Nachträge. Größe der Mansen. Münzwesen. Rathsverfassung. Besitzübergabe. Verwünschungen. Verkehrtheit der Westfalen. Nibelungen und Minnesinger. Weinpreise. Otto's von Nordheim sächsischer Ducat.

---

2. Besondere westfälische Geschichte.

a. Die Fürsten und Herren des Landes.

(Fortsetzung.)

---

§. 74. Die Erzbischöfe. — Engelbert I. Graf von Berg. 1216—1225.

Ehe wir zur Betrachtung der Regierung der nun fol- §. 74.
genden Erzbischöfe übergehen, gestatten wir uns einen Rückblick 1216.
auf die Politik der merkwürdigen Kirchenfürsten, die wir seit der Mitte des 12. Jahrhunderts auf unserem erzbischöflichen Stuhle sahen. Dieselbe beruhete zunächst auf der Treue, die sie als Fürsten des Reichs, diesem und dem Kaiser schuldig waren. Wir haben gesehen, wie nacheinander Arnold II., Friedrich II., Rainald und Philipp, mit Kaiser Friedrich I. alle Gefahren seiner Regierung theilten, wie sie ihm selbst in den Kämpfen gegen den römischen Stuhl treu zur Seite standen und Rainald zu solchem Zwecke sogar den Kirchenbann nicht scheuete. Am glücklichsten in den Erfolgen so treuer Anhänglichkeit war Erzbischof Philipp, weil sie ihn niemals hinderte in Beobachtung der Rücksichten, die er der Kirche schuldig war und weil die schweren Kämpfe, die er im kaiserlichen Dienste mit Heinrich dem Löwen bestehen mußte, nach dem Sturze desselben so reich belohnt wurden.

Sobald er aber dadurch einer der mächtigsten Reichsfürsten geworden war und die Herzogthümer seiner Kirche durch unablässigen Gutserwerb auf breiter Grundlage gesichert

§. 74. hatte, verkannte er nicht, daß seine nunmehrige Stellung auch
1216. erheische, sie, wie die Kirche, von eigenwilligen Eingriffen des Kaisers unabhängig zu halten. In Verbindung mit den Gegnern, die er früher bekämpft, trat er jenen Umgriffen kühn entgegen und würde den ganzen Zorn des Kaisers haben empfinden müssen, wenn der gelobte Zug desselben in das heilige Land und die Vermittelung Königs Heinrich, den drohenden Sturm nicht beschwichtigt hätten. Er folgte dafür diesem willig nach Italien, wo er bald das Ziel seines Lebens fand.

Die von ihm vorgezeichnete Politik blieb nun die seiner Nachfolger. Die Wahl der letzten hieng insofern noch immer mit vom Kaiser ab, als dieser ihnen, auch nach dem Calixtinum von 1122, die Investitur mit den Reichslehnen ertheilte und die Wahl selbst, in seiner Gegenwart geschehen mußte. Denn wenn dabei zugleich auch bedungen war, daß dieselbe unabhängig und frei sein solle, so blieb doch die kaiserliche Empfehlung an die Wähler, fast so gut wie eine Ernennung. Nur dadurch wurde ihr Einfluß einigermaaßen gelähmt, daß zu der Wahl außer dem Domkapitel und den sogenannten Prioren der Kirche,[1]) auch die vornehmsten Edlen des Landes

[1]) Welche alle dazu gehörten, ist nicht genau bekannt. In dem Schiedsspruche der päpstlichen Commissarien zwischen Engelbert und dem Kapitel zu Soest über die Propstwahl v. 1221 heißt es: Prepositus Thomas diebus vite sue prepositura Sosatiensi libere gaudebit et tam ipse quam successores sui jus et locum priorum in ecclesia Coloniensi habebunt. Es stand also in der Regel fest, welche Würdenträger zu den Prioren gehörten. Daß aber ihre Zahl keine für immer geschlossene war, geht aus dem folgenden Satze hervor: Similiter dnus. archieps. et major prepositus efficient, quod decanus Sosatiensis sit prior Coloniensis ecclesie. Seibertz U. B. I, N. 160. — Ueber ihre Concurrenz zur Wahl vgl. die §. 72 Note 1 angeführte Stelle aus Jacob. de Susato. Welchen Einfluß sie im einzelnen Falle ausübten, darüber geben die von Cäsarius erzählten Vorgänge bei der Wahl Friedrichs II. von 1157 Aufschluß. Böhmer fontes II, 276. Bei der Wahl Sifrieds 1275, wollten die Domherren die Prioren nicht mehr zulassen. Lew. a Northoff cronica (Seibertz Quellen II, 17.) Dies ausschließliche Wahlrecht des Kapitels scheint sich erst spät festgestellt zu haben. Northoff a. O. S. 18, sagt zwar von Sifrieds Nachfolger Wigbold: concorditer electus à capitulo in Nussia. Dem widersprechen aber Jacob. de Susato (Seibertz Quellen I, 193) und die Cronica presulum in den Annal. d. hist. Vereins für den Niederrhein II, 215, welche beide sagen: hic plus practica (factione) nobilium, quam electione canonica (canonicorum) ascendens, und

und die Ministerialen der Kirche geladen werden mußten, um §. 74.
dazu ihre Zustimmung zu geben.[2]) Diese weltlichen Großen, 1216.
deren Berechtigung zur Mitwirkung bei der Wahl des Erzbischofs, in der Doppelstellung des letzten als geistlicher und weltlicher Fürst, wohl begründet war, hatten nämlich das wesentlichste Interesse dabei, daß der erzbischöfliche Stuhl nicht lediglich mit Kreaturen des Kaisers, sondern wo möglich mit Söhnen aus ihren Familien besetzt wurde, auf deren Sympathien sie für sich sowohl als für das Land rechnen durften. Solche Rücksichten waren zum Theil auch bei der Wahl der letztgenannten Erzbischöfe von Einfluß gewesen, wiewohl sie in *jenen* Fällen sich immer im Einverständniß mit den Wünschen des Kaisers und z. B. bei Friedrich II. sogar gegen die Ansicht der Prioren der Kirche geltend gemacht hatten,[3]) welche in der Regel älter und unabhängiger als die aus jüngeren Söhnen der vornehmen Familien bestehenden Capitularen, sich weniger für diese, als für das Beste der Kirche interessirten.

Dieser Fall war auch bei Bruno III. eingetreten; weshalb er als Erzbischof ebenfalls von den weltlichen Großen gegen die Prioren der Kirche gehalten wurde, obgleich letztere diesesmal den Kaiser für sich hatten.[4]) Indeß war Bruno zu alt und schwach, um die Politik seines Vorgängers gegen den durchgreifenden Sinn Heinrichs VI. aufrecht halten zu können. Er ließ sich durch Gunstbezeigungen von ihm gewinnen und hielt es dann fürs Zuträglichste, sein Amt niederzulegen.

Mörckens catalog. 133, wo es heißt: extra ordinem Novesii, sine suffragio cleri — a primaria patriæ nobilitate proditur archiepiscopus, womit auch Merssæus annal. archiep. col. 109, übereinstimmt. Auch die folgenden Erzbischöfe Heinrich II., Walram, Wilhelm, Adolf II. und Engelbert III. wurden entweder durch Factionen oder durch päpstliche Provision auf den Stuhl gehoben. Erst mit Friedrich III. 1370 hatten die Wahlen des Kapitels wieder einen regelmäßigeren Fortgang.

2) Si electio enim fieri poterat, illa celebrari non debuit, nisi presentibus nobilibus terre, beneficiatis hominibus s. Petri et summis officialibus episcopi, quorum est, electionem approbare. Dialogus clerici et laici in Böhmer font. III, 403, wo die Beobachtung dieses Grundsatzes bezügl. der Wahl Bruno's IV. nachgewiesen wird.

3) Lev. a Northoff Cronica in Seibertz Quellen II, 10. Jacob. de Susato ibid. I, 178.

4) Northoff l. c. p. 13. Jac. de Sus. p. 182.

§. 74. Ihm folgte sein Neffe Adolf; der vierte, der seit 62 Jahren
1216. aus dem Hause der Grafen von Altena-Berg den erzbischöflichen Stuhl bestieg und der erste, der durch gesetzmäßige Wahl darauf gerufen wurde; leider aber auch der erste, der sich derselben so ganz unwürdig erwies. So lange nämlich Kaiser Heinrich lebte, war er eifrig mit den inneren Angelegenheiten seiner Dioecese beschäftigt; nur bei den einzelnen Versuchen Heinrichs, seinem Hause die Erbfolge im Reiche zu sicheren, offenbarte er einen oppositionellen Sinn gegen die Hohenstaufen (§. 61) aber leider in einer Weise, die keinen Zweifel darüber läßt, daß diese Opposition nicht sowohl in systematischer Politik gegen die absolutischen Umgriffe jener Fürsten, als in einer schmutzigen Habsucht ihren Grund hatte, die ihn erst verleitete, seinen dem jungen Könige Friedrich geleisteten Schwur zu vergessen und dann die Krone, wie eine Waare, nacheinander an den Herzog von Zähringen, den Herzog von Sachsen, den Welfen Otto, und zuletzt auch noch an den Hohenstaufen Philipp um Geld und Gut zu verhandeln. Er gab dadurch das gefährliche Beispiel eines verächtlichen Schachers, welches wir seitdem nur zu oft nachgeahmt sehen und wodurch die Einheit des deutschen Reichs für alle folgende Zeiten mehr benachtheiligt wurde, als durch die Verheerung des Landes und die Zerrüttung des Wohlstandes seiner Bewohner, welche die so oft erneuerten bürgerlichen Kriege in ihrem Gefolge hatten.

Wir haben gesehen, wie gleich damals diese verderblichen Folgen nicht nur Deutschland und insbesondere die cölner Erzdioecese trafen, sondern auch Adolf selbst, mit dem Rechte der Wiedervergeltung schwer heimsuchten. Er wurde des Erzbisthums entsetzt, sein Kampf mit den beiden gegen ihn gewählten Nachfolgern, war ein vergeblicher. Erst sein dritter Nachfolger, zu dem wir uns nun wenden, schien dazu berufen, die tiefen Wunden die sein Haus, in der Person Adolfs, dem Reiche und insbesondere der vaterländischen Heimath geschlagen, zu heilen und durch seinen Martyrertodt zu sühnen.[5])

[5]) So reich sein Leben ist, so dürftig sind doch in mancher Beziehung die Quellen für dessen Beschreibung. Dies gilt insbesondere von den

Engelbert I. wurde höchstwahrscheinlich 1185 geboren.[6]) §. 74.
Sein Großvater Adolf II. Graf von Altena und Erzbischof 1185.
Bruno II. von Cöln waren Brüder, sein Vater Engelbert war ein Bruder der beiden Erzbischöfe Friedrich II. und Bruno III. Ihr älterer Bruder Eberhard II. Graf von Altena, hatte Engelbert in der Erbtheilung die bergischen Stammgüter am Rheine abgetreten, nach denen er sich Graf von Berg nannte.[7]) Mit seiner Gemahlin Margarethe, einer Tochter des reichen und mächtigen Grafen von Gelbern,[8]) zeugte er außer dem früh verstorbenen Adolf dem jüngeren, seinen gleichnamigen Nachfolger Adolf und den jüngsten Sohn Engelbert, unseren Erzbischof. Nach dem frühen Tode des Vaters, der schon 1189 auf einem Zuge ins heilige Land zu Branitza in Servien starb,[9]) hatte der älteste Bruder Adolf die Regierung des Landes übernommen, während Engelbert als nachgeborener Sohn zum geistlichen Stande bestimmt wurde. Letzter trat als Domizellar in das Kapitel zu Cöln, wo er in der Domschule, unter dem Scholaster Rudolf, einem der gelehrtesten Theologen damaliger Zeit, der früher an der Universität zu Paris gelehrt hatte, eine gründliche wissenschaftliche Ausbildung erhielt.[10]) Im übrigen waren die gesellschaft-

Chronisten z. B. Godefr. Colon. Levold. à Northoff, Jacobus de Susato u. a. Das Beste und Ausführlichste über ihn, enthalten die Schriften seines Zeitgenossen, des Novizenmeisters und Priors Cäsarius im Cisterzienserkloster Heisterbach, nämlich 1) Vita s. Engelberti, zuerst herausgegeben von Surius in den Actis Sanctorum 1570, dann zur Feier der Translation seiner Reliquien, von Egidius Gelenius unter dem Titel: Vindex libertatis ecclesiasticæ et martyr s. Engelbertus etc. 1633, mit vielen erläuternden Anmerkungen und einem Auctuarium; zuletzt, mit Hinweglassung des 3. Buchs, welches die Wunder enthält, in Böhmer fontes II, 294. 2) Dialogus miraculorum, neu herausgegeben von Strange, Cöln 1851. 3) Homiliæ ed. Coppenstein, Colon. 1615; sodann die von Engelbert noch vorliegenden, ziemlich zahlreichen Urkunden. Was diese Quellen gewähren, ist in einer ausgezeichneten Monographie von Ficker: Engelbert der Heilige, Erzbischof von Cöln und Reichsverweser, Cöln 1853, zusammengestellt; worauf wir uns oft zu beziehen, Gelegenheit haben werden.

6) Die einzelnen Nachweisungen bei Ficker S. 213.

7) Jacobi de Susato chronologia comitum de Marka, (Seibertz Quellen der westf. Gesch. I, 217) vergl. mit den Nachweisungen oben in §. 66 (II, 299).

8) Viri divitis atque potentis. Cæsar. Vita Eng. I, 2.

9) Godefr. Colon a. 1189 (Böhmer font. III, 461).

10) Cæsar. dialog. I, 32, 38, IV, 26, IX, 22.

§. 74. lichen Verhältnisse, worin er lebte, keineswegees dazu angethan,
1185. vortheilhaft auf ihn zu wirken. Seitdem das klösterliche Leben aus den Kapiteln gewichen war, griff die Verweltlichung ihrer Mitglieder immer mehr um sich. Sie betrachteten die reichen Stiftspfründen als ihr Familieneigenthum und waren mehr bedacht, die Einkünfte derselben mit ritterlichem Anstande zu verzehren, als sie durch die Erfüllung geistlicher Obliegenheiten zu verdienen. Darum waren auch diejenigen Stellen, welche zu letzteren unabweislich verpflichteten, am schlechtesten dotirt und wenig gesucht.[11] Zu geistlichen Weihen verstand man sich nur dann, wenn höhere Ehren und Würden dadurch zu erlangen waren. Die Domkapitel wurden als weltliche Versorgung-Anstalten betrachtet und die Sittenlosigkeit ihrer Mitglieder war nach der Schilderung von Zeitgenossen so groß, daß sie, wenn es im Alter zur Bereuung ihrer Sünden kam, sich nicht in das Stift, sondern, wie andere Laien, in ein Kloster zurückzogen.[12]

Zu diesen Gefahren seiner Stellung im allgemeinen, kamen für Engelbert noch ganz besondere. Sein Vater hatte ihm große Reichthümer hinterlassen und er war nicht nur der Liebling seines Vetters, Erzbischofs Adolf, sondern wegen der Leichtigkeit, womit er sich sowohl im Verkehre mit Geistlichen als in den geselligen Kreisen weltlicher Großen zu bewegen wußte, ohne bei jenen der Würde, bei diesen ritterlicher Anmuth etwas zu vergeben, auch aller anderen, mit denen er auf die eine oder andere Weise in Verkehr trat.[13] Er wurde daher schon als Knabe durch Schmeicheleien bethört; mit reichen Pfründen überhäuft und durch so viele Versuchungen zur Sünde, fast unvermeidlich in die Fallstricke derselben verwickelt. Sein frommer Biograph Cäsarius gesteht dies mit dem tröstlichen Zusatze, daß den Auserwählten Gottes doch

---

11) Lacomblet U. B. II, Nr. 86. Zu Trier war es nicht besser. Günther cod. diplom. II, Nr. 28.

12) Das Nähere bei Ficker 27.

13) Ab ineunte ætate puer prudens erat et amabilis, secundum nominis sui participium, gerens vultum angelicum. — In adolescentem proficiens ita se omnibus conformare studuit, ut clericis se clericum et militibus se militem exhiberet. Cæs. Vita Eng. I, 2.

alles zum Guten gereiche.[14]) Die Zeit worin seine Jugend §. 74.
fiel, war eine wüste, verwilderte und er war weder schlechter noch besser als diese Zeit.

Während er noch die Schule besuchte, wurde er Propst 1198.
zum h. Georg in Cöln und als solcher einer der Prioren der cölnischen Kirche. In dieser Eigenschaft erscheint er urkundlich zum erstenmale 1198 zu Aachen, im Gefolge Erzbischofs Adolf, als dieser den König Otto krönte.[15]) Später erhielt er auch noch die Propstei des Marienstifts zu Aachen und die des Severinstifts zu Cöln. Zur Bezeigung seiner Dankbarkeit, verbesserte er aus den ihm zu Gebote stehenden reichen Mitteln, die minder vermöglichen Pfründen einiger dieser Stifter.[16]) Als im Jahre 1199 die Dompropstei vacant wurde, bewarb er sich auch um diese Würde. Sein Mitbewerber war Diedrich von Heinsberg, Propst zu den Aposteln. Letzter, in reiferem Alter stehend und als ein frommer und gelehrter Mann bekannt, erhielt von den angesehensten Prioren der Kirche 14 Stimmen, Engelbert von den jüngeren Domherren 24. Keine dieser Wahlen war gesetzmäßig. Zum Dompropste sollten nur dann Nichtmitglieder des Stifts gewählt werden, wenn in demselben keine fähige Subjecte wären; außerdem fehlte Diedrich die Stimmenmehrheit. Engelbert hatte dagegen weder die erforderlichen Weihen noch das canonische Alter, um sie empfangen zu können. Das mit der Dompropstei verbundene Archidiaconat erforderte ein Alter von 25 Jahren. Seine Anhänger verkannten weder dies, noch daß die Persönlichkeit Diedrichs eigentlich die würdigere war. Dennoch wollten sie nicht nachgeben, behauptend, daß die weltlichen Angelegenheiten des Stifts, die der Propst zunächst zu besorgen hatte, einen

---

14) Er sagt, seine Reichthümer und vielen Pfründen seien nicht gewesen: Salutis divitiæ, sed retia dæmoniorum, instrumenta et laquei peccatorum, quos ipse evadere non potuit. Nam mundanæ gloriæ deditus, totus illis multipliciter est irretitus; sed electis, teste beato Paulo apostolo, omnia cooperantur in bonum. Cæsarii vita s. Engelb. I, 2, und daselbst cap. 1. Sanctitatem quæ vitæ defuit, mors preciosa supplevit et si minus perfectus in conversatione, sanctus tamen est effectus in passione.

15) Die Regesten Engelberts bei Ficker S. 279, Nr. 1.

16) Regesten a. O. Nr. 22 und 24.

§. 74. Mann erforderten, der wie Engelbert, durch seine Familien-
1198. verbindungen im Stande sei, die Rechte des Stifts in so gefahrvollen Zeiten kräftig zu handhaben. Dieser Meinung war auch Engelberts Vetter, der Erzbischof Adolf, der damals, wegen seiner Verbindung mit König Otto, beim Papste noch vieles vermogte. Dieser ernannte Commissarien zur Untersuchung der Sache, deren schiedsrichterlichem Spruche die Partheien, wenn sie wollten, sich unterwerfen mögten. Engelbert lehnte das aber ab. Die Commissarien schickten daher die Verhandlungen nach Rom, wo die Sache am 29. September
1200. 1200 entschieden werden sollte. Engelbert war an Verzögerung, Diedrich an Beschleunigung gelegen. Letzter erwirkte einen früheren Termin auf den 13. Mai, wozu Engelbert persönlich nach Rom reisen wollte. Unterwegs wurde er vom Grafen Wilhelm von Jülich gefangen und dadurch die Vorbestimmung eines weiteren Termins auf Ostern 1201 nöthig. Auch zu diesem wollte Engelbert, wie er schriftlich erklärte, persönlich erscheinen. Als er aber trotz achtwöchentlichen Wartens nicht kam, da übertrug Innozenz, um ihn nicht ungehört zu lassen, den Pröpsten von S. Gereon und Severin zu Cöln und dem Dechant zu Bonn, die Entscheidung der Sache und diese Richter, obgleich Engelbert sie verwarf, sprachen nach wiederholter Untersuchung, Diedrich die Dompropstei zu.

Nun gieng Engelbert selbst nach Rom, um die Entscheidung als nichtig anzufechten. Der Papst, aus Rücksicht für den Erzbischof Adolf, den er bei gutem Willen für den König Otto erhalten wollte, betrauete den in Deutschland weilenden
1202. Kardinallegaten Wido von Palestrina 23. Januar 1202 mit wiederholter Untersuchung und Entscheidung der Sache. Derselbe reisete zu solchem Zwecke Pfingsten 1202 nach Cöln, war aber, weil zwischen Geistlichkeit und Volk, die sich beide an der Sache betheiligten, laute Unruhen ausbrachen, nicht im Stande, den Auftrag zu vollziehen. Er gab ihn an Papst Innozenz zurück, vor dem dann endlich Engelbert persönlich, Diedrich durch einen Bevollmächtigten erschien. Der Papst, nachdem er beide Theile angehört, erkannte die Wahl beider
1203. für ungültig und verordnete 9. April 1203 die Vornahme

einer neuen durch das Kapitel. Diese fiel dann, wie voraus- §. 74.
zusehen, zu Gunsten Engelberts aus, den wir nach vierjähriger 1203.
Verzögerung des Streits, noch in demselben Jahre im unbestrittenen Besitze der Dompropstei sehen.[17])

Zwei Monate später (8. Juni 1203) starb Bischof Hermann von Münster. Das Kapitel in sich entzweit, wie das zu Cöln, oder vielleicht nur einzelne Wähler, boten Engelbert den erledigten Bischofssitz an, den er aber unter solchen Verhältnissen nicht annahm. Das Erzstift, dem er angehörte, schien ihm bessere Aussichten zu bieten.[18]) Hier war unterdeß das Verhältniß des Erzbischofs Adolf zu König Otto viel lockerer geworden, weil die reichen Geldzuflüsse aus England, nach dem Tode des Königs Richard immer spärlicher wurden, während König Philipp aus der Schatzkammer zu Trifels fortwährend mit vollen Händen spendete. Dazu erwog Adolf, daß ihm die Erhebung Otto's außer einer zweimaligen völligen Verwüstung des Erzstifts, mehr Last und Verdruß eingetragen, als die Geldsummen werth waren, die er von ihm erhalten hatte. Wir haben zwar gesehen, daß Otto ihn 1200 und 1202 durch wiederholte Vergünstigungen, zu gewinnen suchte, aber auch, wie alles das auf die Dauer nicht vermogte, den Geldgierigen seinem Eide treu zu erhalten, wie er vielmehr die an Otto verkaufte Krone zum zweitenmale an König Philipp verhandelte und dafür mit Bann und Entsetzung bestraft wurde.

Es ist begreiflich, daß Engelbert mit Adolfs Vorschritten einverstanden war. Nachdem er vergeblich gegen das Verfahren der Richter Appellation eingelegt,[19]) erklärte er sich mit meh- 1204.
reren Domherren offen für Adolf und König Philipp; dagegen blieb der Dechant mit dem größten Theile des Kapitels den

---

17) Vergl. über den ganzen Handel Ficker S. 30 fg. nebst den Noten S. 216 und 217, welche die einzelnen Thatsachen nachweisen.

18) Cæsar. Vita Eng. I, 2, der aber meint, er habe abgelehnt: adolescentiæ suæ forte pertimescens. Das Stift Münster gerieth durch die Wahl, die sich zwischen Otto von Oldenburg und Friedrich von Klarholz spaltete, in die größte Verwirrung. Godefr. Colon. a. 1203 (Böhm. font. II, 338) und Jung hist. comitat. Benthem. cod. diplom. Nr. 17.

19) Dialogus clerici et laici (Böhmer font. III, 403.)

§. 74. Befehlen des Papsts gehorsam.[20]) Am 25. Juli wurde von
1204. diesem und den nicht abgefallenen wenigen Großen des Landes, der Propst zu Bonn, Graf Bruno von Sayn, ein warmer Anhänger König Otto's, zum Erzbischofe gewählt. Herzog Heinrich von Limburg, als ernannter Stiftsverweser, eröffnete
1205. im Juni 1205 mit Otto und den cölner Bürgern den Krieg, während Adolf, Hülfe suchend, sich an das Hoflager Philipps zu Speyer wandte. Während des hierauf folgenden Bürgerkrieges war Engelbert nicht müßig. Mit einem Haufen seiner Anhänger zog er brandschatzend im Lande umher und nahm alle Einkünfte des Kapitels in Beschlag, so daß die Domherren, zu deren Schutze er doch gewählt war, bald am Nöthigsten Mangel litten[21]) und der Papst dem Erzbischofe, wie schon früher (II, 641) erwähnt, die Beibehaltung seiner bisherigen Pfründen erlauben mußte. Erzbischof Bruno und das Kapitel wendeten sich mit schwerer Anklage gegen Engelbert an den Papst, der dem Scholaster zum h. Gereon und zwei cölner Pfarrern am 24. Dezember 1205 den Befehl zuschickte, den Dompropst, wenn er binnen Monatsfrist von der Verfolgung des Kapitels nicht abstehe und volle Genugthuung leiste, zu excommunizieren und zu suspendiren; wenn aber auch das nicht helfe, ihn ganz zu entsetzen und die Länder seiner Anhänger mit dem Interdicte zu belegen. Beides geschah, nachdem eine Ladung, zur Verantwortung vor den Commissarien, fruchtlos geblieben war.

Engelbert kümmerte sich wenig darum, da er das Heft der Gewalt in Händen hatte. Alle Censuren, die der Erzbischof kraft päpstlicher Vollmacht[22]) gegen ihn und die dem

---

[20]) Sie erließen das Klagschreiben von 1206 an den Papst. Ficker S. 312.

[21]) In dem gleich weiter im Texte erwähnten Schreiben des Papsts Innocenz vom 24. Dezember 1205 heißt es: Ad majoris iniquitatis augmentum (prepos. Engelb.) curias, de quarum proventibus omnes canonici consueverant sustentari, spoliavit bonis omnibus, predo factus, proventus eorum in suos et quorundam fautorum et sibi similium discordie usus dampnabili temeritate convertens, ita quod canonici servientes in ea non habent unde valeant sustentari. Ficker S. 310.

[22]) Das bezügliche Schreiben des Papsts von 1206 bei Ficker S. 311.

Könige Philipp anhangenden Grafen von Altena, Berg, Jülich, §. 74.
Geldern u. s. w. verhängte, dienten nur dazu, die Wuth der- 1205.
selben zu steigern. Adolf durchzog mit ihnen das Land rau-
bend und plündernd, verbrannte Kirchen und Klöster, die alle
ihre Kostbarkeiten an Gold, Silber und Edelsteinen zu Kriegs-
kosten hergeben mußten. Mönche und Nonnen wurden verjagt,
geschändet. Alle Priester, die das Interdict achteten, einge-
kerkert ja verstümmelt und andere in ihre Stellen gesetzt.[23])

Es ist schon berichtet, (II, 458) wie diese Gräuel des
Bürgerkrieges im folgenden Jahre dadurch noch erhöhet wurden, 1206.
daß König Philipp mit einem Heere heranzog, seinen Gegner
Otto zur Flucht zwang, den Erzbischof Bruno gefangen nahm
und die Stadt Cöln zur Uebergabe nöthigte. Der günstige
Umschwung, den dadurch Adolfs Sache augenblicklich erlangte,
war aber nur vorübergehend, der Tod König Philipps (1208) 1208.
hatte mit der päpstlichen Bestätigung des Erzbischofs Bruno,
dessen feierlichen Wiedereinzug in Cöln zur Folge. Selbst sein
kurz darauf erfolgter Tod besserte die Angelegenheit Adolfs
nicht. Der frühere Gegner Engelberts, bei der Bewerbung
um die Dompropstei, Diedrich von Heinsberg, einer der
treuesten Anhänger Königs Otto, wurde zum Erzbischofe
gewählt und gleich in der ersten Urkunde desselben von 1208
erscheint Engelbert wieder als Dompropst in dessen Gefolge.[24])
Er hatte seinen Frieden mit der Kirche gemacht, leistete 1209 1209.
Ersatz für den ihr zugefügten Schaden[25]) und nahm in ihrem
Dienste 1211 das Kreuz gegen die Albigenser im südlichen
Frankreich. Dorthin zog er 1212 mit seinem Bruder Graf 1212.

---

[23]) So behauptet das Klagschreiben der cölner Geistlichkeit an den Papst aus dem September 1206 bei Ficker S. 312. Der schlimmste von Adolfs Spießgesellen war Graf Wilhelm von Jülich, durch Gewaltthat, Grausamkeit und zügellose Wollust gleich verächtlich. Sein klägliches Ende beschreibt die Cronica comitum et principum de Olivis et Marka in Seibertz Quellen II, 201. Man wollte damals gewiß wissen, er sei direct zur Hölle gefahren und in dieser zum Qualgenossen des ihm gleichgesinnten Kaiser Maxentius bestimmt worden. Cæsarii dialogus 12, 5.

[24]) Lacomblet Urk. B. II, Nr. 24.

[25]) Daselbst Nr. 28.

§. 74. Adolf von Berg, mit Graf Wilhelm von Jülich und anderen
1212. niederrheinischen Fürsten.[26])

Unterdeß setzte König Otto, nachdem er vom Papste die Kaiserkrone empfangen, durch seinen feindseligen Einfall in Apulien, dem weiteren glücklichen Fortgange seiner Sache selbst ein Ziel. Der am 18. November 1210 vom Papste wider ihn ausgesprochene Bannfluch hatte die Berufung Friedrichs II. auf den deutschen Thron zur Folge und diese einen nochmaligen Bürgerkrieg am Niederrheine, weil Erzbischof Diedrich, mit den meisten Grafen und Herren des Landes, von Otto nicht lassen wollte. Wir haben gesehen, wie er dadurch in Otto's Schicksal verwickelt wurde, wie er, im Bewustsein, durch Willkührlichkeiten auch die Liebe des Volks verwirkt zu haben und, durch das Beispiel Adolfs gewitzigt, nicht wagte mit dem Beistande der Großen des Landes, offenen Kampf gegen die Kirche zu beginnen, sondern für räthlicher hielt, in Rom eine Versöhnung mit dem Papste nachzusuchen. Dies gelang ihm aber nicht und so trug sich zu, daß ihn wie Adolf Bann und Absetzung trafen; diesen, weil er für Philipp, jenen, weil er für dessen Gegner Otto stritt, beide, weil sie es zu unrechter Zeit thaten. Glücklicher als beide war Engelbert, der, nachdem er durch den Kreuzzug gegen die Albigenser seinen Abfall von der Kirche gesühnt, grade zur rechten Zeit wieder nach Cöln kam, um nach dem Untergange der Glückssterne Otto's, die aufgehenden des jungen Hohenstaufen Friedrich zu begrüßen. Gleich nach Otto's Entsetzung trat er als erklärter Anhänger Königs Friedrich auf.[27]) Sein Bruder, Graf Adolf von Berg, hatte großen Antheil an den letzten Erfolgen des jungen Königs, den er mit seinem Vetter, Graf Adolf von Altena, im
1215. Mai 1215 zu Andernach besuchte, wo die Heerfarth gegen Cöln verabredet wurde.[28]) Nachdem er dann Kaiserswerth belagert, am 24. Juli zur Uebergabe gezwungen und den Bi-

[26]) Cæsar. dialog. 5, 21. Lacombl. II, Nr. 34. Auf welche Weise sich Engelbert mit der Kirche verständigte, ob ihm vielleicht für die Absolution vom Banne der Kreuzzug zur Pflicht gemacht war, davon ist nichts bekannt.

[27]) Cæsarii vita Engelb. L. 1, C. 4.

[28]) Böhmer regg. Frid. 127.

schof von Münster mit anderen Gefangenen, die dort von Otto in Haft gehalten waren, befreit hatte,[29]) zog er mit diesen im Triumphe nach Aachen, als Friedrich eben gekrönt war und begleitete dann mit Engelbert denselben auf dem Zuge nach Cöln,[30]) wo der König sieben Tage verweilte und die Beschwerden der Bürger, nachdem vorher der Erzbischof von Trier das Interdict, das wegen Anhänglichkeit der Stadt an Kaiser Otto auf dieser lastete, von ihnen genommen, zur allseitigen Zufriedenheit abstellte. §. 74. 1215.

Nicht lange nachher traf von Rom die Nachricht ein, daß Papst Innozenz den cölnischen Stuhl definitiv als erledigt betrachte und die Wahl eines neuen Erzbischofs befehle. Diese wurde am 29. Februar 1216 im St. Peters-Dome vorgenommen und fiel einstimmig auf den Dompropst Engelbert,[31]) dessen Regierung als ein glücklicher Gegensatz von der seiner Vorgänger Adolf und Diedrich bezeichnet werden darf. Während diese durch die ihrige alle Erwartungen täuschten, wozu ihr früheres Leben berechtigte, tilgte er durch die seinige das Andenken an die Verirrungen der Jugend in so glänzender Weise, daß ihn die Kirche nach seinem Tode mit dem Heiligenkranze zu schmücken kein Bedenken trug. Wenige Wochen nach seiner Wahl zog Engelbert an das Hoflager Königs Friedrich, welches dieser 1. Mai 1216 zu Würzburg hielt. Hier empfieng er vom Kardinallegaten Bestätigung in der erzbischöflichen Würde und vom Könige die Belehnung mit den Regalien.[32]) 1216.

---

29) Nach Guilielm. Armoric. bei Bouquet, XVII, 107, wurden außer dem Bischofe von Münster noch 2 Grafen, 12 Geißeln der Stadt Aachen u. a. befreit.

30) Sie waren nebst den Grafen Friedrich v. Altena und Adolf v. d. Mark Zeugen, als K. Friedrich 2. August 1215 zu Neuß die Abtei Altenberg in seinen besonderen Schutz nahm. Lacomblet U. B. II, N. 52.

31) Secunda feria post dominicam invocavit, Godefr. Colon. ad a. 1215 (Böhmer font. II, 353) was nach der damals üblichen cölnischen Zeitrechnung den 29. Februar 1216 ergiebt.

32) Godefr. Colon. a. 1216. (Böhmer font. II, 353.) Er sagt zwar, der König habe apud Nurinberch Hof gehalten; das ist aber, wie die von ihm damals ausgefertigten Urk., worin Engelb. als Zeuge genannt wird, ergeben, ein Irrthum.

§. 74. Die Geschichte seiner Regierung bietet ein so reiches
1216. Bild seiner Thätigkeit, daß wir, um eine Uebersichtlichkeit derselben zu gewinnen, ihn hauptsächlich nach zwei Seiten hin betrachten müssen. Einmal als Erzbischof und Herzog, sowohl für seine Dioezese überhaupt als insbesondere für unser Westfalen, dann später als Reichsverweser.[33]) In erster Beziehung war die ihm überkommene Aufgabe keine geringe, weil in den letztvergangenen Kriegsjahren nicht nur der Wohlstand des Volks, sondern auch die sittliche Haltung desselben, jener durch die Drangsale des Bürgerkrieges, diese durch Verwilderung aller Klassen der Gesellschaft untergraben war. Zügellose, nur die Entscheidung des Schwerdts achtende Große, ein verweltlichter zuchtloser Clerus und ein stolz aufstrebendes Bürgerthum, an fortwährenden Kampf gegeneinander wie gegen die Erzbischöfe und das Reich gewöhnt, erforderten einen Mann von ausgezeichneten Gaben, wenn sie durch ihn zu gemeinsamem Streben für Kirche und Staat, für Recht und Gerechtigkeit sollten gelenkt werden. Engelbert war dieser Mann, wie er nicht nur durch kräftiges folgerichtiges Handeln erwies, sondern gleich durch sein äußeres Auftreten im Voraus manifestirte. Der Schilderung seines Biographen zufolge, war er, wie in seiner Jugend ein liebenswürdiger Knabe und einnehmender Jüngling, so nun nach zurückgelegtem dreißigsten Jahre ein Mann von seltener Schönheit, feiner Gesichtsbildung, groß und stark von Körper; gleichsam als ob die Natur ihn besonders dazu gebildet hätte, um in ihm ihre Meisterschaft wie in einem Spiegel glänzen zu sehen.[34]) Seine geistigen Anlagen standen zu dieser günstigen Körperbildung in glücklichem Verhältnisse. Denn wenn er auch zur Zeit der Bewerbung um die Dompropstei, nach Papst Innozens Schätzung von nicht so reifer wissenschaftlicher Ausbildung schien, wie sein

33) Wir folgen dabei wesentlich der Darstellung Fickers überall, wo sie durch Quellen belegt wird.

34) Adspectu decorus, statura procerus, viribus robustus: ita ut speciali quodam privilegio mater natura tantæ speciei congaudere et in illo quasi in speculo resultare videretur. Cæs. Vita. L. 1, C. 2.

damaliger Gegner Diedrich,[35]) so waren doch seine geistigen §. 74.
Anlagen von glänzender Art, weil er mit scharfer Beobachtung 1216.
einen klaren Verstand und schnelltreffende Beurtheilung verband, vermöge deren er verwickelte Streitfragen leicht zu lösen, verfängliche geschickt zu beseitigen wußte und also recht eigentlich practisch war. Dieser sein Tact ließ ihn dann auch sehr wohl erkennen, daß er mit energischer, gerechter That weiter reiche als mit breiten Worten[36]) und daß er dadurch zugleich die anerkennende Liebe nicht nur unbefangener vornehmer Leute, sondern auch die der geringeren Klassen des Volks gewinnen müsse. Darum paarte er unpartheiische Gerechtigkeit mit herablassender Leutseligkeit, wo aber diese nicht zum Ziele führte, mit unerbittlicher Strenge. Er glaubte, daß er in seiner Stellung der Vater aller seiner Untergebenen sein müsse, darum finden wir ihn nicht selten mit unbedeutend scheinenden Lebensverhältnissen beschäftigt und wenn er sich dafür bei seinen Zeitgenossen den Namen eines Vaters des Vaterlandes[37]) erwarb, so verdient dies um so mehr auch die Anerkennung der Nachwelt, weil die damaligen Schranken seiner Fürstengewalt, ihm keineswegs ein so eingreifendes Wirken auf alle Klassen der Gesellschaft und am wenigsten zum Schutze der Unterdrückten erlaubten, als in späteren Zeiten, wo die politischen Rechte der einzelnen Staatsbürger durch Gesetz und Verfassung mehr geregelt waren.

Sein Lebensbeschreiber vergleicht ihn deshalb dem Löwen, dessen Natur es sei, die sich unterwerfenden zu schonen, die

---

35) Minor scientia taxirt ihn der Papst in dem Schreiben vom 9. April 1203 bei Ficker S. 303.

36) Erat — prudens et discretus et magnanimus valde, magis animi sui virtutem factis quam verbis manifestans. Cæsar. Catalog. (Böhmer font. II, 281.) Erat autem aspectu decorus, statura corporis procerus, robustus viribus et tantæ pulchritudinis ut in clero et populo non inveniretur similis. Erat etiam vir prudens et discretus et magnanimus magis animi sui virtutem factis, quam verbis manifestans. Magnum chronicon Belgicum in Pistorii S. R. G. III, 247.

37) Pater nostre patrie et decus Theutonie. Godefr. Colon. a. 1225. (Böhm. font. II, 357.)

§. 74. trotzigen aber niederzuwerfen.[38]) Gleich diesem war er sanft
1216. und strenge, freundlich und ernst, herablassend und stolz, ein Vertheidiger der Unterdrückten, ein niederschmetternder Hammer der Tirannen, die er mit geistlichen und weltlichen Waffen, mit Härte oder auch mit List aber immer siegreich zu bekämpfen wußte. Es darf uns nicht wundern, wenn ein solcher Character mit der Schroffheit seiner Zeitgenossen in heftige Conflicte gerieth und dann mitunter das rechte Maaß verfehlte, so daß wir ihn bisweilen von dem Vorwurfe herrschsüchtiger Eigenmacht oder verfehlten Ehrgeizes nicht freisprechen können. Aber trotz dieser Schattenseiten zu dem Bilde, das uns sein Biograph von ihm hinterlassen, bleibt er einer der hervorragendsten Männer jener Zeit, dem das Lob gebührt, seiner einflußreichen Wirksamkeit das Gepräge sittlicher Kraft und Würde, im Ganzen treu bewahrt zu haben.

Eins der Haupthemmnisse für Engelberts Thätigkeit, war der tiefverschuldete Zustand des Erzstifts. Er rührte zum Theile noch von den Schulden für die ungeheuern Gutserwerbungen her, welche Erzbischof Philipp gemacht hatte (II, 438) und worüber sich dieser in einer Urkunde von 1188 selbst ausspricht.[39]) Seine Nachfolger hatten sie nur theilweise getilgt und während der kostbaren Prozesse, welche die Gegenbischöfe zu Rom miteinander führten, so wie in den verheerenden Bürgerkriegen der letztvergangenen Zeit, war die Last derselben nur vermehrt worden. Wir haben gesehen, welchen schlimmen Antheil Engelbert selbst daran genommen hatte (S. 10). Die Einkünfte des Stifts reichten kaum zum Unterhalt der Erzbischöfe hin, die sich kein Gewissen daraus machten, für rein persönliche Schulden, Kapitalien zu wucherlichen Zinsen

---

[38]) Natura leonis esse dicitur ut prostratis parcat et erectos invadat. Noverat leo noster — parcere subjectis et debellare superbos. Erat enim defensor afflictorum et malleus tyrannorum, magnanimus et humilis, gloriosus et affabilis, rigidus et lenis, multa pro tempore dissimulans et cum minus speraretur ad vindictam se accingens. Cæs. Vita Eng. I, 5. Nam insolentias comitum, nobilium, ministerialium atque burgensium diœcesis sue ita repressit ut nullus auderet resistere. Magn. Chron. Belg. l. c. 247.

[39]) Binterim und Mooren Erzdioecese Cöln III, 155.

aufzunehmen und sie durch Güter des Erzstifts sicher zu stellen.[40]) §. 74.
Papst Honorius III. der nicht lange nach Engelberts Wahl 1216.
den Stuhl seines großen Vorgängers Innozenz bestiegen hatte, weigerte daher jenem das erzbischöfliche Pallium, wenn er nicht vorher die Schulden, welche seine Vorgänger Adolf, Bruno und Diedrich in Rom gemacht, mit 16,000 Mark bezale.[41]) Erst 1218 war diese Angelegenheit so weit in Ordnung gebracht, daß Engelbert mit dem Pallium den Vollgenuß der erzbischöflichen Rechte erhielt.[42]) Demungeachtet dauerte es noch manches Jahr, bis er seine finanziellen Angelegenheiten so geordnet hatte, daß er die verderbliche Hülfe der Wucherer entbehren konnte.[43])

Die Mittel, die ihm zu solchem Zwecke zu Gebote standen, bestanden zunächst in den Tafel- und Lehngütern der Kirche, die aber in den Geldverlegenheiten seiner Vorfahren veräußert oder während der Kriegsbedrängnisse durch Gewalt der Laien in deren Hände gekommen waren. Er suchte sie auf dem Wege des Rechts oder gütlicher Einlöse wieder an sich zu bringen und ihren Ertrag durch eine geregelte Verwaltung zu erhöhen.[44]) Außerdem nahm er zu außerordentlichen Auflagen seine Zuflucht[45]) und da hiebei die reichen Klöster mit herangezogen wurden, so ist begreiflich, daß er sich dadurch bitteren Klagen der Geistlichkeit aussetzte.[46]) Diese waren

40) Dies geschah z. B. 1214 v. Diedrich (Lacomblet II, Nr. 47) und 1222 von Engelbert (Ficker Urk. Nr. 27) beide liehen Geld bei Bürgern in Rom. Noch 1232 verbot P. Gregor IX., wegen solcher persönlicher Schulden der Erzbischöfe von Cöln, das Kapitel in Anspruch zu nehmen (Lacombl. II, Nr. 180). Aehnliche Schutzbriefe gaben 1231 K. Heinr. VII. u. 1236 K. Friedr. II. der Stadt Cöln. (Das. Nr. 169 u. 205.)

41) Cæsar. vita I, 4, u. die Urkk. bei Ficker Nr. 12, 13, 16, 17, 18.

42) Die Spezialien darüber bei Ficker S. 222, Note 59, 1.

43) Noch bis z. Jahre 1222 mußten päpstliche Commissarien, wegen seiner römischen Schulden gegen ihn einschreiten. Die Urkk. bei Ficker Nr. 16, 17, 19, 26, 27.

44) Cæs. vita I, 6. Einrichtungen im Stift Münster sollen ihm dabei als Muster gedient haben. Rolewinck laudes Westph. I, 3.

45) Zur Deckung der Schulden seiner Vorfahren erhob er eine Steuer, die 22,000 Mark eingetragen haben soll. Lew. a. Northof catalog. in Seibertz Quellen II, 15. Von einer jährlichen collecta Bonnensis spricht er selbst in einer Urk. v. 1221. Lac. II, Nr. 94.

46) Sogar sein Biograph Cäsarius ist über die Besteuerung der Klöster sehr ungehalten und er hat gewiß den damals noch regierenden Erzbischof Engelbert mit gemeint, wenn er in seinem Dialogus miraculor. II, 8,

§. 74. jedoch unbegründet, denn ohne Geld, ohne bewaffnete Söldner,
1216. ließ sich der Landfriede nicht herstellen und ohne solchen reichten alle Privilegien des Clerus nicht aus, die Lastenfreiheit seiner Güter zu sicheren. Eben so thöricht war es, ihm die Strenge zu verdenken, womit er in Beitreibung der Abgaben verfuhr, denn dadurch wurde ihm allein möglich, in Zeiten der Noth, dem gemeinen Wesen so wirksam zu Hülfe zu kommen, wie er es that. In der Theuerung von 1225, wo für Geld kaum Brod zu haben war, ließ er ganze Schiffsladungen voll Getraide kommen und vertheilte es an die Klöster, auf deren Spenden die Armen damals fast allein angewiesen waren.[47])

Außerdem gab sich Engelbert besondere Mühe, die herzogliche Gewalt des erzbischöflichen Stuhls, als breiteste Unterlage seiner fürstlichen Macht, fester zu begründen und auszubehnen.[48]) Zu dem Herzogthum in Lothringen, welches Bruno I. 953 verliehen worden, (II, 49) hatte Philipp das in Engern und Westfalen erworben und dadurch den zusammenhängenden Bezirk beider von der Maaß bis zur Weser ausgedehnt, so daß es dem der alten Stammherzogthümer wenigstens gleich kam. Während diese immer mehr zerfielen, war der Ehrgeiz der cölnischen Erzbischöfe um so bemühter, das Herzogthum in Westfalen, nicht bloß in der eigenen Dioecese, sondern auch in den zum erzbischöflichen Metropolitansprengel gehörenden Dioecesen, der westfälischen Suffraganbischöfe von

---

sagt: quidam episcoporum tam graves in plebem sibi subjectam hodie faciunt exactiones, sicut personæ sæculares. Valde timendum est talibus, ne sibi cathedras præparent juxta sedem usurarii in inferno, quia usuræ et exactiones violentæ nil aliud sunt, nisi prædationes et rapinæ.

47) Cæsarii vita I, 8, und dialog. IV, 65—67. Er untersagte damals auch Getraide zum Bierbrauen zu verwenden, obgleich ihm dadurch beträchtliche Abgaben in der Einnahme ausfielen. — Einen Benedictinerabt, der aus Geiz die Pflichten der Gastfreundschaft gegen Arme und Fremde schlecht erfüllte, strafte er dadurch sehr empfindlich, daß er als Vogt und Bischof des Klosters jährlich einigemale mit seinem zahlreichen Gefolge dort Herberge nahm, was den Abt ungleich mehr kostete, als die Beherbergung der Armen. Cæsar. dialog. miraculor. IV, 72.

48) Engelbert sagte selbst, kein Vater könne besorgter sein, für seine Kinder Vermögen zu erwerben, als er, das Erbe des heil. Petrus zu mehren. Cæs. vita II, 9.

Münster, Osnabrück und Minden, geltend zu machen (§. 65). §. 74.
Wir haben gesehen, wie Erzbischof Philipp bis an die äußersten 1216.
Grenzen dieses westfälischen Herzogthums Güter ankaufte, Burgen baute, Städte befestigte oder doch Mitbesitz, Lehnsherrlichkeit und Oeffnungrecht darin zu erwerben suchte, wie er und nach ihm Adolf, als Herzoge, die Großen des Landes zu glänzenden Hoftagen um sich versammelten und Streitigkeiten entschieden oder allgemeine Angelegenheiten zur Berathung brachten. (I, 444.) Diesem Beispiele folgte Engelbert mit großem Eifer und grade dadurch mußte er nothwendig, den weltlichen Großen gegenüber, dem Vorwurfe eigenmächtiger Härte verfallen; denn in der jüngstvergangenen zuchtlosen Zeit, wo König gegen König, Bischof gegen Bischof und Fürst gegen Fürst gestanden, wo deshalb niemand recht mehr wußte, wem er eigentlich Gehorsam schuldig war, wo dadurch Zwietracht in allen Ständen, vom höchsten bis zum niedrigsten einreißen mußte, wo das Recht nichts, Geld und Waffen aber alles vermogten, wo hundert kleine Tirannen alles für erlaubt hielten, was sie eben im allgemeinen Wirrwarr durchzusetzen im Stande waren,[49]) da konnte die Stimme, die wieder zur Ordnung rief, nur Widerspruch und die kräftige Hand, die ihr gegen solchen Widerspruch Nachdruck zu verschaffen suchte, nur übermüthigen Trotz wecken, dessen Niederwerfung dann nothwendig die Schuldigen, die davon betroffen wurden, nur zu noch grimmigerem Aerger reizte.

Daß bei solcher Gelegenheit Engelbert, im eifrigen Bestreben seinen herzoglichen Rechten Anerkennung zu verschaffen, besonders wenn er mit hartnäckiger Böswilligkeit zu kämpfen hatte, mitunter auch die Grenzen der Mäßigung überschritten, wer mögte das bezweifeln? aber wer mögte es nicht auch entschuldigen? Hiezu war gewiß niemand geneigter als die Tausende von armen Bedrängten, die im Schutze des vom Herzoge mit rücksichtlosem Nachdrucke gehandhabten Landfriedens wieder frei aufathmen durften, ohne dafür eine Züchtigung von ihren bisherigen Drängern befürchten zu müssen. Wir

[49]) Zahlreiche Belege zu diesen trostlosen Zuständen aus dem Dialogus miraculorum von Cäsarius, sind zusammengestellt bei Ficker S. 234.

§. 74. werden noch sehen, wie er von dieser Seite mit Vertrauen,
1216. Dank und Liebe belohnt wurde.

Um die kleineren, meist die zuchtlosesten, Herren ungestörter bändigen zu können, verband sich Engelbert mit den größeren Fürsten zu wechselseitigem Beistande; so mit dem Erzbischofe Diedrich von Trier durch persönliche Freundschaft,[50]) mit dem Herzoge Heinrich von Brabant durch die am 5. Juli 1217 geschlossene Erneuerung des zwischen dem Herzogthum und der cölnischen Kirche bestandenen alten Bündnisses,[51]) welches später dadurch noch enger wurde, daß ihr der Herzog, bisher schon cölnischer Vasall, noch mehrere seiner allodialen Besitzungen 1222 zu Lehn auftrug.[52]) In ähnlicher Art gewann Engelbert die Mannentreue der Grafen von Namur, Veldenz und Vianden, nachdem er ihnen seinen Schutz gegen die Grafen von Limburg geliehen.[53]) Vom Wildgrafen Konrad erwarb er um Geld Lehnsherrlichkeit über die Schmidtburg auf dem Hundsrück.[54]) Die Feste Turon, welche den Pfalzgrafen gehörte, aber zu einem Raubneste ausgeartet war, das nebenbei die Schiffahrt auf der Mosel empfindlich störte, brachte er durch Waffengewalt in seinen Besitz.[55]) Gegen

50) Das förmliche Bündniß bei Ficker Urk. Nr. 10. Die Gesta Trevirensium bei Eccard corp. histor. II, 2226, sagen: Engelb. Colon. Archiepisc. Columna ecclesie, cleri decus, stabilimentum regni, cui confœderatus est Theodoricus Trevirens. fueruntque quasi cor unum et anima una.

51) Die Urk. in Gelenii vita p. 92 und 93. Lacomblet Urk. B. II. N. 35. Das frühere Bündniß Adolfs von 1203 bei Lac. II, Nr. 9, und Diedrichs von 1208 bei Miræus I, 406. Das spätere Heinrichs v. 1230 bei Butkens trophées de Brabant I, 72.

52) Cæsarii vita I, 5. Lac. II, Nr. 105. Der früheren Lehnsverhältnisse gedenkt Arn. Lubec. III, 9. (Leibn. II, 661.) Das Bündniß von 1217 bei Lac. II, Nr. 64.

53) Lacomblet II, Nr. 87 u. 88.

54) Lac. II, Nr. 245, wo in der Erneuerung des Verhältnisses für Erzb. Conrad, die Begründung desselben durch Engelbert angeführt wird.

55) Godefr. Colon. a. 1225 (Böhmer font. II, 359). Cæsar. Catalog. (ib. 281.) Gesta Trevirens. (Eccard Corp. hist. II, 2221 u. 2226.) Lamey hat eine eigene Abhandlung de castro olim Palatino Turrun geschrieben, abgedruckt in den actis acad Palat. VI, 306. Die darin versuchte Ableitung des Namens der Feste von turris ist mit Fuge widerlegt von Ficker S. 234, Note 69, 4. Sie wurde erbaut von Pfalzgraf Heinrich, als er 1198 vom Kreuzzuge zurückkehrte, zum Andenken an die Belagerung der syrischen Burg Turon, einige Meilen östlich von Tyrus. Ihre späteren Schicksale bei Ficker S. 70.

Gerhard von Brubach und die wittelsbacher Burg Stahleck, §. 74.
bauete er bei Bacherach 1219 die Burg Fürstenberg, deren 1216.
Thurm mit mächtigen Mauerresten, noch jetzt die Ufer des Rheins schmückt.[56])

Bei weitem die wichtigste und folgenreichste Fehde in den Rheinlanden führte Engelbert mit dem Herzoge Heinrich von Limburg. Dieser war, wie schon berichtet worden (II, 456) Stiftsverweser während des von Erzbischof Adolf erregten Bürgerkrieges. Er betrug sich damals sehr zweideutig und mag diese Haltung nicht wenig zu der Abneigung beigetragen haben, die Engelbert gegen ihn und seinen Sohn Walram manifestirte, der seit 1214 durch seine Heirath mit Ermesind, der Erbtochter des Grafen Heinrich von Luxenburg, auch Graf von Luxenburg geworden war. Die Veranlassung zum Ausbruche der Feindseligkeiten gegen beide gab eine Burg, die Walram auf dem Gebiete des cölnischen Herzogthums gebaut hatte.[57]) Engelbert zerstörte sie und führte den Krieg gegen Walram, obgleich diesem Graf Diedrich von Cleve verbündet war, so erfolgreich, daß alle Grafen und Edle, wenngleich widerstrebend, sich vor ihm beugen mußten.[58]) Walrams ältester Sohn Heinrich war mit der Erbtochter von Engelberts Bruder Adolf vermählt und ihm dadurch eine Anwartschaft auf die Nachfolge in dessen Grafschaft sicher. Um diese Hoffnungen zu zerstören, wurde während der Fehde von Engelbert, im Einverständniß seines Bruders Adolf, sogar beabsichtigt, die Ehe unter dem Vorwande zu naher Verwandtschaft aufzulösen.[59]) Dieses geschah jedoch nicht. Vielmehr erschien Herzog Heinrich, mit seinem Sohne Walram am 7. März 1217 auf einem Hoftage Engelberts zu Cöln und verstand sich unter anderen dazu, auf alle Ansprüche an den Besitzungen der Abtei Altenberg zu verzichten.[60]) Als aber Graf Adolf

---

56) Caesarii dialog. mirac. 7, 28.
57) Caes. vita Engelb. I, 4.
58) Quos ita humiliavit et repressit, ut illorum exemplo ceteri comites ac nobiles terrae territi, contra ipsum mutire non auderent. Caes. vita. I, C. 4.
59) Caes. vita Eng. I, 4.
60) Lacomblet U. B. II, N. 57.

§. 74. 1218, auf dem Kreuzzuge mit König Friedrich, in der Bela-
1216. gerung vor Damiate geblieben war,[61]) entstand neuer Streit um die Erbschaft, welcher bei der damals noch herrschenden Unsicherheit über die Grundsätze der Erbfolge, wieder zum Kriege führte. Graf Diedrich von Cleve stand zwar abermal auf Walrams Seite, aber mit wenig Glück. Er mußte sich am 20. Juni 1220 in Cöln zu harten Friedensbedingungen verstehen,[62]) gleichwie auch Heinrich gegen eine jährliche Rente aus der Grafschaft Berg, für die Lebenszeit des Erzbischofs, auf die Succession in derselben verzichten mußte.[63]) Engelbert war also zeitlich regierender Graf von Berg,[64]) wodurch sowohl seine Einkünfte, als vermittels der Dienstmannschaft seine Macht bedeutend vermehrt wurde. Die Limburger aber, deren Plane er so empfindlich durchkreuzte, wurden seine bitteren Feinde. Wir werden sehen, wie sie nach des Erzbischofs Ermordung, woran sie wohl nicht ganz unbetheiligt waren, die Erben seines Mörders in Schutz nahmen.

Eine nicht geringere Aufmerksamkeit als dem rheinischen Erzstifte, widmete Engelbert dem westfälischen Herzogthume. In diesem Theile seiner Dioecese finden wir ihn jährlich auf Inspectionsreisen, um den Landfrieden als Herzog zu schützen. Während seiner Abwesenheit wurde er durch den westfälischen Marschall vertreten.[65]) Gleich seinen Vorgängern Philipp und

61) Oliverii hist. Damiat. (Eccard corp. hist. II, 1403.)
62) Lacomblet II, Nr. 85, u. Ficker Urk. Nr. 29.
63) Cæsar. vita Engelb. I, 5. Lacombl. II, Nr. 87.
64) Urkk. über Verfügungen, die er in solcher Eigenschaft traf, in Kremer Beitr. II, 252, und Lac. U. B. II, Nr. 95, 126 und 128. Er nennt die Grafschaft Berg: comitia nostra.
65) Ficker S. 16, ist der Meinung, daß Engelbert zuerst einen besonderen Marschall für Westfalen ernannt habe, weil sein Marschall Riquin in einer Urk. von 1220, zuerst Marschalcus Westphaliæ genannt werde. Dies letzte scheint jedoch nur zufällig und vielmehr anzunehmen, daß schon Erzbischof Philipp, nach Erwerbung des Herzogthums in Westfalen, zu seiner Stellvertretung hier eben so wohl einen Marschall hielt, als im Erzstifte. Wie die rheinischen gewöhnlich aus dem rheinischen, so waren die westfälischen Marschalle aus dem hiesigen Adel. So werden in der Urkunde des Erzbischofs Adolf von 1200 über die von ihm neu gebaute Stadt Rüden: Henricus de Benesheim marscalcus und Bertoldus de Pirremunt marscalcus genannt. (Seibertz Urk. B. I, Nr. 113.) Der Nachfolger des Letzten, Graf Simon von Tecklenburg, blieb 1207 als westfälischer Marschall in einem Treffen gegen Hermann

Adolf war er bemüht, feste Punkte in Westfalen zu gewinnen §. 71.
und durch seinen Marschall, der die Dienstmannschaft führte, 1216.
zu behaupten. Eine wichtige Erwerbung dieser Art machte er schon bald nach dem Antritt seiner Regierung, dadurch, daß
er am 5. September 1217 Gottschalk von Padberg und dessen 1217.
Sohn Johann nöthigte, die feste Burg Padberg zwischen Brilon und Marsberg, die zwar schon 1120 mit allen dazu gehörigen Allodien dem Erzbischofe Friedrich I. zu Lehn aufgetragen war (II, 365) von wo aus aber nun ritterliche Räuber die ganze Gegend seit langer Zeit plagten, der cölnischen Kirche zum offenen Hause zu machen. Sie mußten eidlich geloben, die Burg nur für den Erzbischof zu halten, ohne dessen Willen niemand darin zu bergen, ohne seine Erlaubniß niemand daraus zu befehden und wenn sie jemand schädigen mögten, ihm nach des Erzbischofs Weisung Ersatz zu leisten. Für die Erfüllung dieser Gelöbnisse stellten sie 20 angesehene Bürgen, die sich zum Einlager in Rüden und zu einer Conventionalstrafe von 1000 Mark verpflichteten, wenn jene Zusagen nicht gehalten würden. In solchem Falle verwirkten die von Padberg zugleich alle Lehne, die sie von der cölnischen Kirche hatten. Die Castellane und Thurmwächter mußten schwören, die Burg gegen männiglich für die cölnische Kirche zu halten und wenn die von Padberg ohne Erben sterben mögten, die nicht Leute der cölnischen Kirche wären, so sollte letzter die Burg heimfallen.[66])

Die von Erzbischof Adolf gebaute Stadt Rüden befestigte er noch mehr durch Erweiterung der dort von Erzbischof Philipp angelegten Curie zu einem großen Castrum (II, 421) worin er sich oft aufhielt und mehrere Urkunden ausstellte. Das Areal der Villa Brilon kaufte er von den Brüdern Hermann und Gernand von Brilon und befestigte dieselbe um
1220, zum Schutze des Landfriedens, als Stadt.[67]) Der 1220.
Stadt Medebach, einer alten Besitzung der cölnischen Kirche,

von Ravensberg (II, 459) und erst nach Simon erscheint der Marschall Riquin (v. Erwitte?).

[66]) Seibertz U. B. I, Nr. 149.

[67]) So erzählt Erzbisch. Konrad in einer Urk. v. 1251. Seibertz U. B. I, Nr. 269 und Quellen II, 22.

§. 74. gab er 1220 die Rechte der Städte Brilon und Rüden, die
1220. gleich Soest privilegirt waren.[68]) Die Stadt Attendorn befestigte er neu durch Gräben und Mauern und gab ihr 1222 ebenfalls die Rechte von Soest.[69]) In ähnlicher Art nahm er sich der Stadt Werl an, wo er insbesondere die für den Wohlstand derselben so wichtige Salzsiederei, durch eigene Anordnungen regelte und der Stadt die Rechte von Rüden verlieh.[70])

Auch über die Grenzen seiner Dioecese hinaus verschmähete er keinen Erwerb, der zur festeren Begründung seiner Macht in Westfalen dienen konnte. So erwarb er 1224 die Hälfte der neuen Stadt Siegen, von Graf Heinrich dem Reichen von Nassau,[71]) nachdem er schon 1221 das Eigen des Allode's Krombach im Siegenschen, von dem Edelherrn Christian von Blankenberg für 60 Mark angekauft.[72]) Vor allem aber war er darauf bedacht, das westfälische Herzogthum nach der Weser hin, in der zum Mainzer Sprengel gehörenden engerschen Dioecese Paderborn zu sicheren. Die hier von Erzbischof Philipp gebauten Festen Petersberg bei Pyrmont und Krukenberg bei Helmershausen, so wie die Burg zu Blotho setzte er wieder in guten Stand.[73]) Der Abt von Helmershausen, um an Engelbert einen mächtigen Schutz zu gewinnen, trat ihm 16. Juli 1220 die Hälfte der Stadt Helmershausen, mit allen Einkünften und Rechten, so wie die Hälfte der Feste Krukenberg, (die also der cölnischen Kirche entfrembet war) gegen versprochene Weingärten am Siebengebirge ab; als es aber bei dem bloßen Versprechen blieb und Engelbert sogar den Bau einer neuen Festung bei der Stadt unternahm, da protestirte der Abt mit dem Convent 1222 gegen solche Ueber-

[68]) Seibertz U. B. I, Nr. 157.
[69]) Daselbst I, Nr. 166.
[70]) Die darauf bezügliche Urkunde ist zwar in dem großen Brande auf st. Dionysius-Tag 1382 verbrannt, (Seibertz Quellen I, 52). Das Gesagte ergiebt sich aber aus den Bestätigungbriefen der Erzbischöfe Konrad von 1251 und Engelbert II. von 1271. (Seibertz U. B. I, Nr. 269 u. 352.)
[71]) Lacomblet II, Nr. 120. Kremer Beiträge II, 251, und Arnoldi Gesch. v. Nassau I, 32, 63.
[72]) Lacomblet II, Nr. 94.
[73]) Schaten annal. Paderb. II, 690. Wenck Hess. Landesgesch. II, Urk. B. Nr. 101.

schreitungen und Engelbert mußte sich dazu verstehen, daß die §. 74.
Materialien des Neubau's zur Erweiterung der Stadt ver- 1220.
wendet wurden.[74])

Von der durch solche Unternehmungen und Erwerbungen gekräftigten herzoglichen Autorität Engelberts und von dem Erfolge, womit er dieselbe handhabte, geben viele Urkunden Zeugniß. Der glänzendste Hoftag den er hielt, war wohl der nach Beendigung der ersten Limburger Fehde. Damals (im März 1217) erschienen vor ihm im Palaste zu Cöln, außer den Dignitarien der Kirche und den Ministerialen des heil. Petrus, außer den Scheffen der Hauptstadt, Fürsten und Edle aus allen Theilen seines weitreichenden Ducats, der Herzog von Limburg mit seinem Sohne Walram, die Grafen von Berg, Sayn, Jülich, Altena, Mark, Geldern, Are, Arenberg, Kessel und Arnsberg, die Edelherren von Isenburg, Wickerode, Randerode, Aldenhoven, Lippe, Buore, (Bilstein) Büren, und der Edelvogt von Soest.[75]) — Im September desselben Jahrs hielt er einen Tag zu Rüden, um Streitigkeiten zwischen der Stadt Paderborn und der Familie Tymmo's über den Wald Osning, die, wie er sagt, schon viel Unheil in dem Jurisdictionsbereiche seines Ducats angerichtet, zu schlichten. Er beruft sich dabei auf die Autorität des weltlichen Richtschwerdts, das die Munifizenz der Kaiser dem cölnischen Erzbischofe *anvertraut* habe und nimmt die Stadt Paderborn in gleichen unmittelbaren Schutz wie die Stadt Cöln. Gegenwärtig waren: der Bischof Bernhard von Paderborn, den er einen Fürsten des Reichs, seinen Bruder in Christo und geliebten Freund nennt, die Grafen von der Mark und Altena, die Edelherren von der Lippe und Büren, der Burggraf von Stromberg und außer den Geistlichen, viele Ministerialen der Cölner und Paderborner Kirche.[76]) — Wie bei dieser Gelegenheit die Stadt Paderborn, so nahm er bei anderen auch Klöster der paderborner Dioecese, z. B. Bredelar, Bödeken und Flechtorp,

---

[74]) Schaten l. c. II, 694. Die Urk. worin 1241 Erzbischof Konrad dem Abte zu Helmershausen die von Engelbert versprochenen Weinberge giebt, bei Lacomblet II, Nr. 253.

[75]) Lacomblet U. B. II, Nr. 57.

[76]) Die Urk. bei Ficker Engelb. S. 318.

§. 74. in seinen herzoglichen Schutz und es wurde schon gebräuchlich,
1220. in paderborner Urkunden seinen Namen neben dem des Kaisers, des Mainzer Metropoliten und des eigenen Bischofs zu nennen.[77]) In demselben Jahre hielt er einen Tag zu Soest, wo vor ihm Graf Hermann von Ravensberg, dem Egidienkloster zu Münster den Hof zu Alstede, den ihm der Edelherr Jonathan von Ardei resignirt hatte, übergab.[78])

Auch in den folgenden Jahren hielt er von Zeit zu Zeit Provinzialversammlungen in Westfalen. So 1220 zu Lünen, in Anwesenheit seiner Suffraganbischöfe von Münster und Osnabrück, der Großen des Landes und einer Menge Edler und Ministerialen.[79]) Im folgenden Jahre 1221 hielt er mehrere von den Bischöfen zu Paderborn, Minden und Osnabrück, von den Aebten zu Abdinghof, Marienfeld und Helmershausen, den Grafen von der Mark, Arnsberg, Oldenburg, Ravensberg, Dassel, Everstein und Schwalenberg, den Edelherren von der Lippe, Rüdenberg, Oesede, Büren u. s. w. besuchte Versammlungen, in denen er als Herzog zu Gerichte saß. Namentlich wurde damals von ihm Graf Otto von Tecklenburg zu 3000 Mark Schadensersatz an die Grafen von Ravensberg verurtheilt, den diese von 1207 her, wo Otto's Vater Simon, der als westfälischer Landmarschall für die Sache König Otto's gegen Philipp stritt, im Treffen blieb, sie selbst aber vom Grafen Otto gefangen wurden, bei dem Erzbischofe als Herzog, klagend verfolgten.[80]) Zu diesen gehört auch die letzte von 1225 zu Soest, von der er selbst sagt, daß sie gehalten sei vor einer großen Menge erlauchter Männer;[81]) wir werden auf dieselbe unten zurückkommen.

---

77) Ficker Regg. Engelberts N. 37, 74, 90, 91, 196, und Zeitschrift für westf. Gesch. VIII, 67.

78) Regesten Engelberts bei Ficker Nr. 54.

79) Cum magnatibus terre et copiosa tam nobilium quam ministerialium multitudine. Kindlinger Beitr. III, 145.

80) Niesert münster. Urk. B. II, 246. Es heißt dort, die Verhandlung sei gethätigt worden coram duce domino Engelberto quondam Coloniense archiepiscopo. Von jenem Tage datiren auch wohl die Urkk. Regesten bei Ficker Nr. 105—108.

81) Cum multa turba clarorum virorum. Regesten Engelb. bei Ficker Nr. 196.

Wie den Fürsten und Herren des Landes gegenüber, so §. 74.
wußte er auch in den bedeutendsten Städten sein Ansehen mit 1220.
Entschiedenheit aufrecht zu erhalten, weshalb sein Biograph versichert, in seinen wichtigsten Städten Cöln und Soest, habe er in eifriger Rechtsprechung entschiedener gewaltet, als einer seiner Vorgänger.[82]) Die Hauptstadt Cöln, durch blühende Gewerbe, weit ausgebreiteten Welthandel und treffliche Befestigung reich und mächtig, entfaltete bei vorkommenden Gelegenheiten so prachtvollen Glanz, daß ein Dichter wohl sagen konnte, selbst eine Königstochter dürfe das Loos, mit einem cölner Handelsherrn vermählt zu werden, nicht für das geringste halten.[83]) Und wenn deutsche Kreuzfahrer, um die Pracht der gepriesenen Städte des Morgenlandes anschaulich zu machen, sie nur mit Cöln zu vergleichen wissen,[84]) so darf es uns nicht wundern, daß andere Schriftsteller Cöln als die Blüte aller westfränkischen und deutschen Städte schildern.[85]) Eben so erklärlich ist es, daß das Selbstgefühl der Bürger einer solchen Stadt, jede Abhängigkeit unwillig ertrug. Wenn aber demungeachtet Engelbert sein Ansehen in ihrer Mitte so geltend zu machen wußte, daß sie sich in einer weitaussehenden Streitigkeit zwischen den Scheffen und den Zünften, seinen Schiedspruch gefallen ließen, der zwar den Zünften eine Geldbuße von 4000 Mark auferlegte, gleichzeitig aber die Rechte der regierenden Geschlechter so beschränkte, daß dadurch eine durchgreifende Reform des Gerichtswesens, eine unpartheiische schnelle Rechtspflege und also gleichzeitig Anerkennung der

82) In civitatibus suis principalibus Colonia scil. et Susatia majorem exercuit potestatem zelo justitiæ, quam aliquis episcoporum ante eum. Cæsar. Vita. I, C. 4.

83) Rudolf v. Ems im guten Gerhard, herausg. v. Haupt, 30.

84) Ep. ap. Urstis. 592. Chron. Ord. Teut. C. 261.

85) Colonia illa florentissima tocius Gallie et Germanie ciuitas, toto in orbe famosissima Godefr. Colon. a. 1114 (Böhmer font. III, 414) und in ganz ähnlichen Ausdrücken Otto Frising. I, 7, C. 12. Epist. Innocent ap. Baluz. I, 739. II, 25, u. Pez. cod. dipl. II, 65. Es hieß damals sprichwörtlich: qui non vidit Coloniam, non vidit Germaniam und im Deutschen: Coellen eyn Kroin — bouen allen Steden schoin. Das Magn. chronicon Belg. in Pistorii S. R. G. III, 441, bezeichnet die drei niederrheinischen Metropolitansitze so:
Treviris ætate, sed rerum proprietate
Gaudet Agrippina, sed honore Moguntia prima.

§. 74. oberherrlichen Rechte des Erzbischofs bewirkt wurde, so ist
1220. das wohl ein schlagender Beweis für das Gewicht, was er in die Wagschaale der Verhältnisse der mächtigen Stadt zu legen hatte.[86]) Wir werden sehen, wie bald die Bürger nach seiner Ermordung den ihrer Autonomie auferlegten Zwang abzuschütteln wußten, ohne daß es den folgenden Erzbischöfen je gelungen wäre, sie von neuem darunter zu beugen.

Eine ähnliche gewichtige Stellung wie Cöln am Rheine, behauptete zwischen diesem und der Weser, die Stadt Soest. Konnte diese alte westfälische Hauptstadt, wegen ihrer Binnenlage und wegen dem Mangel eines schiffbaren Flusses, auch nicht mit der rheinischen Metropole wetteifern, so war sie doch durch ihre agrarischen Hülfsquellen und ausgedehnten Handel nach England und Rußland, gestützt durch eine große gewerbreiche Bevölkerung, ausgezeichnet vor allen westfälischen Schwesterstädten und deshalb von den cölnischen Erzbischöfen mit Recht hoch gehalten. Sie war von ihnen seit Bruno I. mit ausgezeichneten Rechten und Freiheiten beschenkt und weil sie dabei außerordentlich gedieh, so verliehen die Erzbischöfe den neu aufblühenden kleineren Städten, um ihnen ähnliches Fortkommen zu sicheren, die Rechte der Stadt Soest.[87]) Wie Erzbischof Philipp, so verweilte auch Engelbert gern und oft in ihren Mauern, war aber auch bestrebt, sich seinen Einfluß, hier wie überall, zu sicheren, was dann freilich mitunter auch unangenehme Conflicte verursachte. Einer derselben, worüber ziemlich vollständige Urkunden auf uns gekommen sind, verdient hier erwähnt zu werden.

Wir haben früher erzählt (II, 445) wie Erzbischof Adolf, um einen Verwandten zu begünstigen, das dem Kapitel zu Soest gebührende Recht der freien Propstwahl zu kränken versuchte und wie damals diese Angelegenheit, mit Aufrechthal-

---

86) Cæs. vita III, 37. Wie sich später Erzbischof Konrad in seinen Streitigkeiten mit der Stadt, hauptsächlich auf Engelberts Anordnungen stützte, ergeben die §§. 6, 8, 10, 12, 43, des Schiedspruches von 1258 bei Lacomblet U. B. II, Nr. 452.

87) Z. B. Brilon, Rüden, Medebach, Attendorn. Daß auch die ältesten Privilegien der Erbsälzer (coctores salis) zu Werl, von Engelbert herrühren, geht aus einer Urkunde seines Nachfolgers Konrad v. 1246 hervor. Seibertz U. B. I, Nr. 246.

tung der Rechte des Stifts, durch einen Vergleich vermittelt §. 74.
wurde. Ein ähnlicher Fall ereignete sich nun unter Engelberts 1220.
Regierung. Zu der erledigten Propstei des Stifts war Thomas, ein Mitglied des Soester Kapitels, gewählt worden. Da die Wahl nicht unter strengster Beobachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten geschehen war, so nahm Engelbert davon Veranlassung, seinen Kaplan, den Domherrn Diedrich von Brole, zum Propst zu ernennen.[58]) Thomas, in Verbindung mit dem Kapitel, protestirte dagegen, weil letzterem noch 1217 das Recht der freien Propstwahl vom Papste bestätigt worden. Der Erzbischof bestand dagegen auf seinem Rechte des Einschreitens und das Domkapitel stimmte ihm bei, um der Behauptung Geltung zu verschaffen, daß die Propsteien der Collegiatstifter, mit Domherren besetzt werden müßten. In dem Eifer, womit jede Parthei ihre Rechte verfocht, kam es bald zu Thätlichkeiten. Beide Pröpste suchten sich mit Gewalt in den Besitz der Propsteigüter zu setzen und da bei solcher Gelegenheit Thomas und die Seinigen einen Anhänger von der Gegenparthei gefangen genommen hatten, so sprach der Erzbischof über jenen und das Kapitel den Bann aus. Um diesem, zum öffentlichen Aergerniß gereichenden, Zustande der Soester Kirche ein Ende zu machen, bestellte der Papst Honorius III. der Reihe nach mehrere Commissarien, welche die Sache untersuchten, aber nicht zu Ende brachten. Das Erkenntniß der ersten Richter wurde von Engelbert angefochten, weil einer derselben, der Dechant von Bonn, von den übrigen nicht war zugelassen worden. Honorius ernannte hierauf andere Commissarien, welche am 9. Juni 1220 die Zeugen und am folgenden Tage den Erzbischof und den von ihm ernannten Propst

[58]) In welchem Jahre dies geschehen und wann eigentlich der im Texte erzählte Streit seinen Anfang genommen, geht aus den Urkunden nicht deutlich hervor. Im Jahre 1217, wo die von Papst Honorius III. ernannten Commissarien dem Kapitel zu Soest die freie Propstwahl wiederholt zuerkannten, befand sich Thomas unter den Zeugen als einfacher canonicus Susatensis (Urk. B. I, Nr. 147). Im J. 1219, wo Erzbisch. Engelbert zu Rüden eine Urk. für das Kloster Flechtorp ausstellte, findet sich unter den Zeugen Thomas prepositus Sosaciensis. (Zeitschr. für westf. Gesch. VIII, 68.) Er war also damals von Engelbert anerkannt und muß seine Wahl erst nachher beanstandet worden sein.

§. 74. Diedrich vernahmen. Engelbert verlangte Aufschub, um noch
1220. andere Zeugen beizuschaffen und als die Richter sich hierauf nicht einlassen wollten, appellirte er unter heftigen Drohungen von ihrem Interlocut, indem er mit den Seinigen erklärte, von ihnen kein Recht nehmen zu wollen. Jene ließen sich aber dadurch nicht irre machen, erkannten vielmehr den vom Erzbischofe ausgesprochenen Bann sowohl, als die von ihm geschehene Ernennung des Propst's Diedrich, wegen des Wahlrechts des Kapitels, sodann aber auch die Wahl des Propst's Thomas, wegen der Mängel ihrer Form, für nichtig, verurtheilten den Erzbischof zu einem Schadens-Ersatze von 40 Mark, den Diedrich zur Erstattung der rechtswidrig von der Propstei gezogenen Einkünfte und setzten dann den Thomas, wegen seiner vorzüglichen Qualification, kraft ihrer päpstlichen Vollmacht, wieder als Propst ein. Dieser Spruch scheint die päpstliche Bestätigung nicht erhalten zu haben, weil die Sache abermals anderen Richtern in die Hände gegeben wurde, die am 7. October 1221 durch ein Erkenntniß zwar auch dem Propste Thomas die Propstei zusprachen und dem Kapitel das Wahlrecht versicherten, jedoch zugleich festsetzten, daß künftig immer ein cölner Domherr gewählt werden solle. Diedrich erhielt ein Anrecht auf die zunächst eröffnet werdende Pfründe im Kapitel zu Soest und bis dahin eine jährliche Rente von 7 Mark. Die inzwischen von ihm und dem Erzbischofe Angestellten, blieben im Besitze ihrer Aemter.[89])

Wir sehen aus diesem eclatanten Falle, daß Engelbert auch als Erzbischof sich von willkührlichen Eingriffen nicht frei erhielt. Es mag dies aber seinem Eifer, die etwas stark aus dem Gleise gerathene Kirchendisciplin überall herzustellen, zu gute gehalten werden. Nichts destoweniger wurde es ihm sehr verdacht, daß er die durchgreifende Manier, die er gegen die weltlichen Großen mit so gutem Erfolge in Anwendung zu bringen gewohnt war, auch in geistlichen Dingen durchzusetzen suchte. Sein frommer Lebensbeschreiber verheelt dieses selbst nicht, indem er sagt, vielen habe es nicht gefallen, daß sie den

89) Die betr. Urkunden in Seibertz U. B. I, Nr. 156 und 160. Ficker S. 332.

Erzbischof öfter auf dem Richterstuhle, als auf der Kanzel §. 74.
sähen, daß er sich mehr mit Handhabung des Schwerdts als 1220.
mit Auslegung der Bibel beschäftige[90]) und ein Heisterbacher Mönch habe ihm einst sogar unverhohlen ins Gesicht gesagt, er sei allerdings ein trefflicher Herzog aber kein guter Bischof.[91]) Dies sei auch nicht ganz ungegründet gewesen, weil er im Drange der weltlichen Geschäfte, die geistlichen Dinge zu wenig beachtet habe. Er ist jedoch zugleich auch so billig anzuerkennen, daß fast alle deutsche Bischöfe, weil sie zu dem geistlichen auch das weltliche Schwert führen, über Leben und Tod richten, in Krieg und Schlachten ziehen müßten, sich mehr um den Sold ihrer Krieger als um das Seelenheil ihrer *christlichen* Heerde zu kümmern hätten. Und dennoch gäbe es glänzende Ausnahmen in der Reihe der cölnischen Bischöfe, von denen mehrere wie Bruno, Heribert und Anno, zu dem Ruhme trefflicher Herzoge, auch die Heiligen-Krone erlangt hätten.[92])

Daß es aber Engelbert wirklich nicht an aufrichtigem Eifer für die Erfüllung seiner bischöflichen Pflicht fehlte, davon giebt eine Reihe seiner Urkunden glänzendes Zeugniß und wir werden sehen, daß er eben diesem frommen Eifer, am Ende die Martyrerkrone zu danken hatte. Um für unseren Zweck, der nicht sowohl seine vollständige Biographie, als die *Darstellung* seiner Persönlichkeit in Bezug auf unser Land im Auge halten muß, nicht zu weitläufig zu werden, übergehen wir was er für die geistlichen Korporationen im rheinischen Erzstifte gethan[93]) und geben hier nur folgende Belege für seine geistliche Wirksamkeit in Westfalen.

Gleich im ersten Jahre seiner Regierung (1216) schenkte er dem Kloster Bredelar ein Gut zu Merheim, welches Heinrich von Overhagen an Gottschalk von Padberg und dieser ihm, dem Erzbischofe, resignirt hatte.[94]) — Nachdem der Edelherr Hermann von der Lippe die Vogtei über ein

90) Cæs. vita III, præfat.
91) Homil. III, 90.
92) Cæs. dial. II, 27.
93) Die zahlreichen Urk. bei Lacomblet und in den Regesten bei Ficker.
94) Regesten Engelb. bei Ficker Nr. 37.

§. 74. Gut des Soester Walburgisklosters zu Opmünden, welche er
1220. von der cölnischen Kirche zu Lehn getragen, aus Rücksicht für den Erzbischof resignirt hatte, versicherte dieser ihm dafür ein Jahrgedächtniß und versprach, daß die Vogtei niemals wieder in die Hände von Laien gegeben werden solle, die davon, wie Jedermann bekannt, für die Kirchen nur verderblichen Mißbrauch machten.[95]) — Das Patronatrecht über die Kirche zu Mengede, welches ihm der Edelherr Jonathan von Ardei resignirte, übertrug er dem Kloster Scheda.[96]) — Im Jahre 1218 bekundete er eine Güterschenkung der edlen Brüder von Hustede, Walter Domherr zu Münster und Ritter Iwan, an das Stift zu Geseke; wofür sie sich und ihren Eltern Anniversarien ausbedungen hatten. Engelbert genehmigte die Schenkung mit dem Zusatze, daß das Stift die Güter mit allen Jurisdictionsrechten der Schenker und also frei von aller Vogteigewalt, unter dem Schutze der cölnischen Kirche besitzen solle. Da es sich von freiem Gute handelte, so geschah die Verhandlung vor dem Gerichte des Freigrafen Gerhard und in Gegenwart der Freien seines Freibanns.[97]) — In demselben Jahre bekundete er die Vertauschung eines Bauernhofes zu Wiggeringhausen, den früher Graf Adolf von Altena dem Hospital zu Soest geschenkt hatte, an das Kloster Oelinghausen und die Schenkung eines anderen Hofes zu Berge an dasselbe.[98]) — Ferner bestätigte er eine Uebereinkunft zwischen Heinrich von Volmestein und dem Stifte Cappenberg, über die Zehntlöse vom Hofe Mengede.[99]) — Das S. Walburgiskloster, das sich schon mancher besonderen Privilegien der Erzbischöfe von Cöln erfreu'te, nahm er in seinen unmittelbaren Schutz, so daß es keinem weltlichen Vogte, keinem anderen Ordensabte oder Propste, sondern allein einem zeitlichen Erz-

95) Luce clarius patet lippis et tonsoribus, sagt er in der Urkunde bei v. Steinen westf. Gesch. St. XXI, S. 1493.
96) Die Urk. im Auszuge bei Gelen, vita Engelb. p. 62.
97) Seibertz Urk. B. I, Nr. 151. Ueber die Schenkung war schon 1217 von Engelbert vor denselben Zeugen eine Urk. ausgestellt, aber nicht so ausführlich als die spätere. S. das. Nr. 283.
98) Regg. Engelb. bei Ficker Nr. 61.
99) Daselbst Nr. 62. Die Urkunden in Wilmans westf. Urk. Buche III, Nr. 123 u. 124.

bischofe, als seinem geistlichen Vater unterworfen und dem §. 74.
von diesem zur Wahl vorgeschlagenen Propste, Folge zu leisten 1220.
schuldig sein solle. Der zum Haupthofe Elfsen gehörige Hof zu Opmünden, solle, wie schon von Erzbischof Adolf verordnet worden, von allen Abgaben frei sein.[100])

Mit ähnlicher Zuneigung wie das Walburgiskloster, begünstigte er das der Prämonstratensernonnen zu Oelinghausen. In einer Urkunde von 1219 schenkte er demselben den Holzzehnten in der Hellefelder Mark, den ihm Graf Gottfried von Arnsberg, nebst einer Jahrrente von 2 Soliden in Ratberg, zur Sühnung seiner Sünden, zu solchem Zwecke resignirt hatte. Zugleich genehmigte er, daß der Propst von Scheda ein Allode in Enkhausen, dem Kloster Oelinghausen überließ und daß der Edelherr Jonathan von Ardei, Vogt des Klosters Scheda, seine Vogteirechte über jenes Allode resignirte. Ferner genehmigte er die Uebertragung eines Allode's des Klosters Oelinghausen an den Ritter Timmo von Soest, wogegen dieser jenem ein Allode in Ostönnen übertrug und den damit verbundenen Zehnten dem Erzbischofe resignirte, den dieser dann dem Kloster schenkte.[101]) — In demselben Jahre bestätigte er zu Rüden dem Kloster Flechtorp den Erwerb eines Guts zu Wynemarinchusen.[102]) — Im Jahre 1220 schenkte er daselbst der Propstei des Nonnenklosters Küstelberg das Patronat über die Pfarrkirche zu Medebach, welches ihm von Elias von Bruninchusen war resignirt worden.[103]) Zu Rüden stellte er damals noch mehrere andere durch ihre Fassung wichtige Urkunden aus, die oben schon erwähnt worden.[104]) In dieses Jahr fällt auch der Erwerb von Helmershausen (S. 24) und die früher (S. 26) erwähnte Provinzialversammlung zu Lünen, wo er die Vergabung eines von ihm zu Lehn gehenden Guts zu Butsneppe an das Stift Cappenberg genehmigte. — In

100) Die Urk. bei Ficker S. 326. Mansus in Opmane, quem tenet de curti nostra in Elfedehusen.
101) Seibertz U. B. I, Nr. 454.
102) Zeitschr. für westf. Gesch. VIII, 67.
103) Seibertz U. B. I, Nr. 158.
104) Sie betreffen Medebach (U. B. I, Nr. 157 u. 158) Büren, Gesele und Bödeken.

§. 74. demselben Jahre schenkte er dem Kloster Oelinghausen die Zehnten zu Bachum und Bergheim, die ihm der Edelherr Jonathan von Ardei resignirt hatte.[105]) — Auf einem zu Cöln gehaltenen Provinzial-Concil, vermittelte er einen Vergleich zwischen dem Severinsstifte und dem Kloster Flechtorp, über das Patronat der Kirche zu Werdohl.[106])

1221. In dem nun folgenden Jahre 1221 erfolgte seine Ernennung zum Reichsverweser. Daß dadurch seine Thätigkeit als Erzbischof in der Dioecese nicht gelähmt wurde, ergeben folgende Thatsachen. Wir haben in den bisher mitgetheilten Urkundenauszügen gesehen, wie sorgfältig er bei jeder Gelegenheit darauf bedacht war, die Gewalt der Vögte, die besonders für die wehrlosen Nonnenklöster von den nachtheiligsten Folgen war, zu beschränken.[107]) In diesem Eifer wurde er nun noch mehr bestärkt, durch drei Bullen welche Papst Honorius III. in diesem Jahre an den Erzbischof von Cöln und dessen Suffragane mit der dringenden Aufforderung erließ, die Insolenzen der Vögte, die besonders in der Erzdioecese Cöln so sehr beklagt würden, niederzuhalten.[108]) Seine Macht als Reichsverweser lieh ihm dazu neue Hülfsquellen. Ueber die Vogtei des Walburgisklosters zu Soest, stritten der Ritter Thymo von Soest und der Graf Gottfried von Arnsberg. Das Kloster hatte darunter schwer zu leiden. Um diesen Druck zu heben, begab er sich nach Soest und bewog beide Competenten, auf ihre Ansprüche zu verzichten, worauf er das Kloster

---

105) Regesten Engelb. bei Ficker Nr. 94.

106) Acta sunt hec in provinciali concilio Coloniensi, venerabili domino Engelberto archiepiscopo presidente. Zeitschr. für westf. Gesch. a. o. S. 68.

107) In einer Urk. v. 1224 (Lacombl. II, Nr. 116) sagt er selbst, daß er sich zum Schutze der Nonnen in ihren Klöstern um so mehr für verpflichtet achte, je weniger sie, wegen der Schwäche ihres Geschlechts, sich selbst zu schützen im Stande seien.

108) Sie sind abgedruckt in Gelenii vita s. Engelb. 85, 86 u. 87. Der Papst sagt in der ersten: quod dolentes referimus nonnulli eorum habentes velamen malitie libertatem in bonis ecclesiasticis in quibus advocationis jus obtinent, non solum prodigaliter debachantur, verum etiam ea diripiunt ut predones, quod ecclesie Coloniensis provincie jugiter experiri coguntur, sicut earum nobis transmissa conquestio patefacit. Daß es auch in anderen Dioecesen nicht viel besser mit den Vögten bestellt war, weiset Gelenius a. O. nach. Schaten annal. I, 692 u. Lacomblet II, Nr. 93 mit der Note.

von aller Vogteigewalt für immer frei erklärte.[109]) — Gleichzeitig nahm er das Armenhospital, welchem Papst Innocenz III. bereits 1216 den Schutz des apostolischen Stuhls zugesagt hatte,[110]) mit allen Besitzungen in seinen unmittelbaren Schutz, jeden Vergriff daran durch Dritte, bei Strafe untersagend.[111]) — Dem Kloster Wedinghausen schenkte er das Eigen des Hofes Wintrop, den der Edelherr Jonathan von Arbei ihm resignirt hatte.[112]) — Im folgenden Jahre 1222, wo der Edle Theoderich, bei seinem Rückzuge aus dem weltlichen Leben, mit Bewilligung seines Vetters, des Soester Vogts Walter, das Haus Clotingen dem Kloster Cappenberg schenkte und der letzte, dem Erzbischofe, bei seiner Anwesenheit zu Dortmund den Zehnten des gedachten Hauses resignirte, schenkte er diesen und wenn der dazu gehörige Wald gehauen werden mögte, auch den Holzzehnten an das gedachte Kloster.[113]) §. 74. 1222.

Im nächsten Jahre bedachte er wieder angelegentlichst das Kloster Oelinghausen. Zunächst bestätigte er ihm die Privilegien der Erzbischöfe, Philipp, Bruno und Diedrich, wonach es von aller Vogteigewalt befreit bleiben solle.[114]) — Dann bestätigte er die 1220 vom Ritter Anton von Blomendael zu Werl geschehene Resignation der Villication Linne und Ruginchusen an das Kloster und schenkte ihm die Vogtei über den Haupthof Linne, nachdem solche der Ritter Anton, dem Edelherrn Heinrich dem Schwarzen von Arnsberg und dieser dem Erzbischofe als Oberlehnsherrn resignirt hatte.[115]) — Ferner bekundete er die vom Grafen Gottfried von Arnsberg und von den Gebrüdern von Erwitte geschehene Schenkung der Haupthöfe Holthusen und Driesberg an das Kloster.[116]) — Endlich bestätigte er die frühere Ordination Philipps von 1179 über die Regelung des Verhältnisses der Kirche von 1223.

---

109) Seibertz U. B. I, Nr. 164.
110) Daselbst Nr. 141.
111) Daselbst Nr. 165.
112) Daselbst Nr. 162.
113) Daselbst Nr. 168.
114) Die Urk. ist fast ganz gleichlautend mit der Bruno's von 1208. Seibertz U. B. I, Nr. 133.
115) Daselbst Nr. 172 mit d. Note 304.
116) Daselbst Nr. 173.

§. 74. Delinghausen zu der Mutterkirche in Hüsten, und verordnete
1223. die Entschädigung der letzten wegen des Zehnten zu Herdringen, so daß Delinghausen nun ganz frei und exemt wurde.[117]) — Damals erlaubte er auch dem schwach besetzten Patroclistifte zu Soest, geringere Stipendien als gewöhnlich anzunehmen.[118]) — Ferner schenkte er dem Kloster Wedinghausen den Wintroper Zehnten, den die Ritter Stokeleith den Edlen von Dassel und diese ihm resignirt hatten, bestätigte ihm auch den Neubruchzehnten in der Pfarrei, den ihm die Erzbischöfe Philipp und Adolf verliehen hatten.[119]) Alle diese einzelnen Thatsachen ergeben, wie eifrig bemüht er war, die Gotteshäuser in ihrem Bestande zu schützen und die Diener derselben ihrer Bestimmung näher zu führen. Darum sorgte er insbesondere für die bessere Ausstattung des Unterdechants und Chorbischofs, die bei den meisten geistlichen Obliegenheiten das geringste Einkommen hatten,[120]) war damit einverstanden, daß das Domkapitel gleich in den ersten Jahren seiner Regierung bestimmte, es sollten mindestens acht Mitglieder desselben Priester sein[121]) und nahm jede Gelegenheit wahr, die Patronatrechte über Pfarreien, aus weltlichen Händen in die der Geistlichkeit zu bringen.[122])

Ein wichtiges Hülfsmittel zur Erneuerung der in den Stiftern und begüterten Abteien erschlafften Kirchenzucht, erkannte er in dem Aufblühen der von Dominicus Guzmann in Spanien und von Franz von Assisi in Italien gestifteten Orden der Prediger und der Minderbrüder. Weil die nach den Regeln des Kirchenvaters Augustin und Benedicts von Nursia lebenden Mönche der verschiedensten Orden, durch den Besitz der vielen Güter die ihren Klöstern geschenkt waren, immer mehr verweltlichten und deshalb der Kirche längst nicht mehr

117) Seibertz U. B. I, Nr. 169. Die Urk. ist datirt v. 3. März 1223; gehört aber nach der cölnischen Zeitrechnung und Indiction wohl ins Jahr 1224; sie ist ausgefertigt publice in capella Gotswini Susatie; wie die Nr. 173 in curia Gotzvini militis in Susato.
118) Daselbst Nr. 171.
119) Daselbst Nr. 174.
120) Lacombl. II, Nr. 86.
121) Die Urk. in der Farrago Gelenii II, 144.
122) Seibertz U. B. I, Nr. 158, und Gelen. Vita Eng. 62.

leisteten, was sie ihrer Einrichtung nach sollten und anfangs §. 74.
auch geleistet hatten, kamen die h. h. Dominicus und Franz 1223.
zu dem Gedanken zurück, nach dem Beispiele des Heilandes in Selbstverleugnung auf alle weltliche Güter zu verzichten und ihre uneigennützige Thätigkeit der Kirche, durch geistliche Belehrung ihrer Mitchristen, zu widmen. So entstanden die Bettelorden, deren Wichtigkeit der große Papst Innozenz III. so wohl zu würdigen wußte, daß er 1210 die Regel der Franziscaner und 1215 die der Dominicaner bereitwillig bestätigte. Ihre Zeitgemäßheit stellte sich durch die allgemeinste Verbreitung dieser Orden in ganz Europa, sofort heraus und vielleicht hat sich Engelbert kein größeres Verdienst um die Kirche erworben, als daß er sie auch in seiner Erzdioecese auf alle Weise förderte.[123]) Die Geistlichkeit sah zwar das Aufkommen dieser Orden nicht gerne, weil sie befürchtete, daß die Mönche, die kraft der ihnen verliehenen päpstlichen Privilegien überall mit großem Beifall predigten und Beichte hörten, ihr die Herzen ihrer Gläubigen entfremden mögten. Sie wendete sich deshalb mit Klagen an Engelbert, der aber der Meinung war, so lange man nur Gutes von ihnen sehe, müsse man sie gewähren lassen. Und als man ihm ferner vorstellte, man befürchte nicht mit Unrecht, diese Mönche seien diejenigen, von denen schon der heilige Geist durch den Mund der seeligen Brigitta verkündet habe, daß der Clerus und die Stadt durch sie würden gefährdet werden, antwortete er: wenn das von Gott so prophezeiht sei, dann müsse es auch in Erfüllung gehen.[124]) Beide Orden gewannen schon 1219 und 1221 Convente in Cöln; aus denen, unter anderen ausgezeichneten Männern, Johannes Duns Scotus, Albertus Magnus und Thomas von Aquin hervorgiengen.

Daß Engelbert in ähnlicher Weise, wie er als Herzog Provinzialversammlungen hielt, auch oft Provinzialsynoden abgehalten, ist nach dem Zeugniß seines Biographen und

---

[123]) Die Einzelnheiten darüber bei Ficker S. 92. Ueber die schnelle Verbreitung der Dominicaner in unserem Westfalen Seibertz Quellen I, 1, sie kamen schon 1231, die Minoriten 1232 nach Soest.

[124]) Caes. vita I, 7.

§. 74. mehrerer Urkunden gewiß.[125]) Mit Ausnahme einzelner Be-
1223. stimmungen z. B. über die Aufbewahrung des h. Sacraments unter gesichertem kirchlichem Verschluß und über das Verbot, solche Landstreicher zu herbergen, die unter dem erdichteten Vorgeben, sie seien Geistliche, das Volk betrogen,[126]) sind jedoch die Beschlüsse der von ihm gehaltenen Synoden nicht gesammelt und aufbewahrt. Dies geschah erst in Folge eines Synodalstatuts, welches der von Papst Honorius III. für Alemannien ernannte Cardinallegat Konrad, über eine von ihm abgehaltene Synode am 16. Dezember 1225 für Oberdeutschland abfassen ließ.[127]) Diesem Beispiele folgend, wurden von 1260 ab auch die cölner Synodalstatuten gesammelt.[128])

Auch für die äußere erhebende Würde der Gottesverehrung zu sorgen, war Engelbert eben so eifrig besorgt, als die damit betraueten Priester durch äußere Anerkennung zu ehren; wie uns sein Biograph, mit frommer Genugthuung berichtet. Er begegnete ihnen nicht wie seinen Untergebenen, sondern als Dienern des Herrn. Arme Priester lud er oft an seine Tafel, aß mit ihnen von derselben Schüssel und trank mit ihnen aus demselben Becher, während er diese Aufmerksamkeit vornehmen Laien nicht erwies. Ihnen schenkte er seine kostbaren, noch wenig gebrauchten Kleider, nicht aber Gauklern und Possenreißern.[129]) Die von ihm beschafften bischöflichen Gewänder, bestehend aus den feinsten Stoffen von Purpur und Linnen, verziert mit Einfassungen von goldenen Blättchen, mit kostbaren Perlen und Edelsteinen, schenkte er der Domkirche, nachdem er sie nur einmal bei der Einseegnung von Jungfrauen, die den Schleier nahmen, gebraucht hatte; einer

125) Cæsar. dialog. miraculor. II, 26, berichtet von einer 1221 in Cöln statt gehabten Synode.

126) Mörckens Conat. chronolog. in indice ad a. 1221 u. 1222 nennt zwei von Engelbert gehaltene Provinzialsynoden. Binterim Geschichte der deutschen Concilien IV, 421.

127) Sie ist der Sammlung der cölnischen Synodalstatuten vorgedruckt, welche 1554 bei Quentel in Cöln erschien.

128) Das älteste Statut Erzbischofs Konrad von 1260 findet sich in der alten Sammlung, welche 1492 bei Koelhoff von Lübeck, in Cöln erschien. In der Quentel'schen fehlt es.

129) Cæs. vita Engelb. I, 9.

Handlung, die er niemals ohne Thränen verrichtete.[130]) Auch §. 74.
einen prachtvollen goldenen Kelch, reich geschmückt mit edlen 1223.
Steinen, die ihm von verschiedenen Königen geschenkt waren und deren Werth auf mehr als 500 Mark geschätzt wurde, hatte er für die Domkirche machen lassen. Aber ehe er ihn noch auf dem Altare darbringen konnte, mußte er, wie Cäsarius sagt, selbst den Kelch seines Leidens trinken. Sogar den ganzen Dom beabsichtigte er in würdiger Weise umzubauen. Er ermunterte dazu nicht allein eifrig das Kapitel, sondern erklärte sich auch bereit, selbst zum Anfange 500 Mark herzugeben und bis zur Vollendung des Umbaues, jährlich eine gleiche Summe auszusetzen.[131]) Es war seinem zweiten Nachfolger vorbehalten, dieses Denkmal der Größe Cölns und seiner Fürsten zu gründen.

Wenden wir uns nun, nachdem wir Engelbert als Herzog unseres Landes und als Bischof seiner Kirche betrachtet haben; zu der von ihm geführten Reichsverweserschaft, so dürfen wir uns hier kürzer darüber fassen, weil wir das Wesentliche seiner Leistungen bereits in der Geschichte Kaisers Friedrich II. berichtet haben; eine Verfolgung derselben in allen Einzelnheiten aber nicht zur Geschichte unseres Landes gehört. Wir beschränken uns auf folgende Andeutungen.

Nachdem Friedrich II. alle Ehren der deutschen Krone *empfangen*, war er mehr darauf bedacht, die Rechte derselben geltend zu machen, als die ihm dagegen obliegenden Pflichten zu erfüllen. So wenig dieses zu rühmen, so ist es doch zu entschuldigen, wenn wir bedenken wollen, daß er in Italien von einer italienischen Mutter geboren und erzogen, für Deutschland und dessen unbequeme Verfassungverhältnisse nur wenig Sympathien empfinden konnte, sich aber dagegen desto mehr von dem schönen Himmel seines Jugendlandes und von dem unbeschränkten Spielraume, den die Regierung desselben

---

130) Vestimenta pontificalia ex purpura et lino subtilissimo, fimbriis et laminis aureis, itemque margaritis et gemmis tanti decoris ut cordis ejus devotio in illis tanquam in speculo reluceret etc. Cæs. Vita I, 9.

131) Cæs. Vita Engelb. I, 9.

§. 74. seinem Belieben gewährte, angezogen fühlen mußte. Die
1223. unglücklichen Folgen dieses Verhältnisses für Deutschland, hatten zunächst die Reichsfürsten und unter diesen zumeist die geistlichen zu verantworten, die den achtzehnjährigen Jüngling zu der schweren Verwaltung des Reichs herbeiriefen, das er nie gesehen und das ihm höchstens als das Stammland seines, darin zu den höchsten Ehren emporgestiegenen Geschlechts, ein Interesse einflößen konnte. Sie hatten dabei nur an die Gnadenbriefe zu ihren Gunsten gedacht, die er ihnen auch um so bereitwilliger ausstellte, weil er die Ueberlassung der Krone an ihn, wohl nur als einen Handel betrachtete, bei dem er und die Fürsten, sich auf Kosten des Reichs gemeinschaftlich zu bereicheren hätten. Sobald diese Angelegenheit geordnet war, suchte er zurück nach Italien zu kommen, um zu der deutschen Königskrone auch die kaiserliche vom Papste zu empfangen und dann von dort aus nebenbei Deutschland zu regieren. Die Fürsten hatten im Ganzen wenig dabei zu erinneren, denn je ferner der Kaiser war, desto ungestörter konnten sie daheim walten. Da jedoch wenigstens ein scheinbarer Mittelpunkt für die Verwaltung in Deutschland sein mußte, auch die Gefahren der Unsicherheit der Thronfolge, allen noch in frischem schmerzlichen Andenken waren, so einigte man sich vorab darüber, Heinrich, den ältesten Sohn Friedrichs, zu dessen Nachfolger zu wählen, damit er, weil der Vater zur Erfüllung des Versprechens, Sizilien einen eigenen König geben und selbst in Deutschland bleiben zu wollen, nicht zu bewegen war, als sichtbares Haupt der Reichsregierung betrachtet werden könne.

Diese Regierung wollte Friedrich durch einen geheimen Rath, den er aus vertrauten Personen zusammensetzte,[132]) von Sizilien aus selbst führen. Es stellte sich jedoch sehr bald die Unausführbarkeit des Projects heraus, weshalb er schon
1221. zu Anfang des Jahrs 1221 den Erzbischof Engelbert zum Pfleger des jungen Königs Heinrich und zum Verweser des

---

[132]) Sie sind genannt bei Ficker S. 108.

Reichs diesseits der Alpen, ernannte.[133]) Daß er grade ihn §. 74.
mit diesem Amte betrauete, hatte wohl darin seinen Grund, 1221.
daß Engelbert bereits im Anfange der Regierung Friedrichs, bei zeitweiliger Abwesenheit desselben, ihn zu seiner Zufriedenheit als Statthalter vertreten hatte.[134]) Engelbert übernahm jedoch dieses lästige Vertrauensamt nur sehr ungern, weil die Verantwortlichkeit für dessen Führung, anscheinend durch keine feste Norm geregelt wurde; indem Heinrich und sein Pfleger in ihren Acten bisweilen die Genehmigung des Kaisers vorbehielten, bisweilen mit größter Selbstständigkeit, sogar gegen des Kaisers Wünsche verfuhren und letzter, so oft es ihm gefiel, bald mit, bald ohne oder auch gegen den Rath des *Statthalters*, in die Reichsregierung eingriff.[135]) Nachdem er es aber einmal übernommen, verwaltete er dasselbe mit so erfolgreichem Eifer, daß auch der Neid davor verstummte.[136])

Nachdem er am 8. Mai 1222 den jungen König zu 1222.
Aachen, in Gegenwart der Erzbischöfe von Mainz und Trier, des Reichskanzlers, der Bischöfe von Lüttich, Utrecht, Osna-

---

133) Die entscheidende Stelle dafür in Cæsarii Vita I, 5. Friderico rege ab Honorio in imperatorem coronato, cum intrasset regnum Sicilie, audita archiepiscopi sibi in Alemannia bene noti probitate, per litteras imperiales regni negotia citra Alpes illi commisit, Heinrici filii sui eum constituens tutorem et totius regni romani per Alemanniam provisorem. Die unmittelbare Aufsicht über den Königsknaben scheint Werner v. Bolanden bis an seinen Tod geführt zu haben, denn die Gesta Trevir. in Eccardi corp. hist. II, 2225, sagen: cujus (Henrici) tutelæ deputatus est Wernherus de Bolandia. — Wernhero autem in brevi defuncto, suscepit tutelam regii pueri Engilbertus Coloniens. archiepiscopus. Urkundlich wird Engelbert zum erstenmale als Reichsverweser genannt in einer Urkunde des K. Friedrichs aus dem März 1222: Engelberto cui gubernationem imperii in partibus Germanie nec non tutelam filii nostri Henrici, qui in presenciarum rex habetur, commisimus, imperatoriis litteris mandatum dedimus. Lacombl. II, Nr. 98. Seitdem mehrmals bei Lac. II, Nr. 104, 122 u. 133. Origg. Guelf. III, 307. Monum. Boica 31a, 134. Kuchenbecker analecta Hass. I, 75.

134) Es geht dies aus einer Urk. Engelberts v. 1218 hervor, worin er von einer Schenkung, die er als Propst zu Aachen gemacht hatte, sagt: daß er sie auctoritate regie majestatis, qua tunc ex legatione domini Frederici invicti Romanorum regis nobis injuncta fungebamur, bestätigt habe. Lacombl. II, Nr. 77.

135) Beispiele bei Ficker S. 109 in den betr. Noten. Ein Fall aus unserem Lande, wo der Kaiser einem Acte der Regentschaft seine Genehmigung versagte in Seibertz U. B. I, Nr. 179.

136) Cæs. Vita I, 5.

§. 74. brück, Minden, Würzburg und Augsburg, der Herzoge von Baiern und Brabant, so wie vieler anderen Grafen und Herren gekrönt,[137]) begleitete er denselben fast beständig auf seinen Hin- und Herzügen durch ganz Deutschland,[138]) weshalb auch die Urkunden Engelberts für seine Dioecese, beson-
1223. ders nach 1223 immer sparsamer werden und in den letzten Jahren fast ganz aufhören. Desto zahlreicher sind dagegen diejenigen, welche in dieser Zeit aus der Kanzlei des Königs erschienen und die alle den Zweck hatten, für die Erhaltung des Landfriedens und dadurch für die Sicherheit des Verkehrs zu sorgen. Da es nicht in unserer Aufgabe liegt, hier den bezüglichen Einzelnheiten nachzugehen,[139]) so wollen wir uns auf die Bemerkung beschränken, daß nächst der Wohlfahrt des Reichs, ihm die Kräftigung der Kirche zumeist am Herzen lag. Mögte er auch, nach den Begriffen unserer Zeit, darin und besonders in der, wenn wir so sagen dürfen, weltlichen Sorge für die Kirche, besonders aber für die cölnische, etwas zu weit gegangen sein, so ist doch wohl zu erwägen, daß solche Bestrebungen in einer Zeit, wo die staatliche Ordnung des Reichs ihrer Auflösung sichtlich entgegen gieng, ja mehrmals ganz zu zerfallen drohete, während die in den Gemüthern der Menschen tief wurzelnde Macht der Kirche, sich unerschüttert fest erhielt, sehr natürlich waren. Die Herstellung der Ordnung im Staate, schien nur auf ihr noch zu beruhen. Das große Beispiel von Innozenz, den er ja zu Rom noch selbst gesehen, dessen Hand, Seegen und Fluch spendend, so schwer auf seinem Hause und auf ihm selbst gelegen, konnte auf einen ihm so verwandten Geist wie Engelbert, der Erzbischof und nun Reichsverweser war, nicht ohne folgenreichen Einfluß bleiben. Wir müssen daher seinen Bestrebungen für die Macht der Kirche, um so mehr ihre volle Berechtigung einräumen, weil sie von reinem aufrichtigen Willen geleitet wurden.

---

137) Godefr. Colon. a. 1222. (Böhmer font. II, 354.) Chr. Turon. (Bouquet. XVIII, 303.)

138) Im J. 1224 war er mit ihm zu Soest. Seibertz U. B. I. Nr. 176.

139) Wir verweisen theils auf das darüber in der Geschichte der Regierung Friedrichs II. gesagte (II, 273), theils auf die urkundlichen Nachweisungen bei Ficker S. 111 fg.

Papst Innozenz III. hatte 1213 einen neuen Kreuzzug §. 74.
predigen lassen, wofür der Scholaster Oliver von Cöln und der 1223.
Dechant Hermann von Bonn in der cölner Dioecese zu Kreuzpredigern ernannt wurden.[140]) Als nun Friedrich II. an seinem Krönungtage zu Aachen (25. Juli 1215) hingerissen von der Predigt des Scholasters Johann von Xanten, mit Engelberts Bruder Adolf von Berg und vielen anderen niederrheinischen Grafen und Herren das Kreuz nahm, da that es auch Engelbert.[141]) Durch seine Wahl zum Erzbischofe und seine Unentbehrlichkeit in der Kirchenprovinz, wurde er zwar verhindert, persönlich an dem Zuge Theil zu nehmen, aber desto eifriger rüstete er Ritter für sich zum Zuge,[142]) den 1217 sein Bruder Adolf mit den Bischöfen von Münster und Utrecht, den Grafen von Jülich, Arnsberg, Wied und Sayn, nebst vielen anderen Rittern aus Rheinland und Westfalen, alle begeistert durch Olivers feurige Reden, auf 400 Schiffen unternahmen, auf dem sie in Portugall die Mauren besiegten und dann Damiate, den Schlüssel von Egypten, eroberten. Die Berichte Olivers darüber an Engelbert, sind voll Lobes des letzten, der mit seiner Provinz an Schiffen, Waffen, tapferen Streitern und Geld, mehr für die gute Sache geleistet habe, als das ganze übrige deutsche Reich.[143]) Es ist daher wohl glaublich, daß sein Name, wie Cäsarius sagt, den Sarazenen nicht unbekannt und wie der seiner Landsleute, von ihnen gefürchtet war. Eben deshalb mogte König Johann von Jerusalem, der 1224
hülfesuchend nach Europa kam, am 14. August sich grade an 1224.
ihn wenden. Engelbert war auch bereit, zu diesem Zwecke nun selbst in den Orient zu ziehen und die Reichsregierung nieder

140) Epist. Innocentii I, 16, ep. 29. (Baluz II, 755.)
141) Godefr. Colon. a. 1215. (Böhmer font. II, 352.) Cæsar. Vita II, 8. (Böhmer l. c. 317, Note 1) und Gelenii Vita Eng. 64 und 150.
142) Papst Honorius verweigerte ihm anfangs die nachgesuchte Dispensation vom Kreuzzuge, bis er die Unentbehrlichkeit Engelberts im Erzstifte einsah, worauf letzter dann viele Ritter für sich stellte. Cæs. dial. miraculor. III, 33. Vita II, 8. Er zahlte auch viele Geldbeiträge, zu denen er in Rom das Geld leihen mußte. Ficker Urk. S. 340.
143) Der Bericht bei Bongars gesta dei per Francos. I, 1185. Ueber die Schriften Olivers das Nähere bei Ficker 250, Note 143, 1.

§. 74. zu legen. An der Ausführung dieses Unternehmens hinderte
1224. ihn aber der Tod, über den wir nun zu berichten haben.[144])

Zu den erheblichsten Gebrechen der damaligen Zeit gehörte der Mißbrauch, der mit den Kirchenvogteien getrieben wurde (II, 451 u. S. 34). Um die Mitglieder der Stifter und Klöster nicht durch Sorgen für die Erhaltung ihres weltlichen Guts, von Erfüllung ihrer geistlichen Obliegenheiten abzuhalten, wurde ihnen bei ihrer Stiftung gewöhnlich das Recht vorbehalten, sich selbst einen Vogt zu wählen, der das Recht und die Pflicht hatte, sie in allen weltlichen Angelegenheiten vor Gericht zu vertreten, nöthigenfalls auch mit Waffengewalt zu vertheidigen und eben so die Angelegenheiten der Hörigen des Stifts oder des Klosters, in dem von ihm abzuhaltenden Hofesgerichte (placitum) zu schlichten; wofür er dann, als Besoldung, gewisse Vogteigüter zu benutzen und herkömmliche Gebühren zu beziehen hatte.[145]) Je umfangreicher die Befugnisse und Verpflichtungen eines solchen Vogts waren, desto wichtiger war für die geistliche Stiftung das Recht, sich ihn selbst wählen zu können; denn es kam dabei nicht nur auf die persönliche Tüchtigkeit desselben, sondern auch darauf an, daß er Macht genug hatte, dieselbe gegen die wild wuchernde Gesetzlosigkeit der damaligen Zeit, geltend zu machen. Dieser letzte Umstand gab indeß meist Veranlassung, daß die zum Schutze der Stiftung bestimmte Vogtei, zu ihrer Unterdrückung ausartete. Je mächtiger und tüchtiger der Vogt war, desto schwerer hielt es, die einmal in seine Hand gelegte Gewalt ihm wieder zu entziehen, besonders seitdem der Besitz der Lehn- und Dienstmannsgüter ein erblicher geworden war; je befestigter aber der Vogt die Gewalt in seinen Händen wußte, desto größer war für ihn die Versuchung, dieselbe zu seinem Vortheil auszubeuten, die seinem Schutz anvertraute Stiftung zu beeinträchtigen und ihre Hörigen durch ungerechte Auflagen zu unterdrücken. Es war allgemeine, leider nur zu wohl begründete Klage, daß die Vögte nur noch Rechte, keine

144) Gelenii Vita Engelb. 150.
145) Das Dienstverhältniß der Vögte ist deutlich angegeben, in der Stiftung-Urkunde des Klosters Grafschaft. Seibertz Urk. Buch I, Nr. 30.

Pflichten mehr zu haben glaubten; das ursprüngliche Wahl- §. 74.
recht der Stiftungen, das allein im Stande gewesen wäre, 1224.
solchen Usurpationen ein Ziel zu setzen, war illusorisch geworden.

Das Bestreben der Geistlichkeit gieng daher überall dahin, sich ihrer Vögte auf die eine oder andere Weise zu entledigen. Größere Stifter, wie z. B. Paderborn, suchten die Vogteirechte durch Versatz oder Kauf wieder für sich zu erwerben,[146]) kleinere Kapitel und Klöster bestrebten sich, unter den unmittelbaren Schutz der Bischöfe,[147]) besonders wenn dieselben, wie die von Cöln, mit herzoglichen Rechten versehen waren, zu gelangen und diese waren um so geneigter, dazu die Hand zu bieten, weil dadurch nicht allein die Rechte der *Unterdrückten* geschützt, sondern auch ihre eigenen gemehrt wurden.[148]) Wir haben gesehen, wie schon Erzbischof Adolf die Klöster Flechtorp, Bredelar, Cappenberg und Flarsheim von der Gewalt ihrer Vögte entweder ganz befreiete oder doch die Erblichkeit derselben brach, wie Engelbert nicht nur diese Exemtion bestätigte, sondern sie auch anderen Klöstern, z. B. Oelinghausen und S. Walburg in Soest[149]) für alle einzelne Besitzungen erwarb, so zwar, daß die Vogtei nie wieder in die Hände von Laien sollte gelangen können.[150]) In gleicher Art war er besorgt, für die geistlichen Stiftungen der Erzdioecese, beson-

---

146) Widekind von Waldeck versetzte 1189 dem Stifte die Vogtei, Hermann v. Waldeck trat sie ihm 1193 völlig ab Schaten annal. Paderb. I, 619 und 627. Weitere Nachweisungen über Münster, Osnabrück und Trier bei Ficker S. 251, Note 146, 2.

147) Zahlreiche Belege dazu liefert jedes Urkundenbuch. Für Westfalen Erhard Regg. Nr. 1843, 2340, 2420, 2436, und dessen Cod. diplom. p. 146, 235, 265. Seibertz U. B. I, Nr. 133, 143 u. s. w.

148) Beispiele bei Lacombl. I, Nr. 459 und 460. Günther cod. diplom. I, Nr. 247 mit der Note. Mooyer in der Zeitschr. für westf. Gesch. VIII, 65 und 66, und Varnhagen waldeck. Gesch. S. 268.

149) Die auf Seibertz Gesch. der Abtei Bredelar (Grote's Jahrbuch für Westfalen I, 91) gestützte Vermuthung Fickers S. 148, daß auch Bredelar durch Engelbert von der Vogteigewalt befreit worden, ist irrig. Bredelar wurde schon 1196 bei seiner Verwandlung aus einem Nonnenkloster in ein Mönchskloster, durch Erzbischof Adolf von der Vogteigewalt befreit: emancipantes eam (ecclesiam) a jure aduocacie. Seibertz Urk. B. I, Nr. 107.

150) Zu solchem Zwecke behielt er sie sich in einzelnen Fällen vor, z. B. 1218 bei einer Schenkung an das Stift Gesele. Seibertz I, Nr. 151.

§. 74. ders wenn sie, wie Siegburg, in seinem Herzogthum Berg
1224. lagen.[151])

In ähnlicher Art nun verhielt es sich mit der Schirmvogtei über die königliche Abtei Essen. Dieselbe war seit vielen Jahren in der Familie der Grafen von Altena vererbt worden.[152]) In der Gütertheilung zwischen den Grafen Arnold und Friedrich, Brüdern des Erzbischofs Adolf, war sie an den ersten, der sich später von Isenburg nannte, gelangt. Wiewohl er als ein sehr verständiger und im Vergleich mit anderen seines Geschlechts, als ein rechtlicher Mann gerühmt wird, so hatte das Stift doch manche Beeinträchtigung von ihm zu erleiden. Dies war aber noch weit mehr der Fall bei seinem Sohne Friedrich, der sich so schreiende Ungerechtigkeiten gegen das Stift erlaubte, daß es eine gänzliche Zerrüttung seiner Vermögensverhältnisse befürchten mußte. Er vertrieb die von der Abtissin eingesetzten Amtleute und setzte seine Günstlinge auf ihre Höfe, die ihm dann helfen mußten, die Hörigen des Stifts durch ungemessene Dienste und unerschwingliche Abgaben zu belästigen. Die Beschwerden, welche die Abtissin dagegen bei den Erzbischöfen von Cöln erhob, blieben ohne Erfolg; weil diese meist mit dem Grafen nahe verwandt, Anstand nahmen, nachdrücklich gegen ihn einzuschreiten. Solches war auch lange bei Engelbert der Fall, der mit dem Grafen Arnold Geschwisterkind, den Sohn desselben nicht drängen mogte; vielmehr die Brüder Friedrichs, seine nahen Vettern, auf alle Weise beförderte. Den ältesten derselben, Diedrich, dem Erzbischof Adolf schon als Knaben zur Propstei in Soest verholfen, beförderte Engelbert zu der durch seine Wahl erledigten Dompropstei in Cöln und nach dem 1218 erfolgten Tode des Bischofs Otto von Münster, zum dortigen Bisthume. Dem zweiten Bruder Engelbert verschaffte er die Propstei zum heiligen Georg in Cöln, die er früher

151) Er ließ sich als Erzbischofe, von Siegburg die Vogtei übertragen und genehmigte diesen Uebertrag als Graf von Berg; wozu er allerdings befugt war. Die Urk. bei Ficker S. 341.

152) Kindlinger Fragmente zur Geschichte der Vögte und der Vogtei des Stifts Essen in Troß Westfalia v. 1825 St. 2, 3, 4, 5, 7, 11 und 12, und Funcke Gesch. von Essen S. 57.

selbst bekleidet und 1224 das Bisthum Osnabrück. Ein dritter, §. 74.
Philipp, wurde durch ihn Domherr und Thesaurar zu Cöln 1224.
und der vierte, Bruno, Dompropst zu Utrecht. Als aber Friedrich in vermessenem Vertrauen auf so vielfache Beweise der Gunst des mächtigen Erzbischofs, in seinen Umgriffen immer weiter gieng, als die Abtissin mit ihren Klosterschwestern sich deshalb beschwerend an den Kaiser Friedrich sowohl als an den Papst Honorius selbst wendete und letzter hierauf 1221 in drei verschiedenen Bullen Engelbert und dessen Suffraganen befahl, dem Unwesen der Vögte überall kräftig zu steuern, dieselben zu mahnen, daß sie sich mit ihren alt hergebrachten Rechten begnügten und wenn das nicht helfen mögte, sie mit aller Strenge der Kirchenstrafen dazu anzuhalten; als er alle Kirchenvorsteher der cölner Provinz authorisirte, die Vogteien, wenn auch nur durch Darlehne pfandweise an sich zu bringen und endlich befahl, mit Beseitigung aller weltlichen Rücksichten, den Bedrückungen der Kirchen dadurch nachdrücklich zu steuern, daß ihnen verboten würde, erledigte Vogteien wieder zu verleihen; da glaubte Engelbert mit Recht, auch gegen seinen Verwandten nicht länger sträfliche Nachsicht üben zu dürfen. Er erließ an ihn eine ernstliche Mahnung und als diese nicht fruchtete, erbot er sich sogar, um keinen Weg der Güte unversucht zu lassen, ihm aus seinen eigenen Erbgütern eine jährliche Rente aussetzen zu wollen, wenn er sich verpflichte, mit Verzicht auf alle neuernde Willkühr, seine Ansprüche auf das gesetzliche Maaß zu beschränken.[153]) Aber Friedrich war dazu nicht zu bewegen, entweder weil ihm sein bisher befolgtes System mehr Ausbeute versprach[154]) oder weil er grundsatzlich seinem und seiner Standesgenossen Interesse, in Verwaltung der Vogteien nichts vergeben zu dürfen glaubte. Hierin mogte er wohl heimlich zumeist von seinen nahen Verwandten den Herzogen von Limburg bestärkt werden, denn Heinrich von Limburg, der Schwiegersohn von Engelberts Bruder Adolf von Berg, konnte es nicht leicht verschmerzen,

[153]) Cæs. Vita II, 1, und die Urk. bei Ficker S. 353.
[154]) Nach dem Verzeichniß in v. Steinen westf. Gesch. St. 21, S. 1421, hatte das Kloster 1296 Bauernhöfe, die er zu seinem Vortheil benutzte.

§. 74. daß ihm der Erzbischof nicht nur den Besitz der Grafschaft
1224. Berg vorenthalten, sondern auch seinen Vater Walram von Limburg, zweimal in offener Feldschlacht besiegt hatte.

Um sich vor Gewaltmaaßregeln Engelberts zu schützen, suchte Friedrich unter dem Vorwande, daß der Erzbischof nur darauf ausgehe, ihn seines Erbbesitzes zu berauben, Verbündete unter seinen Verwandten und Freunden, die ihm dann auch nicht fehlten, weil wohl mancher glaubte, durch die Einschreitungen Engelberts rechtswidrig beeinträchtigt zu sein. Zu diesen gehörten die Grafen Gottfried von Arnsberg und Otto von Tecklenburg, der Edelherr Hermann von der Lippe und andere, die dem Erzbischofe, gewiß nicht mit ganz freiem Willen, Vogteirechte hatten abtreten müssen. Diese nebst den Brüdern und nahen Verwandten Friedrichs, den Herzogen von Limburg, dem Grafen Diedrich von Cleve und dem Edelherrn von Heinsberg, waren alle der Meinung, daß man der lästigen Suprematie des Erzbischofs mit gemeinschaftlichen Kräften entgegentreten müsse. Weil aber der Erfolg davon, wegen der weitreichenden Macht desselben, doch immer ein höchst zweifelhafter blieb, so schien es am Ende gerathener, sich für den schlimmsten Fall des Erzbischofs ganz zu entledigen und dann die ihnen zu Gebote stehende Macht, desto sicherer zur Erwirkung ihrer Straflosigkeit zu benutzen.[155]) In wessen Seele dieser verruchte Gedanke zuerst aufstieg, ist nicht bekannt, sondern nur, daß ihn Friedrich ausführte und daß seine Verbündeten, der Mitwissenschaft bezüchtigt, diese zum Theil schwer büßen mußten.[156])

155) Hierauf deuten die Aeußerungen Friedrichs und seines Bruders Engelbert bei Cæs. Vita Eng. II, 1.

156) Atque inde conjici potest hoc sacrilegium non tum primum, cum episcopus occisus est, fuisse conceptum, sed diu pertractatum. Feruntur huic conspirationi consensisse nonnulli potentes, quos fama quidem non tacet, sed propter tempus nominare non licet. Cæs. Vita Eng. II, 1. Jam tunc multi comites, ut fama fuit, in mortem ejus conspiraverant; Emonis et Menconis abbatum cronica; im Ausz. bei Ficker S. 354. Quem cum ab hac injuria prohiberet archiepiscopus, qui tunc Teutonici regni tutelam gerebat, comes non ferens frenum sue tyrannidis, mortem archiepiscopi machinatur; ad hoc eciam, ut dicitur, a multis nobilibus, quorum superbiam fortissimus presul contriuerat animatus. Godefr. Colon. (Böhmer fontes II, 358.) Wie Falke tradit. corbejens. p. 265

Kurz nach dem Allerheiligenfeste des Jahrs 1225 zog der Erzbischof nach Soest, wo außer der Berathung anderer Landesangelegenheiten, namentlich auch versucht werden sollte, die Essener Vogteisache zum gütlichen Austrage zu bringen. Auf der Reise dorthin traf mit ihm Graf Friedrich zusammen, der in schlecht verheeltem Grimme, sich bis zu heftigen Drohungen vergaß, wenn der Erzbischof wagen würde, ihm die Vogtei zu entziehen. Engelbert wies solche mit ruhiger Würde zurück, entließ den Grafen und reisete ruhig weiter.[157]) In Soest erschienen viele Große, insbesondere die meisten der eben genannten und mit ihnen auch die beiden Brüder Friedrichs, die Bischöfe Diedrich von Münster und Engelbert von Osnabrück. Drei Tage lang wurde über die Sache verhandelt, aber ohne glücklichen Erfolg. Friedrich, dessen Herz der Böse, wie Cäsarius sagt, zu Stein verhärtet und gleich einem Schmiede-Ambos zusammengehämmert hatte, war für alle friedliche Erbietungen unempfänglich.[158]) Seine Verbündeten bestärkten ihn in solcher Hartnäckigkeit. Als sich aber der Erzbischof dadurch nicht bewegen lassen wollte, von dem was er einmal für seine Pflicht erkannt, abzugehen, fügte sich Friedrich endlich seinen Vorschlägen, mit der Abrede, daß dieselben am 11. November zu Cöln zum Abschlusse gebracht werden sollten. §. 74. 1225.

Die Freude, welche der Erzbischof über diese Sinnesänderung empfand, war jedoch von kurzer Dauer, denn die Aenderung war nur scheinbar. Friedrich hatte sich überzeugt, daß er nur durch den mit seinen Genossen bereits besprochenen Verrath zum Ziele werde gelangen können und die Ermordung des Erzbischofs wurde beschlossen. Ueber die Anschläge der Verschworenen, hatten sich dunkle Gerüchte verbreitet.[159]) Auch Engelbert blieb nicht ohne Warnung, denn ein Genosse Friedrichs meldete ihm in einem Schreiben die bevorstehende Ge-

---

nach handschriftlichen Annalen im corveyer Archive berichtet, hatte Friedrich den Mord auf Anrathen der Grafen von Arnsberg, Tecklenburg u. s. w. beschlossen.

157) Emonis cron. l. c.

158) Cæs. Vita Engelb. II, 2—7, wo die Leidensgeschichte Engelberts mit allen Einzelnheiten erzählt ist.

159) Cæs. Vita II, 3.

§. 74. fahr.[160]) Aber der Erzbischof, nachdem er es gelesen, warf es
1225. ins Feuer, um seinen Neffen nicht durch Mißtrauen zu kränken. Nur dem anwesenden Bischofe Konrad von Minden gab er Kenntniß von dem Inhalte, der dadurch so erschreckt wurde, daß er den Erzbischof beschwor, die Sache nicht so leicht zu nehmen, vielmehr dafür zu sorgen, daß sein Leben der Kirche und dem Lande erhalten bleibe.[161]) Diese ängstliche Besorgniß machte Engelbert nicht wenig betreten. „Schweige ich von der Sache, sagte er, so gereicht das vielleicht zu meinem Verderben, rede ich zu ihnen von der mir gemachten Mittheilung, so werden sie darüber Beschwerde führen, daß ich sie ungerechter Weise frevler Mordgedanken bezüchtige;" denn es waren ihm, außer dem Grafen Friedrich, auch dessen jüngere Brüder Gottfried und Wilhelm sehr verdächtigt worden.[162]) Um auf alle Fälle gefaßt zu sein, nahm er den Bischof von Minden mit sich in seine Kapelle, beichtete ihm an demselben Tage und nach wiederholter Gewissenserforschung, am anderen Morgen früh noch einmal alle Sünden seines Lebens, mit so aufrichtiger Zerknirschung und Reue, daß sich der Bischof nicht wenig über die Demuth des hohen Kirchenfürsten wunderte. Engelbert, ahnungvoll in Thränen zerfließend, sagte: „Nun mag des Herrn Wille an mir in Erfüllung gehen."

In diesem Augenblicke wurde an der Thür der Kapelle geklopft. Engelbert, dessen Augen noch vom Weinen angelaufen waren, nahm Anstand jemand zu empfangen; als ihm

---

160) Licet ante paucos dies per quasdam litteras sibi transmissas fuerit premonitus Godefr. Colon. l. c. Wie Cäsarius versichert, soll das Schreiben von Heribert von Rinkenrode, der bei der Ermordung so thätig war, erlassen sein, um sich für den Fall des Mißlingens zu decken. Cæs. Vita II, 7.

161) Cæs. vita Engelb. II, 4.

162) Cæs. vita Engelb. II, 4, 17. Wie wenig er überhaupt auf die multa turba clarorum virorum trauen mogte, die nach den Worten der Urkunde, die Engelbert damals zu Soest ausstellte, zu dem Fürstentage erschienen waren, scheint daraus hervorzugehen, daß darin keine der Verschworenen, sondern nur der Protonotar Peregrin, Graf Adolf von Altena, Berthold von Büren, Gerlach v. Bodingen, Johann v. Padberg, der Marschall Heinrich und noch einige seiner Ministerialen als Zeugen genannt werden. Regg. Engelberts bei Ficker Nr. 196. In dieser letzten Urk. die er ausgestellt, schenkte er dem Kloster Bredelar Güter zu Nutlon, die ihm der Ritter Gottfried v. Meschede resignirt hatte.

aber gesagt wurde, daß die Bischöfe von Münster und Osna- §. 74.
brück vor der Thür ständen, ließ er öffnen und verheelte ihnen 1225.
nicht, wie ergriffen er von der ihm auf verschiedenen Wegen gemachten Mittheilung sei, daß ihr Bruder, Graf Friedrich, den er doch nie beleidigt, vielmehr von Herzen liebe und dessen Geschwistern er, wo er nur immer gekonnt, Gutes erwiesen, ihm nach dem Leben trachte. Die Bischöfe überrascht von dieser Mittheilung, suchten ihre Gedanken durch die Versicherung zu verbergen,[163]) Engelbert habe nichts von ihrem Bruder zu fürchten, der ja recht gut wisse, daß er und alle die Seinigen durch ihn bereichert und zu hohen Ehren befördert seien. Diesen Worten schenkte der Erzbischof Glauben und entließ nachher den Grafen Friedrich, der ihm sehr freundlich das Geleit aus Soest gab, mit den Worten, er freue sich darauf, bald mit ihm zum Hoftage nach Nürnberg zu reisen, wo gegen die Mitte des Monats die Vermählung des jungen Königs mit Margaretha von Oesterreich gefeiert werden solle.[164])

Aber mit den Versicherungen Friedrichs und seiner Brüder war es nicht Ernst. Er kehrte zu diesen und den übrigen Mitverschworenen nach Soest zurück, um die Ausführung des Mordes zu überlegen. Mit 25 ausgesuchten Genossen, unter denen sich auch Dienstleute des Bischofs von Münster befunden haben sollen,[165]) machte er sich hinter dem Erzbischofe her auf den Weg und vertheilte sie so in einzelne Hinterhalte, daß er sie, wo es galt, zur Hand haben konnte. Unterdeß setzte Engelbert seine Reise unbefangen fort. Es war am Freitage nach Allerheiligen (7. November 1225). Er wollte zu Schwelm eine Kirche einweihen und hatte beschlossen, noch nüchtern am Orte der Weihe einzutreffen. Unterwegs näherte sich ihm eine Witwe mit der Bitte, ihr in zwei Angelegenheiten Recht zu verschaffen. Die eine betraf ein Lehn, das ihr der Lehnhof entziehen wollte. Nach seiner Gewohnheit überall und schnell den Unterdrückten zu helfen, stieg er sofort

---

[163]) At illi simulantes, quod in pectore non habebant, pavidi responderunt, sagt Cäsarius vita II, 4.
[164]) Cæs. vita II, 5.
[165]) Emo l. c. bei Ficker S. 354.

§. 74. vom Pferde, hielt unter freiem Himmel ein besonderes Ding
1225. und ließ bei dem Umstande des Gerichts ein Urtheil über die Klage der Witwe fragen. Da dieses zum Nachtheil derselben ausfiel, so verkündigte er es zwar, fügte aber zu ihrem Troste hinzu, daß er das Gut, obgleich es dem Lehnhofe zugesprochen worden, ihr dennoch belassen wolle. Die andere Klage mußte er, weil sie nicht vor ihn gehörte, zurückweisen.[166])

Während er auf solche Weise gemach weiter zog, eilte der größte Theil seiner Begleitung voraus, um seinen Empfang vorzubereiten. Gegen Mittag stieß Graf Friedrich wieder zu ihm, um genau zu erforschen, welchen Weg er einschlüge und wie stark noch seine Begleitung sei. Engelbert lud ihn ein, bei ihm zu übernachten, welches derselbe jedoch, auf einem anderen Wege abreitend, unter einem schicklichen Vorwande ablehnte. Als aber Friedrich gegen Abend zum drittenmale wieder heranritt und zwar diesesmal nicht auf dem Reisezelter, sondern auf seinem Streitrosse, befremdete dies den Grafen Konrad von Dortmund, einen tapferen Kampfgenossen Bernhards von Horstmar in der Schlacht von Bouvines, (II, 270) der seitdem immer in Engelberts Gefolge gewesen war, so daß er auf das häufige Kommen und Wiederabgehen des Grafen aufmerksam machte und dem Erzbischofe rieth, gleichfalls sein Streitroß, das von dem Edelknaben von Hemirsbach hinter ihm her geführt wurde, zu besteigen. Dies lehnte jedoch Engelbert, um Aufsehen zu vermeiden, mit der Aeußerung ab, daß er nichts fürchte, weil er den Grafen auf keine Weise beleidigt habe. Als dieser näher herankam, sagte Engelbert zu ihm: „Ich dachte es doch gleich Vetter, daß Ihr zuletzt bei mir bleiben würdet." Aber Friedrich erwiederte nichts, sondern ritt bleichen Gesichts weiter. Sein unheimliches Aussehen bewog noch einzelne Geistliche und Ritter, ihm auszuweichen.[167]) In der Abenddämmerung gelangten sie endlich an den Fuß des Gevelsberges, wo der Graf, vor dem schwarzen Unternehmen selbst zurückschaudernd, den Seinigen gestand, es werde ihm

---

166) Cæs. vita Eng. II. 5.
167) Cæs. vita Eng. II, 6.

doch schwer, einen so nahen Verwandten und Wohlthäter seiner §. 74.
Familie zu erschlagen. Jene halfen ihm indeß leicht über solche 1225.
Bedenken hinweg. Er schickte daher einige von ihnen, unter der Führung Heriberts von Rinkenrode voraus und als jene dem waldigen Gevelsberge hinaufritten, sagte er zum Erzbischofe: „dies Herr ist unser Weg;" worauf letzter erwiederte: „Gott sei mit uns." Der Graf blieb dann etwas zurück und während Engelbert weiter zum Gipfel des Berges schritt, wo die übrigen Spießgesellen im Hinterhalte lagen, schickte Friedrich noch einige hinter ihm her, um ihn in dem tiefen Hohlwege, den er passiren mußte, von allen Seiten zu umringen. Durch einen gellenden Pfiff, der Reiter und Pferde erschreckte, rief dann Heribert die im Gebüsche versteckten Genossen, welche mit gezogenen Schwerdtern herbei eilten. Auf den Rath eines Ritters bestieg nun der Erzbischof endlich sein Streitroß, wurde aber sofort von einem der Leute des Grafen im Schenkel verwundet. Graf Konrad von Dortmund, der ihn vertheidigen wollte, erhielt erst an der Stirn und als er sich abwendete, zwischen den Schultern einen Stich. Dieses sehend, nahmen die wenigen Begleiter des Erzbischofs fast alle die Flucht. Engelbert konnte sich jetzt nur noch auf die Behendigkeit seines Rosses verlassen. Dasselbe wurde zwar von einem der Verfolger am Hinterschenkel verwundet, aber in der Enge des Weges konnte dieser doch nicht neben ihn herankommen. Da stürzten andere herbei und entrissen ihm die Zügel des Pferdes, das demungeachtet in dem Wege fortrannte, bis es Heribert von Rinckenrode gelang, durch einen kühnen Satz seines Rosses, auf einen schmalen Fußsteig zu gelangen, von wo er den Erzbischof, ihn am Mantelkragen fassend, mit sich zur Erde riß. Dieser aber, ihm an Körperkraft überlegen, raffte sich wieder auf und floh seitwärts in die Büsche, wohin ihm Heribert, den Saum seines Mantels haltend, folgte. Als das der Graf sah, rief er den Seinigen zu, herbeizueilen und den Bischof zu halten, er werde sonst zu mächtig und als Engelbert hierauf um Schonung bat, weil er ja niemand beleidigt, schrie Friedrich: „Stoßt ihn nieder den Räuber, der die Edlen ihres Erbtheils beraubt, der keinen verschont."

§. 74. Dieser Zuruf veranlaßte einen allgemeinen meuchlerischen
1225. Angriff auf Engelbert. Ein Knecht des Grafen, Namens Giselbert, gab ihm den ersten Schlag auf den Kopf, durch den zweiten Hieb er ihm eine Hand ab, dann durchbohrte er ihn mit dem Schwerte. Heribert stieß ihm den Dolch in die Brust, alle übrigen Mordgesellen eilten herbei, um dem wehrlos Zusammengesunkenen noch einen letzten Stoß zu geben. So wurde er im eigentlichsten Sinne des Worts geschlachtet und mit welch' kannibalischer Wuth dies geschah, geht daraus hervor, daß ihm zuletzt einer der Mörder noch die Fußsohlen aufschnitt, um so sehen, ob gar kein Leben mehr in ihm sei. Als ihm aber Giselbert gar noch das Haupt abschneiden wollte, ließ ihn Friedrich, der nun selbst vor dem was er gethan zurückschauderte, bei den Haaren zurückreißen.[168]) Er ritt dann mit seinen Mordgesellen herüber. zur Isenburg.

Als die zersprengten Begleiter Engelberts in der Nacht zu ihm zurückkehrten, fanden sie ihn nach langem Suchen, bis auf die Beinkleider und das Unterhemde ausgeplündert; in der Nähe lagen Mantel und Hut, aber so zerrissen und mit Blut besudelt, daß die Räuber diese Stücke wohl nicht des Mitnehmens werth geachtet hatten. Um die Leiche den wilden Thieren des Waldes nicht preis zu geben, wurde beschlossen, sie sofort nach Schwelm zu schaffen, wozu man in der Nähe aber nur einen elenden Karren finden konnte, auf welchem an demselben Tage noch Dünger gefahren war. Auf solchem Leichenwagen langte der mächtige Reichsverweser und Vormund des Königs, der Herzog des Landes, der Metropolit seiner Erzdioecese vor der Kirche zu Schwelm an und der Priester derselben — nahm ihn nicht auf, weil er befürchtete, die Kirche mögte dadurch *entweiht* werden! Man mußte ihm daher eine Todtenwache in dem zu seinem Nachtlager bestimmten Hause bereiten. Am folgenden Morgen wurde er mit einem stattlicheren Zuge in die väterliche Heimath, die Grafschaft Berg, gebracht. Als er aber vor dem, von ihm neu gebauten, gräflichen Schlosse Neuen-

168) Cæs. vita II, 7. Nach der Erzählung Emo's, hätte Friedrich selbst den Erzbischof durch drei Kopfhiebe getödtet. *Ficker* S. 354. Der Bericht von Cäsarius ist aber aus zuverlässigeren Quellen geschöpft.

burg[169]) ankam, wurde ihm auch hier, aus Furcht vor Heinrich §. 74.
von Limburg, dem nach Engelberts Tode die Grafschaft Berg 1225.
zufiel, die Aufnahme verweigert. Da geleitete der Prior Randulf von Altenberg, der nach Neuenburg gekommen war, den Zug nach seinem Kloster. Hier wurde die Leiche in den Betsaal gebracht, gewaschen und nachdem man die inneren Theile herausgenommen und beigesetzt, mit Salz und Myrrhen vor Verwesung geschützt und mit priesterlichem Gewande geziert. Geringe Verletzungen ungerechnet, wurden an dem Körper 47 Wunden gezählt. Fast kein Theil desselben war unverletzt geblieben.[170])

Am folgenden Montage wurde die Leiche nach Cöln gebracht, an der Kirche der heil. Maria zu den Stufen in Empfang genommen und dann in feierlicher Prozession, durch den erzbischöflichen Pallast, in den hohen Dom getragen. Hier stand sie lange, von feierlichen Seelmessen begangen unbeerdigt, weil die Dienstmannen der Kirche beschlossen hatten, sie vor die Versammlung der Fürsten nach Nürnberg zu bringen und dort die Mörder anzuklagen. Sie wurde zu diesem Zwecke ausgekocht, das Fleisch vom Gebeine getrennt und nun der Schädel so zerschlagen gefunden, daß die Stücke kaum wieder zusammengesetzt werden konnten.[171])

Einer besonderen Characteristik Engelberts, bedarf es, nach dem über seine Persönlichkeit bereits Gesagten, nicht mehr. Er hatte die Verirrungen des Jünglings, durch die Tugenden des Mannes reichlich ausgeglichen. Was er als Erzbischof, als Herzog und als Reichsverweser für den Frieden der Kirche und des Landes geleistet, das wurde erst nach seinem Tode schmerzlich empfunden. Vor allen aber von den Armen, die in ihm einen stets bereiten Helfer, einen Hort gegen die Bedrückungen der Großen fanden. Während diese ihn einen Ti-

---

169) Novum castrum, quod beatus episcopus suis expensis ædificaverat. Cæs. vita Eng. II, 8.

170) Cæs. vita II, 8. Die Gesta Trevirens. (Eccard corp. historic. II, 2226) nennen 48, Godefr. Colon. (Böhmer font. II, 358) 38, Reiner. Leodiens. (ibid. 387) 37 und Herm. Altahens. (ibid. 499) 33 Wunden. Auch die geringste Zahl ist kannibalisch groß.

171) Cæs. vita Engelb. II, 9.

§. 74. rannen schalten und mordeten, beweinten ihn jene als ihren
1225. Wohlthäter und priesen seine Milde und Gerechtigkeit. Wir können uns nicht versagen, hier zum Schlusse noch einige Belege dafür, aus seinem Leben mitzutheilen.

Jedem war der Zutritt zu ihm gestattet; für die Klagen der Unterdrückten hatte er immer Zeit und wenn er etwa einen solchen erblickte, der in der Ferne stehend nicht wagte, sich ihm in der Umgebung seines glänzenden Gefolges zu näheren, so rief er ihn herbei, hörte ihn und half ihm, wenn immer möglich, auf der Stelle. So klagte ihm einst jemand, als er eben aus seinem Palaste kam, um eine Reise anzutreten, daß er beraubt sei. Engelbert ließ sich den Vorgang berichten. Als dies dem ungeduldigen Reisemarschall zu lange dauerte und derselbe mit dem Bemerken an die Besteigung der Pferde mahnte, daß die Zeit kurz, der Weg lang sei, nahm Engelbert davon keine Notiz, ermunterte vielmehr den Beraubten, in seiner Erzählung fortzufahren, und als der Marschall wiederholt zur Abreise drängte, befahl er diesem stille zu schweigen, weil dadurch der Aufenthalt nur verlängert werde. Er unterrichtete sich dann vollständig über den Sachverhalt, ließ sofort durch seinen Schreiber einen Befehl an den Räuber ausfertigen und übergab ihn dem Beraubten mit dem Bedeuten, wenn jener ihm auf dessen Vorzeigung das Seinige nicht wieder gebe, dann wolle er es ihm ersetzen.

Als Engelbert einst im erzbischöflichen Palaste zu Cöln Gericht hielt, bat ihn eine Frau um Zuordnung eines Sprechers, weil sie zu arm sei, sich einen solchen für Geld zu dingen. Engelbert forderte sie auf, ihre Sache nur selbst vorzutragen, weil sie doch am besten wisse, was ihr Noth thue und als die Scheffen bemerkten, es sei gegen das Recht der Stadt, daß jemand ohne Vorsprecher vor Gericht auftrete, erwiederte er, daß er die Frau auch ohne einen solchen schon verstehen werde.[172])

Auf einer Reise durch Westfalen wollte er sich eben zu Tische setzen, als eine Frau mit ihren Kindern vor ihm erschien,

---

172) Cæs. vita Eng. I, 8.

bitter klagend, daß ein benachbarter Ritter verrätherisch ihre Burg erobert, ihren Gemahl erschlagen und sie aus ihrem Eigen gestoßen habe. Engelbert sagte zu seinem Gefolge, es sei unpassend, daß der Hirt sich gütlich thue, während seine Heerde darbe; lud die Frau ein, den Tisch als für sie gedeckt zu betrachten, saß dann sofort mit den Seinigen auf, erstürmte die Feste des Räubers, ließ ihn unter dem Burgthore aufknüpfen und gab der Frau das Ihrige wieder.[173]) §. 74. 1225.

Durch so energische Beweise strenger Gerechtigkeit, gründete er in allen Herzen Vertrauen darauf und in denen des Stegereifgesindels einen so gründlichen Respect, daß er es wagen durfte, einem Kaufmanne, der einen anderen Erzbischof des Reichs vergebens um sicheres Geleit bat, weil dieser fürchtete, es nicht gegen die Raublust der dortigen Edlen gewährleisten zu können, seinen Handschuh als Zeichen seines besonderen Schutzes, mit der Zusicherung anzubieten, daß er für allen Schaden, der ihm nach Vorzeigung desselben zugefügt werden mögte, aufkommen wolle.[174]) Hienach darf es auch nicht befremden, wenn wir lesen, daß Papst Honorius selbst geäußert: „aus Furcht vor ihm, fürchteten mich alle in Deutschland“[175]) und ein Chronist konnte wohl ohne Uebertreibung sagen, der Friede der damals im ganzen Reiche geherrscht, sei mit dem in den alten Zeiten des Kaisers Augustus vergleichbar.[176])

---

173) Mathieux Gesch. d. Stadt Cöln S. 44.
174) Cæs. vita Engelb. I, 5.
175) Omnes de Alemannia timore ejus me timebant. Cæs. vita Eng. I, 8.
176) Tanta autem fuit per vniuersum regnum pax in diebus suis, vt antiqua Augusti tempora crederentur. Cronica presulum in den Annalen des histor. Vereins für den Niederrhein II, 206. Alle Chronisten sind in seinem Lobe einverstanden: Erat — maxima columna templi, honor cleri, inter proceres regni formosissimus, pater patrie et ut breviter dicam speciale decus sui temporis. Cæs. vita Eng. II, 9. Engelb. col. episcop. vir magne providentie et tutor regis. Herm. Altahens. a. 1225 (Böhmer font. II, 499). Archiep. Colon. Angilbertus vir et genere et mente nobilis et maxima ecclesie columna. Alberici Monach. Chron. (Leibnitz accessiones II, 518.) Archiep. autem magnus fuit apud regem, nec mirum, etenim ubicunque conventibus publicis interfuisset, tam pontifices quam principes eum venerabantur ut patrem. — Eng. Col. archiep. columna ecclesiæ, cleri decus, stabilimentum regni. Gesta Trevirens. (Eccard corp. II, 2225 und 2227.) Erat quoque dictus Engelb. Colon. archiep. aspectu decorus, pulcher

§. 74. Schließlich soll hier noch erwähnt werden, wie die allzeit
1225. geschäftige Sage, der Gerechtigkeitliebe Engelberts dadurch noch eine besonders glänzende Hecatombe geopfert, daß sie das Entstehen der heimlichen Feme in Westfalen, an seinen Namen knüpft. Daß die westfälischen Freigerichte schon in der ältesten Verfassung Deutschlands wurzeln, ist durch die neuesten wissenschaftlichen Forschungen aufgedeckt und eben auch wieder durch die, von allen Femscheffen fest geglaubte, sagenhafte Tradition verbürgt, daß Karl der Große, nach der Eroberung Sachsens, das Femgericht dem Lande gegeben habe, um die Bewohner dem christlichen Glauben zu erhalten. Allein dadurch ist die Frage noch nicht gelöst, wie daraus die heimliche Acht entstanden. Daß die Gesetzlosigkeit des dreizehnten Jahrhunderts, wo es so schwer hielt einen Rechtsspruch, geschweige dann die ungehinderte Vollziehung desselben zu erlangen, wohl die Nothwendigkeit eines Gerichts bedingte, dessen Walten von jenen Zuständen unabhängig war, scheint wenigstens eben so gewiß, als daß Engelbert durch seine Persönlichkeit, wie durch die in seiner kräftigen, durchgreifenden Hand liegende herzogliche und kaiserliche Autorität, mehr wie irgend einer seiner Vorgänger, dazu berufen war, jener Nothwendigkeit practische Geltung zu verschaffen. Wir werden in der Rechtsgeschichte hierauf zurückkommen.

Engelbert war zur Zeit seines Todes erst 40 Jahre alt, groß, stark und schön. Was würde er mit den Vorzügen seines Geistes und Herzens nicht alles noch geleistet haben, wenn ihn das Schwerdt der Mörder nicht so früh getroffen hätte!

---

corporis, robustus viribus et tante pulchritudinis, vt in clero et populo vir non posset illi pulchrior inveniri. Jacob. de Susato cronicon episcop. Colon. (Seibertz Quellen I, 186.) Noch andere Zeugnisse sind angeführt bei Ficker in den Noten 2 und 3 zu S. 110. Der Bischof Konrad II. v. Hildesheim sagt daher auch in einem Schreiben v. 1225 an Papst Honorius, von ihm: ecclesiarum Alemanniæ status post Deum et vestram providentiam ab ipso dependet, etenim laicalis insolentiæ fræna jam adeo contra clerum laxata sunt quod nisi esset terror ejus et a Deo provisa . . . . . ecclesiasticæ districtionis vigor . . . nullus esset . . . . pacis Alemannia non haberet. Schannat videmiæ literar. I, 194.

§. 75. Die Erzbischöfe. — Heinrich I. 1225 — 1237.

Der unerwartete Tod des Erzbischofs Engelbert erweckte Furcht und Hoffnungen, jene in den Gemüthern derjenigen, die sich seines mächtigen Schutzes auf einmal beraubt sahen, diese in den Köpfen der gewaltthätigen Großen, deren Anmaaßungen seine kräftige Hand niedergehalten hatte. Die eben so ausschweifenden als ungerechten Erwartungen der letzten, wurden jedoch nur zu einem geringen Theile erfüllt. Der Herzog Walram von Limburg, Schwiegervater des Mörders, benutzte die ersten Augenblicke der Betäubung, die in der Grenze seines Landes von Engelbert zum Schutz der Erzdioecese erbaute Burg Valentz, die auf keine Belagerung vorbereitet war, durch Ueberrumpelung einzunehmen und zu zerstören.[1]) Die dadurch hervorgebrachte Verwirrung und Rathlosigkeit wurde vermehrt durch den Umstand, daß die Grafschaft Berg, vermöge unbezweifelten Erbrechts, an Walrams Sohn Heinrich von Limburg übergieng und also die feindliche Macht dieses Hauses, nun auch die unmittelbare Verbindung des Erzstifts mit den westfälischen Besitzungen unterbrach; fast noch mehr aber durch die Befürchtung, daß die Stadt Cöln selbst, die im ersten freien Aufathmen von der gebrochenen Herrschaft des mächtigen Reichsverwesers die Satzungen, wodurch er ihre Unabhängigkeit beschränkt, verbrannt hatte,[2]) sich mit den Limburgern verbinden werde. In dieser großen Verlegenheit nahm sich der Erzbischof Diedrich von Trier, seit langem ein treuer Verbündeter Engelberts, des verwaiseten Erzstifts eifrig an. Auf sein dringendes Ermahnen wurde unter dem Eindrucke, den die angedeuteten Verhältnisse auf alle Gemüther machten, schon auf den neunten Tag nach Engelberts Ermordung, (15. November) Termin zur Wahl eines Nachfolgers desselben angesetzt.[3])

§. 75. 1225.

---

1) Dux Walramus de Limburg, socer comitis Friderici — tertia die a cæde ejus — castrum Valantiam, quod beatus vir ad munimentum terræ non longe a castro Rodensi, maximo sumptu ædificaverat, absens obsedit et post paucos dies cum magno suorum tripudio dejecit. Cæs. vita II, 9. Ueber Namen und Lage der Burg Ficker S. 236.

2) Cæs. vita II, 11.

3) Mœrckens Conat. p. 125.

§. 75. 1225. Dieselbe fiel einstimmig auf Heinrich von Molenarch, Propst zu Bonn. Diese Thatsache spricht für seine Persönlichkeit, denn ohne Vertrauen zu ihr, konnte er unter so schwierigen Umständen, nicht zur Regierung des Erzstifts, nicht zum Nachfolger eines Vorgängers wie Engelbert berufen werden. Nachdem er hergebrachter Sitte gemäß, sich auf den erzbischöflichen Stuhl gesetzt hatte, traten die Ministerialen des Stifts vor ihn, legten das blutbefleckte Hemde des erschlagenen Herrn auf seinen Schooß und forderten mit lauter Stimme Rache an den Mördern, die er ihnen dann auch mit feierlichem Schwure versprach.[4]) Er hat diesen Schwur nur zu strenge gehalten.[5])

Mit anderen Großen waren auch Herzog Walram und sein Sohn Heinrich zur Wahl gekommen, um sofort die Belehnung mit den cölnischen Lehen in Jülich und Berg zu gesinnen. Aber der neugewählte Erzbischof lehnte mit Bezug auf die gegen Valentz verübte Gewaltthat, die Belehnung eben so entschieden ab, als die Forderungen der Stadt Cöln, der Verbündeten Walrams.[6]) Daraus erkannten die übrigen Großen, daß auf eine Nachgiebigkeit des cölnischen Stuhls jetzt so wenig als früher zu rechnen sei; sie zogen sich scheu zurück. So blieb die Ruhe des Stifts ungefährdet und Erzbischof Heinrich gewann Zeit, die den Mördern Engelberts geschworene Rache zur Ausführung zu bringen.

Die Vermählung des jungen Königs Heinrich mit Margaretha von Oestreich, wozu Engelbert seinen Mörder, bei dem

---

[4]) Juravit se sanguinem ejus quoad viveret vindicaturum. Cæs. vita II, 11. Godefr. Colon. 1226. (Böhmer font. II, 359.)

[5]) Et vindicavit acerrime. Mörckens Conat. p. 126.

[6]) In tantum commotus est archiepiscopus electus, ut feuda, quæ Walramus a beato Petro habebat et quæ filius ejus habiturus erat, porrigere recusaret, idque ob supradicti castri destructionem. Civibus etiam negavit gratiam suam, ob privilegiorum concremationem et societatem cum Walramo initam, atque etiam ob alia quædam, de quibus omnibus non est hujus temporis texere historiam, sagt Cäsarius II, 12. Es ist zu bedauern, daß er grade über diesen Punkt so schweigsam sein zu müssen glaubte, wie Ficker S. 264 bemerkt; wir würden sonst vielleicht klarer über die Ursachen sein, die unter Konrad den offenen Bruch zwischen ihm und der Stadt herbeiführten. Im f. J. 1226 bestätigte er ihr alle Privilegien, die sie bis zur Wahl seines Vorgängers Engelbert gehabt hatte. Lacomblet II, Nr. 136.

Abschiede aus Soest noch freundlich eingeladen hatte, wurde am §. 75.
18. November 1225 gefeiert.[7]) Statt des vom Könige sehnlich 1225.
erwarteten väterlichen Freundes (II, 274) kam nun die Kunde von seiner Ermordung an das Hoflager, wo sie Entrüstung und Trauer zugleich erweckte. Als König Heinrich am dritten Tage nach der Hochzeit auf der Burg ober Nürnberg zu Gerichte saß, erschienen vor ihm cölnische Lehn- und Dienstmannen, legten die blutbefleckten Kleider ihres erschlagenen Dienstherrn der Versammlung der Fürsten vor Augen und baten um Gerechtigkeit gegen den Mörder. Der tiefbewegte König stellte das Urtheil über denselben an Gerlach von Büdingen; weil ihm die That selbst, durch die augenscheinlichen Beweise des Mordes, unzweifelhaft schien. Der Gefragte fand auch keinen Anstand, die Reichs-Acht gegen den Thäter sofort auszusprechen. Solchen Spruch schalt aber Friedrich von Truhendingen einen übereilten, weil der Angeklagte erst geladen und gehört werden müsse. Darüber entbrannte heftiger Zank und thätlicher Streit, man erbot sich zum Zweikampfe und griff zu den Waffen. Die Verwirrung wurde so groß, daß ihr die Besonnenen eiligst zu entkommen suchten. Dadurch aber entstand ein solches Gedränge nach den Ausgängen, daß eine hinabführende Treppe unter dem übermäßigen Gewichte zusammenbrach. An fünfzig Menschen, worunter drei und zwanzig Ritter, fanden dabei ihren Tod. So endete auch die lustige Hochzeit in Trauer und Betrübniß.[8])

Erzbischof Heinrich blieb indeß seines Schwurs eingedenk. Als er bald hierauf zum Könige nach Frankfurt zog, um die Regalien zu empfangen, trugen die Aebte Heinrich von Hei-

---

7) Ficker S. 265.

8) Umständlichst erzählt den Vorgang die Reinhardsbrunner Chronik bei Ficker S. 356, dann die annal. Schirens. a. 1225, wo es heißt: dissidentibus ex sententia invicem episcopo Trevirorum et quodam libero comite de Truhentingen. (Böhmer Fontes III, 517.) Ob darunter ein eigentlicher Freigraf zu verstehen? die Histor. imperatorum anonymi Saxonis bei Mencken S. R. G. III, 123, giebt die Zahl der Todten auf 56, das Chronicon Erphordiense bei Böhmer l. c. II, 388, auf 30 Ritter und 20 Diener, Hermannus Altahens ibid. 499, auf beiläufig 40. Die Reinhardsbrunner Chronik auf 48, die annal. Schirens. auf mehr als 60 Personen an.

§. 75. 1225. sterbach und Gottfried von Altenberg den Körper des erschlagenen Erzbischofs in seinen blutigen Kleidern vor die Versammlung, während die Mannen des Stifts ihm mit gezogenen Schwertern voranschreitend, laut um Urtheil und Recht gegen den Mörder riefen. Der dreizehnjährige König betrachtete weinend die traurigen Ueberreste des treuen Beschützers seiner Jugend und versprach ihm bereitwillige Genugthuung.[9]) Diese wurde auch durch einstimmigen Spruch der Fürsten dahin gewährt, daß man die schon zu Nürnberg über den Grafen Friedrich verhängte Reichsacht erneuerte, ihm und seinen Kindern Eigen und Lehn absprach,[10]) seine Mannen der ihm geleisteten Eide entband, sein Weib zur Witwe, seine Kinder zu Waisen erklärte. Der Erzbischof versprach demjenigen, der den Geächteten fangen und einbringen würde, einen Lohn von tausend Mark. Auch die Kirche legte ihren Fluch auf das Haupt des Mörders. Der päpstliche Legat und Kardinalbischof von Porto, ein Sohn des schwäbischen Grafen Egino von Urach, der seit 1224 in Deutschland weilte, um den von Honorius gewünschten Kreuzzug zu betreiben und auf diese Veranlassung vielfachen Verkehr mit Engelbert gehabt hatte, berief auf die Mitte Dezembers ein Concil nach Mainz, auf dem mit vielen anderen Bischöfen auch Erzbischof Heinrich mit den blutbefleckten Kleidern seines Vorgängers erschien. Nachdem der Kardinal die Verdienste Engelberts in einer feierlichen Rede gepriesen, stellte er ihn allen Bischöfen als Muster vor, weil er, wohl wissend was ihm bevorstehe, im Kampfe für die Kirche doch nicht zurückgewichen, vielmehr nachdem er sich durch den

---

9) Maxime autem rex puer, qui perinde ut lugere solet filius patrem et puer tutorem suum, extinctum planxit episcopum. Cæs. vita II, 12.

10) In der zu Würzburg ausgestellten Urk. des Königs Heinrich, worin er verordnet, daß die Vogtei über Herbede, welche Graf Friedrich vom Kloster Kauffungen zu Lehn getragen, nicht wieder an einen seiner Verwandten und Erben verliehen werden solle, heißt es: ad eandem (abbatissam) libere est reversa (advocatia) sicut alia feuda ipsius ad suos dominos, ad quos de jure spectabant, per sententiam principum redierunt. Kuchenbecker analecta Hassiaca I, 75. Eben so bezeugen überhaupt die Enterbung seiner Kinder Albert. Stadens. a. 1225, p. 206, Rein. Leodiens. a. 1225, und Chr. Turon. a. 1225, bei Bouquet 18, 510. Sonst liegt eine directe Urk. über die Verurtheilung nicht vor.

Empfang der Sakramente dazu vorbereitet, dem Tode muthig §. 75.
entgegen gegangen sei und sich dadurch die Märtirerkrone ver- 1225.
dient habe. Sodann sprach er mit den auf dem Concil zahlreich versammelten Kirchenfürsten, den Bannfluch aus über den Grafen Friedrich sowohl als über seine Helfer in Rath und That, so wie gegen alle, welche die Gebannten schützen oder mit ihnen verkehren würden, und verordnete, daß derselbe in den Kirchenprovinzen von Mainz, Cöln, Trier, Bremen und Magdeburg, für die er als Legat bestellt war, feierlich verkündigt werden solle.[11])

Durch diese Kirchensentenz wurden zumal die Brüder des Grafen Friedrich, Bischof Diedrich zu Münster und Engelbert Erwählter zu Osnabrück, so wie mehrere westfälische Grafen, welche der Mitschuld an dem Tode Engelberts laut bezüchtigt wurden, schwer getroffen. Die beiden Brüder erboten sich schriftlich zur Widerlegung des gegen sie erhobenen Verdachts und baten dazu um einen Tag, den ihnen der Legat auf Lichtmeß des folgenden Jahrs nach Lüttich bestimmte.[12]) Sie
erschienen dort mit einem großen Gefolge, vor dem Kardinal, 1226.
der ihnen dazu noch sicheres Geleit gegeben hatte.[13]) Auch die Ankläger in den Personen der cölnischen Dienstmannen und des Grafen Gerhard von Geldern, als nächsten Verwandten des Erschlagenen, fehlten nicht. Die Sache wurde am ersten Tage so stürmisch geführt, daß sich die Trauerscenen von Nürnberg zu wiederholen drohten. Erst am folgenden gelang es der Umsicht des Kardinals, die ruhige Fortsetzung der Verhandlung zu erzielen, wo dann den Angeklagten aufgegeben wurde, sich unter der Beihülfe von sieben Bischöfen, eidlich von dem auf ihnen lastenden Verdachte zu reinigen. Zu ihrem großen Schrecken aber verweigerten die zur Eidhülfe aufgeforderten Bischöfe jeglichen Beistand. Sie wurden daher vom Kardinal

---

11) Cæs. vita l. c.
12) Emonis chronica im Ausz. bei Ficker S. 355, und Cæs. vita II, 13.
13) Er war über Cöln gereiset, wo er Weihnachten den Fluch der Kirche gegen Friedrich und seine Mitschuldigen wiederholte. Godefr. Colon. a. 1225. (Böhmer font. II, 359.)

§. 75. suspendirt, eine Verwaltung ihrer Dioecesen angeordnet[14]) und
1226. die schließliche Entscheidung über sie, dem Papste anheim gestellt.

Nun erst wurden die irdischen Reste Engelberts förmlich beigesetzt. Der Kardinal Konrad bestattete sie am 24. Februar 1226, in der damaligen Peterskirche neben dem Denkmale des Erzbischofs Philipp, in einem prachtvollen Sarkophage aufs Feierlichste.[15]) In der folgenden Fastenzeit, nachdem auch der Erzbischof Diedrich von Trier, zu Cöln und Lüttich öffentlich Zeugniß abgelegt hatte, von der Unschuld Engelberts und seiner Rechtfertigung vor dem Tode, verkündigte der Kardinallegat nochmals, daß er als Märtirer und Heiliger gestorben sei.[16]) Zwar wollten dies manche aus dem Grunde dennoch bezweifeln, weil ein so herrschsüchtiger und weltlichen Dingen ergeben gewesener Fürst, unmöglich zu einer Heiligenkrone im Hummel berufen sein könne; aber zahlreiche Wunder an seinem Grabe, deren Erzählung mehrere Kapitel des zweiten und das ganze dritte Buch seiner Lebensbeschreibung von Cäsarius ausfüllt, widerlegten alle jene Verdächtigungen auf so siegreiche Weise, daß der Biograph mit vollem Vertrauen sagt: „Die Heiligkeit die seinem Leben gemangelt, ersetzte ein kostbarer Tod und war er weniger vollkommen im Wandel, so wurde er doch geheiligt

---

14) Emon. chron. l. c. und Möser Osnabr. Gesch. III, Werke VII, 71, wo nachgewiesen ist, daß dem Bischofe Willebrand v. Paderborn sowohl die Verwaltung der Dioecese von Osnabrück, als der v. Münster übertragen wurde. Vgl. auch noch Cæs. vit. II, 13, und das Chronicon Alberici a. 1226, in Leibnitz access. II, 519, und Wilmans westf. Urk. Buch III, Nr. 220 und 221.

15) Das Denkmal Philipps stand im südlichen Theile der alten Peterskirche; im neuen Dome kam es in den nördlichen Theil desselben und in seine Nähe auch wieder das Grabmal Engelberts zu stehen. Gelenii s. Engelb. p. 182. Churfürst Ferdinand ließ 6. Aug. 1622 das Grab des Heiligen öffnen und seine Gebeine erheben. Gelen. 172. An seinem Todestage 1633 wurden sie in einem prächtigen silbernen Sarge, den Gelenius in der preciosa hierotheca p. 11 näher beschreibt, hinter dem Hochaltare beigesetzt.

16) Die Gesta Trevirorum sagen: Innocentiam et mortem acerbissimam, conpunctionem quoque et confessionem ante mortem, ad nutum Conradi Portuensis episcopi et cardinalis, Theodericus Treverensis archiepiscopus apud Leodium et Coloniam populis publice peroravit et cardinalis eum martyrem pronunciavit in quadragesima subsequente.

durch sein Leiden.« Die Kirche ehrt ihn noch jetzt unter ihren himmlischen Blutzeugen.[17]) §. 75. 1226.

Nun erst begab sich Erzbischof Heinrich nach Westfalen und zwar nach Soest, wo seine Anwesenheit dringend nothwendig war, weil sich die Stadt, nach Engelberts Ermordung, schwer gegen die cölnische Kirche vergangen hatte. Die Bürger hatten den Thurm des erzbischöflichen Palastes, der ihnen unter der strammen Regierung des Verstorbenen wohl als eine gefährliche Zwingburg erschienen sein mogte, vielleicht auf Anreizung der Großen, mit denen Engelbert sich auf dem letzten Soester Provinzialtage entzweit hatte, niedergebrochen und bei dieser Gelegenheit, wie es scheint, das Palatium selbst *nicht geschont*. In Begleitung des Bischofs Wilbrand von Paderborn, Administrators des Bisthums Osnabrück, und mehrer Pröpste, der Grafen von Arnsberg und von der Mark, des Edelherrn von der Lippe und vieler Ministerialen traf der

---

17) Cæs. vita I, 1. Seine förmliche Heiligsprechung ist, so viel bekannt, nicht erfolgt. Aber es wurde auf dem Gevelsberge, an der Stelle wo er fiel, zu seinen Ehren erst ein Kreuz, dann eine Kapelle und einige Jahre später ein Kloster für Cisterziensernonnen gebaut, welches Engelberts Verwandte und Freunde reich beschenkten. Cæs. vita III, 47, 57. Gelen. s. Engelb. 147, 234. v. Steinen westf. Gesch. St. 21, S. 1361. Fernere Zeugnisse für seine Heiligkeit und die von ihm gewirkten Wunder enthalten: eine Urk. Erzbisch. Heinrichs von 1229 über die Stiftung einer ewigen Lampe an seinem Grabe, Ficker S. 358; eine Urk. des Erzbisch. Konrad von 1240, über den Bau der neuen Kirche des Klosters Benninghausen, dessen Bewohnerinnen aus dem zu Gevelsberg genommen wurden, Seibertz U. B. I, Nr. 220. Dann Godefr. Colon. a. 1225, (Böhmer font. II, 358 und 359) und noch manche andere Chronisten. Das Chronicon Alberici trium fontium sagt: eo quod vindicta de nece archiepiscopi esset consummata, ex tunc archiepiscopus, qui eo usque miracula faciebat, ea facere omisit. (Leibnitz access. II, 519.) Ficker S. 182 fg. zieht eine interessante Parallele zwischen ihm und dem heil. Thomas von Canterbury. Im Martyrolog. romano und dem Wedinghusano bei Gelen. p. 171, wird er zum 7. November als defensor libertatis ecclesiasticæ et oppressorum genannt. Nach dem alten liber memoriarum der Domkirche (1226—1238 geschrieben) stiftete Theoder. de Brule eine Priesterstelle, perpetuum sacerdotem ad altare episcopi Engelberti celebrandum. Lacomblet U. B. II, S. 20 des Vorberichts. Dieser Altar Engelberts war sonst zur heil. Catharina genannt. In den cölnischen Kalendarien des Mittelalters kömmt er unter den Tagesheiligen nicht vor. Erst seitdem Churfürst Ferdinand 1618 verordnete, daß der 7. November als sein dies natalis für den Himmel gefeiert werden sollte, erscheint er als Tagesheiliger in den Kalendern der zum cölner Metropolitanat gehörigen Dioecesen.

§. 75. Erzbischof im März zu Soest ein, untersuchte die Sache,
1226. gewährte dann aber der Stadt, nachdem er anscheinend in ihrer Verfassung einiges geändert, seine Huld wieder unter der Bedingung, daß sie zur Erbauung des Thurms auf der Burg zu Rüden, 300 Mark zahlen solle, indem er ihr alle Rechte, die sie von Alters her gehabt, feierlichst bestätigte.[18])

---

18) Die erzählte Begebenheit wird nur unvollständig durch eine leider größtentheils vermoderte und zerfressene Urkunde constatirt, die wir in ihren noch lesbaren Worten nachstehend mittheilen. Der Anfang derselben, der ohne Zweifel die Veranlassung zu ihrer Ausstellung enthielt, fehlt ganz. Dieselbe wird aber ergänzt theils durch die auf dem Rücken der Urk. stehende Bemerkung von einer Hand aus dem 15. Jahrhundert welche besagt: 12.. Litera super destructione domus seu munitionis alicujus et desuper facta compositione; theils durch den Inhalt einer bei der Haupturkunde befindlichen kleineren, welche sich auf jene bezieht. Die ersten noch leserlichen Worte sind: palacii nostri et omnibus ....[mehrere Zeilen]........ nostram usque ad hec tempora . . . . agra dicitur spondentes quod nobis et ecclesie . . . . ulla forma castri vel munitionis januas et fenestras magnas et patulas habentia . . . . . suis expensis exstruent . . . . destructa [ad] edificationem turris in Ruthen trecentas marcas ministrabunt. Nos igitur pro nobis et ecclesia nostra dampnis illatis et . . . . . eos debuerint et oriantur. Sententias quas contra ipsos tuleramus reuocauimus et si quas contra eos dominus Cardinalis aut dominus Rex [senten]tias . . . fecimus reuocari. Volentes etiam oppido Sosatiensi gratias et jura actenus habita deinceps illibata seruari capituli majoris priorum consensu fidelium etiam et ministerialium nostrorum approbatione consuetudines et jura que predictum oppidum ab antiquo habuit [confir]mauimus eidem, sub horrendi anathematis interminatione districte prohibentes ne quis iis in posterum . . . . . oppidi prefati juribus audeat contraire . . . . . si quis fecerit indignationem dei patris omnipotentis beatorum apostolorum ejus Petri et Pauli et nostram [se noverit incur]surum. Ut autem predicta rata maneant et inconuulsa cartam presentem nostro, ecclesie nostre et quorundam priorum nostrorum sig[illis fecimus] communiri. Nos autem Conradus major prepositus, Gozwinus major decanus et archidyaconus et capitulum majoris ecclesie Coloniensis hiis omnibus li[berum] adhibentes consensum cartule presenti sigilla nostra fecimus appendi Datum aput Suerthe anno dni. M°.CC°.XXV°. indictione XIIIIta presidente romane sedi dno. Honorio papa II°. regnante dno. Fretherico II°. romanorum imperatore et semper augusto, anno pontificatus nostri primo. Presentes erant Thidricus Treuerensis archiepiscopus, Conradus major prepositus Gozwinus major decanus. Gobelinus Xanctensis, Johannes Bunnensis prepositi et archidyaconi. Arnoldus sancti Gereonis, Henricus s. Seuerini. Gerhardus beatorum apostolorum. Henricus s. Georgii. Thomas Sosatiensis prepositi. Pil[egri]mus. Henricus . . . . Adolphus de Althena comites. Renoldus de Res. Hermannus villicus. Theimo, Gozwinus . . . . Themo juuenis, Tidericus

Die Folgen der Ermordung Engelberts trafen zunächst §. 75.
seine Mörder. Schon am vierten Tage nach der That, nahm 1226.
Heinrich von Limburg, der als nunmehriger Graf von Berg den größten Vortheil von dem Morde aber eben deshalb auch ein dringendes Interesse hatte, sich vom Verdachte der Theilnahme an demselben zu reinigen, zu Deutz einen derselben

---

de Munincbusen dapifer. Gozwinus de Alsteren marscalcus. Godefridus de . . . . camerar. . . . Tidericus. Johannes Tudic. Conradus paruus. Hermannus de Wirinchusen. Tidericus de foro. Rutgerus . . . .
. . genses Sosatienses et alii quamplures clerici et laici. — Die bei der Haupturkunde befindliche kleinere ist folgenden Inhalts: C. dei gratia major prepositus. G. major decanus et archidiaconi et capitulum sancti Petri et priores Colonienses. vniuersis ad quos presens scriptum peruenerit notum esse volumus. quod ciues Sosatienses etc. marcas destinatas ad edificationem turris in Rudin. quas in compositione inter ipsos et dnum. Coloniensem archiepiscopum factam promiserunt. plenarie persoluerunt. An einem von dem Pergamentblättchen abgeschnittenen aber abgefallenen Streifen scheint ein Siegel gehangen zu haben. — Von der Hand des Dr. Ludwig Eberhard Rademacher, der vor 100 Jahren fast alle Urkunden des Soester Stadtarchivs mit kurzen Inhalts-Anzeigen versehen und wahrscheinlich die zerfressene Haupturkunde noch vollständig gelesen hat, steht auf dem Papier worin sie liegt geschrieben: „Erzbischoff Henricus zu Coln vergleichet sich mit den Soestischen, daß sie ihm den Turrim seines palatii destruirt und müssen davor 300 Mark zu Auffbauung des Thurms in Rüden bezahlen 1225. N. 1." Wenn er dieser Inhaltsanzeige die Jahrszahl 1225 beisetzt, so ist das durch die Urk. selbst gerechtfertigt. Wenn man jedoch bedenkt, daß Erzbisch. Heinrich seit seiner Wahl im Nov. 1225 unausgesetzt auf Reisen zum Könige nach Nürnberg, Frankfurt, Mainz u. s. w. und fortwährend mit drangvollen Geschäften zur Verfolgung der Mörder seines Vorgängers beladen war, so leuchtet ein, daß er im Spätjahre 1225 nicht auch noch nach Soest gehen, hier die Soester durch Uebergriffe zur Zerstörung des Thurms reizen, sie deshalb zur Verantwortung ziehen und dann am Ende noch eine friedliche Abkunft mit ihnen schließen konnte Erst nachdem die Leiche Engelberts am 24. Februar 1226 im Dome zu Cöln beigesetzt war, hatte Heinrich Zeit zur Reise nach Soest, aber bis zum 25. März 1226 auch Gelegenheit genug, die Sache die sich vorher, gewiß sehr bald nach Engelberts Tode, zugetragen hatte, in Ordnung zu bringen und bis dahin reichte nach damals üblicher cölnischer Zeitrechnung auch das Jahr 1225. Barthold Gesch. von Soest S. 108. Die von Vorwerck in dem Gymnasialprogramm zur Geschichte der Stadt Soest 1844 S. 18 ausgesprochene Meinung, erst Erzbischof Heinrich habe die Soester durch Gewaltmaaßregeln und durch die von ihm projectirte Verwandlung des erzbischöflichen Palastes in ein festes Schloß, zur Zerstörung des Thurms provozirt, scheint aus den etwas allgemein gehaltenen Worten Rademachers: daß sie (die Soester) ihm (Heinrich) den Turrim seines palatii destruirt, irrig gefolgert, zu sein. Rademacher hat das, bewandten Umständen nach, gewiß nicht sagen wollen.

§. 75. gefangen, der sofort auf einer Insel im Rheine, der Stadt
1226. gegenüber, gerädert wurde. Ein anderer, bald nachher eingefangen und nach Cöln geschickt, wurde mit den Füßen an den Schweif wilder Pferde gebunden, durch die Straßen der Stadt geschleift und nachdem man ihm alle Glieder mit dem Beile zerschlagen, auf's Rad geflochten. Zwei andere ereilte ähnliches Schicksal an anderen Orten. Die übrigen alle, Edle wie Knechte, suchten ihr Heil in der Flucht und irrten heimathlos in der Fremde.[19]) Die starke, für uneinnehmbar geltende Isenburg wurde von Erzbischof Heinrich erobert und zerstört. Eben so die feste Burg Nienbrügge bei Hamm an der Lippe.[20]) Graf Friedrich zog mit seinen beiden geistlichen Brüdern nach Rom, wo sich diese, wiewohl vergeblich, von der gegen sie erhobenen Anklage zu reinigen suchten. Sie wurden entsetzt. Bischof Diedrich starb auf der Rückreise, drei andere Mörder sollen zu Rom gestorben sein.[21]) Die Gemahlin Friedrichs starb mit ihrem jüngsten Kinde plötzlich, nachdem ihr Vater Herzog Walram und dessen Bruder Gerhard ihr im Tode voran gegangen waren.[22]) Friedrich selbst suchte Schutz bei Verwandten und Freunden in der Heimath. Als Kaufmann verkleidet in Lüttich erkannt, suchte er nach Huy zu entkommen, wurde aber in einem Thale an der Maas von dem lüttticher Ritter Balduin von Gennep durch List gefangen und einige Tage nachher für 2100 Mark zu Viset, an den

---

19) Cæs. vita II, 17. Gelen. p. 184.

20) Godefr. Colon. a. 1225. (Böhmer font. II, 359.) Alb. Stadens. a. 1225, p. 206. Ueber die Lage von Isenburg Ficker S. 256 vergl. mit der Anmerk. von Troß zu dessen neuester Ausgabe der Chronik Lewolds von Northof (Hamm 1859) S. 325. Die von Ficker a. O. gedachte hist. com. Clivens. welche besagt, daß Isenburg von Erzbischof Adolf I. erbaut worden, ist nun abgedruckt in Seibertz Quellen II, 188; dasselbe sagt auch Lewold v. Northof S. 68.

21) Cæs. vita II, 17. Rein. Leod. a. 1225 sagt von den beiden bischöflichen Brüdern: quorum unus statim in reditu moritur infra annum tam detestabilis parricidii. Nach Fickers münster. Chroniken (Geschichtquellen I, S. 30) starb Diedrich wahrscheinlich 18. Juli 1226. Die Brüder Gottfried und Wilhelm, die mit Friedrich geächtet waren, scheinen begnadigt zu sein, weil sie 1242 wieder in der Heimath vorkommen. Gottfried wurde sogar Propst zu S. Martin in Münster.

22) Cæs. vita II, 17. Wie er berichtet, soll sich nach ihrem Tode gefunden haben, daß ihr Herz, von Schmerz gepreßt, bis zum Umfange einer Bohne zusammen geschrumpft war.

cölner Edelvogt, Graf von Geldern, ausgeliefert.[23]) Am §. 75.
11. November, also grade ein Jahr nachdem Engelberts Leiche 1227.
in die Stadt gebracht war, wurde er gebunden durch die Straßen derselben geschleppt, drei Tage lang im erzbischöflichen Palaste gefangen gehalten und dann zur Hinrichtung vor das Severinsthor hinausgeführt. Ein hoher Steinhaufen, den man auf einem Hügel hergerichtet, trug das Rad, dessen Strafe er leiden sollte. Nachdem er gebeichtet, sein großes Verbrechen öffentlich bekannt und unter seinen Mitverschworenen auch seine Brüder genannt hatte, wurde er zu Boden geworfen, und nachdem ihm durch sechszehn Schläge des Henkerbeils, Arme und Beine zerschmettert waren, oben auf das Rad gelegt. Er ertrug alle diese Qualen, ohne auch nur einen Laut der Klage hören zu lassen. Selbst auf dem Rade liegend und bis zum folgenden Morgen lebend, betete er nur und flehete die Umstehenden um Fürbitten für seine Seele.[24])

---

[23]) Alberici Chronic. (Leibnitz access. II, 519.) Cæsarii catalog. (Böhmer font. II, 281.) Godefr. Colon. a. 1226 sagt: a quodam milite nomine Balschun capitur et pro duobus milibus marcarum et centum marcis venundatus. (Böhmer font. II, 360.) Cæs. vita II, 17, sagt: a quodam qui eum Romæ viderat cognitus et proditus à Balduino milite Leodiensi, fraudulenter satis captus est et Dno. Henr. archiepo. Colon. plus quam duobus millibus marcarum venditus. Friedrich wurde also in Lüttich von dem Ritter Balschun, der ihn in Rom gesehen, wieder erkannt und dem Ritter Balduin von Gennep verrathen, der ihn mit List zu fangen wußte. Die Art, wie dieses geschehen, giebt Northoff p. 70 dahin an: in terra Leodiensi inter Hoge et Leodium a Baldewino milite de Genef capitur et ut quidam dicunt, tanquam hospes ab eo invitatus fuit et susceptus, welches mit der im Texte aufgenommenen Erzählung Alberichs stimmt.

[24]) Cæs. vita II, 7 und 17. Godefr. Colon. a. 1226: tertia die facta confessione et proditis complicibus hujus facti, extra muros civitatis in rota positus, super modicam piramidem est elevatus; (Böhmer font. II, 360.) — Albericus a. 1225: Coloniam ductus et per vicos et plateas ut canis vilissime tractus, tandem in rota eminentissima rotatus est, martyrium suum recipiens cum omni contritione et devotione. (Leibnitz access II, 519.) — Albert. Stadens. a. 1226 p. 207. — Als später Karl d. Kühne Neuß belagerte, wurde der Hügel, worauf die Hinrichtung geschehen, zur Sicherheit der Stadt abgetragen; die Stelle hieß später „der Raderthal, rotarum vallis.“ Gelen. s. Engelb. p. 189. Auf der Stelle stand früher eine Steinsäule mit dem Bilde von Friedrichs Mutter, und der Inschrift: Hæc sunt intestina mea a corvis devoranda. Sie soll das geträumt haben, als sie Friedrich noch unter dem Herzen trug. Cronica comitum de Clivis et Marca etc. (Seibertz Quellen II, 191.)

§. 75. Die kirchliche Trauer um den Erschlagenen wurde durch
1227. ein angestimmtes „Herr Gott dich loben wir“ geendigt,[25]) aber nicht so die nachtheiligen Folgen, welche die Ermordung des Reichsverwesers für den Landfrieden in Westfalen hatte. Sie durchzuckten die ganze zehnjährige Regierung des Erzbischofs Heinrich; denn viele Grafen und Edle des Landes waren der Mitschuld an dem Morde sehr verdächtig und diese mußten ebenfalls noch gerichtet werden. Leider sind die Nachrichten über die dadurch in Westfalen entstandenen Verwirrungen und Fehden sehr unzusammenhängend. Ein Gericht, bestehend aus den Bischöfen, den Fürsten, Herren und Mannen des cölner Metropolitanats, lud alle Beschuldigte vor sich. Nur wenigen von diesen, wie z. B. dem alten Grafen Gottfried II. von Arnsberg,[26]) wurde der Reinigung-Eid ganz erlassen, anderen verstattete man nur nach vielen Schwierigkeiten die Ableistung desselben.[27]) Zu denjenigen die sich auf befriedigende Weise gar nicht zu entschuldigen vermogten, gehörten die Grafen von Tecklenburg und Schwalenberg und der Edelherr von der Lippe.[28]) Graf Otto von Tecklenburg, der den Grafen Friedrich von Isenburg kurz nach vollbrachter That bei sich aufgenommen und als dessen Auslieferung verlangt wurde, sein heimliches Entkommen begünstigt hatte, verwirkte dadurch 1226 den Bann der Kirche,[29]) den Papst
1229. Gregor IX. noch am 1. Februar 1229 gegen ihn und seine Anhänger wiederholte.[30]) Graf Otto, der mächtigste weltliche Herr in Westfalen, reich begütert vom Süderlande bis nach Friesland, wußte sich jedoch gegen den Erzbischof und dessen

---

25) Denn seit Engelberts Tode: ecclesia — Coloniensis pro signo mœstitiæ sollemnitatem cantandi prohibuerat. Emo bei Ficker S. 355.

26) Geschichte der Grafen S. 144. Falke tradit. Corbejens. p. 265. Schaten annal. I, 708.

27) Postea convenientibus episcopis et nobilibus terræ vasallis s. Petri, nobiles quidam, qui pro hujusmodi interfectione suspecti habebantur, licet difficulter, ab archiepiscopo et prioribus Coloniensibus ad expurgationem objecti criminis sunt admissi. Godefr. Colon. a. 1226. (Böhm. font. II, 360.) Die Namen sind nicht genannt.

28) Schaten l. c. p. 706. Wittii hist. Westf. p. 359.

29) Die Urk. in Mösers Osnabr. Gesch. IV, Werke VIII, 194.

30) Möser a. O. S. 201.

Anhänger, wozu auch die neuen Bischöfe zu Münster und §. 75.
Osnabrück gehörten, zu halten,[31]) besonders seitdem Walram 1229.
von Limburg sich in die Sache mischte. Erst 1236 kam ein Friede mit Osnabrück und gegen 1240 ein zweiter mit der Kirche und dem Erzbischofe zu Stande, der aber den Grafen so schwere Opfer kostete, daß die Ermordung Engelberts, welche die Uebermacht der Kirche brechen sollte, vielmehr dazu diente, sie im nördlichen Westfalen, auf Kosten des tecklenburger Grafenhauses, ansehnlich zu verstärken. Die Bedingungen unter denen der Friede zu Stande kam, sind urkundlich nicht bekannt. Erst spätere Chroniken melden, daß Graf Otto zur Sühne namentlich auch einen großen Theil seiner Güter zu Klosterstiftungen habe hingeben müssen. In der That stiftete er um 1240 das Cisterziensernonnenkloster Leden bei Tecklenburg,[32]) 1251 das Kloster Paradies bei Soest und gab später noch viele seiner Güter in unserem Lande zur Dotirung dieses und des Klosters Himmelpforten her.[33])

Die mindermächtigen Brüder Volquin und Adolf, Grafen von Schwalenberg, mußten sich früher zum Frieden bequemen. Sie hatten sich von jeher als Bedrücker der Kirchen ausgezeichnet, waren deshalb mehrfach von Engelbert zurechtgewiesen[34]) und werden wohl nicht mit Unrecht von den späteren Chronisten als Theilnehmer an der Verschwörung gegen ihn bezüchtiget. Nach seinem Tode glaubten sie das alte Gewerbe ungestört fortsetzen zu können und vergriffen sich zunächst wieder an Kirchen der paderborner Dioecese. Der Bischof Willebrand von Oldenburg aber, dem nach Suspension der Brüder Friedrichs von Isenburg die Verwaltung ihrer Dioecesen übertragen war, bannte sie mit Verlust ihrer Lehne und gewann eine rüstige Hülfe an dem Grafen Otto von Ravensberg, indem er

31) Krantz metropolis VII, 43. Das Bündniß mit dem Bischof Otto von Osnabrück in Gelenii s. Engelb. p. 162 und Schaten annal. I, 714.

32) Es geht dies aus der Urkunde vom 5. Aug. 1240 bei Ficker S. 360 hervor.

33) Seibertz Urk. Buch I. Nr. 270, 272, 284, 285, 288.

34) Engelbert zog sie zur Rechenschaft wegen ihrer Bedrückungen der Klöster Marienfeld und Flechtorp. Ficker S. 333 und 334, und Schaten ann. I, 692. Varnhagen waldeck. Gesch. S. 282.

§. 75. diesem die heimgefallenen paderborner Lehne des gebannten
1229. Grafen Otto von Tecklenburg verlieh.[35]) Dadurch wurden die Grafen von Schwalenberg schon am 14. April 1227 zum Frieden genöthigt.[36]) Sie mußten alle angemaaßten Güter und Rechte der Kirche herausgeben, erhielten erst nachdem sie sich zu schimpflicher Abbitte, baarfuß zu Paderborn vor dem Bischofe gestellt hatten, mit Befreiung vom Banne, ihre Lehen zurück und mußten zur Buße 1228 das Kloster Marienthal zu Netze stiften.[37]) Wie Hermann Edelherr zur Lippe seinen Frieden mit der Kirche gemacht, ist weiter nicht bekannt.[38])

Länger als diese Wirren im nördlichen Westfalen dauerte der Kampf, der im Süderlande um das reiche Erbe des Grafen Friedrich entbrannte. Nachdem die Stammburg unterhalb Hattingen gefallen war, gieng Friedrichs Gemahlin mit den Kindern zu ihrem Bruder Heinrich von Limburg, Grafen von Berg.[39]) Die Vogteien über Essen, Stoppenberg und Rellinghausen, über die Werdenschen Höfe Lüdinghausen, Eichholz, Nordkirchen, Selm und Werne, so wie über die zu den Stiftern Kaufungen und Möllenbeck gehörigen Höfe, fielen an

---

35) Urk. von 1227 in Kindlingers handschr. Urk. Samml. II, 6. Sie ist datirt apud Swalenbergum, welches seit 1226 belagert wurde. Varnhagen wald. Gesch. S. 284 und Schaten ann. p. 709. Die zahlreichen Zeugen weisen die Namen der Fürsten aus, die es mit Erzbisch. Heinrich hielten; an ihrer Spitze steht der Graf von Geldern.

36) Die Urk. in Lamey Gesch. d. Grafen v. Ravensberg Urk. 55.

37) Varnhagen waldeck. Gesch. S. 284—288.

38) Seine Schuld ist überhaupt zweifelhaft. Die Stelle welche Gelenius S. 165 ex manuscripto quodam codice anführt, ist aus der nun gedruckten Cronica comitum et principum de Clivis et Marca etc. necnon archiepiscopor. Colon. genommen. (Seibertz Quellen II, 191.) Es scheinen darin die v. d. Lippe mit den v. Schwalenberg verwechselt zu sein. In Cæs. vita II, 1, wo Graf Friedrich seine Freunde aufzählt, die es wegen Mißverhältnissen zu Engelbert, mit ihm halten würden, heißt es zwar von letzterem: Godefridum comitem de Arnsberg, Ottonem comitem de Tecklenburg, Herimannum potentem de Lippia et alios complures injuriis affecit etc. allein daraus folgt noch keine directe Verschwörung gegen den Erzbischof; weshalb Schaten annal. I, 709, bezüglich Hermanns v. d. Lippe auch bemerkt: quem tamen alii omni culpa absolvunt. Dagegen haftete auf dem Grafen von Cleve wohl gründlicherer Verdacht, weil er es in der Limburger Fehde immer mit Walram gegen Engelbert hielt. Gelen. p. 166.

39) Cæs. vita II, 17. Northoff S. 74.

die Stifter zurück, denen sie König Heinrich bestätigte.[40]) Zu §. 75.
den übrigen Lehn- und Allodialgütern hielt sich Friedrichs 1229.
Vetter Graf Adolf von Altena-Mark, als Haupt der jüngeren Linie des Hauses Altena, für berufen und versäumte nicht, sich den Besitz derselben zu sicheren.[41]) Schon im Anfange des Jahres 1226 sammelte er die zersprengten Dienstleute der zerstörten Burg Nienbrügge, bei der alten Burg Mark, um eine starke Viertelstunde weiter östlich, beim Einfluß der Ahße in die Lippe, eine neue Stadt, das heutige Hamm, zu gründen. Am Aschermittwoch des gedachten Jahrs, wurde der Bau derselben begonnen.[42]) Eben so ließ er statt der zerstörten Isenburg oberhalb Hattingen, eine andere befestigte Burg Blankenstein bauen, wozu ihm Erzbischof Heinrich die Belehnung mit dem vom Erzstifte herrührenden Gütern ertheilte.[43]) Die Familie der nunmehrigen Grafen von der Mark wurde dadurch eine der mächtigsten in Westfalen.

Wenn auch die Kinder des Grafen Friedrich mit diesen Umgriffen wenig zufrieden sein mogten,[44]) so fehlte es ihnen doch an Mitteln, ihren Ansprüchen Geltung zu verschaffen. Ihr Oheim Heinrich von Limburg und Berg, der allein dazu im Stande gewesen wäre, mogte es damals seinem eigenen Vortheile noch nicht für entsprechend halten, sich der verlassenen Neffen anzunehmen. Inzwischen konnte er es nicht verschmerzen,

---

40) Man vergl. die im Vorber. zu Lacomblets U. B. II, S. XI. angef. Urkunden. Kremer Beitr. II. 121 und 122. Lacombl. II, Nr. 134. Kuchenbecker analecta I. 72, überh. Kindlinger Fragmente zur Geschichte der Vögte von Essen, in Troß Westfalia von 1825, St. 4, §. 75, Note *)

41) Es scheint überhaupt jeder zugegriffen zu haben, dem ein Stück der Besitzungen Friedrichs gelegen war. Singuli illas (possessiones), prout potuerant, arripuerunt sibi. Northoff p. 70.

42) Northoff p. 72 mit der dazu gehörigen Anmerkung S. 326, und Ficker S. 274 gegen die Ansicht Erhards in seinen Bemerkungen zu der Gründungurkunde der Stadt Hamm, im Cod. diplom. zu den Regg. Westf. II, 225.

43) Northoff S. 72 und 75. Die Friedensurk. von 1243 in Kremer Beitr. II, 124. Ueber den Antheil Ludolfs von Boenen an diesen Neubauten des Grafen v. d. Mark, vergl. Verne's alte Umarbeitung der Northoff'schen Chronik in Seibertz Quellen I, 22.

44) Daß sie Widersprüche eingelegt, scheint aus dem Vorbehalt ihrer Rechte in einer Urk. von 1227 hervorzugehen. Falcke tradit. Corbejens. p. 1227.

§. 75. daß Erzbischof Engelbert, als zeitlicher Graf von Berg, die
1229. Vogtei über das Kloster Siegburg der cölner Kirche übertragen hatte (S. 46) und so boten ihm dann später die Verwickelungen des Erzbischofs mit dem Grafen von Tecklenburg eine willkommene Gelegenheit, seine Vogteiansprüche zum Austrage zu bringen. Der Erzbischof wollte sie begreiflich nicht anerkennen, verband sich vielmehr mit Pfalz und Brabant,[45]) mit den Grafen von Sayn, Jülich, Cleve und Mark zu einem hartnäckigen Kampfe gegen Heinrich, der dann wieder, um den mächtigen Grafen von der Mark in Westfalen zu beschäftigen, gegen diesen die Ansprüche der Kinder seines verstorbenen Schwagers Friedrich, durch dessen ältesten Sohn Diedrich, mit Waffengewalt zur Geltung zu bringen suchte. Mit einer
1232. bedeutenden Macht fiel er um 1232 vom Bergischen aus, unvermuthet in Westfalen, bauete an der Lenne rasch eine stark bewehrte Burg, die er Neu-Limburg nannte und übergab sie wohlbemannt seinem Vetter Diedrich als Stütz- und Haltpunkt der Kämpfe, zur Wiedereroberung seiner väterlichen Besitzungen.[46])

Nachdem nun der Graf von Tecklenburg 1236 zuerst mit Osnabrück Frieden geschlossen, that es 1240 auch Heinrich mit dem Erzbischofe Konrad.[47]) Dagegen setzte mit seiner Unterstützung Diedrich von Limburg die Kämpfe gegen Adolf von der Mark noch fort, der ihm dieselben aber recht sauer machte, wenn gleich einzelne seiner Freunde nördlich von der Lippe herüberkamen, und die Besitzungen des Grafen Adolf

---

45) Acta academ. Palat. III, 99, und Butkens trophees I, 72.

46) Godefr. Colon. a. 1232: Coloniensis archiepiscopus in Westfaliam cum militia transit et hostibus in deditionem receptis, prospere revertitur. Quibus hostibus cum Waleramus de Limburg cum suis fautoribus in succursum venisset, ab episcopo Monasteriensi, per cujus diocesin transire intenderat, retruditur et redire compellitur. (Böhm. font. II, 365.) Von dem Bau der neuen Limburg sagt er nichts. Davon berichtet erst Northoff, S. 74; aber der Einfall in Westfalen geschah doch 1232. Vgl. Ficker S. 275.

47) Albericus a. 1240. Tandem — fecit idem Archiepiscopus (Conradus) pacem cum parentela de Lemborc, quibus enormia damna intulerat, enormiter at ipse damnificatus. (Leibnitz accessiones II, 574.) Die Vogtei über Siegburg erlangte er durch den Frieden mit Erzbischof Konrad nicht wieder. Es geht dies aus einer späteren Urk. von 1243 hervor. Kremer Beitr. III, Urk. Nr. 70.

durch Raub und Brand schädigten.[48] Um seinen Oheim §. 75.
Heinrich desto fester mit sich zu verbinden, nahm er das neue 1232.
Schloß Limburg 1242 von ihm zu Lehn;[49] allein in den zehn Jahren, die der verderbliche Krieg nun schon dauerte, hatte sich manches geändert. Alle waren des Elends müde, das er über das ganze Land verbreitete, Engelbert von Isenburg war nach dem Tode des Osnabrückischen Bischofs Konrad von Veltberg, wieder zu dessen Nachfolger gewählt und seit 1239 im Besitze des Stifts.[50] Er war es vorzüglich, der auch zwischen seinem Vetter Diedrich und dem Grafen von der Mark eine Aussöhnung wünschte. In Verbindung mit Heinrich von Limburg, schloß er am 1. Mai 1243 für Diedrich einen Vergleich mit Graf Adolf ab, wodurch dieser im Besitze eines großen Theils der Isenburgischen Güter blieb.[51] Einige Jahre später am 21. Februar 1248 kam auch eine Vereinigung mit dem Erzbischofe von Cöln zu Stande, worin Diedrich auf die Vogtei über Essen und die Stammfeste Isenburg verzichtete, wogegen er die Belehnung mit den von seinem Vater besessenen cölnischen Gütern erhielt.[52] Der ihm verbliebene geringe Rest des väterlichen Erbe's wurde seitdem die Grafschaft Limburg an der Lenne genannt.[53]

So wurde das durch die Ermordung Engelberts beabsichtigte Ziel überall verfehlt. Die cölnische Kirche gieng scheinbar siegreich aus dem Kampfe hervor; schon der nächstfolgende Erzbischof Konrad trat einflußreicher auf, als einer seiner Vorgänger. Dies hatte jedoch mehr in seiner Persönlichkeit und in der Gewandtheit, womit er die öffentlichen

---

48) Northoff p. 76 seq. Die von ihm, freilich ohne genaue Ordnung in der Zeitfolge, mitgetheilten Einzelnheiten dieser Kämpfe sind ergötzlich zu lesen in der alten Uebersetzung von Berne in Seibertz Quellen I, 23.

49) Kremer Beitr. II, 123.

50) Möser osnabr. Gesch. III, Werke VII, 133.

51) Kremer Beitr. II, 124.

52) Lacomblet II, Nr. 323.

53) Multi ex ipsius (comit. Frid.) satellitibus in brevi morte pessima perierunt et quod dignum relatu duximus, omnis ejusdem comitis posteritas — defecit in statu et honore et adhuc deficit tota die nec umquam postea surrexit. Jac. de Susato (Seibertz Quellen I, 187).

§. 75. Verhältnisse des Reichs zu benutzen wußte, seinen Grund. In
1232. der That wurde die politische Entfremdung der großen Grafschaft Berg, deren Herrscher dem cölnischen Stuhle so manchen tüchtigen Bischof geliefert, ein Hinderniß seines Einflusses im östlichen Theile der Dioecese und die Verringerung der Isenburgischen Macht wuchs dem märkischen Hause zu, das dadurch den geistlichen Fürsten in Westfalen gegenüber eine Selbstständigkeit erhielt, die es später der cölnischen Kirche ganz unmöglich machte, ihrem Herzogthum in Westfalen, die an das Erzstift anschließende territoriale Bedeutung zu geben, welche bis dahin von Philipp und seinen Nachfolgern mit so vielem Glücke versucht war.

Es bedarf kaum der Bemerkung, daß die erzählten Kriege und Unruhen, deren völliges Ende Erzbischof Heinrich nicht einmal erlebte, ihm kaum Ruhe zur Besorgung der inneren Angelegenheiten seines Erzstifts übrig ließen. Wir finden daher nur wenige Urkunden von ihm und unter diesen sind verhältnißmäßig noch die meisten für den westfälischen Theil seiner Dioecese erlassen. Nachdem er von Papst Honorius III. mit der Bestätigung als Erzbischof, das Pallium erhalten hatte und am 19. September 1226 vom Erzbischofe von Trier consecrirt worden war, krönte er selbst 1227 zu Aachen die Gemahlin des Königs Heinrich und unterzog sich überhaupt seinen geistlichen Functionen als Erzbischof, von denen wir folgende auf unser Westfalen bezügliche nennen. Dem Kloster Wedinghausen, welches bis dahin verpflichtet war, das Chrisma und die heiligen Oele von der Peterskirche in Cöln zu holen, gestattete er, wegen des weiten unsicheren Weges, solche auch von jeder näheren Kirche nehmen zu dürfen.[54]) — 1227 bestätigte er die von seinem Vorgänger Engelbert (S. 33) vollzogene Incorporation des Patronats der Pfarrkirche zu Medebach mit der Präpositur des Klosters Küstelberg. Die Urkunde ist zu Soest (apud Susatum) ausgestellt. In zwei späteren Urkunden welche am 9. März 1231, die eine von Erzbischof Heinrich, die andere vom Grafen Adolf von Waldeck, ebenfalls zu Soest vor einer

54) Seibertz U. B. I, Nr. 187. Die Urk. ist ohne Datum, aber ausgestellt, als er schon wirklicher Erzbischof war.

ansehnlichen Versammlung geistlicher und weltlicher Großen §. 75.
ausgestellt sind, verzichtet Graf Adolf auf alle Ansprüche, die 1232.
er auf das gedachte Patronat gemacht[55]) und in einer ferneren vom 12. November desselben Jahrs verpflichtet er sich, seine Brüder: den paderborner Domherrn Heinrich und Volquin Graf von Schwalenberg zu gleichem Verzichte zu vermögen.[56]) — 1228 bestätigte Heinrich während seiner Anwesenheit zu Rüden, dem Kloster Bredelar die Erwerbung von Gütern zu Ober-Upsprunge, welche Johann von Padberg in seine Hände resignirt hatte, um sie dem gedachten Kloster zu übertragen.[57]) — In ähnlicher Art übertrug er 8. März 1231 zu Soest den Zehnten zu Lenole, Deventrop, Dinschede und Glösingen, die ihm von Hermann von Rüdenberg waren resignirt worden, dem Kloster Wedinghausen.[58]) — Demselben Kloster schenkte er 27. Februar 1230 seine Kapelle in Werl.[59]) — Am 17. Juli 1233 bestätigte er dem Kloster Bredelar die Privilegien die ihm von den Erzbischöfen Adolf (II, 445) und Engelbert (S. 25) verliehen worden, nebst allen seinen damaligen Besitzungen. Die Urkunde ist datirt in der Belagerung der Burg Störmede.[60]) Welchen Zweck diese hatte, ist nicht bekannt.[61]) — In demselben Jahre (15. October) schenkte er dem Kloster Rumbeck den Neubruchzehnten zu Ardei, den der Lehnsträger desselben, Graf Gottfried von Arnsberg, dem Erz-

---

55) Beide Urk. abgedr. unter den Beilagen von Meyers diplom. Beiträg. zu einer Gesch. der Grafen v. Arnsberg und Rietberg in Wigands Archiv B. VI, Nr. 24 und 26; die letzte auch in Seibertz U. B. III, Nr. 1085.

56) Seibertz Urk. B. I, Nr. 196.

57) Daselbst Nr. 181. Ober-Upsprunge heißt nun Girshagen.

58) Daselbst Nr. 191, er sagt: Vt ecclesias nostre diocesis conseruemus indempnes, precipue que laborant ad redemptionem decimarum. Darunter wird er wohl nicht eine Verwandlung von Naturalzehnten in Zehntlösen, sondern an Wiedereinlösung veräußerter Kirchenzehnten verstehen.

59) Seibertz a. O. III, Nr. 1084.

60) Daselbst I, Nr. 202.

61) Bessen paderborn. Gesch. I, 197. Leider sind in der Urk. keine Zeugen genannt, woraus zu entnehmen wäre, mit wem und folgeweise gegen wen der Erzbischof die Belagerung unternahm; vielleicht zum Schutze seines damaligen Truchses und späteren Landmarschalls Albert von Störmede, gegen den Bischof Bernhard IV. von Paderborn. Seibertz Gesch. der Dynasten S. 365.

§. 75. bischofe resignirt hatte.[62]) Außerdem ist aus seiner inneren
1232. Verwaltung in unserem Westfalen nur noch zu bemerken, daß er am 6. März 1229 der Stadt Soest verhieß, er wolle die ihr in Betreff seiner dortigen Münze gemachte Vergünstigung aufrecht erhalten, damit sie den Umlauf derselben desto eifriger beförderе.[63])

In seiner politischen Haltung folgte übrigens Heinrich dem Beispiele seiner Vorfahren dahin, daß er den territorialen Umfang seiner herzoglichen Gewalt in Westfalen möglichst zu erweiteren suchte. Außer einer Fehde mit dem Grafen Gottfried II. von Arnsberg über die Soester Vogtei, die erst sein Nachfolger Konrad 1238 durch einen förmlichen Friedensschluß ganz beilegte, war sein Hauptaugenmerk auf Marsberg gerichtet. Das dortige Stift auf dem Eresberge, gehörte vermöge der Schenkung Ludwigs d. Fr. von 826 dem Kloster Corvei. König Ludwig d. Kind hatte 900 dazu dem Eresberger Stifte Markt, Münze und Zoll in der am Fuße des Berges liegenden Villa Horhusen (I, 286) und Kaiser Otto I. 962 dieser Villa die Rechte von Dortmund verliehen. (II, 53.) Die Einwohner von Horhusen waren nun der gesicherteren Lage wegen, großentheils zu dem Stifte auf den Heresberg gezogen, um hier eine befestigte Stadt anzulegen, was dann wohl nur mit der herzoglichen Bewilligung des Erzbischofs Engelbert, der ja in der Nachbarschaft auch die Befestigung der Villa Brilon als Stadt, zum Schutze des Landfriedens bewirkt hatte, geschehen war. Ohne Zweifel machte er daher auch herzogliche Ansprüche an der neuen Stadt auf dem Eresberge und König Heinrich VII. hatte solche auf einem Fürstentage zu Würzburg, aus Rücksicht für seinen Pflegevater, der cölnischen Kirche garantirt. Kaiser Friedrich, bei dem sich der Abt von Corvei darüber beschwert zu haben scheint, war aber damit nicht einverstanden und gab dies dem Könige in einem Schreiben zu erkennen, worauf

---

62) Seibertz a. O. I, Nr. 204.
63) Daselbst Nr. 185. Wir werden hierauf in der Folge ausführlicher zurückkommen. — Daß er 1235 die Stadtrechte von Recklinghausen erweiterte, führen wir hier nur beiläufig an, weil diese Stadt nicht zu unserem territorialen Herzogthum gehörte. Lacomblet U. B. I, Nr. 204.

letzter in einer Urkunde von 1228 jene zu Gunsten des Erzbischofs ertheilte Garantie zurücknahm, dem Abte den Besitz des Eresberges wieder zusprach und jede Störung desselben ernstlich untersagte.[64]) Diesen Umstand benutzte der Bischof von Paderborn, die ihm über Horhusen zustehenden Dioecesanrechte auch über die neue Stadt auf dem Eresberge in Anspruch zu nehmen und der Magistrat der neuen Stadt hielt es für gerathen, dieselben mit dem Geständnisse, daß er sich ungehorsamer Weise der geistlichen Suprematie des Bischofs zu entziehen versucht habe, in einer besonderen Urkunde vom 26. August 1229 umständlich anzuerkennen.[65]) Trotz allem dem hielt Erzbischof Heinrich an seinen herzoglichen Rechten über die neue Stadt fest und nöthigte den mindermächtigen Abt Hermann von Corvei, im August 1230 zu einem Vergleiche, worin ihm dieser unter Bedingungen, worauf wir später zurückkommen werden, die Hälfte von Marsberg abtrat.[66])

§. 75.
1232.

Im Ganzen waren sonach die Bestrebungen Heinrichs für das Ansehen seiner Kirche, sowohl im rheinischen Erzstifte als in Westfalen von großem Erfolge. Nichts desto weniger hatte er zugleich mit vielen Unannehmlichkeiten zu kämpfen. Die rücksichtlose Härte, womit er die Rache gegen die Mörder seines Vorgängers und deren Partheigenossen betrieb, erweckte ihm viele Feinde, die ihm durch gehässige Anschwärzungen, empfindliche Censuren von den apostolischen Legaten und endlich gar eine von Papst Gregor IX. verfügte Untersuchung wegen allerlei Vergehen unter denen auch ein Ehebruch figurirte, zuzogen.[67]) Er mußte zeitweilig seine geistlichen Functionen dem päbstlichen Legaten Erzbischof Johann von Mithylene überlassen,[68]) während der Papst durch einen Erlaß vom 16. Juli 1232 den Edlen, Städten und Ministerialen des

[64]) Seibertz a. O. I, 179.
[65]) Daselbst Nr. 186.
[66]) Daselbst Nr. 189. Der Abt ließ sich zwar noch 1233 von Papst Gregor durch eine besondere Bulle den Besitz von Marsberg, Kogelnberg und Vollmarsen gegen den Erzbischof von Cöln sicheren, aber wie wir künftig noch sehen werden, mit nicht besserem Erfolge. Schaten annal. II, 16.
[67]) Gelenii s. Engelb. p. 162.
[68]) Mörckens Conat. p. 126.

§. 75. Erzstifts, für die Dauer der Untersuchung, die Beschützung
1232. des Landes übergab.[69]) Der Erzbischof wußte jedoch alle ihm gemachte Beschuldigungen siegreich zu widerlegen und verlor auch das Vertrauen des Kaisers Friedrich II. so wenig, daß
1235. dieser ihn 1235 sogar mit Heimführung seiner dritten Gemahlin Isabelle von England nach Worms betrauete und ihm im Juni 1237 bekundete, daß ihm nach einem Fürstenspruche das Recht zustehe, wie in der Stadt Cöln so auch außerhalb derselben, so weit die Bannmeile reiche, den Vorsitz des Gerichts zu führen.[70]) So starb er dann vor Mit- und Nach-
1238. welt gerechtfertigt am 12. März 1238, wenn gleich sein Character von den verschiedenen Partheien verschiedene Beurtheilungen hat erfahren müssen. Gerühmt wird an ihm seine Gelehrsamkeit in geistlichen und weltlichen Rechten, seine Gewandtheit in Handhabung der lateinischen, deutschen und französischen Sprache[71]) und dankbare Anerkennung der ihm von Freunden geleisteten Dienste.[72]) Der härteste und gewiß nicht unbegründetste Tadel an ihm, ist die grausame Härte in Verfolgung seiner Feinde.[73])

§. 76. Die Erzbischöfe. Konrad von Hochstaden.

§. 76. Bald nach dem Tode des Erzbischofs Heinrich, schon im
1238. Frühlinge des Jahres 1238,[1]) wurde Konrad Graf von Hochstaden, Propst an der Domkirche zu Cöln, von der hohen

---

69) Lacomblet Urk. B. II, Nr. 181.

70) Daselbst Nr. 215

71) Gelenii s. Engelb. p. 162: In gallica et latina lingua, præter vulgarem suam, quam cum materno imbiberat lacte, quis facundior? jurium erat perquam peritissimus. Dagegen schließt freilich das Magnum chronicon Belgicum den kurzen Bericht über seine Regierung mit den Worten: Hæc et alia multa, sepedicto archiepiscopo præsidente, relatu digna fiebant, quæ tamen ob nimiam ejus simplicitatem, probitati illius minime attribuuntur. Pistorii S. R. G. III, 251.

72) Vir singulari prudentia præditus, — bonis affabilis, malis vero et inimicis ecclesiæ suæ crudelis et terrori fuit. Merssæus annal. archiep. Colon. p. 96.

73) Sein Zeitgenosse Cäsarius sagt selbst: quam studiosus autem et fervens hactenus et fuerit et sit in ea vindicta persequenda, sequentia declarabunt. Vita s. Engelb. II, 11.

1) Genauer läßt sich die Zeit nicht bestimmen. Die erste Urk. die er als Elect ausstellte, ist aus dem Mai 1238.

Geistlichkeit einstimmig zum Erzbischofe gewählt. Er war damals etwa vierzig Jahre alt und nach der Bronzestatue auf seinem Grabe im Dome zu Cöln, ein Mann von eben so edler Gesichtsbildung als kräftigem Körperbau. Da er einem im Aussterben begriffenen reichen Grafengeschlechte des Niederrheins angehörte,[2]) so war dieser Umstand vielleicht nicht ohne Einfluß auf seine Wahl. §. 76. 1238.

Sein Verhältniß zu der Stadt Cöln war anfangs von der freundlichsten Art. Er erzählt selbst in einer späteren Urkunde von 1240 wie er schon lange vor seiner Erhebung sich ihrer Gunst zu erfreuen gehabt und wie wirksam sie zu seiner Wahl beigetragen habe.[3]) Mit Rücksicht darauf verzichtet er dann im Mai 1238 auf die Hälfte der Bierpfennige, die ihm der Kaiser Friedrich II. in der Stadt bewilligt, zu ihren Gunsten und verspricht ihr am 7. Januar 1239 volle Vertretung, wenn sie dadurch der Ungnade des Kaisers verfallen mögte.[4]) Dagegen versuchten mehrere Nachbarfürsten Prätensionen, die sie früher vergeblich erhoben, gegen den neugewählten Erzbischof durchzusetzen. Einer der ersten unter ihnen scheint der junge Graf Gottfried III. von Arnsberg gewesen zu sein, der die früheren Streitigkeiten seines Vaters mit dem verstorbenen Erzbischofe Heinrich, wegen der Vogtei Soest, durch einen feindlichen Einfall in die Soester Börde, wobei mehrere Menschen zu Berwicke ums Leben kamen, erneuerte. Diese Fehde wurde nach einer am 9. November 1238 zu Cöln ausgestellten Urkunde des Grafen dahin beigelegt, daß letzter wegen des Vorgefallenen Genugthuung versprach und sich zur Schlichtung der bestehenden Streitigkeiten auf gütlichem Wege erbot.[5])

---

[2]) Die genaueren Familienverhältnisse bei: Burckhardt Konrad von Hochstaden, Erzbischof von Cöln, S. 11. Der Verfasser hat in seiner Darstellung die Verhältnisse worin der Erzbischof zu Westfalen stand, wenig berücksichtigt. Dieses ist auch in dem Aufsatze: v. Sybel Erzbischof Conrad v. Hochstaden und die Bürgerschaft von Cöln; (Lersch niederrheinisches Jahrbuch I, 120) der Fall.

[3]) Lacomblet U. B. II, Nr. 248.

[4]) Lacomblet Urk. Buch II, Nr. 230 und 237.

[5]) Die Einzelnheiten der Sühne sind angegeben in der Grafengeschichte S. 176.

§. 76. Weiter aussehend war der Krieg, worin der Erzbischof
1238. mit seinem nächsten Nachbar, dem Grafen von Berg, der noch 1238 gegen ihn zu den Waffen griff, verwickelt wurde. Mit Hülfe der Stadt Cöln und anderer Verbündeten[6]) gelang es ihm jedoch, die Angriffe des Grafen zurückzutreiben und zu Deutz, Cöln gegenüber, eine von 15 Thürmen geschützte Burg zu bauen, die das feindliche Nachbarland im Zaume hielt.[7]) Konrad versicherte dagegen der Stadt nicht nur, daß er die von ihr geleistete Hülfe als eine freiwillige, keineswegs schuldige, anerkenne, indem er ihr zugleich gegenseitigen Schutz wider ihre Feinde zusagt,[8]) sondern bestätigte ihr auch alle Rechte, namentlich das Privileg, daß ihre Bürger wegen der innerhalb des Burgbanns begangenen Verbrechen, nicht vor ein auswärtiges Gericht sollten gezogen werden können.[9])
1239. Daß er in einer anderen Urkunde vom 17. März 1239, auf die ihm von Kaiser Friedrich II. bewilligte Bieraccise in Cöln ganz verzichtete, indem er die deßfallsigen Briefe des Kaisers als irrige und bedeutunglose bezeichnet,[10]) scheint nicht sowohl in einer Gunst für die Stadt, als darin seinen Grund zu haben, daß er die Ansicht nicht aufkommen lassen wollte, Cöln sei eine Reichsstadt, worin der Kaiser Auflagen anordnen oder verleihen könnte.

Inzwischen versuchten auch andere Feinde der cölnischen Kirche den eingetretenen Wechsel in der Person des Bischofs, durch Angriffe auszubeuten. Die Herzoge von Brabant und Limburg berannten Cöln, verwüsteten Bonn und die Umgegend, wurden aber mit Hülfe der Cölner zurückgetrieben. In der
1240. schon angeführten Urkunde vom 27. Juli 1240[11]) dankt ihnen Konrad für die ihm wiederholt geleistete Hülfe und gelobt, sie

---

6) Die Brüder von Brunsberg und Isenburg verpflichteten sich ihm 1838 zur Hülfe gegen alle Feinde, mit Ausnahme des Reichs und der Erzbischöfe von Mainz und Cöln. Lacombl. II, Nr. 232.

7) Sie soll 50,000 Mark gekostet haben. Godefrit Hagens Reimchronik der Stadt Cöln, herausgegeben von Groote. V. 812—815. S. 28.

8) Lacomblet II, Nr. 242.

9) Daselbst Nr. 243.

10) Volentes ipsas esse irritas et inanes, nec alicujus momenti. Daselbst Nr. 246.

11) s. Note 3.

wegen der ihm versprochenen Weinpfennige nicht behelligen zu §. 76.
wollen. In dem mit Heinrich Herzog von Limburg und Graf 1240.
von Berg geschlossenen Frieden, überließ er diesem die Hälfte der Burg zu Deutz, die Heinrich von ihm zu Lehn nahm,[12]) während auch Walram von Limburg für empfangene 1100 Mark sein Lehnmann wurde.[13]) Von Deutz aus bestätigte er damals 1. März 1240 der Abtissin zu Gevelsberg den Besitz von Gütern zu Benninghausen, die Ritter Johann von Erwitte und seine Gemahlin Hildegunde vom Kloster Rastede zu Lehn trugen und der Abtissin zur Gründung eines neuen Klosters geschenkt hatten.[14]) Durch einen Ablaßbrief, ausgestellt im Dezember desselben Jahrs, suchte er den Bau der neuen Kirche zu Benninghausen zu fördern.[15])

Das folgende Jahr brachte Konrad zum Theile in 1241.
Westfalen zu. Am 11. Mai 1241 überwies er dem Abte zu Helmershausen, der 1220 Engelbert I. seine halbe Stadt mit der Feste Krukenberg abgetreten, aber dafür die versprochene Vergeltung noch nicht erhalten hatte (S. 24) die zugesagten Weinberge bei Wolkenburg.[16]) Am 29ten desselben Monats bekundete er zu Volmestein, wie Heinrich von Bruchhausen sich wegen der Vogtei über den Lippinchof zu Cörne bei Dortmund, vor ihm dahin mit Heinrich von Büren geeinigt, daß jener diesem seine Ansprüche daran zu Lehn gegeben und letzter dann den Hof dem cölner Domkapitel für 200 Mark verpfändet habe.[17]) Am 16. September schenkte er dem heil. Geistspitale zu Soest, das freie Eigen von Gütern zu Siwardinchusen, die es von erzbischöflichen Ministerialen käuflich an sich gebracht. Die Urkunde ist ausgestellt in Gegenwart des Erzbischofs Sifried von Mainz, des Propst's Heinrich (von Bilstein) zu S. Severin in Cöln, des Marschalls Gottfried,

---

12) Lacomblet II, Nr. 249.
13) Daselbst II, Nr. 250.
14) Seibertz U. B. I, Nr. 218.
15) Daselbst Nr. 220.
16) Lacomblet II, Nr. 129.
17) Daselbst Nr. 254.

§. 76. mehrer Ministerialen und Bürger von Soest in der Stube
1241. des dortigen Schulten;[18]) woraus zu folgern, daß seit den Vergriffen der Soester Bürger an dem erzbischöflichen Thurme, das dortige Palatium noch nicht wieder zur Aufnahme des Erzbischofs und seiner Begleitung eingerichtet war.

Unterdeß hatte Kaiser Friedrich II. die Gunst des 98jährigen Papst's Gregor IX. verwirkt, der am 20. März 1239 zum zweitenmale den Bannstrahl gegen ihn schleuderte. Konrad, entweder aus Gehorsam gegen die Kirche, die sich von der antihierarchischen Gesinnung des Kaisers wenig Gutes versprechen durfte oder aus Hingebung an die Politik der deutschen Fürsten, die schon damals ihre eigene kleine Größe auf Unkosten der herrlicheren des Reichs zu entwickeln suchten, gesellte sich zu den Feinden des Kaisers. Er scheint jedoch dabei noch von gemäßigten Gesinnungen beseelt gewesen zu sein; denn in einem Schreiben welches er am 8. April 1240 in Verbindung mit den Bischöfen Ludolf von Münster, Landolf von Worms und Engelbert von Osnabrück zu Cöln an den Papst erließ, bezeugt er diesem, daß sie zwar alle, selbst mit Gefahr für Person und Leben, der Sache der Kirche getreu bleiben würden, sie bitten jedoch zugleich den Papst dringend, nun wo der Kaiser sich der rechtlichen Entscheidung des Streits unterwerfen wolle, den Vorschlägen des nach Rom gesandten Deutschordensmeisters Konrad günstiges Gehör zu schenken.[19]) Diese Vorschläge blieben ohne Erfolg. Friedrich II. wurde weder mit Gregor IX., noch mit dessen Nachfolgern Coelestin IV. und Innocenz IV. versöhnt (II, 277). Die deutschen Bischöfe standen für die Kirche unter den Feinden des Kaisers. Zu diesen gehörte besonders auch Erzbischof Sifried von Mainz, den wir vorhin schon bei Konrad in der Stube des Schulten zu Soest gesehen haben. Wenige Tage vorher, am 10. September 1241 hatte sich derselbe mit ihm

---

18) In stupa villici Susaciensis, sagt die Urkunde. Seibertz U. B. I, Nr. 222.

19) Monum. Germ. Legg. II, 334.

zu Schutz und Trutz verbunden.[20]) Am 27. Märtz des folgenden Jahrs 1242 war Konrad bei demselben zu Mainz und vermittelte einen Streit zwischen ihm und den Wild- und Rauhgrafen, so wie den Grafen von Spanheim. Auf Betrieb des Papst's Innocenz IV., der seit 1241 auf dem heiligen *Stuhle* saß, verbreiteten beide die Bannbulle gegen den in *Italien* abwesenden Kaiser,[21]) bemächtigten sich einzelner Reichsgüter und kamen dadurch in Fehde mit dem kriegslustigen Grafen Wilhelm von Jülich, der damals dem Kaiser enge verbündet war.[22]) In einem Treffen, welches Erzbischof Konrad dem Grafen lieferte, wurde jener gefangen und nach dem Schlosse Nideck gebracht.[23]) Erst nach einer fast siebenmonatlichen Gefangenschaft kam ein Friede mit dem Grafen zu Stande, worin der Erzbischof ihm und seinen Freunden alle erlittene Unbilden vergiebt, ihnen den Besitz ihrer cölnischen Lehne versichert, das auf des Grafen Land gelegte Interdict aufhebt und dazu die Genehmigung des Papstes verspricht; ferner ihn und seine Räthe von dem dem Kaiser geleisteten Eide entbindet, ihm für die aufgehobenen Jülichschen Renten

§. 76.
1241.

---

20) Lacomblet II, Nr. 257. Die Urk. ist datirt zu Budenevelde, über dessen Lage wir nichts sicheres anzugeben vermögen. Falke Tradit. corbejens. hat über den Namen vielfache Vermuthungen. Pag. 55 hat er ein Budinifelde in pago Hardego, Reg. Sar. Nr. 261, Bothvelde am Harz; p. 109 Budiniveldon in pago Nithersi, Buddenfeldsbrok bei Driburg; p. 63 v. Budinifeld in pago Logne R. S. N. 44, an der Weser; p. 276 Budinifeldum in Amariki, daher R. S. Nr. 186 Budinif. in Angeri, was mit dem in pag. Nithersi identisch sein soll; endlich p. 548 Budiniveldum in pago Pathergo. R. S. Nr. 401. Dorf Bentfeld bei Dreckburg im Paderbornischen. An die Freiheit Bödefeld in der alten Grafschaft Arnsberg hat er nicht gedacht; wohl aber Wedekind Noten I, 259, wo ausgeführt wird, daß das Widukind'sche Budinisfeld, wo der h. Ludger den gesteinigten Pferdedieb Buddo wieder zum Leben erweckte (S. 198) nicht Bodenfelde im Leingau an der Weser, sondern unser süderländisches Bödefeld gewesen sein müsse.

21) Die Urk. bei Gudenus Cod. diplom. I, 570.

22) Kaiser Friedrich hatte ihm die Stadt Düren im October 1241 für 10,000 Mark Silber verschrieben, der Graf sich dagegen am 1. Dezbr. mit der Stadt Aachen, zu Gunsten des Kaisers verbündet. Kremer academ. Beitr. III, Urk. Nr. 63 und 65.

23) „Des anderen Jares (1242) de Bischop van Megenze vnde de van Colne deden den Keiser to Banne vnde orlogeden vp ene; des quam de Bischop van Colne to Stride vnde ward geuangen van des Keiseres Helperen“ sagt das Chronicon Luneburgicum bei Eccard corp. hist. I, 1410.

§. 76. 4000 Mark auf cölnische Städte anweiset; dann sich zu einer
1242. Genugthuung gegen Kaiser und Reich, vorbehaltlich seiner persönlichen Unverletzlichkeit, der Würde und Integrität seiner Kirche und des Gehorsams gegen den heiligen Stuhl, erbietet, ohne Zustimmung des Grafen keinen Frieden mit dem Kaiser zu machen verspricht und sich endlich mit dem Grafen gegen alle Feinde, namentlich auch zur Vertretung gegen Kaiser und Reich verbündet, wenn er von diesen wegen der Entlassung des Erzbischofs aus der Gefangenschaft mögte belästigt werden. Für die Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen stellte der Erzbischof 28 Geißeln und Bürgen und versprach außerdem von seinen Suffraganen, den Bischöfen von Lüttich, Münster, Osnabrück, Minden und Utrecht, und von 4 Städten, worunter auch Soest, schriftliche Gewährleistungen dafür beizubringen. Die Urkunde ist vom 2. November 1242;[24]) die Gefangenschaft kann also nicht neun Monate gedauert haben, wie nach der großen belgischen Chronik gewöhnlich angenommen wird.[25]) Damit stimmen auch andere, namentlich westfälische Urkunden Konrads aus dieser Zeit. Denn am 26. Januar 1242 schenkte er zu Cöln dem Domkapitel das Patronatrecht über die Pfarreien zu Odenkirchen, Richrath und Menden.[26]) Ebenfalls im Anfange des Jahres 1242 genehmigte er die Stiftung des Klosters Welver bei Soest nebst Incorporation der dortigen Pfarrkirche mit demselben und am 25. Februar erlaubte er zu Soest den Nonnen des gedachten Klosters, von dem Kirchhofe so viel Raum zu nehmen, als sie zur Erweiterung der Kirche und zur Errichtung anderer Gebäulichkeiten bedürften,[27]) gleichwie

---

[24]) Lacomblet II, Nr. 270. Im Eingange derselben heißt es ausdrücklich: cum comes Juliacensis ex parte imperii nos captivatos detinuerit.

[25]) In castro — Nydecke per novem menses jacuit in vinculis, sagt das Magn. chronicon Belgicum in Pistorii S. R. G. I, 259, und nach ihm sagen auch andere z. B. Jacobus de Susato: in castro Nydeggen per 9 menses fuit detentus. (Seibertz Quellen I, 188.) — Die Cronica presulum: in Nydeke per novem menses jacuit vinculatus. (Annalen des histor. Vereins für d. Niederrhein II, 208.) — Per menses novem satis duriter in custodia asservatur. Merssæi annal. p. 99.

[26]) Lacomblet II, Nr. 275.

[27]) Seibertz Urk. Buch I, Nr. 225 und 226.

er am 28. Februar zu Rüden bekundet, daß der Soester Bürger §. 76.
Hermann von Stengraven Güter zu Bukele, die er der cölner 1242.
Kirche aufgetragen, von dieser wieder zu Lehn empfangen habe.[28]) Wollte man aber auch annehmen daß diese Urkunden, weil sie vor dem 25. März ausgestellt sind, nach der damals üblichen cölnischen Zeitrechnung, welche das Jahr gewöhnlich erst mit jenem Tage anfieng, nicht in das Jahr 1242 gehören, so liegt doch noch eine andere am 3. April 1242 zu Cöln ausgestellte vor, worin Konrad dem Domkapitel eine Baustelle bei dem Palaste schenkt.[29]) Die Gefangenschaft desselben muß also nothwendig zwischen den 3. April und 2. November 1242 fallen und kann daher kaum sieben Monate gedauert haben. Im Dezember desselben Jahrs verleiht er denjenigen, welche zum Bau der neuen Kirche des Cisterzienser-Nonnenklosters zu Drolshagen, welches Graf Heinrich IV. von Sayn und seine Gemahlin 1235 gestiftet und dotirt hatten,[30]) etwas beitragen würden, einen Ablaß.[31]) Mit dem Grafen von Berg einigte er sich, die früher angelegten Festungwerke von Dentz wieder zu zerstören.[32])

Die Gefangenschaft Konrads gab die nächste Veranlassung zur Störung des guten Verhältnisses mit der Stadt Cöln. Diese nämlich, weil sie entweder dem Glücksterne ihres Erzbischofs nicht mehr vertraute oder weil sie das für ihre Selbstständigkeit unschätzbare Privileg de non evocando gegen auswärtige Richter (S. 82) lieber dem unmittelbaren Reichsschutze des Kaisers, als dem mittelbaren des Erzbischofs verdanken wollte, ließ sich die urkundliche Verleihung des letzten von 1239 durch den Kaiser, der damals zu Capua war, bestä-

---

28) Ungedr. Urk. im Copiar des Klosters Paradies S. 35.
29) Lacomblet II, Nr. 264. Am 24. März 1242 erwarb er von den Brüdern von Waldeck um 250 Mark das Eigen des Schlosses Waldeck, das sie als offenes Haus von ihm wieder zu Lehn nahmen. Günther cod. diplom. II, Nr. 102.
30) Seibertz U. B. I, Nr. 205.
31) Daselbst Nr. 227.
32) Lacomblet II, Nr. 274. Die Urk. giebt nur die Jahrszahl, nicht das Datum.

§. 76. tigen.[33]) Das wechselseitige Vertrauen war dadurch für immer gestört.

Ueberhaupt wurden die friedlichen Verhältnisse zwischen den geistlichen und weltlichen Fürsten am Niederrheine, während des Kampfes zwischen Papst und Kaiser täglich schwieriger. Um wenigstens mit seinen nächsten Nachbaren am rechten Ufer des Rheins und in Westfalen Ruhe zu haben,
1243. verständigte sich Konrad am 2. November 1243 mit dem Herzoge Heinrich von Limburg Grafen von Berg, dessen Sohn Adolf um 1240 eine Schwester des Erzbischofs geheirathet hatte,[34]) dahin, daß er ihm als seinem Lehnmanne überall den nöthigen Beistand leisten, mit seinen Helfern aber sich in folgender Art verständigen wolle. Graf Adolf von der Mark und der Graf von Arnsberg sollten sich der Gnade des Erzbischofs unterwerfen, der dann mit der Genugthuung zufrieden sein wolle, die für den ersten der Bischof von Münster und der Herzog Heinrich, für den zweiten dieselben, in Gemeinschaft mit den Grafen von Sayn und Jülich, angemessen finden würden; alle fernere Ansprüche der Grafen sollten entweder gütlich ausgeglichen oder durch Compromißentscheidung sofort festgestellt und befriedigt werden. In ähnlicher Art sollte es mit dem ältesten Sohne von Cleve gehalten und jedem von ihnen freigestellt werden, in einen Freundschaftbund zum Erzbischofe zu treten.[35]) An demselben Tage belieh er Lupert von Schwansbule mit dem Thurm zu Volmestein, den er durch Gütertausch von Goswin von Menden erworben, ernannte ihn zum Burggrafen des gedachten Thurms und Schlosses an der Burg und wies ihm den Ersatz von 500 Mark an, die derselbe am Schlosse Aspel verbaut hatte.[36]) — Bei der

33) Lacomblet II, Nr. 267.
34) Daselbst U. B. II, Einleit. S. 30.
35) Daselbst II, Nr. 278. Das Verhältniß des Grafen von Arnsberg zum Grafen v. Berg wurde immer freundschaftlicher, wie daraus hervorgeht, daß Gottfried III. 1244 für seinen Sohn Heinrich und dessen Gemahlin Hedwig, wahrscheinlich aus dem Hause Ravensberg, auf alle Ansprüche an den Besitzungen zu Barmen verzichtete, die Graf Ludwig von Ravensberg an Heinrich von Limburg und Berg verkauft hatte. Gesch. der Grafen S. 190 und die in der Note 521 angef. Stellen. Die Urk. bei Lacombl. Nr. 289.
36) Daselbst S. 279.

westfälischen Stadt Schmalenberg hatte der Erzbischof eine § 76.
unbedeutende Burg, worin der Ritter Johann Colven ein 1243.
Rüdener Burglehn verdienen und zugleich einen Wächter besolden mußte. Die Burg war verfallen, die Bewachung daher unnütz. Um nun die Kosten des Burglehns besser zu verwenden und dadurch zugleich den Beschwerden der Bürger, die darüber klagten, daß sie von der verfallenen Burg keinen Schutz erwarten dürften, abzuhelfen, einigte er sich mit dem Abte zu Grafschaft, der einen Hof in der Stadt hatte, dahin, daß die Stadt selbst auf gemeinschaftliche Kosten befestigt werden und der Ritter Colven seine Wohnung, die jedoch dem weltlichen Gerichte nicht unterworfen, in der Stadt nehmen solle. In der schlecht geschriebenen Urkunde werden neben dem westfälischen Marschall Gottfried, nur westfälische Ritter genannt, woraus zu folgern, daß der Erzbischof dieselbe auf einer Reise durch Westfalen, wo er seinen Notar nicht bei sich hatte, auffsetzen ließ.[37]) Die Stadt Schmalenberg mit der getroffenen Anordnung einverstanden, befreiete den Ritter Colven von allen bürgerlichen Lasten.[38]) Auch die Stadt Bonn wurde befestigt, in ihren Rechten und Freiheiten, mit Vorbehalt der Gerichtsbarkeit, des Zolls und einer Herbstbeede von 100 Mark bestätigt und den Scheffen und Bürgern die freie Regelung ihrer inneren Verfassung freigestellt.[39])

Zu diesen auf die Sicherung des Friedens in Westfalen berechneten Vorkehrungen, kam noch ein besonderes Bündniß mit dem Herzoge Heinrich von Lothringen, gegen alle Feinde der cölnischen Kirche und insbesondere gegen den immer streitlustigen Grafen Wilhelm von Jülich, der das Geleitsrecht des Erzbischofs verletzt hatte.[40]) Im folgenden Jahre brach der 1244.
Krieg mit demselben wieder aus. Herzog Heinrich II. von Brabant und der Graf Heinrich von Sayn im Bunde mit Erzbischof Konrad, der sich ihnen in Erinnerung der erlittenen Unbilden bereitwillig anschloß, überfielen diesesmal den Grafen

---

37) Seibertz U. B. I, Nr. 228. In dem Abdruck der Urk. heißt es irrig: cum igitur Attenderenses, statt: cum igitur attenderemus.
38) Die Urk. in Seibertz Quellen der westf. Gesch. I, 475.
39) Lacomblet II, Nr. 284.
40) Daselbst II, Nr. 282.

§. 76. Wilhelm von Jülich und dessen Bruder Walram gemein-
1244. schaftlich. Ihre Erfolge waren bedeutend. Den Jülichern wurde auf Vermittelung des Grafen von Berg am 18. Juni ein Waffenstillstand bis zum Dreikönigetage 1245 gewährt.[41]) Graf Wilhelm mußte sich zu bedeutenden Opfern verstehen und insbesondere versprechen, den Grafen Adolf von Berg, Gottfried von Arnsberg und Diedrich von Isenburg, die wegen Vertheilung des Nachlasses Friedrichs von Isenburg noch in Weiterungen mit dem Erzbischofe standen, keine Hülfe zu leisten.[42]) Von der Anwesenheit des letzten in Westfalen in diesem Jahre, giebt nur eine bei Geseke datirte Urkunde vom 12. Juni 1244 Zeugniß, wodurch er dem dortigen Stifte die Hebung einzelner Abgaben zurückgiebt, die ihm vom westfälischen Marschall waren entzogen worden.[43])

1245. Im Anfange des folgenden Jahrs (26. April) kam eine Einigung mit dem Grafen von Jülich zu Stande, in welcher der Erzbischof zur Abfindung der behaupteten Ansprüche desselben an der cölner Münze, 1500 Mark an ihn zu zahlen versprach, dessen Pfandrecht an zwei Höfen anerkannte und das an einem dritten zur schiedsrichterlichen Entscheidung stellte.[44]) Ueberhaupt war dieses Jahr für Konrad ein friedliches. Im Juli bewilligte er den Canonichen des Patroclistifts zu Soest, zum Danke dafür daß sie ihm, zur Unterstützung in den früheren Kriegen, ein Jahr den Zehnten und das andere den Zwanzigsten ihrer Früchte gegeben, außer dem bisher schon üblich gewesenen einen, noch ein zweites Gnadenjahr[45]) und am 29. September machte er dem Marschall, Schulten und Stadtrath zu Soest bekannt, da sich bei näherer Untersuchung ergeben habe, daß die dortige Münze vom De-

---

[41]) Die Urk. in Brosii annal. I, 33.

[42]) Der Friede Konrads mit den Isenburgern kam erst 1248 zu Stande (S. 75). Das traurige Ende des Grafen Wilhelm v. Jülich beschreibt die Cronica comitum de Clivis et Marca in Seibertz Quellen II, 201. Er versank zuletzt ganz in lasterhafter Liederlichkeit und starb 1247 auf offenem Felde im Schooße eines Kebsweibes, das er ihrem Manne entführt hatte. Einen fabelhaften Bericht über sein gottloses Ende liefert das magn. chron. Belgic. in Pistorii S. R. G. III, 260.

[43]) Seibertz U. B. I, Nr. 233.

[44]) Lacomblet II, Nr. 292.

[45]) Seibertz U. B. I, Nr. 237.

chant und Capitel zu den Aposteln in Cöln zu empfangen sei §. 76.
und der zeitliche Münzmeister sie auch von diesen empfangen 1245.
habe, so solle es dabei bewenden.[46])

Ungleich wichtiger war dagegen das Jahr 1246 für den Erzbischof; theils weil es die Geld-Mittel desselben ungemein vermehrte, theils weil er im Verhältniß zum Reiche in eine viel einflußreichere Stellung gerieth. Der kinderlose Erbe der Grafschaft Hochstaden Graf Diedrich III. Sohn des Grafen Lothar, war nämlich im vergangenen Jahre gestorben. Die Grafschaft fiel dadurch auf dessen Oheim den Grafen Friedrich Propst zu Xanten, einen Halbbruder Konrads. Letzter stammte nämlich aus der zweiten Ehe der Gemahlin Diedrichs II. von Hochstaden, Mathilde von Vianden mit dem Grafen Heinrich von Duraz, Sohn des Grafen Gerhard von Loos. Da es nun an männlicher Nachkommenschaft des bisherigen Grafenhauses fehlte, so bewog Konrad seinen Halbbruder Friedrich, die Grafschaft mit den Schlössern Ahr, Hardt und Hochstaden, die er von der cölnischen Kirche zu Lehn trug, der letzten am
16. April 1246 zu schenken. Konrad als Erzbischof genehmigte 1246.
die Schenkung.[47])

Die ansehnliche Vergrößerung welche das Erzstift durch diese Schenkung erhielt, setzte Konrad in Stand, in den immer ernstlicher werdenden Irrungen zwischen Innozenz IV. und Friedrich II. mit Nachdruck aufzutreten. Durch das Concil zu Lyon von 1245 war der Kaiser seiner Würde entsetzt (II, 278). Konrad durfte daher glauben, nun auch seiner Reichsverpflich-

---

[46]) Seibertz II B. I, Nr. 238.

[47]) Beide Urkk. bei Lacomblet II, Nr. 297 und in der Note. Der Schenker erklärt, wie die Grafschaft nach dem Tode seines Bruders Lothar und dessen Sohnes Diedrich auf ihn gefallen sei; Konrad nennt ihn auch in der Bestätigungurkunde verus heres et comes in Honstaden. In einer anderen Urkunde von demselben Tage, (Nr. 298) worin Friedrich dem Domcapitel sein Allode zu Walporzheim schenkte, nennt er den Erzbischof Konrad seinen frater uterinus. Letzter wurde daher eigentlich erst durch die Schenkung Friedrichs und in seiner Eigenschaft als Erzbischof, Graf von Hochstaden. Von Seiten der weiblichen Nachkommenschaft des Grafen Diedrich II. wurden später noch mehrfache Successions-Ansprüche gemacht, die Erzbischof Konrad durch Geldabfindungen beseitigte. (Lacomblet II, Nr. 342 und Geschlechtsregister der Häuser Isenburg, Wied und Runkel. Urk. 75.) Nach der Schenkungurk. sollten künftig nur noch im Schlosse Honstaden Burggrafen gehalten werden.

§. 76. tungen gegen ihn enthoben zu sein und nahm um so weniger
1246. Anstand, offen gegen ihn für den Papst in die Schranken zu treten, da dieser ihm unzweideutige Beweise seiner Gunst gab.[48]) Nachdem der Papst sich der Ergebenheit Konrads versichert, erließ er am 21. April 1246 ein Schreiben an die deutschen Fürsten, worin er sie zur Wahl eines neuen Königs aufforderte und ihnen dazu den Landgrafen Heinrich Raspe von Thüringen empfahl. Obgleich nun kein weltlicher Fürst von Bedeutung diesem Aufrufe Folge leistete, so wählte doch Konrad (17. Mai) mit den Erzbischöfen von Mainz, Trier und Böhmen, mit den Bischöfen von Metz, Speier und Straßburg, bei Würzburg den Landgrafen Heinrich, den man deshalb den Pfaffenkönig nannte, zum deutschen Könige. Erst am 20. Juli gewann Konrad seinen Schwager Adolf von Berg zu einem förmlichen Bündniße gegen den Kaiser und König Konrad, indem er jenem Hülfe und Entschädigung zusicherte, wenn er dadurch mögte gefährdet werden.[49]) Nach den ersten glücklichen Erfolgen, die der neue König namentlich in der Schlacht vom 5. August 1246, wo Erzbischof Konrad sein Heer anführte,[50]) errungen hatte, versäumte der Erzbischof nicht, sein dadurch gemehrtes Ansehen besonders zur festeren Begründung des Herzogthums in Engern und Westfalen zu verwenden. Nachdem er vorher schon den Sälzern zu Werl am 12. Juli 1246 die Rechte auf die dortigen Salzbrunnen, die ihnen früher vom Reichsverweser Erzbischof Engelbert waren gegeben worden, bestätigt, um sich dadurch das Recht zur Verleihung des Salzregals zu sicheren[51]) und der Gräfin Adelheid von Arnsberg am 19. Juli die erzbischöfliche Erlaubniß zum Bau des von ihr gestifteten Klosters Himmelpforten, nebst einer Kirche, vor-

---

48) Er untersagte z. B. 1245 den cölnischen Großen, unter Vogteititeln von Kirchen, die Novalzehnten des Erzbischofs für sich zu usurpiren. Lacombl. II. Nr. 293. 1246 sprach er den Erzbischof, das Domcapitel und den cöln. Clerus von der Verpflichtung frei, die erzstiftischen Schulden zu zahlen, wenn die nützliche Verwendung derselben nicht dargethan werden könne. Daselbst Nr. 304.

49) Lacomblet II, Nr. 303.

50) Magn. chron. Belgic. in Pistorii S. R. G. III, 259.

51) Seibertz U. B. I, Nr. 246.

behaltlich der Parochialrechte des Pfarrers zu Bremen,[52]) §. 76.
gegeben hatte, benutzte er zunächst die nähere Verbindung, 1246.
worin er zu dem Grafen Heinrich IV. von Sayn stand, (S. 89) für das Erzstift aufs vortheilhafteste. Derselbe lebte mit seiner frommen Gemahlin Mechtilde in kinderloser Ehe und war der letzte seines Stammes; weshalb beide einen großen Theil ihres reichen Erbes zu geistlichen Stiftungen verwendeten. Zu diesen gehörte insbesondere das Kloster der Cisterzienser-Nonnen zu Drolshagen (S. 87) das der Gräfin sehr am Herzen lag. Graf Heinrich starb am Ende Dezembers 1246[53]) und hatte ihr in seinem Testamente, außer dem lebenslänglichen Nießbrauche aller Stamm- und Lehngüter, das Eigenthum seines eigenen Allodialvermögens sowohl als ihrer gemeinschaftlichen Erwerbungen vermacht.[54]) Um nun zunächst die Integrität ihrer Stiftung zu Drolshagen zu sicheren, ließ sie solche umfänglichst vom Erzbischofe Konrad bestätigen.[55]) Dann verkaufte sie ihm am 13. Januar 1247 alle ihre übrigen Güter zu Drolshagen, mit Ausnahme des Klosters, ferner ihre Güter zu Meinertshagen, vorbehaltlich der Rechte des Abts von Deutz im Walde Grisim und endlich den Wald Ebbe, mit Vorbehalt der Rechte Anderer in demselben.[56]) Die Umständlichkeit, womit sie sich das Eigenthum aller Güter vorbehielt, wenn die Zahlung des Kaufpreises von 2000 Mark nicht pünktlich in den festgesetzten Terminen erfolgen mögte, zeugt von einer genau berechnenden Vorsicht

---

52) Seibertz U. B. I, Nr. 247.

53) Die Stammtafel Nr. 1 zu der Deduction über die Successionsbefugnisse der Landgräfin Caroline Christine von Hessen in der Reichsgrafschaft Sayn 1745, setzt den Tod des Grafen ins Ende Dezembers 1246. In der Christwoche stellte er zu Gunsten seiner Gemahlin noch eine Urkunde aus. Lacomblet II, Nr. 307.

54) Das Testament liegt nicht mehr vor. Der Inhalt desselben geht aber aus dem Vergleiche vom 29. August 1247 (decollat. Joannis) hervor, wodurch Mechtilde zu Gunsten der Schwestersöhne ihres Gemahls, der Grafen von Sponheim, auf den ihr vermachten lebenslänglichen Besitz der Schlösser und Lehne verzichtete. Urk. 3 zu der angef. Deduction.

55) Seibertz U. B. I, Nr. 231. Die Urk. ist vom 14. Febr. 1244 datirt; aber offenbar unrichtig, weil Mechtilde darin als gewesene Gräfin von Sayn und ihr Gemahl als verstorben aufgeführt wird. Sie scheint erst 1247 aufgenommen zu sein, wie die folgenden.

56) Daselbst Nr. 248.

§. 76. womit sie zu Werke gieng. Dagegen versprach ihr der Erz-
1246. bischof am 21. Januar Vertretung und Schutz gegen jeden widerrechtlichen Angriff, unter Bestellung von sechs Bürgen aus dem Stande der Edelherren und elf aus dem Stande der Ministerialen. Das Domkapitel gelobte ihr durch eine Urkunde vom 18. Januar gleichen Schutz und zwar mit ausdrücklichem Bezug auf den Umstand, daß die Gräfin die Kirche durch den Verkauf der gedachten Güter so sehr begünstigt habe.[57]) Durch diese Erwerbung wurde der Territorialbesitz des Erzbischofs im westfälischen Süderlande ansehnlich erweitert.

Der Bischof von Paderborn, Simon von der Lippe, ein junger kriegslustiger Mann, dessen Muth durch den Beistand seiner Brüder Otto Bischof zu Münster, Bernhard Herr zur Lippe, Gerhard Propst zu Bremen und seines Oheims Gerhard Erzbischofs zu Bremen gehoben wurde, ertrug mit Unwillen die Strenge, womit die Erzbischöfe von Cöln ihre herzoglichen Rechte in seiner Dioecese geltend machten und zwar dies um so mehr, weil er nicht zur cölnischen, sondern zur
1247. Mainzer Kirche als Suffragan gehörte. Er konnte es nicht verschmerzen, daß Cöln die Stadt Brilon durch widerrechtlichen Kauf, Erwitte unter anderen Vorwänden an sich gebracht hatte und ließ es sich gleich im ersten Jahre seiner Regierung 1246 angelegen sein, durch Anlage fester Grenzpunkte weiteren Umgriffen des Erzbischofs zu wehren. Er vergrößerte Salzkotten durch die Hinzuziehung mehrer nächstgelegener Dörfer zu einer Stadt, die er mit Mauern und Gräben umgab. Die verfallene Burg Vilsen bauete er mit neuen Befestigungen wieder auf. Erzbischof Konrad betrachtete das als einen Eingriff in seine herzoglichen Rechte, überzog den Bischof Simon

[57]) Lacomblet II, Nr. 310 und in der Note. Auch in diesen Urkunden besteht eine Verwirrung der Daten. Die erste ist vom 21. Januar 1246, die zweite (XV. Kal. febr.) vom 18. Jan. 1247. Es kann aber nur das letzte Jahr gemeint sein, weil Graf Heinrich im Januar 1246 noch lebte, wo seine Gemahlin weder Witwe, noch im Stande war, über Güter ihres Gemahls zu verfügen. Die erste scheint nach der damals üblichen cölnischen Rechnung, wonach das Jahr 1246 bis zum 25. Märtz des folg. J. lief, die letzte nach der richtigen Computation datirt zu sein.

mit Heeresmacht und nöthigte ihn am 6. April 1247 zu einem §. 76.
Frieden, wonach Salzkotten demolirt und wieder zum Dorfe 1247.
gemacht, die Curtis Bilsen aber mit der Villication über dieselbe, dem cölnischen Dienstmann Albert von Störmede, so wieder eingeräumt werden solle, wie sie bisher schon von ihm und seinen Vorfahren besessen worden. Die Befestigung von Bilsen solle dann mit Erlaubniß des Erzbischofs bestehen bleiben, wogegen sich aber der Bischof verpflichtete, im Ducat des Erzbischofs, ohne dessen Erlaubniß keine neue Befestigung weiter anzulegen, wenn er nicht dazu im Gerichte, was Botdinc genannt wird, mit dem Abte von Corvei und anderen dazu benannten Richtern des Ducats, ein Recht dazu erlangen könne.[58])

Nachdem Konrad auf so eclatante Weise sein Herzogthum in Engern gestärkt und den aufstrebenden Ehrgeiz des Bischofs von Paderborn gedemüthigt hatte, suchte er durch Bündnisse und Vergleiche auch unter den benachbarten, ihm großen Theils nahe befreundeten, Fürsten des Niederrheins, Ruhe und Eintracht zu vermitteln. So verbündete er sich selbst am 8. Juni mit Graf Diedrich von Cleve und dessen Söhnen gegen Ansprüche Konrads von Molenarch;[59]) zwischen der verwitweten Herzogin von Limburg Irmengard von Berg und ihrem ältesten Sohne Adolf, seinem Schwager, vermittelte er 16. Juni eine gütliche Auseinandersetzung über den Bergischen Besitz[60]) und den Lehnserben Heinrichs von Sayn ertheilte er, nachdem dessen Witwe auf den niesbrauchlichen Besitz der Güter verzichtet hatte, am 10. August damit die Belehnung, wogegen sie auf alle Vogteigefälle innerhalb der neuen Festungwerke von Bonn, auf das Schloß Neu-Sayn und auf alle Ansprüche an der Vogtei über Essen verzichteten.[61])

Unterdeß war der Gegenkönig Heinrich Raspe im Februar desselben Jahres seinem Geschick erlegen (II, 278).

58) Seibertz U. B. I, Nr. 249.
59) Lacomblet II, Nr. 311.
60) Daselbst Nr. 312.
61) Daselbst Nr. 316.

§. 76. Welche Haltung damals die Stadt Cöln gegen den Erzbischof
1247. und den päpstlichen König genommen, ist nicht bekannt. Die meisten Städte hielten treu zum Kaiser und daß es auch Cöln gethan, scheint aus dem Verfolge hervorzugehen. Die Hohenstaufen erhoben siegreich wieder das Haupt und wenn der Papst den Kampf mit ihnen nicht aufgeben wollte, so mußte vor allen Dingen ein neuer König in Deutschland gewählt werden. Innozenz IV. sandte daher schon im Märtz 1247 den Kardinal Peter Capoccio nach Deutschland, um möglichst gegen die Hohenstaufen zu wirken.[62]) Während derselbe des Kaisers Habe und Gut für herrenlos erklärte, drängte der Papst entschieden zu einer neuen Königswahl. Zur Besprechung derselben lud der Legat mit dem Erzbischofe von Mainz die geistlichen Fürsten zu einer im September abzuhaltenden Versammlung nach Cöln.[63]) Da nun der Papst schon mehreren norddeutschen Fürsten die Krone hatte anbieten lassen, ohne einen Abnehmer dafür zu finden,[64]) so lenkte Erzbischof Konrad die Aufmerksamkeit auf den ihm befreundeten Herzog Heinrich II. von Brabant. Dieser lehnte zwar auch die Wahl ab, weil er wie die übrigen zu gewissenhaft oder zu bedenklich war, sich gegen den Kaiser aufzulehnen. Er brachte jedoch seinen Neffen, den jungen Grafen Wilhelm von Holland in Vorschlag, der sich dann auch zur Annahme geneigt erklärte. Die Wahl wurde hierauf am 4. October 1247 zu Woringen nahe bei Cöln, in einer Fürsten-Versammlung, die außer den rheinischen drei Erzbischöfen, einigen Bischöfen, dem Könige von Böhmen, dem Herzoge von Brabant und dem Markgrafen

---

62) Mathæus Paris ad a. 1247 berichtet, der Legat habe, auf den Schutz des Erzbischofs Konrad bauend, von Stiftern und Klöstern große Schätze erpreßt und damit 10,000 Mann geworben. Das ist gewiß übertrieben, wie so manche Angabe dieses Chronisten, der seine Anschauung der britischen Zustände, worin er lebte, nur zu oft auf die unserigen überträgt. Er berichtet auch, König Konrad sei damals nach Italien geflohen, was jedoch Raumer Hohenstaufen V. 244 fg., bestreitet, wiewohl vom 12. Dezemb. 1246 bis zum August 1249 keine Urkunden von Konrad vorliegen.

63) Albertus Stadens. a. 1247, und Schaten annal Paderb. II, 41.

64) Mathæus Paris verbreitet sich darüber a. 1247—1251 in ergötzlicher Weise. Nach ihm soll der Papst sogar versucht haben, den König Konrad mit seinem Vater zu entzweien.

von Brandenburg nur noch aus einigen Edelherren bestand, vorgenommen[65]) und fiel auf den Grafen Wilhelm, der damals ein schöner tapferer Jüngling von 19 Jahren, alsbald nach der Wahl, im Dome zu Cöln, vom Könige von Böhmen zum Ritter geschlagen wurde und dann nach einem dreitägigen lustigen Turnier aufbrach, um in Aachen die Krönung zu empfangen.[66]) §. 76. 1247.

Wohl noch vor seinem Einzuge in Cöln, am 9. October 1247 stellte er, um die wichtige Stadt für sich zu gewinnen, zu Gunsten derselben zwei Urkunden aus. In der ersten verspricht er, sie bei allen Rechten, Gewohnheiten und Zollfreiheiten zu schützen, nur mit einer Leibwache, bestehend aus einer mäßigen Zahl Bewaffneter, niemals aber mit einem Kriegsheere dort einzukehren oder Hof zu halten, keine Beihülfen von ihr zu erzwingen, keine Evocation ihrer Bürger an auswärtige Gerichte zu gestatten und im Bereiche der cölnischen Dioecese keinen Festungbau zu ihrem Nachtheile zu errichten. In der anderen verspricht er, in Gemeinschaft mit den Erzbischöfen von Mainz und Cöln und dem Bischofe von Lüttich, sich beim Papste dahin für die Stadt zu verwenden, daß ihre Bürger auch durch dessen oder seiner Delegaten Briefe nicht außer den Mauern vor Gericht sollten gezogen werden. Außerdem gelobt er, daß in dem Falle, wenn er ein Heer in die Nähe von Cöln führen mögte, die der Stadt gehörigen Höfe und Güter dadurch nicht geschädigt werden

---

65) Das Magn. chron. Belgicum (Pistorii S. R. G. III, 260) sagt: Conradus Colon. archiep. Wilhelmum comitem Hollandiæ in regem Romanorum constituit, cujus ipse electionem juxta Wurinch Coloniensis territorii fieri procuravit und Burckhardt S. 28 ist der Meinung, das stehe mit dem Vorschlage Heinrichs von Brabant im Widerspruche. Er übersieht aber, daß das Chron. p. 266 näher berichtet: der vom Papst angegangene Dux se excusans, recommendavit Papæ nepotem suum, sororis filium, Wilhelmum comitem Hollandiæ. Erzbischof Konrad war aber derjenige, der die ganze Wahlangelegenheit leitete; weshalb auch Matth. Paris a. 1247 von ihm sagt: Archiepiscopus Coloniensis ipsius (Wilh.) amicus exstitit indissolubilis.

66) Die Feierlichkeiten der Wahl und des Ritterschlags sind umständlich zu lesen im Magn. Chron. Belgic. p. 267. Es beschreibt p. 266 den jungen König: Electus — vicesimum agens annum adhuc fuit imberbis, robore decorus, cute candidus, crine nigerrimus, statura procerus, ac in dispositione corporis collaudandus.

§. 76. sollten.[67]) Es scheint hienach gewiß, daß Cöln nicht mit altem
1247. Vertrauen zum Erzbischofe und seiner clericalen Parthei hielt, vielmehr, sich in die Umstände fügend, den neuen König ungern und nur gegen eclatante Garantien für ihre Rechte, in ihre Mauern ziehen ließ.

Nachdem dieses bewirkt war, galt es vor allen Dingen die Krönung des Königs in Aachen zu bewerkstelligen. Damit hatte es jedoch noch seine Schwierigkeiten, weil Wilhelm von Jülich, für solche Fälle seit 1. Dezember 1241 mit dem hohenstaufischen Aachen verbündet, in Gemeinschaft mit Graf Heinrich II. von Luxenburg und Walram von Limburg, dem Könige den Einzug in Aachen wehrten.[68]) Indeß wurde diese ghibellinische Coalition nur mühselig durch hohenstaufisches Geld gegen die Energie Konrads aufrecht erhalten,[69]) mit dem, außer dem Oheim des Königs: Herzog Heinrich von Brabant und dessen Vetter dem Bischofe von Lüttich, auch die Grafen Diedrich von Cleve und Adolf von Berg zu Schutz und Trutz fest verbündet waren. Die bedenklichen Nachrichten von dem geringen Erfolge, womit Kaiser Friedrich, nach der
1248. am 18. Februar 1248 bei Parma erlittenen Niederlage, in Italien kämpfte, trugen nicht wenig dazu bei, das Vertrauen auf die Sache desselben zu erschüttern und so geschah es, daß Konrad im Stande war, den König Wilhelm am 1. November 1248 in Aachen zu krönen.[70])

---

67) Lacomblet II, Nr. 318 und 319, beide Urkunden sind datirt apud Nussiam, weshalb wohl Böhmer Regg. a. 1247 mit Albert von Stade annimmt, die Wahl sei zu Neuß erfolgt. Das Magn. Chron. Belg. (Note 64) sagt dagegen, bei Woringen habe die Wahl statt gefunden. Jede dieser Bezeichnungen mag richtig sein; denn Woringen liegt kaum 3 Stunden von Neuß und 2 Stunden von Cöln, zwischen beiden.

68) Cives autem Aquenses econtra festinaverunt extemplo portas claudere et valvas obstruere. Magn. chron. Belg. p. 267.

69) König Konrad IV. erkaufte 12. Dezmbr. 1246 zu Aachen vom Grafen Wilhelm von Jülich dessen zu leistende Hülfe um 3000 Mark, wofür er ihm Düren verschrieb. Lacomblet II, Nr. 306. Graf Wilhelm IV. von Jülich starb 1247 eines nicht beneidenswerthen Todes. (Note 42.) Sein Sohn Wilhelm V., wurde des Vaters Erbe und Nachfolger seiner Politik.

70) Böhmer Regg. a. 1248. König Wilhelm mußte sich den Eingang in Aachen durch eine Belagerung erzwingen. Diese dauerte aber nicht 1 Jahr und 20 Tage, wie Raumer VII, 213, annimmt, sondern

In dieser Zeit stand der Erzbischof so ziemlich auf dem Kulminationspunkte seiner zeitlichen Größe. Der König, durch die Beschränktheit der Mittel, worüber er gebot und weil er sich nur durch die Macht-Combinationen der erzbischöflichen Parthei zu halten vermogte,[71]) war in seinen Händen, seine persönlichen Feinde gedemüthigt, vermogten mit der kaiserlichen Gunst nichts gegen ihn auszurichten, während er durch die viel vermöglichere des Papstes, in Verbindung mit den Hülfquellen, die ihm die cölnische, durch seine Liberalität so ungemein bereicherte Kirche gewährte, im Stande war, dem Erzstifte einen Glanz und eine politische Bedeutung zu sicheren, die es kaum unter einem seiner größten Vorgänger gehabt hatte. Die alte cölner Chronik sagt nicht mit Unrecht: Da Bischof Konrad über die Maaßen reich war an Gold, Silber und Edelsteinen, so daß er seinen Schatz für unverzehrbar und unerschöpflich hielt, so unternahm er köstliche Dinge in Bauten und Erwerbungen. Er brachte an das Stift: Burg und Land Hochstaden mit der Burg Altenahr; ferner die ihm von seinem väterlichen Erbe zugefallene Burg Are mit Zubehör und das Schloß Nurberch mit viel Zugehör. Er kaufte das Schloß Waldenburg und das Schloß Wied mit allem Zubehör. Das alles gab er dem Stifte von Cöln. Die von Bischof Cunibert gebauete aber verfallene Clemenskirche bauete er wieder; sie heißt seitdem S. Cunibert. Und 1248 ließ er beginnen den großen, köstlichen und ewigen Bau, den Dom, woran noch heute (1499) täglich gebaut wird.[72]) Namentlich durch diese

§. 76. 1248.

---

wurde, wie Burckhardt S. 30 mit Hinweisung auf Böhmers Regesten richtig ausführt, erst im Juni unternommen und mit Unterbrechungen fortgesetzt bis Ende Octobers, wo die Stadt ihre Thore öffnete. Disjecto vallo, rex ultimo die mensis Octobris urbem ingressus. Magn. Chron. Belg. p. 268. Der Gang der Belagerung und die Ceremonien der Krönung sind daselbst umständlich beschrieben.

71) Papst Innocenz, in einem Schreiben an den Erzbischof Gerhard von Mainz vom 23. Juli 1254, nennt den König Wilhelm: plantam nostram, nostrisque manibus consitam. Gudeni Cod. diplom. I, Nr. 271. Ueber die schlechten Finanzen Wilhelms ist nur eine Stimme. Albert. Stadens. a. 1249. Matth. Paris a. 1251. Die vielen Verpfändungen von Reichsgütern sind außerdem sprechende Belege dafür.

72) Die Cronica van der hilliger Stat van Coellen. Bl. 198v. Daselbst werden auch die Controversen über das Jahr, worin der Dombau

§. 76. letzte Unternehmung hat er sich ein dauernderes und ehren-
1248. volleres Denkmal gesetzt, als durch seine politischen Combinationen, die doch dem Vorwurfe nicht entgehen können, daß er dadurch der Einheit des deutschen Vaterlandes unberechenbaren Schaden zugefügt, wenn er dabei auch nicht von so schmutzigen Motiven geleitet wurde, als sein habsüchtiger Vorfahr Adolf I.

Die alte S. Peterskirche in Cöln war eine ziemlich unansehnliche, kleine und dunkle Basilica, die wohl kaum den Namen eines Doms verdiente, wenn sie gleich Erzbischof Rainald 1166, um ihr, als der Wohnung der heil. drei Könige, ein würdigeres Ansehen zu geben, mit zwei neuen Thürmen verziert und ihre Umgebung durch ein neues erzbischöfliches Palatium verschönert hatte. (II, 393.) Das Mißverhältniß der erzbischöflichen Hauptkirche zu ihrer nächsten Umgebung sowohl, als zu dem sich überall glänzend manifestirenden, immer steigenden Wohlstande der Stadt Cöln, trat dadurch nur um so greller hervor. Deshalb traf schon Engelbert d. heil. alle Anstalten, zur Umbauung der Peterskirche (S. 93) deren Vollziehung aber durch seinen Tod gehindert wurde. Im Jahre 1248 nun verzehrte eine Feuersbrunst die alte Kirche[73]) und Konrad beschloß sofort den Bau des neuen prachtvollen Doms, der, obgleich die Vollendung desselben durch ungünstige Zeitverhältnisse nach anderthalb hundert Jahren ganz ins Stocken gerieth, auch als Halbruine vierhundert Jahre lang die Bewunderung aller erweckte die ihn sahen, bis nach Wiederauffindung des Bauplans desselben auf einem Speicher in

begonnen, durch folgendes Zeugniß für das Jahr 1248 entschieden: „Ind dae van is geschreuen in dem Doym bouen der eynre Doerre dair die Jaire des Regimentz der Byschoffe by den Stocken getzeichent werden ind ludet alsus:

Anno milleno bis centeno quater decimo dabis octo
Dum colit assumptam clerus populusque Mariam,
Presul Conradus ex Hoesteden generosus
Ampliat hoc templum, lapidem locat ipseque primum.
Anno milleno ter centeno vigenaque jungo,
Tunc novus iste chorus cepit jubilare canorus.“

Der erste Stein wurde also 1248 gelegt und erst 1320 war der Chor fertig. Damit ist zu vergleichen was v. Groote S. XIII. seiner Vorrede zu der von ihm herausgegebenen Reimchronik der Stadt Cöln von Godefrit Hagen, über den Dombau sagt.

73) Usque ad muros incendio est consumta sagt Matth. Paris. p. 753.

Darmstadt, in unseren Tagen die Vollendung dieses unvergleichlichen Bauwerks, durch eine laute nationale Begeisterung provozirt und bis jetzt mit erfolgreicher Thätigkeit fortgesetzt wurde. Am 14. August 1248 legte Erzbischof Konrad den Grundstein dazu mit einer entsprechenden kirchlichen Feierlichkeit, welcher außer dem Kardinallegaten Capoccio vielen Bischöfen und anderen hohen Geistlichen auch König Wilhelm, Herzog Heinrich von Brabant, die Grafen Adolf von Berg, Diedrich von Cleve, Walram von Limburg, Otto von Geldern und Johann d'Avesnes Wilhelms Schwager, beiwohnten. Nach der kirchlichen Feier wurde ein päpstlicher Brief vom 28. Mai verkündigt, worin Innozenz IV. denjenigen, die zum Wiederaufbau der verbrannten Domkirche etwas beitragen, ein Jahr und 40 Tage Ablaß von den ihnen auferlegten Kirchenbußen nachläßt.[74]) — Gleichen Alters mit dem cölner Dome war die S. Georgs-Kapelle an dem Schlosse zu Rüden, welche der Erzbischof ebenfalls in diesem Jahre bauen ließ.[75]) §. 76. 1248.

Seine politische Stellung stärkte Konrad am 25. März durch ein Bündniß, zu wechselseitigem Schutz und Trutz zwischen Rhein und Weser, mit dem Osnabrückischen Bischof Engelbert von Isenberg. Es wurde zu Schmerlike an der Straße zwischen Erwitte und Soest abgeschlossen; da sich unter den Zeugen die Grafen Wilhelm von Jülich, Adolf von Berg, Adolf von der Mark, Simon von Spanheim, Gottfried von Arnsberg und Diedrich von Isenberg befinden, so geht daraus hervor, daß diese Fürsten damals alle zur welfisch-erzbischöflichen Parthei gehörten.[76]) Um sich die Anhänglichkeit der Stadt Cöln zu sicheren, versprach er am 7. Juni, von ihren Bürgern weder ober- noch unterhalb der Stadt noch auch zu Deutz Zoll nehmen, vielmehr sie gegen alle Unbilden als gerechter Richter schützen zu wollen.[77]) Zu den Erwerbungen

[74]) Lacomblet II, Nr. 332. Einige Zeit nachher erlaubte auch König Heinrich III. von England, in seinem Reiche Collecten zum cölner Dombau.

[75]) Kleinsorgen Kirchengeschichte II, 157, und v. Steinen St. XXX. S. 1170, verglichen mit Brandis Geschichte von Rüden in Seibertz Quellen I, 232.

[76]) Lacomblet II, 324.

[77]) Daselbst II, Nr. 333.

§. 76. des Erzbischofs in Westfalen verdient genannt zu werden, daß
1248. ihm König Wilhelm am 23. Dezember Dortmund mit den umliegenden Reichshöfen für 1200 Mark verpfändete [78]) und daß ihm der Abt von Werden das Schloß Isenberg, mit Vorbehalt einer Wohnung für sich und einer anderen für einen Burgmann, abtrat. [79])

1249. Auch im folgenden Jahre schien Konrads Glücksstern noch im Steigen. Herzog Walram von Jülich nämlich, dessen Ansprüche an der Grafschaft Hochstaden er im Januar 1248 durch einen Vergleich beseitigt, verpflichtete sich nun als sein Lehnmann, am 19. April, zu offener Hülfe gegen jeden Feind, dem der Erzbischof sich zu Recht erboten habe. [80]) Eben so gelobte ihm Graf Otto von Altena, am 13. August, nachdem er demselben die Güter wieder zu Lehn gegeben, die sein Vater Adolf von der Mark von der cölnischen Kirche besessen, eidlich offenen und kräftigen Beistand gegen jegliche Feinde. [81]) Den Grafen von Arnsberg verpflichtete er sich dadurch, daß er dem von der Gräfin gestifteten Kloster Himmelpforten, dem es an hinreichenden Mitteln fehlte, den angefangenen Bau seiner Kirche zu vollenden, am 28. August einen Ablaß an Kirchenbußen für diejenigen gewährte, die dazu hülfreiche Hand leisten würden. [82]) Die Scheffen der Stadt Cöln, gegen die er Excommunication verhängt hatte, weil sie beschuldigt waren, eine ungesetzliche Scheffenwahl vorgenommen und Urkunden, worin die Rechte der Stadt enthalten gewesen, bei Seite geschafft zu haben, befreite er 9. August von den Folgen des Bannspruchs, nachdem sie ihre Unschuld erwiesen hatten. [83]) Allein so sehr er auch dabei versicherte, daß er allen Groll gegen sie aus seinem Herzen vertilgt habe, sie in ihrem bisherigen Wahlrechte, wie überhaupt bei ihren Rechten und Freiheiten schützen wolle, so scheint doch die früher (S. 87) ausgestreute

---

78) Lacomblet II, Nr. 338.
79) Daselbst Nr. 339.
80) Daselbst Nr. 342 und 349.
81) Totis nostris viribus, potenter et patenter contra quemlibet hominem assistemus. Daselbst Nr. 352.
82) Seibertz U. B. I, Nr. 258.
83) Lacomblet II, Nr. 351.

Saat des Mißtrauens zwischen der Stadt und dem Erzbischofe, grade in dieser Zeit üppig aufgegangen zu sein. Bevor sie ihre ersten Früchte trug, schienen dem Erzbischofe sich zwar noch besonders freundliche Aussichten öffnen zu wollen, aber ohne Erfolg. Während König Wilhelm rheinaufwärts zog, um die dortigen Reichsvogteien in Besitz zu nehmen, starb Erzbischof Sifried von Mainz am 9. Märtz.[84]) Eben damals, am 4. Märtz, ernannte Innozenz IV. zu Lyon, den Erzbischof Konrad zum apostolischen Legaten.[85]) Der dadurch erhöhete Ruf des letzten, den man ohnehin factisch als das Haupt der welfisch-päpstlichen Parthei am Rheine zu betrachten gewohnt war, bewog die Domcapitularen von Mainz, sich ihn zum Nachfolger Sifrieds vom Papste zu erbitten.[86]) Aber da Konrad so wenig geneigt war auf Cöln zu verzichten, als der Papst, ihn mit zwei Erzbisthümern am Rheine zu providiren, wodurch er leicht zum gefährlichen Rivalen der päpstlichen Autorität in Deutschland hätte werden können, so blieb der Schritt ohne Erfolg.[87]) Der dadurch unerwartet manifestirte Stoß in der päpstlichen Gunst, wirkte bald auch auf die werkthätige Gesinnung zweideutiger Freunde, die vielleicht darum eine stillschweigende Begünstigung bei König Wilhelm fanden, weil diesem die drückende Suprematie Konrads auf die Dauer doch etwas lästig wurde und er sich derselben nun um so eher entziehen zu können glaubte, weil im October 1249 die lange erwarteten päpstlichen Geldsubsidien in seine Hände gelangten[88])

§. 76.
1249.

84) Mooyer Onomastikon S. 62.

85) Das Breve in Lünigs Reichs-Archiv XIX, 253, ist datirt II. Idus Martii anno sexto, welches Lünig irrig auf 1248 bezieht. Innozenz war 24. Juni 1243 gewählt; das sechste Jahr seiner Regierung begann also am 24. Juni 1248 und der 4. Märtz dieses sechsten Jahrs fällt in das Jahr 1249. Burckhardt S. 61.

86) Schaten annal. Paderb. II, 45.

87) Mattheus Paris a. 1249 berichtet, der Papst habe Konrad die einstweilige Leitung des Mainzer Sprengels übertragen und ihm dann die eben erledigte Abtei Wolsa, die jedem in Aachen gekrönten Könige 1000 Bewaffnete zu stellen hatte, als Entschädigung gegeben. Konrad habe aber die ihm anvertrauten Länder grausam gedrückt, die Kirchenschätze geplündert, die Klöster geleert u. s. w. Dagegen ist zu erwägen, daß Christian II. schon 29. Juni 1249 zum Erzbischofe von Mainz gewählt war, daß es eine deutsche Abtei Wolsa von der angegebenen Bedeutung nicht gab und daß von den Bedrückungen Konrads nichts bekannt ist.

88) Burckhardt S. 63.

§. 76. und die Verschlimmerung der hohenstaufischen Sache in Deutschland, ihm freiere Bewegungen gestatteten. Genug mit dem
1250. Jahre 1250 trat eine Wendung in den Geschicken Konrads ein, die sich zunächst an die Stadt Cöln lehnte und mit deren Folgen er einen jahrelangen schweren Kampf zu bestehen hatte.

Zunächst schloß Graf Adolf von Berg mit der Stadt Cöln ein Freundschaftbündniß dahin, daß jegliche Gewaltthat zwischen den beiderseitigen Einwohnern aufhören und alle Streitigkeiten auf dem Rechtswege entschieden werden sollten.[89]) Da dieser Verein scheinbar nur die Aufrechthaltung des Landfriedens bezweckte, so fand er keinen Anstoß. Desto mehr aber ein anderer Handelsvertrag, den Herzog Heinrich III. von Lothringen und Brabant, unter Vermittelung des Grafen Otto von Geldern, 1251 mit der Stadt Cöln schloß und worin letztere die übernommenen Verpflichtungen selbst dann zu erfüllen versprach, wenn jene mit dem Erzbischofe in Fehde gerathen sollten.[90]) Dies genügte, den Argwohn des letzten so aufzuregen, daß er die erste beste Gelegenheit ergriff, die Stadt seine Ueberlegenheit fühlen zu lassen.

Der sprichwörtlich gewordene Wohlstand der Stadt Cöln (S. 27) war seit Engelbert I. in raschem Steigen geblieben, wie überhaupt die Bedeutung der niederdeutschen Städte durch die üblich werdenden Bündnisse unter ihnen, worauf wir künftig noch zurückkommen werden, einen ungemeinen Aufschwung erhielt. Die Gilden oder Brüderschaften, die in den Städten seit dieser Zeit immer mehr hervortreten, sind ihrem Ursprunge nach sehr alt. Schon Karl d. Gr. eiferte in seinen Kapitularien gegen alle solche Genossenschaften, die seinem Centralisationssysteme entgegen den Zweck hatten, die

---

89) Lacomblet II, Nr. 357. Die Urkunde ist 8. März 1249 datirt. Das Jahr 1249 dauerte aber in den cöln. Urkunden bis 25. März 1250. Eine ganz gleiche Uebereinkunft schloß Cöln 23. August 1251 mit dem Grafen Wilhelm von Jülich. Daselbst in der Note.

90) Burckhardt S. 66 sagt, der Herzog von Brabant und der Graf von Geldern hätten 1250 einen Handelsvertrag mit der Stadt Cöln, geschlossen, den diese zu halten versprochen, auch wenn sie sich dabei feindlich gegen den Erzbischof bezeigen müßte; der Vertrag sei nicht mehr vorhanden. Er ist aber abgedruckt bei Lacomblet II, Nr. 377 und verhält sich so, wie im Texte angegeben.

Rechte ihrer Mitglieder durch vereinte Kräfte gegen jeden §. 76.
Angriff, er komme woher er wolle, selbstständig zu schützen.[91]) 1250.
Sie verloren sich daher immer mehr vom Lande, nur in größeren Städten erhielten sie sich unter mancherlei Formen. In Cöln[92]) war die älteste Genossenschaft dieser Art die Richerzechheit d. h. die Zeche der Reichen,[93]) der alten Freien des Cölngau's, der Vollbürger der Stadt.[94]) Sie standen unter dem kaiserlichen Gaugrafen, der in Cöln Burggraf hieß und seit der Zeit, daß Kaiser Otto I. seinem Bruder, dem Erzbischofe Bruno das Herzogthum verliehen, (II, 49) sein Amt vom Erzbischofe, seine Jurisdiction, den Gerichtsbann, aber nach wie vor unmittelbar vom Kaiser erhielt.[95]) Da nämlich der Erzbischof als Geistlicher den Blutbann nicht selbst ausüben konnte,[96]) so belieh er mit dem Grafenamte einen Burggrafen, der dann das Amt von ihm, die damit verbundene Gerichtsbarkeit dagegen vom Kaiser zu Lehn empfieng, die Abhaltung der Gerichte aber durch einen Stellvertreter, vicarius, judex besorgen ließ.[97])

---

91) Schon das Capitul. a. 779 cap. 16 verordnet allgemein: de sacramentis pro gildonia invicem conjurantibus, ut nemo facere præsumat. Walter corp. jur. germ. II, 60, und in der capitulatio de partibus Saxoniæ von 785, Cap. 34, heißt es insbesondere für unser Land: ut omnes Saxones generaliter, conventus publicos nec faciant. Walter l. c. 109.

92) Die neuesten Darstellungen der Stadtverfassung von Cöln in Hegel Gesch. der Städteverfassung von Italien 1847. II. Anhang V. Die deutschen Städte S. 379, 394 fg. und Arnold Verfassunggeschichte der deutschen Freistädte 1854. I, 99 und 399 fg.

93) Hegel a. O. 397. Burckhardt 75. Die Bezeichnung Zeche rührt von der Trinkstube her, wo die Mitglieder der Genossenschaft ihre Gelage hielten. Alle cölnische Gilden hießen fraternitates und letztere in den norddeutschen Städten auch convivia.

94) Der Cölngau wird urkundlich noch 898, 941 und 1003 genannt. Lacomblet I, Nr. 81, 93, 102 und 144. In den Noten zu 81 und 102 wird nachgewiesen, daß die Stadt Cöln den größten Theil des alten Cölngau's befaßt. Arnold S. 99.

95) (Burgravius) una nobiscum bannum judicii ab imperio tenet, sagt Erzbischof Philipp in der Urkunde von 1169. Lacomblet I, Nr. 432. In der bekannten Securis ad radicem posita von Bossart (Beil. 28) ist die Stelle dahin gefälscht: quod una nobiscum bannum judicii in judicio teneat.

96) Et ne judicio sanguinis maculemur, sagt Erzbischof Philipp in der Urkunde von 1169.

97) Judices quos burgravius et advocatus Coloniensis instituerunt. — Ita quod quilibet (burgr. et advoc.) suum vicarium, qui negli-

§. 76. Der Burggraf als oberster kaiserlicher Richter führte
1250. den Vorsitz in dem Gaugrafen-Dinge (placitum legitimum), welches regelmäßig dreimal im Jahre an gewissen Tagen gehalten wurde.[98]) Diese Tage waren jedem Freien des Gau's, der im Gerichte zu erscheinen das Recht und die Pflicht hatte, eben so wissig als die Dingstatt wo das Gericht gehalten wurde. Man nannte daher das Grafengericht in Cöln das wizzige Ding, während es sonst überall und namentlich in Sachsen, das echte Ding genannt wurde.[99]) Wollte der Erzbischof in diesem Gerichte den Ehrenvorsitz selbst übernehmen, so fungirte der Burggraf als dessen Vogt.[100])

Außer diesen oberherrlichen Rechten hatte aber der Erzbischof auch gutsherrliche, als Lehn- und Dienstherr, die er durch einen Stadtvogt (advocatus urbis) ausüben ließ. Die hofherrliche Gerichtsbarkeit welche dieser zu verwalten hatte, war, wie z. B. die der Klostervögte, nur ein delegirter Theil der eigentlichen Grafengewalt und beschränkte sich auf die dienstrechtlichen Angelegenheiten der erzbischöflichen Ministerialen unter sich; etwa so, wie die Gerichtsbarkeit der Schulten in Westfalen über die Hofeshörigen, weshalb der cölner Stadtvogt ursprünglich auch Schulte des Erzbischofs genannt wurde.[101])

---

gens fuerit, removeat, heißt es in dem Schiedspruche von 1258, §. 12. Lacomblet II, Nr. 452. Eben so ist die Stellung des Grafen und des Vogts zu ihren Stellvertretern schon ausgesprochen in einer Urkunde von 1106, worin sie als Zeugen vorkommen, nämlich als primus et secundus comes, prim. et secund. advocatus Lacombl. I, Nr. 269. Arnold S. 403.

98) Diese Gerichtstage heißen in einer Urkunde v. 1187 die „tria wizliche dinc.“ Clasen Schreinpraxis, 72.

99) Arnold I, 102. In einer Urkunde über das Scheffengericht zu Boppard von 1291 heißt es: in principalibus diebus judicialibus, qui secundum vulgares wissenhafte Dinck nuncupantur. Günther cod. diplom. II, Nr. 339.

100) Quando nos (archiep.) vel successores nostros judicio sanguinis præsidere contigerit, burggravius noster esse debet advocatus, sagt Erzbischof Philipp in dem Laudum von 1169. Lacombl. I, Nr. 433.

101) In dem gedachten Laudum, worin Erzbischof Philipp immer auf ein älteres kaum noch lesbares Privileg zurückkömmt, sagt er: advocatus noster, qui in eodem privilegio scoltetus archiep. Col. nominabatur. Lacombl. a. O. Daß der advocatus zu den Ministerialen, der burgravius aber zu den Edelherren gehörte, ergiebt sich aus ihrer Stellung in den Urkunden Lacomblet I, Nr. 236, 241, 263, 300,

Er hielt sein Vogtsding auf dem Bischofs-Hofe:[102]) ließ sich aber in demselben gewöhnlich auch durch einen Vicarius, judex vertreten, während er, wie der Burggraf, das Amt vom Erzbischofe zu Lehn trug.[103]) §. 76. 1250.

Ueber die Jurisdictionsgrenzen beider Beamten entstand schon unter Erzbischof Philipp ein Streit, den er nach erfordertem Weisthume der Bürgervorsteher, der Scheffen und der Beamten der Richerzechheit, durch ein Laudum von 1169 entschied, welches alle zur Frage kommende Verhältnisse nach einem von den Schiedsrichtern, wiewohl ungern, aus ihrem Schrein vorgelegten, kaum noch leserlichen Privileg, in sehr interessanter Weise zusammenstellt und namentlich die höhere und umfassendere Competenz des Burggrafen, dem erzbischöflichen Vogte gegenüber, so wie das Verhältniß beider zum Erzbischofe, als dem Herrn aller, genau bestimmt.[104])

Nichts desto weniger wurde das letztere im Verlaufe der Zeit immer mehr getrübt. Der Burggraf hielt nämlich das wizzige Ding mit Scheffen, die, wie die Scheffen des gewöhnlichen echten Dings, von den Freien des Gau's, so in Cöln von der Richerzechheit, gewählt wurden. Die Wahl fiel sonach fast immer auf bestimmte Familien, die eine Art Ausschuß in der Gilde der Richerzechheit bildend, sich allmählig zu einer besonderen Scheffenbrüderschaft gestalteten[105]) und dadurch gewissermaaßen von selbst das Recht der Selbstwahl für ihre

---

342 und 399. In der letzten kommen auch der subcomes und subadvocatus unter den Zeugen vor.

102) Arnold I, 103. Die daselbst ausgesprochene Ansicht, daß der Burggraf das „wizzge Ding" abhalten können, wo er gewollt habe, scheint nicht begründet.

103) Der Ritter Gerhard v. Eppendorf wurde 1169 vom Erzbischofe Philipp zuerst mit der Stadtvogtei erblich beliehen. Lacomblet I, Nr. 434. Das Burggrafenamt trugen die Edelherren von Ahrberg seit der Mitte des 12. Jahrhunderts zu Lehn. Lac. I, Nr. 433.

104) Es ist vollständig nach dem Original abgedruckt bei Lacomblet I, Nr. 433. Die früheren Abdrücke z. B. in der Securis ad radicem posita, sind von Bossart an mehreren Stellen, im Interesse des Erzbischofs gefälscht.

105) Hegel S. 396 ist der Meinung die fratres scabinorum seien Beisitzer mit bestimmten Anwartschaftrechten gewesen; das scheint aber unrichtig.

§. 76. engere Fraternität erwarben,[106]) welches ihnen Konrad 1249
1250. als ein alt hergebrachtes bestätigte. Der Burggraf, im erblichen Besitze seines Amts, erwarb also in Verbindung mit seinen Scheffen und der Richerzechheit, den Repräsentanten aller Vollbürger der städtischen Gemeinde,[107]) dem Erzbischofe gegenüber, einen Umfang von gräflichen Jurisdictionsrechten, die dessen oberherrlichen Rechten nothwendig gefährlich werden und die Stadt eben so folgerichtig zur Reichsunmittelbarkeit führen mußten, als sie den einzelnen Grafen und Fürsten zur Landeshoheit verhalf.

Daß dieses dem argwöhnischen Scharfblicke Konrads nicht entgieng, scheint aus seinem bisherigen Auftreten gegen die Stadt klar;[108]) aber erst der Handelsvertrag, den diese mit Brabant und Geldern abschloß, machte ihm die Nothwendigkeit einleuchtend, ohne weiteren Verzug die factische Rechtsstellung der Stadt, auf die materielrechtliche, die er für sich in Anspruch nahm, zurückzuführen.[109]) Er irrte sich jedoch in den gewaltsamen Mitteln die er wählte, indem er sofort damit anfieng, die Waaren der cölner Bürger, trotz ihrer von ihm selbst noch 1248 anerkannten Zollfreiheit, dem Neußer Zolle

---

106) Schon in dem Laudum von 1169 heißt es: juris est — burgravii — in sede scabinatus locare scabinos a scabinis electos; Bossart läßt die Worte „a scabinis" weg. Ueber die Art der Wahl Arnold I, 405.

107) Als solche wählten sie zur Regelung der besonderen Verhältnisse ihrer Gilde, eigene rectores oder officiales derselben, hielten ihre Versammlungen im Stadthause (domus civium) und wählten für die Gesammtheit der Bürger, die magistri civium, die aber damals noch nicht die consules im Rathe bedeuteten, vielmehr nur eine verwaltende oder polizeiliche Gewalt und keine Jurisdiction, auszuüben hatten. Dagegen waren zur Aushülfe des Scheffengerichts, in den einzelnen Kirchsprengeln noch besondere Burrichter bestellt, zur Aufnahme von Handlungen freiwilliger Gerichtsbarkeit und zur Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten, bis zum Werthe von 5 Schill. Hegel S. 399 und Hüllmann Städtewesen II, 432, 440 fg. Die Einzelnheiten in dem Schiedspruche von 1258 bei Lacomblet II, Nr. 452. Arnold S. 403 und 411. An der letzten Stelle hält er die rectores civium für die consules magistratus. Ueber die Burgerichte das. S. 423.

108) Arnold I, S. 426.

109) Schon Engelbert der heil. hatte dies versucht, wie aus dem nachherigen Schiedspruche Konrads von 1258, (§. 43) hervorgeht. Lacombl. II, Nr. 452. Sein Nachfolger Heinrich mußte, wie schon oben (S. 60, Note 6) erwähnt worden, 1226 alle Rechte bestätigen, die sie bis zur Wahl Engelberts gehabt hatte.

zu unterwerfen und zu ungehöriger Zeit in Cöln münzen zu lassen, was er nur bei seiner Einsetzung und bei einem Römerzuge thun durfte.[110]) Die städtischen Behörden machten ihm dagegen gegründete Vorstellungen,[111]) die er jedoch zornig zurückwies und dann sofort aus Cöln nach Andernach zog, von wo er der Stadt einen Absagebrief sandte. Er mogte wohl glauben, daß es dazu an der Zeit sei, denn Kaiser Friedrich war am 13. Dezember 1250 gestorben und sein Sohn König Konrad zog sich allmählig aus Deutschland nach Italien, es war also ein Anschluß Cölns an die Hohenstaufen nicht zu fürchten; zumal die zunächst benachbarten Fürsten damals zur Parthei des Erzbischofs gehörten (S. 101). Der Erfolg entsprach indeß seinen Drohungen nicht. Es wurde vielmehr wahr, was Gottfried Hagen in seiner cölnischen Reimchronik sagt: §. 76. 1250.

„Eme hulpen alle die landesheren;
Nochtan bleiff Coelue in synen eren.“[112])

Konrad fuhr mit 14 Kriegsfahrzeugen den Rhein hinab gen Deutz, wo er Cöln gegenüber anlegte. Nachdem er einen vergeblichen Versuch gemacht, die im cölner Hafen liegenden Schiffe zu verbrennen,[113]) nachdem er eben so nutzlos einige Schieferblöcke, vermittels einer ungeheuren Wurfmaschine gegen die Stadt geschleudert, gab er den Vorstellungen des Ritters Hermann von Bitenkoven Gehör,[114]) der ihn aufmerksam darauf machte, wie schwer es sein werde, das in sich einige und mächtige Cöln durch eine Belagerung zu bezwingen, wie wenig sich dergleichen Kriegsunternehmungen in der heiligen

---

110) Lacomblet II, Nr. 380.

111) Godefrit Hagen Reimchronik der Stadt Cöln, herausgegeben von Groote. Vers 700 fg. Er wird von 1250 ab, wichtige, wiewohl nicht unverdächtige, Quelle für die Händel Konrads mit der Stadt Cöln. Die Cronica van der hilliger Stat van Coellen Bl. 199v. stellt ohne weiteres den Bürgermeister an die Spitze der Gesandtschaft; sie folgt Hagen sonst fast überall.

112) Hagen Vers 755.

113) Daselbst Vers 760. Er schließt den spöttischen Bericht über diesen Versuch mit den Worten:
„Were der Ryn do alle verbrant,
Des hedde entgulden manich lant!“

114) Daselbst Vers 800.

§. 76. Fastenzeit schickten und wie passend es dagegen für den Erzbischof sein mögte, sich der guten Dienste zu erinnern, die ihm die Stadt früher geleistet. Es wurden Unterhandlungen angeknüpft, in Folge deren beide Theile sich Mittwoch vor Ostern
1251. 1251 dazu verstanden, die Entscheidung ihrer Streitigkeiten in die Hände des Cardinallegaten Hugo und des Lesemeisters Albertus Magnus im Dominicanerkloster zu Cöln, niederzulegen.[115]) Was diese als Compromißrichter binnen 3 Wochen erkennen würden, dem sollten sich Stadt und Erzbischof bei Strafe des Banns unterwerfen. Die Entscheidung erfolgte jedoch erst im April 1252, wahrscheinlich weil der Legat in der Zwischenzeit, wo König Wilhelm am Oberrheine herumzog, dem Könige Konrad eine letzte entscheidende Schlacht bei Oppenheim lieferte (Ende März 1251) und der Erzbischof Christian von Mainz, der nicht zu ihm halten wollte, abgesetzt werden mußte, mit diesen Angelegenheiten zu sehr beschäftigt war. Der Spruch lautete dahin, der Erzbischof soll nur bei zwei Anlässen: bei dem Antritt seiner Regierung und bei einem Römerzuge münzen lassen dürfen, die Zollfreiheit der Cölner soll bestehen bleiben, sie sollen jedoch stets gehalten sein zu schwören, daß sie nicht fremde Waaren führen. Alle ihre Rechte und Privilegien gelobt der Erzbischof zu schützen, wogegen die Cölner seine oberste Gerichtsbarkeit anerkennen und ihm Treue geloben.[116]) Daß dieser Spruch den Erzbischof wenig befriedigte, bedarf kaum einer Bemerkung. Er enthielt die Keime neuen Haders, die sich dann auch nach einigen, nun zu erwähnenden, Zwischenereignissen entwickelten.

König Wilhelm hatte sich, um seine Macht zu stärken, 1251 mit der Tochter des Herzogs Otto von Braunschweig vermählt, aber dadurch höchstens die Anerkennung einiger norddeutscher Fürsten, die sich bis dahin wenig um ihn bekümmerten, erwirkt. Von wesentlichen Unterstützungen, die ihm zu statten gekommen wären, ist nichts bekannt. Er wurde vielmehr wegen der Reisen, die er nun nach Braunschweig machte und die ihn fast immer durch die Gebiete der Erzbischöfe von

115) Burckhardt S. 86.
116) Lacomblet II, Nr. 380.

Trier und Cöln führten, wegen seiner Haltung in verschie- §. 76.
denen Provinzialfehden, die wir hier nicht weiter verfolgen 1251.
können, so wie in seinem genauen Anschluß an den päpstlichen Legaten, durch welchen der Papst den König sowohl als die Erzbischöfe von sich in Abhängigkeit zu halten suchte, den letzteren immer lästiger.[117]) Es sind dazu schon früher (II, 282) die belegenden Thatsachen, welche die entschiedenste Abwendung der Erzbischöfe von dem Könige constatiren, angeführt. Die politische Bedeutung des letzten wurde dadurch immer geringer und die Anarchie im Reiche, namentlich in den Rheinprovinzen, immer größer.

Auch die Stellung Konrads war nicht mehr so günstig wie früher. Mit dem Grafen Wilhelm von Jülich hatte er zwar 10. September 1250 ein Freundschaftbündniß dahin geschlossen, daß sechs Schiedsrichter mit dem Grafen Adolf von Berg als Obmann, alle künftige Streitigkeiten sofort zum Austrage bringen sollten.[118]) Und am 9. September des folgenden Jahrs wurden auch mehrere Streitigkeiten wegen Hülchrath, Wanlo, Zülpich u. s. w. friedlich ausgeglichen, so wie den Ansprüchen welche der Graf unter anderen wegen der Schäden machte, die er im Dienste des Erzbischofs bei dem Zuge desselben gegen Salzkotten gelitten, Rechnung getragen.[119]) Allein die Streitigkeiten mit der Stadt Cöln wurden wieder
rege. Im Dezember 1253 bedrohete Konrad Richter und 1253.
Scheffen wegen eines Patriziers Heinrich dem Rothen, der Kirchengut des S. Gereonsstifts an sich gezogen haben sollte;[120]) die nächsten Folgen dieses Schrittes sind nicht bekannt; vielleicht

---

117) Burckhardt S. 94.

118) Lacomblet II, Nr. 361.

119) Daselbst Nr. 376. Auch von Gefangenen ist darin die Rede, die Johann von Hörde, Amtmann von Waldenburg, dem Edelherrn von Heinsberg nebst einem Gute, man weiß nicht auf welche Veranlassung, weggenommen hatte. Der Erzbischof versprach Rückgabe der Gefangenen wie des Guts. Die Urkunde ist merkwürdig, weil dem lateinischen Texte zugleich eine deutsche Uebersetzung beigefügt ist; wahrscheinlich, weil der Graf der lateinischen Casuistik des Erzbischofs nicht trauete. Sie ist die drittälteste unter denjenigen, welche Höfer in seinen ältesten Urkunden deutscher Sprache S. 4 mitgetheilt hat.

120) Breuer vaterl. Chronik. Cöln 1856, S. 285. Der Befehl ist datirt sexta feria ante Thomæ apostoli.

§. 76. wurden sie nicht weiter verfolgt, weil andere wichtigere Ange-
1253. legenheiten die ungetheilte Sorge des Erzbischofs in Anspruch nahmen. Durch den Vergleich, den er 1248 mit Walram von Jülich, zur Abfindung der Erbansprüche von dessen Gemahlin Mechtilde an der Grafschaft Hochstaden, geschlossen (S. 102, Note 80) waren noch nicht alle Prätensionen beseitigt, welche Walram, in Verbindung mit seinem Bruder Wilhelm, an den hochstadenschen Gütern machte. Es kam zwar am 7. Mai 1253 ein vorläufiger Schiedspruch zu Stande,[121]) der aber so wenig befriedigte, daß es sehr bald zu offenen Feindseligkeiten kam, worin der Erzbischof Sieger blieb. Dieselben wurden
1254. durch einen am 15. October 1254 im Lager des Erzbischofs zu Bladesheim bei Jülich abgeschlossenen Frieden beendigt, der für die Ansprüche Walrams sehr nachtheilig war und die seines Bruders Wilhelm unter eine fernere Compromißentscheidung der Pröpste zu S. Severin und den Aposteln in Cöln und des Propst's zu Soest stellte.[122]) Aus diesem Frieden geht zugleich hervor, daß die Brüder von Jülich, um dem Erzbischofe in Westfalen eine Diversion zu machen, sich mit einem alten Feinde des Erzbischofs, dem Bischofe Simon zu Paderborn und dessen Brüdern, dem Bischofe Otto von Münster und dem Edelherrn Bernhard von der Lippe zu einer offenen Hülfe verbündet hatten, deren Leistung sie sich, sonderbarer Weise, bis über die Lippe hinaus, wiewohl unbeschadet des mit dem Erzbischofe geschlossenen Friedens, vorbehielten. Wie dieses zu verstehen, ist aus der Urkunde nicht deutlich zu

---

121) Lacomblet II, Nr. 390.

122) Daselbst Nr. 404. Die Entscheidung wurde von den Pröpsten in vigilia purif. b. M. V. 1254 d. h. am 1. Februar 1255 nach cölnischem Kalender erlassen. (Lacomblet II, Nr. 410.) Burckhardt S. 96, nimmt das Datum wörtlich und ist der Meinung, weil die Entscheidung im Februar 1254 so nachtheilig für die Brüder v. Jülich ausgefallen, hätten dieselben erst nach derselben, zu den Waffen gegriffen, was jedoch unrichtig. Noch ehe es zum Frieden kam, hatte sich Konrad bei Papst Innozenz IV. gegen Walram v. Limburg und Gerhard von Wassenberg beschwert, daß sie, obgleich Vasallen der cölnischen Kirche, doch nicht nachließen, sie feindlich zu verfolgen und Innozenz ernannte hierauf wenige Wochen nach dem Frieden, der ihm wohl noch nicht zur Kunde gekommen war, am 4. November 1254 von Neapel aus Commissarien, die Verklagten durch geistliche Censuren zur Pflichterfüllung zu vermögen. Ungedr. Urk.

erkennen, weil das vorhergehende Bündniß zwischen Jülich und Simon nicht vorliegt. Erzbischof Konrad war jedoch keinen Augenblick darüber im Zweifel, was er zu thun habe. Nachdem der Friede geschlossen worden, begab er sich sofort nach Westfalen, wo seine Gegenwart dringend nothwendig wurde; während Papst Innozenz, wenn er auch mit der Haltung des Erzbischofs wenig zufrieden war, noch kurz vor seinem Tode, am 4. November 1254, zum Schutze der cölnischen Kirche zwei Mitglieder des S. Johannis-Kapitels zu Osnabrück beauftragte, gegen den Herzog Walram von Limburg und andere Feinde derselben mit geistlichen Censuren vorzuschreiten, wenn sie ihrer Pflicht als Vasallen der Kirche ferner uneingedenk sein würden.[123])

§. 76.
1254.

In Westfalen war es während der erzählten Unruhen am Niederrheine ziemlich ruhig gewesen. Die Wirksamkeit des Erzbischofs war hier eine friedliche. Am 31. März 1250 bestätigte er dem Patroclistifte zu Soest den Besitz der Aecker auf dem Spretlande, die demselben von dem Canonicus Adolf waren übertragen worden, vorbehaltlich der Rechte des Soester Schulten und der Stadt. Die darauf sprechende Urkunde gehört zu den wenigen, worin der Erzbischof seiner Qualität als päpstlicher Legat erwähnt.[124]) In einer anderen vom 4. Januar 1251 (1252) worin er die Weisheit des Erzbischofs Engelbert preiset, weil er auf der von ihm angekauften Stelle die Stadt Brilon zum Schutze des Landes angelegt, giebt er den Einwohnern derselben, um sie für ihre der cölnischen Kirche erwiesene Treue zu belohnen, das Privileg, daß das heimliche Gericht, welches gewöhnlich Feme oder Freiding genannt werde, innerhalb ihrer Mauern niemals solle gehalten

---

123) Ungedr. Urkunde des Arnsberger Lehns-Archivs. Innozenz IV. starb 13. Dez. 1254.

124) Er sagt, daß er die Bestätigung ertheilt habe: legationis auctoritate qua fungimur. Seibertz Urk. Buch I, Nr. 260. Burckhardt S. 61, Note 5, ist der Meinung, Konrad habe sich nur einmal in einer Urk. von 1249, worin er die Stiftung eines Hospitals zu Andernach bestätigt (Günther Cod. diplom. II, Nr. 135) apostolicæ sedis legatus genannt. Er that dies jedoch auch noch in dem schon früher erwähnten Ablaßbriefe für Himmelpforten. Seibertz a. O. Nr. 258.

§. 76. werden dürfen.[125]) Die Urkunde ist merkwürdig als diejenige,
1254. worin das Freigericht zuerst Femgericht genannt wird.[126]) In demselben Jahre befestigte er die Villa Dorsten als Stadt.[127]) Im folgenden Jahre 1252 genehmigte er den Bau des Klosters Paradies auf dem Hofe Alvoldinghusen bei Soest, den Graf Otto von Tecklenburg und Heinrich von Alvoldinghusen zu diesem Zwecke dem Prediger-Orden geschenkt hatten.[128]) Am 24. Mai 1253 erneuerte er den Wachszinsigen der Kirche zu Helden die Rechte, die ihnen Erzbischof Anno II., Stifter der Kirche, geschenkt hatte, weil das darüber ausgestellte Privileg im Brande der Stadt Attendorn verloren gegangen war.[129]) Von erheblichen Fehden, die damals in Westfalen geführt worden wären, ist nur eine bekannt, die Graf Engelbert I. von der Mark, in Verbindung mit seinem Vater und Bruder, gegen den Bischof Otto II. von Münster führte. Ueber ihre Veranlassung und Folgen berichten die Chroniken nichts. Es geht nur aus einer Urkunde Engelberts vom 1. Mai 1251 hervor, daß er in derselben den Thurm der Kirche zu Mark, wovon er Nachtheil besorgte, hatte abbrechen lassen, weshalb er der Kirche aus Gewissenspflicht Genugthung leistet.[130])

Engelbert und Otto standen sich auch wieder in dem Kriege zwischen Erzbischof Konrad und Bischof Simon gegenüber. Während nämlich Erzbischof Konrad im Sommer 1254 gegen den Grafen von Jülich zu Felde lag, benutzte dies Bischof Simon, als Verbündeter des Grafen, die Festungwerke von Salzkotten eiligst wieder herzustellen und dann von hier aus das westfälische Gebiet des Erzbischofs durch Raub und

[125]) Illud occultum judicium quod vulgariter Velma seu Vridinch appellari consuevit. Seibertz U. B. I, Nr. 269.
[126]) v. Wächter Beiträge zur deutschen Geschichte S. 146. Lochner das deutsche Mittelalter in seinen Urkunden ꝛc. II, 52.
[127]) Lacomblet II, Nr. 370 und 373.
[128]) Seibertz U. B. I, Nr. 272.
[129]) Lacomblet II, Nr. 391. (II, 357.)
[130]) Lacomblet II, Nr. 369. Die Fehde muß ins Jahr 1248 fallen, denn in diesem starb Engelberts Vater und trat Bischof Otto II. seine Regierung an. Letzter wird in der Chronik des Florenz von Wevelinghofen: prodigus et dapsilis genannt. Ficker münster'sche Chroniken S. 33.

Brand weit umher zu verwüsten. Kallenhard, Warstein und Werl mit ihren Burgen wurden damals zerstört.[131]) Der Erzbischof konnte zwar wegen des Jülich'schen Krieges nicht persönlich in Westfalen erscheinen; aber sein Marschall Albert von Störmede, Simons alter Feind, in Verbindung mit den Freunden seines Herrn, den Grafen Gottfried von Arnsberg, Otto von Altena und Engelbert von der Mark, den Edelherren Diedrich von Neulimburg, Berthold von Büren und Diedrich von Bilstein, dem Schulten Goswin von Soest und Goswin von Rodenberg, traten den Angriffen Simons und seiner Brüder, Ottos von Münster und Bernhards zur Lippe, mit gewaffneter Hand entgegen. Es kam zu einer offenen Feldschlacht auf dem Wulves Kampe in der Gegend von Soest,[132]) wo Bischof Simon gefangen wurde, ehe noch der Erzbischof aus den Rheinlanden herbeikam. Als dieser aber im Spätherbste 1254 in Westfalen erschien, wurde ihm der Gefangene übergeben, worauf er sich wieder an den Rhein begab, wo damals König Wilhelm mit dem päpstlichen Legaten Peter Capoccio herumzog, um sich zu einer Römerfahrt für den Empfang der Kaiserkrone vorzubereiten. Die Kunde von der Gefangennehmung des Bischofs Simon, die hier vermuthlich zuerst an den päbstlichen Legaten und durch diesen an den König Wilhelm gelangte, bewog den letzten, vom zurückge-

§. 76.
1254.

[131]) Fürstenberg Monum. Paderb. p. 278. Wenn Burckhardt S. 99 meint, es sei eine nicht mehr zu lösende Frage, wer in diesem Kampfe den ersten Hieb geführt, so ist das ein Irrthum; der gleich zu erwähnende Bericht der westfälischen Grafen vom 12. Februar 1255 läßt darüber keinen Zweifel, daß es Bischof Simon gethan.

[132]) Knapp Gesch. von Cleve, Mark rc. I, 348, nennt als Schlachttag den 14. August und als Schlachtort den Wülferingk bei Brechten, etwa 1 Meile von Dortmund, gesteht aber selbst, daß es für die Ortsbestimmung an Beweisen mangele. In einem kurzen Chronicon von der Stadt Dortmund aus dem Ende des XVII. Jahrh., abgedr. in Troß Westphalia p. 1826, S. 289, heißt es zwar: „1254 ist die blutige Schlacht auf dem Wulfferkampe oder Wulfferig in der graffschafft Dortmund, so desfalls noch die streitfeldes heide genennet wird, des Herzogthum Engern und Westphalen halber, zwischen den Erzbischoff von Cöllen und Erbherzogen zu Sachsen gehalten;" allein die Stelle dieser späten Chronik ist in ihrer Fassung ziemlich ungenau. Vergl. Troß Lewolds von Nordhoff Chronik der Grafen von der Mark S. 94 und 330 desselben Gerts van der Schüren Chronik von Cleve und Mark S. 19, und Cronica comitum et principum de Clivis et Marca in Seibertz Quellen II, 203.

§. 76. kehrten Erzbischofe die Freilassung Simons zu verlangen. Der
1254. Erzbischof aber, der sich darauf nicht einlassen wollte, gerieth mit dem Könige in einen so heftigen Wortwechsel, daß er den Entschluß faßte, sich des Königs sowohl als des Legaten, wovon ihm der eine eben so verächtlich als der andere lästig geworden war, durch eine verwegene That zu entledigen. Er ließ an dem Hause zu Neuß, worin beide weilten, Feuer anlegen, um sie zu verbrennen. Mit genauer Noth gelang es ihnen, den Flammen zu entrinnen.[133])

Vielleicht war der Erzbischof über den König, den er lediglich als seine Creatur betrachtete, darum besonders aufgebracht, weil derselbe sich unabhängig von ihm, an den päbstlichen Legaten schloß und mit Hülfe desselben seine Privatunternehmungen und Kriege zu durchkreuzen wagte; vielleicht hielt er es überhaupt für gut, das Reich von einem so unnützen Könige grade jetzt zu befreien, wo der Tod des Königs Konrad, so wie der des Papst's Innozenz,[134]) günstige Aussichten zur besseren Wiederbesetzung des Throns eröffnet hatten. Sei dem wie ihm wolle, das Beginnen des Erzbischofs war ein schmachvoller Frevel, der dadurch daß er erfolg- und straflos blieb, nicht entschuldigt wird. Der König in seiner politischen Ohnmacht gegen den Erzbischof, konnte diesen nämlich
1255. nur dadurch strafen, daß er 24. Februar 1255 zu Speier der Stadt Cöln alle Privilegien, die ihr früher von Kaisern und Königen oder den Erzbischöfen gegeben waren, so wie alle ihre guten Gewohnheiten, für die ihm bewiesene Treue bestätigte und sie dadurch gewissermaaßen in seinen unmittel-

---

[133]) Albert. Stadens a. 1254. Crantz Saxonia Lib. VIII, Cap. 19. Das Datum dieses Frevels ist bestritten. Das Treffen am Wulfeskampe worin Simon gefangen wurde, fällt in den Sommer 1254. Der Bericht der westfälischen Grafen darüber, ist datirt 2. Idus Febr. 1254, d. h. nach damals cölnischer Zeitrechnung 12. Februar 1255; sie sagen darin selbst, daß es im vergangenen Sommer vorgefallen sei. Der Kardinallegat Peter Capoccio war am 24. Dezember 1254 in Cöln (Lacombl. II, Nr. 406), Conrad am 31. Januar 1255 in Neuß (Das. Nr. 408), König Wilhelm, den wir am 24. Februar 1255 in Speier, am 21. März in Wetzlar finden (Das. Nr. 411 und 412) muß also wohl auch im Spätherbste zu Neuß gewesen und von dort den Rhein hinauf gereiset sein. Burckhardt S. 99.

[134]) Jener starb im Mai, dieser im Dezember 1254.

baren Schutz nahm[135]) sodann daß er am 21. März von Wetzlar aus nicht den Erzbischof, sondern den ihm befreundeten Grafen Adolf von Waldeck zu seinem Generalstellvertreter ernannte.[136]) Der Legat excommunizirte den Erzbischof zwar; aber dieser kümmerte sich so wenig darum, daß er sich nicht einmal seiner geistlichen Functionen enthielt. Um sich jedoch auf jeden Fall gegen den (25. Dezember 1254) neu gewählten Papst Alexander IV. außer Verantwortung zu stellen, hatte er die mit ihm verbündeten westfälischen Grafen und Herren vermogt, einen vom 12. Februar 1254 (1255) datirten Bericht an den heil. Vater zu erstatten, worin sie um Mißverständnissen vorzubeugen auseinandersetzen, wie der Bischof von Paderborn, nachdem er ohne die herzogliche Genehmigung des Erzbischofs von Cöln, Salzkotten befestigt, von hier aus den Landfrieden durch Raub und Brand gestört und nachdem diese Feste durch den mächtigen Arm des Erzbischofs gebrochen worden, gegen seine feierlichen Gelübde die Werke derselben hergestellt und obgleich er mit der langmüthigsten Geduld ermahnt worden von weiteren Vergriffen abzustehen, sich mit dem Grafen von Jülich und anderen Feinden der cölnischen Kirche verbündet, im vergangenen Sommer mit einem gesammelten Heere, das westfälische Land feindlich überfallen und weit und breit alles durch Raub und Brand wieder verheert habe. Um diese tirannischen Uebergriffe zurückzuweisen und sich mit ihren Gütern dagegen in Schutz zu nehmen, seien sie ihm mit gewaffneter Hand entgegengetreten, hätten ihn in offener Feldschlacht besiegt und gefangen, ohne daß der Erzbischof, der damals jenseit des Rheins von ihnen entfernt gewesen, auch nur davon gewußt habe. Mit Recht betrachteten sie daher den Bischof Simon als ihren Gefangenen, den sie, selbst wenn es ihnen der Erzbischof beföhle, nicht eher wieder freigeben würden, bis er ihnen volle Genugthuung geleistet.[137])

§. 76. 1255.

---

135) Lacomblet II, Nr. 411.

136) Lacomblet Urk. Buch II, Nr. 412. Der König hatte den Grafen schon 1252 zu Waldeck besucht, von wo er damals eine Urk. für das Kloster Bredelar ausstellte. Seibertz U. B. I, Nr. 271.

137) Seibertz U. B. I, Nr. 281.

§. 76. Dieser Bericht machte auf den Papst, der wahrscheinlich durch Insinuationen des Legaten für den Bischof Simon gewonnen war, nicht den bezweckten günstigen Eindruck. Aber das Schicksal des letzten wurde auch nicht erleichtert. Er blieb
1256. zwei Jahre lang in Gefangenschaft. Im Frühjahre 1256 verwendeten sich das Kapitel und die Ministerialen der paderborner Kirche eifrig für seine Freilassung. In einer zu Unna am 2. Mai ausgestellten Urkunde verpflichteten sie sich, für solchen Fall die Schlösser Iburg und Vilsen an Cöln zu überliefern, wenn der Bischof bis zum Montage nach Pfingsten (5. Juni) nicht entweder einen Friedensvertrag mit dem Erzbischofe schließen oder freiwillig in dessen Gefangenschaft zurückkehren würde. Dieses hatte Friedenspräliminarien zur Folge, die im Anfange August's auf einem großen Tage zu Essen, wo sich außer dem Erzbischofe und Bischof Simon, die Bischöfe Otto von Münster, Bruno von Osnabrück, Widekind von Minden und fast alle angesehene westfälische Ministerialen von Cöln, Paderborn, Münster und Osnabrück einfanden, verhandelt wurden[138]) und am 22. August mit einem Frieden endigten, der für den Bischof Simon so nachtheilig wie möglich war. Nach diesem Frieden sollte die Befestigung von Vilsen zerstört, Salzkotten und Geseke aber zwischen Cöln und Paderborn gemeinschaftlich werden, die Ansprüche Alberts von Störmede sollte Simon nach einem zu treffenden gütlichen Abkommen befriedigen. Das Hochgericht bei Erwitte und die Stadt Brilon sollten dem Erzbischofe verbleiben, so wie sie von seinen Vorfahren besessen worden. So wenig zu Vilse als an irgend einem anderen Orte des westfälischen Ducats, sollte Simon ohne Erlaubniß des Erzbischofs irgend eine Befestigung anlegen dürfen, auch unter keinem Vorwande gegen Land und Leute des Erzbischofs Eigenmacht gebrauchen, vielmehr bei diesem Recht suchen. Ferner solle der Bischof den Erzbischof wegen der erlittenen Gefangenschaft beim Papste entschuldigen und wenn er dieserhalb bisher schon Briefe vom Papste oder dessen Legaten erhalten habe, so sollten dieselben

138) Man sehe darüber Schaten annal. II, 60, 61, und Lacomblet II, Nr. 427 in der Note.

ungültig, vielmehr der Bischof gehalten sein, den Erzbischof, §. 76.
wenn dieser andere Briefe mögte nachsuchen wollen, dabei 1256.
unterstützen. In Kriegen des Erzbischofs solle der Bischof dessen Gegnern weder mit Rath noch mit That beistehen und selbst wenn der Erzbischof etwa gegen die paderborner Kirche gegen den Bischof von Münster, den Herrn von der Lippe oder den Grafen von Rietberg Krieg zu führen habe, diesen nur auf gütlichem Wege beizulegen suchen u. s. w.[139]) Diesem Friedensschlusse gemäß, stellte der Bischof die offenen Briefe an den Papst zu Essen wirklich aus[140]) und wurde dann entlassen. Der Erzbischof gieng zurück an den Rhein, um dem Uebermuthe der Stadt Cöln, der sich in mancherlei kleinlichen Reibungen manifestirte, ein Ziel zu setzen. Wir können diesen hier nicht in alle Einzelnheiten folgen und beschränken uns daher auf nachstehende Angaben.

Während der Erzbischof 1256 eines Tages in seinem Hofe am Domplatze zu Gerichte saß, erfuhr er, daß ein Herr von Kobern, sein Verwandter, von den Anhängern der Rothen, mit denen er schon seit Jahren in gespannten Verhältnissen lebte, gewaltsam verfolgt werde. Er fuhr darüber zornig auf, behauptete, daß man ihm selbst etwas anhaben wolle und verließ mit den Seinigen sofort die Stadt. Er sammelte zu Bonn bewaffnete Mannschaft und zog dann mit 400 Reitern gegen dieselbe, um sie durch Abschneidung aller Zufuhren in Noth zu bringen. Die Bürger ließen sich jedoch dadurch nicht schrecken, sondern zogen auf Zureden ihres Kriegshauptmanns Diedrich von Falkenburg, dem Erzbischofe mit überlegener Mannschaft kühn entgegen und lieferten ihm bei Brechen ein blutiges Treffen, worin sie nach hartem Kampfe die Oberhand behielten und mit 30 gefangenen Rittern wieder in die Stadt kehrten. In einem zweiten Treffen aber, welches ihnen im Spätherbste 1256 Graf Adolf von Berg, des Erzbischofs Verbündeter, bei Deutz lieferte, wurden sie mit großem Verluste zurückgeschlagen. Die Cölner suchten sich zwar dadurch zu rächen, daß die Gemeinen, welche eigentlich die Niederlage

---

139) Seibertz U. B. I, Nr. 297.
140) Lacomblet II, Nr. 427.

§. 76. erlitten, nun in Verbindung mit den Geschlechtern nachträglich
1256. Deutz verbrannten; indeß waren die hitzigen Köpfe vorläufig zur Ruhe gebracht.

Daß während dieser Unruhen der Erzbischof, namentlich in Westfalen, auch für Werke des Friedens und der inneren Verwaltung besorgt war, ergeben folgende Thatsachen. Dem Kloster Welver bei Soest gab er zum Zwecke seines Kirchenbaus, im Juli 1254 einen Ablaßbrief für diejenigen, welche dazu beitragen würden. Ueberhaupt bedachte er das Kloster mit mancher Schenkung.[141]) Eben so nahm er sich des neuen Klosters Paradies sehr eifrig an. Nachdem er die Stiftung desselben 1252 bestätigt, nahm er dasselbe 1253 in seinen besonderen Schutz und autorisirte, damals am Rheine beschäftigt, jeden Bischof, den Altar und Kirchhof desselben zu weihen, auch Nonnen den Schleier zu geben. Gleich darauf machte er dem Prior des Predigerklosters bekannt, daß er im Auftrage des damaligen Cardinallegaten Hugo, den Nonnen daselbst die erbetene Regel des Predigerordens verliehen habe und empfahl dieselben der Sorge des Convents. Dem Magistrat der Stadt Soest machte er am 19. April 1253 bekannt, daß er das Kloster unter seinen besonderen Schutz genommen habe und empfahl es seiner Fürsorge, namentlich dahin, daß es bei der Curie, die es kürzlich von Hermann von Neheim gekauft, gehandhabt werde. Im Juni 1255 bestätigte er den Nonnen den Besitz des vom Grafen von Tekeneburg geschenkten Grundes, worauf das Kloster gebaut worden.[142]) 1256 schenkte er der dortigen Kirche, die zum erzbischöflichen Haupthofe Ostervelde (jetzt Kallenhardt) gehörigen Güter zu Byenchusen, gegen eine an den Schulten des Haupthofes zu entrichtende jährliche Abgabe von 10 Soliden.[143]) Am 5. November desselben Jahrs setzte er die bis dahin unbestimmt gewesene Bede, welche Soester Bürger als Inhaber von Hufen die zur dortigen

---

[141]) Nach ungedr. Urkunden.
[142]) Nach ungedr. Urkunden.
[143]) Seibertz Urk. Buch I, Nr. 300.

Villication gehörten, zu entrichten hatten, auf jährlich 10 §. 76.
Soester Schill. fest.[144]) Den Edelherren von Pyrmont, die 1256.
vielleicht durch das Beispiel Bischofs Simon verführt, sich Gewaltthätigkeiten gegen die erzbischöflichen Burgmänner in dem Schlosse Pyrmont erlaubt hatten und daher aus demselben waren vertrieben worden, ließ er durch den Marschall Albert von Störmede ihren Burgsitz wieder einräumen, wogegen sie 23. Juli 1255 versprachen, sich nie einen ähnlichen Vergriff zu Schulden kommen zu lassen und dem Erzbischofe zugleich die Hälfte der Stadt Lügde, vorbehaltlich einer ihnen darauf verschriebenen Pfandsumme von 200 Mark, schenkten. Für die Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen setzten sie die Grafen von Arnsberg, Hallermund, Wölpe und Wunstorp als Bürgen und wollten zugleich des ganzen Schlosses Pyrmont, so wie der Stadt Lügde verlustig sein, wenn sie dagegen handelten.[145]) Der Territorialbesitz des westfälischen Herzogthums im paderbornischen Engern, erhielt dadurch eine wesentlich festere Begründung.[146])

Dieses Herzogthum, die Vergrößerung des Erzstifts am Rheine und insbesondere die Niederhaltung der mächtigen Stadt Cöln, alles auf Kosten der Macht des deutschen Reichs, bildeten den Hauptinhalt der Politik Konrads, die um so gefährlicher war, da er jede Manifestation des Zeitgeistes nicht durch gewaltsame Unterdrückung, sondern dadurch seinen Planen dienstbar zu machen suchte, daß er sie sofort zur Lenkung in eigene Hand nahm. Als im Jahre 1253 die westfälischen Städte Münster, Dortmund, Soest und Lippe das erste Bündniß zur Abwehr ungerechter Gewalt des räuberischen Adels schlossen,[147]) da wehrte er ihnen nicht, erkannte vielmehr in der bescheidenen Confoederation der Bürger nur gerechte Nothwehr. Ja er war sogar damit einverstanden, daß sein Marschall in Westfalen, Arnold von Hochstaden, die Städte

---

144) Seibertz a. O. Nr. 298.
145) Lacomblet II, Nr. 417.
146) Seibertz U. B. I, Nr. 484, S. 638.
147) Seibertz U. B. I, Nr. 277.

§. 76. Hallenberg und Winterberg anlegte.[148]) Als aber der 1254
1256. von Arnold Waltpot zu Mainz gestiftete rheinische Städtebund sich rasch zu einer schlagfertigen Eidgenossenschaft constituirte, die schon 1255 von mehr als 60 bedeutenden Städten in Rheinland und Westfalen beschickt wurde, so daß selbst König Wilhelm nicht umhin konnte, den Bund in einem aus Oppenheim vom 10. November 1255 datirten Freibriefe zu sanctioniren,[149]) da hatte sich Konrad keinen Augenblick bedacht, dem Bunde als Mitglied beizutreten und an der Organisation seiner umständlichen Executive zu helfen,[150]) wodurch derselbe bald dem Einflusse seiner aristokratischen Mitglieder wieder erlag, während die aus rein bürgerlichen Elementen zusammengesetzte norddeutsche Hanse immer kräftiger gedieh.

Noch vor dem Friedensschlusse mit Simon von Paderborn, hatte König Wilhelm in Friesland seinen Tod gefunden (II, 282). Dies war für Konrad eine unabweisliche Veranlassung, die Macht die er 1248 besessen, wieder zu erstreben. Er mußte einen neuen König aufstellen und zwar diesmal einen vom Papste weniger abhängigen, als es König Wilhelm gewesen. Alexander IV., wenig erbaut von der Politik Konrads, interessirte sich für diese nicht. Jedoch hatte er durch ein Breve den deutschen Fürsten die Wahl Konradins, des letzten Hohenstaufen, untersagt und insofern wenigstens reine Bahn gemacht. Es galt nun für Konrad, zu der durch Wilhelms Mißgeschicke ziemlich entwertheten deutschen Krone einen Kandidaten zu finden, der reich genug war ihr neues Ansehen zu geben und zugleich auch ehrgeizig genug, um sie als wünschenswerthes Gut zu betrachten und sich dem Erzbischofe, der ihm dazu verhalf, zu thätigem Danke verpflichtet zu fühlen. Konrads Wahl fiel auf den Grafen Richard von Cornwallis und Poitou, Bruder des Königs Heinrich III. von England,

---

148) Seibertz Urk. Buch I, Nr. 484, S. 608 und 609. Arnold von Hochstaden war kein Verwandter des Erzbischofs, sondern Burggraf (dapifer) in dem Schlosse Honstaden, welches 1246 an den Erzbischof gelangt war. (S. 91.) Er war eine Zeitlang westfälischer Marschall. Am 23. März 1254 (1255) gab ihm Erzbischof Konrad das hochstadensche Burglehn Inevelt in Pfandbesitz. (Lacombl. II, Nr. 413.)

149) Mon. Germ. Leg. II, 374.

150) Lacomblet U. B. II, Nr. 478.

der mit dem Rufe persönlicher Tapferkeit, auch den ungeheuern §. 76.
Reichthums verband. In den Zusammenkünften, welche im 1256.
Laufe des Sommers 1256 zwischen einzelnen deutschen Fürsten statt fanden [151]) und worin mancherlei Kandidaten aufgestellt wurden (II, 283) brachte Konrad den seinigen ebenfalls in Vorschlag, der um so beifälliger aufgenommen wurde, weil man in der Person Otto's IV. bereits einen Kaiser englischen Stammes gehabt hatte und Richard durch seine Schwester Isabelle Friedrichs II. Schwager war. [152]) Nachdem sich daher Konrad nur einiger Stimmen versichert hatte, betrachtete er die Wahl im voraus als entschieden und sandte schon mehrere Wochen vor dem Wahltage, der auf den 13. Januar 1257 festgesetzt war, Abgeordnete nach England, welche im Dezember 1256 mit den Bevollmächtigten Richards einen Vertrag abschlossen, wodurch sich letzter verpflichtete, im Falle ihm Konrad die deutsche Krone verschaffte, die cölnische Kirche im Besitze aller Güter und Rechte zu schützen, die sie seit den Zeiten Rainalds und Philipps erworben habe und ferner erwerben werde; alle Streitigkeiten Konrads mit dem Legaten Peter Capoccio oder der römischen Curie auszugleichen oder zu diesem Zwecke dem Erzbischofe 2000 Pfund Sterling zur Disposition zu stellen; die Beamten und Oberrichter, die der König zwischen der Mosel und Dortmund (für die Reichshöfe) bestellen und die Edlen, Ritter und Bürger, deren Hülfe er sich dabei bedienen mögte, nur nach dem Rath und Willen des Erzbischofs auszuwählen; ferner diesem zur Vergütung seiner Mühen und Auslagen 8000 Pfund Sterling zu zahlen, wenn er aber seine Wahl zum deutschen Könige vorher ablehnen oder mit der Wahl der Erzbischöfe von Mainz und Cöln so wie des Pfalzgrafen nicht zufrieden sein mögte, 3000 und wenn er nach vollzogener Wahl durch den Erzbischof von Cöln, die Ueber-

---

151) Principes regni pro eligendo rege, jam diu habitis diversis conventibus, tandem definitivum electionis diem in octava epiphaniæ statuunt. Cronica Augustensis a. 1257 in Freher S. R. G. I, 531.

152) Wie Matth. Paris a. 1251, p. 808, berichtet, war ihm die deutsche Krone schon 1247 nach dem Tode des Königs Heinrich Raspe von Papst Innozenz IV. angeboten, von ihm aber aus Vorsicht abgelehnt worden, quia ambigua sunt Martis pericula.

§. 76. nahme des Reichs verweigeren würde, diesem 7000 Pfund Sterling zu entrichten. Richard genehmigte diesen Vertrag zu London am 26. Dezember.[153]) Hierauf reiseten die Abgeordneten Konrads zurück nach Deutschland und am 13. Januar
1257. 1257 fand bei Frankfurt die Wahl Richards durch Konrad und seine Anhänger statt, während bald darauf der Erzbischof Arnold von Trier mit seinem Anhange in Frankfurt selbst den König Alfons von Castilien wählte. Durch die wohlüberlegte kühne Entschlossenheit, womit Konrad auch diesesmal wieder seine Verfügung über die deutsche Krone durchsetzte, erwarb er sich den Namen des „Königsmachers.“[154])

Sein Ansehen hob sich dadurch ungemein und es half dem Bischofe Simon nichts, daß er trotz der höflichen Weise, womit er im vergangenen Sommer den Erzbischof, bezüglich der erlittenen Haft beim Papste entschuldigt hatte, von diesem am 1. April 1857 ein Breve erwirkte, welches alle Concessionen, die er dem Erzbischofe in der Gefangenschaft gemacht, als erzwungen und nichtig cassirte und sowohl ihn als seine Bürgen von allen dieserhalb übernommenen Verpflichtungen nicht nur entband,[155]) sondern ihm durch eine weitere Urkunde vom 29. Mai auch erlaubte, trotz dem nichtigen Verbote des Erzbischofs, zum Schutze der paderborner Kirche, auf deren Gebiete Befestigungen und Schlösser anzulegen, soviel er wolle.[156]) Eben so erfolglos war es, daß Alexander am 29. März besondere Commissarien ernannt hatte, welche untersuchen

---

153) Die Urkunden bei Kindlinger merkwürdige Nachrichten und Urkunden für die Geschichte Deutschlands I, Nr. 1 und 2. Nachdem Richard König geworden, bestätigte er am 3. Juni 1257 alle dem Erzbischofe gegebenen Zusicherungen. Das. Nr. 3. Es ergiebt sich aus diesen Urkunden der Verhalt der Wahl so einfach und klar, daß die mühsamen Zusammenstellungen Burckhards S. 114 fg. aus Matthäus Paris und anderen Chronisten, über den Gang derselben, dadurch überflüssig werden. Vergl. auch Lacomblet II, Nr. 429, 430, 431.

154) Das Magnum Chronicon Belgic. sagt daher auch ganz einfach: Wilhelmo — interfecto, dictus Conradus archiepiscopus tertium in regnum substituit Richardum (Pistorii S. R. G. III, 260,) und eben so Jacobus de Susato: Ricardum comitem Cornubie, fratrem regis Anglorum, Germanis prefecit in regem, (Seibertz Quellen I, 189.)

155) Schaten annal. Paderb. II, 65.

156) Daselbst S. 66.

sollten, ob das Vorgeben des Bischofs Simon gegründet sei, §. 76.
der Graf von Waldeck habe die Villa Brilon, die er von der 1257.
paderborner Kirche zu Lehn getragen, den Brüdern Hermann und Gernand von Brilon ferner zu Lehn gegeben, diese Brüder aber hätten ohne Vorwissen des Bischofs und seines Kapitels, die gedachte Villa dem verstorbenen Erzbischofe Engelbert verkauft, was ohne die Einwilligung von jenen gültiger Weise nicht habe geschehen können; indem alle dawider etwa anzuführende Verträge und selbst eidliche Versicherungen, die dem Bischofe während seiner Gefangenschaft abgedrungen worden, keine Beachtung verdienen könnten.[157]) Konrad ignorirte alle diese päpstlichen Verordnungen vollständig, wiewohl er in demselben Sommer die etwas verkommenen inneren Zustände in dem Stifte zu Soest durch drei Verordnungen regelte, die den reinsten Eifer für die Kirche athmeten.[158])

Konrad durfte dreist diese unabhängige Haltung einnehmen. Da sich nämlich die Herüberkunft Richards nach Deutschland verzögerte und der Erzbischof Arnold von Trier, der mit Geldgeschenken nicht bedacht war, mit seiner Parthei Richard nicht anerkennen wollte, so hatte Konrad für nöthig gehalten, selbst nach England zu gehen, um die Abreise Richards zu beschleunigen. Er wurde hier prachtvoll empfangen, mit Geld und Kostbarkeiten reich beschenkt und eilte dann um so mehr nach Deutschland zurück, weil unterdeß der Erzbischof von Trier, am Palmsonntage (1. April) zu Frankfurt den König Alfons von Castilien zum deutschen Könige gewählt hatte, der zwar auch die Wahl annahm, aber niemals nach Deutschland kam. Bald war Konrad wieder in Cöln, wo die Nachricht von den Erfolgen seiner englischen Reise sehr zu seinen Gunsten wirkte. König Richard traf am 13. Mai 1257 mit einem glänzenden Gefolge in Aachen ein, wo er am Himmelfahrtstage (17. Mai) vom Erzbischofe Konrad feierlichst gekrönt wurde. Am Hoflager fanden sich, wie Richard selbst

---

157) Seibertz Urk. Buch I, Nr. 301.
158) Daselbst Nr. 305, 306 und 307. Wir werden auf diese Stücke zurückkommen.

§. 76. nach England schreibt, 2 Erzbischöfe, 10 Bischöfe, 30 Herzoge
1257. und Grafen, mit mehr als 3000 Rittern ein, die ihn alle nach Cöln begleiteten. Unter ihnen befanden sich auch die alten Feinde Konrads,[159]) die Grafen Wilhelm und Walram von Jülich, die seit den Schiedsprüchen von 1254 (S. 111) sich ruhig gegen ihn verhalten hatten und Bischof Simon von Paderborn, der unter solchen Umständen schwerlich Lust haben mogte, die günstigen Aussprüche des Papstes gegen den, bei dem neuen Könige so sehr in Gunst stehenden, Erzbischof Konrad geltend zu machen.

Eben diese Umstände scheinen dann auch die endliche Sühne mit der Stadt Cöln bewirkt zu haben. Konrad nahm keinen ferneren Anstand, seine Ansprüche mit Gewalt durchzusetzen, nachdem er sich zu solchem Zwecke am 2. October 1257 mit dem Grafen Adolf von Berg, dessen Bruder Herzog Walram von Limburg und dem Grafen Wilhelm von Jülich
1258. fest verbündet[160]) und am 26. Februar 1258 mit dem Erzbischofe Gerhard von Mainz ein Bündniß auf Lebenszeit geschlossen hatte.[161]) So vereinter Macht glaubte die Stadt nicht widerstehen zu können. Sie ließ sich gern zur Sühne herbei. Nachdem der Erzbischof sich zu Bonn am 18. Märtz mit Richter und Scheffen dahin geeinigt, daß die Bierpfennige künftig zur Hälfte ihm, zur Hälfte der Stadt gehören sollten,[162]) gelobte diese am folgenden Tage, daß sie alle Friedensbedingungen halten wolle, zu denen sich ihre Abgeordneten verstanden hätten.[163]) Am 20. Märtz verpflichtete sie sich, die Compromißentscheidung welche der Dombechant Goswin, der Propst Heinrich (von Bilstein) zu S. Severin, der Propst zu den Aposteln, der Lesemeister des Predigerklosters Albertus

---

159) Sie sind als Zeugen des Königs genannt in der zu Aachen ausgestellten Urkunde vom 22. Mai über Bestätigung der Privilegien der Stadt und besonders in der am 27. Mai zu Cöln für diese Stadt ausgestellten Confirmationsurkunde. Lacomblet I, Nr. 438 und 441.
160) Lacomblet II, Nr. 443.
161) Daselbst Nr. 448.
162) Die Urk. in der Securis Nr. 73, bei Lacomblet II, Nr. 450.
163) Secur. Nr. 74.

Magnus und der Thesaurar der Domkirche fällen würden, §. 76.
unbedingt anzuerkennen.[164]) 1258.

Das große Laudum dieser Compromißrichter erschien am 28. Juni 1258, hauptsächlich herbeigeführt durch die erfolgreichen Bemühungen des Lesemeisters Albertus Magnus, dessen klar denkender philosophischer Geist, sich in allen wesentlichen Bestimmungen der Entscheidung ausspricht. Sie enthält die Grundlagen der späteren cölnischen Verfassung und ist daher für die Geschichte der Stadt höchst wichtig, wiewohl wir ihr für unsere Geschichte nicht in ihre Einzelnheiten folgen können. Der Erzbischof sowohl als die Stadt hatten den Schiedsrichtern ihre Beschwerden in ausführlichen Schriften vorgelegt. Die des ersten umfaßte 53, die der Stadt 21 Hauptpunkte.[165]) Der Erzbischof hatte den entscheidenden Vortheil für sich, daß er seine Beschwerden überall auf verbrieftes historisches Recht stützte, welches ihm die oberste geistliche und weltliche Macht, als Ausfluß der in seinen Händen ruhenden höchsten Gerichtsbarkeit, sicherte und so als den eigentlichen Fürsten der Stadt erscheinen ließ; während diese nur Ursache hatte, sich über die Art, wie er seine Justiz- und Verwaltungrechte factisch zur Geltung brachte, zu beschweren. Indem daher die Richter über die einzelnen Punkte entschieden, blieb der Erzbischof grund-

[164]) *Securis* Nr. 75 und 76. Die letzte richtiger bei Lacomblet Nr. 435. An demselben Tage wurde wegen der Buße, für die bei der Bieraccise vorgefallenen Thätlichkeiten, noch ein besonderer Verein getroffen. Lac. Nr. 434, daselbst Note 1, werden beide Urk. auf den 4. April des Jahres 1257 gesetzt, weil sie auf Mittwoch nach Palmsonntag datirt sind, der 1257 auf den 4. April fiel und nur eventuel wird zugeben, daß sie ins Jahr 1258 gehören könnten, weil das Jahr zu Cöln bisweilen auch mit Ostern angefangen worden. Sie gehören aber schon darum ins Jahr 1258, weil das cölnische Jahr in der Regel mit dem 25. März wechselte. Palmsonntag fiel nämlich 1258 auf den 17. März. Das Datum des nesten Gudenstages na Palmen 1257 fällt also richtig auf den 20. März 1258 und nicht auf den 5. April 1257. Die Thatsachen reihen sich unmittelbar an die Urkunden vom 15. und 16. Kal. Apr. 1257 d. h. 18. und 19. März 1858, welches nothwendig ist, weil Konrad an diesen Tagen des Jahrs 1857 in England war, also nicht in Cöln sein konnte, wie v. Sybel in den Zusätzen zu seinem Erzbischof Konrad S. 374 gegen Burckhardt, der sich in den Daten verwirrt, richtig bemerkt hat.

[165]) Am correctesten abgedruckt ist das Laudum bei Lacomblet II, Nr. 452, der zur besseren Uebersichtlichkeit der einzelnen Beschwerden, diese nach Nummern getrennt hat.

§. 76. satzlich im Rechte und die Stadt konnte nur die Genugthuung
1258. erlangen, daß dem Erzbischofe zur Pflicht gemacht wurde, seine Rechte innerhalb der gesetzlichen Schranken auszuüben. Wenn daher aus den Beschwerden der Stadt auch hervorgeht, daß sie durch die Eigenmächtigkeiten des Erzbischofs hinlänglich provozirt war, sich derselben zu erwehren, so wurde sie doch dadurch nicht berechtigt, sich der gesetzlichen Obergewalt desselben zu entziehen. Der Zwiespalt zwischen diesem und der Stadt konnte sonach durch die Compromißentscheidung nicht geheilt werden. Es fehlte niemals an neuer Veranlassung für den Bischof, die Stadt sein Gewicht fühlen zu lassen und für diese, sich dem zu widersetzen. An einem obersten unpartheiischen Gerichtshofe für jeden einzelnen Fall, fehlte es.

Erzbischof Konrad wußte dieses nur gar zu gut und also auch, daß er so lange Recht behielt, als ihm die Macht zu Gebote stand, durchzusetzen, was er wollte. Dazu bot ihm die damalige Lage der Dinge in Deutschland gute Gelegenheit. König Richard war nicht im Stande, hier einen nachhaltigen Einfluß zu gewinnen, hielt sich auch nur mit Unterbrechungen in Deutschland auf (II, 283). Wenn er daher gleich mit Konrad in freundlichem Verhältniße blieb,[166]) so war dies doch nicht hinreichend, dem letzten etwas anderes als freien Spielraum in der Verwaltung seines Erzbisthums zu sicheren. Diesen benutzte er dann auch, um die Cölner seinen verhaltenen Grimm empfinden zu lassen. Wie uns Hagen berichtet, soll er 1258 mit den sogenannten Geschlechtern eine nähere Vereinigung angestrebt haben,[167]) um mit Hülfe derselben seine Ansprüche gegen die Stadt durchzusetzen. Als jene aber darauf nicht eingehen wollten, weil es den städtischen Freiheiten zuwider lief, wandte er sich an die Gemeinen, die, wie er wußte, mit der Uebermacht der Geschlechter unzufrieden waren und da hier seine Versprechungen Eingang fanden, so hielt er sich stark genug, die längst beschlossenen, entscheidenden Schläge zu führen. Nachdem sich ihm die reichsten der Weber und anderer Zünfte zu eidlichem Beistande gegen die Geschlechter verpflichtet, berief

166) S. d. folg. Note 189).
167) Hagen Reimchronik Vers 1190 fg.

er eine zahlreiche Versammlung von geistlichen und weltlichen §. 76.
Großen in die Propstei von S. Gereon zu Cöln. Es befanden 1258.
sich dabei unter anderen der Dompropst Engelbert, sein Neffe und Nachfolger, die Pröpste Heinrich zu S. Severin und Philipp zu Soest, Albertus Magnus, die Grafen Wilhelm von Jülich und Heinrich von Virneburg, mit vielen anderen Edelherren und Ministerialen. Die Geschlechter und insbesondere die Münzerhausgenossen, die wohl merkten, daß es hauptsächlich ihnen gelten sollte und denen nicht entgieng, daß ein Widerstand gegen den Erzbischof und die Gemeinde zugleich unmöglich sei, lieferten, um dem Schlimmsten zu entgehen,[168]) alle Urkunden über ihre Rechte aus, die der Erzbischof einer von ihm dazu ernannten Commission zur Prüfung übergab.
In einer weiteren Versammlung vom 24. März 1259 ver- 1259.
kündigte er sodann, die Prüfung habe ergeben, daß die Urkunden von keinem Belange (nullius momenti) für die von den Münzerhausgenossen behaupteten Rechte seien; wenn diese aber auch unanfechtbar (omni exceptione majora) wären, so hätten jene sich doch durch Mißbrauch deren unwürdig gemacht. Er entsetzte sie daher ihrer Functionen und Lehen, vorbehaltlich weiterer Bestrafung der Schuldigen. Ihre Stellen wurden mit anderen, dem Erzbischofe genehmeren Personen besetzt.[169])

Der gute Erfolg, den diese Operation gehabt, bewog *Konrad*, *sofort* eine ähnliche mit dem Bürgermeister, den Scheffen und der Richerzechheit vorzunehmen. In einer anderen Versammlung, die er am 17. April in seinem Palatium zu Cöln, mit geistlichen und weltlichen Würdenträgern hielt, unter denen sich aber diesesmal der Lesemeister Albertus nicht befand, wurden unter scheinbarem Vorbehalt der Gültigkeit des großen Schiedspruches vom 28. Juni 1258, die gedachten Beamten, mit Ausnahme eines einzigen Scheffen, Brüno Crantz, ihrer Stellen entsetzt, andere Bürger aus der Gemeinde dazu ernannt und 25 Mitglieder der patrizischen Geschlechter, welche auf

[168]) **Ipsi prudenter sententie calculum prevenientes**, sagt der Erzbischof in der Urk. bei Lacomblet II, 464.

[169]) Lacomblet II, Nr. 465. Die Urkunde ist noch vom 24. März 1258 datirt, weil das Jahr 1859 zu Cöln erst mit dem folgenden Tage 25. März wechselte.

§. 76. die gegen sie erhobenen Anklagen nicht erschienen waren,
1259. geächtet und für immer aus der Stadt verbannt.[170]) Diese Aussprüche fanatisirten die bisher unterdrückten Gemeinen zu groben Excessen. Man nahm den alten Scheffen nicht nur gewaltsam ihre Waffen, sondern setzte 12 der vornehmsten, in des Greven Gerhards Hause gefangen. Während sie hier 2 Tage lagen,[171]) machten einige aus dem Volke dem Erzbischofe sogar den Vorschlag, sie miteinander verbrennen oder ersäufen zu lassen, was jedoch dieser, in Erinnerung an manchen guten Dienst, den sie ihm früher geleistet, zurückwies, indem er ihnen Gelegenheit gab, heimlich zu entkommen.

Nachdem Hagen in seiner Reimchronik die obscuren Namen der neuen Scheffen genannt, beklagt er:

Dat van Coelne die hilge Stat
mit sulchen Eselen was besat

und fügt hinzu, hüllt man den Esel auch in Löwenhaut; doch schreit er nur des Esels Laut. Mogten sie in Hüten mit Pfauenfedern herumstolzieren, sie blieben doch gemeine Emporkömmlinge, die sich nur durch die Gunst ihres Herrn zu halten vermogten; weshalb sie auch keinen Spruch ohne sein Vorwissen fällten und Arme wie Reiche stärker als je besteuerten, um dem Erzbischofe desto mehr zahlen zu können.[172]) Dieser dagegen fühlte sich um so gewichtiger als Herr der Stadt; die er nun dadurch zu begünstigen suchte, daß er den dorthin

170) Lacomblet II, Nr. 465, 466 und 467.

171) Burckhardt S. 146 findet folgende Stelle bei Hagen Vers 1225 schwer erklärlich:

Syne Lude der bester zweilue veingen,
Die ander wenig dat entgeingen,
Sie worden snel ind gereit
In Er Gerartz des Grenen Hus geleit;
Da lagen sy in zwene Dage.

und meint, der Dichter wolle sagen: zwölf der Vornehmsten wurden gefangen und die anderen, um dem Kerker zu entgehen, flohen in das Haus Gerhards des Greven, wo sie zwei Tage blieben. Das ist aber offenbar eine gezwungene Erklärung. Die Cronica d. hilliger Stat van Cöllen Bl. 204 v. giebt die Stelle viel richtiger wieder: „Ind des Byschoffs Lude vyngen XII van den Besten der Stat van Cöllen ind die wurden gefangen gelacht II Dage in Her Gerhartz Huyss des Greven." Die anderen, die nach Burckhardt in das Haus geflohen sein sollen, entgiengen der Gefangenschaft, wie Hagen ausdrücklich sagt.

172) Hagen Reimchronik Vers 1235 fg.

kommenden Kaufleuten aus Ungarn, Böhmen, Polen und allen §. 76.
Theilen des südlichen, östlichen und nördlichen Deutschlands 1259.
verbot, ihren Handel über die Bannmeile der Stadt auszudehnen, länger als sechs Wochen dort zu verweilen oder anderen als Großhandel zu treiben. Im Bewußtsein, dadurch *ein* gründliches Stapelrecht seiner Stadt gegründet zu haben, spricht er in der darüber ausgestellten Urkunde vom 7. Mai 1259 mit wohlthuendem Selbstgefühle von sich als demjenigen, der vor anderen Fürsten durch Gottes Gnade gestärkt, mit dem geistlichen Hirtenstabe, zugleich das zeitliche Schwerdt weltlicher Herrschaft, von wegen seiner beiden Herzogthümer (am Rhein und in Westfalen) zu führen habe.[173])

In solchem Selbstgefühle versammelte er am 14. November 1259 die niederrheinischen Fürsten, die Grafen von Geldern, Cleve, Jülich, die Abgeordneten des Bischofs von Utrecht, der Gräfin von Berg, seiner Schwester, und der Gräfin von Sayn, so wie der Stadt Cöln und vieler Großen des Landes, beschwor mit ihnen einen allgemeinen Landfrieden, zu dessen Aufrechthaltung auch Friedensrichter bestellt werden sollten und gestattete einem jeden demselben beizutreten.[174]) Eben so energisch trat er in Westfalen auf. Am 30. März 1258 bekundete er zu Berneburg (Berleburg) wie die dortige Stadt durch die vor ihm geschlossene Uebereinkunft des Klosters Grafschaft mit dem Grafen Siegfried von Wittgenstein und dem Edelherrn Adolf von Grafschaft gegründet worden.[175]) Im folgenden Monat bestätigte er das Walburgiskloster zu Soest in allen seinen Rechten und befreiete es, mit alleiniger Ausnahme der an den Soester Schulten zu zahlenden Pacht, von allen übrigen Lasten.[176]) Der Graf Otto von Nassau, der mit der cölnischen Kirche um mancherlei Ansprüche in Fehde gerathen, aber wie es scheint von Konrad gedemüthigt

---

[173]) Quo ampliori pre ceteris potestate divine permissionis et gratie concessione fulcimur, utpote qui cum virga regiminis pastoralis, temporalis potentie robur et gladium ratione ducatuum nostre ecclesie geminorum noscimur obtinere. Lacomblet II, Nr. 469.

[174]) Lacomblet II, Nr. 478. Die Stadt Lippe ließ sich durch Cöln am 25. Mai 1260 auf 9 Jahre im Landfrieden aufnehmen. Das. Nr. 488.

[175]) Seibertz Urk. Buch I, N. 309.

[176]) Daselbst Nr. 310.

§. 76. worden war, stellte diesem die Entscheidung ihrer Streitigkeiten
1259. selbst anheim, die dann am 1. October 1259 dahin erfolgte, daß Schaden und Unkosten gegen einander aufgehoben, die Gefangenen ausgewechselt werden, die Stadt und Burg Siegen aber, wovon Engelbert der heil. die Hälfte erworben (S. 24) zwischen Cöln und Nassau unvertheilt, wie bisher, gemeinschaftlich bleiben sollten. Wenn jedoch der Graf von Nassau dagegen etwas unternehmen mögte, dann solle er dadurch jeglichen Rechts daran von selbst verlustig gehen.[177]) Den Grafen Konrad von Eberstein, der das Schloß Osen an der Weser von der cölnischen Kirche zu Lehn trug, bewog er 24. November 1259 zur Abtretung der Hälfte des Schlosses, des ihm zustehenden Geleits auf und an der Weser und der unter dem Schlosse anzulegenden Stadt, wofür er demselben seinen besonderen Schutz beim Besitze der anderen Hälfte versprach.[178]) Besonders wichtig aber war eine Zusammenkunft, die er am
1260. 30. Mai 1260 mit dem Abte Themo von Corvei, dem Herzoge Albert von Braunschweig und dessen Brüdern auf freiem Felde vor dem Schlosse Kogelnberg bei Volkmarsheim hatte und auf welcher ein Bündniß unter ihnen dahin zu Stande kam, daß die Welfen alle Güter die sie noch innerhalb des westfälischen Comitats hatten, dem Erzbischofe zu Lehn auftrugen, wogegen dieser versprach, jenseit der Weser, die ihre beiderseitigen Gebiete trenne, keine Besitzungen zu erwerben, gleichwie auch die Welfen diesseit des Wassers innerhalb des westfälischen Ducats, der Dioecesen Minden und Osnabrück und noch zwei Meilen über die Grenzen des Ducats hinaus, weder Schlösser noch Städte anlegen oder erwerben wollten, vielmehr für ewige Zeiten auf alle Ansprüche, die sie in irgend welcher Art am westfälischen Ducat hätten haben können, verzichteten. Der Erzbischof und die Herzoge versprachen, sich einander mit 100, dem Abte von Corvey mit 80 Bewaffneten Hülfe zu leisten.[179])

---

177) Lacomblet II, Nr. 476.
178) Daselbst Nr. 480.
179) Seibertz Urk. Buch I, Nr. 317.

So schien die Gewalt des Erzbischofs sowohl in Westfalen als im Rheinlande und hier besonders gegen die Stadt Cöln fester als je begründet. Am Ostertage (4. April) 1260 jedoch, als er eben abwesend war, erhob sich plötzlich in der Weißfrauenkirche ein Tumult zwischen den Patriziern, den Fischern und Fleischern, der den Tod eines der letzten zur Folge hatte, worauf das Haus eines Patriziers [180]) in Brand gesteckt wurde; was dann wieder neue Kämpfe zur Folge hatte, in denen 16 Bürger getödtet, über 50 verwundet wurden. Die neuen Scheffen, die sich, so lange der Sturm dauerte, fein versteckt gehalten, traten nun hervor und sprachen von friedlicher Sühne, berichteten aber unterdeß die Sache dem Erzbischofe, der dann auf ihr Bitten gleich herüberkam und ein strenges Gericht gegen die Patrizier hielt, die man ohne Weiteres als die Urheber betrachtete. Sie mußten baarfuß den Erzbischof in seinem Palaste um Verzeihung bitten und 600 Mark Buße zahlen oder die Stadt meiden. [181]) An 20,000 Zuschauer sollen diesem erhebenden Schauspiele beigewohnt haben. [182]) Der Erzbischof und die Stadt gelobten sich, die Verbannten ohne wechselseitige Zustimmung nicht wieder in die Stadt zu lassen. [183]) Es mußte noch mehr Verwirrung hinzukommen, um die Opposition der Patrizier vollständig zu brechen. §. 76. 1260.

Diese fanden sich durch die Habsucht vier neuer Scheffen so verletzt, daß sie darüber Klage beim Erzbischofe erhoben. Dieser verstand sich nur schwer zur Annahme der Klage, weil er die von ihm selbst ins Amt gesetzten, doch darin schützen müsse und beschränkte sich auf das Versprechen einiger Entschädigung, womit jene sich aber nicht begnügen wollten. Darüber entstand heftige Gährung im Volke, die am 1. Mai

180) „Heren Bruyn Hardevuyst." Hagen Vers 1320.
181) Hagen Vers 1385 sagt:
Seis hundert Marc bezalen moisten
Van Coelne die edelsten ind die hoisten
Ind darzo besseren alze maile
Baruoyse dem Busschoue vp dem Sale.
182) „Do dese Voitvall geschach vp dem Sale, waren me dan XX dusent Man die dat saegen." Cronica Bl. 205 v.
183) Lacomblet II, Nr. 486.

§. 76. durch Sturmläuten ausbrach.[184]) Der Erzbischof setzte sich
1260. nun in seinem Palast zu Gerichte. Das Volk drang massenweise hinein, von allen Seiten ertönten laute Anklagen gegen die habsüchtigen Scheffen. Der Erzbischof, dadurch in Verlegenheit gesetzt, suchte zu vermitteln und als dies nicht gehen wollte, verließ er unter dem Vorgeben, er wolle die Entscheidung dem Abte von S. Pantaleon als Schiedsrichter anheim stellen, seinen Richterstuhl.[185]) Unterdeß hatten die Scheffen die Gemeinde aufgerufen, die dann in wildem Gewoge erklärte, sie wolle dem Erzbischofe gegen die Mörder vom Osterfeste beistehen. Alles lief nun zu den Waffen, der Erzbischof berief seine Ministerialen und legte selbst den Harnisch an. Die Geschlechter sammelten sich in zwei verschiedenen patrizischen Quartieren. Dies benutzte der Erzbischof, sperrte die Communication zwischen beiden und ließ durch seinen Vertrauten Hermann von Witenchoven die in jedem Quartier versammelten, einzeln zur gütlichen Schlichtung der Händel mit dem Bedeuten zu sich entbieten, daß die aus dem anderen auf diesen Vorschlag bereits eingegangen seien. So ließen sich beide hintergehen und schickten ihre Führer zum Erzbischofe, die dieser dann, zwanzig an der Zahl, sofort greifen und unter dem Vorgeben, daß sie durch den Aufruhr Verletzer der Eide von 1258 geworden, als Gefangene nach den Schlössern Godesberg, Ahr und Lechenich bringen ließ. Den Vorschlag der jubilirenden Scheffen, die Gefangenen in vergiftete Fesseln, je zwei in ein Joch, legen zu lassen, hatte er, wie den ähnlichen vom vorigen Jahre, als unwürdige Barbarei zurückgewiesen.[186]) Gegen die durch Flucht entronnenen Patrizier wurde ein besonderes Verfahren eingeleitet und durch einen Spruch vom 17. Dezember 1260 dahin entschieden, daß zur Vermeidung größerer Stadtverwüstung, die Häuser und Rheinmühlen der Proscribirten nicht zerstört sondern confiscirt und von ihm und der Stadt zu gleichen Theilen besessen werden sollten.[187])

---

184) „In der gueder sente Walburgen Dage" Hagen Vers 1451. „vp den Mey Dach" Cronica Bl. 205. Walburgis fällt auf den 1. Mai.

185) Hagen Vers 1462 und die Cronica Blatt 205v.

186) Hagen Vers 1450 fg. Cronica Blatt 106.

187) Lacomblet II, Nr. 496.

Nun erst stand Erzbischof Konrad am Ziel seiner Be- §. 76.
strebungen. Die Stadt war ganz die seinige, er befahl darin 1260.
als Herzog wie als Bischof, jegliche Verwaltung hieng von seinem fürstlichen Winke ab[188]) und zwar für die Stadt um so hoffnungloser, weil nicht nur des Königs Wille ohnmächtig oder gar in Konrads Hände gegeben[189]) sondern auch der *etwaige* gute Wille der benachbarten Fürsten, durch den beschworenen Landfrieden gebunden war. Die Geschlechter befanden sich in der trostlosesten Lage. Sie wendeten sich um Fürsprache an ihren ehemaligen Freund den Dompropst Engelbert von Falkenburg, des Erzbischofs Verwandten, der ihnen zwar schöne Versprechungen, aber keine Anstalten machte, diese zu erfüllen.

Um dieselbe Zeit nahm der Erzbischof auf päpstliches Anregen Veranlassung, den geistlichen Zustand seiner Dioecese genauer ins Auge zu fassen. Er scheint zu diesem Zwecke eine besondere Visitationsreise unternommen zu haben,[190]) in Folge deren er 1261 ein Provinzial-Concil abhielt, dessen Beschlüsse er *am* 12. März desselben Jahrs publicirte. Der Inhalt dieser Beschlüsse, worauf wir unten, bei Betrachtung der kir-

188) Totam civitatem et regimen ejusdem dnus. Conradus in suam redegit omnino potestatem, ita ut cum suo satellitio haberet omnem custodiam portarum et murorum, pro suo libitu faciens *liberum* introitum et exitum civitatis. Magn. Chron. Belgic. in *Pistorii* S. R. G. III, 260.

189) Als König Richard im Sommer 1260 zum zweitenmale nach England gieng, übertrug er Konrad die Belehnung der geistlichen Fürsten mit den Regalien an seiner, des Königs statt. Richardus rex in Angliam cum uxore sua rediit et investituram episcoporum archiepiscopo Coloniensi commisit. Chronica Slavica a. 1216 in Lindenbrog S. R. Septentr. I, 261. Schaten versteht diese Stelle irrig dahin, Richard habe bei seiner englischen Reise 1259, Konrad zum Reichsverweser ernannt. Annal. II, 70.

190) Schaten ann. II, 72, erzählt, Konrad habe in Folge besonderer Weisung Alexanders IV., die Dioecese bereiset. Davon sagen jedoch die Statuta ecclesiæ Colon. worauf er sich beruft, nichts. Konrad selbst sagt zwar in der Einleitung zu dem Statut: In agrum domini curæ nostræ commissum, de mandato apostolico his diebus per ostium visitationis ingressi; aber von einem besonderen Auftrage Alexanders constirt nichts. Ein solcher ist auch weder der ältesten Ausgabe von 1492 noch der von 1554 vorgedruckt. In letzter wird vielmehr als Veranlassung zu dem Conzil des Erzbischofs Konrad, auf ein früheres Bezug genommen, welches der Kardinallegat Konrad 1225, aus Auftrag des Papstes Honorius III., in Alemannien abgehalten.

§. 76. chenrechtlichen Zustände dieser Periode zurückkommen werden, gereicht Konrads erzbischöflicher Fürsorge um so mehr zur Ehre, weil er dadurch das Beispiel zu den folgenden Provinzialconcilien gab, die für die Veredlung des Lebens der Geistlichkeit in Rheinland und Westfalen, von den wohlthätigsten Folgen waren.

1261. Die herzogliche Sorge um seine politischen Gefangenen beschäftigte ihn zwar auch, aber nicht in so väterlichem Sinne. Als er im Frühlinge 1261 von Bonn nach Godesberg hinaufritt, um nach ihnen zu sehen und nun bewegliche Klagen derselben über ihre schlechte Behandlung vernahm, besserte er diese nicht allein nicht, sondern ließ es geschehen, daß der darüber ergrimmte Burgvogt, nach seiner Wiederabreise, die Gefangenen in unterirdische Verließe steckte.[191]) Einige Monate später wurden dieselben von ihren verbannten Freunden benachrichtigt, daß der Erzbischof schwer erkrankt in der Probstei S. Gereon liege und es wohl an der Zeit sein mögte, ihn bei seinem Seelenheil bitten zu lassen, daß er auf ihre Unschuld achte. Sie ergriffen diese Gelegenheit, ihm durch den Dompropst Engelbert die nöthigen Vorstellungen zu machen.[192]) Aber Konrad schon im Sterben liegend, wollte auch jetzt nicht davon hören. „So lange ich lebe, sagte er, sollen sie nicht wieder nach Cöln kommen, um die von mir eingesetzten Scheffen zu verdrängen.“ Bei diesen harten Worten ließ er es bewenden.[193]) Am 29. September starb er, nachdem er seiner Kirche 33 Jahre vorgestanden.

So anerkennenswerth die Consequenz ist, womit Konrad seine Zwecke verfolgte, so wenig sind diese zu rechtfertigen, weil er in engherziger Politik für sein Bisthum befangen, nur dieses zu bereicheren strebte und darüber die höheren nationalen Rücksichten, die er dem Reiche schuldig war, sogar um Geld

---

191) Cronica d. St. Cöllen Bl. 207 v.

192) Daselbst.

193) Das Magnum chronicon Belgicum l. c. p. 284, versichert sogar, er habe dem Dompropste Engelbert, als seinem präsumptiven Nachfolger zur Pflicht gemacht, die Gefangenen niemals zu entlassen, was dieser aber unkluger Weise nicht befolgt habe, et inde miseriam ejusmodi merito passus fuit. Es wird daselbst auch von den Gefangenen nur gesagt: receperat obsides, was offenbar unrichtig.

vergaß. Daß er in jenem Streben selbst dann die Folgerichtigkeit festhielt, wenn es sich um eigene Angelegenheiten handelte, schützt ihn freilich vor dem Vorwurfe gemeiner persönlicher Habsucht, nicht aber vor dem, daß er die ungewöhnliche Kraft seines Geistes und Characters an die Erstrebung von Zwecken verwendete, die im Verhältniß zur Zeit und seiner Stellung in ihr, nur als kleinliche erscheinen und deren vollendete Erreichung schon bald nach seinem Tode noch spurloser untergieng als die Selbstzufriedenheit, die er darüber zu erkennen gab. Der Ruf, den er sich als „Königsmacher" erworben, ist eben so zergangen, als das Territorium, dem er seine ungewöhnliche Kraft gewidmet. Die so hart von ihm gedemüthigte Stadt Cöln, unter seinen Nachfolgern sich zu neu verjüngter Kraft erhebend, brachte seinen Ehrgeiz wie seine Politik in Vergessenheit, nur der von ihm begonnene Dombau hat seinen Namen im Munde der Nachwelt bis auf die jetzt lebende Generation erhalten, obgleich er grade dieses Werk nicht vollendet, aber mit einer Fülle nationaler Kraft gegründet hat, die ihm, trotz der politischen Zerrissenheit des Vaterlandes, in den Herzen des Volks die Hülfquellen zu seiner noch immer fortschreitenden Entwickelung sichert.[194]) §. 76. 1261.

§. 77. Die Erzbischöfe, Engelbert II. von Falkenburg. 1261—1275.

Schon am zehnten Tage nach Konrads Tode, wurde der Dompropst Engelbert Graf von Falkenburg, von den Prioren der Kirche einstimmig zu dessen Nachfolger gewählt (8. October 1261). Die Wahl wurde von Stadt und Volk mit einstimmigem Jubel begrüßt; reiche Ehrengeschenke bezeugten dem Neugewählten die Sympathien aller, die unter den autocratischen Launen seines Vorfahrs gelitten hatten. Das unbedingte Vertrauen, womit man ihm entgegenkam, hatte seinen Grund in den vermittelnden Fürsprachen, womit er in den letzten Jahren des Erzbischofs Konrad, dem er als Verwandter nahe stand, dessen harte Maaßregeln, wiewohl ohne sichtlichen Er- §. 77.

194) v. Sybel S. 158.

§. 77. folg, zu mildern versucht hatte.[1]) Dieses Vertrauen zu seiner
1261. Gutmüthigkeit war auch nicht ohne Grund; sie wird allgemein an ihm gerühmt, aber sie war mit haltungloser Schwäche gepaart und so blieben seine Versprechungen, bei den nachtheiligen Einflüssen denen er sich hingab,[2]) während seiner Regierung eben so erfolglos, als früher unter der harten Regierung Konrads.

Schon am 16. October baten Richter, Scheffen und Stadtrath von Cöln, den Papst Urban IV. um Bestätigung des neuen Erzbischofs, von dessen Frömmigkeit, Milde und ausgezeichneter Lebensklugheit, in Verbindung mit den hohen Gaben des einsichtvollen Oberhirten der Kirche, sie nichts geringeres als einen allgemeinen Weltfrieden erwarteten; indem sie entschuldigend hinzufügten, daß der Bischof gewiß nicht ermangelt haben würde, seine Bestätigung sofort bei der päpstlichen Heiligkeit persönlich nachzusuchen, wenn er nicht augenblicklich von feindlichen Einfällen der Grafen von der Mark, Sayn, Nassau und Jülich bedroht wäre.[3]) Auf ähnliche Vorschreiben des Kapitels und der Stadt Cöln, ertheilte König Richard am 9. November 1261, von London aus, dem Gewählten die Regalien.[4])

---

1) Wie Hagen in seiner Reimchronik versichert, hatte er zu denjenigen, die ihn um Abhülfe baten also gesprochen:

Myn Here hait Truwe an uch zerbrochen,
als helpe myr Got, it is myr leit,
dat men uch enich Vnreicht deit;
Worde ich noch zu fulchem Heren
ich solde uch al vr Vnreicht keren.
Ir hait myr so menchen Deinst gedain,
it sal uch, wilt Got, zo staden stain.

V. 1620. — Die Geschichte Engelberts II. ist bisher nicht besonders bearbeitet worden. Die alte Dissertation vom Professor Dr. Gerh. Ernst Hamm unter dem Titel: Engelbertus comes à Falckenburg Coloniensium et Ubio-Agrippinensium archiepiscopus, Colon. 1771. 8, ist nur eine Compilation aus der Reimchronik Hagens mit einigen anderen dürftigen Nachweisungen.

2) Omnes de hoc præsule, ut jugum paululum sublevaretur, sibi bene polliciti sunt, verum pro thesauro, ut dici solet, carbones. Causam potissimum in adulatorum conjiciunt nequitiam. Merssæus de elector. archiepiscopor. orig. et successione, p. 100.

3) Lacomblet II, Nr. 507.

4) Daselbst Nr. 509.

Inzwischen war das gute Vernehmen mit der Stadt §. 77.
Cöln nicht von langer Dauer. Die von Erzbischof Konrad 1261.
eingesetzten Scheffen aus den Gewerken der Weber, Fischer und Becker, bezeigten Engelbert ihre Huldigung und wußten ihn zu überreden, wie sie ihm, gleich seinem Verfahr, mit Gut und Leben zu allen Diensten bereit sein würden; während er, wenn er statt ihrer die von seinem Vorfahr entsetzten und bis an seinen Tod gefangen gehaltenen Häupter der Geschlechter wieder zur Regierung rufen mögte, von diesen denselben Widerstand erfahren werde, wie Erzbischof Konrad. In dieser bei ihm geweckten Besorgniß wurde er durch die Angehörigen der Vertriebenen bestärkt, ohne daß diese es jedoch beabsichtigten; denn als er nach der Huldigung in Cöln über Bonn nach Hohenahr reisete, um sich von dem Zustande der Gefangenen genauer zu unterrichten, erschienen drei der vornehmsten cölnischen Patrizier, welche dies für eine passende Gelegenheit hielten, zu Hohenahr, um die Freilassung der Gefangenen auf eine so zuversichtliche Weise zu befürworten, daß er daraus Verdacht schöpfte. Er ließ sie zu den Gefangenen führen, um sich mit diesen zu besprechen, hielt sie dann aber mit denselben fest.

Wichtiger als die Versöhnung mit den gefangenen Cöl- 1262.
nern und ihrer Stadt, schien ihm das Verhältniß zu einem anderen Feinde seines Vorgängers, dem Bischofe Simon von Paderborn, mit dem er am 27. Januar 1262 zu Cöln ein lebenslängliches Schutz- und Trutzbündniß schloß. Simon verpflichtete sich dadurch zu wirksamer Hülfe gegen alle Feinde der cölnischen Kirche, mit alleiniger Ausnahme einiger Verwandten z. B. des postulirten Bischofs Gerhard von Münster und des Grafen Wilhelm von Jülich. Für diese Verpflichtungen stellte er Bürgen, die in Geseke Einlager halten sollten, wenn er denselben nicht nachkomme. Der früher mit Erzbischof Konrad geschlossene Friede sollte überall in Kraft bleiben.[5]) — Hierauf reisete Engelbert nach Rom, um sich vom Papste die Bestätigung zu holen.

---

[5]) Lacomblet II, Nr. 511.

§. 77. Unterdeß hatten die gefangenen Cölner Gelegenheit gefunden,
1262. aus der Haft heimlich zu entweichen und glücklich über den Rhein zu entkommen.[6]) An ihre Rückkehr in die Stadt war aber vorläufig nicht zu denken; denn diese, augenblicklich ganz unter dem Einflusse des Erzbischofs und der neuen Scheffen, konnte sich der Verbannten nicht annehmen. Sie schloß am 9. Juni 1262 ein Freundschaftbündniß mit dem Grafen Adolf von Berg, das zunächst den Zweck hatte, die Anlegung einer Festung, die Einlagerung eines Heers oder eines Kriegsschiffes bei Deutz zu hindern und gegenseitige Handelsfreiheit, mit bereiter, sicherer Rechtspflege zu gründen.[7]) Zu letzterem Zwecke wurde am 29. Dezember ein ähnliches Bündniß mit dem Grafen von Cleve abgeschlossen.[8]) Auch mit dem Erzbischofe vertrug sie sich wegen der Gemeinschaftlichkeit mehrer Güter und Abgaben, nach Maaßgabe der darüber früher mit Erzbischof Konrad getroffenen Einigungen und wegen Wiedereinsetzung einzelner Bürger in ihre Aemter und Rechte.[9]) Der Erzbischof wußte sich gleichzeitig des päpstlichen Schutzes
1263. zu versicheren, denn Urban IV. gab ihm am 8. Januar 1263 nicht nur die Befugniß, von mehreren cölner Bürgern, die wegen thätlichen Vergriffs an Geistlichen im Banne und verhindert waren, ihre Absolution beim päpstlichen Stuhle persönlich nachzusuchen, zehn Personen zu absolviren, sondern auch das Recht, die dem Erzbischofe und dessen Vorgängern durch einzelne Gläubiger abgedrungenen Zinsen, auf deren Kapitalforderungen abzurechnen.[10])

Durch alles das wurde aber weder das Schicksal der flüchtigen Patrizier erleichtert, noch ein reines Verhältniß mit der Stadt und den mächtigen Geschlechtern in derselben hergestellt. Diese wurden vielmehr immer schwieriger, während der Erzbischof seine Gewalt zu erweiteren suchte. Er lag zu solchem Zwecke vor der Feste Tonburg, die er zum Gehorsam

6) Wie sie ihre Rettung einer zahm gemachten Maus verdankten, erzählt Hagen V. 1781 fg. und die alte Chronik der Stadt Cöln Bl. 209.
7) Lacomblet Nr. 515 und 516.
8) Daselbst Nr. 522.
9) Daselbst Nr. 517.
10) Daselbst Nr. 526 und 527.

bringen wollte.[11]) Da es ihm an Geldmitteln fehlte, machten die Patrizier seinen Bruder, den Grafen Diedrich von Falkenburg aufmerksam darauf, wie wenig die neuen Scheffen für den Erzbischof sorgten, obgleich ihnen dieses bei den ungemessenen Auflagen, die sie von Reich und Arm bezögen ein leichtes sei. Wollte der Bischof ihre Genossen wieder in die Stadt lassen, so würden sie das nöthige Geld bald beschaffen und der Bischof könne die Scheffen wegen ihrer Unterschleife zur Rechenschaft ziehen. Diedrich von Falkenburg, dem dies als sehr vortheilhaft einleuchtete, einigte sich mit ihnen auf 1500 Mark und bewog seinen Bruder, nach Cöln zu kommen und die Scheffen zu ihrer Verantwortung laden zu lassen. Sie erschienen; vier von ihnen wurden in die vergifteten Fesseln gelegt, die sie weiland für die Vertriebenen hatten schmieden lassen. Diese starben, die übrigen blieben gefangen. Auf den Rath Hermanns von Vitinghof ließ sich hierauf der Bischof die Schlüssel der Stadtthore geben und bauete dann drei feste Thürme; um die Stadt ganz in seiner Gewalt zu haben: den Beyenthurm, den von Rile und den Kunibertsthurm. §. 77. 1263.

Da nun die neuen Scheffen vernahmen, daß es darauf abgesehen sei, die alten wieder an's Regiment zu rufen, gelobten sie dem Bischofe alles was er verlange zu geben und zu *thun*, wenn er sie aus der Haft und die Verbannten nicht wieder in die Stadt lasse. Dies benutzte der Bischof, indem er die 1500 Mark von den alten Scheffen nahm, ohne ihnen sofort die Rückkehr in die Stadt oder den neuen die Entlassung aus der Haft zu bewilligen. Während er von Brühl aus, wohin er sich begeben hatte, mit jenen im Wierkloster bei Cöln unterhandeln ließ, bedang er sich von der Stadt das Ernennungrecht der Scheffen, der Bürgermeister und Amtleute, die Erhebung der Bierpfenninge, des Zolls, der Aczise, die Mühlen und 6000 Mark, wogegen er ihnen gerechtes Regiment für alle Stände und richtige Vertheilung der Abgaben versprach.

---

11) Hagen V. 2068 fg. Cöln. Chronik. Bl. 211 fg.

§. 77. So ungemessene Forderungen machten die Bürgerschaft
1263. stutzig. Eberhard vom Buttermart gab der allgemeinen Aufregung thätlichen Ausdruck. Man griff zu den Waffen, eroberte die Stadtpforten und brach dann mit Hülfe der hinzugekommenen Verbannten, die neu erbauten Thürme einen nach dem anderen. Als dem Bischofe diese unerwartete Wendung der Dinge bekannt wurde, eilte er sofort herbei zur Belagerung der Stadt. Bischof Heinrich von Lüttich, sein Bruder, der Graf von Geldern und Graf Wilhelm von Jülich boten ihre Vermittelung an. Der letzte, nebst seinem Bruder Walram, war am 7. Mai 1263 erblicher Bürger und Verbündeter der Stadt Cöln geworden.[12]) Diese beiden und Diedrich von Falkenburg, des Erzbischofs Bruder, brachten am 25. August eine vorläufige Einigung dahin zu Stande, daß der Erzbischof versprach, das Laudum vom 16. Juni des vorigen Jahres in allen Punkten zu halten und wegen der seitdem entstandenen neuen Irrungen auf ihren Schiedspruch zu compromittiren.[13]) Wegen dieser letztgedachten Irrungen brachten hierauf der Erzbischof sowohl als die Stadt ihre Beschwerden gegeneinander vor und nach Erwägung derselben wurde am 16. Dez. von den Bischöfen von Lüttich und Münster, den Grafen von Geldern und Jülich, der Spruch dahin erlassen, die Stadt solle an den Erzbischof 6000 Mark zahlen, dieser dagegen die verbannten Bürger in ihre früheren Rechte wiedereinsetzen, die Stadt bei ihren Privilegien schützen und ihr nicht nur Freiheit vom Neußer und Bonner Zolle, sondern auch von allen feindlichen Angriffen gewähren. Die Wortführer der neuen Scheffen, mit ihren Gesellen, wurden nach Nimwegen verbannt.[14])

Während dieser Irrungen mit der Stadt Cöln, im Frühlinge desselben Jahrs 1263, gerieth der Erzbischof in eine heftige Fehde mit Graf Engelbert I. von der Mark. Sie wurde veranlaßt durch Neckereien der Soester, welche die

---

12) Lacomblet Nr. 530. Auch Graf Diedrich von Katzenelnbogen wurde cölnischer Bürger Nr. 532.
13) Lacomblet Nr. 534.
14) Lacomblet Nr. 537.

Märkischen auf alle Weise zu schädigen suchten. Als nämlich §. 77.
zur Vergeltung dessen, der märkische Droste Bernd Bitter 1263.
einige Soester gefangen setzte, nahm sich dieser der Erzbischof, des Drosten der Graf Engelbert so ernstlich an, daß daraus ein förmlicher Krieg entstand. Der Erzbischof zog bei Isenberg und Essen, das ihn am 1. Juni des vorigen Jahres zu seinem Vogte gewählt hatte,[15]) eine bedeutende Streitmacht zusammen, um in die Besitzungen des Grafen verwüstend einzufallen.[16]) Der erste Angriff traf Hattingen, das die Cölner am 2. April in Brand steckten. Nun war aber gleichzeitig auch der Droste Bitter mit Mannschaft nach dem nahen Blankenstein gekommen, ohne daß die Cölner etwas davon gewahr geworden. Sobald also die Märkischen von dort aus den Unfug der Cölner sahen, fielen sie dieselben unvermuthet an und lieferten ihnen, obgleich sie in der Minderzahl waren, in der Nähe von Hattingen, bei Koppel an der Ruhr,[17]) ein siegreiches Treffen, in dem die Cölner geschlagen wurden und an 80 Ritter als Gefangene verloren. Hierüber zornentbrannt, sammelte der Erzbischof ein neues Heer. Als er aber erfuhr, daß Graf Engelbert selbst mit starker Macht schon bis Kettwig gegen ihn vorgerückt sei, entließ er dasselbe scheinbar wieder, als ob ihm der Zug leid geworden. Der Graf, dadurch getäuscht, entließ die Seinigen ebenfalls. Der Erzbischof jedoch, rief nun sein Heer rasch wieder zusammen, eroberte stürmend das befestigte Dorf Unna und brannte es nieder. Die Kirche wurde geplündert, viel ritterbürtige Mannschaft gefangen. Der Droste Bitter befand sich ebenfalls in Unna. Er entschlüpfte zwar durch ein geheimes Pförtchen, wurde aber von den ihm nacheilenden Soestern gefangen und im Felde erschlagen. Da steckte Diedrich Volenspiet, vielleicht um den Cölnern zuvorzukommen, das nahe Dorf Camen selbst in Brand. Un-

15) Die Reversurkunde Engelberts über seine Wahl bei Lacomblet Nr. 514.

16) Die Fehde ist umständlich erzählt von Northoff Cronicon Marcanum ed. Troß S. 97 und nach ihm von Gerd v. d. Schüren Chronik von Cleve und Mark ed. Troß S. 19.

17) Nach v. Steinen westf. Gesch. St. 1, S. 136, hat der Ort davon seinen Namen, daß sich hier die Ruhr einigemal wie eine Koppel theilt und dann wieder zusammenfließt.

§. 77. terdeß eilte auch Graf Engelbert herbei und übte das Vergeltungrecht dadurch, daß er Menden, damals eine wohl befestigte Villa, eroberte und ganz zerstörte.[18]) Nachdem auf solche Weise beide Herren, Land und Leute durch Mord und Brand wechselseitig zur Genüge beschädigt, neigten sie sich zum Frieden, der dadurch vermittelt wurde, daß Graf Engelbert eine Nichte des Erzbischofs Engelbert, Elisabeth von Falkenburg, in zweiter Ehe zur Gemahlin nahm. Die näheren Bedingungen des Friedens wurden erst 1265 festgestellt.

1263.

Auch mit Graf Diedrich von Hohenlimburg an der Lenne, gerieth damals Erzbischof Engelbert in Weiterungen, deren Verhalt nicht näher bekannt ist. Dieselben wurden durch einen Schiedspruch des Bischofs Simon von Paderborn, des Herzogs Wilhelm von Limburg, Diedrichs von Falkenburg und Goswins von Borne beigelegt, wie aus einer Urkunde vom 11. September 1263 hervorgeht, worin sich Graf Adolf von Berg dahin für Diedrich von Limburg verbürgt, daß dieser die ihm durch das Laudum der Schiedsrichter auferlegten Verpflichtungen erfüllen werde.[19]) Freundlicher war dagegen das Verhältniß des Erzbischofs zu Graf Gottfried III. von Arnsberg, indem er ihm, wie schon früher berichtet,[20]) die

---

18) Einige, wie z. B. Honseler in seiner ungedr. märk. Chronik setzen die Zerstörung Mendens in die Zeit des Isenberger Krieges, weil Northoff etwas compendiös über die ersten Kriegsthaten Engelberts dahin berichtet, iste comes in bello Wulvescampe victoriam obtinuit. Iste villam de Mendene firmatam obsedit et destruxit; worauf dann der Krieg mit Erzbischof Engelbert folgt. Daß aber der Graf um 1254, wo die Schlacht am Wulveskampe vorfiel, Menden nicht zerstört haben könne, ist darum gewiß, weil er damals zu den Bundesgenossen des Erzbischofs Konrad gehörte, also nicht gegen, sondern für ihn stritt. Wenn v. Steinen westfäl. Gesch. St. 1, S. 138 in der Note meint, v. d. Schüren melde von Menden nichts, so ist er im Irrthume. Derselbe schreibt S. 19 wörtlich nach Northoff: „Disse Greve behielt Victorie in den Stride in Wulffeckskampe; hey belachte Menden und verstoirde dat.“ Auch die Cronica comitum et principum de Clivis et Marca in Seibertz Quellen II, 203, sagt nur sehr allgemein: Frederici (des Isenburgers) copiis animose agressus in campo Wolverscamp victoria potitus, in fugam universos compulit, multis captis et occisis. Inde Mendene oppidum valde sibi infestum, armis captum diruit; worauf dann die Erzählung des Krieges mit dem Erzbischofe Engelbert folgt.

19) Lacomblet Nr. 536.

20) II, 322, und Geschichte der Grafen, S. 182,

herzogliche Erlaubniß ertheilte, das Dorf Neheim als Stadt §. 77.
zu befestigen, wogegen der Graf sich zu lebenslänglichem wechselseitigem Schutze, mit dem Erzbischofe verbündete.[21]) 1263.

Nachdem nun die Stadt Cöln dem Schiedspruche vom 1264.
16. Dezember 1263 gemäß, die Buße von 6000 Mark gezahlt hatte, benutzte der Erzbischof dieses Geld zu einer Reise nach Rom; angeblich um das erzbischöfliche Pallium zu holen, in der That aber, um sich vom Papste Lossprechung von der angeblich erzwungenen Sühne und Bannbriefe gegen die Stadt zu erwirken.[22]) Nach seiner Rückkehr schrieb er den Cölnern von Brühl aus, daß er vom Papste beauftragt sei, sie zu bannen. Durch seinen Halbbruder Philipp von Hoenfels wurde vermittelt, daß die Stadt zur Abwendung des Banns nochmals 1200 Mark zahlte, wogegen Bischof Albertus Magnus dafür sorgen sollte, daß die päpstlichen Bannbriefe abgethan würden.[23])

Alles dieses reichte jedoch nicht hin, den Erzbischof zufrieden zu stellen. Er machte neue Ansprüche und schickte seinen Bruder, den Grafen von Falkenburg heimlich mit Bewaffneten in die Stadt. Die Bürger aber, die nichts Gutes ahndeten, nahmen diesen bei Zeiten gefangen und als hierauf der Erzbischof herbeikam, um ein strenges Gericht zu halten, wurde auch er als Gefangener festgehalten. Es war kaum vier Tage später, nachdem Bischof Albert der Lesemeister die letzte Sühne vermittelt hatte, die nun der Erzbischof schon

---

21) Seibertz Urk. Buch I, Nr. 327. Gottfried nimmt davon aus: den Bischof Simon zu Paderborn, seinen Verwandten Graf Engelbert von der Mark, seine Schwiegersöhne Bernhard von der Lippe und Heinrich von Waldeck, so wie die Grafen von Ravensberg. Eben so behält sich der Erzbischof vor, dem Grafen gegen die Bischöfe von Münster, Paderborn und Osnabrück, Otto von Nassau und Bertold von Büren nicht Beistand leisten zu brauchen.

22) Hagen Reimchronik V. 3007.

Want do hie dat Gelt gewan
zo Rome wert varen hie began
vmb syn Palliom; dat was dat Wort.
Do hie quam vur den Pais vort u. s. w.

Cöln. Chronik Bl. 218.

23) Hagen Chron. V. 3051—75.

§. 77. wieder brach. Man hielt sich fortan zu nichts mehr gegen ihn
1264. verpflichtet.[24])

Nachdem er 14 Tage im Hause zum Roß gefangen gewesen,[25]) kamen die Herren des Landes, zu denen die Nachricht von der Eigenthat der Cölner gedrungen war, zur Stadt, um zu vermitteln. Die Bischöfe von Lüttich und Münster, die Grafen von Geldern und Jülich, die den Schiedspruch vom 16. Dezember 1263 gemacht, einigten sich am 14. Mai 1264 zu einem neuen,[26]) worin der frühere bestätigt und den seitdem entstandenen ferneren Irrungen Abhülfe gegeben wurde. Durch
1265. ein umfassendes weiteres Document vom 8. März 1265, ausgestellt vom Domcapitel und den Großen des Landes mit dem Grafen Wilhelm von Jülich an der Spitze, wurde dem Erzbischofe für die ihm zugefügte Schmach Genugthuung und allen wechselseitigen Beschwerden Abhülfe gewährt.[27]) Wenige Wochen nachher, (1. Mai 1265) kam der oben gedachte förmliche Friede mit Graf Engelbert I. von der Mark dahin zu Stande, daß dieser sich verpflichtete, so lange der Erzbischof lebe, ohne dessen Erlaubniß die Villa's Unna, Camen und Iserlon nicht weiter zu befestigen, als es bisher geschehen sei, auch die Auflagen die er auf Land und Leute des Erzbischofs gemacht, nur insofern in Anspruch zu nehmen, als sie bereits gezahlt worden. Die wechselseitig gemachten Gefangenen sollten freigelassen, erlittene Schäden und Kriegskosten compensirt, wegen der Getödteten aber keine Rache gesucht werden; wie es bei Friedensschlüssen unter Fürsten und Herren Sitte sei.[28]) Die Zwistigkeiten zwischen dem Grafen und der Stadt Soest sollten abgethan, wechselseitige Schaden-Ansprüche gegeneinander aufgehoben und nur die Privatrechte Einzelner zur

---

[24]) Hagen Chron. V. 3076—3205.
[25]) Dat Huyss vom Rosse in der Ryngassen. Cöln. Cronik Bl. 219.
[26]) Lacomblet Nr. 542.
[27]) Daselbst Nr. 550.
[28]) De hominibus — occisis, nulla per nos vel per nostros seu amicos eorum sumetur vindicta, sed pure reconciliati erunt, sicut moris est in decisionibus discordiarum inter magnates et nobiles subortarum, sagt Graf Engelbert in der zu Berge bei Hamm ausgestellten Urkunde, wahrscheinlich um jede Privatblutrache auszuschließen. Lacomblet Nr. 551.

rechtlichen Ausführung vorbehalten sein. Auf Grund des durch diesen Frieden wieder hergestellten guten Vernehmens zwischen dem Erzbischofe und dem Grafen, vermittelte der letzte, in Verbindung mit dem Bischofe Heinrich von Lüttich, am 4. October 1265 nachträglich noch einige in dem großen Schiedspruche vom 8. März vorbehaltene Punkte, deren Schlichtung in dem Schiedspruche dem Grafen Wilhelm von Jülich und dem Ritter von Landskron aufgetragen war. Wegen der unterdeß mit dem ersten entstandenen Mißhelligkeiten, trat Engelbert von der Mark für ihn ein.[29]) Zwar nahm sich später (4. Dezember 1265) Graf Wilhelm, in Verbindung mit dem Bischofe Simon, noch einmal der definitiven Vollziehung, sowohl des großen Schiedspruches als des nachträglichen vom 4. October an,[30]) allein das gute Verhältniß zwischen ihm und dem Erzbischofe blieb doch für immer getrübt, wie aus den Ereignissen der folgenden Jahre hinreichend zu entnehmen.[31]) Bevor wir uns zu denselben wenden, sind noch einige Zwischenereignisse zu erwähnen. §. 77. 1265.

Graf Adolf von Berg, seit 1262 nahe Verbündeter der Stadt Cöln, war vermuthlich dadurch mit Konrad von Elverfeld, erzbischöflichem Drosten in Hochstaden und folgeweise mit dem Erzbischofe in mehrfache Conflicte gerathen. Diese wurden 26. Juni 1264 dahin ausgeglichen, daß Adolf nach dem Spruche ernannter Schiedsrichter dem Erzbischofe Genugthuung und Beistand gegen die Cölner versprechen mußte.[32]) Mit der Kirche zu Corvei bestand ein besonderes noch vom Abte Themo abgeschlossenes Bündniß. Dieses erneuerte 19. Dez. 1264 der Propst Heinrich von Waldeck zu Paderborn, als Tutor der corveier Kirche dahin, daß er von den seinem Bruder dem Grafen Adolf von Waldeck jetzt anvertrauten

29) Lacomblet Nr. 554 mit der Note.
30) Lacomblet Nr. 557.
31) Auch mit der Stadt Cöln wollte sich ein reines Verhältniß nicht wieder einstellen. Wenigstens lag das im v. J. vom Erzbischofe beim Papste Urban IV. erwirkte Interdict noch immer auf ihr, so daß die cölnische Geistlichkeit sich wegen der Aufhebung desselben an Clemens IV. wenden mußte, der dann am 3. August 1266 den Prior des Predigerklosters und den Dombechant damit beauftragte. Lacombl. Nr. 564.
32) Lacomblet Nr. 543.

§. 77. corvei'schen Städten und Burgen, dem Erzbischofe mit 50
1265. Bewaffneten gegen alle Feinde desselben beistehen wolle.[33]) Ueber die Hochstadener Erbschaft, die sein Vorgänger Konrad der cölnischen Kirche zugewendet, die aber Graf Walram von Jülich für seine Gemahlin Mechtilde als eigentliche Erbin der Grafschaft Are-Hochstaden in Anspruch nahm, verglich sich der Erzbischof 18. Dezember 1265 mit dem Grafen Walram.[34])
1266. Graf Herbord von Dortmund trat ihm 1. Januar 1266 die Hälfte der Münz- und Biergefälle in Dortmund ab.[35]) — Zwei Tage später trugen ihm die Grafen von Everstein ihr gleichnamiges Schloß mit hundert Bauerhöfen zu Lehn auf und traten ihm die Hälfte der Stadt Quern-Hameln mit all ihren Gefällen in derselben ab.[36]) — Am 22. Juli verbündete er sich mit dem Erzbischofe Werner von Mainz zu wechselseitigem Schutze ihrer Besitzungen am Rheine, in Westfalen und Hessen.[37])

Während der Erzbischof durch diese und ähnliche Bündnisse mit Fürsten und Herren seine Macht in den Rheinlanden und Westfalen auf alle Weise zu festigen suchte, konnte er doch die Schmach nicht vergessen, die ihm die cölner Geschlechter durch seine Gefangennehmung angethan. Nachdem er sich wieder nach Brühl zurückgezogen, griff er abermal zur Politik seines Vorgängers, durch Begünstigung der zumeist von seinem Willen abhängigen Zünfte, die mächtigen Geschlechter der Stadt zu demüthigen. Und da er mit seinen bisherigen offenen Bestrebungen so wenig Glück gehabt, so versuchte er nun durch Erregung innerer Zwietracht die Kraft der Bürgerschaft zu lähmen, um nachher desto entschiedener als Friedensstifter und Herr unter den streitenden Theilen auftreten zu können. Durch einen schlauen Unterhändler, Anselm von Instingen, wußte er zunächst die Gilden und deren Vorsteher zur Haltung eines öffentlichen Tanzes gegen den Willen der besonnenen Bürgerschaft zu verleiten und da man diesen nicht

33) Lacomblet Nr. 547.
34) Daselbst Nr. 558.
35) Daselbst Nr. 559.
36) Daselbst Nr. 560.
37) Daselbst Nr. 563.

gestatten wollte, so war dadurch bald die Veranlassung zu §. 77.
lauter Zwietracht und durch diese zu öffentlichem Aufruhr 1266.
gegeben. Den Fortgang desselben zu beschreiben, ist hier nicht der Ort; er gehört zur inneren Geschichte der Stadt.[38]) Wir beschränken uns daher auf die Anführung, daß er nacheinander zu drei verschiedenen heftigen Waffenkämpfen führte, in denen aber die Overstolze, an der Spitze der Geschlechter und der ihnen anhängenden Bürger, über die Weber und die übrigen Gilden den Sieg davon trugen. Auf den Rath eines Mönchs Wolfhard und des Pfarrers von S. Columba versuchte dann der Erzbischof, die Stadt in Brand zu stecken und als auch dies nicht gelingen wollte, sie mit Hülfe des Erzbischofs von Mainz und des Grafen von Cleve zu belagern. Letzter wurde aber durch einen nächtlichen Traum, worin er sah, wie die heilige Ursula nebst ihren elftausend Jungfrauen mit brennenden Kerzen in Schaaren von je 200 die belagerte Stadt umgiengen, ihre Zinnen und Thore seegneten, dann aber triumphirend wieder hineinzogen, so erschreckt, daß er den Frevel, diese Heiligen in ihrer Ruhe stören zu wollen, verabscheuend, am folgenden Morgen dem Erzbischofe von Mainz erklärte, er werde mit den Seinigen abziehen und ihm die Belagerung allein überlassen, wenn er nicht lieber mit ihm gehen wolle. Der Bischof von Mainz zog das letzte vor.

Engelbert weinte vor Verzweiflung, daß ihm alle seine Unternehmungen gegen die aufrührigen Cölner nur Schande und Unglück brächten und begab sich nach Bonn.[39]) Indeß machte er auf den Rath Wolfhards und des Pfarrers von S. Columba nun noch einen anderen Versuch, indem er die durch ihren Einfluß bei den Bürgern mächtige Familie der Weisen und den Stadtvogt Rutger, durch glänzende Versprechungen auf seine Seite zog. Mit Hülfe derselben erregte er

---

38) Wir verweisen auf Hagen V. 3256 fg. und die Cölner Chronik Bl. 222 fg., wo der Verlauf umständlich beschrieben ist.

39) Sus treckde der Busschoff hyn zo Bunne
wie weint ir dat hie karmen begonde!
Hie sprach: Ich hain in allen Stücke
beide Schande ind Vngelücke u. s. w.

Hagen V. 4016.

§. 77. neuen Aufruhr in der Stadt, der zwar auf den Rath des
1266. Vogts Mathias, durch den Grafen von Jülich und einige andere gewählte Schiedsrichter augenblicklich gedämpft, jedoch durch die Weisen und ihren Anhang bald wieder zu hellen Flammen angefacht wurde. Sie versuchten sogar, sich am Grafen von Jülich zu vergreifen. Indeß kam den Geschlechtern, durch die Bemühungen Zanders Jude, Hülfe von Außen. Die Geschlechter, unter Anführung der Overstolze, gewannen die Oberhand, sie schlossen sich dem Grafen von Jülich an. Die Weisen unterlagen in mehreren Kämpfen, einzelne von ihnen fielen, die anderen nahmen die Flucht und wurden aus der Stadt vertrieben. Von Deutz aus versuchten sie erst mit Hülfe ihres Anhanges unter dem Pöbel, wieder in die Stadt zu dringen, dann zogen sie nach Bonn. Hier wurde ihnen Nachricht, daß Hermann der Fischer die Mauer an Ulrichs Pforte mit Glück untergrabe. Sie wendeten sich um Hülfe an den Grafen von Limburg, der sie ihnen auch zusagte. Er verbühdete sich mit Graf Diedrich von Cleve und des Erzbischofs Bruder Diedrich von Falkenburg. Als sie jedoch vor Cöln kamen, wollte es dem Grafen von Cleve wenig ehrenvoll erscheinen, durch ein Loch heimlich in die Stadt zu kriechen. Er gieng zurück. Die Herren von Limburg und Falkenburg aber drangen mit den ihrigen hinein. Es entstand heftiger Kampf in den Gassen, Mathias Overstolz und Peter Jude fielen, der Graf von Limburg aber mit den Seinigen wurde gefangen; Diedrich von Falkenburg erschlagen.[40])

1267. Nun sah die Stadt deutlich, daß sie es allen Compromissen zum Trotz, hauptsächlich und immer nur mit ihrem Erzbischofe zu thun hatte, sie trat daher in offenen Bund mit den Grafen von Jülich, Geldern, Berg und Catzenelenbogen, den Herren von Isenburg, Frenz und Rode, gegen den Erzbischof. Dieser zog dann im Beistande seines Verbündeten, des Bischofs Simon von Paderborn, offen gegen den Grafen von Jülich zu Felde, eroberte Sintzig und trat ihm selbst am 18. October[41]) bei Marienwald zwischen Zülpich und Lechenich

40) Cölner Chronik Bl. 233.
41) vp sent Lucas Dach. Cöln. Chronik. Bl. 235.

in einem Treffen entgegen, worin ihn aber wieder sein Unstern verfolgte. Er wurde nebst Simon gefangen und wie sein Vorfahr Konrad auf das Schloß Nidegg abgeführt; Simon wurde dem Bischofe Gerhard von Münster übergeben.[42]) §. 77. 1267.

Auf Andringen des Grafen von Jülich, der nun den unbedingtesten Einfluß in Cöln hatte, stellten die Prioren und die Kapitel der vornehmsten Kirchen zu Cöln am 23. October 1267 eine feierliche Urkunde aus, worin sie bekannten, daß der Erzbischof in dem Streite mit der Stadt Cöln und deren Verbündeten, den Grafen von Geldern, Jülich und Berg, wegen Abstellung der von ihm geforderten neuen Zölle, eine zu Neuß getroffene Vereinigung, aller gütlichen Mahnung ungeachtet, nicht erfüllt, vielmehr das Land des Grafen von Jülich feindlich überzogen, diesen dadurch zum Widerstande und in Folge dessen zu einem Treffen genöthigt habe, worin er von dem Grafen zum Gefangenen gemacht worden. Damit dieses Ereigniß keiner falschen Beurtheilung unterliege, sei darüber diese offene Urkunde über den wahren Verhalt der Sache ausgestellt worden.[43])

Durch diese Erklärung ließ sich jedoch der päpstliche Nuncius Bernard von Castaneto nicht abhalten, die Loslassung des Erzbischofs am 30. Juni 1268 von Graf Wilhelm von 1268.

---

42) Chron. Magn. Belg. Ubbo Emmius hist. Fris. Lib. XI. — Bischof Simon war 1265 von der Abtei Corvei, weil sie vom Grafen von Waldeck, dem Bruder ihres früheren Tutors, des Propst's Heinrich von Waldeck zu Paderborn, sehr bedrängt wurde, zum zweitenmale zum Beschützer gewählt worden. In diesen Schutz theilte er sich mit Erzbischof Engelbert. Beide vertrugen sich am 20. Februar 1267, wie sie auch die Einkünfte der Abtei, namentlich von der Propstei Marsberg theilen und die an Braunschweig versetzte Vogtei von Höxter wieder einlösen wollten (Lacombl. Nr. 568). Am 21. August desselben Jahrs vertrugen sie sich mit dem Grafen von Waldeck dahin, daß er das Schloß Lichtenfels und die beiden Städte Sachsenberg und Fürstenberg so lange in Besitz behalten solle, bis ihm 700 Mark Pfennige Medebacher Münze gezahlt sein würden; wogegen der Graf mit 10 und der Graf von Arnsberg mit 6 Rittern Bürgschaft dafür leisten sollten, daß dann jene Pfandbesitzungen wieder abgetreten würden. Die Genehmigung des Abts von Corvei und seines Kapitels wurde zu diesem Abkommen vorbehalten (Schaten ann. II, 82).

43) Lacomblet Nr. 573. Später, am 15. Märtz 1278 bezeugten die cölner Stiftskirchen in einer anderen Urkunde, daß die hier fragliche vom Grafen Wilhelm von Jülich ausgestellt und sie zu deren Besiegelung gezwungen worden. Daselbst Nr. 721.

§. 77. Jülich und dessen Sohne bei Excommunicationsstrafe zu for-
1268. dern und als sie nicht erfolgte, am 2. August gegen beide die Excommunication und gegen ihr Gebiet das Interdict auszusprechen. Aehnliches widerfuhr am 26. August dem Bischofe Gerhard von Münster, wegen des von ihm gefangen gehaltenen Simons von Paderborn.[44]) Der Graf von Jülich ließ sich jedoch dadurch nicht bewegen, seinen kostbaren Gefangenen zu entlassen. Auch dann nicht, als der Nuntius am 23. Aug. 1260 erneuerte Bannflüche gegen die Grafen von Jülich und von Geldern, wie gegen den Bischof von Münster, wegen der nun schon mehr als zweijährigen Gefangenschaft des Erzbischofs erließ.[45]) Es hatte dies nur zur Folge, daß die Stadt Cöln am 20. September 1270 vor ihrem versammelten Clerus von den Aussprüchen des Nuntius an den Papst appellirte,[46]) während der Graf von Jülich fortfuhr, den Erzbischof mit unwürdiger Härte gleich einem Raubvogel im Gefängniß zu halten.[47])

1271. Nachdem letzter viertehalb Jahre die schwere Gefangenschaft erduldet, erwog er, daß es doch besser gewesen sein würde, an den Schiedsprüchen festzuhalten, die der Lesemeister Albertus Magnus, weiland Bischof zu Regensburg, in der Sache gegen die Cölner mit Hülfe der übrigen Schiedsfreunde erlassen und bemühte sich nun, derselben wieder mächtig zu werden. Nach vielen Verhandlungen gelang es, auf Grund derselben ein neues Laudum zu erwirken, das wesentlich auf den früheren beruhte. Das Hauptdocument darüber ist zwar verloren gegangen, indeß geht aus einzelnen anderen darauf

---

44) Lacomblet Nr. 580, 581 und 582.

45) Daselbst Nr. 601.

46) Daselbst Nr. 603.

47) Wenn wir der Cölner Chronik a. D. glauben dürfen, so wurde der Erzbischof in schwere eisene Fesseln und in so unbequemen Gelaß gelegt, daß er es kaum ertragen mogte. An der Außenmauer seines Gefängnisses war ein eiserner Käfig angebracht, in den er sich setzen mußte, so oft und so lange es dem Grafen gefiel. Hagen in der Reimchronik berichtet von solchem Barbarismus nichts. Er sagt nur Vers 613:

Der Buschoff wart zo Nydecken braicht
ind in stark yseren gelaicht,
Da bleiff hie veirdehalff Jair gevangen,
des in wale sere moicht verlangen.

bezüglichen Urkunden doch hervor, daß der Erzbischof sich zu §. 77.
bedeutenden Zahlungen an den Grafen von Jülich verstehen, 1271.
auf die Anlegung neuer Zölle und Abgaben verzichten und eine allgemeine Amnestie bewilligen mußte. Etwaige neue Differenzen über die Vollziehung dieses Abkommens sollten durch den Lesemeister Albert, den Chorbischof Winrich, den Grafen Wilhelm von Jülich und Gerhard von Landscrone entschieden werden.[48]) Vorher mußte sich der Erzbischof (11. April 1271) in einer besonderen Urkunde verpflichten, innerhalb 2 Monaten nach seiner Entlassung, die Zusicherung mehrer rheinischer und westfälischer Herren, namentlich Diedrichs von Volmestein, Lüberts von Vitinchoven Drosten zu Isenberg, Goswins von Rüdenberg, Burggrafen zu Rüdenberg, des Schulten von Soest und seines Bruders, Heidenrichs von Plettenberg und dessen Bruders Hunold, sodann der Städte Soest, Attendorn, Brilon, Recklinghausen und Essen darüber beizubringen, daß sie ihm keine Hülfe leisten wollten, wenn er den Entlassungvertrag nicht erfüllen mögte.[49]) Außerdem versprach König Richard (20. Mai 1271) der Stadt Cöln seinen Schutz gegen den Erzbischof, wenn dieser, nach Entlassung aus der Haft, gegen den geleisteten Eid wieder unbefugte Zölle errichten und den zwischen ihnen hergestellten Landfrieden stören würde.[50])

Trotz all diesen bitteren Erfahrungen aber scheint Engelbert den Gedanken an Rache für die erlittenen Unbilden noch nicht aufgegeben zu haben. Am 22. August 1271 schloß er ein neues Schutz- und Trutzbündniß mit dem Bischofe Konrad von Osnabrück zwischen Rhein und Weser und am
6. September des folgenden Jahrs ließ er sich sogar durch 1272.
den Papst Gregor X. von der Erfüllung aller bei seiner Entlassung aus der Gefangenschaft gemachten Versprechungen entbinden.[51]) Dazu kam, daß König Rudolf von Habsburg, den er 1273 zu Frankfurt wählte und 1274 mit seiner Gemahlin

[48]) Lacomblet Nr. 607, 608, 618, 624 und 630.
[49]) Seibertz Urk. Buch I, Nr. 353, und Lacomblet Nr. 606.
[50]) Lacomblet Nr. 611.
[51]) Daselbst Nr. 615 und 630.

§. 77. Anna zu Aachen krönte, ihm damals (26. October 1273) den
1272. lebenslänglichen Besitz von Kaiserswerth und Dortmund zusicherte und am 28. desselben Monats das Versprechen gab, den Rhein und die Mosel nicht überschreiten zu wollen, bevor er ihn in Cöln gesühnt und vollständig hergestellt habe.[52]) Indeß war dies von keinem weiteren Erfolge, weil Rudolf am 19. November 1273 der Stadt Cöln zugleich alle Privilegien, die ihr von Kaiser Friedrich gegeben worden, bestätigte und am 1. März 1274 sogar alle Gewaltthätigkeit gegen die Bürger der Stadt verbot, weil sie den Landfrieden beschworen und sich bereit erklärt habe, stets vor dem Könige Recht nehmen zu wollen; zu welchem Zwecke er ihren Botschaftern in einer Urkunde vom folgenden Tage, sicheres Geleit gab.[53])

Es bedarf kaum der Bemerkung, daß Engelbert II. unter so stürmischen Bewegungen während seiner Regierung, kaum Zeit hatte, sich der inneren Verwaltung seiner rheinischen und westfälischen Besitzungen mit Erfolge zu widmen. Daß es ihm jedoch nicht an Sinn dafür gebrach, ergiebt sich außer der Fortsetzung des Dombaues, die er mit nachhaltigem Eifer zu fördern suchte[54]) insbesondere auch daraus, daß er im Mai 1266 zu Cöln eine Provinzialsynode hielt, welche zwar, im Sinne seiner damaligen Lage, zunächst viele Verfügungen gegen diejenigen, die sich an der Kirche und ihren Dienern vergreifen, dann aber auch manche sehr gute Vorschriften für die Hebung der Moralität unter der Geistlichkeit erließ.[55]) Daß ihm insbesondere das Herzogthum in Westfalen am Herzen lag, ergeben nicht nur die im Verlaufe seiner Geschichte schon angeführten mehrfachen Vereinigungen mit den Bischöfen von Mainz und Paderborn, so wie mit anderen westfälischen Fürsten und Herren, sondern es sprechen dafür auch noch folgende besondere Urkunden. Nach seiner

---

52) Lacomblet Nr. 636 und 637

53) Daselbst Nr. 644, 655 und 656.

54) Mehrere Urkunden darüber aus verschiedenen Jahren bei Lacomblet Nr. 541 und 652 mit den Noten. Das meiste that freilich das Domcapitel, das sich auch für den Bau der Kirche zu Altenberg sehr interessirte Nr. 574.

55) Statuta provincialia et synodalia ecclesiæ Colon. Ausg. von 1492, Bl. 5, und Ausg. von 1554, pag. 18.

Entlassung aus der Jülicher Gefangenschaft (1271) erließ er §. 77.
eine eigene merkwürdige Schulordnung für die Pfarrei Bigge 1272.
bei Brilon, auf deren Gehalt wir noch zurückkommen werden,[56]) am 25. Februar 1272 gab er der Stadt Werl Rübener Recht[57]) und am 26. Juni desselben Jahrs, von Marsberg aus, der Stadt Brilon ein Privileg, daß ihre Bürger vor keinen auswärtigen Richter sollten gezogen werden dürfen.[58]) Wie es übrigens damals, besonders seit Engelberts Gefangenschaft, mit dem Landfrieden in Westfalen beschaffen gewesen, ersehen wir aus hessischen Chroniken, welche berichten, daß 1268 der Bischof von Paderborn und die Westfalen in Hessen eingefallen, bei Wolfhagen aber vom Landgrafen Hermann mit Verlust von 150 Todten und 120 Gefangenen zurückgeschlagen worden seien; dann daß die Westfalen 1270 einen neuen Raubzug nach Hessen gemacht, aber bei Karlskirchen von dem Landgrafen wieder zurückgeschlagen seien und 400 Todte verloren hätten.[59]) Etwas näheres ist von diesen Grenzkriegen nicht bekannt.

Nach der Krönung des Königs Rudolf, begab sich Engelbert zur Kirchenversammlung nach Lyon, wo er, der vergeblichen Lebenskämpfe müde, freiwillig auf das Erzbisthum verzichtete. Bald nach seiner Rückkehr starb er am 17. November 1274 und wurde in der Kirche der heil. Cassius und 1274.
Florentius zu Bonn begraben. Seine 13 jährige Regierung unterliegt ohne Zweifel hartem Tadel, weil er ohne richtige Erkenntniß der schwierigen Verhältnisse, unter denen er die Lenkung des Erzstifts übernahm, immer schwankte zwischen consequenter Durchführung der absolutistischen Prinzipien seines Vorfahrs und wohlwollender Nachgiebigkeit gegen die, jenen wider-

---

56) Seibertz Urk. Buch I, Nr. 351. Die dort nach einer alten Abschrift des verloren gegangenen Originals auf 1270 angegebene Jahrzahl ist gewiß irrig, weil Engelbert damals noch zu Nideck gefangen saß.

57) Seibertz a. O. Nr. 352. Die Urkunde ist datirt Bunne V, Kal. Martii 1271. Es muß aber wohl 1272 gemeint sein; denn am 25. Februar 1271 war Engelbert noch Gefangener des Grafen von Jülich (Nr. 353) auch wechselte damals das Jahr in der Cölner Dioecese nicht mit dem 1. Januar, sondern mit dem 25. März. Vorrede zum 3. Bde. des Urk. Buchs S. VII.

58) Daselbst Nr. 357.

59) Kuchenbecker analecta Hassiaca. Coll. I, p. 2, III, p. 9.

§. 77. sprechenden, Anforderungen der Stadt Cöln. So oft er diese,
1274. in Erwägung der kaiserlichen Privilegien und der Verhältnisse der Zeit, unter denen eben damals die Entstehung der Hanse sich entwickelte, durch die Schiedsprüche, die er sich gefallen ließ, auch anerkannte, so ließ er sich doch jedesmal durch gutmüthige Schwäche, den Einflüssen seines Bruders Diedrich gegenüber, der nur auf dynastische Erhebung seines Hauses bedacht war, wieder zu widerstrebenden Schritten und Kämpfen verleiten, denen er nicht gewachsen war und denen er am Ende zum Opfer werden mußte.[60])

§. 78. Rückblick auf die innere Staats- und Kirchenverfassung.

§. 78. Im zweiten Zeitraume dieser Periode bildete sich die früher (§. 53) in allgemeinen Umrissen angedeutete kirchliche und staatliche Verfassung bestimmter aus. So lange die Päpste in ihrer Stellung zu der Stadt Rom und den italienischen Machthabern großentheils von der Unterstützung der deutschen Könige, die sie zu römischen Kaisern krönten, abhiengen, setzten sie nur mit Hülfe derselben ihre Bemühungen für sittliche Veredlung der Geistlichkeit und besonders für Abstellung der Simonie fort. Gregor VII. erkannte zuerst, daß eine solche Abhängigkeit der Kirche eigentlich unwürdig sei, daß diese vielmehr aus sich selbst die Mittel zur Stärkung ihrer Kraft nehmen und so von aller weltlichen Macht unabhängig werden müsse. Konrad II. hatte sich von simonistischem Handel selbst nicht frei gehalten. Heinrich III. ernannte nach einander vier deutsche Bischöfe zu Päpsten, (S. 187 fg.) die mit seiner Hülfe große Gewalt, theils persönlich, theils durch ihre

---

60) Man vergleiche überhaupt: Jacob. de Susato Chronicon episcop. Colon. in Seibertz Quellen I, 189, dann Cronica præsulum Colon. in den Annalen des histor. Vereins des Niederrheins II, 210, und Merssæus de electorum, archiepiscoporum ac episcoporum Coloniensium origine et success. p. 101, welche aber alle die Jülicher Gefangenschaft irrig vor die Cölner setzen. Mörkens Conatus p. 130, wo sein Tod irrig in den November 1275 gesetzt wird. Sein Nachfolger Sifried wurde schon im April 1275 gewählt. Moyer Onomasticon p. 29.

Legaten übten. Auch Gregor mußte noch zu seiner Wahl die §. 78.
Bestätigung Heinrichs IV. nachsuchen. Wie er aber, einmal in festem Besitze des heil. Stuhls, die Grundsätze, die er schon seit der Regierung Leo's IX. (1048—1054) als Rathgeber dann seit Nicolaus II. als päpstlicher Kanzler zur Geltung gebracht, mit unerschütterlicher Consequenz gegen Heinrich IV. durchgeführt, ist im Leben des letzten erzählt worden (II, 209 fg.). Durch Erneuerung der Coelibatgesetze, durch Verbietung der Investitur mit Bisthümern, Abteien und anderen geistlichen Würden durch Laien, machte er in der That die Geistlichkeit so unabhängig von weltlicher Macht, daß diese vielmehr, mit ihrem Culminationspunkte im Kaiser, vom Papste, der ja die kaiserliche Würde als Statthalter Christi auf Erden verlieh, ganz von der Kirche als ihrer Quelle und ihrem Haupte abzuhängen schien. Die vollständige Durchführung dieser Ansicht gelang freilich nur dem eisernen Willen Gregors gegen den ihm nicht gewachsenen Heinrich IV., der durch seine ungerechten Kriege gegen Sachsen und durch seine Eigenmächtigkeit gegen die deutschen Fürsten, diese von sich ab und dem Papste zuwandte, der dann die Macht des Kaisers nicht wirksamer brechen konnte, als durch Begünstigung der sie anfeindenden Machtgelüste der Fürsten. Aber schon Heinrich V. erschütterte 1122 durch das mit Calixt II. abgeschlossene Concordat (II, 226) nicht nur das von Gregor, durch die Ernennung von Gegenkaisern, usurpirte Aufsichtrecht über die Besetzung des kaiserlichen Throns, sondern sicherte auch die politische Abhängigkeit der geistlichen Reichsstände. Dagegen kamen der Autorität des Papstes die Kreuzzüge wieder zu gute, weil ihm das Aufgebot dazu gebührte, der Kaiser also, wenn er auch den einzelnen Zug anführte, nicht als weltliches Oberhaupt der Kirche, sondern als ein dem Papste untergeordneter Gewalthaber erschien. Ohnehin konnte der Kaiser niemand vom Zuge abhalten und also auch die Zersplitterung seiner Macht in Deutschland durch Verarmung einzelner und die damit zugleich gegebene größere Bereicherung anderer Stände nicht hindern. Die Befestigung der Einzelhoheiten der Stände nahm immer zu.

§. 78. Hiezu trug am meisten bei, die Vererbung der Reichsämter. Die Herzogthümer und Grafschaften wurden Familieneigenthum. Das Amt verknüpfte sich, sobald einmal die Benefizien, Lehn- und Dienstmannsgüter, erblich geworden waren, ganz von selbst mit dem Besitze der Beamten, mogte derselbe aus Allode oder Benefizium bestehen und so wurde die Grafschaft, das Herzogthum, zu einem territorialen Begriffe, dem die aufgelösete amtliche Gauverfassung nicht mehr im Wege stand. Statt daß früher in jedem Gau ein Graf war, hatte nun jeder eine Grafschaft, der Grafenrechte und ein dazu passendes Besitzthum hatte, gleichviel ob es in einem oder mehreren der alten Gaue lag. Jene Grafenrechte aber vervielfältigten sich fortwährend, seit die Könige die alten Gaugrafenbezirke, durch Verleihung von Immunitäten an Bischöfe, durchlöcherten, die dann in diesen die Grafenrechte an solche Mannen zur Ausübung verliehen, von denen sie kräftigen Dienst oder Schutz erwarten konnten. Die Könige selbst und ihre weltlichen, mit Fürstenrechten versehenen, Reichsbeamten machten es eben so.[1]) Daß auf diese Weise auch in unserem Westfalen durch Verleihungen der cölnischen Kirche, neben den alten Stammgrafen des Westfalengaus, z. B. die Grafen von Dassel, von Nordheim, die Dynasten von Rüdenberg, von Ardey u. s. w. mit gräflichem Gute angesessen wurden, ist schon früher berichtet.[2]) Die alten Gaugrafen behielten jedoch als solche ihr ursprüngliches Reichsamt, wenn auch in einem durchlöcherten Bezirke, sie behielten es als Reichsbeamte, gleich den Herzogen als Fahnenlehn, auch in ihrem Amtsbezirke den Heerbann und gehörten zum Fürstenstande. Daß es mit unseren alten westfälischen Grafen eben so war, daß sie sogar da noch, als das Herzogthum an den Erzbischof von Cöln gelangt war, innerhalb ihres ursprünglichen Comitats das herzogliche Recht des Vorstreits, wiewohl

---

[1]) Daraus entwickelten sich die Reichsvogteien, deren wir aber in unserem Westfalen keine gehabt haben.

[2]) Man vergl. außer der Gesch. der Grafen, der Dynasten und Herren, insbesonder noch die Zusammenstellungen in §. 66 und 67.

unter dem Erzbischofe als oberstem Herzoge behielten, ist §. 78.
ebenfalls schon früher (§. 65) ausführlich entwickelt worden.

Unter solchen Umständen war wenig Aussicht zu einer einheitlichen Verfassung im Reiche. Dadurch daß Konrad II. die Verwaltung der meisten Herzogthümer seinem Sohne Heinrich III. übertrug, hörten die Herzogthümer selbst nicht auf. Heinrich erkannte daher schon die Nothwendigkeit, sie von neuem zu verleihen. Heinrichs IV. Versuche, sich der Herzoge wieder zu entledigen, schlugen zu seinem Verderben aus. Heinrich V. war der letzte seines Geschlechts und so schien nicht einmal die alte Erblichkeit der Krone je hergestellt werden zu sollen. Aus Abneigung gegen die eigenwilligen Könige des salischen Hauses, verschmähten die Fürsten den nächsten und mächtigsten Verwandten derselben, den schwäbischen Herzog Friedrich von Hohenstaufen, der sich um die Krone bewarb. Sie drangen sie fast dem sächsischen Herzoge Lothar von Suplinburg auf, der ohne männliche Nachkommen, seinen Schwiegersohn, den Welfen Heinrich, Herzog von Baiern, mit dem salischen Reichsgute der Hohenstaufen, mit dem Herzogthum Sachsen und anderen Gütern, zum mächtigsten Fürsten des Reichs machte (II, 231) und ihm dadurch die Thronfolge zu sicheren suchte. Aber grade diese Macht und der darauf pochende Stolz Heinrichs, ließ nun den Fürsten sowohl als dem Papste die Hohenstaufen weniger gefährlich erscheinen. Konrad III. wurde gewählt, der sich dann durch Aechtung Heinrichs des Stolzen, an den Welfen zu rächen suchte. Indeß hielt sich dieser bis zu seinem Tode gegen ihn, und Konrads Sohn Friedrich I. fand es, zur Gewinnung der welfischen Macht für die italienischen Züge, sogar seinem Interesse angemessen, Heinrich dem Löwen beide Herzogthümer Baiern und Sachsen abermal zu übertragen. Wie er sich dabei in Heinrich dem Löwen verrechnet, welche Anstrengungen es gekostet, diesem die Herzogthümer wieder zu nehmen, das alles ist aus dem Vorigen (§. 60) bekannt.

Die äußere Staatsverfassung des Reichs erhielt dadurch eine ganz andere Gestalt. Fast kein weltliches Fürstenthum blieb unverändert. Es entstanden neue Herzogthümer, Mark-

§. 78. grafschaften, Pfalz- und Landgrafschaften, Reichsvogteien, Graf- und Herrschaften aller Art.[3]) Ueber die großen Veränderungen welche in Westfalen durch die Sprengung des alten Herzogthums Sachsen entstanden, so wie über den Gehalt des davon an Erzbischof Philipp I. abgezweigten Herzogthums in Engern und Westfalen, haben wir schon oben (§. 65 und 72) das Nöthige gesagt. Neben diesen vervielfältigten neuen Fürsten und Herren, die den ersten Stand des Reiches bildeten, entwickelten sich noch zwei andere: Ritterschaft und Städte. Was zunächst die Ritterschaft betrifft, so bestand sie aus sämmtlichen Freien, die sich vorzugsweise kriegerischem Berufe widmeten, nach kriegerischen Ehren strebten und zu solchem sie einheitlich verbindenden Zwecke, gewissermaaßen von selbst zu einer ordensähnlichen Innung vereinigt waren. Sie war eine zeitgemäße Umprägung des uralten deutschen Gefolgewesens. Jeder Freie war dazu berufen, mochte er von eigenem Wehrgut zu allgemeinem oder von empfangenem Lehn- und Dienstmannsgute zu besonderem Kriegsdienste verpflichtet sein. Eine bestimmte Ursprungszeit dieser kriegerischen Genossenschaft, läßt sich natürlich gar nicht angeben.[4]) Sie machte sich, so zu sagen von selbst und hatte im 13. Jahrhundert schon eine feste Gestalt gewonnen, in der sie unter der Benennung Ritterschaft auftrit, weil ihre Mitglieder zu Roß als Reiter dienten. So wie die Mitglieder geistlicher Genossenschaften sich durch feierliche Gelübde zu einem religiösen, so verbanden sich die der Ritterschaft zu kriegerischem Leben, dessen höchste Würde die des Ritters (miles) war und zu deren Erlangung zuvor die unteren Stufen des Dienstes als Bube (junior) und Knappe (famulus, armiger) durchlaufen werden mußten. Statt daß also früher freie Geburt und entsprechender Gutsbesitz mit der Verpflichtung zum Kriegsdienste, zugleich auch alle Berechtigung in

[3]) Eine übersichtliche Zusammenstellung in Eichhorns R. Geschichte II, §. 240.

[4]) Vrgl. de la Curne de sainte Palaye das Ritterwesen des Mittelalters nach seiner politischen und militairischen Verfassung aus dem französ. mit Anmerkungen, Zusätzen und Vorrede von Klüber Nürnb. 1786—1791. 3 Bde. 8°.

diesem auf einmal verlieh, mußte diese nun erst durch Dienst in einzelnen aufsteigenden Graden erworben, der Ritterdienst mußte erlernt werden und diejenigen, die sich solchem Kriegsdienste widmeten, bildeten dadurch einen besonderen Orden, den Ritterorden (ordo militaris). Um in denselben eintreten zu können, war also freie Geburt und die Wahl kriegerischen Lebens erforderlich. Der Unfreie konnte die Ritterwürde (das Cingulum militare) so wenig erlangen, als der Freie der sich nicht zum Kriegerleben verpflichtete. Es kam also zu dem alten Stande der Freien eine besondere Abtheilung, die Ritterschaft hinzu, welche denjenigen Geschlechtern, die sich ihr in mehreren Generationen gewidmet, das Prädicat eines ritterlichen verschaffte und folgeweise zu der Annahme führte, man müsse auch ritterbürtig sein, um der Ritterschaft angehören zu können. Hiedurch bildete sie sich später als besonderer Stand zwischen dem hohen Adel und den Freien überhaupt, als sogenannter Ministerial- oder niederer Adel aus. Wir werden hierauf, so wie auf die Kriegsverfassung, noch ausführlicher in der Rechtsgeschichte zurückkommen. §. 78.

Die deutschen Städte des 12. Jahrhunderts waren andere geworden, als die Stadtburgen, welche Heinrich I. anlegte (II, 22) und als die geistlichen Immunitäten, welchen die folgenden sächsischen Kaiser Weichbildrechte verliehen. Die wenigen Spuren solcher Stadtanfänge in unserem Theile von Sachsen, haben wir früher (II, 156) nachgewiesen. Später, unter den fränkischen Kaisern und ihren Nachfolgern, kommen bei uns dergleichen nicht mehr vor. Noch weniger kann hier von Städten aus römischer Zeit die Rede sein, in denen sich die Gemeinde (cives) aus den Resten des alten Decurionenstandes bildete und nach dem Beispiel lombardischer Städte durch ihren gewählten Rath (consules) unter der Aufsicht kaiserlicher Vögte oder Schultheißen mit Scheffen, unbeschadet der kaiserlichen Hoheitrechte, selbst regierte. Solche Städte gab es in ganz Sachsen nicht. Hier entstanden sie zunächst aus Schutzbedürftigkeit derjenigen, die sich als wehrhafte Freie auf dem offenen Lande nicht halten konnten und daher entweder in den Schirm geistlicher Immunitäten oder landes-

§. 78. fürstlicher Burgen begaben, wo sie dann entweder von den Grafen oder vom Erzbischofe von Cöln, als Herzog in Westfalen, mit Weichbildrechte versehen und zum Schutze des Landfriedens von den betreffenden Herren des Landes, die darin eine bedeutende Verstärkung ihrer eigenen Macht erkannten, mit Befestigungen versehen wurden. Ihre Bewohner wurden dann von diesen Burgbefestigungen Burger (burgenses), wie die Besatzungen der eigentlichen Burgen, von diesen Burgmänner (castrenses) genannt. Die niedere Verwaltung besorgten gewählte Burgermeister mit einem Stadtrathe (consules) während der erzbischöfliche oder gräfliche Richter die gaugräflichen Rechte wahrnahm. Wir werden auf die Einzelheiten dieses Verhältnisses bei Betrachtung der Rechtszustände zurückkommen.[5]) Die Bewohner dieser Landstädte bestanden zwar ursprünglich meist aus Hofhörigen, doch fanden es auch bald viele Freie vortheilhafter, vom offenen Lande in die neuen Städte zu ziehen, um mit gemeinsamer Kraft ihre Rechte wirksamer zu schützen, als sie es einzeln vermogt hätten. Und so entwickelte sich aus diesen Bürgern bald ein dritter Stand, der durch das in ihm wohnende Innungprinzip bis dahin nicht geahnte Kräfte entfaltete. Wir wollen nun berichten, welche einzelne Städte in dieser Periode theils unter dem herzoglichen Schutze der Erzbischöfe, theils unter dem der Grafen unseres Landes entstanden, und was auf solchem Wege für die territoriale Begründung des Herzogthums der Erzbischöfe im westfälischen Theil ihrer Dioecese geleistet wurde.

§. 79. Die westfälischen Städte und die Anfänge des territorialen Herzogthums in Westfalen.

§. 79. 1) Der erste Lichtpunct in der westfälischen Geschichte und zugleich die älteste unserer Städte ist Marsberg; schon unseren heidnischen Vätern ehrwürdig als cheruskische Grenzfeste, mit der in ihrer Nähe stehenden Irmensäule (I, 185). Nachdem Karl d. Gr. 772 die Eresburg erobert und die

[5]) Vorläufig verweisen wir auf v. Lancizolle Grundzüge der Geschichte des deutschen Städtewesens S. 21 fg., wo die Ausbildung der deutschen Städte in allgemeinen aber treffenden Hauptzügen angegeben ist.

Irmensäule zerstört hatte, legte er oben auf dem Heresberge §. 79.
um 785 ein Benedictinerkloster an und ließ dazu die erste christliche Kirche in Westfalen bauen, welche Papst Leo III. am 24. Dez. 799 weihete[1]). Ludwig d. Fr. schenkte das Kloster 826 dem Abte von Corvey; Ludwig d. Kind gab ihm 900 für die am Fuße des Berges liegende Villa Horhusen Markt, Münze und Zoll (I, 351). Im weltlichen Schutze der kaiserlichen Burg und unter dem geistlichen Schirme des Klosters hob sich die Villa bald zu solcher Bedeutung, daß ihr Otto d. Gr. gleiche Rechte wie der Stadt Dortmund gab[2]). Wie sich demnächst hier Handel und Gewerbe, namentlich durch Eisenfabrication entwickelte, werden wir weiter unten (§. 86) berichten. Nachdem Erzbischof Philipp 1180 das Herzogthum in Engern und Westfalen erworben, übte er es auch über Marsberg aus, wiewohl das Kloster, mit den ihm verliehenen kaiserlichen Immunitäten und Gütern, dem Abte von Corvey verblieb; woraus dann, besonders seitdem die Einwohner von Horhusen, oben auf dem Eresberge, bei dem Kloster, im Anfange des 13. Jahrh. eine neue befestigte Stadt angelegt und in dieser die Dioecesanrechte des Bischofs von Paderborn bestritten hatten, mancherlei Irrungen mit demselben entstanden, worüber schon oben (S. 78) das nähere bemerkt ist. Dem zufolge gab es seit 1229 neben der unteren Stadt in der alten Villa Horhusen, noch eine neue obere Stadt auf dem Eresberge (Nieder- und Ober-Marsberg).

2) Als älteste Erwerbung der cölnischen Kirche in Westfalen tritt hiernächst Soest an die Reihe (II, 134), das mit seinen kleinen Höfen vom fränkischen Könige Dagobert I. dem Bischofe Cunibert von Cöln um 633 geschenkt war. Diese erste Schenkung scheint indeß mehr ein Rechtstitel als eine wirkliche Erwerbung gewesen zu sein, weil es erst Erzbischof

---

1) Seibertz Urk. Buch I, Nr. 1.
2) Vergl. S. 53. Zu dem dort in der Note 61 über die Urk. I, Nr. 11 unseres Urk. Buches Gesagten wollen wir hier noch hinzufügen, daß auch Erhard Regg. hist. Westf. I, Nr. 589, annimmt, die dem Aeußeren nach unverdächtige Urkunde sei entweder untergeschoben oder doch erst später ausgefertigt worden, weil Otto im Sommer 962 in Italien war, also in Soest keine Urk. ausstellen konnte.

§. 79. Hermann I. (890—895) gelang, Soest den Händen ungerechter Besitzer, auf den Grund jener alten Schenkung, zu entreißen und für die cölnische Kirche zu gewinnen[3]). Daß er den Ort, um ihn vor weiteren feindlichen Angriffen zu schützen, auch befestigt habe, ist wenigstens wahrscheinlich[4]), weil sonst sein zweiter Nachfolger Bruno I. wohl nicht auf den Gedanken gekommen wäre, zu der dort bestehenden alten Kirche noch eine domartige neue Stiftskirche zu gründen. Wann Soest eigentliche Stadtrechte erhalten habe, steht nicht urkundlich fest. Die Lebensbeschreibung des h. Suibert nennt zwar Soest schon 718 eine Stadt, aber gewiß mit Unrecht[5]). Dagegen ist nicht zu bezweifeln, daß der Ort im Anfange des 12. Jahrhunderts städtische Rechte hatte, denn bereits in einer Urkunde von 1144 giebt Erzbischof Arnold I. Medebach die Soester Marktrechte[6]) und die von Heinrich d. Löwen um 1158 neu gegründete Stadt Lübeck bedang sich, ehe sie 1182 dem Kaiser Friedrich I. ihre Thore öffnete, die Bestätigung der städtischen Freiheiten und Rechte, welche ihr vom Herzoge Heinrich, nach dem Muster der von Soest, waren gegeben worden[7]). Auch

---

3) Eam (Susatiam) s. Kunibertus s. Petro acquisivit et pius archiepiscopus Herimannus postmodum effosso corpore s. Kuniberti in Susaziam translato, ab injustis et inoportunis heredibus, eam duello defendit et optinuit. Seibertz U. B. I, Nr. 31. Bei Barthold Soest S. 20, wird die Erzählung irrig auf Erzbischof Hermann II. (1036—1056) bezogen. s. d. folg. Note.

4) Nach dem Tabularium bei Gelen. de admir. magnitud. Colon. p. 278, war Soest schon zu Cuniberts Zeit: necdum civitas sed munitio fortis; aber das Tabular ist nicht sehr zuverlässig in seinen Angaben (I, 76, Note 28). Daß Herm. I. es befestigt habe, berichtet Mörckens conatus chronologicus p. 70. Die hinzugefügte Bemerkung, daß K. Heinrich I. dem Orte Stadtrechte gegeben habe, ist unrichtig.

5) Wir verweisen auf das schon früher (I, 81, Note 40) über die Unzuverlässigkeit dieser Lebensbeschreibung Gesagte und auf II, 135, Note 13, wo Soest noch 836 villa genannt wird.

6) Seibertz U. B. I, Nr. 46.

7) Verum priusquam ei civitatem aperuissent, exierunt ad eum, rogantes ut libertatem civitatis, quam a duce prius traditam habuerant, obtinerent et justitias, quas in privilegiis scriptis habebant secundum jura Sosatiæ. Arnold. Lubecens. L. II, C. 35, §. 8. (Leibnitz S. R. Br. II, 651, und das. die Note *). Ueber den früheren, mißlungenen Emendationsversuch: statt Sosatiæ zu lesen Holsatiæ, Deecke Grundlinien zur Geschichte Lübecks. Lüb. 1839. S. 41.

das älteste Siegel der Stadt auf einer Urkunde aus der zweiten Hälfte des 12. Jahrh. führt schon die Umschrift: sig. s. Petri in Susato Angrorum opido. Es stellt den h. Peter dar, der in der rechten Hand die Schlüssel, auf der linken eine Kirche trägt[8]). Welche Bedeutung demnächst diese alte Hauptstadt unseres Landes, für die Macht der cölnischen Erzbischöfe in Westfalen erlangte, ist bekannt. Das größte Verdienst darum erwarb sich unstreitig Erzbischof Philipp durch die merkwürdige Verordnung vom 19. Juli 1186, worin er einen, früher den Hörigen des dortigen Schultenamts, wahrscheinlich von Erzbischof Hermann I. dem Wiedererwerber der Soester Curtis und der dazu gehörigen kleineren Höfe, gegebenen, aber durch Brand verloren gegangenen Freibrief, in zeitgemäßer Erweiterung seines Inhalts, die Verhältnisse der Bewohner auf eine für diese so eminent günstige Weise regelte, daß sogar den Freien das Eintreten in die Hofesfamilie sehr wünschenswerth erscheinen mußte. Die wohlthätigen Folgen davon äußerten sich bald so prägnant, daß Erzbischof Philipp die rasch angewachsene Bevölkerung derselben, welche bis dahin zu einer Pfarrkirche, der sogenannten alten oder Peterskirche gehörte, in sechs Pfarreien theilen mußte[9]). Die Zahl der Bevölkerung wird verschieden von 20,000 bis zu 40,000 angegeben; die geringste dieser Zahlen scheint jedoch hoch genug gegriffen zu sein[10]). Erzbischof Philipp, der sich nach dem Sturze Heinrichs des Löwen so gerne und oft in der Stadt Soest aufhielt (II, 421), die er nun mit Recht als den Hauptstützpunkt seines westfälischen Herzogthums betrachtete, gab ihr vielfache Beweise seiner Gunst, indem er sie mit doppelten hohen Mauern und tiefen Gräben umgab. Sie hatte 10 Thore §. 79.

---

8) Seibertz Urk. Buch I, Nr. 58, und die Abbildung des Siegels II, Tab. VI, Nr. 1.

9) Seibertz U. B. I, Nr. 97 und 184.

10) In Geck's Beschreibung der Stadt Soest. Soest, 1825, S. 2, wird die Bevölkerung auf 20,000 angegeben und in einer Note bemerkt, daß sie nach einigen Nachrichten 40,000 betragen haben solle. Woher diese Nachrichten rühren, ist nicht gesagt. Barthold Soest S. 2, giebt die Bevölkerung, ebenfalls ohne Quellen und vielleicht nur als Mittel jener beiden Zahlen, auf 30,000 an.

§. 79. und zwischen diesen 36 stark bewehrte Thürme[11]). Die von Erzbischof Heribert gebauete alte curia archiepiscopalis (II, 146), vertauschte Philipp mit einem würdigeren erzbischöflichen Palaste, der nach dem Tode des Erzbischofs Engelbert I. von den Soestern, die ihn wegen des damit verbundenen festen Thurms als Zwingburg fürchten mogten, niedergebrochen wurde (S. 65). Wie sonst die Erzbischöfe helfend und fördernd in ihr gewaltet, ist in dem Leben derselben bereits beschrieben, wie wichtig die Stadt für Gewerbe und Handel nicht nur in Westfalen, sondern in ganz Norddeutschland und noch weit über die Grenzen desselben hinaus geworden, werden wir weiter unten (§. 86) sehen.

3) Die Villa Brilon kömmt schon 973 unter den Stammgütern unserer sächsischen Herzoge vor, mit denen Otto d. Gr. das von ihm gestiftete Erzbisthum Magdeburg ausstattete (II, 57). Daß die Kirche daselbst sich ein noch höheres und mindestens ein gleiches Alter wie die zu Marsberg vindizirt, ist früher (I, 352) bemerkt worden. Wenn dieses aber auch unerweislich, so steht doch urkundlich fest, daß dieselbe bereits von Erzbischof Rainald (II, 392) der von ihm geweiheten Soester Stiftskirche incorporirt wurde. Später kam die Villa, anscheinend durch Tausch, an die paderborner Kirche, welche ihren Erbvogt, den Grafen v. Waldeck, damit beliehen hatte, der dann hinwieder eine paderbornische Ministerialfamilie damit belieh, die sich davon nannte[12]). Erzbischof Engelbert d. heil. dem die Wichtigkeit des Orts, für die herzogliche Gewalt in diesem Theile Westfalens, nicht entgieng, kaufte die Villa, in deren Nähe schon Erzbischof Philipp (1167—1191) von den Brüdern Konrad und Eberhard von Gudenberg ein Allodium für 60 Mark erworben hatte[13]), von den Brüdern

---

11) Geck Beschreibung der Stadt Soest, S. 4.
12) Eine übersichtliche Geschichte der Stadt und der Familie Brilon in Seibertz Quellen der westf. Gesch. II, 20.
13) Seibertz Urk. Buch III, Nr. 1072. Die unbestimmte Nachricht bei Kleinsorgen Kirchengesch. II, 78: „Um diese Zeit (1184) sollen in Sachsen oder Westfalen die Städte Soest, Brilon, Medebach u. a. durch den Erzbischof von Cöln Philippum befestiget worden seyn — ist ihm von Stangefol opus chronol. III, 321, Hamelmann opera p. 77, v. Steinen westf. Gesch. IV, 1113 u. a. als eine sichere Thatsache

Hermann und Gernand von Brilon und legte auf derselben §. 79.
eine befestigte Stadt an, die er mit ausgezeichneten Privilegien beschenkte. Die ältesten Urkunden darüber sind zwar verloren gegangen, die Thatsache selbst aber wird in zwei, gleich näher zu erwähnenden, Urkunden von 1251 und 1257 berichtet. Die neue cölnische Stadt wurde vom Erzbischofe Engelbert schon vor 1220 mit gleichen Rechten wie Soest privilegirt, denn in diesem Jahre gab er der Stadt Medebach[14]) die Rechte der Städte Brilon und Rüden, welches letztere 1200 von Erzbischof Adolf I. befestigt und mit den Rechten der Stadt Soest ausgestattet war[15]). Die neue Stadt mit einem Umfange von 6900 Fuß, geschützt durch einen breiten Graben zwischen zwei Wällen, von denen der innere 8 Fuß dicke Mauern, 4 befestigte Thore und 12 Thürme trug, gedieh in rascher Entwickelung ihrer Kräfte, zum eigenen wie des Landes Schutze und hat seitdem in der Stadtmatrikel immer den ersten Rang nach Soest behauptet. Wir sehen sie schon früh in eine Fehde mit dem benachbarten mächtigen Ritter Johann von Padberg d. ält. verwickelt, der nebst seinem Vater Gottschalk 1217 vom Erzbischofe Engelbert das ihnen abgenommene alte Castrum Padberg nur unter der Bedingung als Lehn zurückerhalten hatte, daß sie und ihre Nachkommen es ausschließlich zum Dienste der cölnischen Kirche bewahren, im Gegenfalle aber alle Lehne von derselben verlieren und 1000 Mark Strafe zahlen wollten (S. 23)[16]). In dem mit Johann d. j. 1248 geschlossenen Frieden übernahm die Stadt für den, wahrscheinlich in der Fehde gebliebenen, Johann d. ält. ein Jahrgedächtniß im Kloster Bredelar zu stiften. Die darüber ausgestellte Urkunde der Stadt, ist die älteste, die wir von ihr haben; das daran hängende ältere Stadtsiegel: ein bewehrter Thurm auf Mauern mit zwei Fahnen und im Thore ein

nachgeschrieben worden. (II, 416, Note 108.) Es bedarf kaum noch der Bemerkung, daß sie ungegründet ist. Höchstens könnte sich die Befestigung Brilons auf das Gudenbergische Alode bei Brilon beziehen.

14) Seibertz U. B. I, Nr. 157.

15) Daselbst Nr. 113.

16) Daselbst Nr. 149. Die Strafzahlung wurde durch 20 Bürgen und durch versprochenes Einlager in Rüden versichert, woraus zu schließen, daß das nähere Brilon 1217 noch nicht als Stadt befestigt war.

§. 79. Petersschlüssel, führt die Umschrift: sigillum civium de Brilon[17]). Erzbischof Konrad von Hochstaden suchte das wackere Aufstreben des jungen Gemeinwesens ermunternd zu fördern, indem er 1251 den Bürgern ein damals sehr wichtiges Exemtionsprivileg gegen die Femgerichte gab (S. 113). In der darüber ausgestellten Urkunde rühmt er in anerkennendster Weise den Scharfblick, womit Erzbischof Engelbert, die Wichtigkeit der Lage des Orts für den Landfrieden erkannt, die alte Villa erworben und als Stadt befestigt habe. Mit Wohlgefallen lobt er dann den Eifer, womit die Bürger derselben das in sie gesetzte Vertrauen gerechtfertigt haben. Es geschah nicht ohne guten Grund, daß der Erzbischof sich des guten Willens der Briloner so zu versicheren suchte, denn auf solchen kam es, um die Grenzstadt gegen den kriegerischen Bischof Simon von Paderborn zu behaupten, nicht wenig an. Es ist schon früher (S. 118) erzählt, wie dieses gelang und der Bischof in dem Frieden von 1256 auf Brilon für immer verzichten mußte. Er hatte sich zwar auch an Papst Alexander IV. mit einer Beschwerde über die widerrechtliche Art, wie Brilon der paderborner Kirche entfremdet worden, gewendet und derselbe bestellte noch am 29. März 1257 eine Commission zur Untersuchung der Sache[18]), aber ohne Erfolg. Es behielt bei dem Frieden sein Bewenden.

4) Der Bereich der Stadt Rüden[19]) gehörte ursprünglich zum Comitat der alten westfälischen Grafen. Wahrscheinlich durch die in der Familie derselben, besonders im 11. Jahrhundert statt gefundenen Erbtheilungen, kamen viele ihrer Güter an auswärtige Große, die solche hinwieder der cölnischen Kirche überließen, weil sie ihnen wenig gelegen waren. Die Erzbischöfe, die damals noch nicht an die Erwerbung eines Territoriums in Westfalen denken konnten, wo sie weder gräfliche noch herzogliche Rechte hatten, benutzten diese Güter zur Verstärkung ihrer Mannschaft, indem sie solche

17) Seibertz U. B. I, Nr. 255. Das Siegel II, Taf. VI, Nr. 4.
18) Daselbst Nr. 297 und 301.
19) Wir haben von ihr eine ältere Geschichte von Christoff Brandis; abgedr. in Seibertz Quellen I, 221, und eine neuere von Bender; Werl und Arnsberg 1848, 8.

alten Geschlechtern zu Lehn gaben. Zu diesen gehörte auch die Familie der Edelherren von Rüdenberg, die einen Hauptwohnsitz auf der alten Curtis Rüden nahmen und von dem dazu gehörigen Rüdenberge auch genannt wurden[20]). Jene bildet jetzt das Dorf Altenrüden, dessen Kirche schon Erzbischof Anno II. wahrscheinlich mit der Curtis erwarb und 1072 dem von ihm gestifteten Kloster Grafschaft übergab[21]). Der hohe Rüdenberg, durch ein schmales Thal von ihr getrennt, bildete mit seinen sechs abschüssigen Seiten einen zur Befestigung sehr geeigneten Punkt. Erzbischof Philipp erwarb hier für 60 Mark (1167—1191) das Allode von vier Brüdern von Brunwardinghusen, die seitdem als Vasallen der cölnischen Kirche zu Rüden lebten[22]), und hielt sich in der Gegend, namentlich im Sommer 1191, wo er die nahe Kirche zu Miste weihete, häufig auf[23]). Vielleicht versah er, nachdem er 1180 das Herzogthum in Westfalen erworben, den dazu einladenden Vorsprung des Berges, der später das große erzbischöfliche Castrum trug, schon mit einigen Befestigungen und besonderen Rechten[24]); wenigstens rühmt die Einleitung zu dem, im Anfange des 14. Jahrhunderts in deutscher Sprache, aus alten und neueren Satzungen zusammengetragenen, Codex des Rüdener Rechts, daß Erzbischof Philipp 1178 der Stadt das Recht gegeben habe[25]). Diese älteste, gewiß in lateinischer Sprache abgefaßte, Rechtsbewidmung liegt indeß nicht mehr vor. Auch kann sie keine eigentliche Verleihung von Stadtrecht gewesen sein, weil damals Philipp noch nicht Herzog in Westfalen war, auch aus einer noch vorliegenden Urkunde von 1200 hervorgeht, daß erst Erzbischof Adolf, Philipps zweiter Nachfolger, zum Schutze des Landfriedens, bei der Villa Rüden eine durch Mauern und Graben befestigte Stadt neu anlegte und da dies im Comitat des Grafen Gottfried II. von §. 79.

[20]) Geschichte der Dynasten, S. 193.
[21]) Seibertz U. B. I, Nr. 30.
[22]) Daselbst III, Nr. 1072. Die curia welche sie bewohnten, lag auf dem Steine vor dem Oesternthore. Er wird noch der Bruerdinger Berg genannt. Brandis Gesch. v. Rüden (Seibertz Quellen I, 271).
[23]) Seibertz U. B. I, Nr. 95 und 96.
[24]) Vgl. die II, 421, Note 116 angef. Stelle aus Jac. de Susato.
[25]) Seibertz Urk. Buch II, Nr. 540, und die Note 46.

§. 79. Arnsberg geschah, sich mit diesem dahin vertrug, daß derselbe die Hälfte aller Einkünfte an Wortzins, Zoll, Münze und Gewicht in der Stadt genießen und dem vom Erzbischofe zu ernennenden Schulten, gemeinschaftlich mit ihm das Schultenamt übertragen sollte. Durch eine andere Urkunde von 1202 wurden die Edelherren von Rüdenberg für die Verringerung, die sie durch den Bau der Stadt an ihren Einkünften aus der Villa Rüden erlitten, durch eine Kornrente aus dem Zehnten zu Katerbeck entschädigt (II, 319 und 452). Adolf gab der neuen Stadt die alten Rechte der Stadt Soest; Erzbischof Engelbert I. erweiterte die von Philipp auf dem Rüdenberge angelegten Gebäulichkeiten zu einem großen erzbischöflichen Castrum (S. 23), zu welchem dessen Nachfolger Heinrich I. einen starken Thurm baute (S. 66). Durch die vielen Ministerialen, welche nun als Burgmänner nach Rüden zogen und sich in einer eigenen Ritterstraße anbaueten[26]), erhielt die Stadt damals einen besonderen Glanz, wiewohl ihre Bevölkerung die von Brilon und Gesecke nicht erreichte. Sie ist fast in Herzform auf zwei Bergen, mit sehr abschüssigen Seiten, gebau't, hatte 4 Thore und zwischen denselben 10 Thürme.

5) Die Stadt Gesecke gehört, wie Brilon, zu den Stammbesitzungen des sächsischen Kaiserhauses[27]). Der Comitat, worin sie lag, wurde vom Grafen Haold verwaltet, der hier 946 ein Frauenkloster stiftete, welches Kaiser Otto I. 952 bestätigte und in seinen unmittelbaren Schutz nahm[28]). Da in der Urkunde bereits von ejusdem civitatis interioris muri ambitu die Rede ist, so könnte daraus geschlossen werden, daß damals schon ein bürgerliches Gemeinwesen in Gesecke bestanden habe. Allein daß sich die ausgehobenen Worte nur auf die durch eine Mauer abgeschlossene Klosterimmunität des Stifts, welche auch in späterer Zeit immer von der eigentlichen Stadt getrennt blieb, bezog, geht aus späteren Urkunden

---

26) Sie ist jetzt fast ganz verödet, führt aber noch immer den alten splendiden Namen.

27) Eine ältere Geschichte der Stadt Gesecke von Jodocus Mattenkloidt ist abgedruckt in Seibertz Quellen I, 429.

28) Daselbst Nr. 8. Die weiteren Privilegien der Ottonen für Gesecke Nr. 9 und 16, beziehen sich blos auf das Klosterstift.

hervor; denn in den Jahren 1056—1077 wird Gesecke noch Villa genannt.[29]) Erst in einer Urkunde Erzbischofs Engelbert I. von 1218 wird von Geseker Gütern gesagt, daß sie coram pretorio in jure civili, also vor dem dortigen Gerichte aufgelassen seien, woraus wohl zu schließen, daß Engelbert, dieser sorgsame Pfleger städtischer Gemeinwesen, auch zu Gesecke ein solches begründet habe[30]). Jedenfalls aber erfreuten sich die dortigen Einwohner nicht lange nachher städtischer Rechte, denn in dem vorhin schon erwähnten Frieden zwischen Erzbischof Konrad und Bischof Simon von Paderborn von 1256, wird Gesecke ausdrücklich als Stadt (opidum) bezeichnet[31]). Eine Urkunde, wodurch ihr Munizipal- oder Weichbildrechte besonders verliehen worden, liegt nicht vor. Auf welche Weise übrigens der Ort, nach dem Aussterben der Grafen Haold, mit dem Comitat derselben 1011 zuerst durch Schenkung Kaiser Heinrichs II. an die Paderborner Kirche, dann das Klosterstift mit Zubehör 1014, durch Uebergabe der Abtissin Hildegunde, an den Erzbischof Heribert und in Folge dessen später auch die damit verbundene Stadt an die cölnische Kirche gelangte, und wie daraus vielfache Grenzkriege zwischen den Stiftern Cöln und Paderborn entstanden, die erst durch den Frieden von 1256 ganz beendigt wurden, ist früher schon ausführlich berichtet und soll daher hier nicht wiederholt werden[32]). Gesecke hatte in der Stadtmatrikel den Rang nach Rüden und war immer etwas stärker bevölkert als dieses. §. 79.

6) Zu Werl hatten die sächsischen Kaiser eine herzogliche Pfalz, worin sie sich gerne aufhielten und manche Urkunde ausstellten.[33]) Die älteste datirt K. Heinrich I. 931 in Werlaha civitate regia, sita in Ducatu Saxoniæ in pago Westfalon (I, 230, und II, 23). Sie gehörte, wie eben aus dieser Stelle hervorgeht, zum Westfalengau, dessen Grafen

[29]) Seibertz U. B. I, Nr. 28 und 32.
[30]) Daselbst Nr. 151.
[31]) Daselbst Nr. 297.
[32]) Vgl. Geschichte der Dynasten S. 331 fg. Gesch. Heinrichs II. II, §. 49, und des Erzbischofs Konrad von Hochstaden, S. 117.
[33]) Sie sind großentheils aufgeführt in Hermann Brandis Geschichte der Stadt Werl; abgedruckt in Seibertz Quellen I, 46 fg.

§. 79. daselbst ebenfalls stark begütert waren und jenes Schloß für die Kaiser besetzt hielten; sie werden daher in jener Zeit bald Grafen von Werl, bald Grafen von Westfalen genannt.[34]) Der Werler Besitz wurde aber sehr früh durch Theilung zersplittert, Graf Ludolf schenkte um 1079 seinen Antheil dem Erzbischofe von Cöln,[35]) sein Bruder Konrad zog nach Arnsberg.[36]) Dessen Nachkommen verschenkten ihren Werler Besitz großentheils an das Kloster Wedinghausen,[37]) das von ihnen 1170 gestiftet war.[38]) Nach dem Ausgange des sächsischen Kaiserhauses und zumal seit der Erwerbung des Herzogthums in Westfalen, wandten die Erzbischöfe immer mehr Sorgfalt auf die von Graf Ludolf geschenkte Curtis Werle,[39]) auf der sich neben dem alten herzogln. Castrum bald eine reiche Villa ansiedelte, die theils in dem fruchtbaren Boden, theils in den dortigen Salzquellen unerschöpfliche Hülfsquellen hatte. Wann diese Villa zuerst Stadtrechte erhielt, steht nicht urkundlich fest. Daß es aber spätestens unter Erzbischof Engelbert I. geschah, geht aus einer Urkunde Erzbischofs Konrad von 1246 hervor, worin er die Rechte und guten Gewohnheiten, welche die coctores salis in ipso oppido manentes von seinem Vorgänger Erzbischof Engelbert bestätigt erhalten, denselben aufs neue bestätigt.[40]) Werl war also damals schon eine Stadt. Die frühere darauf sprechende Urkunde Engelberts liegt zwar nicht mehr vor, aber es ist mit Fuge anzunehmen, daß dieser kluge Erzbischof, der so mancher Villa in Westfalen Stadtrechte gab, auch Werl, das sich so sehr dazu eignete, damit wird versehen haben. Dafür spricht noch eine andere Urkunde des Erzbischofs Engelbert II. von 1271, worin er den Bürgern der Stadt Werl alle Privilegien und guten Gewohn-

34) Geschichte der Grafen, S. 12, 41, 45 u. s. w.
35) Daselbst S. 71.
36) Daselbst S. 75.
37) Seibertz U. B. I, Nr. 104, 112, 118, 119, 207.
38) Gesch. der Grafen S. 118. Erzbischof Philipp bestätigte die Stiftung 1173. U. B. I, Nr. 63.
39) In dem Verzeichnisse über den Bestand des Marschallamts in Westfalen wird sie der alte Hof genannt. Seibertz Urk. Buch I, 630. Die Gegend der Stadt wo die herzogliche, nachher königliche Curie stand, hieß in der Königsstraße. Brandis Gesch. (Quellen I, 46).
40) Seibertz U. B. I, Nr. 246.

heiten, welche von seinen Vorfahren den Bürgern in Rüden, deren sie sich bisher schon bedient, ausdrücklich bestätigt.[41]) Sie war die vierte von den Hauptstädten des Herzogthums Westfalen. §. 79.

7) Medebach ist ein uraltes Tafelgut der cölnischen Kirche. Ueber den Erwerb desselben ist nichts mehr bekannt. Eine Urkunde des Erzbischofs Arnold I. von 1144 besagt nur, er habe die Villa Medebeka auf einer Dioecesanreise besucht um dort die Kirche zu weihen und das Sacrament der Firmung auszuspenden. Bei dieser Gelegenheit habe er gefunden, daß die Villa eigentlich ein ganz anständiges oppidum sei, einen öffentlichen Markt unter Königsbann habe und ursprünglich freies Tafelgut der cölnischen Kirche gewesen aber vor langer Zeit von seinen Vorfahren an mehrere Ritter verliehen sei und nun unter deren Vielherrigkeit, namentlich durch Erschwerung der Dienste, Kränkung ihrer Rechte und neue Auflagen, auf den Speisemarkt sowohl als auf die Buden der Kaufleute, sehr leide, so daß dadurch der Markt fast ganz in Verfall gekommen sei. Nachdem er dann den Vogt des Orts und andere Mitschuldige dieserhalb zur Verantwortung gezogen, stellt er alle Rechte und guten Gewohnheiten, deren sich die Bürger vor der Verleihung zu erfreuen gehabt, wieder her, giebt dem Markte öffentlichen Frieden und verordnet, daß derselbe unter ganz gleichen Bedingungen stehen solle, wie der Markt zu Soest.[42]) In einer weiteren Urkunde von 1165 nimmt sich Erzbischof Rainald der unterdrückten Medebacher Bürger von neuem an, indem er ihnen ihre alten Rechte noch einmal und zwar mit genauer Rezension derselben nach dem Muster der Soester bestätigt.[43]) In dem Kriege des Erzbischofs Philipp gegen den geächteten Herzog Heinrich d. Löwen wurde nun Medebach 1179 (II, 416) durch den Edelherrn Bernhard von der Lippe zwar zerstört, aber nachher doch

[41]) Seibertz U. B. I, Nr. 352.
[42]) Daselbst I, Nr. 46.
[43]) Daselbst Nr. 55.

§. 79. wiederhergestellt und von Erzbischof Engelbert I. 1220 mit allen Rechten der Städte Brilon und Rüden bewidmet.[44])

8) Die Kirche zu Attendorn gehört zu denjenigen, welche schon Erzbischof Anno II. mit Gütern erwarb und 1072 zur Ausstattung des von ihm gestifteten Klosters Grafschaft verwendete.[45]) Wahrscheinlich sammelten sich in der Villa um die Kirche bald zahlreiche Ansiedler, so daß schon Erzbischof Engelbert I. sie durch Graben und Mauern zu einer Stadt befestigen und dieser 1222 die Rechte der Stadt Soest geben konnte. Daß sie rasch zu großem Wohlstande gediehen, dürfen wir darum voraussetzen, weil sie 1271 mit Soest und Brilon die Bürgschaft übernahm, gegen welche Erzbischof Engelbert II. vom Grafen Wilhelm von Jülich aus der Gefangenschaft entlassen wurde.[46]) Später unterhielt hier der Erzbischof noch eine besondere Burg- und Lehnmannschaft.[47])

9) Bei Schmalenberg hatte der Erzbischof von Cöln eine Burg oder ein kleines Castrum, welches er durch einen einzelnen Burgmann bewahren ließ. Woher dieser Besitz ursprünglich rührte, ist nicht bekannt; wahrscheinlich gehörte er zu den Gütern, welche Erzbischof Anno II. von der Edeldame Chuniza und ihrem Sohne Thiemo erwarb und worauf er 1072 das ganz in der Nähe liegende Kloster Grafschaft stiftete (II, 354). Der schmale Gebirgsarm, den die Lenne von drei Seiten umströmt, mogte sich zur Anlage einer Burg, etwa zum Schutze des Klosters, eignen, dessen Abt auf dem Schmalenberge mit dem Erzbischofe zu gleichen Theilen berechtigt war; wenngleich der eigentliche Schutzvogt des Klosters,

---

44) Seibertz U. B. I, Nr. 157.

45) Daselbst I, Nr 30. Stangefol op. chronolog. III, 252, erzählt, Attendorn sei bereits unter Erzbischof Hermann II. um 1040, auf einem mit Dornen ganz bewachsenen Felde, gebaut worden, welches Atta, eine vornehme und reiche Dame, den Bürgern dazu gegeben habe. Daher heiße die Stadt, welcher Hermann die Rechte von Soest gegeben habe: Atten-Dorn. Die fabelhafte Erzählung ist durch keine Urkunde verbürgt. Vielleicht hat Stangef. Hermann II. mit dessen Nachfolger Anno II. verwechselt, der in der angef. Urkunde die Kirche zu Attendorn ausdrücklich zu denjenigen zählt, die er nebst Gütern erworben habe.

46) Seibertz U. B. I, Nr. 353.

47) Daselbst Nr. 484, S. 605.

weiter östlich von diesem, auf dem Schlosse Norderna wohnte.[48]) §. 79.
Unterhalb der Burg zu Schmalenberg hatte sich allmählig ein Gemeinwesen angesiedelt, das von ihr beschützt wurde. Inzwischen war die Burg verfallen und wahrscheinlich von den feindlichen Nachbarherren den Grafen von Arnsberg, Waldeck oder Witgenstein, zerstört. Erzbischof Konrad erzählt nämlich selbst in einer Urkunde von 1243, seine Bürger (opidani nostri) zu Schmalenberg hätten sich darüber beschwert, daß der dortige Burgmann, Ritter Johann Colven, wegen des Verfalls und der Zerstörung des Castrums, ihnen keinen Schutz mehr gewähren könne. Deshalb habe er sich, im Einverständniß mit der Kirche zu Grafschaft, dazu entschlossen, die Stadt (opidum nostrum) zu befestigen, und dem Burgmann eine Area in derselben als Wohnung zum Burglehn zu geben, welche dem weltlichen Gerichte nicht unterworfen sein solle.[49]) Schmalenberg war also schon früher eine Stadt und hatte einen eigenen Richter;[50]) Erzbischof Konrad befestigte sie nur. Ob er oder seine Vorfahren (vielleicht schon Engelbert I.) dem Orte früher Stadtrechte gegeben, ist nicht bekannt.

10) In einem ähnlichen Verhältnisse stand die Stadt Winterberg zu dem benachbarten Kloster Küstelberg, das später nach Glindfeld verlegt wurde. Die dortige Kirche scheint eine Tochter der alten Mutterkirche in Medebach gewesen zu sein, welche letztere Erzbischof Engelbert I. 1220 dem Kloster Küstelberg schenkte (S. 33). Es gehörten dazu Aecker und Güter, auf denen Arnold von Honstaden, der unter Erzbischof Konrad (1238—1261) Landmarschall in Westfalen war, eine Stadt bauete. Dieserhalb entstanden Streitigkeiten zwischen dem Kloster Küstelberg und der cölnischen Kirche, welche nach einer späteren Urkunde des westfälischen Marschalls Konrad von Elverfeldt, durch eine Ordination des Erzbischofs Engelbert II., die dessen Nachfolger Sifried II.

---

[48]) Vgl. die Geschichte der westf. Dynasten S. 70 fg.

[49]) Seibertz Urk. B. I, Nr. 228. In dem Abdrucke muß es statt: cum igitur Attenderenses heißen: attenderemus.

[50]) Das Gericht gehörte halb dem Erzbischofe, halb dem Abte zu Grafschaft. Daselbst Nr. 484, S. 606.

§. 79. 1276 bestätigte, geschlichtet wurden.[51]) Demzufolge gehörte das Gericht in der Stadt dem Erzbischofe, das Wortgeld wurde mit dem Kloster Küstelberg getheilt.[52])

11) Durch denselben Marschall ließ Erzbischof Konrad die Stadt Hallenberg auf einer Curtis bauen, die dem Abte zu Deutz gehörte und die er von demselben gegen eine andere, welche der Erzbischof in Deutz hatte, zu solchem Zwecke tauschweise erwarb.[53]) Hallenberg wurde später vom Grafen von Waldeck, wie Winterberg vom Grafen von Arnsberg, zerstört und lagen beide geraume Zeit wüste.

12) Zu Menden war die cölnische Kirche schon früh begütert, denn bereits 1161 bekundet Erzbischof Rainald, daß er Einkünfte daselbst, die an den Grafen Hermann von Molenarch zu Lehn verpfändet gewesen, eingelöset habe.[54]) Das Patronatrecht über die dortige Pfarrei schenkte Erzbischof Konrad 1242 dem cölnischen Domkapitel (S. 86). Die Vogtei über die Curtis und die Kirche, verkaufte Graf Gottfried III. von Arnsberg 1272 an den Ritter Goswin von Rodenberg. Daß damals schon ein nicht unbedeutendes bürgerliches Gemeinwesen in Menden müsse gewesen sein, scheint daraus hervorzugehen, daß in der Urkunde ein dortiger clericus als rector puerorum genannt wird.[55]) Ob dieses Gemeinwesen ein städtisches war, ist nicht gewiß, weil eine Fundationsurkunde darüber nicht mehr vorliegt. Von den Chronisten wird es um 1263 bald villa bald oppidum genannt (S. 144, Note 18). Aus dem Verzeichnisse über den Bestand des Landmarschallamts, am Schlusse dieser Periode, geht aber hervor, daß damals das Schultenamt der Curtis in Menden, dem Erzbischofe gehörte und daß an ihn Wortgeld entrichtet werden mußte,[56]) was keinen Zweifel daran übrig läßt, daß es damals städtisches Recht hatte, wie dann auch aus einer späteren Urkunde des Erzbischofs Friedrich III. von 1372, worin

51) Seibertz Urk. Buch I, Nr. 373.
52) Daselbst I, Nr. 484, S. 608.
53) Daselbst S. 609.
54) Daselbst Nr. 53.
55) Daselbst Nr. 356.
56) Daselbst Nr. 484, S. 639.

er Menden, die in einem Brande verlorenen Urkunden über seine Rechte herstellt, namentlich hervorgeht, daß die Stadt von seinen Vorgängern gebaut und mit den Rechten der Stadt Attendorn bewidmet war.[57]) §. 79.

13) Zu den bischöflichen Städten, welche während dieser Periode im Bereiche unseres Herzogthums gebaut wurden, gehört wenigstens mittelbar auch die Stadt Padberg. Der Berg auf dem sie steht, gehörte mit dem darober liegenden festen Schlosse früher zum Comitat der Grafen Haold, von denen auch die Grafen von Padberg abstammten. Die Witwe des letzten Grafen Erpo und dessen Bruder Thietmar, beide kinderlos, übertrugen 1120 all ihr Besitzthum dem Erzbischofe von Cöln, der seitdem das Castrum Padberg durch Castelane aus einer Ministerialfamilie besetzt hielt, die sich seit 1141 davon nannte.[58]) Diese Ritter von Padberg liebten es, sich als Nachfolger der alten Grafen zu betrachten und ließen keine Gelegenheit unbenutzt, als unabhängige Herren der alten Grafenburg, die fast an der Grenze zwischen der paderborner und cölner Dioecese lag, in der Gegend zu schalten. Wir haben schon erzählt (S. 23) mit wie kräftigem Nachdruck ihnen dieses von Erzbischof Engelbert I. 1217, gleich beim Antritt seiner Regierung verwiesen wurde. Nichts desto weniger hielten sie und ihre Nachkommen an jener stolzen Illusion fest und wir werden künftig noch mehrmals zu sehen Gelegenheit haben, wie sie, in jenem Wahn befangen, sich wenigstens nicht versagen konnten, als zuchtlose Raubritter den Frieden des Landes zu stören. Vielleicht um diesem Gebahren in unmittelbarster Nähe einen Damm entgegenzusetzen, richtete schon Erzbischof Engelbert I., der Gründer so mancher westfälischen Stadt, auch zu Padberg ein bürgerliches Gemeinwesen ein. Da directe Urkunden hierüber nicht mehr vorliegen, so müssen wir uns mit gelegentlichen Aeußerungen in anderen Urkunden begnügen. Im Jahre 1204 verglich sich der erste Abt des 1170 von Erzbischof Philipp für Nonnen gestifteten, und 1196 von Erzbischof Adolf in eine Abtei für

[57]) Seibertz U. B. II. Nr. 830.
[58]) Gesch. der westf. Dynasten S. 378—390.

§. 79. Cisterziensermönche umgewandelten Klosters Bredelar, über Zehntgerechtsame, welche ein Ritter Gottschalk von Kelding- husen hatte, auf Vermittelung Gottschalks des jüng. von Pad- berg dahin, daß dem Ritter mehrere Scheffel Getreide, in Horhauser Maaß, auf dem Markte zu Padberg (in foro Patberg) geliefert werden sollten.[59]) Padberg hatte also damals schon Marktgerechtigkeit. Da diese aber nicht selten auch offenen Villen, wie 900 Horhusen und 959 Meschede, verliehen wurde, so kann daraus allein um so weniger geschlossen werden, daß Padberg auch eigentliche Stadtrechte gehabt habe, weil Erzbischof Engelbert I. in der Urkunde von 1217 den Rittern von Padberg ausdrücklich zur Pflicht macht, daß sie weder in dem ihnen wieder verliehenen Castrum Pad- berg, noch in der dabei liegenden Villa (villa adjacente) gegen des Erzbischofs Willen jemand bergen sollen.[60]) Pad- berg war also damals noch ein Dorf und kann erst nach dieser Zeit Stadtrechte erhalten haben, entweder von Engel- bert selbst oder von einem seiner beiden nächsten Nachfolger; denn in einer Urkunde über den Osthof bei Benninghausen, welche die Edelherren von Itter 1247 zu Padberg ausstellten, werden als dortige Zeugen genannt die consules opidi Patberg, Johannes apud teatrum, Conradus in foro und Conradus vinitor.[61]) Padberg war also damals wirklich eine Stadt, hatte einen Stadtrath, ein Gerichtsgebäude, einen öffentlichen Markt und einen Weinwirth. Der Ort, worauf die Stadt Padberg stand, gehört zu dem oberhalb derselben thronenden Castrum und die Burgherren (castelani) des letzten waren somit Herren der Stadt. Dadurch entstanden allerlei Reibungen zwischen beiden, welche 1263 dahin ver- mittelt wurden, daß die Brüder Johann III. und Gottschalk IV. von Padberg die Stadt für frei erklärten, dem Stadtrath die Mitberechtigung des Richters, nebst mehreren anderen Berech- tigungen, worauf wir in der Verfassunggeschichte der Städte zurückkommen werden, einräumten, sich aber die Beziehung des

---

59) Seibertz Urk. Buch I, Nr. 124.
60) Daselbst Nr. 149.
61) Daselbst Nr. 253.

Wortgeldes, so wie bestimmter Antheile an anderen städtischen Gefällen vorbehielten.[62]) Diese Vereinigung wurde 1290 von Friedrich, Johanns Sohn, und später noch mehrmals bestätigt.[63]) §. 79.

Während auf solche Weise die Erzbischöfe in dieser Periode unausgesetzt bemüht waren, die Erwerbungen ihrer Kirche in Westfalen durch den Bau fester Städte zu Menden, Werl, Soest, Geseke, Rüden, Brilon, Marsberg, Padberg, Medebach, Winterberg, Hallenberg, Schmalenberg und Attendorn in territorialen Zusammenhang zu bringen, umgürteten sie damit zugleich das Gebiet der Grafen von Arnsberg nach Norden, Osten und Süden, mit einem für diese gefährlichen Bande, so daß dieselben nur nach Westen in unmittelbarer Verbindung mit den stammverwandten Grafen von der Mark blieben. Vielleicht fanden die Grafen eben in diesen Verhältnissen die erste Aufforderung, ihre Macht durch den Bau von Städten innerhalb ihrer Grafschaft gleichfalls zu stärken. Aber dieses hatte schon verfassungmäßig viele Schwierigkeiten, weil sie ohne die herzogliche Erlaubniß der Erzbischöfe keine befestigte Städte anlegen durften. Wir finden daher in der, später so genannten, Grafschaft Arnsberg, nur wenige Städte, aber desto mehr kleine offene Freiheiten mit Bürgerrechten. Im übrigen mußten die Grafen sich auf ihre festen Burgen als örtliche Stützpunkte ihrer Macht verlassen, die jedoch nach den vorgefallenen mehrfachen Theilungen in ihrer Familie, wodurch namentlich der Comitat in der Grafschaft Mark für sie verloren gieng (§. 66) zu sehr geschwächt war, um gegen die erdrückende, immer im Zunehmen bleibende, herzogliche Gewalt der Erzbischöfe aufkommen zu können. Die von ihnen in dieser Periode gebauten Städte und Freiheiten sind: 1) Arnsberg. Das Alter der Stadt als solcher, ist etwas problematisch. Im Jahre 1114 ergaben sich 13 freie Personen (parentela ingenua a liberis parentibus geniti) an die Kapelle des dortigen Schlosses, um Hülfe und Schutz vom

62) Seibertz Quellen d. w. Gesch. II, 474.
63) Urk. Buch I, Nr. 432. Trotz allen Confirmationen seiner Stadtrechte, ist Padberg wieder zu einem Dorfe herabgesunken.

§. 79. Grafen Friedrich, dem Herrn des Schlosses, zu erlangen.[64]) Es war also damals um dieses Schloß schon eine Gemeinde versammelt, die aber als Hörige wohl eben keine besondere Corporations- und Immunitätsrechte hatte. Hundert Jahre später schlichtete Graf Heinrich II. von Arnsberg eine Streitigkeit zwischen den Einwohnern von Arnsberg und dem Kloster Wedinghausen über die Rechte des letzten als Besitzer des Wetterhofes in der Arnsberger Mark.[65]) In der darüber ausgefertigten Urkunde, nennt Graf Heinrich die Arnsberger Einwohner seine Bürger (cives nostros de Arnsberg). Dieselben bildeten also damals schon ein bürgerliches Gemeinwesen. Daß aber diese civitas noch keine Stadt, sondern nur eine Corporation von Hörigen unter dem Schutze des Grafen war, geht aus einer Urkunde des Grafen Gottfried III. von 1238 hervor,[66]) worin er sagt, nachdem er der Civität Arnsberg und ihren Einwohnern die Freiheit gegeben (civitatem cum incolis suis liberam esse decrevissemus) wünsche er, daß das Kloster Wedinghausen gleichen Schutz mit ihr genieße, er habe deshalb verfügt, dasselbe in die Befestigungen seiner Stadt miteinzuschließen und zwar dieses sowohl zu des Orts als zu seiner (des Grafen) eigener Sicherheit. Da nun das Kloster übernommen habe, zu solchem Zwecke auf seine Kosten einen befestigten Graben bis an das Thor zu ziehen, so wolle er ihm nicht nur alle bisher gehabten Rechte und Freiheiten bestätigen, sondern ihm zugleich versicheren, daß es nach eingeführtem neuem Rechte zu keinen bürgerlichen Lasten in Wachen, Vertheidigung der Befestigungen oder bürgerlichen Abgaben herangezogen werden, vielmehr seine bisherige Immunität fortgenießen, auch von seinen Hausstellen (areae) die zur Stadt gezogen worden, die bisherigen Abgaben fortbeziehen solle. Arnsberg wurde also erst damals zu einer freien städtischen Gemeinde erhoben. Worin aber das eingeführte neue bürgerliche Recht bestand, darüber giebt diese Urkunde wahrscheinlich deshalb keine Auskunft, weil darüber wohl noch eine

---

64) Seibertz U. B. I, Nr. 38.
65) Daselbst Nr. 131.
66) Daselbst Nr. 211.

besondere andere für die Stadt ausgefertigt war. Da diese aber nicht mehr vorliegt, so können wir nur vermuthen, daß es das damals sehr beliebte Recht der Stadt Lippe war, was Gottfried seiner Stadt Arnsberg gab; denn alle übrige Städte und Freiheiten der Grafschaft-Arnsberg hatten Lippe'sches Recht. Mit diesem letzten hatte es aber folgende Bewandtniß. Lippstadt wird schon in dem Verzeichniße der Erwerbungen des Erzbischofs Philipp (1167—1191) als Stadt aufgeführt.[67]) Damit stimmt eine Urkunde des Edelherrn Bernhard II. von der Lippe (1197—1207), worin er erzählt, daß er auf seinen eigenen Gütern eine neue Civität angelegt und dem heil. Peter in Cöln die Proprietät derselben übertragen habe, um sich und seinen Nachkommen den ruhigen Besitz derselben als Lehn (beneficium) zu sicheren.[68]) Da aber die neue Pflanzung noch schwach bewohnt und befestigt, so habe er den Einwohnern überlassen, sich das Recht, wonach sie leben wollten, selbst zu wählen, worauf sie dann die Soester Rechte unter den Modificationen gewählt hätten, die in der Urkunde angegeben sind. Diese Angaben tragen das Gepräge innerer Wahrheit; denn auf der einen Seite war das Soester Recht damals das berühmteste und in Westfalen fast das einzige ausgebildete, auf der anderen waren die örtlichen Zustände der kleinen Stadt Lippe so verschieden von der großen Stadt §. 79.

---

67) Lyppia Bernardi cum oppido suo. CCC. Marc. solut. Daselbst III, Nr. 1072, §. 9.

68) Erhard Regg. II, Urk. Nr. 541. Wenn die Lippe'schen Regesten von Preuß und Falkmann, Lemgo 1860, I, Nr. 125, die Worte der Urk. cum ego Bernardus de Lippia, imperatoria majestate favente, in bonis proprietate mihi cedentibus, civitatem novellam plantarem, suasione amicorum meorum accedente, beato Petro in Colonia proprietatem eo tenore assignavi, ut ego et posteri mei beneficio gaudentes quieta possessione perfruamur, nicht wie vorstehend von Erhard geschehen, sondern so interpungirt wissen wollen: suasione amicorum meorum, accedente beato Petro in Colonia, weil dann dadurch nur die herzogliche Genehmigung des Erzbischofs ausgedrückt werde, welche allerdings erforderlich gewesen, statt daß sonst eine — später nicht anerkannte — Lehns-Auftragung an Cöln darin gefunden werden könne, wie dies auch von Clostermeier kritische Beleuchtung §. 13 geschehen, so wird dabei übersehen, daß dann die folgenden Worte accedente beato Petro in Colonia proprietatem eo tenore assignavi, keinen richtigen Sinn enthalten und die Urkunde zu dem Verzeichnisse der Erwerbungen Philipps, der für die Proprietät von Lippe 300 Mark zahlte, gar nicht paßt.

§. 79. Soest, daß die Bestimmungen für diese nur unter Modificationen auf jene Anwendung finden konnten. Eben daher fand das neue Lippe'sche Recht so viel Anklang bei der Einrichtung kleinerer Stadtgemeinden, wie die in der Grafschaft Arnsberg und die damaligen Grafen mogten um so eher geneigt sein, dieselben damit zu bewidmen, weil ihnen die Edelherren von der Lippe nahe verwandt und befreundet waren.[69]) Daß übrigens die Anlage der gräflichen Städte, nicht ohne die herzogliche Erlaubniß des Erzbischofs von Cöln geschehen konnte, ist gewiß, wenn auch für Arnsberg und Eversberg, wegen Mangels der ersten Stiftungbriefe, nichts urkundliches darüber vorliegt, wogegen dies bei anderen Orten z. B. Neheim und Hirschberg der Fall ist.

2) Abgesehen von Arnsberg ist Meschede das älteste Gemeindewesen im Gebiet der westfälischen Grafen. Schon im Anfange des 10. Jahrhunderts war es bekannt durch sein Frauenstift, welchem König Konrad I. auf Bitten des westfälischen Grafen Hermann, die Immunität und freie Abtissinwahl, die es schon zur Zeit der früheren Könige gehabt, 913 bestätigte (II, 9). Otto I. wiederholte diese Bestätigung 937 und schenkte, auf Fürbitte seines Bruders, des Erzbischofs Bruno, 959 dem Kloster auch den Zoll und das Marktgeld, mit Vorbehalt der Münze.[70]) Otto II. und III. beschenkten ebenfalls 973, 978, 685 und 997 das Kloster mit Privilegien und Gütern.[71]) Trotz allen diesen Privilegien gerieth das Kloster in tiefen Verfall, bis sich Erzbischof Philipp seiner annahm, um es nach Kräften wieder zum früheren Glanze zu heben, die Kirche desselben von neuem weihete, die jährliche Feier dieser Weihe allen Pfarrern des Decanats befahl und ihnen alsdann Freiheit vom Zoll oder anderen richterlichen Beunruhigungen verhieß.[72]) Meschede hatte also schon seit 959 Zoll- und Marktgerechtigkeit und insofern städ-

---

69) S. d. Urk. in den beiden folgenden Noten. Gottfrieds Tochter Sophie war mit Herrn Bernhard III. zur Lippe vermählt. Gesch. der Grafen S. 192.
70) Seibertz Urk. Buch I, Nr. 6 und 10.
71) Daselbst Nr. 13, 14, 15 und 17.
72) Daselbst Nr. 98.

tische Gerechtsame. Zu eigentlichem Stadt- oder Weichbild- §. 79.
rechte gelangte es jedoch nicht, weil die Curtis, worauf die Gemeinde stand, zur Immunität des Klosters gehörte und dieses ihr so wenig eigentliches Stadtrecht geben konnte, als der Graf, der zugleich Vogt des Klosters war und daher zwar wohl in dieser Eigenschaft, nicht aber als Graf Gerichtsbarkeit darüber auszuüben hatte. Es erscheint daher noch in der folgenden Periode als offener unbefestigter Ort, als Villa[73]) und gelangte erst spät zu den Rechten einer Freiheit.

3) Anders verhielt es sich mit dem nahen Eversberg, wo der Graf von Arnsberg ein befestigtes Castrum hatte, zu dessen Füßen sich eine Gemeinde ansiedelte, welche von dem Grafen Gottfried III. 1243 als Stadt befestigt und mit den Rechten der Stadt Lippe bewidmet wurde.[74]) Das Stift Meschede machte zwar auch auf Eversberg Anspruch, allein in einem Vergleiche von 1263 verzichtete die Abtissin Agnes auf alle Ansprüche an der area castri Eversberch et oppidi adjacentis, zu Gunsten ihres Stiftsvogts des gedachten Grafen Gottfried III., der dagegen die curtis Waldene an das Stift abtrat.[75])

4) Das Dorf Neheim wurde 1263 von demselben Grafen Gottfried III., der dort ebenfalls ein Castrum hatte, durch Graben und Mauern als Stadt befestigt. Der Erzbischof Engelbert II. gab dazu die Erlaubniß, wogegen sich ihm Gottfried zu beständiger starker Hülfe gegen jeglichen Feind der cölnischen Kirche, mit alleiniger Ausnahme seiner früheren Verbündeten, zu denen namentlich auch sein Schwiegersohn Herr Bernhard III. von der Lippe und dessen Sohn Bernhard gehörten, verpflichten mußte.[76]) In demselben Jahre,

---

73) Seibertz Urk. Buch II, Nr. 535 und 704.

74) Die darauf sprechende Urkunde ist zwar eben so verloren gegangen, als die erste Bestätigung derselben durch Graf Ludwig von 1282. Ihr Inhalt ist aber herüber genommen in die späteren Bestätigungen des Grafen Wilhelm von 1306 und Gottfrieds IV. von 1331. Urk. Buch I, Nr. 404 und II, Nr. 515 mit der Note 24.

75) Seibertz U. B. I, Nr. 329.

76) Daselbst I, Nr. 327.

§. 79. wo er Arnsberg als Stadt befestigte, hatte er sich dem Erzbischofe Konrad zu unbedingter Hülfe mit 200 Bewaffneten und zu sonstigen schweren Bedingungen verpflichten müssen, wie aus einer anderen, nicht auf die Anlage der Stadt bezüglichen, Urkunde hervorgeht. Damals gehörte Herr Bernhard II. zu seinen Freunden.[77]) Daß übrigens Neheim Lippe'sches Recht hatte, geht aus einer späteren Urkunde Gottfrieds IV. von 1358 hervor.[78])

Aus dem Gesagten ergiebt sich nun folgendes: Erzbischof Philipp scheint seine zahlreichen, aber durch ganz Westfalen zerstreuten Erwerbungen, nur als einzelne Stützpunkte für die Handhabung seiner herzoglichen Macht durch Westfalen überhaupt, betrachtet zu haben. An die Bildung eines territorialen Herzogthums in Westfalen, konnte er aber nicht wohl denken. Dafür waren die Erwerbungen zu zerstreut, zu geringe und außerdem gebrach es dazu überall an einem wesentlichen Bestandtheile landesherrlicher Territorialhoheit, an der gräflichen Gewalt, die durch ganz Westfalen in den Händen blühender gräflicher Familien war, welche nicht daran dachten, ihre Comitate zu veräußern. Das Aussterben der Grafen-Haold im ersten Zeitraume dieser Periode, ereignete sich ehe Philipp das Herzogthum in Westfalen erlangte. Der dadurch erledigte Comitat war nicht der cölnischen sondern der paderborner Kirche verliehen worden. Erst Erzbischof Engelbert I. scheint den Plan gefaßt zu haben, wenigstens in dem zu seiner Dioecese gehörenden Theile von Westfalen ein territoriales Herzogthum zu gründen, wozu ihm seine große Macht als Reichsverweser, während der langen Abwesenheit Kaiser Friedrichs II., allerdings auch ungewöhnliche Hülfsquellen eröffnete. Darum suchte er hauptsächlich hier die Erwerbungen Philipps durch neue zu mehren und sie durch die Anlage befestigter Städte auf denselben, in einen territorialen Zusammenhang zu bringen. Sein erfolgreiches Beispiel ermunterte seine Nachfolger, beson-

---

77) Seibertz Urk. Buch I, Nr. 212.
78) Daselbst II, Nr. 748.

ders den Erzbischof Konrad zur Nachahmung, der nicht bloß nach Südosten die Arnsberger Grafen von ihren gräflichen Nachbaren, durch die Anlage drei neuer Städte trennte, sondern auch nach Südwesten durch den Erwerb der gräflich Sayn'schen Besitzungen im Amte Waldenburg, der Stadt Attendorn einen kräftigen Rückhalt verschaffte, der später die Anlage noch anderer Städte in diesem Theile des Landes möglich machte. §. 79.

So wurde dann in dieser Periode zwar noch kein Herzogthum Westfalen als besonderes Territorium, von unseren Erzbischöfen gebildet, wohl aber dazu ein fester Grund gelegt. Wir werden in der folgenden Periode sehen, wie sie durch consequente Verfolgung des hauptsächlich von Engelbert I. gefaßten Plans und durch kluge Benutzung der Zeitverhältnisse, ihren Zweck erreichten.

§. 80. Gesellschaftliche Zustände im Allgemeinen.

Als die wichtigsten Factoren für die Gestaltung unserer gesellschaftlichen Zustände in dieser Periode erscheinen 1) der Verkehr der Sachsen mit den Slaven. Wurden die letzten auch als Nation immer mehr unterdrückt, so daß sogar ihr Name, in dem Wort Sklave, zur Bezeichnung persönlicher Entwürdigung wurde, so nahmen doch die germanischen Sachsen keinen Anstand, viel von ihnen zu lernen. Sie verdankten ihnen erhebliche Verbesserungen in der Landwirthschaft und den reichen Betrieb des Ostseehandels. 2) In ähnlicher Art verhielt es sich mit den niederländischen Kolonien d. h. mit den Anwohnern der Nordsee, welche von den Ueberfluthungen des Meers, wogegen damals noch nicht so kunstgerechte Dämme schützten, aus der Heimath vertrieben, andere Wohnsitze im Osten und Süden des Binnenlandes suchten und außer den Bischöfen von Hamburg, besonders von Heinrich dem Löwen willig aufgenommen wurden, um die durch Krieg entvölkerten Gegenden mit fleißigen Anbauern wieder zu besetzen. 3) Die Immunitäten der geistlichen Stiftungen. Sollten nämlich die letzten, weil sie ihrer wehrlosen Bestimmung nach sich selbst zu §. 80.

§. 80. vertreten außer Stande waren, nicht der Willkühr der Grafen verfallen, so war es nothwendig, sie unter einen besonderen wirksameren Schutz zu stellen, als den ihnen die allgemeine Controle der königlichen Sendgrafen (missi) gewähren konnte. Deshalb verordnete schon Karl d. Gr., daß Bischöfe und Aebte Vögte haben sollten, die im Comitat angesessen, rechtschaffen und im Stande seien, die Angelegenheiten derselben zu versorgen.[1]) Ludwig der Fromme verordnete sogar 819, daß nicht einmal die Stellvertreter der Grafen in den einzelnen Centen, zu Vögten sollten genommen werden. Aus den gleich darauf folgenden Bestimmungen gegen die pflichtwidrigen comites et vicarii vel centenarii, leuchtet deutlich hervor, daß ihre Justizpflege sehr der Nachhülfe bedurfte.[2]) Bei solchen Klöstern, die von den Grafen selbst gestiftet wurden und sich die Vogtei über dieselben vorbehielten, waren freilich Ausnahmen unerläßlich, wie z. B. zu Meschede und Oedingen für die westfälischen Grafen von Arnsberg, bei Geseke für die Haoldschen Centgrafen (I, 335). Doch durfte auch in solchen Fällen der Graf nicht als solcher, sondern nur als Vogt sich in die Angelegenheiten des Klosters mischen. Jede Ausübung weltlicher Jurisdiction, sie mogte Namen haben wie sie wollte, war in diesen geistlichen Immunitäten ausgeschlossen und der Graf, wenn er zugleich Vogt war, in der letzten Eigenschaft dem Kaiser besonders verantwortlich. Auf solche Weise wurde im Prinzip für die Integrität der geistlichen Stiftungen um so ausreichender gesorgt, weil denselben in der Regel das Recht gegeben war, sich ihre Vögte selbst zu wählen. Gewiß hatte dieses auch Anfangs die gute Folge, daß die geistlichen Immunitäten von Hörigen und geringen Freien, um des besonderen Schutzes des Vogts willen, sehr gesucht, bevölkert und so allgemach zu gewerblichen Corporationen ausgebildet wurden. Auf eine besondere Beleuchtung des Verfalls der Klostervogteien als solcher, werden wir in der Rechtsgeschichte zurück-

---

[1]) Ut episcopi et abbates advocatos habeant. Et ipsi habeant in illo comitatu propriam hereditatem. Et ut ipsi recti et boni sint. Capit. II, a. 813, c. 14. Walter II, 263.

[2]) Capit. V, a. 819, c. 19, 20, 21. Walter II, 345.

kommen. 4) Die städtischen Gemeinwesen, welche sich theils §. 80.
aus den gedachten Corporationen der geistlichen Immunitäten, theils aus den befestigten Stadtburgen Heinrichs I., unter dem Schutze des ihnen verliehenen Weichbildrechts bildeten. Hier sammelten sich vorzugsweise Handwerker (mechanici) aller Art, die als freie Leute auftraten, sich in Gilden oder Zünften einigten, welche wie Bäcker, Brauer, Fleischer, Schneider und Schuster, für den täglichen Hausbedarf oder wie Weber, Tuchmacher, Müller, Schmiede und Bauleute, auch für einen verfeinerten Comfort des Lebens sorgten, wie dann z. B. Bischof Meinwerk eine Kapelle durch seine griechischen Baumeister bauen ließ.[3]) Sie lernten ihr Gewerbe zunftmäßig und gliederten sich in der Zunft nach Art der Ritter in Knechte, Knappen und Meister, wiewohl sich die zweite Benennung nur bei den Müllerknappen bis auf unsere Tage erhalten hat. Die ältesten Gemeinden dieser Art, wurden von den Kaisern selbst mit Markt- Zoll- und Münzprivilegien beschenkt. So erhielt Horhusen am Fuße des Eresberges (jetzt Niedermarsberg) schon 900 von Ludwig dem Kinde mercatum, monetam, teloneum; das Stift Meschede 959 von Otto I. theloneum vel quicquid ex macello (dem Fleisch- und Speisemarkte) peracto jure adquiri potest Den königlichen Hof zu Erwitte schenkte Konrad II. 1027 cum banno et mercatu und allem davon abhangenden Nutzen an Bischof Meinwerk.[4]) Dadurch stellte sich sehr bald ein lebendiger Verkehr an solchen Orten ein; wie wir z. B. aus den Urkunden des Corveier Abts Erkenbert aus dem Anfange des 12. Jahrhunderts (1106—1128) ersehen, daß schon damals zu Horhusen von Messern, Scheermessern und Zangen eine Abgabe von jährlich 50 Stück geliefert werden mußte.[5]) Aus einer anderen Urkunde Erkenberts von 1115 erfahren wir, daß damals an allen Orten, die mit königlichen Marktprivilegien versehen waren, von Fleisch- und anderen Bänken, an denen

---

3) Leibnitz S. R. Br. I, 545.
4) Seibertz U. B. I, Nr. 4, 10 und 24.
5) Kindlinger Beiträge II, Urk. S. 116. Der dortige Bergbau ist sehr alt. Seibertz Urk. Buch I, Nr. 51.

§. 80. etwas feil gehalten wurde, eine Abgabe an die Kirche, welcher das Marktrecht verliehen worden, bezalt werden mußte, weil diese sonst für sich keinen Nutzen davon gehabt haben würde. Die Fleischbank zu Werl trug dem Erzbischofe jährlich 4 Mark ein.[6]) Für die jedesmalige neue Verleihung solcher Bänke, mußte dem Kirchenbeamten eine Vorheuer (Winn- oder Weinkauf) entrichtet werden.[7]) 5) Ein anderer wichtiger Factor für die Gestaltung der sozialen Zustände in dieser Zeit, waren die Kreuzzüge. Nach der durch Peter von Amiens für sie geweckten und durch die Briefe Urbans II. angefeuerten Begeisterung für die Wiedereroberung des heil. Grabes, bemächtigte sich nicht nur ihrer Landsleute, der Franzosen, sondern auch der Deutschen seit 1096 eine fanatische Sucht, in den Orient zu ziehen, (II, 216) wo entweder unermeßliche Schätze der Welt zu erbeuten oder doch gewiß Kronen des Himmels zu erlangen waren. Die sehr gedrückten Zustände des Bauernstandes im Vaterlande, trugen nicht wenig dazu bei, ihnen den Abschied von diesem zu erleichtern. Kein Herr durfte es wagen, sich dem frommen Werke zu widersetzen. So zogen dann viele Tausende, Könige und Fürsten, Bischöfe, Mönche und eine unermeßliche Zahl geringer Leute auf gut Glück hinaus; der Fromme um der Andacht, der Liederliche um der Zuchtlosigkeit zu fröhnen, der Arme, um seinen Drängern zu entfliehen. Selbst Frauen und Kinder zogen mit, so daß ganze Ortschaften entvölkert wurden.[8]) Die Verödung so vieler Gegenden und die dadurch zugleich begründeten neuen Beziehungen zum Morgenlande und dessen Produkten, waren

---

6) Macellum carnificum solvit per mediam partem annuatim IV marcas. Seibertz U. B. I, Nr. 484, S. 631.

7) De singulis macellis vel locis in quibus cum mercimoniis consistunt nercatores, IV nummi Kameræ nostræ persolvantur — sicut mos est et consuetudo in omnibus locis, in quibus mercatus regio privilegio firmati sunt. Comes — villæ — accipiat, quod ab illis dicitur Vorhure ubi locus hereditario jure vacuatus fuerit. Kindlinger a. O. S. 104.

8) Lebendige Schilderungen dieser Manie in Dodechini append. ad Mariani Scoti Chron. in Pistorii S. R. G. I, 663. Alberti Aquensis chronicon Hierosolymitam in Bongars gesta Dei per Francos I, 186, und Wilh. Tyrius ibid. 641.

von den einflußreichsten Folgen für Lebensart, Sitte, Gewerbe und besonders für den Handel, worauf wir unten (§. 86) zurückkommen werden. 6) Wohl noch wichtiger aber für alle gesellschaftliche Verhältnisse in Deutschland, waren die seit Otto I. zur Ehrensache der deutschen Könige gewordenen Römerzüge und die dadurch begründeten schwierigen Verhältnisse, zum Papste sowohl als zu Italien überhaupt. Sodann das immer weiter um sich greifende Lehnssystem, die Bekanntschaft mit dem römischen und canonischen Rechte und die zersetzenden Wirkungen derselben auf alle unsere Rechtsverhältnisse; worauf hier jedoch nur eben aufmerksam gemacht werden kann. §. 80.

§. 81. Hauswirthschaft.

Daß die eben erwähnten Verhältnisse im allgemeinen grade nicht vortheilhaft auf die Haus- und Landwirthschaft wirken konnten, bedarf kaum der Bemerkung. Desto erfreulicher ist es, wenn wir sehen, daß die gleichzeitigen Lebensbeschreiber zwei ausgezeichneter westfälischer Bischöfe, nämlich Meinwerks zu Paderborn und Bennos II. von Osnabrück, es ganz besonders an diesen zu rühmen wissen, daß sie sich der Beförderung der Landwirthschaft thätig angenommen. Meinwerk bereisete seinen Sprengel fast alljährlich, oft als Handelsmann verkleidet, um sich durch eigene Anschauung vom Zustande der Wirthschaft, zumal auf den bischöflichen Villen zu unterrichten und so unmittelbar durch Lehre und Beispiel wohlthätig zu wirken. Von ihm wird auch die Milde gerühmt, womit er den Zustand der gedrückten Hörigen zu erleichtern bemüht gewesen.[1]) Benno's Lebensbeschreiber sagt, die Kunst zu wirthschaften habe er über alles hoch gehalten. Ackerbau, Viehzucht und Baukunst habe er erlernt und mit unübertroffenem Erfolge zu großem Nutzen der Seinigen geübt, dagegen aber auch auf Entrichtung der Abgaben mit Ernst gehalten.[2]) §. 81.

---

[1]) Rührende Beispiele in der vita Meinwerci Nr. 44.
[2]) Northerti vita Bennon. in Eccard Corp histor. II, 167.

§. 81. Was uns im Einzelnen über damalige Haus- und Landwirthschaft berichtet wird, fassen wir in folgendem zusammen.

Die Wirthschaftgebäude waren wesentlich noch dieselben, wie in der früheren Periode (I, 267 fg.) Das Wohnhaus nennen die Urkunden noch domus. Es wird, wenigstens auf den bedeutenderen Gütern, von den übrigen Gebäuden getrennt angegeben und bildete mit diesen einen geschlossenen Hofraum, eine area circumsepta. Daß es auch einzelne kleine Höfe, mansi gab, die nur spärlich mit Gebäuden, vielleicht nur mit einem Wohnhause versehen waren, ist eben so klar, als daß andere gar keine bebaute area hatten. So gehörten in Horhusen zum Herrenhofe (dominicale) neun Höfe, welche besetzt waren und eben so viele unbesetzte, die aber doch 5 Solidos zahlten.[3]) Umgekehrt gab es Hausstätten (area) die nicht mit einem Hofe versehen waren.

Der weiteste Begriff einer ländlichen Niederlassung wird durch Villa (Weiler, später Dorf) bezeichnet. Sie bestand aus einzelnen Höfen, die entweder als zinspflichtige Bauerhöfe (mansi) zu einem Haupt- oder Herrenhofe (curtis dominicalis) gehörten[4]) oder als selbstständige kleine freie Höfe, durch die Theilung eines Haupthofes entstanden waren (I, 104 und 164). Zu einem Haupthofe gehörten außer den Bauerhöfen aber auch häufig noch einzelne Hausstellen (areæ) welche meist von Handwerkern oder Diensthörigen (casati, im nordöstlichen Deutschlande Kossaten genannt) bewohnt wurden (I, 164). Sowohl die Mansen als die Hausstellen waren bald nur zins- bald auch dienstpflichtig, bisweilen beides zugleich (censuales et serviles). Ein solcher umfangreicher Herrenhof mit dem dazu gehörigen Herren- oder Salgute (terra salica) wurde in einem weiteren Sinne auch wohl Landgut (prædium) genannt, wo er dann mitunter mehrere curtes in verschiedenen Villis

---

[3]) Pertinent ad Dominicale in Horehusen IX mansi possessi et novem non possessi, qui tamen V. solid. persolvunt. Kindliger Beiträge II, Urk. S. 127.

[4]) Die curtes dominicales der paderborner Kirche mit den dazu gehörigen Vorwerken, zählt die Vita Meinwerci C. 122 auf. Edit. Overham p. 156.

befaßte.[5]) Davon zählen die Urkunden meist eine Menge Zubehörungen auf. So heißt es schon in einer Urkunde Otto's III. von 997, von dem an das Mescheder Stift geschenkten Hofe zu Stockhausen: prædium in villa Stochusun cum omnibus suis pertinentiis in mancipiis utriusque sexus, (Hörige) areis, (Hausstellen) ædificiis, (Hofesgebäude) terris cultis et incultis, agris, pratis, campis, pascuis, silvis, aquis, piscationibus, viis et inviis, (Wege und Stege) exitibus quæsitis et inquirendis, cunctisque aliis appendiciis quæ dici possunt.[6]) Eben so viele Zubehörungen werden 1027 in der Schenkungurkunde Konrads II. über die Curtis Erwitte an die paderborner Kirche aufgezählt, denen hier noch hinzukommen, der königliche Bann und der Markt, welcher bei derselben Curtis gehalten zu werden pflegt.[7]) Die tautologische Umständlichkeit der späteren Urkunden, verbreitet sich immer wortreicher über solche Zubehörungen. Daß es dabei aber von den Schreibern der Urkunden mit den technischen Bezeichnungen so ganz genau nicht genommen wurde, ersehen wir z. B. aus den in der Note 5 angeführten urkundlichen Stellen, so wie aus einer Urkunde des Erzbischofs Anno von 1074, worin er §. 81.

---

5) In einer Urkunde von 1031 nennt K. Konrad das predium Sannanabiki, welches in elf verschiedenen Villis lag. Falke tradit. corb. 527. In einer anderen bekundet Erzbisch. Sigewin v. Cöln (1079—1089) daß die Abtissin Gerberge und ihre Schwester dem Kloster zu Meschede geschenkt haben: quidquid predii vise sint habere in Bercheim et in Frenkeschonhodengin. Seibertz I, Nr. 34. Konrad II. nennt 1030: quoddam Bernhardi comitis prædium Patberg dictum cum mansis X. circa eundem montem adjacentibus. Daselbst Nr. 25. Graf Erpo von Padberg stiftete 1101 das Kloster Flechtorp und gab dazu die Kirche daselbst cum dote et duo predia cum mansis; in Langevorde ecclesiam cum dote et predium cum mansis; in Veerhol dgl., in Mulenhus ecclesiam cum dote et unum predium, also ohne Mansen u. s. w. Daselbst Nr. 36. In einer Urkunde von 1120 zählt Erzbischof Friedrich die Besitzungen von Flechtorp so auf: ipsam ecclesiam cum dotali manso et duo Vorwerck in ipsa villa et sex mansos, quatuor in Renecke, duos in Nortwike, duos et dimidium in Esbike; in Gambike duo Vorwerck et unum mansum; in Adorp unum mansum; in Meskerinchus unum Vorwerck — in Werthol ecclesiam cum dotali manso et unum Vorwerck et septem mansos u. s. w. Daselbst Nr. 41. Man sieht hieraus, daß prædium, curtis, Vorwerck und mansus nicht immer und überall genau dasselbe bedeuten.

6) Seibertz Urk. Buch I, Nr. 17.

7) Daselbst Nr. 24 und in Falke tradit. corbejens. p. 156.

§. 81. dem S. Cunibertsstifte zu Cöln, unter anderen V libras soluendas de areis vel curticulis Susaciæ schenkt;[8]) wo also auch die von der Hauptcurtis Soest abgezweigten, zinspflichtigen Hausstellen mit kleinen Freihöfen im Namen identifizirt werden. Daß in einer Villa mehrere curtes mit ihren mansis zusammenliegen konnten, versteht sich eben so sehr von selbst, als daß die zu einer Curtis gehörigen Mansen in verschiedenen Villen zerstreut liegen konnten. Es kam alles auf die an sich willkührliche Art der Vertheilung des ursprünglichen Herrenhofes an.[9]) So schenkte schon 833 Ludwig d. Fr. dem Grafen Ribdag die zum königlichen Eigen gehörigen Güter im Gau Boroctra und zwar in der Villa Schmerlike 3 Mansen mit gebauetem und ungebauetem Lande und den dazu gehörigen gemeinen Waldungen, eben so in der Villa Ampen 2 Mansen und in der Villa Altengeseke 5 Mansen.[10]) Die Mansen lagen also schon damals von den Haupthöfen getrennt in verschiedenen Villen oder sie wurden eben durch die Schenkung, die sich auf die Curtes nicht mitbezieht, davon gesondert.

---

8) Seibertz Urk. Buch I, Nr. 31. In einer früheren ungedruckten Urk. von 1071 heißt es gleichfalls: V libras sosatiensis monetæ de areolis vel curticulis ejusdem villæ. In ähnlicher Art heißt es in einer Urkunde von 1026, worin sich der Abt Poppo von S. Maximin über die homines familiæ de villa Bilacus (Billich) beschwert, daß sie in exsolvendis reditibus debiti census atque servitiis semper dure cervicis ac pertinaciter rebelles gewesen; ferner, daß sie LX mansionalia que et curtilia vocitantur, hereditarie dicuntur possidere. Gudeni cod. diplom. III. 1036. Die curtilia bestehen also auch nicht etwa aus kleinen curtibus, sondern aus zins- und dienstpflichtigen Zubehörungen derselben.

9) Auch einzelne Ackerstücke wurden willkührlich von einem Hofe zum anderen gelegt. An Untheilbarkeit war nicht zu denken. Erzbischof Anno befreiete 1068 den dem Kloster Oedingen gehörigen Hof Witenchusen bei Soest, von der Zehntpflicht an den Hof zu Grening, gegen eine Zehntlöse von jährlich 3 Soliden und 8 Morgen Land, die er von Witenchusen nahm und mit Grening vereinigte. Seibertz Urk. B. I, Nr. 29.

10) Concessimus — ad proprium, res nostræ proprietatis sitas in pago Boratre in villa vocante Ismereleke i. e. mans. III. cum terris cultis et incultis et silvis communibus ad eos pertinentibus, similiter et in eodem pago in villa quæ dicitur Anadopa mansos II. etc. — et in villa cujus vocabulum est Geiske mansos V. etc. Seibertz Urk. Buch I, Nr. 3.

Die Grundstücke, die zu solchen ländlichen Besitzungen gehörten, wurden nach Verschiedenheit der letzten auch verschieden benannt. Das zu den Herrenhöfen unmittelbar gehörige Land hieß Salland (terra salica, I, 100 und 172). Der Umfang desselben war natürlich verschieden, wiewohl im Ganzen beträchtlich größer, als der der einzelnen Bauerhöfe. Das Leben des Bischofs Meinwerk giebt die Größe eines Haupthofes genau an zu 5 Pferden, 6 Ochsen, 30 Schafen mit Lämmern, 30 Schweinen, 20 Laten (Hörigen) und Ackerland zu zwanzig Pflügen.[11]) Die Bauerhöfe (mansi) deren Land in der Regel nicht über 30 Morgen betrug, erscheinen in dieser Periode auch wohl in größerem Umfange, bis zu 40 Morgen.[12]) Man nannte sie nach ihren Besitzern, 1) mansus *regales*, die als Krongut vom Kaiser oder Könige verliehen wurden,[13]) 2) mansus dominicales, welche von dem Herrn des Haupthofes in unmittelbarem Besitze gehalten wurden, ohne mit der terra salica desselben verbunden zu sein z. B. Vorwerke. 3) Ein mansus hieß liber oder ingenuilis, wenn der Besitzer desselben als Freier nur zu persönlichem unmittelbarem Kriegsdienste verpflichtet war. 4) censualis wenn Zins davon entrichtet werden mußte.[14]) 5) litalis wenn der Besitzer zu den Laten gehörte (I, 129) und deshalb dienst- oder abgabepflichtig war. 6) servilis wenn er zu den Manzipien und 7) proprius wenn er zu der unfreiesten Klasse derselben, zu den eigenen Leuten gehörte. In Gegenden wo man diese letzten homines fiscalinos nannte, heißt ein solcher mansus auch wohl fiscalinus. Außerdem kommen in Urkunden dieser §. 81.

---

11) Vita Meinwerci C. 32, Nr. 82, ed. Overham p. 70.

12) Vgl. das I, 100, Gesagte. Man bestimmte die Mastberechtigung nach Dertigen und Vertigen. Seibertz U. B. I, Nr. 131 und 330. Daß man diesem Verhältniß die Morgenzahl der Höfe zum Grunde legte, ergiebt außer der Urkunde von 1360, (U. B. II, Nr. 755) folgende Stelle in dem corveier Güterverzeichnisse des Abts Erkenbert: in Bun sunt VII mansi qui numerantur per XL jugera. Ibidem sunt X mansi qui numerantur per XXX jugera. Kindlinger Beitr. II, Urk. S. 142.

13) Res proprietatis nostræ nennt Ludwig d. Fr. die mansos, die er 833 dem Grafen Ribdag zu Schmerlike, Ampen und Altengeseke verlieh. Seibertz U. B. I, Nr. 3.

14) Daselbst U. B. I, Nr. 71.

§. 81. Zeit auch noch mansi sclavonici, d. h. solche vor, welche von Slaven besessen wurden. Dergleichen gab es jedoch in unserem Westfalen nicht.[15]) Die Mansen, wie sie im Ganzen von der Curtis abgetheilt waren, waren auch in sich wieder theilbar. Es gab volle, halbe und Viertelmansen,[16]) gleichwie auch mehrere wieder zusammengelegt wurden, so daß zu einer area anderthalb, drittehalb u. s. w. Mansen gehören konnten.[17]) In stark bevölkerten Gegenden am Rheine gieng die Theilbarkeit schon damals so weit, daß einzelne Mansen in Sechszehntel getheilt wurden.[18])

Das Maaß der Grundstücke wurde noch wie in der vorigen Periode (I, 106) nach Ruthen und Morgen, Tagewerken und Jochen bestimmt. Der Ausdruck Hufe (hoba) bezeichnet eine zusammen gehörende Anzahl Morgen oder Joche (jurnales, jugera). Wieviel derselben jede Hufe enthielt, steht nicht fest. Es scheint wohl, daß sich dieses nach der Localität, d. h. nach dem Umfange des einzelnen Inbegriffs richtete, der nach Hufen unter den dazu berechtigten getheilt wurde. Diejenigen Hufen welche zu dem Sallande eines Herrenhofes gehörten, wurden Salhufen genannt, wie Erzbischof Anno II. in einer Urkunde von 1068 über die Stift Werdenschen Zehnt-

15) Erzbischof Lupold von Mainz nennt 1055 in der Stiftungurkunde des Stifts Nörthen in Dalewinethun X mansos Slavonicos dimidios. Gudenus cod. diplom. I, 21 und in dem Güterverzeichnisse des Abts Erkenbert zu Corvei (1106—1128) heißt es von Gütern in Sertisleve: de eisdem bonis possessi sunt IX mansi a sclavonicis militibus, quorum unusquisque persolvit etc. Kindlinger a. O. S. 120. Alle diese Güter lagen aber in Ostsachsen.

16) In einer Schenkungurkunde Erzbischofs Philipp für das Walburgiskloster zu Soest giebt er u. a.: mansum unum in villa Witmarinchusen et dimid. mansi in villa Anedoppen, tres mans. et quartam partem mansi in silva nostra Hagne, quatuor agros, allodium quoddam in Ebbechusen, domum salinam in Sassendorp, domum unam in Cuddenbeke cum pertinentiis, tres domos censuales u. s. w. Seibertz U. B. I, Nr. 80.

17) In einer Halberstädter Urkunde von 1120 bei Falcke tradit. corbejens. p. 760, kommen 18 areæ mit 19 mansis, 15 ar. mit 12 mans. 15 ar. mit $12\frac{1}{2}$ mans. 11 ar. mit 8 mans. 16 ar. mit 12 mans. u. s. w. vor.

18) Herberhardus quidam curtim unam in eadem villa sitam cum sexta et sextadecima parte unius mansi terre, quam appellant Erbe et mansum unum in Wolferestal, heißt es in einer Mainzer Urkunde von 1140. Gudenus I, 126.

lösen in Engern und Westfalen ausdrücklich bezeugt.[19]) So §. 81.
wie man übrigens ganze Herrenhöfe, auf denen Viehzucht im Großen getrieben und hauptsächlich nur Vieh gehalten wurde, curtes stabulariæ nannte,[20]) so waren besonders in Westfalen auch ganze Bauerhöfe zur Pferdezucht bestimmt, die dem Güterverzeichnisse des Stifts Werden zufolge, Hengsthoven genannt wurden.[21]) Es konnte sonach ein Hof wohl aus mehreren Hufen und Morgen, nicht aber eine Hufe aus mehreren Höfen bestehen.[22]) Wie die Mansen, so wurden auch die Hufen verschieden benannt z. B. huba censualis, litonica, servilis u. s. w. Noch eine besondere urkundliche Benennung für einen Inbegriff von Ackerland ist: territorium. Dieses Wort bezeichnet aber *nicht*, wie man nach dem späteren Sinne desselben vermuthen sollte, etwa einen ganzen District, sondern nur ein einzelnes Stück,[23]) ungefähr in derselben Art wie nach westfälischem Sprachgebrauche jedes Ackerstück ein Land genannt wird (I, 217). — Die alten Grenz-Mal-Zeichen (I, 101) waren noch dieselben.

Die Wirthschaftbeamten waren noch die der vorigen Periode (I, 268) weil dem Hauptunterschiede, daß sie sich in ihren Stellungen, so weit dieselben zu den einträglichen gehörten, erblich zu machen suchten, wie die dienenden Hörigen der niederen Klasse, sich die Erblichkeit ihrer Dienstpflicht von selbst gefallen lassen mußten. Der Oberaufseher eines Haupthofes mit den dazu gehörigen Unterhöfen (villicus) in Engern gewöhnlich Meier, in unserem Westfalen Schulte genannt, hatte bald weniger bald mehr Mansen, bisweilen sogar mehrere curtes zu beaufsichtigen. Je größer sein Geschäftkreis

---

19) Decimas ad dominicatos mansos quod vulgo dicitur Selehova pertinentes. Seibertz U. B. III, Nr. 1065.
20) Monumenta Boica V, 295.
21) Jura der Hinxthoven, equarii mansi. Seibertz a. O. Nr. 1060. Vgl. das I, 40, in der Note 15 Gesagte.
22) Mansos duos cum hubis et jurnalibus. Cod. Lauresham. I, 165.
23) Als das Stift Werden um 1036 den Grafen Hermann von Arnsberg durch die Abtretung einzelner Höfe absand, heißt es am Schlusse ihrer Aufzählung: in Lottorpa (Lochtrop) V Mansos, III territoria i. e. fundos, tres siclos persolventes, juxta Kurinna (Röre bei Arnsberg). Seibertz U. B. I, Nr. 26.

§. 81. war, desto weniger konnte er sich mit den Einzelnheiten der Wirthschaft befassen. Die Aufsicht über diese wurde dann Unterbeamten übertragen, die aus der Zahl der bedeutenderen dienstpflichtigen Hofesbesitzer gewählt wurden. Deshalb finden wir noch heute fast in jedem Dorfe einen Schultenhof und in unserem Westfalen ist kein Name so häufig als der Name Schulte. Diese Unter-Schulten hatten die Wirthschaft des Haupthofes und die Dienste der dazu pflichtigen Hörigen, so wie deren Beköstigung zu überwachen, die Einnahme der kleinen Abgaben zu besorgen, die Aufbewahrung und Verwerthung der gewonnenen Erzeugnisse zu bewirken und über ihre Verwaltung zu bestimmten Zeiten Rechnung zu legen. Wir ersehen dies aus vielfachen urkundlichen Zeugnissen. Bischof Meinwerk befahl seinen Meiern, daß sie den Dienstleuten während der Erndte reichlicher Speise und Trank geben sollten.[24]) Zur Zeit der Theuerung ließ er in Cöln Getreide kaufen und den Meiern mit dem Auftrage überweisen, solches theils an bedürftige Dienstleute, theils an Arme zu vertheilen, theils für die neue Aussaat aufzubewahren. Einem derselben, der diesen Auftrag zu Unterschleifen mißbrauchte, den er aber, wohl wegen Erblichkeit seines Amts, nicht entsetzen konnte, drohete er mit Gottes Zorne, der die Frucht solchen Erwerbes nicht auf die vierte Generation kommen lasse.[25]) Die Rechnungslegung der Unterschulten an den Hauptvillicus wird in mehreren urkundlichen Stellen des Registers Saracho's von Corvei bezeugt.[26]) Sie erhielten für ihre Bemühung ein bestimmtes Deputat an Naturalien, welches nicht verrechnet zu werden brauchte. So hatte der corveier Schulte zu Büderich bei Werl jährlich 40 Scheffel Roggen, 50 Scheffel Hafer, 6 Schweine, 5 Schafe, 2 Ziegen, 4 Tücher und freies

---

[24]) Duram antiquæ servitutis litonum justitiam — relevavit — constituens à villicis adminiculari eis in cibis potusque necessariis, quod antea non fiebat, tempore messis. Vita Meinw. c. 44.

[25]) Vita Meinw. l. c.

[26]) Et quovis anno summo villico nostro rationem reddere debet villicationis sue et tunc accipit ab eo XVI denarios. Reg. Sar. Nr. 406. Vgl. Nr. 739. Die Spezialien, worüber sich die Rechnung verbreiten mußte, enthält Nr. 646.

Brennholz, alles übrige verblieb dem Kloster.[27]) Daß es in §. 81.
ähnlicher Weise z. B. auch mit den Hauptschultenhöfen des Stifts Meschede zu Drasenbeck, Horbach, Langenbeck, Reiste, Stockhausen u. s. w. gehalten wurde, werden wir in der folgenden Periode nachweisen.[28]) Ueberhaupt war diese Naturalbesoldung der Schulten von der größten Mannigfaltigkeit. Einzelne erhielten auch Geldeinnahmen von den Höfen zugewiesen,[29]) anderen mußte von ihren untergeordneten mansis jährlich ein Gastmahl gegeben werden.[30])

Der Oberschulte (superior villicus) war bald nur über mehrere Schulten gewöhnlicher Mansen, bald über mehrere von Haupthöfen gesetzt. Jenes war z. B. bei den Hauptschulten des Stifts Meschede, dieses bei dem großen Schulten-Amte zu Soest der Fall, unter welchem fünf auswärtige Haupthöfe zu Oestinghausen, Borgeln, Hattorp, Elffen und Gelmen mit ihren Hauptschulten standen, die dann wieder ihre Unterschulten auf den einzelnen ihnen zugewiesenen kleinen Höfen hatten. Der Oberschulte zu Soest war summus villicus für alle. An die Oberschulten mußten die kleinen Rechnung ablegen, wofür diese eine Vergütung erhielten.[31]) Ihre Besoldung war ihrem Dienstverhältnisse gemäß und bestand mitunter in beträchtlichem Gutsbesitze, mit welchem das Amt bald erblich wurde.[32]) Sie hatten besonders für die Hofhaltung des Fürsten zu sorgen. Was damals (im 12. Jahrh.) zum täglichen Hofdienste des cölnischen Erzbischofs geliefert

---

27) Reg. Sar. Nr. 264. Von einem anderen Schulten heißt es daselbst Nr. 356, habet 7 oves, 5 porcos, 5 pannos, 30 modios siliginis, 36 mod. hordei, 40 mod. avene, 2 capreas, et 3 friscingas, cetera omnia spectant ad monasterium, cum utriusque sexus mancipiis, agris, pratis, silvis, aquis, exitibus et reditibus, cunctisque utilitatibus, de quibus quovis anno summo villico nostro rationem reddere debet. Vgl. auch noch Nr. 91, 429, 499, 646, 739.

28) Wir verweisen vorläufig auf das Güterverzeichniß des Stifts Meschede in Seibertz Quellen I, 381, und die Einleitung dazu.

29) Kindlinger Beitr. II, Urk. S. 140.

30) Daselbst S. 121.

31) Vgl. Note 26.

32) Der corveier Schulte zu Bichedorf hatte 14 Mansen, wovon ihm 2 zu Lehn gegeben waren. Villicus habet 14 mansos et 2 sunt in beneficium dati. Außerdem bezog er noch Geld und Naturalien. Kindlinger Beitr. II, Urk. S. 139.

§. 81. werden mußte, ergiebt das Cölner Dienstrecht. Die westfälischen Schulten mußten, wenn sie die Reihe traf, täglich 2 Schinken mit und 1 ohne Eingeweide, ein halbes Wildschwein, 30 Hühner, 30 Käse, 8 Ohm Bier und 1 Ohm Meth liefern.[33]) Wie diese Leistung auf die einzelnen Höfe repartirt wurde, ist nicht bekannt. Dagegen liegen noch sehr umständliche Nachweisen darüber vor, was zum täglichen Hofdienste des Erzbischofs, wenn er sich in Soest aufhielt, geleistet und was jedem Prästantiar, so lange er im Dienste war, gegeben werden mußte. Diese Soester Hofdienstordnung giebt ein anschauliches Bild von dem dürftigen Geldverkehr der damaligen Zeit, weil auch die unbedeutendsten Gegenstände, die man heute überall für wenige Groschen nach Gefallen kauft, damals einzeln, von Einzelnen geliefert werden mußten z. B. vom einen ein Tischblatt, vom anderen der Schragen darunter; vom einen das Holz zu Gestellen, vom anderen die Nägel, um sie zu befestigen, vom dritten die zur Aufschlagung nöthigen Haugeschirre; von einem die Pfeffermühlen und kleinen Bratspieße, von einem anderen die großen Spieße, von einem die Weinflaschen, vom anderen die Schüsseln, vom dritten die Kessel, vom vierten die Mulden u. s. w.[34]) Es ist begreiflich, daß solche summi villici ein bedeutendes Ansehen erlangten. Sie konnten sogar zur Schlichtung der inneren Angelegenheiten ihrer Villication ein eigenes Placitum halten, welches Buding genannt wurde und worin sich der Graf oder Klostervogt keine Eingriffe erlauben durfte.[35]) Im Selbstbewußtsein dieser ihrer Wichtigkeit ließen sie sich daher oft zu Bedrückungen der Pflichtigen, für ihren persönlichen Vortheil verleiten,

---

33) Villici Westfalienses, quando serviunt, dabunt 2 pernas cum interioribus et unam sine interioribus, quæ pertinet ad elemosinam. Preterea dabunt dimidium aprum ad coquinam et 30 pullos et 30 caseos, 8 amas cerevisie et unam medonis. Kindlinger II, Urk. S. 150.

34) Seibertz II. B. I, S. 623.

35) So heißt es in einer Urk. K. Heinrichs III. von 1051 über die Güter, welche die ehemalige Königin Richeza von Polen dem Kloster Brauweiler geschenkt hatte: Si villicus vel de edificiis vel de agricultura placitum habuerit, nullam inde partem vel justitiam querat advocatus, similiter et de placito quod vocatur budinc. Acta academ. Palatinæ. III, 146.

wogegen schon Karl d. Gr. in dem Capitular de villis C. 3 und 11 (I, 256 und 257) eiferte. Daß es in dieser Periode nicht viel besser mit der Loyalität der Schulten geworden war, ersehen wir aus dem Leben des Bischofs Meinwerk, der außer der vorhin (S. 196) schon gedachten Betrügerei eines Schulten an dem zur Milderung der öffentlichen Noth angekauften Korne, noch mehrmals Gelegenheit hatte, sich über die Härte dieser Wirthschaftbeamten zu beschweren. Eines Tages stand er in der Laube seines Hauses und sah wie eine Frau mit ihrem Sohne ein Schwein, bitter weinend, vorbeitrieb. Auf die Frage, warum sie so weine, sagte sie, seit dem Tode ihres Mannes habe sie, von aller Hülfe entblößt, das Schwein von dem Brode was ihr Sohn erbettelt, groß gezogen und solle es nun dem Villicus zu Ennenhus, wohin sie gehöre, liefern. Der Bischof, über solche Härte empört, ließ den Villicus rufen, verwies ihm sein Betragen, entzog den Mansus der armen Frau seiner Verwaltung und befahl, daß sie zeitlebens aus seinen Almosenmitteln erhalten werden solle.[36]) Den engeren Haushalt in Küche und Keller besorgten wie früher (I, 165) die Frauen; wofür ebenfalls sprechende Belege im Leben Meinwerks geliefert werden. Auf der Curtis Rieheim fand er den Garten bis auf einen kleinen Mittelraum voll Nesseln und Ranken. Die Frau Meierin erschien dagegen in schönen Kleidern. Er ließ ihr diese ausziehen und nöthigte sie, das hohe Unkraut selbst auszurupfen, wobei er ihre Verdrießlichkeit durch freundliche Unterhaltung zu mildern wußte. Als er im nächsten Jahre den Garten eben so sauber fand als die Frau selbst, beschenkte er diese reichlich. Eben so wendete er sich, als er auf einem anderen Hofe keine Hühner fand, deshalb an die Frau des Meiers als diejenige, welche für Abstellung solcher Mißstände zu sorgen habe und als sie sich mit Futtermangel entschuldigen wollte, gab er ihr einfach den Rath, die Hühner auf dem Hofe herumlaufen zu lassen. Sie befolgte diesen Rath und als nun der Bischof beim nächsten Besuche eine stattliche Hühnerzucht fand, die sich von einzelnen

§. 81.

36) Vita Meinw. C. 44, Overh. p. 94, wo noch andere Belege zu der scharfen Controle, die Meinwerk gegen seine Meier übte.

§. 81. aufgelesenen Körnern und Würmchen gut genährt hatten, beschenkte er auch diese Meierin.[37]) In sehr großen Wirthschaften waren für den Haushalt auch noch besondere männliche Schaffner bestellt, die für den Keller, für den Marstall u. s. w. zu sorgen hatten.[38])

Die Dienstleute bestanden nicht aus gemietheten Knechten und Mägden, sondern wie früher aus Hofeshörigen, die entweder wegen ihrer persönlichen Unfreiheit oder wegen ihres unterhabenden Besitzes zur Dienstleistung verpflichtet waren. Die genaue Klassification wird weiter unten bei Untersuchung der Standesverhältnisse erörtert und hier, anknüpfend an das früher (I, 268 fg.) über die zur Hauswirthschaft gehörigen Personen gesagte, nur noch bemerkt, daß die in der II. Periode (I, 136) als schwankend angedeutete Stellung der Ministerialen, in der jetzigen eine ungleich festere und ausgezeichnetere Haltung gewann; indem die Ministerialen aus der früheren Klasse der Eigenen allmählig zum ersten Range unter den Hörigen emporstiegen. Es bezog sich dieses zwar zunächst nur auf diejenigen, die zum Hofstaate der Fürsten und Herren gehörten, die als Hofbeamte mit ihren Herren in genauere Beziehungen traten, wodurch sich der Glanz von der Hoheit ihrer Herren gewissermaaßen in ihnen reflectirte. Dadurch geblendet, drängten sich aber auch immer mehr Mitglieder aus dem Stande der Freien in die Reihen der Ministerialen, zumahl die Vornehmeren unter diesen, für ihre Hofdienste mit so reichen Besoldunggütern beliehen wurden, daß sie von diesen wieder als Herren der davon abhängigen geringeren Hörigen auftraten. Ohnehin unterschieden sie sich von diesen hinlänglich dadurch, daß sie als Ministerialen nur diensthörig wurden ohne den Vorzug freier Geburt zu verlieren. Das cölnische Dienstrecht des 12ten Jahrhunderts nennt eine ganze Reihe solcher Hofbeamten, die auf die eine oder andere Weise im Hofdienste des Erzbischofs beschäftigt

37) Vita Meinw. l. c. Overh. 93.

38) So hatte z. B. das Stift Maurusmünster einen besonderen custos frumenti, qui dicitur Bannwart. Schöpflin Alsat. illustr. I, 228. Im Mainzischen hieß ein solcher Kornaufseher 1020: minister dominicarum rerum. Guden. cod. diplom. III, 1036 u. s. w.

waren,[39]) weshalb die Schaar der Ministerialen des heiligen §. 81.
Petrus wie die der Grafen von Arnsberg[40]) immer größer und angesehener wurde, so daß sie bald eine eigene bevorzugte Klasse — den späteren Ministerial- oder niederen Adel — bildeten, (I, 299) obgleich in den Urkunden dieser Zeit, die freien Herren und die geringeren Freien (nobiles und liberi) immer noch vor den Ministerialen genannt werden. (I, 126.) Wie ansehnlich die Besitzungen der letzteren waren, geht unter anderen daraus hervor, daß z. B. Sigenand von Batthusen der 1174 das Kloster Oelinghausen auf seinen Erbgütern stiftete, zugleich Ministerial des Erzbischofs war[41]) und daß die von Erwitte, welche 1240 das Kloster Benninghausen stifteten, zu den Ministerialen der Grafen von Arnsberg gehörten.[42])

Die Dienste, welche von diesen Hörigen geleistet wurden, waren theils häusliche, welche von den Eigenbehörigen (mancipia) theils Feld- und andere Dienste, wie pflügen, mähen, binden u. s. w., welche von den mit Landbesitz versehenen Colonen (liti, lazzi) zu verrichten waren. (I, 134.) Wenn die Manzipien (servi et ancillæ) auf dem Herrenhofe selbst wohnten, wo sie dann die engere Hofesfamilie bildeten und auch ihren Unterhalt empfiengen, so mußten sie alle Handarbeiten, einschließlich der Handwerke, nach alter Sitte (I, §. 26) verrichten. Belege dazu aus dieser Zeit, liefern das Cölnische und das Soester Hofdienstrecht, welche beide, sowohl die zu leistenden Dienste, als was den Leuten während des Dienstes zum Unterhalt gegeben werden mußte, sehr genau enthalten.[43]) Hermann von Rüden z. B. der mit seinen Die-

---

39) Kindlinger Beiträge II, Urk. S. 149.

40) Man vergl. die Güterverzeichnisse der Grafen Ludwig, Wilhelm und Gottfried von Arnsberg. Seibertz U. B. II, Nr. 551, 556 und 665. Die Zahl der Ministerialgüter des letzten betrug 134.

41) Daselbst I, Nr. 67. Zwei Jahre nach der Stiftung schenkte er dem Kloster von seinen Ministerialgütern, mit Bewilligung des Erzbischofs auch noch einen Mansus Nr. 69.

42) Benninghausen selbst trug die Familie Erwitte vom Kloster Rastede zu Lehn. Seibertz a. O. I, Nr. 215. Ihre Stammcurtis in Erwitte aber gehörte zu den Arnsberger Ministerialgütern. Daselbst II, S. 293, Nr. 22 und 29.

43) Kindlinger Beiträge II, Urk. S. 149. Seibertz U. B. I, S. 623, Note 647.

§. 81. nern für den Erzbischof zu Soest die Briefe zwischen Rhein und Weser tragen mußte, Albert von Thünen der die Weinflaschen beizuschaffen hatte, die Frohnboten welche das Bier holen, ein anderer der den Schulten zu Gelmen zur Lieferung der Streu und des Holzes bestellen, Heinemann von Broke der den großen Bratspieß in die Herrenküche liefern, das Hospital und die Witwe Diedrichs von Mebrike welche die erdenen Töpfe stellen, Wichmann von Flerike der den Pfeffer mahlen mußte u. s. w. erhielten jeder täglich einmal zu essen.[44]) Auch Bischof Meinwerk verordnete, daß den Leuten zur Erndtezeit Essen und Trinken gereicht werden solle, was früher nicht geschehen war und als er auf dem Hofe zu Barkhausen erfuhr, daß den Knechten nur ein dünnes Mehlsüppchen von der Meierin gereicht wurde, verordnete er, daß ihnen außer den Schinken die sie vom Villicus erhielten, jährlich noch zwei zugesetzt werden sollten.[45]) Die Dienste waren bei den zum Hausgesinde gehörigen Manzipien ungemessen, die übrigen aber nach den Jahrzeiten entweder als Tagewerke oder als Stücke (I, 270 und 271) genau bestimmt. Diejenigen Dienstleute, welche außerhalb dem Haupthofe z. B. mit Fuhren, Reisen und dergl. zu dienen hatten, so wie diejenigen, welche zu den Ministerialen im engeren Sinne gerechnet wurden, erhielten wenn sie dienten, Spezialvergütungen in Geld- oder Naturalgefällen. Der Genuß des Dienstguts worauf die Generaldienstverpflichtung haftete, kam dabei nicht in Anrechnung. Auf die von den Hörigen zu leistenden Abgaben, so wie auf ihre gesellschaftlichen Zustände überhaupt, werden wir in der Rechtsgeschichte zurückkommen.

§. 82. Landwirthschaft.

§. 82. Beim **Ackerbau** wurde die Größe der Aecker noch nach den früheren Maaßen (I, 106) bestimmt, sonst aber auch wohl nach der Aussaat (Müdde, Maltersäde, Scheffelsäde Land) oder nach Pflügen und bei Wiesen nach Fudern oder Karren (Heu) berechnet. Der pflügbare Acker, das Pflugland im

44) Seibertz U. B. I, S. 623.
45) Vita Meinw. C. 44, ed. Overh. p. 92, 93.

allgemeinen Sinne, hieß terra arabilis, das in der Saat befindliche terra culta, das ungepflügte Weide- oder Wildland terra inculta (I, 272). Das gepflügte Land war in Schläge, Sommer- und Winterfeld getheilt. Das ganz außer Cultur gerathene Land hieß wüste (wostene). Der Dünger blieb in den Ställen liegen, wurde in denselben, wie noch jetzt der Schafdünger, durch frische Streu immer erhöht und erst wenn die Ställe voll waren, oder wenn die Brachezeit herankam, im Hofe auf einen Haufen geworfen und von dort auf die Aecker gefahren. Sowohl das Getreide als das Heu wurde entweder im Freien in gedeckte Haufen (machalo oder mila) gesetzt oder in Scheunen eingebanset. Letztere hießen für das Getreide horreum, für das Heu granica. Das Getreide wurde auf Tennen gedroschen. Ob es unter solchen Verhältnissen sofort und immer in Garben gebunden wurde, ist nicht gewiß. Daß es überhaupt geschah, geht aus dem Güterverzeichnisse des Abts Erckenbert von Corvei hervor, wonach einzelne Hofbesitzer theils reines Saatkorn, theils Korngarben (manipulos) als Pachtabgaben liefern mußten.[1]) Daß das Korn auch wohl ungebunden in Haufen oder in die Scheunen eingefahren wurde, dafür scheint eine Zeichnung zu dem früher (I, 107) angeführten angelsächsischen Kalender zu sprechen, wo das Korn nicht in Garben, sondern lagenweise auf einen Karren geladen wird.[2]) Vielleicht ist aber auch die Zeichnung unvollkommen, wofür der Umstand zu sprechen scheint, daß der Annalista Saxo zum Jahre 1023 berichtet, ein Haufen habe 50 Garben enthalten.[3]) Das Binden des Getreides in Garben, gleich beim Aufnehmen desselben vom Felde, wie es noch jetzt geschieht, war jedenfalls das einfachste und zweck- §. 82.

---

[1]) Item 20 calices (Becher) avene ad seminandum, 70 manipulos tritici, calicem 1 de humulo (Hopfen) calicem 1 lini (Lein). Kindlinger Beiträge II, Urk. S. 120.

[2]) Anton Geschichte der deutschen Landwirthschaft I, Tab. 3, Fig. 1.

[3]) Er erzählt, der Bischof Eckehard von Prag habe verordnet, daß jeder duos modios palmarum quinque et duorum digitorum unum tritici et alterum avene episcopo (pro decimatione) persolveret. Nam antea sicut a primo episcopo Dietmaro consitutum erat, pro decimatione duos messis acervos dabant. Acervum autem dicunt quinquaginta manipulos habentem. Eccard corp. histor. I, 455.

§. 82. mäßigste.[4]) Daß dies namentlich in unserem Westfalen auch damals schon geschah, geht aus einem Güterverzeichniß des Klosters Oelinghausen aus dem Schlusse dieser Periode hervor, welches die Kornabgaben einzelner Höfe nach Garben (gelima) bestimmt.[5])

Die Getreidemaaße sind noch dieselben wie sonst (I, 108), doch kommen zu den früher genannten Hauptmaaßen: Malter und Müdde, jetzt mehrere Abtheilungen hinzu, die der Größe nach so auf einander folgen: 1) das Malt (maltum, malcium) hielt gewöhnlich 24 Scheffel,[6]) 2) das Malter (maldrum) 8 Scheffel,[7]) 3) das Müdde oder Mütte (modius) 2 Scheffel,[8]) 4) der Scheffel (scepel) wurde getheilt in Viertel,[9]) 5) das Viertel oder Spind (quarta, vertile) ebenfalls in Viertel,[10]) die meist Becher (calix, scyphus) bisweilen auch Lopen hießen.[11]) Das hier angegebene Verhältniß der einzelnen Maaße zu einander, ist das gewöhnliche, doch wich dasselbe nach Orten und Gegenden, bis in die neuere Zeit, oft erheblich von einander ab.[12]) Das Maaß wurde beim Messen gewöhnlich gestrichen, wie daraus hervorgeht, daß es

---

4) Unsere einheimischen Quellen sind über diese Verhältnisse etwas dürftig. Wir haben daher bisweilen auf die Zusammenstellungen Anton's II, 203, nach meist süddeutschen Quellen, zurückgehen müssen.

5) So heißt es darin z. B. 9) curia in Brunsteninch dabit tertiam gelimam de seminibus omnibus. 10) Dudinchof dabit tertiam gelimam.

6) Seibertz U. B. I, Nr. 89 und 116. Güterverzeichniß des Klosters Oelinghausen: §. 6. Domus in Eckinchusen solvit X malcia Sosaciens. mensure. (Seibertz Quellen II, 410.)

7) Urk. Buch I, Nr. 30, 89. Güter-Verzeichniß von Oelinghausen: §. 2. Kerseburen solvit XXIII maldra, octo silig. octo ordei, septem avene. Unnens. mens. (Quellen a. O.)

8) Mansus curie 1 modium et 1 scepel. – Mansus Walberti, nunc dicitur Grashof unum mod. et unum scepelinum. Güterverzeichniß von Anröchte. (Seibertz Quellen II, 432.)

9) Mensura avene que dicitur scepel. U. B. I, Nr. 152. XII skipulos avene. Kindlinger Beitr. II, U. S. 122.

10) Domus Wesselini juxta theatrum 2 mod. et 1 quartale. (Seibertz Quellen II, 429.)

11) 16 calices de siligine ad seminandum. Kindlinger a. O. S. 120. — Domus Andree et Ermentrudis 1 scep. et unum vertile et 1 lopen. — Domus Gerhardi Calm thar Westene 2 mod. et 1 lopen. Güterverzeichniß von Anröchte. (Seibertz Quellen II, 431.)

12) Seibertz Urk. Buch III, im Register S. 531, sub vocib. Maldrum et Maltum.

ausdrücklich bemerkt wird, wenn das Maaß gehäuft werden §. 82.
soll.[13]) Falsches Gewicht und unrechtes Maaß werden im alten Soester Rechte verpönt.[14])

Die Fruchtarten welche gezogen wurden, ersieht man am besten aus den Abgaben, welche von den zinspflichtigen Höfen geliefert werden mußten. Die meisten sind schon früher genannt. (I, 41, 108 und 273.) In den Güterregistern werden hauptsächlich genannt Spelz, Weizen, Roggen, Gerste, Erbsen, Dinkel und Hafer.[15]) Dazu kömmt nun auch Mengkorn (bigermen) halb Gerste halb Hafer.[16]) Ferner finden sich unter den Prästationen Nüsse, welche ohne Zweifel welsche Nüsse sind, weil es in dem in der Note angeführten Güterverzeichnisse heißt, daß ein Haus die Hälfte der Nüsse liefern müsse,[17]) was sich nur auf besonders gezogene beziehen kann. Daß außer dem eigentlichen Korn auch andere Früchte wie Bohnen, Erbsen und Hirse, so wie eine große Auswahl von Gemüsen und sonstigen Gartengewächsen gezogen wurden, ist uns schon aus dem Capitular Karls d. Gr. über die Landgüter bekannt (I, 265). Ueber den Obst- und Gartenbau in dieser Zeit, ergeben unsere westfälischen Urkunden wenig besonderes. Es geht aus ihnen nur hervor, daß z. B. die Abtissin zu Geseke einen Obstgarten (pomerium) hatte, wovon sie dem westfälischen Marschall Abgaben zahlen sollte, die ihr 1244 von Erzbischof Konrad nachgelassen wurden, daß sich Ritter Heinrich von Alvoldinghusen von seinem Hofe, den er

---

13) Sed modius ille debet semper esse superius plenus mensuratus. Chron. episcopor. Mindens. in Leibnitz S. R. Br. II, 67.

14) Art. 36: si quis inventus fuerit habere pondera injusta, vel funiculos injustos, mensurationes injustas etc. hic vadiabit in domo consulum dimidiam libram burgensibus. Seibertz U. B. I, Nr. 42.

15) Den Zehnten von Upspringe (Girshagen) überließ Abt Hugold zu Corvei 1220 dem Kloster Bredelar für 20 Scheffel, quorum sex esse debent siliginis, quatuor ordei, vnus pise et unus farris, quod vulgo dicitur thinkel. Octo reliqui erunt auene. Seibertz U. B. III, Nr. 1080.

16) Domus in Eckinchusen (Enkhausen) solvit X malcia sosaciensis mensure, duo siliginis, duo ordei, duo bigerminis et quatuor avene et duos modios nucum. Delinghauser Güterverzeichniß. §. 6. (Seibertz Quellen II, 410.)

17) Domus Everhardi — et medietatem nucum. Delinghauser Güterverzeichniß §. 8, wo diese Abgabe oft vorkömmt. (Quellen a. O.)

§. 82. zum Bau des Klosters Paradies hergegeben, 1253 den dritten Theil der Früchte des Obstgartens vorbehielt, daß der Edelherr Adolf von Holte, Schwiegersohn Heinrichs des Schwarzen von Arnsberg, 1261 eine Urkunde in pomerio nostro Arnesberg datirte, daß Arnold Artus zu Soest einen Obstgarten vom Grafen von Arnsberg zu Lehn trug und dergleichen.[18]) Gärten (horti, orti) kommen häufig in Urkunden, namentlich als Lehnstücke vor.[19]) Ueber die einzelnen Obstsorten, welche in diesen sogenannten Baumhöfen[20]) gezogen wurden, fehlt es an näheren Nachrichten. Der Kämmerer des Erzbischofs erhielt nach dem cölnischen Dienstrechte jährlich ½ Malter Aepfel[21]) und in den Hallen des Briloner Rathhauses saßen nach dem Zeugniß des Statuts von 1290, schon damals seit uralten Zeiten Gemüse- und Obstverkäuferinnen, die in der Jugend des Verfassers noch unter dem Namen Birnweiber bekannt waren.[22]) Von den einzelnen Sorten dieser Aepfel und Birnen, ist aber nichts näheres bekannt. Daß überhaupt feinere Obstsorten hier damals noch nicht gezogen wurden, scheint daraus hervorzugehen, daß das Stift Meschede von seiner Curtis Limpurch am Rheine noch in der folgenden Periode reife Trauben, und Pfirsiche bezog.[23]) Eben so sieht es mit den Gemüsen aus. Daß dem Abte zu Corvei von Scerve 10 Malter Erbsen[24]) und von Mönnichhausen 500

---

18) Seibertz Urk. B. I, Nr. 233, 278, 320 nnd 484, S. 621. Ob die Urkunde Adolfs von Holte wirklich aus seinem Baumhofe pomerium oder vielmehr aus der Vorburg seines Hauses pomœrium (von murus) datirt wurde, mag unentschieden bleiben. Pomarium ist eine Obstkammer. s. d. Reg. zum U. B.

19) Seibertz a. O. I, 484.

20) Rutger Ketteler trug 1370 vom Erzbischof Cuno die Burg Hachen mit dem Cuhuys ind Bomgarden zu Lehn. Daselbst II, Nr. 819. Der Hauptfreistuhl unseres Herzogthums stand „to Arnsberg yn dem Bomgarden" unter der Burg der Grafen von Arnsberg. Seibertz der Oberfreistuhl zu Arnsberg; in der Zeitschrift für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens XVII, 132 und 136.

21) Kindlinger Beitr. II, U. S. 149.

22) Seibertz U. B. I, Nr. 434, art. 13: puella — que legumina seu pira attulit, ea in foro vendenda.

23) In festo nativitat. b. M. V duas fustes fissas repletas cum uvis maturis. Item eodem termino dimidium maldrum fructuum estiualium qui vulgo peyrseke nominantur. Seibertz Quellen I, 409.

24) Kindlinger a. O. S. 125.

Bund Porre mit anderen Gartengewächsen geliefert werden §. 82.
mußten, ersehen wir aus seinen Urkunden, aber nicht woraus die anderen Gewächse bestanden.[25])

Die hauptsächlichsten Fabrikgewächse, welche gezogen wurden (I, 273) blieben noch immer Flachs, Hanf und Hopfen. Der Leinsaamen wurde sogar zu einer besonderen Hofes-Abgabe. Der Abt von Corvei bezog 1106 von einzelnen Mansen jährlich 1 Becher Lein, von anderen 1 und 2 Becher Hopfen,[26]) woraus zu folgen scheint, daß der letzte auch aus Saamen gezogen wurde. Statt des Leinsaamens wurde bisweilen Geld gezahlt.[27]) Der gedörrte Flachs wurde nach Rösten oder wie es noch jetzt im plattdeutschen heißt: Riesten (manipulis) auseinander getheilt,[28]) der gereinigte in Kloven oder wie man heute sagt Klanken gedreht[29]) und gewogen. (I, 273.) Zu Soest wurde auch Waid oder Krapp als Färbekraut für Tuchwalker gezogen. Es mußten davon für jeden Morgen 12 Denare gezahlt werden, welche Abgabe jährlich 4 Mark aufbrachte.[30])

Von den fruchttragenden Aeckern und meist auch von allem Vieh wurde der Zehnte gefordert, der im letzteren Falle Blutzehnte hieß. Sofern diese Abgabe ursprünglich geistlicher Natur ist, werden wir in der Rechtsgeschichte darauf zurückkommen. Bezüglich der Landwirthschaft ist hier noch folgendes darüber zu bemerken. Der Zehnte durch Karl d. Gr. in Sachsen eingeführt (I, 343) sollte ursprünglich von allen Bodenerzeugnissen, also nicht nur vom Korn, sondern auch vom Stroh gegeben werden. Er blieb aber eine gehässige Abgabe, besonders wenn mißbräuchlich statt der zehnten, schon die neunte, achte, ja mitunter sogar die dritte

---

25) Daselbst S. 113. De Munichuson D. ligaturas porri ad hortum. Inde dantur holera ad servitia.

26) Kindlinger a. O. S. 120. XX calices avene ad seminandum, LXX manipulos tritici, calicem unum de humulo, calicem 1. lini. — S. 121: Duos calices humuli, XII calices tritici ad seminandum.

27) Daselbst S. 123: duos denarios pro lino.

28) Resticuli lini und restes lini nennt sie Helmold chron. Slavor. I, 12, §. 13 und 14, §. 1 in Leibnitz S. R. Br. II, 547 und 548.

29) Duo fasciculi lini, quod vulgo dicitur clovo heißt es im Hofdienste des Erzbischofs von Cöln. Kindlinger Beitr. II, U. S. 149.

30) Seibertz U. B. I, Nr. 484, S. 626.

§. 82. Garbe gefordert wurde, wie es z. B. oben von Oelinghausen angeführt ist.[31]) Die geistlichen Fürsten boten daher schon in früher Zeit die Hand dazu, daß der unbestimmte, in der Erhebung sehr schwierige, Feldzehnte in einen festen Sackzehnten[32]) oder in eine jährliche Zehntlöse umgewandelt wurde. Dies letzte geschah zumeist von unseren cölnischen Erzbischöfen schon seit den ältesten Zeiten z. B. von Hermann II. 1042 zu Kalle, von Anno II. 1068 zu Witenchusen bei Soest und auf allen westfälischen Salhöfen des Stifts Werden überhaupt 1072 zu Grafschaft, von Rainald 1166 zu Soest, von Philipp 1174 zu Soest, 1176 zu Oelinghausen, 1185 zu Wedinghausen, 1187 zu Wetmarsen, von Bruno III. 1193 zu Udenhusen bei Neheim u. s. w.[33]) Am liberalsten waren die Erzbischöfe in dieser Beziehung bei dem Rott- oder Neubruchzehnten (decimæ novales) von urbar gemachten, meist aus Walde gerodeten Aeckern, den sie z. B. statt des von der Eichelmast d. h. von den gemästeten Schweinen, in Anspruch nahmen und gewöhnlich für eine ganz geringe Zehntlöse hingaben.[34]) Auch von wirklichem Waldbestande, besonders im Hochwalde, mußte mitunter der zehnte Baum gegeben werden. So verweigerte 1214 der Graf von Arnsberg dem Abte von Grafschaft zu Warstein diesen Zehnten, indem er behauptete, der dortige Hochwald gehöre ihm allein.[35]) Graf Gottfried III. von Arnsberg schenkte ihn 1219 in der Hellefelder Mark dem Kloster Oelinghausen.[36]) Der Erzbischof hatte den Walt-

---

31) Vgl. die Stelle in der Note 5. Der Zehnte mußte zuerst den Namen leihen, bis allgemach Hofespacht daraus wurde.

32) Annal. Saxo ad a. 1023 in Eccard corp. historic. I, 453. Schannat tradit. Fuldens. ad a. 1116, p. 330. Seibertz U. B. I, Nr. 116, 124, 344, wo es 1268 heißt: pars in villa Lare (bei Meschede) sita est, VIII maldera solvens avene, quod in vulgari sermone thintlose nuncupatur; dann Nr. 398 von 1282: proprietatem decime nostre site apud Katerbeke que tentlosa dicitur et que singulis annis solvit X malta annone.

33) Seibertz Urk. B. I, Nr. 27, 29, 30, 56, 66, 69, 87, 92, 103, und III, Nr. 1065. Ferner werden Zehntlösen bekundet in Nr. 114, 134, 188, 192, 193, 318 u. s. w.

34) Außer mehreren in der vor. Note angeführten Urk. verhalten sich noch viele andere über solche Neubruchzehnten z. B. Urk. B. I, Nr. 76, 78, 83, 94, 96, 102, 112, 174, 204.

35) Seibertz a. O. Nr. 140.

36) Daselbst Nr. 154.

tenden zu Winterberg, der jährlich 30 Malter (maldra) Korn werth war und den Holttenden zu Brilon, der jährlich 20 Malt (mallia) eintrug.[37]) Der Kornzehnte wurde noch eingetheilt in Groß- und Kleinzehnten (decimæ majores et minutæ) je nachdem er alle oder nur einzelne Fruchtgattungen befaßte.[38]) Der Blutzehnte, der damals Ochtume, später Uchtzehnte genannt wurde, ist ebenfalls sehr alt und bezog sich meist auf das Jungvieh was gezogen wurde.[39]) Der Zehnte vom Heu kömmt nur ausnahmweise vor.[40]) §. 82.

Die Klagen über den Unfug, wodurch die boshaften Wettermacher in der vorigen Periode das gedeihliche Aufkommen der Landwirthschaft hinderten (I, 273) dauerten auch in dieser hartnäckig fort, so daß der Bischof Burckhard von Worms sogar für nöthig hielt, in seinem Beichtspiegel eine ausdrückliche Vorhaltung über den Glauben an die Macht solcher Unholde aufzunehmen und denselben mit eines Jahrs Buße zu verpönen.[41]) Die vielen Kalamitäten, welche die Chronisten jener Zeit, als Folgen ungünstiger Witterungverhältnisse, namentlich zu den Jahren 990, 1011, 1016, 1100, 1130 u. s. w.[42]) berichten, wo entweder eine bis in den

37) Seibertz a. O. Nr. 484, S. 609 und 616.

38) Daselbst Nr. 109, 476. In letzter Urkunde heißt es 1299 von dem Zehnten der Edelherren von Graffschaft: decimarum majorum seu minutarum cedentium apud Graschaph in agris, in domibus, in novalibus, in nemore seu frutectis. Das war in der That ein Universalzehnte.

39) Daselbst Nr. 109, wo es in einer Urkunde von 1196 heißt: Ne aliquis unquam decimator sororum illarum (in Oelinghausen) manipulos (Garben auf dem Felde) tangere, seu de nutrimentis animalium ibi quicquam exigere presumat, sed contentus sit novem solidis, pro redemptione persolvendis und III, Nr. 1080, in einer Urk. des Abts Hugold zu Corvei über den Feld-, Blut- und Hausgeräthe-Zehnten des Klosters Bredelar zu Upspringe (Giershagen) worin erst gesagt wird, wieviel an Roggen, Gerste, Erbsen, Dinkel und Hafer dem Pfarrer zu Horhusen (Niedermarsberg) gegeben werden soll: adicimus itaque; quod ad solvendas de animalibus et altilibus decimas, que Ochtume dici solent, prefatus abbas cum suis fratribus non tenetur; sacerdos tamen easdem de tota villa, sicut hactenus, nichilominus percipere non omittat.

40) Codex Laureshamens. I, 218.

41) Schmidt Geschichte der Deutschen II, 178.

42) Annalista Saxo bei Eccard l. c. I, 256, 418. Annal. Hildesheimens. bei Leibnitz S. R. Br. I, 723, 733. Meinwerk ließ damals zur Stillung der Hungersnoth, Korn von Cöln kommen.

§. 82. Winter anhaltende Sommerdürre, dann eine eben so excessive Kälte, alle Früchte auf den Aeckern, das Gras auf den Wiesen verbrannte, selbst Bäume verdorrte und die größten Flüsse austrocknete, oder unerhörte Schneemassen im Winter, dann anhaltende, bis tief in den Sommer reichende, Nachtfröste und hierauf unendlicher Regen das Reifen und Einbringen des Korns unmöglich machten, in jedem Falle aber Menschen und Thiere durch Hunger und Seuchen aller Art hinrafften, mogten diejenigen, welche eine so schwere Heimsuchung nicht mit der liebreichen Güte Gottes zu vereinigen wußten, leicht dem alten Aberglauben wieder zuführen, daß feindseelige dämonische Gewalten, solches Elend durch ihre Helfershelfer über die Menschheit brächten.

Unter solchen Umständen war dann auch wohl das Verhältniß des Ackerbaues zum Viehstande kein ganz sicheres. Im nördlichsten Theile von Westsachsen, in Friesland, werden zwar sehr viele Landcomplexe zu 5, 10, 20, 30 bis 48 Stück Vieh aufgezählt. Es ist aber nicht klar zu entnehmen, ob dies von Höfen zu verstehen, zu deren Bewirthschaftung so viel Vieh erforderlich war oder von einzelnen Weidestrecken, auf denen so viele Stück Vieh aufgetrieben werden konnten.[43]) Von einer besonderen Cultur der Weidestücke als **Wiesen** verlautet nichts. Es kommen zwar auch prata culta et inculta vor;[44]) aber es ist dabei wohl weniger von einem eigentlichen Wiesenbau, als von Vernachläßigung und Verwilderung ein-

---

Vita Meinw. c. 44, p. 94. Zum J. 1130 heißt es in einer alten Handschrift vom Rheine:

Annis nongentis ter denis atque ducentis
Renus siccatur sicco pede transpeditatur.

43) Es heißt von der reichen Schenkung, welche Folker 855 dem Stift Werden machte, dieselbe habe in Friesland in mehreren genannten Orten und Gauen betragen: bald so viel **sortes**, bald so viel ganze oder halbe **mansus**, bald **terra** 5, 10 u. s. w. **animalium**. **Kindlinger** Beitr. II. Urk. S. 24. Wenn es aber in den Tradit. Fuldens. bei **Schannat** p. 313 heißt, es habe jemand an einem Orte geschenkt: terram 32 pecorum **pascualem**, an einem anderen 10 pecudum pascua et insuper terram araturæ sufficientem, so ist doch wohl gewiß, daß **hier** nur von Weideland die Rede ist und daß **Anton** Landwirthsch. II, 256, irrt, wenn er meint, es möge von soviel Ackerland die Rede sein, als von dem Vieh bedüngt werden konnte.

44) In pratis cultis et incultis jugera IV. kommen 935 vor. Nachricht von Juvavia S. 175.

zelner Grasstücke die Rede, die man dann als solche nicht mehr in Anschlag brachte.[45]) Sie wurden bald nach Morgen oder Jochen[46]) nach Mähern[47]) oder nach Karren[48]) und Fudern berechnet, welche auf Leiterwagen mit dem Heu in gewisser Höhe beladen werden mußten. Der Marschall des Erzbischofs von Cöln erhielt sie einen Fuß hoch über den Leitern beladen.[49]) §. 82

Der Betrieb der Mühlen[50]) zur Verwerthung der Kornerzeugnisse in der Landwirthschaft, wurde immer vielseitiger und erforderte daher gelernte Müller, die dann das Mahlen als besonderes Gewerbe betrieben, entweder als ausgelernte Mühlenknappen für Rechnung der Gutsherrschaft oder weil sie nicht genau genug beaufsichtigt werden konnten und daher für die Herrschaft bei solchem Betriebe wenig herauskam, als Pachter und in manchen Fällen auch als Eigenthümer der Mühlen für eigene Rechnung. Im ersten Falle erhielten sie Lohn, in den beiden anderen mußten sie Abgaben an Mehl, Korn, fetten Schweinen und dergl., bisweilen auch Geld, entrichten. Dies war namentlich bei allen Mühlen der Fall, welche der Erzbischof im Bereiche des westfälischen Landmarschallamtes besaß oder verliehen hatte.[51]) Der Spezialerwerb

45) So überließ das Mainzer Kloster S. Martin 1056 quoddam pratum extra civitatem Moguntiam, prope murum civitatis situm, diu quidem neglectum et inutile für einen Erbzins von 5 Soliden an einen gewissen Meingoz. Gudenus cod. diplom. I, 370.

46) S. d. Note 44.

47) Partem pratorum quod lingua nostra dicitur mada (Matten) quantum una die a X viris meti poterit. Schannat tradit. Fuldens. p. 312.

48) Ad XX carradas feni. Daselbst p. 312.

49) Plaustrata feni super scalas in altitudine pedis cumulati. Kindlinger a. O. II, U. S. 149.

50) Seit dem Anfange dieser Periode heißt es bei Aufzählung der Pertinenzien bedeutender Güter fast immer: aquis aquarumque decursibus, molendinis etc. Seibertz U. B. I, Nr. 8, v. J. 952., Nr. 20, 24, 25 u. s. w.

51) Seibertz Urk. Buch I, Nr. 404, S 599 zu Siegen, 608 zu Attendorn, 610 zu Hallenberg, 612 und 613 zu Rüden, 617 zu Beleke, 622 zu Soest, 639 zu Menden u. s. w. Noch andere Beispiele bei Guden. cod. diplom. I, 21. Cod. Laureshan. III. 195. Falke reg. Sarach. p. 12. Kindlinger Beitr. II. U. S. 127. An letzter Stelle giebt eine Mühle zu Horhusen bei Marsberg nur Geldpacht; unum molendinum persolvens X solidos; wie dies auch bei einzelnen erzbischöflichen Mühlen der Fall war.

§. 82. einer Mühle, geschah entweder durch Verkaufen oder Verschenken einer schon bestehenden[52]) oder durch die Anlage einer neuen auf eigene Kosten; wozu es aber dann der Einwilligung des Herrn bedurfte, in dessen Hofesbereich sie angelegt werden sollte. So hatte z. B. der Erzbischof den Einwohnern der Stadt Schmalenberg, eine Mühle für eine jährliche Kornabgabe mit dem Vorbehalte gestattet, die Concession zu jeder Zeit wieder einziehen zu können.[53]) In Urkunden über die Veräußerung von Mühlen heißt es bisweilen: cum molendinis mobilibus et immobilibus oder jam molis vel movendis,[54]) welches so viel sagen will, als stehende und gehende, weil der Wasserlauf, das eigentliche Mühlenrecht, von dem Mühlengebäude unterschieden wurde.[55]) Es mußten von jenem bisweilen besondere Abgaben entrichtet werden.[56]) Eine Mühle mit 2 Gängen kömmt schon 1058 vor.[57]) Auch waren schon sehr früh die Mühlen zu verschiedenen Antheilen unter Mehrere getheilt.[58]) Windmühlen, deren älteste Spuren sich 868 in England finden,[59]) kommen um diese Zeit in Deutschland noch nicht vor.

---

52) So schenkte Graf Gottfried II. von Arnsberg 1203 die Frankenmühle dem Kloster Oelinghausen, als ein besonderes Stück. Seibertz U. B. I, Nr. 118.

53) Habet archiepiscopus unum molendinum ibidem, quod est concessum opidanis pro IV maldris siliginis annuatim, quæ concessio durat ad beneplacitum archiepiscopi tantum. Daselbst I, S. 608. Von einer Mühle zu Hallenberg heißt es, dieselbe habe jemand pro I marca annuatim, sicut primo imposita fuerat, licet modo plus valeat. Das. S. 610.

54) Gudenus cod. diplom. I, 11 und 13.

55) Cum molis et molendinis Guden I, 24. Molendinum et cum loco molas. Schannat. trad. Fuld. p. 285, Nr. 97. Molis molendinarumque locis. Meichelbeck hist. Frising. I, p. II. pag. 516. Molendinum cum aquæductu. Schannat. l. c. p. 261.

56) Pro decursu defluentis aque maldrum tritici persolvant. Guden. I, 184.

57) Molendinum secus eundem rivum, rotis forinsecus binis totidemque intus. Ibid. I, 20.

58) Unum mansum et tertiam partem molendini unius heißt es in der Erwerburkunde des Schlosses Itter für den Abt Erkenbert zu Corvei von 1126. Kindlinger Beitr. II, Urk. S. 457. Eine Mühle zu Siegen wurde zu zwei verschiedenen Hälften besessen. Seibertz U. B. I, S. 599.

59) Anton Gesch. d. Landwirthsch. II, 266.

Das Backen des **Brodes** gehörte zur Hausarbeit der Weiber. Auf großen Haupthöfen, in Klöstern und fürstlichen Hofhaltungen, wo das Backen in mancherlei Formen statt fand, wurde es von eigenen gelernten Bäckern besorgt, die es als Gewerbe betrieben. Ein solcher Bäcker erhielt gewöhnlich von jedem Gebäck, wofür er das Einschieben des Teigs in den Ofen, das Verschmieren des Letzten und das Herausziehen des Brodes versorgen mußte, ein Brod. Dieses ist noch jetzt an vielen Orten Sitte, wo ein solches Brod: Backebrod genannt wird.[60]) Der Bäcker im Hofhalte des Erzbischofs von Cöln, erhielt für seine Auslagen an Salz, Holz u. s. w. 20 Denare und ein Malter Roggen, statt des Multers (pro moltro) welches er vom Weizen zu empfangen haben würde.[61]) Es wurden ihm nämlich täglich 10 Malter Weizen geliefert, wovon gemacht werden mußten: 24 große Semmel (magnæ similæ) und 2 Halbbrode, 8 Keilbrode (cunei) vom Mittelmehl (de polline) überhaupt 8 Malter zu Broden und von jedem Malter 60 Brode. Ein halbes Malter des allerfeinsten Mehls (Vorschußmehl) wurde verwendet zu kleinen Torten und Pastetchen (tortellos); demjenigen, der die Oblaten (oblatas) oder Eisenkuchen zu backen hatte, wurde so viel Mehl als er auf dreimal mit beiden Händen fassen konnte und zur Küche soviel, als auf fünfmal gefaßt werden konnte, abgegeben. Auch beim Roggen wurde das feine Mehl vom gröberen unterschieden, denn von den täglichen Präbenden des Stifts Freckenhorst heißt es 1090, daß an Sonntagen feines §. 82.

60) Dies ist z. B in Brilon der Fall, wo die Hausleute nicht in eigenen, sondern in sogen. Backehäusern ihr Brod backen, deren Eigenthümer für das Backebrod den Sauerteig liefern müssen, für Feuerung des Backofens aber besondere Vergütung erhalten. In der Oberlausitz werden die Backebrode: Schiebe-Brode genannt. Anton a. O. II, 267.

61) Es kam ihm auch noch Wein, Bier und Fleisch zu. Kindlinger Beitr. II, II. S. 148 und 151. Was das moltrum vom Weizen zu bedeuten hat, könnte zweifelhaft scheinen. Anton a. O. meint, es seien zwar nicht die Kleien, aber doch das schlechteste vom Weizenmehl, was man in der Lausitz Bullemehl nenne, darunter zu verstehen. Das scheint jedoch nicht so. Moltura bedeutet nach du Fresne das Multer. Molendinarii non accipiant propter suam molduram ultra sexdecimam partem. Das noch heute übliche Multer. Statt dieses von dem Weizen den der Bäcker täglich erhielt, in Abzug zu bringen, wurde ihm ein Malter Roggen vergütet.

§. 82. Roggenbrod (panis de siligine, qui vulgariter roggo subtilis dicitur) also wohl sg. Kleinroggen gegeben werden solle. In demselben Stifte wurde auch Brod in Mondesform, (panis novus in modum lunæ formatus, Halbmöndchen) gebacken, die noch jetzt im Gebrauche sind.[62]) In Städten wurde das Backen von gelernten Meistern betrieben, welche das Brod feil hielten. Sie bildeten sehr bald eine geschlossene Zunft, worüber der Stadtrath polizeiliche Aufsicht übte. Dies geschah namentlich in Soest, wo in den Jahren 1250—1280 eine musterhafte, sehr ausführliche Verordnung erschien, welche das Backen als eine Kunst (ars pistoria) betrachtend, genau angiebt, wieviel Pfunde jeder Scheffel Weizen und Roggen und wieviel jedes einzelne Stück der daraus zu machenden Gebäcke, bis auf Quentchen (cellyn) wiegen, ferner für wieviel jedes Stück, je nach den Preisen des Getreides, verkauft werden müsse.[63]) Es geht daraus hervor, daß damals in unserem Lande folgende Brodsorten gebacken wurden. 1) Von Weizen a) Brode (panes triticei), b) Keile, mit spitzen Enden (cunei). Die ersten wurden Groschenbrode (panes denariati) die anderen Pfennigbrode (panes obulati) genannt. Diese waren halb so schwer als jene. 2) Von Weizen und Roggen gemischt, sogenanntes cölnisches Brod (panis coloniensis) und zwar a) Groschenbrode, b) Pfenningbrode. 3) Von Roggen a) rundes Brod (qui in vulgo cleynerogge dicitur), b) Groschen- und Pfenningbrode, c) Grobbrod (panis grossus). Ob darunter eigentlicher westfälischer Pumpernickel zu verstehen, scheint zweifelhaft, weil auch das Grobbrod in Groschen- und Pfennigbroden ausgebacken wurde. Aus einem Müdde (modius) Weizen mußten, nach Abzug der Kleien, gebacken werden 62½ Pfund Brod, wovon 2½ Pfund zum Vortheil der Bäcker unberechnet blieben; aus einem Müdde gemischten Korns 70½ Pfund; aus einem Müdde Roggen 78 Pfund Kleinroggen oder 112 Pfund Schwarzbrod. Vom Weizen- und cölnischen Brode durfte sich der Bäcker für jedes Müdde

---

62) Kindlinger, Beitr. II, U. S. 56. Für Geistliche wurde hie und da besonderes Bilderbrod in Form von Kreuzen und dgl. gebacken.
63) Seibertz Urk. Buch I, Nr. 268.

2 Denare als Arbeitvergütung berechnen. Beim Roggenbrode §. 82.
dagegen war diese schon in den Gewichtsätzen, welche geliefert werden mußten, enthalten. Das Weizenbrod wurde auch weißes, das Roggenbrod schwarzes genannt.[64])

Das Bierbrauen, welches in der vorigen Periode noch fast auf jedem nicht zu unbedeutenden Hofe geschah, wurde nun ebenfalls mehr als Gewerbe von den Siceratoren (I, 275) betrieben. Statt der Bierabgaben, welche früher bei vielen Höfen üblich waren und jetzt nur noch ausnahmweise vorkommen,[65]) wurden die Malzabgaben gebräuchlich. Bischof Meinwerk verschrieb zwei Schwestern, die ihm ihr Gut auftrugen, jährlich 10 Malter Getreide, 36 Müdde Malz (brasii) und andere Naturalien.[66]) Die Villicationen Linne und Rugginchusen, welche 1220 an das Kloster Oelinghausen übertragen wurden, mußten jährlich, jene 16, diese 30 Malter Malz entrichten.[67]) In Urkunden kommen volle und halbe Malze vor, die also ein bestimmtes Maaß von Müdden hatten.[68]) Die Hofeshörigen mußten das Malz bereiten.[69]) Wie der Ausdruck: ein Malz, so bezeichnet auch der: ein Bier, eine bestimmte Zahl Maaße, z. B. zu Corvei eins von 30 Seideln.[70]) Auch das Malz wird bisweilen nach den Bieren bezeichnet, z. B. zu Corvei zu 5 und 4 Bieren.[71]) Vom Amte Mönnighausen erhielten die Brüder auf Christtag

64) Im Kloster ad s. Severum zu Erfurt erhielten die Mönche 1121 septem panes sigalini (Roggenbrode) in septimana, dominicis diebus album panem per annum, in jejunio vero cotidie. Et isti panes tam albi quam nigri etc. Guden. I, 49. Die jura et consuetudines ecclesie s. Cyriaci in Gesike (1380) sagen: Nota quod una prebenda est unus grossus panis et panis prebendalis et frustum carnium. (Diese jura werden im 3ten Bde. der Quellen gedruckt.)

65) Würdtwein nova subsid. diplom. III, 383 Monum. Boica III, 455.

66) Vita Meinw. c. 19. ed. Overh. p. 46.

67) Seibertz U. B. I, Nr. 155. Noch mehrere Beispiele bei Kindlinger Beitr. II, Urk. S. 136.

68) Una area soluit plenum Malz et V unaquaque dimidium Malz. — Molendinum unumquodque solvit IV malz. Cod. Lauresham. III, 206.

69) De Nersten — servilis facit moaticum et bracem et picturas in sepo et in grania. Cod. Laur. III, 212.

70) Cerevisiam unam XXX sitularum vel modiorum. Kindlinger a. O. II, U. S. 136.

71) Congregationi bracium V cerevisiarum und IV cerevisiarum. Kindlinger a. O.

§. 82. und auf Laurentius 3 Biere.[72]) Eine Frau Imuca, welche ihr Eigen der paderborner Kirche übergeben hatte, erhielt vom Bischofe unter anderem jährlich ein volles Bier.[73]) Eine andere: Fritherune jährlich fünf Biere.[74]) Das Malz wurde hauptsächlich aus Gerste bereitet. Der Hof Lippborg gab 1250 an das Stift Meschede 12 Schff. Gerstenmalz.[75]) Außerdem wurde aber auch Malz aus Hafer und Weizen bereitet. Die Mansen des Stifts Corvei zu Hüldissen bei Einbeck gaben jeder jährlich 30 Scheffel Hafermalz[76]) und die zu Ninstede 4 Sch. Weizenmalz.[77]) Demnach wurden dann auch verschiedene Sorten Bier gebraut. Als Bischof Erpo von Münster 1090 das Stift Freckenhorst bezüglich seiner Präbenden reformirte, weil die Nonnen bisher nur sehr mittelmäßiges und zu leichtes Brod, nur mageres sehr weniges Fleisch, so daß die Portion kaum einen kleinen Finger lang war, dazu ein schlechtes dünnes Bier, das kaum der Aermste trinkbar finden mogte und alles in größter Unregelmäßigkeit erhielten, verordnete er namentlich wegen des Biers, daß ihnen statt des schlechten Dünnebiers, zu gewissen Zeiten zwei Becher besseres und von Allerheiligen bis Ostern altes, durch Meth versüßtes, Bier gegeben werden solle.[78]) Man hatte also damals in Freckenhorst 1) Dünnebier, 2) gutes Bier, 3) altes, also Hopfen- oder Lagerbier und um dessen Bitterkeit zu mildern, 4) durch Meth (Wasser und Honig) gesüßtes Bier. Diese Süßung geschah auch wohl durch reinen Honig; in einer Urkunde Kaisers Konrad III. für das Stift Hervord von 1147, kommen als Abgaben vor: 20 Seidel Meth, 20

---

72) III cerevisias. Kindlinger a. O. S. 112.
73) Et omni anno de episcopali substantia unam plenam cervisiam. Vita Meinw. c. 46. ed. Overh. p. 58.
74) Ibid. c. 44, Nr. 83, p. 70, quinque cervisias, unam carradam vini etc.
75) XII mensuras ordeacei bracii. Seibertz U. B. 1, Nr. 266. Noch andere Beispiele von Corvei bei Kindlinger a. O. S. 119; IV modios bracii de hordeo, 120: II skipulos de brace ordeaceo.
76) XXX scipulos bracii avene. Kindlinger a. O. S. 126.
77) IV skipulos bracii triticei. Daselbst S. 123.
78) Duo beccarii de meliori cerevisia und vetus cerevisia dabitur et medo defecata. Kindlinger a. O. S. 56 und 59.

Seidel gehonigtes und 60 ungehonigtes Bier.[79]) In den §. 82.
Niederlanden kannte man nach einer Urkunde Otto's III. für Utrecht von 998 außerdem noch gegohrenes Bier, das Grutt oder Gruit genannt wurde.[80]) Auf den einzelnen Höfen, wo Bier gebraut wurde, verkaufte es der Eigenthümer nach Gefallen. In Städten oder wo sonst das Bierschenken als Gewerbe betrieben wurde, mußte eine Abgabe davon bezalt werden. Zu Horhusen (Marsberg) mußten die Weiber, welche Bier feil hielten, 1106—1128 an den dortigen corveiischen Beamten 6 Schill. bezalen.[81]) Als Namen der gebräuchlichen Gemäße, groß und klein, für Bier und Wein, kommen folgende in Urkunden vor: carrada oder carata. Das alte Soester Stadtrecht setzt im Art. 23 auf Wegelagerung als Strafe: decem marcas et carratam vini und der Art. 136 der Schrae giebt dies wieder durch: teyn Mark ande eyn Voder Wines.[82]) In einer anderen Urkunde heißt es: Vas vini de duabus carratis,[83]) woraus zu schließen, daß die carrata nicht eine eigentliche volle Karre Wein, sondern ein bestimmtes Maaß war, deren mehrere in ein größeres Faß giengen, wie etwa mehrere Ohme in ein Stückfaß.[84]) Der Erzbischof Si-

79) Situlæ XX de medone, de mellita cerevisia XX, de non mellita LX. Lamey Gesch. v. Ravensb. Urk. S. 11.

80) Heda de episcop. Ultraject. p. 95: negotium generale fermentatæ cerevisiæ quod vulgo grutt nuncupatur. In einer Urk. von 1013 p. 100: Gruit.

81) De mulieribus a quibus cervisea venumdatur VI solidos. Kindlinger a. O. II, U. S. 129.

82) Seibertz U. B. I, Nr. 42; ferner Nr. 719, Art. 114, 123, 124, 135, 136, 138, 160. In Nr. 277 wird Wegelagerung ebenfalls mit 10 Mark und einer carrata vini bestraft.

83) Daselbst Nr. 484.

84) Damit stimmt auch die Vita Godefridi Capenbergensis cap. 54. Sed et ripa Rheni dimidium vini carratam ad festive celebrandam ejusdem apostoli assumptionem deputavit. Ein wörtliches halbes Fuder Wein, konnte zum Festtrunke nicht wohl verzehrt werden. Vgl. auch Cæsar. Heisterbacens. lib. 10, cap. 13. Im Jahre 1522 bestand die höchste Buße zu Brilon „myt Namen den van Brilon myt eynem Foder Wynß vnd eynem ytlichen Raetmanne tor Tyt myt eynem Emmer Wynß sunder Genade. Seibertz Quellen II, 78. Wer zu Rüden einen Rathsherrn ausschimpfte, der verbrach dem Bürgermeister zwei Eimer Weins, jedem Rathmanne einen und der Stadt die höchste Buße, die jedoch nicht näher bestimmt wird. Seibertz U. B. II, S. 78. Heutzutage hält ein Fuder Wein 6—8 Ohm, ein Eimer ½ Ohm.

§. 82. fried von Mainz verordnet in einer Urkunde von 1074, daß zu Rüdesheim ein mansus fiscalinus jährlich sieben ame vini, und die übrigen Mansen eine carrata, der Morgen guten Weinlandes eine urna und der minder gute, eine halbe Urne Weins geben solle.[85]) Dem Vogte des Klosters Grafschaft mußte, wenn er sein Placitum hielt, nach dem Stiftungbriefe des Erzbischofs Anno von 1072, unter anderem gegeben werden: eine Ohm Bier und so viel Meth als vom Viertel einer Urne Honigs gemacht wird.[86]) Das damalige Verhältniß der carrata und der ama[87]) zu einander, so wie zu den kleineren Maaßen ist nicht angegeben. Von letzteren kommen vor: die schon genannte urna, ein Topf;[88]) situla, ein Seidel; anfera, amphora, Krug oder Kanne, von bestimmtem Maaß;[89]) biberis oder poculum, Becher, Kanne.[90])

Der deutsche Weinbau machte in dieser Periode die erheblichsten Fortschritte. Die mittel- und süddeutschen Urkunden geben davon Zeugniß.[91]) Daß es auch in Westfalen an Versuchen dieser Art nicht gefehlt hat, geht aus dem, was wir früher darüber gesagt (I, 275) hinlänglich hervor. In der Urkunde von 1231 über den Rückerwerb der Burg Hachen für den Grafen von Arnsberg, werden unter den Zubehörungen derselben namentlich auch Weinberge aufgeführt.[92]) Daß aber jene Versuche doch ohne nachhaltigen Erfolg waren,

---

85) Gudenus Cod. diplom. I, 382.

86) Seibertz U. B. I, Nr. 30.

87) In einer Urk. v. 1021 kömmt eine besonders bezeichnete Pipins-Ohm vor: Amam vini, que dicitur Pipini Guden. Cod. diplom. III, 1036.

88) So heißt es 1018 auch in der Vita Meinwerci cap. 32, Nr. 82, ed. Overh. p. 70, XXX urnas vini.

89) XII anferas, quarum quelibet potest continere sextarium vini. Bei den Angelsachsen hielt der Sextarius 4 jalones (Gallonen) etwa 1 Nösel ¼ Maaß, oder ½ Quart. Seibertz Urk. B. I, Nr. 369 und 484, S. 623. Die daselbst gedachte Tina war nicht ein eigentliches Weingemäß, wie es in der Note **** heißt, sondern ein hölzerner Behälter für Wein; etwa ein großes Faß. Du Fresne V. Tina.

90) Centum biberes vini heißt es um 1084 in einer Urk. bei Gudenus I, 385. Anderwärts kommen noch vor: seugma ein Saum; Monum. Boica VI, 49. staupus, ein Stübchen; Eichhorn Episcop. Curon. cod. prob. 43. cadus Mon. Boica XI, 26.

91) Gudenus I, 382. Schöpflin Alsat. diplom. I, 245. Würdtwein nova subsid. diplom. I, 199, 200, VII. 191.

92) Decimis, vineis, terris cultis et incultis etc. Seibertz U. B. I, Nr. 194.

ergeben andere Urkunden eben so deutlich. Erzbischof Sigewin schenkte (1079—1089) dem Kloster Graffschaft ein Weingut zu Diepach, in dessen Besitze Erzbischof Friedrich das Kloster gegen die Schulten zu Bacharach schützte.[93]) Der Abt von Corvei hatte seine Weinbauern zu Kestenich bei Bonn und an der Mosel.[94]) Das Stift Meschede zog seinen Weinbedarf von der Curtis Limpurg, die ihm der Burggraf von Drachenvels geschenkt hatte. Die Schulten von Drasenbeck und Stockhausen mußten ihn abwechselnd von dort holen.[95]) Der Graf von Arnsberg wurde sogar noch 1340 um vier Fuder Weins von Lahnstein, Burgmann des Erzbischofs von Mainz zu Battenburg;[96]) welches alles wohl nicht geschehen sein würde, wenn in Westfalen ordentlicher Weinbau gewesen wäre. §. 82.

§. 83. Viehzucht.

Die Viehzucht im allgemeinen war noch immer eine sehr mittelmäßige und stand namentlich selten in einem richtigen Verhältnisse zum Ackerbau. Höchstens mogte sie bei dem eigentlichen Stallvieh nach den Durchwinterungkräften des einzelnen Ackerguts bemessen werden.[1]) Sonst wurde alles Vieh geweidet und zwar auf großen Haupthöfen (curtes) von besonderen, auf kleineren in einer villa zusammenliegenden Höfen von Gemeindehirten; nicht nur auf eigentlichen gemeinen Weideangern, auf Allmenden, sondern auch auf Privatgrundstücken, wenn sie abgeerndtet waren. Nur im Walde fand keine gemeine Viehhude statt, weil hier die Mast als beson- §. 83.

---

93) Seibertz U. B. I, Nr. 50.
94) Reg. Sarachonis Nr. 168 und 748.
95) Seibertz Quellen I, 409, 388 und 397. Die curtis lieferte jährlich XXI amas vini absque halfevas. Es ist genau angegeben, wieviel die einzelnen Weinbauern zu Limpurch, Vilich, Rheindorf, Metternich und Kassel an Ohmen, Sextarien und Vierteln geben mußten.
96) Geschichte der Grafen S. 226, Note 646.
1) In einer Fulda'schen Tradition heißt es: Ego Igger tradidi terram pascualem pecoribus XVI et tantum prati, quantum sufficiat XV animalibus per hiemem pasci cum feno quod potest computari ad XV carradas und in einer anderen: Ego Fridurin trado terram pascualem IX pecoribus vel carradas XII. Schannat Tradit. Fuldens. 313, Nr. 22, 23. Man berechnete also das Weideland sowohl als das Winterfutter nach Viehstücken; in der Regel 1 Fuder Heu oder etwas mehr für eine Kuh.

§. 83. dere Nutzung für die dazu berechtigten Markgenossen zur Sprache kam. Solche Weideberechtigungen werden daher in Urkunden damaliger Zeit unter den Gutspertinenzien immer sorgfältig aufgeführt.[2]) Klöster hatten bisweilen eigene Stallhöfe, auf denen das Vieh von den Hirten eingetrieben wurde.[3])

Die Pferdezucht war, wie es scheint, verhältnißmäßig nicht sehr stark und daher der Preis der einzelnen Pferde gewöhnlich hoch. Dem Stift Fulda gab Reginher von Bueitahn 914 eine Area mit 30 Morgen Acker zur Bezalung eines angekauften Pferdes.[4]) Bischof Meinwerk gab einem Wohlthäter seiner Kirche ein Pferd, zum Werthe von einem Talent und einem anderen eins für 30 Solidos.[5]) Für den Abt von Corvei mußte jeder Ritter, der einen mansus sclavonicus unter hatte, mit einem Pferde zum Werthe von einem Pfunde hallisch dienen.[6]) Derjenige Ministerial, der die Aufsicht über die Pferde führte, gehörte daher zu den angesehensten seines Standes. Er hieß Märenscalc, Marescallus, Marschall und bezog einen nicht unbedeutenden Gehalt. Beim Erzbischofe von Cöln erhielt er täglich 40 Malter Hafer, ein Fuder Heu, einen Fuß hoch über die Leitern, Eisenwerk für zwei Pferde, zwei Aufseher für die Pferde und was dazu gehört, eine Weinbütte mit Stange, ein Fuder Holz, eine Gans oder 2 Hühner und 1 Sextarius Wein.[7]) Der Marschall hatte die Oberaufsicht über alle Stallknechte, Reit- und Kuppelpferde. Zwölf Stück bildeten, wie früher (I, 111) eine Kuppel (copula) die wohl zum Zwecke der Zucht, in einem Stalle zusammen gestellt wurden.[8]) Die Pferde wurden auf die Weide getrieben, unter der Aufsicht eines Stallknechts (stabu-

---

2) Seibertz U. B. I, Nr. 8, 14, 17 u. s. w. Cum campis, pascuis.
3) So heißt es in einer Urk. v. 1076: aream in qua situm est monasterium cum duabus curiis stabulariis, Senftling videlicet et Neuenhoven; ut per eas habere possint fratres facilius pascua pecorina. Mon. Boica. IV, 294.
4) Schannat tradit. Fuldens. 228.
5) Vita Meinw. C. 32 Nr. 9 und 38. ed. Overh. p. 42 und 55.
6) Kindlinger Beitr. II, Urk. S. 121.
7) Kindlinger Beitr. II, Urk. S. 148 und 149.
8) Guden. Cod. dipl. I, 108. Schöpflin Alsat. diplom. I, 228.

larius) der ihre Pflege besorgte.[9]) Ihr Stallfutter bestand hie und da noch in Garben[10]) meist aber in Körnern, namentlich Hafer. Dem Vogte des Klosters Grafschaft wurden 1072, für Tage wo er sein Plazitum hielt, 3 Malter Hafer als Pferdefutter ausgesetzt.[11]) Daß es damals auch noch sogenannte wilde Pferde in Westfalen gab, ist schon früher bemerkt worden (I, 40). Dergleichen scheinen in Deutschland an vielen Orten gehalten zu sein.[12]) §. 83

Die Rindviehzucht nahm bedeutend zu. Man nannte sie lateinisch bovaria und den Aufseher derselben bovarius. Der Ertrag, den sie an Milch, Butter und Käse lieferte, die Milcherei, hieß lacticinium. Wenn diese auch hier nicht in so großartiger Weise betrieben wurde, wie schon damals in den Alpen der Schweiz, so war sie doch in größeren Wirthschaften von nicht unbedeutendem Ertrage. In dem nach Corvei gehörigen Amte Mönnighausen an der Lippe, namentlich in den Orten Störmede, Langeneike, Esbeck, Benninghausen, Eringhausen, Weringhof, Bökenvörde, Dedinghausen und Ermsinghausen, beschäftigten sich 78 hörige Familien, im Dienste des Klosters, mit Ackerbau und Viehzucht. Dasjenige, was sie nach Bestreitung ihres Lebensunterhalts an Frucht und Vieherzeugnissen, namentlich aus der Milcherei übrig behielten, mußten die Vorgesetzten nach Corvei liefern.[13]) Die Butter, weil sie wohl meist geschmolzen zum Verschmieren gebraucht wurde, nannte man noch Schmeer (I, 276) und dies übersetzte man durch das lateinische Wort unguentum.[14]) Als eigentliche Butter (butyrum) kömmt sie in Urkunden dieser

---

9) Qui equos strigilet, adaquet et custodiat, heißt es im Hofrechte des Stifts Maurusmünster von 1144 bei Schöpflin a. D.

10) Viginti garbas ad pabulum equorum a. 1128. Guden. I, 70.

11) Seibertz U. B. I, Nr. 30.

12) Dem Stift Fulda schenkte Acgoz von Ritahe in villa Caltebak tres hubas, sex mancipia et XX equos indomitos. Schannat Tradit. fuldens. p. 298, Nr, 101.

13) Sunt homines ibi manentes LXXVIII cum eorum liberis et uxoribus. Prepositi curant ut quidquid ex frumento, pecoribus et lacticiniis preter necessariam sustentationem superest deferatur ad monasterium s. Viti. Reg. Sarach. p. 41, Nr. 722.

14) Dabantur XXXII urne unguenti, heißt es in Corveier Urkk. Kindlinger Beitr. II, U. S. 107.

§. 83. Zeit noch nicht, sondern erst in der folgenden Periode vor.[15]) Desto häufiger finden wir Käse unter den Hofesabgaben erwähnt und zwar in so großen Quantitäten, daß sie mitunter nach Maltern berechnet werden. Der Vogt des Klosters Grafschaft erhielt an Gerichtstagen schon 1072 täglich 4 Käse.[16]) Das Amt Mönnighausen mußte nach Corvei liefern 8 Malter Käse, Holthausen 1 Malter, Hohenborstel 6½ Malter.[17]) Die Villication von Kirchlinne an das Kloster Oelinghausen 6 Malter Käse.[18]) In solchem Falle bedeutet jedoch Malter nicht sowohl ein Fruchtmaaß, worin die Käse wie Korn gemessen wurden, als vielmehr eine bestimmte Zahl. Es kommen nämlich in einzelnen Urkunden auch Malter Brode vor, worunter man die Zahl verstand, die aus einem Malter gebacken wurden wie z. B. in einer Urkunde der Abtissin zu Meschede von 1207 über die Abgaben, welche sie sich aus dem Wetterhofe bei Uebertragung desselben an das Kloster Wedinghausen vorbehielt: „thue Malder Brodes, alsemen vire vmme einen Hellin copet.“[19]) Oder wie es noch deutlicher im täglichen Hofdienste des Erzbischofs von Cöln heißt: 10 Malter Weizen und 5 Malter Brod, 40 Brode vom Malter, deren 3 einen Obul gelten.[20]) Daher heißt es an anderen Orten, es sollen geliefert werden 3 Malter und 10 Käse[21]) und der Sachsenspiegel definirt ein Königsmalter Hiebe auf 32.[22]) Ob nun ein Malter Käse auch 32 Stück hielt, ist uns so wenig bekannt, als welche Größe sie haben mußten. Nur von den

---

15) II cratheres buttiri Jacobi (Maibutter) heißt es 1314 im Güterverzeichniß v. Meschede. Seibertz Quellen I, 386. Crathera, eine Kanne Butter hielt noch in letzter Zeit 3 Pfd.

16) Seibertz U. B. I, Nr. 30.

17) Kindlinger II, 112, 113, 136.

18) Seibertz U. B. I, Nr. 155.

19) Seibertz I, Nr. 130.

20) Kindlinger a. O. II, S. 148. X maldra tritici et V maldra panis, XL panes de maldro, quorum tres obulo solvi valeant. De his X maldris tritici supradicti fient XXIV magnæ similæ et II dimidii panes, VIII cunei de polline, (Mehl) VIII maldra panis, XL panes de maldro.

21) Kindlinger a. O. S. 137: III maldros caseorum et 10 casei.

22) So weddet he des Koninges Malder: dat sin twene vnde drittich Slege mit ener gronen ekenen Gart, die twier dum Elne lang si. Sachsensp. II, Art. 16. Homeyer S. 121.

zwei Käsen, welche täglich zur Tafel des Erzbischofs von Cöln §. 83.
geliefert werden mußten, heißt es, sie sollten so groß sein, daß man, den Daumen in der Mitte aufgesetzt und mit dem kleinen Finger einen Cirkel beschreibend, kaum den Rand derselben berühren dürfe.[23]) Von sogenannten Handkäsen war *also* keinenfalls die Rede. Der Vogt von Grafschaft würde sich mit 4 Handkäsen auch schwerlich begnügt haben. Der Werth, den das Rindvieh hatte, ist schwer auszumitteln.[24]) Die Häute desselben mußten hie und da als Abgaben entrichtet werden. Die Villication Linne lieferte dem Kloster Oelinghausen jährlich eine Ochsen- und Bockshaut oder dafür 2 Soliden.[25]) Der Hof Grimlinghausen bei Bredelar dem Abte von Corvei jährlich 2 Ochsenfelle, ein anderer noch mehr.[26]) Einer Lieferung von Rindfleisch z. B. Rauchfleisch, wird in Urkunden nicht gedacht. Doch wurden mitunter ganze Kühe geliefert. So z. B. an das Stift Meschede von der Curtis Endorf alle zwei Jahre eine fette Kuh ohne Haut.[27]) Der Graf von Arnsberg bezog jährlich 80 Herrenkühe (proprie Lrenkoghe) aus seiner Grafschaft.[28]) Im Jahre 1262 befreiete Graf Gottfried III. zu Gunsten des Klosters Oelinghausen dessen Schulten zu Menberge von Lieferung der Kühe, die im ganzen Bereiche seiner Grafschaft jährlich an ihn geschehen mußte.[29]) Daß es damals auch an Rindviehseuchen nicht gebrach, ersehen wir aus den Berichten des sächsischen Annalisten.[30])

---

23) II casei ad mensam domini mei tantæ latitudinis ut pollice in medio casei posito, circumducto extremo digito vix orbem casei contingere queat. Kindlinger II, S. 148.

24) Nach Corvei mußte ein Hofesbesitzer jährlich einen Ochsen liefern zum Werthe von 3 Seilen. Quotannis bos III siclorum. Reg. Sar. p. 8, Nr. 101. Mönnighausen lieferte nach Corvei duas vaccas vel dimidiam marcam. Kindlinger II, U. S. 115.

25) Seibertz U. B. I, Nr. 155.

26) Reg. Sar. p. 25, Nr. 411 und 41, Nr. 719. Mönnighausen lieferte duas cutes bovinas vel dimidium fertonem. Kindlinger a. O. S. 115. Cutem unam bovinam vel IX denarios. Daselbst.

27) Seibertz Quellen I, 395; integram vaccam excoriatam et pinguem.

28) Seibertz U. B. II, S. 540.

29) Daselbst I, Nr. 322.

30) Namentlich z. J. 943. Eccard corp. historic. I, 272.

§. 83. Die lustigste und gedeihlichste Zucht in Westfalen blieb die der Schweine. Die Leichtigkeit ihres Unterhalts auf der Weide und ihres Fettmachens durch Mast, so wie die Mannigfaltigkeit ihrer Zubereitung als Leckerbissen und die Vielseitigkeit ihrer Verwendung im Haushalt, machte sie eben so unentbehrlich für die Tafeln der Fürsten als für den Tisch der Armen (I, 277). In der Hofhaltung unseres Erzbischofs wurden täglich 24 große und 8 mittlere Schweine, denen an hohen Festen noch 4 hinzukamen, verbraucht.[31]) Des ansehnlichen Beitrags, den unsere Schulten dazu liefern mußten, ist oben (S. 198) schon gedacht worden. Der Abt von Corvei brauchte zu seiner Tafel täglich 5 fette Schweine, 1 nicht gemästetes und 2 Ferkel.[32]) Die Abtissin zu Meschede bedang sich 1207 vom Wetterhofe auf St. Thomas „thue Spec suin, thi thriere vingere vet sin" und auf Mariä Reinigung „vire suin, thie vingeres vet sin.[33]) Es kann daher nicht auffallen, wenn wir im damaligen Viehstande eines Haushalts, die Schweine unverhältnißmäßig stark vertreten finden z. B. 6 Kühe, 12 Schafe und 60 Schweine.[34]) Keine Viehpacht war so häufig, als die der Schweine. Keine Speisepräbende, wenn sie nicht zu den Fasten gehörte, war ohne Schweinefleisch. Die Hofbeamten unseres Erzbischofs erhielten große und kleine, halbe und viertel Schweine, Köpfe, Bruststücke, Würste u. s. w.[35]) Der Vogt des Klosters Grafschaft erhielt an Gerichtstagen zwei Schweinegerichte (victimas) und ein Spanferkel.[36]) Die Mast der Schweine bestand hauptsächlich in Eckerich von Buchen und Eichen. Jenes wurde saginum,

31) Kindlinger a. O. II, U. S. 147.
32) Daselbst S. 126.
33) Seibertz U. B. I, Nr. 130, und Quellen I, 399.
34) Schannat tradit. Fuldens. 299, Nr. 8, in ähnlicher Art Nr. 14.
35) Den einzelnen Hofbeamten wurde folgendes gereicht: Comiti Juliacensi unus porcus major et unus minor; advocato et camerario dimidium tanti. camerario qui præest piperi 4ta pars majoris porci; cellerario etc. tantum; bursario unum caput porci; lavendariis unum caput et unum pectus et duo salsucia; pistori pectus in quo sint tres carnes, ei qui facit oblatas dimidium caput; ei qui facit tortellos duo frusta carnis; nunciis domini frustum carnis et assatura; operariis tantum; ei qui facit ignem unum frustum carnis et una assatura etc. Kindlinger a. O. S. 151 und 152.
36) Seibertz U. B. I, Nr. 30.

dieses glandalicum genannt. Wenn es kein Eckerich gab, so §. 83.
wurden die Schweine mit Körnern gemästet. In der Verordnung des Bischofs Erpo von Münster über die Verbesserung der Präbenden im Stifte Freckenhorst von 1090 heißt es, daß die Nonnen von Ostern bis Pfingsten am zweiten oder vierten Wochentage Speck von Schweinen haben sollen, die entweder mit Eicheln oder Getreide gemästet worden.[37]) Junge Schweine nannte man Frischlinge (friskingos) und weil sie zumeist gehütet wurden, Hutschweine (porcos pascuales); wenn sie zum Verspeisen hinlänglich genährt waren: victimas. Bischof Meinwerk verschrieb der Nonne Oda von Geseke, welche seiner Kirche ihr Vermögen übertragen hatte, lebenslänglich 5 Victimen von Frischlingen.[38]) Unter reifen Frischlingen (maturi frischingi) scheint man etwa jährige verstanden zu haben.[39]) Ein Spanferkel wurde porcellus genannt.[40]) Man theilte die Schweine auch in große, kleine und mittlere,[41]) in gemästete oder fette (saginati, pingues) und magere (non saginati).[42]) Die Preise der Schweine werden in den Urkunden sehr verschieden angegeben. Das Register Saracho's hat sie zu 8, 12, 16 und 20 Denaren.[43]) Die Villication von Kirchlinne lieferte 6 Schweine, jedes für 10, und 7 für 10 Denare.[44]) Mönnighausen 4 gute Schweine oder eine halbe Mark.[45]) Das Güterverzeichniß des Klosters Delinghausen, einige zu

---

[37]) De porcis glandibus sive frumento pastis lardum, nisi festivitas intervenerit, juxta prius institutum dari constituimus. Kindlinger Beitr. II, U. S. 57.

[38]) V. victimas id est Friskinga. Vita Meinw. C. 32, Nr. 14. ed. Overh. p. 44. Urna Mellis et porcina victima. Kindlinger a. O. II, S. 136.

[39]) Würdtwein nova subsid. diplom. III, 383.

[40]) S. Note [36]). In einer Urk. des Bischofs Wido von Osnabrück von 1096 werden 2 porci 3 Schafen und 1 porcellus 1 Lamme gleich gehalten. Kindlinger a. O. S. 67. Die Spanferkel werden deutlich von Frischlingen unterschieden: duo fressinchi porcini et porcellus. Das. S. 114.

[41]) 24 majores porci et 8 mediocres. Kindlinger a. O. S. 147.

[42]) Kindlinger S. 126 und Monum. Boica. III, 434, 435.

[43]) Reg. Sar. Nr. 17, 73, 84, 138, 148, 150, 189, 194, 195 etc.

[44]) Seibertz U. B. I, Nr. 155.

[45]) Quatuor porcos bonos vel dimidiam marcam, IV bachones. Kindlinger II, 115, porcos duos vel fertonem, daselbst.

§. 83. 10, 12 Denaren, auch eins zu 2 Soliden.[46]) Dem Abte Erkenbert mußte 1 Schwein von 4 und ein anderes sogar von 5 Soliden Werth, die theuersten dieser Periode, geliefert werden.[47]) Es wurden übrigens nicht blos ganze Schweine, sondern auch einzelne Theile derselben geliefert. So von unseren westfälischen Schulten zur Tafel des Erzbischofs 2 Schinken mit Eingeweiden, 1 ohne solches.[48]) Bischof Meinwerk verschrieb Einzelnen, die seiner Kirche Güter geschenkt hatten, Schinken mit und ohne Eingeweide.[49]) An einer Stelle wird ein Schinken mit Eingeweiden, sogar einem gemästeten Schweine gleich gesetzt.[50]) Auch Schmalz kömmt schon als Abgabe vor. Dem Abte Erkenbert mußte unter anderen eine urna sagiminis, geschmolzenes Fett von gemästeten, (saginalis) Schweinen geliefert werden[51]) und Bischof Meinwerk als er zufällig entdeckte, daß den Mönchen in dem von ihm gestifteten Kloster, Brod in purem Wasser gekocht wurde, tadelte er solche filzige Sparsamkeit und befahl seinen Schulten, das Kloster mit Schweinen zu versehen, mit deren Schmalz (sagimine) und Speck (pinguedine) die Speisen schmackhaft gemacht werden könnten.[52])

Von der eigentlichen Zucht der Schafe ist in Urkunden weniger die Rede als davon, daß Schafe und Lämmer geliefert werden mußten.[53]) Widder kommen ebenfalls als Abgabe vor.[54]) Zu Oelinghausen mußten 4 Schillinge für Widder

46) Seibertz Quellen II. S. 414, 415.
47) Kindlinger a. O. II, U. 119 und 143.
48) Kindlinger a. O. II, 150. II pernas cum interioribus et unam sine interioribus.
49) Vita Meinw. Cap. 32, Nr. 15: III bacones cum totis minutiis. Nr. 16: III pernas cum omnibus intestinis. Nr. 37. IV pernas sine minutiis. Nr. 67, I pernam cum totis minutiis.
50) Ibid. Nr. 19, unam pernam cum intestinis, vel porcum unum saginatum.
51) Kindlinger a. O. II, U. S. 139, §. 42 und 43.
52) Vita Meinw. cap. 45. Dem Abte, der sich damit entschuldigte, daß ob virtutum custodiam servandam esse parsimoniam; erwiederte er: ut si ipse religiosus esse vel videri vellet, circa vitam propriam severus, erga subditorum benignus existeret. Overham p. 95.
53) XXX Oves cum pullis; X agnas cum agnellis; V oves sine agnellis. Vita Meinw. C. 32, Nr. 82, 83. ed. Overh. p. 70, 71. Schafe als Abgabe kommen fast in jeder Nummer des Reg. Sar. vor.
54) Reg. Sar. Nr. 574.

(pro arietibus) gezahlt werden.[55]) Daß verschnittene Widder §. 83.
Hammel (multo) genannt wurden, ist schon früher (I, 277) gesagt. Der Geldwerth der Schafe wechselte sehr nach Ort und Zeit. In einer Urkunde K. Konrads III. für Hervord von 1147 werden 4 Schweine, jedes zum Werthe von 12 Denarien, 8 Widdern gleich gesetzt, die eben soviel werth sind.[56]) Corvei empfieng an einem Orte ein Schaf mit dem Lamme oder einen Solidus,[57]) an einem anderen zu Ostern ein Schaf mit einem Lamme, werth 28 Pfennige und am Sonntag Rogate ein Schaf, werth 6 oder 7 Pfennige.[58]) Ein abgesetztes Lamm hieß, wie ein junges Schwein, Frischling. Die Küsterei zu Corvei hatte unter anderen einzunehmen auf Silvester: tres fressenhi porcini Ostern eben so viele, Pfingsten wieder tantum, excepto quod decem fresingi ovini pro porcinis dantur. Zum wöchentlichen Dienste gab man: septem fressingos ovinos.[59]) Gut gefutterte eßbare Lämmer, hießen ebenfalls victimæ.[60]) Außer den Schafen wurden auch Schaffelle als Abgaben geliefert.[61])

Wenn gleich die Zucht der Ziegen nicht mehr so stark gepflegt werden mogte, als auf Karls d. Gr. Gütern, so kommen sie doch noch häufig unter den Hofesabgaben vor.[62]) Eben so Ziegen- und Bockfelle, die zur Bekleidung dienten. Die Villication Linne lieferte jährlich eine Ochsen- und Bockshaut oder 2 Soliden.[63]) Corveier Höfe eine Bockshaut oder dafür 8 Pfennige, andere ein Bocksfellchen zum Werthe von

55) Seibertz II B. I, Nr. 155.
56) Porci IV valentes singuli denarios XII aut arietes VIII tantundem valentes. Lamey Gesch. v. Ravensberg. Urk. S. 10.
57) Kindlinger II, S. 123.
58) Daselbst S. 120.
59) Kindlinger II, U. S. 113. Ovini fressingi III et agnellus. Das. S. 114.
60) Due porcine victime et quatuor ovine. Das. S. 136.
61) III oves, II pelles et I porcum. Reg. Sar. Nr. 5. — X vellera lane — XX vellera. Kindlinger a. O. II, 139. — Griseas pelles. Vita Meinw. C. 32, Nr. 15, pelliceum ovinum Nr. 18, pelles rufas Nr. 29, pellicium ovinum Nr. 52. Meinwerk vergab diese Felle als Kleidungstücke, so auch pelles martherinas Marderfelle Nr. 8, coopertorium vulpinum Fuchspelz Nr. 16 u. s. w.
62) Reg. Sar.
63) Seibertz U. B. I, Nr. 155.

§. 83. 4 Pfennigen.[64]) Bischof Meinwerk versprach einer Nonne, die ihm ihr Vermögen übertragen hatte, unter anderen jährlich vier Hämmel, ein Bocksfell und alle zwei Jahre einen Schafspelz.[65])

Das in der Hauswirthschaft gehaltene Federvieh, so weit wir es aus den Abgaberegistern kennen lernen, besteht aus Hühnern und Gänsen. Enten kommen in den Registern dieser Periode nicht vor; sie scheinen also damals noch zu den edleren oder selteneren Arten (I, 260, Nr. 40) gehört zu haben. Die Hühnerabgaben waren die häufigsten, doch kommen auch Gänse in großen Quantitäten vor. Die Villication Linne-Rönckhausen mußte z. B. jährlich 1000 Stück liefern.[66]) Auch Kapaunen (cappones, castrati galli) kommen schon hie und da als Abgaben vor.[67]) Besonders gemästete Hühner wurden altiles genannt.[68]) Ueber die Art wie sie auf den Höfen zu halten, haben wir schon früher die Anweisung Bischof Meinwerks berichtet (S. 199). Die erheblichste Nutzung, welche die Hühner gewährten, waren die Eier. Diese kommen daher unter den Hofespräſtationen in großen Quantitäten vor. Das Amt Mönnighausen lieferte 30 Stige, welches, da die Stige aus 20 Stück besteht, 600 macht.[69]) Nach dem Güterverzeichniße des Klosters Oelinghausen hatte dieses jährlich 3600 Eier einzunehmen, welche von 32 Höfen und zwar von vieren je 200, von den übrigen je 100 Stück geliefert wurden.[70]) Gänseeier und Federn sind als Präſtationen äußerst selten.

64) Kindlinger a. O. S. 120; hircinam pellem vel VIII nummos und hircinam pelliculam jam IV nummos valentem.

65) Omni anno IV arietes — unum corium hirci — pelliceum ovinum duobus annis, quamdiu viveret. Vita Meinw. C. 32, Nr. 18. ed. Overh. p. 46.

66) Seibertz U. B. I, Nr. 155. Villicus aucas M. abbati pro duobus servitiis — componet ministrandis. Daselbst III, Nr. 1060: Wedinghusen VI auctas. Für die Benennung auca, aucta, trit allmählig anser an die Stelle. Duo anseres, IV pulli. Kindlinger II, U. S. 114.

67) Gudenus cod. diplom. I, 384.

68) Seibertz U. B. III, Nr. 1080, ad solvendas de animalibus et altilibus decimas que Ochtume dici solent. — Du Fresne glossar. v. Altile.

69) Kindlinger II, U. S. 112.

70) Seibertz Quellen II, 413. Das officium aquilonare des Stifts Corvei lieferte ebenfalls mille ova. Kindlinger II, 113.

§. 84. Waldwirthschaft.[1])

Die von Karl d. Gr. und seinen Nachfolgern begonnene §. 84.
Einforstung der Wälder, wurde in dieser Periode eifrig fortgesetzt. Es ist schon früher (I, 278) aufmerksam darauf gemacht, daß die Einforstung zunächst zwar nur den Zweck hatte, das Wild in der foresta zu schützen, daß aber eben dieser Schutz mittelbar auch dem Walde und seinen Erzeugnissen an Holz, Mast, Streu u. s. w. zu statten kam. Er trug nämlich wesentlich dazu bei, das Volk an den Rechtsbegriff eines Privateigenthums an Waldnutzungen zu gewöhnen, wenn sie auch noch nicht durch] Separation in den Besitz eines Einzelnen gekommen waren. (I, 113.) Bei weitem die meisten Waldungen waren damals gemeinschaftliches Eigenthum der alten Markgenossen (silvæ communes) nur sehr selten kommen einzelne abgesonderte Gehege (Sundern) eines Privateigenthümers vor, welche von den ursprünglichen Markenwaldungen, mogten diese eingeforstet sein oder nicht, geschieden waren. Wie wenig daher auch jetzt noch an eine eigentliche Waldwirthschaft d. h. an eine wirthschaftliche Benutzung der Wälder zu denken war, ist ohne weiteres einleuchtend. Die große Ausdehnung derselben, ließ den Gedanken an eine Erschöpfung ihres Ertrages lange Zeit hindurch nicht aufkommen. Ein jeder nahm wo und was er wollte, oder bedurfte. Wie sehr durch solche Willkühr und durch Ausrodung geeigneter Stellen, einzelne Wälder leiden mußten, ist noch aus mehreren Urkunden ersichtlich. So war ein Wald, der zum Hofe Mülheim gehörte, durch solche Wirthschaft dermaaßen heruntergekommen, (per successum temporis excisa et extenuata) daß er als Wald ganz werthlos geworden; weshalb die Hofeshörigen, um ihn sonst nutzbar zu machen, für nöthig hielten, den Boden zum Ausroden, nach Verhältniß ihrer Höfe, unter sich zu vertheilen; was dann auch, mit Zustimmung des Grafen Adolf von Berg, als cölnischen Vogts des gedachten Hofes, von

---

[1]) Man vergl. überhaupt Seibertz das westfälische Jagdrecht; rechtsgeschichtlich-dogmatische Abhandlung in Ulrichs und Sommers Archiv XIV, 525. XV, 1, 171, 341 und 527.

§. 84. Erzbischof Arnold II. (1150—1156) genehmigt wurde.[2]) Aus ähnlichen Gründen gab Erzbischof Rainald 1166 einen Wald (nemus) bei Soest, das Altholt genannt, der theils von den Bauern der Villication Soest, wozu er gehörte, theils von anderen Umwohnenden (a circummanentibus, tam nostris hominibus quam extraneis) so verhauen war, daß er wenig oder gar keinen Ertrag mehr lieferte, mit Zustimmung der damit Beliehenen, so wie der Hofeshörigen, gegen einen von den einzelnen Mansen an die Villication zu entrichtenden Zins, zur Urbarmachung an diese hin.[3]) Dasselbe that 1174 und 1175 Erzbischof Philipp mit einem anderen Walde, Bokholt bei Soest, der so verwüstet war, daß er nur noch unnütze Stauden (frutices) hervorbrachte.[4]) Aus ganz ähnlichen Gründen übergab 1208 die Äbtissin Jutta von Meschede und Oedingen, mit Bewilligung des Oedinger Convents, im Beisein sowohl des Schulten als der Hofeshörigen von Melrich, den zu diesem Hofe gehörigen Odackerhain (lucus sive forestus Odacchere, apud Melderiche) dem Grafen Gottfried II von Arnsberg, Vogt des Klosters Oedingen, zur Benutzung (predictum lucum suis usibus, sine fundo, assignaremus) weil sie fürchtete, der Hain möge sonst von den Umwohnenden so verwüstet werden, daß der Hof nicht mehr im Stande bliebe, den Zins, den der Schulte und die Hofhörigen davon entrichten mußten, zu leisten; dagegen verzichtete der Vogt auf den Zins und die ihm jährlich zu gebenden zwei Bewirthungen, gab dem Schulten aus dem Walde, neben der Mast für 20 Schweine, das nöthige Bau- und Geschirrholz, so wie Fall- und Leseholz zum Brande, und sofern dieses aus demselben nicht in zureichendem Maaße zu bekommen, aus anderen Markenwaldungen des Grafen (warandia comitis).[5]) Die

---

[2]) Die darüber vom Domküster Hugo ausgestellte Urkunde von 1152 in Kremers Beiträgen zur Jülich-Bergischen Gesch. III, Urk. Nr. 28.

[3]) Seibertz U. B. I, Nr. 56.

[4]) Daselbst Nr. 66 und 71. Einen zur Villication Soest gehörigen Hain, (lucus) bei Borgelen, verkaufte Erzbischof Rainald 1166, mit Bewilligung der damit Beliehenen und der Hofesbesitzer der Villication, weil er in seinem bisherigen Zustande eigentlich niemand nütze war (nulli prius usui servientem). Daselbst Nr. 57.

[5]) Daselbst Nr. 210.

angeführten Beispiele beziehen sich zwar auf einzeln liegende §. 84.
Hofeswaldungen, die wegen ihrer Gelegenheit mehr in Anspruch genommen werden mogten, als entlegene große Waldstrecken, aber sie waren doch gleich diesen nicht im ausschließlichen Besitze eines einzelnen Herrn, sondern mehrerer dazu berechtigten Interessenten, ohne deren Zustimmung der Haupthofesherr nicht darüber verfügen konnte. Die Bewirthschaftung war daher im einen wie im anderen Falle eine gemeinschaftliche und es lag weniger an der Verschiedenheit derselben, als an dem Umfange der großen Wälder, wenn diese ihre nachtheiligen Folgen nicht so nachhaltig empfanden. Es wird demnach nicht ohne Interesse für die Waldwirthschaft überhaupt sein, zu erfahren, wie dieselbe in einem eingeforsteten Walde dieser Periode gehandhabt wurde. Wir haben die Beschreibung einer solchen Wirthschaft aus dem zum Haupthofe Saalfeld gehörigen Forste, den Richenza, Schwester der Erzbischofs Hermann II. von Cöln, früher Königin von Polen, der cölnischen Kirche 1057 geschenkt und auf welchem Erzbischof Anno II. ein Benedictinerkloster eingerichtet hatte. In diesem Forste wurde es nun so gehalten. Alle zur Hofesfamilie Hörige mußten das gefangene Wild nach Cöln oder wohin es sonst verlangt wurde, tragen, die Hunde verwahren und füttern, ohne Erlaubniß des Erzbischofs durfte niemand Bären, Eber oder Hirsche (also eigentliches Grobwild) jagen. Kein Freier durfte vom Forste ohne solche Erlaubniß Aecker für sich roden. Wer die Jagd des Bischofs durch Hunde, Schlingen oder Feuer störte, dem wurde sein Ochse gepfändet und verkauft; zwei Theile des Erlöses erhielt der Bischof, den dritten der Schulte (villicus) des Hofes. Auch fischen durfte niemand ohne Erlaubniß des Bischofs. Wurde jemand beraubt, so brauchte er nur dem erzbischöflichen Vogte und dem Schulten Anzeige davon zu machen, die dann den Räuber zum Ersatze anzuhalten und wenn er solchen nicht leisten wollte, bis zur Genugthuung in Bande zu legen hatten. Starben Jäger, die nicht hofhörig waren (qui ad curiam non pertinent) mit Hinterlassung von fünf oder drei Söhnen, so konnte der Jägermeister (magister venatorum) einen derselben zum Nachfolger

§. 84. des Vaters auswählen; die übrigen mogte der Schulte des Bischofs zu einem beliebigen Amte verwenden. Hatte ein Jäger einem Haushörigen (domestico) außerhalb des Waldes Unrecht zugefügt und dadurch Buße verwirkt, so kamen ²/₃ davon dem Bischofe, ¹/₃ dem Vogte zu. Alle zur Hofesfamilie des Bischofs Hörige waren verpflichtet, Mehl, Salz, Schweine überall, wohin es ihnen befohlen wurde zu tragen, Bäder, Meth und Bier für den Bischof zu bereiten und wenn ihnen Flachs (linum) gegeben wurde, davon Tisch- oder andere Tücher für den Bischof zu fertigen. Die eigenen Leute (servientes) mußten eine Farbe, die Worin genannt wurde (colorem qui vocatur Worin) liefern. Die Inhaber von Benefizien waren verpflichtet, bei eigener Kost (cum proprio victu) auf die zum Haupthofe gehörenden Vorwerke zu gehen und dort in der Erndte drei Tage lang zu helfen, mogten sie ledig (solivagi) oder verheirathet sein. Die Eigenen (sclavi servientes) mußten alle Botengänge für den Erzbischof ohne Widerspruch verrichten; jedes Versäumniß wurde mit 30 Soliden, das dritte mit dem Verluste des Benefiziums gestraft. Ohne Erlaubniß des Bischofs durfte niemand eine Mühle haben, niemand Bier, Brod oder Fleisch, außer an Marktorten, verkaufen. Niemand durfte nach Außen (extra patriam) Getreide, Honig, Schafe, Ochsen, Schweine, ohne bischöfliche Erlaubniß und nur zu den vom Vogte gesetzten Preisen verkaufen. Wer im Inlande einen Eigenen (servum) oder sonst etwas von beträchtlichem Werth verkaufte, mußte davon Zoll entrichten. Die Inhaber von Benefizien sowohl als die Hörigen gaben den Jägern Unterhalt (victum); diejenigen aber, zu deren Wohnungen die Jäger kamen, um solchen zu verlangen, mußten ihn bringen, wohin es verlangt wurde und das gefangene Wild im bischöflichen Ranzen (cardario episcopi) tragen. Wer einen Bären fand und den Jägern davon Anzeige machte, erhielt eine Belohnung, wer ihn stahl, verlor Frau und Kinder. Wenn ein Slave den Honig nicht am bestimmten Tage ablieferte, so wurde er bis zur erfolgten Leistung in Bande gelegt (in vinculis servetur). Wenn ein

Slave im Inlande (infra patriam) etwas stahl, so verlor er Frau und Kinder.[6]) §. 84.

Wenn aus diesen sehr gemischten Bestimmungen, von denen z. B. die über slavische Eigenbehörige auf unser Westsachsen keine Anwendung finden, auch kein klares umfassendes Bild von der damaligen Waldwirthschaft in einem Bannforste überhaupt zu gewinnen ist, so geht doch soviel daraus hervor, daß in diesem nur die nachher sogenannte hohe Jagd auf Grobwild und die Fischerei ein ausschließliches Recht des mit dem Forstbann beliehenen Hofesherren war, daß dagegen alle übrigen Waldnutzungen den Mitberechtigten, mogten sie nun als Freie oder als Hörige und eigene Leute zur Hofesfamilie gehören oder selbstständige Markenbeerbte sein, nach Maaßgabe ihrer verschiedenen Berechtigungen gemein waren und daß der Herr des Haupthofes durch seine Schulten und Vögte nur dahin einseitige Anordnungen über die Waldnutzungen treffen durfte, daß die Substanz des Waldes und der Wildertrag des Forstbanns nicht geschmälert wurden, daß er aber in jeder anderen Beziehung an die Zustimmung der Mitberechtigten gebunden war, wie wir weiter unten, bei Betrachtung der Markenverfassung ausführlicher erläutern werden. Von einer eigentlich geregelten Waldwirthschaft oder gar von einer Cultur des Waldes als solchen, ist aber in Bannforsten noch nirgend die Rede, sondern höchstens von Prohibitivmaaßregeln gegen die fortschreitende Verwüstung an Holz, Wild und Früchten.

In unserem Westfalen hatte nun der Erzbischof damals noch gar keinen Bannforst, weil er außer der Villication Soest, wozu einzelne Haine und Waldstücke gehörten, nur zerstreute Besitzungen im Lande hatte, die erst in der folgenden Periode, durch den Erwerb der Grafschaft Arnsberg, einen territorialen Zusammenhang gewannen. Die zu den einzelnen Tafelgütern des Erzbischofs in Westfalen oder zu den von ihm in dieser Zeit angelegten Städten gehörigen Waldungen waren entweder an sich zu unbedeutend und zerstreut um eingeforstet zu werden oder es gebrach den Erzbischöfen die Vogtei darüber,

---

6) Gelenius de admiranda magnitudine Coloniæ p. 68.

§. 84. wie z. B. zu Soest, dessen Vogtei zum Comitat der alten westfälischen Grafen gehörte. Dagegen trugen diese Grafen in den Waldungen ihres Comitats den Forstbann, womit sie theilweise wieder die Edelherren von Bilstein und Grafschaft beliehen, vom Kaiser zu Lehn. Auf welche Weise die Grafen zur Belehnung mit dem Forstbanne in ihrem Comitat gelangt waren, ist nicht bekannt. Entweder betrachteten sie ihn als einen Bestandtheil ihrer Grafenrechte, wozu auch der Königsbann im allgemeinen gehörte oder er war ihnen besonders verliehen, wie wohl aus den Worten der Urkunde Kaiser Heinrichs IV. von 1062 zu schließen, womit er dem habsüchtigen Erzbischofe Adelbert von Bremen den Comitat des westfälischen Grafen Bernhard II. zu Werl verlieh: forestum etiam cum nostro banno regali per omnem comitatum.[7]) Diese Belehnung blieb jedoch ohne Erfolg,[8]) weshalb der letzte Graf von Arnsberg noch 1338 vom Kaiser Ludwig die herzoglichen Rechte innerhalb seiner Herrschaft und den großen Arnsberger Wald, damals Lüerwald genannt, mit dem Wildforste (silvam que dicitur Lurewalt et in eadem silva forestum, volgariter dictum Wildforst) zu Lehn erhielt.[9]) Diesen Forstbann nun, hatte er den Edelherren von Bilstein[10]) und von Grafschaft in ihren Vogteibezirken[11]) weiter zu Lehn gegeben. Von einer besonderen Waldwirthschaft in diesen Bannforsten unserer westfälischen Grafen und Herren, ist ebenfalls nichts bekannt. Die Lehnträger des Forstbanns vertrugen sich mit den berechtigten Markgenossen über die Benutzung des Waldes so gut es eben gehen wollte; was um so leichter war, weil der Umfang desselben alle Holz-

---

7) Lindenbrog scriptor. septentrion. privil. 26, p. 141.
8) Gesch. der Grafen S. 61 fg.
9) Seibertz U. B. II, Nr. 666. Jagdrecht S. 69.
10) Dnus. Theodericus de Bylsten (tenet in feodo) – item forestum vulgariter dictum Wiltban in Vesche et advocatiam ibidem. Seibertz a. O. Nr. 556 und 665. Dynastengeschichte S. 42. Jagdrecht S. 75.
11) It. Joannes Grascap nobilis, filius dni. Widekindi (tenet) advocatiam in Brunscappelle – advocatiam in Grascap Seibertz a. O. Nr. 665. Der Begriff dieser Vogteien wird in späteren Urkunden dahin erläutert: mit Gütern — Wildbann, Fischereien u. s. w. Dynastengeschichte S. 144. Jagdrecht S. 76.

und Mastbedürfnisse überreichlich deckte und die Herren schon zufrieden waren, wenn der Königsbann beim Wilde respectirt wurde. Deswegen hielt unser Erzbischof in seinem Forste zu Saalfeld auch nur Jäger (venatores) mit einem Jägermeister (magister venatorum) zur Beaufsichtigung der Jagd und Fischerei; was sonst noch im Forste vorkam, mußte vom Schulten (villicus) oder vom Richter (advocatus) wahrgenommen werden. In den Bannforsten unserer Grafen und Herren werden ähnliche Einrichtungen, bedingt durch den Umfang der Forste, bestanden haben. Daß Karl d. Gr. für seine ausgedehnten Bannforsten eine viel zahlreichere Dienerschaft in denselben und am Hofe unterhielt, ist uns aus seinem Capitular de villis cap. 10 und 47 (I, 257 und 262) bekannt. Außer der Aufsicht der gedachten Beamten, wurde der Schutz der eingeforsteten Wälder garantirt durch die Strafe, welche auf Verletzung des Königsbannes gesetzt war. Diese betrug in der Regel 60 Schillinge,[12]) während die des gewöhnlichen Grafen- und Richterbannes geringer und nach Provinzen verschieden war.[13]) In Sachsen betrug der Grafenbann nach dem Capitular Karls d. Gr. von 785, 12 Schillinge; in höheren Sachen, die unter Königsbanne gerichtet wurden, 60; was also auch von dem durch Königsbann geschützten Bannforste zu verstehen war.[14]) Damit stimmt die Schenkungurkunde Heinrichs IV. §. 84.

---

12) Welch hohen Werth diese Strafe in Sachsen hatte, ersehen wir aus dem Cap. 11 des Capitulare Saxonum Karls d. Gr. von 797 (Walter II, 128) worin er den Gehalt der sächsischen Soliden durch Vergleichung mit den Getreidepreisen bestimmt. Er sagt nämlich, die Saxones bortrini d. h. die südlich der Lippe wohnenden (I, 241) geben für einen Solidus 20 Sch. Roggen, scapilos de sigale viginti, die Sax. septentrionales aber 15 Sch. Für jene betrug also die Strafe des Königsbannes 1200, für diese 900 Sch. Roggen.

13) Ut bannus quem per semet ipsum dominus imperator bannivit sexaginta solidos solvatur. Ceteri vero banni quos comites et judices faciunt, secundum legem uniuscujusque componantur. Capitul. I. incerti anni. cap. 57. (Walter II, 270.)

14) Dedimus potestatem comitibus bannum mittere infra suo ministerio de faida vel majoribus causis in solidis sexaginta. De minoribus vero causis comitis bannum in solidis duodecim constituimus. Capit a. 785 de partibus Saxoniæ. Cap. 31. (Walter II, 109.) In dem späteren sächsischen Capitular von 797 Cap. 9 behält sich der Kaiser vor, den Bann in wichtigeren Fällen zu verdoppeln, ja bis auf 1000 Schill. zu erhöhen. (Walter II, 128)

§. 84. von 1062 für den Bischof Hezilo zu Hildesheim über den dortigen Bannforst, worin er die Strafe des Bannes auf 60 Schillinge festsetzt.[15]) Ferner die Bestimmung des Sachsenspiegels: „Sve so hir bynnen wilt veit, die sal wedden des Koninges ban, dat sin festich schillinge." [16]) Später wurde die Strafe des verletzten Wildbanns häufig höher gesetzt, so z. B. von Lothar II, 1132 für das Kloster Walkenried auf 100 und 1136 für das Kloster Formbach auf 40 Pfund Goldes, dann von Otto IV. 1197 für das Stift Corvei im Solling auf 100 Pfund Goldes.[17]) Seit dem 14. Jahrhundert wird die alte Strafe des Wild- oder Forstbanns aber kaum noch erwähnt, weil überall neue, willkührliche, an deren Stelle treten. Es versteht sich übrigens von selbst, daß diese schweren Strafen des Wildbanns nicht auch auf einfache Holzdiebstähle aus eingeforsteten Waldungen Anwendung fanden. Da jeder Markgenosse in der Mark und fast jeder Hofeshörige auf die eine oder andere Weise in den Hofeswaldungen berechtigt war, das Fall- und Leseholz aber fast gar keinen Werth hatte, so waren Holzdiebstähle im Sinne der späteren Gesetzgebungen unbekannt. Das Bewustsein des Volks hielt an der uralten Ansicht fest, (I, 114, Note 3 und 280) daß an Produkten des Waldes, weil dieser sich nicht eigentlich in der ausschließlichen Gewahrsam eines einzelnen Eigenthümers (in dessen custodia) befinde, auch eine Entwendung, ein Diebstahl nicht statt finde.[18]) Wie geneigt man war, den Hörigen, den casatis und mansionariis eine Brandholzberechtigung entweder an Raff- und Leseholze (sogenanntem unschädlichen Holze) oder auch an zu fällendem, mit Wagen abzufahrendem Holze, zu gestatten, geht nicht allein aus der vorhin (S. 230) angeführten Urkunde der

---

[15]) Schaten annal. Paderb. I, 385, debita pro corrupto banno nostro pecunia scil. LX solidos de singulis feris persolvat.

[16]) Homeyer Sachsenspiegel S. 167.

[17]) Eckstorm chronic. Walkenridense p. 39. (Monum. Boica IV, 129.) Falke tradit. corbej. p. 225. Noch andere Beispiele in Seibertz westf. Jagdrecht S. 43.

[18]) Noch heutzutage kann sich der gemeine Mann in Westfalen schwer mit dem Gedanken befreunden, daß er einen eigentlichen Diebstahl begehe, wenn er aus dem Walde eines Anderen Holz hole, denn, pflegt er zu sagen, es wächst ihm ja auf dem Kopfe nicht."

Äbtissin Jutta zu Meschede, sondern auch aus vielen anderen §. 84.
dieser Zeit hervor, z. B. aus zweien des Erzbischofs Pilegrim von 1028 über die Stiftung des Klosters Brauweiler, worin solche Holzberechtigte Werlude genannt werden, die für ihre Berechtigung dem Abte Getreide liefern mußten.[19]) Ferner aus einer Urkunde des Edelherrn Wilhelm von Arbei über den Verkauf seiner Besitzungen zu Hüsten, Neheim, Herdringen u. s. w., worin solche Warberechtigungen nach der Zahl der mit Holz zu beladenden Wagen, die man Warwegene nannte, definirt werden.[20]) Dem Grafen von Arnsberg wurde für solche Holzberechtigungen Wairgelt bezalt.[21]) Diejenigen Bürger von Soest, die nicht zu den Markenbeerbten im Arnsberger Walde gehörten, mußten für die Berechtigung „allein zu jrer heußlicher Notturfft vnfruchtbar Vnderholtz vnd Windtschlege zu hawen" vermöge uralten Herkommens Warweitzen liefern, wogegen sie Zeichen zur Abfuhr des Holzes erhielten.[22]) Man nannte davon diese Warberechtigten später auch Zeichenlöser. Die Ursache, warum selbst in Bannforsten die schwere Strafe des Königsbanns auf Holzdiebstähle nicht angewendet wurde, beruhte einfach darin, daß der Königsbann ursprünglich nicht zum Schutze des Waldes, sondern des Wildes gegeben war.[23]) Eben deshalb wurde auch in den Marken unseres Hauptbannforstes, im Arnsberger Walde, ein Unberechtigter, wenn er beim Holzdiebstahle ertappt wurde, nur mit Pfändung seines Zugviehes gestraft.[24]) Wenn

---

19) Acta acad. Palat. III, 134 und 137.
20) Seibertz U. B. II, Nr. 538.
21) Daselbst S. 540.
22) Seibertz Quellen I, 119 fg.
23) In einem alten Weisthume von c. 1350 über die Rechte der Markgenossen im Arnsberger Walde heißt es daher sehr bezeichnend Art. 6 „Vortmer dey Wyltuorst van den vurgeschr. marken geboret dem Greuen vnd noch dey Greue noch syne Amptlude enhebben neyn mer rechtes in dissen vurg. Marken to houwen, dan dey anderen markenoten." Seibertz Quellen I, 105.
24) „Vortmer wert dat ein butenman dey nicht rechtes in den Marken enhedde, worde van den holtuorsteren begrepen dat hey holt gehouwen hedde, so mogen eme dey holtuorster van meynem rechte (nach gemeinem Rechte) nemen syn vorderste pert myt den Selen dar dat inne tuyt. Dey anderen perde solen wesen in genaden der anderen markenoten. Daselbst Art. 9 und 10. Wenn ein Markgenosse beim

§. 84. wir übrigens in Urkunden dieser Zeit nicht selten finden, daß Hofesbesitzer einem Kloster oder sonstigen Herrn Holz liefern mußten, so scheint dies weniger eine eigentliche Hofesabgabe, als vielmehr ein Hofesdienst zu sein.[25]) In ähnlicher Weise wurde auch Besoldungholz aus den Waldungen abgegeben. So erhielten am Hofe unseres Erzbischofs zum täglichen Gebrauche, der Marschall einen Wagen Holz, die Kemnade des Erzbischofs zwei Wagen trockenes Holz, der Tortenbäcker zwei Wagen, der Oblatenbäcker einen, die Wäscher (lavendarii) zwei Wagen Holz.[26]) Ein Kubikmaaß für das Holz scheint man damals in Westfalen noch nicht gekannt zu haben. Es wurde nach Karren (carrada) oder Wagen (plaustrata) berechnet. Dagegen war für ein Mainzer Kloster, wo der Waldbestand schon seltener geworden sein mogte, eine Holzabgabe genau auf einen Haufen bestimmt, der 12 Fuß lang und 12 Fuß hoch sein sollte.[27]) Der Werth einer Karre Holz wird auf zwei Denare (nummos) der eines Wagens auf vier Denare angeschlagen.[28])

§. 85. Jagd, Fischerei und Bienenzucht.

§. 85. Der Wildstand war zur Zeit der sächsischen Kaiser noch so stark, daß Heinrich I. wohl vierzig Stück und mehr auf einmal erlegte.[1]) Die Jagd wurde ausgeübt durch Hetzen mit Hunden, durch Erschießen mit Bogen und Pfeilen, durch

---

Holzhauen die Grenze seiner Mark überschritt, so verwirkte er nach Umständen 6 Pfennige bis 3 Schill. Das. Art 7 und 8.

25) Beispiele im Reg. Sar. Nr. 62, wo ein Bauer, der 2 Mansen und 6 Morgen unter hatte, jährlich 100 Sch. Gerste und 30 Karren (carradas) Holz, Nr. 94, wo ein anderer, der 90 Morgen hatte, 36 Sch. Hafer und 12 Karren Holz liefern mußte. Von einem corveiischen Haupthofe mußten von 30 Mansen jeder jährlich carradam lignorum ad ignem in curia nostra faciendum liefern. Kindlinger Beitr. II, U. S. 119. Vgl. 122, 123.

26) Kindlinger a. O. S. 149 und 150.

27) Funiculum lignorum, metitum XII pedum longitudine et XII pedum altitudine. Guden. Cod. dipl. I, 180.

28) Kindlinger II, S. 123, carradam ligni vel II nummos und 150: II plaustratæ de lignis vel octo denarii.

1) In venatione tam acerrimus erat ut una vice quadraginta aut eo amplius feras caperet. Widukind I, 39. (Meibom. S. R. G. I, 641.)

Fangen in Stricken, Schlingen, Fußangeln, Graben u. s. w.[2]) §. 85.
Auch Hetzjagden kannte man, wo große Reviere mit Netzen und Tüchern umstellt wurden, das Wild einzuengen.[3]) Ob unsere westfälischen Grafen in ihren, von den gemeinen Marken geschiedenen Sunderen, auch noch besondere Wildgärten hatten, wie z. B. Herzog Gottfried von Brabant,[4]) die durch Wall und Graben eingefriedigt waren, darüber liegen keine bestimmte Nachrichten vor. Die Jagdfolge d. h. die Befugniß angeschossenes und dadurch gewissermaaßen occupirtes Wild in fremde Territorien verfolgen zu dürfen, scheint in Westsachsen allgemein üblich gewesen zu sein, denn in einer Urkunde Otto's III. von 997 über die Rechte des Klosters Elten, welches nach sächsischem Rechte gestiftet war, wird der Abtissin ausdrücklich die Befugniß zugesprochen, aus den ihr zugehörigen vier Bannforsten das entflohene Wild in fremde Wälder verfolgen zu dürfen.[5]) So lange die Jagd noch so ergiebig war, wie zur Zeit K. Heinrichs I., nahm man es wohl mit dem Rechte der Jagdfolge, das ja auch ein wechselseitiges war, nicht so genau, wie man überhaupt mit der Abgabe von Wild nicht so schwierig gewesen zu sein scheint, als später wo es seltener wurde. Nach der schon gedachten Urkunde von 997 mußten aus dem Forste, worin das Kloster

---

[2]) Schon die lex saxonum Tit 12, §. 3, 4, spricht von fossis et laqueis ad feras capiendas. Walter I, 388. Zum Jahre 1048 heißt es: canibus venari, arcus figere, plagis laqueis pedicis aut qualibet venationis industria capere vel decipere. Nachr. von Juvavia, 233.

[3]) Ditmar von Merseburg erzählt in seiner Chronik, wie er solche Vorrichtungen des Markgrafen Eckihard, mit dem er wegen eines Forstes Streit hatte, habe zerstören lassen. Leibnitz S. R. Br. I, 424. Im Esterwalde, dem östlichen Theile des alten Arnsberger Forstbanns, hatte eine Schlucht, in welcher zwei Waldbäche zusammenfließend, einen Winkel bilden, der zum Treiben des Wildes in die hier aufgestellten Netze vorzugsweise gebraucht wurde, den Namen Netzewinkel. Seibertz Blätter zur näheren Kunde Westfalens. Jahrg. 1862, S. 51.

[4]) Miræi opera diplom. I, 90.

[5]) Si cervus vel cerva effugiat de his forestis, eos in alias silvas sequi sit licentia abbatissæ nunciis. Falke tradit. corbejens. 451. In dem Edict. Rotharis C. 319 ist das Recht zur Jagdfolge eines angeschossenen Wildes (fera sagittata) auf 24 Stunden beschränkt. (Walter I, 739.) Die L. Sal. Tit. 36 dagegen straft ohne Zeitbeschränkung jeden, der das von einem anderen gejagte Wild tödtet und entwendet. (Walter I, 49.)

§. 85. Elten stand, der Äbtissin jährlich 12 Hirsche geliefert werden.[6]) Bischof Meinwerk verschrieb dem Edeln Esic, der ihm sein Erbgut geschenkt hatte, unter anderem jährlich aus dem Forste des Reinhardswaldes zwei wilde Schweine, zwei Hirsche und zwei Hirschkühe.[7]) Gottschalk von Lon der irrig behauptete, daß er von der Münsterschen Kirche mit dem Forste im Lisnerwalde beliehen sei, erhielt 1152 zu seiner Abfindung jährlich aus demselben zwei Hirsche, zwei Hirschkühe, einen Keuler und eine Sau.[8])

Die zur Ausübung der Jagd im Großen erforderlichen Jäger stellte der Berechtigte selbst. Daß dabei die Hofeshörigen mancherlei Jagddienste leisten mußten, haben wir schon aus dem Haushalte im Forste Saalfeld gesehen (S. 231). Namentlich mußten sie die Hunde halten und füttern oder dafür ein bestimmtes abgeben. Unserem Erzbischofe wurden zu solchem Zwecke täglich zwei Malter Hafer geliefert.[9]) Daß es so auch die Grafen von Arnsberg in ihrem Forste hielten, geht aus mehreren späteren Urkunden hervor; denn noch kurz vor dem Verkaufe der Grafschaft, erließ der letzte Graf 1368 den im Arnsberger Walde wohnenden Hörigen des Klosters Oelinghausen unter anderen die Verpflichtung, die gräflichen Jäger mit ihren Jagdhunden zu herbergen und zu füttern oder dafür etwas zu zahlen[10]) und nach dem alten Rechte des Hofes Einhorst bei Meschede, mußte der Besitzer desselben die Jäger des Herrn, wenn sie dort jagten, mit ihren Hunden des Nachts herbergen und beköstigen, auch zugeben, daß sie 3, 4, 5 oder 6 Hühner, als Futter für ihre Habichte, vom Hofe nahmen.[11])

Aus dieser letzten Bestimmung geht zugleich hervor, daß die Falkenjagd mit Habichten und anderen Stoßvögeln, das

6) In foresto in quo est Eltena constructa singulis annis inter cervos et cervas duodecim feræ tribuantur abbatissæ. Falke l. c.
7) Vita Meinw. cap. 32, Nr. 25, ed. Overh. p. 51.
8) Kindlinger Beitr. II, Urk. S. 182.
9) Marschalco XL maldra avenæ et unum maldrum avenæ mulo episcopi et duo maldra avenæ ad pastum canum. Kindlinger II, 149.
10) Venatorum nostrorum et canum venaticorum hospitatione vel pro eadem pecunie exactione. Seibertz U. B. II, Nr. 790.
11) Daselbst S. 531.

sogenannte Federspiel, in unserem Westfachsen sehr in Uebung §. 85.
war (I, 117). Es gehörte dies so sehr zum guten Tone, daß fast kein Freier anders als mit einem Stoßvogel auf der Hand ausgieng. Die auf der vierten Tafel zu dem früher (I, 107) gedachten angelsächsischen Kalender Fig. 2 gelieferten Abbildungen stellen die Jäger zu Fuß und zu Pferde mit solchen Stößern dar und als Bischof Arnulf zu Halberstadt (996—1023) einem Geistlichen, den er am Sonntage nach der Messe mit einem Habicht auf der Hand vor der Kirche traf, dieserhalb eine Zurechtweisung gab, erregte dies einen solchen Auflauf unter dessen Genossen, daß sich der Bischof nur durch die Flucht retten konnte.[12]) Es ist dieses Beispiel von Jagdleidenschaft um so prägnanter, weil den Geistlichen nicht nur von Karl d. Gr. (I, 281) sondern zuletzt noch durch die 952 zu Augsburg abgehaltene Synode, ohne Unterschied die Jagd überhaupt und insbesondere das Halten von Stoßhabichten bei Suspensionsstrafe untersagt war.[13]) Bischof Burckhard von Worms (1000—1025) verlangte sogar in seinem Beichtspiegel eine besondere Gewissenserforschung darüber, ob man von Vögeln, die durch Stoßhabichte niedergeworfen und vorher nicht vollends getödtet worden, etwas genossen habe.[14]) Alle diese Verbote waren jedoch nicht im Stande, die Jagdlust der Geistlichkeit niederzuhalten. Grade sie besaß die meisten Bannforste und bewarb sich desto eifriger um die Belehnung mit dem Königsbanne, weil dies das triftigste Mittel schien, andere Jagdconcurrenten aus den Wäldern zurückzuhalten und sich das Wild wenigstens durch ihre Jäger zu sicheren.

Um übersehen zu können, welche Veränderungen die Einforstung der Wälder in der Wildjagd bewirkte, ist nöthig auf die früheren Verhältnisse zurückzugehen. Jagd und Fischerei waren Bestandtheile des echten Eigenthums an dem Grund und Boden, worauf sie ausgeübt wurden. (I, 116.) Vermöge dieses Eigenthums konnte der Herr des Bodens

---

12) Ditmari Chronicon. in Leibnitz S. R. Br. I, 398.
13) Hartzheim concilia Germaniæ. II, 623.
14) Schmidt Gesch. d. Deutsch. II, 181.

§. 85. jeden, der ihn gegen seinen Willen betrat, davon vertreiben.[15]) Nach diesem Grundsatze der alten Volksrechte, den unsere Lex Saxonum gleichfalls sanctionirte,[16]) konnte also auch der Eigenthümer jedem anderen die Ausübung der Jagd auf seinem Grunde untersagen.[17]) Die Lex Ripuariorum unserer nachbarlichen Uferfranken aber, die einen eigenen Titel über die Jagden hat, sagt ausdrücklich, daß jeder, der aus fremden Jagden oder Fischereien etwas entwende, eine Strafe von 15 Schill. verwirke. Die verhältnißmäßig geringere Strafe solchen Wilddiebstahls motivirt sie durch die Bemerkung, es handle sich hier nicht sowohl um die Entwendung einer Sache aus fremdem Besitze als um Jagd.[18]) Das herumstreifende Wild ist nämlich nicht im ständigen Besitze des einzelnen Jagdberechtigten, sondern dieser hat nur die Befugniß, es auf seinem Eigenthume zu fangen oder zu tödten und erst wenn dieses geschehen ist, wenn er, von seinem Jagdrechte Gebrauch machend, das einzelne Wild occupirt hat, kann von einer Entwendung desselben aus seinem Besitze die Rede sein. Anders ist es mit zahmem Hausvieh oder mit gezähmten wilden Thieren, die zur eigentlichen Gewahrsam (custodia) ihres Herrn gehören und deren Entwendung daher, je nachdem die Zähmung durch äußere Zeichen mehr oder minder erkennbar, von den Volksrechten mit feiner Unterscheidung höher bestraft wird.[19]) Diese Bestimmungen fanden dann auch auf das wilde Geflügel, wiewohl mit den Modificationen Anwendung, welche durch die noch größere Unstätigkeit desselben gegeben waren. Einige Volksrechte erlaubten den Fang der Habichte

15) Nullus alienam terram sine auctoritate præsumat invadere; qui hoc fecerit cum vindicta se expellendum cognoscat. Lex Alaman. Tit. 107, C. 2. (Walter I, 232.)

16) Qui terram suam occupatam ab altero dixerit, adhibitis idoneis testibus probet eam suam fuisse; si occupator contradixerit campo dijudicetur. Lex. Saxon. Tit. 16, §. 1. [Walter I, 389.]

17) Die Lex Sax. Tit. 12, §. 3, 4, macht beiläufig selbst diese Anwendung auf die Jagd.

18) Die Stelle I, 115, Note 2.

19) L. Alem. Tit. 99, §. 2, 3, 7, 8. L. Ripuar. Tit. 42, §. 2. Unter den treudis und triutis, woran nach diesen Stellen die gezähmten Hirsche zu erkennen, wurden wohl Bellen, hinnuli, verstanden. Du Fresne voc. Treudis. Die L. Sal. Tit. 35 §. 2, spricht allgemein vom cervus domitus oder domesticus, signum habens.

in jedem Walde, mit Ausnahme der königl. Gehege oder aus Nestern von solchen Bäumen, die vom Eigenthümer gezeichnet, also von diesem symbolisch schon occupirt waren.[20]) Andere Volksrechte untersagten das Wegnehmen der Vögel aus jedem fremden Walde, wenn man sie auch zuerst gefunden hätte und dadurch sonst zur Occupation befugt gewesen wäre. Nur unter Grenznachbaren sollte es nicht so genau genommen werden.[21]) §. 85.

Diese ursprünglichen Verhältnisse nun wurden durch die Einforstung wesentlich geändert. Karl d. Gr. verband mit der Einforstung seiner Wälder unstreitig den Sinn, daß bei Strafe des Königsbannes niemand, außer ihm und seinen Jagdbeamten, aus denselben Wild oder Fische irgend welcher Art nehmen solle. Es geht dies aus den früher (I, 279) angeführten Stellen seiner Capitularien deutlich hervor und obgleich er zur Einforstung seiner Wälder in diesem Sinne wohl befugt war, weil sie ihm gehörten, so hatte er doch fortwährend Ursache darüber zu klagen, daß seine Verbote nicht geachtet würden (S. 279, Note 3). Um so viel mehr Schwierigkeit machte die Einforstung eines Waldes, der nicht dem Könige, überhaupt nicht einem einzelnen Eigenthümer, sondern mehreren z. B. Markgenossen gehörte, die dann auch zur Jagd und Fischerei gemeinschaftlich berechtigt waren. Durch die Einforstung sollten die Rechte der Eigenthümer nicht verletzt, sondern geschützt werden. Nur der Schutz dieser Rechte wurde durch den Königsbann verliehen, nicht aber das Jagd- und Fischereirecht selbst. Wenn diesemnach der Kaiser jemand einen königlichen Wald mit dem Forstbanne schenkte, so war er dabei in seinem vollen Rechte, wenn er aber dem Eigenthümer eines anderen Waldes für diesen den Königsbann verlieh und dadurch einforstete, so konnte dies nur mit

20) L. Rothar. C. 325. In diesem Falle wurde die Contravention mit 6 Schill., in jenem mit 12 bestraft.

21) Nullus de alterius silva, quamvis prius inveniat aves tollere præsumat, nisi ejus commarchanus fuit, quem calasneo dicimus. L. Bajuv. Tit. 21, C. 11. Unter commarchanus ist nicht ein Markgenosse zu verstehen, weil von einer silva alterius die Rede, sondern nur ein Nachbar im Walde, wo die Grenzen nicht so genau zu bestimmen. Du Fresne V. Calasneo.

§. 85. Vorbehalt der Rechte geschehen, die andere als Markgenossen oder als sonstige Mitberechtigte, bereits darin hatten. Es ist dieses um so einleuchtender, weil die Grenzen der Bannforste mitunter sehr weit gezogen wurden. So befaßte der Forst von Dreieich, außer vielen Dörfern und Flecken, in den Ländern verschiedener Herren, sogar die Stadt Frankfurt.[22]) Der Bannforst unserer westfälischen Grafen enthielt eine Waldstrecke von mehr als 9 Stunden Länge und 3 Stunden Breite, (I, 4) innerhalb welcher sich 7 Städte, 9 Freiheiten, viele Dörfer und einzelne Höfe mit einer Menge freier Besitzer befanden. Graf Ludwig von Arnsberg beschwerte sich noch um 1297, daß der Erzbischof Siegfried die Städte Warstein, Beleke und Callenhardt innerhalb seines Forsts angelegt habe.[23]) Deshalb finden wir in den ältesten Urkunden über die Einforstung solcher Waldungen auch immer ausdrücklich bemerkt, daß sie mit Zustimmung aller daran Betheiligten, die häufig zu den Fürsten und Herren gehörten, geschehen sei, denen dann auch ihre Mitrechte vorbehalten blieben.[24]) War dieses nun der Fall, so hatte es wenigstens in rechtlicher Beziehung weiter keine Schwierigkeit, den Forstbann rücksichtlich alles Wildes aufrecht zu erhalten, wie es in Karls d. Gr. Absicht gelegen hatte; denn die Einforstung kam in solchen Fällen allen Berechtigten zu gute. Darum werden dann auch in den älteren Verleihungen alle Thiere des Waldes als darunter begriffen erwähnt z. B. in der Urkunde Karls von 804 für die Kirche zu Osnabrück: Schweine, Hirsche, Vögel und Fische und alle Jagd, die zum Forste gehört;[25]) in der

---

[22]) Buri behauptete Vorrechte der alten königl. Bannforste, insbesondere des reichs-lehnbaren Forst- und Wildbannes zu der Dreieich. Frankf. 1744. S. 15 und 22, mit einer Spezialkarte des Forsts.

[23]) Infra terminos sue silve et garcine (Wald und Blöße, du Fresne V. garicæ, terræ incultæ) que vulgariter Vorst dicitur, quam silvam et garcinam comes a D. Rom. rege tenet in feodo. Seibertz U. B. I, Nr. 471.

[24]) Vgl. die Noten I, 305, wo z. B. Note 5 der Zustimmung des Herzogs Bernhard, seines Bruders Tietmar, ceterumque civium in eadem silva usque modo communionem venandi habentium, zu der Einforstung eines Waldes für den Bischof von Minden, gedacht wird.

[25]) Möser Osnabr. Gesch. I, Abschn. 5, §. 31 (Werke VI, 302) wo die Disceptationen über die Aechtheit der Urk. (VIII, 4) nachzusehen.

Urkunde Otto's II. von 973 über den Kottenforst für den Erzbischof von Cöln: alle Thiere im Walde und in den Fischereien;[26]) in der Heinrichs II. von 1003 für den Abt von Hersfeld, es solle keiner Person, sie sei hoch oder niedrig, erlaubt sein, zu jagen oder auf irgend eine Weise Wild zu fangen;[27]) eben so in der Heinrichs IV. von 1062 für den Bischof Hezilo zu Hildesheim.[28]) In einer Urkunde des Bischofs Benno von 1085 über die Schenkung der Curia Tribur (Drebber) von der Edelfrau Gisla an die Kirche zu Osnabrück heißt es, dazu gehöre der Forst in drei Wäldern d. h. mit wilden Schweinen, Hirschen, Rehen, Bibern, Hasen, Fischen und aller Jagd.[29]) Es geht hieraus hervor, daß der Forstbann alles sowohl Grob= als Kleinwild befaßte und daß man damals einen Unterschied zwischen hoher und niederer Jagd als Regel noch nicht machte. Die einzigen wilden Thiere, die nach Auffassung des Sachsenspiegels, den durch den Forstbann gewirkten Frieden nicht genossen, waren Bären, Wölfe und Füchse,[30]) die als Raubthiere die ärgsten Feinde des übrigen Wildes waren und deren Erlegung daher dem Inhaber des Forstbanns selbst willkommen sein mußte. Jedoch durfte darum nicht jeder Jagd auf sie machen; diese blieb vielmehr dem Bannforstherrn vorbehalten;[31]) ihm mußte von der Aufspürung der reißenden Thiere Anzeige gemacht werden. §. 85.

---

26) Omnes inquam bestias in silvis et in piscationibus. Gelen de adm. magnit. Colon. p. 67, vgl. unten Note 40).

27) Nulla regni nostri magna vel parva persona aliquatenus præsumat venari aut ullo ingenio feras insequi. Kuchenbecker analecta Hassiaca XII, 318. Noch umständlicher eine andere Urkunde Heinrichs von 1016 über denselben Gegenstand. Das. S. 319 und 320.

28) Schaten annal. Paderb. I, 384.

29) Möser Osnabr. Gesch. II, (Werke VIII, 56) porcis videlicet silvaticis, cervis, capreolis, castoribus, leporibus, piscibus, omnique venatione, quæ sub banno usuali ad forestum deputatur.

30) „Do got den menschen geschup, do gaf he yme gewalt over vische vnd vogele und alle wilde Dier. Dar umme hebbe wy es urkunde van godde, dat nieman sienen lief noch sin gesunt an dissen dingen verwerken ne mach. Doch sint drie stede bynnen dem lande to Sassen, dar den wilden dieren vrede geworcht is bi koninges banne, sunder beren unde wolven und vössen; dit hetet bannforste.“ Sachs. Sp. B. 2, Tit. 61, §. 1 und 2. [Homeyer S. 167.]

31) Karl d. Gr. im Capitular de villis cap. 69, macht dieserhalb besondere Vorschriften (I, 265).

§. 85. Diese wurde dann zwar belohnt, die Entwendung aber bestraft. (I, 265.) Weil sie indeß, wie der Sachsenspiegel sagt, keinen Frieden hatten, so mogte die bloße Erlegung derselben von jedem unbestraft geschehen können. Das Jagdrecht darauf, blieb jedoch dem Forstherrn.

So war es bis zum Ausgange des 11. Jahrhunderts mit dem Forstbann d. h. mit dem durch Verleihung des Königsbannes erhöhten Schutze des Waldes und Wildes beschaffen. Der Schutz wurde vom Inhaber des Forstbanns, zum Vortheil aller innerhalb der Grenzen desselben Berechtigten gehandhabt. Dadurch erlangte derselbe gewissermaaßen selbstverständlich eine Art von Oberherrlichkeit über die im Walde Mitberechtigten, von denen die Mindermächtigen *vielleicht* schon bei den ersten Verleihungen wenig um ihre Zustimmung mögen befragt sein. Je mehr sich aber das Lehnswesen überhaupt befestigte und man sich dadurch an die Verleihung des Forstbanns durch den König gewöhnt hatte, desto seltener wurde die Einholung der Zustimmung der im Walde Mitberechtigten, die ja auch dem Gesagten zufolge in ihren Rechten nicht beschränkt, sondern nur geschützt werden sollten. Man hielt sie allgemach für überflüssig, so daß sie seit dem 12ten Jahrhundert in urkundlichen Belehnungen nur noch ausnahmweise vorkömmt. Sie war es auch in allen Fällen, wo die Mitberechtigten sich in der Ausübung ihrer rechtlichen Befugnisse zu erhalten wußten, was urkundlich dadurch geschah, daß Wald, Jagd und Fischerei allgemein unter den Gutspertinenzien aufgeführt wurden. Diese Befugnisse der Mitberechtigten nahmen jedoch gegen die dem Lehnsträger des Forstbanns gesicherten Hauptrechte auf den Schutz **alles** Wildes, eine Art von exceptioneler Stellung dahin an, daß sie immer eines urkundlichen oder besitzlichen Nachweises, besonders hinsichtlich der nicht so häufigen Sorten des groben Wildes bedurften, wodurch allmählig ein Unterschied zwischen hoher und niederer Jagd, auch in einzelnen Gegenden der Gedanke Eingang fand, daß durch die Belehnung mit dem Forst- oder Wildbann nicht nur der **Schutz** bei dem Jagdrechte, sondern dieses **Recht selbst** verliehen werde. Auf solche Weise ent-

wickelte sich hie und da ein besonderes Jagdregal, was jedoch in unserem Westfalen nie Eingang fand; indem vielmehr die Grafen den ihnen verliehenen Forstbann nur zum Schutze aller Berechtigten gebrauchten, wie unten weiter anzuführen. §. 85.

Hienach ist dann auch von selbst klar, daß in den nicht eingeforsteten Gegenden unseres Landes, die Ausübung der Jagd entweder von jedem freien Eigenthümer auf seinem Gute oder wenn dieses dazu nicht umfangreich genug war, von allen auf allen Besitzungen eines ganzen Districts unbeschränkt als sogenannte freie Pürsch ausgeübt wurde. Der Name derselben ist uns in dieser harten Ausprägung zwar zunächst aus Schwaben überkommen[32]) aber in der weicheren Modulation des Birsens auch in Altsachsen bekannt. König Heinrich II. von England bestätigte in der Mitte des 12. Jahrhunderts den Mönchen eines Klosters, den Besitz eines denselben geschenkten Waldes mit allem Wilde zum birsen, jagen, fangen u. s. w.[33]) Auch K. Friedrich I. bedient sich in einer Constitution von 1185 des Worts in solchem Sinne.[34]) Der in eine spätere Periode fallende Reichs-Abschied von 1530 sagt: „ob einer allein in seinem Gebiete zur Lust etwan mit einer Büchsen birsen wollte" und die Franzosen bezeichnen dasselbe mit: percer, durchschießen. Das Wort birsen, vielleicht als Naturlaut geliehen vom Schwirren des Bogens und Pfeils, bedeutet also immer, im Gegensatze von jagen und fangen, das Erlegen des Wildes durch eine Schußwaffe, wenn gleich dies ursprünglich zumeist in den Gehegen des Bannforsts (intra bersas forestæ) geschehen sein mag.[35]) Schon in den ältesten Zeiten wird durch birsare nur schießen

---

32) Stieglitz Darstell. der Eigenthumsverhältnisse an Wald und Jagd. S. 189.

33) Donationem — de tota sauvagina et omnibus bestiis silvestribus, quas habent in clauso de Kitt ad bersandum, venandum, capiendum etc. du Fresne V. bersare.

34) Si quis birsando feram balista vel arcu occiderit, ejus erit. Radevic. de gestis Friderici. L. I, C. 26, in Urstisii S. R. G. I, 493.

35) Du Fresne v. Bersa. Die fränk. Könige zählten die bersarios unter ihre Hofministerialen. Hincmar de ordine palatii C. 17. Vgl. I, 282.

§. 85. bezeichnet, wie dann auch Radewich von K. Friedrich I. rühmt, daß er beim birsen selbst den Bogen gespannt und den Pfeil abgeschossen habe.[36]) Die freie Pürsch auf eigenem Grund und Boden ist nun, da das Jagdrecht dem Eigenthümer als Nutzung unbedingt zustand, etwas so selbstverständliches, daß man ein solches privatives Jagdrecht damit gar nicht bezeichnete, sondern nur das gemeinschaftliche, welches die freien Eigenthümer eines ganzen Districts, auf ihren Grundstücken wechselseitig ausüben, weil diese nicht so gelegen sind, daß eine privative Jagd darauf statt finden könnte. Dies war früher, außer einzelnen Stadtgemeindefluren, hauptsächlich nur in den Gerichten Drolshagen, Olpe und Wenden der Fall, weil hier unbedingte Theilbarkeit des Bodens hergebracht war, und deshalb hier keine große Höfe, namentlich keine adelige Haupthöfe bestanden. Als daher die Gräfin Mechtilde von Sayn 1147 dem Erzbischofe Konrad von Cöln ihre Besitzungen im westfälischen Süderlande, namentlich das Schloß Waldenburg, ihre Güter zu Drolshagen und Meinertshagen verkaufte, nahm sie davon aus, das Kloster zu Drolshagen, welches sie 1235 mit ihrem Gemahl gestiftet hatte, im Walde Grisemert die Mitrechte des Abts zu Deutz und im Walde Ebbe, alle Rechte derjenigen, welche mit ihr daran betheiligt waren.[37]) Die beiden Wälder Griesemert und Ebbe lagen nämlich in den Bezirken der Gerichte Drolshagen und Olpe, worin sie keine ausschließliche, sondern nur eine gemeinschaftliche Berechtigung mit den übrigen Freien des Landes hatte.

Die Fischerei war, wie die Jagd, ursprünglich Nutzung des echten Eigenthums (I, 282). Die einzelnen Fische befanden sich zwar, wenn sie nicht in Teichen (vivariis) gehalten wurden, so wenig in einer eigentlichen custodia als das Wild, mit dem

---

36) In birsando ipsemet arcum tendit, spicula capit. Radevic. L. II, C. 76. (Urstis. l. c. p. 557.)

37) Seibertz Urk. Buch I, Nr. 248. Silvam quæ dicitur Ebbe sed tantummodo eo jure, quod ego habui in eadem, quia salvum esse debet jus per omnia aliorum.

sie die alten Volksrechte in solcher Beziehung ganz gleich setzen,[38]) §. 85.
es hatte aber jeder das Recht, dieselben, wenn sie sich im Wasser auf seinem Eigenthume aufhielten, zu fangen, wodurch von selbst gegeben war, daß er es dem Nichteigenthümer untersagen durfte. Der Sachsenspiegel verbietet daher den Fischdiebstahl sowohl in fließenden Privatwässern, als in Teichen, nicht aber in öffentlichen Strömen. Das Fischen in letzteren steht jedem frei, das in Teichen ist mit höherer Strafe bedroht als das in fließendem Wasser.[39]) Durch den Forstbann erhielt die Fischerei gleichen Schutz wie die Jagd.[40]) Es versteht sich jedoch von selbst, daß durch die Einforstung die Privatberechtigungen einzelner freier Eigenthümer oder der Markgenossen an ihren Fischereien im Forste nicht beeinträchtigt wurden.[41]) Deshalb konnte auch der Graf von Arnsberg z. B. 1173 dem Kloster Wedinghausen die Mitfischerei auf allen ihm gehörigen Wässern seiner Herrschaft,[42]) 1185 zur Feier eines erfochtenen Sieges dem Kloster Scheda die Fischerei auf einer Strecke der Ruhr,[43]) 1247 dem Kloster Himmelpforten die Fischerei von der Risenberger Mühlenschlacht bis an die Grenze der Klosterumgebungen[44]) und 1266 dem deutschen Orden das Eigen des Hofes Mülheim mit Wassern und Fischereien über-

38) Die L. Ripuariorum Tit. 76 sagt: si quis Ripuarius in silva communi seu regis vel alicujus — ligna — abstulerit XV solidis culpabilis judicetur. Sic de venationibus vel de piscationibus, quia non res possessa est sed de ligno agitur. (Walter I. 190.)

39) Art. 28 §. 1: Sve so holt houwet oder gras snit oder vischet in enes anderen mannes watere an wilder wage, sin wandel dat sint dre schillinge: den scaden gilt he uppe recht. §. 2: Vischet he in disen die gegraven sin — he mut drittich schillinge geven. §. 4: svelk water strames vlüt, dat is gemene to varene unde to vischene inne. Homeyer S. 133, 134.

40) Die Urkunde Otto's II. von 973 für die cölnische Kirche sagt: omnes inquam bestias in silvis et in piscationibus. Gelen. de admir. Magn. Colon. p. 67. oder wie es bei Lacomblet Urk. B. I, Nr. 114 richtiger heißt: omnes inquam bestias in silvis et piscationes.

41) So schenkte 997 Otto III. den Hof Stockhausen an Meschede, 1027 Conrad II. die villa regia und 1030 das prædium Patberch an Bischof Meinwerk cum piscationibus, die ihnen auch unter allen Umständen verblieben. Seibertz Urk. Buch I, Nr. 17 und Schaten annal. I, 324 und 328.

42) In piscatura totius ditionis suæ. Seibertz Urk. Buch I, Nr. 63.

43) Daselbst Nr. 88.

44) Daselbst Nr. 252.

§. 85. lassen[45]) ohne daß dadurch die Fischereirechte anderer Eigenthümer innerhalb seines Forstbanns gekränkt wurden, wie er dann 1231 die Burg Hachen von den Grafen von Dassel selbst mit der Fischerei erwarb, obgleich sie in seinem Forstbanne lag.[46]) Wegen ihrer Nutzbarkeit finden wir die Fischerei in den Urkunden dieser Zeit fast immer unter den Zubehörungen freier Güter erwähnt, besonders wenn solche in die Hände der Geistlichen kamen, denen bei den kirchlichen Fasten die Fische unentbehrlich waren. Eben deshalb finden wir Fische so häufig unter den Guts-Abgaben aufgeführt; so z. B. mußten 17 Fischer eines Dorfs, dem Abte von Corvei jeder am Palmsonntage 1 Lachs und Martini 3 Stiege Neunaugen liefern,[47]) der Propst erhielt dreimal im Jahre 3 Stige.[48]) Der Villicus eines Herrnhofes, der viele Mansen unterhatte, lieferte Ostern 50 Lachse, Pfingsten 10,[49]) ein anderer Hof 5.[50]) Die Mühle zu Imminghausen im waldeckischen Amte Landau jährlich 100 Aale,[51]) deren Herrenhof 20[52]) und ein Amt sogar 60 Stige.[53]) Das Amt Mönnighausen lieferte zu Christtag 3 Salme, ein anderes 10, und vier Höfe im sächsischen Hessengau jeder 10 Salme.[54]) Es mußten auch 50 Stiege Wemlinge[55]) und von einem Amte, außer 30 Salmen, 30 Stige Munretten geliefert werden. Welche Fischarten aber hierunter zu verstehen, ist nicht bekannt. Die damalige starke Vertretung der Fische an den Tafeln der Großen, geht aus dem Hofdienstregister unserer Erzbischöfe hervor; denn danach mußte jeder rheinische Villicus, der den

---

45) Seibertz U. B. I, Nr. 336.
46) Cum aquis, piscariis et ceteris attinentiis. Daselbst Nr. 194.
47) Quisque persolvit in palmis 1 lassonem, in rogationibus 8 denarios et in festo s. Martini III escnasas nonougarum. Kindlinger Beitr. II, U. S. 139.
48) Daselbst escnasa, esnasa, snesa bedeutet eine Zahl von 20, ein Alt-Schock oder eine Stige. Du Fresne V. snesa. Im Holländischen heißt die Stige noch jetzt: snees.
49) Kindlinger S. 139.
50) Kindlinger a. O.
51) Reg. Sar. Nr. 189.
52) Kindlinger S. 139 und 113, sexaginta snese anguillarum.
53) Daselbst S. 112 und 113.
54) Reg. Sar. Nr. 45.
55) Kindlinger II, 113 und 114.

Dienst mit Fischen hatte, liefern: 24 Salme (salmones majores) 24 Lachse (esoces) und 5 Gebunde Hechte (lucios) von je 10 Stück, deren jeder so groß sein mußte, daß er nach der Hofordnung in 4 Portionen (scutellas) getheilt werden konnte, 200 Häringe, 100 gesalzene und 200 frische Plasmen[56]) dann von anderen Schuppenfischen (squamigeris) 25 Portionen. Es ergiebt sich daraus, daß man frische und gesalzene; aus anderen Urkunden, daß man auch frische und getrocknete Fische hatte.[57]) Ferner daß es grade nicht darauf ankam, ob die Fische, welche geliefert werden mußten, auf den pflichtigen Höfen selbst gezogen wurden. Dafür sprechen nicht allein die bedeutenden Quantitäten, welche einzelne z. B. an Salmen und Lachsen, sondern auch der Umstand, daß namentlich so viele Häringe von Orten geliefert werden mußten, die nicht an der See lagen. Außer den rheinischen Schulten, denen der Handelsverkehr auf dem Rheine zu statten kam, traf dies auch viele binnenländische Höfe, die keinen solchen hatten. So z. B. mußten an das Stift Meschede auf Palmsonntag liefern: die Schulten zu Reiste und Langenbeck jeder 50 Häringe und die Curtis Endorf 6 Stige also 120 Häringe.[58]) Solche Prästantiarien, die anscheinend mit Fischereien nicht versehen waren, hatten eine Geldabgabe für Fische zu entrichten; so z. B. an Corvei 2 und 16 Pfen. für Fische,[59]) an das Kloster Oelinghausen von der Villication Linne-Rönkhausen auf Michaelis 7 Soliden zu Fischen und auf S. Heribert (16. März) einen Haupt-Salm (salmonem capitalem) deren es im Bereiche der §. 85.

---

56) Centum plasmas salsas et CC plasmas recentes. Was unter Plasmen zu verstehen, haben wir nicht ausmitteln können. Plasma bedeutet in classischem Latein etwas Gemachtes, Geformtes, was zugleich geschmeidig war. Auson. Prudent. Pers. Quintil. Im Mittelalter verstand man ungefähr dasselbe darunter, wiewohl bisweilen auch figürlich, scire loqui de Deo, intelligere scripturam, facere magnas plasmas, habere cor quasi occupatum in rebus spiritualibus. Finxit, plasmavit, composuit, formavit. Du Fresne V. plasma, plasmare. In unserer Urkunde scheint aber darunter ein Fisch verstanden zu sein: CC allecia et C plasmas salsas et CC plasmas recentes et de aliis piscibus etc. Kindlinger II, U. 150.

57) Pisc. sicci et recentes. Eichhorn episcop. Curon. cod. probat. 43.

58) Seibertz Quellen I, 389, 391 und 395.

59) Nummos 3, numm. 16 pro piscibus. Kindlinger Beitr. II, U. 120.

§. 85. Villication keine gab, dann von mehreren anderen Höfen[60]) 3 Solid. und 12 Denar. zum Ankauf von Fischen.[61]) So bestätigte auch Erzbischof Friedrich I. am 6. Januar 1121 eine Verordnung des dritten Abts Cuno von Siegberg, worin derselbe angiebt, wie nach dem allmähligen Zunehmen der Zahl der Klosterbrüder von 60 bis zu 120, die zu deren Unterhalt bestimmten Einkünfte erhöht und auf die einzelnen Höfe, unter denen auch mehrere in Westfalen, namentlich zu Menden 50 Scheffel Korn, zu Laar 50 Scheffel, auf den Zehnten zu Bercheim 50 Scheff. und 5 Mark und zu Stockheim 8 Schfl. Weitzen und 10 Scheffel Roggen von ihm angewiesen seien. Dann fügt der Erzbischof hinzu, daß er auch die von seinem Vorgänger dem h. Anno, Stifter der Abtei Siegberg, den Brüdern daselbst geschenkten Fisch-Lösen (redemtiones piscium per Westphaliam) bestätigen wolle, wonach von Soest für 60 Fische 30 Solidi, von Recklingsen und Curne ebenfalls 30 Sol. für 60 Fische, von Schwelm für 24 Fische 12 Sol. und von Hagen für 16 Fische 8 Sol. zu der festgesetzten Zeit gezahlt werden mußten. Was es ursprünglich für Fische gewesen, wofür diese verhältnißmäßig hohen Preise gezahlt werden mußten, ist nicht gesagt, wohl aber gewiß, daß mehrere der genannten Orte nicht an fischreichen Strömen lagen, so daß entweder deswegen oder weil sie zu entfernt von Siegberg waren, zur Lösung der Fischabgaben in Gelde gegriffen werden mußte.[62]) Zum Fischfange bediente man sich der uralten, auch jetzt noch üblichen Geräthe: Netze, Hamen und Reusen;[63]) in größeren Flüssen hatte man dazu noch besondere Vorrichtungen, wie z. B. im Bisthume Freising für die Hausen.[64])

60) Seibertz Urk. Buch I, Nr. 155.

61) Güterverz. des Klosters Delinghausen Nr. 79. Arnoldus in Herdringe 3 Solid. ad pisces emendos. Nr. 80, domus Bredenbeche 12 den. ad pisces Nr. 81, Dedingesdorp 3 Sol. ad pisces Nr. 110, Bredenbecke 12 den. ad pisces. Seibertz Quellen II, 414.

62) Kremer Beitr. III, Urk. Nr. 24.

63) Sive retibus, sive hamo seu neste quod vulgariter riusam vocant. Würdtwein dioces. Mogunt. II, 419. Eine Fischreuse heißt lat., franz. und ital. nassa.

64) Heinrich IV. bestätigt 1057 dem Bischof Eltenhard die Besitzungen seines Stifts cum piscationibus, stationibus id est gistellis piscium quos husones dicimus. Meichelbeck histor. Frisingensis I. Instrum.

Die Bienenzucht blieb fortwährend in großer Aufnahme, wegen der vielfältigen Nutzungen die sie gewährte. Die wilde erfreute sich nicht nur des alten Friedens im Walde, sondern dieser wurde durch die Einforstung noch erhöht, wiewohl das Gewerbe der Zeidler nun darum weniger frei blieb, weil es nicht, wie früher, von jedem betrieben werden konnte, sondern dazu die Erlaubniß des Bannforstherrn und folgeweise der betreffenden Grundeigenthümer nachgesucht werden mußte. Man findet die Zeidler daher in Urkunden dieser Periode häufig unter den Manzipien und Barschalken aufgeführt, wozu schon Karl d. Gr. dadurch das Beispiel gab, daß er in seinem Kapitular de villis cap. 17 (I, 258) seinen Meiern befahl, auf jeder Villa einen besonderen Bienenwärter zu halten; wie dann 959 Otto I. der Kirche zu Salzburg die Villa Grabestatt mit den Zeidlern schenkte.[65]) Eben deshalb fieng man nun auch an, hie und da die Bienen- oder Zeidelweide unter den Gutspertinenzien mit aufzuführen.[66]) Der zahmen Bienenzucht wird in dieser Periode urkundlich kaum gedacht. Da übrigens schon die Lex Saxonum die Entwendung eines Bienenstamms (alvearium apum) aus dem Gehöfde mit dem Tode bestrafte (I, 118) und der Bedarf an Honig und Wachs mit der Bevölkerung immer zunahm, so ist zu erwarten, daß auch die zahme Bienenzucht damit Schritt gehalten habe. Der Kirche zu Fulda schenkte jemand seinen ganzen Erwerb, worunter sich 40 Bienenstöcke befanden.[67]) §. 85.

---

p. 516. Anton Landwirthsch. II, 363, übersetzt gistellis ohne weiteres durch Gestelle. Gista bedeutet aber zunächst einen Behälter, einen Aufenthaltsort; Et vivarium cum gista aquæ. Hospitium et procurationem, quæ consuetudo vulgariter gista vocatur. Daher das franz. giste oder gite. Du Fresne V. gista, gistum.

65) Nachricht. von Juvavia S. 18.

66) So schenkte Konrad II. 1025 dem Bisthume Freising Güter cum molendinis, piscationibus, cidalweidis etc. Meichelbeck hist. Frising. I, 219. Bisweilen heißt es auch etwas lateinischer: apium pascua. Juvavia, 214.

67) Schannat tradit. Fuldens. p. 299. Ratboto tradidit omnem elaboratum suum, h. e. porcos 60, vaccas 6, oves 12, epiastros 40. Das letzte Wort übersetzt Anton Landwirthsch. II, 366, ohne weiteres durch Bienenstöcke. Daß es verdruckt ist und eigentlich apiastros heißen muß, scheint klar; allein dieses Wort bedeutet nicht sowohl einen Bienenstamm als einen Bienen-Wolf oder Specht, der die Bienen frißt (Hederich v. apiaster und apiastra). Was aber Ratbat mit 60 Stück

§. 85. Meth und gesüßtes Bier, wozu der Honig vorzugsweise verwendet wurde, war ein sehr beliebtes Getränk, weshalb man Meth und Honig so häufig unter den gutsherrlichen Abgaben, in allen damals gebräuchlichen Maaßen aufgeführt findet. Der Abt von Corvei erhielt täglich ein Seibel (situlam) Honig zu Meth.[68]) Otto I. überließ 932 dem Stifte Quedlinburg 14 große Seidel Honig von Ingelheim, die ihm jährlich geliefert werden mußten.[69]) Von Büren im Almengau wurde geliefert eine Imme (emina) Honig, von zwei anderen Höfen lieferte jeder zwei Immen, von einem Hofe im Bardengau fünfzehn Immen und acht Pfund Wachs.[70]) Bischof Meinwerk versprach einer Nonne Atta, die ihm ihr Vermögen übertragen hatte, unter anderem jährlich drei Kannen (amphoras) Honig.[71]) Das officium aquilonare von Corvei lieferte dem Abte jährlich acht Kannen.[72]) Von einem Herrenhofe mußten sieben unbesetzte Mansen 32 Töpfe (urnas) Honig liefern.[73]) Von 66 Morgen Salland im Gau Trente gab ein Bauer einen Sextarius Honig.[74]) Dem Stifte Meschede lieferte der Hof in der Röre 14 Kannen (cratheres) Honig, die Höfe Endorf und Stockhausen eben soviel.[75]) Später wurde für Honig auch Geld entrichtet.[76]) Das Verhältniß der Zusammensetzung der einzelnen Theile des Meths, steht nicht fest. Es wurde dem Honig meist Bier, bisweilen aber auch Wein, Wasser oder Milch zugemischt.[77]) Der Vogt des Klosters Grafschaft erhielt an Gerichtstagen so viel Meth als aus einem Vierteltopfe Honigs bereitet werden

---

solcher Vögel in seinem Haushalt hätte machen wollen, läßt sich freilich auch schwer begreifen.

68) Kindlinger Beitr. II, Urk. S. 126. Situlam mellis ad medonem.

69) Leuckfeld antiq. Halberstad. 638.

70) Reg. Sar. Nr. 15, 105 und 406. Im Gau Trente lieferte ein Bauer 6 eminas Nr. 712. Die emina oder hemina hielt einen halben sextarius, ein halbes Nösel oder ein halbes Quart. Hederich v. hemina und Scheller v. Nösel.

71) Vita Meinw. C. 32, Nr. 16, ed. Overh p. 45,

72) Kindlinger Beitr. II, 113.

73) Andere Herrenhöfe lieferten 1, 2 bis 8 Töpfe. Daselbst 137.

74) Reg. Sar. Nr. 719.

75) Seibertz Quellen I, 394, 395, 397.

76) Daselbst 389, 390, 391, 397.

77) Hederich v. Meet. (Vgl. S. 216.)

konnte (S. 218). Wie der Honig, so kömmt auch das Wachs häufig unter den Hofes-Abgaben vor, weil es zumal beim Gottesdienste unentbehrlich war. Die Güterverzeichnisse der Stifter Corvei[78]) und Meschede[79]) geben dazu viele Beispiele. Achtzehn Mühlen der Grafschaft Arnsberg mußten im Ganzen 65 Pfund Wachs liefern.[80]) Erzbischof Anno II. bestätigte in einer Urkunde von 1057 dem Kloster Brauweiler den Zehnten von Honig und Wachs den es aus Sachsen beziehen sollte.[81]) Die Wachszinsigen bildeten sogar eine eigene Kathegorie von Hörigen, die jährlich eine bestimmte Wachsabgabe entrichten mußten. Diejenigen welche Graf Friedrich zu Arnsberg für die dortige Kapelle aufnahm, mußten an den Altar derselben jährlich zwei Denare oder dafür Wachs, die Altarhörigen des heiligen Patroclus zu Soest ebenfalls 2 Pfenninge (nummos) oder zwei Wachskuchen von gleichem Werthe liefern.[82]) §. 85.

§. 86. Industrie und Handel.

Für Industrie und Handel, die sich wechselseitig bedingen, wurden die Verhältnisse nur sehr allmählig günstiger. Besonders zu Anfang dieser Periode hatte der Handel noch mit bedeutenden Hindernissen zu kämpfen. Der Mangel alles Postverkehrs und somit einer regelmäßigen Korrespondenz, die Schwierigkeit der Zahlung, die entweder durch baar oder Tausch beschafft werden mußte, weil Wechsel noch unbekannt waren und endlich die Mühseeligkeit des Waarentransports auf schlechten und unsicheren Wegen, alles dies nöthigte den Kaufmann zur persönlichen Begleitung seiner Güter und weil er weder immer, noch nach allen Seiten hin auf Reisen sein konnte, zur Abschließung seiner Geschäfte für geraume Zeit §. 86.

78) Reg. Sar. Nr. 405, 407, 415, 416, 564 etc.
79) Seibertz Quellen I, 400, 401, 405 u. s. w.
80) Seibertz U. B. II, Nr. 795. Auch viele Höfe der Grafschaft mußten dem Grafen Wachs liefern. Das.
81) Lacomblet Urk. Buch I, 124, decimam vestimentorum sive cujusque generis pannorum (Tücher) nec non et lodicum (Decken) mellis quoque et cere. Es ist von den Höfen Saalfeld und Coburg die Rede, welche die Königin Richenza geschenkt hatte. Im östlichen Sachsen war der Honigzehnten bei den Slaven sehr gewöhnlich. Annal. Saxo a. 964 in Eccard corp. histor. I, 318.
82) Seibertz U. B. I, Nr. 38, 39 und 43.

§. 86. hin, an bestimmten Tagen und Orten. Dadurch entstanden, besonders in See- und Flußstädten des Auslandes, die großen hansischen Comptoire und die Märkte an zahlreich besuchten Kirchenfesten, wiewohl die letzten sich mehr auf den Kleinhandel für Krämer beschränkten; wenn nicht etwa die besondere Lage eines sonst unbedeutenden Orts als zweckmäßige Vermittelungstation zwischen verschiedenen Ländern, als großem Marktplatz eine Bedeutung gab, die freilich nicht länger dauerte als der Markt oder die Messe. Beispiele im Großen lieferte dazu Rußland noch in der neuesten Zeit, im Kleinen auch unser Westfalen zu Lippling, Küstelberg, Reiste u. s. w.

Fast mit denselben Hindernissen hatte der damalige Seehandel zu kämpfen. Der Kaufmann mußte auch hier seine Waaren überall hin begleiten, um sie mit Vortheil im Wege des Verkaufs oder des Tausches umsetzen zu können. Auf der anderen Seite aber war in solchem Falle der Seehandel wieder sehr erleichtert, weil man mit den damaligen größeren Flußkähnen[1]) zugleich auch die Meere des Nordens zu beschiffen keinen Anstand nahm, wodurch dann der binnenländische Kaufmann zu weiten Fahrten nach Schweden, Norwegen und den Ostseeländern in Stand gesetzt war, wenn er seine Waaren nur auf einem ihm zunächst gelegenen Flusse auf's Wasser brachte. Cöln,[2]) Bardewik, Bremen, Hamburg u. a. waren Seehandelsplätze, obgleich sie nur an Flüssen lagen. Die Fracht welche ein solcher Seemann des Binnenlandes in Ladung nahm, brauchte keine bedeutende zu sein.

Der Großhandel, jeder Kulturströmung folgend, wandte sich mit den Kreuzzügen hauptsächlich nach Osten, dem reichen Morgenlande und namentlich Constantinopel zu, das man als den Schlüssel und die Schatzkammer der fabelhaften Schätze des Orients betrachtete. Dieser Handel, der Sachsen nur sehr mittelbar berührte, war jedoch meist Passivhandel. Viel wich-

---

1) Das große Seeschiff in dem alten Siegel der Stadt Lübeck ist nur ein offener Nachen. Die dänischen Seeschiffe waren viel stattlicher, Barthold Gesch. d. deutschen Hansa I, 55.

2) Daß Cölnische Rheinschiffe namentlich nach Norwegen fuhren, geht aus der Vita s. Anscharii cap. 7, (Lambecii orig. Hamburg. L. I. p. 56) hervor.

tiger für unser Land und dessen inneres gewerbliches Leben, waren die Abzugsstraßen seiner Erzeugnisse nach Nordwesten und Norden. Der Handelsverkehr auf diesen Wegen, entwickelte sich der ganzen Länge des Rheinstromes entlang, durch Schiffahrt und Städte nach den Niederlanden und England, dann auf der Weser und Elbe, die mit dem Netze ihrer Nebenflüsse das innerste Herz von Sachsen und Thüringen, mit den nördlichen Meeren und Ländern in Verbindung setzten und dann weiter nach Nordosten hin, durch den Verkehr mit der slavischen Bevölkerung an der Ostsee, die allmählige Germanisirung der dortigen Küstenländer bewirkte. Als der mächtigste persönliche Hebel dieser folgenreichen Bewegung im 12. und 13. Jahrhundert ist für unser Sachsen Heinrich der Löwe zu betrachten, dem Lübeck sein Aufkommen und dadurch die deutsche Schiffahrt ihre Erweiterung bis an die livländische Küste, so wie folgeweise die deutschen Ritterorden ihre Ausbreitung in diesen Ländern verdanken.[3]) §. 86.

Die historischen Quellen für die Einzelnheiten dieses Handelslebens im Großen sind allerdings sparsam, weil die Gewerbsthätigkeit eines Volkes nicht durch Urkunden gegründet wird und die Entfaltung derselben, wegen ihrer allmähligen stillen Entwickelung, die Aufmerksamkeit der Chronisten weniger erregt als laute Gewaltthat und Krieg. Indeß gebricht es doch nicht an Anhaltspunkten für die Erforschung der Anfänge und des Fortganges unseres Handels und auf diese gestützt, wollen wir die Darstellung derselben versuchen.[4])

Mit den Handelszügen nach dem Orient, haben wir uns wenig zu befassen. Sie giengen zunächst von Süddeutschland aus, die Donau herunter nach Constantinopel, das vom 8. bis zum 12. Jahrhundert, als der Vermittelungpunkt zwischen zwei Welttheilen, gewerbliche Bildung und Luxus in seltenem Grade in sich vereinigte. Arnold von Lübeck giebt

---

[3]) Von den freundlichen Verhältnissen Lübecks zu den deutschen Rittern und Pilgern geben viele Urkunden Zeugniß. Urk. Buch der Stadt Lübeck I, Nr. 36, 41, 55, 56, 65, 67, 74.

[4]) Ueberhaupt zu vergleichen Stüve Beitrag zur Geschichte des westfälischen Handels im Mittelalter in Wigands Archiv I. Heft 3, S. 1. Hüllmann Städtewesen I, 138 fg.

§. 86. uns eine überschwengliche Beschreibung der Beute, welche die Kreuzfahrer 1204 nach Eroberung der Kaiserstadt machten.[5]) Eben so beredt ist Mathäus Paris in Schilderung der Pracht, welche jene früher zu Damaskus und Antiochia fanden.[6]) Von diesen sogenannten byzantinischen Kostbarkeiten werden noch einzelne Stücke zu Aachen, Hildesheim, Halberstadt u. s. w. als Kirchenornamente aufbewahrt. Ueberhaupt kommen die kostbaren Stoffe, deren die Gedichte des 13. und 14. Jahrh. erwähnen, wie z. B. Siglat, Thmit, Samit, Fritschal, Scharlach und dergl., in Westfalen meist nur bei Kirchenparamenten vor.[7]) Jedoch enthält das Dienstrecht unserer damaligen Erzbischöfe, in den Bestimmungen über die Kleider, worin die Ministerialen mit ihrem Gefolge erscheinen mußten, sprechende Belege für große Kleiderpracht in dieser Zeit. So heißt es im §. 4, die Ministerialen welche mehr als 5 Mark Einkünfte vom Erzbischofe beziehen, sind verpflichtet ihn zur Kaiserkrönung über die Alpen zu begleiten, wozu sie von ihm zu ihrer Einrichtung 10 Mark, 15 Ellen Scharlachtuch zur Bekleidung ihrer Diener, für je 2 Ritter ein Saumroß mit Sattel, zwei Felleisen mit Decken u. s. w. erhalten.[8]) Dann im §. 11 zu den drei hohen Festen: Christi Geburt, Ostern und St. Peterstag muß der Erzbischof 30 Rittern des Hofstaats neue, mit kostbaren Einfassungen versehene, feine Kleider von Pelzwerk geben, die theils für den Winter theils für den Sommer eingerichtet sind.[9]) Ob in Westfalen gleiche Kleiderpracht üblich gewesen,

5) Arn. Lubec. Chron. Slav. in Leibnitz S. R. Br. II, 722.
6) Math. Paris histor. anglica major ad a. 1098.
7) Das bei Stüve S. 7 angeführte Necrologium Osnabrug. enthält Id. Martii. mantellum de scarlatto, 17 Kal. Octobr. dalmatica et subtile de sindato. Purpura kommen mehrmals vor.
8) Scharlach war ein besonderer Stoff, im Plattdeutschen: Scharlaken, nicht nur von rother, sondern auch von anderen Farben: XV ulnas panni, qui scharlot dicitur ut servos suos inde vestiat et duobus militibus somarium unum cum sella — et duas bulgas cum tegumine quod Deckhuit dicitur. Kindlinger Beitr. II, Urk. S. 70.
9) Vestes tales erunt: in nativitate Domini quia frigus est — cuilibet — pennam gaseam gulatam cum merdrino linilo et circumductam laco, coreo et sculpto, quod Erg dicitur et pellicium griseum cum lacis rubeis gulis et amplis manicis. Man sieht wohl, daß die Kleider aus feinem roth- und grauhaarigem Pelzwerk (penna gulata) mit künstlich gearbeiteten Einfassungen und weiten Aermeln bestanden. Eine genaue Deutung ihrer Einzelheiten ist uns aber, auch mit Hülfe der besten

bleibt freilich sehr problematisch, besonders wenn wir im Hildesheimer Necrologium vom Grafen Bernhard von Wölpe (1168—1221) gerühmt finden, daß er die Kaufleute der Gegenden, aus denen die Hosen nach Sachsen geschickt wurden, auf Ersuchen der Fürsten festgenommen und nicht eher wieder entlassen habe, bis sie sich bündig verpflichtet, die von ihnen eingeführten Hosen, welche bis dahin ohne Unterfutter und ohne Verbindung um die Hüften waren, mit Futter und Näthen zu versehen.[10]) Denn wenn man damals in Sachsen noch nicht einmal ordentliche Hosen zu machen verstand, so läßt sich von den übrigen Kleidungstücken eben keine sonderliche Eleganz erwarten. §. 86.

Wenn aber unser Westsachsen an dem orientalischen Handel auch nur wenig Theil nahm, so war dagegen der Verkehr mit dem nördlichen Europa desto lebhafter. Schon Karl der Gr. ordnete, obgleich er eine eigentliche Handelspolitik nicht kannte und daher für eine starke deutsche Seemacht nicht sorgte, (I, 286)[11]) in zwei Kapitularien des Jahrs 805 die Handelszüge aus den verschiedenen Theilen des Reichs zu den Slaven und Avaren. In jedem Kapitular bezeichnet er für die Sachsen Bardovic als Stapelplatz ihres Handels und benennt den Beamten (Consul) an den sie sich wenden sollen.[12])

Glossarien, worin z. B. für merdrinum linilum, lacus coreus und rubeus die Bezeichnung fehlt, nicht gelungen. In pascha et in festo s. Petri, quia tunc calor est, cuilibet pennam variam et pellicium varium. Kindlinger a. O. S. 78.

10) Capiebat mercatores de illis partibus unde caligæ nobis in Saxoniam transmittuntur et requisitus a principibus non dimisit eosdem, donec caligas, quas in Saxoniam intulerunt, in parte interiori replere promitterent inter coxas, quia usque ad illa tempora sine impletione fuerant et junctura, quod sub bona cautione servare hæc firmiter promiserunt. Excerpta ex necrolog. Hildesh. in Leibnitz S. R. Br. I, 763. v. Spilcker Gesch. der Grafen von Wölpe. §. 22. Die Hosen bestanden zuerst aus zwei einzelnen langen Strümpfen die man über Bein und Schenkel zog. Daher in unserem westfälischen Platt, ein Strumpf noch jetzt „ene Hose" heißt. (I, 45.)

11) Ueber die Flotten, die er in nichtdeutschen Seehäfen unterhielt Barthold Gesch. d. deutschen Hansa. I, 44.

12) Capitul. II, a. 805, cap. 7, de negotiatoribus qui partibus Sclavorum et Avarorum pergunt, quousque procedere cum suis negotiis debeant, id est partibus Saxoniæ usque ad Bardenuvich ubi prævideat Hredi etc. Capit. III, a. 805, cap. 9. (Walter II, 204 u. 209.)

§. 86. Dieser Zug erhielt sich auch in der folgenden Zeit, wiewohl mit anderen Stapelplätzen. An die Stelle von Bardovic traten Dorstade, jetzt Wyk te Durstede, beim Ausfluß des Lecks aus dem Rheine,[13]) Birka oder Sigtuna am Mälarsee, südlich von Upsala, Hamburg und besonders Schleswig, früher Heithaby, später von der schiffbaren Schley, vor deren langer Mündung es liegt, Schliestorp und Schliaswick genannt.[14]) Umgekehrt fanden sich auch dänische und schwedische Handelsleute zu Dorstade und Hamburg ein und nahmen dort die Taufe, entweder um unangefochtener verkehren zu können oder um sich nebenbei des Schutzes des mächtigen Christengottes zu versicheren.[15]) Die Bedeutung dieses Handels läßt sich daraus ermessen, daß Birka und Schleswig als gewöhnlichen Bedarf auch Wein unter ihren Artikeln führten und daß der Geldreichthum der Kaufleute von Birka, nach einer Erzählung im Leben des heil. Anschar, ersten Bischofs von Hamburg, außerordentlich war. Der schwedische König Anoundus war nämlich aus dem Reiche vertrieben und suchte bei den Dänen Hülfe, zu deren Erlangung er ihnen große Schätze, namentlich in Birka versprach, wo sehr vermögende Kaufleute, alle Güter im Ueberfluß und ungemeiner Geldreichthum seien.[16]) Die Dänen rüsteten für ihn 21 Schiffe, denen er selbst 11 beifügte. Als sie vor Birka anlangten, waren die Einwohner nicht auf eine Belagerung gefaßt und suchten sie durch Geld abzukaufen. Der König forderte 100 Pfund Silber, die sofort gezahlt wurden; damit waren aber die Dänen sehr unzufrieden, weil

---

13) Barthold Gesch. d. deutschen Hansa I, 40. Ders. Gesch. von Soest S. 53 fg.

14) Vita s. Anscharii in Lambecii orig. Hamburg. p. 51 fg. cap. 16. 17. 21. 29. und Adam. Bremens. de situ Daniæ etc. in Lindenbrog S. R. Sept. p. 56. Ueber Schleswig und den heiligen Anschar Barthold a. O. 49 fg.

15) Vita Ansch. cap. 24. Auf einer zu Birka gehaltenen Versammlung sagt einer aus dem Volke zum Könige: De cultura istius Dei (christian. scil.) pluribus nostrum bene jam est cognitum, quod in se sperantibus magnum posset præstare subsidium — quidam ex nobis Dorstadum adeuntes, hujus religionis normam profuturam sibi sentientes spontanea voluntate suscipiebant.

16) Proponebat eis vicum nominatum Byrca quod ibi multi essent negotiatores divites et abundantia totius boni atque pecunia thesaurorum multa. Vita Ansch. cap. 16.

sie schon wußten, daß jeder einzelne Kaufmann mehr habe als diese Summe.[17]) Welche Güter alle in diesem Handel vertrieben wurden, ist nicht bekannt, sondern nur gewiß, daß sich Leinewand, Tuch, Getraide und Wein darunter befanden. Daß aber Cöln der Hauptstapelplatz dafür war, scheint daraus hervorzugehen, daß der h. Anschar von dem Erzbischofe Hadebald[18]) ein Schiff mit zwei kleinen Kajüten darin erhielt, welches ihn mit dem neugetauften Könige Harald 827 nach Dänemark brachte.[19]) Die enge Verbindung Westfalens mit Cöln, war schon damals durch die kirchlichen Beziehungen des Landes zu den Erzbischöfen fest begründet. Nach der Zerstörung Dorstads durch die Normannen, trat in der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts, namentlich Bremen an seine Stelle und wie früher die Rheinmündungen, so wiesen nun auch die der Weser und Elbe nach Norden, ohne daß England dadurch ausgeschlossen worden wäre. Bremer Kaufleute handelten schon damals nach England;[20]) wiewohl die Habsucht des Erzbischofs Adelbert, nach der Versicherung Adams von Bremen, im 11. Jahrhundert diesen Verkehr nachhaltig störte und ausschließlicher nach Norden lenkte.[21]) Ob sich derselbe damals auch schon den Ostseeländern zuwandte, ist fraglich; denn Bardovic war ganz in den Hintergrund getreten und Hamburg konnte gegen die Angriffe der Normannen, Dänen und Slaven nicht mehr aufkommen; es wurde mehrmals zerstört. Ueberhaupt scheint die Schiffahrt bis zum 11. Jahrh. im Norden nicht weit ausgebreitet gewesen zu sein; denn Adam §. 86.

---

17) Dicentes unumquemlibet negotiatorem plus ibi habere, quam sibi oblatum fuisset. Vita Ansch. l. c.

18) Er wurde Erzbischof 819 und starb 842. Seibertz Quellen I, 170.

19) Vita Ansch. cap. 17. Antistes Hadeboldus compatiens eorum necessitati, dedit eis navem optimam, ubi sua reponerent, in qua erant duæ mansiunculæ satis optime præparatæ. Dahlmann Gesch. v. Dänemark I, 38, beschreibt die Fahrt.

20) Quidam mercatores Bremenses, cum in mari versus Angliam navigarent etc. beginnt das 56. Capitel der Vita Bernwardi ep. Hildesiens. in Leibnitz S. R. Br. I, 466.

21) Cumque rapinarum quæstio in omnes caderet episcopo subjectos, non transivit etiam negotiatores qui ex omni parte terrarum Bremam solitis frequentabant mercibus. — Ista civitas civibus et forum mercibus usque hodie defecisse videtur. Adam. Brem. hist. ecclesiast. lib. 4, C. 23, in Lindenbrog S. R. Septentr. p 48.

§. 86. von Bremen erzählt, Helgoland sei eine zufällig entdeckte Insel, deren Klippen den nordischen Seeräubern zum Versteck diene. Nur die Friesen fuhren weit nach Norden und namentlich nach Island, ohne daß dies für unseren Handel von Bedeutung geworden wäre.[22]) Von Julin oder Vineta an einer der Odermündungen (Jumme bei Wollin) ist zwar schon früh die Rede, aber doch hauptsächlich nur als Stapelplatz für nordische Waaren.[23]) Für das Ende des 11. Jahrhunderts giebt uns Adam von Bremen ein vollständigeres Bild des nordischen Handels, woraus hervorgeht, daß damals Ripen in Jütland unmittelbaren Verkehr nicht nur mit Friesland sondern auch mit unserem Sachsen hatte.[24]) Seine umständliche Beschreibung aller Land- und Seewege aus Sachsen über Bremen, Hamburg und Schleswig längs den Ostseeküsten, bis nach Samland und Ostragard, mit der Hauptstadt Chive (Kiew), später Novgorod, verbürgt die vollständige Bekanntschaft unserer Sachsen mit jenen Gegenden. Nachdem er Julin als die größte Stadt Europa's geschildert, bewohnt von Slaven, Griechen (Russen) und anderen Barbaren, fügt er hinzu, daß auch Sachsen dort zu wohnen Erlaubniß hätten, nur dürften sie nicht als Christen auftreten.[25])

Die Theilnahme unseres westfälischen Herzogthums an dem sächsisch-nordischen Handel wurde vermittelt durch die Stadt Soest, deren Verkehr mit Friesen und Walonen, schon im 12. Jahrhundert durch die Satzung des ältesten Statutarrechts verbürgt wird, daß das Erkenntniß über das Erbe derselben in Soest, dem Vogte des Erzbischofs zustehe.[26]) Wie alt aber der Gewerbfleiß dieser Länder, besonders im spinnen, weben und färben der Wolle gewesen sein muß, ist leicht zu

22) Falke Gesch. d. deutsch. Handels S. 88.

23) Urbs illa mercibus omnium septentrionalium nationum locuples. Ad. Brem. II, 12, l. c. p. 19. Barthold Gesch. d. Hanse I, 82.

24) Ripa civitas alio tangitur alveo, qui ab oceano influit et per quem vela torquentur in Fresiam, vel in nostram Saxoniam. Ad. Brem. de Situ Daniæ l. c. p. 56.

25) Adam Brem. hist. ecclesiast. II, 12, l. c. p. 19.

26) Art. 13: Preterea juris advocati est, hereditatem accipere Frisonum et Gallorum und im Art. 38 der alten Schrae (um 1350): Vreysen vnd der Walen Erue binnen der Stat, dat is des Gherichtes vnses Heren van Colne. Seibertz U. B. I, Nr. 42, und II, Nr. 719.

ermessen, wenn wir lesen, daß schon Karl d. Gr. friesische §. 86.
Gewänder in glänzenden Farben als Gegengeschenke an den Chalifen schickte und auf Weihnachten seinem Hofgesinde bunten Fries zu Wämsern gab.[27]) Die Friesen trugen ihren Kunstfleiß in viele deutsche Städte, von denen mehrere wie z. B. Worms, Cöln und Braunschweig noch jetzt Friesenstraßen oder Thore haben. So werden sie auch sehr früh von Cöln aus nach Soest gekommen sein, das ja schon zu Anfang des 7. Jahrhunderts dem cölnischen Erzbischofe gehörte (I, 75, 76) und die alte einheimische Sage, die älteste Soester Burg sei von den Friesen erbaut,[28]) entbehrt vielleicht nicht alles geschichtlichen Grundes. Urkundlich gewiß ist, daß sich unter den ältesten Bürgernamen mehrere wälsche befinden z. B. Heinricus cognomento Franzois.[29]) Henricus Semigallus,[30]) Winandus gallicus burgensis,[31]) Winandus dictus Wale.[32]) Sie brachten wahrscheinlich das Gewerbe der Wollenweber so früh nach Soest, daß es schon in der Mitte des 13. Jahrh. als vollständig ausgebildete Zunft erscheint, woraus die Brüderschaft der Schleswicker erwuchs, welche die Paldonen (Palt- oder Faltröcke von Tuch) verfertigten, wofür sie von den Anwohnern der Ostseeküsten die kostbarsten Pelze erhielten.[33])

Daß insbesondere Soest auch mit Schweden und den Ostseeländern in unmittelbarer Verbindung stand, ergeben folgende Thatsachen. Der schwedischen Küste gegenüber, im bal-

---

27) Monachi Sangallensis de gestis Karoli M. libri II, in Pertz Monum. II, 752 und 762.
28) Geck Beschreibung von Soest S. 2.
29) Seibertz U. B. I, Nr. 168.
30) Daselbst I, Nr. 195, 222, 224, 240, 242.
31) Daselbst Nr. 385, 387, 396, 403.
32) Das. Nr. 417, 437, 441, 449.
33) Tertia (insula) est illa, quæ Semland appellari solet, contigua Ruzzis et Polonis; hanc inhabitant Sembi vel Prutzei, homines humanissimi, qui obviam tendunt ad auxiliandum his, qui in mari periclitantur vel qui a piratis infestantur. Aurum argentumque pro minimo ducunt, pellibus abundant peregrinis, quorum odor nostro orbi lætiferum superbiæ venenum propinavit — qui per fas nefasque ad vestem anhelamus marturinam, quasi ad summam beatitudinem. Itaque pro laneis indumentis, quæ nos dicimus Paldones, illi offerunt tam preciosos martures. Adam. Bremens. de situ Daniæ etc. in Lindenbrog S. R. S. p. 59.

§. 86. tischen Meere, liegt die Insel Gothland.[34]) Obgleich sie Adam von Bremen in seiner Beschreibung der nordischen Länder nicht einmal nennt, so ist doch gewiß, daß schon damals, im 11. Jahrhundert, an ihrer Nordwestküste sich ein städtisches Gemeinwesen gebildet hatte, welches, von den Eingeborenen Wisby (der Schutzort) genannt, sehr bald als Freihafen der wichtigste Stapelplatz für den nordischen Handel wurde. Es fanden sich dort, wie Wisby's altes Stadtrecht sagt, Leute von mancherlei Zunge zusammen[35]) d. h. Schweden, Dänen, Russen, Wenden und Deutsche. Die letzten bildeten den wesentlichsten Theil dieser kleinen Handelswelt, weil unternehmende Kaufleute aus Lübeck, Soest, Dortmund, Münster, Soltwedel und Bardewik, zahlreich nach Wisby übersiedelten, weshalb dann auch das alte Stadtrecht in deutscher Sprache, nach deutscher Rechtssitte abgefaßt ist.[36]) Schon vor 1137 erhielten die Deutschen auf Gothland vom Kaiser Lothar besondere Gerechtsame zum Schutze ihrer Personen und Güter[37]) und als später zwischen ihnen und den Eingeborenen heftige Streitigkeiten ausbrachen, die sich bis zu tödtlichem Hasse und Mord steigerten, vermittelte Heinrich der Löwe 1163 den Frieden, durch eine zu Ertineburg ausgestellte feierliche Urkunde, worin er die von seinem Großvater Lothar den Bewohnern Gothlands gegebenen Privilegien feierlich bestätigt, Reziprozität der Rechte zwischen den Eingeborenen und Deutschen feststellt, und ihnen Zollfreiheit in seinen Landen zusichert; wogegen er aber auch erwartet, daß sie den Hafen seiner

---

34) Ueber die Anfänge des nordisch-deutschen Handels auf Gothland und in Novgorod vgl. v. Schlözer Livland und die Anfänge deutschen Lebens im baltischen Norden. S. 151 fg. Eine Parallele zwischen dem nordischen und südlichen Seehandel des Mittelalters in Hüllmanns Städtewesen I, 138.

35) „Do sik de Lüde to Godlande van manigherhande tunghen sammeden." Schildener Beitr. II, 95. Insbesondere waren auch westfälische Sachsen dabei. Barthold Gesch. d. deutschen Hanse. I, 114, 116, 117. Wie gern überhaupt die Westfalen sich von jeher im Auslande versuchten, geht u. a. auch daraus hervor, daß schon Heinrich Graf v. Ratzeburg, 1163 Kolonisten aus Westfalen ins Land der Polaber führte. Helmold chron. (Leibnitz S. R. Br. II, 611.)

36) Schlözer a. O. S. 157. Dahlmann Gesch. v. Dänemark II, 4.

37) Die Rechte der deutschen Kaufleute von Gothland wurden um 1231 zusammengestellt. Urk. Buch der Stadt Lübeck I, Anh. 13, S. 694.

neuen Stadt Lübeck (II, 246) fleißig besuchen. Seinem Vogte Odalrich auf Gothland befiehlt er bei Vermeidung seiner Ungnade, Gothländer wie Deutsche, jeden bei seinen Rechten zu schützen. Unter den Zeugen dieser merkwürdigen Urkunde befindet sich auch unser Graf Friedrich von Arnsberg.[38]) §. 86.

In der ersten Zeit seines Aufblühens hatte Wisby noch die Nebenbuhlerschaft von Schleswig, von dem wendischen Julin und von Birka oder Sigtuna in Schweden zu bekämpfen. Die des ersten war die wichtigste, weil die Stadt schon seit Karls des Großen Tagen, besonders aber seit Ende des 9. Jahrhunderts mit den Ostseeländern in directer Seeverbindung stand.[39]) Zweihundert Jahre später berichtet Saxo Gramaticus, daß im Hafen der Schley russische Kauffahrer lagen[40]) und war die Stadt damals im ganzen Nordosten Europa's so berühmt, daß Kaswini, ein arabischer Geograph des 13. Jahrhunderts, nach alten Ueberlieferungen viel Wunderbares von „der großen Stadt Schleschuick am Strande des Oceans" erzählt.[41]) Nachdem aber 1157 der dänische König Svend Schleswig überfallen und sich einer im Hafen liegenden russischen Kauffartheiflotte bemächtigt hatte, um mit ihrer Ladung seine Söldner zu bezalen, zogen sich alle Seefahrer so scheu von da zurück, daß die reiche Stadt sehr bald zu einem unbedeutenden Flecken herabsank.[42]) In ähnlicher Art gieng das gepriesene Julin dadurch zurück, daß König Knud, Sohn Waldemars d. Gr. die Stadt in einem Kriege mit den pommer'schen Wenden 1185 in Brand steckte. Vier Jahre später wurde dann auch Sigtuna, die Burgstadt Odins, die Ver-

38) Sie ist abgedruckt im Urk. Buche der Stadt Lübeck I, Nr. 3. Ertineburg, das heutige Artlenburg zwischen Bardewik und Lauenburg, wo ein Hannover'sches Amt und eine Fähre über die Elbe ist. Das dortige alte Schloß Ertiniburg wurde von Heinrich d. Löwen zerstört.

39) Einhardi annal. a. 804 und 5.

40) Saxon. Grammatici († 1204) historiæ Danicæ lib. XVI. ed. Stephan. 1644, p. 271.

41) Kaswini's Kosmographie von Wüstenfeld II. Behrmann in der Einleitung zur Skra van Nougarden, S. 45 fg.

42) Quo facto non solum advenarum in posterum frequentiam deturbavit, sed etiam splendidam mercimoniis urbem ad tenuem angustumque vicum redegit. Saxo Gramm. l. c. p. 271.

§. 86. mittlerin des skandinavisch-finnischen Handels, von esthnischen und karelischen Seeräubern zerstört.[43])

Nach dieser Zeit hatten die Deutschen zu Wisby, fast den ausschließlichen Handel über alle baltischen Gebiete. Der Lilienbusch in ihrem Wappen erhob sich zu einem glänzenden Symbol ihrer blühenden Geschäfte, mit denen sie ihn auch in das Wappen von Nowgorod hinübertrugen.[44]) Sie erkannten nämlich die Hauptquelle ihres Wohlstandes im Verkehr mit dem nordwestlichen Rußland, von dem sie für Häringe, Salz, Tücher und Eisenwaaren, außer Leder, Wachs und Pelzwerk, noch andere kostbare Kleiderstoffe, zum Theil asiatische Erzeugnisse, mit unglaublichen Vortheilen erhandelten. Der Hauptmarkt dieses Handels war in der Freistadt Nowgorod am Wolchowstrome, der sich aus dem Ilmensee in den nördlichen Ladogasee ergießt und dadurch mit dem Finnischen Meerbusen zusammenhängt. Sie legten hier einen großen Kaufhof an, dessen Wichtigkeit sich später als hanseatisches Comtoir erst recht herausstellte und dessen musterhafte Einrichtung wir aus ihrem alten Gesetzbuch: „de Skra van Nougarden," kennen lernen.[45]) Dieses Gesetzbuch, welches mit dem, der neuen Stadt Lübeck von Heinrich dem Löwen verliehenen Rechte, an vielen Stellen fast wörtlich übereinstimmt, ist muthmaaßlich aus der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts[46]) und da das

[43]) Geijer Gesch. von Schweden II. 71, wo die Identität zwischen Birka und Sigtuna näher nachgewiesen ist.

[44]) v. Schlözer a. a. O. S. 157, 160 und 164.

[45]) Behrmann de Skra van Nougarden d. i. die Handels-, Gerichts- und Polizeiordnung des deutschen Handelshofes zu Nowgorod in uralten Zeiten, ins jetzige Deutsche übertragen. Copenhagen 1828. Der Herausg. liefert den alten Text nach einer Kopenhagener Handschrift, mit Uebersetzung, Einleitung, erläuternden Anmerkungen und einer Vergleichung mit dem lübischen Rechte.

[46]) So behauptet Behrmann S. 63. Im Urk. Buche der Stadt Lübeck I. wird nach Handschriften auf der dortigen Trese im Anhange C. die älteste Skra des Hofes der Deutschen zu Nowgorod und im Anhang D. die neuere Skra, jene aus der Mitte, diese aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrh. mitgetheilt. Jene schließt mit dem Art. 27 bei Behrmann und hat dann noch eine Schlußbestimmung, die bei diesem und in der neueren Skra fehlt. Die letzte enthält die Art. 1—85 des Behrmannschen Abdrucks, denen noch ein Schlußartikel 86 folgt, welcher besagt, daß in Fällen der Unzulänglichkeit des Rechts, beim Rathe zu Lübeck weitere Rechtsholung statt finden solle. Sowohl die ältere als die neuere Skra der Lübeker Handschriften und die der Kopenhagener sind im Ori-

Lübische Recht auf dem Soester beruht[47]) so war dadurch §. 86. eine genaue Verbindung unserer ältesten Hauptstadt des Landes, mit dem Norden Europa's begründet, die sich auch noch später dadurch manifestirte, daß die Soester die erste Uebertragung ihres alten Rechts (um 1350) in deutscher Sprache, mit dem skandinavischen Ausdrucke der: Soester Schrae oder Schra (Skra, Scra bedeutet Schrift, Urkunde) bezeichneten.[48]) Wie sehr Soest außerdem schon bei der ältesten Nowgoroder Schra betheiligt war, geht aus der Schlußbestimmung derselben hervor, wonach alles was St. Peter auf dem Hofe zu Nowgorod an Ueberschuß verbleibe, jährlich in dessen Kiste in der Marienkirche zu Wisby niedergelegt werden solle, zu welcher der Aldermann von Gothland den einen, der von Lübeck den anderen, der von Soest den dritten und der von Dortmund den vierten Schlüssel habe.[49]) Auch der älteste Handelsvertrag zwischen Mistislav Davidowitsch Fürsten von Smolensk und den deutschen Kaufleuten zu Riga und auf Gothland, aus dem Jahre 1228, nennt unter den angesehenen Kaufleuten aus Gothland, Lübeck, Soest, Münster, Gröningen, Dortmund, Bremen und Riga, den Henrik, Gotho und Hildiger von Sosat.[50])

---

ginal ohne Abtheilung in Artikel, welche Behrmann nur der besseren Uebersicht wegen beliebt hat.

47) Als nach dem Sturze Heinrichs des Löwen Kaiser Friedrich I. 1182 Lübeck belagerte, ergab sich ihm die Stadt erst, nachdem er ihr die vom Herzoge erlangten Privilegien und namentlich die justitias, quas in privilegiis scriptis habebant secundum jura Sosatiæ bestätigt hatte. Helmold chronica Slavorum cap. 35 in Leibnitz S. R. Br. II, 651.

48) Später (1294 sq.) einigten sich die meisten westfälischen Städte mit Cöln, Rostock u. s. w. Daß der Appellationszug vom Hofe zu Nowgorod nur nach Lübeck gehen solle. Urk. B. d. St. Lübeck I. Nr. 613, 614, 616, 618, 626, 632, 635, 638—642.

49) „Na dheme olden Sede bis dhat wilcoret van gemenen dhutschen van allen steden, dhat sante peteres gut, swat eme ouer bliuet, aller iarlic, it (si) van winteruart of van someruarth, anderen neregen voren sal dhan to gotlande vnde leggen dhat in sante marien kerken in sante peteres kisten; dhar to horet IIII slotele, dhe sal man bewaren van ver steden, dhen enen sal achterwaren dhe olderman van gotlande, dhen anderen dhere van lubike, dhen derden dhere van Sosat, dhen verden dhere van dhortmunde." Lüb. Urk. B. I, S. 703.

50) Daselbst S. 694.

§. 86. Der deutsche Ausgangspunkt für diesen gemeinsamen Handel auf Gothland, wurde nach dem Verfalle Schleswigs die von Heinrich dem Löwen (1158) neu gegründete Stadt Lübeck an der Trave, deren Ausfluß einen weiten und doch sicheren Ostsee-Hafen darbot. Hieher zogen die Soester um so lieber, weil sie in Recht und Verfassung der neuen Stadt ein treues Abbild ihrer heimathlichen Zustände wiederfanden. Schon seit 1177 sehen wir in Urkunden geborene Soester unter den Lübecker Bürgern und Rathsherren,[51]) obgleich in Soest selbst die Brüderschaft der Kaufleute, sich nach alter Gewohnheit fortwährend die der Schleswicker nannte.

In welcher Art nun Soest die Repräsentation unserer kleineren westfälischen Städte in dem damaligen nordischen Handel bewirkte, darüber liegen zwar keine Urkunden aus dieser, wohl aber aus der späteren Zeit der Hanse vor, worauf wir zurückkommen werden. Hier mag es genügen nachzuweisen, daß sich auch diese kleineren Städte an jenem Handel betheiligt haben. Es geht dieses nämlich hervor aus einer Urkunde des Erzbischofs Arnolds I. von 1144, worin er erzählt, er sei auf einer Dioecesanreise bis an die äußersten Grenzen seines Sprengels zu der Villa Medebach gekommen, habe dort die Kirche geweiht und gefunden, daß der Ort eigentlich eine ganz anständige Stadt sei, die einen durch Königsbann geschirmten öffentlichen Markt habe, der aber durch lästige Auflagen des Vogts auf den Speisemarkt und die Läden der Kaufleute, sehr heruntergekommen sei. Er habe daher diese Uebelstände abgestellt, Marktfrieden geboten und verordnet, daß für den Medebacher Markt gleiche Gesetze gelten sollten, wie für den zu Soest.[52]) In einer weiteren Urkunde von 1165 bestätigte Erzbischof Rainald der Stadt

---

[51]) Urk. Buch der Stadt Lübeck I, Nr. 5, Sifridus de Sosat. Nr. 193 Rotherus de Susato. Auch in dem ersten Freibriefe des Kaisers Friedrich I. für Lübeck von 1188, finden wir Lübecker Bürger aus unserem Westfalen; nämlich Walvericus Sosatienensis und Godefridus de Suttorp. Daselbst Nr. 7. — Als Riga 1231 den Lübeckern einen Hof innerhalb der Stadt überließ, befanden sich unter den Rigaer Rathsherren Thiederich de Berewich, Bernardus de Monasterio, Wichgerus de Horehusen, Arnoldus de Sost. Daselbst Nr. 51.

[52]) Seibertz U. B. I, Nr. 46.

Medebach ihre Rechte umständlich und verordnete bei dieser Gelegenheit namentlich, wie es gehalten werden solle, wenn ein Bürger vom anderen Geld leihe, um damit Handelsgeschäfte in Dänemark oder Rußland zu machen, ferner daß Medebacher Bürger ihre Streithändel nicht vor ausländischen Gerichten zum Austrage bringen, sondern solche entweder in Güte beilegen oder die rechtliche Entscheidung aussetzen sollten, bis sie wieder in der Heimath seien.[53]) In den älteren Lübecker Urkunden dieser Periode finden wir häufig westfälische Landsleute aus Brilon,[54]) Attendorn,[55]) Iserlohn,[56]) Horhusen,[57]) Kefflike[58]) bei Brilon, als Bürger, Rathsherren und Bürgermeister in Lübeck, wohin sie eben des damals blühenden nordischen Handels wegen gezogen waren. Andere Orte, von deren Bewohnern dieses nicht so genau nachgewiesen werden kann, hatten doch Marktgerechtigkeit und zwar meist unter Königs Banne z. B. Horhusen (Niedermarsberg) seit 900,[59]) Meschede seit 959,[60]) Erwitte seit 1027,[61]) Padberg seit 1204.[62]) Die Bruderschaft der Kaufleute in Brilon hatte schon 1289 ein eigenes Statut[63]) und daß dieses auch zu Arnsberg schon in sehr früher Zeit der Fall müsse gewesen sein, geht daraus hervor, daß die dortige Kramergilde noch in §. 86.

---

53) Seibertz U. B. I, Nr. 55, Art. 15 u. 17. Qui pecuniam suam dat alicui concivi suo ut inde negocietur in Datia vel Rucia vel in alia regione. Kindlinger Beiträge II, Urk. Nr. 19 lieferte die Bestätigungurkunde Rainalds zuerst nach einer Copie des 17. Jahrhunderts, weshalb Lappenberg in Sartorius urkundl. Geschichte des Urspr. der Hanse S. 7 annahm, statt Rutia müsse es wohl Ruica (Rügen) heißen, weil ein Städtchen wie Medebach damals schwerlich in unmittelbarer Verbindung mit Rußland werde gestanden haben. In dem, 1844 mit dem städtischen Archiv leider verbrannten, Original stand aber wirklich Rucia und durch die Verbindung Medebachs mit Soest, ist auch die mit Rußland klar. Durch Dacia bezeichnen übrigens die damaligen Urkunden Dänemark. Urk. Buch d. Stadt Lübeck I. Nr. 26, 28.

54) Urk. Buch d. St. Lübeck I. Nr. 418, 530.

55) Daselbst Nr. 450, 490, 535, 552, 661, 667.

56) Daselbst Nr. 273, 366, 426, 438.

57) Daselbst Nr. 51.

58) Daselbst Nr. 533.

59) Seibertz Urk. Buch I, Nr. 4.

60) Daselbst Nr. 10.

61) Daselbst Nr. 24.

62) Daselbst Nr. 124.

63) Daselbst Nr. 428.

§. 86. der Morgensprache von 1608 das Seewicker-Amt genannt wird, welches eine offenbare Corruption der alten Schleswiger Brüderschaft ist.[64])

Was nun die Industrieerzeugnisse betrifft, mit denen sich unsere westfälischen Binnenstädte an dem nordischen Handel betheiligten, so bestehen dieselben, der urkundlichen Zeitfolge nach, hauptsächlich aus folgenden. 1) Linnen. Daß es die deutschen Frauen schon zu Tacitus Zeiten und früher webten, und zur Bekleidung brauchten, wissen wir schon (I, 45). Die erste speziele Nachweise darüber, daß dies namentlich auch in Westfalen geschah, enthält der Stiftungbrief des Klosters Freckenhorst von 851, welcher verordnet, daß jedem Fremden die Füße gewaschen und zwei Linnentücher gereicht werden sollen.[65]) 2) Daß Tuch schon im 11. Jahrhundert einen Ausfuhrartikel bildete, haben wir oben bei Erwähnung der Paltröcke (S. 263) gesehen.[66]) In Horhusen (Niedermarsberg) waren unter dem Abte Erckenbert (1106—1128) eigene Kaufhallen für Brod und Tuch, andere für Schuhmacher und Weber.[67]) Auch in Soest war die Tuchweberei uralt; denn schon 1260 bekundet der Rath zu Soest, daß dort ex antiquo eine fraternitas lanificum bestehe und verordnet, wie es mit dem Verkaufe der Wollentücher gehalten werden solle, damit sie ihren guten Ruf nicht verlieren[68]) und 1263 verpflichtete sich Graf Gottfried von Arnsberg, für die dortigen Tuchweber zwei Walkmühlen mit vier Rädern an der Möhne zu bauen, wofür sie ihm gewisse Abgaben entrichten sollten.[69]) 3) Metallfabrikation finden wir seit dem Anfange des 12. Jahrh. in Westfalen heimisch. Damals lieferte Hoppecke bei Brilon jährlich 50 Centner Blei an die Küsterei zu Corvei und Horhusen von der dortigen Fabrik jährlich eine Summe zum An-

64) Seibertz U. B. III, Nr. 1039, S. 328.

65) Kindlinger Beitr. II, Urk. S. 12, peregrino advenienti in cœnaculo atrii interioris lavabunt pedes et dabunt ei lintea duo cum denariis decem, cibum et potum ministrabunt ei diebus sex.

66) Dem Abte von Corvei mußten einzelne Mansen liefern: paliam unam VII ulnarum. Palia, pannus, Gewand. Kindl. S. 120.

67) Kindl. S. 129.

68) Seibertz U. B. I, Nr. 316.

69) Daselbst Nr. 325.

kaufe von Weihrauch.[70]) Was unter der Fabrik zu verstehen, §. 86.
geht aus dem Schlusse der betr. Urkunde hervor, wonach Horhusen jährlich 50 Stück Messer, Scheermesser und Zangen liefern mußte.[71]) Das Alter des dortigen Bergbau's in Gold, Silber, Kupfer, Blei und Zinn, verbürgt eine Urkunde Konrads III. von 1150 zu Gunsten des Abts Wibald, als Herrn des Stifts Eresburg.[72]) Eine Hauptausfuhr, welche Soest aus dem Inlande durch Cöln auf die überseeischen Märkte brachte, bestand in Eisen- und Stahlwaaren, daß aber eben daher der spätere hansische Stahlhof in London seinen Namen haben solle,[73]) ist, nach dem was wir über diesen Hof zu berichten haben, nicht wahrscheinlich. Schon Tacitus erzählt, daß London durch seinen Verkehr mit den östlichen Völkern berühmt sei.[74]) Seitdem die Angelsachsen Christen geworden, giengen ihre Missionare zu den Stammverwandten in unserem Altsachsen herüber (I, 176) wodurch sich die Handelsverbindungen von selbst erweiterten. (I; 287.) Seit aber unser sächsischer Herzog, Kaiser Otto I. durch seine Vermählung mit Edith, der frommen Tochter Königs Aethelstan, in so nahe Beziehungen zu England gekommen war, sicherten auch bald ausdrückliche Privilegien die wechselseitigen Verkehrsbeziehungen. Schon 959 schloß Otto mit König Edgar ein festes Friedensbündniß, das bei der Entlegenheit ihrer Länder, wohl nur Verkehrsverhältnisse im Auge haben konnte[75]) und in einer Urkunde aus der Zeit König Aethelreds II. (978—1016) werden die sächsischen Deutschen von den Londonern als Leute des Kaisers (homines imperatoris) bezeichnet, welche in ihren Schiffen kommen und derselben guten Rechte würdig erachtet werden (bonarum legum digni), wie sie selbst.[76]) Dieses gute Verhältniß, weil es auf wohlverstandenem wechselseitigem In-

---

70) Kindlinger a. O. S. 108, de fabrica Talentum ad emendum thus. Wieviel das Talent betrug, ist uns nicht bekannt.
71) Kindlinger S. 116 und 133.
72) Seibertz U.-B. I, Nr. 51.
73) Dieser Ansicht ist z. B. Stüve a. O. bei Wigand I, 4, S. 4, Note 14.
74) Londinium — cognomento quidam coloniæ non insigne sed copia negotiatorum et commeatuum maxime celebre. Tacit. annal. XIV, 33.
75) Lappenberg urkundliche Geschichte des Stahlhofs in London S. 4.
76) Lappenberg a. O. Urk. Nr. 1.

§. 86. teresse beruhete, erhielt sich auch unter den fränkischen und hohenstaufischen Kaisern, weshalb König Heinrich II. in einem Schreiben von 1157, welches er dem Kaiser Friedrich I. durch eine besondere Gesandtschaft nach Würzburg schickte, den Unterthanen desselben Frieden und freien Verkehr zusicherte.[77]) Den Handelsverkehr mit England vermittelte Cöln als Stapelplatz. Die Stadt hatte schon damals ein eigenes Haus in London, dem K. Heinrich II. 1157 für die Personen und Waaren der Cölner, seinen besonderen Schutz verlieh.[78]) Die Vermählung Heinrichs des Löwen mit Heinrichs II. Tochter (1167) und die dadurch begründeten genauen Verhältnisse K. Otto's IV. mit der englischen Königsfamilie, schlangen diese Bande zwischen der den Welfen so treuen Stadt Cöln und folgeweise unserem Sachsen, dessen Metropole sie war, immer fester. Die Könige Richard Löwenherz und Johann geben davon in einer Reihe Urkunden sprechendes Zeugniß.[79]) Daß namentlich auch westfälische Sachsen dabei betheiligt waren, ergeben zwei Urkunden Johanns von 1206 und 1208. Die erste ist ein Geleitsbrief für Hildebrand von Sachsen, die andere für Wilhelm und Hugo von Rodenberg auf namentliche Empfehlung Bernhards von Horstmar.[80]) Auch die mit Bremer und Embener Schiffen reisenden sächsischen Kaufleute hatten sich seines besonderen Schutzes zu erfreuen;[81]) sie werden Kaufleute aus dem Lande des deutschen Kaisers und des Herzogs von Sachsen genannt.[82]) Das Haus der Cölner in London hieß 1213 schon die Gildehalle,[83]) wovon der spätere Stahlhof der Deutschen ein Theil war.[84]) Die Namens-Etymologie des Letzten ist zwar nicht unzweifelhaft, jedoch

77) Sit inter nos et populos nostros dilectionis et pacis unitas indivisa, commercia tuta. Radevicus de gestis Friderici I, Lib. I, Cap. 7, in Urstisii S. R. G. p. 479.
78) Lappenberg a. O. Urkk. Nr. 2, 3 und 4.
79) Lappenberg a. O. Nr. 5, 6, 7, 8, 9.
80) Daselbst Nr. 10 und 11.
81) Daselbst Nr. 19, 21.
82) Daselbst Nr. 20.
83) Daselbst Nr. 15.
84) Lappenberg Gesch. S. 7. Er giebt Abbildungen und Grundrisse des Stahlhofs. Vergl. auch Barthold Gesch. der Hanse S. 67, wo eine Parallele mit der Soester Wiesekirche.

scheint das Wort sich entweder auf das Stälen und Färben §. 86.
der Tücher oder wie Londoner Alterthumsforscher behaupten, darauf zu beziehen, daß auf dem Platze des Stahlhofes früher des Königs Wage (steelyard, beam) gestanden habe.[85]) Daß aber, wenn auch der deutsche Stahlhof zu London grade nicht seinen Namen von unseren metallischen Handelsproducten empfieng, Soest doch mit süderländischem Eisen und Stahl nach England handelte, geht aus einem Schreiben der Stadt von 1320 an den Magistrat von Southampton hervor, worin Beschwerde darüber geführt wird, daß englische Schiffe ein kleines Schiff auf dem Meere mit 34 Gefäßen von Stahl und Eisen weggenommen hätten, wovon 30 der Witwe Hunolds von Lüdenscheid und ihren Stiefsöhnen gehörten.[86]) Daß auch die Grafschaft Arnsberg ihre Beiträge zu der Eisenausfuhr der Stadt Soest lieferte, ergiebt das Register über die Einkünfte der Grafen von 1348, wo es heißt, der Graf habe einzunehmen 500 Gulden von Hütten und den Zehnten von Eisenwerken, was auf einen alten langjährigen Betrieb zurückweiset.[87]) Es fehlte zwar auch in jener Zeit nicht an der Gewinnung edler Metalle in Westfalen; denn die Goldwäscherei an der Eder ist uralt, das Goldbergwerk am Eisenberge bei Corbach war 1250 dem Bischof Albertus Magnus schon bekannt[88]) und das alte Silberwerk am Bilsberge bei Rüden, auf der Silberbecke, wurde in der folgenden Periode in neuen Betrieb gesetzt.[89]) Allein von irgend einem Handelsverkehr kann dabei doch nicht die Rede sein. 4) Ein ferneres Industrieproduct waren urkundlich hölzerne Waaren; denn Gottschalc von Mülhusen mußte zur Zeit des Abts Erckenbert (1106—1128) von einem Hofe hölzerne Schüsseln, von einem

85) Lappenberg Gesch. S. 70.
86) Hæberlin analecta medii ævi, p. 285. Daß die Deutschen auch noch viel später mit Stahl, Eisen und Draht nach England handelten, geht aus einem Tarif für die Lastträger auf dem Stahlhofe von 1449 hervor. Lappenberg a. O. Urk. Nr. 92.
87) Seibertz U. B. II, Nr. 795, S. 540.
88) Varnhagen waldeck. Gesch. S. 104. Chytræi Saxonia L. III, p. 76, und L. XII, p. 315.
89) Ungedr. Urk. von 1390.

§. 86. anderen Sattel für die Saumrosse des Abts liefern.[90]) — 5) Außerdem befaßte der damalige Handel aus unserer Gegend hauptsächlich Lebensbedürfnisse, Salz, Getraide, Vieh, besonders Schweine und Schinken.[91]) Nach Friesland gieng Korn, Leinewand, Tuch und wahrscheinlich süderländisches Eisen, wofür Häringe, Stockfische und starkes Rindvieh eingetauscht wurden. Diesen Verkehr sicherte eine Urkunde des münsterschen Bischofs Otto von 1250.[92])

Für die selbstständige Vertretung unserer kleineren Binnenstädte durch Soest im Auslande, sprechen außer dem vorhin (S. 264 fg.) vom Wisbyer und Nowgoroder Handel gesagten auch noch besondere Urkunden. 1232 befreite nämlich König Erich IV. von Dänemark, nach dem Beispiel seines Vaters, die Soester, welche an den dänischen Küsten Schiffbruch leiden würden, vom Strandrechte und verlieh ihnen alle Rechte und Privilegien, deren sich die Cölnischen Bürger in Dänemark zu erfreuen hatten.[93]) Durch solche Rivalität im nordischen Handel, scheinen Mißhelligkeiten zwischen Soest und Lübeck entstanden zu sein. In zwei Urkunden von 1241 bezeugen wenigstens beide Städte, daß alle Mißverständnisse unter ihnen durch Freunde gehoben und die alte Freundschaft hergestellt sei.[94]) In einer anderen Urkunde von 1242 dankt Soest für die Bemühungen, die sich Lübeck gegeben, den Herzog Albrecht von Sachsen zum Ersatze dessen zu vermögen, was er Soester Bürgern weggenommen[95]) und in einer späteren von 1255 ertheilt Soest den Lübeckern Quitung über 50 Mark löthigen Silbers, die sie für den Erzbischof Jacob von Lund an Soester Bürger geleistet.[96]) 1252 setzte König Wilhelm den

---

90) Kindlinger a. O. S. 143, de uno eorum solvebantur scutelle de altero selle et cetera utensilia ad saumarios abbatis.

91) Stüve a. O. II, 3, S. 11.

92) Niesert Münster'sches Urkundenbuch I, 72. Item brocmanni frequentabunt nundinas Saxonum in nostro districtu sitas — sub bona pace et quiete. Stüve S. 24.

93) Seibertz Urk. B. I, Nr. 201. Barthold Gesch. d. Hanse I, 190.

94) Daselbst Nr. 221 und U. B. d. St. Lübeck I, Nr. 92 und 93.

95) U. B. d. St. Lübeck Nr. 97.

96) Daselbst Nr. 217. Für die Solidarität der Bestrebungen in den gemeinschaftlichen Handelsinteressen von Lübeck, Cöln und den westfälischen Städten sprechen auch die Schreiben von Dortmund und Soest

Zoll von allen Waaren, welche die Soester zu Schiffe nach Holland bringen würden, auf eins vom Hundert fest und nahm ihre Personen aus dem herzoglichen in seinen und des Reichs unmittelbaren Schutz.[97]) In einer anderen Urkunde von demselben Tage, befreiete er sie vom Strandrechte, wenn sie Schiffbruch leiden würden[98]) und durch eine dritte von 1255 erweiterte er dieses letzte Privileg.[99]) §. 86.

Mehr als durch die Privilegien der Fürsten und alle Einzelbestrebungen der Städte, wurde aber bewirkt durch die Einigung derselben zu dem großen Hansabunde, der gegen das Ende dieser Periode zu kräftiger Entfaltung gedieh. Die Anfänge desselben, wenn man darunter das erste Auftreten der Städte als namentlicher Hanse-Mitglieder versteht, sind urkundlich nicht nachzuweisen. Es haben zwar die ältesten Hansestädte schon am Ende des 16ten Jahrhunderts Versuche gemacht, jene Anfänge in ihren Archiven zu erforschen aber ohne Erfolg[100]) und auch später haben sich keine darauf sprechende Urkunden gefunden.[101]) Die thatsachlichen Anfänge der Hanse dagegen liegen in den Handels-Verbindungen, welche die deutschen namentlich unsere westfächsischen Städte dem vorhin Gesagten zufolge zu Dorstadt in den Niederlanden, zu Birka in Schweden, zu Schleswig, zu Wisby auf Gothland,

---

an Lübeck, wegen der Herren von Steinfurt u. s. w. Daselbst Nr. 371, 372 und 753, 424 und 440.

97) Seibertz U. B. I. Nr. 274.

98) Daselbst Nr. 275.

99) Daselbst Nr. 292.

100) Schon Chytræus in seinem Chronicon Saxoniæ ad. a. 1500 usque ad a. 1593, klagt zum Jahre 1554 (Lib. 23, p. 673, der Leipziger Ausgabe von 1593) von den ältesten Hansestädten: de quorum initiis ut de ipsius etiam Hansicæ societatis certa origine, quo anno Christi cœperit et quando emporia singula occuparit, sæpe multumque ex præcipuarum urbium syndicis, secretariis et aliis sciscitatus sum; qui non modo de emporiorum origine certi nihil docebant, verum etiam quo anno ipsorum civitates in Hansæ societatem primum receptæ essent, plerique non indicabant.

101) Sartorius Geschichte des hanseatischen Bundes I. 64, wo er aber irrig angiebt, Chyträus habe im 14. und 15. Jahrhundert gelebt. Er wurde 26. Februar 1530 zu Ingelfingen geboren und starb 25. Juni 1600. — Die fabelhaften Nachrichten welche Willebrand in seinen hans. Begebenheiten und Werdenhagen in s. rebus publicis Hans. über den Ursprung der Hanse mittheilen, hat Sartor. S. 72 nach Verdienst gewürdigt.

§. 86. zu Julin, Nowgorod und besonders zu London hatten. Die uralte Neigung der Deutschen zur besonderen Verbrüderung in Gilden, welche schon Karl d. Gr. als gefährliche Klippen seiner Oberherrlichkeit in mehreren Capitularien bekämpfte (I, 133), erhielt sich unverwüstlich bei ihnen, sowohl gegen die Anfechtungen der Könige und Fürsten, als gegen die Plackereien des zuchtlosen Raubadels, welche alle, jeder von seinem Standpunkte aus, darauf ausgiengen, die persönliche Freiheit des Volks in einseitigem Interesse zu beschränken. Daß diese Verhältnisse namentlich in Westfalen schwer auf dem Lande lasteten, ergiebt schon der im Jahre 1083 durch Erzbischof Sigewin von Cöln erwirkte Gottesfriede (II, 360) der, wie er selbst sagt, dazu dienen sollte, dem ruhigen Bürger wenigstens für gewisse Zeiten und Tage Sicherheit gegen Gewaltthat, Raub und Mord zu gewähren. Die hierauf (1157—1187) von K. Friedrich I. für das Reich gegebenen Landfrieden[102]) hatten zwar die Absicht, dem ganzen deutschen Lande Schutz gegen jene Bedrängnisse zu gewähren, aber es fehlte an gutem Willen, die Gesetze nachdrücklich zu handhaben,[103]) weshalb die bedeutenderen westfälischen Städte fortfuhren, sich durch wechselseitige Bündnisse untereinander, diesen Schutz zu sicheren. Das am 17. Juli 1253 zwischen Münster, Dortmund, Soest und Lippe abgeschlossene, gab das Beispiel zu mehreren anderen.[104]) Es spricht sich kräftig aus gegen die leidigen Unbilden, welche die Bürger durch Beraubung und Gefangenhaltung von den Großen des Landes erleiden müssen, die Städte verpflichten sich darin wechselseitig zu thätigem Schutze gegen so ehrlose Räuber und erklären Jeden, der sich der Leistung desselben entziehen mögte, gleichfalls für ehrlos. Im folgenden Jahre 1254 stiftete Arnold Waltpot den rheinischen Städtebund (S. 122) und 1259 beschwor auch Erzbischof Konrad von Cöln mit den Grafen von Geldern, Cleve und Jülich, so wie mit den Abgeordneten von Uetrecht, Berg, Sayn und der Stadt Cöln den Landfrieden, zur Sicher-

---

102) (v. Senckenberg) Sammlung der Reichs-Abschiede I, S. 5, 10 und 12.
103) Wigand Femgericht S. 489.
104) Seibertz U. B. I, Nr. 277.

heit der Straßen für Handel und Gewerbe, dem westfälische Städte bald beitraten.[105]) §. 86.

In diese Zeit fallen dann auch die zum Theil schon erwähnten Privilegien, welche die Könige von Dänemark und England den deutschen Kaufleuten oder, wie sie anfangs genannt werden, den Kaufleuten des Kaisers zu Wisby auf Gothland (S. 264) und besonders in der Gildehalle zu London (S. 272) gaben. Wir fügen denselben hier noch folgende hinzu: 1237 gab Heinrich III. von England den deutschen Kaufleuten von Gothland freies Geleit für ihre Personen und Zollfreiheit für alle Waaren, die sie nach oder aus England fuhren,[106]) 1238 sicherte er Lübeck und den übrigen deutschen Städten die Befreiung vom Strandrechte.[107]) 1257 bestätigte er den Kaufleuten der deutschen Gildehalle zu London alle Privilegien, die ihnen von seinen Vorfahren gegeben worden,[108]) 1281 wiederholte Eduard I. diese Bestätigung.[109]) Die Gildehalle in London gehörte zuerst nur Cöln und unseren, durch diese ihre Metropole mitrepräsentirten, westfälischen Städten. Seitdem sich aber auch andere norddeutsche Städte, namentlich Bremen und Hamburg den cölnischen Kaufleuten anschlossen und dadurch von selbst eine große Handelsgenossenschaft bildeten, wurde sie die Gildehalle der deutschen Kaufleute genannt. Diese Genossenschaft erscheint zuerst in einer Urkunde des Königs Heinrich III. von 1267 unter dem Namen der cölnischen Hanse.[110]) Als dann die Ostseestädte, unter dem Vorgange von Lübeck, sich ebenfalls den Handelsweg nach London bahnten, wurden auch ihnen von K. Heinrich III. in einer Urkunde von 1267 die gleichen Handelsrechte, wobei der König von England auf den größten Vortheil für sich rechnete, unter dem

105) Lacomblet U. B. II, Nr. 478 und 488. Ueber Erzbischof Konrad und den rheinischen Städtebund Barthold Hanse I, 211, und Derselbe Soest S. 144.
106) Hæberlin analecta p. 3. Urk. B. d. Stadt Lübeck I, Nr. 77.
107) U. B. d. St. Lübeck I, Nr. 80.
108) Daselbst S. 7. Seibertz Urk. Buch I, Nr. 304. Nach dem Abdrucke im U. B. der Stadt Lübeck I, Nr. 250, ist die Urk. datirt 15. Juni anno regni nostri quadragesimo quarto also von 1260.
109) U. B. d. St. Lübeck I, Nr. 419.
110) Burgenses et mercatores Colonienses hansam suam — temporibus retroactis habere consueverunt. Hüllmann Städtewesen I, 162.

§. 86. Namen einer Lübecker Hanse bewilligt.[111]) Die anfängliche Rivalität zwischen Cöln und Lübeck und den mit beiden verbundenen Städten, scheint die Ursache der schon gedachten Mißhelligkeiten zwischen Lübeck und Soest gewesen zu sein, die durch die Sühne von 1241 beigelegt wurden (S. 274). Wie es nun ferner zugegangen, daß die Cölner und Lübecker Hansen sich zu einer großen deutschen Hanse vereinigten[112]) und welche verfassungmäßigen Rechte unsere westfälischen Städte, durch ihren Vorort Soest, darin ausübten, soll in der folgenden Periode darzustellen versucht werden.

B. Rechtsgeschichte.

§. 87. Rechtsquellen. A. Autonomie.

§. 87. Die in der vorigen Periode aufgezeichneten deutschen Gesetze verloren im 10. und 11. Jahrhundert ihre Kraft als geschriebenes Recht. Die Kapitularien geriethen mit der Gauverfassung, den Sendgrafschaften, dem Heerbann und anderen Staatseinrichtungen, worauf sie berechnet waren, zuerst in Verfall und Vergessenheit, wenn auch ihre eigentlichen Rechtsbestimmungen die Grundlagen des geltenden Rechts blieben.[1]) Ihnen folgten allmählig die alten Volksrechte und wenn in dieser Periode mitunter auch noch von einer Lex Alemannorum, Bajuvariorum u. s. w. geredet wird, so sind darunter doch nicht mehr jene alten, schon durch ihre Sprache unverständlich gewordenen Volksrechte, sondern die Rechte und Privilegien jedes einzelnen Volksstammes überhaupt zu verstehen.[2])

---

[111]) Habeant (Lubecenses) hansam suam eodem modo, quo Colonienses hansam suam habent. Hüllmann S. 165.

[112]) Roth v. Schreckenstein das Patriziat in den deutschen Städten S. 398. Hüllmann Städtewesen I, 165.

[1]) K. Otto I. sagt von einem Beschlusse, er sei gefaßt: canonum sanctorumque patrum auctoritate, necnon capitularium præcedentium regum institutis coram positis. (M. G. LL. II, 26.) Er bezieht sich also mehr auf die durch die Capitularien gegründeten Einrichtungen, als auf jene selbst.

[2]) Eichhorn R. G. II, §. 257. Stobbe Gesch. der deutschen Rechtsquellen I, §. 26 fg.

Daß dies insbesondere auch mit unserer Lex Saxonum der Fall, obgleich sie mehr Privatrecht enthält als die übrigen Volksrechte, geht aus der Antwort K. Heinrichs II. hervor, die er den Sachsen gab, als ihm Herzog Bernhard bei der Huldigung die Wünsche des versammelten Volks und die Nothwendigkeit, sie bei ihren Rechten zu erhalten, vorstellte. Er erwiederte nämlich, er wisse recht gut, wie treu die Sachsen immer zu ihren Königen gehalten, darum komme er ihren Wünschen überall gern entgegen, wo es die königliche Würde erlaube und weit entfernt, sie in ihren Rechten zu kränken, wolle er vielmehr, so lange er lebe, sie bei ihren vernünftigen Rechten, nach Kräften überall schützen.[3]) Daß er dabei nicht an eine Aufrechthaltung der alten Lex Saxonum Karls d. Gr. sondern nur der damaligen besonderen Rechte des sächsischen Volksstammes denken konnte, liegt auf flacher Hand.[4]) §. 87.

Das frühere geschriebene Recht erhielt sich daher nur durch fortdauernde Anwendung als ungeschriebene Norm im Volke und wurde auf diesem Wege auch durch zeitgemäße neue Normen weiter ausgebildet. Nur die Geistlichkeit hielt an den alten positiven Bestimmungen als solchen fest und trug dadurch nicht wenig dazu bei, Deutschland auf anderem Wege wieder unter ein geschriebenes Recht zu führen. Einstweil aber entschied die Autonomie des Volks und zwar zunächst 1) durch

[3]) Ditmar. Merseb. L. V. (Leibnitz S. R. Br. I, 368.) Legem igitur vestram non in aliquo corrumpere, sed vita comite, malo clementer in omnibus adimplere et vestræ rationabili, in quantum valeo, ubique animum adhibere.

[4]) In demselben Sinne sagte er zu den Baiern, diejenigen die er als Herzog so lange geliebt habe, hos adepta benedictione regali, in lege sua nec deteriorare volo, nec deteriorari patiar dum vixero. Legem habent et ducem eligendi potestatem ex lege tenent etc. Vita Henrici S. imp. (Leibnitz l. c. p. 433.) Wenn Wipo in Vita. Conr. Sal. cap. 6, berichtet: Rex (Conradus) ad Saxoniam venit, ibi legem crudelissimam Saxonum, secundum voluntatem eorum, constanti autoritate roboravit, (Pistor. S. R. G. III, 469) so ist darunter auch gewiß nicht die Lex Saxonum, sondern das gesammte Gewohnheitrecht der Sachsen, namentlich der Landfriede, der allerdings sehr strenge war, zu verstehen. Giesebrecht II, 565. Die Sachsen hielten am zähesten an ihren Rechten, aber der Verfasser des Sachsenspiegels kennt die alte Lex Saxonum gar nicht mehr.

§. 87. die Gerichte. Wie schon die alten Volksrechte aus dem Munde rechtserfahrener Männer niedergeschrieben waren (I, 120 und 290) so hielt man auch jetzt noch auf Rechtssprüche der Richter und Scheffen, als eine lebendig fließende und zugleich zuverlässige Rechtsquelle; weil darin das Recht nach bestehenden alten guten Gewohnheiten, von den in der Volksversammlung gewählten Scheffen gewiesen und nur dies gewiesene Recht vom Richter in öffentlicher Gerichtssitzung ausgesprochen wurde. Ein solcher Spruch durfte um so mehr als Ausdruck eines allgemeinen Rechtsbewustseins gelten, weil er im Falle der Unrichtigkeit von jedem aus der Versammlung (dem Umstande) gescholten werden konnte, also, wenn dieses nicht geschah, als richtig gutgeheißen wurde. Solche Form der Rechtsfindung wird nicht nur in Urkunden dieser, sondern auch der folgenden Periode vielfach bekundet;[5]) ja sie hat sich sogar in dem alten Pfandspiele erhalten bis auf den heutigen Tag, indem hier der Pfandrichter die Löse nicht nach eigenem Ermessen bestimmt, sondern durch die an ein Mitglied der Gesellschaft gestellte Frage: was soll der thun, dem dies Pfand gehört? die Art der Einlösung sich durch die Gehülfen des Pfandgerichts weisen läßt.[6]) Es ist begreiflich, daß bei diesen Rechtsweisungen zunächst immer auf Gewohnheit und Herbringen zurückgegangen wurde, weshalb auch bei der Be-

---

[5]) So z. B heißt es in einer Urkunde Friedrichs I. von 1153, daß sein Vorfahr Konrad III., auf Bitten des Erzbischofs Arnold II. von Cöln (1150—1156) auf einem zu Cöln gehaltenen Reichstage: a multis ac precipuis regni principibus judicium requisivit super bonis a mensa seu elemosyna Coloniensis archiepiscopi alienatis et iidem principes et tota regia curia judicium dederunt etc. wie solches vom Grafen Gottfried von Arnsberg und Markward von Grünbach, als gegenwärtig gewesenen Edlen, wörtlich bezeugt sei. (Seibertz U. B. I, Nr. 52.) In einem Soester Spruche aus den Jahren 1159—1167 heißt es: in pretorio id est coram sede judiciaria, presidente judice Hildegero, villico et annuente atque justiciam suam predictis parrochianis recognoscente in facie meliorum quorum auctoritate pretaxata villa tunc pollebat et in quibus summa juris et rerum consistebat, absque omni contradictione, volentibus omnibus etc. (Daselbst Nr. 58.) Spätere Beispiele aus dem 13. und 14. Jahrhundert bei Eichhorn R. G. II, §. 258, Note 6.

[6]) Es hat hierauf schon Möser aufmerksam gemacht.

stätigung von Rechten für Gemeinden u. s. w. die laudabiles consuetudines (Wonde ind Recht) so oft ausdrücklich erwähnt werden. Je älter die Gewohnheit war, desto größer ihr Ansehen, sie galt mehr als verbrieftes Recht, worauf man sich meist nur zum Beweise derselben berief.[7]) Wenn nun auch in dieser Art die Volksthümlichkeit des zur Anwendung kommenden Rechts gesichert war, so blieben doch nothwendig viele Lücken in demselben, theils weil nicht alle Fragen durch Observanzen normirt waren, theils weil sie dieses, der Natur der Sache nach, nicht wohl sein konnten, da viele und zumal die öffentlichen Verhältnisse selten oder nie in den Gerichten zur Entscheidung kamen; wie dieses z. B. von Kaiser Friedrich II. in dem Mainzer Landfrieden von 1235 beklagt wird.[8]) Es mußte daher mitunter eine Rechtsunsicherheit eintreten, der durch die Autonomie der Gerichte nur unvollkommen abgeholfen werden konnte. Zu welchen Hülfmitteln in solchen Fällen gegriffen wurde, davon hat namentlich aus unserem Sachsen Widukind von Corvei einen merkwürdigen Fall aufgezeichnet. Es war die Frage entstanden, ob Enkel mit ihren Oheimen den Großvater beerben könnten? Die Ansichten darüber giengen so auseinander, daß die Gerichte sich nicht über eine bestimmte Entscheidung einigen konnten. Man wendete sich daher unmittelbar an K. Otto I. und dieser, um §. 87.

---

7) Darum heißt es 1222 in der Verleihung des Soester Rechts für Attendorn von Erzbischof Engelbert I: libertatem et omnia jura, que opidum nostrum Susatiense ab antiquis habere dignoscitur. (Seibertz U. B. I, Nr. 166.) Dann in der Bestätigungurkunde Erzbischofs Konrad von 1246 für die Sälzer zu Werl: eo jure ac consuetudine, quam olim — obtinuisse dignoscuntur (daselbst Nr. 246) und in einer anderen des Erzbischofs Siegfried von 1290 für die Stadt Brilon: quod vos universi et singuli juribus, privilegiis, libertatibus et bonis consuetudinibus hactenus in oppido Briloin observatis, gaudeatis etc. (Daselbst Nr. 436.)

8) Licet per Germaniam constituti vivant in causis et negotiis privatorum, consuetudinibus antiquitus traditis et jure non scripto; quia tamen ardua quedam, que generalem statum et tranquillitatem imperii reformabant, nondum fuerant specialiter introducta, quorum partem aliquam, si quando casus trahebat in causam, ficta magis opinio, quam statuti juris aut optente contradictorio judicio consuetudinis sententia terminabat etc. M. G. Leg. II, 313.

§. 87. nicht vorzugreifen, verordnete, daß die Frage zunächst einer allgemeinen sächsischen Volksversammlung zu Steele an der Ruhr vorgelegt werden solle und als man auch hier zu keinem Beschlusse kommen konnte, verfügte er, mit Rücksicht darauf, daß der Streit zunächst zwischen Edlen und Großen (nobiles ac senes populi) geführt wurde, statt es auf einen Kührspruch durch Schiedsrichter ankommen zu lassen; die ihm anständiger dünkende Entscheidung durch ein Kampfgericht. Diese fiel zu Gunsten der Enkel aus und wurde dann, als eine allgemeine, für alle künftige Fälle maaßgebende, sanctionirt.[9]) Man gab sich daher seit dem 11. und 12. Jahrhundert zwar Mühe, durch Aufzeichnungen der Richtersprüche das hergebrachte geltende Recht zu definiren, wenn auch dadurch neues Recht grade nicht geschaffen wurde; ja Kaiser Friedrich II. wies in dem schon angeführten Mainzer Landfrieden von 1235 den kaiserlichen Hofrichter ausdrücklich dazu an;[10]) allein da hiedurch, wie schon bemerkt, das Rechtsgebiet nicht erschöpft werden konnte, so manifestirte sich die Autonomie des Volks bald auch

2) durch vertragsmäßige Einigungen der Interessenten und zwar in mannigfaltigster Art. Wir unter-

[9]) Unde exiit edictum a rege ut universalis populi conventio fierit apud villam quæ dicitur Stela, factumque est ut causa inter arbitros judicaretur debere examinari. Rex autem meliori consilio usus, noluit viros nobiles ac senes populi inhoneste tractari, sed rem inter gladiatores discerni jussit. Vicit igitur pars, qui filios filiorum computabant inter filios et firmatum est, ut æqualiter cum patruis hereditatem dividerent pacto sempiterno. Widukind Lib. II, Cap. 10. (Meibom S. R. G. I, 644.)

[10]) Nachdem der Kaiser verordnet, der Hofrichter solle sich einen Notarius halten, heißt es von diesem weiter: Scribet omnes sententias coram nobis in majoribus causis inventas, maxime contrario judicio optentas, que vulgo dicuntur gesamint urteil ut in posterum in casibus similibus ambiguitas rescindatur, expressa terra, secundum consuetudinem cujus sententiatum est. Mon. Germ. Leg. II, 317. Von diesen allgemeinen Weisthümern, den kaiserlichen Erkenntnissen, die Pertz in den Monumenten, zwischen den kaiserlichen Gesetzen aufgenommen hat, sind die im deutschen Privatrecht bekannten Weisthümer im engeren Sinne, welche sich mehr zu den Bauersprachen eignen, wohl zu unterscheiden. Die neueste Sammlung derselben ist herausgegeben von Grimm in 3 Bdn., Göttingen 1840—43.

scheiden a) Verträge zwischen Kirche und Staat. §. 87.
Beide Potenzen bestanden, mehr oder minder ab- oder unabhängig von- und nebeneinander, jedenfalls aber im Wechsel der Kirchen- und Staatsverfassung sich gegenseitig so durchdringend, daß grade hier freie Uebereinkunft der Interessenten unumgänglich nöthig war, ihr friedliches Zusammenleben zu sicheren. b) Verträge zwischen dem Kaiser und den Reichsfürsten, von der Zeit an, wo letztere sich zum Schutz ihrer Rechte in einer reichsständischen Corporation, dem Reichs-Oberhaupte gegenüber, einigten; so wie später, nach Ausbildung der Landeshoheit, die Vereinbarungen der Fürsten mit den Ständen ihrer Territorien. Diese und die vorigen gehören zum öffentlichen Rechte, wo sie nähere Beachtung finden werden. Theils zum öffentlichen, theils zum Privatrechte gehören die folgenden Arten. c) Verträge zwischen Herren und Dienstleuten. Durch die Entwickelung des Feudalsystems in der vorigen Periode (I. 297) war der alte einfache Unterschied zwischen Freien und Nichtfreien, allmählig immer complizirter geworden. Es war dadurch ein neues Dienstverhältniß zwischen Herren und Mannen entstanden, welches zu seiner Regelung bestimmter Normen um so dringender bedurfte, weil die Herren den von ihnen übernommenen Reichsdienst, ihren Mannen immer rücksichtloser aufzubürden suchten. Je mächtiger aber die ersten dadurch dem Kaiser gegenüber wurden, desto geneigter war der letztere, die Rechte der Mannen, insbesondere durch Anerkennung der Erblichkeit ihrer Benefizien, zu schützen, wie dieses in der Geschichte K. Konrads II. früher (II. 182) beiläufig schon bemerkt ist.[11]) Am sorgfältigsten suchte man überall das Verhältniß zwischen Herren und Ministerialen rücksichtlich der von letzteren persönlich zu leistenden Hof- und Kriegsdienste durch besondere Dienstrechte zu regeln. Das wichtigste von

---

11) Militum vero animos in hoc multum attraxit, quod antiqua beneficia parentum nemini posterorum auferri sustinuit, sagt Wipo in seiner Vita Conradi salici (Struv S. R. G. III. 469). Dadurch wurde die Erblichkeit der Lehn- und Ministerialgüter, und das Dienstrecht ihrer Besitzer gegründet.

§. 87. diesen ist für uns das Cölnische, welches zugleich auch von allen das vollständigste und nach dem Bamberger das älteste ist.[12]) Die Zeit der Vereinbarung dieser Dienstrechte fällt in den Schluß des 10. und den Anfang des 11. Jahrhunderts; die Aufzeichnung derselben erfolgte später. Die Dienstrechte sind als besondere Rechtsquelle um so wichtiger, weil sie in den weiter unten zu erwähnenden Rechtsbüchern dieser Periode in der Regel nicht mit aufgenommen wurden. Der Sachsenspiegel sagt insbesondere: „Nu enlatet ju nicht vorwunderen dat dyt Bock so luttich secht van deynst lude rechte, winte et so manichualt ys, dat es neyn man to ende komen enkan. vnder juwelcken Byscope vnde Abbate ind Ebdissen hebt de denstlude sunderlix recht, des enkan ek nicht bescheden." [13]) Trotz dieser Mannigfaltigkeit der Dienstrechte aber, herrschte in denselben doch viel materielle Uebereinstimmung,[14]) so daß Graf Wilhelm von Arnsberg in einem Schreiben vom 10. Juni 1313 an den Bischof Theodor von Itter zu Paderborn über die Successionsfähigkeit der Weiber in westfälischen Lehen versicheren konnte, nach eingeholtem Rathe seiner Ministerialen habe sich herausgestellt: quod commune jus est omnium ministerialium nostrorum, quod bona feudalia que a nobis dependent, per que aliquis de nostris ministerialibus per nos est infeudatus, ad nos per obitum alicujus eorum devolvi non possint ullo modo, sed proximus heres in linea affinitatis hujusmodi bona, sive sit masculus sive femina, possidebit; unde cum vestri ministeriales ac nostri uno ac eodem jure perfruantur, veluti ab antiquis temporibus in Westphalia per nostros predecessores est

---

12) Es wurde unter dem Titel: Jura ministerialium beati Petri, zuerst nach einer Handschr. des 12. Jahrh abgedruckt in Kindlingers Beiträgen II, Urk. S. 68, und dann in Walter corp. jur. germ. III, 799. Eine deutsche Umarbeitung desselben aus der Mitte des 13. Jahrh. gab Kindlinger a. O. S. 84. Nach ihm sind beide Ausgaben, nebst allen übrigen bekannten deutschen Dienstrechten wieder abgedruckt im Anhange zu v. Fürth's Ministerialen S. 509 fg. Der Verf. äußert sich über das besondere Recht der Dienstleute ausführlich S. 247.

13) Sachsenspiegel III, 42, §. 2.

14) Auf eine solche zwischen §. 76 des Cölner und §. 12 des Baseler hat z. B. aufmerksam gemacht Grimm Weisthümer II, 751.

conceptum etc.[15]) Zu dieser Art autonomischer Bestimmungen gehören auch die einzelnen Hofrechte oder Vereinbarungen zwischen den Hofesherren und den Hofeshörigen oder wie es in Urkunden des 12. Jahrhunderts gewöhnlich heißt, der Familie des Hofes. Diese Rechte sind noch zahlreicher und mannigfaltiger als die Dienstrechte, weil die Zahl der Herrenhöfe und ihrer Hörigen größer, die Verhältnisse derselben nach der wechselnden Localität verschiedener waren. Demungeachtet bestand auch hier in unserem Westfalen im Ganzen eine merkwürdige Uebereinstimmung in den materiellen Rechtsgrundsätzen, welche wohl in den gemeinschaftlichen altsächsischen Standesverhältnissen unserer Landbewohner und in der Zähigkeit, womit das Volk von jeher seine Rechte eifersüchtigst bewachte, ihren Grund haben mogte.[16]) Eine Sammlung unserer westfälischen Hofrechte haben wir nicht, sondern nur einzelne Verbriefungen derselben, von denen die wichtigsten in unserem Urkundenbuche abgedruckt sind.[17]) Endlich gehören zu den autonomischen Bestimmungen dieser Art auch noch alle diejenigen, welche von den Mitgliedern geistlicher Stiftungen, Gemeinde-Corporationen, Zunftinnungen u. s. w. statutarisch gemacht wurden. Wir heben davon hier, als zu den ältesten §. 87.

---

15) Seibertz U. B. I, Nr. 555. Die in Wigands Denkwürdigkeiten des Reichskammergerichts S. 43—48 mitgetheilten westfälischen Urkunden, wovon die des Grafen Wilhelm die letzte ist, sind nach incorrecten Abschriften des Reichskammergerichts abgedruckt. Genauere Abdrücke finden sich in unserem Urk. Buche II, Nr. 802 und III, Nr. 1101, 1103 und 1107.

16) Diese Zähigkeit spricht sich deutlich in folgender Anecdote aus. Ein Bauer schickte seinen Sohn mit anderen Prästantiarien an den Haupthof zur Ablieferung der Pachtfrucht und prägte ihm dabei ein, a) wie es herkömmlich mit der Ablieferung zu halten, b) was die Ablieferer dagegen an Kost und Bewirthung zu empfangen. Als der Sohn zurückkam, examinirte ihn der Vater in letzter Beziehung sehr genau und fragte namentlich, ob sie auch guten Speck erhalten hätten? Der Sohn versicherte dies; der Speck sei so fett gewesen, daß man ihn nicht habe essen können und als der Vater besorgt weiter fragte, was sie dann damit gemacht hätten? erwiederte der Sohn: „wir fraßen ihn doch;" womit der Vater sehr zufrieden war.

17) Z. B. von Soest I, Nr. 71, 90, 298, 370 und 484, Bettinghausen Nr. 91. Roere Nr. 139. Linne und Rönkhausen Nr. 155 und 232. Epsingsen oder Ebbeschinck Nr. 224 und II, Nr. 620. Lippborg I, Nr. 266. Elssen oder Elseldehusen Nr. 363.

§. 87. gehörig, nur noch die Wachszinsigenrechte hervor;[18]) die übrigen werden im Verlaufe der folgenden Mittheilungen ihre Stelle finden.

§. 88. Rechtsquellen. B. Gesetzgebung. 1. Reichsgesetze.

§. 88. Neben der Autonomie, welche sich nicht überall, als maaßgebend erwies, mußte B. die Gesetzgebung eintreten. Diese bestand aus folgenden Zweigen 1) die Reichgesetze, welche vom Kaiser in der Art, wie die alten Capitularien der fränkischen Könige, mit den Reichsständen auf Reichstagen berathen und dann zu Beschlüssen erhoben wurden. Dieselben bezogen sich aber in der Regel nur auf augenblicklich nothwendige, meist auswärtige Unternehmungen ohne dauerndes Interesse, wie z. B. Römerzüge, Achtserklärungen und dergl. weshalb sie selten niedergeschrieben und nur ihrem summarischen Inhalte nach in den Annalen der Chronisten vermerkt wurden. Daß man sie, der Verständlichkeit wegen, in deutscher Sprache bekannt machte, ist wohl gewiß, wenn auch die Aufzeichnungen ursprünglich lateinisch waren.[1]) Während die staatlichen Verhältnisse des karolingischen Reichs untergiengen,

---

[18]) Man vergl. darüber z. B. das Urk. Buch I. Nr. 34, 132 und 142, wegen Meschede; Nr. 39 und 43, wegen Soest; Nr. 38 und 474, wegen Arnsberg; Nr. 40 und 232, wegen Oelinghausen; Lacomblet Urk. Buch II. Nr. 391, wegen Helden; und Seibertz über das Verhältniß zwischen Leibeigenschaft und Altarhörigkeit im Herzogthum Westfalen, in Ulrichs und Sommers Archiv VII. 209, wo insbesondere auch das Wachszinsigenrecht der Altarhörigen des Klosters Grafschaft abgehandelt ist.

[1]) Es findet dies insbesondere Anwendung auf die Landfrieden, welche jeder kennen mußte, weil sie unmittelbar für jeden aus dem Volke gegeben wurden. Darum sagt Godefridus colon. a. 1235 von dem Mainzer Landfrieden: et teutonico sermone in membrana scripta omnibus publicantur. (Böhmer fontes II. 367.) Daß aber der ursprüngliche Text doch lateinisch war und derselbe nur zum Zwecke der Publication auch in deutscher Sprache niedergeschrieben wurde, darüber ist man jetzt so ziemlich einig. Böhlau nove constitutiones domini Alberti d. i. der Landfriede von 1235 S. IX. fg. Damit stimmt auch das, was in dem baierischen Landfrieden von 1256 gesagt wird „Ez sol chain richter an dem gerihte sitzen, er hab den frid teusche bi im gescriben:“ was der Regensburger Landfriede von 1281 wörtlich wiederholt. Stobbe die deutschen Rechtsquellen I. 463. Das erste im Original deutsche Erkenntniß des kaiserlichen Hofrichters ist vom Jahre 1297. M. G. Leg. II, 465.

bildeten sich neue unfügsame, die in dem Kampfe des Königthums mit den Herzogen nach Innen, mit räuberischen fremden Völkern nach Außen und endlich während der Zwistigkeiten mit dem Papste sowohl als mit den italienischen Staaten, nicht so bald durchgreifend geordnet werden konnten; daher unter unseren sächsischen Kaisern fast keine, unter den Saliern nur wenige und erst unter den Hohenstaufen zahlreichere Reichsgesetze, so wie sie zumal durch die kirchlichen und Feudalverhältnisse provozirt wurden, erlassen sind. An einer alten Sammlung derselben, wie wir sie von den Capitularien haben, fehlt es gänzlich; sie sind nur zerstreut, oft jedoch auszugsweise in den weiter unten zu erwähnenden Rechtsbüchern aufbewahrt. Erst Kaiser Friedrich II., der diese Uebelstände wohl empfand, suchte denselben im Landfrieden von 1235 abzuhelfen, wie bereits im vorigen §. berichtet worden.[2]) Daß jene Vorschrift aber im Ganzen nur wenig helfen konnte, ist schon darum klar, weil jede kaiserliche Constitution, jedes Erkenntniß nur einmal für die Interessenten niedergeschrieben und nur dann in weiteren Kreisen bekannt wurde, wenn Partheien durch fortwährendes Schelten der erlassenen Urtheile, ihre Sachen bis an den Kaiser oder seinen Hofrichter brachten.[3]) Einzelne Constitutionen, besonders der hohenstaufischen Kaiser gelangten zwar dadurch zu einer größeren Publizität, daß die §. 88.

---

2) Erst seit dem Anfange des 16. Jahrhunderts fieng man an, die älteren Reichsgesetze durch den erfundenen Bücherdruck bekannt zu machen. Näheres darüber in dem Sendschreiben Senckenbergs an Olenschlager vor dem ersten Theile der gleich unter 2 näher zu erwähnenden Sammlung. Demnächst machte 1) Goldast den Versuch, alle Reichsgesetze zu wissenschaftlichem Zwecke chronologisch zu ordnen. Die Sammlung erschien unter dem Titel: Collectio constitutionum imperialium Francof. 1613, 4 Tom. fol. (zweite Aufl. 1713.) Sie ist aber unzuverlässig und mehr als die Hälfte der einzelnen Stücke unächt. Hierauf folgte 2) Neue und vollständige Sammlung der Reichs-Abschiede, welche von den Zeiten Kaiser Conrads II. bis jetzo abgefasset worden. 4 Thle. in 2 Bänden fol. Frankfurt, Koch 1747. Sie wurde, dem vorhin gedachten Sendschreiben zufolge von Senckenberg und Schmauß bewerkstelligt und bei weitem ausgesuchter und besser als die vorige. 3) Beide sind überflüssig geworden durch Pertz monumenta Germaniae historica Legum Tom. II, wo die ächten Stücke mit historischer Kritik ausgesucht und zusammengestellt sind. Eine pars altera enthält die unechten Gesetze und mehrere kirchliche Quellen.

3) Stobbe a. O. S. 467.

§. 88. Kaiser sie im Corpus Juris aufnehmen ließen, aber auch solche erlangten in Deutschland doch nur dann practische Geltung, wenn sie nationale Interessen z. B. Kirchen- und Kriegswesen, Lehnsverfassung, Landfrieden und dergl. betrafen, während andere und namentlich privatrechtliche Bestimmungen, durch widersprechende statutarische, in Deutschland meist außer Anwendung gehalten wurden.[4]) Für unser Sachsenland sind alle diese Reichsgesetze von keinem unmittelbar speziellen Interesse, daher wir sie nur kurz berühren. Sie betreffen a) die Rechte des Kaisers, der Landesherren und Städte; dahin gehört Friedrichs I. constitutio de regalibus von 1158, ursprünglich nur für Italien bestimmt. Die Verordnungen Friedrichs II. von 1220 und 1232 über die Rechte der Reichsfürsten als Landesherren. Danach sollen letztere neue Rechtsbestimmungen nur mit Zuziehung der Großen ihres Landes erlassen, ihre Städte zwar mit Mauern umgeben, ihnen aber nur mit Genehmigung des Kaisers Privilegien ertheilen dürfen. Burgen sollen nur mit Erlaubniß der Grafen errichtet, Regalien von den Bischöfen nur mit des Königs Erlaubniß verliehen, überhaupt die Herrschaften der Fürsten weder veräußert noch getheilt werden. Die Städte sollen keine Pfalbürger aufnehmen, keine Einigungen untereinander treffen, keine Verbrüderungen unter den Bürgern dulden, ohne Genehmigung ihrer Herren keine Stadträthe einführen, alle Statuten zum Nachtheil des Reichs oder der Fürsten aufgehoben sein. Auch über Münze, Zoll und andere Hoheitsrechte hat Friedrich Verordnungen im Interesse der Fürsten gegen die Städte erlassen; die meisten sind ohne Erfolg geblieben.[5]) b) Ueber kirchliche Verhältnisse, dahin gehört das concordatum Calixtinum von 1122 über den Investiturstreit, der Ausspruch von 1153 über die Unveräußerlichkeit bischöflicher Tafelgüter,[6]) andere Verordnungen über die Nichtigkeit der Veräußerung jeglichen Kirchenguts, über Ehehindernisse, Simonie, die Fähigkeit der Geistlichen über

---

4) Beispiele bei Stobbe a. O. S. 465.
5) Eichhorn R. G. II. §. 247 mit der zweiten Anmerkung S. 172.
6) Vergl. den vorigen §. Note 5.

ihre Mobilien zu testiren, ihre Exemtionen, die Kirchenvögte u. s. w. c) Gesetze über das Reichs-, Lehns- und Kriegswesen; sie beginnen mit Konrad II. dem Salier. Eine seit dem Ende des 12. Jahrhunderts in Handschriften vorkommende constitutio de expeditione romana, zur Regelung der Reichsdienstpflicht der Vasallen und Ministerialen, die schon Karl d. Gr. von 790 zu Worms erlassen haben sollte, ist unzweifelhaft falsch.[7]) d) Strafgesetze, Land- und Gottesfrieden. Sie wurden durch die Zuchtlosigkeit des Adels und die Rohheit des Volks schon früh provozirt. Das älteste Strafgesetz ist 1019 vom letzten sächsischen Kaiser, Heinrich II. über Verwandtenmord und Mord während des Friedens erlassen; der älteste Landfriede ist von Heinrich IV. aus dem Jahre 1103. Während die Landfrieden den Zweck hatten, Fehde und unrechte Gewalt für ein Land und für einen gewissen Zeitraum niederzuhalten, waren die Gottesfrieden dazu bestimmt, für alle Zeiten an gewissen Tagen der Woche jegliche Fehde ruhen zu lassen; sie giengen von der Kirche aus. Der älteste und unsere Dioecese zunächst betreffende wurde 1083 von unserem Erzbischofe Sigewin, nach dem Vorbilde eines 1081 in der Lütticher Dioecese errichteten, auf einer Synode zu Cöln verkündet und von den Anwesenden beschworen.[8]) e) Für das Gerichtswesen finden sich in den Gesetzen der Kaiser ebenfalls mehrere Bestimmungen z. B. über Gerichtsstand, Beweismittel, Berufung, Genugthuung, Zweikampf u. s. w. Eben so f) einige über das Privatrecht z. B. Gemeindeland, Miteigenthum, Einlager, Vorkaufsrecht, Ungültigkeit erzwungener Versprechungen, Erbthei- §. 88.

---

[7]) Eichhorn R. G. II, §. 223, Note g und h, §. 294, erste und zweite Anmerkung S. 383 fg.

[8]) Kluckhohn Gesch. des Gottesfriedens Leipzig 1857, behandelt das Institut im Ganzen wie im Einzelnen gründlich. Ueber den ersten deutschen Gottesfrieden Sigewins von 1083 vergl. S. 63 fg. In einer späteren Schrift: Fehr der Gottesfriede und die katholische Kirche des Mittelalters, Augsburg 1861 ist die von Kluckhohn zwar nur einmal S. 6 beiläufig angeführt, aber fast durchweg ausgeschrieben.

§. 88. lung, Erbrecht der Ehegatten, des Herrn gegenüber den Hörigen, Vormundschaft u. s. w.[9])

§. 89. Rechtsquellen. B. Gesetzgebung. 2. Landrechte.

§. 89. Neben der Reichsgesetzgebung entwickelte sich allmählig auch die landesherrliche, welche jedoch in diesem Zeitraume für unser Westfalen fast ganz unergiebig ist. Die Gewalt, welche mit der damals noch nicht ausgebildeten Territoriallandeshoheit vom Reiche an die einzelnen Territorialherren übergieng, berechtigte diese zwar, wegen Ausübung der darin liegenden einzelnen Rechte Anordnungen zu treffen, also z. B. das Gerichtsverfahren, die Heerfolge, Zoll- und Münzgerechtigkeit oder die Benutzung sonstiger Regalien zu ordnen, aber dazu war in unserem Westfalen kaum eine Gelegenheit. Bis auf den Erzbischof Philipp von Heinsberg wár kein besonderer Herzog im Lande; weil die sächsischen Kaiser ihr Stammherzogthum selbst führten und es so auch ihren Nachkommen hinterließen. Während sie die herzogliche Gewalt mit der königlichen factisch identifizirten, wurde dieselbe nur theilweise von den Bischöfen und Grafen usurpirt (II, §. 65) so daß das Gesetzgebungrecht in unserem Lande meist durch die Autonomie der Landsassen absorbirt wurde. Es war dieses um so mehr der Fall, weil durch einen Ausspruch des Königs Heinrich von 1230, wo er für seinen Vater, Kaiser Friedrich II. die Verwaltung in Deutschland führte, ausdrücklich anerkannt war, daß die Fürsten neue Verordnungen und Rechte nur mit Zustimmung der Großen des Landes zu machen befugt seien.[1])

Demzufolge haben wir in unserem Lande, weder für den alten Westfalengau im Ganzen, noch für einzelne Districte

---

[9]) Ueber die Reichsgesetze dieser Periode vergl. Eichhorn R. G. II, §. 262 und dazu die Anmerkung S. 205. Stobbe a. O. S. 459—481.

[1]) In der darüber zu Worms ausgefertigten Urkunde heißt es: Super qua re, requisito consensu principum, fuit taliter diffinitum: ut neque principes neque alii quilibet, constitutiones vel nova jura facere possint, nisi meliorum et majorum terre consensus primitus habeatur. Eichhorn §. 264, Note d.

desselben besondere Landrechte,[2]) sondern nur bezüglich des Theils der landesherrlichen Gesetzgebung, der sich auf den inneren Territoriallandfrieden bezieht, seit der Mitte des 13. Jahrhunderts einzelne Bestimmungen über das Verhältniß benachbarter Fürsten und Städte unter sich und gegeneinander. So z. B. von 1230 zwischen dem Erzbischofe von Cöln und dem Abte von Corvey über Marsberg,[3]) von 1253 und 1256 zwischen den Städten Münster, Dortmund, Soest und Lippe,[4]) von 1256 zwischen den Bisthümern Cöln und Paderborn über die Grenze zwischen beiden und die herzoglichen Rechte des Erzbischofs in der Paderborner Dioecese,[5]) von 1298 ein fünfjähriger Landfriede zwischen den Bischöfen von Cöln und Münster, dem Grafen von der Mark und den Städten Münster, Soest und Dortmund.[6]) §. 89.

§. 90. Rechtsquellen. B. Gesetzgebung. 3. Stadtrechte.

Ein anderer sehr wichtiger Zweig der Provinzial-Gesetzgebung entwickelte sich 3) in den Stadtrechten. Ueber die Anfänge unserer westfälischen Städte und daß sie keine unmittelbare Reichs- sondern Provinzialstädte waren, die ihre Entstehung entweder den cölnischen Erzbischöfen oder den westfälischen Grafen als Territorialherren verdankten, ist schon früher (§. 78 und 79) das nöthige berichtet. Während auf dem Lande die alten Verhältnisse sich in kaum merkbarer Umgestaltung zeitgemäß von selbst fortbildeten, war durch das neue Verhältniß, worin die Stadtgemeinden und deren Obrigkeiten zu ihren Territorialherren traten, so wie durch die Entwickelung des Gewerbewesens in ihnen, die unabweisliche Nothwendigkeit gegeben, diese Zustände durch Einschreiten der Gesetzgebung zu regeln. Dies geschah zunächst durch Privilegien, die aber weniger eine gleichmäßige Verfassung der Städte im Ganzen als die Feststellung der Rechte jeder ein- §. 90.

[2]) Die wichtigsten Landrechte in anderen Theilen Deutschlands sind aufgezählt bei Stobbe I, §. 54.
[3]) Seibertz Urk. Buch I, Nr. 189.
[4]) Daselbst Nr. 277 und 296.
[5]) Daselbst Nr. 297.
[6]) Daselbst Nr. 473.

§. 90. zelnen Stadt zum Zwecke hatten. Alle Städte hatten zwar Stadt- oder Weichbildrecht (II, 156) aber jede ihr besonderes, wie es eben durch ihre eigenthümliche Lage und Stellung bedingt war. Insofern waren die Stadtrechte sehr mannigfaltig. Auf der anderen Seite war durch die provinziale Gleichheit ihrer öffentlichen Verhältnisse zugleich eine gewisse Gleichförmigkeit ihrer Zustände bedingt, die dann auch gleiches Recht für sie wünschenswerth machte. Daher so manche Familien von Städten in Beziehung auf ihre Stadtrechte, während umgekehrt solche Familiensympathien auch unter sehr entfernt von einander liegenden Orten dadurch begründet wurden, daß neue Städte sich das zu besonderem Ansehen gelangte Recht einer älteren Stadt geben ließen. Es wurde dadurch der besondere Vortheil erreicht, daß die Tochterstädte sich in zweifelhaften Fällen bei der Stadt des mehr ausgebildeten Mutterrechts leichter Raths erholen konnten. Das am weitesten verbreitete Mutterrecht war das Magdeburger, welches nicht blos in Sachsen, sondern auch in Schlesien, in der Mark Brandenburg, in Pommern, Preußen, Polen, Böhmen, Mähren und Ungarn, Tochterstädte hatte, dann das Lübecker welches in den meisten norddeutschen Städten galt. In Westfalen waren es hauptsächlich Dortmund und Soest, welche in dieser Beziehung die meisten Tochterstädte zählten, von denen dann wieder mehrere für andere kleinere Städte als Oberhöfe des Hauptrechts galten z. B. von Dortmund: Paderborn, von Soest: Rüden. Wir werden auf die Einzelheiten dieses Familienverhältnisses, so weit sie unser Westfalen betreffen, bald zurückkommen.

Die ältesten Stadtprivilegien waren Exemtions- oder Immunitätsverleihungen, wodurch zu Gunsten eines Bischofs der einzelne Ort, den er zu einem städtischen Weichbilde machen wollte, von der Grafengewalt eximirt und diese dem zu bestellenden Stadtvogte übertragen wurde. Später wurden dann auch den so constituirten Städten selbst, Privilegien für das Gemeinwesen ihrer Bürger gegeben, welche theils den Rechtszustand wie er sich ausgebildet, anerkannten, theils neue Rechtsbefugnisse verliehen. Aber diese gesetzlichen Sanctionen

ordneten nicht den verfassungmäßigen Rechtszustand der Städte §. 90.
überhaupt oder auch nur einer Stadt in allen Beziehungen, sondern es waren immer nur einzelne Rechte welche verliehen wurden. Dazu gehören insbesondere Marktprivilegien, Zollexemtionen, Evocationsprivilegien gegen auswärtige Richter, namentlich gegen die Freigrafen der Femgerichte, Regulirung des Verhältnisses der Bürger gegen den Stadtherrn, des Stadtvogts als Richter gegen den Magistrat und der Bauerrichter als Handhaber der Polizei, Befreiung der Einwohner von den Lasten der Hörigkeit, vom Sterbfalle, vom Abzugsgelde, das Recht letztwillig über das Vermögen gültig zu disponiren, Aufhebung des Zwanges bei Verheirathungen u. s. w. Alle diese Privilegien erhielten in der Anwendung mannigfaltige Modificationen, die als Rechtsfortbildungen aufgezeichnet und als sogenannte Willkühren mit den ursprünglichen Privilegien, unter der Rubrik hergebrachter guter Gewohnheiten, von den folgenden Bischöfen und Landesherren bestätigt wurden. Wenn dann später eine junge Stadt mit dem Rechte einer älteren bewidmet wurde, so erhielt sie dasselbe mit allen durch allmählige Ausbildung hinzugekommenen Bereicherungen auf einmal und grade solche Fälle waren nicht selten Veranlassung, daß die älteren Städte, zur Belehrung der jüngeren, ihre sämmtlichen Rechte in einem Hauptweisthume zusammen faßten. Die spezielen Belege zu allem diesem werden wir bei Betrachtung der einzelnen Stadtrechte liefern.

Je mehr die Städte an innerem Leben gewannen, desto mehr wurden sie sich ihrer Selbstständigkeit bewust und in solchem Selbstgefühle ordneten sie dann auch — der Stadtrath mit der Gemeinde — ihre gesellschaftlichen Rechtsverhältnisse durch besondere Willkühren, durch Aufzeichnungen in einer Skra, durch Statute oder Plebisscite, durch Morgensprachen und dergl., so daß die Autonomie der Gemeinde durch die Vermittelung des Stadtraths gewissermaaßen gesetzliche Sanction erhielt, wobei sich jedoch von selbst verstand, daß die Grenzen nicht überschritten werden durften, welche der Autonomie unserer Provinzialstädte von ihren Herren überhaupt gezogen waren und die sich nach den ihnen von denselben

§. 90. ertheilten Stadtprivilegien richteten. Von unmittelbaren kaiserlichen Stadtprivilegien ist in unserem Westfalen eigentlich nirgend die Rede. In ähnlicher Art übrigens wie die Stadtgemeinde überhaupt, übten auch die einzelnen Bauerschaften, worin die Bürger bezüglich der Abnutzung des Gemeindegrundvermögens getheilt war, im Bereiche ihrer Autonomie das Recht, dieser durch s. g. Bauersprachen, bestimmten Ausdruck zu geben. In ähnlicher Art verhielt es sich mit den Zunftordnungen, wofür jedoch, außer der Genehmigung des Stadtraths, häufig auch landesherrliche Bestätigung nachgesucht werden mußte.

Wir wollen nun versuchen, nach diesen allgemeinen Andeutungen die einzelnen Stadtrechte unseres Landes nach ihrer Familienverwandtschaft zu gruppiren, wobei wir jedoch, um das Bild vollständig zu machen, gleich auch diejenigen Städte und Freiheiten mitberücksichtigen werden, die als solche nicht schon aus dieser, sondern erst aus der folgenden Periode datiren. Wir können dann im Verfolge der Darstellung auf diese Anticipationen kurz verweisen.

Die beiden Haupt-Mutterrechte welche bei uns Geltung hatten, sind das Dortmunder und das Soester Recht.

I. Das Dortmunder galt nur in Marsberg. Die Echtheit der Urkunde, wodurch Otto d. Gr. 962 der damaligen Villa Horohusun, dem nachmaligen Niedermarsberg, die Rechte der Einwohner von Dortmund gab,[1]) ist zwar sehr zweifelhaft. (S. 163.) Dagegen war man in Marsberg von jeher darüber einig, daß dort Dortmunder Recht gelte. Die daselbst bestehende eheliche Gütergemeinschaft ist eine eben so unbedingt allgemeine, wie die Dortmunder.[2]) Alle der Stadt früher von den Aebten von Corvey gegebenen Privilegien und alle dort bestehenden Rechte und guten Gewohnheiten, sind ihr in den Jahren 1412, 1436, 1515 u. s. w. mehrfach bestätigt worden.[3])

---

1) Seibertz U. B. I, Nr. 11.
2) Seibertz die Statutar- und Gewohnheitrechte des Herzogthums Westfalen S. 257, und Urk. Buch III, Nr. 1044.
3) Daselbst Nr. 1128 mit der Note 413.

II. Eine weit ausgebreitetere Geltung hatte das Soester Recht, welches als das Stamm-Mutter-Recht aller anderen Städte unseres Landes eine nähere Betrachtung verdient. Der behauptete genetische Zusammenhang des Soester Rechts mit dem Cölnischen ist wahrscheinlich;[4]) gewiß aber die Thatsache, daß das Lübecker Recht auf Soester gegründet und insofern letzteres zugleich Mutterrecht der vielen norddeutschen Städte ist, in denen Lübeckisches Recht galt.[5]) Es besteht hauptsächlich aus folgenden Stücken: 1) die antiqua et electa susattensis oppidi justicia. Sie ist eine alte lateinische Willkühr, worin gesetzliche Bestimmungen und gewohnheitrechtliche Normen zu einem Ganzen verarbeitet sind,[6]) das jedoch weder auf systematische Ordnung noch auf irgend welche erschöpfende Darstellung der darin behandelten Gegenstände Anspruch machen darf. Es ist darin zunächst von den Soester Gerichten, von deren Competenz und ihrem Verfahren, dann von Verwundungen und Tödtungen, von Raub und Friedensbruch, von Hausrechtsverletzung und Diebstahl, von den persönlichen und Güterverhältnissen der Eheleute, von Pfandrechten, Wortgeldern, von Bur-Richtern und ihren Thyen, von Erbrechten, dem Heergewette und der Gerade und §. 90.

---

4) Beucker-Andreæ disquisitio de origine juris municipalis Frisici. Traj. 1840 p. 335. Ueber die Rechtsverwandtschaft Freiburgs mit Cöln und Soest: Hegel Gesch. der Städteverfassung von Italien II, 448.

5) Vergl. S. 164. Zu dem dort in der Note 7 gesagten verweisen wir noch auf Gengler deutsche Stadtrechte des Mittelalters S. 439 und Hach das alte lübische Recht S. 15.

6) Hegel a. O. II, 446. Das alte Soester Stadtrecht ist mehrfach gedruckt. Zuerst in Emminghaus memorabilia Susatensia Jenæ, 1749, p. 101 und 120, nach zwei Handschriften A. und B.; dann correcter in desselben Commentarius in jus Susatense antiquissimum. Francof. et Lipjiæ 1755 nach denselben Handschriften nebst der Uebersetzung als Schrae; ferner in Hæberlin venerandum vetustatis monumentum, sistens statuta Susatensia latina, sæculo XII. in literas redacta etc. Helmstad. 1740, p. 24, nach der Handschr. A. und in desselben Analecta medii ævi Norimb. 1764 p. 507, nach A. und B. Alle sind mehr und minder incorrect. Die erste diplomatisch genaue Ausg. des ältesten Textes A. mit Varianten des T. B. und Vergleichungen aus der Schrae, in Seibertz U. B. I, Nr. 42, und nach dieser Ausg. wieder abgedruckt in Gengler's Stadtrechten S. 441, und Giraud essai sur l'histoire du droit français au moyen age I. chartes et coutumes p. 3, Nr. 4, p. 31. Die civilrechtlichen Bestimmungen nach Häberlin in v. Kamptz Provinz. und Statutarrechte der preuß. Monarchie II, 327.

§. 90. noch von manchem anderen die Rede, ohne daß alles dieses ein abgerundetes Ganzes wäre. Das Alter dieser Willkühr kann nicht genau nach einem Jahre bestimmt werden, weil sie nicht datirt ist. Es wird aber wohl nicht mit Unrecht angenommen, daß sie schon um 1120 ihrem Hauptinhalte nach als Stadtrecht in Uebung gewesen, wenn auch die uns vorliegende älteste Redaction desselben, ihre Form etwas später erhalten haben sollte. Das zunächst aus dem Sachsenspiegel erwachsene Magdeburger Recht, das Cölnische und das Freiburger von 1120 haben sichtlich alle aus einer Quelle geschöpft. Eben so auch das Soester, in dessen Satzungen sich die des alten Volksrechts, wiewohl mit den für städtisches Leben nothwendigen Modificationen wiederfinden. Ein sicherer Beweis dafür ist die Thatsache, daß Erzbischof Arnold I. schon 1144 der Stadt Medebach Marktfrieden giebt und verordnet: ut leges illius fori similes essent legibus fori Suesatiensis. Was unter den Gesetzen des Soester Forums zu verstehen? ist zwar in dieser Urkunde noch nicht näher bezeichnet, wohl aber in dem Bestätigungbriefe des Erzbischofs Rainald von 1165, worin er die Rechte, welche den Medebacher Bürgern zum Schutze gegen ihre Unterdrücker von seinen Antecessoren gegeben worden, oft in wörtlicher Uebereinstimmung mit dem Soester Stadtrechte, einzeln aufführt und dann zum Schlusse wiederholt, daß die leges des Medebacher fori ähnlich sein sollen den legibus fori Sosatiensis. Das Soester Stadtrecht bestand also schon lange vor 1144 und hatte damals in Westfalen eben so viel Ruf als das Cölner am Niederrheine, weil sonst die Erzbischöfe ihren westfälischen Städten gewiß eher das ihrer Stadt Cöln gegeben hätten, wie es der Herzog von Zähringen 1120 der von ihm gestifteten Stadt Freiburg gab. Nimmt man dazu, daß die von Heinrich dem Löwen in der Mitte des 12. Jahrhunderts gegründete neue Stadt Lübeck, als sie 1182 dem Kaiser Friedrich I. ihre Thore öffnete, sich vorab von diesem ausdrücklich die Rechte bestätigen ließ, die ihr früher von ihrem Herzoge nach dem Muster derjenigen der Stadt Soest gegeben waren, (S. 164) so ist nicht zu bezweifeln, daß Soest, welches schon im Anfange des 12.

Jahrhunderts als binnenländischer Handelsplatz durch seinen Seehandel berühmt war (S. 262) auch durch seine Munizipalrechte damals eine hervorragende Stellung einnahm, ohne welche Heinrich der Löwe wohl nicht auf den Gedanken gekommen wäre, den Wohlstand der so sehr von ihm begünstigten Travestadt an der fernen Ostsee, auf ihnen zu gründen.[7]) Auf die für unsere Ansicht sprechenden Einzelheiten in dem ältesten Soester Stadtrechte, werden wir zurückkommen. — 2) Die Soester Schrae. Dieselbe ist wesentlich eine deutsche Uebersetzung, theilweise auch eine Umarbeitung des alten Stadtrechts, mit Zusätzen seit 1350. Es wird die alte Schrae von der neuen unterschieden. Jene aus der Mitte des 14. Jahrhunderts, ist mehrfach gedruckt unter der Ueberschrift: „Dey aude Schrae der Stat van Soist." [8]) Die neue wurde auf die Veranlassung, daß das Stadtbuch, worin sich die alte aufgezeichnet findet, eine Zeitlang durch den Stadtschreiber Johann van der Borg entwendet war, um 1530 auf einem besonderen Pergamentblatt zusammengeschrieben. Nachdem das Stadtbuch wieder beigeschafft worden, trat sie gegen die alte zurück und hat eben deshalb in der Praxis keine weitere Geltung erlangt. Das Original derselben liegt nicht mehr vor.[9]) — 3) Eine Reihe einzelner Statute und Rechtsbeschlüsse aus späteren Jahren; namentlich 1137 — 1156 das Recht der §. 90.

7) Mit unserer Ansicht einverstanden ist Erhard Regg. I, Nr. 1456. Ein noch höheres Alter, vindizirt dem Soester Stadtrechte: Emminghaus commentar. in jus Susatense antiquissimum p. 2, wo es ins 11te Jahrhundert gesetzt wird, wiewohl aus unzureichenden Gründen. Schaumann Geschichte des niedersächsischen Volks S. 587, Note 87, entscheidet sich ebenfalls für den Anfang des 12. Jahrhunderts, wenn man auch einerseits mit Gewißheit nur sagen könne, daß das Recht vor 1158 abgefaßt sei und andererseits die darin vorkommenden areæ censuales in das 11te Jahrhundert zurückweisen. Barthold Gesch. der deutschen Städte I, 215, und Soest die Stadt der Engern S. 81 stimmt für die erste Hälfte des 12. Jahrhunderts.

8) Westphalen monum. inedita IV, 3036. Ludolf collect. statut. p. 792. Emminghaus memorabilia Susatens. p. 137. Zuletzt nach dem Original, mit Varianten und Parallelstellen, in Seibertz Urk. Buche II. Nr. 719 vergl. mit I, Nr. 42.

9) Ein vollständiger Abdruck der „nighe Schrae der Stat van Soist" findet sich bei Emminghaus l. c. p. 199, wogegen in Seibertz Urk. B. nur diejenigen Art. wieder abgedruckt sind, welche sich in der alten nicht befinden und aus späteren Willkühren mit einigen Additionalartikeln zusammengestellt sind. Vergl. S. 409, Note 473.

§. 90. Wachszinsigen an der dortigen Stiftskirche,[10]) 1186 die Rechte der Soester Oberhöfe,[11]) 1259 und 1283 über die Verringerung der Mitglieder des Raths und dessen Verfassung,[12]) 1262 über die Bestellung eines königlichen Vogts für die Stadt,[13]) 1250—1280 über Gewicht und Preis des Brodes,[14]) 1273 über Beitreibung der Armenrenten,[15]) 1288 über Gewinnung des Bürgerrechts einziehender Fremden,[16]) 1260, 1300 und 1371 über den Vertrieb der wollen Tücher,[17]) 1290 und 1292 über Einrichtung und Verwaltung des Hospitals,[18]) 1341 über den Weinverkauf,[19]) 1310 ein Evocationsprivileg gegen auswärtige Richter,[20]) 1358 über den umgehenden Stadtdienst,[21]) um 1360 eine Waarengeleitstaxe und Verordnung über Zunftgelage und Schmausereien,[22]) 1363 über Kauf und Verkauf der Leibzucht[23]) und über den umgehenden Dienst,[24]) 1398 ein Verbot des K. Wenzel an die Stadt, sich der Landeshoheit anzumaaßen.[25])

Die älteste Tochterstadt des Soester Mutterrechts ist Medebach, welcher, wie schon vorhin (S. 296) bemerkt, 1) Erzbischof Arnold I. 1144[26]) und 2) Erzbischof Rainald 1165 in ausführlicher Weise die Rechte der Stadt Soest

---

10) Seibertz Urk. B. I, Nr. 43.
11) Daselbst Nr. 90.
12) Daselbst Nr. 314 und 408.
13) Daselbst Nr. 323.
14) Daselbst Nr. 268.
15) Daselbst Nr. 359.
16) Das. Nr. 423.
17) Das. Nr. 316, 489, 820 und 946.
18) Das. Nr. 437 und 441.
19) Das. II, Nr. 681.
20) Das. Nr. 532.
21) Das. Nr. 749.
22) Das. Nr. 761, 762 und 763.
23) Das. Nr. 773.
24) Das. Nr. 774.
25) Das. Nr. 897.
26) Die Urk. darüber wurde zuerst ungenau abgedruckt in Kleinsorgen westf. Kirchengesch. III, 283, und dann in Cosmann Materialien und Beitr. I, 239. Hierauf genau nach dem Orig. in Seibertz Urk. B. I, Nr. 46, und ein Auszug daraus in Kraut Grundriß zu Vorlesungen über das deutsche Privatrecht, nebst Quellen. Göttingen 1845, S. 68.

gaben.[27]) Dazu kommen 3) die Bewidmung Erzbischof Engelberts I. von 1220 mit den Rechten der Städte Rüden und Brilon,[28]) 4) das Evocationsprivileg Erzbischofs Heinrich II. von 1323,[29]) sodann an städtischen Willkühren 5) ein Statut von 1314 über Heergewette und Gerade,[30]) 6) eine Stadtrodel aus der Zeit von 1350 unter der Ueberschrift: Articuli de juribus civitatis Medebacensis[31]) und 7) die Rathsgerichts-Ordnung von 1646.[32]) §. 90.

Als zweite Tochterstadt des Soester Rechts erscheint die Villa Rüden (S. 168), welche Erzbischof Adolf 1200 als Stadt befestigte und mit den Rechten von Soest bewidmete.[33]) Engelbert I. erweiterte die früheren Befestigungen zu einem großen erzbischöflichen Castrum, welchem er noch besondere Rechte verliehen zu haben scheint. Die Urkunden darüber liegen aber eben so wenig mehr vor, als die über die ältesten Rechtsbewidmungen, welche schon Erzbischof Philipp, nach den Worten der Einleitung zum Rübener Rechte, der alten Villa verliehen haben soll. Das s. g. Rübener Recht ist nämlich in einem besonderen Codex zusammengeschrieben und besteht nicht sowohl aus einer urkundlichen Bewidmung, als vielmehr aus einer Sammlung einzelner Bestimmungen, die theils aus Verleihungen, theils aus Rechtsgewohnheiten, theils aus statutarischen Willkühren sich allmählig gebildet hatten. Der ältere Theil des Rechtsbuches reicht bis gegen die Mitte des 14. Jahrhunderts und schließt mit dem Art. 72. Die folgenden Artikel enthalten die Fortbildungen des Rechts in Zusätzen,

---

27) Abgedruckt nach einer unvollständigen Copie in Kindlingers Beiträgen III, erste Abtheilung, Urk. Nr 19, sodann vollständig nach dem Orig. in Seibertz U. B. I, Nr. 55, und hieraus in Gengler Stadtrechte des Mittelalters S. 282, und in Giraud essai sur l'histoire du droit français au moyen age I, chartes et coutumes p. 4, Nr. 6, p. 41.

28) Seibertz U. B. I, Nr. 157.

29) Daselbst II, Nr. 600.

30) Daselbst Nr. 560. Auszugsweise in v. Kampt Provinzial- und Statutarrechte II, 692, und Gengler a. O. S. 285.

31) Seibertz Urk. Buch II, Nr. 718, und stückweise bei v. Kampt und Gengler a. O.

32) Seibertz U. B. III, Nr. 1042.

33) Daselbst I, Nr. 113.

§. 80. welche bis 1559 reichen.[34]) Zu solchen gehört auch theilweise noch ein Vertrag von 1581 zwischen dem Stadtrath und der Bürgerschaft zu Rüden über ihr gegenseitiges Verhältniß.[35]) Von der weitverbreiteten Geltung des Rüdener Rechts in Westfalen giebt eine Urkunde von 1377 Zeugniß, wonach die Appellationen von Geseke und den meisten kleineren Städten des Herzogthums damals an das Stadtgericht in Rüden giengen.[36])

Kaum zwanzig Jahre nach Anlage der Stadt Rüden richtete Erzbischof Engelbert I. die uralte Villa Brilon zu einem städtischen Gemeinwesen ein, dem er seine ganz besondere Pflege schenkte (S. 166). Es ist schon berichtet, daß er die neue Stadt mit allen Rechten der Stadt Soest beschenkte und wie sich dieselbe unter seinem Schutze kräftig entwickelte. Die einzelnen statutarischen Rechte derselben sind folgende.

1) Der Freiheitsbrief des Erzbischofs Konrad von 1251, wodurch er sie von der Jurisdiction der heimlichen oder Femgerichte eximirte,[37]) 2) das Privilegium de non evocando Engelberts II. gegen alle auswärtige Richter von 1272, bestätigt und erneuert von den Erzbischöfen Wigbold und Wilhelm 1302 und 1354,[38]) 3) die umfängliche Bestätigung aller Rechte, Freiheiten und bisher in der Stadt betrachteten guten Gewohnheiten, durch Erzbischof Siegfried von 1290.[39]) Die Ermunte-

---

34) Das Rüdener Recht ist mehrmals gedruckt 1) in Cosmann's Materialien und Beiträgen I, 1, mit einzelnen Erläuterungen von Bodmann, 2) in Wigands Archiv V, 56; mit nachträglichen Bemerkungen vom Verf. dieses, S. 106, 3) Auszüge in Kamptz Pr. und Stat. R. II, 696. Die erste vollständige Ausgabe ist enthalten in Seibertz U. B. II, Nr. 540, mit erläuternden Anmerkungen über Alter, Form und Inhalt des Rechtsbuches und Parallelstellen aus anderen Ausgaben desselben. Außer in den zu 1 gedachten Anmerkungen von Bodmann, ist das Rüdener Recht noch in zwei Dissertationen bezüglich seiner gütergemeinschaftlichen Bestimmungen erläutert worden. Seibertz Stat. Rechte S. 86.

35) Seibertz U. B. III, Nr. 1030.

36) Daselbst II, Nr. 851.

37) Daselbst I, Nr. 269.

38) Daselbst I, Nr. 357 und II, Nr. 499.

39) Daselbst I, Nr. 436. Eine spätere ist von dem Administrator der cölnischen Kirche Erzbischof Cuno, nachdem er die Grafschaft Arnsberg für das Erzstift Cöln angekauft, im J. 1369 nicht nur der Stadt Brilon, sondern auch allen anderen Städten des Landmarschallamts ertheilt. Das. Nr. 806 mit der Note 563.

rung desselben, diese ihre Rechte mannhaft gegen jeden Angreifer §. 90.
zu vertreten, als wobei er ihnen mit seinem Schutze immer zur Seite stehen werde, bewog wohl den Rath und die Gemeinde, in demselben Jahre 4) ihre Stadtrechte in einer großen Willkühr zu bekunden, worin jede einzelne Position mit der energischen Eingangsformel beginnt: laudamus, eligimus, arbitramur ac arbitrando statuimus. Diese ältesten Sätze bestehen aus 9 Hauptpuncten, die hauptsächlich Erbfolge und städtischen Grundbesitz betreffen. Die noch folgenden 11 sind Nachträge aus späteren Rathsbeschlüssen, von denen nur der 14te mit der Jahreszahl 1330 versehen ist.[40]) Dazu kömmt noch ein besonderes Statut für die Kaufleute von 1289,[41]) eine Waffenordnung von 1362[42]) und eine Willkühr von 1415, welche noch einmal mit der alten Energie bekundet: „dat wy — van gemeynem willen rade vnd wilkor alle vnser gemeynen borger hebbet gekoren, gewillkord vnd myd vrygem wilkor vnser aller gesad vnd settet:" daß ein Bürger vom anderen nur vor dem Stadtrathe Recht nehmen, nicht aber mit Fehdegewalt durch Junker suchen solle.[43]) Daß die Briloner Erbfolge identisch mit der sächsischen, ist noch in neuester Zeit ausgeführt worden.[44])

Als vierte Tochterstadt des Soester Rechts in unserem Herzogthume erscheint Attendorn, welche Erzbischof Engelbert I. 1222, nachdem er sie neu befestigt, mit allen Rechten, die Soest von Alters her gehabt, beschenkte (S. 174) und dann durch eine besondere Urkunde aus demselben Jahre, von der Jurisdiction der Freigerichte außerhalb der Stadt eximirte.[45]) Zu dieser Hauptbewidmung kamen später noch fol-

---

40) Seibertz U. B. I, Nr. 434 und in einer alten deutschen Uebersetzung aus dem 15. Jahrh. Nr. 435.

41) Daselbst Nr. 428.

42) Daselbst II, Nr. 769. Als später Nachhall davon sind zu betrachten das erste Statut der Schützengilde von 1417. Das. III, Nr. 917 und das zweite von 1527. Das. Nr. 1016.

43) Seibertz Urk. Buch III, Nr. 914.

44) Wasserschleben das Prinzip der Successions-Ordnung nach deutschem, insbesondere sächsischem Rechte. Gotha 1860.

45) Seibertz U. B. I, Nr. 166, mit der Bestätigung Erzbischofs Diedrich II. von 1417, III, Nr. 1129. Sodann III, Nr. 1081, mit der umfäng-

§. 90. gende einzelne Rechtsverleihungen: 1) 1374 am 2. August gab Erzbischof Friedrich III. den Bürgern ein Privileg, daß sie wegen Schulden und Bürgschaften außerhalb der Stadt nicht sollen verhaftet werden dürfen. 2) Am folgenden Tage bestätigte er ihnen die Rechtsgewohnheit, daß städtisches Erbgut nicht an Auswärtige veräußert werden dürfe.[46]) 3) Vertrag mit dem gedachten Erzbischofe über die Aufnahme von Außenbürgern.[47]) 4) Rezeß des Churfürsten Ernst von 1598 über die Jurisdictions- und sonstigen Verhältnisse der Stadt.[48])

Unter diesen genannten vier unmittelbaren Tochterstädten des Soester Rechts zeichnete sich Rüden bald durch eine sorgfältige, selbstständige Ausbildung des verliehenen Mutterrechts aus, welche unter dem Namen des Rüdener Rechts bekannt und in seiner äußeren Form schon beschrieben ist. (S. 169.) Es wurde als solches weit verbreitetes Mutterrecht für andere Städte des Landes, welche in nachstehender Folge damit bewidmet wurden.

1) Gesete, dessen Entwickelung zu einer städtischen Gemeinde früher (S. 170) berichtet worden, erhielt ohne Zweifel von Erzbischof Engelbert I. Rüdener Recht. Eine direct darauf sprechende Urkunde liegt zwar nicht mehr vor; aber aus der schon früher angezogenen Urkunde von 1218 ist unbedenklich zu folgern, daß er die bisherige Villa zuerst mit Stadtrechten versah und daß diese keine andere als die Rüdener waren, ergiebt das ebenfalls (S. 171) schon angezogene Weisthum von 1377, worin Richter und Bürgermeister zu Rüden, in Gegenwart des Erzbischofs Friedrich III. bekunden, daß die Appellationen von dem Stadtgerichte zu Geseke an das zu Rüden als Oberhof giengen. Ferner geht es aus dem Statutenbuche der Stadt hervor, welches gegen die Mitte des 14. Jahrhunderts 1350—1360 angelegt wurde; denn obgleich demselben zufolge, die Stadt auch von der ihr zustehenden Autonomie Gebrauch gemacht hat, so sind doch die darin

---

lichen Bestätigung durch Erzbischof Siegfried von 1286. Daselbst Nr. 1099.

46) Seibertz U. B. II, Nr. 840 und 841.

47) Daselbst Nr. 887.

48) Daselbst Nr. 1037.

ausgesprochenen erbrechtlichen Bestimmungen wesentlich über- §. 90.
einstimmend mit denen des Rüdener Rechts.[49]) Endlich ist man auch in der Praxis nie darüber im Zweifel gewesen, daß zu Geseke Rüdener Recht gelte. Außer letzterem sind im Statutenbuche noch viele, nun antiquirte, polizeiliche Vorschriften, Bestimmungen über Heergewette und Gerade, über Luxus und Spiel, Urpheden und einzelne Willkühren bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts enthalten.[50]) Von landesherrlichen Privilegien ist hauptsächlich nur noch zu bemerken eine Urkunde von 1372, worin Erzbischof Friedrich III. den Erbgenossen der Stadt Geseke ihre alten Rechte und Freiheiten bestätigt.[51])

2) In ähnlicher Art wie zu Geseke, verhält es sich mit dem Rüdener Rechte zu Werl. Es ist schon früher berichtet (S. 172) daß der Ort seine ersten städtischen Rechte Erzbischof Engelbert I. verdankt; wiewohl die darauf sprechende Urkunde nicht mehr vorliegt. Daß diese Munizipalrechte die der Stadt Rüden waren, ergiebt sich aus der ebenfalls schon angezogenen Urkunde Engelberts II. von 1271. Ferner ergeben es die 1324 gesammelten statutarischen Bestimmungen[52]) und eine Urkunde des Erzbischofs Friedrich III. von 1382, worin er den Bürgern von Werl die alten Privilegien bestätigt, die ihnen „van vnsen vurvaren na Rudensghem Reichte synt gegeuen.“[53]) Dazu kommen noch eine Urkunde desselben Erzbischofs von 1371, worin er die Rechte der Werler Burgmänner unter dem Vorbehalte bestätigt, daß sie in Schuld- und Handelssachen vor dem dortigen Gerichte Recht nehmen,[54]) eine Hochzeit- und Kindtaufforderung des Stadtraths von

---

[49]) Der alte Pergamencodex ist nach seiner paläographischen Form beschrieben und dem wesentlichsten Inhalte nach abgedruckt in Seibertz Urk. B. II, Nr. 765.

[50]) Seibertz Statut. Rechte S. 201—204.

[51]) Seibertz U. B. II, Nr. 826.

[52]) Abgedruckt in Seibertz Urk. B. II, Nr. 604. In Dreyers Nebenstunden S. 296 und 298 werden alte Werler Statuten von 1392 erwähnt. Vergl. auch Seibertz Stat. Rechte S. 215.

[53]) Seibertz a. O. Nr. 861. Daher auch die allgemeinen Zuversichtsreversalien zwischen Werl und Soest über Ausfolgung der Erbschaften von 1346. Daselbst Nr. 697.

[54]) Daselbst Nr. 825.

§. 90. 1379,[55]) die Regulirung des Verhältnisses der Werler Sälzer zu der übrigen Bürgerschaft unter Beibehaltung des Rüdener Rechts von 1382 durch Erzbischof Friedrich III.,[56]) ein Schutzprivileg des Gubernators Hermann von 1475 gegen die Uebergriffe der geistlichen und Freigerichte,[57]) eine Verordnung von 1549 über die Vereinigung des Stadtgerichts mit dem Gogerichte,[58]) und ein Vergleich mit dem Churfürsten Ernst über das Münzrecht und die Brüchten.[59])

3) Die Curtis Ostervelde später Kallenhard genannt, hatte ein Castrum, welches 1254 unter Erzbischof Konrad, vom Bischofe von Paderborn zerstört, 1276 aber vom Erzbischofe Siegfried neu gebaut und durch den Landmarschall Johann von Plettenberg zu einer Gemeinde erweitert wurde, welcher der Erzbischof Stadtrechte verlieh.[60]) Die darauf sprechende Urkunde ist zwar verloren gegangen, daß aber das verliehene Recht das Rüdener war, ist darum nicht zu bezweifeln, weil Erzbischof Siegfried damals auch Beleke das Recht der nahe bei beiden gelegenen Stadt Rüden gab, an welche bis zum Anfange des 17. Jahrhunderts der Appellationszug von beiden gieng.[61])

4) Das eben erwähnte Beleke wurde 1296 von Erzbischof Siegfried als Stadt angelegt,[62]) mit Rüdener Rechte bewidmet und denjenigen, welche sich dort niederlassen würden, persönliche Freiheit zugesichert.[63]) Dazu kamen noch folgende Privilegien: 1307 bestätigte Erzbischof Heinrich II. die Rechtsverleihung Siegfrieds und bestimmte zugleich das Verhältniß der Stadt sowohl zum Erzbischofe als zur Propstei des Klosters Grafschaft in Beleke,[64]) 1310 Reversalien vom Propst

---

55) Seibertz a. O. Nr. 853.
56) Daselbst Nr. 861.
57) Das. III, Nr. 978.
58) Das. Nr. 1022.
59) Das. Nr. 1036.
60) Das. I, Nr. 484, S. 616.
61) Seibertz Statutarrechte S. 218 und 305.
62) Seibertz U. B. I, Nr. 484, S. 617.
63) Daselbst Nr. 466.
64) Daselbst II, Nr. 518.

und Kapitel zu Soest über das in Beleke abzuhaltende Synodalgericht.[65]) §. 90.

5) Die Stadt Warstein ist als solche gleichen Alters mit Kallenhard, womit sie auch das Schicksal gemein hat, daß das dortige Castrum 1254 vom paderborner Bischof Simon zerstört,[66]) von Erzbischof Siegfried aber 1297 wieder hergestellt und zu einer Stadt erweitert wurde,[67]) der er das Recht der nahen Stadt Rüden gab. Die darauf bezügliche Urkunde liegt zwar auch hier nicht mehr vor, aber aus mehreren im Stadtarchive zu Rüden befindlichen Prozeßverhandlungen ergiebt sich, daß namentlich in gütergemeinschaftlichen Fragen, noch im Anfange des 17. Jahrhunderts, der Instanzenzug von Warstein an das Magistratsgericht zu Rüden als Appellationshof des Mutterrechts gieng.[68]) —

6) Hallenberg als Stadt angelegt unter Erzbischof Konrad (1238—1261) durch den Landmarschall Arnold von Honstaden, dann zerstört durch den Grafen von Waldeck und wiederhergestellt durch den Marschall Johann von Plettenberg (1293—1300)[69]) zählt zu ihren ältesten Urkunden ein Evocationsprivileg des Erzbischofs Walram von 1338, womit er ihr zugleich alle Rechte und Privilegien bestätigt, die ihr von seinen Vorfahren verliehen worden.[70]) Worin diese aber bestanden, ist in der Urkunde nicht gesagt. Es scheint jedoch unzweifelhaft, daß die Stadt mit Rüdener Rechte bewidmet war, weil aus einem im Archive der Stadt Rüden liegenden Actenverfolge von 1559 hervorgeht, daß er von Hallenberg an das dortige Stadtgericht gesandt war, um in der Sache als Appellationsrichter zu erkennen.[71]) Auch die besondere politische Verbündung, worin die Nachbarstädte Winterberg, Schmalenberg und Hallenberg von jeher zu der Stadt Medebach

65) Seibertz U. B. I, Nr. 533.
66) Fürstenberg Monum. Paderb. p. 278.
67) Seibertz U. B. I, Nr. 471.
68) Seibertz Statutarrechte S. 307.
69) Seibertz U. B. I, Nr. 484, S. 609.
70) Daselbst II, Nr. 663. Bestätigung durch Erzbischof Wilhelm von 1354. Das. Nr. 739.
71) Seibertz Statutarrechte S. 308.

§. 90. standen,[72]) scheint zu verbürgen, daß sie sich eines gemeinschaftlichen Rechts, des Soest-Rübener bedienten. —

7) Schmalenberg. Zur Unterstützung des dortigen erzbischöflichen Castrums legte der Erzbischof Konrad 1242 die Stadt an. Von den der neuen Stadt verliehenen besonderen Rechten ist in der Urkunde keine Rede. (S. 174.) Es kann, nach dem was eben über ihre Verbindung mit den nächsten Schwesterstädten gesagt worden, nur vermuthet werden, daß sie sich Rübener Rechts bediente; womit auch Verordnungen aus den Jahren 1478 und 1479, welche im ältesten Schmalenberger Stadtbuche aufgezeichnet sind, übereinstimmen.[73]) Ein Evocationsprivileg des Erzbischofs Diedrich II ist von 1427.[74]) —

8) Die Stadt Winterberg hat ähnliche Schicksale erfahren wie Hallenberg (S. 175). Sie wurde ebenfalls vom Landmarschall Arnold von Honstaden angelegt (1238—1240), dann vom Grafen von Arnsberg zerstört, aber erst von Erzbischof Wilhelm wiederhergestellt, der ihr 1357 gleiche Rechte mit der Stadt Hallenberg gab.[75]) Sie bediente sich also, gleich dieser, des Rübener Rechts, wie auch daraus hervorgeht, daß der Winterberger Stadtrath 1531 sich in einer Nachlaßsache bei dem zu Rüben Raths erholte; indem er seine eigene Unerfahrenheit in der Schlichtung solcher Händel bekannte.[76])

Wie im östlichen Theile des Landes durch Rüben, so wurde im westlichen das Soester Recht den kleineren Landstädten durch Attendorn überliefert, ohne daß letzteres jedoch zugleich ein ähnliches Ansehen als Obergerichtshof erlangt hätte wie Rüben. Die Städte welche ihr Recht von Attendorn ableiten, sind — 1) die Villa Olpe, welche Erzbischof Heinrich II. auf den Rath des westfälischen Marschalls Johann von Plettenberg 1311 als Stadt befestigte, indem er den Bürgern derselben alle Rechte gab, deren sich die von Attendorn

[72]) Seibertz U. B. II, Nr. 490.
[73]) Seibertz Stat. Rechte S. 287.
[74]) Seibertz U. B. III, Nr. 923.
[75]) Daselbst II, Nr. 744.
[76]) Seibertz Stat. R. S. 310.

erfreu'ten, so zwar daß sie in zweifelhaften Fällen sich bei den Bürgermeistern zu Attendorn Raths erholen und bei den Rechtsweisungen derselben ohne fernere Weiterungen beruhigen sollten.[77]) Es scheint nicht, daß dieser Appellationszug jemals ordentlich ins Leben getreten ist. 1368 bestätigte der Administrator Erzbischof Cuno Olpe alle Privilegien und insbesondere das Recht, Leute jeden Standes und Geschlechts zu Bürgern aufzunehmen.[78]) — 2) Menden war schon eine befestigte Villa, als sie 1263 vom Grafen von der Mark zerstört wurde. (S. 176.) Die Chronisten nennen daher den Ort bald villa, bald oppidum. Nach seiner Wiederherstellung scheinen ihm städtische Rechte verliehen zu sein, weil die Einwohner zur Zeit des Marschalls Johann von Plettenberg (1293—1300) Wortgeld bezahlen mußten.[79]) Später verlor Menden durch Brand alle seine Urkunden, weshalb ihm 1372 Erzbischof Friedrich III. die Rechte und Privilegien, die ihm von seinen Vorfahren, nach dem Muster der von Attendorn, waren gegeben worden, umfänglichst wiederherstellte.[80]) Die Stadt hatte also schon vor 1293 gleich Attendorn Soester Recht. Durch einen Rezeß von 1536 wurden ihre besonderen Gerechtsame von Erzbischof Hermann V. festgestellt.[81]) — 3) Drolshagen war eine Freiheit, die erst 1477 vom Erzbischofe zu einer Stadt gemacht und mit den Rechten von Olpe, also gleichfalls mit dem Soester Rechte der Stadt Attendorn bewidmet wurde.[82]) §. 90.

Während diese Stadtrechtsverleihungen in dem erzbischöflichen Theile des Landes d. h. im Osten und Westen desselben vor sich giengen, erhielten auch in der dazwischen liegenden Grafschaft Arnsberg nach und nach mehrere Orte, theils als Städte theils als Freiheiten, dadurch Soester Recht, daß sie unmittelbar oder mittelbar mit Lippeschem

77) Seibertz U. B. II, Nr. 542.
78) Daselbst Nr. 797.
79) Daselbst I, Nr. 484, S. 639.
80) Daselbst II, Nr. 830. Die Bestätigung Hermanns IV. von 1480. III, Nr. 1130.
81) Daselbst III, Nr. 1132.
82) Daselbst III, Nr. 979.

§. 90. Rechte bewidmet wurden, welches, wie schon früher (S. 181) berichtet, aus modifizirtem Soester Rechte besteht. Diese Städte sind — 1) Arnsberg, welches Graf Gottfried III. 1238 zu einer freien Civität erhob und mit Mauern befestigte. (S. 179.) Die Urkunde, welche er der neuen Stadt darüber gegeben, ist nicht mehr vorhanden, jedoch aus den früher angegebenen Gründen wohl nicht zu bezweifeln, daß es Lippe'sches Recht war. Alle Freiheiten, Rechte und guten Gewohnheiten, welche Arnsberg auf solche Weise zur Zeit der Grafen erworben, wurden durch eine Urkunde des cölnischen Administrators Cuno von 1369, nach dem Ankaufe der Grafschaft Arnsberg für das Erzstift, bestätigt.[83]) Im Jahre 1600 verlor die Stadt durch Brand alle ihre älteren Urkunden. Der Magistrat suchte daher, unter Zuziehung der Zünfte, durch eine Morgensprache von 1608 den Inhalt der Urkunden über die Rechte der Stadt wiederherzustellen.[84]) Allein mit Ausnahme einiger Bestimmungen über die Successionsverhältnisse der Eheleute, die sich nur als Folgen bestehender Gütergemeinschaft befriedigend erklären lassen, enthält die weitläufige Urkunde fast nur politisch-polizeiliche Vorschriften damaliger Zeit über die Stadtverwaltung; so daß sich daraus keine ergiebige Rückschlüsse auf den Inhalt der ersten Rechtsbewidmung machen lassen. Dasselbe ist der Fall mit einem älteren Weisthume, welches um 1450 die Stadt Arnsberg zur Belehrung der Freiheit Meschede ausstellte.[85]) — 2) Die Stadt Eversberg wurde ebenfalls von dem gedachten Grafen Gottfried III., 1243 gefreiet und mit dem Rechte der Stadt Lippe bewidmet. Die älteste Urkunde darüber ist zwar auch verloren gegangen, allein eine spätere Confirmations-Urkunde seines Enkels, des Grafen Wilhelm von 1306 besagt ausdrücklich, daß Gottfried der Stadt Lippe'sches Recht gegeben und daß sein Vater Ludwig dieses bestätigt habe. Nach einer dazu gemachten handschriftlichen Bemerkung von jemand, der

---

83) Aus einem Trier'schen Copialbuche abgedruckt in Seibertz U. B. II, Nr. 802.
84) Seibertz U. B. III, Nr. 1039.
85) Seibertz U. B. III, Nr. 955.

die verlorenen älteren Urkunden noch gekannt, war die erste Verleihung von 1243, die erste Bestätigung von 1283. Die des Grafen Wilhelm giebt den Inhalt der ersten Verleihung in 16 Artikeln wieder.[86]) Nach Vereinigung der Grafschaft Arnsberg mit dem Herzogthume, bestätigte der Administrator Cuno Eversberg alle Rechte in ganz gleicher Art wie der Stadt Arnsberg.[87]) — 3) Die Villa Neheim wurde ebenfalls von Graf Gottfried III. mit herzoglicher Erlaubniß des Erzbischofs Engelbert II. 1263 als Stadt befestigt. Da die Erlaubniß nur als eine wiederlösliche gegeben wurde,[88]) so unterblieb vielleicht damals die Bewidmung des Orts mit einem Stadtrechte, bis Graf Gottfried IV. ihm 1358 ein „Lyppes recht" gab, welches er in 17 einzelnen Sätzen erläuterte.[89]) Der Administrator Cuno bestätigte 1369 der Stadt alle Freiheiten und Rechte, ganz so wie die der Stadt Arnsberg.[90]) — 4) Zu Hirschberg hatten die Grafen von Arnsberg ein Castrum. Der dabei liegenden Villa gab Graf Wilhelm schon 1308 die Rechte der Stadt Eversberg in 17 Artikeln, welche mit der Urkunde, worin Eversberg 1306 das Lippe'sche Recht verliehen war, übereinstimmen.[91]) Der Graf verleiht das Recht: dilectis nostris oppidanis in Herlesberg; aber wie es scheint, wollte der damalige Erzbischof Walram diese einseitige Verleihung von Weichbildrecht an eine Villa, als Herzog nicht genehmigen. Erst nachdem Wilhelms Sohn, Graf Gottfried IV. am 19. Juli 1340 dem Erzbischofe Walram die in seinem freien Eigen (in puro et libero allodio nostro) aber innerhalb des westfälischen Ducats gelegene Villa Herlesberg zu Lehn aufgetragen, erlaubte ihm der Erzbischof, durch eine Urkunde vom nämlichen Tage, dieselbe als Stadt (oppidum) zu befestigen.[92]) In einer späteren Urkunde von 1364 bestätigte dann Gottfried die Rechtsverlei- §. 90.

---

86) Seibertz U. B. II, Nr. 515.
87) Daselbst II, Nr. 802, Note 563.
88) Seibertz U. B. I, Nr. 327.
89) Daselbst II, Nr. 748.
90) Das. II, Nr. 802, Note 563.
91) Seibertz U. B. III, Nr. 1109.
92) Daselbst II, Nr. 673 und III, Nr. 1117.

§. 90. hung seines Vaters Wilhelm.[93]) Hierauf bestätigte der Administrator Cuno 1369 der Stadt ihre Rechte in gleicher Weise wie der Stadt Arnsberg[94]) und 1375 versicherte Erzbischof Friedrich III. den ins Amt zum Hirtzberge gehörenden Hausleuten auf der Möne, daß sie von ihm und seinen Amtleuten mit „erfbeylen" nicht beschwert werden sollten.[95]) — 5) Zu Grevenstein war ebenfalls ein kleines Castrum, welches wohl Veranlassung gab, daß die dabei liegende Villa in eine Stadt umgewandelt wurde. Wann und unter welchen Rechtsbedingungen dieses geschehen, ist völlig unbekannt, weil die betr. Urkunden nicht mehr vorliegen. Nur soviel ist gewiß, daß es vor 1348 geschah, weil Graf Gottfried IV. in einer Urkunde von diesem Jahre, außer den Städten Arnsberg, Neheim und Eversberg, auch den Bürgermeister, den Rath und „dey ganzen Stayt to dem Grevensteyne" für sich als Bürgen stellt.[96]) Daß sie mit Lippe'schem oder Arnsberger Rechte bewidmet gewesen, darf mit Grunde vermuthet werden, weil die Grafen nur solches an die neuen Weichbilde ihrer Grafschaft verliehen. Nach Vereinigung der letzten mit dem Herzogthum Westfalen, bestätigte der Administrator Cuno 1369 der universitas oppidi in Grevenstein alle Rechte, Privilegien und Freiheiten in derselben Art, wie der Stadt Arnsberg.[97])

Hiemit ist die Reihe der gräflichen Städte geschlossen. Außerdem machten die Grafen noch mehrere Dörfer, deren Erhebung in den Rang der Städte, durch Ummauerung und Befestigung, ihre Schwierigkeit haben mogte, zu Freiheiten (§. 106) und bewidmeten sie bei solcher Gelegenheit mit Lippe'schem oder Arnsberger Rechte. Es sind folgende — 6) Allendorf. In einer für Hagen ausgestellten Urkunde des Grafen Ludwig von 1296, worin Hagen mit Lippe'schem Rechte bewidmet wird, nennt derselbe Hagen eine novella plantatio juxta Aldendorp (eyne Fryget des Niggendorpes by

93) Seibertz U. B. III, Nr. 1109, Note 394.
94) Daselbst II, Nr. 802, Note 563.
95) Das. Nr. 844.
96) Seibertz U. B. II, Nr. 712.
97) Daselbst Nr. 802, Note 563.

Albendorp). Letzteres war also älter als Hagen und wenn §. 90.
dieses der Graf als Freiheit mit Lippe'schem Rechte zu versehen für angemessen fand, so läßt sich um so mehr mit Fuge annehmen, daß Allendorf schon früher damit versehen war, weil es von jeher bedeutender als Hagen gewesen und deshalb später von den Erzbischöfen, nachdem diese die Grafschaft Arnsberg erworben, angeblich zuerst von Friedrich III., dann aber von Diedrich II. durch eine Urkunde von 1424, gegen das Erbieten Schoß und Wortgeld zu zahlen, mit allen Rechten der übrigen Städte der Grafschaft Arnsberg bewidmet worden ist.[98]) — 7) Das eben genannte Hagen wurde von Graf Ludwig von Arnsberg 1296 zur Freiheit gemacht und ihm durch eine Urkunde, welche sowohl im lateinischen Originale, als in einer sehr alten deutschen Uebersetzung vorliegt, die jura Lippensium (Lyppes recht) gegeben, welches in 12 einzelnen Sätzen zusammengefaßt ist.[99]) — 8) Derselbe Graf Ludwig legte zu Langenscheid ein neues Dorf an, dem er 1307 Freiheit und „Lyppessche Rechte" gab, welches die darüber ausgestellte Urkunde in 12 Sätzen zusammenstellt.[100]) — 9) Eben so legte er auf seinem Sundern bei Langenscheid ein neues Dorf an, in dem er sogar eine Kapelle mit einen eigenen Geistlichen fundirte, deren Verhältniß zur Mutterkirche, durch eine besondere Urkunde von 1310 regulirt wurde. Es läßt sich erwarten, daß er die neue Schöpfung bezüglich der Rechtsbewidmung den nahen Freiheiten Hagen und Langenscheid gleich stellte; obgleich die Urkunde darüber verloren gegangen ist. In dem Kaufbriefe über die Grafschaft Arnsberg von 1368 wird Sundern in der Reihe der übrigen Freiheiten genannt.[101]) — 10) Bödefeld wurde 1342 von Graf Gottfried IV. zur Freiheit gemacht und mit allen Rechten der Stadt Arnsberg versehen.[102]) Noch eine besondere autonomische Bestimmung der Freiheit Bödefeld über die dort gel-

---

98) Seibertz U. B. III, Nr. 922.
99) Daselbst I, Nr. 462 und 463.
100) Seibertz U. B. II, Nr. 516.
101) U. B. II, Nr. 534 und 793.
102) Daselbst II, Nr. 683.

§. 90. tenden Rechte, ist vom Jahre 1510.[103]) — 11) Eben so geschah es mit dem Dorfe Hüsten, welches er 1360 freiete und mit „alt Arnsberger Recht" beschenkte.[104]) — 12) Freienohl. Derselbe Graf gab 1364 der „Fryheit to dem Frienohle sodane Recht und Friheit und Genade also wy unser Stat to dem Eversberg gegeven hevet mit Nahmen Lippes Recht," das er dann in 11 einzelnen Sätzen erläutert.[105]) — 13) Die Freiheit Hachen ist durch ihre Burg schon seit 1000 bekannt. In welchem Jahre die unter der Burg liegende Villa von den Grafen von Arnsberg gefreiet worden, läßt sich wegen Mangels der Urkunden nicht mehr bestimmen. Daß sie sich aber des Rechts der Stadt Arnsberg bediente, geht aus einer Bestätigung-Urkunde des Erzbischofs Ruprecht von 1465 hervor, worin gesagt wird, daß sie von dort als zu Haupte ihr Recht hole.[106]) — 14) In ähnlicher Art verhält es sich mit Meschede, welches zu den ältesten Orten des Landes gehört und schon im 10. Jahrhundert Zoll- und Marktgerechtigkeit hatte. Diese stand jedoch eigentlich dem Stifte zu, in dessen Immunität die Villa gelegen war. (S. 182.) Die Verleihung von selbstständigen Weichbildrechten hatte daher wohl eigenthümliche Schwierigkeiten. Im Kaufbriefe über die Grafschaft Arnsberg wird sie noch in der Reihe der Villen genannt und wie es scheint, erst in der Mitte des 15. Jahrhunderts von Erzbischof Diedrich II. zur eigentlichen Freiheit gemacht.[107]) Aus dieser Zeit ist auch ein besonderes Statut über Herwedde und Gerade[108]) und von 1486 noch eine besondere Mescheder Bürgersprache vorhanden.[109]) Daß sich Meschede aber Arnsberger Rechts bediente, ergiebt eine Urkunde des Erzbischofs Philipp II. von 1509, worin den Bürgern „in libertate nostra Meschedensi" die ihnen von seinen Vorfahren gegebenen Rechte „ad instar opidanorum nostrorum in Arnsberg"

---

103) U. B. III, Nr. 1010.
104) Daselbst Nr. 755.
105) Daselbst II, Nr. 776.
106) Daselbst III, Nr. 972.
107) Daselbst Nr. 915.
108) Daselbst Nr. 916.
109) Daselbst Nr. 992.

bestätigt werden.[110]) — Auch nicht mehr von den Grafen, §. 90.
sondern erst von ihren Nachfolgern in der Grafschaft, den Erzbischöfen von Cöln, wurde 15) die Stadt Balve, welche in dem Kaufbriefe über die Grafschaft noch unter den Dörfern genannt wird, zu einem städtischen Gemeinwesen umgeformt. Erzbischof Diedrich II. gab 1430 ihren Bürgern Freiheit und verordnete, daß sie „gebruchen sullen Arnsberges Gerichtes ind Rechtens.“ Die Urkunde bestimmt den Rechtszug genauer.[111]) — Eben so wurde 16) das Dorf Affeln erst 1492 von Erzbischof Hermann IV. zur Freiheit gemacht und mit besonderen Rechten bewidmet, die zwar nicht als namhaftes Mutterrecht bezeichnet, aber sichtlich denjenigen nachgebildet sind, die andere Städte und Freiheiten der Grafschaft Arnsberg unter dem Namen von Lippe'schem oder Arnsberger Rechte erhielten.[112]) — In ähnlicher Art verhält es sich mit den Rechten der Freiheiten 17) Fredeburg und 18) Bilstein, welche erst 1444 mit dem Herzogthum Westfalen vereinigt wurden und damals vom Erzbischofe Diedrich II. Bestätigung ihrer früheren Freiheitbriefe und Privilegien erhielten, die ihnen von Herrn Diedrich von Bilstein und den Grafen Engelbert und Adolf von der Mark 1414 und 1423 waren gegeben worden. Von eigentlichen statutarischen Bestimmungen ist darin nichts enthalten.[113])

Noch ist schließlich hier der, seit Jahrhunderten wieder zum Dorfe herabgesunkenen, Stadt Padberg und ihrer Rechte Erwähnung zu thun. Es ist früher (S. 177) schon berichtet worden, daß die Einrichtung des dortigen Stadtwesens seinen Ursprung wahrscheinlich dem Erzbischofe Engelbert I. verdankt und daß die Brüder Johann und Gottschalk von Padberg, als damalige cölnische Lehnträger des Schlosses und der Stadt Padberg, die Freiheit der letzten anerkennend, ihr 1263 ein eigenes Weichbildrecht bewilligten, welches eine Urkunde in 22 einzelnen Sätzen darstellt, die ein Gemisch von polizeilichen

---

[110]) U. B. III, Nr. 1008.
[111]) Seibertz U. B. III, Nr. 928.
[112]) Daselbst Nr. 997.
[113]) Daselbst Nr. 913, 949, 950, 1031 und 1046.

§. 90. Vorschriften, mit einigen wenigen Rechtsbestimmungen enthalten.[114])

Sämmtliche in unserem Herzogthum bestandene Stadtrechte stellen sich demnach ihrem genetischen Zusammenhange nach in folgender Uebersicht dar.

I. Dortmunder Recht erhielt:
  Marsberg 962.

II. Soester Recht erhielten:
  1. Medebach 1144 und 1165; sodann 1220 auch die Rechte von Brilon und Rüden.
  2. Rüden 1200. Von ihm erhielten Rüdener Recht:
    1. Geseke 1218. — 2. Werl 1271. — 3. Kallenhard 1276, 1297. — 4. Beleke 1296. — 5. Warstein 1297. — 6. Hallenberg 1238; davon erhielten es:
      1. Schmalenberg 1242.
      2. Winterberg 1352, 1357.
  3. Brilon 1210.
  4. Attendorn 1222. Von ihm erhielten es:
    1. Olpe 1311. Davon:
      Drolshagen 1477.
    2. Menden 1372.
  5. Lippstadt 1197—1207. Davon erhielten Lippe'sches Recht:
    1. Arnsberg 1238, 1450. — Davon erhielten es:
      1. Bödefeld 1342. — 2. Hüsten 1360. — 3. Hachen 1465. — 4. Meschede 1509. — 5. Balve 1430. — 6. Affeln 1492.
    2. Eversberg 1243; davon erhielten es:
      1. Hirschberg 1308. — 2. Freienohl 1364. — 3. Neheim 1358. —

---

[114]) Seibertz Quellen der westf. Geschichte II, S. 474 und Urk. Buch I, Nr. 432 und 848.

4. Grevenstein 1348. — 5. Allendorf 1296, 1424. — 6. Hagen 1296. — 7. Langenscheid 1307. — 8. Sundern um 1310. §. 90.

III. Ohne Benennung von Mutterrecht erhielten Stadtrechte 1. Padberg 1263. — 2. Bilstein und — 3. Fredeburg 1414, 1423 und 1445.

§. 91. Rechtsquellen. B. Gesetzgebung. 4. Ausländische Rechte.

a) Das lombardische Volksrecht. b) Das canonische Recht. c) Das römische Recht.

Neben den bisher genannten Quellen inländischer Gesetzgebung gab es auch noch 4) die der ausländischen Rechte, welche theilweise schon seit dem Anfange dieser Periode auf die deutschen Rechtszustände einwirkten. Es sind folgende: a) das longobardische Volksrecht. Schon vor dem Entstehen wissenschaftlicher Schriften über das römische Recht in Italien, begannen Deutsche in der Lombardei, das seinem Inhalte nach ausgebildetste Volksrecht der Longobarden zu bearbeiten.[1]) Die um die Mitte des 10. Jahrhunderts zu Pavia entstandene Rechtsschule erwarb sich dieses Verdienst, indem sie außer den Gesetzen der einheimischen Könige auch die der deutschen, welche das Volksrecht als geschriebenes Recht im Gebrauche gefunden und es daher von Karl d. Gr. bis auf Heinrich III. mit neuen Gesetzen vermehrt hatten, bis zur Mitte des 11. Jahrhunderts sammelte und erläuterte. Ihr Werth für Deutschland und namentlich für Altsachsen ist aber nur geringe. Die deutschen Rechtsbücher und demnächst das Studium des corpus juris ließen sie hier nicht aufkommen. Sie sind in den Sammlungen der deutschen Rechtsmonumente §. 91.

[1]) Die Literatur darüber bei Stobbe Gesch. der deutsch. R. Quellen I, §. 57.

§. 91. unter dem Namen der leges Longobardorum bekannt.[2]) — b) Das canonische Recht. Auf mehreren der besuchtesten Schulen, welche seit Karl d. Gr. mit Stiftern und Klöstern verbunden waren (I, 210, Note 117) wurde es im 11. Jahrh. gebräuchlich, daß sich zu den ordentlichen Lehrern noch unabhängige außerordentliche einfanden, welche von den betreffenden Prälaten die Erlaubniß zu lehren (licentia docendi) für sich erwirkten und in der Frequenz der Schulen bald ein erwünschtes Publicum für ihre Vorträge fanden, gleichwie eben durch solche Lehrer der Ruf dieser Schulen am meisten gehoben wurde. Der Unterricht, der sich anfangs auf die gewöhnlichen Schulstudien: Sprachen, Mathematik und scholastische Philosophie, die man zusammen: freie Künste (artes) nannte, beschränkte, erweiterte sich schon im 11. Jahrhundert allmählig, so daß zuerst Theologie, dann Jurisprudenz und endlich auch Medizin mit in den Bereich desselben gezogen wurden. Dadurch entstand dann von selbst, neben der eigentlichen Schule, eine besondere Corporation von Lehrern und Lernenden (universitas doctorum et scholarium) die sich von dem alten engeren Schulbegriffe gänzlich lossagte. Eine solche Universitas[3]) befaßte ein studium generale, dessen Beurtheilung zunächst zwar von ihr selbst ausgieng, das aber, namentlich in kirchlicher Beziehung, doch nicht ohne Aufsicht bleiben konnte. Wenn ihr daher auch das technische Gutachten darüber, ob jemand sich zu ihrem Mitgliede als Lehrer (doctor) eigne, nicht bestritten werden mogte, so mußte doch die Erlaubniß zur Ausübung dieser Fähigkeit (licentia docendi) nach wie vor von einer auffehenden Behörde ausgehen, zu deren Ertheilung namentlich die Kirche ein Recht für sich vindizirte und dadurch allmählig dem Grundsatze Geltung verschaffte, daß zur Gründung einer Universität ein päpstliches Privilegium erforderlich sei. Dieser Grundsatz fand jedoch erst im 14. Jahrhundert

---

[2]) Am vollständigsten und besten gedruckt in Walter corp. jur. germ. III, 581—682. Die übrigen Ausgaben der Lombarda sind rezensirt bei Eichhorn §. 265.

[3]) Diesen Namen erhalten sie officiel zuerst 1208 von Innocenz III. im C. 7, X de procurat. (1, 38.)

allgemeine Anerkennung, wiewohl man sich auch da noch auf unvordenklichen Besitz berief. Unter den so entstandenen Universitäten zeichneten sich Paris und Bologna aus.[4]) Daselbst fanden sich junge Männer aus allen Ländern Europa's zusammen, lernten die älteren Rechtssammlungen kennen und verstehen, brachten die erlangte Wissenschaft in die Heimath zurück und suchten ihr auch hier als Richter, Sachwalter oder Lehrer, in Wort und Schrift Geltung zu verschaffen. So bildeten die Universitäten einen Mittelpunkt des geistigen Lebens, dessen Aussprüche allgemach maaßgebend für das ganze gebildete Europa wurden. Die Autorität der Schule gewann durch ihre allgemeine Verbreitung einen unabweislichen Einfluß auf die bestehenden Rechtsnormen sowohl, als auf die neue Gesetzgebung.[5]) §. 91.

Auf den Universitäten zu Bologna, Padua und Paris waren die Ausländer so stark vertreten, daß sich die Scholaren nach ihrer Abstammung in Nationen theilten, deren jede durch selbstgewählte Vorsteher vertreten wurde. Unter den 35 Nationen zu Bologna, war die deutsche von der Gewalt des Universitätsrectors eximirt und stand unter zwei besonderen Procuratoren.[6]) In Padua hatten die Deutschen unter 22 Nationen die zwei ersten Stimmen, und besondere Privilegien. Auch hier standen sie nicht unter der Gerichtsbarkeit des Rectors, sondern eines besonderen Consiliarius.[7]) Zu Paris gab es seit 1206 vier Nationen, unter diesen auch eine deutsche. Jede hatte ihren Procurator; die vier Procuratoren wählten den Rector der Universität.[8]) Wie allgemein bekannt die Sitte der Deutschen war, diese fremden Universitäten zu

---

[4]) Eichhorn R. G. II, §. 266 und v. Savigny Gesch. des römischen Rechts III, 136 fg., wo die sparsame ältere Literatur über die Geschichte der Universitäten nachgewiesen ist. Bologna und Paris z. B. hatten für ihre Rechte kein päpstliches Privileg, aber unvordenklichen, allgemein anerkannten Besitz. Walter Kirchen-Recht §. 332.

[5]) Walter Kirchenrecht §. 99.

[6]) Die meisten Nationen hatten nur einen Procurator v. Savigny III, 187, 193, 199.

[7]) v. Savigny a. O. S. 283—285.

[8]) v. Savigny a. O. S. 349.

§. 91. besuchen, geht schon aus einer Stelle Arnolds von Lübeck hervor, worin er berichtet, daß auch die Dänen usum Teutonicorum imitantes ihre Söhne nach Paris schickten, um nicht nur die Artes und Theologie zu studiren, sondern sich auch als Decretisten und Legisten für die Bearbeitung kirchlicher Geschäfte auszubilden.[9]) Daß namentlich aus Sachsen viele junge Leute die ausländischen Universitäten besuchten, ergiebt sich aus dem Testamente eines Hildesheimer Domherrn, der (1224—1229) seinem Vetter jährlich zwei Mark aussetzte: si in Francia studuerit, nec mala fama de ipso sonuerit.[10]) Und bei dem Kapitel der Stiftskirche zu Soest war es sogar hergebrachte Sitte, daß die Mitglieder desselben ihre Studien in Paris machten; denn der Canonicus Hermann Pyl, der 1304 vor der Abreise dorthin sein Testament machte, sagt im Eingange desselben ausdrücklich: ex consuetudine dicte Ecclesie (Susatiensis) me ad villam Parisiensem transferre cupiens.[11]) Auch Albertus Magnus, der in der Mitte des 13. Jahrhunderts von Cöln aus so vielseitig auf die geistigen Zustände in unserem Westfalen wirkte,[12]) hatte von 1213—1223 in Padua Grammatik, Dialectik, Rhetorik, Musik, Arithmetik, Geometrie und Astronomie studirt, weil man die fleißige Uebung dieser freien Künste seinem adeligen Stande für angemessen gehalten. Dann von den Predigten des Provinzials und nach dem Tode des heil. Dominicus, seit 1222, zweiten Generals des Predigerordens Jordans von Padberg hingerissen, war er Mitglied dieses Ordens, Lehrer der Theologie zu Cöln, Hildesheim, Straßburg, Freiburg, Regensburg und endlich zu Paris, hierauf Bischof zu Regensburg und nachdem er das Bisthum niedergelegt, zuletzt wieder Lesemeister im Kloster zu Cöln geworden.[13]) Der Ordensgeneral Jordan aber, unser naher

---

9) Ann. Lub. III, 5, §. 1, 2. (Leibnitz S. R. Br. II, 657.)
10) Sudendorff Registrum II, Nr. 77, p. 165. Noch viele andere namentliche Beispiele sind angeführt bei Stobbe I, 627.
11) Seibertz Urk. Buch II, Nr. 506.
12) Seibertz Quellen der westf. Gesch. I, 1—3.
13) Sighardt Albertus Magnus; Regensburg 1857, S. 11, 19, 44, 115 fg.

Landsmann aus Padberg, hatte ebenfalls zu Paris studirt und §. 91.
war vor seiner Wahl öffentlicher Lehrer an der Universität zu Bologna.[14])

Auf solche Weise machten die intelligenteren Einwohner von Westfachsen schon früh in dieser Periode Bekanntschaft mit den einzelnen Theilen des canonischen Rechts.[15]) Die geistlichen Gerichte erkannten nach den Rechtsgrundsätzen der Kirche, wie solche in den einzelnen Theilen des Corpus juris canonici, die schon seit der Mitte des 12. Jahrhunderts gesammelt und durch Glossatoren erläutert wurden, enthalten sind. Unter diesen Glossatoren nimmt wieder ein niedersächsischer Landsmann Johann Semeca, bekannt unter dem Namen Magister Teutonicus, eine der ersten Stellen ein. Er hatte zu Bologna unter Azo studirt und nachdem er die Würde eines Doctor decretorum erlangt, kehrte er nach Deutschland zurück, wo er um 1240 als Propst zu Halberstadt starb.[16]) Das Studium des canonischen Rechts schien anfangs das des römischen ausschließen zu wollen. Papst Honorius III hatte letzteres 1219 der Geistlichkeit verboten[17]) und 1220 untersagte er der Universität Paris sogar alle Vorlesungen über römisches Recht, weil dieses doch in Frankreich keine Geltung habe und kirchliche Streitigkeiten nach canonischem Rechte zu entscheiden seien.[18]) Es erfolgten aber bald so viele Dispensationen für einzelne Cleriker sowohl, als für Universitäten, daß das päbstliche Verbot dadurch in seinen Wirkungen ganz paralysirt wurde.[19])

Auf diese Weise verbreitete sich mit dem Studium des canonischen Rechts zugleich auch c) das des römischen in Deutschland.[20]) Was aber noch besonders zu Gunsten des

14) Seibertz Geschichte der Stiftung des Klosters Paradies in der Zeitschrift für Gesch. und Alterthumskunde Westfalens XVII, 267.

15) Das Nähere darüber bei Eichhorn §. 270—276.

16) Sein Todesjahr wird von Bouginé Literargeschichte I, 515, auf 1243, von Eichhorn R. G. II, §. 273, auf 1245, von Stobbe I, 627, auf circa 1240 angegeben.

17) Cap. 10, X. ne clerici (3, 50).

18) Stobbe I, 628.

19) v. Savigny R. G. III, 342.

20) Ueber die einzelnen Theile des römischen Rechts und dessen Glossatoren, das Nähere übersichtlich bei Eichhorn §. 267 und 268.

§. 91. letzten wirkte, das sind hauptsächlich zwei Umstände, nämlich 1) die Herrschaft Karls d. Gr. und seiner Nachfolger Otto III., Heinrich II. III. und IV. Konrad III. Friedrich I. und II. in Italien. Durch ihre Krönung als römische Kaiser, glaubten sie den alten römischen Imperatoren in allen Rechten nachgefolgt zu sein. Schon vor dem Aufblühen der italienischen Juristenschulen huldigten sie gefährlichen Sympathien für die autocratischen Regierungmaximen der Cäsaren, denen sie in Gesetzen und Urkunden durch Anschluß an einzelne Sätze des römischen Rechts Ausdruck gaben. Der seit Otto III. auf den Majestätsbullen oft vorkommende Vers: Roma caput mundi, frena tenet orbis rotundi (II, 76) spricht dafür unzweideutig. Sie erkannten schon früh, daß das römische Recht durch seine weite Verbreitung eine höhere Bedeutung als die eines nationalen Rechts habe. Dies war zumal bei Friedrich I. der Fall und als ihm der Erzbischof von Mailand auf dem Reichstage von 1158 im Namen aller Reichsstände sogar laut erklärte: „Wisse daß alle gesetzgebende Gewalt des Volks in deinen Händen ruht! daß dein Wille Recht ist, nach dem Grundsatze: des Fürsten Belieben hat gesetzliche Kraft, weil das Volk ihm alle Herrschaft und Macht übertragen hat! Alles was ein Kaiser verordnet, verfügt oder befiehlt, hat gesetzliche Kraft!“ [21]) Da hatte er zur Begründung seiner Machtvollkommenheit nichts Angelegentlicheres zu thun, als dem Rechte überall Geltung zu verschaffen, das solche Ansichten sanctionirte. [22]) Er umgab sich auf seinen italienischen Feldzügen zumeist mit römischen Juristen, mit deren Hülfe er den vom Erzbischofe ausgesprochenen Grundsätzen in seinen Constitutionen Geltung zu verschaffen wußte, indem er das römische Recht für ein gemeines kaiserliches Recht, das die ganze Christenheit befolgen

---

21) Radevic. de gestis Frider. I, in continuat. Ottonis Frising. IX, L. 2, C. 4. (Urstisii S. R. G. I, 508.)

22) Die Anrede des Erzbischofs an der fraglichen Stelle ist fast wörtlich genommen aus §. 6. J. de jure naturali, gentium et civili (I, 2) wo es heißt: Sed et quod principi placuit, legis habet vigorem: quum lege regia, quæ de ejus imperio lata est, populus ei et in eum omne imperium suum et potestatem concedat. Quodcumque ergo imperator per epistolam constituit, vel cognoscens decrevit, vel edicto præcepit, legem esse constat.

müsse,[23]) sich für den Nachfolger von Justinian, Theodosius §. 91.
und Karl d. Gr. und sein Reich für eine Fortsetzung des alten römischen erklärte.[24]) Den Gelehrten und ihren Schulen aber erwies er sich dankbar durch die eminenten Privilegien, die er ihnen für diese und die Scholaren gab.[25]) Er und sein Nachfolger Friedrich II. verordneten auch, daß ihre Constitutionen dem Corpus authenticorum gleich gehalten werden sollten, weshalb wir so manche deutsch-kaiserliche Authentica im Corp. juris finden.[26]) Im Laufe der Zeit bildete sich so ein eigener Begriff von Kaiserrecht, der anfangs nicht nur das Corpus juris, sondern auch die Reichsgesetze befaßte, später jedoch auf die betreffenden deutschen Rechtsquellen beschränkt wurde.[27]) — 2) Ein anderer Umstand, der wohl noch entscheidender die Rezeption der fremden Rechte bei uns vermittelte, war der Mangel an allgemeinen ganz Deutschland umfassenden Rechtsquellen. An Particular- und Statutarrechtsbestimmungen und Aufzeichnungen fehlte es zwar nicht; aber sie waren alle unvollständig, sobald es auf allgemeine rechtliche Fragen oder auf die Entscheidung von Fällen ankam, die durch neue Verhältnisse erzeugt, nicht in den Bereich der gewohnheitrechtlichen Normen fielen, aus denen die Scheffen, welche an den Gerichten das Recht fanden, ihr Rechtsbewußtsein allein schöpfen konnten.[28]) Trotz allem dem dauerte es in Sachsen sehr lange, bis die fremden Rechte Eingang fanden. Die bekannte zähe Anhänglichkeit des Volks am Hergebrachten, erzeugte hier zunächst die Sammlung statutarischer Rechte in den Städten, die sich um ein Hauptrecht gruppirten (§. 90) und durch Rechtserholungen bei Oberhöfen sich immer mehr vervollständigten, sodann das große Rechtsbuch des Sachsenspiegels für das ganze Land, worauf wir noch besonders zurückkommen.[29]) Wenn daher auch in einzelnen sächsisch-

23) Otto Frising. L. 3. (Urstis. S. R. G. I, 405.)
24) Radevic. l. c. L. 2. C. 54. (Urstis. I, 540.)
25) In der Authentica: Habita C. ne filius pro patre (4, 13).
26) Eichhorn R. G. II, §. 269.
27) Stobbe R. G. I, 620.
28) Daselbst S. 636.
29) In die deutschen Rechtsbücher sind nur selten römische Rechtssätze herübergenommen, mehr in die darüber geschriebenen Glossen.

§. 91. westfälischen Urkunden aus dem Anfange des 13. Jahrhund. Ausdrücke vorkommen, welche dem römischen Rechte entlehnt sind,[30]) so beweisen diese doch nur, daß die Verfasser der Urkunden, meist Geistliche, mit dem römischen Rechte bekannt waren, nicht aber, daß auch die in jenen Ausdrücken bezeichneten römischen Rechtsinstitute, als in Deutschland gültige, herübergenommen waren. Erst in der folgenden Periode, wo das Ansehen der Rechtsdoctoren so hoch stieg, daß die mit dieser Würde bekleideten Juristen dem Adel gleich gehalten wurden,[31]) wo sie eben dadurch Eingang in den Gerichten und hiemit zugleich Gelegenheit fanden, die ungelehrten Scheffen aus denselben zu verdrängen, durfte die Rezeption des römischen Rechts auch in Westfalen als eine vollendete Thatsache betrachtet werden.

§. 92. Rechtsquellen. C. Die Rechtsbücher. 1. Consuetudines feudorum.

§. 92. In ähnlicher Art wie man in der Lombardei die alten leges Longobardorum wissenschaftlich bearbeitete, geschah es auch mit den für das öffentliche und Privatleben so wichtig gewordenen Lehnsgesetzen und Gewohnheiten. Das später sogenannte longobardische Lehnrecht ist ursprünglich nur eine Privatgelehrten-Arbeit, bestehend aus mehreren Sammlungen der in der Lombardei geltend gewesenen Lehnsgewohnheiten.[1]) Der Anfang dieser Sammlungen fällt in die Zeit von 1096—1136, die Vollendung derselben in die erste Hälfte des 13. Jahrhunderts, wo das in zwei Bücher abgetheilte Ganze, mit dem Corpus juris verbunden wurde. Es besteht aus aufgezeichneten Rechtsgewohnheiten, aus Rechtsgutachten der Glossatoren und aus vielen einzelnen Verordnungen der deutschen

---

30) Mehrere Beispiele dieser Art und unter diesen auch einzelne aus unserem westfälischen Urk. Buche, sind angeführt bei Stobbe S. 649.

31) Stobbe a. O. S. 631—633.

1) Die Geschichte desselben ist umständlich abgehandelt in Dieck Literärgeschichte des langobard. Lehnrechts bis zum 14. Jahrhund. Halle, 1828 und Laspeyres Entstehung und älteste Bearbeitung der Libri feudorum Berlin 1830. Nachträge dazu liefern die Fragmente der älteren Rezension der libri feudorum von Anschütz in Arndts kritischer Ueberschau III, 310.

Kaiser: Konrad II., Heinrich III., Lothar II., Friedrich I., Heinrich VI. und Friedrich II. Dasselbe ist niemals einheitlich bearbeitet und bietet daher in den verschiedenartigen Bestandtheilen, woraus es zusammengesetzt ist, eine Menge von Widersprüchen, durch die Aufnahme antinomischer Gesetze sowohl, als durch die daraus, bald nach römischen bald nach deutschen Grundsätzen, abstrahirten Rechtsnormen. Nichts destoweniger gewann das so wunderlich zusammengesetzte Rechtsbuch durch seine Verbindung mit dem Corpus juris, durch die vielen darin enthaltenen Constitutionen der deutschen Kaiser, wenn solche auch zunächst nur für die Lombardei erlassen waren und durch den Umstand, daß es nicht nur glossirt, sondern auch in den Vorlesungen auf Universitäten erklärt wurde, allmählig das Ansehen eines gemeinen, auch für Deutschland geltenden Lehnrechts.[2]) §. 92.

§. 93. Rechtsquellen. C. Die Rechtsbücher. 2. Der Sachsenspiegel und zwar

a) Landrecht. b) Lehnrecht.

Unter den deutschen Rechtsbüchern ist für Westfalen das wichtigste 2) der Sachsenspiegel.[1]) Er ist der erste Versuch, das gesammte deutsche Recht darzustellen und insofern auch der gelungenste, als er von keinem folgenden übertroffen worden. Der Verfasser desselben, Eike von Repgow, ein Landgerichtsscheffe im südlichen Theile der Grafschaft Billingshöhe, in der Nähe des Harzes, schrieb zwar nur als Privatmann, aber mit so vielseitiger Kenntniß und gründlicher Auffassung des Gegenstandes und zugleich mit so ausführlicher Verbreitung über das geltende sächsische Recht, daß sein Buch in einer Zeit, wo es an einem anderen inländischen Rechtscodex fehlte und das römische Recht in Deutschland noch nicht bekannt war, wegen seiner inneren Wahrheit leicht Eingang in allen Gerichten fand. Um dies zu beweisen, §. 93.

---

2) Das Nähere darüber bei Eichhorn R. G. II, §. 278 und Stobbe I, §. 58.

1) Hillebrand R. G. §. 98. Zöpfl R. G. II, 1, §. 31 und 33. Eichhorn R. G. §. 279—281. Walter R. G. §. 320—323. Die Literatur bei Kraut S. 77 und Homeyer i. d. fg. Note.

§. 93. braucht nur angeführt zu werden, daß bis jetzt schon 180 verschiedene Handschriften desselben bekannt geworden sind.[2]) Das Werk besteht aus zwei Hauptheilen, aus Landrecht und Lehnrecht. Wir betrachten zunächst das erste, welches vorzugsweise Sachsenspiegel genannt wird. Nach der gereimten Vorrede des Spiegels, hat der Verfasser sein Buch zuerst lateinisch geschrieben und dann auf Bitten des Grafen Hoier von Falkenstein, der im nördlichen Theile der Grafschaft Billingshöhe das Vicegrafen- d. h. Richteramt verwaltete, ins Deutsche übersetzt, um es auch dem Verständnisse Ungelehrter zugänglich zu machen.[3]) Ueber die genaue Bestimmung, wann dieses geschah, ist zumal in neuester Zeit viel geschrieben worden. Besondere Veranlassung gab dazu die Auffindung

---

[2]) Sie sind zum großen Theile genannt in Homeyer's Verzeichniß deutscher Rechtsbücher des Mittelalters, Berlin 1836, S. 27 fg. Eingehender hat er darüber gesprochen in der Schrift: die deutschen Rechtsbücher des Mittelalters und ihre Handschriften. Berlin 1856, sodann in der vor 3 Jahren erschienenen academischen Abhandlung: „Die Genealogie der Handschriften des Sachsenspiegels“ und in der Einleitung zur dritten Auflage seiner Ausgabe des ersten Theils oder des Landrechts des Sachsenspiegels, Berlin, 1861, welche eine ausführliche Geschichte desselben enthält. Damit ist zu vergleichen Stobbe I. 288 fg.

[3]) Wir setzen die Stelle hieher und zwar diese sowohl als die folgenden nach dem Wortlaute der in dem Homeyerschen Verzeichnisse von 1836, S. 52, Nr. 404, als Codex Seibertzianus aufgeführten Handschrift, um als westfälische Varianten mit dem Homeier'schen Texte verglichen werden zu können.

V. 261. Nu dancket alle ghemeyne
Deme van Valkensteyne
De Greue Hoiger is genant
Dat an Dudesch is gewant
Dyt bok dorch syne bede
Eyke van repego dat dede
Vngerne he id auer anequam
Do he auer dat vornam
So grot dar to des Heren gher
Do badde he neyne weder wer
Des Heren leyne ene ghar vorwan
Dat he des began
Dat eme was vil vngedacht
Do he it hadde in latin gebracht
Ane hulpe vnd ane lere.
Do duchte eme dat to swere
Dat hey id in Dudisch wante.
Tho leist he doch genante
Des arbeides vnd dede
Greuen Hoygers gebede.

eines anderen deutschen Rechtsbuchs: Spiegel deutscher Leute und die Untersuchung der Stellung desselben zum Sachsen- und Schwabenspiegel, worauf wir (§. 93) zurückkommen. Es hat sich daraus ergeben, daß die Entstehung des Sachsenspiegels in die Zeit von 1224—1232 fällt.[4]) Die erste lateinische Abfassung ist verloren gegangen.[5]) §. 93.

Den Namen Sachsenspiegel gab dem Buche der Verfasser selbst. Er sagt in der Vorrede:

V. 178. Spygel der Sassen
Sal dyt bok wesen genant
Synt der *sassen* *recht* hir ynne is bekant
Als in eynem Speygel de Vrouwen
Er antlate beschowen.

Indeß nimmt der Verfasser hie und da auch Rücksicht auf andere Particularrechte, wiewohl nur insofern, als sie ihm in seinem Wirkungkreise zur Kenntniß kamen;[6]) denn er schrieb, wie er sagt: „ane hulpe vnd ane lere." Er schöpfte nicht aus Büchern, sondern aus dem Leben.[7])

Die Frage über die Mundart, worin der Sachsenspiegel geschrieben worden, ist eben so bestritten, als die über die Zeit seines Entstehens. Die neuesten Untersuchungen sprechen sich dahin aus, daß er ursprünglich nicht in obersächsischer,

---

4) *Ficker* über einen Spiegel deutscher Leute und dessen Stellung zum Sachsen- und Schwabenspiegel, Wien 1857, S. 160 und *Derselbe* über die Entstehungzeit des Sachsenspiegels und die Ableitung des Schwabenspiegels aus dem Deutschenspiegel, Innsbruck 1859. *Homeyer* des Sachsenspiegels I. Thl. dritte Aufl. S. 13. Die weitere Literatur über die sächsischen Rechtsbücher bei *Kraut* Privatrecht S. 77. *Stobbe* I, 290 fg. *Schulte* R. G. S. 132. *Zöpfl* a. O. S. 111.

5) *Stobbe* I, 298.

6) A. M. ist *Eichhorn* II, 273, indem er glaubt, Eike habe nicht sächsisches, sondern geltendes Recht, ohne Rücksicht auf dessen Quelle, darstellen wollen.

7) V. 151. Dyt recht enhebbe ich seluen nicht bedacht
Et hebt de alderen an vns gebracht
Vnse guden vorvaren
Mach ich ok ik wil et bewaren
Dat myn schait vnder der erden
Mit my nicht begrauen en werde.
Van godes ghenaden de synne myn
Solen der werlt ghemeyne syn.

§. 93. sondern in niedersächsischer Mundart abgefaßt worden.[8]) In den einzelnen Handschriften ist bezüglich der Sprache große Verschiedenheit, weil die Abschreiber sich nicht an einem Originale hielten, sondern nach ihrer Mundart schrieben. In ähnlicher Art weichen die Handschriften, sowohl hinsichtlich der einzelnen Zusätze, welche der Sachsenspiegel zu verschiedenen Zeiten und an verschiedenen Orten erhielt, als hinsichtlich der Abtheilung des Textes voneinander ab. Eike hatte den Spiegel nur in Artikel abgetheilt, die jedoch von den Abschreibern sowohl in der Zahl als in der Abtheilung häufig geändert wurden. Erst später kömmt auch eine Abtheilung in Bücher vor, die aber so lange schwankt, bis der Glossator Johann von Buch, um die Mitte des 14. Jahrhunderts, das Ganze in drei Bücher von ziemlich gleichem Umfange theilte, welche Eintheilung sich seitdem in allen glossirten Ausgaben findet, während die Handschriften ohne Bücherabtheilung, auch ohne Glosse sind. Die älteste erhaltene Handschrift ist die Quedlinburger aus dem 13. Jahrhundert, worin eben deshalb viele einzelne Artikel, Worte und Zusätze der späteren fehlen. Sie steht dem Original Eike's am nächsten.[9])

Die Darstellung des Landrechts im Sachsenspiegel ist zwar keine systematische,[10]) wenn aber die oft an unpassenden Stellen eingeschobenen späteren Zusätze unberücksichtigt bleiben, so ist doch eine gewisse Ordnung in der Abhandlung der Materien unverkennbar. Der Verfasser läßt sich nur bisweilen zu Digressionen über verwandte Materien verleiten und kehrt dann erst, nachdem diese abgehandelt worden, zur Hauptsache zurück.[11]) Da er nur aus dem Leben und der eigenen Erfahrung schöpfte, so läßt sich auch nur selten nachweisen, daß er geschriebene Quellen benutzte. Es ist sogar fraglich, ob er die Lex Saxonum und die auf Sachsen bezüglichen Kapitularien Karls d. Gr. zur Hand hatte, weil man

---

[8]) Für jene spricht sich noch Stobbe S. 315 aus, für diese dagegen Homeyer in der neuesten Ausgabe des Sachsenspiegels S. 14 fg. und 49, und Schulte S. 134.

[9]) Stobbe I. 317—319.

[10]) Walter Rechtsgesch. I, 385, nennt sie sogar eine sehr verworrene.

[11]) Stobbe S. 303.

nicht weiß, ob die materiellen Bestimmungen, die sich daraus §. 93.
im Sachsenspiegel finden, unmittelbar aus ihnen oder aus dem Leben, worin sie sich practisch erhalten hatten, herübergenommen sind. Dies ist z. B. mit den Bestimmungen in §. 35 und 36 der L. Saxon. der Fall, wonach jeder Diebstahl zum Werthe von drei Soliden mit dem Tode, ein geringerer aber mit dem neunfachen Betrage gestraft werden soll,[12]) welches eben so auch der Sachsenspiegel B. II. Art. 13 verordnet. Nimmt man nun an, daß die angezogenen §§. der L. Saxon. nicht zu denjenigen gehören, welche das älteste Gewohnheitrecht der Sachsen enthalten, sondern zu denjenigen, welche später unter fränkischem Einflusse hinzugekommen sind,[13]) so könnte man daraus folgern, Eike müsse die L. Sax. in der ihr vor Karl d. Gr. gegebenen Form vor Augen gehabt haben. Allein es steht gar nicht fest, daß die §§. 24 ff., welche in einigen Handschriften derselben die Ueberschrift Lex Francorum führen, ganz neue, erst von Karl erlassene, Bestimmungen enthalten. Vielmehr ist gewiß, daß die Sachsen auch schon vor Karl viele Verbrechen mit dem Tode bestraften, die anderwärts milder angesehen wurden;[14]) weshalb der fränkische Einfluß auf die materiellen sächsischen Rechtsbestimmungen nicht überschätzt werden darf.[15]) Wenn daher auch im Einzelnen nicht bestimmt nachgewiesen werden kann, daß und wie Eike aus ihm vorgelegenen schriftlichen Quellen geschöpft habe, so waren ihm dergleichen doch gewiß nicht unbekannt, wie schon aus seinen Anführungen über die sieben Weltalter aus Isidors origines (I, 3),[16]) über die persische, griechische, römische und sächsische Geschichte (III, 44), über Konstantins und Karls Gesetzgebung (III, 63, 64) hervorgeht. Auch einzelne materielle Rechtsbestimmungen ergeben deutlich, daß er sie aus Monumenten verschiedener Gegenden Sachsens gesammelt und in seinem Buche verarbeitet hat. So z. B. ist das eheliche Güterrecht

---

12) Merkel Lex Saxonum S. 12.
13) Merkel S. 5.
14) Wilda Strafrecht der Germanen S. 100 fg. Die Lex Saxonum hieß nicht umsonst crudelissima.
15) Eichhorn R. G. I, 574, und Stobbe I, 190.
16) v. Daniels Alter und Ursprung des Sachsenspiegels, 1853. S. 37 fg.

§. 93. (I, 11, 31, 32) nach dem ostfälischen der Lex Saxonum (47, 48) gebildet.[17]) Die Gerichtsverfassung dagegen, die Gliederung der Freien in scheffenbare, pfleghafte und gemeinfreie Landsassen, die ihnen entsprechenden Gerichte des Grafen, Schultheißen und Gografen (I, 2, 63. II, 12. III, 26, 61, 69) finden sich so nur in Westfalen, bei der Fem- und Gogerichtsverfassung, die sich ja auch auf Karls Einrichtungen zurückdatirt, wieder.[18]) Nur vom römischen Rechte sind keine sichere Spuren im Sachsenspiegel. Zufällige Uebereinstimmung gleicher Verhältnisse und gleicher Beurtheilung nach naturrechtlichen Grundsätzen, kann dafür nichts beweisen.[19])

Auf den sachlichen Inhalt des Sachsenspiegels näher einzugehen, ist hier zwar nicht der Ort; doch mag wegen seiner Wichtigkeit für unser Land, einiges Allgemeine darüber bemerkt werden. Der Zweck des Verfassers ist Darstellung des in Sachsen, für dessen freie Landbewohner (Ritter und Bauern) geltenden Rechts; also mit Ausschluß des Lehnrechts, welches er in einer besonderen Abtheilung behandelt, dann der Hof- und Dienstrechte für die Hörigen und der Stadtrechte. Das Landrecht befaßt demnach hauptsächlich Privatrecht, Strafrecht, Staats- oder Verfassungrecht und gerichtliches Verfahren. Zur näheren Bezeichnung der Grundanschauungen, von denen der Verfasser ausgeht, heben wir einige seiner Hauptsätze hervor. Er sagt, Gott schuf die Menschen nach seinem Bilde, also alle gleich.[20]) Deshalb waren auch zur Zeit, als die Sachsen das Land eroberten, alle frei.[21]) Es giebt keine Urkunde, welche besagte, daß ein Mann des anderen eigener Knecht sein

---

17) Gaupp Recht und Verfass. der alten Sachsen. Bresl. 1837. S. 184. Derselbe deutsche Stadtrechte I, S. XX.

18) Hierauf hat besonders und wiederholt aufmerksam gemacht Gaupp von Femgerichten, mit besonderer Rücksicht auf Schlesien. Breslau 1857. S. 41. Schulte R. G. S. 135. A. M. ist Stobbe I.

19) Nur auf eine schwache römische Rechtspur hat aufmerksam gemacht Stobbe I, 307.

20) „Got henet den Menschen na eme selven gebeldet vnd myt syner martyr geledeget, den eynen als den anderen. eme ys de arme alse na als de Ryke." (III, 42, §. 1.)

21) „Do men irst recht satte, do en was neyn Deynstman; alle lude waren vry, do vnse vorderen hir to lande quamen. (III, 42, §. 3.)

solle. Die Knechtschaft hat ihren Ursprung in unrechter Gewalt. Nur in der langen Dauer derselben hat man einen Grund gefunden, sie als gewohnheitliches Recht zu betrachten.[22]) — Zum Schirme der Christenheit auf Erden, hat Gott zwei Schwerter geliehen, das geistliche dem Papste, das weltliche dem Kaiser. Der Papst reitet zu Zeiten auf einem weißen Pferde, dann soll ihm der Kaiser den Steigbügel halten, damit sich der Sattel nicht wende; zum Zeichen dafür, daß der Kaiser dem Papste, wenn dieser mit geistlichem Rechte nicht durchdringen kann, mit weltlicher Macht Gehorsam erzwinge. So soll auch die geistliche Macht dem weltlichen Rechte helfen.[23]) — Als Gott den Menschen schuf, gab er ihm Gewalt über Fische, Vögel und alle wilde Thiere, weshalb niemand an diesen seinen Leib verwirken mag. Doch hat der König denselben an einzelnen Orten Frieden gewirkt[24]) durch seinen Bann, dessen Bruch mit 60 Schill. gesühnt wird. — Der König ist gemeiner Richter über alle (III, 26. §. 1). Da er aber nicht überall und nicht über jegliches Unrecht selbst persönlich richten kann, so leiht er seine richterliche Gewalt Grafen und Schultheißen. (III. 52. §. 2). — Der König ist jedoch nicht Herr alles Rechtes, er muß selbst vor dem Pfalzgrafen Recht nehmen (ib. §. 3). — Er kann sogar den eigenen Leib verwirken, wenn er zuvor des Reiches durch Urtheil entsetzt ist. (III, 54. §. 4). — Der Ursprung des sächsischen Rechts reicht über Karl d. Gr. hinauf. Als er die Sachsen §. 93.

---

22) „An mynem synne enkan ek ok nicht vpp genemen na warheit, dat yenman des anderen sole syn. Ok en hebbe wy des neyne orkunde" u. s. w. (l. c.)

23) „Twe swert leit got an ertrike, to beschermen de cristenheit. Deme pawese dat geistlike vnd deme keyser dat wertlike. Deme Pawese is ok gesat, to rydene to beschedener tyt vp eynem blanken perde. De keyser sal eme den stegerep halden, dor dat de sadel nicht enwinde. Dit is de bekantnisse, wat de paues myt geystlikem rechte nicht betwingen moghe, dat sal de keyser myt wertlikem rechte dwingen, deme pawese horsam to synde. Dus sal de geistlike walt ok helpen deme wertliken richte off id is bedarff." (I, 1.)

24) „sunder beren, wuluen vnd vossen" wird als Ausnahme hinzugefügt. (II, 61, §. 1, 2, nach Homeyer. In dem westfälischen Codex s. Note 3, aus dem wir die Worte anführen, ist der Art. 61 der 57te. Er weicht in der Numerirung der Artikel häufig ab; wiewohl die Folgeordnung dieselbe.)

§. 93. bezwang, ließ er ihnen ihr altes Recht, wo es nicht gegen christliche Gesetze und christlichen Glauben war.[25])

Wie das Landrecht, so hat Eike v. Repgow auch das sächsische Lehnrecht zuerst in lateinischer Sprache geschrieben. Es war in Reimen abgefaßt und ist in Form dieser Redaction bekannt unter dem Namen des vetus auctor de beneficiis.[26]) Der Uebersetzung des Landrechts in die deutsche Sprache, folgte bald auch die gleiche des Lehnrechts in ungebundener Rede. In dieser bedeutend vermehrten Bearbeitung wurde es dann dem Landrechte als besondere Abtheilung beigefügt. Es kamen demnächst zum lateinischen Texte noch einige Zusätze, mit welchen das Ganze am Ende des 13. Jahrhunderts wiederholt in's Deutsche übertragen wurde.[27]) In dieser Form ist uns das Lehnrechtsbuch überkommen. Die späteren Handschriften des Sachsenspiegels, die das Landrecht in 3 Bücher abtheilen, betrachten häufig das Lehnrecht als 4. Buch des Ganzen.

Hauptquelle des Lehnrechts sind die Lehnsgewohnheiten überhaupt,[28]) deren Grundsätze sich mit dem Lehns-Institute selbst, in fast allgemeiner Gleichmäßigkeit durch ganz Deutschland verbreiteten und schon darum verbreiten mußten, weil das Lehnband Vasallen aus allen Volksstämmen umschlang. Eben deshalb ist dann auch in dem s. g. sächsischen Lehnrechte von besonderen sächsischen Lehnsgewohnheiten nur selten die Rede.[29])

Dem Inhalte nach theilt der Verfasser sein Lehnrechtsbuch in drei Theile, in das materielle Recht, das Gerichtsverfahren und das Recht an besonderen Lehen; aber wie im Landrechte, fehlt es auch hier an einer eigentlich systematischen Anordnung.[30]) Das Ganze zerfällt in Artikel und Paragraphen.

---

25) „Dar to behelden sey alle er alde recht, wo et weder de kristen en vnd weder den gelouen nicht en sy." (I, 18, nach Homeyer. In unserem Codex I, 14.)

26) Eichhorn R. G. §. 280. Walter R. G. §. 321. Zöpfl a. O. §. 33. Homeyer Sachsenspiegel II. Abtheil. 2; wo die Geschichte, die Literatur und der Text des Buchs zu finden. Stobbe §. 31 und 32.

27) Stobbe S. 327.

28) Also nicht speziel die longobardischen, wie Schulte R. G. S. 137 annimmt, weil die libri feudorum, wie Homeyer II, 1, S. 55 nachweiset, erst viel später in Deutschland bekannt wurden.

29) Wie z. B. 4, §. 2.

30) Homeyer II, 2, S. 36 und 266.

Der Sachsenspiegel erlangte sehr bald im nördlichen Deutschlande eine fast allgemeine Verbreitung,[31]) zuerst als bloßes Rechtsbuch, woraus man sich über rechtliche Fragen Belehrung holte, dann aber allgemach auch als wirkliches Gesetzbuch. Er verdankte diesen Erfolg theils seinem inneren Werthe (S. 322), theils dem Umstande, daß der sächsische Volksstamm, wofür er zunächst geschrieben war, sich weit durch Norddeutschland bis in ferne slavische Gegenden ausdehnte, theils seiner Zugänglichkeit in deutscher Sprache, welche die oft lästige Vermittelung lateinischer Ausleger überflüßig machte, theils endlich der in der Meinung des Volks festbegründeten Ansicht, daß er auf einem Privileg Karls d. Gr. und späteren Kaisergesetzen beruhe. Eike sagt selbst, daß Karl den Sachsen ihr altes Recht habe lassen müssen. Er folgte darin der allgemeinen Meinung und der später weit verbreiteten Neigung, Rechtsgrundsätze, deren Ursprung in Dunkel gehüllt war, Karl d. Gr. als Gesetzgeber zuzuschreiben.[32]) Beispielsweise berufen wir uns nur auf die Femgerichte, von deren Einsetzung durch Karl d. Gr. und von deren Bestätigung durch Papst Leo, um die Sachsen beim Christenglauben zu erhalten, nicht nur alle Freigrafen und Scheffen, sondern die späteren Kaiser selbst überzeugt waren.[33]) Vieler anderen Stadt- und Landrechte nicht zu gedenken, die ebenfalls ihren Ursprung von dem großen Gesetzgeber des Mittelalters ableiten.[34]) Der Glossator des Sachsenspiegels, Johann v. Buch, gieng mit Rücksicht auf den Text des Prologs, worin es heißt, seit Bekehrung Sachsens „halde wy syne ee vnd gebot," so weit, zu glauben, der Sachsenspiegel sei von den Kaisern Constantin und Karl d. Gr. gegeben und von letzterem den Sachsen 810 zu Sachsenburg durch ein Privileg als besonderes Recht, im Gegensatze des gemeinen Rechts, verliehen worden. Herr Eike habe dieses Privileg in's Deutsche übersetzt und mit Zu- §. 93.

---

31) Vgl. überhaupt Stobbe §. 35.

32) Homeyer Richtsteig S. 480.

33) Zahlreiche Belege dafür bei Wächter Beiträge zur deutschen Geschichte S. 148 fg. Grimm Rechtsalterthümer S. 830. Wigand Denkwürdigkeiten des Reichskammergerichts S. 121.

34) Vgl. die Allegate bei Stobbe S. 356 Note 4.

§. 33. sätzen versehen.[35]) Spätere Glossatoren führten dies noch weiter dahin aus, daß der eigentliche Sachsenspiegel mit Art. 82. §. 1. im dritten Buche endige und die nächst folgenden drei Satzungen Otto I., die weiteren zwei Otto II. und die übrigen Friedrich I. angehörten.

Der Sachsenspiegel ist die Quelle vieler Rechtsbücher geworden, die entweder unmittelbar oder mittelbar aus ihm entstanden. Er wurde wieder in's lateinische, aus diesem in's polnische übersetzt[36]) und für Holland besonders bearbeitet.[37]) Eine große Anzahl von Statutarrechten, zumal in Norddeutschland, lieh aus ihm nicht nur einzelne Bestimmungen, sondern ganze Parthien des Rechts, so daß er im ganzen deutschen Norden, in Holland, Westfalen, den Hansestädten, Holstein, Mecklenburg, Pommern, Preußen, Polen, Livland, Meissen und Thüringen, Schlesien, der Lausitz, Brandenburg, Böhmen, Mähren, Ungarn und theilweise auch in Süddeutschland, namentlich in Baiern Geltung hatte.[38]) Wie ungemein verbreitet der Sachsenspiegel besonders in Westfalen und Sachsen war, geht daraus hervor, daß die in Westfalen geschriebene Informatio ex speculo saxonico, aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, die Zahl der hier befindlichen Handschriften desselben auf 5000 angiebt.[39]) Mag diese Zahl auch übertrieben sein, so bleibt die Angabe doch immer ein erhebliches Zeugniß für den starken Gebrauch des Spiegels in Westfalen; wie dann auch fast jede unserer Städte von einigem Belange, eine eigene Handschrift, später auch wohl ein gedrucktes Exemplar desselben besaß. Welchen Werth man auf den

---

35) „Hir heuet Her Eycke an, do he in dat Dudesche brachte dat Privilegium, dat Constantyn vnd karel de keysere den Sassen gheuen vor eyn recht, vppe dat sey sich to deme kristen louen kereden." Näheres bei Stobbe S. 359.

36) Stobbe S. 365 und 366.

37) Daselbst S. 371.

38) Die Belege bei Stobbe S. 360 fg. — Der Sachsenspiegel gilt noch heute in manchen Gegenden Deutschlands als subsidiares Recht. Das Nähere darüber bei Hillebrand R. G. S. 329, N. 22.

39) „Anders vint man openbairlicke beschreuen alle Dinck in dem spegell vurschr. Der boenen vyff Dusent syn mogen in dem lande to sassen ind to westfalen, die openbarlike liggen vur geistliken ind wertliken luden, mannes vnd frauwen namen, die lesen mach wie wil." Homeyer über die Informatio ex speculo Saxonum S. 632.

Besitz des Rechtsbuches legte, geht unter anderen daraus hervor, daß noch 1456 die Brüder v. Stockhausen ihr Rechtsbuch „Spegel van Sassen“ geheißen, dem Stifte Corvey für 8 gute rheinische Gulden, mit Vorbehalt der Wiederlöse versetzten. Nach einem Kaufbriefe desselben Jahrs wurde für denselben Preis ein Morgen Land in der Nähe von Corvey verkauft, der heutzutage mit 120 Thlr. bezahlt wird.[40]) Und in einem gedruckten Exemplare des Spiegels v. 1539 steht ausdrücklich vermerkt: „Anno XV^{C}.LX hefft Henricus Claeſſ van Alden Ruden diſſ Boick der Stadt Ruden in ſinem Teſtament vereret vnd gegiuen.“ Auf die Glossatoren des Sachsenspiegels, auf die verschiedenen Bearbeitungen desselben, auf die Anfechtungen die er eben durch seine weite Verbreitung erleiden mußte, so daß sogar Papst Gregor XI. einzelne Artikel desselben (articuli reprobati) verdammte, endlich auf die Richtsteige und die sonstigen prozessualischen Schriften, welche er veranlaßte, werden wir in der folgenden Periode zurückkommen. §. 93.

Dieser gehören auch die ältesten Femrechtsbücher an, obgleich die Femgerichte, ihrem Ursprunge nach identisch mit den alten Land- oder Grafengerichten unter Königsbanne,[41]) auch schon in dieser Periode unter dem Namen von Frei- oder Femgerichten in Westfalen vorkommen.[42])

§. 94. Rechtsquellen. C. Die Rechtsbücher. 3. Der Deutschenspiegel. 4. Der Schwabenspiegel.

Der Sachsenspiegel hatte zwar nur den Zweck, das geltende Recht für Sachsen darzustellen. Er erlangte aber, wie schon bemerkt, weit über die Grenzen des Landes hinaus, nicht nur im ganzen deutschen Norden, sondern theilweise auch im südlichen Deutschlande großes Ansehen, weil er nicht sowohl ausschließlich sächsisches, als das in Sachsen überhaupt geltende Recht darstellte. Er weckte dadurch in Süddeutschland die Idee zur Abfassung ähnlicher Rechtsbücher, welche §. 94.

40) Wigand Archiv IV, 217.

41) „Tho geliker wys solen sey (die Freien) wertlik gerichte soken. De scheppen des greuen ding yo ouer achteyn weken vnder koninges banne.“ Sachsensp. I, Art. 3. (Homeyer I, 2, §. 2.)

42) Seibertz U. B. I, Nr. 269.

§. 94. das hier geltende Recht, also das gemeine deutsche Recht in Anwendung auf Schwaben darzustellen unternahmen. So entstanden der Spiegel deutscher Leute und der Schwabenspiegel. Erster bildet gleichsam den Uebergang aus dem Sachsenspiegel zum Schwabenspiegel; denn er ist nur eine Bearbeitung des ersten in anderer Form, welche mit geringen Aenderungen demnächst in den Schwabenspiegel übergieng.[1]) Zum großen Theile besteht er aus einfacher Uebertragung des niederdeutschen Idioms des Sachsenspiegels in das hochdeutsche. So giebt der Verfasser auch in seiner rhytmischen Vorrede die des Sachsenspiegels wieder und ist der Meinung, daß in solcher Form sein Buch für ganz Deutschland passe. Er sagt:

„Nu schult ir hören hie zehant
Wie ditz Buch ist genant
Spiegel allr täutzher läute u. s. w.

Allein, obgleich der Verfasser, zur Rechtfertigung dieses Anspruchs, mit einer gewissen gelehrten Prätension noch ausdrücklich bemerkt, er stelle das Recht so dar, wie die Könige es gegeben und die Meister des Rechts (die römischen Juristen) es gelehrt haben, also nicht das Recht einer einzelnen Provinz, nicht blos das geltende Gewohnheitrecht, sondern auch das Kaiserrecht, wie es in Gesetzen und Schriften enthalten, so hat er doch den beabsichtigten Zweck für sein Buch nicht erreicht. Es steht weit hinter dem Sachsenspiegel zurück. Während Eike überall an der Hand der Erfahrung das geltende Recht mit Sicherheit darstellt, verliert sich der Verfasser des Deutschenspiegels in hypothetischen Ansichten über das, was nach seiner Ansicht zweckmäßig oder Recht sein könnte und stellt eine bunte Masse von Quellen zusammen, welche ein unzusammenhängendes Ganze voll Widersprüche bildend, ihn auch zu eben solchen Sätzen führen. Der Deutschenspiegel scheint von wenig Einfluß auf die Praxis gewesen und durch seine weitere Bearbeitung im Schwabenspiegel, fast ganz verdrängt zu sein, wenn gleich er auch nach der Entstehung des letzten, noch durch Abschriften vervielfältigt wurde. Er ist uns

---

[1]) Vgl. überh. Stobbe §. 33, S. 327 fg.

nur durch eine Handschrift des 14. Jahrhunderts bekannt, die auf der Universitätsbibliothek zu Innsbruck aufbewahrt wird.[2]) Der Verfasser desselben ist unbekannt; die Zeit der Entstehung des Buchs fällt in die Mitte des 13. Jahrhunderts. Seine größte Wichtigkeit für die deutschen Rechtsquellen besteht in den Momenten, welche er für die Geschichte des Schwabenspiegels enthält. §. 94.

Was nämlich der Deutschenspiegel begonnen, das vollbrachte der Schwabenspiegel, der dann in dieser Form bald eine fast allgemeine Geltung in Süddeutschland erlangte. Er entstand noch im 13. Jahrhundert und zerfällt, wie seine Vorgänger, der Sachsen- und Deutschenspiegel, in Landrecht

---

2) Er wurde von Ficker entdeckt und in der §. 92 Note 4 angeführten Schrift 1857 zuerst ein Bericht darüber erstattet, worin F. beweiset, daß der Deutschenspiegel eine Bearbeitung und die Quelle des Schwabenspiegels ist. In einer Vorlesung, welche Homeyer am 14. Dezbr. 1857 in der Berliner Academie über den Deutschenspiegel hielt, stimmte er den von Ficker gefundenen Resultaten überall bei. Dagegen behauptete v. Daniels Spiegel der deutschen Leute 1858, dieser sei aus dem Sachsen- und Schwabenspiegel compilirt und also das jüngste der drei Rechtsbücher. Hierauf lieferte Ficker 1859 einen genauen Abdruck der Innsbrucker Handschrift und in einer besonderen Schrift: über die Entstehungzeit des Sachsenspiegels und die Ableitung des Schwabenspiegels aus dem Deutschenspiegel, neue Beweise für seine Resultate gegen v. Daniels. Dieser, der schon früher den alten Streit über die Frage: ob der Sachsen- oder der Schwabenspiegel das ältere Rechtsbuch sei? durch die Schrift: de Saxonici speculi origine ex juris communis libro, speculo Suevico perperam nominari solito, 1852 wieder aufgenommen und die Frage dahin entschieden hatte, daß der Schwabenspiegel das ältere Original, der Sachsenspiegel aber nur ein Auszug aus demselben mit Mißverständnissen sei, hatte dadurch scharfe Kritiken, besonders von Sachße in der Heidelberger critischen Zeitschrift 1852, I, 173, und von Homeyer in der Berliner Academie 2. August 1852 provozirt, wogegen er Repliken richtete, die 1853 durch Dupliken von Homeyer erwiedert wurden, welchen Gaupp und Pfeiffer in besonderen Abhandlungen beistimmten. Während nun durch die Eingangs angeführten Schriften über den Deutschenspiegel sich die Meinung festgestellt zu haben schien, daß durch die Auffindung des letzten, die Hypothesen v. Daniels unwiderleglich beseitigt seien, nahm er davon Veranlassung, sie in einer neuen Schrift: Spiegel der deutschen Leute, Handschriftenfund des Professors Dr. Ficker zu Innsbruck, 1858, mit neuen Argumenten wieder aufzunehmen, deren Widerlegung Ficker in einer weiteren Schrift: über die Entstehung des Sachsenspiegels und die Ableitung des Schwabenspiegels aus dem Deutschenspiegel 1859 geliefert hat. Stobbe §. 33 Note 1, und S. 352. Schulte R. G. S. 139.

§. 94. und Lehnrecht, die bei ihm vorzugsweise schwäbisch sind.[3]) Der Verfasser kannte, wie es scheint, den Sachsenspiegel nur in der Umarbeitung des Deutschenspiegels, dem er im ersten Theile des Landrechts, einige geringe Einschiebsel und mehrere, an sich unbedeutende, Abweichungen ausgenommen, durchgängig folgt. Im zweiten Theile, wo der Deutschenspiegel sich fast auf eine Uebersetzung des Sachsenspiegels aus dem niederdeutschen ins hochdeutsche beschränkt, wiederholt der Schwabenspiegel die Mißverständnisse des letzten grade so, wie sie sich im Deutschenspiegel befinden und wenn er bisweilen eine verdorbene Stelle zu verbesseren sucht, so geschieht es nicht durch Zurückgehen auf den Sachsenspiegel als Quelle, sondern durch willkührliche Emendationen. Dazu hat er theils die Quellen benutzt, worauf sich der Verfasser des Deutschenspiegels beruft, theils auch andere; namentlich die Lex Baiwariorum und Alamannorum, die Capitularien, römisches und canonisches Recht, Reichsgesetze, süddeutsche Stadtrechte, die Bibel, den Frydank und andere Schriften. Wegen des besonderen Gewichts, welches der Verfasser auf die Gesetze der römischen und deutschen Kaiser legt, ist dieses Rechtsbuch auch oft Kaiserrecht genannt worden. Der Verfasser ist unbekannt und eben so läßt sich die Zeit, wann das Buch geschrieben wurde, wie beim Deutschenspiegel nur annäherungsweise bestimmen. Sie fällt in das letzte Viertel des 13. Jahrhunderts. Auf eine genauere Betrachtung seines Inhalts können wir, in den Grenzen unserer Darstellung, nicht eingehen. Die Verbreitung des Schwabenspiegels beschränkte sich wesentlich auf das südliche Deutschland und Böhmen.[4])

---

[3]) Eichhorn §. 282. Walter §. 325. Hillebrand §. 128. Zöpfl II, 1, §. 32 und 33. Die Literatur bei Kraut S. 85.

[4]) Stobbe §. 34 und 42. Schulte §. 63. Dagegen ist Zöpfl a. O. S. 121 der Meinung, er sei durch ganz Deutschland verbreitet und im nördlichen durch den Sachsenspiegel nur beschränkt gewesen.

§. 95. Rechtssystem. A. Oeffentliches Recht. I. Kirche und Staat.

Wenn die Verfassung, wie sie sich in dieser Periode §. 95.
ausbildet, gewöhnlich mit dem Ausdrucke des Feudalsystems bezeichnet wird, so ist darunter nicht zu verstehen, als ob alle Verhältnisse nach Lehnrechte geordnet worden wären, sondern es ist dabei nur von einer Form die Rede, worin man sich die Christenheit im Staate dachte.[1]) Der Sachsenspiegel spricht sich darüber durch die ihr von Gott zum Schutze geliehenen zwei Schwerdter (S. 329) deutlich aus. Danach führte der Papst das geistliche, der Kaiser das weltliche, beide sollten sich wechselseitig unterstützen; wobei der Kaiser dem Papste Ehrerbietung schuldig war. Beide hatten ihre Gewalt von Gott, beide erlangten sie durch ihre Wahl. Der Papst hatte zwar das Recht, den Kaiser zu krönen, aber zugleich auch die Verpflichtung dazu; weshalb K. Friedrich I. demselben ein einfaches Recht, die Krone zu verleihen nicht zugestehen wollte,[2]) während die päpstliche Curie behauptete, von Gott seien beide Schwerdter dem h. Petrus gereicht, von denen der Papst allerdings das weltliche dem Kaiser leihe.[3]) Diese letztere Ansicht adoptirte der Schwabenspiegel.[4])

Da nach der Grundansicht des Sachsenspiegels der Staat eine göttliche Anordnung ist, so rührt alle öffentliche Gewalt, also nicht bloß die des Kaisers, sondern auch die von ihm abgeleitete der Fürsten, von Gott. Alle Gewalt wird

---

1) Eichhorn R. G. §. 286.

2) Er sagte, Petrus habe gelehrt: Deum timete regem honorificate. Quicunque nos imperialem coronam pro beneficio a domino Papa suscepisse dixerit, divinæ institutioni et doctrinæ Petri contrarius est et menducii reus erit. Muratori Script. rer. Ital. VI, 749. Da übrigens der Papst das Recht hatte, bei der Krönung die Ordnung und Rechtmäßigkeit der Wahl zu prüfen und bei einer zwiespaltigen Wahl die Entscheidung zu treffen, so hieng die Erlangung der kaiserlichen Gewalt doch immer von seiner Bestätigung ab. Walter §. 171. Innozenz III. sagt daher in einem Schreiben an den Erzbischof von Cöln, mit feiner Unterscheidung: cum apostolica sedes illum in imperatorem debeat coronare, qui rite fuerit coronatus in regem. Baluz. I, 712.

3) Otto de s. Blasio in Urstisii S. R. G. p. 200 und Radevic. daselbst p. 481 fg.

4) Ausg. v. Senkenb. Vorrede S. 6.

§. 95. demnach von einem Höheren lehnsweise besessen, nicht von den ihr Unterworfenen aufgetragen; wiewohl diese die Befugniß haben können, denjenigen, der sie besitzen und die Art, wie er sie ausüben soll, zu bestimmen. Weil der Kaiser nicht überall persönlich eingreifen kann, so verleiht er seine Gewalt weiter an andere, die ihm dafür zu besonderer Treue verpflichtet sind. Dadurch werden Subordinationsverhältnisse begründet; in denen jeder die ihm verliehene Gewalt, auf Grund dieses Verhältnisses, eigenthümlich (als nutzbares Eigenthum) besitzt. Jeder solcher Gewaltträger ist mehr als bloßer Beamter. Seine Rechte werden nur durch die des Verleihenden (durch dessen Obereigenthum) beschränkt.

Durch solche Vertheilung der öffentlichen Gewalt entstehen verschiedene Klassen im Volke, die nach ihrer verschiedenen Berufsthätigkeit verschiedene Stände bilden, die sich der Erblichkeit wegen auch durch Geburt fortpflanzen. (S. 158.) Der Begriff des christlichen Staats vereinigt sie sämmtlich zu einem Ganzen.

§. 96. Rechtssystem. A. Oeffentliches Recht. II. Der Kaiser und das Reich.

§. 96. Das deutsche Reich mit seinen Nebenländern ist unzertrennlich mit dem römischen Reiche verbunden und bildet so das heil. römische Reich deutscher Nation,[1]) an dessen Spitze der König steht, der seine Rechte durch die Wahl der Reichsfürsten und durch die Krönung zu Aachen erhält.[2]) Die Krönung zu Rom durch den Papst, welche dieser dem rechtmäßig Gewählten nicht versagen darf, giebt dem Könige die Rechte und den Titel eines römischen Kaisers. Der bei seinen Lebzeiten auf seinen Wunsch gewählte Nachfolger, erhält den Titel eines römischen Königs.

Eine feste Norm war so wenig für die Thronfolge als für die Wahl bestimmt. Man hielt sich gewöhnlich an dem Geschlechte des gewählten Königs und an der von diesem

---

[1]) Eichhorn §. 287. Hillebrand R. G. §. 99. Schulte R. G. §. 70.

[2]) Sachsensp. III, 52, §. 1.

geschehenen Bezeichnung seines Nachfolgers. Auf diese Weise §. 96.
folgten zwar noch den sächsischen und fränkischen Kaisern immer ihre Nachkommen, so lange deren vorhanden waren und auch den schwäbischen kam bei ihrer Wahl die weibliche Abstammung von dem salischen Hause zu statten. Aber das Wahlrecht selbst war seit dem Ausgange der Karolinger immer geübt und 1077 auf dem Tage zu Forchheim sogar ausdrücklich als Grundsatz ausgesprochen. Der letzte mißlungene Versuch Heinrichs VI., die Krone in seinem Geschlechte erblich zu machen (II, 258) befestigte das Wahlrecht für immer.[3]) Die Wahl selbst geschah von den dazu erschienenen Reichsständen.[4]) Erst gegen das Ende dieser Periode erlangten die durch Macht und Erzämter hervorragendsten unter ihnen, drei geistliche und vier weltliche,[5]) das ausschließliche Wahlrecht, wovon sie Wahl- oder Churfürsten (principes electores) genannt wurden.[6]) Der Erzbischof von Mainz als Erzcanzler in Deutschland, berief die Großen zur Wahl; seit Friedrich I. gewöhnlich nach Frankfurt. Der Erzbischof von Cöln, Erzcanzler in Italien, consecrirte den Gewählten zu Aachen, das zu seinem Metropolitanat gehörte. Der König mußte reichsfrei, ohne körperliche Gebrechen, nicht in kirchlichem Banne

---

[3]) Bruno de bello Saxonico C. 91. (Pertz Script. V, 365.) Walter R. G. §. 169.

[4]) M. vergl. die Wahl Heinrichs I. (II, 17), Heinrichs II. (II, 85) und Konrads II. (II, 164.)

[5]) Sie sind genau definirt im Schwabensp. Art. 31. Damit z. vgl. das früher (II, 26) von der Wahl Otto's I. Gesagte.

[6]) Der Sachsenspiegel III, 57, §. 2, kennt dieses Verhältniß noch nicht. Er sagt nur, daß der Bischof von Mainz die erste, der von Trier die zweite und der von Cöln die dritte Stimme unter den geistlichen Fürsten habe, worauf unter den weltlichen der Pfalzgraf als erster folge. Etwas abweichend vom Texte bei Homeyer heißt es im Cod. Seib. III, 50: „In des Keysers kore sal de irste syn de Byschopp van Trere, de ander de Byscop van Megentze, de derde de Byschopp van Colne. Vnder den leyen Heren ys de irste an deme kore de Palentzgraue van deme Rine des Rykes Droste; de ander de Marschalk de Hertoge van Sassen; de derde de kemerer de Markgreue van Brandeborch. De schenncke des Rikes, de Konyng van Behemen, de enheuet neynen kore, dar vmme dat he nicht düdesch en is. Dar na keyset des Rykes Vorsten alle papen vnd leyen." Also ohne feste Ordnung. Ganz in derselben Ordnung, wie im Cod. Seib. werden die sämmtlichen Wahlfürsten genannt bei Albert. Stad. a. 1240.

§. 96. und an seiner Ehre ungekränkt sein.[7]) Bei Erledigung des Throns und bei Abwesenheit des Königs aus dem Reiche, wurde die Regierung durch die zwei vornehmsten weltlichen Churfürsten, den Pfalzgrafen am Rheine und den Herzog von Sachsen in hergebrachter Weise verwaltet.[8])

Durch die Wahl wird der König seinem Rechte nach ein Franke, wenn er auch zu einem anderen Stamme gehört. Dem Reiche muß er Huldung (homagium) leisten durch das eidliche Versprechen, das Recht stärken, das Unrecht kränken und dem Reiche in dessen Rechte nach all seinem Vermögen vorstehen zu wollen. Einen weiteren Eid braucht er nicht zu leisten, ausgenommen dem Papste, wenn ihn dieser beschuldigt, daß er am rechten Glauben zweifele. Sonst mag er alles, was man an ihn bringt, mit dem Eide bezeugen, womit er dem Reiche gehuldigt hat.[9]) Der König muß Recht nehmen vor dem Pfalzgrafen,[10]) doch mag nicht über seinen Leib geurtheilt werden, bevor ihm das Reich abgesprochen ist.[11]) Er kann nur vom Papste gebannt werden und zwar nur aus gewissen Gründen.[12])

Die Reichsinsignien, welche der Kaiser führte, waren der Zepter, das Kreuz, die heilige Lanze, das Schwerdt, der Reichsapfel und die Krone. (II, 16.) Er hatte keine feste Residenz, sondern an verschiedenen Orten Palatien, wo er Hof hielt. Die Rechte des Königs als römischer Kaiser bestanden 1) in der Schirmvogtei über die römische d. h. christliche Kirche,[13]) 2) in der obersten weltlichen Gewalt über die Christenheit (dominium mundi). Diese berechtigte ihn nicht nur zum höchsten Range über alle Fürsten, denen er sogar den Königstitel verlieh, gleichwie überhaupt Adel und

---

7) Sachsensp. III, 54, §. 3. „Lamen man ind meselsochtigen man ind de in pauestes banne ys myt rechte, den en moit men to Konynge nicht keysen. De Konyng sal syn vry ind echte geboren, so dat he syn rechte ok hebbe behalden. Cod. Seib. III. Art. 48. Daß der König reichsfreien Standes sein müsse, verlangt der Schwabensp. Art. 24.

8) Schwabensp. Lehnr. Art. 17.

9) Sachsensp. III, 54, §. 2.

10) Daselbst III, 52, §. 3, wird auch der Grund davon angegeben.

11) Daselbst III, 54, §. 4.

12) Daselbst III, 58, §. 1.

13) Eichhorn §. 289.

Ritterschaft ursprünglich von ihm ausgiengen,[14]) sondern seine §. 96.
Gesetze waren, wenigstens der Theorie nach, auch von allgemeiner Gültigkeit in allen christlichen Ländern; was freilich practisch nicht überall anerkannt wurde.[15]) Seine Gewalt hatte der Kaiser von Gott. Dem Papste aber mußte er bei der Krönung geloben, die den Rechten entsprechenden Pflichten insbesondere gegen die Kirche zu erfüllen.

§. 97. Rechtssystem. A. Oeffentliches Recht. II. Kaiser und Reich. 1. Reichsstände. 2. Reichsgerichte.

Die Regierung des Reichs führte der Kaiser in her- §. 97.
gebrachter Weise mit Rath der Reichsstände.[1]) Allgemeine wichtige Angelegenheiten wurden auf Reichstagen berathen, minderwichtige auf Hof- und Rechtstagen entschieden.

Die Frage: welche von den Großen als Reichsfürsten zu betrachten, ist in dieser Periode noch durch kein Gesetz, sondern nur durch Herbringen, im Wechsel der Zeitverhältnisse, allmählig festgestellt worden.[2]) Was unser Westfalen betrifft, so müssen wir zur richtigen Beurtheilung der Sache auf die besonderen Verhältnisse zurückkommen, unter denen hier die Umwandlung des alten Herzogthums und der Gaugrafschaft in neue Fürstenthümer statt fand. Die sächsischen Kaiser waren hier in ihrem Stammlande zugleich Herzoge. Sie blieben es auch, nachdem Otto I. 936 Hermann Billung zum Herzoge im nördlichen Ostsachsen ernannt hatte (II, 121) und dieses Verhältniß dauerte unter den fränkischen und schwäbischen Kaisern so lange fort, als diese für Westsachsen keinen besonderen Herzog wieder ernannten. Die herzogliche Gewalt wurde aber von ihnen in Westfalen wenig geübt und

---

14) Pfeffinger vitriar. illustr. I, 424 und 425. De fulgore throni Cæsarei velut ex sole radii, sic ceteræ prodeunt dignitates.

15) Pütter spec. jur. publ. medii ævi p. 197.

1) Eichhorn §. 290.

2) Die neueste, ganz aus Urkunden geschöpfte Schrift darüber ist: Ficker vom Reichsfürstenstande. Erster Band, Innsbruck 1861. Insbesondere zu vergl. S. 52, 54, 58, 64, wo viele sächsische Fürsten nachgewiesen werden, 67, 74, 77, 79, wo Ministerialgrafen (Freigrafen) von fürstlichen Grafen unterschieden werden, deren S. 86 mehrere westfälische, namentlich die von Arnsberg, nachgewiesen sind u. s. w.

§. 97. dadurch den geistlichen und weltlichen Fürsten des Landes Gelegenheit gegeben, solche für sich zu usurpiren, während auch Heinrich der Löwe mit Erfolge bemüht war, sein Herzogthum in Ostsachsen, über Westsachsen auszudehnen (II, 291). Erst nachdem er geächtet und das Herzogthum in Westsachsen oder (wie es in der Schenkungurkunde Friedrichs I. von 1180 zum erstenmale heißt) in Westfalen so getheilt war, daß der Erzbischof von Cöln dasselbe in dem zu seiner Erzdioecese gehörenden Theile Westfalens, so wie in der zu Engern gehörenden Dioecese des Bischofs von Paderborn, als ein Reichsfahnlehn erhielt,[3]) während es im übrigen Theile von Westfalen dem Herzoge Bernhard von Anhalt verliehen wurde,[4]) änderte sich dieses Verhältniß, wiewohl nicht so gründlich, als es nach der Schenkungurkunde wohl zu erwarten gewesen wäre. Herzog Bernhard machte nämlich von seinen Rechten niemals einen anderen Gebrauch, als daß er den Titel eines Herzogs von Westfalen annahm, sich sonst aber weiter nicht um das Land bekümmerte, worin er keinen Territorialbesitz hatte,[5]) während der Erzbischof allen mit dem herzoglichen Titel verbundenen Rechten, sowohl durch den Erwerb territorialen Besitzes, als durch die Ausübung der altrichterlichen Grafengewalt, selbst über die Grenzen seiner Dioecese hinaus, in ganz Westfalen Anerkennung zu verschaffen suchte. Dieses gelang ihm jedoch nicht überall nach Wunsche; denn die westfälischen Bischöfe hielten an den factisch errungenen Rechten so fest, daß sich einzelne sogar urkundlich Herzoge in ihren

---

[3]) Das Reichsfahnlehn war characteristisch für den Begriff des Fürsten: „Des Rykes Vorsten en solen neynen leyen tho heren hebben dan den konyng. Et en is neyn vaenlen dar de man aff vorste mage wesen, he entfaet van deme konynge. So wat eyn ander man van eme entfeit, dar en is ghene de vorderste an deme lene nicht, wan et eyn ander vor eme entfeit, ind en mach des Rykes vorste dar aff nicht syn.“ Cod. Seib. III, Art. 51. Homeyer Art. 58. Die Stelle giebt eine förmliche Etymologie des Wortes Fürst. Der Schwabensp. fügt commentirend hinzu: „so man spricht princeps, das ist in teutsch der vorderst empfaher.“

[4]) Seibertz Urk. Buch I, Nr. 81.

[5]) Der Name des Herzogthums Sachsen blieb nur auf einem kleinen Theile desselben, um Wittenberg herum, haften; weil auch in Ostsachsen die geistlichen Fürsten sich zu emanzipiren wußten. Walter R. G. §. 200.

Dioecesen nannten. Die vom Kaiser belehnten Grafen behaupteten ebenfalls ihr unmittelbares Verhältniß zum Reiche, so daß der Erzbischof sich gewissermaaßen nur als obersten Herzog geltend machen konnte. (II, 294—296.) §. 97.

Hienach erscheinen als die einzigen Reichsstände in den Greuzen unseres nachmaligen territorialen Herzogthums Westfalen a) der Erzbischof von Cöln als Herzog und b) die Grafen von Arnsberg als Nachfolger der alten karolingischen Grafen im Westfalengau (II, §. 51 und 66). Ihr Comitat in diesem Gau war zwar durch Erbtheilungen und Veräußerungen aller Art zersplittert und eben dadurch allein die Erwerbung eines territorialen Herzogthums für den Erzbischof möglich geworden. Auch waren noch andere Grafen und Herren mit Territorialbesitz im Herzogthume begütert, wie z. B. die Grafen von Dassel, die Edelherren von Bilstein, Grafschaft, Rüdenberg, Ardei u. s. w. (II, §. 67) allein diese hatten keine Grafenrechte innerhalb des Comitats der Grafen von Arnsberg, leiteten vielmehr alle Jurisdictionsrechte von diesen ab und gehörten somit nicht zu den Reichsfürsten, nicht zu den eigentlichen Landesherren. Nur die Grafen Haold machten hievon insofern eine Ausnahme, als sie aus unmittelbarer kaiserlicher Verleihung, in einem großen Theile des nordöstlichen Herzogthums Westfalen, namentlich in den Gerichten Geseke, Erwitte, Rüden, Brilon und Marsberg, so wie in den angrenzenden Theilen der Dioecese Paderborn, bis nach Detmold hin, den Comitat zu verwalten hatten.[6]) Die Grafen des Westfalengaues machten ihnen jedoch an vielen

[6]) Die einzelnen Cent- oder Untergaue (loci) worin sie den Comitat hatten, sind in der Urkunde Heinrichs II. von 1011 (Seibertz Urk. Buch I, Nr. 21) genannt. Daß diese loci aber keine besondere Gaue, sondern nur Centen in Hauptgauen waren, ist schon früher nachgewiesen (I, 245). Wenn übrigens Walter R. G. §. 185 Note 10, die Zersplitterung der comitia quae graschap in Düdinghausen dicitur, als Beleg dafür anführt, daß Comitate durch Verkauf, Verpfändung u. s. w. stückweise in verschiedene Hände gekommen, so liegt dabei eine Verwechselung von comitia mit comitatus zum Grunde. comitia ist keine Grafschaft (comitatus) sondern nur eine Freigrafschaft, der Gerichtsbezirk eines Freigrafen, wie dann auch die comitia Düdinghausen keine Grafschaft, sondern nur eine Freigrafschaft in der Grafschaft war.

§. 97. Orten den unmittelbaren Comitat streitig, bis nach dem Erlöschen der Haoldschen Familie, der von ihr besessene Comitat, theils durch kaiserliche Schenkung, theils durch Vererbung, ganz zersplittert wurde und die eigentliche Reichsgrafengewalt theils dem Bischofe von Paderborn, theils dem Erzbischofe von Cöln in ihren Dioecesen, theils endlich dem Grafen von Arnsberg in seiner Grafschaft allein verblieb. (II, 232.) Wenn somit die gedachten übrigen westfälischen Großen wegen ihres Besitzes auch zu den Herren im Lande gehören mogten, so waren sie doch nicht zu den Landesherren, den dominis terræ zu zählen, deren Rechte Friedrich II. in der Constitution von 1232, vor seinem Abgange nach Italien, eben so umfänglich bestätigte, als er es in einer anderen für die geistlichen Fürsten gethan hatte.[7])

Unter solchen Umständen bot auch unser Westfalen ein Bild der schon im vorigen (S. 158) angedeuteten inneren Zerrissenheit des Reichsgebiets dar. Der alte Westfalengau war kein politischer Verwaltungbezirk mehr. Theilungen und Wiedervereinigungen in demselben, hatten ganz neue Bezirke gebildet und die Lage der einzelnen Orte wurde nun nach den Territorien der Herren bestimmt, worin sie lagen und diese Territorien erhielten hinwieder ihre nähere Bestimmung nach den Jurisdictionen, die damit verbunden waren.[8]) Diese Jurisdictionen waren zwar an sich nur die alten Comitatsrechte, aber da die Grafschaft im Westfalengau zerrissen war, so konnten die alten Grenzen desselben nicht mehr maaßgebend für die Unterscheidung der jetzigen Bezirke sein.

---

[7]) Vergl. oben II, 271, Note 2. Beide sind ihrem wesentlichen Gehalte nach auch abgedruckt bei Eichhorn R. G. §. 247, zweite Anmerkung. Vollständig in Senckenbergs Reichs-Absch. I, 14 und 17.

[8]) Walter R. G. §. 186. Die alten Grafen des Westfalengaus hatten bedeutende Theile ihres Verwaltungbezirks verloren, die nun nach den neuen Herren genannt wurden (II, 296). Die alten Grafen selbst wurden seitdem nicht mehr Grafen von Westfalen, sondern von der zu Arnsberg gebauten Burg genannt. Wie mit dem Grafen-, so gieng es auch häufig mit dem Herzogstitel. Friedrich IV. von Hohenstaufen wird bald Herzog von Schwaben und Elsaß, bald nach seinen Besitzungen Herzog von Rotenburg, von Staufen und auch von Weinsberg genannt. Stälin Wirtembergische Gesch. II, 90.

Wenn aber auch hienach das deutsche Reich allmählig zu einem zusammengesetzten Staate wurde, in welchem sich untergeordnete Hoheiten der einzelnen Reichsstände ausbildeten, so blieb doch noch am Schlusse der Periode die ursprüngliche Reichseinheit in einzelnen Rechten sichtbar, vermöge deren der Kaiser auch in der Landeshoheit der Fürsten, mit diesen als Concurrent z. B. bei Münze und Zoll erscheint, während er durch das ihm zustehende oberstrichterliche Amt nicht nur alle Territorialgerichtsbarkeit überstrahlte, sondern, ohne Rücksicht auf diese, auch durch seine kaiserlichen Gerichte, jedem Recht gewähren konnte.[9]) Wir werden bald, sehen, wie wichtig dieser Umstand zumal für die westfälischen Gerichte geworden ist. §. 97.

Den Hof des Kaisers bildeten die Erzbeamten[10]) und die Reichsdienstleute, von denen diejenigen Ministerialen wohl zu unterscheiden, welche er als Fürst des Reichs noch besonders hatte. Jene hatten den ordentlichen Hofdienst zu besorgen. Statt daß sonst alle Geschäfte des Reichs auf Reichstagen verhandelt wurden, auf denen die betreffenden Fürsten, die ihren Erzämtern entsprechenden Functionen wahrzunehmen hatten, entstanden seit der Zeit, daß diese Aemter mit den Lehen wozu sie gehörten, erblich geworden waren, besondere Hoftage (S. 341) welche der Kaiser nach Gefallen ausschrieb und auf denen er unter Zuziehung seiner Hofbeamten die auf dem eigentlichen Reichstage zu verhandelnden Sachen vorbereitete. Der Kanzler und der Hofrichter, statt des Erzkanzlers und des Pfalzgrafen, waren dabei die wichtigsten Personen. Dagegen war das alte karolingische Amt des Missus, zur Controlirung der Grafen, ganz in Abgang

9) „In welke Stat des Rykes de koning komet bynnen dem Rike, dar is eme ledich toln ind münte. Vnd in wellik lant he komet dar is eme ledich dat gerichte dat he wol richten moit alle de clagen de vor gerichte nicht begunt noch gelent en synt. Cod. Seib. III, Art. 53. Homeyer III, 60, §. 2.

10) Hillebrand R. G. §. 101, S. 343. Die Erzämter sind genannt S. 339, N. 6. Da die Träger derselben solche nicht immer, meist nur bei der Krönung persönlich ausüben konnten, so traten regelmäßige Stellvertreter für sie ein, die ihr Amt allmählig als erbliches Recht erwarben; als Erbmarschall, Erbkämmerer u. s. w. Walter §. 232.

§. 97. gekommen. Die Ausführung der auf Hof- und Reichstagen gefaßten Beschlüsse wurde vielmehr den Reichsfürsten, welche die alten Comitate an sich gebracht, überlassen.[11])

Welche Angelegenheiten eigentlich auf den **Reichstagen** zu verhandeln, war weder durch Gesetze noch durch Herkommen genau bestimmt.[12]) Nur soviel stand fest, daß ohne Zustimmung der Reichsstände weder Gesetze erlassen, noch auswärtige Angelegenheiten geordnet und namentlich keine Reichskriege beschlossen werden konnten.[13]) Dagegen hatte der Kaiser das wichtige, an keine Zustimmung der Stände gebundene Recht, Privilegien und Gnadenbezeigungen aller Art zu ertheilen, insbesondere auch die eröffneten Reichslehen weiter zu verleihen. — Zur Reichsstandschaft gehörte zwar der Besitz einer fürstlichen Graf- oder Herrschaft, aber das Stimmrecht war noch nicht, wie später, mit bestimmten Territorien verbunden und insofern ein persönliches Recht. Die geistlichen Fürsten waren nicht mehr durch ihre geistliche Würde, sondern durch ihren Besitz weltlicher Herrschaft zur Reichsstandschaft berufen. — Die Berathungen hatten keine bestimmte Form. Die Stimmen der mächtigsten Fürsten waren die entscheidendsten. — Kirchliche Angelegenheiten gehörten nur noch insofern zum Reichstage, als sie die Rechtsverhältnisse des Staats zur Kirche betrafen.[14])

Was insbesondere noch die kaiserliche **Gerichtsbarkeit** betrifft, so bildete die Gewalt, überall das Recht zu stärken und das Unrecht zu kränken, nach dem Huldigungeide des Königs, die Hauptgrundlage seiner Macht.[15]) Da er sie nicht regelmäßig überall selbst üben konnte, so ließ er sie entweder durch besondere Reichsvögte verwalten oder übertrug sie lehnsweise zu eigenem Rechte den Reichsfürsten, welche dann, weil sie eben so wenig im Stande waren, alle Rechtssachen

---

11) Eichhorn §. 291.
12) Hillebrand R. G. §. 103. Schulte R. G. §. 72.
13) Otto Frising. de gestis Frid. I, l. 2, C. 6. Godefrid. Colon. a. 1172. Judicio cunctorum principum expeditionem in Italiam iterum indixit. (Böhmer font. III, 443.)
14) Eichhorn §. 292.
15) Sachsensp. III, 54, §. 2.

ihres Bezirks selbst zu entscheiden, wieder andere Richter §. 97.
damit beauftragten, die unter verschiedenen Namen (Cent-, Go- und Vicegrafen oder Schultheißen) vorkommen.[16]) Der Kaiser übte die Gerichtsbarkeit selbst in Fürstengerichten, wo die Reichsstände die Scheffen bildeten, mit deren Zuziehung allein über der Fürsten Ehre, Leib und Güter geurtheilt werden konnte.[17]) In anderen Sachen konnte man sich auch an den von Friedrich II. zuerst 1235 eingesetzten Hofrichter (judex curiæ) wenden, der in des Kaisers Namen an den von diesem gehaltenen Hoftagen zu Gerichte saß, wie sonst immer an Reichstagen der Pfalzgraf.[18]) Mit dem Hofrichter concurrirten die kaiserlichen Hof- und Landgerichte in den Provinzen; in Westfalen, wie wir noch sehen werden, die Freigerichte, so oft die fürstlichen Gerichte auf die eine oder andere Weise das Recht weigerten.[19])

§. 98. Rechtssystem. A. Oeffentliches Recht. II. Kaiser und Reich. 3. Reichskriegsverfassung.

Die alte Heerbannspflicht, die jeden freien Grundbesitzer §. 98.
traf (I, 325), war zwar durch kein Gesetz aufgehoben und dauerte daher auch in dieser Periode noch fort.[1]) Aber da die einzelnen Freien nicht als solche unmittelbar zum Reichsheere eingefordert, sondern in Contingenten ihrer Fürsten und Herren gestellt wurden[2]) und diese allgemein als im Verhältniß der Vasallität zum Reiche stehend betrachtet wurden, so nahm auch der Kriegsdienst die Form des Lehndienstes an und die Hauptkriegsmacht des Reichs beruhete außer den

---

16) Eichhorn §. 290. „De keyser en mach in allen landen nicht syn ind alle vngerichte nicht richten to aller tyt. Dar vmme lenet he den vorsten vanleen vnd de vorsten den greuen graischapp vnd de greuen den schulteten schultendom." Cod. Seib. III, Art. 46. Im Sachsensp. bei Homeyer III, 52, §. 2, heißt es minder deutlich: „dar umme liet he den vorsten grafscap unde den greven scultheitdum."

17) Sachsensp III, 55, §. 1.

18) Reichs-Absch. von 1235, Cap. 24, bei Senckenberg I, 25.

19) Eichhorn §. 293. Schulte §. 72.

1) Vergl. überhaupt: Stenzel Gesch. der Kriegsverfassung Deutschlands, vorzüglich im Mittelalter. Berlin, 1820, und Eichhorn §. 294. Hillebrand R. G. §. 106. Schulte R. G. §. 74.

2) Walter R. G. §. 273.

§. 98. Reichsministerialen [3]) auf der Heerfahrt, welche geistliche und weltliche Fürsten und Herren, für die vom Reiche unterhabenden Gebiete, selbst dann zu leisten hatten, wenn sie solche als freies Allode und nicht als Lehn besaßen. [4]) Das Maaß dieser Heerfahrt wurde, seit dem Abgange der alten Heerbannsrollen, nach dem aus diesen sich gebildet habenden Herkommen beurtheilt und war mitunter für Stifter und Abteien sehr drückend (I, 328), weshalb es durch besondere Verträge und Exemtionen häufig gemildert wurde, [5]) die dann freilich am Ende wieder nur dazu dienten, Einzelne auf Unkosten des Ganzen zu begünstigen und dieses in eine neue Art von Verfall zu bringen. Jeder Reichsstand bildete sein Contingent theils aus den dazu pflichtigen Hofesbesitzern, theils aus seinen Vasallen und Ministerialen. Das Maaß des Dienstes war im allgemeinen theils durch Dienstordnungen, [6]) theils durch besondere Verträge bestimmt.

Das Amt des Herzogs bestand wesentlich in der Befugniß, die in seinem Ducat gelegenen Reichsgüter den Vasallen und Dienstleuten als Reichsafterlehen zu reichen und dieselben zum Reichsdienste aufzubieten. Das Reichsheer bestand demnach aus soviel Bannern oder Hauptfahnen, als es Fahnlehen gab. Unter diesen Hauptfahnen standen die Banner der einzelnen Grafen und Bannerherren, die ihr Reichsgut entweder

---

3) Ueber ihre Kriegsdienste v. Fürth die Ministerialen S. 215 fg.

4) Daß auch andere als Lehnsvasallen zur Heerfahrt aufgeboten wurden, bezeugt Godefrid. Colon. ad a. 1189: Eodem tempore rex expedicionem Italicam jurare fecit nobiles, maxime eos qui ministeriales imperii essent. (Böhmer fontes III, 461.) Auch der Sachsensp. III, 64, §. 1, macht beim Reichsaufgebote keinen Unterschied zwischen Lehnsvasallen und Allodialbesitzern.

5) Walter R. G. §. 274.

6) Die constitutio de expeditione Romana giebt sehr bestimmte Vorschriften darüber, welche Dienste von den Hofesbesitzern, nach Verhältniß des Besitzes, zu Roß oder zu Fuß, wie lange und wohin sie geleistet werden sollen. Die Constitution ist zwar, in der Form wie sie vorliegt, ein Falsificat; ihr Inhalt aber durch gleichzeitige Rechtsquellen als dennoch richtig, hinreichend verbürgt. Vergl. die erste und zweite Anmerkung Eichhorns zu §. 294 der R. G. Was die Dienstleute des Erzbischofs von Cöln auf einer Heerfahrt zu leisten, was ihnen der Erzbischof zu solcher zu geben hatte, ist umständlich bestimmt im Cölnischen Dienstrechte. Jura ministerialium beati Petri. §. 4. (Kindlinger Beiträge II, Urk. 13, und v. Fürth die Ministerialen S. 512.)

durch den Herzog mittelbar als Lehn oder unmittelbar vom §. 93.
Reiche als Allode besaßen. Den Bannern der Grafen und Herren folgten die der Ritter und Knechte (milites et famuli) so wie der übrigen Landfolge unter ihrem Stadt- oder Landbanner.[7]) Alle einigten sich unter dem, seit Friedrich I. mit einem Adler bezeichneten,[8]) Reichsbanner; welches dem Kaiser von einem der Fürsten vorgetragen wurde. Das Ganze bildete des Reiches Heerschild, der sich, zur Wahrung der inneren Ordnung, unter Berücksichtigung der Würde, des Standes und des Dienstverhältnisses der einzelnen Mitglieder, in sieben Klassen oder Heerschilde theilte.[9]) Der erste Schild gebührte dem Könige, der zweite den geistlichen, der dritte den weltlichen Fürsten, der vierte den Grafen und freien Herren, der fünfte den scheffenbar Freien und den Mannen der freien Herren, der sechste den gemeinen Rittern und Vasallen, der siebente den übrigen noch lehnsfähigen Nichteigenen und ehelich Geborenen. Die Gründe für diese Klassification und die Frage: ob die den einzelnen Heerschilden danach zugetheilten Persönlichkeiten, damals überall genau zu den betreffenden Klassen gehörten, sind bei der Vieldeutigkeit der Urkunden in Bezeichnung der einzelnen Stände, besonders im fünften und sechsten Heerschilde, zwar nicht unbestritten; inzwischen kann dieses hier auf sich beruhen bleiben.[10]) Nur

7) Radevic. Contin. Ottonis Frising. L. 1, C. 25, beschreibt die Abtheilungen, in denen K. Friedrich I. bei seiner zweiten italienischen Heerfahrt das Reichsheer über die Alpen ziehen ließ (Urstisii S. R. G. I, 491). Ueber die Stadtmilizen Arnold deutsche Freistädte II, 231 fg. Stenzel a. O. S. 165, 196 und 216.

8) Häberlins Reichsgeschichte II, 223.

9) Sie sind einzeln aufgeführt im Sachsensp. I, 3, §. 2, so wie sie der Text angiebt.

10) Wir verweisen auf die neueste Schrift über diesen Gegenstand: Ficker vom Heerschilde. Innsbruck, 1862, worin alle bezügliche Verhältnisse, namentlich auch in Bezug auf unser Westfachsen umständlich und gründlichst erwogen sind. Vergl. S. 130, 148, 157, 166 und fg. Die vom Verfasser durchgängig, besonders S. 7 und 160, geltend gemachte Ansicht, daß der Heerschild überhaupt nur die Lehnsfähigkeit einer Person und die Abstufungen dieser Fähigkeit bezeichne, daß daher der Heerschild eine selbstständige landrechtliche Bedeutung nicht gehabt habe und eben deshalb von dem Heerschilde einer Person, ohne Rücksicht auf eine bestehende oder möglicher Weise einzugehende Lehnsverbindung nicht die Rede sein könne, scheint jedoch wesentlichen Bedenken, namentlich bei Klassificirung der nach dem Sachsenspiegel zum

§. 98. darauf müssen wir auch hier aufmerksam machen, daß es in Westfalen, wo der König selbst Herzog war, eigentlich an dem Hauptbannerführer, dem sich die übrigen Grafen und Bannerführer anschließen mußten, fehlte. Wahrscheinlich war deswegen der Graf von Arnsberg vom Kaiser mit dem Rechte: zwischen Rhein und Weser den Vorstreit zu führen (jus primam pugnam habendi) beliehen. Nachdem aber das Herzogthum in Westfalen 1180 dem Erzbischofe von Cöln als Fahnlehn gegeben war, so kam diesem auch verfassungmäßig das Recht zu, das Hauptbanner des Ducats zu führen, weshalb Kaiser Ludwig in der späteren Belehnung des Grafen Gottfried IV. von Arnsberg von 1338 das Recht des Vorstreits für denselben dahin näher bestimmte, daß es der Graf ausüben sollte, wenn der Kaiser, der König oder der oberste Herzog in Westfalen, worunter nur der Erzbischof von Cöln zu verstehen, zwischen Rhein und Weser Krieg führen.[11]) Zur Vorsicht ließ sich der Erzbischof, als er 1368 die Grafschaft Arnsberg zu dem westfälischen Herzogthume käuflich erwarb, jenes jus primipilariatus, wie es in dem Kaufbriefe genannt wird, ausdrücklich mit übertragen.[12]) — Die dem Reiche unmittelbar unterworfenen Stadt- und Landgemeinden, so wie die zu den Reichsgütern des Kaisers gehörende gemeine Dienstmannschaft, leisteten ihren Dienst unter dem Reichsvogte.

War eine Heerfahrt auf dem Reichstage beschlossen, so mußte sie den Fürsten vom Kaiser sechs Wochen und zu einer Römerfahrt Jahr und Tag vorher angesagt werden. Wer dann nicht erschien oder sie nicht, im Einverständniß mit dem betreffenden Bannerherrn, durch Erlegung der dafür festgesetz-

---

5ten Heerschilde gehörenden: scheffenbar Freien und der Mannen der freien Heeren zu unterliegen. Die weitere Untersuchung dieses Punkts würde uns jedoch hier zu weit führen. Wir verweisen daher nur auf Homeyers Sachsenspiegel II, 2, S. 289 fg.

[11]) Seibertz Urk. Buch II, Nr. 666. Zwischen Rhein und Mosel führte der Herzog von Lothringen, Leibnitz Cod. jur. gent. n. XIII. p. 19, im südlichen Deutschlande der Herzog von Schwaben, das Reichsbanner. Lambert. Hersf. a. 1075 (Pertz Scr. V, 226). Walter R. G. §. 276.

[12]) Seibertz U. B. II, Nr. 793.

ten Summe löste, verlor zur Strafe sein Lehn.[13]) Weil aber auf diesem umständlichen Wege die Hülfe des Reichsheeres oft langsamer war als das Bedürfniß, auch der Kaiser dasselbe nur eine gewisse, verhältnißmäßig kurze,[14]) Zeit gebrauchen durfte, so war dadurch zugleich die Nothwendigkeit gegeben, entweder freiwilligen, früheren oder längeren Dienst durch Geschenke und Gnadenbezeigungen zu erlangen oder ein Söldnerheer (soldarii, sarganti) zu werben,[15]) woraus dann am Ende die stehenden Soldatenheere geworden sind. §. 98.

§. 99. Rechtssystem. A. Oeffentliches Recht. II. Kaiser und Reich. 4. Reichseinkünfte.

Die Quellen der Reichseinkünfte waren A. das **Reichsgut**. § 99.
Dergleichen gab es schon damals in unserem westfälischen Herzogthume nicht mehr. Das älteste was hier gewesen, die Eres-

---

13) So nach der Reichsdienstordnung in der Const. de exped. Romana. Die Reluitionssumme für den nicht geleisteten Dienst war verschieden. Nach dem Sachsensp. Lehnrecht Art. 4, betrug sie von Reichsleben den zehnten Theil der Einkünfte. Eichhorn §. 294, Note m.

14) Die Heerfahrt zur Kaiserkrönung endigte mit dem Tage der Krönung. Zu anderem Reichsdienste dauerte sie gar nur sechs Wochen auf des Dienstmanns Kosten. Sächs. Lehnr. Art. 4. Friedrichs I. fünfter Zug nach Italien, nahm in der Schlacht von Legnano 1176, hauptsächlich darum ein so unglückliches Ende, weil die mächtigsten deutschen Fürsten, namentlich Heinrich der Löwe, der für seine weitere Hülfe Goslar forderte, nach Deutschland zurückkehrten. (II, 247 und 407.)

15) Otto Frising. im Leben Friedrichs I. bezeichnet: milites qui soldarii vocantur, im kaiserlichen Heere. (Urstis. S. R. G. I, 447 seq.) Sein Continuator Radevic. sagt vom zweiten Zuge Friedrichs nach Italien 1158: omnium agminum postrena erat mercenaria multitudo. (Urstis. l. c. p. 496) Als Heinrich VI. am 12. April 1195 ein Ausschreiben zum Kriege ins heil. Land erließ, sagte er: mille quingentos milites et totidem sargantos in expensis nostris a marcio usque ad annum transmittere decrevimus et hoc manifeste spopondimus, unicuique militi triginta uncias auri et tantum annone que ei ad annum sufficiat daturi. Godefrid. Colon. a. 1195. (Böhmer fontes III, 473.) Dergleichen Söldner standen unter besonderen Befehlshabern: Milites itaque et sarganti jurabunt obedire illi, quem magistrum eis et ducem constituemus et per annum stare in servitio dei. Godefr. Col. l. c. Imperator motus bellum Longobardis sibi rebellibus, premittit quingentos milites, mensurnis stipendiis conductos, quibus preficit nobilem virum et rebus bellicis expertum Geveardum de Harvesten, ut apud Veronam expectet imperatoris exercitum subsequentem. Godefr. Col. a. 1236 (Böhm. font. II, 368). — Schon Heinrich IV. hatte sarganti, die als Bogenschützen dienten. Stenzel a. O. S. 232, 239—245.

§. 99. burg mit der dazu von Karl d. Gr. gestifteten Kirche, war schon 826 von Ludwig d. Fr. dem Abte zu Corvei geschenkt (I, 351) und die Stammbesitzungen, welche die sächsischen Kaiser in unserem Lande gehabt, hatten diese ebenfalls längst vergeben und verschenkt; namentlich 945 Güter zu Laterfeld und Upspringen im Ittergau, an die Grafen Haold, 973 Brilon und Rösenbeck an die Kirche zu Magdeburg, 978 einen Hof zu Fellinghausen und 997 einen zu Stockhausen an das Stift Meschede, 1027 den Königshof zu Erwitte an das Bisthum Paderborn.[1]) Was sonst noch von Reichsgut vorhanden war, trugen die Grafen von Arnsberg vom Reiche zu Lehn.[2]) B. Fiscalische Einkünfte und zwar 1) aus den Zöllen. Auch diese waren, wie das Reichsgut, in unserem Lande von den Kaisern längst verschenkt. Den Zoll zu Horhusen (Niedermarsberg) gab K. Ludwig d. Kind 900 dem Abte zu Corvei,[3]) den zu Meschede Otto I. 959 dem Stifte daselbst.[4]) Den zu Neheim trug der Graf von Arnsberg vom Reiche zu Lehn.[5]) An anderen Orten, wo entweder diese selbst darüber verfügten wie z. B. um 1159 die Stadt Soest, als sie den Einwohnern des Kirchspiels Hönkhausen Zollfreiheit bewilligte oder wo der Herr des Orts darüber Anordnungen traf, wie 1200 der Erzbischof Adolf, als er in der von ihm neuangelegten Stadt Rüden, dem Grafen Gottfried von Arnsberg die Hälfte des Zolls zu Lehn gab,[6]) müssen solche kaiserliche Verleihungen vorher gegangen sein, obgleich besondere Urkunden darüber nicht mehr vorliegen. Mit Bezug auf den Erzbischof von Cöln ist dieses aber gewiß der Fall; denn in der Urkunde vom 12. Januar 1204, worin K. Philipp II. dem Erzbischofe Adolf den Ducat in Engern und Westfalen bestätigt, heißt es ausdrücklich, es würden ihm auch Münze, Zoll und Märkte ganz so bestätigt, wie sie des Königs Bruder: Kaiser Heinrich VI. dem Erzbischofe Philipp durch ein besonderes Privilegium ver-

1) Seibertz Urk. Buch I, Nr. 7, 12, 14, 17, 24.
2) Daselbst II, Nr. 666 und 793.
3) Daselbst I, Nr. 4. Vergl. das I, 286 Gesagte.
4) Daselbst Nr. 10.
5) Daselbst II, Nr. 666 und 793.
6) Daselbst I, Nr. 113.

liehen habe.[7]) Seitdem finden wir den Erzbischof überall im §. 99.
Besitze des Zolls, wo ein solcher vorkömmt, wie z. B. zu Medebach, Hovestadt und Werl.[8]) Da übrigens der Zoll, auch nach der Verleihung an Andere, immer ursprüngliches Reichsgut blieb, so behielt auch der Kaiser die Oberaufsicht darüber; wovon namentlich K. Friedrich II. in dem Reichs-Abschiede von 1235 Gebrauch machte.[9]) Neue Zölle anlegen, durfte er jedoch in den Ländern geistlicher Fürsten ohne deren Zustimmung nicht.[10]) Sodann ist noch zu bemerken, daß einem alten Herkommen nach, Pfaffen, Ritter und ihr Gesinde überall zollfrei waren.[11]) — Der Begriff des Zolls war übrigens damals weiter gefaßt, als heutzutage, weil auch Brücken- und Wegegelder darunter verstanden wurden, für welche die Inhaber des Rechts zur Unterhaltung der Brücken und Wege, so wie zur Gewährung sicheren Geleits verpflichtet waren.[12]) — Bis ins zwölfte Jahrhundert wurde der Zoll meist in Naturalien wie Pfeffer, Wachs, Fische, Wein u. s. w. entrichtet, was dann wieder eine Verwerthung derselben nothwendig und die Stellung der Zoller als Beamten zu einer

---

7) Seibertz U. B. I, Nr. 121.

8) Daselbst Nr. 484, S. 610, 627, 633.

9) R. A. von 1235, Cap. 10, bei Senckenberg Reichs-Abschiede I, 23. Auch Zollbefreiungen pflegte der Kaiser wohl noch zu ertheilen Beispiele bei Eichhorn R. G. §. 296, Note d.

10) Frid. II. constitutio de juribus principum ecclesiasticorum. §. 2. Senckenberg R. A. I, 14.

11) Sachsensp. L. R. II, Art. 27, §. 2. Wenn Eichhorn R. G. §. 296, Note d. diese Freiheit darauf beschränkt: „wo sie Schiffs oder Brücken nicht bedürfen," so beruht das offenbar auf einem Mißverständniß. Denn der Sachsensp. sagt unbedingt: „Papen ind rydder ind ere gesynde solen syn tolles vry. Juwelik man sal ok wesen tolles vry, he vare he ryde eder he gae, so war he scheppes eder brucgen nicht enbedarff." Cod. Seib. II, 26. Es handelt sich nämlich in dem fragl. Artikel von „brüggen toil eder water toil" und von den Strafen derjenigen die diesen, sodann derjenigen die den „market toil," deren Beträge angegeben werden, defraudiren. Dann heißt es weiter: Pfaffen und Ritter sind zollfrei. Auch jeder andere Mann ist zollfrei, er mag fahren, reiten oder gehen, wenn er weder eines Schiffes noch einer Brücke bedarf, für deren Unterhaltung der „Brüggen- und Watertoll" zunächst gegeben wurde. Die in dem zweiten Satze ausgedrückte bedingte Zollfreiheit, bezieht sich also gar nicht auf Pfaffen und Ritter.

12) Friedrichs II. Reichs-Absch. von 1235, Cap. 10, §. 2. Senckenberg I, 23, vergl. mit der Stelle des Sachsensp. in der vorigen Note.

§. 99. verwickelten machte.[13]) — 2) Aus Markt und Münze. Damit verhielt es sich hier eben so wie mit den Zöllen. Das Markt- und Münzrecht stand unzweifelhaft dem Könige zu.[14]) Es wurde aber sehr früh an so viele Fürsten und Städte verliehen, daß es dem Könige nur auf Reichsgütern und in Reichsstädten verblieb, deren wir in unserem Theile von Westfalen keine hatten. Auf dem ehemaligen Reichsgute zu Marsberg hatte Ludwig d. Kind schon 900 Markt und Münze dem Abte zu Corvei geschenkt.[15]) Als Otto I. dem Stifte Meschede 959 Zoll und Marktgeld schenkte, behielt er sich die Münze noch ausdrücklich vor.[16]) Eben so schenkte 1027 Konrad II. der Kirche zu Paderborn den Königshof zu Erwitte mit dem Banne und dem Markte, der dort gehalten zu werden pflegte; nicht aber zugleich die Münze.[17]) In der Urkunde von 1144, worin Erzbischof Arnold I. zu Medebach der Stadt ihre alten Rechte bestätigt, sagt er, dieselbe habe forum publicum banno regio confirmatum, er spricht von thecis mercatorum und unter den dortigen Zeugen befindet sich auch der Münzmeister Gerhard. Es scheint danach, daß die Stadt sich schon damals, auf Grund irgend einer königlichen Verleihung, welche jedoch nicht mehr vorliegt, im Besitze des Markt- und Münzrechts befand.[18]) Nach der schon angezogenen Confirmationsurkunde des Königs Philipp von 1204 aber, ist mit den Zöllen auch das Markt- und Münzrecht innerhalb des westfälischen Ducats bereits unter Heinrich VI. (1190—1197) an den Erzbischof von Cöln übergegangen;[19]) weshalb alle spätere Verleihungen an ein-

---

13) Arnoldi Freistädte I, 261. — Ueberh. Walter R. G. §. 270. Hillebrand S. 357. Schulte §. 75.

14) Sachsensp. II, 26, §. 4. „Neymant en mot market noch münte erheuen ane des richters willen in des gerichte et leget. Ol sal de koning to rechte synen hanschen dar senden to wysene dat ed syn wille sy." Cod. Seib. II, Art. 25.

15) Seibertz Urk. Buch I, Nr. 4.

16) Daselbst Nr. 10.

17) Daselbst Nr. 24.

18) Daselbst Nr. 46. Vielleicht wurde ihr eben mit Rücksicht auf diese ältere Verleihung, um 1293, vom Landmarschall von Plettenberg die Münze überlassen. Das. Nr. 445.

19) Monetas, theolonea et nundinas. Daselbst Nr. 121.

zelne Städte von ihm ausgehen. So z. B. 1200 in Rüden zur Hälfte an den Grafen von Arnsberg,[20]) 1229 in Soest[21]) u. s. w. Was dem Könige also in unserem Lande von der Münze verblieb, bestand theils in dem Rechte, überall wohin er kam, davon, wie von Gerichten und Zoll, Gebrauch zu machen[22]) und in dem ihm auch über die verliehene Münze gebliebenen Oberaufsichtrechte. Neue Münzstätten durfte er seit 1232, zum Nachtheile der den Fürsten gehörenden, so wenig als neue Märkte zum Nachtheil der alten anlegen.[23]) Zur Ausübung des Oberaufsichtrechts gab es der Veranlassungen nur zu viele. Durch die Verleihung des Münzrechts an so viele Herren wurde auch die Versuchung vielfacher, durch Prägung schlechterer Münzen, den Ertrag des Schlagschatzes zu erhöhen.[24]) Man verlor daher das Vertrauen zu der Präge und wollte, daß in jedem Lande und Orte nur die eigene Münze Geltung haben, fremdes Geld daher bei den Münzern umgesetzt,[25]) ja sogar Silber nicht einmal nach dem Gewichte ausgegeben werden solle.[26]) Es §. 99.

---

20) Seibertz Urk. Buch I, Nr. 113.

21) Daselbst Nr. 185. Zu Soest kömmt jedoch auch schon 1166 ein Hecelinus monetarius vor und nach einer Urkunde des Erzbischofs Philipp von 1174 sollen Soester Bürger solidos suæ monetæ zahlen. Das. Nr. 56 und 66. Die Stadt hatte also schon damals eine Münze. Wir kommen unten (§. 105 und 106) hierauf und auf das Münzrecht der Grafen zurück.

22) Sachsensp. III, 60, §. 2. „In welke Stat des Rykes de koning komet, dar is eme ledich toln ind münte. Vnd in wellik lant he komet dar is eme ledich dat gerichte." Cod. Seib. III, Art. 53.

23) Constit. Frid. II. de jurib. principum sæcular. de 1232. Senkenberg Reichs-Absch. I, 17 und 18.

24) Henrici VI. constitutio de moneta a. 1169. (Pertz Legg. II, 569.) Rudolf I. gab 1282 und 1283 neue Verordnungen über die Münze.— Der Name Schlagschatz rührt daher, daß sich die Münzherren, die ihre alten Münzen verriefen, um sie in neue umprägen zu lassen, eine Abgabe (Schatzung) von den auf dem Markte verkauften aber nicht mit neuen Pfennigen bezalten Waaren entrichten ließen, um dadurch zu dem Gewinne zu gelangen, den sie an Umprägung der Münze gemacht haben würden. Dieser Unfug kam jedoch in Westfalen wohl nur ausnahmweise vor. Stüve in den Mittheilungen des historischen Vereins von Osnabrück VI, 131.

25) Schiedspruch zwischen Erzbischof Konrad und der Stadt Cöln vom 28. Juni 1258 bei Lacomblet U. B. II, Nr. 452, p. 251. Henrici sententia de cambiis a. 1231.

26) Es sollte zur Münze gebracht werden. Henrici sententia de argento vendendo a. 1234.

§. 99. half wenig, daß bestimmt wurde, (I, 287) nach welchem Fuße das Geld auszumünzen,[27]) daß die Denare jeder Münzstätte durch besondere Zeichen kenntlich gemacht und daß sowohl das Prägen als das Ausgeben falscher Münzen hart bestraft werden solle. Die große Münzverschiedenheit erregte fortwährend Verwirrungen, die dadurch nur vermehrt wurden, daß einzelne Herren ihre eigene Münze verriefen oder doch den Grundsatz festhielten, daß bei dem Abgange eines jeden Herrn die Münze erneuert werden müsse.[28]) Aus dem Umtauschen der Münzen (cambium) an Münzorten, entstand bald ein eigenes Gewerbe, welches die Münzer und Hausgenossen als Wechsler (campsores) betrieben. Diesen Münzerhausgenossen wurde an manchen Orten, als Dienstleuten der einzelnen Landesherren, die Ausübung des Münzregals unter dem Vorsitze eines Münzmeisters übertragen. Das Verhältniß wurde dadurch im Ganzen zwar mehr geregelt, daß aber nichts destoweniger arge Unordnungen dabei vorkamen, beweiset der Spruch des Erzbischofs Konrad vom 24. März 1258, wodurch er die „Husgenoizschaf" zu Cöln mit ihren Münzmeistern und dem „qui dicitur prüvere" ihres Amtes, wegen Mißbrauches, entsetzt.[29]) — 3) Eine dritte fiscalische Quelle für die Reichseinkünfte ergab sich früher aus den Reichssteuern.[30]) Diese war aber seit dem Aufkommen der Fürstenthümer versiegt. Nur einzelne Reichs-Abteien zahlten statt der althergebrachten Ehrengeschenke noch ein Servitium und die Reichsstädte hatten eine Martinisteuer zu entrichten, welche aber auch, wie alles übrige Reichsgut, meist verschenkt war.[31]) In

---

27) Hüllmann Finanzgeschichte des Mittelalters S. 82.

28) Sachsenspiegel II, 26. Vergl. überhaupt Arnold Freistädte II, 248 fg. und Grote die Münster'schen Münzen des Mittelalters und das ältere Münz- und Geldwesen in Westfalen. Leipzig 1856 (besonderer Abdruck aus den Münzstudien). Wenn es übrigens daselbst S. 18 heißt, die deutsche Bennenung Helling, für den Halbpfenning, komme in älteren westfälischen Urkunden des Mittelalters nicht vor, sondern erscheine zuerst in der Osnabrückischen Acciserolle aus dem Ende des XV. Jahrh., so ist das ein Irrthum. Die Abtissin Jutta zu Meschede bestimmt schon 1207 die Preise von Brod und Wachs nach Pfenningen und Hellingen. Seibertz Urk. Buch I, Nr. 130.

29) Lacomblet U. B. II, Nr. 464.

30) Die einzelnen Arten bei Hillebrand R. G. S. 350.

31) Walter R. G. §. 269.

unserem Westfalen kömmt dergleichen nicht mehr vor. Da- §. 99
gegen hatten in Nothfällen die geistlichen Fürsten eine Beihülfe (subsidium) zu leisten;[32]) auch wurde dann wohl für bestimmte Zeit eine gemeine Reichssteuer von den Fürsten bewilligt.[33]) Zu diesen steuerartigen Gefällen gehörten 4) auch die Abgaben, welche die Juden für den ihnen vom Kaiser zu gewährenden Schutz an dessen Kammer bezahlen mußten.[34]) Aus der Schirmvogtei des Kaisers über die Kirche (I, 345) leitete man das Recht desselben ab, die Juden als die ältesten Feinde des Christenthums auszurotten[35]) und da der Kaiser hievon keinen Gebrauch machte, vielmehr dem Beispiele des Papstes folgte, der es selbst für Pflicht hielt, sie nicht nur zu dulden, sondern sogar zu schützen und nicht durch Gewalt, sondern durch Unterricht zum Christenthume zu bekehren,[36]) so übernahm nur zu häufig das Volk, zuerst aufgeregt durch die Kreuzzüge und mehr noch später durch unedlere Motive, sie durch grausame Verfolgungen zu quälen. Um sie gegen diese zu schützen, erklärte sie der Kaiser für besondere Knechte seiner Kammer,[37]) als welche sie dann an diese Abgaben entrichten mußten.[38]) Dieses Recht des Judenschutzes verlieh der Kaiser mit den davon abhängenden Nutzungen, gleich den

---

32) Friderici I. mandatum de subsidio solvendo a. 1177.

33) So 1207 dem K. Philipp ein fünfjähriger Beitrag (sub forma eleemosyne) von 6 Denaren auf jeden Pflug und von 2 Denaren von jedem Hause (ad conservationem terræ sanctæ).

34) Sie sind einzeln aufgeführt bei Eichhorn R. G. §. 297, Note f, und Hillebrand R. G. S. 360.

35) Es heißt noch in einer Instruction des Markgrafen Albrecht zu Brandenburg von 1462, „wenn ein römischer Kaiser oder König gekrönt wird, mag er den Juden allenthalben im Reich all ihr Gut nehmen, dazu ihr Leben und sie tödten, bis auf ein Anzal der lützel (klein) sein soll, zu einem Gedächtniß." Eichhorn §. 297, N. d, und v. Löw R. G. S. 203, N. 16.

36) Spiker über die Lage der Juden in Deutschland, Halle 1809, S. 57.

37) Die Urkunde von 1234 (Pfeffinger vitriar. illustr. III, 1298. Goldast constit. imp. II, 85. Leibnitz Cod. jur. gentium prodrom. §. XII. p. 10) worin K. Konrad IV. von den Juden sagt: servi sunt nostræ cameræ speciales, wird als ächt bezweifelt. Walter §. 272. Pertz hat sie deswegen wohl nicht aufgenommen.

38) Sie waren dem Erzbischofe von Mainz als Erzkanzler des Reichs besonders empfohlen, der dafür $^1/_{10}$ des Judenschutzgeldes bezog. Gudeni Cod. diplom. II, 54. III, 56 und 106.

§. 99. übrigen Regalien der Krone, an die Reichsfürsten.[39]) Wann die ersten Juden in unser Land gekommen, ist nicht bekannt. Zuerst erscheint urkundlich 1297 in Brilon ein Arzt: Johannes dictus Judæus, Sohn des Arztes Johann von Soest. Es scheint aber wohl, daß er nur den Namen Jude führte, vielleicht weil seine Vorfahren Juden gewesen; denn er war Bürger in Brilon.[40]) Daß aber in dieser Periode schon Juden in Soest wohnten und daß der Erzbischof das Schutzgeld, was sie zu zahlen hatten, ohne Zweifel aus kaiserlicher Verleihung, erhob, geht aus dem Bestandsregister über das Landmarschallamt (1293—1300) hervor, worin es heißt, daß die Juden zu Soest jährlich 8 Mark zahlen.[41])

Ferner gehören zu den Reichseinkünften 5) die Metalle oder vielmehr das Recht auf die Gewinnung derselben. Dieses Regal war jedoch nicht unbestritten. Noch in einer Urkunde von 1273, worin von den Erben Tregel und von Esbike, zu Gunsten des Klosters Bredelar, auf väterliche Erbgüter verzichtet wird, behalten sie sich auf einem kleinen Districte an der Arneslyth, wo eine Vertiefung gemacht war, um nach Metallen zu suchen, die auf diesem Districte stehenden Bäume und die unterirdischen Nutzungen zu ihrer Disposition vor.[42]) Hieraus scheint zu folgen, daß ohne solchen Vorbehalt die Metalle, als Nutzung des Bodens, dem Kloster von selbst zugefallen sein würden. Mag man aber auch hie und da eine solche Ansicht festgehalten haben,[43]) so ist doch auch die sehr

---

[39]) Viele Beispiele in Struvii Corp. jur. publ. Cap. 10, §. 9. Desgl. in Kraut Grundriß d. deutschen Privat-R. §. 72.

[40]) Seibertz Urk. Buch I, Nr. 467.

[41]) Judæi Susatenses solvunt annuatim VIII marcas, quas tollit officiatus. Daselbst Nr. 484, S. 621. Es ist demnach ein Irrthum, wenn Esser über den Zustand der Israeliten im Reg. Bez. Arnsberg 1820, S. 4, glaubt, daß erst im 14. Jahrh. die Juden nach Westfalen gekommen seien. Auch aus einem Vergleiche des Erzbischofs Walram mit Graf Engelbert v. d. Mark aus dem Jahre 1347 geht hervor, daß damals schon längst Juden unter den Christen im Lande gewohnt hatten. Es ist darin die Rede von „Herlicheide ind nutze die van kirsten of van Juden vallen mach." Seibertz a. O. II, N. 714. Vergl. übrigens noch Kraut a. O. §. 72, Nr. 5, 6.

[42]) Seibertz a. O. I, Nr. 358.

[43]) Mehrere Belege dafür bei Hüllmann Geschichte des Ursprungs der Regalien in Deutschland. S. 62 fg.

alt, daß dem Kaiser die Metallschätze der Erde als Regal zugehören. Dafür spricht in unserem Lande, daß Kaiser Konrad III. dem Abte Wigbold von Corvei 1150 das Recht verleiht, an dem seiner Kirche schon 826 geschenkten Eresberge (I, 351) Gold, Silber, Kupfer, Blei, Zinn, überhaupt alle Metalle und selbst geprägtes Geld (also auch Schätze) zu graben und zu verarbeiten.[44]) Jedenfalls waren die Kaiser der Ansicht, daß das Recht auf die Gewinnung der Metalle und namentlich der edeln, zu ihren Regalien gehöre; denn in einem Schreiben, welches Heinrich VI. an die Bischöfe von Minden, Paderborn und Osnabrück 1189 erließ, geht er ausdrücklich von dieser Voraussetzung aus.[45]) Demzufolge machten sie dann auch von diesem Regal durch Verleihung desselben an einzelne Reichsfürsten den ausgedehntesten Gebrauch.[46]) Die Salzquellen rechneten die Kaiser ebenfalls zu dem Bergregal.[47]) Was insbesondere unsere Salinen zu Werl und Westernkotten betrifft, so sind die ältesten Verleihungurkunden darüber verloren gegangen. Indeß war Werl früher eine curtis regia (II, 123) und die dortige uralte Salzsiederei wurde von mehreren Familien betrieben, die das Geschäft als coctores salis schon seit so langer Zeit von einer Generation zur anderen in Händen gehabt hatten, daß es ihnen zuerst vom Reichsverweser Erzbischof Engelbert I. (1216—1225) §. 99.

---

44) Seibertz U. B. I, Nr. 51.

45) Schaten annal. Paderb. a. 1189, cum omnis argentifodina ad jura pertineat imperii et inter regalia nostra sit computata. — Friedrich I. war 1189 derselben Ansicht Böhmer Regg. Frid. I. Nr. 2713, und eben so Friedrich II. in Urkunden von 1216, 1217, 1219, 1226. Ibid. Regg. Frid. II. Nr. 171, 212, 325 und 593. Sachsenspiegel I, Art. 35, vergl. mit Eichhorn R. G. §. 297, N. k. Kraut Grundriß des Priv. R. §. 115.

46) Vergl. außer der Verleihung Konrads von 1150 an Corvei, noch andere Heinrichs V. von 1122 an Siegburg bei Lacomblet I, Nr. 294, Friedrichs I. von 1189 bei Böhm. Regg. Nr. 2713 und 2716, Friedrichs II. von 1214. Böhm. l. c. Nr. 87.

47) Vergl. die in der Note 45 angeführten Urkunden von 1216, 1219 und 1226, und die Auszüge bei Kraut a. O. §. 118. Ludwig d. Fromme verlieh schon 833 dem Abte Warin von Corvei, der ihn gebeten hatte, ut in ducatu Saxoniæ locum provideremus, ubi sal fieri ad cibos monachorum in eodem monasterio per tempora degentium saliendos atque condiendos potuisset, eine solche Salzgerechtigkeit in ducatu Budinisfelt quantumcunque juris nostri in illo sale, quod est super fluvium Wisera, erat in pago Logi. Schaten ann. Paderb. a. 833.

§. 99. dann, auf den Grund dessen, 1246 vom Erzbischofe Konrad als ein erbliches Recht bestätigt wurde.[48]) Der Erzbischof bezog von den Salinen zu Werl schon seit frühester Zeit Naturalabgaben, die theilweise zu Lehn gegeben wurden.[49]) Die Salzquellen zu Westernkotten gehörten zu dem Königshofe zu Erwitte, den K. Konrad II. 1027 dem Bischofe von Paderborn geschenkt hatte, (II, 172) der hier bis in die neueste Zeit einen eigenen Salz-Amtsrichter hielt. Der Haupt-Salzbrunnen zu Westernkotten hieß daher auch Königsbrunnen, „Koning Zod."[50]) Die Salinen zu Sassendorf bei Soest sind ebenfalls sehr alt. Schon um 1170 bestätigte Erzbischof Philipp dem Walburgiskloster zu Soest den Besitz eines Salzhauses in Sassendorff[51]) und nach dem Lagerbuche über das Landmarschallamt von Westfalen, bezog der Erzbischof von der dortigen Saline jährlich 15 Malter Salz.[52])

C. Die persönlichen Dienste und Leistungen, wie sie zur Zeit der Karolinger im Gebrauche waren (I, 332) hörten in dieser Periode entweder ganz auf oder verloren doch allmählig die Eigenschaft einer gemeinen Last, weil sie nur noch von den Bewohnern der Reichsgüter durch den Kaiser unmittelbar, von den übrigen Bewohnern aber mittelbar, nämlich durch die Fürsten eingefordert wurden, die den Reichsdienst leisteten. Nur solche Abgaben und Leistungen, die ihrer Natur nach im Augenblicke des Bedarfs von denjenigen gefordert werden mußten, die davon betroffen wurden, behielten die Natur einer gemeinen Last aller Reichsunterthanen, wie z. B. die Naturalverpflegung des Königs und seiner Beamten auf den Reisen durch das Reich, welche jedoch meist den Reichsgütern und Stiftern zugemuthet wurden, besonders aber die bei Kriegszügen zum Fortkommen des Heers zu beschaf-

---

48) Seibertz U. B. I, Nr. 246. Wir werden in der folgenden Periode darauf zurückkommen.
49) Daselbst I, Nr. 484, S. 631, 633, 637.
50) Seibertz Statutarrechte des Herzogth. Westfalen. S. 338.
51) Seibertz U. B I, Nr. 80.
52) Daselbst Nr. 488, S. 626.

fenden Dienste, Fuhren, Wegebesserungen, Unterhaltsmittel und dergl.[53]) §. 99.

§. 100. Rechtssystem. A. Oeffentliches Recht. III. Die Territorien. 1. Ueberhaupt.

Die Landeshoheit hatte sich in dieser Periode noch nicht so ausgebildet, um in einem publizistischen Rechtsbegriffe zusammengefaßt werden zu können.[1]) Durch die regelmäßige Uebertragung der Grafengewalt an die Meistbegüterten in einem Gaue, war sie mit den Besitzungen derselben erblich geworden, aus dem persönlichen Amte war eine mit dem Hauptbesitze im Gau verknüpfte erbliche Würde, aus dem Amtscomitat eine territoriale Grafschaft geworden. Während das Königthum sich immer entschiedener als eine nur durch Wahl zu erlangende amtliche Würde herausstellte, wurden die Beamten desselben erbliche Fürsten, welche den Reichsboden unter sich vertheilt und dem Könige nur eine Herrschaft gelassen hatten, die er, wenn er nicht zugleich als Reichsfürst selbst eine hinreichende Hausmacht besaß, nur durch ihre Unterstützung geltend zu machen im Stande war. Während in Frankreich die Gewalt der Großen des Landes sich im Königthume zu einer starken Monarchie consolidirte, wußten die deutschen Fürsten das Reich unter sich zu theilen, so daß in unseren Tagen, vor seiner förmlichen Auflösung, Göthe im Faust fragen konnte: §. 100.

Das liebe heil'ge röm'sche Reich
Wie hält's nur noch zusammen?

Auf der anderen Seite waren die amtlichen Grafenbezirke durch die Immunitäten, welche die Kaiser geistlichen und weltlichen Großen so wie einzelnen Städten ertheilten oder für sich reservirten, ebenfalls so zerrissen, daß auch in dieser Beziehung an eine durchgreifende Einheit der Reichsverwaltung, wie zu Karls d. Gr. Zeiten, nicht mehr zu denken war,

---

53) Sachsensp. II, Art. 68. — Ausdrückliche gesetzliche Bestimmungen in II, F. 27, §. 8, und II, 56. Ueber das zu leistende „Fodrum," Otto Frising de gest. Frid. I L. 2, C. 13 (Urstisii S. R. G. I, 454) Eichhorn R. G. §. 298. Walter R. G. §. 272.

1) Eichhorn R. G. §. 299—301.

§. 100. wie dieses schon früher (S. 158 und II, S. 150 fg.) ausführlicher entwickelt worden. Alles dieses war aber nicht gesetzlich geregelt, sondern bildete sich allmählig von selbst aus, so daß man die Landeshoheit, wie sie bis zum Schlusse dieser Periode war, nach den damit verbundenen Rechten zwar wohl beschreiben, aber nicht in einem Begriffe definiren kann.

Die Landeshoheit befaßte nämlich 1) kaiserliche Regalien, die dem Inhaber entweder zu Eigen oder zu Lehn übertragen waren. Unter diesen vor allen die Grafschaft, (comitatus) mit Gerichtsbarkeit und Heerbann als wesentlichen Bestandtheilen, womit gewöhnlich aber auch die meisten Nutzungen von den im vorigen §. gedachten fiscalischen Reichseinkünften verbunden waren. 2) Lehnsherrliche Rechte, die ihm entweder als ursprünglichem Herrn des Obereigenthums der Lehn- und Dienstmanngüter oder aus Verleihung geistlicher Herren, über Mannen zustanden, welche jene Güter als Vasallen oder Subvasallen von ihm empfiengen und dagegen verpflichtet waren, als ritterbürtige Personen, für ihren Herrn den Reichsdienst zu leisten. 3) Schutzherrliche oder Vogteirechte über solche pfleghafte Leute, die sich in des Herrn unmittelbaren Schutz begeben hatten, um von ihm Vertretung im Reichsdienste zu erlangen und dadurch den Plackereien der unmittelbaren Dienstleistung im Reichsheerbanne zu entgehen.[2])

Diese Bestandtheile der Landeshoheit fanden sich jedoch nicht überall sämmtlich, weder bei dem Inhaber derselben noch bei seinem Besitzthume vereinigt. Die Landeshoheit war bald vollständig bald unvollständig. Wer sie nur unvollständig besaß, gehörte zu den mittelbaren Landsassen, wer sie vollständig besaß, zu den unmittelbaren Reichsfürsten; selbst dann, wenn er auch nicht einen herzoglichen Titel hatte, wie das namentlich bei denjenigen Grafen der Fall war, welche nur die Rechte des herzoglichen Fürstenamts besaßen. Daß alles dieses sich auch in unserem Herzogthume so verhielt, ist schon früher (S. 158) ausgeführt worden. Wir

---

[2]) Walter R. G. §. 212—214, giebt eine ganz übersichtliche Darstellung der einzelnen Arten dieser Vogteileute.

wollen hier nur noch einiges Speziele nachträglich bemerken. §. 100.
1) Der Erzbischof von Cöln empfieng seit 1180 das herzogliche Fürstenamt als Reichsfahnlehn vom Kaiser. Und zwar, wie die Verleihungurkunde sagt, mit allen dazu gehörigen Rechten und Gerichtsbarkeiten an Grafschaften, Vogteien, Geleiten, Ober- und Unterhöfen, Lehen, Ministerialen und Hörigen.[3]) Danach werden dann auch im Lagerbuche über den Bestand des Landmarschallamts in Westfalen, nach Aufzählung aller Güter und Gefälle, welche der Erzbischof in den einzelnen Orten seines Herzogthums an Gerichten, fiscalischen Einkünften und Regalien, Zöllen, Märkten, Münze, Schutzgeldern, Bergwerken, Salinen, Mühlen u. s. w. hatte, seine herzoglichen Rechte, am Schlusse dahin recapitulirt, daß er außer 12 Gogerichten mehrere Freigerichte habe, deren Richter, Freigrafen genannt, den Bann unter dem sie richten, unmittelbar vom Könige, die Gografen dagegen solchen vom Herzoge empfangen; dieser habe ferner das Geleitsrecht zwischen Rhein und Weser, die Aufrechthaltung des öffentlichen Friedens und deshalb das Aufgebot zur allgemeinen Folge, so wie ein zeitweiliges Begnadigungrecht bei erkannten Todesstrafen; gleichwie ihm auch zustehe, überall im Bereiche des Herzogthums, seinen Richterstuhl zu setzen und selbst Recht zu sprechen, wie das ja auch der Kaiser konnte.[4])

2) Der Graf von Arnsberg, schon unter den Karolingern Graf des Gau's Westfalen, dann unter den sächsischen Kaisern deren stellvertretender Herzog in seinem Comitat, erbat und erhielt noch 1338 vom Kaiser die Belehnung mit der Vogtei in Soest, mit drei Gogerichten, den Freigrafschaften, der Münze und der herzoglichen Gewalt innerhalb seiner Grafschaft; mit dem Lüerwalde und dem Forstbann in demselben; mit dem Zoll zu Neheim und dem Rechte des Vorstreits zwischen Rhein und Weser, wenn der Kaiser oder dessen oberster Herzog in Westfalen Krieg führen.[5]) In dem Lagerbuche über den Bestand der Grafschaft Arnsberg von 1348

[3]) Seibertz U. B. I, Nr. 81.
[4]) Daselbst Nr. 484, S. 643.
[5]) Daselbst II, Nr. 666.

§. 100. werden danach auch die Güter, Gerichte, Vasallen und Dienstleute, Rechte und Einkünfte an Regalien, von der Grafschaft, eben so speziel angegeben wie in dem Lagerbuche des Landmarschallamts vom Herzogthume.[6]) Daß aber diese Güter und Rechte, in Verbindung mit denjenigen, welche der Graf im Bereiche seiner Grafschaft als erbliches Allode besaß, vollkommen ausreichten, für ihn die Landeshoheit in dem ganzen Umfange, wie sie in der folgenden Periode ausgebildet war, zu begründen, geht aus der Urkunde über den Verkauf der Grafschaft Arnsberg an den Erzbischof von 1368 hervor, denn diese wird verkauft: mit allen Graf- und Herrschaftrechten, mit hohen und niederen Gerichtsbarkeiten (meri et mixti imperii) mit speziel genannten Schlössern, Städten, Freiheiten, Dörfern, Höfen und Leuten, mit Pfarreien, dem Rechte des Vorstreits zwischen Rhein und Weser, mit Wäldern, dem Forstbann in denselben, mit Mühlen, Zöllen, Beeden und Abgaben aller Art, mit Freigrafschaften und den dazu gehörigen Freien, mit Vogteien und Kirchenpatronaten, mit Kriegs- und Waffenvorräthen, kurz mit allen von ihm besessenen Gütern und Rechten, welche sämmtlich sein freies Eigenthum seien; ausgenommen das Recht des Vorstreits, die Freigrafschaften, den Arnsberger Wald und den Neheimer Zoll, die vom römischen Reiche, sodann das Schloß zu Hirschberg, die Freiheit Hüsten und einigen anderen Vogteien und Gütern, die vom Erzbischofe zu Lehn giengen.[7])

Das gräfliche Amt unserer Grafen war also nicht nur mit herzoglichen Reichsfürstenrechten verbunden, sondern es war auch mit diesen Rechten eine erbliche Reichsfürstenwürde geworden, die auf den, theils allodialen theils lehnbaren Besitzungen der Grafen haftete und dadurch solche zu einer territorialen Grafschaft bildete. Da das alte Reichsamt seiner Natur nach untheilbar war, so mußte es folgerichtig auch die daraus entstandene Grafschaft sein. Aber in dieser Zeit, wo das Wanken aller äußeren und inneren staatlichen

---

6) Seibertz U. B. II. Nr. 795, in Verbindung mit den Lehnrollen von 1281, 1313 und 1338, Nr. 551, 556 und 665.

7) Daselbst Nr. 793. Walter R. G. §. 281, Note 1.

Verhältnisse, die politischen Rechtsbegriffe so verwirrte, daß §. 100.
weder der Kaiser noch die Fürsten und das Volk die eigentliche Rechtsbasis ihrer factischen Zustände mehr erkannten, wurde auch die Theilung der Grafschaft nach Erbrecht d. h. nicht nur des territorialen Complexes, sondern auch der gräflichen Würde möglich; so daß die Vögte von Deutz oder vom Berge, auf welche der westliche Theil der Besitzungen unserer Grafen durch eine Grafentochter vererbte, sich davon Grafen zu Altena, nachher von der Mark, nennen durften (II, 296 fg.)

3) Alle übrige Herren des Landes, wenn sie auch einzelne gräfliche Rechte unbestritten haben mogten, waren doch bezüglich ihrer Besitzungen innerhalb der Grenzen unseres territorialen Herzogthums, nur als Landsassen desselben zu betrachten.[8]) Dem darüber früher schon Gesagten (S. 343) wollen wir hier erläuternd noch hinzufügen, daß auch die Edelherren von Bilstein davon keine Ausnahme machten, obgleich die Einwohner ihrer Herrschaft, welche aus den Ländern Bilstein und Fredeburg bestand, als sogenannte Freie besondere Rechte und insofern eine eigene Verfassung hatten.[9]) Die gedachten beiden Länder gehörten ursprünglich mit zum Westfalengau, worin die Grafen von Arnsberg alleinige Inhaber der Comitatsrechte waren. Die Edelherren von Bilstein hatten in ihrem Lande keine Fürsten- sondern nur Herrenrechte, die sie zum Theil von den Grafen von Arnsberg zu Lehn trugen, wie z. B. den Forstbann und mehrere Vogteien. Andere wurden von den Grafen gemeinschaftlich mit ihnen

[8]) Schulte R. G. S. 195, Note 14, will auch den Grafen von Arnsberg, dem Erzbischofe von Cöln als Herzoge gegenüber, nur für einen Landsassen gelten lassen. Die dafür angeführten Urkunden von 1275, 1291, 1263 und 1340 (Seibertz Urk. Buch III, Nr. 1095, I, Nr. 438, 327 und III, Nr. 1117) beweisen das aber nicht. Der Erzbischof hatte eine Art Oberherzogthum in Engern und Westfalen (S. 159) aber sowohl der Bischof von Paderborn als der Graf von Arnsberg hatten beide herzogliche Rechte, beide waren Fürsten und Landesherren in ihren Territorien. Der Graf von Arnsberg hatte ja sogar das Recht des Vorstreits im Reichsheere zwischen Rhein und Weser, mogte es vom Kaiser selbst oder dem Erzbischofe als supremus Dux geführt werden. Es war ein Verhältniß ganz eigener Art, wie es wohl anderwärts nicht vorkömmt.

[9]) Sie bezogen sich zumeist auf die Freigerichtsverfassung. Geschichte der Dynasten S. 61 fg.

§. 100. ausgeübt, wie z. B. das Besatzungrecht in der Burg Fredeburg.[10])

Zu den früher über die Familienverhältnisse der Edelherren in unserem Herzogthume gemachten Mittheilungen hier noch einige Nachträge.

In der Dynastengeschichte S. 137 ist angenommen worden, daß Iliane von Grafschaft, durch welche die Vogtei Brunscappell an die Familie von Gaugreben kam, dieselbe Person mit Alheid sei, welche der Edelherr Johann von Grafschaft in einer Urkunde von 1366 nebst Luchard seine Töchter nennt. Dieses hat sich später durch Urkunden als irrig ausgewiesen. Adelheid und Lutgard von Grafschaft wurden beide Stiftsdamen zu Hervord, wo die erstere schon 1394 als Dechantin vorkömmt. Damals verkaufte ihr nämlich die Abtissin Hillegunt von Otgenbach mit der Pröpstin und dem Kapitel das Haus genannt Rosendal bei Werne an der Lippe. Sie selbst, in ihrer Eigenschaft als Dechantin, belieh nebst der Propstin Gode von Otgenbach 1399 ihre Mitjungfer Margarethe von Pictingen mit einem Hause und Hofe auf der Freiheit zu Hervord.[11]) Wenn sie also damals als Dechantin in einem Jungfernstift lebte, so konnte sie nicht schon 1380 mit Diedrich Gaugreben vermählt und dessen Frau Iliane muß aus irgend einem anderen Grunde in der Urkunde von 1366 unter den verzichtenden Kindern Herrn Johanns von Grafschaft übergangen worden sein. Die Dynastengeschichte an der angeführten Stelle und die derselben beigefügte Stammtafel müssen hienach berichtigt werden.

Zu der Geschichte der Edelherren von Rüdenberg ist schon bemerkt worden (II, 328) daß Hermann II. von Rüdenberg, Burggraf zu Stromberg außer seinem in der Stammtafel zur Dynastengeschichte aufgeführten Bruder Heinrich I. noch einen Bruder Konrad hatte, der von 1209—1236 Bi-

---

10) Gesch. der Dynasten S. 1, 24 und 42. Ob es den Herren von Bilstein unter günstigen Umständen gelungen sein mögte, in ihrer Herrschaft Territorialhoheit zu erwerben, wenn ihr Geschlecht nicht so früh erloschen wäre, ist eine hier nicht zu erörternde Frage.

11) Die Mittheilung dieser Urkundenauszüge verdanken wir dem verstorbenen Kreisgerichtsrath Hoffbauer zu Hervord.

schof zu Minden war und bisher immer für einen Grafen von Diepholz gegolten hat. Es sind nun 1860 auch die auf diesen Bischof bezüglichen Regesten mit einigen bisher ungedruckten Urkunden, so wie die Regesten von Hermanns II. Sohne: Werner Dompropst zu Minden 1220—1261, von Konrads II. Sohne: Johann Domherr zu Minden 1266 bis 1318 und von Hermanns III. Tochter: Kunigunde Äbtissin zu Wunstorf 1308—1325 erschienen.[12]) Auch ist in demselben Jahre 1860 die Urkunde des Bischofs Hermann II. zu Münster von 1177 publizirt, worin derselbe die Verhältnisse documentirt, unter welchen die Succession in dem Burggrafthum Stromberg, von der Stammfamilie dieses Namens auf die Familie von Rüdenberg übergegangen ist.[13]) §. 100.

§. 101. Rechtssystem. A. Oeffentliches Recht. III. Die Territorien. 2. Territorialgerichte.

a) Femgerichte.

Die wesentliche und Hauptgrundlage der Landeshoheit in den Territorien unserer Fürsten bildete die Gerichtsbarkeit; der den Grafen zur Handhabung anvertraute Königsbann. Wie aber die Begriffe über das eigentliche staatsrechtliche Verhältniß der Landesherren sich damals überhaupt in einer gährenden Verwirrung befanden, so war dieses insbesondere auch mit der Territorialgerichtsbarkeit der Fall, die außerdem durch provinziale Eigenthümlichkeiten mannigfach modifizirt wurde.[1]) Dieses ist namentlich in Sachsen und ganz besonders in Westfalen der Fall. §. 101.

a) Die alten königlichen Land- oder Grafengerichte dauerten in dem allgemeinen echten Ding, wie in dem besonderen Botding (§. 20 und 38) noch fort und wurden wie

---

[12]) Mooyer über den Aufenthalt einiger Glieder der Geschlechter von Stromberg und von Rüdenberg im Mindenschen; in der Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen. Jahrgang 1860, S. 83 fg.

[13]) Seibertz Quellen der westfälischen Geschichte II, 462.

[1]) Ein lebendiges Bild dieser unklaren Anschauung geben die §§. 302 und 303 bei Eichhorn; dem wir daher hier nicht folgen konnten.

§. 101. früher an den uralten Malstätten gehalten.[2]) Neben ihnen wurden aber durch die eingeschlichenen geistlichen und weltlichen Immunitäten, für diese auch noch besondere Gerichte nothwendig, weil die im Schutze derselben Lebenden, sich nicht mehr unmittelbar selbst dem Reiche gegenüber vertraten, sondern durch ihre Immunitätsherren in Rechten und Pflichten vertreten ließen, also in den unmittelbaren kaiserlichen Gerichten auf eigene Hand nicht mehr erscheinen konnten. Der alten unmittelbar Freien wurden immer weniger, der pfleghaften, geistlichen und weltlichen, landesherrlichen Unterthanen dagegen so unverhältnißmäßig mehr, daß schon K. Friedrich II. in der Constitution von 1231 über die Rechte der weltlichen Fürsten, die Versicherung zu geben Veranlassung hatte, dieselben sollten bei allen Freiheiten, Jurisdictionen, Grafschaften, Centen, freien wie lehnbaren, geschützt werden, um sich derselben nach landesgebräuchlicher Art zu bedienen. Die Centgrafen sollten ihre Cent vom Herrn des Landes oder demjenigen, dem er solche verliehen, empfangen. Die alte Malstelle solle ohne des Herrn Erlaubniß nicht geändert, vor die Centen aber keiner, der vor den geistlichen Send höre, geladen werden.[3]) Diese letzte Bestimmung bezieht sich auf die Immunität der geistlichen Fürsten, worüber sich der Kaiser

---

[2]) Nachdem das Herzogthum in Westfalen und Engern dem Erzbischofe von Cöln verliehen war, hielt dieser im Bereiche desselben bisweilen außerordentliche Gerichtstage ab, um in ähnlicher Art, wie die alten kaiserlichen Sendgrafen, (missi) denjenigen, die auf dem gewöhnlichen Wege zu ihrem Rechte nicht gelangen konnten, durch unmittelbares persönliches Einschreiten dazu zu verhelfen. Auch diese Gerichte hießen Botdinge, weil die betreffenden Partheien dazu besonders geladen werden mußten. Ein Beispiel dazu in einer Urkunde des Erzbischofs Adolf von 1185, worin es heißt: Ubi Dei omnipotentis gratia in cathedræ pontificalis culmine nos constituit et nostræ potestatis provincias Westphaliam scilicet et Angariam pro liberatione oppressorum intrare nos contigit, principes, nobiles omnesque terræ populos pro judicio et justitia facienda convocavimus. (Kindlinger Beitr. II, Url. S. 214.) Nach dem Lagerbuche über das Marschallamt in Westfalen, trug Hermann von Plettenberg das herzogliche Botenamt zu Lehn, vermöge dessen er alle Grafen, Gografen und Soester Bürger zu dem vom Erzbischofe in Soest abzuhaltenden Botdinge vorladen und dem Erzbischofe 7 Betten, eben so viele Speise-Ottomanen, Pfühle und Federbetten oder mit Wolle gesteppte Decken liefern mußte. Seibertz U. B. I, Nr. 484, S. 624.

[3]) Pertz Legg. II, p. 291.

in der Constitution von 1234 dahin ausspricht, daß die deut- §. 101.
schen Bischöfe die Regalien die sie vom Reiche haben, ohne Genehmigung des Kaisers nicht an andere verleihen sollen und daß keinem Vogte gestattet sei, sich gegen Bürger der Kathedralstadt irgend eine Gewalt zu erlauben; daß kein Graf oder Vogt sich ein Urtheil über dasjenige anmaaßen solle, was in kirchlichen Immunitäten geschieht, daß dieses vielmehr nur dem kirchlichen, vom Bischofe dazu verordneten, Richter zustehe und daß eine Kirche über dasselbe Gut nie mehrere Vögte haben könne. Ferner daß keinem Vogte erlaubt sei, gegen Beamte des Bischofs oder Angehörige der Kirche irgend welche richterliche Gewalt zu üben und daß daher jeder deutsche Bischof einen weltlichen Beamten in seinen Civitäten, Städten und Weilern zu halten schuldig, der statt seiner Recht spreche und dafür ein Drittel der Brüchten zu beziehen habe, während zwei Drittel dem Bischofe zukommen.[4])

Die Folge davon war, daß der Name der alten Land- oder Gaugerichte auf die neuen Gerichte der Landesherren, die ihn factisch auch mit mehr Fuge ansprechen konnten, übergieng und daß diese in Westfalen meist unter dem Namen Gogerichte die volle Gerichtsbarkeit mit dem Blutbanne über die ihnen untergebenen Pfleghaften erlangten. So wurden die alten Centgerichte in den Händen der Landesherren, die früher nur Kraft des gräflichen Amts darüber verfügt hatten, zu eigenen Territorialgerichten derselben und der Bereich der eigentlichen königlichen Grafengerichte wurde in dem Verhältniß immer lückenhafter und zerrissener, als die Zahl der alten scheffenbar-freien Landsassen abnahm; was im Reiche überhaupt so sehr der Fall war, daß z. B. in Franken, Schwaben rc. nur die wenigen Freien ihre alte Selbstständigkeit retteten, die später als unmittelbare Reichsritter oder Reichsbauern anerkannt wurden.

Anders war es in Westfalen. Hier hatte seit den sächsischen Kaisern ein strenges herzogliches Regiment nicht bestanden. Die alten freien Landsassen waren eben deshalb in ihren Rechten

---

[4]) Ibid. p. 304.

§. 101. durch landesfürstliche Umgriffe weniger beschränkt worden. Die Bischöfe und Grafen des Landes hatten zwar nicht gesäumt, sich in den Besitz mancher herzoglichen Rechte zu setzen, aber es konnte dieses doch nicht mit solcher Rücksichtlosigkeit gegen die davon betroffenen Freien des Landes geschehen, als wenn sie wirkliche Herzoge gewesen wären. Heinrich der Löwe, der selbst die Ausdehnung seines ostsächsischen Herzogthums über Westfalen anstrebte, würde solches Verfahren nicht gleichgültig angesehen haben. Auch durch die förmliche Verleihung des Herzogthums in Westfalen an den Erzbischof von Cöln, wurde in dieser Sachlage zum Nachtheile der Freien nichts wesentliches geändert. Während der Erzbischof selbst nur ein durch die hergebrachten herzoglichen Rechte der Bischöfe und Grafen beschränktes, eine Art Oberherzogthum erlangte — supremus dux wurde. (II, 294) war er weit entfernt, dieses Herzogthum dadurch noch mehr zu schwächen, daß er die herzoglichen Befugnisse der Fürsten gegen die Freien stärkte. Im Gegentheile brachte es sein Interesse mit sich, den Rechten der letzteren möglichst Geltung zu verschaffen, um sie dadurch unmittelbarer mit seiner herzoglichen Gewalt in Berührung zu bringen und diese allen Fürsten seines Herzogthums fühlbarer zu machen. Dieses war insbesondere mit dem wichtigsten Theile derselben, mit der kaiserlichen Gerichtsbarkeit der Fall, die er sich als Stellvertreter des Kaisers durch den ganzen Bereich seines Ducats am besten sicherte, wenn er neben seinen und der übrigen Fürsten Territorial-Gogerichten, auch die noch bestehenden königlichen allgemeinen Landgerichte der Freien aufrecht erhielt. Dieses erkannte nicht nur Erzbischof Philipp, der erste Erwerber des neuen Herzogthums in Westfalen, sondern mehr noch sein späterer Nachfolger Erzbischof Engelbert I., der als Reichsverweser unter K. Friedrich II. Gelegenheit genug hatte, die Wichtigkeit der Statthalterschaft über die kaiserlichen Gerichte zu erkennen und zur Erhaltung des Landfriedens so energisch zu üben, daß er später von mehreren [5]) für den Begründer derselben gehalten

[4]) Sie sind angeführt bei Kopp heimliche Gerichte S. 7.

wurde (S. 58). Darum wird in dem Lagerbuche über das §. 101.
herzogliche Landmarschallamt genau unterschieden zwischen den Freigerichten, deren Freigrafen den Bann, unter dem sie richten, unmittelbar vom Könige empfangen und den Gogerichten, deren Richter den Blutbann vom Herzoge nehmen müssen. Der Erzbischof ist dabei zwar der Meinung, daß alle Gogreven durch ganz Westfalen den Bann von ihm als Herzog empfangen müßten, bemerkt aber selbst, daß die einzelnen Territorialherren sich darum wenig kümmerten.[6]) Nur als kaiserlicher Statthalter über die Freigerichte genoß er allgemeine Anerkennung durch ganz Westfalen und das ist der Grund, warum der Erzbischof die Erhaltung der alten königlichen Landgerichte für die Freien, so angelegentlich förderte.[7])

Die Competenz der Freigerichte erstreckte sich 1) über alle freie Gutsbesitzer des Landes; weshalb in den Verhandlungen neben freien rittermäßigen Personen, auch immer andere freie Gutsbesitzer als gleiche Rechtsgenossen, sowohl im Rechtfinden als im Rechtnehmen, erscheinen. 2) über alle Freigüter. 3) über alle Vergehen, worüber die alten Grafen, nach Karls d. Gr. Anordnung, unter Königsbanne zu richten hatten (I, 317). 4) über alle Rechtssachen, in denen andere Gerichte des deutschen Reichs den Partheien das Recht weigerten. Zahllose Urkunden liefern hiezu die sprechendsten Belege.

---

6) Omnes gogravii per totam Westphaliam, cujuscunque fuerint, non debent judicare nisi auctoritate per gladium a Duce recepta. Modo quilibet comes tales gogravios instituit et destituit et judicant sine Duce quod facere non possunt et infringunt jus judicis. Seibertz Urk. B. I, 644.

7) Schulte R. G. S. 317 und 318 Note 4, ist der Meinung, die Femgerichte verdankten ihren Ursprung dem Umstande, daß der Erzbischof als geistlicher Fürst den Blutbann nicht selbst habe verleihen können und solches daher vom Kaiser unmittelbar habe geschehen müssen. Das scheint jedoch nicht begründet. Als geistlicher Fürst konnte der Erzbischof den Blutbann allerdings nicht selbst üben; aber grade darum mußte er ihn anderen leihen. Darum lieh er ihn den Gografen, behauptete sogar, dies könne nur durch ihn als Herzog geschehen; darum lieh er ihn auch den Freigrafen, seitdem er als Statthalter des Kaisers von diesem zu solchem Zwecke ausdrücklich anerkannt war.

§. 101. Zu 1 und 2. Die älteste Urkunde, welche wir über eine freigerichtliche Verhandlung aus dem Herzogthum Westfalen haben,[8]) ist von Erzbischof Philipp aus dem Jahre 1174. Darin sagt er, ein Ministerial der cölnischen Kirche: Sigenand (von Batthusen) habe seine freien Erbgüter zu Oelinghausen und Bachem zur Stiftung eines Nonnenklosters hergegeben. Auf seinen, des Erzbischofs, Rath sei diese Schenkung unter Königs Banne, mit Zuziehung der dazu berechtigten Erben vor dem Freigerichte zu Grambeke (Garbeck) in dessen Freibanne die Güter gelegen, mit Zustimmung der Erben und anderer Anwesenden geschehen. Als Zeugen werden genannt a) geistliche Würdenträger der Kirche, b) Grafen, Edelherren und einfache Freie, mit der Bemerkung: hi omnes nobiles seu liberi. Unter ihnen befindet sich auch der Freigraf Gevehard: qui in banno imperiali officium gessit, c) mehrere Ministerialen, meist Mitglieder des späteren niederen Adels.[9]) — In einer zweiten Verhandlung von 1184 vor demselben Freistuhle, wodurch der Graf Simon von Teckeneburg und seine Mutter Eilike Güter zu Oelinghausen an das dortige Kloster überließen, welche wahrscheinlich von der Mutter, die aus dem Hause der Grafen von Arnsberg stammte,[10]) herrührten, also freie Güter waren, bekundet Erzbischof Philipp, der Uebertrag derselben sei geschehen vor dem Freigrafen Arnold von Wiclon zu Garbeck; indem die Schenker in nostri

---

[8]) Es giebt deren noch ältere, aber in anderen Theilen Westfalens, vor Errichtung des cölnischen Herzogthums ausgestellte. Nämlich schon 1111 gab K. Heinrich V. der Stadt Bremen ein Privilegium dahin, daß ihre Bürger nicht außer der Dioecese vor einen Freistuhl sollen geladen werden können; (Lünigs Reichsarchiv Pars special. cont. 4. T. I. p. 218) 1144 bekundet Bischof Bernard zu Paderborn einen Gütertausch zwischen Heinrich von Gerden und Otto von Besperte, geschehen vor dem Dincgrafen des Freigerichts: Rether von Werther. (Kindlinger Beitr. III, Urk. Nr. 11.) — Berck Gesch. der Femgerichte S. 256 fg. hält diese und andere ähnliche Urkunden nicht für sichere Beweise des damaligen Bestehens der Femgerichte, weil die Bezeichnung Feme noch nicht darin vorkomme. Er befindet sich dabei eben so im Irrthume als Kopp heimliche Gerichte S. 7, der es für zu gewagt hält, sich ein bestimmtes Urtheil über ihren Ursprung zu erlauben.

[9]) Seibertz Urk. Buch I. Nr. 67.

[10]) Ihre Mutter Eilicke, Gemahlin des Grafen Egilmar von Oldenburg, war eine Tochter des Grafen Heinrich von Rietberg, Sohns des Grafen Konrad von Arnsberg. Gesch. der Grafen S. 101.

præsentia et multorum bona worpiverunt et resignaverunt coram Arnoldo de Wiclo, qui tunc temporis bannum imperialem in loco qui dicitur Grambeke super his administrabat. Als Zeugen wieder Geistliche, Edelherren, Freie und Ministerialen.[11]) Der Freigraf Arnold von Wiglon war Ministerial der Edelherren von Ardei.[12]) Eben so bekundet Erzbischof Engelbert I. 1218 die Schenkung einiger Erbgüter der edlen Brüder von Hustede an die Kirche des Stifts Geseke und nennt als Zeugen derselben, unter anderen den Vogt der Kirche und den Freigrafen Gerhard, qui presedit judicio, quod in vulgari dicitur Vrieban et sub banno regio donationem factam confirmavit, ferner den Bernhardus miles de Tulhorp; insuper liberi illi banno attinentes und mehrere Ministerialen der Kirche.[13]) In einer anderen Urkunde von 1269 lehnt der Richter Radolf de Aquis zu Soest sogar eine bei ihm angebrachte Vindicationsklage über Freigüter ab; indem er den Kläger auf die Frage, wo er dann den Verklagten belangen müsse, cum dicta bona essent libera? bescheidet, sicut juris ordo exigit, quod ante sedem liberam.[14]) — Immer also waren es Edelherren, Freie und Ministerialen,[15]) die wir von Anfang an als gleiche Genossen, bald als Freigrafen bald als Scheffen und Partheien, an den Freigerichten finden. §. 101.

Zu 3. In allen bisher genannten Urkunden handelt es sich nur von Civiljurisdiction. Daß die Freigerichte aber auch Criminalgerichtsbarkeit und zwar diese in ganz eminenter Weise übten, ist so bekannt, daß man sie lange fast nur als verrufene Bluttribunale betrachtet hat. Der nächste Grund dieses Theils ihrer Competenz war die dem Kaiser obliegende, durch die Gerichte zu bewirkende, Aufrechthaltung des Landfriedens, die von den Freigerichten selbst noch allgemeiner dahin gefaßt wurde, daß sie über alles zu urtheilen haben,

---

11) Seibertz Urk. Buch I, Nr. 86.
12) Daselbst Nr. 126.
13) Seibertz U. B. I, Nr. 151.
14) Daselbst Nr. 345. Noch andere Belege in Nr. 118, 177, 361 u. s. w.
15) Die Ministerialen gehörten ihrem Stande nach zu den Freien, wenn sie auch durch ihr Ministerialverhältniß zu Hofdiensten verpflichtet waren.

§. 101. was gegen die zehn Gebote Gottes und die Evangelien streite. Da aber nichts mehr als Vergehungen gegen diese dazu geeignet sind, Glimpf, Ehre und guten Ruf eines freien christlichen Mannes anzutasten, so wurde darauf vorzüglich gesehen und war es besondere Pflicht der Freischeffen, solche Bezüchtigungen, wenn sie gegründet schienen, zur Anklage zu bringen. Eben deshalb formulirten, besonders in der späteren Zeit, die Freigrafen den Zweck ihres Verfahrens nur dahin, daß sie bestimmt seien, zu richten über Leben und Ehre[16]) und auch die Angeklagten wurden vorgeladen zu verantworten ihren Leib und höchste Ehre.[17])

Daher rührt dann auch wohl ohne Zweifel noch eine andere Bezeichnung, unter der die alten Freigerichte schon im 12. Jahrhundert bekannt waren. Wir meinen den Namen Femgericht. Ueber die Entstehung, die Bedeutung und die Rechtschreibung dieses Worts ist so unglaublich viel geschrieben worden, daß man allein mit Widerlegung des Unsinns der darüber gefaselt ist, eine bedeutende Abhandlung füllen könnte.[18]) Uns dünkt die Sache ganz einfach, wenn man sie nur nicht gar zu gelehrt angreift und sich der Warnung erinnert:

Den Herr'n glänzt oft zu vieles Licht,
Sie seh'n den Wald vor lauter Bäumen nicht.

1) Im ältesten Erzeugnisse altsächsischer Dichtung im Heliand (I, 354) kömmt eine Stelle über die Lehre Jesu: „liebet eure Feinde" vor, welche in der Uebersetzung besagt, jeder Mann der in seinem Herzen Feindschaft gegen einen Anderen hege, obgleich alle Brüder, Kinder Gottes seien und auch nur den Gedanken in sich aufkommen lasse, ihm das

---

16) Der Arnsberger Freigraf Strukelmann, als er 1500 einen Freischeffen verfehmte, sagt im Eingange, daß er das heimliche Gericht unter Königs Banne mit „Ordel und Rechte bekleit, bedinget und besetten, mit den Frien und Dinckpflichtigen tzo richten over Liff, Ere und Gelimp, na aldem Herkomen und Gesette des groiten Kaiser Karls loifflr. Gedechtn. u. s. w. Seibertz U. B. III, Nr. 101. In ähnlicher Art drücken sich alle Freigrafen in ihren Urkunden aus.

17) Sogar Kaiser Friedrich III. wurde 1470 vor den Freistuhl zu Wünnenberg geladen, seinen „Lip und höeste Ehre zu verantworten" um die es sich jedoch gar nicht handelte. Wencker instructio et apparat. Archivor. p. 383.

18) Wigand das Femgericht Westfalens S. 306.

Leben zu nehmen, der sei schon verfehmt und des Todes §. 101.
eben so würdig, als derjenige, der einen solchen Gedanken zur That werden lasse.[19]) Dieser Ausspruch ist in seiner Art eben so strenge als der bekannte andere des Heilands, daß derjenige der des Nächsten Weib auch nur mit Verlangen ansehe, die Ehe gebrochen habe. Aber da in beiden Fällen von keiner That, noch nicht einmal von einem Vorsatze die Rede, so kann dabei auch nicht an eine richterliche Strafe, sondern nur an die Mahnung des Gewissens, an die moralische Strafwürdigkeit gedacht werden.

2) Aehnlicher Weise heißt es in dem Fragment eines alten westfälischen Gedichts aus dem Ende des 13. Jahrhunderts, welches die Geschichte der Susanna im Bade erzählt, dieselbe habe die unsauberen Zumuthungen der alten Richter, trotz deren Drohung, daß sie sonst gegen Susanne aussagen wollten, sie hätten dieselbe mit einem jungen Gesellen allein gefunden, mit den Worten zurückgewiesen:

mir is bezzer herde vele,
dat ich mich der schande scheme
und lide ane schult de veme.[20])

d. h. Mir ist gar viel besser, daß ich mich der Schande schäme, die Sünde mit euch zu begehen und schuldlos mich dem Urtheil der Menschen aussetze oder wie der biblische Text sagt: doch will ich lieber unschuldig in der Menschen Hände kommen, als wider den Herrn sündigen. Auch hier ist zunächst mehr von dem schändenden Gerüchte, worin Susanna durch die Verläumdung der Richter gerieth, als von der gerichtlichen Strafe die Rede, die sie als Ehebrecherin treffen mußte.

3) Die Ueberschrift der Ruprecht'schen Reformation der Freigerichte von 1404 lautet in einer Ausfertigung derselben: „Hie hebt sich an Konig Karols Gericht, das man nent das heimlich Gericht zu Westualn oder die Faim.[21])

---

19) Köne Heliand S. 81 und 451.
20) Wigand Femgericht S. 308.
21) Seibertz Urk. Buch III, Nr. 904, und Hahn collectio monumentorum II, 598.

§. 101. 4) In Sachen Friedrichs von Fürstenberg gegen Gerd von Ense, wurde erster durch ein am Freistuhle zu Arnsberg 1505 erlassenes Erkenntniß von einer Beschuldigung, die ihm letzter in einem Weinhause zu Werl gemacht, so rein gesprochen, als er war erst des Dages, er hey in dat Faem quam.[22])

5) In einer Beschwerde, welche die Einsassen des Gogerichts Warendorf 1575 gegen den dortigen Freigrafen Joh. Rhoden bei dem Oberfreigrafen zu Arnsberg vorbrachten, heißt es, daß er die Leute die vor dem Gogreven „zur ehren zu antworten urpotich, allein vff bloese fama ohne furgehende freywroge" also ohne Klage vor sich lade; was freilich ungesetzlich war.[23])

6) In einer Urkunde von 1608, die der Freigraf Franz Eilhard zu Almen mit den feierlichen Worten einleitet, daß er den Freistuhl in „bekledeter Bank besessen, zu richten über Leib, Leben, Gelimpff und högeste Ehr, wie mir das nach Einsetzung Kayser Caroli des großen hochloblichster Gedechtnuß eigenet und gebüret," heißt es, nach dem Urtheil der freien Scheffen sei die Diffamatin Else von der Anschuldigung, daß sie ein Kind verbracht, freigesprochen und solle dieselbe „damit des Fames genugsam entschuldiget sein. Auch habe er Freigraf dem gemäß von Amts wegen" vielgemelte Elsen wiederumb in ihren vorigen Ehrenstandt eingesatzt, wie sie fur dem Tage der Beleumung gewesen; also daß sie deshalber magk gehen, stehen, fleißen und fharen, zu Kirchen, zu Klausen und da andere fromme Leuthe handeln und wandeln. Soll sie auch deshalb niemandts haßen oder meiden, fliehen oder schelden, er thue es dann mit Rechte.[24])

Lieset man diese aus sechs verschiedenen Jahrhunderten stammenden urkundlichen Zeugnisse unbefangen, so ist in jedem der unmittelbare Zusammenhang zwischen der Thätigkeit der heimlichen Acht und der Beleumung, dem Faem (fama), der

---

[22]) Seibertz der Oberfreistuhl zu Arnsberg; in der Zeitschrift für westfäl. Gesch. und Alterthumskunde XVII, 147.

[23]) Daselbst S. 153.

[24]) Ungedr. Urk. des Archivs zu Almen.

vor sie geladenen Angeklagten unverkennbar. Darum wird dann auch in der Urkunde, worin das Wort Feme zuerst als Bezeichnung des Freigerichts offiziel gebraucht wird, in dem Exemtionsprivileg des Erzbischofs Konrad für die Stadt Brilon von 1251, das Femgericht ganz ausdrücklich mit der heimlichen Acht identificirt; denn es heißt: illud occultum judicium quod vulgariter Vehma seu Vridinch appellari consuevit.[25]) Das Wort Vehma ist freilich mit einem V und nicht mit F geschrieben. Dasselbe ist aber auch mit Vridinch der Fall, obgleich dieses ebenso wie jenes richtiger mit einem F zu schreiben gewesen wäre. Es scheint überflüssig, noch weitere Gründe für die Ansicht anzuführen, daß die Freigerichte von ihrer eminenten Thätigkeit in der heimlichen Acht, von den Verhandlungen gegen die durch Anklage und Beleumung vor die Bank der Freigrafen geführten Personen d. h. von dem lateinischen Worte fama eben so den Namen Femgerichte erhalten haben, als die Schandschriften in der ältesten peinlichen Gerichtsordnung den Namen „famos Libell." §. 101.

Wenn übrigens unsere Frei- oder Femgerichte zur Unterscheidung von allen anderen, die mit ihnen auf gleicher rechtshistorischer Grundlage ruhen, auch noch ganz besonders durch den Namen westfälische Gerichte bezeichnet werden, so hat dies darin seinen Grund, weil die Verhältnisse, unter denen sie sich in der ihnen eigenthümlichen Art ausbildeten, nur in Westfalen und in dem Theile von Engern der zum westfälischen Herzogthum gehörte, gegeben waren. Darum hieß es auch von den Freistühlen immer, daß sie auf rother west-

[25]) Seibertz Urk. Buch I, Nr. 269. Wenn mit Rücksicht auf diese zunächst für Brilon ausgestellte Urkunde unser geehrter süderländischer Landsmann Schulte R. G. §. 117 Note 1, der Meinung ist, das Wort fehmen bedeute in unserem Plattdeutsch soviel als binden, denn Faden heiße Faem, einfädeln heiße invaemen und darum könne der Ausdruck sehr gut ein Gericht bezeichnen, wodurch man gebunden, gebannt werde, ja selbst auf die Vollziehungart der Todesurtheile hindeuten, so können wir dem doch nicht beipflichten; denn ein Faden heißt wohl: Fahm und einfädeln: infämen, aber femen heißt nicht binden. Der Fahm wird zunächst zum Nähen gebraucht und darum die Nadel eingefämt; aber das Nähen heißt darum nicht fämen und wird der Faden zum Binden gebraucht, so heißt auch dieses nicht fehmen, sondern binnen oder knüppen.

§. 101. fälischer Erde stehen müßten und dieser Ausdruck hat dann wieder zu vielfachen Untersuchungen der Frage Veranlassung gegeben, was unter der rothen Erde zu verstehen sein möge? Wir antworten ganz einfach: die westfälische; die von dem Eisenreichthum des Landes, an sehr vielen Orten eine röthliche Farbe hat. Alle übrige Erklärungen des Ausdrucks scheinen, wenn auch vielleicht gelehrter, doch zu gezwungen und unpractisch, um weiter darauf einzugehen.[26]) — Endlich ist noch zu erwähnen, daß die Femgerichte schon in dieser Periode auch als heimliche oder stille Gerichte bezeichnet zu werden pflegen.[27]) Der Grund davon liegt ganz einfach in der verschiedenen Form des Verfahrens, welches erst in dem offenen ungebotenen Ding und dann in der heimlichen beschlossenen Acht (der eigentlichen Feme) der Freigerichte beobachtet wurde. Wir werden darauf zurückkommen.

Zu 4. Da die Freigerichte, wie schon bemerkt, ihrem Ursprunge nach keine andere sind, als die uralten deutschen Landgerichte der Sachsen, welche durch Karl den Großen nur insofern wesentlich modifizirt wurden, daß an die Stelle des gewählten Richters der Graf als ständiger Vorsitzer des Gerichts und an die Stelle der Freien im Ganzen, eine gewisse Anzahl Scheffen trat (I, 311), so ist begreiflich, wie in den Freigrafen und Freischeffen dieser Periode die Ueberzeugung Wurzel fassen konnte, daß auch die heimliche Acht des Freigerichts oder mit anderen Worten, die Criminalabtheilung derselben und zwar diese ganz besonders von Karl d. Gr. eingesetzt sei, um den christlichen Glauben gegen rückfällige Heidentücke der Sachsen zu sicheren. Nun waren die einzelnen Freigrafen zwar jeder für einen abgegrenzten Bezirk angeordnet

26) v. Wächter Beiträge zur deutschen Geschichte S. 179. Berck Gesch. der westf. Femgerichte S. 191 und Wigand Femgericht S. 276, bei denen die weitere Literatur über die rothe Erde nachgesehen werden kann.

27) Schon in der Urk. von 1251 (Note 25) werden sie judicia occulta, heimliche genannt. Der Ausdruck Stilledink findet sich zuerst in einer Urkunde des Erzbischofs Siegfried von 1281, betreffend den Verkauf der Vogtei über die Stadt Soest: secretum judicium ad predictam advocatiam pertinens, quod Stilledink vulgariter appellatur. Seibertz U. B. I, Nr. 396. Später wird diese Bezeichnung in den Urkunden immer häufiger z. B. II, Nr. 727, 728, 752, 785, 829, 862, 896 u. s. w.

und über diesen Bezirk hinaus erstreckte sich ihre richterliche Competenz nicht.[28]) Da sie jedoch zugleich unmittelbare kaiserliche Richter waren, so hielten sie sich als solche eben so verpflichtet, gleich dem Kaiser den sie vertraten, jedem zu seinem Rechte zu verhelfen, der vor anderen Gerichten nicht dazu gelangen konnte.[29]) Der daraus entstandene weitverbreitete Evocationsunfug, der zu sehr gegründeten Klagen gegen die Femgerichte Veranlassung gab, gehört der folgenden Periode an. §. 101.

Wenn hienach die westfälischen Freigerichte ihre Stellung als unmittelbare kaiserliche Gerichte über die Freien des Landes, in so mancher Beziehung zu behaupten wußten, so waren sie doch wesentlich auch Territorialgerichte. Sie kamen zwar nicht so regelmäßig, wie die Gogerichte über die Pfleghaften, an die Landesherren der Letzteren, aber doch durch Verleihungen aller Art aus den Händen des Kaisers an andere Inhaber, die unter dem Namen von Stuhlherren die kaiserliche Gerichtsbarkeit in den Freigrafschaften erlangten und wenn sie nicht selbst (als Wissende) die nöthige Qualification zum Richteramte hatten, andere Personen dazu präsentiren mußten, die dann mit dem kaiserlichen Banne beliehen wurden und unter dem Namen Freigrafen, an den einzelnen Dingstätten (Freistühlen) mit den Freischeffen das Freigericht abhielten. Die Stuhlherren hatten als solche die Abgaben, welche von den Besitzern der Freigüter sonst an den königlichen Fiscus gezahlt werden mußten, zu erheben und insofern war die Be-

---

28) Wigand a. O. S. 336.

29) Walter R. G. §. 293 Note 8, rechnet es Wigand als großen Irrthum an, wenn er S. 130—133 die Verleihung des Königsbanns an die Freigrafen so verstehe, als ob der Freigraf noch ein eigener kaiserlicher Richter gewesen sei. Die Freigerichte waren allerdings keine unmittelbare Reichsgerichte wie später das Reichskammergericht; sie waren, wie die Gogerichte, zu Territorialgerichten geworden. Die Stuhlherren konnten die Unmittelbarkeit ihrer Gerichte so wenig behaupten als die Freien, wofür sie gesetzt waren, ihre persönliche. Geschichtlich ist diese Unmittelbarkeit aber doch wohl begründet; die Freigrafen waren fest davon überzeugt, wie wir in der folgenden Periode sehen werden und der Erzbischof von Cöln selbst macht gewiß nicht ohne Grund aufmerksam darauf, daß sogar die Freigrafen in den Freigrafschaften, deren Stuhlherr er selber war, ihre richterliche Autorität unmittelbar vom Kaiser erlangten: isti judices dicti Vrygreven auctoritatem judicandi inmediate a Rege recipiunt et idem servatur in omnibus comitatibus consimilibus. Seibertz U. B. I, 644.

§. 101. lehnung mit einer Freigrafschaft für den Lehnsträger zugleich eine lucrative, weshalb sie auch nicht selten weiter zu Afterlehn gegeben wurden. Urkundliche Beispiele werden dieses am besten erläutern. In einer Verhandlung von 1177, wodurch Erzbischof Philipp dem Patroclistifte zu Soest den Besitz einiger Aecker bestätigt, die demselben ein Freier (liber homo) Namens Hezelin verkauft hatte, heißt es: Heinrich Munzun, damaliger Inhaber der Comitie über die Freien und deren Güter, habe alle seine, zum königlichen Fiscus gehörenden Rechte an den Aeckern, in die Hände des Erzbischofs resignirt und dieser habe sie auf Bitten des gedachten Edelherrn (prefati Nobilis) der Kirche zu Soest übertragen.[30]) Heinrich Munzum, der zu den Edelherren des Landes gehörte,[31]) war also Stuhlherr der Freien und ihrer Güter, als solcher resignirte er die ihm zukommenden fiscalischen Abgaben von den verkauften Aeckern, in die Hände des Erzbischofs und bekleidete bei diesem Acte zugleich den Freistuhl, von dem kein anderer Freigraf genannt wird.[32]) — In ähnlicher Art heißt es in einer anderen Urkunde des Erzbischofs Adolf von 1203, drei Brüder hätten ihre Häuser mit den dazu gehörigen Gütern dem Kloster Oelinghausen überlassen und Heinrich Rumescotele, dem das Recht der Comitie über die Häuser und

---

[30]) Heinricus cognomento Munzun eodem tempore apud eundem locum super Liberos et Liberorum agros Comicia positus, quicquid juris in prenominatis agris habebat, quod ad fiscum regium pertinebat, in manus nostras resignavit. Seibertz Urk. Buch I, Nr. 74.

[31]) Geschichte der Dynasten S. 410.

[32]) Kindlinger Gesch. von Volmestein II, 34. Auch die Edelherren von Rüdenberg, Stuhlherren mehrerer Freigrafschaften, bekleideten nicht selten die dazu gehörigen Freistühle selbst, ohne Vermittelung eines Freigrafen. So z. B. sagt Konrad von Rüdenberg Burggraf v. Stromberg 1247: coram nobis in judicio nostro quod Vridinch dicitur — fecimus communiri et — sub banno regali perpetuo stabiliri, auctoritate regia inhibentes etc. Seibertz Urk. Buch I, Nr. 254. — 1253 derselbe: domum — que banno nostro, qui Vrigrascaph vulgariter dicitur, subjacebat ab omni exactione ac serviciorum onere — dimisimus liberam et solutam. — Acta sunt apud Osttunen in judicio nostro quod Vriedinc dicitur. Daselbst Nr. 276. — Aehnliche Fälle enthalten Nr. 265, 326 u. a. Einen Fall wo Gottfried von Rüdenberg in Gegenwart des Freigrafen Konrad Hagen den Vorsitz im Freigerichte hatte, enthält II, Nr. 507.

Güter zustand, habe solches Hermann von Altena, dieser dem Grafen von Arnsberg und letzter dem Erzbischofe resignirt, der dann die Häuser und Güter von der darauf haftenden fiscalischen Abgabe, genannt Grafenschuld, zu Gunsten des Klosters befreit habe. Die Stuhlherrschaft in der Freigrafschaft (jus comescie) stand also dem Grafen von Arnsberg zu, der sie Hermann von Altena zu Lehn gegeben, von dem sie dann wieder Heinrich Rumescotele als Afterlehn empfangen hatte.[33]) §. 101.

Die Freigerichte waren also insofern, als die Gerichtsherrschaft aus den Händen des Kaisers in die einzelner Stuhlherren gelangt war, Territorialgerichte, weil aber die Stuhlherren oder ihre Stellvertreter, die Freigrafen, nur unter Königs Banne über Freie richten durften, so konnten sie diesen Bann ursprünglich auch nur vom Kaiser und nicht von den Landesherren empfangen, deren Gogreven nur unter dem ihnen vom Landesherrn geliehenen Banne über dessen pfleghafte Unterthanen richteten. Deshalb präsentirten die Stuhlherren, besonders in der älteren Zeit, ihre Freigrafen dem Kaiser unmittelbar zur Belehnung. Eine solche Belehnung ertheilte 1262 König Richard dem ihm vom Grafen Gottfried III. von Arnsberg zum Freigrafen präsentirten Ritter Ruteler gnt. Clericus.[34]) — In späterer Zeit erfolgte diese Belehnung vom Erzbischofe von Cöln als kaiserlichem Statthalter über die heimlichen Gerichte.

Diese Statthalterschaft des Erzbischofs scheint sich mit dem ihm verliehenen Herzogthum in Westfalen und En-

---

33) Die Freigrafschaften wurden schon in dieser Periode Gegenstand des Rechtsverkehrs, so daß nicht nur durch Belehnung, sondern auch durch Versatz und Verkauf darüber verfügt wurde. So war 1264 die Freigrafschaft zu Bocholt theilweise an den Ritter Konrad Stric versetzt. (Kindlinger Beiträge III, Urk. Nr. 80.) — 1311 schenkte Konrad von Rüdenberg dem Grafen von Arnsberg die Freigrafschaft Stockum, die er vom Erzbischofe zu Lehn trug. (Seibertz Urk. Buch II, Nr. 546.) — 1302 verpflichtete sich Graf Otto von Waldeck, die ihm gehörenden Freigrafschaften Züschen und Bigge dem Erzbischofe Wichbold von Cöln für ein Rüdener Burglehn zu Lehn aufzutragen. In der folgenden Periode werden wir sehen, daß solcher Handelsverkehr über die Freigrafschaften sich ins Unglaubliche vervielfältigte.

34) Seibertz Urk. Buch I, Nr. 323, 324.

§. 101. gern, gewissermaaßen stillschweigend und selbstverständlich ausgebildet zu haben. Denn schon 1178 ließ sich Erzbischof Philipp durch den Papst Alexander III. die comicias in Westphalia bestätigen.[35]) Und wenn Erzbischof Engelbert I. bereits 1222 der Stadt Attendorn ein Exemtionsprivileg gegen das „judicium quod frydinck dicitur“ geben konnte,[36]) gleichwie wir gesehen haben, daß Erzbischof Konrad 1251 der Stadt Brilon ein ähnliches gegen das heimliche Gericht gab „quod vulgariter Vehma seu Vridinch appellari consuevit,“ so bedingt das eine so wesentliche Machtbefugniß, wie sie nur dem Kaiser selbst oder seinem Statthalter zustehen konnte. Es hat sich auch bis jetzt keine besondere Urkunde über die Verleihung der Statthalterschaft an den Erzbischof von Cöln aus der älteren Zeit der Freigerichte gefunden und in der aus der folgenden Periode vom Jahre 1353, worin dem Erzbischofe das ausschließliche Recht gegeben wird, Freigrafschaften und Stillgerichte zu verleihen, wird ausdrücklich anerkannt, daß es der cölnischen Kirche wegen der herzoglichen Würde von Alters her zugehört habe.[37]) Dasselbe ist in den späteren Urkunden von 1359 und 1382 der Fall, welche dem Erzbischofe das Recht geben, auch die Freigrafen anzusetzen[38]) und folglich mit dem Königsbanne zu belehnen; was dann seitdem immer häufiger und zuletzt ausschließlich geschah.

§. 102. Rechtssystem. A. Oeffentliches Recht. III. Die Territorien. 2. Territorialgerichte.

b) Gogerichte. c) Vogteigerichte.

§. 102. Es ist schon im vorigen §. berichtet worden, wie es kam, daß in Westfalen neben den Freigerichten für die Scheffenbarfreien, b) auch Gogerichte für die Pfleghaften, sich aus den alten Grafengerichten entwickelten und neben einander bestanden. Es entstand daraus ein eigenthümliches Verhältniß, welches der Sachsenspiegel nicht ganz genau so auffaßt, wie es hier

35) Kindlinger Volmestein II, 34.
36) Seibertz Urk. Buch III, Nr. 1081.
37) Daselbst II, Nr. 727 und 728.
38) Daselbst Nr. 752 und 862.

bestand. Nach ihm lag die Gerichtsbarkeit in den Händen von §. 102.
Grafen, Gografen, Schulten und Vögten, deren Competenz, je nachdem sie unter Königsbanne oder unter dem des Landesherrn, entweder über Scheffenbarfreie oder über Pfleghafte, im echten allgemeinen oder im gebotenen besonderen Dinge richten, zwar wesentlich in ähnlicher aber doch nicht gleicher Weise verschieden bestimmt wird, wie es in Westfalen durch die nur hier bestandenen Freigerichte bedingt war. Das Femgerichtswesen hat zwar seine geschichtliche Hauptgrundlage in der allgemeinen sächsischen Verfassung der Grafengerichte, wie sie der Sachsenspiegel darstellt, daher so viele seiner Rechtssätze in den Femrechtsbüchern wiederkehren; allein die schon früher (S. 378) angedeuteten Haupteigenheiten der Freistühle, daß sie sich nämlich als oberste kaiserliche Gerichte betrachteten, deren Competenz durch ganz Deutschland reiche, weshalb sie auch in allen deutschen Landen Femgerichtsscheffen hatten, sodann das künftig noch näher zu betrachtende besondere Verfahren der heimlichen Acht, weichen doch so sehr von der Grafengerichtsverfassung, wie sie der Sachsenspiegel darstellt ab, daß der, freilich erst der folgenden Periode angehörende, Verfasser der Informatio ex speculo Saxonico, sich grade in den gegen das Verfahren der Freigrafen gerichteten Angriffen, mit der größten Entschiedenheit ausspricht.[1]) — Die Verleihung der Gerichtsbarkeit erfolgt nach der Auffassung des Sachsenspiegels so, daß sie vom Kaiser den Fürsten mit dem Fahnlehn, von diesen den Grafen (d. h. den Gogreven) mit der Grafschaft und von letzteren den Schulten mit dem Schultenthum verliehen wird.[2]) Im westfälischen Sachsen war der Sachverhalt, wie wir gesehen haben (§. 101) etwas anders. Außerdem unterscheidet der Sachsen-

---

[1]) Homeyer über die Informatio ex speculo Saxonico (Abhandlungen der K. Academie der Wissenschaften zu Berlin 1856). S. 646.

[2]) „De Keyser en mach in allen landen nicht syn ind alte vngericht nicht richten to aller tyt. Dar vme lenet he den Vorsten vaenleen vnd de Vorsten den Greuen graschapp vnd de Greuen den schulteten schultendom." Sachsensp. III, Art. XLIII, (Cod. Seib.) bei Homeyer III, Art. 52, §. 2, lautet die Stelle weniger vollständig: „dar umme liet he den Vorsten grafscap unde den greven scultheitdum." Eichhorn R. G. II, §. 290, der nur die letzte Leseart kannte, ist daher in seiner Darstellung des Sachverhalts sehr unklar.

§. 102. spiegel noch Vögte mit und ohne Königsbann, worunter er Reichsvögte in unmittelbaren Städten und Stiftsvögte in mittelbaren geistlichen Besitzungen zu verstehen scheint.[3])

Als alleinige Landesherren im Herzogthum Westfalen haben wir (S. 363) den Erzbischof von Cöln, und den Grafen von Arnsberg kennen gelernt. Diese hatten auch allein die Gogerichte des Landes; aber nur einzelne führten diesen Namen, und ihre Richter den Titel Gogreve, die meisten hießen nur Gerichte und Richter, namentlich in der eigentlichen Grafschaft Arnsberg. Uebrigens gieng es mit den Go- und anderen Gerichten wie mit den Freigerichten; sie wurden wegen der davon abhangenden Einkünfte als nutzbare Lehen betrachtet und wie jene an die Stuhlherren, so diese an einzelne Gerichtsherren, entweder als selbstständige Gerichtslehne verliehen oder mit dem Besitze eines Guts verbunden (Patrimonialgerichte) und auf solchen Wegen auch an Private durch Theilung, Erbschaft, Kauf u. s. w. veräußert. So z. B. gehörte das niedere Gericht zu Meinertzhagen dem Erzbischofe, das hohe dem Grafen von der Mark.[4]) Das Gericht in der Stadt Schmalenberg zur einen Hälfte dem Erzbischofe, zur anderen dem Edelherren von Bilstein, der diese Hälfte vom Abte zu Grafschaft zu Lehn trug. Das dortige Gogericht über 20 Pfarreien hatte der Graf von Arnsberg vom Erzbischofe für 200 Mark Pfennige zu Pfande.[5]) Das Gogericht zu Medebach hatte der Erzbischof durch den Landmarschall Johann von Plettenberg von Heidenrich von Edern angekauft.[6]) Marsberg mit dem Gerichte gehörte halb dem Erzbischofe halb dem Abte von Corvey.[7]) Ueber das Gogericht zu Wicke und die Hälfte der Jurisdiction in Werl, war langer Haber zwischen dem Erzbischofe und dem Grafen von Arnsberg.[8])

---

[3]) Sachsensp. III, 64, §. 4 und 9.
[4]) Seibertz Urk. Buch I, 605.
[5]) Daselbst S. 606 und 608.
[6]) Daselbst S. 611.
[7]) Daselbst S. 612.
[8]) Geschichte der Grafen S. 200. Aehnliche Theilungen der Jurisdiction kommen vor bei den Gerichten zu Oedingen, Almen, Padberg u. s. w.

c) **Vogteigerichte.** Eine eigentliche Reichsvogtei bestand §. 102.
im Herzogthum Westfalen nicht. Der Graf von Arnsberg trug zwar die Vogtei über die Stadt Soest vom Reiche zu Lehn,[9]) aber Soest war keine Reichs- sondern eine Provinzialstadt und darum die Vogtei über dieselbe keine Reichsvogtei. Mit der Soester Vogtei war jedoch die hohe und niedere Gerichtsbarkeit verbunden, worauf wir bei den Stadtgerichten zurückkommen. Dagegen gab es andere mittelbare Vogteien im Lande, die von geistlichen Immunitäten, namentlich von Klöstern herrührten, mit welchen die niedere Jurisdiction über ihre Hintersassen und theilweise sogar der Blutbann verbunden war. So war der Graf von Arnsberg Vogt des von einer Gräfin seines Hauses gestifteten Klosters Oedingen, welches Kaiser Otto III. mit den Privilegien der Klöster Essen und Quedlinburg versah und in seinen Schutz nahm, dessen Handhabung aber dem Erzbischofe von Cöln, mit Vorbehalt jener Rechte und namentlich auch dem, daß die Abtissin sich ihren Vogt unabhängig solle wählen dürfen, übertrug.[10]) Kraft dieser Vogtei belieh der Graf von Arnsberg einen seiner Ministerialen mit der Curtis Oedingen, von der dieser seitdem den Namen führte und zugleich mit der Vogteigerichtsbarkeit, zu deren Ausübung dieser hinwieder einen besonderen Patrimonialrichter bestellte. Der Besitzer der Curtis Oedingen war zugleich auch Stuhlherr des dortigen Freistuhls, dessen Freigraf aber mit dem Königsbanne besonders beliehen wurde.[11])— In ähnlicher Art verhielt es sich mit dem Vogteigerichte des Klosters Grafschaft. Letzteres war 1072 von Erzbischof Anno II. gestiftet und dem Abte das Recht gegeben, sich selbst einen Vogt zu wählen, der jährlich zweimal sein placitum halten solle.[12]) Die Vogtei übertrug nun der Abt einer Edelherrenfamilie zur Norderna, die seitdem unter dem Namen der Vögte von **Grafschaft** in den Urkunden vorkömmt[13]) und

9) **Seibertz** U. B. I, Nr. 382, und II, Nr. 564.
10) Daselbst I, Nr. 18.
11) **Seibertz** der Freistuhl und das Patrimonialgericht zu Oedingen; in der Zeitschrift für westf. Gesch. XXI, 300.
12) **Seibertz** Urk. Buch I, Nr. 30.
13) Geschichte der Dynasten S. 68 fg.

§. 102. sowohl die Stuhlherrschaft über die Freigrafschaft Astinghausen, wozu auch der Freistuhl zur Norderna gehörte, als die Patrimonialgerichtsherrschaft über das Gericht zu Oberkirchen bei Grafschaft hatte, welches auch Criminalgerichtsbarkeit für sich in Anspruch nahm. — Außerdem bestanden noch neun Patrimonialgerichte, von denen landsässige Ritterfamilien die Gerichtsherrschaft als Pertinenz ihres Hauptguts besaßen und über ihre Hintersassen durch Patrimonialrichter ausüben ließen. [14])

§. 103. Rechtssystem. A. Oeffentliches Recht. III. Die Territorien. 2. Territorialgerichte.

d) Die Stadtgerichte. e) Bauergerichte. f) Sendgerichte.

§. 103. d) Stadtgerichte. Unsere zumeist in dieser Periode entstandenen Städte (§. 79) hatten eine andere Verfassung als das Land. Die Verwaltung des Gemeinwesens besorgte der Magistrat. Die Justiz dagegen wurde von Richtern verwaltet, deren Ernennung von den Gerichtsherren ausgieng. Diese Gerichtsherren waren entweder der Magistrat selbst, wenn die Gerichtsbarkeit der Stadt zustand oder Andere, denen die Jurisdiction vermöge eines besonderen Rechtstitels zustand. Letzteres war z. B. in Schmalenberg der Fall, wo die städtische Gerichtsbarkeit halb dem Erzbischofe, halb dem Abte von Grafschaft gehörte, (S. 384) weil beide an dem Orte, wo die Stadt angelegt wurde, zu gleichen Theilen berechtigt waren. (S. 174.) Eine solche städtische Jurisdiction befaßte aber nur die niedere und nicht den Blutbann. Dieser konnte nur von dem Richter und den Scheffen des Gogerichts, in dessen Bezirke die Stadt lag, ausgeübt werden. Das Gogericht hatte demnach in der Stadt mit dem Stadtgerichte in allen Civilsachen concurrente, in den Criminalsachen ausschließliche Jurisdiction. Darum gehörte in Schmalenberg neben dem Stadtgerichte, welches zwischen den genannten beiden Gerichtsherren getheilt war, das Goge-

[14]) Es waren: Almen, Bergstraße, Hofstadt, Canstein, Friedhardskirchen, Lennhausen, Mellrich, Padberg und Scharfenberg. An den vier erstgenannten Orten waren auch Freistühle; deren Freibanne aber nicht identisch mit den Gerichtsbezirken.

richt dem Erzbischofe ausschließlich und dieses hatte mit dem Stadtgerichte in Civilsachen concurrente, in Criminalsachen ausschließliche Competenz. Ausnahmsweise konnte jedoch auch ein Stadtgericht den Blutbann haben, wo dann die Concurrenz mit dem Gogerichte in allen Fällen eintrat. Dieses war in Soest der Fall, wo die Gerichtsbarkeit dem Erzbischofe als Herrn des Gogerichts, und dem Grafen von Arnsberg als kaiserlichem Lehnträger des Vogteigerichts zustand. (S. 385.) Dies besagt auch der Art. 14 des ältesten Soester Stadtrechts, aus dem Anfange des 12. Jahrhunderts, indem er das Erkenntniß über Verwundung mit scharfen Waffen dem Vogte zuweiset und der Art. 25 welcher verordnet, daß jede Sache, die mit Lebens- oder Leibesstrafe bedroht sei, vor den Vogt gehöre, wenn nicht vorher schon der Gogreve des Bezirks darum angegangen sei.[1]) Im Jahre 1278 verkaufte Graf Ludwig von Arnsberg die Vogtei in Soest mit Bann und Gerichtsbarkeit an die Stadt und zwar, weil er die Vogtei selbst zu Lehn trug, „in feudo absoluto;" so zwar, daß er 12 benannte Bürger damit belieh und sich verpflichtete, so oft einer derselben abgehe, einen anderen an dessen Stelle zu belehnen, auch sein lehnsherrliches Recht in die Hände desjenigen zu resigniren, den die Stadt dazu bestimmen werde. Zugleich versprach er, daß das Freigericht, dem er an den Malstellen außerhalb der Stadt vorzusitzen pflege, nicht an andere, ihr nähere Stellen verlegt und daß kein Soester Bürger, weder durch ihn noch durch seine Freigrafen, vor die Freistühle geladen werden solle.[2]) Mit diesem Kaufgeschäfte war der Erzbischof Siegfried nicht einverstanden, indem er von der Voraussetzung ausgieng, der Graf von Arnsberg trage die Vogtei, die er lediglich auf den Königsbann bezog, von ihm, dem Erzbischofe, als Statthalter des Kaisers, zu Lehn. Durch einen Vergleich von 1281 wurde die Sache dahin vermittelt, daß die Stadt die angekaufte Vogtei in die Hände des Erzbischofs resignirte, wogegen dieser mit Zustimmung des Domcapitels, der Prioren der cölnischen Kirche, so wie seiner

§. 103.

[1]) Seibertz Urk. Buch I, Nr. 42.
[2]) Daselbst Nr. 382.

§. 103. übrigen Getreuen, die Stadt Soest aus besonderer Gnade für frei erklärte, also die Reste des bis dahin bestandenen ältesten Hof- und Hörigkeitverbandes ihrer Bewohner, ganz auflösete und den Bürgern nun auch ein ausdrückliches Exemtionsprivileg gegen das Freigericht, dem sie als Vollfreie sonst würden unterworfen gewesen sein, durch die Bestimmung gewährte, daß er das zu der Vogtei gehörende heimliche Gericht, gewöhnlich Stilledink genannt, außer den Mauern der Stadt nach Neuengeseke setze, so zwar, daß kein Soester Bürger dorthin solle geladen werden dürfen. Dagegen solle das offene Gericht, welches der Graf von Arnsberg oder dessen Vogt zu halten pflegte, bei dem erzbischöflichen Richter in der Stadt (dem Gogreven) verbleiben, wozu der Erzbischof immer einen Soester Bürger ernennen wolle.[3]) Demgemäß ist dann auch in der späteren Soester Schrae, aus der Mitte des 14. Jahrhunderts, der Vogt aus dem angeführten Art. 14 einfach weggelassen und der Art. 25 ist dahin wiedergegeben, jede Sache der fraglichen Art, „dey horet of int Gherichte vnses Heren van Colne; et ne si dat vmme dey Sake eyest geschregen si vor dem Ghogerichte."[4])

e) Neben den bisher genannten Gerichten bestanden auch noch die alten Bauergerichte, welche sich selbst in solchen Gemeinden, die zu Landstädten geworden waren, erhielten. Wie in offenen Dörfern die Schulten mit den Bauermeistern die Gemeindeangelegenheiten ordneten und verwalteten, rechtliche Geschäfte bekräftigten und beglaubigten, die Dorf- und Feldpolizei handhabten, über unrechtes Maaß und Gewicht richteten, so geschah dies auch in den Städten, welche je nach ihrem Umfange zu solchem Zwecke in mehrere Bauerschaften getheilt waren, die unter dem Vorsitze eines Bauerrichters an den dazu bestimmten Gerichtsplätzen (auf dem Ty oder auf den Tiggen) theils ihre gemeinschaftlichen Angelegenheiten ordneten, theils kleinere Sachen entscheiden ließen. Das Nähere darüber ist bereits früher (I, 165 fg.) mit vorgreifender

---

[3]) Seibertz Urk. Buch I, Nr. 396.

[4]) Daselbst II, Nr. 719. Hienach sind die allgemeinen Angaben bei Walter R. G. I, §. 242 Note 15 und §. 297 Note 4 zu berichtigen.

Rücksicht auf die jetzige Periode gesagt worden, weshalb wir hier darauf verweisen. Die Stellung eines solchen Schulten als Bauerrichters, war bei kleinen Gemeinden und auch in Städten wo der Stadtrath und die übrigen Gerichte alle Angelegenheiten von nur einiger Wichtigkeit besorgten, von einfacher Bedeutung; sie konnte aber viel schwieriger und umfangreicher werden, wenn der Schulte nicht nur als Bauerrichter unter seinen Genossen, sondern auch als Hofrichter mehrerer Villen sein Amt zu verwalten hatte. Auch hierauf ist früher (I, 165) mit namentlicher Hinweisung auf das große Schultenamt zu Soest, so wie auf die Hauptschulten des Stifts Meschede, schon aufmerksam gemacht. Wie schwierig es übrigens schon damals war, die scharfe Grenze zwischen Bauergerichten die in der Gemeinde-Verfassung und zwischen Hofesgerichten, die in der Hofesverfassung ihre Grundlage hatten, überall und besonders da zu halten, wo die Bauer- und Hofesgemeinde aus denselben Personen bestand, davon giebt die Curtis Ebdeschink, Epsingsen bei Ostönnen zwischen Werl und Soest, ein interessantes Beispiel. Der Edelherr Theoderich von Bilsten, Vogt der Curtis [5]) behauptete, daß er als solcher das Recht habe, innerhalb der Umzäunung (infra septa) derselben, zu den gesetzten Zeiten, unter Königs Banne zu richten und von dem Villicus der Curtis, so wie von den dazu gehörenden Häuslern, Vogtbeede zu fordern. Das Stift zu Meschede aber, als Herr der Curtis widersprach dem und behauptete, der Herr von Bilstein habe als Vogt nur eine jährliche Abgabe von drei Soliden zu fordern, wogegen die zur Curtis gehörenden Leute, sowohl von dem behaupteten Vogteigerichte als von der geforderten Vogtbeede befreit seien. Nachdem die Sache mehrfach vor dem cölnischen Official und sonst verhandelt worden, kam 1327 ein Vergleich zu Stande, welcher vom Grafen Wilhelm von Arnsberg als Lehnsherrn der Vogtei, vom Edelherrn Johann von Solms, Schwiegersohn des Herrn von Bilstein, und anderen Schiedsrichtern dahin vermittelt wurde, daß das Kapitel zu Meschede dem Vogte sechszig

[5]) Diese und andere Vogteien trug der Edelherr von Bilstein vom Grafen von Arnsberg zu Lehn. Seibertz Urk. Buch II, Nr. 556, §. 1.

§. 103. Mark Soester Pfennige zahlte, wogegen derselbe nicht nur auf die jährliche Abgabe von 3 Soliden, sondern auch auf die Vogtbeede, so wie auf das Gericht unter Königsbanne verzichtete und sich nur vorbehielt, in dem Gerichte, welches „Hvensprake" (d. h. Hofessprache, Hofesgericht genannt wird, so wie solches „infra septa" der Curtis, in Gemeinschaft mit dem Hofesrichter (officiato) des Mescheder Propst's abgehalten worden, jedoch ohne Präjudiz für den Schulten (villicus), zu den gewohnten Zeiten den Vorsitz zu führen. Dabei wurde vorbehalten, daß Propst, Dechant und Kapitel dem Vogte einen Theil von der area der Curtis, deren alte Umzäunung (sepis) insoweit zu beschränken, einräumen sollten, um darauf den Vorsitz zu führen, ohne ihn außerhalb der Umzäunung zu beschränken (extra sepem tamen curtis sufficiant competenter). Wenn dann der Vogt auf jenem Theile, in dem Gerichte den Vorsitz führe, so sollten der Villicus und die Casarii vor das Gericht nicht geladen werden oder zu erscheinen verbunden sein, wenn es nicht auf Anstehen des Propst's oder des Kapitels geschehe; auch solle dann die Strafe worin sie für etwaige Excesse zu verurtheilen, nicht dem Vogte oder seinem Richter, sondern dem Propste der Mescheder Kirche zufallen.[6])

Wir sehen in diesem Beispiele einen sprechenden Beleg dafür, wie die uralte Gemeindeverfassung da, wo sich ein Haupthof (curtis) mit Nebenhöfen (mansis et casis) befand, durch die Hofesverfassung verdrängt wurde.[7])

Alle bisher genannten Territorialgerichte waren weltliche, wenn die Gerichtsherren auch geistliche Personen waren. Neben ihnen bestanden noch f) die Sendgerichte, welche namentlich gegen die Vogtgerichte der Klöster dadurch wieder eine besondere Immunität bildeten, daß die Jurisdiction des geistlichen Vogts sich weder über die Beamten des Bischofs, über die Ministerialen und die Familie der Kirche, noch über das, was innerhalb der geistlichen Immunität derselben vorfiel, erstreckte. Alle diese Sachen gehörten vor den geistlichen

---

6) Seibertz Urk. Buch II, Nr. 620.

7) Ueber die Hofverfassung verweisen wir im Allgemeinen auf Sommer bäuerliche Rechtsverhältnisse II, 267 fg.

Send, wie es auch die Constitutionen Kaisers Friedrich II. §. 103.
von 1231 und 1234 über die Rechte der weltlichen und geistlichen Fürsten (S. 368) ausdrücklich verordnen. Dem gemäß unterscheiden unsere ältesten Stadtrechte dieser Periode immer drei Hauptgerichte, welche für alle Einwohner der Stadt gelten. Das alte Soester Stadtrecht z. B. unterscheidet die Gerichte des Propstes (den Send), des Vogts und des Schulten.[8]) Das von Medebach eben so das Gericht des Propstes oder Dechants, der die Synodaljustiz verwaltet, des Vogts und das der Bauerrichter.[9]) Das Weitere darüber im §. 110.

§. 104. Rechtssystem. A. Oeffentliches Recht. III. Die Territorien. 3. Territorialheerbann.

Der zweite Hauptbestandtheil der mit der Grafschaft an §. 104.
die Reichsfürsten gelangten Landeshoheit war das Recht des Heerbanns.[1]) Als kaiserliche Beamte hatten sie denselben schon zu Karl d. Gr. Zeit aufzubieten (I, 325), jetzt aber, nachdem die Heerbannspflicht der einzelnen Freien unmittelbar dem Reiche gegenüber aufgehört hatte, nachdem die Freien größtentheils zu pfleghaften Schutzhörigen der Fürsten herabgesunken waren, die sich nicht mehr selbst beim Reiche vertraten, sondern durch ihre Schutzherren vertreten wurden, hatten letztere dem Reiche den Kriegsdienst zu leisten und beziehungweise das Recht, ihn von ihren Schutzhörigen, ihren s. g. Unterthanen, nach Maaßgab des mit diesen bestehenden Rechtsverhältnisses, zu fordern. Dieses letztere beruhete zumeist auf Lehns- und Dienstverband, auf Vasallität und Ministerialität. Wie die Kriegsmacht des Reichs diesem gegenüber, durch die Contingente der Bischöfe, Aebte, Herzoge, Grafen und freien Herren gebildet wurde, (§. 98) so die Contingente diesen Herren gegenüber, aus ihren Vasallen und Ministerialen, je nachdem dieselben durch Lehnsverträge oder Dienstordnungen dazu verpflichtet waren. Es wurde in diesen namentlich festgesetzt, mit wie vielen Helmen und Schilden, auf wessen Kosten, bis

[8]) Seibertz Urk. Buch I, Nr. 42, §. 2 und 37.
[9]) Daselbst Nr. 55, §. 1, 2, 3.
[1]) Eichhorn R. G. §. 304.

§. 104. wie lange und wie weit, ob namentlich auch über die Alpen und gegen wen der Dienst geleistet werden müsse. Der Ledigmann (homo ligius) mußte gegen Jeden, mit Ausnahme des Kaisers und allenfalls derjenigen Herren von denen er auch Güter zu Lehn hatte, dienen.[2]) Das Dienstrecht unserer Erzbischöfe aus dem 12. Jahrh. enthält hierüber sehr genaue Vorschriften, aus denen wir hier einiges vermerken.[3])

Der cölnische Dienstmann muß seinem Herrn gegen Jeden ohne Ausnahme dienen. — Wenn ein Feind das Gebiet der cölnischen Kirche und seines Bisthums angreift, so ist jeder Ministerial, er mag Lehngut haben oder nicht, seinem Herrn, dem Erzbischofe, zur Vertheidigung des Landes, bis an dessen Grenzen zu folgen verpflichtet. Will aber der Erzbischof weiter gehen, so braucht ihm kein Dienstmann zu folgen. Nur wenn die Einkünfte des Erzbischofs auch außerhalb der Grenzen des Bisthums angegriffen werden, sind die Dienstleute verpflichtet, ihm zu folgen, um solche Gewaltthat abzuwehren. — Ferner sind die Ministerialen des h. Petrus verbunden, mit ihrem Herrn, dem Erzbischofe, zur Kaiserkrönung über die Alpen zu ziehen, nämlich diejenigen, welche wenigstens 5 Mark Einkünfte beziehen, ausgenommen den Vogt und Kämmerer, welche zu Hause bleiben. Jener um die Einkünfte von den erzbischöflichen Höfen, dieser um sie vom Zoll und der Münze wahrzunehmen. Alle übrigen, die 5 Mark Einkünfte haben, müssen ohne Weiteres dem Erzbischofe folgen und dieser muß jedem zu seiner Einrichtung 10 Mark, 15 Ellen Tuch, welches

---

[2]) So heißt es in einer Urkunde des Bischofs Bernhard II. zu Paderborn von 1195. Die Brüder Berthold und Thetmar von Büren: ab omni homine liberi et absoluti servient Patherburnensi episcopo — contra quemlibet, præter Romanum imperium. Dann wird für den Fall eines Krieges mit dem Grafen von Arnsberg, von dem die Brüder Lehne hatten, bestimmt, der Bischof solle befugt sein, in die Stadt Büren (zu dem einen Bruder) eine Besatzung zu legen, der andere Bruder könne nach Arnsberg gehen, dürfe aber die Paderborner Kirche nicht schädigen. Schaten ann. Paderb. I, 634. Geschichte der Grafen S. 134. Der Graf von Eberstein als Burggraf von Rusteberg wurde 1239: adjutor noster, quod Ledichman dicitur in vulgari, contra quemlibet hominem in hoc mundo. Gudenus Cod. diplom. I, 550.

[3]) v. Fürth die Ministerialen S. 511, §. 1, 4, 7. Es sind daselbst S. 509, 523, 525, 528, auch noch andere Dienstrechte abgedruckt.

Scharlot genannt wird, zur Bekleidung seiner Diener, je zwei §. 101.
Rittern ein Saumroß mit Sattel und Zubehör, zwei Rantzen mit Decke und vier Pferdekrampen mit 24 Nägeln geben.[4]) Ist man an die Alpen gekommen, so soll monatlich jedem Ritter eine Mark für Unkosten aus der erzbischöflichen Kammer gezahlt werden. Geschieht dieses nicht, so hat der Ritter es den Hofbeamten anzuzeigen, um zu seinem Solde zu gelangen. Will er das aber nicht, so mag er gegen Abend einen abgeschälten Stock auf das Bett seines Herrn, unter dem Zeugniß eines seiner Hausgenossen, legen.[5]) Diesen Stock darf niemand wegnehmen, damit ihn der Erzbischof beim Schlafengehen findet. Fragt derselbe dann, wer das gethan habe und der Ritter erhält hierauf seinen Sold, so muß er mit dem Herrn weiter ziehen. Wo aber nicht, so geht der Ritter am anderen Morgen mit zweien seiner Diener zum Herrn, küßt ihm knieend den Saum seines Gewandes und darf frei zurückkehren, ohne daß es ihm weder an seinem Rechte, noch an seiner Ehre oder an seinem Vermögen schadet. Mögte aber der Bischof darüber zürnen und ihm das Küssen des Mantels nicht erlauben, so darf der Ritter sich auf das Zeugniß seiner Diener berufen und auch ohnedas sich frei entfernen. Diejenigen dagegen welche weniger als 5 Mark vom Erzbischofe beziehen, brauchen ihn gegen ihren Willen auf der Romfahrt nicht zu begleiten, sondern können sich mit der Heersteuer, nämlich mit der Hälfte von den Einkünften ihres Lehns, abfinden. Allen aber, sowohl denjenigen welche fünf Mark, als denjenigen welche weniger oder mehr als diese beziehen, muß der Erz-

[4]) Eine deutsche Redaction des Dienstrechts aus dem 14. Jahrh. beschreibt die Ausstattung des Dienstmanns so: §. 6. Vort so sal der Buschof — X Marc Geltz geven vnd Vouder vnd einen graen Pelz wale an den Halz vnd zwen Gesellen einen guten Henxt zu eyme Somere wale gesadelt vnd beslagen vnd zwa Bulgen vnd da inne viere yseren Krampen mit den Slüsselen, die gehoren zu dem Richtergereide vnd Vordergereide vnd den selven Gesellen sal man XI Elen Duchs geven dat Bastart heyst." Fürth S. 520. Näheres über die Streit- und Schutzwaffen der damaligen Zeit bei Hüllmann Städtewesen I, 45.

[5]) „eine gescheilde wise Hasselrude, mit Gezüge siner Husgenossen vnd legen die vnder sins Herren des Busschofs Decken." §. 7. Fürth S. 521.

§. 104. bischof die Heerfahrt Jahr und Tag vorher ankündigen. — Der Zweikampf (monomachia) ist unter Ministerialen strenge verboten und derjenige der seinen Gegner darin getödtet hat, wird schwer dafür bestraft.[6])

Das Ausgezogene wird hinreichen, uns ein anschauliches Bild von den Umständlichkeiten zu geben, womit die Heranziehung der Lehns- und Ministerialmiliz verbunden war. Erwägt man dazu, daß jeder Dienstherr für seine Mannen besondere Ordnungen hatte, wonach sie sich um ihn schaaren mußten und wie viele solcher Herren es im deutschen Reiche gab, so ist ohne weiteres klar, daß mit einem so vielköpfigen, so ungleichartigen Heere, dem es an aller gemeinschaftlichen tactischen Uebung fehlte, eigentlich wenig auszurichten war. Ja es ist mit unseren Lebensanschauungen kaum zu begreifen, wie damals ein Kriegsherr überhaupt nur ein Heer ins Feld bringen konnte, wenn man sieht, wie verschieden mitunter derselbe Fürst in dem einen oder anderen Falle sein Aufgebot anordnen mußte. So hatte der Erzbischof von Cöln ein mehrere Meilen im Umfange haltendes Allodium, dessen Hofrecht für die Römerfahrt ganz andere Vorschriften enthält, als das gemeine cölnische Dienstrecht[7]) und wieder andere enthält die um 1180 erlassene constitutio de expeditione Romana. Nach ihr sollten die Vasallen von je 10 Mansen, die sie als Benefizium hatten, einen geharnischten Mann und zwei

[6]) Die näheren Bestimmungen darüber sind nicht uninteressant, aber zu weitläufig, um hier mitgetheilt zu werden. Wir verweisen auf die §. 7 und 8 des Dienstrechts. — Ueber die Lagergesetze Friedrichs II., so wie über das Reichskriegswesen unter Heinrich VI., Otto IV. und Friedrich II. vergl. Barthold Gesch. der Kriegsverfassung und des Kriegswesens der Deutschen I, 209, 215, 225, 231 und 235.

[7]) Kindlinger Beiträge II, Urk. Nr. 1. Es heißt darin: Et si expeditio fiat in Italiam cum rege, Dominus accipiat de quolibet manso XII denarios; si non vadat nichil accipiat. Sie leisteten also keinen persönlichen Dienst, sondern zahlten nur die Heersteuer, wenn der Erzbischof nach Italien zog. Dann heißt es weiter: sunt ibi septem mansi qui appellantur serviles. Diese mußten leisten: si expeditio fiat, bovem unum et stimulum et hominem, quem Dominus debet vestire, si opus habet. Bos adducetur ad judices ut ipsorum judicio recompensetur rustico, si moriatur in via.

Schildener, die Ministerialen von je 5 Mansen einen Geharnischten und einen Schildener stellen.[8]) §. 104.

Neben dieser Lehns- und Ministerialdienstpflicht, bestand aber auch noch die alte Heerpflicht für die kleineren Freien, welche sich nicht in die Reihe der Pfleghaften begeben hatten und für diese wie für jene die allgemeine Wehrpflicht, wenn es sich darum handelte, gemeine Landesnoth abzuwehren. So gab es dann milites verschiedenen Ranges, je nachdem sie mehr oder weniger andere unter sich hatten oder auch milites gregarii, die nur für ihre eigene Person dienten. Außerdem befanden sich hörige Leute im Heere, die entweder mit Kolbe und Messer oder als Troßknechte Dienst leisteten. Die unvermeidliche Unbehülflichkeit eines so zusammengesetzten Heeres drängte von selbst zur Aufsuchung von Mitteln für ihre Abhülfe. Man fand dieselbe schon seit dem 12. Jahrhundert darin, daß nicht nur, wie wir gesehen haben, der Kaiser, (S. 351) sondern auch die Fürsten anfiengen, sich gegen baaren Sold eine allzeit schlagfertige, zu gemeinschaftlicher Einübung taugliche, von ihren Befehlen abhängige Miliz, bestehend nicht nur aus feudalen Rittern und Knappen, sondern auch aus anderen tüchtigen Leuten, anzuschaffen, die unter dem Namen von Söldnern oder Rotten bekannt wurden.[9]) Die burgundischen Rotten die Erzbischof Philipp 1179 gegen Heinrich den Löwen führte, haben wir schon früher (II, 415) kennen gelernt.

---

[8]) Pertz Legg. II, append. p. 2. Die Auslegung der Stelle: Qui autem per hominium u. s w. ist nicht ohne Zweifel. Eichhorn R. G. §. 294, Anmerk. 2, ist der Meinung, unter domini seien nur die Fürsten, unter liberi die Grafen und Edelherren, unter famuli die Bannerherren zu verstehen. Es scheint dies aber irrig, wie schon von Walter R. G. §. 219, Note 14 und §. 274 Note 18 bemerkt worden. Unter domini sind nicht nur die Fürsten in specie, sondern auch die Grafen und Edelherren mit fürstlichen Rechten, unter liberi die ritterlichen Freien, Vasallen und Gemeinfreie; unter famuli die Knappen zu verstehen, die nicht auf eigene Hand dienten.

[9]) Daß die einzelnen Fürsten damals schon Söldner hielten, bezeugt das Magn. Chron. Belgic. a. 1195, welches von Otto von Geldern erzählt, perpendens — non vires sui solius – sufficere, de potestate Coloniensis et Monasteriensis, Ducis Brabantiæ et comitis de Monte militum circa tria millia stipendiis conduxit. (Pistorii S. R. G. III, 169.)

§. 104. Eine besondere Modification erlitt das Heerwesen durch die Einreihung der Stadtmilizen. Die alte Heerbannspflicht dauerte nämlich für die Städte fort, weil ihre Bürger nicht zu den pfleghaften Hintersassen der kleinen Herren gehörten, sondern sich mit vielem Selbstgefühl den Freien gleich achteten. Dazu kam die Nothwendigkeit, ihr aufblühendes Gemeinwesen, das von den Stegereifjunkern mit scheelen Augen angesehen wurde, zu schützen.[10]) Die Bürger übten sich deswegen fleißig in den Waffen und weil solche nicht grade jeder für sich beschaffen konnte, der sonst zur Führung derselben tüchtig war, so wurde diesem Bedürfniß durch die Anlage von Zeughäusern abgeholfen. So war für die Stadtmilizen eine Gleichförmigkeit in der Bewaffnung und eine Einheit in der Anführung unter den Stadthauptleuten gegeben, die der Lehnsmiliz in der Regel nur zu sehr abgieng. Dazu kam nach der Erfindung des Geschützes, zugleich eine vorzugsweise Gewandtheit in der Behandlung desselben. Die Handwerker dienten zwar meist zu Fuß, leisteten aber grade damit Vorzügliches; wie dann überhaupt am Schlusse dieser Periode die Wichtigkeit der Fußsoldaten gegen die unbehülflichen bepanzerten Reiterschaaren sich immer mehr herausstellte. Aber auch zu Pferde leistete die Stadtmiliz treffliche Dienste, besonders seit sie das Vorurtheil widerlegte, daß Handwerker nicht mit Harnisch, mit Lanze und Schwert umzugehen wüßten. Viele Ritter zogen in die Städte, mit ihnen dienten die reichen Bürger zu Pferde; entweder einzeln oder auch als Rittergleven deren jede mindestens einen Helm mit einem Knappen und einem bewaffneten Knechte enthielt. Das alte Stadtrecht von Rüden enthält Vorschriften darüber, wie der Bürger entschädigt werden soll, der seinen H a r n i s ch oder sein Pferd im Dienste der Stadt

---

[10]) Als Erzbischof Siegfried II., 1290 den Bürgern von Brilon ihre Rechte und Freiheiten bestätigte, spricht er ihnen zu: Et si quispiam, cujuscunque status vel conditionis existet, hujusmodi libertates etc. infringere vellet, pro juribus et libertatibus vestris viriliter stetis et vos impetentibus seu impugnantibus strenue resistatis. Nos enim in conservatione jurium et libertatum vestrarum vobis non deerimus, immo conservabimus in eisdem. Seibertz Urk. Buch I, Nr. 436.

verliert.[11]) In Ermangelung von Pferden für jeden Einzelnen, §. 104.
setzten sich auch wohl vier bis sechs zusammen auf einen Wagen und noch in der, zur folgenden Periode gehörenden, Waffenordnung der Stadt Brilon[12]) wird vorgeschrieben, daß bei einem Glockenschlage die Bürger mit Waffen und Harnisch sich unter dem Stadtbanner versammeln sollen. Ja sogar noch in den alten Statuten der Freiheit Meschede aus der Mitte des 15. Jahrh. wo schon Büchse und Armbrust zur Bewaffnung gehörten, heißt es bei Bestimmung des Heergeweddes eines Mannes[13]) „Item Harns (Harnisch) peyke (Pike, Lanze) bussen, armborste, blyuet in der Were" und „Is dar nycht den eyn pert (nicht mehr als ein Pferd) dat blyuet in der were" (sonst das beste). — Größere Städte nehmen auch wohl, gleich den Fürsten und Herren, auswärtige Ritter und sonstige Kriegsleute in ihren Sold,[14]) wiewohl, mit vorübergehenden Ausnahmen von Soest, in den kleineren Städten unseres Herzogthums, keine Beispiele davon vorkommen.

Dieses so beschaffene Kriegswesen der Landesherren war zunächst für den Reichsheerdienst bestimmt. Die Sicherheit der einzelnen Territorien wurde aber noch besonders geschützt durch die Burgen. Wie die befestigten Städte durch ihre Bürger (burgenses), so wurden die festen Burgen der Fürsten und Herren durch Burgmänner (castrenses) vertheidigt. Solcher Schlösser und Burgen gab es in unserem Herzogthum Westfalen verhältnißmäßig viele. Zur Anlegung derselben, so wie der zum Theil durch sie befestigten Städte, bedurfte es ursprünglich eines kaiserlichen Privilegs, später genügte dazu die Concession des Herzogs. So erlaubte in den Jahren 1134—1152 Kaiser Konrad III. dem Grafen Gottfried I. von Arnsberg, sich auf seinen Erb- oder Lehngütern, wo er wolle, eine

---

[11]) Seibertz Urk. Buch II, Nr. 540, Art. 75.
[12]) Seibertz Urk. Buch II, Nr. 769. „weret also dat eyn klokken sclagh queme, dat dan al de ghene de vnse borghere sint sollet sich wapenen mit erme wapene vnd mit erme harnasche, de sollet vor de porten jagen da de banner holdet."
[13]) Daselbst III, Nr. 916.
[14]) Walter R. G. I, §. 273—275.

§. 104. feste Burg zu bauen.[15]) Im J. 1263 dagegen bewilligte Erzbischof Engelbert II. dem Grafen Gottfried III., die Villa Neheim als Stadt zu befestigen,[16]) wozu er nach der Verordnung des Königs Heinrich v. 1231, der damals für seinen Vater, Kaiser Friedrich II., die Verwaltung des Reichs führte, als Herzog befugt war.[17]) Dergleichen feste Burgen (castra) hatte nun nicht bloß der Erzbischof, sondern auch der Graf v. Arnsberg und einzelne Edelherren. 1) Die herzoglichen des Erzbischofs, welche in dieser Periode genannt werden, sind: Werl, wo schon 931 unsere sächsischen Kaiserherzoge ein festes Präsidium (S. 171) hatten, das sie den westfälischen Grafen überließen, die auch so lange davon genannt wurden, bis Graf Ludolf, dem es durch Erbtheilung zugefallen war, dasselbe um 1089 an den Erzbischof von Cöln schenkte, der seitdem eine besondere Burgmannschaft hier unterhielt.[18]) Padberg, welches bereits die Grafen Haold befestigt hatten und das die Erben des Grafen Erpo 1120 der cölnischen Kirche zu Lehn auftrugen (II, 365). Soest, das in der alten Widekindsburg schon im 11. Jahrhundert eine befestigte Wohnung der Erzbischöfe hatte,[19]) wahrscheinlich 1178 von Erzbischof Philipp als Stadt befestigt[20]) und dann von Engelbert I. mit einer Zwingburg versehen wurde, deren Thurm nach seinem Tode die Bürger niederbrachen (S. 65). Medebach, das schon 1144 nicht nur eine ummauerte Stadt (S. 173), sondern durch eine feste Burg auch noch besonders geschützt war.[21]) Hoffstadt, dessen Burg für den ältesten Sitz der sächsischen Herzoge in Westfalen gehalten wird (I, 222) hatte zur Zeit der Erzbischöfe ein bedeutendes castrum mit vielen Burgmännern.[22]) Menden, seit 1161 im Besitze der cölnischen Kirche (S. 176), hatte in seiner unmittelbarsten Nähe das Schloß Rodenberg und in demselben hielt der Erz-

---

[15]) Gesch. der Grafen S. 109.
[16]) Daselbst S. 182.
[17]) Henrici regis sententia de jure muniendar. civitatum. a. 1231.
[18]) Seibertz Urk. Buch I, S. 635.
[19]) Barthold Gesch. v. Soest S. 38.
[20]) Daselbst S. 72.
[21]) Daselbst S. 611, Note 635.
[22]) Seibertz Urk. Buch I, S. 454, 627, 628, 634.

bischof eine besondere Burgmannschaft.[23]) Rüden, welches Erzbischof Adolf 1200 als Stadt befestigte (S. 169), hatte eins der bedeutendsten Schlösser mit vielen Burgmännern.[24]) Das Schloß Waldenburg erkaufte Erzbischof Konrad 1247 von der Gräfin Mechtilde von Sayn.[25]) Er und seine Nachfolger hielten seitdem eine bedeutende Burgmannschaft in demselben.[26]) Attendorn, durch Erzbischof Engelbert I. 1222 als Stadt befestigt (S. 174) hatte eine besondere Burg- und Lehnmannschaft.[27]) Zu Schmalenberg welches Erzbischof Konrad 1243 als Stadt befestigte, hatte er ebenfalls ein Castrum dessen Burgmann in die neue Stadt versetzt wurde (S. 175). Derselbe Erzbischof ließ damals auch die Stadt und Burg zu Hallenberg durch den Landmarschall Arnold von Honstaden bauen (S. 176). Die Besatzung der Burg war erheblicher, als die zu Schmalenberg.[28]) Zu Almen hatte der Erzbischof ebenfalls ein Schloß mit Burgmännern.[29]) — Alle diese Schlösser und Burgen waren in unmittelbarer Verwaltung des Erzbischofs, der in den kleineren nur einen oder wenige Burgmänner (castrenses) in größeren aber eine verhältnißmäßig stärkere Burgmannschaft unter einem Schloßamtmann (castellanus) unterhielt. Dieser und die Burgmänner hatten für den Burgdienst, der entweder ständig oder abwechselnd war, eine Besoldung zu beziehen, die ihnen in einem Burglehn (feudum castrense) angewiesen war, das gewöhnlich außer dem Bereiche der Burg lag.[30]) In dieser hatten die §. 104.

[23]) Seibertz Urk. Buch I, S. 640.
[24]) Daselbst S. 613.
[25]) Es gehörte zu den Sayner Gütern, die S. 93 erwähnt sind. Vergl. die daselbst Note 56 angef. Urkunde.
[26]) Seibertz Urk. Buch I, S. 600 und 603.
[27]) Daselbst S. 605.
[28]) Daselbst S. 609, 610.
[29]) Daselbst I, S. 641 und II, Nr. 610. Das schon von Heinrich dem Löwen besessene, aber nachher verfallene Schloß Aldenvels, zwischen Brilon und Marsberg, wurde erst 1294 von Erzbischof Siegfried wieder aufgebaut. Daselbst I, Nr. 448 und den Aufsatz des Verfassers: Aldenvels eine historische Untersuchung; in der Zeitschrift für westfäl. Gesch. II, 106.
[30]) Es bestand meist in Höfen, deren Ertrag den Sold bildete, der häufig auch in Geldbeträgen auf größere Güter, Zehnten und sonstige Einkünfte angewiesen wurde. Beispiele hiezu sind Urk. Buch I, S. 613, Gottfried von Meschede, S. 614. Helmich der Dücker, S. 627. Die

§. 104. Burgmänner für die Zeit ihres Dienstes nur ein persönliches Unterkommen (mansio) ein Quartier, wie wir heute sagen.[31]) Waren keine Güter zur Disposition, so wurde auch wohl eine Kapitalsumme gegeben oder verschrieben, mit der Verpflichtung für den Dienstmann, dafür eine Rente oder ein Gut anzuschaffen und solche dem Herrn als Burglehn aufzutragen. Beispiele, daß eine befestigte Burg, ein eigentliches Castrum, im Ganzen einem Dienstmann als selbstständigem Verwalter (Burggrafen) wiewohl mit der Verpflichtung verliehen wurde, das Schloß für den Dienst des Herrn immer offen zu halten,[32]) sind in dieser Periode selten, kommen aber desto häufiger in der folgenden vor, wo gewöhnlich einem Ritter unter der Bedingung erlaubt wurde, entweder eine feste Burg neu zu bauen oder eine schon bestehende zu befestigen, daß er solche dem Herrn zum offenen Hause auftrug.[33]) In solchen Fällen mußte der Burginhaber, ohne Zuthun des obersten Burgherrn, für den Unterhalt der Burg sowohl als ihrer Besatzung, für Wächter, Thurm- und Thorwärter sorgen.

2) Die Schlösser und Burgen der Grafen von Arnsberg, welche in dieser Periode genannt werden, sind folgende. Arnsberg, welches zuerst Graf Konrad II. um 1077, nachdem er den alten Stammsitz Werl verlassen hatte, mit einem stattlichen Schlosse bebauete, wovon er und seine Nachkommen seitdem genannt werden.[34]) Hachen als festes Schloß (urbs Hackene) schon im Anfange des 11. Jahrhunderts bekannt, war durch Erbtheilung an die Grafen von Beichlingen, von diesen durch Schenkung an die cölnische Kirche und von letzter durch Verleihung an die Grafen von Dassel gekommen, von

---

Burglehne angewiesen auf den Hof zu Oestinghausen, S. 629. Heidenrich von Peschen, Friedrich und Theodor Keteler, S. 630. Rutger Keteler, 631. Heinrich Wulff u. s. w.

[31]) Dnus. Bertoldus miles recep. mansionem in Rüden de feudo castrensi ibid. etc. Daselbst S. 614.

[32]) Dies war z. B. mit dem Schloß Padberg der Fall, welches nach Aussterben der alten Grafen einer Ministerialfamilie verliehen wurde, die sich seitdem davon nannte. Daselbst B. I, Nr. 149.

[33]) Jenes war z. B. mit Canstein der Fall, daselbst B. II, Nr. 686, dieses mit Lohne bei Soest. Daselbst Nr. 650. Scharfenberg bei Brilon III, Nr. 906. Vergl. überh. Geschichte der Dynasten S. 119.

[34]) Geschichte der Grafen S. 77.

denen es Gottfried II. 1231 wieder erkaufte.[35]) Eversberg, §. 104.
1243 von Graf Gottfried III. angelegt[36]) und Neheim, wo die Grafen schon seit langem ein festes Schloß hatten, als 1263 die dabei liegende Villa als Stadt befestigt wurde (S. 309).

3) Von den Edelherren des Landes hatten die von Bilstein, soviel bekannt, nur zwei feste Schlösser, nämlich Bilstein, welches um 1220 gebauet wurde,[37]) und die Fredeburg, worin später der Graf von Arnsberg Mitbesatzungrecht hatte.[38]) Die Edelherren von Grafschaft hatten seit 1123 die Norderna[39]) und die von Rüdenberg seit 1132 die sogenannte alte Burg dem Schlosse Arnsberg gegenüber, auf dem Rüdenberge, der durch Erbtheilung aus der westfälischen Grafenfamilie an die Grafen von Nordheim, von diesen an die cölnische Kirche und von letzter durch Verleihung an die Edelherren von Rüdenberg gekommen war.[40]) — Auch diese Grafen- und Herrenschlösser hatten, wie die des Erzbischofs, ihre Burgmannschaften, entweder unter unmittelbarem Befehle ihres Herrn oder unter besonderen Amtleuten und Burggrafen.

§. 105. Rechtssystem. A. Oeffentliches Recht. III. Die Territorien. 4. Territorialeinkünfte.

So wie die Verfassung und Verwaltung der Territorien §. 105.
sich allmählig aus den Verhältnissen entwickelte, ohne durch maaßgebende Gesetze geordnet und geregelt zu sein, so waren auch die Einkünfte der Landesherren von der verschiedensten Art und zu den verschiedensten Zwecken bestimmt.[1]) Sie durch ein Budget zu ordnen, daran war in jener Zeit nicht zu denken. Der öffentlichen Bedürfnisse waren damals verhältnißmäßig wenige. Die Hofhaltung des Fürsten, die Rechtspflege,

[35]) Geschichte der Grafen S. 43 und 146.
[36]) Daselbst S. 182.
[37]) Geschichte der Dynasten S. 10.
[38]) Daselbst S. 48 und Hülser Nachrichten über die Aemter Bilstein, Waldenburg und Fredeburg in der Zeitschrift für westf. Gesch. XVII, 98.
[39]) Daselbst S. 78. Widekind und Kraft von Grafschaft trugen das Schloß 1297 dem Grafen von Waldeck zu Lehn auf. Urk. Buch I, Nr. 468.
[40]) Dynasten S. 195 und Geschichte der Grafen S. 44.
[1]) Eichhorn R. G. §. 306—309. Walter R. G. §. 304—307.

§. 105. der Unterhalt der Vertheidigunganstalten in bewaffneter Macht oder festen Burgen, der öffentlichen Wege, Brücken u. dgl. wurden größtentheils durch Naturaldienstleistungen der Unterthanen beschafft, die entweder als Vasallen, als Ministerialen oder sonst als Vogteipflichtige dazu verbunden waren und als Lehn dafür Benefizien oder Schutz vom Landesherren bezogen. Diese Leistungen hatten als vertragsmäßige zumeist einen privatrechtlichen Character, wenn sie auch zu öffentlichen Zwecken bestimmt waren. Sie konnten eben deshalb nicht ausreichen für neue Zustände und Ergebnisse, die auf keine Weise vorherzusehen waren und jemehr überhaupt das Geld als Repräsentant des Werths der Dinge in den Verkehr trat, kamen allmählig auch andere Leistungen und Abgaben auf, die steuerartiger Natur waren und daher einen öffentlichen Character hatten. Eine genaue Klassification dieser verschiedenartigen Einkünfte der Territorialherren ist hier kaum thunlich, aber auch nicht nöthig. Es wird genügen, die wichtigsten derselben anzuführen und wie sie bei unseren Fürsten bestanden, nachzuweisen.

1) Der Erzbischof. Eine ständige Einnahme gewährten ihm a. die Kammer- oder Tafelgüter. Sie waren zur Bestreitung der Kosten seiner fürstlichen Verwaltung, so wie der Hofhaltung bestimmt und nicht nur, wenn sie Reichslehne waren,[2]) sondern schon wegen ihrer Wichtigkeit für das Reich wie für das Land, unveräußerlich.[3]) Dem entgegen hatten einzelne Bischöfe dergleichen Güter theils ganz veräußert, theils zu Lehn gegeben. So beklagte sich z. B. Erzbischof Arnold I., als er 1144 Medebach auf einer Dioecesanreise besuchte, daß diese Villa, ein uraltes Tafelgut der cölnischen Kirche, lange vor seiner Zeit von seinen Vorfahren an mehrere Ritter zu Lehn gegeben sei und seitdem unter deren Vielher-

---

[2]) Frid. I. sententia de non alienandis bonis comitatuum a. 1174. Frid. II. sent. de non alienand. principat. a. 1216, ejusd. sent. contra infeodat. regal. a. 1238.

[3]) Frid. II. sent. de favor. ecclesiarum a. 1234. Conradi IV. sent. de juribus episcoporum a. 1240. Wilhelmi sent. de offic. a. 1250 und de non alienand. bonis abbatiarum a. 1255.

rigkeit leide.[4]) Diese Uebelstände hatten sich insbesondere §. 105.
unter dem Erzbischofe Friedrich I. während der 30jährigen kriegerischen Regierung desselben (II, 362) sehr gehäuft und dadurch die Einkünfte des erzbischöflichen Stuhls in so bedenklicher Weise geschwächt, daß Arnold II., damals Dompropst und Kanzler des Kaisers Konrad III., lange Anstand nahm, die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen.[5]) — b. Eine andere ständige Einnahme des Erzbischofs gewährten die Naturalabgaben und Dienste, welche von Grundstücken geleistet werden mußten, die er unter dem einen oder anderen Rechtstitel zur Benutzung hingegeben hatte. Dahin gehörten die vielfachen Fruchtrenten, welche von Höfen, die Naturalien, welche an Heu, Holz, Vieh, oder als ständige Kornpacht von Mühlen, von Wald- und Feldzehnten gegeben wurden.[6]) Mit den zu leistenden Diensten wurde ein großer Theil der öffentlichen Bedürfnisse, sowohl bei der Hofhaltung des Erzbischofs, als bei der eigentlichen Landesverwaltung, namentlich im Kriegswesen durch Burg- und Felddienst, an den Gerichten, Unterhaltung von Brücken, Wegen u. dgl. bestritten. Bezüglich der Hofhaltung wird insbesondere auf die schon früher erwähnten Leistungen der westfälischen Schulten zur Tafel des Erzbischofs und auf die ins Unglaubliche vervielfachten Dienste Bezug genommen, welche zu seiner Bedienung verrichtet werden mußten, wenn er in Soest Hof hielt (S. 198). Aber so vorsichtig auf diese Weise scheinbar für alle mögliche Bedürfnisse gesorgt war, so wenig reichten doch die im Voraus durch erbliche Dienstverträge für alle Zukunft festgesetzten Leistungen hin, in jedem einzelnen Falle auszuhelfen. Das Geld mußte diese Lücken ausgleichen. Daher — c. so mancherlei Geldabga-

[4]) Longe ante tempora nostra ab antecessoribus nostris militibus in beneficium distributa, diversorum adhuc nunc laborat dominio. Seibertz Urk. Buch I, Nr. 46.

[5]) Das Nähere darüber im Leben des Erzbischofs Arnold II. (II, 370). Eine ähnliche Sententia de bonis ecclesiasticis non alienandis, wie die dort in der Note 41 angeführte K. Friedrichs I., stellte Heinrich VI. 1191 aus.

[6]) Sie sind zu zahlreich um einzeln aufgeführt zu werden. Wir verweisen im Ganzen auf das Lagerbuch über das Marschallamt in Westfalen. Seibertz Urk. Buch I, Nr. 484 und beispielsweise auf S. 602, 603, 608, 609, 610, 611, 613, 616, 617, 618, 622, 623, 626, 630.

§. 105. ben, wie z. B. Wortzins von den einzelnen Hausstellen in Städten und Freiheiten,[7]) Pacht von Mühlen[8]) und Zehnten,[9]) Hofgeld in Orten die auf einer ehemaligen Curtis angelegt waren,[10]) Vogtgeld[11]) u. s. w. Alle diese Abgaben und Dienste, hatten entweder ihren Grund in gutsherrlichen oder Vogteiverhältnissen und waren ihrem Zwecke nach darauf berechnet, dem Landesherrn die Mittel zur Vertretung seiner Unterthanen gegen das Reich zu sicheren, wiewohl es im einzelnen Falle oft schwer hält, den rechtsgeschichtlichen Ursprung genau zu bestimmen. Andere manifestiren sich dagegen unzweideutig als solche, die aus der verliehenen Grafschaft und aus Regalien stammten. Dahin gehören die Einkünfte von Gerichten,[12]) von Zöllen,[13]) Wegen,[14]) von der Münze,[15]) den Märkten[16]) und Juden.[17]) — d. Neben den bisher gedachten Abgaben entstanden aber allmählig noch andere, welche öffentlicher, steuerartiger Natur waren, nämlich die Beden, die gewöhnlich im Mai und im Herbste entrichtet werden mußten.[18]) Sie waren für diese Termine, zumal in geschlossenen Orten, gewöhnlich fixirt, wurden aber auch für besondere

---

7) Wartpenninge. Seibertz a. O. Schmalenberg S. 608. Hallenberg 609, Marsberg 612, Rüden 612, Warstein 616, Beleke 617, Soest 622, 626, Menden 639.

8) Daselbst, Beleke S. 617, Soest 622, Menden 639.

9) Daselbst, Hallenberg S. 610, Rüden 613, Soest 626, Menden 639.

10) Daselbst, Meinerzhagen S. 604, Hallenberg Schultpenninge 609, Kallenhard (Ostervelde) 617, Soest 622, 626, Menden 639.

11) Daselbst, Medebach S. 611, Geseke 618, Soest 625.

12) Daselbst, Schmalenberg S. 607, Winterberg 608, Hallenberg 609, Medebach 611, Rüden 612, Erwitte 614, Brilon 616, Warstein 616, Kallenhard (Ostervelde) 617, Beleke 617, Geseke 618, Soest 620, 625, Werl 628. Hieher scheint auch die Gohafer zu gehören, die von manchen Gerichten geliefert werden mußte, z. B. Medebach 611, Rüden 613, Erwitte 614, Brilon 616, Geseke 618, Werl 629.

13) Daselbst, Medebach S. 611, Soest 622, Werl 633, 634, Rüden I, Nr. 113.

14) Daselbst, Winterberg S. 608, Medebach 611, Soest 621, Westfalen überhaupt 644.

15) Daselbst, Attendorn S. 605, Medebach 610, Soest 622, Rüden I, Nr. 113.

16) Daselbst, Soest, Zyse S. 625, Werl Fleischerbuden 631.

17) Daselbst, Soest S. 621.

18) Daselbst, Attendorn S. 605, Schmalenberg 608, Winterberg 609, Medebach 611, Rüden 612, Brilon 616, Warstein 616, Kallenhard 617, Beleke 617, Werl 634, Geseke 618.

Fälle außerordentlicher Weise als Nothbeden gefordert und dann nicht eher beigetrieben, als bis sie von den Pflichtigen bewilligt waren.[19]) Als solche Fälle waren anerkannt: Reichsdienst, nicht nur zum Kriege, sondern auch zu Tageleistungen am kaiserlichen Hoflager und auf Reichsversammlungen, gemeine Landesnoth, Auslösung des Landesherrn aus der Gefangenschaft[20]) und bei weltlichen Fürsten die Ausstattung ihrer Töchter (Fräuleinsteuer) oder Ritterwerden der Söhne, bei welchen Gelegenheiten ein ungewöhnlicher Aufwand gemacht werden mußte.[21]) §. 105.

Die Mitwirkung der Unterthanen, besonders der Ritterschaft, in Vertretung ihrer Hintersassen, fand statt nach dem Beispiele der Fürsten, welche vom Kaiser auf den Reichstagen um Subsidien angesprochen wurden und zwar zumeist in den größeren, besonders aber geistlichen Fürstenthümern,[22]) worin sich die alten Placita länger erhielten, während kleinere Grafen und Herren allen Bedarf aus ihren Haus- und Domainengütern bestreiten mußten. Aus den placitis wurden in der folgenden Zeit Landtage, aus den Rittern und Städten die sie besuchten Stände, aus den Beeden die sie bewilligten Steuern, die man, weil sie nach Vermögenseinschätzungen veranlagt wurden, in unserem Westfalen Schatzungen nannte. — Sämmtliche Einkünfte des Erzbischofs in Westfalen wurden

---

19) So gab Erzbischof Siegfried 1294 den Einwohnern der Stadt Kempen die Versicherung, daß sie außer 5 Mark im Mai und eben so viel im Herbste, keine weitere Bede zahlen sollten. Salvis tamen nobis et nostris successoribus petitionibus seu exactionibus universalis terre Kempene, quandocunque ipsas pro nostra utilitate et necessitate duxerimus imponendas de bonis uniuscujusque in terra et districtu terre Kempene sitis solvendas, prout onus petitionis impositum fuerit et fieri antiquitus est consuetum. Kindlinger Beitr. II, 248.

20) Wir haben davon mehrere Beispiele in unserer Geschichte (S. 86, 153, 174, weitere in der folg. Periode).

21) Ueber das Geschichtliche in der Benennung so vieler Steuern, als Beden, Bitten, Hülfen; Kerben von Kerbstöcken, Schnitt (Geldschneiden), Stock (Geldstocks); incisio, cisia, Accise, tallia, tolta, Toll, Zoll; mala tolta, Unrecht, Ungeld u. s. w. Hüllmann Städtewesen II, 113 fg.

22) So heißt es in Northofs Cronica pontificum Coloniensium von Erzbischof Engelbert I.: debita antecessorum suorum facta, per totum episcopatum, usque ad XXII millia marcarum collecta, persolvit. Seibertz Quellen II, 15. Vgl. Walter R. G. §. 306, Note 4.

§. 105. damals vom Landmarschallamte verwaltet, an welches alle Hauptschulten und Amtleute ihre Einzelhebungen ablieferten.[23]) Der Landmarschall hatte seinen gewöhnlichen Sitz in Soest, wo der Erzbischof während seines Aufenthalts in Westfalen auch zu residiren pflegte; wiewohl er nach der theilweisen Zerstörung des alten Palatiums daselbst (S. 65) sich auch oft an anderen befestigten Orten des Landes, namentlich zu Rüden aufhielt.

2) Der Graf von Arnsberg hatte innerhalb seiner territorialen Grafschaft im allgemeinen dieselben Arten von Einnahmen wie der Erzbischof in seinem territorialen Herzogthume.[24]) Er hatte an Naturalien: Weizen, Roggen, Hafer, Wachs,[25]) Gänse, Hühner,[26]) Ehrenkühe,[27]) und aus den Marken Erbschweine,[28]) unter verschiedenen Titeln Grevenkorn,[29]) Zehnten,[30]) Vogthafer,[31]) Gohkorn,[32]) Gohafer,[33]) und Hundesroggen,[34]) Waldzehnten[35]) und Markenzehnten,[36]) Geld- und Kornpacht von Mühlen,[37]) Grafenschuld,[38]) Wesselsgeld,[39]) Wortgeld,[40]) Zehntgeld,[41]) Wargeld u. s. w.,[42]) Zoll[43]) und Eisenzoll,[44]) aus denselben Rechtsgründen wie der Erzbischof und eben so eine Mai- und Herbstbede[45]) oder Palmenschoß auf Palmsonntag und Schweineschoß auf Bartholomei,[46]) theils von den Städten und Freiheiten,[47]) theils von

---

23) Das bedeutendste Amt des Erzbischofs bildete das Schultenamt zu Soest, unter dem vier Hauptschulten mit vielen Unterhöfen standen. Auf die mannigfaltigen Einkünfte desselben waren zahlreiche Hofbeamte, Burgmänner und dergl. mit ihren Besoldungen angewiesen. Der Bestand desselben ist ausführlich angegeben. Seibertz Urk. Buch I, Nr. 370.

24) Sie sind zusammengestellt in einer Urk. Pensiones annue dni. Comitis de Arnsberg conscripte ao. dni. M.CCCXLVIII. worauf wir bezüglich der Einzelheiten k. H. verweisen. Seibertz Urk. Buch II, Nr. 795.

25) Daselbst S. 522 fg.

26) Das. S. 533, 534.

27) Das. S. 540.

28) Das. S. 540.

29) Das. S. 536, 537.

30) Das. S. 538, 540.

31) Das. S. 537.

32) Das. S. 537.

33) Das. S. 538.

34) Das. S. 539.

35) Das. S. 538.

36) Das. S. 538.

37) Das. S. 522—526, 537.

38) Das. S. 537.

39) Das. S. 536.

40) Das. S. 539, 540.

41) Das. S. 540.

42) Das. S. 540.

43) Das. S. 540.

44) Das. S. 540.

45) Das. S. 539.

46) Das. S. 538.

47) Das. S. 540.

den einzelnen Höfen auf dem Lande einzunehmen. Die Verwaltung dieser Einkünfte besorgte ein Amtmann, Kellner, der seine Wohnung auf dem gräflichen Schlosse zu Arnsberg hatte. — Ueber die Einkünfte, welche sowohl der Erzbischof als der Graf von Arnsberg aus Markt und Münze bezogen, giebt der folgende §. 106 Auskunft. §. 105.

3) Ueber die Einkünfte des Edelherrn von Bilstein liegen uns genaue Nachweisen nicht vor. Von ihnen selbst finden sich keine darauf Bezug habende Aufzeichnungen. Aus Urkunden der folgenden Zeit ist aber ersichtlich, daß in Beziehung auf Abgaben, die Unterthanen des Landes Bilstein und Fredeburg wenigstens nicht besser standen, als die der Grafschaft Arnsberg, wenn sie auch als Einwohner des großen Freibanns, der außer den gedachten beiden Landbezirken auch noch das Amt Waldenburg befaßte, vorzugsweise die Freien hießen. Denn in letzterem Amte, welches dem Erzbischofe gehörte, hatte dieser nicht nur Mai- und Herbstbeden, sondern auch andere Gefälle, sowohl an Geld als Naturalien, namentlich Hafer, Heu und Holz.[48]) Im 15. Jahrhundert wo Bilstein und Fredeburg, die nach dem Aussterben der alten Edelherren, um 1360 an die Grafen von der Mark gelangt waren, mit dem Herzogthum Westfalen vereinigt wurden, mußte aus jedem Hause ein Scheffel Gohafer entrichtet werden[49]) und die Setzgenossen des Landes mußten, wenn sie als Gerichtsscheffen verpflichtet wurden, dem Herrn von Bilstein schwören: daß sie des Gerichts Hoch- und Herrlichkeit, Grenzen, Jagden, Fischereien, Dienste, Herbst-, Mai- und Fuder-Beden, Hämmel, Herrenschweine und dergleichen Gefälle und daß darin kein Abbruch geschehe, wie auch, daß auf die freien Güter keine Junkerische — ohne Abwechselung — zugelassen würden, fleißig beobachten wollen.[50])

Ueber die Einkünfte der Edelherren von Graffchaft liegen dagegen wieder sehr umständliche Angaben vor, woraus sich ergiebt, daß dieselben noch zahlreicher und mannigfaltiger

---

48) Seibertz Urk. Buch I, Nr. 484, S. 600 fg.
49) Daselbst III, S. 105, Note 178.
50) Daselbst S. 285, Note 259.

§. 105. waren, als die Bilsteiner,[51]) während die Edelherren von Rüdenberg, welche innerhalb der Grenzen unseres Herzogthums keine so umfangreiche zusammenhängende Besitzungen hatten, von diesen nur die gewöhnlichen gutsherrlichen Abgaben bezogen zu haben scheinen.

§. 106. Rechtssystem. A. Oeffentliches Recht. III. Die Territorien. 5. Die Territorialstädte.

a) Ihre Rechte überhaupt.

§. 106. Wie unter begünstigenden Umständen sich in dieser Periode die Zahl unserer westfälischen Landstädte mehrte, ist schon früher (S. 161) angegeben worden. Die nächste und häufigste Veranlassung zur Anlage neuer Städte oder zur Befestigung offener Orte (villa) lag bald in der Schutzbedürftigkeit ihrer Bewohner, bald in der wechselseitigen Hülfe, die solche befestigte Orte den Schlössern und Burgen, in deren Nähe sie sich angesiedelt hatten, wieder gewährten, bald in dem öffentlichen Bedürfniß, eine Grenzgegend durch einen festen Platz vor feindlichen Angriffen zu sicheren, bald auch in den geselligen Vortheilen und Annehmlichkeiten, welche der immer lebendiger werdende bürgerliche Verkehr einer zahlreichen Stadtbevölkerung, besonders an Orten, wo Fürsten und Herren Hof zu halten pflegten, in auffallender Weise gewährte. Die mitgetheilten Umrisse der Geschichte unserer einzelnen Städte, (S. 163 fg.) liefern dazu allseitige Belege. Wir haben hier nur noch die politischen Grundlagen ihrer Verfassung und deren Ausbildung zu betrachten.[1])

Die Hauptbasis alles städtischen Lebens war die Freiheit der Bürger und diese bestand theils in der Immuni-

---

51) Das Nähere darüber in der Geschichte der Dynasten S. 172.

1) Vergl. überh. Eichhorn R. G. II, §. 310—313. Ders. über den Urspr. der städtischen Verfassung in Deutschland in der Zeitschr. für geschichtl. Rechtswissensch. I, 147. II, 165. Walter R. G. I, §. 240–246, 297. Hillebrand §. 109. Schulte §. 80, 81. Gaupp über deutsche Städtegründung Stadtverfassung und Weichbild im Mittelalter. 1824. v. Lancizolle Grundzüge der Gesch. des deutschen Städtewesens. 1829. Hüllmann Städtewesen des Mittelalters, 4 Bde. 1826—1829. Hegel Gesch. d. Städteverfass. von Italien. 1847. B. 2. Anh. V.

tät ihres Gemeinwesens von der Grafengewalt, theils in ihrer §. 106.
persönlichen Freiheit von Hörigkeitverhältnissen; zugleich aber auch in der Gleichheit aller Bürger vor den in der Stadt geltenden Gesetzen. Graf Gottfried II. datirt daher 1238 den Anfang der unterhalb seiner Burg allmählig entstandenen Stadt Arnsberg, die wohl ursprünglich meist aus Hörigen bestand, von dem Tage, an dem er die Civität und ihre Bewohner für frei erklärte.[2]) Darum finden wir in fast allen deutschen Stadtrechten den Grundsatz ausgesprochen, daß selbst Hörige, wenn sie sich Jahr und Tag in der Immunität einer Stadt aufgehalten, dadurch von selbst persönlich frei wurden.[3]) Und eben darum schützte Erzbischof Siegfried die Bürger der Stadt Brilon durch ein ausdrückliches Privileg gegen alle Anmaaßungen von adeligen und geistlichen Herren, die es versuchten, sie gegen ihre verbrieften Rechte an Stand und Freiheit zu verkürzen.[4]) Dagegen untersagten aber auch die Stadtrechte den Bürgern alle Selbsthülfe gegen ihre Mitbürger, sowohl durch Zweikampf als durch Verbündung mit fehdelustigen Junkern, die, den Gottesfrieden nicht achtend, immer bereit waren, Gewalt statt Recht zu gebrauchen. Nur bei dem Richter sollten die Bürger Schutz ihres Rechts suchen. Wer ihn vorbei gieng, um sich durch Eigenmacht zu helfen, verlor zur Strafe sein Bürgerrecht.[5])

---

2) Cum nos civitatem de Arnesberg cum incolis suis liberam esse decrevissemus (S. 180).

3) Viele Beispiele bei Hüllmann Städtewesen I, 209. Daß derselbe Grundsatz auch in unseren westfälischen Städten Geltung hatte, beweisen u. a. das Recht der Stadt Lippe Art. 7. Erhard Regg. II, Nr. 541 und die derjenigen Orte, die damit bewidmet waren. Z. B. Hagen Art. 4. Seibertz U. B. I, Nr. 462 und 463. Eversberg Art. 7. Das. II, Nr. 515. Langenscheid Art. 4. Das. II, Nr. 516. Ferner das Recht von Brilon Art. 6. Das. I, Nr. 434 und 435. Rüden Art. 5. Das. II, Nr. 540, wonach schon die einfache Aufnahme als Bürger genügte, dem Einwohner bürgerliche Freiheit zu sicheren.

4) Seibertz U. B. I, Nr. 436.

5) Stadtrecht von Soest Art. 41. Medebach Art. 7. Brilon Urk. Buch III, Nr. 914. Rüden Art. 6. Eversberg Art. 3. Hirschberg Art. 2. Freiheitrecht von Hagen Art. 2. Langenscheid Art. 2. Für die mit Lippeschem Rechte bewidmeten Orte der Graffschaft Arnsberg sind die betr. Stellen herübergenommen aus der Urk. des Edelherrn Bernhard zur Lippe von circa 1197, worin er der Stadt Lippstadt Soester Recht giebt. Erhard Regg. II, Urk. Nr. 541.

§. 106. Die Freiheit der Bürger war übrigens ihrem Umfange nach in den einzelnen Städten eine sehr verschiedene. Wir unterscheiden 1) Reichsstädte, d. h. solche, worin der Kaiser für die Rechtspflege einen Reichsvogt, für die Verwaltung einen Schultheiß, im Interesse des Reichs anordnete, übrigens aber den Bürgern die Besorgung ihrer Angelegenheiten mit der gleichen Selbstständigkeit überließ, wie den Fürsten und Herren die ihrer Territorien. 2) Bischöfliche Städte, d. h. solche, welche als Bischofssitze die eigentliche Residenz des Bischofs und seines Domcapitels bildeten und darum zugleich Hauptstadt des Bisthums waren. Städte dieser beiden Arten gab es in unserem Herzogthume nicht.[6]) Der Graf von Arnsberg trug zwar die Vogtei über Soest vom Reiche zu Lehn (S. 385), aber die Bürger der Gemeinde waren Hofhörige des Erzbischofs, dem schon König Dagobert I. um 633 die Soester Höfe schenkte (I, 76). Darum liegen auch aus der Zeit der Karolinger und Ottonen, für das ungleich wichtigere Soest keine solche kaiserliche Zoll-, Münz- und Marktprivilegien vor, wie z. B. für Marsberg, Meschede und den Königs-Hof zu Erwitte (S. 163, 182 und 187). Der Schultheiß wurde nicht vom Kaiser, sondern vom Erzbischofe, dem das Hauptschultenamt als Grundherrn gehörte, bestellt,[7]) und es änderte an diesem wohlbegründeten alten Rechtsverhältnisse nichts, daß König Wilhelm 1252 die Soester Bürger aus dem herzoglichen in seinen und des Reichs unmittelbaren Schutz nahm.[8]) Ferner hatte der Erzbischof in Soest zwar ein eigenes palatium, wo er oft und lange wohnte[9]) und sogar Besuche von Kaisern empfieng;[10]) aber sein Domcapitel residirte in Cöln und darum war Soest weder eine Reichs- noch

6) Die ehemalige Stadt Padberg ist S. 177 nur darum eine bischöfliche (im Gegensatze der gräflich-arnsbergischen) genannt worden, weil sie vom Erzbischofe gegründet wurde.

7) Diese Grundherrlichkeit des Erzbischofs ist allein die Ursache des Mangels kaiserlicher Privilegien, den Barthold Soest S. 33 rügt.

8) Seibertz U. B. I, Nr. 274.

9) Z. B. Philipp von Heinsberg (II, 410) Engelbert I. (S. 34, 49) Heinrich I. (S. 65).

10) Z. B. Arnold I. von K. Friedrich I. (II, 253) Adolf von Otto IV., der sogar 1203 in Soest einen glanzvollen Reichstag hielt (II, 267).

eine Bischofsstadt. Die übrigen Städte waren es noch weniger. §. 106.
Wir haben es hier also 3) nur mit Territorialstädten zu thun.

Das unumgänglichste Erforderniß für jede Stadt war die Befestigung des Orts durch Mauern, zum Schutze seiner Bewohner. Es ist schon früher bemerkt (S. 397), daß es dazu ursprünglich einer Erlaubniß des Kaisers bedurfte, bis König Heinrich 1132 den herzoglichen Reichsfürsten ein für allemal die Befugniß dazu einräumte und da der Erzbischof sehr eifersüchtig darauf war, daß in seinem Herzogthume, ohne die schwer zu erlangende Erlaubniß von ihm, neue Städte nicht angelegt wurden, so bewog dieser Umstand die Grafen von Arnsberg, am Schlusse dieser und im Anfange der folgenden Periode, so manchen offenen Orten in ihrer Grafschaft Municipalrechte zu bewilligen, ohne sie durch Umgebung mit Mauern zu eigentlichen Städten zu machen. Solche Orte wurden Freiheiten genannt und unterschieden sich von den Städten eigentlich nur durch die ihnen abgehende Mauer-Befestigung. Ein Beispiel dazu liefert die Freiheit Hagen, welche Graf Ludwig 1296 auf seinem Eigen dadurch anlegte, daß er den Bürgern und Einwohnern des Orts volle Freiheit und die Rechte der Stadt Lippe, also vollständiges Municipalrecht, mit alleiniger Ausnahme der Mauern, gab.[11]) — Ein anderes Erforderniß für jede Stadt war die Verleihung des Weichbildrechts, d. h. ihre Anerkennung als berechtigte politische Körperschaft (II, 156). Auch diese Verleihung gieng ursprünglich vom Kaiser aus und Heinrich VII. vindizirte sich noch 1300 das Recht dazu ausdrücklich.[12])

---

[11]) Novellam plantationem ville Haghene juxta Aldendorp in nostre proprietatis fundo inchoavimus, civibus et incolis ejusdem loci plenum libertatem et jura Lippensium contulimus. Oder wie es in der alten deutschen Uebersetzung des Statuts heißt: „dat wy — in grunde vnses eghendoms angehauen vnd gesatet hebt eyne fryget des niggen Dorpes Haghen by Aldendorp vnd den borgeren vnd inwoneren der seluen stede fullenkomen fryheit vnd lyppes recht gegeuen. Seibertz Urk. B. I, Nr. 462 und 463. Eben so heißt es in dem Freiheitbriefe für Langenscheid von 1307. Daselbst II, Nr. 516.

[12]) Nullus princeps aut dominus potest alicui opido conferre vel concedere aliquas libertates, vel etiam privilegiare eosdem absque

§. 106. Aber es wurde längst nicht mehr geachtet. Wir haben namentlich gesehen, wie auch in unserem Herzogthume schon seit dem Anfange des 13. Jahrhunderts die Erzbischöfe, als Herzoge in Westfalen, offene Orte als Städte befestigten und mit Weichbildrechte bewidmeten, jenes auch den Grafen bewilligten und dieses nicht einmal zu hindern versuchten (S. 166 fg.). Solche Stadt- oder Weichbildrechte bildeten sich nun in den ältesten Städten, die zugleich auch die bedeutendsten und eben deshalb zuerst für städtische Einrichtungen geeignet befunden waren, vorzugsweise aus; so daß bei der Gründung einer neuen Stadt, diese kurzer Hand mit dem Rechte einer älteren bewidmet wurde. Wie sich danach, bezüglich des Rechts, unsere westfälischen Städte allmählig in einer Familie als Mutter- und Tochterstädte zusammen gruppirten, ist schon früher (§. 90) ausführlich berichtet worden.[13]) Es ist hier nur noch zu bemerken, daß durch solche Bewidmung mit einem älteren Rechte, die Tochterstadt der Mutterstadt nicht in allen Rechten, weder bezüglich der Verfassung noch der eigentlichen Rechtsbestimmungen, gleich wurde. Jenes würde wegen der abweichenden Localverhältnisse in vielen Fällen ganz unthunlich[14]) und dieses namentlich der freien Küre in jeder einzelnen Stadt, der gesetzlichen Autonomie, entgegen gewesen sein. Darum wurden bei Verleihung eines älteren Stadtrechts, in der darauf sprechenden Urkunde bisweilen diejenigen Hauptbestimmungen des älteren Rechts, welche dem neuen Gemeinwesen verliehen werden sollten, in einer für dieses passenden Art speziel aufgenommen,[15]) oder sie wurden, wenn dieses nicht geschah, so

---

manu et expresso consensu regis. Henr. VII. sentent. contra privil. civit. a. 1300.

[13]) Der Stadtrath zu Rüden, dessen Stadtrecht eine weite Verbreitung im Lande fand, wurde sogar Appellationshof für alle Tochterstädte. (S. 300.)

[14]) Z. B. zu Lübeck, das auch Soester Recht erhielt. (S. 295.)

[15]) So z. B. für Lippstadt, als es von dem Edelherrn Bernhard II. (1197—1207) Soester Recht erhielt. Erhard Regg. hist. Westf. II, Nr. 541, für Padberg, als seine Rechte 1263 näher bestimmt wurden. Seibertz Quellen II, 474. Für Eversberg, als es 1243 vom Grafen Gottfried III. von Arnsberg Lippe'sches Recht erhielt. Seibertz Urk. B. II, Nr. 515. Eben so für Hagen 1296. Das. I, Nr. 462. Für Langenscheid 1307. Das. II, 516. Für Neheim 1358. Das. II, Nr. 748 u. s. w.

unbedingt an die Stadt des Mutterrechts verwiesen, daß sie §. 106.
sich in zweifelhaften Fällen nur bei dieser Raths erholen und bei dem Ausspruche derselben unbedingt beruhigen sollten.[16]) Unter solchen Verhältnissen war dann eine große Mannigfaltigkeit in den einzelnen Verfassungzuständen der Städte zwar unausbleiblich, aber doch zugleich auch im Ganzen eine wesentliche Uebereinstimmung derselben durch die Gemeinschaftlichkeit der Mutterrechte bedingt, welche mit geringer Ausnahme sämmtlich aus dem Soester Rechte stammten (S. 314). Zu den gemeinsamen Erfordernissen für eine städtische Gemeinde gehörte drittens ein Markt, zunächst aber ein Wochenmarkt. Zu dem Marktrechte gehörte in der Regel auch das Zoll- und Münzrecht. Früher wurden solche vom Kaiser selbst an einzelne Orte und Stifter verliehen, so 900 dem Stifte zu Marsberg für die Villa Horhusen.[17]) Seit 1234 erscheint in den dort ausgefertigten Urkunden sehr häufig ein Münzmeister (monetarius) unter den Zeugen.[18]) Nach dem Lagerbuche des Marschallamts von Westfalen gehörte die Marsberger Münze später halb dem Erzbischofe von Cöln, halb dem Abte von Corvei.[19]) — Dem Stifte zu Meschede schenkte Kaiser Otto II. 959 Zoll und Marktgeld, mit Ausnahme der Münze.[20]) — Soest hatte schon um 1159—1167 Zoll von den dortigen Marktwaaren zu erheben[21]) und die Münze daselbst ist noch älter; denn 1166 erscheint der Münzmeister Hezelin unter den Zeugen[22]) und schon 1144 bestimmt Erzbischof Philipp den Werth einer Geldabgabe nach Soester Münze.[23]) — Medebach hatte bereits 1144 eine eigene

---

16) Dieses war z. B. mit der Villa Olpe der Fall als sie 1311 als Stadt befestigt und mit Soester Rechte so bewidmet wurde, wie es Attendorn hatte. (S. 307.)

17) Seibertz Urk. Buch I, Nr. 4.

18) Daselbst Nr. 197, 217, 230, 250, 257, 264, 388 u. s. w. nach dem Art. Monetarius im Reg. zum Urk. Buche. Das Amt scheint in der Familie erblich und dadurch zum Familiennamen geworden zu sein.

19) Daselbst Nr. 484, S. 612.

20) Das. Nr. 10.

21) Das. Nr. 58.

22) Das. Nr. 56.

23) Das. Nr. 66.

§. 106. Münze, denn in der Urkunde des Erzbischofs Arnold von dem gedachten Jahre, worin er der Stadt für den dort unter Königsbann bereits bestehenden Markt die Rechte des Soester Marktes giebt (S. 173) erscheint unter den Zeugen der Medebacher Münzmeister Gerhard. Später (1293—1300) bestätigte der Landmarschall Johann von Plettenberg im Namen des Erzbischofs der Stadt die Münze gegen die Entrichtung eines Schlagschatzes[24]) und im Lagerbuche des Marschallamts heißt es, die Medebacher Münze sei sehr alt; dieselbe habe früher 50, auch 60 Mark eingetragen, sei aber in den letzten Jahren fast ertraglos geworden.[25]) Inzwischen findet sich in den, der folgenden Periode angehörenden, Articulis de juribus civitatis Medebacensis nach einer über die Strafe des Münzers, der falsche Pfennige prägt.[26]) — Nachdem Erzbischof Philipp 1180 das Herzogthum in Westfalen erlangt hatte, verlieh ihm Kaiser Heinrich VI. ein für allemal das Münz-, Zoll- und Marktrecht im ganzen Bereiche seines Ducats[27]) und K. Philipp bestätigte dasselbe 1204 in umfänglichster Weise.[28]) Seitdem gehen alle Verleihungen dieser Art vom Erzbischofe als Herzog aus. So gab Erzbischof Heinrich 1229 der Stadt Soest die Versicherung, daß er das Versprechen, welches er ihr bezüglich der Münze gemacht, halten wolle.[29]) Demungeachtet entstanden bald nachher Streitigkeiten darüber, welche Erzbischof Konrad 1245 durch die Entscheidung beilegte: nachdem sich gefunden habe, daß die Stadt Soest die Münze vom Dechant und Kapitel des Apostelnstifts in Cöln empfangen müsse, so solle es dabei auch verbleiben.[30]) — Daß Rüden gleich bei Anlage der Stadt

24) Seibertz Urk. Buch I, Nr. 445.
25) Das. Nr. 484, S. 610.
26) Das. II, Nr. 718, Art. 9.
27) In einer Urkunde von 1190 verspricht er dem Erzbischofe, in dessen Dioecese nur zwei Münzstätten, zu Duisburg und Dortmund, für sich halten zu wollen. Lacomblet Urk. B. I, Nr. 524.
28) Das. I, Nr. 121.
29) Das. Nr. 185.
30) Daselbst Nr. 238 und 239. Wegen dieser Verbindung der Soester Münze mit der Geistlichkeit, wurden später die Soester Denare Kuttenpfennige genannt. v. Mering die Bischöfe und Erzbischöfe von Cöln I, 295, s. d. Note 34.

eine besondere Münzstelle hatte, geht aus der Urkunde des §. 106.
Erzbischofs Adolph von 1200 hervor, weil er darin sagt, daß alles, was in der neuen Stadt an Wortgeld, Zoll, Münze und von den Gerichten oder sonst aufkomme, zwischen ihm und dem Grafen von Arnsberg getheilt werden solle.[31]) — Von **Brilon** liegt außer einer ungedruckten Urkunde des dortigen Stadtraths von 1323, worin eine Rente von 27 Denaren Briloner Münze (redditus triginta septem denariorum **monete brylonensis**) verschrieben wird, kein ausdrückliches urkundliches Zeugniß darüber vor, daß die Stadt Markt, Zoll und Münze gehabt habe. Aber da sie nächst Soest, dem Range und der Bedeutung nach, die erste der westfälischen Hauptstädte und ihr Recht Soester Recht war (S. 300), da sie bedeutende Märkte hatte,[32]) da noch Münzen (Bracteaten) von ihr vorliegen,[33]) da sogar Medebach, was schon 1144 Markt- und Münzrecht hatte, sich noch 1220 die Rechte der Städte Brilon und Rüden verleihen ließ (S. 299), und da andere, gleich zu nennende, unbedeutendere Orte sogar Münzgerechtigkeit hatten, so läßt sich nicht bezweifeln, daß Brilon auch in den fraglichen städtischen Rechten nicht hinter ihren Schwesterstädten zurückstand. — Von **Geseke** liegt weder über Markt, noch über Zoll- und Münzgerechtigkeit etwas vor. Nur die Abtissin des dortigen Stifts scheint an der Soester Münze auf irgend eine Weise betheiligt gewesen zu sein; denn im 13. Jahrhundert trugen die Soester Denare ihr Wappen und sie bezog vom dortigen Schlagschatze 3 Mark.[34]) — **Werl** hatte nicht nur alte Marktgerechtigkeit,[35]) sondern auch Zoll und Münze. Die Zolleinkünfte bezog zur Hälfte der Graf von Arnsberg, zur Hälfte der Edelherr von Bilstein.[36]) Letzter verkaufte 1328 seinen Antheil an einzelne

---

31) Lacomblet Urk. B. I, Nr. 113.
32) Das. III, Nr. 960 und 1050.
33) In der Sammlung des Verf. Seibertz Quellen der westf. Gesch. II, 103.
34) Vergl. den Aufsatz des Hrn. Dr. Stute: Die städtische Münze im Soester Kreisblatt von 1855, Nr. 92. Die späteren Schicksale der Soester Münze werden in den folg. Nummern 93 bis 97 berichtet.
35) Seibertz U. B. III, Nr. 965.
36) Daselbst I, Nr. 484, S. 633, und Werler Stadtrecht Art. 32. Das. II, Nr. 604.

§. 106. Bürger zu Attendorn und Soest.[37]) Auch die Münzgerechtigkeit übte Werl, so daß dieserhalb 1597 ein Abkommen getroffen werden mußte, wonach ihr das Münzen in Kupfer untersagt und nur noch gestattet wurde, Silberstücke bis zum Werthe von einem Schilling zu prägen.[38]) — Die kleinste von den erzbischöflichen Städten, welche Münzrecht hatten, war wohl Schmalenberg, wo man aber so wenig Gebrauch davon zu machen wußte, daß sie schon am Ende des 13. Jahrhunderts ganz aufhörte.[39]) — Die Grafen von Arnsberg waren vom Reiche mit der Münze beliehen.[40]) Sie ließen aber nur in der Stadt Arnsberg münzen. Der Münzmeister Helenword erscheint als Zeuge in Urkunden von 1247 und 1261,[41]) der Münzmeister Theoderich 1267 und 1279.[42]) Zoll und Marktrecht hatten dagegen mehrere Städte und Freiheiten in der Grafschaft Arnsberg. Von Meschede ist dies schon zum Jahre 959 erwähnt (S. 312). — Der Stadt Eversberg wurde 1243 mit dem Lippe'schen Rechte Markt- und Zollfreiheit verliehen.[43]) — Eben so 1296 der Freiheit Hagen.[44]) — In der Stadt Neheim trugen die Grafen den Zoll vom Reiche zu Lehn,[45]) den Bürgern schenkten sie Zollfreiheit;[46]) Marktrecht verliehen sie ihnen erst 1368.[47]) Noch andere gräfliche Verleihungen dieser Art fallen ganz in die folgende Periode. — Die ehemalige Stadt Padberg hatte 1204 we-

---

37) Seibertz U. B. II, Nr. 623.
38) Daselbst III, Nr. 1036.
39) Moneta fuit ibidem, sed cessavit per desuetudinem, sagt das Lagerbuch des Marschallamts. Daselbst I, Nr. 484, S. 608.
40) Daselbst II, Nr. 666.
41) Daselbst I, Nr. 252 und 320.
42) Daselbst Nr. 342 und 385. Auch einzelne der späteren Churfürsten machten noch von der Arnsberger Münze Gebrauch. Der Verf. hat in seiner Sammlung einen vortrefflichen Doppelthaler des Churfürsten Ernst vom Jahre 1587, welcher auf der einen Seite das Bild des Churfürsten mit der Umschrift: Ernes. D. G. arc. et elector Col. West. et Ang. Dux, auf der anderen das Wappen des Churfürsten und des Herzogthums mit der Umschrift zeigt: Mo. no. argen. Arnsbergen. 87.
43) Seibertz U. B. II, Nr. 515, Art. 5 und 13.
44) Das. Nr. 462 und 463, Art. 9.
45) Das. Nr. 666.
46) Das. Nr. 748, Art. 14.
47) Das. Nr. 758.

nigstens einen Getreidemarkt.[48]) — Viertens endlich mußten §. 106.
die Jurisdictions-Verhältnisse der Stadtbewohner, welche frei waren oder wurden, bezüglich des kaiserlichen Freigrafen sowohl, als des herzoglichen oder gräflichen Gografen, des geistlichen Vogts, wo ein solcher concurrirte, und des bisherigen Hofrichters in Städten, welche aus einer Curtis und ihren Hörigen gebildet waren, regulirt werden. Dem gemäß finden wir dann auch die Jurisdictionsverhältnisse der Stadt Soest und, unter Beachtung abweichender Localzustände, auch die unserer übrigen Städte regulirt. Vorab ist im Auge zu halten, daß die Haupt-Curtis Soest mit den dazu gehörigen Ober- und Unterhöfen dem Erzbischofe von Cöln schon mehrere hundert Jahre früher gehörte (I, 75, 76), bevor er 1180 das Herzogthum in Westfalen und einem Theile von Engern erwarb. Ferner daß Soest ein Markt- und Handelsplatz war, dessen Seehandel sich urkundlich bereits im 11. Jahrhundert bis nach Wisby erstreckte (S. 264). Der Erzbischof nahm wegen jenes Verhältnisses, an der Gemeinde zwar Eigenthumsrechte in Anspruch; die Einwohner waren seine Hintersassen, sowohl die freien als die eigenen Leute;[49]) aber die Zustände der Letzten waren, wie wir unten, bei Erörterung der Standesverhältnisse, noch genauer nachweisen werden, schon in den frühesten Zeiten durch schriftliche Urkunden der Erzbischöfe so milde geregelt, daß Freie keinen Anstand nehmen konnten, sich in ihre Gemeinschaft zu begeben.[50]) Endlich müssen wir noch bemerken, a) daß das alte Soester Recht, wonach die staatsrechtlichen Verhältnisse der Stadt und ihrer Bürger zunächst zu beurtheilen, nicht in allen seinen

---

[48]) Seibertz U. B. I, Nr. 121.

[49]) Noch 1141 schlichtet Erzbischof Arnold I. einen Streit zwischen seinem Schulten (villicus) und dem Patroclistifte zu Soest über einen Hörigen Lentze, der neben der Stiftskirche ein Häuschen besaß, dadurch, daß er das Eigenthum am Hause dem Stifte zuerkannte und ihm den Lentze, der ein Höriger des Soester Haupthofes Gelmen war, schenkte. Seibertz U. B. I, Nr. 45.

[50]) Ut et ipsi in loco suo multiplicentur et qui liberi sunt, ad eorum consortium transire non abhorreant, sagt Erzbischof Philipp in der Urk. v. 1186, wodurch er die ihnen durch Brand verloren gegangenen alten Briefe erneuert. Daselbst Nr. 90.

§. 106. Theilen zu derselben Zeit so redigirt ist, wie ein Gesetzbuch unserer Tage, daß es vielmehr Bestimmungen aus verschiedenen Zeiten enthält, (S. 296) die bisweilen schlecht *zusammen* passen. So z. B. heißt es in der Einleitung: audiat universitas antiquam et electam Susatensis oppidi justitiam oder wie die deutsche Uebersetzung in der alten Schrae sagt: dat alde ghekorne vnde gheprüvede Recht.[51]) Es sind aber die einzelnen Bestimmungen des Rechts keineswegs nur Willküren des Stadtraths, sondern über viele derselben stand diesem gar keine Verfügung zu, wie namentlich über diejenigen nicht, welche das geistliche Gericht des Propst's, das weltliche des Grafen, die Einkünfte des Erzbischofs u. s. w. betreffen. b) Daß die Uebertragung der Bestimmungen des alten lateinischen Stadtrechts in der deutsch verfaßten Schrae, *nicht als* wörtliche Uebersetzung von jenem betrachtet werden darf. weil zwischen beiden ein Zeitraum von mehr als 200 Jahren liegt, während welcher sich in den Verfassungzuständen vieles geändert hatte, indem z. B. die Vogtei vom Grafen von Arnsberg an die Stadt verkauft und dadurch Veranlassung gegeben war, manche Bestimmung wesentlich zu ändern.

Es gab nun in Soest drei Gerichte, nämlich 1) das geistliche des Propsts oder seines Officials, welches vom Erzbischofe als solchem, 2) das weltliche des Vogts, welches vom Grafen, der die Vogtei mit dem Königsbanne vom Reiche zu Lehn trug, 3) das Hofesgericht des Schulten, welches vom Erzbischofe als Eigenthumsherr des Hauptschulten-Amts ausgieng. Der Official des Propsts hatte jährlich dreimal das Sendgericht abzuhalten und dazu jedesmal 6 Wochen vorher alle anwesende Einwohner entbieten zu lassen. Den Send sollte er mit aller Gradheit[52]) abhalten und die dazu von den Bürgern gewählten Scheffen annehmen. Was vor ihm durch Erkenntniß oder Vergleich abgemacht war, konnte vor ein anderes Gericht nicht mehr gezogen werden.[53]) Der

51) Seibertz U. B. I, Nr. 42 und II, Nr. 719.

52) Sine cavillatione (Wortverdrehung, Rabuliren) Art. 4, sunder Scheltword vnd sunder Vare. Schrae Art. 5.

53) Causa que coram preposito mota fuerit et terminata, vel per justitiam vel misericordiam, ab alio judice retractanda non est. art. 6.

Vogt hatte sein Gericht (das Vogtding) ebenfalls jährlich §. 106.
dreimal aber an den ein für allemal dazu festgesetzten Tagen abzuhalten, auch er ohne Hinterhaltigkeit (sine cavillat.) und ohne Gebühren (petitione) weil der Erzbischof von seinen Curien jedesmal 4 Mark an den Vogt zahlte.[54]) — Es scheint auffallend, daß bei dem Vogtdinge nicht auch von dem Freidinge die Rede ist, obgleich der Graf von Arnsberg mit der Vogtei den Königsbann und namentlich die Freigrafschaft vom Reiche zu Lehn trug. Allein diese Freigrafschaft befaßte nur Freigüter und solche gab es in Soest nicht, weil die ganze Villication, worauf die Stadt allein gebaut war, nur aus Hörigen bestand, deren Herr zwar frei, aber als Erzbischof dem Freigerichte nicht unterworfen war. Es bedurfte eben deshalb auch für Soest keines Exemtionsprivilegs gegen die Freigerichte, wie es andere Städte[55]) hatten; denn es gab hier damals keine Freigüter, keine Freie und also für diese auch kein Freigericht. Erst Erzbischof Philipp gab 1186 den Hörigen der Soester Höfe, die er durch Begünstigungen aller Art den Freien möglichst nahe zu bringen suchte (S. 417), das Privileg, daß sie im Freidinge sowohl als im Vogtdinge, anstatt der Freien zu Scheffen und Fürsprechern sollten gewählt werden können.[56]) Und als der Graf von Arnsberg die Vogtei an die Stadt verkaufte, genügte zum Schutze der letzten gegen die Freigerichte das Versprechen des Grafen, daß er die Dingstätten, an denen er außerhalb Soest das Freiding abzuhalten pflege, weder näher an die Stadt rücken, noch

---

[54]) Quia archiepiscopus de curiis suis quatuor marcis qualibet vice advocato administrabit. Art. 12. Hegel Gesch. d. Städteverfass. II, 444, übersetzt diesen Passus dahin, der Erzbischof habe den für das hohe Gericht eingesetzten Vogt mit jährlich 4 Mark besoldet. Das ist aber nicht so. Der Erzbischof mußte von drei außerhalb Soest gelegenen Curien, welche zum Hauptschultenamte in Soest gehörten, an jedem der drei Vogtdinge 4 Mark an den Vogt zahlen. Diese Abgabe gehörte dem Grafen von Arnsberg als Lehnträger der Vogtei. Er verkaufte dieselbe mit der letzten als eine Jahrrente von 12 Mark 1278 an die Stadt Soest. Urk. B. I, Nr. 382.

[55]) Z. B. Brilon und Attendorn. Das. I, Nr. 269 und III, Nr. 1081.

[56]) Ut coram comite qui vrigreve dicitur, sive advocato loco liberorum sententias proferant, advocati esse possunt et patroni causarum. Das. I, Nr. 90.

§. 106. aus derselben einzelne Bürger vor die Freistühle wolle laden lassen.[57]) — Erst 1281, als Erzbischof Siegfried der Stadt Soest volle Freiheit gab, wurde es nöthig, die Bürger gegen das mit der Vogtei verbunden gewesene Freigericht zu schützen, weshalb er dasselbe für immer, außer den Soester Mauern, nach Neuengeseke legte.[58]) Den von den Bürgern gewählten Fronen,[59]) mußte der Vogt annehmen. Auch über das, was vor dem Vogt oder dem Schulten entschieden oder verglichen war, fand ein weiteres Verfahren nicht statt.[60]) Das Gericht des Vogts wurde nach dem Ankaufe der Vogtei Rathsgericht. Deshalb übersetzt die Schrae den in der Note angeführten Art. 16 des alten Rechts dahin: „Juwelik Sake dey vor deme Rayde efte vor deme Ghérichte vnses Heren van Colne.“[61]) — Das Gericht des Schulten, das alte Hofesgericht blieb dagegen dem Erzbischofe als Hofesherrn. Seitdem aber die Villication Soest nicht mehr einfach einem Villicus, Schulten, sondern einem Amtmann anvertraut war, der zum Ritterstande gehörend, sich weniger mit Gerichtsverhandlungen als mit Waffen zu beschäftigen wußte,[62]) giengen die Geschäfte des Hofesgerichts auf das Rathsgericht über. Der Schulte beschäftigte sich nur noch mit der politischen Verwaltung der Villication; für die Einnahme der Renten wurde ein besonderer

57) Urk. B. I, Nr. 382.

58) Daselbst I, Nr. 396. Predictum opidum Susaciense libertantes ex gratia speciali u. s. w.

59) Hegel a. O. S. 445, übersetzt preco durch Büttel oder Fronboten. Die Soester Fronen waren keine Büttel, sondern gehörten zum Gerichte und konnten sogar in Abwesenheit des Vogts (Großrichter) selbst Gericht halten. Schrae Art. 7. Auch anderwärts bedeutete preco nicht grade einen Büttel, sondern bisweilen einen Stadtrichter. Dr. Fresne. v. præco. Sachsensp. III, 55, 56. Rübener Stadtrecht Art. 21. Seibertz U. B. II, Nr. 540. Gaupp Städtegründung S. 208.

60) Causa que coram advocato vel schultheto juste vel amicabiliter decisa fuerit, rata esse debet et firma. art. 16.

61) Schrae Art. 135.

62) In den älteren Urkunden ist immer nur vom Villicus (Schulten) die Rede z. B. 1141: Marsilius villicus U. B. Nr. 45. — 1166: Hildegerus schulthetus Nr. 57. — 1170: Heremannus villicus de Susatia Nr. 61. Ferner Nr. 189, 238, 261, 280, 298, 334 u. s. w. Später heißt es aber z. B. 1302: Johannes miles dictus de Plettenbracht, Westphalie marscalcus, idemque officiatus villicationis Sosatiensis. II, Nr. 497.

magister censuum[63]) angestellt und die niedere Hofesjurisdiction wurde von den alten Burrichtern an ihren Thyen oder Tiggen ausgeübt.[64]) Von dem Villicus ist seitdem im Stadtrechte nicht mehr die Rede. Der Stadtrath und die consules treten dagegen nun an die Reihe und zwar wird zuerst im Art. 36 das Rathhaus (domus consulum) genannt;[65]) während in den vorhergehenden Artikeln immer nur vom Richter, seinen Scheffen und den Bürgern (burgenses) die Rede ist, wogegen in der jüngeren Schrae gleich der erste Artikel besagt, daß der Rath dem Erzbischofe huldigen soll, nachdem dieser die Rechte der Stadt bestätigt hat. — Um das sich aus diesen Thatsachen ergebende Bild von der Gerichtsverfassung der Stadt zu vervollständigen, bedarf es noch der Bemerkung, daß es außerhalb derselben nicht nur ein Freigericht für die auf dem offenen Lande wohnenden Freien, sondern verfassungmäßig auch ein Gogericht für die von dem Erzbischofe zu vertretenden pfleghaften Unterthanen geben mußte, welches concurrente Jurisdiction mit dem Vogteigerichte des Grafen hatte. Dieses letzte bekundet dann auch der Art. 25 des alten Rechts, wenigstens bezüglich der Criminalsachen ausdrücklich.[66]) §. 106.

Vergleichen wir nun mit dieser Soester Verfassung die der anderen Städte, die mit Soester Rechte unmittelbar oder mittelbar bewidmet waren (S. 314), so finden wir sie, unter

63) Er wird zuerst genannt im Art. 35 des alten Stadtrechts.

64) Altes Stadtrecht: Art. 37, 61, 62. Schrae Art. 20.

65) Es ist schon von Hegel a. O. S. 445, Nr. 1, richtig bemerkt, daß die neueren Bestimmungen des alten Stattrechts mit dem Art. 35 beginnen, der zuerst den magister censuum oder wie ihn die Schrae Art. 148 nennt, den Pachtmeystere erwähnt. Diese neueren Bestimmungen fallen aber jedenfalls noch vor 1165, denn der Art. 36 spricht von consulibus und diese werden schon in den Soester Rechtsbewidmungen für Medebach von 1165 Art. 20, und für Lippstadt von 1197 Art. 8. (Erhard Regg. II, Urk. Nr. 561) genannt.

66) Omnis causa infra bannum nostrum, quam vel mors punit, vel detruncationem membri meretur, ad judicium pertinet advocati, nisi prius fuerit proclamatum ad judicium rurensis gogravii. Art. 25. Ein besonderes Evocationsprivileg gegen alle weltliche auswärtige Gerichte erhielt Soest 1310 von Erzbischof Engelbert II. auf 6 Jahre, wegen des damals sehr gestörten Landfriedens in Westfalen. Seibertz U. B. II. Nr. 532.

§. 106. Berücksichtigung der durch Localverhältnisse bedingten Abweichungen wieder, wie einige Beispiele gleich darthun werden. Medebach, das 1144 und 1165 Soester Recht erhielt, war wie Soest ursprünglich ein altes Tafelgut der cölnischen Kirche (S. 402). Wir finden daher auch hier ein geistliches Gericht des Propsts, ein weltliches des Vogts und ein Hofesgericht des Schulten (villicus). Auch die meisten übrigen Bestimmungen des Medebacher Rechts sind dem alten Soester bis zum Art. 35 des letzten, sichtlich nachgebildet.[67]) Das Stadtrecht von Rüden, welches ebenfalls aus einem Gemisch sehr alter und neuerer Satzungen besteht, unterscheidet nur zwei Gerichte in der Stadt, das eine wird gehalten vom erzbischöflichen Richter, das andere von Bürgermeister und Rath.[68]) Von einem besonderen Sendgerichte in der Stadt ist nicht die Rede, weil kein Propst darin residirte, wie zu Soest. Die geistliche Jurisdiction des erzbischöflichen Officials erstreckte sich aber deswegen doch nicht minder auf Rüden wie auf alle übrige Städte des Landes, wie schon daraus hervorgeht, daß im Art. 7 des Rüdener Stadtrechts die Bürger nur gegen Evocationen des auswärtigen Gogerichts, also nicht gegen die Ladungen des Officials geschützt werden und daß z. B. Brilon gegen diese, sich durch ein besonderes Privileg des Erzbischofs von 1302 schützen lassen mußte.[69]) Wenn dagegen ein Rüdener Bürger sich durch Flucht dem Richter entzog, so daß dieser seiner in der Stadt nicht habhaft werden konnte, er also dadurch fredelos und der Rechte eines freien Bürgers verlustig wurde, so konnte der Richter ein Gogericht über ihn halten und als Gogreve des Erzbischofs gegen ihn verfahren (Art. 69). In ähnlichem Sinne wird im Rüdener Stadtrechte (Art. 8 und 9) der Freigerichte dahin gedacht, daß ein Freiding in der Stadt nicht gehalten, auch ein Bürger vor ein solches nur dann außer der Stadt geladen werden solle, wenn es sich um auswärtige Freigüter handle, worüber

---

67) Seibertz Urk. Buch I, Nr. 55.
68) Rüdener Stadtrecht, Art. 11 und 21. Das. II, Nr. 540.
69) Daselbst Nr. 499.

dem Richter in der Stadt keine Competenz zustehe.[70]) Die §. 106.
Rüdener Bürger bestanden also nicht aus Hofeshörigen, wie die Soester, für die es gar keines Evocationsprivilegs gegen die Freigerichte bedurfte. Die Stadt Rüden wurde vielmehr gleich bei ihrer Anlage für frei erklärt. Der Erzbischof ernannte den Schulten (sculletum), dem er, in Gemeinschaft mit dem Grafen von Arnsberg die Verwaltung der dortigen Villication übertrug und der Graf erhielt dagegen den Mitgenuß aller städtischen Einkünfte an Wortzins, Zoll, Münze und Gerichten. Das Rüdener Freiding wurde aber nicht in der Stadt, sondern außer derselben, an dem Berge gehalten, worauf das erzbischöfliche Castrum stand.[71]) In ähnlicher Art finden wir die verfassungmäßigen Verhältnisse auch in Brilon bestellt. Ein geistlicher Official residirte hier so wenig als zu Rüden; aber die Synodalgerichtsbarkeit wurde nichts destoweniger von ihm geübt. Das Evocationsprivileg des Erzbischofs Heinrich II. von 1272 (S. 300) suspendirt die Ladungen desselben nur wegen der damaligen Unsicherheit der Wege und verordnet, daß alle Rechtssachen durch die Richter in Brilon entschieden werden sollen, ausgenommen solche, die wegen ihrer geistlichen Natur vor weltlichen Richtern nicht verhandelt werden können.[72]) Die übrigen Gerichte in der Stadt waren das des erzbischöflichen Richters, der sich, wie der zu Rüden, Richter der Stadt und des Gogerichts nannte und das Gericht des Stadtraths. Jener richtete mit seinen Scheffen unter dem ihm vom Erzbischofe als Landesherrn geliehenen Königsbanne, über Leib und Leben ausschließlich, in den übrigen bürgerlichen Sachen hatte er concurrente Jurisdiction mit dem Rathsgerichte, an welchem

---

70) Rüdener Stadtrecht Art. 8 und 9. Die Städte suchten sich von den Freigerichten zu eximiren, weil diese die alten Landgerichte waren, aus denen sie sich eben herauszogen. Wigand Feme S. 428, N. 146.

71) Die Angaben, welche Cosmann Materialien und Beiträge I, 14, mit Bezug auf die handschriftlichen Denkwürdigkeiten Röinghs von der Stadt Rüden S. 333 und 334, über den dortigen Freistuhl macht, sind ungenau.

72) Volumus ut cause vestre in dicto opido per nostros judices decidantur nisi adeo sint spirituales et mere, quod neque quusquam per laicos disculi valeant vel decerni. Seibertz U. B. II, Nr. 499.

§. 106. vorzugsweise die Sachen über Weichbildsgut verhandelt wurden.[73]) Letzteres war auch in Rüben der Fall.[74]) Von einem Hofesgerichte war aber in Brilon so wenig die Rede als in Rüben, weil die curtes, worauf die beiden Städte gebaut wurden, im Verhältniß zu ihnen unbedeutend waren und die Hofeshörigen, bei der Anlage der neuen Städte, volle Freiheit erhielten. Die bisherigen Besitzer der gedachten curtes, die Edelherren von Rüdenberg und die Ministerialen von Brilon, blieben als Burgmänner und Bürger in den neuen Städten wohnen, in welche auch mehrere Freie von den benachbarten Höfen zogen und so war in dieser Beziehung die bürgerliche Einrichtung von vorn herein hier eine ganz andere als zu Soest und es bedurfte namentlich auch zu Brilon einer ausdrücklichen Exemtion von der Competenz des Freigerichts, wie zu Rüden, um die Immunität beider Städte von jenen alten Landgerichten zu sicheren.[75]) Zu Medebach, welches für die dortige erzbischöfliche curia zwar auch einen villicus, aber zugleich für die ganze Villa, welche zum Stadtbereiche gezogen wurde, einen Vogt hatte, der unter Königs Banne richtete, blieb die freigerichtliche Jurisdiction des letzten um deswillen außer Anfechtung, weil die Stadt einfach mit Soester Rechte versehen wurde, welches die Ausschließung der freigerichtlichen Jurisdiction, die dort überhaupt keinen Gegenstand hatte, nicht kennt; weshalb wir dann auch in Medebach immer einen Freistuhl und Freigrafen finden. — In der Regel waren unsere Städte auf alten, großen oder kleinen Haupthöfen oder auf Villen, die aus mehreren Höfen bestanden, gegründet. Darum war es nothwendig, das Rechtsverhältniß bezüglich

---

73) Nec aliquis — poterit nec debet emtorem — pro eisdem bonis (es ist vom Weichbildsgute die Rede) impetere coram judicio spirituali (dem Official) vel alias coram judicio seculari (dem erzbischöflichen Stadtrichter). Briloner Stadtrecht Art. 1—4. Seibertz II. B. I. Nr. 434.

74) Over sterff gud en gheit neyn gerichte van allene des rades gherichte. Art. 122. Daselbst II, Nr. 540.

75) Daselbst Nr. 269 und II, Nr. 540, Art. 8. Das war auch in der ehemaligen Stadt Padberg der Fall; indem der Art. 11 des alten Stadtrechts von 1263 verordnet: Vime et Vogedingh et Vrigedinch nullum jus ibi obtinebunt. Seibertz Quellen II, 476.

der früheren gutsherrlichen Lasten zu ordnen; denn in der einmal angelegten Stadt konnten dergleichen Abhängigkeitverhältnisse zu auswärtigen Gutsherren nicht fortbestehen. Die städtischen Hofstellen (Wuorte) waren alle gleichen Rechtens. Das Wortgeld und sonstige Wortabgaben wurden an den Landesherrn entrichtet.[76]) Auch Bauerschaften und Bauerrichter gab es in allen Landstädten, zur Verhandlung kleiner Sachen.[77]) §. 106.

Wie Soest, so wurden alle unsere westfälischen Städte auf alten Haupthöfen (curtes) gegründet, die mit den dazu gehörigen Bauerhöfen (mansi) gewöhnlich eine Villa später Dorf genannt, bildeten. (§. 79.) In welcher Art nun ein solcher Hofesverband in jedem Falle aufgelöset wurde, um daraus einzelne freie Wortstellen (areas) mit gleichen Rechten d. h. das Weichbildgut der neuen Stadt zu bilden, davon sind nur selten besondere Nachrichten auf uns gekommen. Die Lösung der Aufgabe war im Prinzip überall dieselbe, sie machte sich so sehr von selbst, daß es nicht der Mühe werth

---

76) Soester Recht Art. 32, 33. Medebach Art. 10, 11. Rüden Art. 40. Brilon Art. 6, 15. Belege. U. B. II, Nr. 518. In der alten Stadt Padberg wurden die Wortgeldabgaben an den Burgherrn des dortigen Castrums entrichtet, nachdem derselbe die Bürger der Stadt für frei erklärt hatte. Padberger Stadtrecht in Seibertz Quellen II, 475. Dies hatte darin seinen Grund, daß die Einwohner früher Gutshörige des Erzbischofs waren, dieser also, wenn er auch die Umwandelung der Villa Padberg in eine Stadt genehmigte, (S. 177) doch die Rechte der Castellane, welche die Burg von ihm zu Lehn trugen, respectirte. S. 177.

77) Die größeren Städte des Landes waren zu solchem Zwecke in Hoven oder Bauerschaften getheilt. So waren in Soest sechs Hoven, 1) die große, 2) die kleine Westhove, 3) die Nordhove, 4) die Osthove, 5) der Hellweg, 6) die Südhove. Später wurden sie genannt: 1) die Jacobihove, 2) die Ulricher, 3) die Thomaser, 4) die Osthover, 5) die vereinte Brüder- und Walburger, 6) die Nöttenhove. (Geck Beschreibung der Stadt Soest S. 121.) In Brilon 1) das Derker, 2) das Bürsche, 3) das Krüseker und 4) das Kefsliker Buschup. In Rüden 1) die niedere, 2) middele, 3) osteren und 4) Schnevordinger Burschop. In Geseke 1) die Osthove, 2) Westhove, 3) Northove, und 4) Middelhove. In Werl 1) die Steiner, 2) die Melkster oder Melster, und 3) die Neuerhove. Wegen der kleineren Städte und Freiheiten sind beispielsweise zu vergleichen das Eversberger Stadtrecht Art. 10. Seibertz U. B. II, Nr. 515. Das Hirschberger Art. 10. Das. III, Nr. 1109. Das Recht der Freiheit Hagen Art. 6. Das. I, Nr. 462.

§. 106. schien, jedesmal eine besondere Urkunde darüber aufzunehmen. Jedoch haben wir von der Entstehung einzelner Städte, aus den letzten Jahren dieser Periode, wenigstens erzählende Berichte, von denen wir folgende erwähnen.[78])

Im Lagerbuche über das Landmarschallamt in Westfalen heißt es: 1) die Stadt Ostervelde (jetzt Kallenhardt) war ein Haupthof (curtis) des Erzbischofs, wozu 30 zerstörte und wüst gewordene Bauerhöfe (mansi) gehörten. Der Marschall Johann von Plettenberg (1293—1300) fieng nun an, hier eine Stadt zu bauen; so zwar, daß die Curtis jährlich 18 Schill. und 28 von den gedachten Mansen jeder jährlich 18 Pfen. Wortgeld zahlte, wofür jeder eine Hausstelle (area) in der Stadt erhielt. Außerdem hatte der Marschall noch 25 andere Hausstellen in der Stadt und einer jeden aller dieser Hausstellen 25 Morgen Land angewiesen, die aus dem benachbarten Walde gerodet worden. Davon werden Zehnten und Bede entrichtet.

Ferner heißt es in dem gedachten Lagerbuche: 2) die Stadt Beleke wurde so gebaut: Neben dem Orte hatte der Erzbischof eine wüste Curie, Harkamp genannt, wozu zwei Mansen gehörten. Diese Curie übertrug der Erzbischof nach Beleke, machte daraus eine Stadt und in derselben 60 Hausstellen, deren jeder 13 Morgen Feld und Wald zugelegt wurden. Von diesen Hausstellen (Wuorten) zahlt jede dem Erzbischofe Zehnten, Wortgeld und 1 Huhn. Das macht die eine Hälfte von Beleke aus, die andere gehörte dem dortigen Propste. — Diese andere Hälfte hatte nämlich Erzbischof Anno dem von ihm 1072 gestifteten Kloster Grafschaft zur Ausstattung mitgegeben, welches später die dortige Kirche durch einen Propst mit einigen Mönchen verwalten ließ.

Diese beiden Beispiele reichen hin, die Art und Weise anschaulich zu machen, wie geschlossene Güter gesprengt wur-

---

78) Der Verfass. wünscht dadurch einer Verpflichtung Genüge zu leisten, die ihm sein verstorbener Freund Sommer in dem Buche: Von deutscher Verfassung im germanischen Preußen und im Herzogthum Westfalen Münster 1819, S. 56, Note 81, aufgelegt.

den, um sie zu städtischen Weichbilden umzuschaffen. Bei so §. 106.
kleinen Landstädten wie Kallenhard und Beleke war die Sache leicht abgemacht. An die Stelle des Hofesverbandes trat der des städtischen Gemeinwesens, an die des Gutsherrn der Territorialherr, in dessen Gebiete die neue Stadt gegründet wurde. Bei größeren Städten aber, die aus umfänglicheren Hofesverbänden bestanden, wie die Villication Soest oder solche, womit später noch benachbarte kleine Höfe, sei es durch Einwanderung der freien Besitzer in die Stadt oder durch den Ankauf der Haupthöfe von Seiten der Stadtgemeinde, wie dieses namentlich mit Brilon der Fall war,[79]) verbunden wurden, hatte die Regelung der neu begründeten Verhältnisse schon mehr Schwierigkeit. Es war nämlich in den meisten Fällen ganz unthunlich, von den neuen städtischen Hausstellen aus, den früheren Landbesitz, namentlich in Feld- und Waldhude, noch eben so zu bewirthschaften, als es früher von den ländlichen Mansen aus geschehen war. Das gemeinsame städtische Leben bedingte auch gemeinsame Benutzung von Wald und Feld, sofern letzteres nicht als Privateigenthum besonders cultivirt wurde. Die ehemaligen Höfe wurden theilbar und giengen stückweise aus einer Hand in die andere.[80]) Sollte also der Grundsatz gewahrt werden, daß alle Hausstellen gleich berechtigt seien (S. 409), so mußten die gemeinschaftlich auszuübenden Berechtigungen in Hude und Holz, in eine gemeinsame Masse geworfen und die Stadtbewohner nach Straßen in besondere Nachbarschaften, Buer- oder Bauerschaften (viculi, Thye, Tigge) getheilt werden, um nach diesen Abtheilungen an den gemeinschaftlichen Nutzungen Theil nehmen zu können, und die Vorsteher dieser Bauerschaften, die Buer- oder Bauerrichter, hatten statt der alten Hofesrichter

[79]) Seibertz Quellen II, 29 fg.

[80]) In großen Städten wie Cöln geschah die Abtheilung der Gebur- oder Nachbarschaften hauptsächlich nach Kirchspielen, die dann aber gewöhnlich wieder in zahlreiche Unterabtheilungen zerfielen. So hielten in Gent vier Kirchspiele zusammen 242 Geburschaften (Gebuerten). Hüllmann Städtewesen II. 423, 432, 443. In Worms und Straßburg nannte man sie Heimschaften, wovon die Heimbürger den Namen führten. Das. S. 430.

§. 106. die darauf bezüglichen Anordnungen zu überwachen, auch die niedere Polizei in ihren Bezirken zu handhaben und in geringfügigen Sachen zu erkennen.[81]) Letzteres wurde in späterer Zeit abgeändert und jede Cognition in streitigen Sachen dem ordentlichen Richter vorbehalten.[82])

Auf solchen politischen Grundlagen beruhte im Allgemeinen die Verfassung unserer Territorialstädte, von denen nur Niedermarsberg (Horhusen) seine städtischen Anfänge in die Zeit der sächsischen Kaiser zurückdatiren kann. Soest und Medebach treten dann unter den Saliern an die Reihe, alle übrigen Städte dieser Periode erlangten erst unter den schwäbischen Kaisern städtische Rechte, nachdem die Erzbischöfe von Cöln das Herzogthum in Westfalen und damit Anregung erhalten hatten, die Kräfte des Landes durch städtischen Kunstfleiß zu entwickeln. Sie sahen nämlich an Cöln und Soest, wie diese durch ihre gewerbreichen Bürger nicht nur alle Bedürfnisse des Mittelstandes an Kleidung, Nahrung, Hausgeräthe zu allseitigem Vortheil zu befriedigen, sondern auch die Mittel zu dem auswärtigen Handel zu gewinnen im Stande waren, dem sie ihren außerordentlichen Wohlstand verdankten. Sie beförderten daher das Aufkommen städtisch-bürgerlicher Gemeinwesen sowohl zur reicheren Entfaltung der gewerblichen Industrie als zum Schutze des Landfriedens gegen die zuchtlosen Raubgesellen der müßigen Junker. Die Grafen von Arnsberg konnten es ihrem Interesse nur angemessen finden, diesem Beispiele zu folgen.

Eine besondere Betrachtung sind wir nun noch der Raths- und Zunftverfassung in unseren Städten schuldig.

---

81) Injuste mensurationes et mensure corrigende, pertinent de annona et de cerevisia judicibus illis qui dicuntur Bur Richtere, in viculis illis qui dicuntur Ty. Soester Recht Art. 37. Unrechte Maite vnd Wanmaite van Korne vnde van Bere, dat sollen richten de Hovere vp den Tyggen. Schrae Art. 20. Quod si alicui civium ad æstimationem XII denariorum sublatum fuerit, hoc hii qui dicuntur burrichtere in suis conventionalibus quod vulgo thy dicitur judicare tenentur. Art. 61. Similiter et prefati burrichtere ibilem de debitis sex denariorum cuilibet judicare tenentur. Art. 62. Seibertz U. B. I, Nr. 42. II, Nr. 719.

82) Die Art. 61 und 62 der vor. Note sind daher auch in die Schrae nicht mit herübergenommen.

§. 107. Rechtssystem. A. Oeffentliches Recht. III. Die Territorien. 5. Die Territorialstädte.

b) Die Rathsverfassung.

Die früher vielfach verbreitete Ansicht, daß nicht nur §. 107.
das innere Leben der deutschen Städte überhaupt, sondern namentlich auch die Verfassung derselben römischen Einrichtungen nachgebildet sei, findet in unseren Tagen keine Vertreter mehr. Gründliche rechtshistorische Untersuchungen[1]) haben herausgestellt, daß unsere Städte aus deutschen Verhältnissen naturwüchsig entstanden, nicht aber nach fremden Vorbildern gemacht sind. Diese Thatsache findet jedenfalls die unbedingteste Bestätigung in der Geschichte unserer sächsisch-westfälischen Städte, wie wir solche (§. 79) mitgetheilt haben. Die befestigten Städteburgen, die unser Herzog, K. Heinrich I. anlegte (II, 22), waren befestigte Stätten oder Waffenplätze zum Schutze seiner Eroberungen, besonders in Ostsachsen, aber keine Städte mit städtischer Verfassung. Wenn später einzelne dieser Waffenplätze zu wirklichen Städten wurden, so hatte das zunächst auch in später eingetretenen Verhältnissen seinen Grund, nicht aber in den Anordnungen Heinrichs, dessen Verdienste um unsere Städtegründung sich auf die Anfänge derselben beschränkten (II, 156), bei denen er gewiß nicht daran dachte, Städte, wie sie später entstanden, zu gründen.[2]) Ueberhaupt haben unsere Kaiser und Könige im Anfange dieser Periode nirgend die Absicht bekundet, die Städte um der Bürger willen zu begünstigen. Die Privilegien, die sie z. B. an Markt, Zoll u. dgl. einzelnen Orten verliehen, wurden vielmehr nur als Gunstbezeigungen für Bischöfe und geistliche Stifter oder auch im eigenen Interesse für eine kaiserliche Villa gegeben. Die Kirche war es hauptsächlich, welche auf diesem Gebiete der Politik thätig war und wenn auch nicht ohne kluge Berechnung des eigenen Vortheils, mehr für die

---

[1]) Besonders von Arnold Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte I, 118, 128 und fg., wo auch die früheren Ansichten von Kindlinger, Bodmann, Gemeiner, Gaupp und vorzüglich Eichhorn beleuchtet und gewürdigt sind.

[2]) Arnold a. O. I, 141.

§. 107. Entwickelung des städtischen Lebens gethan hat, als die weltlichen Herrscher.[3])

In der karolingischen Periode finden wir fast gar keine Spuren einer eigentlich stadtbürgerlichen Freiheit. Aus der Urkunde von 900, worin Kaiser Ludwig das Kind dem Kloster Eresburg für dessen Villa Horhusen Markt, Münze und Zoll gab, ist nicht einmal ein eigentlicher Unterschied zwischen Stadt und Land ersichtlich. Unter den sächsischen Kaisern war es kaum anders. In der Urkunde von 952, wodurch Otto I. das vom Grafen Haold gestiftete Frauenkloster „in loco Gesiki“ bestätigt und mit dem Raume der in „civitatis interioris muri ambitu“ enthalten sei, in seinen Schutz nimmt, kömmt zwar das Wort civitas vor; es ist aber augenscheinlich darunter nicht ein städtisches Gemeinwesen, sondern nur die ummauerte Kloster-Immunität zu verstehen. Eben so ist in der Urkunde von 959, worin derselbe Kaiser dem Frauenkloster zu Meschede der Zoll und was sonst „ex macello in loco Mescede“ zu erwerben, mit Ausnahme der Münze, zu Eigen schenkt, nur von dem Frauenkloster an dem Orte Meschede, aber nicht von einer bürgerlichen Gemeinde daselbst die Rede. In der ferneren Urkunde von 962, worin Otto den Einwohnern der Villa Horhusen die Rechte der Einwohner von Dortmund giebt, wird jene zwar bezeichnet als solche, „que adjacens est urbi que dicitur Eresburg;“ allein unter urbs verstand man damals noch nicht eine Stadt, sondern eine befestigte Burg.[4]) Etwas anderes war auch die urbs Eresburg nicht, weil das städtische Gemeinwesen um das Stift Eresburg, die nachherige Stadt Obermarsberg, urkundlich erst im Anfange des 13. Jahrhunderts entstand (S. 163). Nur der Umstand, daß der Kaiser den Einwohnern von Horhusen die Rechte der Dortmunder gab, läßt einen Schluß auf bürgerliche Einrichtungen zu, weil Dortmund zu den ältesten Städten in Westfachsen gehört.

---

3) Roth v. Schreckenstein das Patriciat in den deutschen Städten S. 46.

4) So wird auch in jener Zeit die Burg Hachen: urbs in Hackene genannt. Seibertz U. B. I, Nr. 19.

Erst unter den salischen Kaisern fränkischen Stammes beginnt das Bürgerthum, während der heftigen Kämpfe der Hierarchie mit dem Kaiserthume, sich kräftiger und reicher zu entfalten, zunächst in den rheinischen Städten und dann folgeweise auch in unserem westfälischen Sachsen.[5]) In diese Zeit fällt die Entstehung der Stadt Soest als solche. Mag sie auch schon zur Zeit der sächsischen Kaiser für das dort von Erzbischof Bruno, Bruder Kaiser Otto's I. gegründete Kanonichenstift, besondere Befestigungen gehabt haben (S. 164), so finden wir sie doch erst im Anfange des 12. Jahrhunderts im Besitze eigentlich städtischer Rechte. Diese waren jedoch noch sehr geringe und wenig ausgebildet. Wie schon bemerkt (S. 417), war im alten Soest der frühere Hofesverband noch überall durchscheinend und deshalb namentlich die persönliche Freiheit der Bürger nur eine durch Verordnungen der cölnischen Erzbischöfe sehr gemilderte Hörigkeit, bis sie 1281 in volle Freiheit verwandelt wurde. In ähnlicher Art verhielt es sich größtentheils auch zu Medebach. Die rechtlichen Verhältnisse, die wir im vorigen §. als nothwendige Erfordernisse für städtisches Weichbildrecht kennen gelernt haben, bildeten sich thatsachlich nur allgemach aus, bis wir sie unter den hohenstaufischen Kaisern in allen Stadtgemeinden, modifizirt freilich durch eine Menge localer Variationen, finden. Wie das in jedem einzelnen Falle zugegangen, ist gar nicht nachzuweisen, weil, wie schon gesagt, jene Verhältnisse nicht durch Urkunden ins Leben gerufen wurden, sondern im Leben von selbst entstanden waren und nur in einzelnen Fällen gesetzlich geregelt wurden. Seit dem Ende des 12. und im Anfange des 13. Jahrhunderts finden wir urkundlich in allen unseren westfälischen Städten eine Magistratsverfassung, bestehend aus Bürgermeister und Rath; consules mit einem proconsul oder magister consulum. So namentlich zu Soest, dessen altes Stadtrecht, in einzelnen Artikeln, des Rathhauses (domus consulum) und des Bürgermeisters (magister consulum) §. 107.

---

[5]) Arnold a. O. I, 140.

§. 107. gedenkt; also schon in der Mitte des 12. Jahrhunderts.[6]) — Zu Medebach 1165, wo der Stadt Soester Recht in bestimmten Satzungen verliehen wurde.[7]) — Zu Brilon 1220.[8]) — Rüden 1200.[9]) — Marsberg 1232.[10]) — Eversberg 1243.[11]) — Arnsberg 1238.[12]) — Padberg 1263.[13]) — Werl 1271.[14]) — Geseke 1287[15]) u. s. w. Auch die Freiheiten im Herzogthume, mit alleiniger Ausnahme der Freiheit Bilstein,[16]) hatten eine Magistratsverfassung mit Jurisdiction z. B. Hagen 1296.[17]) — Langenscheid 1307[18]) u. s. w. welches sonst eben nicht leicht angetroffen wird.[19]) Die ausgebildetste von diesen Rathsverfassungen war die Soester, welche wir daher etwas näher betrachten.

Eine speciele Nachweise der localen Verhältnisse, unter denen sie sich in Soest ausbildete, so wie der einzelnen Zeitpunkte, in denen dies stückweise geschah, kann hier zwar theils wegen Mangel an Quellen, theils weil wir keine Geschichte dieser Stadt zu schreiben haben, nicht gegeben werden.[20]) Es wird dies aber auch nicht nöthig sein, vielmehr genügen, wenn wir im allgemeinen auf die Begünstigungen, wodurch Erzbischof Bruno I. die damalige Villa auszeichnete (II, 134) auf die kräftige Vertretung derselben durch Erzbischof Hermann II. gegen die Anmaaßungen unbefugter Erben (II, 337) auf die

---

6) Altes Soester Stadtrecht art. 36 und 44. Seibertz U. B. I, Nr. 42, verglichen mit dem darüber S. 421 Gesagten.

7) Daselbst Nr. 55, Art. 20, ad consules nostros.

8) Daselbst Nr. 157 und 255, consules in Brilon.

9) Das. Nr. 113 und 157. II, Nr. 540, Art. 6. Borghermester vnd Rayt.

10) Das. Nr. 197, magister consulum et consules.

11) Das. II, Nr. 515, Note 24, Art. 2. Consules — judicent.

12) Das. I, Nr. 210 und 456. Magister consulum et consules.

13) Seibertz Quellen II, S. 474. Consules.

14) Seibertz U. B. I, Nr. 352. Statutarrecht II, Nr. 604, Art. 21.

15) Das. Nr. 418 und II, Nr. 610, wo noch von mehreren anderen Städten Bürgermeister und Rath als Contrahenten genannt werden.

16) Sommer von deutscher Verfassung S. 56, Note 82. Sie wurde auch nicht auf dem Landtage vertreten.

17) Seibertz U. B. I, Nr. 462 und 463, Art. 1.

18) Das. II, Nr. 516, Art. 1.

19) Runde Privatrecht §. 431.

20) Eine solche ist versucht von Barthold Soest die Stadt der Engern. Ursprung, Blüthe und Niedergang eines altdeutschen Gemeinwesens. Soest, Nasse. 1855.

thätige Vorliebe, womit Erzbischof Philipp, der so gerne in §. 107.
ihr weilte, sich der Beförderung ihres Wohlstandes annahm (II, 405, 410, 413, 437), auf ihre Bedrängnisse unter Engelbert I. und die Ausgleichung derselben durch dessen Nachfolger Heinrich I., (S. 65) so wie auf dasjenige Bezug nehmen, was wir bereits über die Geschichte der Stadt (S. 163) und ihres Rechts (S. 295) gesagt haben, um Verständniß für das folgende zu finden.

Durch die Revindication der kleinen Soester Höfe (curticulæ) unter die 5 Oberhöfe (Gelmen, Elfsen, Hattrop, Borgeln und Oestinghausen), welche, jeder von einem Schulten verwaltet, unter der Oberverwaltung eines Hauptschulten die große Villication Soest bildeten, waren die Bewohner dieser Höfe von Erzbischof Hermann (890—925) wieder zu einer, durch das gemeinsame Band der Hörigkeit umschlungenen Haupthofesfamilie vereinigt worden.[21]) Der ihr vorstehende Hauptschulte war durch seine amtliche Stellung ein bedeutender Mann und gehörte zu den vornehmen Ministerialen des Erzbischofs, der für die Zeit seines Aufenthalts in Westfalen, zu Soest sein eigenes Palatium und in diesem eine geregelte Hofhaltung hatte.[22]) Wurden auch die Ministerialen desselben durch den Hofdienst Hörige des Herrn, so verloren sie doch dadurch ihre angeborene persönliche Freiheit nicht, sie wurden nicht hörig wie die kleinen Hofesbesitzer. Wenn sie daher auch noch eine geraume Zeit lang in Urkunden unter den Zeugen hinter den Gemeinfreien rangiren, welche vor ihnen, mit den Hochfreien (nobiles seu liberi), in derselben Klasse stehen, so nahmen diese doch keinen Anstand, ihren Umgang zu suchen. Sie wurden vielmehr durch den Glanz ihres Hofdienstes so gehoben, daß sie allmählig eine eigene Adelsclasse, den niederen oder Ministerialadel bildeten, während die Gemeinfreien ohne solchen Glanz, außer vor den Freigerichten, kaum noch von den Hofeshörigen unterschieden wurden. Die große, sehr zahlreiche Hofesfamilie der Villication Soest, hatte

[21]) Barthold Soest S. 31 fg.
[22]) Die Beschreibung derselben in Seibertz Urk. Buch I, S. 623. Barthold S. 38.

§. 107. dabei anfangs einen sehr üblen Stand, weil sie sowohl von den Ministerialen des Erzbischofs als von den Freien der Umgegend strenge geschieden waren. Um sie diesen näher zu bringen, milderte aber schon Erzbischof Philipp die Hörigkeit der Bewohner in so erheblicher Weise, daß sich die Zahl derselben in kurzer Zeit ungemein vermehrte (S. 165). Unter dem fortwährenden Schutze erzbischöflicher Begünstigungen nahm die Industrie derselben einen solchen Aufschwung, daß sich ihre Handelsverbindungen zur See schon im 12. Jahrhundert bis nach Schweden erstreckten (S. 263) und die Satzungen ihres Rechts von der neuen Stadt Lübeck als Grundlagen für das in der Folge so weit verbreitete lübische Recht adoptirt wurden (S. 296), obgleich Soest damals noch nicht einmal im Besitze voller bürgerlicher Freiheit war, diese vielmehr erst 1281 von Erzbischof Siegfried erlangte (S. 420). Dies hinderte jedoch nicht, daß die Stadt schon in der Mitte des 12. Jahrhunderts einen Stadtrath (consules) hatte. Es liegt zwar keine direct darauf sprechende Urkunde vor; aber es folgt unzweifelhaft aus der Urkunde vom 31. August 1165, worin Erzbischof Rainald der Stadt Medebach die Rechte, die ihr sein Vorfahr Erzbischof Arnold I. schon 1144 nach dem Vorbilde der Soester Marktrechte gegeben hatte, bestätigte und erweiterte. Es werden nämlich darin Art. 20 ausdrücklich consules erwähnt, welche mit Zuziehung der Bürger, ohne Königsbann, unter dem nur der Vogt des Grafen richtete, über Marktstreitigkeiten erkennen sollten. Bestanden aber 1165 in der Tochterstadt Medebach consules nach dem Soester Muster, so mußten sie zu Soest schon früher bestanden haben. Wie diese consules beschaffen gewesen, welche Verfassung der von ihnen gebildete Stadtrath hatte, darüber sagt freilich die Urkunde nichts und läßt sich nach den damals noch nicht ganz gelöseten Soester Hörigkeitverhältnissen nur annehmen, daß sie eine durch die Autorität des erzbischöflichen Hauptschulten (Schultheiß) ziemlich beschränkte war. Es geht dieses aus zwei anderen Urkunden hervor. In einer vom 8. Juli 1166 giebt Erzbischof Rainald ein Waldstück bei Soest, das Altholt genannt, mit Zustimmung der Prioren, Mannen und Mini-

sterialen seiner Kirche, den damit einverstandenen Mitgliedern §. 107.
der Soester Hofesfamilie, in der Art zur Verurbarung hin, daß jeder mansus davon jährlich sechs Soliden Soester Münze an ihn als Erbpacht und 18 Denare an die Patroclikirche als Rottzehnten entrichten solle. Die Urkunde ist zweimal ausgefertigt. Zuerst in der Patroclikirche zu Soest, an dem oben genannten Tage, dann in der Peterskirche zu Cöln, am 1. August desselben Jahrs.[23]) Der Inhalt beider Ausfertigungen ist gleich, auch die Namen der Zeugen sind wesentlich dieselben. In der ersten werden jedoch die Zeugen nicht nach ihrem persönlichen Stande geschieden, in der letzten dagegen stehen die weltlichen in folgender Ordnung: Nobiles, ministeriales, liberi und zwar werden als letztere fünf Soester Bürger genannt. Der Münzmeister, monetarius Hezelin, der in der ersten Ausfertigung den Schluß machte, wird in der zweiten noch zu den Ministerialen gerechnet und den liberis vorgesetzt. Da in allen anderen Urkunden dieser Zeit die nobiles seu liberi als zu derselben Standesklasse gehörig, den Ministerialen vorgehen, hier aber die liberi nach den Ministerialen folgen, so kann das nur darin seinen Grund haben, daß man damals die Soester Bürger weder zu den, mit den nobiles zu derselben Standesklasse gehörenden Vollfreien, noch zu den persönlich freien, aber auch nicht zu den persönlich unfreien, gewöhnlichen Hofeshörigen rechnete. — In einer anderen Urkunde aus der Zeit von 1159—1167, der bis jetzt bekannten ältesten, welche von der Stadt Soest ausgestellt worden, bekundet dieselbe, daß coram sede judiciaria, presidente judice Hildegero villico, in facie meliorum quorum auctoritate pretaxata villa tunc pollebat et in quibus summa juris et rerum consistebat, den Einwohnern des Kirchspiels Hönkhausen, die den Soester Markt zum Zwecke des Kaufens und Verkaufens besuchten, Freiheit von der Abgabe die vulgo Tol appellatur, in foro Susaciensis opidi von Alters her zustehe. Als Zeugen werden der Dechant des Patroclistifts Gerhard und der Pfarrer der

[23]) Die erste ist abgedruckt in Seibertz Urk. B. I, Nr. 56. Die zweite in Kindlingers Beiträgen II, Nr. 32.

§. 107. Kirche: Emelrich als Geistliche, sechszehn concives susaciensis opidi und die erschienenen Einwohner von Hönkhausen als weltliche aufgeführt.[24]) Da sich nun unter den Soester Bürgern wieder der Münzmeister Hezelin befindet, der nach der zweiten Ausfertigung der Urkunde von 1166 zu den erzbischöflichen Ministerialen gehörte, so ist klar, daß unter den meliores, deren Auctorität die Stadt ihr Ansehen verdankte und in deren Händen summa juris et rerum beruhete, nicht sowohl eigentliche Patrizier, als vielmehr hauptsächlich erzbischöfliche Beamte, wie der Schultheiß Hildeger, der mit seinem preco die Verhandlung als Richter leitete, so wie vermögende Bürger, deren es dort bei den ausgebreiteten Handelsgeschäften derselben gewiß manche gab, zu verstehen sind.[25]) Dafür spricht auch, daß in der Urkunde die Stadt abwechselnd noch villa und opidum genannt wird, obgleich das aufgedruckte Siegel schon die Umschrift führt: Sigillum s. Petri in Susatio Angrorum oppido.[26])

Aus allem dem geht hervor, daß hauptsächlich S. Peter in Soest regierte, daß die dortigen consules noch sehr von den unter erzbischöflicher Autorität fungirenden Hof- und Hofesbeamten abhiengen und daß die Soester Bürger, wenn sie als Handelsherren auf der Ostsee oder als Rathsherren in befreundeten Städten auftraten, dort vollfreier waren als in der vogteipflichtigen Heimath.[27]) Wenn daher auch Erzbischof Philipp Soest als Hauptstadt des westfälischen Theils seiner Diöcese, besonders aber nach Erlangung des westfälischen Herzogthums, auf alle Weise begünstigte und sogar schon in einer daselbst ausgestellten Urkunde von 1178 tam consules quam cives ejusdem civitatis als Zeugen nennt,[28]) so hatte doch anscheinend das damalige Regiment des Stadtraths,

---

24) Seibertz a. O. Nr. 58.

25) In Lübeck, Braunschweig rc. bestand ein ähnliches Verhältniß. Barthold Gesch. d. Hanse II, 30.

26) Abgebildet in Seibertz U. B. II, Taf. 6, Nr. 1. Das älteste Stadtsiegel Cölns ist von 1149. Arnold I, 414, vergl. mit den Abbildungen in Lacomblet U. B. I, und II.

27) Barthold S. 64—66. Seine Anschauung der Einzelverhältnisse stimmt nicht überall mit der unserigen, aber doch wesentlich überein.

28) Seibertz Urk. Buch I, Nr. 75. Barthold S. 80.

gegenüber den erzbischöflichen Beamten, noch wenig zu bedeuten §. 107.
und Erzbischof Engelbert I. war so wenig geneigt, auf seine alten hofesherrlichen Rechte in der Stadt zu verzichten, daß nach seiner Ermordung die Soester nichts angelegentlicher zu thun hatten, als das befestigte erzbischöfliche palatium, das sie als Zwingburg fürchteten, zu brechen, wofür sie von Engelberts Nachfolger Heinrich zur Verantwortung gezogen wurden. Er stellte die frühere alte Verfassung der Stadt wieder her und bestätigte diese (S. 66). Wie dieselbe beschaffen war, wissen wir nicht. Erst in einer Urkunde des Erzbischofs Konrad von Hochsteden aus dem Jahre 1241 erscheinen zwei Bürgermeister (magistri burgensium) in Soest.[29]) Die Zahl der Rathmannen (consules) ist eben so unbekannt, als die Art, wie sie gewählt wurden und die Ordnung, nach der sie das Regiment der Stadt führten. Nur durch Rückschlüsse aus einer späteren Urkunde von 1259 gelangen wir zu dem Resultate, daß vor diesem letzten Jahre die Zahl der Rathsmitglieder mehr als 24 betrug und daß die Art wie diese ergänzt wurden, den regierenden Herren die Mittel sicherte, die Verwaltung in ihrem Interesse nach büreaucratisch-aristocratischen Maximen zu führen, die den Beifall gemeiner Bürgerschaft nicht hatten. Die scheinbar sehr einfache Urkunde besagt folgendes.

Die Mitglieder des Stadtraths und sämmtliche Bürger zu Soest haben sich zur Beförderung der Ehre und gemeinen Nutzens der Stadt dahin geeinigt, daß die Zahl der Rathsmitglieder verringert und die Wahl derselben künftig in nachstehender Art bewirkt werden soll. Der Rath soll aus 24 Mitgliedern bestehen. Davon werden 12 gewählt aus denjenigen, die sich im Rath befinden; sie bleiben 1 Jahr im Amte. Die anderen 12 werden aus der Zahl der Burrichter genommen und auf das Wohl der Stadt eidlich verpflichtet; sie bleiben 2 Jahre im Amte. Nach Ablauf des ersten Jahres werden für die abgehenden 12 andere taugliche Personen genommen und verpflichtet und so alljährlich weiter. In gleicher Weise sollen von den bestehenden Burrichtern 6 für 1 Jahr

[29]) Seibertz a. O. I, Nr. 222.

§. 107. und 6, welche dieses Amt bisher noch nicht bekleideten, für 2 Jahre gewählt werden. Wähler, sowohl der Rathsherren als der Burrichter, sind die Mitglieder der Versammlungen, welche Ty genannt werden, so zwar, daß die Mitglieder der Gemeinde wählen, die sitzenden Geschworenen aber daran nicht Theil nehmen. Jeder Wähler muß bei der Wahl nach Gewissen und Ehre zu Werke gehen, indem er nur die Ehre und das Wohl der Stadt im Auge hat. — Ferner ist bewilligt, daß die Mitglieder der einzelnen Fraternitäten sich ungestraft versammeln können, um zu berathen, was zu Ehren und Nutzen der Stadt dienen mag und finden sie dergleichen, so können sie davon durch zwei aus ihrer Mitte, aber ohne weiteres Gedränge und Lärm, dem Rathe Anzeige machen. Dieser wird dann, wenn er es angemessen findet, Gebrauch davon machen, verordnet er es aber anders, so muß sich die Gemeinde dem fügen. — Sind nun die vorgedachten Wahlen beendigt, so kommen die 12 Burrichter mit dem gesammten Rathe im Rathhause zusammen, wo die neu Gewählten für die Stadt eidlich verpflichtet werden. Ist auch dieses geschehen, dann wählen die 12 Burrichter aus den vier und zwanzigen zwei Bürgermeister, von denen der erste ein, der andere zwei Jahre im Amte bleibt. Zwei Brüder, Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn können nicht zugleich im Rathe sitzen.

So einfach der Wortlaut dieser Urkunde klingt, so folgenreich sind die Schlüsse, wozu sie berechtigt, für die damalige Rathsverfassung. Wenn hundert Jahre früher die Hörigkeitverhältnisse, worin die Bewohner der Soester Hoven lebten, noch zu schroff waren, um eine Verschmelzung derselben mit den Vollfreien der Nachbarschaft oder mit den Ministerialen des Erzbischofs zuzulassen, so hatte sich dieses nun seit den mildernden Verordnungen Philipps, sehr geändert, die Bevölkerung war so gemischt und durch diese Mischung so überwiegend frei geworden, der Wohlstand unter den Bürgern hatte so zugenommen, daß die Ministerialen des Erzbischofs, in deren Händen früher der Schwerpunkt alles Ansehens und Vermögens lag, diese exclusive Stellung gegen die übrige Bürgerschaft, die sich in ihren Fraternitäten zu gemeinsamer Kraft überwiegend

gestärkt hatte, ferner nicht zu behaupten wußte. Ob dieses zu §. 107.
gewaltsamen Kämpfen, wie z. B. in Cöln geführt oder schon das Beispiel derselben entscheidend gewirkt hatte,[30]) davon schweigt unsere Geschichte. Gewiß ist nur, daß der regierende Stadtrath auf die eine oder andere Weise zur Einsicht gekommen war, sein Regiment lasse sich in der bisherigen Weise nicht fortführen, weil er sich sonst wohl nicht dazu entschlossen haben würde, in der von ihm selbst ausgegangenen Verordnung von 1259 den Anforderungen der Zeit dadurch Rechnung zu tragen, daß er die neue Raths-Ordnung ganz auf democratischer Grundlage basirte, indem er jeden Bürger als berechtigten Urwähler anerkennend, Wahlrecht und Wählbarkeit unter allen Klassen derselben gleich vertheilte und namentlich die früher ganz hörigen Besitzer der kleinen Höfe, durch die gestattete Versammlung derselben zu politischen Zwecken auf den Thyen ihrer Hoven, so wie durch die Theilnahme an Besetzung des Stadtraths durch ihre Burrichter, den übrigen sonst bevorzugten Einwohnerklassen gleich stellte.

Zwar scheint es, daß die verständige Ordnung des Stadtraths anfangs noch Schwierigkeit in der Ausführung bei den dadurch verletzten früheren Lenkern des Stadtregiments fand, weil es 1283 einer weiteren Verordnung bedurfte, worin die Bürgermeister, Stadträthe und sämmtliche Bürger bekunden, daß die bis dahin üblich gebliebene Zahl von 36 Rathsherren nun wirklich auf 24 herabgesetzt, im übrigen das Recht der Wähler der früheren Ordnung gemäß erhalten und ihnen zugleich die Befugniß gegeben werden solle, einen tüchtigen Mann selbst dann in den Rath wählen zu können, wenn er früher auch noch nicht zum Burrichter gewählt gewesen sei. Wie es scheint, wurde dieser letzte Zusatz im besonderen Interesse der Zünfte gemacht, deren Mitglieder, wenn sie auch zu einer der Hoven gerechnet wurden, worin die Stadt getheilt war, sich vielleicht doch nicht immer dazu eigneten, auf den Thyen als Burrichter gewählt zu werden. Dafür spricht selbst der Umstand, daß sich die beiden für die Rathsverfassung so überaus

[30]) Die gewaltsame Umänderung der alten Rathsverfassung in Cöln durch die dortigen Zünfte, ist wenigstens gleichzeitig. Barthold S. 136.

§. 107. wichtigen Verordnungen von 1259 und 1283 nur in dem Archive der Soester Wollenweberzunft, der ältesten und wichtigsten der Stadt, aufbewahrt gefunden haben.[31]) Auf diese Weise wurde die Rathsverfassung in Soest auf breitester Grundlage gesichert und sie hat sich auf derselben gehalten bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts.

Ganz in ähnlicher Art verhält es sich mit den übrigen Städten unseres Herzogthums. Sie sind sämmtlich auf Curien des Erzbischofs oder auf Haupthöfen, die er zu solchem Zwecke erwarb, angelegt. Der Graf von Arnsberg fundirte sie auf seinem Eigen. Die Bewohner derselben blieben aber nicht wie die Soester in irgend einem Hörigenverbande, als wozu sich nur die dortige große Villication bei dem Umstande, daß der Erzbischof zugleich ihr Hofesherr war, eignete, sondern sie wurden, sofern sie überhaupt hörig waren, sofort für frei erklärt und die Bevölkerung der neuen Städte hauptsächlich durch die Hereinziehung benachbarter Freien und einzelner Ministerialen gebildet, zu denen sich dann auch wohl wieder auswärtige Hörige gesellten, um durch unbesprochenen Aufenthalt in der freien Stadt, selbst frei zu werden. Wir wollen einzelne Beispiele anführen.

Nachdem Erzbischof Engelbert I. um 1220 die Villa Brilon von der Ministerialfamilie dieses Namens angekauft und dort eine neue Stadt angelegt hatte, ließen sich in derselben nicht nur die gedachten Ministerialen, sondern auch andere Standesgenossen derselben, so wie viele Freie, welche auf einzelnen Höfen in der Nähe wohnten, als Bürger nieder. Die Namen der Familien von Hoyeshusen, von Wülfte, von Mezenchusen, von Thülen, von Hottope, von Meschede, von Nehen, finden sich schon in den ältesten Urkunden der Stadt unter ihren Rathsmitgliedern, die eingegangenen Orte der nächsten Umgebung: Ledrike, Wintersberg, Ellern, Boxen, Assinghausen, Düggeler, Kneblinghausen, Wenster, Dorslon, Altenbrilon, Desbeke, Geitinghausen, Kefflike, Hoyshausen, Honderath, Eickhoff, Hemborg, Hilbringhausen, Richwarding-

[31]) Seibertz Urk. Buch I, Nr. 314 und 408.

husen, Wersinghusen, Weveringhausen, Kranwinkel, Hengesbeck, Borghardsberg u. s. w. sandten alle ihre Bewohner in die neue Stadt, welche dadurch bald volkreich, stark und vermögend wurde.[32]) Gleich bei ihrer ersten Einrichtung erhielt sie einen Stadtrath, denn ihr Gründer Engelbert schützte schon 1220 die scabini und consules in Medebach durch ein Evocationsprivileg gegen auswärtige Richter grade so, wie die zu Brilon und Rüden.[33]) Die bis jetzt bekannte älteste Urkunde der Stadt stellen die consules derselben 1248 aus.[34]) Die Mitgliederzahl und die Verfassung des Raths ist uns zwar durch Urkunden aus jener Zeit nicht direct überliefert, sie geht aber aus beiläufigen Aeußerungen derselben hervor. Das Exemtionsprivileg des Erzbischofs Konrad gegen die heimlichen oder Femgerichte von 1251 ist an den judex, die consules und sämmtliche Bürger in Brilon gerichtet.[35]) Eine Urkunde Ludolfs von Metzenchusen aus dem Jahre 1258 nennt als Zeugen außer dem Richter Theodericus, zwölf Rathsherren einschließlich des magister consulum Godefridus de Meschede.[36]) Diese Zahl der Rathsmitglieder findet sich in allen späteren Urkunden wieder.[37]) Als Bürgermeister und Rath 1290 die statutarischen Rechte und guten Gewohnheiten der Stadt feierlich bekunden, bezeugen sie ausdrücklich, daß alle Bürger und Bewohner von Brilon frei seien, sowohl von wachszinsigen als von allen sonstigen Verpflichtungen gegen auswärtige Herren, wenn sie solchen auch früher unterworfen gewesen sein mögten.[38]) Es gründet sich diese Bestimmung auf eine Urkunde des Erzbischofs Siegfried von demselben Jahre, worin er mit Rücksicht auf die früheren Privilegien seiner Vorfahren, alle Anmaaßungen einzelner geistlicher und weltlicher Herren, in præjudicium status et libertatis der Briloner Bürger, als §. 107.

32) Seibertz Quellen der westfäl. Gesch. II, 29.
33) Seibertz Urk. Buch I, Nr. 157.
34) Daselbst Nr. 255.
35) Das. Nr. 269.
36) Das. Nr. 312.
37) Beispiele daselbst Nr. 428, 434, und Seibertz Quellen II, 71. Ausnahmsweise waren auch wohl nur 10 oder 11 im Rathe. Außerdem gehörten dazu vier Zyseherren. Daselbst S. 77 und 61.
38) Das. Nr. 434 §. 6.

§. 107. unbegründet zurückweiset; indem er letztere auffordert, für ihre Rechte und Freiheiten mannhaft zu streiten und dabei fest auf seine Hülfe zu rechnen.[39])

Es bedarf kaum der Bemerkung, daß unter solchen Umständen an das Aufkommen vorwiegend aristokratischer Elemente in der Briloner Rathsverfassung nicht zu denken war. Das Beispiel von Soest mogte nicht ohne Wirkung sein. Die Art, wie der Rath alljährlich gewählt wurde, bestätigt dieses. Auf Martini Abend versammelten sich Bürgermeister und Rath und wählten aus den vier Bauerschaften, worin die Stadt getheilt war, acht fromme Bürger zu Churherren. Am folgenden Martini-Tage, um 12 Uhr, versammelten sich die vier Aemter (Zünfte) und wählten aus ihrem Mittel zu den schon gewählten acht Churherren noch vier andere. Am Nachmittage desselben Tages, um vier Uhr, ließ der alte Rath die zwölf Churherren auf die Rathsstube vor die vier „Siedelen" zu sich fordern, bewillkommte jeden mit einem Ehrentrunke, machte sie mit dem Zwecke ihres Erscheinens bekannt und verpflichtete sie sodann eidlich, die Erwählung des neuen Raths gewissenhaft, im alleinigen Interesse der Stadt, unbeirrt durch persönliche Rücksichten, vorzunehmen. Das active wie das passive Wahlrecht der Bürger war durch keinen Standesunterschied beschränkt. Wer die Wahl anzunehmen weigerte, wurde sofort um 3 Mark gepfändet und an seiner statt gleich ein anderer gewählt.[40]) Der Erzbischof hatte zu Brilon einen Richter, der auch Gogreve über 10 Pfarreien war, den Holzzehnten und die Beede.[41])

In den Städten Rüden und Geseke hatte es mit der Rathsverfassung eine ganz ähnliche Bewandtniß. In Rüden befand sich zwar eine besondere Burgmannschaft, zu dem dortigen großen erzbischöflichen castrum gehörig, aber diese hatte als solche mit der Stadt und ihrem Rathe nichts zu schaffen. Sie bildete eine eigene für sich bestehende Corporation und führte als solche auch ihr besonderes Siegel mit der Umschrift:

---

39) Seibertz Urk. Buch I, Nr. 436.
40) Seibertz Quellen II, 58, 71.
41) Daselbst S. 34.

Sigillum castrensium de Ruden, wogegen das der Stadt die §. 107.
Umschrift hat: Sigillum burgensium civitatis Ruden.[42]) Die Grundlagen des Stadtregiments waren democratisch wie in Soest und Brilon. Ihre verfassungmäßigen Rechte waren nach den Privilegien der Erzbischöfe gleich. (S. 299 fg.) In Rüden wohnten zwar auch viele zum Ministerialadel gehörige Personen, z. B. von Melderich, Rumpff, Schade gnt. Ludenberg, Meschede, Remblinghausen, Söchtrop, Gaugreben, Esleben, Ense, Berninghausen, Lüerwald, Wulff gnt. von Lüdinghausen, Graffschaft u. s. w.,[43]) aber diese hielten sich dort meist nur auf, aus Veranlassung der Burgmannschaft und kümmerten sich dann um den bürgerlichen Verkehr der Stadt nicht oder wenn sie zu den in und bei Rüden begüterten Landsassen gehörten, wie z. B. die von Rüdenberg, Rüden, Hemer, Calle oder Kahle, Langenstrot, Nettelstede, Ketteler gnt. Schlinckworm, Volenspith, Zeischen, von der Mühlen, Bruwerdinghusen, Sassendorf, Löen, Schnevordinghusen, so lebten sie sich auch ganz in die bürgerlichen Verhältnisse ein und besorgten die ihnen durch Wahl übertragenen Aemter auf ganz gleichem Fuße mit ihren Amtsgenossen.[44]) — In Geseke nahmen die sogenannten Erbgenossen besondere Rechte in Anspruch. Diese bezogen sich jedoch zunächst nur auf die Freiheit von neu aufgekommenen städtischen Abgaben, wogegen sie sich durch besondere erzbischöfliche Privilegien zu schützen suchten.[45]) Im übrigen waren auch hier alle Bürger vor dem Gesetze gleich.

Etwas anders verhielt sich die Sache in Werl. Die hier bestandene zahlreiche erzbischöfliche Burgmannschaft bildete, wie die zu Rüden, eine für sich bestehende Corporation, die auch ein eigenes Siegel führte, durch dessen Umschrift: Sig. bone nationis hominum, sich die Mitglieder derselben noch gegensätzlicher von den Bürgern schieden als zu Rüden. Sie nannten sich Leute von guter Geburt oder wie es später im

---

[42]) Seibertz Urk. Buch II, Taf. 7, Nr. 4 und 5.
[43]) Seibertz Quellen I, 231.
[44]) Daselbst S. 265 fg.
[45]) Seibertz Urk. Buch II, Nr. 826.

§. 107. Deutschen hieß: „wollboren Lude“, wodurch sich der Gegensatz gegen die übrige nicht so wohlgeborne Bürgerschaft von selbst ergab. Es stellte sich derselbe zwar urkundlich erst in der folgenden Periode recht offen heraus; indeß war er in dieser schon vorhanden, weshalb wir mit antizipirendem Bezug auf die betreffenden Urkunden, hier noch folgendes Nähere darüber bemerken. Im Artikel 19 des von der Werler Bürgerschaft 1324 bekundeten Stadtrechts heißt es: Wer unser Bürger werden will, er sei wohlgeboren oder nicht, der soll thun was andere Bürger in unserer Stadt von Rechts wegen zu thun schuldig sind, sonst soll er nicht zum Bürger aufgenommen werden.[46]) Dem gemäß fand zwei Jahre später eine besondere Uebereinkunft statt, zwischen den sogenannten wohlgebornen Leuten und der Stadt, worin festgesetzt wurde, daß erstere als Bürger wie bisher angesehen und behalten werden sollten, wogegen sie auf vier, bis dahin von ihnen angesprochene Hauptprätensionen verzichteten, indem sie versprachen 1) Wachen zu thun wie andere Bürger; 2) wenn ein Bürger für sie Bürgschaft geleistet, ihn von dieser zu befreien oder was sie ihm sonst schuldig seien zu bezahlen; 3) zum Bau der Stadt von ihrem Gute die dazu ausgeschriebene Schatzung wie andere Bürger zu entrichten; 4) wenn sie in einer Fehde gegen die Stadt ihren Freunden dienen wollen, auf so lange aus der Stadt zu weichen, bis die Fehde gesühnt worden. Die Urkunde vom 16. März 1326 ist vollzogen von zwanzig Ministerialen auf der einen und den zwölf Mitgliedern des Raths auf der anderen Seite. Unter letzteren befinden sich zwei Bürgermeister. Der Stadtrath wurde aus der ganzen Bürgerschaft gewählt, welche damals aus vier Zünften, Sälzern, Bauleuten (Ackerbürgern), und Kaufleuten bestand.

Die Rathsverfassung in den kleineren herzoglich westfälischen Städten war der in den größeren nachgebildet, mit dem Unterschiede, daß in jenen die Zahl der Rathsherren geringer, gewöhnlich nur halb so groß war als in diesen.[47]) In

---

[46]) Seibertz Urk. Buch II, Nr. 604.

[47]) Beispielsweise nennen wir Belеke, wo noch 1401 der Rath nur aus 6 Personen bestand. Hennes Urk. Buch des deutschen Ordens. II, Nr. 476.

der Grafschaft Arnsberg waren eigentlich nur kleinere Städte. §. 107.
Den ersten Rang behauptete die Residenzstadt Arnsberg. In ihr bestand nach altem Herkommen der Rath aus 2 alten und 2 neuen Bürgermeistern, 2 alten und 2 neuen Kämmerern und 4 Rathsherren, also 12 Personen,[48]) während er in den übrigen, geringeren Städten gewöhnlich nur 6 Personen zählte.[49]) In den noch unbedeutenderen Freiheiten war auch die Zahl der Rathsmitglieder häufig geringer.[50])

In allen Städten und Freiheiten war ein Stadtschreiber, meist lebenslänglich, bestellt, der die Protocolle führte, das Archiv in Ordnung hielt und nur gar zu oft die Seele des ganzen Stadtraths war.

§. 108. Rechtssystem. A. Oeffentliches Recht. III. Die Territorien. 5. Die Territorialstädte.

c) Die Zunftverfassung.

Die Bemerkung, daß in Städten, wo keine ständige Hof- §. 108. haltungen und Fürstensitze waren, die Zunft- und Gildeverfassung am ersten vorkömmt,[1]) findet sich auch in unserem Westfalen bestätigt. In Städten, wo nicht jeder sich alles, was er zum täglichen Gebrauche bedarf, selbst erzielen und machen oder durch seine Leute machen lassen kann, wie früher auf dem Lande (I, 270), war von selbst die Nothwendigkeit gegeben, sich wechselseitig durch landwirthschaftliche Production und Industrie auszuhelfen. Dadurch entstanden verschiedene Gewerbe und unter den Gewerbtreibenden Concurrenz zum Feilbieten ihrer Arbeiten, theils für die Auswahl der einzelnen Käufer, theils und hauptsächlich für diejenigen, welche ein Gewerbe daraus machten, jene Arbeiten als Waare aufzukaufen und über die Grenzen der geschlossenen Orte, auf dem Lande oder

---

48) Seibertz Urk. Buch III, Nr. 1039, wo zugleich die Form der Rathswahl umständlich beschrieben ist.

49) So waren z. B. in Neheim 2 Bürgermeister, 2 Kämmerer und 2 Beisitzer, die jedes Jahr am Sonntage quasimodo geniti durch Wahl zur Hälfte erneuert wurden.

50) In Hüsten z. B. bestand der Magistrat aus 1 Bürgermeister und 4 Rathsherren.

1) Hüllmann Städtewesen des Mittelalters I, 329, überhaupt das. III, 324 fg. Arnold I, 246 fg. Wilda Gildenwesen des Mittelalters.

§. 108. noch weiter hinaus, im Wege des Handels zu verkaufen. Zuerst wurden die Plätze um die Kirchen, zum Auslegen solcher Waaren für den inneren städtischen Verkehr oder auch für den mit benachbarten Landleuten benutzt, die in die Städte kamen, um sich an den dazu bestimmten Tagen mit mehr Bequemlichkeit in den Besitz solcher Gebrauchsbedürfnisse zu setzen, als dies auf dem Lande thunlich war. Dies ist der erste Marktverkehr, von dem unsere alten städtischen Urkunden reden.[2]) So z. B. die von 900, worin Kaiser Ludwig d. K. dem Kloster Eresburg verstattet, in der Villa Horhusen (Niedermarsberg) einen öffentlichen Markt zu halten.[3]) Ferner die von 959, worin Kaiser Otto I. dem Stift Meschede den Bezug des Einkommens sichert, den es bisher von dem dortigen Speisemarkte bezogen.[4]) Und die von 1027, worin Kaiser Konrad II. der Kirche zu Paderborn den Königshof zu Erwitte mit dem Banne und dem Markte, der auf dem Hofe gehalten zu werden pflegte, schenkt.[5])

So wie aber der Marktverkehr, je nach Gelegenheit des einzelnen Orts zunahm, reichten die gedachten Plätze um die Kirchen, besonders an großen Markttagen, nicht mehr aus, den Vorrath der auszulegenden Waaren zu fassen und den fremden Kaufleuten sichere Bequemlichkeit und Schutz gegen ungünstige Witterung zu gewähren. So entstanden die bedeckten Kauf- oder Gilde-Hallen. Sie wurden meist auf Kosten der Bürgerschaft angelegt, die sie an die Kaufleute vermiethete und von dem Miethgelde die Kosten der Anlage wie der Unterhaltung und wenn die Hallen auf herrschaftlichem Eigen standen, auch den zu entrichtenden Grundzins bestritt; an anderen Orten legte sie der Grundherr selbst an. So erzählen die Annalen von Corvei, daß dort schon 950 ein Kaufhaus gebaut sei, zur Bequemlichkeit und Sicherheit der Kaufleute, welche am Feste

---

[2]) Stüve in den Mittheilungen des historischen Vereins zu Osnabrück, VI, 90.

[3]) Publicum eis liceat habere mercatum. Seibertz Urk. Buch I, Nr. 4.

[4]) Quidquid ex macello in loco Messcede peracto jure adquiri potest. Daselbst Nr. 10.

[5]) Cum banno etiam et mercatu, quod apud eandem curtem solet haberi et cum omni utilitate que inde poterit provenire. Daselbst Nr. 24.

des h. Vit dorthin zu kommen pflegten.[6]) Zu Horhusen muß- §. 108.
ten bereits zur Zeit des Abts Erckenbert (1106—1128) von den Häusern, worin Band und Tuch verkauft wurde, jährlich 6 Soliden, von den Weibern, welche Bier feil hielten, 6 Soliden, von den Schustern und Webern 6 Soliden entrichtet werden.[7]) Daß zu Soest die Marktverhältnisse damals in ähnlicher Weise beschaffen waren, darüber sprechen sich zwar die frühesten Satzungen des alten Stadtrechts, welche nur bis zum Art. 35 reichen (S. 421, Note 65), nicht aus. Aber es ergiebt sich klar aus der Urkunde des Erzbischofs Arnold I. von 1144, worin er Medebach mit Soester Rechte bewidmet, denn er beklagt darin, daß der Medebacher Markt durch ungerechte Auflagen auf die Hallen der Fleischer und Kaufleute[8]) verdorben sei und verordnet deshalb, daß man sich nach den Soester Marktordnungen halten solle (S. 173).

Am häufigsten war die Anlage von Tuchhallen, sogenannten Gewandhäusern, theils für fremde Verkäufer, theils für einheimische Tuchmacher und Tuchhändler. So überließ die Stadt Soest 1260 das von ihr erworbene Haus Winrichs vom Stern auf der südlichen Seite des Rathhauses, nahe bei der Freiheit des Münsters, den dortigen Wüllnern für eine jährliche Miethe von 20 Mark, um es auf eigene Kosten zu einer Tuchhalle für ihre Fraternität einzurichten, wogegen die Stadt das von der Hausstelle zu entrichtende Wortgeld zu zahlen übernahm.[9]) Auch andere Gewerbsgenossenschaften hatten dergleichen Verkaufshallen, je nach Bedürfniß, entweder abgesondert für

---

6) 950 domus mercatoria structa pro commoditate et securitate mercatorum, in festo s. Viti adventantium. Leibnitz S. R. Br. II, 300.

7) De habitaculis in quibus venumdatur panis et pannus 6 solidos, de mulieribus a quibus cervisea venumdatur 6 sol., de sutoribus de textoribus et de advenis 6 sol. Kindlinger Beiträge II, Urk. S. 129.

8) De novis exactionibus in macello et in tecis mercatorum. Seibertz Urk. Buch I, Nr. 46.

9) Pensionem de area supradicte domus dandam, consilium et civitas suo tempore solvere tenebuntur, que vulgo wortpennige dicitur. Seibertz U. B. I, Nr. 316. Das Wortgeld hatte der Erzbischof zu erheben ibid. Nr. 484, S. 626. Hüllmann Städtewesen I, 297, interpretirt die Stelle dahin, daß die 20 Mark Miethe gegeben seien, um davon den Grundzins oder sogenannten Urt-Pfennig des Hauses zu bestreiten. Es betrug aber damals der Wortzins von sämmtlichen Hausstätten in Soest nur 20 Mark. Seibertz a. a. O.

§. 108. sich oder in Gemeinschaft mit anderen. Das alte Rathhaus in Brilon, welches ein ganzes Straßenviertel einnahm, war nur im oberen Stocke der dem Markte zugekehrten Frontseite, zu geräumigen Zimmern für die Rathsversammlungen eingerichtet. Der ganze untere, von Schwibbogen und Pfeilern getragene Stock, zu welchem man auf Treppen, die sich in Kleeblattsform vor der ganzen Breite der Frontseite erheben, hinansteigt und der hintere Theil des oberen Stocks waren zu offenen Hallen theils für die Wollenweber, theils für die Verkaufsläden anderer Gewerbe eingerichtet. Dergleichen bauliche Einrichtungen waren zunächst Bedürfniß für die Kleinhändler, Victualienverkäufer und solche Handwerker, welche mehr auf das Lager als auf Bestellung arbeiteten. Sie konnten dann anschaulicher in der Güte der Waaren sowohl, als in der Billigkeit der Preise miteinander wetteifern, während zugleich den Käufern, in deren Interesse, die Auswahl der Waaren erleichtert wurde. Auf Kirmesmärkten gewährten zwar leinene und hölzerne Buden einen Nothbehelf für solche Zwecke; aber auch nur einen vorübergehenden. Einem ständigen Bedürfnisse, wie es damals vorlag, konnte dadurch nicht abgeholfen werden. Die Privathäuser waren meist enge, klein und unansehnlich und nicht einmal zur Anlage von Schaufenstern geeignet, weshalb entweder durch solche öffentliche Gebäude oder durch offene überwölbte Hallen und Lauben, welche ganze Straßen entlang unter dem zweiten Stock der Häuser vor dem unteren Stocke herlaufen, wie auf dem Prinzipalmarkte zu Münster oder vor einzelnen Gebäuden wie zu Soest, angebracht wurden. Man sorgte zugleich, daß die Bänke von gleichartigen Waaren immer nebeneinander angebracht wurden, so daß es Fleischbänke, Brodbänke, Bierbänke, Lederbänke, Schuhbänke u. s. w. gab.

Aus solcher Einrichtung des örtlichen Waarenabsatzes, sowohl der eigentlichen Handwerker als auch der Kunstarbeiter, entwickelte sich die Verfassung der Zünfte. Das Vorbild dazu gaben die Gilden der Kaufleute, deren Mitglieder in der Regel persönlich Freie waren, die wegen ihres auswärtigen Verkehrs zu den gewandtesten und gebildetsten Einwohnern der

Städte zählten.[10]) Ihre Einungen sind daher die ältesten, §. 108.
wiewohl sie in der Reihe der Zünfte, unter dem Namen des Kramer-Amts nicht immer als die ersten erscheinen. Den Vorrang unter den Zünften behauptete vielmehr in der Regel die der Wollenweber. Sie war die wichtigste für das Gewerbe, wogegen die Kramerzunft in ihrem Verkehr, an den meisten Orten auf Höckerwaaren beschränkt war, indem die übrigen Zünfte die von ihnen gefertigten Arbeiten selbst verkauften.[11]) Nur in Brilon scheint hievon eine Ausnahme statt gefunden zu haben, weil in dem ältesten Statut für die dort schon lange bestandene „Broederschaft der Koepluden offte Kramers," von 1280 ausdrücklich gesagt wird, daß sich außer den Mitgliedern derselben niemand unterstehen solle, an anderen als Jahrmarktstagen neues Tuch zu verkaufen; also eigentlichen Tuchhandel zu treiben.[12])

Die Entstehung der eigentlichen Zünfte in den größeren deutschen Städten, fällt in die Zeit vom Ende des 11. bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts. Die einzelnen Innungen, mit dem Wachsthum der Städte nur allmählig reifend, brauchten lange Zeit, um sich gegeneinander abzuschließen und die in einer Stadt vorzugsweise aufkommenden Handwerke in sich aufzunehmen. Die älteste Urkunde über die Errichtung einer Zunft in Cöln, ist aus dem Jahre 1149, wo die Bettziechenweber (textores culcitrarum pulvinarium) mit Genehmigung der Stadtobrigkeit eine Bruderschaft errichteten und mit den Webern der langen Faltröcke (textoribus peplorum), auf dem Platze des Markts, wo letztere verkauft wurden (quo pepla venduntur), eine gemeinschaftliche Kaufstelle einrichteten.[13])

---

10) Roth v. Schreckenstein das Patriziat in den deutschen Städten S. 112.

11) Stüve a. O. VI, 123.

12) „Dat nemant sall betoemen tho niegg Wand tho vorkopende, behelper alleine der jener, de in der broederschaff sint der vorg. Kopluden offte Kremern, vth ghenomen den Daghen als Jarmarket ist. Seibertz U. B. I, Nr. 428.

13) Lacomblet Urk. Buch I, 251. Aus den Worten der Urk. weiset Arnold I, 253 richtig nach, daß damals schon verschiedene Arten von Weberinnungen zu Cöln bestanden. Wenn übrigens Hüllmann Städtewesen III, 588, die textores peplorum mit den Ziechenwebern identifizirt, pepla sogar durch Ziechen übersetzt und diese als Faltröcke (paldones) oder leinene Ueberziehkleider, als Kittel definirt, so

§. 108. So finden wir auch in unserem Westfalen schon sehr früh ausgebildete Handwerke aller Art, z. B. 1106—1128 Tuchweber, Bäcker, Schuhmacher und Messerschmiede zu Horhusen, (S. 187 und 270) die dort eigene Kaufhallen hatten.[14]) Zu Meschede war schon 959 eine öffentliche Fleischscharre.[15]) Zu Medebach waren nach dem Beispiele von Soest, auf dem dortigen Markte bereits 1144 besondere Hallen für Fleischer und Kaufleute eingerichtet.[16]) Bis sich aber die einzelnen Handwerke in geschlossenen Fraternitäten, zu eigentlichen Zünften ausbildeten und bis sie in dieser Eigenschaft öffentliche Anerkennung fanden, dauerte es noch eine Zeit. Die folgende Zusammenstellung ergiebt: wo, wann und zu welcher Zeit dies urkundlich in unseren Städten der Fall war.

Zu Soest kommen in den Artikeln 36 und 38 des alten Stadtrechts, welche zu den neueren desselben gehören, aber noch vor das Jahr 1165 fallen, Kaufleute oder Krämer und Bäcker vor.[17]) Sie werden dort rücksichtlich des Betriebs ihrer Gewerbe scharf überwacht, was wegen der Bäcker noch mehr in einer Rathsverordnung aus der Zeit von 1250—80 der Fall ist (S. 214). — Die Tuchmacher oder Wollenweber erhielten 1260 vom Stadtrath eine Ordnung für die Stälung oder Stempelung und den Verkauf der von ihnen verfertigten Wollentücher. Der Fraternität werden darin alle Rechte bestätigt, die sie von Alters her gehabt hatte.[18]) Graf Gottfried III. von Arnsberg verpflichtete sich 1263, ihnen zwei Walkemühlen an der Möhne zu bauen. (S. 270.) Nachträge zu der Tuchmacherordnung liefern die Rathsbeschlüsse von 1300 und 1371,[19]) und die Beschlüsse der Richtleute des

scheint das irrig. Peplus oder peplum ist allerdings ein weites Obergewand; und die paldones, Paltröcke waren ebenfalls weite Oberkleider, aber sie werden von gleichzeitigen Schriftstellern zu den wollenen Stoffen (laneis indumentis) gerechnet. (S. 263, Note 33.)

14) Kindlinger Beiträge II, Urk. 129.
15) Seibertz U. B. I, Nr. 10.
16) Daselbst Nr. 46.
17) Daselbst Nr. 42.
18) Daselbst Nr. 316.
19) Daselbst II, Nr. 489 und 820.

Wüllneramts von 1441 und 1463.[20]) Es geht daraus hervor, §. 108.
daß diese und die meisten anderen unentbehrlichsten Handwerke sich damals schon lange zu eigenen Fraternitäten geeinigt hatten, wenn darüber auch keine besondere Urkunden mehr vorliegen. — Dieses ergiebt sich namentlich auch aus dem Vergleiche, den 1317 der Stadtrath zwischen der Fraternität der Schneider und den Frauen stiftete, welche sich mit der Anfertigung neuer wollener Kleider beschäftigten.[21]) — Die erste Aufzählung der einzelnen in Soest damals bestandenen Handwerksinnungen, findet sich in einer Verordnung des Stadtraths von 1360 über die Getränke, welche den einzelnen Brüderschaften, auf ihren jährlichen Zunftgelagen zysefrei verabreicht werden sollten. Die Ordnung selbst gehört zwar der Zeit nach erst in die folgende Periode, die darin genannten Zünfte bestanden aber ohne Frage schon in der, wovon jetzt die Rede. An der Spitze der Brüderschaften stehen 1) die Schönwandschneider, die Händler mit feinen farbigen Tuchen; sie hatten 3 Ohm Wein unverzyset frei. Ihnen folgen 2) die Krämer mit 4 Ohm Wein. Darunter sind wohl die vornehmeren Handelsleute zu verstehen, die Geschäfte im Großen machen und die wir heutzutage Kaufleute nennen. Sie und die Schönwandschneider sind die einzigen, welche ihr Brüderschafttrinken in Wein, wahrscheinlich auf der „sangreichen Rumenei" dem obersten Weinhause, feiern.[22]) 3) Die Wollenweber trinken „up dem Sele" auf dem Saale, so viel zysefreies Bier als sie mögen. 4) Eben so die Kumper oder Böttticher, Faßbinder, auf der Fleischscharre. 5) Die Kopplude, worunter hier wohl die Kleinkrämer, Höcker zu verstehen 6) Die Bäcker 7) Die Schmiede 8) Die Fleischhauer 9) Die Löher (Gerber, Schuster und Riemenschneider) erhalten jede Brüderschaft 4 Malt unverzyseten Malzes. 10) Die „Cordewaner" (Pelzhändler und Kürschner) weil sie wohl nicht so zahlreich waren, 2 Malt. 11) Die „Schroeder" (Schneider) 18 Mübde Malz. 12) Die „Wullenkopers"

20) Seibertz U. B. III, Nr. 946 und 970.
21) Daselbst Nr. 571.
22) So vermuthet Barthold Soest S. 141.

§. 108. (Arbeiter in Wolle, Färber, Bandmacher und dergl.) 2 Malt Malzes.[23])

Von den übrigen Städten des Landes liegen Nachrichten über die darin bestandenen Zünfte nicht in solcher Vollständigkeit vor, wie von Soest. Zu **Brilon** erhielt die Bruderschaft der Kaufleute oder Krämer 1289 vom dortigen Stadtrath ein eigenes Statut. Die der Pelzer und Weißgerber 1423, die der Schuhmacher und Löher 1428, die der Schneider und Höcker, Schmiede u. s. w. etwas später.[24]) — Zu **Rüden** nennen die Art. 45—54 des alten Statutarrechts als zünftige Handwerker die Bauleute, Wagener, Bäcker, Wollenweber, Schuhmacher, Schmiede, Zimmerleute, Schröder (Schneider) Fleischhauer und Leinenweber.[25]) Besondere Statuten seit 1450 liegen vor: für die Bäcker, Wollenweber, Schneider und Gewandscherer, Schmiede, Leinenweber, Schuhmacher und Löher.[26]) — Zu **Geseke** waren nach dem dortigen Statutarrechte Art. 3—10 zünftige Handwerker: die Schmiede, Bäcker, Zimmerleute, Schuhmacher, Löher, Pelzer, Schröder und Fleischhauer.[27]) — Zu **Werl** kömmt schon 1293 ein macellum carnificum, eine Fleischhauerhalle vor.[28]) In den statutarischen Satzungen der Stadt Art. 22 werden als bestehende Zünfte genannt 1) die Sälzer, 2) die Bäcker, 3) die Bauleute, 4) die Kaufleute. In einer Urkunde des Erzbischofs Friedrich III. von 1382, welche das Verhältniß der Stadt zu den Sälzern und übrigen Bürgern näher regulirt, werden wieder als Zünfte anerkannt: Sälzer, Bauleute, Kaufleute und Bäcker.[29]) — Von **Attendorn** liegen über die dort bestandenen Zünfte, ältere Urkunden nicht mehr vor. Der Stadt waren 1222 von Erzbischof Engelbert I. die Rechte von Soest verliehen. Danach ordnete sie, wiewohl in verjüngtem Maaßstabe, auch ihre Zunftverhältnisse. Es geht

---

23) **Seibertz** U. B. II, Nr. 762.
24) Daselbst I, Nr. 428. III, 924.
25) Daselbst II, Nr. 540.
26) Das. III, Nr. 957.
27) Das. II, Nr. 765.
28) Das. I, Nr. 484, S. 631.
29) Das. II, Nr. 604 und 861.

dieses unter anderen daraus hervor, daß die Kramerzunft von §. 108.
Attendorn, gleich der von Brilon, noch in später Zeit ein sogenanntes Henserecht auf den Märkten der übrigen Städte des Landes in Anspruch nahm, wonach ihre „Hensegrafen" sich die Befugniß anmaaßten, die Qualification der Marktkrämer zu untersuchen; wofür sie dann bestimmte Gebühren, gewöhnlich das Standgeld bezogen. Wir werden später darauf zurückkommen. — Von den kleineren erzbischöflichen Städten wollen wir beispielsweise nur noch nennen, die ehemalige Stadt Padberg, in deren ältestem Statutarrechte von 1263, Art. 12—15 die Bäcker, Brauer und Fleischhauer genannt werden.[30]) — In der Grafschaft Arnsberg mag die Hauptstadt zum Muster dienen. Es bestanden hier vier Aemter, nämlich 1) die Zunft der Krämer oder Kaufleute, unter dem Namen des Seewicker Amts. Diese Benennung ist augenscheinliche Corruption einer früheren Schleswicker Brüderschaft, die es ja auch in Soest gab (S. 263 und 270) und die auf das hohe Alter derselben hinweiset. 2) Das Bäcker-, 3) das Schmiede- und 4) das Lederschneideramt. Daß in einer Urkunde des Grafen Gottfried II. von 1225, neben dem Münzmeister Heinrich auch ein Goldschmidt Friedrich (Fredericus aurifex) genannt wird, wollen wir wenigstens nicht unerwähnt lassen, obgleich das Verhältniß, worin er zur Stadt oder etwa zum Grafen gestanden, nicht näher auszumitteln ist.[31]) — Auf die unbedeutenden Zunftverhältnisse in den kleineren Städten der Grafschaft Arnsberg speziel einzugehen, scheint kaum erforderlich. Die nicht unwichtige Wollentuchfabrikation zu Meschede und Allendorf, ist erst in späterer Zeit zünftig geworden.

§. 109. Rechtssystem.
A. Oeffentliches Recht. III. Die Territorien.
6. Das Landmarschallamt in Westfalen.

Bevor wir die Darstellung der öffentlichen Rechtsver- §. 109.
hältnisse in unserem Lande schließen, ist noch eine der wich-

30) Seibertz Quellen II, 476.
31) Seibertz U. B. I, Nr. 177.

§. 109. tigsten staatlichen Einrichtungen desselben in Betracht zu ziehen, die für Fürst und Volk, für Stadt und Land von großer Bedeutung war. Wir meinen das Landmarschallamt in Westfalen. Seit Erzbischof Philipp 1180 das Herzogthum in Westfalen und einem Theile von Engern erworben, ließ er es sich angelegentlichste Sorge sein, dasselbe nicht nur in dessen späteren territorialen Grenzen, so weit es zu seiner Dioecese gehörte, sondern auch in den übrigen Theilen Westfalens zur Geltung zu bringen (II, 293). Zu den wesentlichsten Bestandtheilen desselben gehörte das Recht des Aufgebots zur Heerfolge, sowohl für die Aufrechthaltung des öffentlichen Friedens und die daraus folgende Aufsicht über Heerstraßen und Flüsse, als für die Vertheidigung des Reichs im Kriege (S. 363). Der Herzog von Sachsen war des Reiches Erzmarschall, wie dann diese Würde von den sächsischen Churfürsten bis zur Auflösung des deutschen Reichs behauptet worden ist. Der Erzbischof von Cöln aber, der schon wegen seines geistlichen Erzcanzler-Amts in Italien, die mit dem Reichsmarschallamte verbundene Heerführung im Kriege nicht wohl übernehmen konnte, suchte sich wenigstens das Marschallamt in seinem Herzogthume zu sicheren. Als summus Dux Westfaliæ hatte er die Anführung des Reichsheers zwischen Rhein und Weser und nur unter seiner Führung war der Graf von Arnsberg mit dem Rechte des Vorstreits vom Kaiser beliehen (S. 363). Auf die Marschallsthätigkeit des Herzogs im Frieden, bezog sich jedoch jenes Recht des Grafen nicht und grade für diese ernannte daher der Erzbischof, unter dem Namen eines Marschalls von Westfalen, für sich einen Stellvertreter, der zunächst mit der Sorge für den inneren Frieden des Landes und mit Handhabung der herzoglichen Gerichtsbarkeit in Landfriedensbruchsachen betraut war.[1]) Bei den beständigen Eifersüchteleien zwischen dem Erzbischofe und dem Grafen von Arnsberg, mogte jener wenig geneigt sein, diesem die Stellvertretung, außer in eigentlichen Reichskriegen zwischen Rhein und Weser, die nur selten vorkamen, anzuver-

[1]) Wigand Feme S. 189, 190. Kopp heiml. Gerichte S. 289 fg.

trauen. Dem herzoglichen Marschall in Westfalen fiel daher §. 109.
auch die Heerführung in den Provinzialkriegen zu, wie wir dieses z. B. in den Kämpfen, welche die westfälischen Fürsten unter der Leitung des damaligen Landmarschalls Graf Simon von Tecklenburg für die Sache Otto's IV. gegen die Anhänger Philipps von Hohenstaufen bestanden (II, 459), so wie in den Fehden des Erzbischofs Konrad mit dem Bischofe Simon von Paderborn, die hauptsächlich von dem Landmarschall Albert von Störmede gelenkt wurden (S. 115), gesehen haben.

In den ersten Zeiten des cölnisch-westfälischen Herzogthums war die Vertretung des Erzbischofs durch einen Landmarschall, noch keine ständige. Sie wechselte häufig nach Lage der Umstände, wie heutzutage der Oberbefehl über ein Kriegsheer. So finden wir in den Jahren 1180—1208 nacheinander fünf verschiedene Landmarschalle genannt und Erzbischof Konrad hatte während seiner Regierung (1238—1261) nacheinander sieben derselben. Später finden wir sogar, daß einzelne Landmarschalle in der Führung des Amts mehrmals durch andere unterbrochen wurden, so daß dasselbe eigentlich nur als eine commissarische Delegation der herzoglichen Gewalt, entweder für einen bestimmten Zeitraum oder für vorübergehende besondere Gelegenheiten, erscheint.[2])

Allgemach aber wurde das Landmarschallamt aus einem nur zeitweiligen ein ständiges und zwar dieses hauptsächlich wohl deswegen, weil der Schwerpunct der Vertretung des Herzogs, sich immer mehr in der inneren Verwaltung des Landes, als in dem vorübergehenden Heerbefehle fand. Letzter konnte ohne Nachtheil für das Land, im Einzelfalle leicht einem tüchtigen Kriegsmanne übergeben werden, während die Verwaltung des Landes im Ganzen, nicht so leicht aus einer Hand in die andere übergehen und namentlich nicht immer jedem tapferen Ritter anvertraut werden konnte. Das Land-

---

2) Vergl. Seibertz die Landmarschalle von Westfalen in v. Ledebur's allgem. Archiv für die Geschichtkunde des preuß. Staats XVI, 61 fg. Der Verf. hofft statt dieses Versuchs, bald eine umfangreichere Abhandlung über den wichtigen Gegenstand liefern zu können.

§. 109. marschallamt wurde sonach von selbst zu einer landesherrlichen Statthalterschaft, zu einer Vertretung des abwesenden Territorialherrn in der Verwaltung des Landes, so wie durch die damit verbundenen Güter und Rechte, zu einem einträglichen Benefizium. Der Marschall hatte nämlich, den damaligen Verhältnissen gemäß, nicht eine Geldbesoldung aus der Staatskasse zu beziehen, sondern mit der übrigen Verwaltung auch die der Renten des Erzbischofs (S. 406) und aus diesen die Vergütung für die Mühen seines Amts zu entnehmen. Die näheren Bestimmungen über die Art wie dieses geschah, sind uns zwar in keiner Urkunde aus dieser Periode aufbewahrt; wir haben aber aus dem Anfange der folgenden a) eine Art Lagerbuch, welches der Landmarschall Johann von Plettenberg (1293—1300) anlegen ließ und welches überaus werthvolle Aufschlüsse über den Bestand des Landmarschallamts giebt.[3]) b) Ein Reversal von dem Vorgänger Plettenbergs: Otto Graf von Everstein, aus dem Jahre 1290, welches zwar durch Mäusefraß größtentheils unleserlich geworden, woraus aber doch noch zu ersehen, daß dem Marschall die Schlösser und Burgen des Erzbischofs in Westfalen mit ihren Einkünften übergeben wurden und daß er versprechen mußte, solche getreu zu verwalten, nicht untreuen Personen anzuvertrauen, vielmehr sie auf Verlangen zurückzuliefern und unter keinem Vorwande wegen Schuld, Kosten oder Schaden zurückzuhalten; für welches alles, außer dem Bischofe Otto von Paderborn, noch viele andere Grafen und Herren die Bürgschaft durch Einlager übernahmen.[4]) c) Aus den Anstellungurkunden späterer Marschalle, z. B. für Johann von Reiferscheid von 1343,[5]) für den Grafen Gottfried IV. von Arnsberg von 1369, nachdem dieser seine Grafschaft an Cöln verkauft hatte[6]) u. s. w. ergiebt sich, daß das Amt ein sehr gesuchtes war, welches in der Regel durch darauf geleistete Vorschüsse erworben wurde,

---

[3]) Danach hatte der Marschall jährlich einzunehmen 2910 Malter Getraide, und beiläufig 1300 Mark Geld ohne die Gefälle vom Geleit, der Münze u. s. w. Seibertz Urk. Buch I, Nr. 484.

[4]) v. Spilcker Gesch. der Grafen v. Everstein S. 314 und Urk. Nr. 236.

[5]) Lacomblet Urk. Buch III, Nr. 400.

[6]) Seibertz Urk. Buch II, Nr. 801.

ferner welche Dienst- und Abgabe-Verpflichtungen der Mar- §. 109.
schall gegen den Erzbischof, insbesondere bei dessen Anwesenheit in Westfalen und welche er in der Verwaltung gegen das Land, namentlich zur Aufrechthaltung des inneren Friedens, übernehmen mußte. Wir werden hierauf zurückkommen, wenn wir in der folgenden Periode sehen, wie in ganz Westfalen fast keine öffentliche Kriegs- und Friedenshandlung von Bedeutung vorkömmt, woran sich der herzogliche Landmarschall nicht betheiligt hätte. Welchen wesentlichen Antheil die Marschalle Arnold von Henstaden und Johann von Plettenberg an der Gründung mehrer unserer Städte, z. B. Kallenhard, Beleke, Hallenberg, Schmalenberg und Winterberg genommen, ist früher (S. 304 fg.) beiläufig schon bemerkt worden.

§. 110. Rechtssystem.
B. Kirchenrecht. I. Primat des Papst's.

Das Verhältniß der Kirche zum Staat blieb wesentlich §. 110.
dasselbe, wie es am Schluße der vorigen Periode (I, §. 42) dargestellt ist. Einzelne Modificationen ergeben sich aus der folgenden Betrachtung der kirchlichen Hierarchie,[1]) deren System besonders durch die großen Päpste Gregor VII. Innocenz III. und IV. mit bewundernswerther Folgerichtigkeit ausgebildet wurde. Alle Fülle der Kirchengewalt, Gesetzgebung, Gerichtsbarkeit und die höchste Aufsicht beruhete danach in den Händen des Papstes, als Episcopus universalis der ganzen Kirche. Nur in der Ausübung dieser Gewalt nimmt er Erzbischöfe, Bischöfe und Priester in verschiedenen Abstufungen und localen Kreisen als Gehülfen. Dieser sogenannte Primat des Papstes ist ursprünglich schon durch die Einheit der Kirche nothwendig gesetzt, wenn auch geschichtlich erst später ausgesprochen.[2]) Er ist nicht sowohl ein vorgezeichneter fertiger Begriff, als ein befruchteter Keim in der Kirchenverfassung, der sich nach Bedürfniß und innerer Kraft entwickelt. Der Papst ist sonach die höchste Autorität in der Kirche und insofern ohne höheren Richter, wiewohl in der Ausübung seiner Rechte durch die

[1]) Eichhorn R. G. §. 315—335.
[2]) Walter Lehrbuch des Kirchenrechts §. 120 fg.

§. 110. ihnen zur Seite stehenden Pflichten, durch die den öcumenischen Concilien schuldige Ehrfurcht, durch die anerkannten Rechte der Bischöfe und durch das Verhältniß zur weltlichen Macht im Staate, beschränkt.

Die nächsten ordentlichen Gehülfen des Papstes in der Handhabung des allgemeinen Kirchenregiments sind 1) die Kardinäle, ursprünglich die Mitglieder des Presbyteriums, welches dem römischen Bischofe als solchem zur Aushülfe und Berathung zur Seite stand.[3]) Sie bestanden aus Hauptpriestern und Diaconen an den einzelnen Kirchen in Rom und wurden seit der Zeit, daß sie stehend gewordene Haupt-Kirchenämter (tituli) zu verwalten hatten: Cardinalbischöfe, Priester oder Diaconen genannt. Ihre Anzahl wechselte, blieb aber im Ganzen im Steigen.[4]) 2) Die Legaten, welche seit Gregor VII. mit besonderer Vollmacht vom Papste abgeordnet wurden, um ihn außerhalb Rom an Ort und Stelle zu vertreten.[5]) Der Erzbischof von Cöln war als solcher, vermöge einer Bulle Urbans III. († 1187), bestätigt von mehreren seiner Nachfolger, geborener Legat (legatus natus) des apostolischen Stuhls.

Die Rechte des Kirchenregiments sind nun I. solche, welche der Papst für sich ausschließlich besorgte. Dahin gehörte 1) das Recht der obersten Aufsicht über die Lehre und Kirchenzucht; 2) das Recht der Gesetzgebung, worin die Befugniß zur Berufung allgemeiner Concilien lag, die ohne päpstliche Autorität keine Kraft hatten; 3) ausschließliche Gerichtsbarkeit in causis majoribus, z. B. Entsetzung der Bischöfe; 4) das Recht, neue Bisthümer zu errichten; 5) das Recht, die Erzbischöfe durch Verleihung des Palliums zur Ausübung der Amtshandlungen ihrer erzbischöflichen Würde zu autorisiren;[6]) 6) neuerwählte Bischöfe zu confirmiren und zu consecriren oder durch ihren Metropoliten als päpstlichen Bevollmächtigten consecriren zu lassen, ihnen wegen canonischer

---

[3]) Walter K. R. §. 126—129.
[4]) Sixtus V. setzte sie 1586 auf 70 fest. Walter §. 127.
[5]) Daselbst §. 130—132.
[6]) Daselbst §. 148 und 149.

Impedimente Dispensation zu ertheilen und von ihnen den §. 110.
Eid des Gehorsams zu fordern.[7]) Es war zwar eigentlich Grundsatz, daß der Metropolit als solcher die neugewählten Bischöfe seiner Provinz zu confirmiren resp. zu consecriren habe; allein nach canonischem Rechte gab es so manche Reservatfälle für den Papst, daß die meisten Bischöfe für nöthig hielten, ihre Confirmation auch in Rom nachzusuchen, wodurch dann eine, jenen Grundsatz brechende, Observanz entstand; 7) das Recht neue Mönchsorden zu bestätigen und 8) Heiligsprechungen vorzunehmen.[8]) — II. Zu den Rechten des Kirchenregiments, in deren Ausübung der Papst mit den ordentlichen Localoberen concurrirte, gehören besonders 1) die Befugniß, wegen aller geistlichen Vergehen Bußen aufzulegen oder davon zu absolviren. 2) Die concurrente Gerichtsbarkeit mit allen Ordinarien, wonach es dem Papste frei steht, alle anhängige Sachen von den Gerichten abzurufen, Appellationen von jeder Instanz anzunehmen und selbst in erster Instanz zu erkennen. Dieses Recht wurde besonders von den Legaten umfänglich ausgeübt. 3) Das Recht, alle Arten von Kirchenämtern selbst zu vergeben. Früher geschah dies nur ausnahmsweise jure devolutionis, im Wege der Oberaufsicht (S. 458) oder in Folge eines auf den Papst gestellten Compromisses. Hadrian IV. fieng zuerst 1145 an, den Diöcesanen Geistliche zur Anstellung zu empfehlen, wie dieses auch die Könige, welche geistliche Präbenden, besonders in den Collegiatstiften, nur als Versorgungen für ihre Günstlinge betrachteten, zu thun pflegten. Man nannte diese Empfehlungen höfliche Bitten (preces), denen nicht gut zu widerstehen war. Da aber die päpstlichen Precisten durch ihre große Zahl und weil sie nur gar zu häufig am Orte ihrer Bestimmung nicht paßten, den Bischöfen und Kapiteln sehr lästig und darum bisweilen nicht respectirt wurden, so fieng Alexander III. († 1181) an, die preces in mandata umzuwandeln, die mit

[7]) Er ist wörtlich vorgeschrieben in Cap. 4, X, de jurejurando (I, 24).
[8]) Bischof Ulrich von Augsburg † 973, war der erste deutsche Heilige, der 993 durch Papst Johann XV. förmlich canonisirt wurde. Stälin wirtemberg. Gesch. I, 603.

§. 110. Executoren abgesandt wurden, um die Preciſten einzuſetzen. Dies war beſonders der Fall, wenn fremde Prälaten zu Rom ſtarben und dann der Papſt, in consolationem de obitu defuncti, der verwaiſeten Kirche einen Nachfolger von *Rom aus* zuſandte. Innocenz III. († 1216) erklärte dann, daß der Papſt kraft ſeiner Vollgewalt das Recht habe, zum Vortheile verdienter Perſonen, über alle vacante Beneficien zu disponiren, ſie mit ſolchen zu providiren oder ihnen Anwartſchaften auf vacant werdende zu ertheilen und Clemens IV. († 1268) ſprach dieſes als Regel aus, nachdem Alexander IV. († 1261) vorher feſtgeſetzt hatte, daß jedes Kapitel höchſtens mit vier Mandaten ſolle beſchwert werden.[9])

§. 111. Rechtsſyſtem.
B. Kirchenrecht. II. Einzelne kirchliche Verhältniſſe.
1. Dogmen und Ketzer.
2. Die Biſchöfe und ihre Gehülfen.

§. 111. Hiernach ſind die kirchlichen Veränderungen, die wir im Verlauf der Geſchichte dieſes Zeitraums, mit Bezug auf unſeren cölniſchen Metropoliten und ſeine Suffraganbiſchöfe berichtet haben, im allgemeinen leicht unter kirchenrechtlichen Geſichtspuncten zu ordnen. Ueber die beſonderen provinzialkirchlichen Zuſtände iſt noch folgendes zu bemerken.

I. Die Kirche fand ſich veranlaßt, mehrere wichtige Glaubensdogmen feſtzuſetzen oder näher zu beſtimmen, namentlich mit Bezug auf die Sacramente. Deren Grundbegriffe und Zahl reichen zwar in die älteſten Zeiten der Kirche hinauf, weshalb dann auch die morgenländiſche und abendländiſche Kirche darüber einverſtanden waren.[1]) Allein durch religiöſe Schwärmer aller Art, die zumeiſt aus den Kreiſen literariſch ungebildeter Laien oder eigenwilliger fanatiſcher Kleriker hervorgiengen, wurden die alten Grundbegriffe vielfach verwirrt und dadurch **Ketzereien** veranlaßt, die der Einheit der Kirche höchſt gefährlich zu werden droheten und zu deren

---

9) Die Concilien von Baſel und Trient haben ſpäter alle päpſtliche Mandate und Expectativen unterſagt. **Walter** §. 226, 227.

1) **Walter** K. R. §. 268.

Hebung diese von dem Rechte der Oberaufsicht durch die Päpste und deren Organe, Gebrauch machen mußte. Die für uns wichtigsten und darum hier zunächst in Betracht kommenden sind die Katharer, die sich von den Niederlanden her am Unterrhein und im nördlichen Westfalen, besonders unter den Tuchmachern einschlichen.[2]) Aeußerlich zeichneten sie sich durch Absonderung von der Kirche und durch eine starre Richtung zu strenger Frömmigkeit aus. Sie waren gegen jede Auszeichnung in der bürgerlichen Gesellschaft, haßten den Adel und wollten alles nach ihren Ansichten gleich machen.[3]) Eine innere Spaltung unter ihnen führte in der Mitte des 12. Jahrhunderts zu ihrer Entdeckung. So berichtet wenigstens der Propst Everwin zu Steinfeld in einem Schreiben an den h. Bernhard.[4]) Zwei ihrer Häupter wurden in Cöln und Bonn hingerichtet.[5]) In offener Widerlegung versuchte man dann ihre Bekehrung, so daß in unserem südlichen Westfalen nicht weiter von ihnen die Rede ist. Eben so wenig Glück machten bei uns im Anfange des 13. Jahrhunderts die Begharden, welche, als eine Nachahmung der 1187 von Urban III. bestätigten Beghinen, sich anfangs zwar wie diese mit Krankenpflege und auch mit Weberei beschäftigten, bald aber durch Müssiggang zu lästigen Bettlern und öffentlichen Heuchlern wurden. Zu ihnen gesellten sich die Fraticellen und Spiritualen oder die Brüder des freien Geistes, eine Abart der Waldenser und Albigenserketzer im südlichen Frankreich. Gleichwie man gegen diese 1212 einen öffentlichen Kreuzzug predigte, so rühmt auch der cölner Mönch Gottfried von St. Pantaleon in seiner Chronik, daß damals eine große Menge Volks aus Sachsen, Westfalen und Friesland einen Kreuzzug gegen die Begharden (Begginos) unternommen habe.[6]) §. 111.

---

2) Hurter Innocenz der dritte und seine Zeitgenossen II, 258, 259.

3) Schreiben des Papsts Eugen III. an den Abt Wibald zu Corvey in Martene Collect. ampliss. II, 553. Also wie die Neufranken unserer Tage: libertè! egalité!

4) In Mabillon Analecta T. III.

5) Nuper per ignem baptizavit Colonia Archicatharum vestrum Arnaldum sagt Eckbert in seinen Sermon. III.

6) Böhmer fontes II, 349.

§. 111. II. Zur Ausübung der bischöflichen Diöcesanrechte, besonders 1) der Pontificalien bedurften die Bischöfe, namentlich in Fällen von Krankheit oder Abwesenheit, häufig einer Aushülfe. In früherer Zeit wurde solche von benachbarten Diöcesanbischöfen geleistet. Weil sie aber nicht selten unsicher war, so ließ sich 1036 Erzbischof Poppo zu Trier, vom Papste einen besonders dazu ordinirten Bischof zum stellvertretenden Gehülfen geben, welchem Beispiele bald andere Bischöfe folgten. Man nannte diese Gehülfen: Vicarii in pontificalibus, Weihbischöfe, und weil man in den Zeiten der Kreuzzüge häufig die von ihren orientalischen Sitzen vertriebenen Bischöfe dazu verwendete, so gab dies Veranlassung, daß man die Weihbischöfe auf den Titel eines in den Händen der Ungläubigen befindlichen Bisthums consecrirte. Für die cölnische Kirche erscheint als ein solcher zuerst Hetzelin, Bischof von Scara, der um 1090 die Kapelle des Klosters Brauweiler weihete.[7]) — 2) Neben dem Weihbischofe für die Pontificalien wurde, um die übrige Verwaltung ebenfalls in der bischöflichen Stadt zu centralisiren, seit dem 13. Jahrhundert, auch noch ein vicarius generalis in spiritualibus, ein Generalvicar angestellt, der als Vertreter der Person des Bischofs, zwar ein generelles Mandat auf die Ausübung aller Rechte der bischöflichen Verwaltung erhielt, diese aber unter Verantwortlichkeit des Bischofs versah und dessen Mandat eben deshalb mit dem Tode des Bischofs, der es ertheilt hatte, auch wieder erlosch. Aus demselben Grunde fand eine Appellation von ihm an den Bischof nicht statt. Sein generelles Mandat war übrigens nicht nur beschränkt durch einzelne für ein Spezialmandat reservirte Sachen, sondern auch durch die von Alters her bestandene Amtswirksamkeit der Archidiaconen. Bei den Erzbischöfen von Cöln war das Amt des Generalvicars mit dem

---

[7]) v. Mering die hohen Würdenträger der Erzdiözese Cöln. S. 18. Daselbst werden zwar als Vorgänger desselben schon genannt: 1056 Robert von Greven und 1061 Egilbert aus Baiern. Aber jener war schon seit 1055 Bischof zu Minden und dieser seit 1042 Bischof zu Münster, als welche sie auch starben; sie konnten also damals wohl Stellvertreter des Erzbischofs für einen einzelnen Fall, aber nicht wohl seine ständigen Weihbischöfe sein.

des Weihbischofs, seit dem Ende des 14. Jahrhunderts häufig §. 111.
verbunden.[8]) — 3) Auf die Archidiaconen wurde schon früh ein großer Theil der bischöflichen Verwaltung übertragen (I, 339, 347). Ein Hauptbestandtheil der letzten war die bischöfliche Jurisdiction, welche sich allmählig zu einer Amtsjurisdiction (jurisdictio ordinaria) ausbildete, seitdem die Bisthümer, wegen ihres großen Umfanges, in mehrere Archidiaconatbezirke getheilt und die Archidiaconatwürde mit bestimmten Prälaturen, zunächst mit der Propstei des Domstifts, dann aber auch mit der einzelner Collegiatstifter dauernd war verbunden worden. Die vielen amtlichen Geschäfte, welche die Pröpste hatten, bestimmten letztere, für die Verwaltung der Jurisdiction wieder stellvertretende Beamte, sogenannte Officialen zu bestellen, die dann aber ihre jurisdictio mandata so ausdehnten, daß die Bischöfe seit dem 13. Jahrhundert sich mitunter veranlaßt fanden, noch besondere Commissarien zu bestellen, die an einzelnen auswärtigen Orten als officiales forenses die bischöfliche Jurisdiction ausübten und so mit den Officialen der Archidiaconen concurrirten. Später wurden jene meist wieder aufgehoben. In der cölner Diöcese waren die Archidiaconen zwar schon früh bekannt (I, 347), aber als ständige Gehülfen in der Mehrzahl, sind sie verhältnißmäßig spät und nicht vor dem Ende des 11. Jahrhunderts eingeführt; denn in einer Stelle der acta episcoporum Leodiensium zum Jahre 1048 heißt es ausdrücklich: choriepiscopos et archidiaconos removit ecclesia unde et his in præsens caret Colonia metropolis et tota provincia.[9]) Erst durch die Vermehrung der einzelnen Kirchen auf dem Lande, scheint sich die Nothwendigkeit herausgestellt zu haben, solche in Decanien abzutheilen, die dann für die bequemere Verwaltung unter mehreren Archidiaconen centralisirt wurden. Die ersten urkundlichen Spuren von einzelnen Decanien finden wir in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts, weil schon Erzbischof Anno II. (1065—1075) der Stiftskirche zu Meschede

---

8) v. Mering a. O. S. 48 fg.
9) Hedderich elementa juris canonici precipue ecclesia Coloniensis I, §. 258. N. a.

§. 111. den Decanat Engern schenkte.[10]) Auch Archidiaconen gab es damals in der cölnischen Kirche schon, denn die erste Urkunde, worin derselben Erwähnung geschieht, ist ebenfalls von Erzbischof Anno und zwar für das Stift Rees ausgestellt, dessen Mitglieder er dahin eximirt, daß sie allein der Gewalt des Erzbischofs unterworfen sein sollen et nulli archidiacono, nulli decano respondeant.[11]) Später wurden dergleichen Exemtionen auch einzelnen Klöstern verliehen, z. B. Wedinghausen 1193 von Erzbischof Bruno III.[12]) Daß schon im 12. Jahrhundert ein Rangstreit zwischen den cölnischen Propst-Archidiaconen zu Bonn und Xanten einer und dem Propste des St. Gereonsstifts zu Cöln anderer Seits entstand, ist bereits früher angeführt worden (I, 348). Es gab dann auch größere und kleinere Archidiaconate, welche letztere aber meist nur Titel waren.[13]) Die größeren mit eigentlichen Archidiaconatbezirken, waren die von Cöln, Bonn, Xanten und Soest. Der erste gehörte dem Dompropste, die übrigen den Pröpsten der betreffenden Stiftskirchen. Die Archidiaconate Neuß und Dortmund kamen unter dieser Bezeichnung erst später hinzu.[14]) Danach waren dann auch die Jurisdictionsbereiche für die Officiale bemessen, wiewohl sie im Verlaufe der Zeit hinsichtlich ihrer Competenz, wie ihres örtlichen Umfanges, mannigfache Veränderungen erfahren haben. Auch an Competenz-Conflicten unter ihnen hat es schon in sehr früher Zeit nicht gefehlt. So bestritt der Official zu Cöln 1287 dem Propste zu Soest, mit Ausnahme der Synodaljurisdiction im später sogenannten Commissariat des Haardistricts, jegliche andere

---

10) Seibertz U. B. I, 35. Die decania Angrie, wovon die Urk. spricht, hat den Namen von dem um Meschede gelegenen Centgau Angeron oder Hengern. Das. N. 14 u. 38.

11) Lacomblet Urk. B. I, 144. Mooren das Dortmunder Archidiaconat. S. 10 fg.

12) Seibertz Urk. B. I, Nr. 102.

13) Mooren Archid. Dortm. S. 47.

14) Hedderich l. c. Mooren S. 63 fg. Ein Theil des Herzogthums Westfalen in den Aemtern Marsberg und Brilon gehörte zu dem paderborner Archidiaconat Horhusen. Bessen Gesch. v. Paderb. I, 296 vgl. mit Kampschulte Hallinghausen, weil. Pfarrort, Archidiaconatsitz u. s. w. in der Zeitschr. für westf. Gesch. XX, 195.

Gerichtsbarkeit, sowohl die delegata als die ordinaria.[15]) — §. 111.
4) Zu den einflußreichsten Gehülfen der Bischöfe sind endlich noch die Pfarrer zu rechnen; nicht sowohl in der Handhabung des Kirchenregiments, als in der Ausbreitung christlicher Lehre und Sitte, welche ja auch die ursprüngliche Hauptaufgabe der Bischöfe war. Bei der ersten Einrichtung der Bisthümer hatte nämlich jeder Bischof an seinem Sitze nur eine Kirche, deren Pfarrer er war.[16]) Befanden sich diese Sitze in größeren Städten, so wurden daselbst allgemach auch noch andere Gotteshäuser (tituli) zur Verwaltung der Sacramente eingerichtet und zu solchem Zwecke von der Hauptkirche mit Priestern und Diaconen versehen. Diesen folgten bald andere kleinere Kirchen auf dem Lande, in denen ständige Priester, unter der Aufsicht des Bischofs, für einen bestimmten Bezirk den Gottesdienst versahen. So entstanden an den Kirchen in den größeren Städten, wo immer mehrere Geistliche waren, Convente oder Congregationen, die unter der Aufsicht eines Archipresbyters standen, während auf dem Lande der Rector der Kirche ein einzelner Priester war. Als aber mit der Zunahme der Gläubigen, auch auf den Haupthöfen großer Grundbesitzer, auf dem eigenen Grunde freier Gemeinden und bei manchen Klöstern noch besondere Bethäuser, Oratorien und Kapellen innerhalb der abgegrenzten Parochien entstanden, so wurden auch diese theilweise mit eigenen Priestern versehen, die jedoch darin nur Messe lesen durften und von dem Pfarrer als Archipresbyter beaufsichtigt wurden.[17])

---

15) Seibertz Urk. Buch I, Nr. 420. Pervenit ad nos, quod officialis prepositure Susatensis falcem suam in alienam messem indebite mittendo, indifferenter tam clericos quam laicos, de opidis nostris Geseke Ruden Werle et de Warsten pro quibuscunque causis pecuniariis et criminalibus, coram se citet et citari procuret, quamquam extra ea, que sibi in synodo accusantur, nullam jurisdictionem habeat ordinariam vel etiam delegatam. Man sieht, die Herren betrachteten schon damals ihr richterliches Amt als ein einträgliches. Die genannten Städte sind die Hauptorte des Commissariats am Haardistricte.

16) Walter Kirchenrecht §. 142, 143.

17) Wir erinnern an die Burgcapelle des Grafen Friedrich des Streitbaren zu Arnsberg von 1114 (Gesch. der westf. Grafen S. 86) an die 1248 von Erzbischof Konrad gestiftete Burgkapelle zum h. Georg zu Rüden

§. 111. Zu seiner Hauptkirche gehörte die eigentliche Gemeinde (plebs), nach der er lateinisch auch plebanus genannt wurde. In seiner Kirche wurde allein die Taufe der Kinder vollzogen, weshalb man sie ecclesia baptismalis nannte; an sie waren auch die Zehnten zu entrichten und auf sie bezieht sich die Vorschrift Karls des Großen, daß in Sachsen die zu einer Kirche gehörenden Gaugenossen, solche mit einer Curtis und zwei Mansen ausstatten und daß jede Cent freier Familien, ihrer Kirche einen Hörigen und eine Hörige schenken solle.[18])

Da diese Vorschrift Karls für Sachsen eine allgemeine war und nach derselben in den vorkommenden Fällen verfahren werden mußte, so ist klar, daß über die Stiftung und Erbauung der ältesten Haupt- oder Taufkirchen, nur selten besondere Urkunden aufgenommen wurden. Wir sind daher auch nur ausnahmweise im Stande, das Alter der einzelnen Kirchen dieser Art nachzuweisen, wie z. B. von der Kirche zu Brunscappell, welche Erzbischof Bruno I. (953—965) stiftete und dotirte (II, 136) von der zu Horhusen (Niedermarsberg), welche der Abt Thrutmar zu Corvey 1019 bauete,[19]) oder von den fünf Pfarreien in Soest, welche Erzbischof Philipp (1167—1191) von der alten S. Peterspfarrei abzweigte (II, 414). Von anderen kann das Alter nur annähernd dadurch bestimmt werden, daß sie zu einer genannten Zeit schon in Urkunden vorkommen. Dies ist z. B. mit den 12 Pfarrkirchen der Fall, die Erzbischof Anno, dem 1072 von ihm gestifteten Kloster Grafschaft incorporirte (II, 358) mit solchen, die er sonst bauete oder anderen Klöstern schenkte (II, 355 und 357) mit der Kirche zu Erwitte, welche Erzbischof Sigewin (1079—1089) dem Patroclistifte zu Soest oder

---

(S. 101) an das Oratorium zu Herzfeld (I, 354) und an das I, 338 über diese Verhältnisse Gesagte.

18) Capitulatio de partibus Saxoniæ Cap. 15. (Walter corp. jur. germ. II, 106.) Daß unter 120 Familien, wovon Karl spricht, eine Cent zu verstehen, ist schon von Landau Territorien S. 294 bemerkt. Das alte Großhundert besteht aus 120. In dem Capitulare Aquisgranense Ludwigs d. Fr. von 816, Cap. 10 (Walter II, 303) wurde die Dotation der Pfarrkirchen in Grundvermögen wiederholt befohlen.

19) Wigand Gesch. von Corvey I, 130, ihre Ausstattung Falke tradit. corbej. vergl. mit Schaten ann. Paderb. a. 1043.

mit der Kirche zu Bremen bei Werl, die er dem S. Georgenstift §. 111.
in Cöln schenkte (II, 361) u. s. w. Es würde uns zu weit führen, dieses hier mit Bezug auf alle betreffende einzelne Kirchen nachzuweisen.[20]) Wir beschränken uns daher auf das Gesagte, mit dem Zusatze, daß die eben erwähnten Incorporationen einzelner Pfarreien mit Stiftern und Klöstern, die seit dem neunten Jahrhundert häufig vorkommen, schon in dieser Periode zu beklagenswerthen Mißbräuchen führten. Sie hatten nämlich meist den Zweck, durch die Einkünfte wohl fundirter Pfarreien, die der Klöster oder Stiftspräbenden, zu deren Gunsten sie vorgenommen wurden, zu verbesseren und dieser Zweck wurde so ausgebeutet, daß nicht nur Kapitel und Klöster, sondern nach ihrem Beispiel selbst einzeln stehende Rectoren nicht einverleibter Pfarreien, ihre Stellen durch geringe bezahlte und eben nicht empfehlenswerthe Miethlinge versehen ließen, während sie die Einkünfte umsonst bezogen. Die daraus entstehenden großen Uebelstände bewogen aber schon 1095 den Papst Urban II. dergleichen einseitiges Vorgehen durch die Vorschrift zu hemmen, daß solche Stellvertretungen nur mit Genehmigung des Bischofs geschehen und die Stellvertreter als vicarii perpetui auf Lebenszeit ernannt werden sollten.[21]) Letzteres geschah namentlich bei der Kirche zu Brilon, welche unter Erzbischof Rainald (1159—1167) mit dem Stifte zu Soest unirt,[22]) einem der Dignitarien desselben, als Pastor, conferirt von diesem aber durch einen Stellvertreter als vicarius perpetuus oder plebanus administrirt wurde.[23])

20) Der Verf. behält sich dieses für eine Monographie über die Archidiaconatverfassung in Westfalen, bezüglich jeder einzelnen Kirche des Landes vor.

21) Cap. 6, canon. XVI, quest. 2. — Cap. 1, X, de capellis monach. (3, 37.) – Cap. 30, X, de præbend. (3, 5.)

22) Seibertz U. B. I, Nr. 105.

23) Demzufolge besiegelten 1269 Godefridus thesaurarius Sosatiensis ecclesie, pastor in Brilon et dnus. Lambertus rector ejusdem ecclesie eine Urkunde des dortigen Stadtraths und in einer anderen von 1299 erscheinen Godefr. dei gratia Susatensis ecclesie decanus, pastor ecclesie in Brilon und Wernherus plebanus seu perpetuus vicarius ibidem. Seibertz a. O. Nr. 347 und 479. In letzter Urk. wird von dem Stiftsdechant festgesetzt, daß der Pleban zu Brilon die dortige Kapelle zum h. Nicolaus, tam in horis canonicis, quam mis-

§. 112. Rechtssystem.
B. Kirchenrecht. II. Einzelne kirchliche Verhältnisse.
3. Geistliche Gerichtsbarkeit.

§. 112. Die geistliche Gerichtsbarkeit A. über die zum Clerus gehörenden Personen erlitt insofern eine Einschränkung, als sich dieselben in Lehnssachen der Competenz der Lehnsgerichte fügen mußten; denn nur diese hatten über die Lehnspflichten zu erkennen.[1]) Dagegen wurde sie wieder beträchtlich durch den allmählig zur Geltung gelangenden Grundsatz erweitert, daß auch über weltliche Verbrechen eines Geistlichen nur geistliche Gerichte aburtheilen könnten.[2]) B. Diese Erweiterung wurde noch viel erheblicher dadurch, daß man nicht nur solche Civilsachen, die wegen ihrer religiösen Beziehungen nach Kirchengesetzen beurtheilt werden müßten, an die geistlichen Gerichte zog, sondern auch behauptete, daß man wegen jeder an sich sündlichen Handlung, wozu nicht nur wucherliche Contracte, Entziehung von Alimenten u. s. w., sondern überhaupt jedes Hadern vor weltlichen Gerichten, wenn es mit dem Bewußtsein des Unrechts geschieht, zu rechnen,[3]) bei den geistlichen Gerichten klagen könne; weil die Kirche jeder Sünde hindernd entgegentreten müsse. Daraus folgte von selbst eine unbedingte Concurrenz der geistlichen Gerichte mit den weltlichen; die dann auch in unserer Diöcese dahin Geltung erlangte, daß der geistliche Official zu Werl, als judex ordinarius mit allen weltlichen Untergerichten des Herzogthums und wenn er nicht in erster Instanz erkannt hatte, in zweiter mit dem westfälischen Appellationshofe concurrente Jurisdiction ausübte.[4]) —

---

sarum sollempniis, per se vel per suos cappellanos officiando providebit. Aus der Nicolaikapelle wurde später ein Minoritenkloster. Die Abgabe, die der Pleban zu Brilon an den Dechant zu Soest leisten mußte, wurde später auf eine einmalige Abfindung, gewöhnlich 500 Thlr. Gold festgesetzt, die er gleich beim Antritte seines Amts zahlte.

[1]) Cap. 5, 13, X, de judiciis (2, 1) und 7, X, de foro competenti (2, 2).

[2]) Statuimus ut nullus ecclesiasticam personam in criminali quæstione vel civili trahere ad judicium sæculare præsumat contra constitutiones imperiales et canonicas sanctiones. Auth. Frid. C. de episcop. et cler. (I, 3). Cap. 10, X, de judiciis (2, 1).

[3]) Walter Kirchenrecht §. 177.

[4]) Ueber das ziemlich complicirte Competenz- und Instanzenverhältniß der ehemaligen geistlichen und weltlichen Gerichte in unserem Lande vgl.

Insbesondere erhielt in dieser Periode das Eherecht (I, 343) §. 112.
mit Rücksicht auf die sacramentale Natur der Ehe, sehr wesentliche genauere Bestimmungen, die hier nur in folgenden allgemeinen Puncten angegeben werden können. 1) Die Ehe wird durch den gültig erklärten Willen beider Theile, welche sie eingehen wollen, abgeschlossen. Es bedarf daher zu ihrer Gültigkeit an und für sich keiner weiteren Förmlichkeiten, wiewohl die Versäumung derselben, wie z. B. vorherige Proclamation und priesterliche Einsegnung, welche zur Verhütung von Mißbräuchen vorgeschrieben sind, Strafen nach sich ziehen. 2) Die gültig eingegangene Ehe ist unauflöslich und findet daher eine eigentliche Ehescheidung nicht, sondern nur eine Scheidung von Tisch und Bette aus den Gründen des älteren canonischen Rechts statt; sie wurde vom geistlichen Richter ausgesprochen. 3) Ist dagegen die Ehe wegen entgegenstehender Hindernisse, nicht gültig eingegangen und können diese Hindernisse nachträglich nicht gehoben oder durch Dispensation beseitigt werden, so wird sie auf Verlangen der Gatten durch das geistliche Gericht als nichtig getrennt. Gründe, um deren willen die Ehe noch zur Zeit nicht hätte eingegangen werden dürfen (aufschiebende Hindernisse), machen dieselbe nicht nichtig, sondern haben nur canonische Strafen zur Folge.[5]) — 4) Ein Eheverlöbniß, d. h. der Vertrag, künftig eine Ehe eingehen zu wollen, begründet — wenn ihm sonst keine gesetzliche Hindernisse im Wege stehen — zwar kein unbedingtes Zwangsrecht auf Vollziehung der Ehe, aber doch eine darauf gerichtete Klage und in der Executionsinstanz einzelne geistliche Zwangsmittel.[6]) C. Die Ausübung des geistlichen Strafrechts bewirkten die Bischöfe durch die Sendgerichte, welche nur noch in den wichtigsten Fällen von ihnen selbst (I, 342), sonst aber regelmäßig von den Officialen abgehalten wurden. Das alte

---

den Ordo appellationum ducatuum Angariæ et Westphaliæ de ao. 1661 in Cosmanns Materialien und Beiträgen I, 235 und die Edictensammlung I, 560 fg., wo namentlich die geistliche Jurisdiction der Officiale durch mehrere Verordnungen geregelt ist.

5) Wegen der Spezialien der im Texte angegebenen Hauptgrundsätze vgl. Walter K. R. §. 291, 292, 293, 298—310.

6) Walter §. 296, 297.

§. 112. Soester Stadtrecht (1120) sagt, der dortige Propst habe den Send jährlich dreimal zu halten, jedesmal 6 Wochen vorher anzukündigen und die von den Bürgern gewählten Sendscheffen als solche anzunehmen.[7]) Das Verfahren der Sendgerichte war nicht das ursprünglich germanische, sondern wesentlich inquisitorisch, zuerst einfach nach römischen, den Bischöfen bekannten Mustern, dann aber nach bestimmteren kirchlichen Vorschriften der Päpste weiter ausgebildet. Die Sendscheffen hatten die zu ihrer Kenntniß gelangten Vergehen anzuzeigen.[8]) Die in dieser Periode entstandenen Ketzereien, besonders der 1209 gegen die Albigenser nöthig gefundene Kreuzzug, gaben Veranlassung zu jenen Vorschriften. Statt daß man sich früher begnügt hatte, die Ketzer, wenn sie vor den Sendgerichten überführt und von der kirchlichen Gemeinde ausgeschlossen worden, der weltlichen Obrigkeit zu übergeben, welche sie mit Vermögensconfiscation und anderen Strafen belegte, verordnete Papst Innocenz III. auf der lateranischen Synode von 1215, daß jeder Bischof jährlich ein besonderes Sendgericht zur Untersuchung der Ketzereien nach bestimmten Formen des Verfahrens abhalten, gegen die Ketzer selbst auf dringenden Verdacht hin kirchliche und gegen weltliche Obrigkeiten, welche die Ketzer schützen würden, kirchliche und weltliche Strafen verfügen solle.[9]) Die Strafe der Ketzerei sollte nach zwei Verordnungen Kaiser Friedrichs II. von 1222 im Verbrennen bestehen.[10]) Gregor IX. ernannte dann in einzelnen Provinzen noch besondere Inquisitions-Commissionen, deren Mitglieder er aus dem damals neu entstandenen Dominicaner-Orden nahm, den er den Bischöfen überhaupt zu solchen Geschäften empfahl. Ein solcher Inquisitor hæreticæ pravitatis war auch der sonst gelehrte Dominicaner Konrad von Marburg, der sich aber durch seinen fanatischen Eifer in Sachsen und Hessen so mißliebig machte, daß selbst Bischöfe auf einer Reichsversammlung zu Frankfurt, das Wort gegen ihn nahmen.

---

7) Art. 2—6. Seibertz U. B. I, Nr. 42.
8) Walter K. R. §. 181, 182.
9) Eichhorn R. G. §. 322.
10) Goldast constitutiones Imp. I, 295.

Als diese Beschwerden nicht so schnell zum Ziele führten, als §. 112.
es die von ihm Gequälten wünschten, nahmen sich dieser einige Edelleute dadurch wirksamer an, daß sie den gefürchteten Ketzerrichter 1233 kurzer Hand erschlugen. Seitdem wagte es keiner mehr, das Amt eines Ketzerrichters in unserem Lande zu übernehmen.[11]) Bezüglich der Strafen selbst, womit die Kirche geistliche Vergehungen ahndete,[12]) traten einzelne Aenderungen des früheren Rechts ein (I, 339). 1) Die Strafe des Interdicts, wodurch die Ausübung des Gottesdienstes entweder für einen Ort oder eine ganze Provinz, untersagt wurde, welche früher nur in sehr beschränktem Maaße vorkam, wendete man seit dem 11. Jahrhundert in großem Maaßstabe an, um dadurch Gemeinden oder Fürsten mit ihren Ländern zum kirchlichen Gehorsam zu bringen. Sie führten aber so viele Härten gegen unschuldige Individuen herbei, daß man schon im 13. Jahrhundert anfieng, sie zu mildern, indem man entweder Klöster und andere Gemeinschaften durch Immunitäten dagegen schützte oder gewisse gottesdienstliche Handlungen ausnahmweise vorzunehmen erlaubte.[13]) Später hörte sie ganz auf. 2) Kirchenbann, früher nur als eine durch Erkenntniß auszusprechende Strafe angedroht (excom. ferendæ sent.), wurde nun auch an einzelne Vergehungen als unmittelbare Folge derselben (excom. latæ sent.) geknüpft. Da gegen jeden der sechs Wochen und einen Tag im Banne blieb, auch die Acht ausgesprochen werden sollte, so wurde dadurch zugleich die bürgerliche Wirkung kirchlicher Strafen erweitert. Selbst die weltliche Macht trug dazu bei, indem sie entweder gleich der kirchlichen, auf geistliche Verbrechen bürgerliche Strafen setzte, z. B. Ehrlosigkeit, Unfähigkeit, Aemter zu erwerben, Activ- oder Passivlehne zu besitzen, Erbschaften zu erwerben, zu testiren u. s. w. oder indem sie nachgab, daß die Kirche bürgerlich erlaubte Handlungen mit

[11]) Roth v. Schreckenstein das Patriziat in den deutschen Städten, S. 223.

[12]) Eine vollständige Zusammenstellung derselben, mit genauer Unterscheidung derjenigen, welche für Cleriker und für Weltliche bestimmt waren, gehört ins Kirchenrecht. Vgl. Walter §. 183—187.

[13]) Eichhorn R. G. §. 323.

§. 112. Strafen belegte, wie dies z. B. in dem Gottesfrieden (treuga Dei) der Fall war, den unser Erzbischof Sigewin zur Beschränkung des sonst erlaubten Fehderechts, 1083 auf einer cölner Provinzialsynode zuerst in Deutschland verkündigte.[14]) Die Verletzer der Bestimmungen desselben werden nämlich nicht nur mit kirchlichen, sondern auch mit sehr schweren weltlichen Strafen bedroht.[15]) Demungeachtet fand der Gottesfriede bald so allgemeine Anerkennung, daß ihn auch der Verfasser des Sachsenspiegels als bestehendes kaiserliches Recht in seinem Rechtsbuche aufzunehmen für nöthig hielt.[16]) 3) Die Lehre vom Nachlaß der Kirchenstrafen, von den Indulgenzen oder Ablässen, erfuhr in dieser Periode zwar genau genommen keine Aenderung, aber sie unterlag manchen Mißverständnissen, deren sie auch heute nicht ganz überhoben ist. Die dogmatische Entwickelung derselben gehört ins Kirchenrecht,[17]) weshalb hier nur folgendes geschichtlich darüber bemerkt wird. Die Kirche hat das Recht, für sündliche Vergehungen Bußwerke aufzulegen, also auch diese, je nachdem es zweckmäßig erscheint, mit anderen zu vertauschen. Zur Beförderung der Kreuzzüge, deren geistlicher Zweck dem Papste Urban II. über alles am Herzen lag, verkündigte dieser 1095 auf der Synode von Clermont denjenigen, die an dem damals beschlossenen Zuge Theil nehmen würden, vollkommenen Ablaß, d. h. Nachlaß aller anderen Bußwerke, welche die Kirche ihnen für ihre Sünden auferlegt hatte oder aufzuerlegen berechtigt war. Die Vergebung der Sünden selbst war davon unabhängig. In ähnlicher Art wurden später auch andere verdienstliche Handlungen oder Beisteuern zur Ausführung derselben, als solche betrachtet, wodurch man einen Nachlaß anderer als Bußwerke aufgelegten Kirchenstrafen verdienen könne. Man theilte solchen Ablaß in vollkommenen und unvollkommenen und bestimmte letzteren, um ihn anschaulich näher zu bezeichnen nach Buß-

---

14) Vgl. das darüber Thl. I, 360 Gesagte. Kluckhohn Gesch. d. Gottesfriedens S. 68.
15) Pertz Legg. II, 55 u. 56.
16) Homeyer Sachsensp. B. 2, Art. 66. Cod. Seib. 63.
17) Wir verweisen auf Walter §. 280—282.

zeiten als mehrtägigen Ablaß. Demungeachtet verwechselte §. 112.
man aus Unverstand oder falscher Belehrung, die Vergebung der Sünden nur gar zu häufig mit dem Nachlaß der dafür auferlegten kirchlichen Bußwerke. Innocenz III. verordnete daher, daß die Bischöfe einen mehr als vierzigtägigen Ablaß nicht ertheilen durften[18]) und gebot 1215 außerdem, daß jeder Laie jährlich wenigstens einmal, alle seine Sünden seinem vorgesetzten Priester beichten solle.[19])

§. 113. Rechtssystem. B. Kirchenrecht. II. Einzelne kirchliche Verhältnisse. 4. Kirchengüter.

IV. Was die Rechtsverhältnisse der Kirche bezüglich §. 113.
ihrer Güter betrifft, so hatten sich 1) die früheren Zustände, unter denen die Schirm- und Kastenvogteien so nothwendig und nützlich erschienen, im Laufe dieser Periode allmählig sehr geändert.[1]) Der Schutz, den die mächtigeren Vögte den ersten schwachen bischöflichen Kirchen verliehen, war bei der immer zunehmenden Erstarkung der letzten durch weltliche Macht der Bischöfe, nicht nur überflüssig, sondern durch die Art wie die Vögte ihre Gewalt ausbeuteten, auch im höchsten Grade lästig geworden.[2]) Kein Wunder, daß die Kirche sich ihrer auf alle Weise zu entledigen suchte.[3]) Seit die Vogteien förmlich zu Lehn gegeben und dadurch erblich wurden, betrachteten die Vögte dieselben weniger wie ein Amt, was sie im

---

18) Cap. 14, X, de poenitentiis (5, 38).

19) Concil. Lateran. IV, de 1215. can. 21.

1) Wir beziehen uns auf das früher I, 335, 345 Gesagte und auf die urkundlichen Belege dazu in den Noten.

2) Vgl. überh. Hüllmann Gesch. d. Stände I, 149 fg., II, 62 fg. Möser Osnabr. Gesch. II, 82. Müller Gesch. d. Stifts Werden, S. 64–89. Kindlinger und Funcke in den S. 46 Nr. 152 angeführten Schriften.

3) Der Cisterzienser-Orden, dessen meiste Klöster erst im 12. Jahrhundert gestiftet wurden, wo die Bedrückungen der Klöstervögte eben sehr schreiend waren, hielt sich deswegen überall rein von Vögten. Kaiser Friedrich II. sagt in einem Privileg von 1236 für das Cisterzienserkloster zum h. Kreuz in Oestreich: Et sicut ordo cisterciensis ab exordio suæ institutionis nullis unquam fuit obnoxius advocatis, ita prædictum monasterium cum omnibus possessionibus ejus, ab omni advocatorum ratione atque axactione sit liberum, tam communi ordinis libertate, quam præsenti nostra concessione exemptum. Ludewig reliquiæ manuscriptæ IV, 255.

§. 113. Dienste der Kirche zum Schutze derselben zu führen hatten, als wie ein ihnen gehöriges beneficium, dessen Hülfsquellen in Benutzung der kirchlichen Güter und Ministerialen, ihnen nicht nur zu persönlichen, der Kirche ganz fremden Zwecken, sondern selbst zur Unterdrückung derselben Kirchen dienen mußten, die ihrem Schutze anvertraut waren. Einen merkwürdigen Beleg dazu aus unserer unmittelbarsten Nähe liefert der Graf Widekind zu Schwalenberg und Waldeck, der als Lehnsträger der Vogtei über die Paderborner Kirche, die Stiftslande derselben so unausgesetzt durch Plünderung, Mord und Brand heimsuchte, daß Bischof Bernhard II. sich genöthigt sah, gegen ihn und seinen Bruder Hermann zu Felde zu ziehen, sie 1188 in ihrer Raubfeste Brobeck zu belageren und letztere, nachdem er sie erobert, zu zerstören. Als später Graf Widekind, zur Vergebung seiner Sünden, den Kaiser Friedrich auf dem Kreuzzuge von 1189 zu begleiten sich entschloß, verpfändete er, um dazu die nöthigen Mittel zu gewinnen, die Vogtei mit allen dazu gehörenden Gütern und Lehnstücken dem Bischofe für 300 Mark, so daß derselbe, wenn er vom Zuge nicht zurückkehren mögte, solche für das Stift behalten und nicht genöthigt sein solle, sie an die Erben des Grafen wieder zu verleihen. Auf dem Rückwege aus Palästina starb der Graf und wurde so die paderborner Kirche ihres Vogts entledigt.[4]) Die Bisthümer und größeren Stifte, denen es durch die Verleihung von kaiserlichen Immunitäten oder sonst durch Erwerbung des Comitats in ihren Bezirken gelang, reichsfürstliche Landeshoheitrechte in ihren Bezirken zu erwerben, (S. 361) wußten sich auch allgemach ihrer Vögte zu entledigen. In unserer cölner Dioecese insbesondere, konnte nach Erlangung des Herzogthums in Westfalen, von einer Reichsvogtei des Bisthums überhaupt nicht mehr die Rede sein. Dagegen dauerte der Unfug der Vogteien über Stifte und Klöster so lange fort, bis es den

[4]) Schaten ann. Paderb. liefert die Urk. zum J. 1189. Er verwechselt übrigens die zerstörte Burg Brobeck, welche an der waldeckisch-westfälischen Grenze dicht bei der Orpe zwischen dem westfälischen Orte Udorf und dem waldeckischen Dorfe Kohlgrund lag, mit dem westfälischen Brabeck oder Braveke bei Bödefeld, zwischen Brilon und Winterberg. Varnhagen waldeckische Gesch. S. 261.

angestrengten Bemühungen unserer Erzbischöfe gelang, dieselben §. 113.
allgemach zu beseitigen. Erzbischof Philipp machte damit den Anfang (II, 404 und 437) unter seinen Nachfolgern zeichnete sich in dieser Hinsicht Adolf aus (II, 451 und S. 45). Vor allen aber war es Engelbert I., der in Folge mehrerer Bullen, welche P. Honorius III. im Jahre 1221 an ihn und seine Suffragane erließ, den immer unerträglicher werdenden Anmaaßungen der Kirchenvögte wirksam entgegen trat. Wir haben schon früher berichtet (S. 34, 46 fg.) wie er sein Ansehen als Erzbischof und Reichsverweser mit großem Erfolge, aber auch mit solcher Aufopferung dafür verwendete, daß er dadurch und namentlich wegen der Vogtei über das Stift Essen eine Verschwörung der mächtigsten westfälisch-rheinischen Fürsten gegen sich provocirte, die ihm die Märtyrerkrone erwarb. Daß auch der Abt des freien Stifts Werden unter den Bedrückungen seiner Vögte, sehr zu leiden hatte und welche Opfer er 1036 bringen mußte, um die Ansprüche des westfälischen Grafen Hermann, des vornehmsten und mächtigsten unter ihnen, zu befriedigen, haben wir ebenfalls schon früher berichtet (II, 126). Bei den minder wichtigen Stiften und Klöstern unseres Herzogthums, hatte die Sache weniger Schwierigkeit. Die Erzbischöfe bewogen die Vögte, entweder die Vogtei ihnen gegen irgend eine Vergütung zu resigniren oder einfach darauf zu verzichten. Vom Erzbischofe ausgehende oder von ihm zu genehmigende Gutsübertragungen an die Klöster geschahen mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß die Güter von jeglicher Vogteilast frei sein sollten (S. 45). So wurde die Vogtei über das Stift Geseke 1014 an Cöln übertragen,[5]) die über Bettinghausen 1186 reduzirt,[6]) die über Oelinghausen 1208,[7]) und die über S. Walburg 1221 ganz aufgehoben.[8]) Andere wie die Stifte Meschede und Oedingen, die Klöster Wedinghausen, Rumbeck, Himmelpforten und noch einige geringere in der Grafschaft Arnsberg, blieben unter der milden Vogtei ihrer

5) Seibertz U. B. I, Nr. 23.
6) Das. Nr. 91.
7) Das. Nr. 133.
8) Das. Nr. 164.

§. 113. alten westfälischen Grafen. Noch andere wie z. B. Grafschaft Drolshagen u. s. w. behielten zwar ihre Vögte, diese begnügten sich aber mit dem Besitze ihrer Vogteigüter und Einkünfte, ohne den Klöstern weiter lästig zu werden. Weder diese noch jene konnten in die Versuchung gerathen, sich landesfürstliche Rechte anzumaaßen; sie würden damit gegen die herzogliche Macht des Erzbischofs nicht haben aufkommen können. — 2) Das Recht der Kirche auf Einforderung des Zehnten fand weniger Widerspruch als in der vorigen Periode (I, 343). Sofern die Zehnten als landwirthschaftliche Abgabe in Betracht kommen, haben wir uns darüber bereits ausgesprochen (S. 207), hier ist nur noch die kirchenrechtliche Natur derselben näher ins Auge zu fassen.[9]) Daß der Zweck der Zehnten, um dessen willen sie von Karl d. Gr. in Sachsen eingeführt wurden, ein rein kirchlicher war, ist schon früher (I, 200) bemerkt. Sie sollten zur Verherrlichung Gottes, von dem Segen den er der Arbeit verliehen, erhoben und in vier Theilen verwendet werden.[10]) Die Vertheilung sollte durch den Bischof und zu solchem Zwecke die Ablieferung an die Priestercongregationen und die Taufkirchen der Dioecese geschehen. Wie wenig aber dennoch die Verwendung der Zehnten dieser Anordnung gemäß erfolgte, ist auch schon früher berichtet (I, 344). Bereits Karl d. Gr. mußte 804 in dem Capitular von Salz verordnen, die alten Taufkirchen sollten mit den Zehnten ausgestattet bleiben und wenn durch Schenkungen der Könige oder anderer gottesfürchtiger Personen, Sachen an Bisthümer oder Klöster geschenkt würden, so solle doch der daraus gehende Zehnten den alten Kirchen verbleiben.[11]) Nichtsdestoweniger geriethen die Zehnten bald in andere, sogar in weltliche Hände. Das Beispiel der merovingischen Könige, welche sich durch Bitten und Für-

---

9) Walter K. R. §. 242—244.

10) Die Art der Vertheilung s. I, 340. Karl d. Gr. verordnete dieselbe an mehreren Stellen ausdrücklich. So heißt es im Capit. II, a. 805. c. 23. Ut decimæ populi dividantur in quatuor partes; i. e. una pars episcopo, alia clericis, tertia pauperibus, quarta ecclesiæ in fabricis applicetur, sicut in decreto Gelasii papæ continetur. Walter c. j. g. II, 207.

11) Capit. ad Salz a. 804. c. 2, 3. Walter c. j. g. II, 198.

sprachen bewegen ließen, begünstigte Laien mit Kirchengütern §. 113.
zu belehnen, fand auch in unserem Sachsen, trotz den Verboten Karls, unter dessen Nachfolgern Nachahmung und die Bischöfe selbst, um sich mächtige Schirmvögte oder Dienstmannen zu ihren reichsfürstlichen Zwecken zu verbinden, nahmen keinen Anstand, ihnen Zehnten zu verleihen, wodurch letztere dann bald erbliches Familieneigenthum wurden. Sogar das Patronatrecht wurde als eine Befugniß ausgedeutet, sich mit den übrigen Einkünften der Kirche auch deren Zehnten anzumaaßen, bis es im 12. Jahrhundert allmählig gelang, dasselbe auf das Präsentations- und Schutzrecht zu beschränken, ohne daß jedoch frühere Zehntveräußerungen dadurch rückgängig gemacht worden wären. Die Bischöfe hatten daher immer zu kämpfen, wenn sie veräußerte Zehnten wieder an sich bringen wollten [12]) und wenn es ihnen gelang, wurden dieselben doch nur in den seltensten Fällen den Taufkirchen zurückgegeben, vielmehr meist zur Dotation von Klöstern oder anderen begünstigten kirchlichen Instituten verwendet oder auch an Vasallen, zur Verstärkung der bischöflichen Mannenschaft verliehen. Zu allen diesen Fällen finden sich in unserem Herzogthum Belege, von denen wir hier zu jeder Kathegorie den einen und anderen beispielsweise anführen. Als Karl d. Gr. die Kirche zu Eresburg stiftete, die Leo III. auf sein Bitten 799 einweihete,[13]) beschenkte er sie mit vielen Gütern und Zehnten. Papst Lucius III. bestätigte 1184 diese Dotation, benannte die Zehnten von mehreren einzelnen Orten und fügte allgemein hinzu, daß Leo solche der Kirche, auf Karls Bitten, in einem Umkreise von 2 sächsischen Meilen (per duas saxonicas rastas) beigelegt habe. [14]) — 1042 übergab Erzbischof Hermann II. dem Stift Meschede die Kirche zu Calle mit allen dazu gehörigen Gütern und Zehnten, letztere zum Werthe von 25 Soliden. [15]) — Beispiele zu dieser Art Kirchenzehnten finden sich verhältnißmäßig

---

12) Einen interessanten Belag dazu liefert eine der folgenden Periode angehörende Urk. v. 1366. Seibertz U. B. II, Nr. 780, Note 540.
13) Seibertz U. B. I, Nr. 1.
14) Daselbst Nr. 85.
15) Daselbst Nr. 27. Ein anderes Beispiel von Zehnten, welche an eine Kirche gegeben wurden, liefert Nr. 96 für die zu Miste v. 1196.

§. 113. wenige in Urkunden, weil über die Stiftung der ältesten Mutterkirchen keine Urkunden aufgenommen wurden (S. 466). Desto häufiger sind die über die Stiftung von Klöstern und deren Dotation mit bischöflichen Zehnten. So gab Erzbischof Anno II. dem 1072 von ihm gestifteten Kloster Grafschaft die Zehnten zu Warstein, Beleke, Mülheim, Allagen, Bergheim, auf der Haar, zu Ülde u. s. w.[16]) Besonders aber waren unsere Erzbischöfe freigebig in Verleihung von Noval- oder Neubruchzehnten an die Klöster, weil diese Art Zehnten zunächst nur in einem Rechte auf künftige Erträge bestanden und daher anderweit nicht leicht verliehen waren. So gab Erzbischof Philipp dem 1173 vom Grafen von Arnsberg gestifteten Kloster Wedinghausen den Neubruchzehnten auf allen zu seiner Dotation verwendeten Höfen.[17]) 1182 schenkte er ihm den Rottzehnten im ganzen Umfange der zur Kirche in Wedinghausen gehörigen Parrochie.[18]) 1179 gab er den Novalzehnten von zwei wüsten Höfen an das Kloster Küstelberg.[19]) 1193 that Erzbischof Bruno III. ähnliches für Rumbeck[20]) u. s. w. Daß unsere Erzbischöfe schon in sehr früher Zeit geneigt waren, den lästigen Naturalzehnten entweder in einen festen Sackzehnten oder in eine Geldabgabe, welche Zehntlöse genannt wurde, umzuwandeln, ist bereits (S. 208) nachgewiesen.[21]) Solche Zehntlösen wurden sehr häufig an Klöster abgetreten, z. B. 1068 von Erzbischof Anno II. an das Kloster Oedingen,[22]) 1187 von Erzbischof Philipp an Oelinghausen,[23]) 1200 und 1268 erwarb die Abtissin zu Meschede dergleichen für ihr Stift.[24]) — Viele derselben waren an Vasallen zu Lehn gegeben, von denen sie dann resignirt und den Klöstern über-

---

16) Seibertz U. B. I, Nr. 30 und 50.
17) Daselbst Nr. 63.
18) Daselbst Nr. 83. Noch andere ähnliche Verleihungen für Wedinghausen enthalten Nr. 87, 94, 112, 174.
19) Daselbst Nr. 76.
20) Daselbst Nr. 102.
21) Zu den daselbst Note 32 gegebenen Allegaten über den Sackzehnten gehört auch noch U. B. I, Nr. 124 von 1204, und III, Nr. 1080 von 1220, beide für Kl. Bredelar.
22) Daselbst I, Nr. 29.
23) Das. Nr. 92.
24) Das. Nr. 114 und 344.

geben wurden, z. B. 1200 vom Ritter Adam von Aspe an die Kirche zu Marsberg,[25]) 1176 von Sigenand von Batthusen an das Kloster Oelinghausen,[26]) 1196 von Egbert von Herdringen an dasselbe. Der letzte Zehnte war vom Erzbischofe an die von Rüdenberg, von ihnen an Eberhard Sluc und von letzterem an Egbert verliehen, der ihn resignirte.[27]) — 1185 von den von Rüdenberg, welche das Zehntrecht vom Erzbischofe zu Lehn trugen, an das Kl. Wedinghausen.[28]) — 1221 von den Grafen von Dassel, welche damit vom Erzbischofe belehnt waren, an dasselbe.[29]) — 1231 von Henfried von Sneyvardinghusen, der mit dem Zehnten vom Grafen von Arnsberg belehnt war, an das Kloster Rumbeck u. s. w.[30]) — Außer den auf solchen verschiedenen Wegen an Kirchen und Klöster zurückgekommenen Zehnten, blieben aber noch viele in weltlichen Händen. Nachdem Erzbischof Adolf die Stadt Rüden angelegt hatte, gab er den Edelherren von Rüdenberg, die dadurch an ihren Einkünften verloren, aus dem Zehnten zu Katerbeck eine Rente von 10 Malt Korn.[31]) Die Grafen von Dassel verkauften 1231 die Burg Hachen, die sie vom Erzbischofe zu Lehn trugen, namentlich mit den dazu gehörigen Zehnten an den Grafen von Arnsberg.[32]) Der Erzbischof hatte an vielen Orten des Landes Feld- und Waldzehnten für sich.[33]) Der Graf von Arnsberg eben so im größten Theile seiner Grafschaft.[34]) Dasselbe war der Fall mit den Edelherren von Grafschaft als Erbvögten dieses Klosters.[35]) — 3) Die Vertheilung der Kirchengüter (I, 344) wurde in dieser Periode §. 113.

25) Erhard Regg. II, Nr. 2435.
26) Seibertz U. B. I, Nr. 69.
27) Daselbst Nr. 109. Noch andere Fälle für Oelinghausen enthalten Nr. 78, 134, 154.
28) Daselbst Nr. 87.
29) Das. Nr. 163. Noch andere Fälle für dasselbe Kloster in Nr. 94, 174, 188, 192, 194.
30) Das. Nr. 193. Andere Fälle für Rumbeck in Nr. 103, 204, 208, 261.
31) Daselbst Nr. 116. Erst Konrad III. von Rüdenberg verkaufte 1282 den Katerbecker Zehnten an das Kl. Benninghausen Nr. 398.
32) Daselbst Nr. 194.
33) Das. Nr. 484 und das S. 209 Gesagte.
34) Das. II, Nr. 795, S. 538.
35) Daselbst Nr. 476. Ihr Zehntrecht war eins der umfassendsten.

§. 113. in der Art durchgeführt, daß nicht nur die kirchlichen Congregationen, die Dom- und Collegiatstifte, die eigene Verwaltung des zu ihrem Unterhalte gewidmeten Vermögens, sondern auch die einzelnen Kirchenbeamten zu ihrem Amte bestimmte Einkünfte und Güter angewiesen erhielten, die damit unzertrennlich (als titulus) verbunden wurden. Das Kirchenamt erhielt dadurch zugleich den Character einer Pfründe (beneficium). Außer dem allgemeinen Kirchengute (bona communia) der Dioecese, gab es also nun auch besonderes (b. particularia) das zu einem besonderen Zwecke bestimmt war. Davon machten selbst die Bischöfe keine Ausnahme; denn während sie Verwalter des allgemeinen Kirchenvermögens für die ganze Dioecese waren, setzten sie doch auch gewisse Güter zu ihrem besonderen Unterhalte aus, welche Tafelgüter (bona mensalia episcopi) im Gegensatze derjenigen genannt wurden, die für den Tisch der Mitglieder ihres Kapitels bestimmt und deswegen unveräußerlich waren. Wie aber auch gegen diese Bestimmung nicht selten gefehlt wurde, ist schon früher (II, 370 und S. 402) mit namentlichem Bezug auf die cölnische Kirche und ihre Tafelgüter in Westfalen berichtet worden.

Für die Gründe, aus denen überhaupt Kirchengüter veräußert werden durften und die Förmlichkeiten, unter denen Veräußerungen stattfanden, waren die Vorschriften des canonischen Rechts maaßgebend.[36]) Die Veräußerung von Stiftsgütern war außerdem an die Zustimmung des Kapitels gebunden.[37]) Durch diese Einschränkungen wurde dann auch der Bischof gehindert, Kirchengüter, welche nicht bisher schon anerkannte Lehne (res infeudari solitæ) waren, als Lehne zu vergeben.[38]) — 4) Die Beerbung verstorbener Geistlichen unterlag mit Bezug auf das von ihnen besessene Kirchengut eigenthümlichen Bestimmungen. Nachdem die Geistlichen mit Beneficien versehen worden, wurde vielfach die Ansicht geltend gemacht, sie könnten über das damit Erworbene nicht dispo-

---

[36]) Sie sind zumeist enthalten im L. III, Tit. 13 der Decretalen de rebus ecclesiæ alienandis vel non. Vgl. Walter Kirchen R. §. 248.
[37]) Cap. 4. X, de his quæ fiunt a majori parte capituli (III, 11).
[38]) Eichhorn R. G. §. 326.

niren, es gehöre der Kirche.[39]) Dahin rechnete man insbe- §. 113.
sondere den Mobiliarnachlaß. Statt diesen aber der Kirche zu überlassen, fielen in älteren Zeiten beim Tode eines Bischofs die Ministerialen und das Volk gewaltsam darüber her, um ihn unter sich zu vertheilen. Statt ihrer nahmen dann die Könige als Schutzherren der Kirche diesen Gewinn, den man recht bezeichnend jus spolii oder exuviarum nannte, und nach ihrem Beispiele Schirmvögte und andere Patrone der Kirchen und Klöster, gegen geringere Kleriker so lange in Anspruch, bis es der Kirche gelang, nach der Wahl Otto's IV. im Jahre 1197, diesen und demnächst auch seine Nachfolger, zum Verzicht auf jenes Recht zu bewegen. Dasselbe hat indeß anscheinend bei dem Clerus unserer cölnischen Kirche niemals zur förmlichen Anerkennung gelangen können; denn schon auf der großen Synode, welche Erzbischof Willibert 873 zu Cöln hielt, wurde den Geistlichen der Diöcese nicht nur gestattet, ihren Erwerb als Privatvermögen zu betrachten, sondern auch darüber zu testiren.[40]) Einen ähnlichen Verlauf nahm es mit dem jus regaliæ, kraft dessen der Kaiser, als allgemeiner Schirmvogt der Kirche, die durch den Tod eines Bischofs vacant werdenden Güter und Einkünfte, bis zur Investitur eines neuen Bischofs, an sich zog und behielt. Auch hierauf verzichteten die Kaiser und seit den milderen Bestimmungen Alexanders III.[41]) wurde es allmählig Grundsatz, daß man die Verwandten verstorbener Cleriker sogar zur Intestaterbfolge im peculium clericale zuließ. — 5) Dagegen blieb das Patronatrecht der Layen über kirchliche Pfründen, nachdem es auf das Präsentations- und Schutzrecht beschränkt worden (S. 477), unangefochten und eben so das seit dem 13. Jahrhundert vorkommende Recht der ersten Bitte (jus primariarum precum), welches darin bestand, daß der Kaiser bei allen und die Landesherren bei mittelbaren Stiften, befugt waren, in jedem derselben eine während ihrer Regierung vacant werdende Pfründe zu vergeben. Daß dieses

[39]) Eichhorn R. G. §. 327. Walter K. R. §. 258.
[40]) Hartzheim Concil. Germ. II, 356.
[41]) Im Cap. 12 de testamentis et ultimis voluntatibus (III, 26).

§. 113. Recht auch von unseren Fürsten geübt wurde, ergeben folgende Urkunden. Als Erzbischof Konrad 1244 dem von der Gräfin Mechtilde von Sayn gestifteten Kloster Drolshagen seine Rechte und Güter bestätigte, gab er ihm zugleich die Versicherung, daß es niemals mit Bitten wegen zu verleihender Präbenden belästigt werden solle.[42]) In demselben Jahre versprach Graf Gottfried III. von Arnsberg dem Kloster Rumbeck, dessen Vogt er war, daß es, nachdem er es schon mehrmals mit Preciften belästigt, künftig von allen weiteren Petitionen befreit sein solle.[43]) — 6) Was endlich noch die öffentlichen Abgaben betrifft, welche von Kirchengütern entrichtet werden mußten, so wurden diese dagegen durch die alten Immunitätsprivilegien (I, 334) nur noch theilweise geschützt. Das calixtinum von 1122 sicherte dem Reiche die von den Reichslehen zu leistenden Abgaben und Dienste, wenn jene auch an Bischöfe gelangten (II, 227) und als diese allmählig Landesherren wurden, lag es in ihrem Interesse, sich auch von den ihnen untergebenen Kirchen die landesherrlichen Abgaben (S. 404) zu sicheren, was dann die weltlichen Fürsten nicht minder thaten. Sogar die Städte besteuerten die in ihrem Bereich gelegenen Kirchengüter, wenn auch der Clerus nicht zur Gemeinde gehörte und die Beschlüsse der lateranischen Concilien von 1179 und 1215 unter Alexander III. und Innocenz III., wonach die Kirche von ihren Gütern nur dann solle besteuert werden dürfen, wenn der Clerus von der Nothwendigkeit derselben zum gemeinen Besten überzeugt sei und, weil die Kräfte der Laien nicht hinreichten, solches bewillige, hatte nur die Folge, daß sich Stifte und Klöster mit den Gemeinden über die von ihnen zu leistenden Beiträge gutwillig verständigten, wenn nicht einzelne förmliche Befreiungen erwirkt werden konnten. Desto drückender wurden in der fol-

---

[42]) Nos etiam idem monasterium molestare nolumus importunis petitionibus super prebendis suis conferendis, nec illud a quoquam in hujusmodi petitionibus et instantiis impeti permittemus. Seibertz U. B. I, Nr. 231.

[43]) Daselbst Nr. 235. Daß unsere Erzbischöfe und Grafen auch in der folgenden Periode noch vom Recht der ersten Bitte Gebrauch machten, beweisen die Urk. Nr. 790 und 843.

genden Periode die Besteuerungen, welche die Kirche, besonders §. 113.
zum Zwecke der Kreuzzüge, auf die Einkünfte der Geistlichkeit und ihrer einzelnen Kirchen legte.[44])

§. 114. Rechtssystem. B. Kirchenrecht. 2. Einzelne kirchliche Verhältnisse. V. Religiöse Gesellschaften.

V. Unter den in der früheren Periode ausgebildeten §. 114.
besonderen geistlichen Gesellschaften sind die wichtigsten A. die Mönchsorden. Ihrer ursprünglichen Bestimmung nach waren sie freiwillige Vereinigungen von Männern, die sich für die Erreichung der höchsten Zwecke, zu einer entsprechenden Lebens-Ordnung verbanden, welche im wesentlichen jeden Einzelnen zu völliger Unterordnung seiner sinnlichen Neigungen, zum Verzicht auf irdische Güter und zur Aufopferung jeglichen Eigenwillens, in den drei Gelübden der Keuschheit, der Armuth und des Gehorsams verpflichtete. Die Regel Benedicts von Nursia (I, 348) gab 515 dieser Bestimmung so zeitgemäßen glücklichen Ausdruck, daß fast alle Klöster des Abendlandes danach eingerichtet wurden und die damalige Zeit dem nach seinem Stifter genannten Benedictinerorden nicht nur fast alle wissenschaftlich-sittliche Bildung, sondern in sehr vielen Gegenden auch die Kultur des Bodens und die Verbesserung der gesellschaftlichen Zustände verdankte. Zur Zeit Karls d. Gr. war die Regel Benedicts so allgemein in den Klöstern verbreitet, daß man fragen könnte, ob es damals noch andere als Benedictinermönche gegeben habe. Diejenigen, in denen der Geist des Stifters lebendig war, durften als Schulen der Tugend betrachtet werden, die nicht nur für ihre nächste Umgebung, sondern auch für weite Kreise Quellen des geistigen und irdischen Segens wurden. Ausgezeichnete Päpste, Bischöfe und Priester giengen aus ihnen hervor. Sie schickten begeisterte Sendboten des Christenthums in alle heidnische Länder und namentlich die Glaubens-Apostel Deutschlands: Kilian, Willibrord, Suibert, Bonifacius, Lullus, Burchhard, Rudbert,

---

[44]) Eichhorn R. G. §. 329. Walter K. R. §. 251.

§. 114. Anschar, Wunibald und Vigilius waren Benedictiner; meist aus der angelsächsischen Schule. Der Orden fand daher die allgemeinste Anerkennung und die Klöster desselben wurden mit so viel frommen Gaben und Schenkungen bedacht, daß durch deren Genuß die Armuth ihrer Mönche eine illusorische wurde. Nach 400 Jahren waren die Sitten derselben, denen der ersten Jünger Benedicts auf Monte Cassino so unähnlich geworden, daß einzelne eifrige Mitglieder des Ordens neue Klöster gründeten, in denen sie die ursprüngliche strenge Regel Benedicts, mit Rücksicht auf veränderte Zeitverhältnisse, herstellten. So entstand durch den Abt Odo zu Clugni († 942) der Orden der Cluniacenser; Robert zu Citeaux stiftete 1098 die Cistercienser, die nach dem h. Bernhard, Abt zu Clairveaux, auch Bernhardiner genannt wurden; der h. Bruno, geb. zu Cöln 1050, erst Canonicus zum h. Cunibert daselbst, dann Chorherr zu Rheims, gründete 1084 in der großen Karthause bei Grenoble den sehr strengen Orden der Karthäuser u. s. w. Bei anderen Kirchen legte man die Regel, die der h. Augustinus seinen Clerikern für gemeinschaftliches Leben gegeben hatte, zum Grunde. So entstanden mehrere Arten von Augustiner-Mönchen. Auch der h. Norbert von Gennep verfaßte danach die Regel für den Orden, den er 1120 in dem einsamen Thale von Premontré bei Laon stiftete und der unter dem Namen des Prämonstratenser- oder Norbertiner-Ordens bekannt ist. Die Mönche desselben wurden Canoniche genannt und die Regel, zur Festhaltung des canonischen Lebens, auch bei mehreren Stiften eingeführt.

Alle diese Orden litten aber an den Folgen der reichen Schenkungen, die ihnen von allen Seiten, namentlich zur Sühne von Gewaltthätigkeiten jeglicher Art, deren sich in der damaligen gesetzlosen Zeit so viele Mächtige schuldig machten, zugewendet wurden. Durch Stiftung und Dotirung von Klöstern, die nicht nur ein Asyl für den Rest eines zuchtlosen Lebens, sondern auch die sichere Aussicht auf ewige Seligkeit zu gewähren schienen, glaubte man jedes Unrecht wieder gut machen zu können und beeiferte sich deshalb, sie mit weltlichen Gütern zu bereichern, ohne daß dadurch die Schenker oder die

Beschenkten besser wurden. Dieses erkannten auch die Päpste recht wohl, indem sie die Erfindung neuer Orden verboten und die vom apostolischen Stuhle nicht bestätigten für ungültig erklärten.[1]) Indeß der Kirche hat es nie an Mitteln gefehlt, die in ihr eingeschlichenen Mängel und Gebrechen durch eigene innere Kraft zu heilen. Dominicus Guzman und Franz von Assisi, überzeugt, daß Ueppigkeit und Unwissenheit die Hauptübel waren, welche den Clerus zu Grunde richteten, suchten denselben im Anfange des 13. Jahrhunderts durch neue Ordensregeln abzuhelfen, welche unbedingte Armuth nicht nur für die Mönche, sondern auch für die Klöster und stete Bereitwilligkeit der ersten, durch Predigen und Unterrichten den einzelnen Pfarrgeistlichen Aushülfe zu leisten, zur Pflicht machten. Papst Innocenz III. war anfangs wenig geneigt, auf die Vorschläge einzugehen, welche ihm die beiden frommen Männer, einer nach dem anderen, machten. Er verwies sie vielmehr auf die einmal ausschließlich anerkannten Ordensregeln. Da sie sich aber diesen und insbesondere der Regel Augustins bereitwillig anschließen zu wollen erklärten, auch ihre Ordensgesellschaften dadurch dem Papste zur unmittelbarsten Aufsicht unterstellten, daß sie nicht nur jedes Kloster einem Prior oder Guardian, sondern die Klöster jeder Provinz einem Provinzial und alle Provinziale einem Ordensgeneral unterordneten, der in Rom seinen Siü haben sollte,[2]) so erkannte Innocenz sehr bald, daß aus den neuen Orden eine geschlossene geistliche Phalanx für die Kirche erwachsen müsse und ermunterte nun die Stifter derselben zur Ausführung ihrer kirchlich frommen Absichten. Sein Nachfolger Honorius III. genehmigte 1216 die förmlich ausgearbeitete Regel des Prediger- oder Dominicaner-Ordens und 1223 die der Minderbrüder §. 114.

---

[1]) C. 9. X, de relig. domibus (3, 36) u. C. un. eod. in VI (3, 17).

[2]) Nach der Ordensregel für die Dominicaner sollte er sogar vom Papste ernannt werden. Dieses wurde aber auf dem ersten Generalcapitel, welches Dominicus 1220 zu Bologna hielt, dahin abgeändert, daß der General von dem Orden selbst gewählt werden solle. v. Biedenfeld die Mönchs- und Klosterfrauen-Orden im Orient und Occident. Weimar 1837. I, 118. In der Ordensregel der Minoriten, Cap. 8 war, dagegen gleich vorgeschrieben, daß der General vom Orden gewählt werden solle. Daselbst II, 111.

§. 114. oder Minoriten, indem er zugleich den Ordenspriestern das Amt des Bußpredigens zur Verbreitung des christlichen Glaubens übertrug, während die Laienbrüder dieser Orden zur Verrichtung materieller, ihrer Armuth abhelfender Arbeiten, im Dienste der Klöster verwendet wurden.[3]) Die Carmeliter und Augustiner-Eremiten bildeten sich wesentlich nach diesen Mendicanten- oder Bettelorden, die später noch in mehrere Abtheilungen, z. B. der von Franziscus gestiftete, in Kapuziner und Recollecten von der stricten Observanz (Franziscaner) zerfielen.[4])

Die meisten der genannten Orden gelangten auch in unserem Herzogthum zum Besitze von eigenen Klöstern, sowohl für Mönche als für Nonnen, welche letztere aus ähnlichen Motiven wie die Mönche sich zu einem, mit Entsagungen und Aufopferungen verknüpften, gemeinschaftlichen Leben verbanden und für solches die Regel eines der bestehenden Mönchsorden, mit den durch ihr Geschlecht bedingten Modificationen, annahmen (I, 350), so zwar, daß sie unter die Paternität eines Mannsklosters ihres Ordens gestellt wurden.[5]) Wir wollen die in dieser Periode entstandenen Klöster unseres Landes der Zeitfolge nach nennen und dadurch an das, was wir früher (I, 351) über die ältesten Klosterstiftungen zu Eresburg und Meschede gesagt haben, anschließen. Das erste in dieser Periode ist das Jungfrauenkloster zu Geseke, welches 952 vom Grafen Haold und seinen Geschwistern gestiftet wurde (II, 129). — Darauf folgte das Collegiatstift zum h. Patroclus zu Soest, gegründet von Erzbischof Bruno, † 965 (II, 134). — Dann das von der westfälischen Gräfin Gerberge gestiftete Jungfrauenkloster Oedingen, welches Kaiser Otto III. 1000 bestätigte (II, 79). — Hierauf 1072 das von Erzbischof Anno II. gestiftete Benedictinerkloster Grafschaft (II, 357). — Um das Jahr 1152 das Augustinernonnenkloster Küstelberg. Eine Stiftungurkunde

---

[3]) v. Biedenfeld die Mönchs- und Klosterfrauen-Orden I, 116 u. II, 104 fg.

[4]) Eichhorn R. G. §. 330. Walter K. R. §. 324—327.

[5]) Walter Kirchenrecht §. 327.

liegt darüber zwar nicht mehr vor, aber aus einer etwas §. 114.
späteren Urkunde von 1177, worin die Abtissin Adelheid zu Meschede das noch junge und arme Kloster mit dem wüsten Bauernhofe Wetmarsen an der Röher beschenkt, geht hervor, daß die Kirche erst einige Zeit vorher, durch milde Beiträge frommer Seelen, war gebaut worden.[6]) Trotz manchen erheblichen Zuwendungen, welche dem Kloster in den folgenden Jahren gemacht wurden,[7]) wollte dasselbe auf dem rauhen Berge, wo es stand, nicht gedeihen. Alle seine Gebäude waren zerfallen und schienen dort kaum wiederherstellbar; weshalb Erzbischof Wigbold durch eine vom 12. März 1297 datirte Urkunde dem Propste, der Priorin und dem Convente erlaubte, von da herab in die Villa Glindfeld, wo ihnen einige Jahre früher Graf Ludwig von Arnsberg die Kapelle mit der Vogtei geschenkt hatte, zu ziehen.[8]) — Nach einer undatirten, aber spätestens ins Jahr 1179 fallenden Urkunde, worin Erzbischof Philipp dem Kloster S. Walburgis zu Soest verschiedene Güter schenkt, war dasselbe von seinem Vorgänger Erzbischof Rainald um 1165[9]) für Augustinernonnen gegründet (II, 393). — 1170 stiftete Erzbischof Philipp ebenfalls für Augustinernonnen das Kloster Bredelar; weil sich dieselben aber nicht sehr ehrbar aufführten, verwandelte Erzbischof Adolf 1196 dasselbe in ein Cisterzienserkloster für Mönche (II, 404 u. 445). — Das im Jahre 1170 vom Grafen Heinrich I. von Arnsberg für Mönche des Prämonstratenserordens gestiftete Kloster Wedinghausen,[10]) wurde 1173 von Erzbischof Philipp bestätigt, aus dem Decanat gehoben und mit Gütern beschenkt (II, 405). — Im folgenden Jahre 1174 bestätigte und beschenkte derselbe Erzbischof das

---

[6]) Es heißt in der Urk. Küstelbergensis ecclesiæ, quo piorum elemosinis nuper est constructa, in substantia tenuis, modica in allodiis. Seibertz U. B. I, Nr. 72.
[7]) Daselbst Nr. 76, 158, 175, 196, 291, 367, 373, 407.
[8]) Daselbst Nr. 412 u. 469.
[9]) Vielleicht fällt die erste Stiftung noch vor dieses Jahr; denn 1165 stellte er schon eine Urkunde aus: Sosatie in ecclesia s. Walburgis. Daselbst I, Nr. 54.
[10]) Die Umstände, unter denen die Stiftung erfolgte, in der Grafengesch. S. 118.

§. 114. von seinem Ministerial Sigenand von Batthusen für Prämonstratensernonnen gestiftete Kloster Oelinghausen (II, 405). — Sein Nachfolger Erzbischof Bruno III. versuchte 1193 mit dem Kloster Wedinghausen eine Aenderung, indem er die darin wohnenden Brüder nach Rumbeck versetzen wollte. Es scheint jedoch nicht zur Ausführung dieses Vorhabens gekommen zu sein, denn in einer anderen Urkunde desselben Jahres beschenkt er die Prämonstratenser-Nonnen zu Rumbeck mit einem Gute und diese Nonnen sind auch im Besitze des Klosters geblieben (II, 442). — Der Predigerorden der Dominicaner erhielt schon fünfzehn Jahre nach seiner Stiftung, nämlich 1231, unter dem damaligen Ordensgeneral Jordan von Padberg, durch Vorschub der Familie von Plettenberg, ein Kloster in Soest.[11]) — Und im nächsten Jahre 1232 auch der Orden des h. Franziscus.[12]) — Die Kirche der Minoriten zu Soest ist eine der schönsten in Westfalen.[13]) — In derselben Zeit entstand das Kloster zu Drolshagen für Cisterziensernonnen (S. 93). Ein Stiftungbrief liegt darüber nicht vor; aber 1235 schenkten Graf Heinrich von Sayn und dessen Gemahlin Mechtilde, dem Kloster die dortige Pfarrkirche mit Gütern und Präbenden, vorbehaltlich der Hörigen und der Vogtei, 1242 wurde die Klosterkirche gebaut und in einer späteren Urkunde von 1247 sagt die verwitwete Gräfin ausdrücklich, daß das Kloster von ihr und ihrem verstorbenen Gemahl gegründet und dotirt worden.[14]) — Im Jahre 1240 stiftete der Ritter Johann von Erwitte mit seiner Gemahlin Hildegunde aus der Kirche und deren Gütern zu Benninghausen ein Kloster für Cisterziensernonnen. Die Stiftung wurde gleicher Zeit vom Erzbischofe Konrad bestätigt.[15]) — In demselben Jahre stifteten Walther Vogt von Soest und dessen Gemahlin Sophie ebenfalls ein Cisterziensernonnenkloster zu Welver, welches Erzbischof Konrad

---

[11]) Seibertz Quellen der westf. Gesch. I, 2.
[12]) Clute Susatum Westfaliæ vetus ac novum. art. 12. Die Schrift wird im nächsten Bande von Seibertz Quellen abgedruckt.
[13]) Lübke die mittelalterliche Kunst in Westfalen S. 252.
[14]) Seibertz U. B. I, Nr. 205, 227, 231, 248.
[15]) Daselbst Nr. 214, 215, 218, 220.

1242 bestätigte,[16]) — und 1246 die Gräfin Adelheid von §. 114.
Arnsberg das Kloster Himmelpforten für Cisterzienser-nonnen (S. 92), welches in demselben Jahre von Erzbischof Konrad bestätigt wurde.[17]) — Auch die Schwestern des Predigerordens nach der Regel des h. Augustin, d. h. die Dominicanernonnen erhielten 1251 ein Kloster, Paradies genannt (S. 114), welches mit Genehmigung des Erzbischofs Konrad auf dem dazu vom Grafen Otto von Teckeneburg geschenkten Hofe Alvoldinghausen gebaut wurde.[18])

Die meisten dieser Klöster erhielten, wie aus den angeführten Urkunden hervorgeht, entweder gleich bei ihrer Bestätigung durch den Diöcesanbischof oder bald nachher erhebliche Exemtionen. Anfangs beschränkten sich diese zwar auf die weltliche Gewalt, wie z. B. 1072 bei Grafschaft; bald kamen jedoch geistliche Exemtionen vom Decanat- und Archidiaconatverbande hinzu, wobei nur die Ordinariatshoheit des Diöcesans vorbehalten wurde, wie z. B. 1173 für Wedinghausen, 1193 für Rumbeck. Was aber ungleich erheblicher war, nicht nur einzelne Klöster wußten sich päpstliche Bestätigungbriefe zu verschaffen, wodurch sie unter den unmittelbaren Schutz des h. Stuhls gestellt wurden, sondern ganze Ordenscongregationen der strengeren Regel, wie z. B. die Cisterzienser und Prämonstratenser und vor allen die Mendicantenorden durch ihre Generale, wurden der unmittelbarsten Verfügung des päpstlichen Stuhls so vorbehalten, daß die Diöcesanrechte des Bischofs dadurch entweder ganz oder doch großentheils aufgehoben oder durchlöchert wurden. Dazu kam, daß die meisten Klöster, die nicht zu den Mendicantenorden gehörten, mit Pfarreien dotirt wurden, die sie dann, gegen die älteren Kirchengesetze, durch ihre Mönche verwalten ließen. B. Die Geistlichen bei den Dom- und Collegiatkirchen waren ihrer ursprünglichen Verfassung nach, eben sowohl wie die Mitglieder der Mönchsorden in ihren Klöstern, zur Führung einer gemeinschaftlichen Lebensweise verpflichtet, wenn ihnen

[16]) Seibertz U. B. I, Nr. 216, 225, 226.
[17]) Daselbst Nr. 247, 252.
[18]) Daselbst Nr. 270, 272 und Seibertz Quellen I, S. 1—13.

§. 114. auch nach der Regel Chrodegangs der Besitz eigenen Vermögens gestattet war (I, 349). Der letzte Umstand aber wurde seit dem Anfange dieser Periode Veranlassung, daß die vita canonica der Stiftsgeistlichen, trotz den strengen Vorschriften der Regel Chrodegangs, bald noch mehr ausartete, als die vita religiosa der Mönche. Zunächst löste sich das gemeinschaftliche Zusammenwohnen auf. Die Päpste eiferten zwar dagegen sehr,[19]) aber es wurde dadurch nur bewirkt, daß einzelne geistliche Corporationen als regulirte Chorherren die Prämonstratenserregel annahmen und sich canonici regulares nannten, während die übrigen vorzogen, als weltliche (canonici sæculares) fortzubestehen. Nur die jüngeren Canoniche, die man bei den bischöflichen Kirchen Domicellaren nannte, blieben, so lange die bischöflichen Domschulen sich erhielten, unter ihrem Scholasticus in dem gemeinschaftlichen Gebäude zusammen. Die älteren beschränkten aber dieses Zusammenleben schon damals auf den Besuch des Capitelzimmers, zum Zwecke der Berathung ihrer gemeinschaftlichen Angelegenheiten. Sie suchten sich nicht nur in der Verwaltung ihres Vermögens, sondern auch in der selbstständigen Handhabung der inneren Disciplinargewalt, immer unabhängiger von den Bischöfen zu machen und da ihnen hiebei allerlei Privilegien und Exemtionen zu Hülfe kamen, so erlangten sie dadurch allmählig ganz eminente Korporationsrechte, deren Handhabung sie mehr beschäftigte, als ihre geistlichen Verrichtungen. Sie überließen diese nun fortdauernd Vicarien, obgleich solche ursprünglich nur den Zweck hatten, die aus rechtlichen Gründen abwesenden Chorherren zeitweilig zu vertreten. Auf diese Weise wurden die geistlichen Capitel in der That zu politischen Körperschaften, zu Wahl- und Verwaltungcollegien der geistlichen Fürsten, zu Ständen des Landes, zugleich aber auch zu Versorgunganstalten für die jüngeren Söhne adeliger Familien, welche allen päpstlichen Verboten zum Trotz,[20]) durch Statute

---

[19]) Cap. 9. X, de vita et honestate clericorum (3, 1).

[20]) Cap 37. X, de præbendis et dignitatibus (3, 5). Clerici ignobiles et non eminentis scientiæ propter hoc non debent à præbendis repelli, etiam in ecclesia, quæ tales admittere non consuevit.

nicht nur in den Kathedral-, sondern auch in manchen Colle- §. 114.
giatstiften Bürgerliche von der Aufnahme in denselben auszuschließen wußten.[21]) Die wichtigsten Rechte, welche die Domcapitel in dieser Periode erwarben, sind: 1) sie bildeten den stehenden Rath des Bischofs in geistlichen und weltlichen Angelegenheiten, an dessen Zustimmung er in den gesetzlich vorgesehenen Fällen gebunden war; 2) bei Erledigung des bischöflichen Stuhls hatten sie seit der Aufhebung des Regalienrechts der Kaiser (S. 481) neben der Verwaltung der geistlichen Jurisdiction auch die der Temporalien; 3) sie wählten den neuen Bischof, an dessen Wahl nach älterem Rechte auch der übrige Clerus und das Volk Theil nahm;[22]) 4) sie concurrirten sogar auf mannigfache Weise mit dem Bischofe, bei der Wiederbesetzung erledigter Pfründen im Capitel; 5) durch ihre Dignitarien im Capitel (Propst, Dechant, Scholaster u. s. w.) übten sie selbstständige Disciplinargewalt über die einzelnen Capitularen und 6) im Ganzen das Recht der Autonomie durch Statute; mittels deren namentlich die Ritterbürtigkeit zur Qualification für die Capitularen vorgeschrieben, die Vertheilung der Präbenden regulirt und diese der Zahl nach geschlossen wurden.[23]) Die Collegiatstifte erlangten dieselben Rechte, sofern sie auf ihre Verfassung anwendbar waren. Einzelne Belege zu dem Gesagten finden sich im Verlaufe unserer Darstellung.[24]) C. Eine ganz besondere Art religiöser Gesellschaften, welche in dieser Periode entstanden, waren die geistlichen Ritterorden. 1) der älteste derselben war der Orden der Hospitalritter oder der Johanniter. Er war zuerst eine einfache christliche Brüderschaft, entstanden

---

[21]) Walter K. R. §. 136.

[22]) Das Wahlrecht wurde in älterer Zeit nur zu häufig durch kaiserliche Ernennungen illusorisch gemacht (II, 364 u. 366). Dasselbe gab den Domcapiteln Gelegenheit, vor der Wahl mit den Wahlcandidaten Wahlcapitulationen abzuschließen, worin sie namentlich für ihre Rechte erfolgreich sorgten.

[23]) Eichhorn R. G. §. 333. Bezüglich unseres Erzstifts Köln insbesondere (Eichhof) historisch geographische Beschreibung des Erzstifts Köln. Frankfurt 1783. S. 8 u. 16 und Binterim u. Mooren die alte u. neue Erzdiöcese Köln. I, Einleitung.

[24]) Wir verweisen namentlich auf §. 110.

§. 114. bei dem Hospital, zum h. Johannes dem Täufer, welches Kaufleute aus Amalfi 1048 in Jerusalem zu dem Zwecke gegründet hatten, kranke Pilgrime darin aufzunehmen und zu verpflegen. Während der Kreuzzüge wurden viele ritterliche Personen Mitglieder der Brüderschaft,[25]) deren Rector: Raymund dü Puy 1118 den Titel eines Meisters annahm und den Hospitalbrüdern eine Regel gab, die sie außer den bekannten drei Gelübden zu beständigem Kriegsdienste für die Vertheidigung der Kirche verpflichtete. Dieselbe wurde 1130 von Papst Innocenz II. bestätigt.[26]) 2) In demselben Sinne und namentlich zur Beschützung der Pilger, trat 1118 eine andere Gesellschaft von neun französischen Rittern zusammen, die sich von ihrer Wohnung beim Tempel Salomons, Ritter des Tempels (fratres militiæ templi) nannten. Ihr Anführer Hugo von Payens erlangte 1128 von Honorius II. die Bestätigung des Ordens, der eine von Bernhard von Clairveaux verfaßte Regel erhielt.[27]) — 3) Zu demselben kirchlichen und kriegerischen Zwecke wie die Johanniter, bildeten 1190 auf dem dritten Kreuzzuge deutsche Kreuzfahrer einen besonderen Orden zum Hospital der h. Maria (s. Mariæ Teutonicorum in Hierusalem), der später, weil er bloß für Deutsche gestiftet worden, den Namen des deutschen Ordens erhielt.[28]) Ihm wurde für die Verbreitung deutscher Sitte und Art im baltischen Norden, die wichtigste Aufgabe zu Theil, nachdem

---

[25]) Ueber die Usurpationen derselben gegen die Intentionen der bürgerlichen Stifter und Mitglieder der Bruderschaft, Fleischhauer die deutsche privilegirte Lehn- und Erbaristokratie. Neustadt a. d. O. 1831. S. 219 u. 255.

[26]) Beckmann Beschreibung des ritterlichen Johanniterordens, Frankfurt a. d. O. 1693 fol. Dithmar Gesch. d. ritt. Johannit. Ord. Daselbst 1729, 4. und besonders Vertot histoire de l'ordre de 1. Jan. Amsterd. 1732, 5 Voll. 8.

[27]) Du Puys histoire de l'ordre militaire des templiers. Bruxelles 1751, 4. Anton Versuch einer Geschichte des Tempelherren-Ordens. Leipzig 1781, 8. Münster Statutenbuch d. Ord. d. Tempelherren, Berlin 1794, 8. Wilcke Gesch. d. Tempelh. Ord. Leipz. 1827, 2 Bde. 8.

[28]) Venator gründlicher Bericht vom Ursprung des Teutschen Ritter-Ordens. 1679, 4. Duellius histor. ordin. equitum Teutonicorum. Vienne 1727. fol. Hennig Statuten d. deutsch. Ordens, Königsberg, 1806. Hennes Cod. diplom. Ordin. s. Mariæ Theutonicorum. Urk. Buch d. deutsch. Ordens. Mainz, 1845 u. 1861, 2 Bde. 8.

hier 4) der Orden der Schwerdtbrüder (fratres militiæ Christi) mit ihm verbunden worden war.[29]) Bremensche Kaufleute, die 1158 nach Wisby auf Gothland segeln wollten, wohin die Niederdeutschen damals bedeutende Handelsverbindungen hatten (S. 264), wurden durch Stürme an die Ostseeküste in die Mündung der Düna verschlagen. Dadurch war das bisher ganz unbekannte Livland entdeckt. Die von den Bremern hier errichteten Handelsetablissements pflanzten in diesen heidnischen Gegenden die ersten Keime des Christenthums. Der 1186 dorthin gesandte Missionar Meinhard, ein Augustinermönch des Klosters Segeberg in Wagrien, wurde der erste Bischof des Landes und dessen zweiter Nachfolger, Albert von Apeldern, war schon so mächtig, daß er ein stattliches Schloß bauen und dadurch den Grund zu der später so bedeutenden Stadt Riga legen konnte. Nach dem Beispiele der im Orient mit so vielem Erfolge thätigen geistlichen Ritterorden, stiftete er 1204 den Orden der Schwerdtbrüder, dem er die gewaltsame Ausrottung des Heidenthums übertrug. Damit beschäftigten sich in Preußen auch die Polen und da ihren getheilten Kräften die Aufgabe zu schwer wurde, so übertrug Herzog Konrad von Masovien 1228 dieselbe, unter kaiserlicher und päpstlicher Autoritöt, den Rittern des deutschen Ordens, die dann mit Hülfe zahlreicher Zuzüge von Deutschen, die das Verdienst des Kreuzfahrens, mit geringerer Gefahr, lieber hier als in Palästina erwarben, die heidnischen Preußen nach einem 53jährigen Kampfe (1231—1283) mehr ausrotteten als unterwarfen. Dieser Erfolge wegen vereinigten sich die Schwerdtbrüder 1238 mit dem deutschen Orden, der auf solche Weise Preußen, Livland, Kurland und Semgallen, für sich, für die Bischöfe und Städte des Landes erwarb. Daß sich namentlich unsere westfälischen Landsleute an diesen Unternehmungen, besonders in Livland erfolgreich §. 114.

[29]) Vgl. überh. v. Schlözer Livland und die Anfänge deutschen Lebens im baltischen Norden. Berlin 1850. Ders. die Hansa und der deutsche Ritterorden in den Ostseeländern. Berlin 1851 und ders. Verfall und Untergang der Hansa und des deutschen Ordens in den Ostseeländern. Berlin 1853.

§. 114. betheiligten, kann hier vorerst nur beiläufig erwähnt werden.[30]) Noch einige andere in dieser Zeit entstandene geistliche Ritterorden übergehen wir, weil ihre Wirksamkeit unserem Vaterlande fremd blieb.[31])

Die Regel der zuerst genannten drei Orden war die der regulirten Chorherren des h. Augustin; die Schwerdtbrüder hatten die der Cisterzienser; aus welcher Bernhard von Clairvaux in die von ihm redigirte Regel der Tempelherren einzelne Bestimmungen herübernahm. Die Verfassung dieser Orden war nach der der Mönchsorden gebildet. Jeder derselben stand unter einem Groß- oder Hochmeister, der mit einem Capitel, bestehend aus Localoberen, die Hauptverwaltung der weit zerstreuten Güter und die Disciplinarjurisdiction über die einzelnen Mitglieder des Ordens übte. Die Johanniter und Tempelherren theilten ihren Ordensbereich in Zungen, diese in Großpriorate und letztere in Balleien. Die zu den Balleien gehörenden Güter wurden als Commenden einzelnen Rittern zu beschränktem Nießbrauche überlassen, die davon Commendatoren oder Comthure hießen. Der deutsche Orden hatte seit der Eroberung von Preußen einen Hochmeister in Marienburg, unter dem ein Deutschmeister in Mergentheim und ein Herrmeister in Livland standen, dessen Ritterschaft sich zumeist aus Westfalen recrutirte. Jeder Orden bestand a) aus ordentlichen Mitgliedern, die ritterlicher Abkunft (milites) sein mußten; b) aus geistlichen Kapellanen (fratres clerici), welche die gottesdienstlichen Verrichtungen in den Ordenshäusern besorgten; c) aus dienenden Brüdern (fratres servientes), die nach der Regel leben und auch Kriegsdienste leisten mußten, ohne jedoch die Rechte der Ritter zu genießen. Durch die reichen Schenkungen, welche diesen Orden zugewendet

---

[30]) Wir verweisen vorläufig auf zwei Monographien des Verf. Walther v. Plettenberg und Wilhelm v. Fürstenberg, Herrmeister des deutschen Ordens in Livland (Zeitschr. für westf. Gesch. XIV, 1, und XIX, 221), denen noch eine dritte: Gotthard Kettler, letzter Meister des d. Ord. in Livland und erster Herzog in Kurland, folgen wird.

[31]) Es sind: die Ritter des h. Jacob vom Schwerdt, gest. 1170 für Spanien; der Orden von Calatrava, gest. in Spanien 1158; der Orden von Aviz, gest. 1162 in Portugall und der Orden vom h. Lazarus für Aussätzige in Jerusalem.

wurden und die Besitzthümer, die sie eroberten, wurde die ur- §. 114.
sprünglich strenge Regel derselben sehr erschlafft und seit ihnen die Päpste sogar erlaubten, Privatvermögen zu erwerben, Testamente zu errichten und — unter Umständen — sich zu verheirathen, wurden sie entweder zu bloßen politischen Anstalten oder sind ganz untergegangen.[32]) Der Johanniter-Orden hat in unserem Herzogthum keine selbstständige Niederlassung gehabt. Von den früh untergegangenen Tempelherren wird dies zwar an einzelnen Orten, aber doch nur sagenhaft behauptet. Dagegen erwarb der deutsche Orden 1266 durch Kauf und Tausch vom Grafen Gottfried III. von Arnsberg die Curtis Mülheim, die als Commende für den Orden eingerichtet wurde.[33])

D. Noch einige andere fromme Gesellschaften zu religiösen Zwecken, verdienen hier wenigstens als Zeichen der damaligen allgemeinen Zeitrichtung erwähnt zu werden, wenn sie auch im Verhältniß zu den eigentlichen Orden, denen sie sich nachbildeten, von geringem, nachhaltigem Einfluß geblieben sind. Zu den ältesten derselben gehören ohne Zweifel 1) die Kalandbruderschaften; denn sie sind heidnischen Ursprungs, verwandt mit den Brumalien der Römer, welche an den Kalenden des neuen Jahrs, zu Ehren des Bachus Bromius mit Essen, Trinken und Singen gefeiert wurden. Diese wüsten Festgelage waren den Päpsten als heidnische Gräuel zuwider, weshalb Papst Zacharias im can. 9 des Concils von 743 verordnete: ut nullus kalendas Januarias vel Broma colere præsumpserit aut mensas cum dapibus in domibus præparare aut per vicos et plateas cantationes et choros ducere etc. Aber der Eifer gegen diese Sitte war eben so vergeblich als gegen manche andere. Das Anschießen und Anwünschen des neuen Jahres hat sich eben sowohl erhalten, als z. B. die Oster- und Johannisfeuer oder andere heidnische Bräuche, denen man die Spitze nur dadurch abzubrechen im Stande war, daß man ihnen allgemach eine christliche Deutung unter-

---

[32]) Eichhorn R. G. §. 335. Walter K. R. §. 329.
[33]) Seibertz Urk. Buch I, Nr. 336.

§. 114. schob. Daß man dieses auch mit den Kalandversammlungen versuchte, indem man sie am Anfange eines Monats als christliche Bet- und Erinnerungfeste für Abgestorbene feiern ließ, geht aus dem Cap. 7 des Synodalstatuts des Erzbischofs Konrad von 1260 hervor, worin es heißt, es sei mißfällig bemerkt, daß die Canoniche raro vel nunquam in capitulo ipso legunt lunationes mensium aut kalendas seu obitus fidelium quorum commendationem aut memoriam agere, unusquisque de eleemosynarum vivens sustentatione, tenetur. Es hielt also schwer, die alten Festgelage in fromme, gottesdienstliche Versammlungen umzuwandeln und daß die alte deutsche Trinklust aus denselben nie völlig zu verbannen war, ergeben z. B. die Statuten der Kalandbruderschaft des Decanats Meschede, welche zwar bei Strafe befehlen, daß die vom Dechant abzuhaltenden Kalande von den Geistlichen besucht, und mit Memorien und Gebeten für die Abgestorbenen gefeiert werden sollen, zugleich aber auch verordnen, daß und wie man die Mitglieder der Fraternität: tam clericos quam laicos, more bonorum, comedendo, bibendo, pabulando in den Festversammlungen durch die camerarios fraternitatis bewirthen solle.[34]) — 2) Wie die Kalandbruderschaften der Verstorbenen, so sollten die Elendsgilden sich lebender armer Mitbrüder annehmen. Sie arteten aber eben so aus, als — 3) die Beghinen und Begharden, welche frommes Zusammenleben und wechselseitige Unterstützung in gesunden und kranken Tagen zum Zwecke hatten. Die Entstehung der Beghinen datirt aus dem 12. Jahrhundert, wo sie ein Lütticher Priester Lambert le Begue (der Stammler) gestiftet haben soll. Die Stiftung wurde 1187 vom Papste Urban III. bestätigt (S. 461) und fand bald weite Verbreitung. Jungfrauen und Witwen (unter 40 Jahren) lebten ohne eine eigentliche Ordensregel in einem sogenannten Beghinenhofe (Beguinasium), worin jede ihre abgesonderte Wohnung hatte. Sie beschäftigten sich unter einer Vorsteherin mit Jugend-

---

[34]) Seibertz die Kalandbruderschaft zu Brilon; in Wigands Archiv V, 77 u. 90. Hüllmann Stände III, 161.

unterricht, Krankenpflege und Handarbeit und lebten theils §. 114.
von milden Gaben. Sie mußten die gewöhnlichen drei Klostergelübde ablegen, konnten aber jeder Zeit aus der Genossenschaft wieder austreten. Die Begharden bestanden aus einer ähnlichen Männergesellschaft, die sich aber durch ihr Betragen und namentlich durch störrigen Eigenwillen gegen jede geistliche Disciplin so allgemein verhaßt machten, daß sie durch päpstliche Bannflüche gleich Ketzern ausgerottet wurden (S. 286). Die in Deutschland lebenden konnten sich nur dadurch retten, daß sie als sogenannte Tertiarier sich dem Dominicaner- oder einem der Franziscanerorden anschlossen. In unserem Herzogthum sind niemals Begharden gewesen; wohl aber Beghinen und zwar a) zu Marsberg, wo ihnen 1259 eine Rente geschenkt wurde.[35]) b) zu Brilon 1264[36]) und zu Soest, wo sie noch 1373 bestanden.[37]) Im Uebrigen scheint das Synodalstatut des Erzbischofs Heinrich von 1318, welches jede Begünstigung des status Becginasii untersagt,[38]) dahin gewirkt zu haben, daß sich in der folgenden Periode alle Spuren der Beghinen bei uns verlieren.

§. 115. Rechtssystem. C. Privatrecht.
I. Persönliche Standesverhältnisse im Allgemeinen.

Die Lehre vom Geburtstande und von den persönlichen §. 115
Standesverhältnissen bleibt auch für diese Periode wichtig, weil davon das Recht abhängt, nach welchem jeder lebt und wonach in persönlichen Sachen über ihn geurtheilt werden muß.[1]) Erbe und Eigenthum dagegen steht unter den Gesetzen des Orts, wo es liegt.[2]) Die Stände sind anfangs noch einfach die alten:[3]) Freie und Unfreie (§. 14). Zu jenen

---

[35]) Seibertz Urk. Buch I, Nr. 315, 453 u. 458.
[36]) Derselbe Beghinen und Begharden im Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit, Jahrg. 1863 Nr. 9.
[37]) Urk. Buch II, Nr. 838.
[38]) Das. II, S. 156.
[1]) Eichhorn R. G. §. 336.
[2]) Sachsensp. I, 30. III, 33. §. 3, 4, 5 und 79. §. 2.
[3]) v. Maurer Gesch. der Fronhöfe, der Bauernhöfe und der Hofverfassung in Deutschland I, 26 sagt über die alten Stände: „Was die nobiles unter den Freien, das scheinen die Liten unter den Unfreien,

§. 115. gehören die Edeln und Gemeinfreien (nobiles seu liberi) zu diesen die Hörigen und Eigenen (§. 33). Das im zwölften Jahrhundert immer weiter ausgebildete Lehnssystem, worin alle staatlichen Zustände aufgehen sollten, brachte aber durch seine abnormen Eigenheiten Verwirrung in die früheren einfachen Unterscheidungen.[4]) Zur Feststellung der Lehnsfähigkeit der einzelnen Stände, sollte die in den Rechtsbüchern dargestellte Lehre vom Heerschilde dienen, welche den Zweck hatte, die naturwüchsig entstandenen gesellschaftlichen Zustände nach lehnrechtlichen Anschauungen zu classificiren. Sie war aber mehr theoretisch als practisch und blieb ohne Einfluß auf die Zustände selbst, die sich dadurch im Fortgange ihrer Entwickelung nicht hemmen ließen. Die Darstellungen des jüngeren Schwabenspiegels stimmen daher nicht überall mit denen des Sachsenspiegels und die Darstellungen beider nicht mit den, nach anderen Gesetzen fortschreitenden, Entwickelungen im Staats- und Volksleben. Die Lehre vom Heerschilde in den Rechtsbüchern, wurde dadurch fortwährend in einzelnen Bestimmungen verrückt und deshalb allmählig wieder antiquirt. Wir haben schon früher (S. 349 fg.) bemerkt, daß die Klassificationen des Heerschildes in unserem Westsachsen, wo es an einem besonderen Herzoge fehlte, häufig nicht zutreffen und beschränken uns hier auf die Angabe der bei uns bestandenen Abstufungen der Personenstände und deren Benennung.

1) Der einzige geistliche Reichsfürst des Landes war der Erzbischof von Cöln, der 1180 das Herzogthum in Westfalen erhielt (S. 363).

---

gewissermaaßen die unfreien Nobiles gewesen zu sein. Daher erklären sich jene verschiedenartigen Eintheilungen, nach welchen bald nur zwei Stände: Freie und Unfreie, bald aber, unter Ausschließung der nicht mehr zum Volke gehörigen Unfreien, drei Stände: nobiles, ingenui et liti oder edlingi, frilingi et lassi, oder gar vier Stände: nobiles, liberi, liberti oder liti und servi unterschieden worden sind, je nachdem die verschiedenen Klassen von Freien und Unfreien als eigene Stände betrachtet zu werden pflegten." Es stimmt das mit unserer Auffassung (I, 128). Der erste Band des Maurer'schen Werks ist erst 1862 erschienen und konnte daher in den früheren Theilen unserer Gesch. nicht berücksichtigt werden; wiewohl er auch wenig von besonderen westfälischen Zuständen enthält.

[4]) Eichhorn §. 337.

2) Der einzige weltliche Reichsfürst war der Graf von Arnsberg. Er hatte sogar einzelne herzogliche Rechte (S. 364). §. 115.

3) Von anderen Mitgliedern des alten Standes der nobiles et liberi, hatten mehrere Grafen und Edelherren zwar auch Besitzungen im Lande, aber nicht mit reichsfürstlichen Rechten, sie waren hier nur Landsassen (S. 365), obgleich die Urkunden sie unter den Zeugen, als alte Standesgenossen der Reichsgrafen, mit diesen in derselben Klasse nennen.[5])

4) Die übrigen alten Freien erhielten sich bei uns in größerer Anzahl als anderswo, aber sie erscheinen am Ende des zwölften Jahrhunderts meist nur noch in freigerichtlichen Verhandlungen mit den höheren liberis in derselben Klasse (I, 127). Seit dem Verfalle des Heerbanns traten sehr viele von ihnen, als Dienstmannen mit ihren Gütern in ein abhängiges Verhältniß zu den geistlichen Fürsten und dann auch zu den mächtigeren Mitgliedern ihres eigenen Standes, den Grafen und Herren, die sie im Reichsdienste vertraten, wogegen sie denselben als Recognition Dienste und Abgaben leisteten (I, 299). Durch ein solches Verhältniß wurden sie zwar Hörige ihrer Dienstherren,[6]) aber an ihrer persönlichen Achtung schadete ihnen das so wenig, daß sich vielmehr aus diesen Dienstleuten (Ministerialen) denen der Dienst bei Fürsten und Grafen mehr äußeren Glanz verlieh, als die unscheinbare Freiheit ihrer, den Herrendienst verschmähenden, Standesgenossen auf dem väterlichen Erbe, sogar eine Mittelklasse zwischen nobiles und liberi bildete, die als niederer oder Ministerialadel noch heute besteht und worin auch unser jetzige sogenannte alte Adel begriffen ist (I, 299). Auf einem später (1354) zu Trier gehaltenen Reichstage, wurde von den versammelten Fürsten ein, vom Kaiser Karl IV. feierlich bekun-

[5]) So z. B. in einer Urk. des Erzbischofs Philipp v. 1173: Liberi homines et nobiles: die Grafen Arnold und Friedrich v. Altena, Heinrich v. Vore (Bilstein), Konrad v. Rüdenberg, Engelbert Munzum, Bernard v. d. Lippe, dann folgen ministeriales. Seibertz U. B. I, Nr. 63.

[6]) v. Fürth die Ministerialen §. 68.

§. 115. beter, Schluß gefaßt, wonach es einem von Vater und Mutter Seite frei geborenen Manne (vir nobilis ex utroque parente in libertate genitus) an seinem Adel nicht schaden solle, wenn er von anderen Herren Lehn- oder Ministerialgüter als deren Mann empfange und davon die schuldigen Dienste leiste.[7]) Die übrigen Gemeinfreien blieben als solche entweder auf ihren angestammten freien Besitzungen wohnen oder zogen in die neuen Städte. Sie bildeten den Stand der Scheffenbarfreien,[8]) und wurden auch Semperleute, Sentbare (homines synodales) genannt,[9]) weil sie den Grafensend, das ungebotene Grafen- oder Scheffengericht der Freien besuchen mußten,[10]) weshalb dann auch noch im 14. und 15. Jahr-

---

[7]) Seibertz U. B. II, Nr. 742.

[8]) Der Sachsenspiegel giebt daher beiden den fünften Heerschild gemeinschaftlich. Er vertheilt die Schilde wörtlich so: 1) de Koning hevet den irsten — 2) de biscope Abbete ind Ebdissen den anderen — 3) de leyen Vorsten den derden, synt se der biscope man geworden syn — 4) de vryenheren den veirden — 5) de scheppenbaren lude ind der vryenheren man den vyfften — 6) ere man vart den sesten — 7) als de Christenheit an der sevenden werlt neyne stedicheit en weit, wo lange de stan sole, also ne weit men an deme sevenden schilde eff hey leenrecht off herschilt hebben moge. Cod. Seib. I, 4.

[9]) Sentbare mannen, sentbare frimannen, sempere mannen, Sempermannen. Walter R. G. §. 213. In einer Urk. von 1291, worin Bischof Otto v. Paderborn und Graf Ludwig v. Arnsberg, dem Erzbischofe v. Cöln, als Herzog in Westfalen, eine Streitfrage zur Entscheidung vorlegen, heißt es: super qua contentione a quibusdam dominis militibus et famulis communibus sententiatum fuit, quod si cum sex viris ydoneis et fide dignis, qui vulgariter Sentbere appellantur, qui compositioni interfuissent, nos episcopus — compositionem probare possemus, jus pro nobis esse deberet — quidam vero — sententiam reprobabant, asserentes quod non solum ab ordinatoribus compositionis unius partis tantum, sed utriusque partis hujusm. compositionis probatio deberet fieri. (Seibertz U. B. I, Nr. 438.) Aus dieser Stelle geht hervor a) daß an der Verhandlung des Vergleichs (compositionis), um dessen Auslegung es sich handelte, nicht nur Grafen und Herren (Hochfreie), sondern auch Gemeinfreie Theil genommen hatten, die man Sentbare nannte; b) daß das Zeugniß derselben als tüchtiger und glaubwürdiger Leute zur Constatirung des Vergleichs hinreichte und es sich nur darum handelte, ob dies von den ordinatoribus compositionis des einen Theils allein geschehen könne oder auch von denen des anderen geschehen müsse. Eichhorn R. G. §. 337 Note i. hat nur den Punct ad b. hervorgehoben.

[10]) Sachsensp. I, 2. §. 2 u. III, 61. §. 1.

hundert die Scheffen des Femgerichts aus den Freien, ohne Rücksicht auf Ritterbürtigkeit, gewählt wurden.[11]) §. 115.

5) Der seit dem Ende des 11. Jahrhunderts in unseren Urkunden erscheinende Ritterstand, ist seinem Ursprunge nach kein Geburtstand. Jeder zur Tragung der Waffen berechtigte Freie konnte darin eintreten, wenn er sich dem kriegerischen Berufe widmete und zu Roß diente (S. 160). Er mußte aber auf Erfordern den Beweis seiner Freiheit, d. h. die eheliche Abstammung von freien Eltern und Großeltern (vier Ahnen) nachweisen; weil selbst die Nachkommen von Freigelassenen, die nicht in neue Abhängigkeitverhältnisse traten, in dritter Generation für frei gehalten wurden. Der Beweis wurde durch das Zeugniß vollkommen glaubwürdiger, d. h. freier scheffenbarer Leute desjenigen Gerichts, wozu der Beweisführer gehörte, erbracht.[12]) Erst nachdem sich durch solche Nachweisungen der Begriff von Ritterbürtigkeit und ritterbürtigen Geschlechtern allmählig ausgebildet hatte, wurde der Ritterstand zu einem besonderen Geburtstande. Die älteste Urkunde unseres Landes, worin Zeugen als Grafen, Ritter und Freie unterschieden werden, ist die, welche Erzbischof Sigewin (1079—1089) zu Soest über die Schenkung der Kirche zu Erwitte an das Soester Patroclistift ausstellte.[13])

---

[11]) Wigand Femgericht S. 101. Die Bezeichnung Semperfrei wird daher keineswegs blos für Fürsten und Edelherren oder für eine bevorzugte Klasse freier Herren gebraucht. Ficker vom Heerschilde S. 147. Eichhorn §. 340.

[12]) Sachsenspiegel I, 51. §. 3 u. 4. Daraus entstand später die, zur Begünstigung alter Junkerfamilien, bis zu 8, 16 u. 32 Ahnen hinaufgeschrobene Ahnenprobe.

[13]) Seibertz U. B. I, Nr. 34. Es folgen darin nacheinander 8 Geistliche, 2 Comites (Luipold u. Heriman, v. Arnsberg?), 7 milites, 10 clientes (Ministerialen). In einer Urk. des Soester Vogts Walter v. 1216 (das. Nr. 216) heißt es: presentibus religiosis viris (4 Geistliche), militibus (8 Ministerialen), preterea burgensibus Susatensibus (11 Personen), presentibus et liberis hominibus: Seberto cive Susatensi und dann noch 10 Freie vom Lande. Wenn es auffallend scheint, daß der Soester Bürger Sebertus hier an der Spitze der Freien und nicht unter den burgensibus Susatensibus genannt wird, so erklärt sich dies aus dem Umstande, daß damals die Soester Bürger im Ganzen noch keine Vollfreie sondern Hofeshörige (litones) des dortigen Schultenamts waren, unter denen nur ausnahmsweise einzelne Freie wohnten und daß jene nur anstatt Freier (loco liberorum) vor dem Freigerichte erscheinen durften (das. Nr. 90), bis

§. 115. 6) In ähnlicher Art war auch der Bürgerstand kein eigentlicher Geburtstand. Die Stadtbewohner (burgenses) bildeten ihn und die Bürger gehörten als solche zu den Freien, mogten sie als Freie in die Stadt gezogen oder durch unbesprochenen Aufenthalt in derselben frei geworden sein. (S. 409.)

7) Dasselbe ist mit dem Bauernstande der Fall. Bauer hieß jeder, der seinen Acker selbst bauete. Dieses thaten nun a) diejenigen Gemeinfreien, die sich in keine Vogt- oder Mundschaft begaben, sich vielmehr in angestammter Freiheit, so gut es gehen wollte, im öffentlichen Dienste selbst vertraten. Solche freie Bauern bildeten den alten Kern der scheffenbar Freien. Sie waren in Westfalen häufiger als anderswo, weil ihnen der Erzbischof als kaiserlicher Statthalter der Frei- oder Femgerichte, die unter Königsbanne richteten, durch diese einen besonderen Schutz gewährte. (S. 369 fg.) — b) Wie die Gemeinfreien, so baueten aber auch die pfleghaften Landbewohner ihren Acker selbst, wenn gleich durch die Abhängigkeitverhältnisse, worin sie sich zu ihrem Schutz begeben hatten, auf mannigfache Weise beschränkt. Die Traditionen der geringeren Freien an Stifte und Klöster, so wie an die mächtigeren weltlichen Herren, wodurch sie für ihre Person wie für ihr Besitzthum Schutz gegen die Bedrückungen suchten, die sie bei dem abnehmenden Ansehen des Königs, von den Gewaltthätigkeiten und Fehden der Großen erleiden mußten, (I, 300) behielten unter den mannigfaltigsten Formen z. B. gegen Dienste oder Zins an Wachs oder Geld, gegen lebenslängliche oder zeitweilige Abnutzung, gegen eine Leibzucht u. s. w. ihren Fortgang. Aus vielen Gemeinfreien wurden auf diese Weise Altarhörige oder Wachszinsige, Vogteipflichtige, kurz Pfleghafte oder Schutzpflichtige aller Art, deren Verpflichtungen, bei dem Mangel zielgebiger schriftlicher Verträge oder

---

ihnen 1281 Erzbischof Siegfried volle Freiheit gab (S. 387). Derselbe Sebertus liber erscheint wieder cum universis liberis in einer freigerichtlichen Urk. des Burggrafen Konrad v. Stromberg für das Kloster Welver v. 1247 nach den Geistlichen und Rittern als Zeuge (das. Nr. 254), sodann in einer anderen Urk. v. 1250 mit seinem Sohne Regenbodo unter den Zeugen, welche einzeln genannt und dann bezeichnet werden: liberi, scabini, clerici, milites (Das. Nr. 265).

eingreifender Gesetze, allgemach so gesteigert wurden, daß am Ende zwischen ihnen und den Leuten der folgenden letzten Klasse wenig Unterschied blieb. Es waren dies §. 115.

8) die hofhörigen eigenen Leute, welche mit ihrer Person und Habe im Eigenthum eines Leib- und Gutsherrn standen, der sie auch allein, sowohl in als außer den Gerichten, vertrat. Diese letzte Klasse des Personenstandes war in unserem Herzogthume verhältnißmäßig nur geringe und zwar im südlichen gebirgigen Hochlande am schwächsten vertreten.

Hienach erscheinen als die wichtigsten Personenstände, welche für das Privatrecht dieser Periode eine eingehendere Betrachtung verdienen: 1) die Ritterschaft, bestehend aus Freien, Vasallen und Ministerialen, 2) der Bürgerstand und 3) die Bauern.

§. 116. Rechtssystem. C. Privatrecht. I. Standesverhältnisse. 1. Der Ritterstand.

1. Die Ritterschaft. Die Umbildung der alten Stände stand in genauer Verbindung mit den Gerichten.[1]) Es ist in der Geschichte der Territorialgerichte (§. 101 und 102) bereits angegeben, wie von den alten Gau- oder Landgerichten der Grafen, als Frei- oder Femgerichten für die Freien, sich die Centgerichte, als Go- und Vogteigerichte für die Pfleghaften, trennten. Die scheffenbar Freien schieden sich danach auch als alte Sendbare, Semperleute, von den Pfleghaften, deren Freiheitstand als so vermindert angesehen wurde, daß man sogar die Ehen zwischen ihnen und den nicht vogteipflichtigen Freien für letztere nicht als ebenbürtig betrachtete.[2]) Die Freigerichte richteten allein noch unter Königsbanne über das Eigen und die Person der Scheffenbarfreien als alte Reichsunmittelbare, bis diese allmählig, besonders durch den Lehnsverband, auch unter die Landesherren kamen und als Freie in unserem Westfalen zwar nicht ganz verschwanden, aber in der That doch nur dem Namen nach fortbestanden. §. 116.

---

[1]) Walter R. G. §. 214.
[2]) Sententia Rudolfi I. de partu v. 1282.

§. 116. Gleichzeitig erhielten nun die Go- und theilweise auch die Vogteigerichte den Blutbann über die Pfleghaften und Vogteileute, der ihnen aber nicht vom Könige, sondern von den Landesherren verliehen wurde.

Gleichen Schritt mit diesen Verhältnissen hielten die des Heerwesens, wie in der Geschichte des Territorialheerbanns bereits nachgewiesen ist (§. 104). Der zersplitterte Reichsheerbann kam ganz außer Uebung. Ohne inneren Halt, wie ohne allen äußeren kriegerischen Glanz, konnte er den einzelnen Freien nicht mehr reizen, seine Kriegslust in ihm zu befriedigen. An die Stelle der Heerbannsleute trat die Lehns- und Ministerialmiliz der einzelnen Territorialherren, deren Dienste zwar ständiger als die im Heerbann, aber durch die Benefizien die ihnen dafür gegeben wurden und durch den wirksamen Schutz, den sie von ihrem Lehns- und Dienstherrn erhielten, auch ungleich lohnender waren. Der Genuß dieser Benefizien war zwar, seiner Bestimmung nach, durch die Dienste die dafür geleistet wurden, bedingt und daher unter den Merovingern noch widerruflich.[3]) Weil aber die Verbindung der Herren mit ihren Lehns- und Dienstmannen so mannigfache Vortheile gewährte, daß viele freie Besitzer ihr Gut einem solchen Herrn zu Eigen gaben, um es, wie sonst als Precarie,[4]) so nun als Lehn zurückzuempfangen (I, 300) und weil überhaupt ein solches auf Vertrauen und Treue begründetes Verhältniß nicht so leicht zu lösen war, indem alle Lebensbedingungen für die Familien der Mannen darauf beruheten, so war nichts natürlicher, als daß es immer dauernder sich gestaltete, vom Vater auf den, zu derselben Bestimmung erzogenen,

---

[3]) Roth Gesch. d. Benefizialwesens S. 416.

[4]) Die Precarien entstanden entweder dadurch, daß weltliche, besonders aber geistliche Grundherren, einzelne Theile ihres Sallandes an Freie als Colonen gegen Leistungen precario überließen, sich selbst aber das Eigenthum daran vorbehielten oder daß umgekehrt Freie, zur Gewinnung des Schutzes eines Herrn, diesem ihr Besitzthum auftrugen (precaria oblata) sich aber wegen ihrer persönlichen Freiheit, wegen der für den Schutz zu übernehmenden Leistungen, wegen Rücklösung der Precarie u. s. w. das Zweckdienliche vorbehielten. Maurer a. O. I, 66, 276 u. 316.

Sohn übergieng[5]) und auf diesem Wege die Benefizien allmählig erblich wurden.[6]) So waren die größeren Reichslehne, Herzogthümer und Grafschaften erblich geworden, so wurden es durch die Gunst Konrads II. auch die kleineren Herrenlehne. Er sanctionirte die Erblichkeit derselben 1037 für Italien durch ein ausdrückliches Gesetz; in Deutschland begünstigte er sie schon um deswillen sehr,[7]) weil er sich dadurch den Dank der unzähligen kleinen Vasallen erwarb, die so von den Launen eigenmächtiger Herren unabhängiger wurden. Man setzte nun die Erblichkeit der Benefizien durch Lehnsverträge häufig fest[8]) und seit dem Anfange des 12. Jahrhunderts galt sie als unzweifelhaftes Herkommen. Der Dienst des alten Heerbanns war dagegen, wenn auch nicht ausdrücklich aufgehoben und insofern noch fortdauernd (S. 347) doch thatsächlich eingegangen. Der Reichsdienst wurde nun von den Herren mit ihren Lehns- und Dienstmannen geleistet. Die geringeren Freien, welche sich zu einem solchen Verhältniß nicht verstehen wollten, mußten sich durch andere Beiträge lösen (I, 325) aus denen die Herren eine ständige Abgabe bildeten, die unter dem Namen des Heer- oder Vogtschillings §. 116.

---

[5]) Das cölnische Dienstrecht §. 10 sagt: Singuli et omnes ministeriales ad certa officia nati et deputati sunt und §. 12. Mortuo patre senior filius obsequium patris recipiet et jus serviendi in curia archiepiscopi in suo officio, ad quod natus est, obtinebit. Fürth S. 516 u. 517. Noch viele andere Belege bei Hüllmann Stände II, 181. Mitunter erbten die Ministerialgüter auch auf Töchter, z. B. bei der Abtei Prüm. Si aliquis ministerialis ecclesiæ obierit et non filium sed filiam de familia ecclesiæ superstitem reliquerit, abbas potest eam de feodo patris sui infeodare. Hontheim hist. Trev. I, 668. Noch mehrere andere Belege für die Erblichkeit bei Hüllmann Stände II, 181. Daß auch in unserem Westfalen die Töchter der Ministerialen zur Succession in Benefizien gelangen konnten, bezeugt Graf Wilhelm v. Arnsberg in einer Urk. v. 1313. Seibertz U. B. II, 555.

[6]) Bona autem eorum illis (qui nostre servituti sunt attitulati) morientibus, ad filios suos, qui nostre ecclesie sunt, pertineant, heißt es schon in einer Mainzer Urk. v. 1074. Guden. cod. diplom. I, 379.

[7]) Die betreffende Stelle aus Wippo's vita Conr. Sal. ist S. 283, Note 11 mitgetheilt.

[8]) Urkundliche Belege dafür, auch aus Westfalen, bei Walter R. G. §. 260, Note 6.

§. 116. (S. 393) bekannt wurde.[9]) Der Eintritt in den Ritterstand blieb ihnen jedoch, wenn sie den dienstlichen Bedingungen dafür Genüge leisteten, immer offen.

Solche einzelne Gemeinfreie, besonders aber die Lehns- und Dienstmannen, Vasallen und Ministerialen bildeten sonach die Ritterschaft. Beide letztere unterschieden sich hauptsächlich dadurch, daß jene nur Kriegsdienste, diese aber auch andere Dienste zu leisten hatten, daß jene persönlich frei, diese dienstbörig waren.[10]) Die Rechtsverhältnisse der Vasallen wurden nach den Lehnsgewohnheiten (consuetudines feudorum) beurtheilt, die unter dem Namen des longobardischen Lehnrechts bekannt sind (S. 322), die der Ministerialen dagegen zunächst durch Verträge zwischen Herren und Dienstleuten, woraus sich allmählig besondere Dienstrechte entwickelten, unter denen wir das cölnische bereits als das für uns wichtigste bezeichnet haben (S. 284). Für die Ministerialen der Grafschaft Arnsberg war ein besonderes Dienstrecht nicht verfaßt; denn das jus commune omnium ministerialium nostrorum, wovon Graf Wilhelm in einer Urkunde von 1313 spricht, war nur eine einzelne Rechtsgewohnheit.[11]) Dagegen wird die Verschiedenheit der Rechtsverhältnisse zwischen Vasallen und Ministerialen in den Güterverzeichnissen der Grafen dadurch genau betont, daß jedesmal angegeben wird, ob das verliehene Gut ein Lehn- oder Ministerialgut ist.[12])

Die Ministerialen waren in Franken so alt als das Königthum. Man verstand darunter die zum unmittelbaren Dienste (ministerium) des Königs bestimmten Dienstleute (ministeriales). Sie wurden als solche für ihre besonderen Dienste durch Unterhalt und mitunter sogar durch Verleihung von Beneficien belohnt und waren dagegen dem Könige zu

---

[9]) Kindlinger münster. Beitr. II, U. S. 233. Hüllmann Gesch. d. Stände II, 312. Maurer der Fronhof I, 472.

[10]) Eichhorn §. 345a.

[11]) Seibertz U. B. I, Nr. 555.

[12]) Seibertz a. O. I, Nr. 484. II, Nr. 551, 556, 665, 795. Im ersten Falle geschah die Verleihung nach Lehn-, im zweiten nach Hofrechte; denn die Ministerialen waren ursprünglich Hofhörige. Auctor vetus de beneficiis I, §. 130 und das Sächs. Lehnr. 63, §. 1.

besonderer Treue verpflichtet.[13]) In Sachsen waren sie ur- §. 116.
sprünglich unbekannt. Sogar die von Karl d. Gr. redigirte Lex Saxonum kennt noch kein so geregeltes Dienstverhältniß oder Ministerium (I, 136). Aber mit den übrigen Staatseinrichtungen Karls, wurde auch diese hier allmählig bekannt. In dem eroberten Lande gab es bald Kriegslehen von confiscirten Gütern,[14]) namentlich in unserem Westfalen, wo Karl dem Grafen Egbert, Stammvater unserer Herzoge, viel Reichsgut schenkte (I, 327). So erhielten wir Reichsvasallen[15]) und auch Reichsministerialen. Die politische Stellung der letzteren haben wir früher schon angedeutet und namentlich auch bemerkt, daß sie ihre Entstehung zunächst im Stande der Unfreien und Hörigen fanden (I, 137). Das capitulare de villis handelt in mehreren Kapiteln von den Ministerialen des Königs. Namentlich geht aus den Cap. 10, 16, 27, 47, 50 und 62 hervor,[16]) daß sie hauptsächlich aus Hörigen bestanden,[17]) wiewohl sich auch einzelne Freie darunter befanden; daß sie theilweise Beneficien hatten; daß namentlich der senescalcus (Truchses) und der buticularius (Schenck) zu den Hofministerialen gehörten, für welche Karl noch in einem eigenen Kapitular: de ministerialibus palatii[18]) besonders strenge Vorschriften

---

[13]) Die Pfalzministerialen der austrasischen Könige waren theilweise schon zur Leistung kriegerischer Dienste verpflichtet. Hüllmann Gesch. d. Stände I, 35. Vgl. überh. Walter R. G. §. 220—229, wo auch viele urkundliche Belege. Eichhorn §. 337, 344 fg. ist in der Auffassung des schwierigen Sachverhalts nicht scharf genug.

[14]) Roth Gesch. d. Beneficialwesens S. 424, Note 29. Die Confiscation wurde in Sachsen ausdrücklich als Strafe angedroht. Capitulatio de partibus Saxoniæ. C. 30. si quis comitem interfecerit vel de ejus morte consilium dederit, hereditas illius ad partem Regis eveniat et in jus ejus redigatur. (Walter c. j. g. II, 108.) Waitz Verfass. Gesch. III, 347, Note 1.

[15]) Dazu gehören die westfälischen Grafen v. Arnsberg, die Grafen Haold wegen ihrer Besitzungen im nordöstlichen Theile unseres Herzogthums und die Billunge, aus deren Nachlaß Bischof Meinwerk den Hof zu Bökenförde geerbt hatte, den er 1005 der Kirche zu Paderborn schenkte. Geschichte der Dynasten S. 90, 95, 98.

[16]) S. I, 257 fg. und Walter Corp. jur. germ. II, 132.

[17]) Hüllmann Gesch. d. Stände II, 195. — Fürth S. 10 fg. ist der irrigen Meinung, die Unfreien des Königs, woraus dieser seine Ministerialen nahm, seien eine höhere Klasse von Unfreien gewesen. Maurer I, 85.

[18]) Walter l. c. p. 148.

§. 116. dadurch zur Bezeichnung eines aus Freien und Unfreien gemischten Mittelstandes, dessen Mitglieder famuli, servientes, auch servi und mancipia genannt wurden;[30]) wiewohl man unter ihnen die freigebornen Mannen, noch vorzugsweise als milites bezeichnete.[31]) Die Vortheile, die den Ministerialen gewährt wurden und die Auszeichnung, womit die, durch den Umgang mit Vornehmen, an feine Sitte gewöhnten Dienstleute von ihren eigenen Herren, vor den freien, aber ungebildeteren Rittern geehrt wurden,[32]) ließen ihre Unfreiheit allgemach so übersehen, daß sie für eben so waffen- und kampfberechtigt geachtet wurden, als der freigeborene Rittersmann. Kein Wunder, daß Leute des freien Standes keinen Anstand mehr nahmen, auf denselben zu verzichten, um die Vortheile und Annehmlichkeiten des Dienstlebens dafür einzutauschen.[33])

Insbesondere waren die oben gedachten vier Hauptämter,[34]) wegen der damit verbundenen Ehrenrechte so gesucht, daß sie bei Erzbischöfen und anderen geistlichen Reichsfürsten zuletzt von Grafen und Fürsten bekleidet wurden. Sie wechselten anfangs häufig, wie aus vielen Urkunden hervorgeht;[35]) allmählig aber wurden sie erbliche Ehrenämter,[36]) die auch hier, wie bei den Reichsministerialen, von den Inhabern nur bei besonders festlichen Gelegenheiten persönlich, sonst aber

---

[30]) Fürth die Ministerialen §. 45 u. Maurer I, 176, wo noch viele andere Bezeichnungen derselben angegeben sind. Hillebrand R. G. §. 108.

[31]) Otto III. schenkte 992 Halberstadt regalem heribannum super milites liberos et servos ecclesie. Böhmer Regg. Nr. 696. Fürth S. 76.

[32]) Fürth S. 64, 87.

[33]) Die Brüder und Ritter von Barmstede sagen in einer Urk. v. 1257: renunciantes nobilitati et libertati nostræ, spontanea libertate facti sumus ministeriales eccles. Bremensis. Lindenbrog script. rer. septentr. p. 175.

[34]) Sie wurden nicht immer genau geschieden. Fürth S. 200.

[35]) Vgl. die in der Note 38 angef. Urkk.

[36]) In Friedrichs II. sententia de offic. episcoporum v. 1219 heißt es ausdrücklich: coram nobis diffinitum est, quod mortuo uno episcopo et alio substituto omnia officia vacant, exceptis quatuor principalibus, dapiferi, videlicet et pincernæ, mareschalci et camerarii. Walter R. G. §. 222, Note 13, 14, wo noch mehrere urkundliche Belege. Nur Weiber konnten in diesen Ministeriallehnen nicht folgen. Das. Note 15.

durch Stellvertreter versehen wurden. Bei dem Erzbischofe §. 116.
von Cöln hießen sie das Erbhofmeister=, Erbmarschall=, Erb=
schenken= und Erbkämmerer=Amt.[37]) In Urkunden der Grafen
von Arnsberg kommen seit 1212 Schencke, Truchsesse,
Kämmerer und Drosten vor.[38]) — Der Edelherr v. Bil-
stein hatte einen Truchses und Drosten (officialis, Amt=
mann).[39]) Die Abtissin von Meschede hielt schon seit
1216 ihren Hofstaat mit einem Truchses, Kämmerer, Mar=
schall und Drosten besetzt.[40]) Jeder einzelne Dienstmann war
einem der vier Hauptämter überwiesen.[41]) Der Dienst beim
Kämereramte scheint besonders gesucht worden zu sein; denn
schon am Ende des achten Jahrhunderts, übergaben ein Edel=
herr (nobilis) und seine Gemahlin (ex illustri prosapia edita)
sich mit ihren Kindern dem Kloster Lorsch optimo jure mini-
sterialium i. e. in officium camerariorum.[42]) Die Ministerialen
leisteten, wie die Vasallen, ihrem Herrn einen Huldigungeid,
wodurch sie sich demselben zu besonderer Treue verpflichteten.[43])
Sie halfen ihm bei allen Geschäften, auch bei Berathung
wichtiger Angelegenheiten seiner Verwaltung, weshalb sie in
Urkunden nicht nur als Zeugen, sondern auch als zustimmende

---

[37]) Das erste bekleideten in letzter Zeit die Grafen v. Velderbusch, das zweite die Grafen v. Salm, das dritte die Herzoge v. Arenberg, das vierte die Grafen v. Plettenberg. (Eichhof) historisch=geographische Beschreibung des Erzstifts Köln. Frankf. 1783. S. 19. Für das Schloß zu Waldenburg hatte Erzbischof Konrad 1258 einen besonderen Truchseß (dapifer). Seibertz U. B. I, Nr. 309, 310.

[38]) Seibertz U. B. I, Nr. 138, 177, 194, 209, 210, 223, 303, 325, 342, 382, 462 u. 463.

[39]) Daselbst Nr. 431, 443, 460, II, Nr. 623.

[40]) Daselbst Nr. 142, 159: ministerialibus quoque et officialibus ecclesie in Meskethe approbantibus — testes: laici officiales et ministeriales Andreas dapifer, Andreas Marscalcus. Heinricus kamerarius. 200, 329: Item presentes aderant officiales dicte ecclesie nostre, Amelungus videlicet dapifer, Conradus de Visbeke milites, Johannes mareschalcus, Sifridus de Meschede etc.

[41]) „Na Hoverechte sal jewelk dienstman geboren Drüzste sin oder Schenke oder Marscalc oder Kemerere." Sächs. Lehnr. 63, §. 1.

[42]) Codex Laureshamensis diplomaticus II, 127. Maurer I, 173, Note 75 hält die Urk. für zweifelhaft.

[43]) Ein Beispiel wie er abzuleisten, in einer Urk. v. 1256. Seibertz U. B. I, Nr. 295.

§. 116. Rathgeber genannt werden.[44]) Der Herr dagegen war ihnen bereit zu Schutz und Hülfe in allen Verhältnissen des Lebens.[45]) Das Band zwischen Herren und Dienstleuten war so inniger Art, daß einer wider den anderen am Gerichte nicht Scheffe oder Fürsprecher wurde, daß der Herr die Kinder seiner Ministerialen bei sich erzog oder ihnen seine eigenen anvertrauete und daß selbst noch nach dem Tode, wechselseitige fromme Stiftungen die Pietät bekundeten, womit sie sich im Leben zugethan gewesen.[46]) Was insbesondere noch die Kriegsdienste betrifft, welche die Ministerialen ihrem Herrn zu leisten hatten, so wird auf die Mittheilungen Bezug genommen, die wir darüber früher (S. 393) aus dem cölnischen Dienstrechte bereits gemacht haben. Dieselben ergeben auch, wie für ihre Verpflegung während der Dienstzeit gesorgt wurde. Daß sie außerdem Güter als erbliche Beneficien nach Ministerialrecht zu benutzen hatten, ist ebenfalls (S. 506) schon bemerkt worden.[47]) Sie gehörten damit, wie andere Unfreie, zu den

---

[44]) Als Graf Erpo v. Padberg 1104 das Kloster Flechtorf stiftete und demselben sich mit seinen Gütern, seine Ministerialen mit ihren Benefizien, so wie seine Hörigen übergeben hatte, beurkundete er dies mit dem Zusatze: omnes mihi bene in hoc consentientes. Seibertz U. B. I. Nr. 37. Als Zeugen erscheinen sie in westfälischen Urkunden seit dem Anf. des 12. Jahrh. das. Nr. 50. als berathende Helfer seit der Mitte desselben, wie aus einer Urk. des Erzbischofs Rainald v. 1166 über den zur Soester Villication gehörigen Wald Altholt hervorgeht: consultis ergo super hoc prioribus (geistliche Würdenträger) inbeneficiatis (Vasallen) et ministerialibus (Dienstmannen) ecclesie Coloniensis, ex communi eorum et tocius Sosaciensis familie consilio. Eben so heißt es in einer Urk. des Grafen Heinrich I. von Arnsberg v. 1181, worin er dem Kloster Liesborn die Herrin (domina) Goda mit ihren Kindern, die sich ihm wahrscheinlich zu Ministerialen ergeben hatten, mit Vorbehalt eines Sohnes Egbert, den er für sich (als Ministerial) zurückbehielt, schenkt, es sei dies: civili jure, consensu condomesticorum suorum (ihrer Genossen) et judiciali sententia, tam liberorum quam ministerialium meorum confirmatum. Das. Nr. 82. Und als die Abtissin Jutta zu Meschede 1214 einige Bauerhöfe austauschte, geschah es unter Zustimmung ihres Vogts et consilio Bruninegi in Rurene villici, cui idem mansus attinebat et totius sue curie familia. Das. Nr. 139. Dasselbe geschah in einem ähnlichen Falle 1220, ministerialibus quoque et officialibus ecclesie in Meskethe approbantibus. Das. Nr. 159.

[45]) Fürth Seite 150 giebt viele Beispiele.

[46]) Walter §. 223, wo auch die Belege aus dem Sachsensp. I, 60, §. 2. II, 12, §. 1 und aus anderen Stellen angeführt sind.

[47]) Maurer I, 272 hat viele Beispiele.

herrschaftlichen Gütern und wurden als solche gleich anderen Hofhörigen verschenkt, vertauscht[48]) und durch besondere Urkunden aus der Hörigkeit entlassen. Letzteres geschah gewöhnlich dann, wenn jüngere Söhne, die das Beneficium des Vaters, wovon der Dienst geleistet werden mußte, nicht erbten, sich ihrem Herrn, wie sie mußten, zum Dienste anboten und dieser ihnen ein anderes Beneficium nicht zusagen wollte, oder konnte. Sie durften sich dann ehrerbietig beurlauben und in andere Dienste gehen.[49]) §. 116.

Die Privatrechtsverhältnisse der Ministerialen wurden durch ihre Stellung als die einer geschlossenen politischen Familie oder Genossenschaft bedingt, welche sich zunächst dem Dienste ihres Herrn widmete; der sie dafür mit Weib und Kind versorgte, schützte und ehrte. Diese ihre Stellung beruhete nicht auf dem gemeinen Landrechte, sondern auf dem ihnen vom Herrn gegebenen Hof- und Dienstrechte. Sie konnten daher Eigenthum erwerben, aber nur unter dem Rechtsschutze des Herrn, ohne dessen Zustimmung sie es auch nur an Genossen veräußeren durften.[50]) Sie erbten und vererbten zwar unter sich wie Freie nach Landrecht, aber nur in ihres Herrn Gewalt,[51]) ohne dessen und der Genossen Zustimmung sie sich daher außer der Curie auch keine Frau wählen durften.[52]) Die Versorgungpflicht des Herrn und die den Kindern erwachsenden Erbrechte innerhalb der Curie, geboten diese

---

[48]) Beispiele in Seibertz U. B. I, Nr. 295, 381, II, Nr. 603, III, 1091.

[49]) Wie dies zu bewirken, ist umständlich beschrieben im §. 12 des cölnischen Dienstrechts. Am Schlusse heißt es: si autem dominus eum non curaverit nec in familiam suam receperit, ille flexis genibus cum testimonio astantium oram pallii deosculabitur et ad dextrarium suum regredietur et eo ascenso, quocunque voluerit eat et cuicumque voluerit serviat. Fürth Ministerialen S. 517.

[50]) In der Stiftungurk. des Klosters Oelinghausen v. 1174 sagt Erzbischof Philipp: Sigenandus B. Petri ministerialis — multis precibus a me obtinuit, quod hereditatem suam, que hereditario jure legitime sibi provenerat — contradidit. Seibertz U. B. I, Nr. 67.

[51]) „Dinstman ervet unde nemet alse vri lude na lantrechte, wen allene, dat sie buten irs herren gewalt nicht ne ervet, noch erve ne nemet." Sachsensp. III, 81, §. 2.

[52]) Man suchte dieses auf alle Weise zu hindern. Si homines — extra familias ecclesie nupserint, ecclesia cum advocato corriget. Gudeni cod. diplom. II, 46. Eichhorn §. 339.

§. 116. Rücksicht. Jener Einwilligung der Genossen bedurfte der Herr auch bei Verschenkung,[53]) Vertauschung[54]) oder Verpfändung seiner Ministerialen.[55]) Innerhalb der Curie war übrigens des Dienstmanns Besitzthum durch das Hofrecht, selbst gegen den Dienstherrn, geschützt. Er konnte mit ihm gültige Verträge über Gütererwerb schließen.[56])

Auf solche Weise wurde auch der anfangs noch festgehaltene Unterschied zwischen freien Vasallen und unfreien Ministerialen, durch gemeinschaftliche Kriegerehre, durch Erlangung der Ritterwürde und die Gründung ritterbürtiger Geschlechter, am Ende dieser Periode immer mehr ausgeglichen. Der Ritterstand war zu einem eigenen Stande geworden, dem nicht nur unabhängige Freie, sondern auch durch Lehnstreue gebundene Vasallen und durch Dienstrecht abhängige Ministerialen angehörten. Alle diese hielten sich nun für gleich berufen dazu, während im Anfange dieser Periode noch freie Geburt zum Eintritt in den Ritterstand gehörte, wenn auch die persönliche Unabhängigkeit durch übernommene Lehns- oder Dienstmannspflicht später beschränkt war. Der frühere Grundsatz, daß Unfreie die Ritterwürde nicht erwerben könnten (S. 161), hatte also insofern keine Geltung mehr und die Stellung des Ministerialadels zwischen den alten Edlen und Gemeinfreien (nobiles et liberi) hatte dadurch eine wesentliche Aenderung erlitten, daß auch Unfreie zu Ministerialen aufgenommen werden konnten, welche dann als solche sich eben so wie geborne Freie um den Ritterstand bewerben konnten, wenn sie die dazu erforderlichen Vorbereitungen als Buben und Knappen durchgemacht hatten. Insofern bestand nun der Ministerial- oder niedere Adel theils aus unabhängigen Gemeinfreien, theils aus Vasallen, theils aus unfreien Ministerialen, die zusammen den Ritterstand und aus diesem allmählig den der Ritterbürtigen bildeten. Jeder Ritter

---

[53]) Vgl. die in der Note 44 angezogenen Urkunden.
[54]) Seibertz U. B. I, Nr. 295.
[55]) Fürth §. 261—267. Viele Belege bei Hüllmann Stände II, 184.
[56]) Urk. Heinrichs IV. v. 1063 bei Böhmer Regg. Nr. 1775 u. andere bei Fürth §. 173 fg.

mußte, wenn er mit den ritterlichen Waffen (cingulum militare) umgürtet und durch den Ritterschlag in die Genossenschaft aufgenommen wurde, vorher das feierliche Gelübde ablegen, sich durch ehrbare Sitten, Muth und Tapferkeit als Beschützer der Kirche und ihrer Diener, der Witwen und Waisen, als Vertheidiger des Reichs und seiner Rechte, überall zu bewähren.[57]) — Es war also nicht mehr die Abstammung, sondern der Dienst, der den Grund der Verpflichtungen des nun ministerialen Ritterstandes enthielt. Zwar wurden die Dienstmannsgüter dadurch immer noch von den freien und Lehngütern unterschieden, daß sie durch den Tod des Dienstherrn eröffnet wurden,[58]) und daß der Dienstmann sie ohne den Herrn nicht gegen Dritte nach Landrecht vertreten konnte (S. 513), allein mit der Zeit hörte auch dieses dadurch auf, daß man den Besitz dieser Benefizien nach Hofrecht, häufig in den nach Lehnrecht umwandelte.[59]) Der Unterschied der Dienstgüter von eigentlichen Lehngütern beschränkte sich daher am Ende nur auf unbedeutende Formalien. Das Dienstrecht gieng allgemach im Lehnrechte auf und damit §. 116.

---

[57]) Als Wilhelm v. Holland 1247 zum römischen Könige gewählt wurde, war er noch Knappe und mußte daher zuvor zum Ritter geschlagen werden. Aus der Beschreibung dieses feierlichen Acts, die uns mit allen Förmlichkeiten desselben bekannt macht, heben wir das auf die Pflichten des Ritters bezügliche aus: oportet unumquemque militare volentem esse magnanimum in adversitate, ingenuum in consanguinitate, largifluum in honestate, egregium in curialitate et strenuum in virili probitate; verumtamen antequam votum professionis tue facias, cum matura deliberatione jugum regule prius audies. Hec est itaque regula militaris ordinis: In primis cum devota recordatione dominice passionis missam diurnatim audire; pro fide catholica corpus audacter exponere; sanctam ecclesiam cum ministris ejus a quibuscunque grassatoribus liberare; viduas, pupillos aut orphanos in eorum necessitate protegere; injusta bella vitare, iniqua stipendia renuere, pro liberatione cujuslibet innocentis duellum inire; tyrocinia non nisi causa militaris exercitii frequentare; imperatori Romanorum seu ejus patricio reverenter in temporalibus obedire; rempublicam illibatam in vigore suo permittere; feudalia bona regni vel imperii nequaquam alienare ac irreprehensibiliter apud Deum et homines in hoc mundo vivere. Hec statuta militaris regule, si devote custodieris et pro posse sive nosse diligenter adimpleveris, scias te mereri temporalem honorem in terris et post hanc vitam requiem eternam in celis. Pertz Legg. II, 363.

[58]) Sentent. Frid. II. v. 1219 in der Note 36.

[59]) Walter R. G. §. 228, Note 2.

§. 116. lockerten sich auch die engen persönlichen Bande des Dienstrechts; der Dienst selbst wurde dann durch besoldete Hofbeamte versehen. Die höheren Hofämter dauerten als Ehrenämter zwar fort, weil sie in der Regel mit Lehen verbunden waren, aber nur als Ehrenämter, deren Inhaber ihre Dienste nur noch bei feierlichen Gelegenheiten als Ehrendienste versahen (S. 510). Auch die übrigen Beschränkungen der Ministerialen hörten allmählig auf. Sie erhielten freie Disposition über ihr Vermögen,[60]) so wie auch die Freiheit, ihre Kinder außerhalb der Curie zu verheirathen.[61]) Daß es jedoch von dieser persönlichen Freiheit in unserem Westfalen auch in der folgenden Periode noch erhebliche Ausnahmen gab, lehrt die in der Note angeführte Urkunde, wonach der Bischof von Paderborn und der Graf von Arnsberg noch 1335 ritterbürtige Ministerialen gegeneinander austauschten.[62]) Nachdem so das Landrecht an die Stelle des Dienstrechts getreten war, verschwand zuletzt der Unterschied zwischen Freien und Ministerialen auch aus dem Sprachgebrauche. Letztere wurden sogar mitunter ausdrücklich Freie genannt.[63]) Man machte fast keinen Unterschied mehr zwischen Lehn- und Dienstgütern, zwischen Vasallen und Ministerialen.[64])

Wie die politische Stellung, so wechselte auch das Rangverhältniß der Ritter, Vasallen und Ministerialen gegen die übrigen Stände. In den Urkunden aus der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts werden die Zeugen in folgender Ordnung aufgeführt: 1) Geistliche, 2) Freie, d. h. Edelherren und Gemeinfreie, 3) Ministerialen.[65]) Im Anfange des 13. Jahrhunderts gilt noch dieselbe Ordnung, wenn auch nicht

---

[60]) Urk. K. Rudolfs I. v. 1277: Concedimus insuper ministerialibus nostris et aliis — ut liceat eis eorum prædia vendere vel donare: Böhmer Regg. Rud. Nr. 328.

[61]) Daselbst: hanc eisdem dantes ac imperiali justitia confirmantes libertatem, ut libere et filias eorum, cui voluerint copulare debeant in futurum.

[62]) Der Bischof vertauschte dem Grafen den Knappen Ludolf, Sohn des Ritters Lübert Westfail, gegen den Knappen Alrad v. Drever. Seibertz U. B. II, Nr. 651.

[63]) Fürth §. 294.

[64]) Das. §. 293, 296 u. 297.

[65]) Die urkundlichen Belege sind I, 127 zusammengestellt.

immer mit formaler Unterscheidung. Dann treten die milites ein. In einer Mescheder Urkunde von 1238 folgen nacheinander 1) sacerdotes 2) milites 3) ministeriales et officiales 4) alii curie pertinentes.[66]) In einer Soester von 1240: 1) viri religiosi 2) milites 3) burgenses Susatenses 4) liberi homines.[67]) In einer Arnsberger von 1244: 1) sacerdotes 2) nobiles 3) milites 4) alii quamplures.[68]) In einer freigerichtlichen von 1253: 9 liberi, 1 miles, 2 advocati und 2 Priester.[69]) In einer des Edelherrn Adolf von Grafschaft von 1261: 5 Geistliche, 2 nobiles, dann Gogreven, Richter und Bürger von verschiedenen Orten.[70]) In einer für das Kloster Benninghausen ausgestellten freigerichtlichen Urkunde des Grafen Gottfried III. von Arnsberg: der Freigraf, die Scheffen, Freie, Ritter, Ministerialen und einige Geistliche als procuratores des Klosters.[71]) In einer freigerichtlichen Konrads von Rüdenberg von 1263: der Schulte von Soest mit 16 Rittern, 13 Freie, 10 Soester Bürger.[72]) Im Verkaufbriefe des Grafen Ludwig von Arnsberg über die Vogtei Soest: 4 milites, 1 nobilis, 7 ministeriales et fideles.[73]) In einer anderen desselben Grafen von 1279: 8 sacerdotes, 9 milites, 3 nobiles, 15 viri bone nationis, bestehend aus Soester und Arnsberger Bürgern.[74]) In der Genehmigungurkunde des Erzbischofs Siegfried über den Verkauf der Soester Vogtei von 1281: 2 Geistliche, 3 nobiles, 6 milites und 13 Soester Bürger.[75]) — Es geht hieraus hervor, daß gegen den Schluß des 13. Jahrhunderts eine Rangordnung nach dem Geburtstande gar nicht mehr statt fand, daß vielmehr nur die Dienststellung darüber entschied. Geistliche be- §. 116.

[66]) Seibertz U. B. I, Nr. 210.
[67]) Das. Nr. 216.
[68]) Das. Nr. 234.
[69]) Das. Nr. 276.
[70]) Das. Nr. 318.
[71]) Das. Nr. 324.
[72]) Das. Nr. 326. Die Soester Bürger zählten damals noch nicht zu den Freien und werden daher in dieser wie in Nr. 216 von denselben geschieden (S. 431).
[73]) Das. Nr. 382.
[74]) Das. Nr. 385.
[75]) Das. Nr. 396.

§. 116. haupteten unter allen Umständen den ersten Rang; ihnen folgten abwechselnd Ritter und Edle, dann Ministerialen und endlich die Gemeinfreien. Nur in freigerichtlichen Urkunden behaupteten letztere noch den alten Vorrang vor den ursprünglich geringeren Ministerialen.

§. 117. Rechtssystem. C. Privatrecht. I. Standesverhältnisse. 2. Der Bürgerstand.

§. 117. Wie die Ritterschaft theils aus geborenen Freien, theils aus Hörigen und Unfreien erwuchs, so auch der Bürgerstand. Es ist früher in der Geschichte unserer Städte schon berichtet worden (S. 161 fg.), wie diese auf alten Haupthöfen angelegt wurden und wie die Bevölkerung derselben, theils aus den Herren dieser Höfe und ihren Hofeshörigen, theils aus solchen geringen Freien, die sich zum Schutze gegen zuchtlose Gewalt in die befestigten Städte begaben, theils auch aus solchen Unfreien erwuchs, die sich zum gewinnreicheren Betriebe von Handwerken oder später sogenannten bürgerlichen Gewerben hinter die schützenden Mauern flüchteten. Der wesentliche Unterschied zwischen Ritter- und Bürgerstand beruht darin, daß jener nur sehr allmählig zu einem, aus freien und unfreien Elementen gemischten Ganzen zusammenwuchs, welches am Ende, genau genommen, doch nur eine Genossenschaft von abhängigen Mittelfreien bildete, wenn gleich dieselbe durch den äußeren Glanz des Herrendienstes, die Stellung eines neuen, des sogenannten niederen Dienst- oder Ministerialadels, gewann,[1]) während jedes Mitglied des Bürgerstandes durch seinen Eintritt in denselben sofort alle persönliche Rechte der Vollfreien erwarb, mogte er seiner Geburt nach zu denselben gehören oder nicht. Dieses war in so unbedingtem Maaße der Fall, daß selbst Unfreie, wenn sie sich Jahr und Tag unbesprochen in einer Stadt aufgehalten und das Bürgerrecht erworben hatten, dadurch zugleich ihre volle per-

---

[1]) Aus den alten nobiles und den Reichsministerialen ist der später sogenannte hohe Adel, aus den Ministerialen der Fürsten und Herren der heutige niedere Adel entstanden, der nur im Gegensatze des Briefadels, auch wohl alter Adel genannt wird. Maurer 1, 188.

sönliche Freiheit, die erste und Hauptbedingung des bürgerlichen §. 117.
Lebens, erlangten.[2]) Ein anderer wesentlicher Unterschied zwischen Ritter und Bürger bestand nur wieder darin, daß jener seine Rechte mit Hülfe seiner Beneficien und seiner Genossen mehr für seine Person geltend machte, während die Persönlichkeit des Bürgers, ganz in der corporativen seiner Stadt aufgieng. Der Ritter kämpfte für sich und seinen Stand, der Bürger vertrat die Rechte seines Standes nicht sowohl für sich als für seine Stadt. Der Bürger als solcher kam weniger zur Geltung als die Bürgerschaft. Seine persönliche Stellung war eine demokratische, die des Ritters eine aristokratische.

Ueber die verfassungmäßigen Rechte des Bürgers in dieser seiner politischen Stellung, giebt die Geschichte unserer Städte in dieser Periode (§. 106, 107, 108) den erforderlichen Aufschluß. Wir nehmen hier darauf Bezug.

§. 118. Rechtssystem. C. Privatrecht. I. Standesverhältnisse. 3. Der Bauernstand.

a) Die Hofesverfassung.

Der Bauernstand als solcher, d. h. im Gegensatze der §. 118.
Ritterschaft und des Bürgerstandes, bildete sich erst in dieser Periode aus. Die schon angegebenen (S. 502) Bestandtheile desselben waren 1) diejenigen Freien, die weder Ritter noch Bürger wurden; sich vielmehr auf ihrem angestammten Erbe in alter Freiheit behaupteten. Sie hießen scheffenbar Freie, Sentbare oder Semperleute. 2) Die Pfleghaften oder Schutzpflichtigen, die sich, um der Last des Heerbanns zu entgehen,

---

[2]) Zu den S. 409, Note 3 angeführten Stellen verdient noch folgende aus dem Stadtprivileg für Beleke v. 1296 genannt zu werden: quod quicunque oppidum nostrum, cum adhuc sit novella plentatio, ingressus fuerit ad morandum in eo et opidanus ibidem effectus, eo ipso, sit status conditionis aut sexus cunctarumcunque, sit liber et nulli hominum, preterquam nobis et ecclesie Coloniensi, prout ceteri opidani nostri, in aliis opidis nostris, jure civitensium ecclesie nostre Coloniensi astricti esse consueverunt, ad aliqua servitia sit astrictus, de nostra potestate qua ipsum presentibus libertate donamus, gaudens perpetua libertate. Seibertz U. B. I, Nr. 466. Das war allerdings sehr einladend für Kreti und Pleti.

§. 118. unter den Schutz oder die Vogtei geistlicher und weltlicher Herren begeben hatten. 3) Eigene Leute, die sich mit ihrer Person, wie mit ihrem Besitze, im Eigenthume eines Herrn befanden. Der Bauernstand war sonach, bezüglich der angeborenen Freiheit seiner Mitglieder, aus eben so heterogenen Bestandtheilen zusammengesetzt, wie der Ritter- und Bürgerstand. Wie für jenen der Waffendienst und für diesen die Gewerbe, so war für ihn der Ackerbau zum characteristischen Unterscheidungmerkmale geworden. Dies hinderte jedoch nicht, der ursprünglichen Standesverschiedenheit seiner Mitglieder und beziehungweise deren Gleichheit mit Ritterschaft und Bürgern, ebenfalls Rechnung zu tragen. Die Gerichtsverfassung weiset auch hier die richtigen Wege; denn 1) die freien Bauern nahmen mit dem Ritterstande für sich und ihre Freigüter Recht vor den Freigerichten und wo diese nicht competent waren (S. 371), vor den Gogerichten (S. 382). 2) Die Schutzpflichtigen vor den Hofes- und Bauergerichten (S. 388) und in den geeigneten Fällen vor den Go- und Vogteigerichten (S. 382 fg.). 3) Die eigenen Leute hatten anfänglich keinen unabhängigen eigenen Gerichtsstand, sondern nahmen ihr Recht von ihrem Leib- und Hofesherrn.[1]) Da sie aber durch diesen doch zu einem Hofe gehörten und von letzterem fast immer irgend ein Besitzthum unterhatten, so wurden die Hofesgerichte dadurch auch für sie die zuständigen.[2]) Die Bürger als Mitglieder einer städtischen, von der Gerichtsbarkeit der Freigerichte meist eximirten Immunität (S. 419), hatten ihren Gerichtsstand vor den Stadtgerichten und in den geeigneten Fällen (S. 386 fg.) vor den Gogerichten. Besaßen sie aber zugleich Freigüter, so folgten sie wegen dieser auch an das Freigericht (S. 422).

Die älteste genossenschaftliche Verbindung, worin die Freien des Landes lebten, ist wohl die der Marken, in dem allgemeinen Sinne nämlich, wie wir sie in der ersten Periode beschrieben (I, 47). In der zweiten Periode bildeten mehrere

[1]) Ipsi vero domini distringant et inquirant servos suos, sicut ipsi amant. Capit. Lang. a. 802. C. 16.
[2]) Walter R. G. §. 301 a. E.

dieser Marken einen Gau, dem ein Graf vorstand. Der Gau §. 118.
war in Centgaue oder Gografschaften und jede derselben in Bauerschaften getheilt, die aus einzelnen Höfen bestanden (I, 173). In der dritten Periode wurden diese Gliederungen der bürgerlichen Gesellschaft durch Karl d. Gr. systematisch fester ausgebildet und mit den kirchlichen des Christenthums in Uebereinstimmung gebracht (I, 219). — Innerhalb jener äußeren politischen Gliederungen entwickelten sich die einzelnen Personenstände allmählig so, wie wir sie in dieser vierten Periode kennen gelernt haben. Marken, Gaue und Bauerschaften waren von Freien, von Schutzpflichtigen und eigenen Leuten bewohnt, die sich unter anderen Gesichtspuncten wieder in Ritter, Knappen und Knechte, in Vasallen, Ministerialen und Bürger theilten. Von der Verfassung des Ritter- und Bürgerstandes ist in den beiden vorigen Paragraphen das Nöthige gesagt. Die des Bauernstandes ist eine dreifache, jenachdem man sich seine Mitglieder im Marken-, im Gemeinde- oder im Hofesverbande denkt. Wir wollen ihn in jeder dieser Beziehungen betrachten und handeln daher, vom besonderen zum allgemeineren fortschreitend, a) von der Hofesverfassung.

1) Der alte Stand der Freien erlitt schon unter Karl d. Gr. durch die Beschränkungen der Grafen und Vögte bedeutenden Ausfall (I, 300). In der folgenden Zeit, wo sich geistliche und weltliche Fürsten immer mehr als Landesherren zwischen den Kaiser und die freien Reichsunterthanen drängten, giengen die letzteren bis auf die wenigen, welche sich als Reichsritter und Reichsbauern in besonderen Korporationen retteten, in den meisten Reichsländern unter (S. 369). Sie wurden Vasallen, Ministerialen oder Schutzpflichtige, letzteres unter den verschiedensten Namen und mannigfaltigsten Modificationen. Nur in Westfalen[3]) erhielt sich, wegen der hier bestehenden eigenthümlichen Verhältnisse des herzoglichen Amts, neben den Freien im Ritter- und Bürgerstande, auch eine

---

[3]) Maurer Fronhof I, 453, wo aber nicht auf die Gründe eingegangen wird, weshalb sich die Freien in Westfalen so lange hielten.

§. 118. große Zahl derselben im Bauernstande (S. 369), welche sich noch Jahrhunderte lang den Namen Freie und, so lange die Frei- oder Femgerichte in ungeschwächter Kraft bestanden, auch einen eigenen Gerichtsstand erhielten. Sie bildeten den ältesten Stamm der Bauerschaften, rangirten noch im Anfange des 13. Jahrhunderts mit den Edeln (S. 516) und konnten, so lange sie als Bauern ihr Waffenrecht nicht verloren hatten, immer in den Stand der Ritterbürtigen eintreten (S. 160). Sie waren die ursprünglichen Berechtigten in der Gemeindemark und bewirthschafteten ihre Höfe entweder mit ihrem eigenhörigen Gesinde allein, oder wenn dieselben sehr groß waren, mit Schutzpflichtigen, denen sie entweder von dem Haupthofe (curtis) kleinere abgezweigte Höfe (mansos) gegen Abgaben und Dienste, unter vereinbarten Bedingungen überlassen hatten, oder von denen ihnen kleinere freie Höfe, um ihren Schutz zu erlangen, übertragen waren, die sie denselben aber gegen eine bedungene Abgabe wieder überlassen hatten. Unter allen Umständen aber war das Verhältniß ein freies vertragsmäßiges, zwischen ursprünglich Gleichberechtigten, wenn auch über die erste Begründung desselben, vor 1000 Jahren keine schriftliche Contracte gemacht wurden.[4])

2) Diese Schutzhörigen, so genannt im Gegensatze der Freien, welche sich mit ihren Höfen selbst vertraten, bildeten eine Hofesfamilie, die je nach ihrer Bedeutung wohl auch eine eigene Bauerschaft ausmachte, während in anderen Bauerschaften entweder nur Freie oder nur Hörige mehrerer Hofesfamilien, oder auch Hörige und kleinere Freie zusammen wohnten,[5]) wie dies schon früher (I, 164) bemerkt ist. Die mannigfaltigen Verhältnisse, unter denen sich die Schützhörigkeit ausbildete, wurden nicht vorab durch gesetzliche Vorschriften geordnet, sondern durch die Convenienz der Interessenten im vorkommenden Falle bestimmt und nur allmählig bildeten sich

[4]) Sommer über die bäuerlichen Rechtsverhältnisse II, 414 fg.

[5]) Dieses war der häufigste Fall, weil die Hörigen eines Haupthofes gewöhnlich in mehreren Bauergemeinden zerstreut wohnten. Ein auffallendes Beispiel dazu liefert der Haupthof Ebbeschink (Epsingsen) bei Soest, dessen hörige Höfe (mansi) in 28 verschiedenen Gemeinden lagen. Seibertz Quellen I, 410.

durch Gewohnheit für einzelne Haupthöfe oder für gewisse Kathegorien von Hörigen besondere Regeln, die als Hofesrechte gesammelt und bekannt geworden sind. Von solchen Hofrechten in unserem Herzogthume hat sich eigentlich keines urkundlich erhalten;[6]) nicht einmal das der großen Villication Soest. Hier hatten sich zwar auch feste Gewohnheiten und Rechte ausgebildet, aber durch mehrere Verordnungen des Erzbischofs Philipp und seiner Nachfolger erlitten sie bald wesentliche Modificationen und durch die Umwandelung des Haupthofes Soest zu einer Stadtgemeinde, fanden sie in dem berühmt gewordenen Soester Stadtrechte sehr früh ihre Auflösung.[7]) Dieses hatte seinen Grund in dem schon erwähnten Umstande, daß sich besonders im gebirgigen Hoch- oder Süderlande zu viele Gemeinfreie erhalten hatten, als daß hier eigentlich bedeutende Hofesfamilien hätten aufkommen können. Es gab zwar einzelne große Villicationen von Klöstern und Stiften, aber sie waren theils willkührlich ohne ursprünglichen Haupthofesverband zusammengelegt, wie z. B. die vielen kleinen Höfe des Stifts Meschede unter den vier Haupthöfen Stockhausen, Drasenbeck, Herbach, Langenbeck und Reiste,[8]) deren Schulten nur die kleinen Abgaben derselben zu erheben und im Ganzen an das Stift abzuliefern hatten, theils beschränkten sie sich auf das nördliche Flachland am Hellwege und an der Lippe; wiewohl auch hier die Zahl der Freien und Schutzpflichtigen, die der Eigenhörigen bei weitem über- §. 118.

---

[6]) Desto mehrere in der Grafschaft Mark, von denen Sommer Entwickelung der bäuerlichen Rechtsverhältnisse (drei Bände, Hamm 1823—1830) II, 271 Nachricht giebt. Diese Hofrechte bestanden meist aus Weisthümern. Maurer Fronhöfe I, 501. Die reichste Sammlung derselben hat Grimm in drei Bänden geliefert.

[7]) Eigentlich hatte jeder Haupthof von Bedeutung sein besonderes Hofesrecht. Es ist aber aus unserem Herzogthum kein einziges vollständig auf uns gekommen. Nur einzelne Berufungen auf solche jura familiæ curtis und einzelne Bestimmungen derselben haben sich in Urkunden erhalten. Zu den S. 285, Note 17 angeführten Urkk. dieser Art, gehören noch folgende: für Soest U. B. I, Nr. 170 u. 307. Epsingsen I, Nr. 219. Essike I, Nr. 129. Geseke I, Nr. 391. Oestinghausen III, Nr. 1040. Sodann noch für Soest eine Urk. v. 1134 in Kindlingers Hörigkeit Nr. 9.

[8]) Seibertz Quellen der westfäl. Gesch. I, 382.

§. 118. wog.[9]) Im Ganzen blieb die Mehrzahl der Freien und Schutzhörigen überwiegend. Die Freien der Länder Bilstein und Fredeburg, so wie des Grundes Astinghausen sind Belege dafür, daß ganze Gegenden von Freien bewohnt wurden.[10]) Die einzelnen Arten der Schutzhörigen, welche in den verschiedenen Provinzen Deutschlands unter den mannigfaltigsten Namen vorkommen, wie z. B. Precaristen, Wachszinsige, Altarhörige, Fiscalinen, Denarialen, Chartularier, Manzipien, Mansionarien, Colonen, Hübner, Vogtleute, Hofesleute, Zinsleute, Casaten oder Kossäten, Häusler u. s. w. genau zu classifiziren, ist fast unmöglich, weil sie nach provinzialen und localen Verhältnissen gar zu mannigfaltig modifizirt erscheinen. Es wird genügen, von den bei uns vorkommenden die wichtigsten zu nennen und nach ihren besonderen Verhältnissen in vier Klassen zu ordnen. Es sind folgende:

a) Die Altarhörigen oder Wachszinsigen kommen

---

[9]) Sommer bäuerliche Rechtsverhältnisse, I, 124, berechnet die Gesammtzahl der 1804 im Leibeigenschaftverbande gestandenen Bauernhöfe des Herzogthums auf 490.

[10]) Noch manche Beispiele aus anderen Gegenden Westfalens bei Kindlinger a. O. §. 22. Er bemerkt mit Recht, daß der Name die Freien im Verlaufe der Zeit einen anderen, nicht mehr so reinen Sinn annahm. Nachdem durch die Verleihung des Herzogthums in Westfalen an den Erzbischof v. Cöln, dieser Statthalter des Kaisers über die Freigerichte geworden war, traten die einzelnen Freien allmählig aus dem alten Verhältnisse zum Reiche in das zum Herzoge und beziehungweise zu den Fürsten, welche herzogliche Rechte erwarben. Die ehemaligen Reichsfreien wurden Territorialfreie (§. 101). Darum konnte es im Lagerbuche über das Marschallamt (1293—1300) schon heißen: redditus hominum dictorum Vryclude comitie in Ruden — dantur vigilibus in Ruden; Adolf v. d. Mark konnte 1337 dem Grafen von Arnsberg: N. N. nostros homines liberos — cum voluntate hominum premissorum, in jus cerocensuale capelle in Arnsberg gegen andere vertauschen qui vel que nobis libero jure attinebunt und unter den Einkünften des Grafen v. Arnsberg konnten 1348 vorkommen: pensiones de hominibus proprie Vryen, morantibus in parochiis Stochem, Helvelde et Calle. Auch die späteren Verhältnisse der Freien in den Aemtern Bilstein und Fredeburg sind danach zu würdigen. Seibertz U. B. I, S. 613. II, 263 u. 539. III, 283 u. 357. Höchstwahrscheinlich waren die pensiones, welche die Freien zahlten, ursprünglich keine Gegenleistungen für verliehene Güter, sondern ehemalige öffentliche Reichsabgaben (S. 379), die durch königl. Verleihung an geistliche Immunitäten oder später ohne weiteres an die Territorialherren übergegangen waren. Mehrere Belege dafür bei Landau das Salgut S. 17. Maurer Fronhof I, 405 fg.

schon in unseren ältesten Urkunden vor.[11]) Ihr Verhältniß bestand darin, daß der Hörige sich in den Schutz eines Heiligen, d. h. eines Klosters oder einer Kirche begab und dafür jährlich eine Recognition in Wachs oder statt dessen in Gelde entrichtete. Sie wurden davon Altarhörige oder Wachszinsige genannt. Urkundliche Belege dazu haben wir von 1079—1089, 1208, 1216 für Meschede,[12]) von 1101—1131, und 1137—1156 für Soest,[13]) von 1114 und 1337 für Arnsberg,[14]) von 1172 für Medebach,[15]) 1253 für Helden,[16]) 1441 für Grafschaft.[17]) Aus den in den Noten angeführten Urkunden geht hervor, daß die Altarhörigen eine besondere Innung bildeten.[18]) Entweder der Festtag des Schutzheiligen oder die freudigen Pfingsten waren der Tag, wo sie ihre jährliche Urkunde zum Altar brachten, auf dem sie der Küster des Klosters oder der Kirche in Empfang nahm und mit den Erschienenen eine Sprache hielt, um zu wissen, wer zur Innung gehörte. Für die im Laufe des vergangenen Jahrs Verstorbenen wurde der Sterbfall (das mortuarium), für die neu hinzugetretenen Fremden eine Eingangsurkunde, für die Erlaubniß der Frauen zum Heirathen, der Beddemund entrichtet.[19]) Gewöhnlich wurden auf solchen Sprachen auch Freilassungen ertheilt, wiewohl man diese und Heirathconsense §. 118.

---

11) Seibertz über das Verhältniß zwischen Leibeigenschaft und Altarhörigkeit im Herzogthum Westfalen in Ulrichs Archiv VII, 209 fg.
12) Seibertz U. B. I, Nr. 34, 132 u. 142.
13) Das. Nr. 39 u. 43.
14) Das. Nr. 38 u. II, Nr. 657.
15) Das. I, Nr. 62.
16) Erzbischof Konrad bestätigte damals den Heldener Wachszinsigen die Rechte, die ihnen schon von Erzbischof Anno II. (1056—1075) gegeben waren. Lacomblet U. B. II, Nr. 391.
17) Von dem gedachten Jahre ist der Lehnbrief des Abts Rotger Schade zu Grafschaft für den Edelherrn Kraft v. Grafschaft über die Vogtei des Klosters. Die früheren Lehnbriefe und Reversalien liegen nicht mehr vor. Es werden darin die Leute genannt, die auf den Altar S. Alexanders gehörten und die der Vogt zu schützen hatte. Seibertz U. B. III, Nr. 947. Das Vogteiverhältniß reicht zurück bis 1072. Gesch. der Dynasten S. 69.
18) Kindlinger Gesch. der deutschen Hörigkeit §. 11.
19) Der Betrag dieser Abgaben in Gelde oder Naturalien an Vieh oder Kleidungstücken war sehr verschieden, wie die angef. Urkk. ergeben. Wegen Grafschaft s. Seibertz (Note 11) S. 225.

§. 118. auch zu anderen Zeiten gab. Die ganze Einrichtung war der uralten Hofesverfassung nachgebildet. Der custos der Kirche war der Richter, die anwesenden Altarhörigen waren die Genossen der abzuhaltenden Sprache. Außer den gedachten Abgaben brauchten sie keine Dienste zu leisten, wenn sie nicht außerdem dienstpflichtige Güter besaßen, was sehr wohl der Fall sein konnte, weil die Hörigen eines Altars keinen besonderen Stand bildeten, vielmehr ganz zerstreut, sowohl in Städten als auf dem Lande wohnen konnten.[20]) Das Verhältniß war ein persönliches, wiewohl erbliches und obgleich die Wachszinsigen als solche zu den Freien gehörten,[21]) so wurde doch jene persönliche, an Besitz gebundene Hörigkeit, später von einzelnen Klöstern mißverständlich dahin ausgebeutet, daß dieselben mit ihrer Person dem Altar hörig und also leibeigen seien. Ein Beispiel dazu liefert die Abtei Grafschaft, welches um so merkwürdiger ist, weil in dem Verzeichnisse der Verstorbenen aus der altarhörigen Familie des h. Alexander, sich nicht nur viele Ritter und Ministerialadelige der Umgegend, sondern sogar fünf Grafschafter Aebte und mehrere Personen aus der Familie der Erbvögte von Grafschaft befinden, die doch unstreitig zu den Edelherren des Landes, also zur höchsten Klasse der Freien gehörten.[22]) Einen besonderen Gerichtsstand hatten die Altarhörigen als solche nicht. Je nachdem sie als Gemeinfreie in Städten oder auf dem Lande lebten, zu den schutzpflichtigen Hofesbesitzern oder Vogteileuten gehörten, folgten sie den Frei- oder Stadtgerichten, den Go-, Hofes- oder Vogteigerichten.

b) Die sogenannten Pfleghaften oder Schutzpflichtigen, die vermöge ihres Besitzthums zwar als Hörige eines

---

[20]) Kindlinger a. O. §. 14.

[21]) Servi autem — qui proprii homines dicuntur — manumissi sunt et effecti cerocensuales — pro duobus denariis annuatim solvendis ab eorum quolibet eidem ecclesie, ita quod in obitu uniuscujusque ipsorum, sive masculus fuerit sive femina, melius frustrum in vestimentis ipsius quod poterit inveniri, habebit custos ecclesie, heißt es in einer Urk. v. 1074 (Kremer Beitr. II, Urk. 8). Also die Eigenhörigen mußten erst freigelassen werden, um in die Genossenschaft der Wachszinsigen eintreten zu können.

[22]) Seibertz (Note 11) S. 224 fg.

Haupthofes dem Herrn desselben auf irgend eine der vorhin §. 118.
(S. 522) beschriebenen Arten pacht- oder dienstpflichtig geworden waren. Sie wurden dieses jedoch nur für ihre Güter; persönlich blieben sie frei und die Güter ihr, freilich beschwertes, Eigenthum.[23]) Es hat zwar auch hier an Bestrebungen der Gutsherren, insbesondere der geistlichen, nicht gefehlt, die abhängige Lage der Schutzpflichtigen zu deren Nachtheil zu ändern, die Abgaben derselben zu steigern, ihre erblichen Pachtrechte in Zeitpacht zu ändern und die Kolonen wohl gar zu eigenen Leuten zu machen.[24]) Aber im Ganzen sind solche Bestrebungen doch nicht gelungen, die sogenannten Hofesleute blieben Eigenthümer ihrer Güter und wurden als solche, wie in den folgenden Perioden urkundlich nachzuweisen, auch von der Gesetzgebung anerkannt.[25])

Dieser schutzpflichtigen (pfleghaften) Hofesbesitzer gab es in unserem Herzogthume eine große Zahl. Das Gut eines solchen, gewöhnlich 30 Morgen, hieß Hove, Hufe (mansus) und gehörte zu einem Haupthofe (curtis). Das Verhältniß beider zu einander ist im Allgemeinen früher (S. 193 fg. und I, 164) schon angegeben worden. Hier darauf Bezug nehmend, fügen wir noch einiges erläuternd hinzu. Ein Haupt-

---

[23]) Folgende Urkk. ergeben, daß die sogenannte Pacht, welche von ihren Grundstücken entrichtet wurde, in der Regel nur eine feste erbliche Grundrente war. 1165 verlieh Erzbischof Rainald Salland vom Hofe Gelmen in erbliche Pacht (U. B. I, Nr. 54). 1174 that Erzbischof Philipp mit Rodeland bei Soest desgleichen (Nr. 66) und 1177 ebenfalls (Nr. 71). 1177 vergabte die Abtissin zu Meschede einen wüst gewordenen Bauernhof vorbehaltlich einer daraus gehenden Pacht (Nr. 72). 1191 eben so der Propst zu Werden Güter zu Embere (Nr. 101). Weitere Beispiele aus den folgenden Jahren werden wir unten (§. 128) anführen.

[24]) Urkundliche Belege dazu sind mitgetheilt in der Note 11 angef. Abhandlung des Verf., wovon hier nur auf den einen aufmerksam gemacht werden soll, daß die Abtissin Anna Ketler zu Benninghausen (gewählt 1509) in einem Schreiben an ihren vorgesetzten Abt, selbst von sich rühmt, die alten freien Hofesleute durch kostspielige Prozesse von den Höfen vertrieben, diese dann mit eigenen Leuten besetzt und die Abgaben von den größten Höfen bis zu den kleinsten Kottstätten herab, möglichst in die Höhe geschraubt zu haben. Sie will dies auch künftig in jedem vorkommenden Falle thun. S. 241. Ein anderes Beispiel von einem weltlichen Gutsherrn bei Maurer a. O. I, 482, Note 44. Kindlinger Hörigkeit S. 59.

[25]) Wir verweisen vorläufig auf Sommer a. O. S. 112 fg.

§. 118. hof wird in den Urkunden mit gar vielen Namen bezeichnet.[26]) In denen unseres Herzogthums finden sich hauptsächlich folgende: Salhof und Salland, im Gegensatze von Bauerhof und Bauerland, sodann Amthof (curia) und Schultenhof.[27]) Der anderwärts sehr geläufige Name Fronhof kömmt in unseren Urkunden nicht vor. — Ein Haupthof (curtis) konnte als Einhof für sich allein bestehen, wo er dann wohl zu einer Bauergemeinde, aber nicht zu einem anderweiten Hofesverbande gehörte. Waren dagegen schutzhörige Unterhöfe (mansi) mit ihm verbunden, so bildete er mit diesen eine besondere Hofesfamilie,[28]) für die auch besondere Rechtsverhältnisse bestanden, deren vollständige Darstellung ins deutsche Privatrecht gehört. Hier kann nur folgendes Allgemeine darüber bemerkt werden. Die Besitzer der schutzpflichtigen Höfe waren zwar Eigenthümer derselben,[29]) mußten aber an den Besitzer des Haupthofes Dienste und Abgaben leisten, wogegen dieser verpflichtet war, sie als Vormund nach außen zu vertreten und die inneren Hofesangelegenheiten nach Hofesrechte zu schlichten.[30]) Dieses geschah auf den Hyen- oder Hofessprachen,[31]) wo der Besitzer des Haupthofes als Richter in einem öffentlichen Verfahren das Recht fragte,

---

[26]) Landau das Salgut S. 20 führt nicht wenige an.

[27]) 1165 Selelant, Burlant. Seibertz U. B. I, Nr. 54. — 1204 Selehuve das. Nr. 125. — 1275 curtes principales que dicuntur Sedelhoven Nr. 370. — 1068 ad dominicatos mansos quod vulgo dicitur Selehova pertinentes. Das. III, Nr. 1065. — 1275 curtis in Elfedehusen est curtis principalis, que vocatur Amethof. Das. I, Nr. 370. — 1120 judicium Schulteti. Nr. 42. — 1141 curia nostra Gelmen. Nr. 45.

[28]) 1042 Ecclesia in Kalle cum omnibus suis appendiciis — areis, edificiis, familiis utriusque sexus. Seibertz U. B. I, Nr. 27; 1166 totius sosacienses familie consilio Nr. 56, 57, 66; 1177 consilio-familie predicte curtis, Nr. 71; 1244 consilio Bruninegi in Rurene villici cui idem mansus attinebat et totius sue curie familie Nr. 139; 1232 villicus — et universa familia ad eandem curiam pertinens prefate donationi benivolum dederunt assensum Nr. 200; 1250 universa familia curtis in Bellinchusen Nr. 262.

[29]) Sommer a. O. S. 414, 419 und die in der Note 23 angeführten urkundlichen Stellen.

[30]) Kindlinger Hörigkeit S. 12.

[31]) Der Hof zu Epsingsen ist dazu Beleg S. 390. Vgl. mit Sommer bäuerl. Rechtsverhältnisse II, 284.

welches von den übrigen Hofesbesitzern entweder allen einzelnen oder wenn ihre Zahl groß war, von — gewöhnlich zwölf — Geschworenen als Scheffen gewiesen wurde.[32]) Diese Hofesgerichte, welche an bestimmten Tagen und an bestimmten Orten gehalten wurden,[33]) befaßten sich hauptsächlich mit den zu leistenden Diensten und Abgaben, mit Besetzung und Conservation der Höfe, mit Ertheilung von Heirathconsensen, mit Aufnahme und Entlassung von Hörigen u. s. w. In den nicht vor die Hofesgerichte gehörenden Angelegenheiten, standen die Hofesleute unter dem Gogerichte,[34]) wenn nicht der Hofesrichter, unter besonderen Verhältnissen, auch zur Stellvertretung des Gorichters gelangte.[35]) War eine Hofesfamilie von bedeutendem Umfange, so wurde sie villicatio, officium villicationis, ein Amt genannt. In solchem Falle war auch der Eigenthümer der Villication ein Mann von Bedeutung, ein geistlicher oder weltlicher Herr, der dann der Villication nicht §. 118.

[32]) Sommer S. 282. So war es namentlich bei dem Hofe Oestinghausen. Seibertz U. B. III, Nr. 1040, Art. 3. Ueber die Hofesgerichte und ihr Verfahren überhaupt das Nähere bei Sommer S. 278 u. 400.

[33]) Maurer Fronhöfe I, 498. Die Zahl der jährlichen Hofsprachen (placita) war gewöhnlich zwei, im Frühjahre und Herbste, Kindlinger Beiträge II, 3, bisweilen auch drei. Das. Urk. S. 3.

[34]) Dies war auch außerhalb Westfalen der Fall; „denn auch die hörigen Hintersassen standen in den zur öffentlichen Gerichtsbarkeit gehörigen Fällen unter den öffentlichen Gerichten." Maurer a. O. I, 488. Die Competenz der öffentlichen Gerichte definirt Maurer S. 512 u. 513 wohl richtig dahin, daß a) alle streitige Rechtsverhältnisse der Hörigen und Unfreien mit anderen als ihren Genossen, b) die Streitigkeiten mit ihrer eigenen Herrschaft über ihre persönliche Freiheit oder das Maaß ihrer Rechte, vor die öffentlichen Gerichte gehörten. Vgl. die angef. Urkk. und Eichhorn R. G. I, 322.

[35]) Dies war z. B. in der Villication Soest der Fall, wo den Schulten der fünf Haupthöfe, aus denen sie bestand, vom Erzbischofe, dem sie gehörte, auch die gogerichtliche Jurisdiction überlassen war (s. d. Note 37). Dieses hatte darin seinen Grund, daß Erzbischof Siegfried, als er 1281 den Verkauf der Soester Vogtei vom Grafen v. Arnsberg an die Stadt (S. 420) genehmigte, zugleich festsetzte, das Vogteigericht solle dem erzbischöflichen Richter in Soest verbleiben (U. B. I, Nr. 396). Dieser Richter hatte mehrere Unterrichter und wurde daher Großrichter (grote Richtere) genannt (Soester Schrae Art. 4—15). Später, nachdem Soest und Börde sich in den Schutz des Grafen v. Altena begeben hatten, behielt der Schulte des Haupthofes Oestinghausen, der sich nicht vom Herzogthume trennte, im Bezirke seiner curtis die gogerichtliche Jurisdiction unter dem Namen eines Erbrichters, bis zum Anfange dieses Jahrhunderts, wo die Justizämter eingeführt wurden.

§. 118. unmittelbar selbst, sondern durch einen Stellvertreter vorstand, welcher villicus, Schulte genannt und mit dem Haupthofe der Villication, die auch wohl curia genannt wurde, beliehen war.[36]) War die Villication von sehr großem Umfange, so bestand sie auch wohl aus mehreren curtibus, mit besonderen villicis, die unter der Leitung eines Hauptschulten die inneren Angelegenheiten besorgten. Ein Beispiel dazu liefert die große Villication Soest, welche dem Erzbischofe von Cöln gehörte. Sie bestand außer dem Oberhofe Soest, der nachher zur Stadt wurde, aus 5 Haupthöfen (curtibus), deren Schulten unter der Centralverwaltung eines obersten Hauptschulten standen (S. 433), welcher auf dem Oberhofe wohnte[37]) und zu den ersten Ministerialfamilien ritterlichen Standes gehörte.[38]) Ein ähnliches, wiewohl nicht so umfangreiches Schultenamt war das zu Mönnighausen bei Gesele, welches ursprünglich dem Stifte Corvey gehörte[39]) und unter dem Namen des Bitsamts (I, 247) ebenfalls an sehr angesehene Ministerialen verliehen war.

Die Stellung eines Schulten (villicus) ist abwechselnd von mehrfacher Bedeutung. Das älteste Hofrecht ist eigentlich von Karl d. Gr. in dem Kapitular de villis gegeben. Er nennt die Schulten in Cap. 3, 5—21, 61—63 (I, 257 und 263) judices, und das waren sie auch, weil die decani und majores, die Bauerrichter, unter ihnen standen. Sie waren

---

[36]) 1068 villicus de Grening Seibertz U. B. I, Nr. 29; 1119 Tiemo villicus-ville Wetmeresledde Nr. 40; 1141 ad curiam Gelmen-Marsilius villicus Nr. 45; 1165 villicus in Medebach Nr. 55; 1275 redditus villicationis scultetatus Susatensis Nr. 370.

[37]) Nota quod omnes curtes predicte, que dicuntur Ammethove quarum sunt quinque videlicet Oistinchusen, Borgelen, Hattorpe, Elfedehusen et Gelmene, cum mansis in easdem pertinentibus, sunt liberi ab omni judicio quod dicitur Gogerichte, Vrigraschap et quod sibi schulteti de omnibus que emergunt in istis bonis, judicant et ideo ista omnia simul collecta dicuntur unum officium villicationis. Daselbst I, Nr. 370, S. 456.

[38]) Seibertz U. B. I, Nr. 40, 42, 45, 57, 61, 189, 238, 280, 334, 484.

[39]) 1184 curia Munichusen daselbst I, Nr. 85; 1277 villicatio Munkehosen III, Nr. 1096; 1291 officium in Monekehausen Nr. 1101. Es entstanden später viele Prozesse darüber, die noch 1577 einen besonderen Jurisdictionsrezeß zwischen dem Erzbischofe und der Familie v. Hörde veranlaßten, Nr. 1029. Sie haben bis auf unsere Tage gedauert.

aber zugleich Verwalter und Rentmeister ihres Herrn, denn §. 118.
sie mußten dessen Hofland bauen und aberndten, das sämmtliche Gesinde des Hofes, das sehr zahlreich und mannigfaltig war, beaufsichtigen, alle Abgaben und Zinsen erheben und über das Ganze jährlich Rechnung legen. Wenn auch nicht von gleicher, so doch von ähnlicher Art war die Stellung der Schulten auf den Höfen der späteren Fürsten und Herren, wie wir an der Villication Soest sehen, wenn auch der Hauptvillicus dieser ungewöhnlich großen Villication vorzugsweise nur als Beamter erscheint, der die eigentliche Verwaltung durch Unterschulten leitete. Diese Unterschulten hatten aber überall das zum Salhofe gehörende Land zu bewirthschaften, wenn sie gleich die dazu erforderlichen Arbeiten durch die dienstpflichtigen Hofesleute verrichten lassen konnten. Das Hofrecht wies dazu die Wege.[40]) Mogte aber der villicus auch hauptsächlich nur als Beamter, als Richter und Rentmeister zu betrachten sein, so hatte er doch meist seine Wohnung auf dem Haupthofe und von diesem, den dann ein Colon bauete, eine oder mehrere Hufen für den Bedarf seines Haushalts. In einer Urkunde von 1036 verordnet Bischof Meinwerk, daß die villici der dort genannten Höfe nicht mehr als 15 Morgen pro vestitu haben sollen.[41]) Insofern also der villicus stellvertretender Beamter des Herrn war, kann man villicatio als gleichbedeutend mit advocatia, Vogtei, betrachten, wiewohl letztere mehr das Amt, jene mehr den Amtsbezirk bezeichnet. In ähnlicher Art wird villicatio mit Amt, officium und advocatia mit jurisdictio in Urkunden bezeichnet.[42])

---

[40]) So heißt es noch in einer Urk. des Erzbischofs Walram v. 1347 für das Stift Meschede, der Propst solle haben: primo curtem in Meschede cum omnibus agris suis infra marcam de Meschede sitis, prout ipsos agros villici dicte curtis pro tempore colere consueverunt. — Ita jurisdictiones in villa et in marca Meschedensi cum jure nemoris u. s. w. Seibertz U. B. II, Nr. 704.

[41]) Erhard cod. dipl. histor. Westfaliæ. I, Nr. 127. Die Corveyer Schulten hatten 1—8½ Hufen. Wigand Archiv I, H. 2, S. 11 u. H. 3, S. 49. Noch andere Beispiele bei Landau d. Salgut S. 231.

[42]) Belege, außer den von uns gelegentlich schon angeführten, bei Landau Salgut S. 226.

§. 118. In unseren westfälischen Urkunden werden einzelne der beschriebenen schutzpflichtigen Hofesbesitzer mit dem Ausdrucke Vollschuldige bezeichnet, der eine nähere Erläuterung verdient. Zuerst heißt es in der Beschreibung des Schultenamts Soest[43]) aus den Jahren 1275—1332: „die zu dem Haupthofe Östinghausen gehörenden Hufen (mansi) sollte von rechtswegen niemand haben, als ein solcher der vollschuldiger Mann des gedachten Haupthofes genannt wird; aber die Soester Bürger haben mehrere von diesem Haupthofe veräußerte Hufen an sich gebracht und wollen davon kein Hofesrecht leisten, weder in Erbtheilungen, noch in Zahlung der Beede, Verrichtung von Fuhren und anderen Diensten, welche die hörigen Leute (proprii homines) von den Hufen dieses Haupthofes zu leisten pflegen und dadurch geht das Recht desselben zu Grunde.“[44]) — Weiß man nun, daß die spätere Leibeigenschaft als solche sich erst im 16. Jahrhundert in Westfalen ausbildete,[45]) so ist klar, daß unter dem Ausdrucke der Urkunde von 1275, proprii homines keine besitzlose Leibeigene, sondern nur Besitzer hofeshöriger Hufen zu verstehen sind. Es geht dies schon daraus hervor, daß in der Stelle überall vom Besitze solcher Hufen oder Höfe die Rede ist, welche in den Haupthof gehörten, deren Besitzer also als solche zu diesem Hofe hörig waren. Die Bedeutung der Ausdrücke: homo proprius, servus, ancilla, mancipium, Eigenhöriger, Vollschuldiger u. s. w. waren in dieser Zeit überhaupt noch sehr unbestimmt, weil sie sowohl von freien Mitgliedern einer Dorfgemeinde, als von Schutzpflichtigen einer Hofesgemeinde und von bloßen Hausgenossen gebraucht wurden.[46]) Damit stimmt auch ganz die Verordnung des Erzbischofs Philipp von

---

[43]) Kindlinger Hörigkeit §. 26.

[44]) Mansos predictos in ipsam curtem spectantes nullus deberet de jure habere nisi loco qui dicitur vulschulge man dicte curtis. Sed opidani Susatenses de hac curte habent plures mansos alienatos ab eadem et nullum volunt facere jus curie de illis mansis nec in hereditatione vel petitione danda, vectura vel aliis servitiis que proprii homines de mansis curtis solent facere; et per hoc perit jus curtis per omnia. Seibertz U. B. I, Nr. 370.

[45]) Kindlinger Hörigkeit §. 2.

[46]) Daselbst §. 30.

1186, wonach die Bewohner des Oberhofes Soest mit denen §. 118.
der dazu gehörigen fünf Haupthöfe, worunter auch Oestinghausen, eine gemeinsame Hofesfamilie bilden sollen, deren Mitglieder zwar nicht für frei erklärt, aber in jeder Beziehung so vortheilhaft gestellt werden, daß Freie keinen Anstand nehmen konnten, sich in ihre Gemeinschaft zu begeben; indem dieselben sogar anstatt Freier (loco liberorum) als Scheffen und Fürsprecher vor den Freigerichten erscheinen und die Freien, die sich in der Familie hatten aufnehmen lassen, ihre Güter und Leute ohne Vormund (absque mundiburdo) selbst vertreten konnten.[47]) — Vollschuldige bedeuten also hier nur solche Leute, die volle Hofeshörige, volle Hofespflichtige oder Vollhofschuldige waren. Erst in der folgenden Periode, wo die Hofesherrschaften, sowohl geistliche als weltliche, gleichsam miteinander wetteiferten, ihre Hofeshörigen zu eigenen Leuten, zu Leibeigenen zu machen, überboten sie sich auch in Urkunden mit überschwänglichen Bezeichnungen für ein solches, die hofesherrlichen Befugnisse, auf Kosten der Hofeshörigen, möglichst erweiterndes Rechtsverhältniß, das ihnen damals selbst noch nicht recht klar war.[48])

c) Die Vogteileute unterschieden sich hauptsächlich dadurch von den Hofesleuten, daß sie nicht, wie diese, einen weltlichen, sondern einen geistlichen Hofesherrn hatten.[49]) Dieser, ein Stift, ein Kloster oder eine Kirche, ließ die hofherrlichen Rechte durch einen Vogt, oder in Ermangelung

---

[47]) Die sehr interessante Urk. in Seibertz U. B. I, Nr. 90.

[48]) Kindlinger a. O. §. 25. Im folgenden §. weiset er nach, wie später das Wort vollschuldig sogar zur Bezeichnung von Leuten gebraucht worden sei, die keinen Hofesbesitz mehr hatten, nämlich der sogenannten Sonderleute, homines solitarii, solivagi, einlope Ludo (Seibertz U. B. III, Nr. 1060), die als Losjungen, als emancipati, non conjugati (Urk. Nr. 42 u. 56 bei Kindl.) ohne eigenen Hofesbesitz waren. Daß dieses in der damaligen Verwirrung der Rechtsbegriffe über die persönlichen Stände sich so ereignete, ist freilich begreiflicher als wie Kindlinger, nachdem er in der Note o eingesehen, daß in der ausgehobenen Stelle der Beschreibung des Schultenamts Soest, der Ausdruck vollschuldiger Mann nur dem mit Hoven der curtis angesessenen Schutzhörigen als homo proprius zukomme, gleich in der Note q wieder der Meinung sein kann, er werde den nicht gesessenen Leuten des Hofes beigelegt.

[49]) Kindlinger Hörigkeit §. 23.

§. 118. dessen, durch einen anderen Beamten wahrnehmen. Die Jurisdiction eines solchen Vogts war, je nach der Reichs- oder landesherrlichen Immunität der geistlichen Stiftung, verschieden. Eine Reichsimmunität hat von unseren Stiften keines erhalten; selbst diejenigen nicht, welche sich, wie Meschede, Geseke und Oedingen, kaiserlicher Immunitätsprivilegien zu erfreuen hatten. Aber die Jurisdiction ihrer Vögte, einschließlich des Erbvogts vom Kloster Grafschaft, die sämmtlich zum Stande der Grafen und Herren gehörten,[50]) waren viel ausgedehnter als die der gewöhnlichen Klöster (S. 385). Da sie aber zur Wahrnehmung der hofesherrlichen Befugnisse ihrer Stifte wieder besondere Schulten ernannten, so hatten letztere in den Hofesgerichten, für die dazu gehörenden Hintersassen, doch keine andere Befugnisse auszuüben, als die Schulten der weltlichen Hofesherren. Wie die hofhörigen Leute, so waren auch die Vogtleute theils gesessene, theils nicht gesessene. Die Rechte, welche der Hofrichter wie der Vogt auszuüben hatte, waren danach verschieden. Weil aber die Vogteileute ihre Ansässigkeit gewöhnlich noch einem anderen Verbande verdankten, so wurden in Urkunden meist die nicht gesessenen einfach als Vogteileute bezeichnet. So sagt Graf Ludwig von Arnsberg in einer Urkunde von 1298, er habe dem Ritter Hermann Quaterland den Helmich von Obereimer mit allem Rechte, was er über ihn gehabt, nämlich mit der Vogtei, zum Besitze überlassen; für irgend ein anderes Recht leiste er aber keine Gewähr, namentlich habe er das Wachszinsigenrecht, womit der gedachte Helmich mit seiner ganzen Nachkommenschaft der Kirche zu Wedinghausen verhaftet sei, nicht mit übertragen können, vielmehr die Kirche dabei zu schützen versprochen.[51]) Solche einfache Vogtleute mußten für den ihnen gewährten Schutz einen Zins bezahlen, den die Gutsherren zu ihren Einkünften rechneten; weshalb sie auch alle im Vogteibezirke wohnende Leute, wenn sie gleich

[50]) Vögte der Stifte Meschede und Oedingen waren die Grafen von Arnsberg, des Stifts Gesecke die Edelherren v. d. Lippe und des Klosters Grafschaft die Edelherren dieses Namens.

[51]) Seibertz U. B. I, Nr. 474.

zur Dienstmannschaft gehörten, als Vogteileute zu betrachten liebten.[52]) Das Vogteigericht (Voghet Dink) wurde, wie das Hofesgericht, zu bestimmten Zeiten und an bestimmten Orten gehalten.[53]) §. 118.

d) Als eigene Leute, im Gegensatze der gesessenen Hofeshörigen, wurden zunächst die zur Hausfamilie gehörenden, nicht gesessenen Personen bezeichnet. Man nannte sie eigene oder eigenhörige Leute. In lateinischen Urkunden werden jene Hofesleute meist: lili, litones, mansionarii, diese Eigenhörigen dagegen: solivagi qui terram non habent, mancipia, quæ dicuntur Enloupe, servi et ancillæ singulares, ad curtem spectantes genannt,[54]) dann aber auch noch besonders bezeichnet als: proprii homines, qui servitutis conditione adstricti, qui proprietatis jure tenentur oder als homines jure mancipii seu servitutis curti attinentes.[55]) Sie gehörten zum Hofe vermöge ihrer erbrechtlichen Geburt, aber weil sie keine Hufen (mansos) davon besaßen, nur für ihre Person, woraus man später die Leibeigenen construirte, obgleich, wie bei den Vollschuldigen schon bemerkt worden, der Ausdruck proprii homines noch am Ende des 13. Jahrhunderts für gesessene schutzhörige Hofesleute gebraucht wurde und überhaupt die Bedeutung der Namen, womit man die spezifisch persönlich eigenen Leute als einen besonderen Stand zu bezeichnen suchte, noch keineswegs eine feste war. Das Characteristische in der Stellung dieser eigenen Leute war a) ihre persönliche Hörigkeit zum Haupthofe, b) ihre Abhängigkeit vom Hofesherrn, wenn sie nicht vorzogen, mit Verzicht auf ihre Anrechte zu erledigt werdenden Mansen, ganz aus dem Hofesverbande zu treten. Blieben sie in diesem Verbande, so mußten sie zur Erhaltung ihrer Rechte eine jährliche Abgabe als Urkunde

---

[52]) So heißt es in dem Verzeichniß über die Gerechtsame des Amts Waldenburg: item de precaria Maji de hominibus dictis Vagetluden LX Marc. — Item Olepe — de precaria autumpni ibidem de dictis Vagetluden LXX marc. Seibertz U. B. I, Nr. 484, S. 600.

[53]) Ueber alle diese Verhältnisse spricht ausführlich ein Weisthum von c. 1400 die Rechte und Gewohnheiten der Vogtei des Stifts Geseke betreffend. Daselbst III, Nr. 903.

[54]) Kindlinger Hörigkeit S. 66.

[55]) Daselbst S. 96.

§. 118. entrichten und sich sowohl zu häuslichen als anderen Diensten gegen Lohn, wenigstens einige Zeit lang, verwenden lassen. Der Hofesherr hatte dagegen die Pflicht, sie überall, auch in den Gerichten, zu vertreten. Sie wurden mit dem Hofe, wozu sie gehörten, veräußert, zu demselben vindizirt, gegen andere Eigenleute vertauscht oder mit ihrem Willen entlassen,[56]) den von ihnen verursachten Schaden mußte er ersetzen. Kurz, sie hatten kaum ein anderes Recht, als was ihnen der Herr gewährte,[57]) bis sie allmählig, weil sie doch fast immer als Handwerker oder ländliche Häusler irgend ein Besitzthum vom Haupthofe erhielten, zur Theilnahme an den Hofesgerichten gelangten (S. 520).

---

[56]) Kindlinger Hörigkeit §. 28, 29, 30. Das Verhältniß ist ziemlich deutlich ausgesprochen in folgenden zwei Urkunden: im April 1254 bekennt Graf Gottfried III. v. Arnsberg, daß er: Aleydim uxorem Henrici de Wiboldinchusen et Everhardum filium ejus, nobis proprietatis nomine pertinentes, ab omni jure et servilio quo nobis erant astricti, liberos dimisimus et solutos ac ipsos abbatisse et conventui de porta celi, cisterciensis ordinis, contulimus in perpetuam servitutem, prefatis Aleyde et filio ejus voluntarie hoc acceptantibus et consentientibus in id ipsum. — Am 5. Juni desselben Jahrs bekundet Jonathas v. Ardey Herr v. Rüdenberg, daß er Henricum de Wicboldinchusen, jure servitulis nobis pertinentem, der Abtissin und dem Convent zu Himmelpforten, accepto ab eis servitio, in perpetuam servitutem tradidimus sub eodem jure quo nobis et nostris progenitoribus pertinebat etc. Adelheid und ihr Sohn Eberhard waren also Eigenhörige des Grafen von Arnsberg und wurden, mit ihrer Zustimmung, in gleicher Eigenschaft dem Kloster Himmelpforten übergeben, Adelheids Ehemann Heinrich von Wiboldinghusen war Eigenhöriger des Herrn von Ardey zu Rüdenberg, der ihn ebenfalls als solchen dem gedachten Kloster überließ. Von irgend einem Besitze dieser Hörigen ist keine Rede; sie waren also persönlich eigen und wurden in gleicher Eigenschaft übernommen. Seibertz U B. I, Nr. 283 u. 285. — Eine einfache Entlassung ist enthalten in einer Urk. v. 1272, wodurch Ritter Diedrich v. Ekenscheide vor dem Stadtrathe zu Soest den Eberhard v. Medrike: cum ex sua conditione ad nos pertineret et suam conditionem desideraret in melius commutare — manumisimus, dimittentes eum ab omni jugo servitulis et ab omni jure quo nobis tenebatur astrictus, liberum perpetuo et solutum, accepta proinde ab ipso pecunia competente. Daselbst Nr. 354.

[57]) Maurer I, 321, wo ihr Verhältniß nur etwas zu schroff, nach den alten Leges der Bajuvariorum, Wisigothorum, Burgundionum, Ripuariorum u. s. w. aufgefaßt ist, vgl. Kindlinger S. 97. Eine nähere Auseinandersetzung der wechselseitigen Rechte und Pflichten zwischen dem Hofesherrn und den Hörigen aller Art, gehört in das Privatrecht. Wir verweisen hier nur noch auf Kindlinger §. 31—41.

§. 119. Rechtssystem. C. Privatrecht.
I. Standesverhältnisse. 3. Der Bauernstand.
b) Die Gemeindeverfassung.

b) Die Gemeindeverfassung war unabhängig von der Hofesverfassung und älter als diese, welche sich erst allmählig für die einzelnen Höfe, ohne Rücksicht auf den Gemeindeverband, worin die Höfe standen, ausbildete. Während Wachszinsige und Hofhörige an verschiedenen Orten zerstreut und mitunter weit voneinander entfernt lebten, wohnten die zu einer Gemeinde gehörigen Mitglieder immer beisammen, entweder in einzelnen Höfen oder in Dörfern. Aber während die Mitglieder jener Genossenschaften, als solche immer nach demselben Rechte der einzelnen Corporation lebten, welcher sie angehörten, konnten die Mitglieder einer Gemeinde als solche gar verschiedenen Klassen und Genossenschaften angehören und insofern in derselben Gemeinde nach verschiedenen Rechten leben. Sie konnten Gemeinfreie, Wachszinsige und Hofeshörige aller Art sein und doch derselben Gemeinde angehören. Beispiele dazu liefert fast jedes alte Güterverzeichniß. Eins der eclatantesten, wonach die zu einem Haupthofe gehörenden Hufen in 28 verschiedenen Gemeinden lagen, ist schon oben (S. 522, Note 5) angeführt.[1]) In allen diesen Gemeinden befanden sich aber auch mehrere Höfe, die entweder als freie zu keinem oder als schutzpflichtige zu einem anderen Haupthofe, als dem in der Gemeinde liegenden, gehörten.[2]) Eben so befanden sich bisweilen in einer Gemeinde mehrere Haupthöfe, die mit den §. 119.

---

[1]) Noch andere weiset das Güterverzeichniß des Stifts Meschede nach. Zur curtis Rodelinchusen gehörten Höfe aus 5 Gemeinden, zur curtis Reyste aus 6, zur curt. Langenbeck aus 9, zur curt. Cottinchusen aus 18, zur curt. Durrenholthusen aus 7, zur curt. Endorp aus 7, ohne die in 6 verschiedenen Gemeinden wohnenden mansionarii, zur curt. Stochusen aus 7 u. s. w. Seibertz Quellen I, 386, 389, 391, 392, 394 u. 395.

[2]) Das Güterverzeichniß des Klosters Oelinghausen von 1280 weiset nach, daß die zur curtis Ruckinchusen gehörenden Höfe in 12, die zur curt. Linne gehörenden in 8 verschiedenen Dörfern lagen. Die Wachszinsigen des Klosters wohnten gleichfalls in verschiedenen Gemeinden. Seibertz Quellen II, 408. §. 96—113. §. 114—123 u. §. 125,

§. 119. dazu gehörenden Hufen besondere Hofesfamilien bildeten, die aber zusammen wieder eine Gemeinde ausmachten. So z. B. waren in der Gemeinde Anröchte zwei Haupthöfe oder Curien, wovon die eine dem Grafen von Arnsberg, die andere den Herren von Erwitte gehörte, jede hatte ihre besonderen schutzpflichtigen Hufen in der Gemeinde. Die Kirche zu Anröchte hatte von allen Gold- und Kornrenten zu fordern.[3])

Man kann daher weder unbedingt sagen, daß alle Dörfer (villæ) Zubehör eines Haupt- oder Salhofes, noch daß eine curtis immer der Mittelpunkt eines oder mehrer Dörfer gewesen und noch weniger, daß jede Bauerschaft nur einen Salhof gehabt habe.[4]) Denn viele Dörfer, die nur aus Freien bestanden, waren zu keinem Salhofe hörig, in anderen, wo die Bewohner aus Freien und Hörigen verschiedener Salhöfe gemischt waren, konnte einer der letzten nicht der Mittelpunkt für die ganze Gemeinde sein (S. 192). Der Gemeindeverband war, wie schon gesagt, von dem Hofesverbande ganz unabhängig. Die für jene Behauptungen angeführten Urkunden bestätigen solche auch nicht. Denn 1) in der einen von 1300, worin der Edelherr von Ardey dem Grafen von Arnsberg seine Lehngüter zu Wennholthausen verkauft, sagt der Verkäufer nur, er habe verkauft a. seine Villa in Wennholthausen, b. die Freigrafschaft (comecia) daselbst, c. das Patronat über die Kirche, d. das Gericht, e. die zu derselben Curie hörigen Leute, wo sie sich auch befinden

[3]) Güterverzeichniß der Kirche zu Anröchte v. 1301. Seibertz Quellen II, 429. Die Erwitter Curie wurde später in zwei adelige Güter getheilt, wovon eines der Familie v. Meschede, das andere der v. Schorlemer gehörte. Eben so waren zu Bilderich mehrere Haupthöfe: a) Bilderich, b) der Beringhof, Lehn v. st. Cunibert in Cöln und c) der Mönnighof des Stifts Corvey, der ein eigenes Amt, eine Villication bildete. Die beiden ersten wurden später mehrfach getheilt oder ganz zersplittert. Zu Scheidingen waren zwei curtes. Von der einen stammte die Familie v. Scheidingen, die andere, Auhl genannt, war ein erzbischöfliches Tafelgut. Außerdem befanden sich noch in manchen Dörfern mehrere adelige Güter, die aber hier nicht in Betracht kommen, weil sie entweder nachweislich oder doch vermuthlich durch Theilung einer Hauptcurtis entstanden sind, z. B. zu Almen, Amecke, Bamenohl, Bettinghausen, Erwitte, Hoppeke, Marpe, Padberg, Röbinghausen, Störmede u. a.

[4]) Landau das Salgut S. 33, 68, 103 u. 228 ist dieser Meinung.

mögen.[5]) Es ist also nicht das ganze Dorf, sondern nur die §. 119.
Villa im Dorfe, d. h. wie er am Ende hinzufügt, die Curie mit dazu gehörigen Leuten.[6]) Er konnte auch das ganze Dorf nicht verkaufen, weil er die Freigrafschaft, d. h. die Stuhlherrschaft über die Freien mitverkaufte, welche letztere also auch dort wohnten und als Freie nicht verkauft werden konnten. Die Curie des Verkäufers war daher nicht der Mittelpunkt für alle Bewohner des Dorfs. 2) In ähnlicher Weise verhält es sich mit einer anderen Urkunde von 1310, worin derselbe Edelherr von Ardey dem Erzbischofe von Cöln seine Besitzthümer zu Hüsten und in der Umgegend verkauft. Auch hier sagt der Verkäufer, er habe dem Erzbischofe verkauft: a. seine ganze villa in Hüsten, b. eine curtis daselbst, c. seinen Mühlenplatz, d. seinen Bauernhof Mühlenhove, e. 18 Hausstellen in der Villa, die ihm außer seiner Curie gehörten, f. das Bauergericht in der ganzen Villa und Pfarrei Hüsten, g. die Vogtei über Hüsten, Heithusen und die Leute der Kirche zu Neheim, h. das Holzgericht in Hüsten und drei anderen Gemeinden, welches alles, außer der Curie in Hüsten und der Vogtei über die drei Gemeinden, Lehn des Erzbischofs sei und endlich i. noch sieben Bauernhöfe in Hüsten, nebst anderen Curien und Höfen in der Nachbarschaft.[7]) Es geht schon aus dieser Specification her-

---

[5]) Villam nostram in Wenehoilthusen, comeciam nostram ibidem, homines quoque eidem curie attinentes, ubicumque morantur. Seibertz U. B. II, Nr. 486.

[6]) Daß hier curia u. villa Synonymen seien, giebt Landau S. 69 selbst zu.

[7]) Videlicet villam totalem in Husten et decimum ad ipsam villam pertinentem intus et extra. Item curtem nostram ibidem et locum molendini quem in Husten habemus. Item mansum ibidem dictum Mulenhove. Item decem et octo areas nobis attinentes in dicta villa preter curiam nostram. Item jurisdictionem nostram que vulgariter dicitur Burgerichte, que extenditur per totam villam et parochium Husten. Item advocatiam nostram in Heithusen et super ecclesiam seu homines ecclesie in Nehem. Item jurisdictionem nostram dictam Holtgerichte in Wildeshusen — in Emberen — in Hustene — in Herderingen. Que quidem bona omnia preter curiam in Hustene et preter tres Advocatias dictarum trium villarum Husten, Heithusen et Nehem, omnia dependent ab ipso dno Archiepo — in feodo. Dann folgen noch mehrere andere Curien und Höfe in der Nachbarschaft. Item in Husten vii mansos. Seibertz U. B. II, Nr. 538.

§. 119. vor, daß nicht **alle** Höfe in Hüsten dem Verkäufer gehörten, sondern nur **seine** Curie, in **seiner** Villa, mit mehreren Höfen und Hausstellen in derselben. Daß aber wirklich noch andere Höfe und Curien in Hüsten waren, ergeben folgende Urkunden: Schon 1289 hatte derselbe Edelherr von Ardey dem Grafen Ludwig von Arnsberg eine Curie in Hüsten verkauft[8]) und 1263 hatte der Edelherr von Rüdenberg dem Grafen Gottfried von Arnsberg den Berghoff mit allen Zubehörungen „geleigen **ihme Dorpe** tho **Hüstene**“ übertragen.[9]) — 1290 verzichtet dann noch das Kloster Scheda zu Gunsten des Grafen auf alle Ansprüche an der Kirche zu Hüsten, die früher Herr Wilhelm von Ardey dem Kloster geschenkt hatte.[10]) Es war also schon zur Zeit der Urkunde von 1310 der Graf von Arnsberg **neben** dem Edelherrn von Ardey mit einem Haupthofe und anderem Besitzthume in Hüsten ansässig und dies war auch später der Fall, weil Graf Gottfried IV. 1360 das Dorf Hüsten zu einer Freiheit machte, mit Arnsberger Rechte bewidmete und in einer andern Urkunde von demselben Jahre, „vnsen Hoff tho Hustene“ mit dessen sämmtlichen Zubehörungen in Feld und Wald ꝛc. gegen eine jährliche Kornrente, der neu creirten „Vryheit tho Hustene“ erblich überließ.[11]) Die Urkunde von 1310 kann also nicht zum Beweise dafür dienen, daß jedes Dorf sich um **eine** Curtis als ihren **alleinigen** Mittelpunkt geschaart habe.

Was nun die Verfassung einer solchen Bauergemeinde und beziehungweise das persönliche Standesverhältniß der

---

[8]) **Seibertz** a. O. I, Nr. 426.

[9]) Daselbst Nr. 328. Im J. 1264 bekundete Graf Ludwig für sich und die Beerbten zu Hüsten „Hovelude vndt Buir“, dem dortigen Pastor dessen Rechte in der Hüstener Mark. Daselbst Nr. 330.

[10]) Daselbst Nr. 433.

[11]) **Seibertz** a. O. II, Nr. 755 u. 759. Der Graf v. Arnsberg scheint sich in den Besitz eines Theils der „Herschaff ind Guit vamme Ardey“ gesetzt zu haben, worüber er dann in Uneinigkeit mit dem Erzbischofe gerieth. Diese wurde 1354 dahin verglichen, daß jeder davon behielt, was er hatte, wogegen der Graf seinen Theil vom Erzbischofe zu Lehn nahm, letzter aber den Zehnten zu Hüsten und alles Gut mit allem Rechte, was er von der Herrschaft selbst oder durch andere besaß, unbesprochen behalten solle. Daselbst Nr. 734.

freien und schutzpflichtigen Mitglieder derselben betrifft, so kann darüber im allgemeinen nur Folgendes bemerkt werden. §. 119.

Die Gemeinde als solche war frei; die Mitglieder derselben beriethen ihre Angelegenheiten gemeinschaftlich; ein Bauerrichter oder Gemeindevorsteher berief dazu die Mitglieder und war Vertreter der nicht versammelten Gemeinde. Er durfte nur vollstrecken, was die Bauern ihm gewiesen hatten. Damit der Bauerrichtersdienst der gemeinen Freiheit durch Erblichkeit nicht schädlich werde, hatte man ihn zum Reihendienste gemacht. In manchen Gegenden, besonders wenn die einzelnen Bauernhöfe nicht zusammen in Dörfern, sondern zerstreut auseinander lagen, wurden die Vorsteher auf ein oder mehrere Jahre gewählt. Stimmfähig in der Gemeinde waren übrigens nur die eigentlichen Höfe, mogten sie freie oder schutzpflichtige sein; durch Theilung derselben konnten die Stimmen nicht vervielfältigt werden. Das Stimmrecht blieb nur einem Anerben. Bloße Hausbesitzer oder Heuerleute (Beilieger) hatten keine Stimme.[12]) Die amtlichen Befugnisse des Bauerrichters waren, je nach der Beschaffenheit der in seinen Bereich gehörenden Höfe, verschieden. Bestand die Gemeinde nur aus Freien, so war das Verhältniß am unabhängigsten und einfachsten zugleich. Bestand sie blos aus Schutzpflichtigen eines Haupthofes, so daß der Bauerrichter zugleich auch Hofrichter oder Schulte war, so blieb das Verhältniß wenigstens einfach. Bestand sie aber aus Freien und Schutzhörigen oder gehörten diese gar noch verschiedenen Haupthöfen an, so konnte das Verhältniß ein sehr complizirtes werden, wie wir dieses oben (S. 389) an dem Beispiele des Haupthofes Epfingsen schon gesehen haben.

§. 120. Rechtssystem. C. Privatrecht.
I. Standesverhältnisse. 3. Der Bauernstand.

c) Die Markenverfassung.

c) In ihrer allgemeineren Bedeutung sind die Markenvereine wohl als die ältesten genossenschaftlichen §. 120.

[12]) Sommer von deutscher Verfassung im germanischen Preußen und im Herzogthum Westfalen, 1819, S. 44. Vgl. mit dem, was I, §. 21 u. 24 über unsere Gemeindeverfassung gesagt worden.

§. 120. Verbindungen der germanischen Völker zu betrachten (I, 47). In jener Bedeutung haben sie sich aber nicht erhalten, seitdem die zunehmende Bevölkerung, außer Jagd und Viehzucht, auch den Ackerbau zur nothwendigen Lebensbedingung für die einzelnen Familien machte.[1]) Schon Tacitus kennt die Germanen nicht mehr als herumziehende Hirten- und Jägervölker, sondern als Ackerbauer, die theils auf Einhöfen, theils in Dörfern wohnten und eine geregelte Gemeindeverfassung hatten (I, 50). Der Name Mark bezeichnete nicht mehr das Gebiet eines ganzen Volksstammes, sondern das einzelner Höfe und Dörfer, welche eine Gemeinde bildeten. Aus der politischen Verbindung war eine öconomische geworden.[2]) So lange die Bevölkerung nicht so zahlreich war, erhielten sich um das Privateigen der Mitglieder dieser Gemeinden, noch ungemessen große Districte als allen gemeine Mark, als Allmende. So wie aber, durch Zunahme der Bevölkerung, auch die Urbarmachung dieser Allmenden im Zunehmen blieb, waren in der maaßlosen Benutzung derselben Collisionen unvermeidlich, die nur durch wechselseitige Beschränkungen vermieden werden konnten. So ergaben sich von selbst Abtheilungen der bisher allen gemeinschaftlichen Marken, für die einzelnen Gemeinden, welche darin entstanden. Nach dem Umfange der letzten und dem Bedarf ihrer Mitglieder, wurden die Antheile derselben an der, bisher allen gemeinschaftlichen, Mark bestimmt. So entstanden in den großen Gaumarken kleinere Markgenossenschaften, entweder für einzelne Centgaue (Hundertschaften, Gogerichte) oder gar für einzelne Zehntschaften (Decanien, Thien, Bauerschaften) in besonderen Abtheilungen (I, §. 22 und 24). Durch die nothwendige

[1]) Die verhältnißmäßig sehr reiche ältere Literatur über die Markenverfassung ist zusammengestellt bei v. Zangen Abh. über Märkerrecht u. Märkergedinge. Gießen, 1800, S. 6 fg. und v. Löw über die Markgenossenschaften. Heidelberg, 1829, S. 13 u. fg. Die seitdem erschienene neuere bei v. Maurer Gesch. der Markenverfassung in Deutschland. Erlangen, 1856, im Vorworte, und Duncker das Gesammteigenthum Marburg, 1843, §. 17 u. 18 in den Noten. Was Maurer Gesch. der Fronhöfe I, 338 fg. über westfälische Markenverfassung sagt, paßt nur wenig. Er beruft sich dafür zwar auf Kindlingers Beiträge II, Urk. S. 3, allein diese Urk. ist keine westfälische, sondern eine westrheinische.

[2]) Schaumann Gesch. des niedersächsischen Volks S. 289.

Regelung der aus diesen abgetheilten Marken zu ziehenden Nutzungen entstanden von selbst die verschiedenen Markenordnungen.[3]) §. 120.

Die Zeit, wann und die Art, wie die ersten Theilungen der alten Gaumarken bewirkt wurden, anzugeben, ist eben so unmöglich, als die Nachweisung des Alters aller einzelnen Höfe und Dörfer. Diese Veränderungen ereigneten sich in einer Zeit, die älter ist, als unsere schriftlichen Urkunden. Genug, daß sie sich ereignet haben und daß wir sie in ihren Folgen auch in unserem Lande nachweisen können. So bestand der große Lüerwald, den die Grafen des Westfalen-Gaues vom Reiche zu Lehn trugen, der einen großen Theil des Landes einnahm und nach dem späteren Namen der Grafen, noch jetzt als der Arnsberger Wald bekannt ist, aus vier Hauptmarken-Abtheilungen, die nach den Namen der dadurch strömenden Flüsse benannt wurden. Jede dieser vier Hauptabtheilungen zerfiel wieder in einzelne Marken, deren jede nach einem der darin belegenen Orte bezeichnet wurde. Es waren nämlich a. fünf Ruhrmarken: 1) die Wennemer, 2) die Dinscheder, 3) die Uentroper, 4) die Niedereimer, 5) die Hüstener; b. fünf Röhrmarken: 1) die Seidfelder, 2) die Linneper, 3) die Hachener, 4) die Müscheder, 5) die Herbringer; c. fünf Möhnemarken: 1) die Allager, 2) die Syringer (Severinghauser), 3) die Körbeker, 4) die Delefer (Berchemer), 5) die Günner (Tedinghauser); d. vier Wennemarken: 1) die Olper, 2) die Berger, 3) die Waldener und 4) die Hellefelder. In jeder einzelnen Mark waren mehrere Dörfer und einzelne Höfe berechtigt.[4]) — Eben so war die alte Störmeder Mark, die früher fast die Bedeutung eines Gaues hatte und zur Zeit des Abts Saracho von Corvey (1053—1071) die beiden Gogerichte Erwitte und Gesefe umfaßte, später in mehrere Marken getheilt, von denen urkundlich die Holthauser, Geseler und Stochemer genannt werden (I, 167). Umgekehrt wurden im 12. und 13. Jahrhundert, nach Entstehung unserer Territorialstädte, sehr viele der durch

[3]) Grimm Rechtsalterthümer S. 495.
[4]) Seibertz Quellen der westf. Gesch. I, 96.

§. 120. vorherige Theilungen entstandenen kleinen Marken, wieder zu einer Stadtmark dadurch vereinigt, daß die Bewohner der Bauerschaften, wozu sie gehörten, alle oder theilweise in die Städte zogen, in welchen sie neue Zehntschaften, Thye oder Bauerschaften bildeten (S. 224 und I, 166 und 217). So bestand die Feld- und Waldmark der Stadt Brilon, außer den Feldern und Holzungen von benachbarten Einhöfen, deren Besitzer in die Stadt gezogen waren, hauptsächlich aus den Echtwerken und Hufen von sechs Dorfmarken, nämlich 1) der Briloner, 2) Keffliker, 3) Ledriker, 4) Düggeler, 5) Almer und 6) Bürer Mark.[5]) — Zu der Stadt Medebach gehörten elf kleine Dorfmarken, nämlich 1) die von Glindfeld, 2) Altzelaer, 3) Langelen, 4) Hildershausen, 5) Luiteringhausen, 6) Holthausen, 7) Berge, 8) Ahausen, 9) Medelon, 10) Bilden und 11) Eckeringhausen. — Selbst große Dörfer, die aus der allmähligen Vereinigung kleinerer mit ihnen erwuchsen, hatten eine aus eben so vielen verschiedenen Dorfmarken bestehende Feldmark. So bestand die des Dorfs Siedlinghausen, wohin sich nach dem Eingehen der Negerkirche sämmtliche Bewohner der dahin eingepfarrten Ortschaften zusammenzogen, aus sieben verschiedenen Marken, nämlich 1) der Romeker, wo die Negerkirche lag, 2) der Remlinghauser, 3) Raulinghauser, 4) Steinklever, 5) Wolfringhauser, 6) Siedlinghauser und 7) Frielinghauser. Jede dieser einzelnen Marken bestand aus 7 Hufen und alle Hüfner waren in den dazu gehörenden Marken gleich berechtigt. Die Mark Frielinghausen gehörte zum Gogericht Brilon, die übrigen sechs ins Gogericht Medebach. Alle sieben in Siedlinghausen vereinigte Marken waren seit dem Eingehen der Negerkirche nach der, etwas weiter an der Neger herab liegenden, Kirche zu Brunscappell eingepfarrt; welches kleinere Dorf nur aus zwei Marken, der Brunscappeller und Othmaringhauser bestand.[6])

Diese Beispiele werden hinreichen, ein anschauliches Bild davon zu geben, wie die alten großen Gaumarken sich allmählig

---

[5]) Seibertz Quellen II, 29.
[6]) Aus ungedruckten Quellen in der Urkk. Sammlung: Seibertz zu Wildenberg.

in kleine Bauerschaftmarken auflöseten. Die innere Verfassung derselben war verschieden, weil die Regelung der Rechtsverhältnisse der Markgenossen, als Gegenstände des Privatrechts, meist von der Autonomie der Genossen abhieng und diese zunächst durch die Rechtsfähigkeit derselben bestimmt wurde. Die Markenordnungen solcher Genossenschaften, die ganz aus Freien bestanden, waren nothwendig verschieden von anderen, die theils aus solchen, theils aus Schutzpflichtigen oder von anderen, die nur aus letzteren bestanden. In jenen wurde der Markenrichter gewählt,[7]) in diesen stand das Amt desselben dem Schutzherrn eben so zu, wie das des Hofesrichters dem Hofesherrn. So wie aber die Schutzpflichtigen immer Eigenthümer ihrer, wenn auch mit Schutzlasten beschwerten, Höfe blieben, so waren auch die schutzpflichtigen Markgenossen Eigenthümer der mit ihren Höfen verbundenen Markengerechtsame. In großen Markgenossenschaften konnte der Schutzherr eben so wenig in allen Markengerichten selbst den Vorsitz führen, als der Graf in allen Grafengerichten und so wie dieser daher seine Stellvertreter in den Cent- oder Gografen hatte, so der Markenherr entweder in denjenigen Herren, denen er das Holzgericht in größeren oder geringeren Complexen zu Lehn gab oder in denjenigen Schulten, mit deren Höfen er das Holzrichteramt ein für allemal verband.[8]) Es ist sonach unthunlich, die Markenverfassung in allen ihren Theilen als eine gemeine für alle einzelne Marken geltende darzustellen und wollen wir uns daher darauf beschränken, sie zu beschreiben, wie sie in den Marken des großen Lüer- oder Arnsberger Waldes, die uns Beispiele zu fast allen Arten derselben bietet, beschaffen war. §. 120.

Die erste hier zu beantwortende Frage ist: wer war Eigenthümer dieser Marken? Der Graf von Arnsberg trug den Lüerwald mit anderen Rechten und Besitzungen vom Reiche zu Lehn. Die frühesten Urkunden darüber sind verloren gegangen. Die älteste, welche wir noch haben, ist 1338

---

[7]) Landau Territorien S. 168.
[8]) Daselbst S. 168.

§. 120. von Kaiser Ludwig dem Bayer für den letzten Grafen von Arnsberg: Gottfried IV. ausgestellt. Es heißt darin, der Kaiser habe dem Grafen folgende von seinem Vater geerbte Lehne ertheilt: außer der Vogtei Soest,[9]) außer den Gografschaften, allen Freigrafschaften im Comitat, der Münze, dem Ducat innerhalb seiner Grafschaft, dem Zoll zu Neheim, und dem Rechte des Vorstreits zwischen Rhein und Weser: silvam suam que dicitur Lurewalt et in eadem silva forestum volgariter dictum Wildforst.[10]) Wollte man nun hieraus schließen, das ganze nutzbare Eigen des Lüerwaldes sei den Grafen zu Lehn gegeben, so würde das doch ein Fehlschuß sein, denn die Berechtigungen der Beerbten im Lüerwalde sind älter als das Lehnrecht. Sehr treffend heißt es daher in dem Weisthume einer Mark: Item weis't der Scheffen, Wasser und Weyde haben wir von dem himmlischen Vater zu Lehn.[11]) Schon in den ältesten urkundlichen Verleihungen von Reichsgut an die Grafen im Westfalengau, werden die Markenwaldungen als Pertinenzien der Bauerngüter betrachtet. Denn als Ludwig der Fromme 533 dem Grafen Rhidag drei Bauerhöfe (mansos) zu Schmerlike, zwei zu Ampen und fünf zu Altengeseke schenkte, geschah es: cum terris cultis et incultis et silvis communibus ad eos pertinentibus.[12]) Damit stimmt auch der Umstand, daß der Graf von Arnsberg als oberster Markenrichter des Lüerwaldes, in Markensachen niemals einseitig, als alleiniger Herr des Waldes, sondern immer mit Zuziehung der Markenbeerbten Verfügungen trifft und daß er ohne die Einwilligung sämmtlicher Genossen nichts von der Mark veräußeren

---

[9]) Die aber schon von Gottfrieds Großvater Ludwig, 1278 an die Stadt Soest verkauft war (S. 419).

[10]) Seibertz U. B. II, Nr. 666.

[11]) Grimm Weisthümer II, 492. Duncker das Gesammteigenthum S. 165, wo noch mehrere Belege für das Eigenthum der Markgenossen.

[12]) (I, 324) Landau das Salgut S. 83 irrt, wenn er die Urk. in Seibertz U. B. I, Nr. 3 als Beleg dafür anführt, daß die silvae communes nur Pertinenzien der Salhöfe gewesen. Er übersetzt nämlich: mansos tres (den Salhof, was gewiß unrichtig. Die mansi waren zwar Dependentien der curtis (des Salhofes), aber nicht dieser selbst. Sie hatten ihre Berechtigung in der Mark für sich, wie der Salhof auch.

durfte.[13]) Nur die sogenannten Sundern, welche von der gemeinen Mark für ihn ausgeschieden (gesondert) waren, machten davon eine Ausnahme.[14]) Der Graf von Arnsberg wird eben deshalb in keiner Urkunde Alleinherr des Waldes genannt, wie dies z. B. bei dem Grafen von Waldeck der Fall war.[15]) Es hat zwar mehrere Herren gegeben, die wirklich §. 120.

---

[13]) 1204: pleno consenso omnium mancanotorum. Seibertz U. B. I, Nr. 125. — 1210: presentibus Marchenotis et consentientibus. Das. Nr. 136. — 1242 et alii markenote, omnes huic facto consentientes. Das. Nr. 223. — 1258: de consensu et bona voluntate marchinotarum de Hachnen. Das. Nr. 313, und so noch in vielen anderen Urkunden. Das. Nr. 279.

[14]) Kindlinger Beitr. II, Urkk. S. 6. Seibertz U. B. I, Nr. 129, 173, 206, 244 u. 311. Landau Territor. S. 175. Einen interessanten Beleg hiezu liefert die Geschichte der ehemaligen Burg Neuhaus an der Möhne, südlich von Günne und Delefe. Es lag hier eine Villa Tedinghusen und in derselben eine Curtis, welche dem Grafen von Arnsberg gehörte. Die Villa wurde in den Fehden des 13. Jahrh. zerstört; die Bewohner derselben ließen sich an anderen benachbarten Orten, namentlich zu Delefe, Epsingsen und Soest nieder. Seit der Mitte des 13. Jahrh. ist die ehemalige Lage der Villa nur noch in dem Namen des Tedinger Feldes, am linken Ufer der Möhne, erkennbar. Sogar die nach ihr benannte Tedinghauser Mark wurde nach einem anderen Orte (Günne) umgetauft. (Seibertz Quellen I, 104.) Der Graf von Arnsberg als Herr der Curtis bebauete dieselbe zwar wieder mit einer festen Burg, aber auch diese nahm den alten Namen nicht wieder auf, sondern wurde das neue Haus (castrum tom Nyenhuiss super Moene) und endlich der Haupthof selbst Curtis tome Nygenhuis genannt. Zu derselben gehörte auch das Erbholzrichteramt in der Tedinghauser Mark und ein eigener, aus der Mark gesonderter gräflicher Wald. Deshalb gab zuerst 1313 Graf Wilhelm dem Theymo von Honrode: „Nywehus et beneficium quod dicitur Holtgraschaph“ zu Lehn (Seibertz Urk. B. II, 556, Art. 191) und 1371 wurde dessen Nachfolger Hunold v. Plettenberg belehnt mit der: „curtis tome Nyenhus, cum nemore Sundern.“ (Daselbst I, Nr. 484, p. 602.) Der Besitzer dieser Curtis hatte daher zwar für sich die mit dem Erbholzrichteramte in der Mark verbundenen Rechte auszuüben, aber die auf seinem Sondereigen neu angesiedelten Anwohner zu Neuhaus und Kettlersteich erhielten keine Markenrechte, welche vielmehr den früheren Markenbeerbten verblieben (vgl. Seissenschmidt über die Curtis und das Castrum Neuhaus; in Seibertz Blättern zur nähern Kunde Westfalens II, S. 30). In ähnlicher Art verhielt es sich mit den Bewohnern von Stockum an der Möhne, welche nicht auf Markenboden, sondern auf dem Sondereigen des Grafen wohnten und daher nicht in der Mark, sondern nur im Stockumer Sundern holzberechtigt waren. Die Mühle zu Stockum gehörte immer zur Villication Soest (Urk. Buch I, Nr. Nr. 370).

[15]) Ueber die den Erfexen (Beerbten) in der Mark eingeräumten Rechte, durfte er aber doch nicht ohne deren Zustimmung weiter verfügen; wie dieses schon früher aus einem Holtding berichtet worden, das der Graf v. Waldeck als dominus et silvæ comes qui dicitur holtgreve, 1298

§. 120. alleinige Eigenthümer einer ganzen Mark waren, und in einem solchen Falle wurden die Markgenossen nur Eigenthümer der ihnen in der Mark eingeräumten Servitutrechte, wofür sie dem Herrn eine Recognition zahlen mußten; aber dann wurde in den Weisthümern das ausschließliche Eigenthum des Herrn an der Mark ausdrücklich anerkannt.[16]) In den Marken des Arnsberger Waldes war das Verhältniß anderer und zwar ganz eigener Art. Der Graf von Arnsberg war unzweifelhaft mit dem Lüerwalde belehnt und insofern stand ihm das nutzbare Eigenthum desselben zu; aber dieses nutzbare Eigenthum war beschränkt durch die Rechte, welche die Markgenossen in einer Zeit, die über die des Lehnwesens zurückreicht, schon daran erworben hatten und diese Rechte waren keine bloße Servitutrechte, beschränkt auf ein bestimmtes Maaß an einzelnen Nutzungen, sondern es waren Miteigenthums-Ansprüche an allen Nutzungen des Waldes, die ihnen als Beerbten und dem Grafen als Markenherrn gemeinschaftlich zustanden. Die ausschließlichen Eigenthums-Ansprüche des Grafen bestanden 1) in der Substanz des Waldes, welche nicht nur die eine oder andere einzelne Mark, sondern alle Marken des ganzen Waldes befaßte; 2) in dem Forstrechte oder dem Wildforste, worunter gewöhnlich die hohe Jagd und der hohe Baum, der Hochwald, verstanden wurde; 3) in den sogenannten Sundern, d. h. denjenigen Districten, welche von der gemeinen Mark ausgesondert waren und worin außer den zu 1 und 2 gedachten Ansprüchen, auch der auf ausschließliche Berechtigung zu allen Waldnutzungen, ohne Concurrenz der beerbten Markgenossen, dem Markenherrn allein zustand. Außerdem hafteten auch noch Servitutansprüche auf beschränkte Berech-

abhielt (I, 168). Aus dieser Urk. geht zugleich deutlich hervor, daß der in einigen Gegenden Westfalens vorkommende Ausdruck Erfexen nichts anderes bezeichnet, als Markenbeerbte. Was Piper a. O. S. 83 darüber faselt, ist von Löw S. 71 Note 3 gründlich gewürdigt. Besondere Ansichten über Echtwort, über das Erf-Exen und Scharamt hat Schaumann Gesch. des niedersächsischen Volks S. 290, 291. Sie passen wenigstens nicht auf unser Westfalen; wie aus der S. 321, Note 72 von ihm angeführten Münster'schen Urk. v. 1144 hervorgeht.

[16]) Duncker Gesammteigenthum S. 163 führt mehrere Beispiele an. Schaumann S. 320.

tigung zu einzelnen Nutzungen in verschiedenen Marken, zu §. 120.
deren Ausübung die Berechtigten Zeichen lösen und für diese eine Abgabe zahlen mußten.

Die Eigenthumsverhältnisse im Arnsberger Walde stellten sich hienach im Allgemeinen dahin heraus: 1) Das dominium directum oder echte Eigen des Waldes gehörte dem Reiche. 2) Mit dem dominium utile, dem nutzbaren Eigen, war der Graf von Arnsberg beliehen. 3) Wie das Eigenthum überhaupt zwischen dem Lehnsherrn und Vasallen, so war auch das nutzbare wieder getheilt zwischen diesem und den von den ältesten Zeiten her im Walde Berechtigten, den Markenbeerbten, die in einzelnen Marken des Waldes seine Markgenossen waren. 4) In Gemeinschaft mit diesen Markgenossen regelte er als Lehnsträger des nutzbaren Eigenthums und insofern als allgemeiner Markenherr, als Obermärker oder Holzgraf, in jeder einzelnen Mark das Verhältniß der Markgenossenschaft in sich sowohl als gegen die Servitutberechtigten. — Nach diesem Rechtsverhältniß hatten sich die Rechte und Verbindlichkeiten aller gedachten Interessenten so wie die in den Markenordnungen und Weisthümern niedergelegten Grundsätze für die Verwaltung und Bewirthschaftung der Marken ausgebildet; wie sich aus einer etwas genaueren Betrachtung derselben ergiebt.

A. Die Servitutberechtigten. Diese wohnten theils außerhalb des Markengebiets in der Stadt und Börde von Soest, theils innerhalb der Marken. Jene hatten als Wahrberechtigte das mit ihrem Gute verbundene Recht und als Zeichenlöser die ihnen im allgemeinen gestattete persönliche Vergünstigung, aus den Ruhr- und Möhnemarken für ihre Haushaltungen Brandholz, bestehend aus Zopf- und Lagerholz oder einzelnen Windfällen, auf Leiterwagen abzufahren. Um die Ausübung dieser Befugniß zu controliren, begab sich auf S. Ulrichs-Tag der Holzförster der Marken mit einigen Holzdienern nach Soest, wo dann jeder, der die Befugniß für das nächste Jahr ausüben wollte, sich auf dem alten Kirchhofe anmelden, ein Wahrzeichen lösen und die dafür

§. 120. hergebrachten Abgaben entrichten mußte.[17]) Die innerhalb der Marken wohnenden Zeichenlöser hatten sich in ähnlicher Art auf einem Tage zu Cörbecke anzumelden. Die von ihnen zu entrichtenden Abgaben bestanden für die Wahrberechtigten in 1 Scheffel Gerste, für die einfachen Zeichenlöser in 1 Scheffel Waizen, wenn sie in der Börde, in 1 Scheffel Roggen, wenn sie im cölnischen Herzogthum Westfalen wohnten und außerdem in den Anweisegebühren. — Innerhalb der Marken war den sonst unberechtigten Schmieden, Stellmachern, Holzschuhmachern und einigen anderen für die Landwirthschaft der Markgenossen unentbehrlichen Handwerkern, das zu ihren Gewerben nöthige Holz zugesichert, wofür sie ebenfalls eine besondere Abgabe, die bei den Schmieden Kohlenwahre genannt wurde, entrichten mußten, welche die Förster in in partem salarii bezogen. Sogar die Schinder mußten für die Schindanger in der Mark etwas bezahlen.

B. Die Markbeerbten waren als solche, d. h. vermöge ihrer Güter, zur Theilnahme an allen Nutzungen, welche die Mark gewährte,[18]) berechtigt. Der Inbegriff dieser Berechtigung wurde ein Echtwort (unrichtig Echtwerk), eine volle Warschaft genannt.[19]) Ein solches Echtwort war nothwendig mit dem Besitze eines Guts oder Hofes verbunden und konnte davon nur mit Einwilligung des Holzgrafen als Markenherrn und der übrigen Markgenossen getrennt, mußte dann aber gleich wieder auf einen andern Hof übertragen werden. Als 1210 das Kloster Wedinghausen zu Arnsberg von Lambert von Hüsten ein Echtwort in der Hüstener Mark kaufte, geschah es in Gegenwart und unter Zustimmung der Markgenossen so wie des Edelherrn Jonathas von Ardey, von welchem Lambert das Echtwort zu Lehn trug. Die Verhandlung fand statt vor dem Holzgerichte (Holtding), welchem Namens des Grafen von Arnsberg als obersten Holzgrafen:

---

[17]) Das dabei beobachtete, sehr ergötzliche Verfahren ist umständlich beschrieben in einem Berichte des Oberkellners zu Arnsberg v. 11. Jan. 1617 in Seibertz Quellen I, 122 fg.

[18]) Obventionibus que Obkume dicuntur. Seibertz U. B. II, Nr. 585.

[19]) Unam warandiam integram, que vulgo dicitur echtwort. Daselbst I, Nr. 136.

Thetmar gnt. Friese und Namens des Herrn Jonathas: Herr Arnold von Wiglon vorsaßen. Das Kloster Wedinghausen überwies zugleich das angekaufte Echtwort an seine Curtis in Marsvelde.[20]) Unter den Nutzungen galt damals als die vorzüglichste §. 120.

1) die Mast. Da sie nicht alle Jahr regelmäßig wiederkehrte, abwechselnd aber einen reichen, den eigenen Bedarf oft weit überschreitenden Genuß und diesen ohne alle menschliche Anstrengung gewährte, so wurde sie als ein reines Geschenk des Himmels betrachtet. Die ältesten und umständlichsten Verabredungen der Markgenossen hatten die Benutzung derselben zum Gegenstande. So oft es Mast gab, war eine Vereinigung der Genossen darüber erforderlich: a) ob Eckerich (von Eichen und Buchen) genug vorhanden sei, um Schweine zum Fettmachen in die Mast (in eine Fratmast) zu treiben; b) wie viele Schweine eingetrieben werden könnten; c) wie die einzutreibenden Schweine unter die Berechtigten zu vertheilen. Danach wurden dann die Mastregister angefertigt. Das ganze Geschäft nannte man die Satesetzung.[21]) — Die Mastberechtigung der Höfe wurde nach Dertigen (Dreißigen) bestimmt, d. h. für jede 30 Morgen war ein Hof zu einem Dertige in der Mast berechtigt; wahrscheinlich weil man, wie fast überall in Deutschland, auf jede Hufe 30 Morgen rechnete.[22]) So überträgt die Abtissin Jutta zu Meschede 1207: curtim Wellere habentem jugera: octo minus quam centum und in einer anderen Urkunde des Grafen Heinrich II. von Arnsberg heißt es von derselben curtis: habet pasturam porcorum in marcha Unnenctorp drye XXX et sectionem lignorum ad unum currum.[23]) Kotten, die

---

[20]) Die in der vor. Note angef. Urk. Ein anderes Beispiel von 1338 in Kindlingers Beiträgen II, Urk. Nr. 57 von einem Dorfe Brundelen, das erst zu einem Hofe gezogen und dann wieder zu einem Dorfe geworden war.

[21]) Bericht von 1617, in Seibertz Quellen I, 132. Vgl. überhaupt das älteste Weisthum über die Rechte der Markgenossen in den Marken des Waldes v. c. 1350, Art. 3, 4, 12, 19. Daselbst S. 104.

[22]) Die urkundlichen Belege dafür bei Landau Territorien S. 36, 37. In der Hüstener Mark wurde die Mast nach Dertigen und Vertigen (Dreißigen und Vierzigen) berechnet. Seibertz U. B. I, Nr. 330, vgl. mit dem S. 193 u. I, 164, Note 5 Gesagten.

[23]) Seibertz U. B. I, Nr. 130 u. 138.

§. 120. keine 30 Morgen hielten, also keine Hufe ausmachten, waren nur zu einem halben Dertig berechtigt. Wenn dagegen die Morgenzahl eines Hofes durch Beirodung aus der Mark vergrößert wurde, was allgemein gestattet war,[24]) so erhöhete sich auch die verhältnißmäßige Berechtigung nach Dertigen, wogegen dann aber von dem Rodelande ein besonderer Markenzehnte entrichtet werden mußte, weil die gemeine Mark dadurch an Umfang gemindert wurde.[25]) Neben dieser gemeinen Mastberechtigung aller Beerbten, gab es noch einige besondere für diejenigen unter ihnen, welche ein Scharamt bekleideten, auf dessen Bedeutung wir gleich zurückkommen. Diese Scharmänner hatten nämlich für die mit ihrem Amte verbundenen Dienstleistungen, noch besondere Schweine einzutreiben, die in den Mastregistern unter der Rubrik: „Aufschlag" berechnet wurden; nämlich a) für Besichtigung der Mast: Besehschweine; b) für Anschaffung des Hirten, der den Stab führte: Stafschweine; c) für Beschaffung des Stegs, d. h. der Umzäunung, worin die Schweine Nachts eingetrieben wurden: Stegschweine; d) für die zu führende Aufsicht bei der Anpflanzung junger Eichenstämmchen (Poten): Potschweine. Außerdem wurde unter der Rubrik: Aufschlag noch eine nicht unbedeutende Anzahl Schweine, sowohl beim Eintreiben als beim Aufgange derselben in Anschlag gebracht, um die Kosten des Verzehrs bei der Satesetzung davon zu bestreiten; sie wurden Tehrschweine (Verzehrschweine), genannt. Sämmtliche zur Mast eingetriebene Schweine wurden mit dem Brandeisen, welches die Scharmänner verwahrten, gezeichnet. — Eine andere Hauptnutzung der Markenbeerbten war 2) das zur Bewirthschaftung ihrer Güter nöthige Brandholz. Dasselbe wurde nach dem Bestande der Güter, der sich in der Bespannung aussprach, ermessen, wie aus der angeführten Urkunde von 1207, welche auf drei Dertige je einen Wagen Holz rechnet, hervorgeht. Die nähere Regelung des Bedarfs wurde auf den Holtdingen vorgenommen; dabei aber

---

[24]) Maurer Gesch. d. Marken, S. 166—171.
[25]) Spezielle Belege, namentlich von dem im Texte genannten Wetterhofe bei Seissenschmidt a. O. S. 193.

immer darauf gehalten, daß weder Eichen noch sonstiges fruchtbares Holz, mit Ausnahme der Windfälle, zu Brandholze (Kohlen) gehauen wurde.[26]) Später waren zwischen Michaelis und Ostern in jeder Woche drei Holztage festgesetzt, an denen die Abfuhr geschehen mußte. — 3) erhielt jeder Beerbte das zu den Gebäuden und der Oeconomie seines Hofes nöthige Bau- und Geschirrholz. Auch dieser Bedarf wurde auf den Holtdingen unter Vorsitz des Markenrichters regulirt. Die zum Hauen bestimmten Bäume, wurden sowohl mit dem Hammer des Holzgrafen, als mit dem Beile der Scharmänner bezeichnet. Man nannte sie Losbäume, weil sie aus dem gemeinschaftlichen Eigenthume der Markgenossen losgelassen, in das Privateigenthum der einzelnen Beerbten übergiengen. — 4) hatten die Beerbten das Huderecht in der Mark und zwar a) für Schweine außerhalb der Mastzeit. Dieses fand statt, als Vor- und Nachmast bei voller Fratmast oder als Spreng- (Rieß-) Mast, wenn nicht so viel Eckerich gewachsen war, um einen Ausschuß von Schweinen zum Fettmachen (in der Satesetzung) festzustellen. Man nannte das einen Mastbetrieb auf Schalen. b) für Schafe und Rindvieh. Auch wegen der Ausübung dieses Huderechts wurden die näheren Bestimmungen auf den Holtdingen getroffen. Es durfte nicht von jedem einzeln, sondern nur in gemeinschaftlichen Heerden ausgeübt werden, wozu die Besitzer derjenigen Höfe, mit denen das Recht einer Selftrift verbunden war, den Hirten stellten. Daß dies nur die Salhöfe waren, geht aus einem späteren Weisthume von 1505 hervor, welches in einer Streitsache des Klosters Benninghausen gegen die von Schorlemer erhoben wurde, als sie für ihren Hof zu Nortorp eine Schaftrift in Anspruch nahmen. Es heißt nämlich darin, der Hof sei kein Salhof, auch nicht bedeutend genug für eine eigene Schaftrift, weil er nur zwanzig Morgen halte, „want waer (wo) eyn Schapedrifft sy dat mothe eyn Selhoff syn, so dat lantkundich sy."[27]) — Nach dem allgemeinen §. 120.

[26]) In der Landesvereinigung von 1438 wurde dies ausdrücklich vorgeschrieben. Seibertz Quellen I, 116.
[27]) Seibertz U. B. III, Nr. 971, Note 200.

§. 120. Weisthume über die Rechte der Markgenossen in den Möhnemarken v. c. 1350 war es überhaupt Regel, daß ein Salhof noch einmal so viel Recht in der Mark hatte, als ein gemeiner Hof.[28])

Die Verpflichtungen der Markbeerbten haben im allgemeinen sämmtlich den Character, daß sie nur zur Benutzung und Erhaltung der Mark, im Interesse der Eigenthümer, dienten. Sie bestanden 1) in Dienstleistungen, nämlich a. in Handdiensten bei den unter der Leitung des Holzgrafen auszuführenden Kulturarbeiten. Der für die Hauptnutzung, die Mast nämlich, bestehende Maaßstab, war für diese Dienste zielgebig; b. in der Verpflichtung, für jeden angewiesenen und gehauenen Losbaum drei junge Eichen (Poten) zu pflanzen. — 2) in Abgaben, welche an den Holzgrafen entrichtet wurden, um sie im gemeinschaftlichen Interesse, zum Besten der Mark resp. der ihm zu solchem Zwecke obliegenden Verpflichtungen zu verwenden. Es sind folgende: a. der Schalenhafer. Er wurde entrichtet a) zur Zeit einer vollen (Frat-) Mast, für die Benutzung der Vor- und Nachmast, b) für die ganze Mast, wenn keine ordentliche, sondern nur eine Spreng-Mast für die Faselschweine statt fand. Man nannte diese das Betreiben auf Schalen, weil das unvollständige Eckerich mehr Schalen als Frucht enthielt. Da der Markenherr an dieser Nutzung keinen Antheil nahm, so wurde ihm dafür zur Ausgleichung der Schalenhafer entrichtet,[29]) über dessen Betrag man sich auf dem Holtdinge einigte. Bei der Feststellung des Quantums war theils der muthmaaßliche Schalenertrag, theils der durch Mißerndte, Viehsterben, Kriegsdrangsale u. dgl. bedingte Zustand der öconomischen Verhältnisse der Markenbeerbten maaßgebend. Man nannte diese Festsetzung den Schalenhaferbeding. Den für jede einzelne Mark, mit Zuziehung der Scharmänner festgesetzten Betrag, repartirten diese auf die an der Schweinehude Theil nehmenden Beerbten und lieferten denselben an die Oberkellnerei

---

[28]) Art. 2. Ein Hove mach dat ouch don half, dat dey Selhove alynch dort. Seibertz Quellen I, S. 104.
[29]) Seibertz Quellen I, S. 117.

in Arnsberg oder auf Anweisung an einzelne Forstbeamte als Besoldung ab.[30]) b. Wenn bei voller Fratmast die Schweine über 6 Wochen in die Mark giengen, so wurde an den Markenherrn ein Wochenlohn für die Hirten entrichtet.[31]) c. Für die Anweisung der Losbäume wurde eine s. g. Anweisegebühr an die Forstkasse gezahlt. d. Von den Beirottungen aus der Mark zu dem Erbe einzelner Beerbten wurde der (S. 552) schon erwähnte Markenzehnte entrichtet.[32]) e. In späteren Zeiten, wo eine mehr geregelte Forstwirthschaft die Schlagung von Kohlholz zu gewerkschaftlichen Zwecken thunlich machte, mußte von den dafür aufgekommenen Geldern ein Theil an den Markenherrn abgegeben werden.[33]) §. 120.

C. Der Graf von Arnsberg als Lehnsträger der Marken, war Schutzherr und Holzgraf derselben. Als solcher hatte er für sich vorab den Wildforst (S. 546 und 548) und nahm außerdem an den Nutzungen der Marken mit den Markgenossen Theil.[34]) Insbesondere hatte er 1) bei der Mastnutzung das Recht, a. die Eintreibung der Mastschweine auf dem Holtdinge und resp. bei der Sathesetzung zu beaufsichtigen, was später durch einen angestellten Holzförster (Oberförster) geschah; b. für sich selbst eine bestimmte Zahl Schweine mit eintreiben zu lassen. Man nannte dies die Obtrift.[35]) Die Zahl der Schweine wurde durch Vereinigung mit den Markgenossen auf dem Holtding festgesetzt. Später wurde ein für allemal bestimmt, daß der Holzförster auf je 20 Schweine der Beerbten, 1 solches für den Markenherrn, in

---

[30]) Seissenschmidt a. O. S. 207.

[31]) Seibertz a. O. S. 117. Der Wochenlohn betrug später von jedem Schweine 1 Gr.

[32]) Der Markzehnte bildete einen nicht unbedeutenden Theil der Einkünfte des Grafen von Arnsberg. Seibertz U. B. II, Nr. 795, S. 538.

[33]) Seissenschmidt S. 200 u. 208.

[34]) Das alte Weisthum v. 1350 sagt daher sehr entschieden Art. 6: „Dey Wyltvorst van den vurgeschr. Marken gehoret dem Greven und noch dey Greve noch syne Amptlude enhebben neyn mer rechtes in dissen vurg. Marken to houwen, dann dey anderen Markenoten.“ Seibertz Quellen I, 105.

[35]) Weisth. v. 1350, Art. 15. „Und dey twe Deil der Overdryst hort to den Markenoten und dey deyrde Deil des Richters der Marke.“ Das. S. 105.

§. 120. den einzelnen Marken solle auftreiben dürfen.[36]) — 2) Eben so nahm der Markenherr an allen Holznutzungen Theil, indem er für die innerhalb der Marken gelegenen Schlösser und Burgen das nöthige Bau- und Geschirrholz, namentlich für Brücken, Schlächten, Zäune u. dgl., so wie auch das nöthige Brandholz bezog. Alle Marken zusammen mußten, je nach Gelegenheit des Orts oder des Bedürfnisses, dazu concurriren. Man nannte es das Herrenholz, welches urkundlich als Warwagen[37]) bezeichnet wird und von den gräflichen Colonen auf das Schloß zu Arnsberg gefahren werden mußte. 3) hatte er für sein Vieh Hude aller Art in den von den gemeinen Marken für ihn ausgeschiedenen Sunderen.[38]) 4) bezog er die von den Beerbten und Servitutberechtigten zu entrichtenden Abgaben und zu leistenden Dienste, wie solche vorhin specificirt worden. 5) erhob er die Markbussen.

Dagegen hatte er die Verpflichtung: 1) die Marken zu schützen und zu schirmen; 2) dieselben mit Zuziehung der Beerbten ordnungmäßig zu verwalten. Zu solchem Zwecke hatte er die Holtdinge entweder selbst oder durch besondere Holzrichter abzuhalten und die Forstöconomie mit Zuziehung der Beerbten, namentlich der Besitzer der Salhöfe,[39]) und der

[36]) Landesvereinigung v. 1438 in Seibertz Quellen I, 117. — In jüngerer Zeit, wo die besondere Schweinetrift vom Arnsberger Schlosse aus in die einzelnen Marken ganz aufhörte, wurde wieder auf der jährlichen Satesetzung zwischen der herrschaftlichen Forstbehörde und den Scharmännern festgesetzt, wie viele Schweine für den Markenherrn sollten eingetrieben werden dürfen.

[37]) Seibertz U. B. II, Nr. 538.

[38]) In der Landesvereinigung v. 1438 heißt es ausdrücklich, auf den herrschaftlichen Sundern möge der Holzförster des gnädigen Herrn eine Selfdrift halten und die Schweine darin besiegen, sofern Eckerich genug gewachsen sei, „ind as derselve collsche Sonderen ghein Eckeren en hatt, so en sal man ouch ghein Selffdryfft darup machen.“ Seibertz Quellen I, 116.

[39]) Sie werden in deutschen Markenurkunden Salhöver genannt, woraus später unverständiger Weise Salhauer geworden ist. So heißt es in dem Berichte des Oberkellners v. 1617 über die Lösung der Soester Wahrzeichen einmal, es sollen erscheinen: „Vorstholzknechte, und vurnembste Sellhauer auch etzliche Scharleuth.“ Dann wieder, einige berechtigte Höfe und Kotten in der Soester Börde, „wie auch die Sellhöff (welche Selhover alle dem Holtzforster muessen beeidtet sein und Uffsicht des Waldts mit haben müßen) nehmen keine Zeichen.“ Seibertz Quellen I, 122 u. 123.

dazu verordneten Scharleute, so wie besonderer, aus den Abgaben zu besoldender Forstdiener, zu führen. Was namentlich die Bedeutung der Scharmänner in der Verwaltung betrifft, so ist schon früher (I, 169, Note 20) nachgewiesen worden, daß dieselben vermöge ihres Hofesbesitzes in der Mark berechtigt, zugleich aber auch zu gewissen Dienstleistungen verpflichtet waren. Diese Dienstleistungen hatten lediglich auf die Verwaltung der Mark Bezug, es wurde dafür die vorhin (S. 552) schon gedachte Vergütung gewährt und so war der Inbegriff derselben zwar eine Verpflichtung, zugleich aber auch eine Berechtigung; weshalb sie in den Urkunden ganz richtig eben so ein Schar-Amt genannt wird, wie das Holzrichteramt ein Forst-Amt.[40]) Letzteres war ebenfalls mit einzelnen Höfen erblich verbunden.[41]) §. 120.

Wenn es übrigens auffallend erscheint, daß neben den Grafen von Arnsberg auch andere Herren, wie z. B. die Grafen von Dassel und die Edelherren von Ardey in einzelnen Marken scheinbar gleichberechtigt waren, so erklärt sich dieses leicht, wenn wir erwägen, wie jene Herren zum Besitze dieser Rechte gelangt waren. Durch frühe, im Anfange des 11. Jahrhunderts, in der Familie der westfälischen Grafen stattgefundene Erbtheilungen, waren mehrere Güter in der Nähe von Arnsberg, namentlich Hachen, Wicheln und ein Theil des Lüerwaldes an die weiblichen Nachkommen des Grafen Hermann III. gelangt, die solche, weil sie ihnen nicht

---

[40]) Dies war auch in anderen Marken des Landes so, z. B. in der Geseker: Abbatissa et capitulum ex parte una et ceteri heredes qui dicuntur scarman cum omnibus ipsorum coheredibus in silva que vulgariter Ghesiker marca vocatur. I, 169, Note 20, wo auch die auf Schar- und Forst-Amt bezüglichen Urkk. angeführt sind.

[41]) It. als Noit were, eynen Holtzrychter zu setzen in die Marken, den sal ein Holtzfürste setzen mit Raide und Wissen der Erven — id en were dan, dat ymans in eyncher Marken Erffholtzrichter were, den sal man daby ungehyndert lassen. Seibertz Quellen I, 117. Solche Erbholzrichter waren z. B. der Schulte von Seitfeld in der Seitfelder Mark; Lambertus schultetus in Seetfelde war 1348 mit der curtis (dem Haupt- oder Salhofe) in Seetfelde cum suis attinentiis beliehen (Seibertz U. B. II, Nr. 795, S. 532). Der Besitzer des adeligen Guts Melschede war Erbholzrichter in der Linner und der von Wicheln in der Müscheder Mark. „Uf Müscheder Marckh — dat Houldtgerichte besitzet der von Wicheln.“ (Seibertz Quellen I, 118.)

§. 120. gelegen waren, an die cölnische Kirche theils verschenkten, theils vertauschten.[42]) Die Erzbischöfe, welche damals noch nicht an die Erwerbung eines Territoriums in Westfalen dachten, verliehen diese Güter an westfälische Herren, um durch dieselben ihre Lehnmannschaft zu verstärken. So kamen dieselben unter anderen auch an die Familien der Grafen von Dassel und der Herren von Ardey.[43]) Als die Vettern Adolf und Ludolf von Dassel das Castrum Hachen cum silvis 1231 wieder an Graf Gottfried II. von Arnsberg verkauften, sagen sie selbst, daß sie damit vom Erzbischofe von Cöln beliehen seien[44]) und als Wilhelm von Ardey 1310 dem Erzbischofe Heinrich II. mit seinen übrigen Besitzungen zu Hüsten und in der Umgegend, auch sein Holzgericht zu Wildshausen, zu Eimer, zu Hüsten und Herdringen mit dem jure glandium (der Mast) und octo currus dictos Warwegene (der Holzgerechtigkeit) verkaufte, bemerkte er ebenfalls, daß er sie von der cölnischen Kirche zu Lehn trage.[45]) Die Grafen von Arnsberg waren also auch hier die ursprünglichen Reichslehnträger des nutzbaren Eigenthums der Marken. Dasselbe war nur theilweise durch alte Erbtheilungen in fremde Hände gerathen, wiewohl auch hier die noch älteren Mitrechte der Beerbten in voller Kraft geblieben waren; denn als 1204 Graf Gottfried II. von Arnsberg und Graf Adolf von Dassel zu Gunsten des Klosters Oelinghausen das Recht, welches das Haus zum Effenberge bisher in der Hachener Mark gehabt, gemeinschaftlich auf das Haus Stiepel übertrugen, geschah es mit ausdrücklicher Einwilligung der sämmtlichen Markgenossen.[46])

Eben so erklärlich ist es, wie der Graf von Arnsberg, wenn er als Lehnsträger des Lüerwaldes nur oberster Holzgraf und Markenrichter, nicht aber alleiniger Inhaber des nutzbaren Eigenthums der Marken war, doch in einzelnen sehr

---

[42]) Geschichte der Grafen S. 42 fg.
[43]) Geschichte der Dynasten und Herren S. 318 fg. u. 402.
[44]) U. B. I, Nr. 194.
[45]) Daselbst II, Nr. 538.
[46]) Pleno consensu omnium markenotorum. Seibertz U. B. I, Nr. 125. Vgl. die übrigen in der Note 13 angeführten urkundlichen Stellen.

eclatanten Fällen, ohne Zuziehung der Markgenossen, so ein- §. 120.
flußreiche Verfügungen über die Marken treffen konnte, wie wir sie in Urkunden constatirt finden. So sagt Graf Ludwig in dem Freiheitbriefe für Hagen von 1269, er habe auf seinem Eigen bei Aldendorp ein neues Dorf Hagen angelegt und ihm Lippe'sches Recht gegeben, welches in 12 Artikeln spezifizirt ist. Im 5. heißt es dann: quintum est quod nos ipsis civibus tam ligna quam pascua concessimus et concedimus in Marke de Aldendorp ita ut tempore opportuno communiter hiis utantur.[47]) — 1308 giebt der Junggraf Wilhelm den Bürgern von Hirschberg die Rechte der Stadt Eversberg in 17 Artikeln. Im 9. heißt es: in omni et singulari parte opidi, tam ligna quam pascua in omni marca concessimus, ita ut tempore oportuno inde communiter utantur und im 17. quandocunque glandes complete contingent haberi, de quolibet mansu quatuor porcos impellent.[48]) Da in diesen Urkunden von einer Zuziehung der Markgenossen gar nicht die Rede, so scheint es, daß der Graf die wichtigsten Markenrechte, Mast, Holz und Weide ohne Rücksicht auf die Markgenossen als alleiniger Herr der Marken verleihen konnte. Daß aber die Worte der Urkunden nicht so allgemein zu nehmen, wie sie lauten, geht schon daraus hervor, daß Hirschberg nicht, wie die Urkunde sagt, in allen Marken, sondern nur in der Allager, Dinscheder und Wennemer Mark berechtigt war. Ohne Zweifel war die Stadt Hirschberg dadurch entstanden, daß die auf den Höfen zu Obacker und in der Nähe wohnenden Leute, in die neue Stadt zogen; diese Leute waren als Hofbesitzer vorher schon Markgenossen, aber nicht jeder in jeder der genannten drei Marken berechtigt. Darum sagt der Graf, alle Bürger in jedem Theile der Stadt sollen zu allen Marken gleich berechtigt und jeder mansus (Hof) solle 4 Schweine zur Mast treiben dürfen. Dadurch wurden keine neue Berechtigungen auf Kosten der übrigen Markgenossen geschaffen, sondern die bestandenen nur unter den bisher schon berechtigten gleich

[47]) Seibertz U. B. I, Nr. 462.
[48]) Daselbst III, Nr. 1109.

§. 120. vertheilt, weil eine getrennte Hofesverfassung mit einem gemeinen Stadtwesen nicht wohl vereinbarlich war.[49]) In eben solcher Art besagt die Urkunde für Hagen auch nur, die Bürger sollen ihre Markenrechte gemeinschaftlich ausüben. Dies geht noch deutlicher aus folgenden Urkunden hervor.

Als Graf Ludwig 1282 den Bürgern zu Eversberg ihren Gutsbesitz bestätigte, sagt er: celerum marchiam qua jam fruuntur — possidebunt[50]) und in der Bestätigung der ersten Stadtrechtsverleihung Gottfrieds III. von 1243 durch Graf Wilhelm von 1306, worin jene wörtlich wiederholt ist, heißt es Art. 9: in aquilonare parte oppidi tam ligna quam pascua concessimus, ita ut tempore oportuno inde communiter utantur. Die Bürger zu Eversberg waren als frühere Hofesbesitzer in den Marken nördlich der Ruhr einzeln berechtigt und sollten diese Berechtigung nun gemeinschaftlich ausüben.[51]) — Als Neheim 1263 zuerst als Stadt befestigt wurde, war noch von keinem besonderen Stadtrecht für dieselbe die Rede, weil der Erzbischof als Herzog nur eine widerrufliche Erlaubniß dazu ertheilt hatte. Erst 1358 gab ihr Graf Gottfried IV. Arnsberger Recht und verordnete Art. 9, die Bürger sollten „Holt howen tho erme behove und tho erme tymmere in all der Wheß alse sey her tho ghedayn hebt.“[52]) — Langenscheid wurde 1307 von Graf Ludwig auf dem Grunde seines Eigenthums neu angelegt. Er konnte den Bürgern kein anderes Holz anweisen, als einzelne Eichen, die er ihnen überlassen und die später in ihrer Feldmark wachsen würden.[53]) Gewiß weil sie früher keine Berechtigung in der Waldmark hatten. — Eben so verhielt es sich mit Sundern, welches er um 1310 auf seinen neu gerodeten Aeckern angelegt hatte.[54]) Als Gottfried IV.

---

[49]) Vgl. das früher (S. 425 u. 427) über die Gründung unserer Städte auf Höfen und deren Auflösung in städtische Bauerschaften Gesagte. Sodann insbesondere noch wegen Brilon Seibertz Quellen II, 43.
[50]) Seibertz U. B. I, Nr. 404.
[51]) Daselbst II, Nr. 515.
[52]) Daselbst I, Nr. 327 u. II, 748.
[53]) Daselbst II, Nr. 516.
[54]) In locis nostris novalium de novo fundassemus. Das. II, Nr. 534.

1342 die Freiheit Bödefeld mit Arnsberger Rechte bewidmete, konnte er ihr keine andere Holzberechtigung geben, als daß sie gleich anderen Bürgern aus seinem benachbarten Hochwalde Holz sollten nehmen dürfen.[55]) — Der Freiheit Hüsten, die er 1360 mit Arnsberger Rechte bewidmete, gab er die Versicherung, daß ihre Höfe und Kotten das Recht, was sie bisher schon in der Mark gehabt, behalten sollten.[56]) Der Freiheit zum Freienohle, die er 1364 mit dem Rechte der Stadt Eversberg, nämlich mit Lippe'schem Rechte versah, verlieh er im Art. 2 des Freiheitbriefes das Recht, daß jede Wortstelle in der Olper, Wennemer und Dinscheder Mark zur Mast, zu Bau- und Brandholz gleich berechtigt sein solle, weil die Höfe, welche die Freiheit bildeten, ohne Zweifel bisher schon in diesen Marken einzeln berechtigt waren.[57]) Wäre dieses nicht der Fall gewesen, so würden die übrigen Markgenossen, deren Zustimmung die Grafen seit den ältesten Zeiten sogar zu jeder einzelnen Uebertragung eines Markenrechts auf einen anderen Hof einholten,[58]) sich die Einschiebung ganzer Gemeinden in die Mark nicht haben gefallen lassen.[59]) §. 120.

Eine andere Frage ist die: von welcher Art war das Eigenthum der Genossen an der Mark? Die Markenordnungen sprechen sich darüber nicht bestimmt aus und deshalb waren auch die Ansichten unserer Rechtshistoriker darüber sehr verschieden.[60]) Für solche Marken, welche einem Herrn unzweifelhaft gehörten und von dessen Willen es allein abhieng, die Zahl der berechtigten Genossen, durch die Aufnahme neuer

---

[55]) Frui possunt et debent nemore nostro dicto Hogewalt. Seibertz U. B. II, Nr. 683.
[56]) Daselbst II, Nr. 755.
[57]) Daselbst II, Nr. 776.
[58]) Beispiele sind angeführt Note 13 u. 46.
[59]) Vgl. die schon früher S. 237, Note 23 ausgehobene Stelle aus Art. 6 des Weisthums von c. 1350 in Seibertz Quellen I, 105. — Nach einer Urk. von 1357 soll Graf Gottfried IV. dem Kloster Paradies eine Holzgerechtsame dahin verliehen haben: Sororibus in Paradiso deo famulantibus, liberaliter concessimus ut in nemore nostro habeant warandiam secandi ligna, prout necessaria habuerint. Diese beschränkte Brandholzgerechtsame kann wohl nur eine Wahrberechtigung in den Möhne- und Ruhrmarken oder in gräflichen Sunderen gewesen sein.
[60]) Vgl. überhaupt: Duncker a. O. §. 17 u. 18.

§. 120. Mitglieder beliebig zu mehren, ist die Frage gewissermaaßen eine müßige. Die Mark gehörte dem Herrn, die von ihm bewilligten Rechte gehörten den Genossen. Letztere konnten zwar die Ausübung derselben, in einer Markgenossenschaft autonomisch unter sich regeln, aber nicht zum Nachtheile des Eigenthümers der Mark. Diese letzte verblieb mit den Höfen, denen der Herr die Nutzungrechte in der Mark beigelegt hatte, in seinem Eigenthume. Er übte auch in der Markgenossenschaft überall entscheidenden Einfluß.[61]) In solchen Marken dagegen, deren Eigenthum zwischen dem Markenherrn und den Markgenossen so getheilt war, wie in den Marken des Arnsberger Waldes, wo jeder freie Hofesbesitzer, mogte er Eigenthümer eines freien oder eines schutzpflichtigen, in der Mark berechtigten Hofes sein, über diesen Hof und dessen Markberechtigung disponiren, ja die letzte vom Hofe veräußeren und mit Zustimmung der Markgenossen, denen gegen ihren Willen kein neuer Genosse aufgedrungen werden durfte, mit einem anderen Hofe wieder vereinigen konnte, verhielt sich die Sache ganz anders. Eine so selbständige Dispositionsbefugniß des Einzelnen über seinen Antheil an der Mark, kann nur durch die Voraussetzung eines Miteigenthums an derselben genügend erklärt werden.[62]) Bei der Theilung solcher Marken ist daher sowohl in früherer als in späterer Zeit jedem Markbeerbten, nach Verhältniß seiner Berechtigung in Echtworten, auch sein Antheil von der aufgelöseten Mark überwiesen worden.[63]) Es war demnach die Markgenossenschaft nicht als eine Vereinigung zu einer juristischen Person, sondern, wie auch schon der Name anzeigt, nur als eine Genossenschaft anzusehen, in welcher die Ausübung der Berechtigung des Einzelnen, durch Rücksichten auf die Erhaltung der Rechte Aller beschränkt ist.[64]) Es lag so wenig ein Gesammteigenthum an einer Universitas, als ein Privateigenthum des Holzgrafen oder Obermärkers

---

[61]) Duncker S. 164.

[62]) Duncker S. 169 mit namentlichem Bezug auf die Urkk. von 1204, 1210 u. 1242 in Seibertz U. B. I, Nr. 125, 136 u. 223.

[63]) Beispiele von früheren Theilungen seit 1248 bei Duncker S. 170 in den Noten.

[64]) Dieser Meinung ist auch Möser Osnabrück. Gesch. I, Einleit. §. 10.

vor.[65]) Nur dann, wenn die Markgenossen zu einer Stadtgemeinde oder zu einer sogenannten Freiheit mit corporativen Stadtrechten vereinigt wurden, mußte solcher Einheit gegenüber das Privatinteresse der Einzelbürger um so mehr zurücktreten, weil die Benutzung des Allmendevermögens nach Hoven, Burschopen oder Quartalen, eine ganz andere war, als die Bewirthschaftung der einzelnen Höfe in offenen Dörfern.[66]) Daher sagen auch die Grafen von Arnsberg, so oft sie einem Dorfe Stadtrechte ertheilen, daß die Bürger ihre Berechtigung in der Mark gemeinschaftlich gebrauchen sollen.[67]) §. 120.

Wenn wir übrigens die Markenverfassung unter den Rechtsverhältnissen des Bauernstandes abgehandelt haben, so darf daraus nicht gefolgert werden, daß alle Markenbeerbte dem Bauernstande angehört haben. Bei weitem die meisten derselben waren zwar Schutzpflichtige, d. h. Colonen von Gutsherren und die Bevölkerung der Marken bestand daher hauptsächlich aus Bauern, die entweder ihren Gutsbesitz von Gutsherren ableiteten oder wenn sie ursprünglich Freie gewesen, sich unter den Schutz von solchen begeben hatten. Neben ihnen

[65]) Ein solches will Piper Beschreibung des Markenrechts in Westfalen, Abschn. 1 u. 2 daraus herleiten, daß früher die Markgenossen in Westfalen Leibeigene des Markenherrn gewesen seien. Für diese abgeschmackte Behauptung ist er, wie auch Löw S. 127 bemerkt, schon von seinem Zeitgenossen Möser Osnabr. Gesch. I, Abschn. 1, §. 10 gebührend zurechtgewiesen worden. Gerade so wie Möser das Holzgericht in den osnabrücker Marken beschreibt, wurde es auch in unseren westfälischen abgehalten. (Vgl. die Weisthümer von 1421 u. 1438, Nr. 4, 5 u. 6 in Seibertz Quellen I, 109 fg.) Nämlich nicht in einem Hause oder Hofe des Markenherrn, sondern unter freiem Himmel, in der offenen Mark. Der Markenrichter fragte das Recht, die Markgenossen als Scheffen wiesen es und ihren Aussprüchen fügte sich der Graf von Arnsberg als Markenherr eben so willig, als seine Markgenossen. Das Holtding war ein Gericht freier Männer. Einen trefflichen Beleg dazu liefert, außer der in Note 34 angezogenen Stelle, der Schluß des alten Weisthums von 1350, welcher besagt, als der „Edele Grave Godert" früher (wandages) versucht habe, die Markgenossen an ihrem Rechte zu kränken, sei ein Tag gelegt zu Drüchelte in Gegenwart Herrn Bernds v. d. Lippe und viel anderer Ritter, Knechte und Beerbter (birver Lude) und sei dort durch rechte Urtheile gewiesen, daß die Markgenossen ihr Recht „overmiddes twe birve Man bey in den Marken Recht hebden, mochten beholden." Dieses sei für die Soester Markgenossen geschehen „und dey Greve bokannte, dat et also were." Seibertz a. O. S. 106.

[66]) Duncker S. 174.

[67]) Communiter utantur S. 559 u. 560.

§. 120. bestanden aber noch immer viele alte Gemeinfreie, deren Besitzthum zu keinem gutsherrlichen Verbande gehörte und die nur darum Bauern geworden waren, weil sie sich ihr altes Waffenrecht nicht eben so zu erhalten gewußt hatten, wie diejenigen ihrer ehemaligen Genossen, die nun zum Ministerialadel zählten. Diese Mitglieder des niederen Adels waren indeß für ihr Besitzthum eben solche Markgenossen, als die freien und schutzpflichtigen Bauern, welche mit ihnen die Markgenossenschaft bildeten. Sie bekleideten daher mit ihnen auf ganz gleichem Fuße Aemter in derselben, wie wir dieses vorhin (S. 557) bei dem Holzrichteramte schon gesehen haben; sie erschienen zusammen als gleiche Genossen in den Holtdingen, fanden mit ihnen, gleich den Gerichtsscheffen, die von dem Holzrichter gefragten Urtheile und werden auch in Urkunden, bezüglich ihrer markgenossenschaftlichen Stellung, ohne Rücksicht auf sonstige Rangverhältnisse aufgeführt.[68])

[68]) In der Urk. von 1210 (U. B. Nr. 136) sind Thetmar gnt. Friese und Herr Arnold v. Wicheln Holzrichter. Die Zeugen bestehen aus Geistlichen, dann Ministerialen und Gemeinfreien durcheinander. — 1212 (Nr. 438) bestehen die Geschworenen aus einfachen Markgenossen, die Zeugen aus Edelherren, Ministerialen u. Gemeinfreien. — 1242 (Nr. 223) sind die Zeugen Geistliche, Ritter, Schulten, Ministerialen und sonstige Markgenossen ohne besondere Rangordnung. — 1264 (Nr. 330) werden als Beerbte der Hüstener Mark, Hovelude und Buir genannt: Herr Bernt van Wichelen, Johan v. Hüsten, Sander Prinß d. alte, der Schulte v. Brockhusen, der Schulte v. Ostervelde und der Schulte v. Habbel. — Zu derselben Zeit, wo Graf Wilhelm v. Arnsberg über eine Streitigkeit zwischen dem Kloster Oelinghausen und den übrigen Markgenossen der Herdringer Mark in einem Holtdinge zu Herdringen entschied (Urk. Buch II, Nr. 585), wurde ein Verzeichniß der dortigen Markgenossen aufgenommen, welches sich abschriftlich in der Farrago Gelenii III, 263 befindet und unter der Ueberschrift: In quodam documento, quod est in Olinghusen sub sigillo Wilhelmi comitis de Arnsberg, dato 1321, Kal. Jan. vocantur Markgenossen Marchanoti, folgende 32 Namen enthält: 1) die von Havere, 2) Frobose, 3) Schnaep, 4) Oldendorp, 5) Schapetowe, 6) Ekenschede, 7) Schramme, 8) Clotingen, 9) de curia (Schade), 10) Schade gnt. Ludenbergh, 11) Fürstenberg Arse (Alexander), 12) Fürstenberg Meise (Mathias), 13) Risope, 14) Benekam, 15) Bullinghusen, 16) Schriver de Menden alias scriptores, 17) Blomendael, 18) Wale, 19) Schele, 20) Rovenkarre, 21) Knoppe, 22) Pape de Binole, 23) Palsode, 24) Capelle (Schloßcapelle zu Arnsberg), 25) Bernde, 26) Make, 27) Melle, 28) Hottope, 29) Hundt gnt. Medepenningh, 30) Aplerbeke, 31) Wichelen, 32) Lethmate. Von diesen Namen gehörten die zu 1, 3, 4, 6, 8, 9, 10, 12, 14, 16, 17, 19, 21, 22, 27, 28, 30, 31 u. 32 zum Ministerialadel, die übrigen zum Bürger- u. Bauernstande.

§. 121. Rechtssystem. C. Privatrecht. I. Standesverhältnisse. 4. Freiheitrechte der einzelnen Stände.

a) Autonomierecht. b) Einigungrecht [landständische Verbindungen]. c) Waffenfähigkeit. d) Scheffenbarkeit.

Nachdem wir die verschiedenen Stände und das Maaß ihrer persönlichen Freiheit kennen gelernt, ist es Zeit, die damit verbundenen Rechte zu erwägen.[1] Es sind hauptsächlich folgende: a) das s. g. Autonomierecht, d. h. die Befugniß, sich durch eigene unabhängige Willkühr oder doch durch Mitwirkung Rechtsnormen zu setzen, sofern nicht Gebote des göttlichen Rechts oder besondere Treuverpflichtungen entgegenstehen.[2] Darauf beruhete die Rechtsbeständigkeit aller Landes- Orts- und Gerichtsgewohnheiten, so wie der Observanzen für einzelne Klassen von Personen. Dieselben bedurften eben deshalb an sich keiner obrigkeitlichen Bestätigung; jedoch wurde diese häufig als ein Anerkenntniß, daß die Gewohnheit eine gute sei, nachgesucht.[3] b) Das Einigungrecht oder die Befugniß, zur Erreichung selbstgewählter Zwecke, innerhalb der Grenzen des Autonomierechts, sich zu einer Gesellschaft zu vereinigen. Bündnisse, Innungen und Genossenschaften aller Art zwischen Fürsten, Herren, Freien, Gemeinden und einzelnen Personen, zur Erhaltung des Landfriedens,[4] gesetzlicher innerer Ordnung, Beförderung des Handels und der Gewerbe oder §. 121.

---

[1]) Eichhorn R. G. §. 346.

[2]) Schwäbisch. Landr. Art. 6 von guter Gewohnheit.

[3]) Daselbst Art. 7. „Welche Rechte die Kaiser, die Könige und die Fürsten den Städten gegeben haben und die sie selber haben gemacht mit ihrer Gunst, die seyn recht ob sie auch geschrieben nicht seyn.“ — Volumus quod vos universi et singuli juribus, privilegiis libertatibus et bonis consuetudinibus hactenus in oppido Briloin conservatis, gaudeatis et eisdem utamini, prout usque ad hec tempora usi estis et gavisi, sagt Erzbischof Siegfried in einer Bestätigungurkunde von 1290 für die Stadt Brilon (Seibertz U. B. I, Nr. 436) und so sprechen fast alle Bestätigungen unserer Erzbischöfe für die westf. Städte, z. B. 1271 für Werl, 1338 für Hallenberg, 1369 für Arnsberg und seine Schwesterstädte. Das. I, Nr 252, II, Nr. 663 und 802.

[4]) Die Meinung Derjenigen, welche wie Datt de pace publica Cap. 5, §. 1 den Ursprung der Landfrieden erst in die Zeit K. Rudolfs setzen, ist schon von Eichhorn §. 346, Note d. mit Hinweisung auf Rudolfs Landfrieden von 1286, der solche Einigungen als bestehende Gewohnheit voraussetzt, auf den rheinischen Städtebund und die Hanse (S. 276

§. 121. Abwehrung unrechter Gewalt überhaupt, finden darin ihre Rechtmäßigkeit. Auch diese bedurften an sich keiner Bestätigung, doch war sie hier noch nützlicher und räthlicher als bei autonomischen Rechtsnormen, weil es sich bei einzelnen Bündnissen, z. B. unter den Städten, mitunter von Zwecken handelte, mit denen Kaiser und Reich nicht einverstanden sein mogten.[5]) Beide Rechte wurden am umfassendsten geübt vom Herrenstande, der außer Lehns- und Ministerialverpflichtungen, nur die gegen Kaiser und Reich zu beachten hatte; die Landsassen hatten auch die Rechte des Landesherrn zu berücksichtigen; namentlich bei solchen ständischen Verbindungen, aus denen sich später die Landstände entwickelten. Die nähere Darstellung derselben gehört aber der folgenden Periode und zwar wegen ihrer publicistischen Natur, dem öffentlichen Rechte an. Es soll hier nur darum aufmerksam darauf gemacht werden, weil sich die Grundlagen der späteren ständischen Verfassung schon in Urkunden des 12. und 13. Jahrhunderts finden.[6]) Durch Mitwirkung übte die Ritterschaft das Recht der Autonomie bei Entstehung der Dienstrechte (S. 283), der Bürgerstand bei Abfassung der Statutar- und Gewohnheitrechte (S. 291), die Schutzpflichtigen bei der Bildung von örtlichen Gewohnheiten. Am freiesten war dabei der Bürgerstand, dessen Eigenthums-Verhältnisse ihm fast über alle Gegenstände des Privatrechts Rechtswillkühren zu setzen erlaubten, während die Ritterschaft durch Lehns- und Ministerialverhältnisse, die Schutzpflichtigen

---

u. 277), auf die erste Eidgenossenschaft von Schwytz, Uri und Unterwalden, als irrig widerlegt worden. Wir können uns dafür in Westfalen noch auf das erste Landfriedensbündniß der Städte Münster, Dortmund, Soest und Lippe v. 17. Juli 1253 berufen. Seibertz U. B. I, Nr. 277. Es fand weithin Beifall. Das. Nr. 296, 473.

[5]) Solche unbestätigte und darum, besonders in Italien, gefährlich scheinende Bündnisse, hatte wohl K. Friedrich I. im Auge, als er §. 8 seines zweiten Landfriedens: conventicula, omnesque conjurationes in civitatibus et extra, etiam occasione parentelæ et inter civitatem et civitatem et inter personam et personam sive inter civitatem et personam, aufs strengste untersagte. Senckenberg Reichs-Abschiede I, 11.

[6]) Wir verweisen vorläufig auf unser U. B. I, Nr. 56, 57, 60, 71, 75, 90, 93, 162 u. 222 für die Erzbischöfe und Nr. 82, 206, 245 u. 282 für die Grafen v. Arnsberg. Im Ganzen auf die Zusammenstellung in Schulte R. G. S. 198 Note 6.

durch gutsherrlichen Nexus ihres Besitzthums, vielfach gebunden waren. c) Das Recht der Waffenfähigkeit und zwar a. zum Heerdienste, b. zur Vertheidigung, gegen Angriffe sowohl als zur Behauptung seiner Rechte in offener Fehde, c. zum Schutz von Ehre, Leib und Erbe im Kampfgerichte gegen Genossen. Ritterschaft und Bürger übten dieses Recht in vollem Maaße,[7]) der Bauer aber sollte außer dem Heerdienste keine ritterliche Waffen führen.[8]) d) das Recht der Scheffenbarkeit, d. h. die mit dem Geburtstande verknüpfte Fähigkeit, im Gerichte Zeugniß zu geben und Urtheil zu finden. Sie war verschieden nach den Gerichten. Man unterschied a. Scheffenbarkeit nach Landrechte, d. h. für die alten ordentlichen Landgerichte, welche unter Königsbanne richteten, b. nach Weichbildrechte, c. die für landes- und gutsherrliche Vogteigerichte. Die zuerst genannte wurde außerhalb Westfalen auf den Ritterstand beschränkt.[9]) In Westfalen kam sie den Freien überhaupt zu gute, weil diese sich in den Freigerichten, welche §. 121.

[7]) Eichhorn R. G. §. 347, Note c. vgl. mit dem S. 396 über das städtische Kriegswesen Gesagte. Auch die Bürger unserer westfälischen Städte haben sich durch Friedrichs I. Bestimmung in II. F. 27, §. 5, daß Kaufleute ihren Degen an den Sattel hängen sollten, das Recht der Waffenführung nicht nehmen lassen.

[8]) Der Sachsenspiegel spricht sich darüber umständlich aus: „Bynnen gesworнen vrede en sal men neyne wapene foren, mern to des ryкes denste vnd to Torneye ane swert. Alle de andere wapene voret, ouer de sal men richten, winte sey sint in des rykes achte est sey dar mede geuangen werdet. Swert en mot men ok nicht dregen vppe borgen, noch bynnen Steden noch in Dorpen, alle de dar ynne wonynge hebbet oder herberghe. Wapen mot men wol voren als men deme gerochte (Waffenrufe) volget. Deme solen dorch recht volgen alle de to eren yaren komen sint.“ Cod. Seib. B. 3, Art. 68. — In dem ersten Landfrieden K. Friedrichs I. v. 1157, der den Titel II. F. 27 einnimmt, aber in Deutschland eben sowohl Geltung hatte als in Italien, heißt es §. 5: Si quis rusticus arma vel lanceam portaverit vel gladium, judex in cujus potestate repertus fuerit, vel arma tollat vel viginti solidos pro ipsis recipiat a rustico. In der alten deutschen Uebersetzung desselben ist hinzugefügt: §. 15. Das sol man verstan raysig waffen, das dem kayser oder ritterschafft oft zugehört; sunder seynd dye leuff des lands anders, dan zu der zeit, da dye gesetz gemacht wurden. Senckenberg Reichs-Abschiede I, 9.

[9]) Eichhorn R. G. §. 348. In Westfalen gab es gewiß nur eine sehr geringe Anzahl solcher scheffenbar freier Ritter, d. h. die es bloß durch ihre Geburt waren, ohne dem Ritterstande, wie er S. 501 definirt worden, anzugehören. Ficker vom Heerschilde, S. 166 fg. Mit den dort angeführten urkundlichen Stellen zu vergl. die oben S. 516 ausgehobenen. — Schulte R. G. §. 85 die Scheffenbaren.

§. 121. unter Königsbanne richteten, die alten Landgerichte als ihren ordentlichen Gerichtsstand erhalten hatten; weshalb dann auch bei ihnen Ritter und einfache Freie immer zusammen als gleichberechtigte Scheffen auftraten und Urtheil fanden (S. 371). Eben so war es hier mit der Scheffenbarkeit nach Weichbildrechte beschaffen. Da nämlich jeder Bürger als solcher frei war, wie mit vier Ahnen geboren, welches zur Erwerbung der Rittermäßigkeit genügte (S. 501), so wurden die Bürger auch in allen Freigerichten, die unter Königsbanne richteten, als vollkommen Freie für scheffenbar anerkannt und zugelassen. In den landesherrlichen und Vogteigerichten war jeder scheffenbar, der Eigen besaß; also nur derjenige ausgeschlossen, der zu den unfreien eigenen Leute gehörte.

§. 122. Rechtssystem. C. Privatrecht. I. Standesverhältnisse. 5. Minderung der Freiheitrechte a. bei Rechtlosen, b. bei Juden.

§. 122. Die mit der persönlichen Freiheit verbundenen Rechte, wie sie eben beschrieben worden, erlitten eine Verminderung a) wenn eine Person für mehr oder minder rechtlos angesehen wurde. Die Gründe solcher Rechtlosigkeit waren sehr verschieden.[1]) Theils beruheten sie in allgemeinen Bestimmungen über das staatsrechtliche Verhältniß gewisser Zustände, wie z. B. uneheliche Geburt, verächtliche Gewerbe u. s. w., theils waren sie Strafen für Vergehungen. Die Folgen derselben waren daher auch sehr verschieden, wie weiter unten im Strafrechte (§. 132 C.) näher ausgeführt werden soll. b) Durch ihr staatsrechtliches Verhältniß waren theilweise rechtlos insbesondere die Juden.[2]) Dieselben konnten als ungläubige, nur geduldete Fremde, nicht active Mitglieder irgend eines Gemeindewesens werden, aber als kaiserliche Kammerknechte (S. 357) genossen sie den Schutz des Königsfriedens und damit auch den gemeinen Frieden der Christen. Wenn sie daher auch auf eigentliche Freiheitrechte keinen Anspruch machen konnten, so kamen ihnen doch sowohl kaiserliche als landesherrliche Privilegien, woraus sich das s. g. Juden-

[1]) Eichhorn R. G. §. 349.
[2]) Daselbst §. 350.

recht bildete, zu Statten. Dieses hat mit den Schicksalen §. 122.
gewechselt, von denen sie in den einzelnen deutschen Ländern heimgesucht wurden und ist je nach dem Einflusse, den sie sich durch die Macht der ihnen zu Gebote stehenden Geldmittel zu verschaffen wußten, zu verschiedenen Zeiten so verschieden modificirt worden, daß sich etwas durchgreifend Befriedigendes darüber kaum sagen läßt. Wir beschränken uns daher auf folgende allgemeine Hauptsätze: 1) Die Juden hatten, da ihnen kein Waffenrecht zu Kampf und Fehde gestattet war, gleich den Geistlichen, Frauen, Nonnen, Ackerbauern, Kaufleuten, Reisenden und Fischern steten Frieden für sich und ihre Sachen.[3]) 2) Im Schutze dieses Friedens konnten sie zwar weder Grundeigenthum erwerben,[4]) noch eigentlich bürgerliche Gewerbe betreiben, wohl aber durften sie gewinnreiche Handels- und Wechselgeschäfte machen, namentlich Zinsen nehmen, die den Christen als Wucher untersagt waren. 3) Streitigkeiten in Civilsachen, welche sie unter sich hatten, konnten sie nach ihrem jüdischen Rechte, d. h. nach dem Gesetze Mosis und dem Talmud,[5]) vor ihren Rabbinen zum Austrage bringen, wenn nicht eine der Partheien auf den ordentlichen Richter provozirte.[6]) Später wurden in den einzelnen Territorien die staatsbürgerlichen Verhältnisse der Juden durch besondere Judenordnungen regulirt.[7])

---

[3]) Die Treuga Henrici VII. c. a. 1220 — 1230 sagt Cap. 1. Clerici, mulieres, moniales, agricolæ, mercatores, itineratores, piscatores, Judei omni die et omni tempore firmam pacem habebunt in personis et in rebus. Kluckhohn Gesch. d. Gottesfriedens S. 144, Note 16.

[4]) Es gab aber davon in einzelnen größeren Städten Ausnahmen. Hüllmann Städtegesch. II, 91.

[5]) Michaelis mosaisches Recht, 6 Bände. Reutlingen, 1785 und Mendelssohn Ritualgesetze der Juden, betreffend Erbschaften, Vormundschaftsachen, Testamente und Ehesachen, insoweit sie das Mein und Dein angehen. 3. Aufl. Berlin 1793.

[6]) Weitere Spezialien bei Walter R. G. §. 431—433. Die älteren Verfassungzustände des jüdischen Volks sind abgehandelt von Hüllmann Staatsverfassung der Israeliten. Leipzig, 1834 und Holberg jüdische Geschichte; aus dem Dänischen übers. von Detharding. Altona u. Flensburg, 1747. 2 Bde. 4° in vielen Kapiteln.

[7]) Die älteste churcölnische Judenordnung ist vom Churfürsten Ernst am 1. Sept. 1599 zu Arnsberg erlassen. Edictensammlung I, 216. Ueber die jüngsten Zustände der Juden in unserem Herzogthume vgl. die S. 358, Note 41 angeführte Schrift von Esser.

§. 123. Rechtssystem. C. Privatrecht. II. Familienrecht. 1. Ehe. 2. Väterliche Gewalt. 3. Vormundschaft.

§. 123. 1) Grundlage alles Familienrechts ist die Ehe.[1] Die canonischen Erfordernisse derselben sind schon im Kirchenrechte zur Erwägung gekommen (S. 469). Zu einer bürgerlich vollkommenen Ehe, d. h. zu einer solchen, die in allen Wirkungen auch von den weltlichen Gerichten anerkannt wurde, gehörte außer den Erfordernissen des canonischen Rechts a) Gleichheit des Standes. Fehlte diese, so war die Ehe eine Mißheirath (disparagium), bei welcher die Frau höheren Standes in den geringeren des Mannes trat und die geringeren Standes nicht an den Standesvorrechten des Mannes Theil nahm;[2] die Kinder waren nicht ebenbürtig, sondern folgten, wie man zu sagen pflegte, der ärgeren Hand.[3] Die Wirkungen der Ehe, wie sie die Rechtsbücher beschreiben, traten weder für die Ehegatten noch für die Kinder ein,[4] mogte nun darüber im Voraus bestimmte Abrede getroffen oder unbestimmt gelassen sein, was die ebenbürtigen Erben ihnen zum Unterhalte geben sollten. Der Begriff von Ebenbürtigkeit ist nicht immer derselbe gewesen, sondern hat gewechselt mit den Elementen, aus denen die Stände der Fürsten und Herren, des hohen und niederen Adels erwuchsen. So lange es nur Freie und Unfreie gab, war der Begriff einer Mißheirath

---

[1] Vgl. I, 139, sodann Eichhorn R. G. §. 351. Walter R. G. §. 482—486.

[2] Eichhorn R. G. §. 338.

[3] Eichhorn R. G. §. 342. Walter R. G. §. 395, 407. Eine eclatante Ausnahme von der im Texte ausgesprochenen gemeinen Regel sanctionirte für Soest die Verordnung des Erzbischofs Philipp v. 1186, worin er bestimmt: matris conditionem sequentur filii, nullam trahentes maculam de paterna servitute, si nati fuerint de libera matre. Seibertz U. B. I, Nr. 90.

[4] Sachsenspiegel I, 17. Nachdem die Erbfolgeordnung unter Blutsverwandten angegeben worden, heißt es weiter: „We dem anderen nicht euenbordich en is, de ne mach syn erue nicht nemen.“ Cod. Seib. I, 13. Ferner III, 72 u. 73, §. 1: „Dat echte kint ind vry behelt sines vader schilt ind nemet syn erue ind syner moder efft et er euenbordich is effte beth geboren. — Nemet auer eyn vry scheppenbar wyff eynen borgelden eder eynen lantsetten man vnd winnet sey kinder by eme, de en synt er nicht euenbordich an bethe ind an wergelde, winte sey hebt eres vader recht ind nicht erer moder. Dar vmme en nemet sey der moder erue nicht, noch nemandes de ere mach is van moder wegen.“ Cod. Seib. III, 65.

sehr einfach.[5]) So wie sich aber die Freien in mehrere Klassen sonderten, die Herren unter ihnen sich vorzugsweise als nobiles betrachteten und als Hochfreie von den Gemeinfreien trennten, und als dann die Ministerialen, gemischt aus Gemeinfreien und Unfreien, aber bevorzugt durch die Dienstvortheile ihrer Ministerialität, sich als s. g. niederer Adel zwischen die Hoch- und Gemeinfreien drängten, wurden auch die Begriffe über Mißheirath so schwankend und vieldeutig,[6]) daß in der folgenden Periode Hausverträge in den Familien des hohen Adels und Reichsgesetze das Beste thun mußten, um feste Rechtsgrenzen zu finden.[7]) — b) Nach römischem und canonischem Rechte bewirkte die Ehe die Legitimation der von den Eheleuten vor der Ehe miteinander erzeugten Kinder. Die Rechtsbücher erkannten aber bezüglich der Erbrechte solcher Kinder keine Art von Legitimation an, mogte sie nach kaiserlichen oder nach päpstlichen Verordnungen geschehen sein.[8]) Eine solche Legitimation hatte daher nur bezüglich der Rechtlosigkeit, welche der unehelichen Geburt anklebte, rechtliche Folgen.[9]) c) Die rechtlichen Wirkungen der Ehe hinsichtlich des Vermögens der Eheleute, treten erst nach vollzogener Ehe ein. Die Beschreitung des Ehebetts wurde dafür als symbolisches Zeichen angenommen. d) Die eheliche Vormundschaft des Mannes war Folge jeder gültigen, wenn auch unebenbürtigen Ehe.[10]) §. 123.

---

[5]) Selbst der Sachsenspiegel III, 45, §. 1 setzt Fürsten, Herren und Scheffenbarfreie in Buße und Wergeld noch gleich: „forsten, vrye heren, scheppenbar vrye luden, de sint gelik in bothe ind in wergelde." Cod. Seib. III, 45.

[6]) Die Glosse zu III, 65 des Cod. Seib. sagt daher nicht mit Unrecht: „Hir secht van der euenbort, de in deme rechte vele bewetens maket."

[7]) Das Nähere darüber gehört theils ins Staats- und Privatfürstenrecht, theils ins Privatrecht. Wir verweisen auf Eichhorns Einleitung in das deutsche Privatrecht §. 288. 290. Man nannte solche Ehen ungleichen Standes, nach II. F. 29. matrim. ad morganaticam oder ad leg. Salicam. Walter R. G. §. 502.

[8]) Sachsenspiegel I, 36, 37.

[9]) In einem Legitimationsrescripte des K. Konrad IV., welches Goldast Constitut. Imperii III, 398 mittheilt, heißt es: in bonis paternis et maternis, quæ feudalia non existunt succedant et ad omnes actus publicos et civiles honores admittantur.

[10]) Sachsensp. I, 45, §. 1, III, 45, §. 3. „Al ensy eyn man synen wyue nicht euenbordich, he is doch ere vormunde vnd sey syn genottynne, vnd treit in syn recht als sey in syn Bedde gheit. So wan he auer steruet, so is sey ledich van syme rechte vnd behalt recht na erer gebort. Dor dat mot er vormunde syn, er neste euenbordige zwertmach, ind nicht eres mannes." Cod. Seib. I, 41.

§. 123. 2) Eine väterliche Gewalt im Sinne des römischen Rechts kennen unsere Rechtsbücher nicht. Ihnen ist nur das altdeutsche Mundium bekannt, welches dem Manne sowohl über die Frau als über die Kinder zustand (I, 141). Sie nennen daher auch die väterliche Gewalt nur eine Vormundschaft;[11]) welche außer dem Rechte der Zucht über die Kinder, auch die Befugniß und zugleich die Verpflichtung in sich begriff, die Kinder, so lange sie nicht selbständig waren, zu vertreten.[12]) Die Frau konnte an diesen Rechten über die Kinder nicht Theil nehmen, weil sie eben selbst unter dem Mundium des Mannes stand, welches mit dem Tode des letzten aufhörte, dann aber auf andere, wiewohl nicht, wie weiland nach der Lex saxonum, unbedingt auf die Schwerdtmagen ihres Mannes, sondern unter Umständen auf ihre eigenen übergieng.[13]) Die Beendigung der väterlichen Gewalt bei Lebzeiten des Vaters, erfolgte a) bei den Söhnen durch Absonderung, die entweder in einer bloßen Entfernung aus dem Hause oder zugleich in einer Abgüterung bestand (§. 129.2). In letzterem Falle hörte die väterliche Gewalt auch dann auf, wenn der Sohn im Hause blieb.[14]) b) bei den Töchtern durch deren Verheirathung; sie traten dann in das Mundium ihres Mannes.[15]) c) bei beiden, durch Mißbrauch von Seiten des Vaters.[16])

3) Die gesetzliche Vormundschaft über Unmündige dauerte bis zur erlangten Großjährigkeit, welche der Sachsenspiegel auf ein und zwanzig Jahre festsetzt. Der Mann war dann zu seinen Tagen gekommen.[17]) War das Alter nicht zu ermitteln, so entschied die körperliche Mannbarkeit.[18]) Leben

---

[11]) Sachsenspiegel I, 11.
[12]) Daselbst II, 17, §. 2.
[13]) S. d. Note 10.
[14]) Sachsensp. I, 11, 13
[15]) Daselbst I, 45. Eichhorn R. G. §. 352.
[16]) Das Kaiserrecht II, 15 gab dann den nächsten Verwandten der Kinder ein Interventionsrecht.
[17]) Over ein unde twintich jar so is de man to sinen Dagen komen. Homeyer Sachsensp. I, 42.
[18]) „So welkes mannes alder men nicht en weit, heuet he har in dem Barde vnd dar nedene ind vnder juwelikem arme, so sal men wetten, dat he to synen Daghen gekommen is.“ Cod. Seib. I, 38.

konnte er schon mit dem Alter von dreizehn Jahren und sechs Wochen empfangen.[19]) Von da bis zum ein und zwanzigsten Jahre war er binnen seinen Tagen. Allmählig fand auch der Grundsatz des römischen Rechts Eingang, daß die Mutter die Vormundschaft über ihre Kinder führen konnte. Außerdem gab es eine freiwillige Vormundschaft a) für Frauen, wenn sie zum Betriebe gerichtlicher Geschäfte, in augenblicklicher Ermangelung ihres Geschlechtsvormundes, sich einen anderen wählten oder vom Richter setzen ließen; b) für Männer, wenn sie sich freiwillig einen Vertreter vor Gericht oder zum Kampfe wählten. Dieses konnte aus Gründen beliebig geschehen, z. B. wegen Altersschwäche, wenn jemand über 60 Jahre alt und dadurch über seine Tage gekommen oder wenn er noch binnen seinen Tagen war.[20]) §. 123.

§. 124. Rechtssystem. C. Privatrecht. III. Sachenrecht. 1. Gewere des Besitzes, 2. des Eigenthums, 3. an Ministerial- und Hofesgütern.

Das altsächsische Sachenrecht (I, §. 35) blieb auch in dieser Periode wesentlich dasselbe. Gegenstände des Eigenthums waren bewegliche Sachen (fahrende Habe) und unbewegliche (Eigen, im engeren Sinne). An jenen gab es nur echtes Eigenthum,[1]) an diesen aber wurden jetzt auch abgeleitete, dem Eigenthum nur analoge, Rechte anerkannt, nachdem sich das alte freie Eigen in Lehne, Precarien und sonstiges schutzpflichtiges Gut aller Art (S. 524) getheilt hatte. Die verschiedenen Rechte an solchem unbeweglichem Gute waren ebenfalls Gegenstände des Eigenthums und wurden vermöge der alten Gewere oder Investitur (I, §. 16) gleich jenem rechtlich geschützt.[2]) Sie mußten durch feierliche Auflassung des ihnen entsprechenden Besitzes begründet werden (I, 145). Die vollständigste Form des Grundbesitzes ist sonach auch jetzt noch der des freien Eigenthums, des alten Alode (I, 142). Der §. 124.

[19]) Sächs. Lehnrecht Art. 28.
[20]) Sachsensp. I, 42, 43—47 u. II, 63. Eichhorn R. G. §. 354.
[1]) Sachsensp. III, 83, §. 3.
[2]) Daselbst II, 3, §. 1.

§. 124. Eigenthümer hat daran, wie der Sachsenspiegel sagt: ene rechte — egenlike Gewere.[3]) Wie aber Were oder Gewere im allgemeinen jedes factische, des rechtlichen Schutzes fähige Innehaben bezeichnet, wo sie dann hebbende Gewere genannt wurde,[4]) so kömmt sie auch den analogen Eigenthumsrechten zu statten und zwar jetzt so, daß sie der Inhaber selbständig vertreten kann, während früher der schutzpflichtige Freie oder Hörige seine Rechte am Grundeigen, durch den echten Eigenthümer desselben in der Volksgemeinde vertreten lassen mußte (I, 142). Gewere bezeichnet übrigens nicht nur das factische Innehaben oder den Besitz einer Sache, nicht nur das Recht des Eigenthümers an derselben, sondern auch die Verpflichtung desjenigen, der ihm solches übertragen hat, ihn dabei zu vertreten, es ihm zu gewähren.[5]) In ähnlicher Art ist Eigen synonym mit Erbe; daher Erbe und Eigen.[6]) Im Gegensatze von erworbenem Eigen, wird aber unter Erbe dasjenige verstanden, welches der Besitzer von Blutsfreunden geerbt hat, wo es dann auch zugleich die Erbschaft als universitas bezeichnet und fahrende Habe mitbegreift.[7]) War das Vermögen mehreren gemeinschaftlich, so bewirkte das auch Mitbesitz der Gewere und diese hieß eine gemeine, d. h. gemeinsame Gewere. Gehörte ein Gut mehreren in der Art gemeinschaftlich, daß es der eine vom anderen hatte, so wurde der körperliche Besitz die ledigliche Gewere genannt.[8])

---

[3]) Sachsensp. II, 44, §. 1 u. 3. Im Gegensatze derselben gab es noch manche andere Geweren, sogar eine raubliche d. h. den Besitz einer geraubten Sache. Das. II, 25, §. 1.

[4]) Richtsteig Lehnrecht XV, §. 8.

[5]) Darum heißt es in einer Urk. v. 1258, wodurch Ludolf v. Metzenchusen dem Kloster Bredelar seine Güter zu Rösenbeck überträgt: Ludolfus Warandiam eorundem bonorum prestitit et jus veri dominii recognovit, ferner: es sei dies geschehen presentibus heredibus suis et consentientibus (die Erben sind genannt); hierauf: Ludolfus omni juri suo in eisdem bonis habito, sollempniter cedens cum heredibus universis, hec cessio seculari forma est confirmata (Auflassung). Posthec — Lud. nuntios claustri fratrem Johannem magistrum novitiorum et Ecbertum conversum in possessionem introduxit (Vestitur). Seibertz U. B. I, Nr. 342.

[6]) Sachsensp. I, 5, §. 3.

[7]) Sachsensp. I, 6, §. 1. Walter R. G. §. 535.

[8]) Sachsensp. II, 57.

Es fehlt zwar in den Rechtsbüchern des Mittelalters §. 124.
an wissenschaftlich genauen Begriffsbestimmungen für diese verschiedenen Arten von Gewere. Aber es geht doch aus ihnen hervor, daß man 1) den Besitz vom Rechte zum Besitze sehr wohl unterschied und daß man die Nothwendigkeit nicht verkannte, den Besitzer als solchen so lange zu schützen, bis ein anderer nachwies, daß das Recht zum Besitze ihm zukomme; wo dann die bloße hebbende Gewere der rechten egenliken Gewere weichen mußte.[9]) Die Grundsätze, wovon man dabei ausgieng, sind wesentlich in dem Hauptsatze enthalten, daß jede Selbsthülfe sträflich und verboten sei. Daher durfte 1) niemand der einfachen hebbenden Gewere, selbst wenn sie eine raubliche war, durch Privatgewalt, vielmehr immer nur durch richterliches Erkenntniß entsetzt werden. Der gewaltsam Entsetzte konnte auf Wiedereinsetzung klagen und wenn dies gleich auf handhafter That geschah, so mußte ihm der Richter auch sofort wieder zur Gewere verhelfen. Eine solche Klage war jedoch noch keine eigentliche Besitzstörungklage im römischen Sinne, welche den Verklagten, selbst wenn er Eigenthümer, zur Restitution des Besitzes, mit Vorbehalt seiner Rechte in petitorio, nöthigt, sondern sie hatte nur den Zweck, die dem Kläger nachtheiligen Folgen der Selbsthülfe aufzuheben. Wenn daher der Verklagte sich auf sein Recht zur eigentlichen Gewere, als Eigenthümer, berief, so mußte er mit dem Beweise dieses seines besseren Rechts gehört werden.[10]) Erst der Landfriede K. Rudolfs von 1281 änderte dies dahin, daß der mit Gewalt Entwerte, nach dem durch zwei Zeugen geführten Beweise, auf so lange in die Gewere wieder eingesetzt werden solle, als er daraus vertrieben gewesen.[11]) Nach Ablauf dieser Zeit konnte dann um das Recht selbst gestritten werden. 2) War die hebbende

[9]) Abweichende Ansichten, wonach man im Mittelalter solche Unterscheidung nicht gekannt, vielmehr Besitz und Eigenthum in dem einen Begriff der Gewere zusammengefaßt habe, sind widerlegt von Walter R. G. §. 529 fg.

[10]) Sachsensp. II, 25, §. 1.

[11]) Rudolfi I. curia Ratisbon. constitut. pac. gen. c. 4 (Pertz Legg. II, 427). „Den sol man in sin gewer als lang setzen als lange als ez im auzen gewesen ist."

§. 124. Gewere, d. h. die körperliche Besitzergreifung nicht auf unrechtliche, sondern in gesetzlicher Weise, durch Uebertragung (Bestitur), durch Beerbung oder richterliches Erkenntniß erfolgt, so konnte sie auch nur durch freien Willen oder Richterspruch rechtlich wieder verloren gehen.[12]) Hatte eine solche Gewere Jahr und Tag ohne Einspruch gedauert, so hieß sie auch rechte Gewere[13]) und der Besitzer derselben brauchte, wenn er nun der Sache wegen in Anspruch genommen wurde, a) erst mit Ablauf der gesetzlichen Fristen darauf zu antworten, wogegen er bei früher erfolgter Klage, wenn diese z. B. von dem Entwerten angestellt wurde, sofort darauf antworten mußte;[14]) b) er brauchte sich zur Erhaltung der Gewere nicht auf den Warand, der ihn sonst vertreten mußte, zu berufen, sondern konnte sich allein mit seinem eigenen Eide vertreten.[15]) Dieser Grundsatz ist namentlich schon in dem alten Soester Stadtrechte aufgenommen.[16]) Später ist daraus in anderen Statuten eine eigentliche Verjährung von Jahr und Tag geworden, weil man den Eid nicht mehr erforderte. Dieses war namentlich in dem Statutarrechte der Stadt Brilon der Fall.[17])

2) Dem Eigenthümer einer Sache, dem als solchem die Herrschaft über dieselbe mit der Befugniß zustand, darüber

---

[12]) Sachsensp. II, 24, §. 2 und II, 70.
[13]) Daselbst II, 44, §. 1.
[14]) Daselbst II, 3, §. 1 und III, 38, §. 1.
[15]) Daselbst II, 42, §. 2. Sächs. Lehnr. XIII, §. 1.
[16]) Es heißt nämlich im Art. 34: Quicumque de manu schulteti vel ab eo qui auctoritatem habet, domum vel aream, vel agros, vel mansum, vel mansi partem receperit et per annum et diem legitimum quiete possederit, si quis in eum agere voluerit, possessor tactis reliquiis sola manu obtinebit et sic de cetero sui warandus erit, nec amplius supra predictis gravari poterit. Seibertz U. B. I, Nr. 42. Eben so das Rüdener Stadtrecht Art. 39. Daselbst II, Nr. 540. Noch andere Stadtrechte bei Walter R. G. §. 534, Note 3.
[17]) Der Art. 5 des Stadtrechts v. 1290 sagt: quod quicunque noster burgensis bona vel agros emerit que dicuntur Wigbelde cum consensu et voluntate heredum venditoris et eadem bona possederit dictus emptor per anni spacium et sex ebdomadarum sine alicujus impetitione pacifice ac quiete, idem emptor eorundem bonorum vel sui heredes per juramentum solius manus eadem bona coram judicio nostre civitatis poterunt obtinere. Eben so der Art. 2. Seibertz a. O. I, Nr. 434.

zu verfügen, wie er will, kam auch die rechte „egenlike Gewere“ darüber zu (S. 575). Er konnte diese a) bei Immobilien gegen jeden behaupten, der sie ansprach und von jedem zurückfordern, der sie ihm entzog. Der Verklagte, der als sachfällig verurtheilt wurde, brauchte jedoch die in gutem Glauben gezogenen Früchte nicht zu ersetzen;[18]) bezüglich der noch nicht gezogenen wurden drei Fälle unterschieden. Wer einen Acker bei Erhebung der Klage nur bearbeitet, aber noch nicht besäet hatte, verlor seine Arbeit; war dagegen der Acker schon besäet, so blieb ihm zwar die Erndte, aber er mußte von dem Acker Zins geben; und wurde erst nach erhobener Klage oder sonst in bösem Glauben geackert und gesäet, so giengen Arbeit und Aussaat verloren.[19]) b) Das Eigenthum an beweglichen Sachen war ebenfalls durch Klage und Buße geschützt. Gieng aber die Klage gegen den dritten Erwerber einer dem Kläger entfremdeten Sache, so wurde zu Gunsten des Verklagten nach Billigkeitrücksichten unterschieden. War der dritte Erwerber nicht in eigentlich bösem Glauben, sondern hatte sich nur bei dem Erwerbe eine Unvorsichtigkeit zu Schulden kommen lassen, so brauchte er die Sache, ohne Buße, nur herauszugeben; befand er sich aber in bösem Glauben, so mußte er zu der Sache auch Buße geben. Das bei Anstellung der Klage zu beobachtende Verfahren war schon unter dem Namen intertiatio in den alten Volksrechten, wesentlich so bestimmt, wie es auch im Sachsenspiegel in Anwendung auf einzelne Fälle beschrieben ist[20]) und wie wir es danach schon schon in der zweiten Periode (I, 145) mitgetheilt haben. Man nannte die Klage eine „mit Anevang,“ weil der Kläger die Sache mit Anfassen derselben als die seinige bezeichnete. So gieng dann gegen Rückgabe des Kaufpreises unter den vom Verklagten benannten Gewährsmännern zurück bis an den Dieb, der sie dem Kläger mit Buße wiedergeben mußte.[21]) Daher das Sprüchwort: Hand muß Hand wahren. §. 124.

[18]) Sachsensp. II, 44, §. 2.
[19]) Daselbst II, 46, §. 1, 2, 3.
[20]) Sachsensp. II, 36.
[21]) Die Klage mit Anevank war auch dem Soester Stadtrecht, nach Art. 58 der Schrae, bekannt, denn es heißt dort beim Pferdehandel vom

§. 124. Diese Klage stand übrigens jedem Bestohlenen zu, wenn ihm die Sache auch nur als anvertrautes Gut vom Eigenthümer übergeben war.[22])

3) Analog der Gewere am Eigen war die an Ministerial- und Hofesgütern, wobei für das Recht der Besitzer die Vorschriften der einzelnen Ministerial- und Hofesrechte maaßgebend waren. Die Gewere des Landrechts diente dabei im Ganzen als Muster.[23])

§. 125. Rechtssystem. C. Privatrecht. III. Sachenrecht. 4. Erwerbungarten.

§. 125. Die Erwerbarten des Eigenthums können nach verschiedenen Gesichtspuncten classifizirt werden. Wir unterscheiden 1) einseitige oder Erwerbarten erster Hand. Dahin gehören Sachen, die man selbst gemacht, Vieh, das man gezogen,[1]) Früchte, die man auf eigenem Boden gewonnen hat; wovon jedoch Früchte von Zweigen, die auf des Nachbars Grundstück herüberhiengen, eine Ausnahme machen. Der Sachsenspiegel erläutert dies durch ein Beispiel: wenn Hopfen über einen Zaun hinausrankt, so darf derjenige, in dessen Hofe er wurzelt, ihn bis dicht an den Zaun ausziehen; was ihm dann folgt, das gehört ihm, was auf der anderen Seite (Hälfte) des Zauns bleibt, das gehört dem Nachbar. Baumzweige sollen nicht dem Nachbar zum Schaden über den Zaun hangen.[2]) — Was der Vasall, Leibzüchter oder Zinsmann auf dem ihm zur Benutzung überlassenen Gute zog, war ihm gleichfalls eigen. Trat ein Heimfall vor der Erndte ein, so gieng man von der Ansicht aus, diese sei hauptsächlich Product

Verkäufer: „Vortmer unrechten anevanck sal hey eme wandelen also eyn Recht is.“ Seibertz U. B. II, Nr. 719.

[22]) Sachsensp. II, 60. Noch weitere Spezialien über die Klage mit Anevang und über die verschiedenen Ansichten neuerer Germanisten von derselben, bei Walter R. G. §. 537—541. — Eichhorn R. G. §. 356 u. 361 b.

[23]) Walter R. G. §. 549.

[1]) Sachsensp. II, 36, §. 3, 6.

[2]) Daselbst II, 52. Vlechtet de Hoppe ouer den thun, so we de wortelen in syme houe heuet, de gripe deme thune so he neghest moghe vnd thee den hoppene. Wat es eme volget de ys syn, wat es in der ander halffte blyuet, de ys synes naburs. Syner bome telgen en solen ouer den thun ok nicht ghan syme nabure to schaden. Cod. Seib. II, 49.

der Arbeit, die auf ihre Erzeugung verwendet worden und bestimmte danach für Vieh- und Boden-Erzeugnisse verschiedene Termine, nach welchen dieselben als verdient angesehen werden sollten.[3]) War auf dem fremden Grunde ein Gebäude errichtet, so durfte die Witwe, wenn es zu ihrer Morgengabe oder Leibzucht gehörte, nach Umständen fortwährend darüber verfügen, oder es wegbrechen,[4]) der Zinsmann und sein Erbe durften es mitnehmen.[5]) In allen übrigen Fällen, namentlich beim Heimfalle eines Lehns oder einer sonstigen Leibzucht, war das Wegnehmen des Gebäudes nicht gestattet,[6]) woraus von selbst folgt, daß in der Regel Gebäude dem Eigenthümer des Bodens gehörten.[7]) §. 125.

Zu den Erwerbarten aus erster Hand gehört auch die Occupation herrenloser Sachen. In wiefern damals wilde Thiere Gegenstände solcher Erwerbart sein konnten, ist früher (§. 85) in der Geschichte der Jagd, Fischerei und Bienenzucht ausführlich erörtert, worauf wir hier verweisen. Verlorene Sachen wurden nicht ohne weiteres für herrenlos angesehen.[8]) Wer sie fand, mußte dies bekannt machen. Meldete sich dann nach sechs Wochen kein Eigenthümer dazu, so gehörten zwei Drittheile davon dem Richter, ein Drittheil dem Finder. Verhehlte letzter den Fund, so wurde er als Dieb angesehen.[9]) Neue Inseln in einem Flußbette und verlassene Theile des letzten, gehörten verhältnißmäßig den Ufereigenthümern.[10]) Nach einem Reichsschlusse unter K. Adolf von 1294 sollten dergleichen

[3]) Sachsensp. II, 58 u. III, 76, §. 3, 4, 5.
[4]) Sachsensp. I, 20, §. 1, 2. I, 21. II, 21, §. 1, 2. III, 38, §. 4. Die Bestimmungen sind nicht sehr präcise.
[5]) Daselbst II, 53.
[6]) Daselbst II, 21, §. 2, 3. III, 38, §. 4.
[7]) Walter R. G. §. 542.
[8]) Soester Schrae Art. 36. Welyken Menschen sin ghelt efte sin ghuyt vntfellet, weyrt dat ghe vunden, dat mut hey wol weder nemen sunder erlof efte bruke des ghericktes. Seibertz U. B. II, Nr. 719.
[9]) Sachsensp. II, 29, 37.
[10]) Sachsensp. II, 56, §. 2, 3. Das Grundruhrrecht, wonach die aus einem gebrochenen Fahrzeuge fallenden Güter dem Herrn des Bodens gehören und das Strandrecht haben in unserem Westfalen keine Geltung gehabt; letzteres konnte hier überhaupt nicht vorkommen. Der Sachsensp. II, 29 betrachtet dergleichen Gut mit Recht als verlorenes, woran das Recht des Eigenthümers nicht ohne weiteres erlosch. Schulte R. G. S. 434.

§. 125. Zuwüchse in öffentlichen Flüssen dem Reiche oder dem mit dem Zoll- und Geleitsrechte belehnten Herrn zufallen.[11])

2) Die Erwerbungarten durch ein **zweiseitiges Geschäft**, wenn sie nur fahrende Habe betrafen, geschahen wie früher einfach durch das Geschäft selbst und die darauf erfolgte Uebergabe. Die auf das Eigen an unbeweglichem Gute bezüglichen, vermittels Auflassung von Seiten des bisherigen Eigenthümers und Besitzergreifung von Seiten des neuen (Vestitur) waren nach den Volksrechten (I, 144 fg.) mit vielen symbolischen Förmlichkeiten verbunden.[12]) Diese wurden jetzt größtentheils durch die Vornahme derselben vor den Freigerichten unter Königsbanne oder in den Go- und Vogteigerichten, absorbirt.[13]) Dasselbe war mit den Stadtgerichten

---

[11]) Adolfi I. curia Nuremberg. a. 1294. C. 1.

[12]) Sie sind in den alten Formelsammlungen (I, 293) aufs umständlichste und der Hauptsache nach bei Walter R. G. §. 544 u. 545 beschrieben.

[13]) Zu den von Walter R. G. §. 546, Note 2 angeführten Beispielen, verweisen wir für unser Herzogthum Westfalen noch auf folgende: 1170, omne patrimonium suum illi contulit, datumque sub imperiali banno stabilivit. — 1174, consilio ac nutu nostro, in loco qui dicitur Grambeke, sub banno imperiali — datio eadem legitime et rationabiliter consummata est. — 1218, Gerhardus qui presedit judicio quod in vulgari dicitur vrieban et sub banno regio donationem factam confirmavit. — 1225, allodium conventui pred. in veram et meram proprietatem iterato contulit — sub banno regio, Rudolfo milite de Ervethe auctoritate regia banno in Volkelinchusen presidente. — 1242, necnon sub banno regali — confirmamus et presentis scripti patrocinio communimus. — 1247, et in judicio nostro quod vridinch dicitur, sub banno regali perpetuo stabiliri, auctoritate regia inhibentes. — 1263, Proprietatem quoque predictorum bonorum nos simul et fratres nostri prenominati, coram liberis hominibus nostris eidem ecclesie ad Paradysum sub banno regio donavimus more debito et consueto; jam dictis fratribus nostris, uxore quoque et pueris nostris una nobiscum in judicio quod dicitur vridinc prefata bona integraliter resignantibus ecclesie supradicte et recedentibus ab omni jure quodcumque in eisdem bonis — sive proprietatis nomine seu alio quocunque modo ipsis competere videbatur. Seibertz U. B. I, Nr. 61, 67, 151, 177, 225, 254, 326. — Genau genommen passen diese Beispiele, deren wir noch viele hätten anführen können, eben so wie die von Walter angeführten, nur auf Freigüter und auf die dafür bestandenen Freigerichte, welche allein unter Königs Banne richteten. Aber der Bann, unter dem die Go- und Vogteigerichte richteten, stammte mittelbar doch auch vom Kaiser und die vor ihnen aufgenommenen Verhandlungen über die zu ihrer Competenz gehörigen Güter, waren eben so gültig als die freigerichtlichen; weshalb das im Texte Gesagte auch auf sie Anwendung findet. Vgl. §. 101 u. 102.

der Fall, welche in Civilsachen concurrente Jurisdiction mit den Gogerichten erhielten.[14]) In größeren Städten fieng man schon früh an, die über solche Acte aufgenommenen Verhandlungen in besonderen dazu angelegten Büchern zu sammeln.[15]) Im Sinne solcher Auflassung vor Gerichte, geschah dann auch die Uebergabe des Grundstücks häufig unter Mitwirkung des Gerichts, indem entweder der Richter selbst oder ein von ihm dazu ernannter Abgeordneter, die förmliche Einweisung in den Besitz vollzog, nachdem vorher eine Aufforderung an solche, die Widerspruch einlegen wollten, erlassen war. Dem neuen Erwerber wurde dann mit dem Bann Friede gewirkt.[16]) Jene Aufforderung durfte nicht unterlassen werden, weil Eigen ohne der nächsten Erben Urlaub in keiner Weise gültig veräußert werden durfte.[17]) Geschah es dennoch, so konnte der nächste Erbe sich des Guts vor Gericht unterwinden.[18]) Wie sorgfältig man darauf hielt, sich der Zustimmung der nächsten Erben zu Veräußerungen von Eigen zu versicheren, davon liefert ein auffallendes Beispiel eine Urkunde von 1225 über den Verkauf eines Guts des Edelherrn Diedrich von Bilstein an das Kloster Rumbeck. Nachdem die umständlichsten Traditionsförmlichkeiten, welche man beobachtet, beschrieben worden, heißt es weiter, die Gemahlin des Verkäufers habe in dessen Gegenwart auf dem Schlosse zu Bilstein, nicht nur den von §. 125.

---

[14]) Z. B. Soester Stadtrecht Art. 34, 69. — Medebach Art. 2 u. 3. — Brilon Art. 8. — Eversberg Art. 16. — Rüden Art. 21 u. 122; in letzterem heißt es ausdrücklich: Over sterff gud engheit neyn gerichte dan allene des rades gerichte. Seibertz U. B. I, Nr. 42, 55, 434. II, Nr. 515, 540. Merkwürdig ist eine Urk. v. 1256, worin die Jurati civitatum Tremoniensis, Susatensis, Monasteriensis, Lippensis et aliarum civitatum seu oppidorum Westvalie, welche damals bei Lippstadt versammelt waren, bekunden, daß vor ihnen Herr Albert von Störmede in Gegenwart der Brüder Heinrich und Bertold Schulten von Soest, publice protestatus est, dem gleichfalls gegenwärtigen Propste des Klosters Benninghausen namens seiner Kirche, Güter in Hemminghausen für 40 Mark verkauft zu haben. Daselbst Nr. 296. Mit welcher Competenz die Geschworenen der westfälischen Städte diesen Act aufnahmen, ist nicht ersichtlich. Das Landfriedensbündniß, das sie 1253 unter sich abschlossen (das. Nr. 277), giebt darüber keinen Aufschluß.

[15]) Eichhorn R. G. §. 358.

[16]) Sachsensp. III, 82, §. 2.

[17]) Sachsensp. I, 21.

[18]) Daselbst I, 52.

§. 125. ihm geschehenen Verkauf des Guts genehmigt und mit ihrem anwesenden Sohne Heinrich das Eigen des Guts dem Kloster übertragen, sondern auch mit ihrem Gemahl für das lebende Kind, was sie damals unter dem Herzen trug, versprochen, solches nach seiner Geburt dahin zu bestimmen, daß es ein gleiches thue.[19]) Veräußerungen von Eigen an die todte Hand waren nach einzelnen Stadtrechten untersagt.[20]) Eine bloße Uebergabe der Sache in die Were, ohne Auflassung, gab nur ein persönliches, nicht aber ein Recht gegen Dritte.[21])

3) Erwerb des Eigenthums durch Verjährung im römischen Sinne, kennen die Rechtsbücher dieser Periode so wenig als die Volksrechte der vorigen (I, 306). Der Sachsenspiegel kennt nur den Grundsatz, daß man sein Recht an einer Sache durch Schweigen verliere. Dies geschah bei erblosen oder einem Diebe abgenommenen beweglichen Sachen binnen Jahr und Tag,[22]) bei erblosem Gute binnen dreißig Jahren, an sonstigem Eigen binnen dreißig Jahren und Jahr und Tag.[23]) Allgemach fand nicht nur die bei Kirchen übliche Verjährung von 30 und 40 Jahren, sondern auch die von 3 und 10 Jahren aus dem römischen Rechte Anerkennung.[24]) Hatte gerichtliche Auflassung statt gefunden, so half schon die rechte Gewere von Jahr und Tag zum Ziele.[25])

§. 126. Rechtssystem. C. Privatrecht. III. Sachenrecht. 5. Dingliche Rechte an fremden Sachen.

§. 126. Jede Bestellung dinglicher Rechte an Sachen, war eine theilweise Veräußerung des Eigen, deshalb konnte sie überhaupt nur mit Zustimmung der nächsten Erben geschehen (S. 581).

---

19) Et tam ipsa quam maritus ejus pro puero, quem tunc vivum, sicut putabatur, gestabat in utero, promittebant, dum natus esset, ad idem faciendum eum inducerent. Seibertz U. B. I, Nr. 177. Eben so versprachen 1244 die v. Padberg bei einem Guteverkaufe an das Kloster Bredelar, quod uxor et parvi similiter renunciarent, was dann auch nachträglich geschah. Das. Nr. 230.

20) Soester Recht Art. 119—121. Seibertz U. B. II, Nr. 719.

21) Sachsensp. I, 9, §. 5. Walter R. G. §. 546, 547.

22) Daselbst I, 28. II, 31, §. 2.

23) Daselbst I, 28 u. 29.

24) Schwabensp. 56.

25) Sachsensp. III, 83. Rübener Recht Art. 39. U. B. II, Nr. 540. Articuli de jurib. civit. Medebacens. art. 32. Das. Nr. 718. s. S. 622, Note 9.

Die Hauptrechtsgeschäfte dieser Art waren Verpfändung und Erbzinsvertrag. Die Verpfändung geschah meist in der Form eines Verkaufs des Grundstücks mit Vorbehalt der Wiederlöse durch Rückkauf. Hier gieng die Gewere mit dem Besitze auf den Gläubiger über, der dann aber auch mit dem Grundstücke seine Forderung verlor.[1] Eine eigentliche Verpfändung, wobei der Schuldner im Besitze blieb und der Gläubiger für seine Forderung eine Mitgewere am Grundstücke erhielt, entwickelte sich vollständig zwar erst in der folgenden Periode,[2] jedoch haben wir auch schon in dieser einzelne Beispiele, wo entweder der Schuldner im Besitze der verpfändeten Sache blieb oder doch das Geschäft ausdrücklich als antichentischer Pfandvertrag bezeichnet wurde.[3] §. 126.

Der Erbzinsvertrag entstand auf zweierlei Weise: a) dadurch, daß der Eigenthümer sein Grundstück gegen einen davon zu entrichtenden Erbzins jemand in Benutzung gab.[4]) Dann behielt er noch eine Mitgewere an der Sache, für sein Recht und der Benutzer erhielt die Gewere als Besitz, die er auch vererbte und veräußeren konnte. Als Verstärkungmittel des Rechts auf den Erbzins diente, daß sich derselbe im Falle

---

[1]) Eichhorn R. G. §. 361.

[2]) Walter R. G. §. 570.

[3]) 1240 bekundet der Geseker Stiftsvogt Gottschalck v. Erwitte: tres marcas gravis monete michi accredidit ecclesia — pro quibus ipsam advocatiam — usque ad expletionem decem annorum eidem ecclesie impignoravi. Seibertz U. B. I, Nr. 217. — 1246 sagt Joh. v. Padberg in einer Urk. quod cum curia mea in Benninchusen Godescalco fratri meo pro quindecim marcis impignorata foret. Das. Nr. 243. — 1286 bekundet Ritter Eberhard Vogt: quod teneor — dem Kämmerer der Soester Kirche — in quinque marcis denariorum legalium in Susato, pro quibus, cum consensu filii mei Lamberti — dicto Camer. — obligo trado et assigno titulo pignoris bona in Werdinclo, que de manu dicti Camerarii teneo et possideo. Das. Nr. 417. — Im ersten und letzten dieser Fälle übergab der Schuldner dem Gläubiger, unter besonderen Bedingungen, zugleich den Besitz und Genuß der verpfändeten Sache.

[4]) 1232 gaben die Vorsteher der S. Clemens-Kirche zu Drolshagen Güter zu Höveringhausen und Garbeck, gegen einen jährlichen Erbzins von 2 Soliden, zu freier Benutzung (libere porreximus) den Eheleuten Goswin und Swanehilde. Seibertz U. B. I, Nr. 199. — 1239 überließ Eberhard v. Erwitte, Aecker, die er von dem Edelherrn v. Itter zu Lehn hatte, gegen eine jährliche Erbpacht von 4 Schffl. Hafer, dem Kloster Liesborn, ad omnem usum perpetuo tradidi possidendos. Daselbst Nr. 213.

§. 126. des Rückstandes durch Anmahnung täglich verdoppelte[5]) und daß der Berechtigte ohne Zuziehung des Richters für Rückstände eigenmächtig auf dem Grundstück pfänden durfte.[6]) b) Der Erbzinsvertrag entstand auch dadurch, daß der Eigenthümer eines Grundstücks für eine Summe Hauptgeld eine entsprechende Jahrrente entweder unwiderruflich oder mit Vorbehalt der Ablöse verkaufte[7]) und durch das Grundstück versicherte. In diesem Falle behielt der Rentenverkäufer das Eigenthum des Grundstücks, der Rentenkäufer aber hatte für seine Rente ein unmittelbares Recht an dem Grundstücke und insofern auch eine Gewere. An der Rente selbst hatte er ebenfalls Gewere des Besitzes und Eigenthums.[8]) Eine solche Grundrente wurde wie ein Theil des Grundstückes angesehen, eben deshalb gleich diesem gerichtlich aufgelassen,[9]) und unter Zuziehung der nächsten Erben Besitzinvestitur darüber ertheilt.[10]) Auch hier waren Zinsbuße, eigenmächtige Pfändung und gestatteter Verkauf der Sache nicht ungewöhnliche Sicherungmittel des Gläubigers.[11]) Nach einer besonderen Bestimmung des Briloner Stadtrechts, war jede Geldrente, die dort auf einem Hause haftete, ablöslich. Der Verpflichtete mußte aber zuvor alle erfallene Reste bezahlen, mußte die ganze Rente auf einmal, entweder im Fälligkeittermine derselben oder doch zwei Tage nachher und zwar für jeden Solidus mit einer Mark abkaufen. Auf andere Renten fand diese Bestimmung keine Anwendung.[12])

5) Sachsensp. I, 54, §. 2.
6) Daselbst §. 4.
7) 1275 verkaufte der Schulte Heinrich zu Soest dem dortigen Bürger Joh. Keyser aus den Aeckern auf dem Spretlande eine Jahrrente von 5 Mark. Seibertz U. B. I, Nr. 364.
8) Plenam proprietatem, quæ vulgariter dicitur Egendom, super XX marcarum reditus, heißt es in einer Urk. v. 1322 bei Westphalen monum. inedit. II, 84.
9) Beispiele v. 1248 u. 1253 bei Kindlinger Beitr. III. Urk. Nr. 70 u. 75.
10) Beisp. v. 1333 u. 1393 bei Kindlinger Volmestein II, Urk. Nr. 82 u. 106.
11) In der Urk. v. 1286 (Note 3) heißt es: quod nec ego nec aliquis heredum meorum de dictis bonis in Werdinclo aliquatenus nos intromittemus nisi sepedictus dns. Camerarius primitus et ante omnia receperit et requisierit de ipsis bonis et eorum redditibus sive proventibus debitum quinque marcarum supradictum.
12) Seibertz U. B. I, Nr. 434, Art. 15.

§. 127. Rechtssystem. C. Privatrecht. III. Sachenrecht. 6. Modificationen desselben.

a) Durch Regalität einzelner Gegenstände.

Das Sachenrecht erlitt bedeutende Modificationen durch §. 127.
die in dieser Periode sich entwickelnde Regalität einzelner Gegenstände desselben. Unter Regalien verstand man Rechte und Sachen, die als ursprünglich zur Krone des Königs gehörend, von Reichsfürsten und Privaten nur vermöge besonderer königlicher Verleihung besessen werden konnten. Sie wurden zuerst für Italien festgestellt auf dem Reichstage, den Kaiser Friedrich I. im November 1158 auf den roncalischen Feldern hielt (II, 244). Die betreffenden Constitutionen wurden als Authentiken in den öffentlichen Gesetzbüchern aufgenommen und erlangten allgemach auch in Deutschland practische Geltung. Dieselben waren verschieden nach Art der Verleihung, welche entweder das ganze Regal oder nur einzelne darin enthaltene Befugnisse, entweder als freies oder als lehnbares Eigenthum, entweder mit hoheitlichen Rechten oder ohne solche übertrug. Die wichtigsten für uns zur Erwägung kommenden sind 1) das Forst- und Jagdregal, worüber schon früher (§. 84 und 85) bei Darstellung der Waldwirthschaft in dieser Periode, das Nöthige gesagt ist. Jagd und Fischerei haben in Westfalen nie aufgehört, als Ausflüsse des echten Eigenthums betrachtet zu werden, wenn auch durch Einforstung einzelne Beschränkungen für Jagen und Fischen geltend gemacht wurden (S. 247). 2) Dasselbe gilt von der Benutzung kleiner Gewässer zur Fischerei (S. 248), zur Anlage von Mühlen und sonstigen Wasserwerken, welches alles an und für sich nur als Ausfluß des echten Eigen zu betrachten ist, jedoch vermöge der hoheitlichen Rechte der Territorialherren, manchen Beschränkungen unterworfen wurde.[1]) Die Fischerei in öffentlichen Strömen war nach gemeinem Rechte in Sachsen, ein Recht der natürlichen Frei-

---

[1]) Vgl. die Urkk. v. 1173, 1185, 1247 u. 1266 (Seibertz U. B. I, Nr. 63, 88, 252 u. 336), in denen der Graf von Arnsberg die Fischerei auf weite Strecken in Flüssen verleiht, die nicht zu den öffentlichen Strömen gehören.

§. 127. heit,[2]) das aber auch durch Verleihung an Einzelne beschränkt wurde. 3) Die Benutzung der Metalle gehörte ursprünglich ebenfalls zum Rechte des Eigenthums am Boden, worin sie gefunden wurden (I, 118).

Diese Ansicht scheint man in Westfalen theilweise noch bis zum Ausgange dieser Periode festgehalten zu haben (S. 358). Inzwischen wurden doch auch gleichzeitig die fiscalischen Nutzungen, welche der Bergbau gewährte, zu den Reichseinkünften gerechnet und mehrere kaiserliche Verordnungen aus dieser Zeit sprechen entschieden den Grundsatz aus, daß die Metallschätze der Erde zu den Regalien gehörten.[3]) — 4) In ähnlicher Art verhielt es sich mit den Salinen. Auch sie betrachtete man ursprünglich nur als Zubehör des Bodens, mit dem sie bei Verleihung von Reichsgut in älteren Zeiten von den Kaisern als Zubehörung verliehen wurden.[4]) Dann aber rechneten die Kaiser sie eben so bestimmt zu den Regalien, und die davon fallenden Nutzungen zu den besonderen Reichseinkünften.[5]) Was namentlich über unsere westfälischen Salinen zu Werl, Westernkotten und Sassendorf in solcher Beziehung zu sagen, ist früher (S. 359) schon bemerkt worden. Sowohl der Bergbau als die Salzsiedereien wurden übrigens bereits in den ältesten Zeiten durch Gesellschafter, die man

---

[2]) Sachsensp. II, 28, §. 1, 2 u. 4. In der ersten Stelle heißt es: „Se we . . . vischet in eynes mannes watere an wilder wage, syn wandel syn dre schillinge. Den schaden gilt he vppe recht.“ — „Vysschet he auer an Dyken de gegrauen sint . . . he mögt dertich schillinge ghenen.“ — „So welik water stromes vlütet, dat is gemeyne to varene ind ynne to vysschende. De vysscher mot ok wol dat ertryke nutten also vere als he eyns gestryden mach vte deme scheppe van deme rechten stade.“ (Cod. Seib. II, Art. 27.) Unter Privatwasser an wilder wage wird nach der Glosse solches verstanden: „dar neyn strom en is, de de vissche vt ind yndreget vnd dar der vyssche gank fry sy.“ — „Wilde waghe heit water dat sek weget van dem winde ind anders nicht.“ — Also kleine Landseeen, im Gegensatze von gegrabenen künstlichen Teichen. Herr Eicke scheint also auch in s. g. Privatflüssen die Fischerei für gemein zu halten.

[3]) Sachsensp. I, 35. Zu den S. 359 angef. Urkk. gehören noch einzelne der von Walter R. G. §. 272 in den Noten allegirten.

[4]) In der Urk. K. Ludwigs des Deutschen v. 845 über die Schenkung von Gütern zu Amplidi an Corvey, heißt es: cum domibus ædificiis, mancipiis utriusque sexus, salinariis, terris etc. Schaten ann. a. 845.

[5]) Die Urkk. S. 359, Note 45 u. 47.

bei jenen Gewerke, bei diesen Sälzer oder Salzsieder (coclores salis) nannte, betrieben.[6]) — 5) Zoll, Markt, Münze u. dgl. Rechte gehören zwar auch zu den Regalien, die durch Verleihung an Territorialherren, an Städte, Stifte und Private gelangen konnten; aber ohne solche Verleihung waren sie gar nicht Gegenstände des Privat-Sachenrechts. Die Regalität dieser Rechte bedingte daher auch keine beschränkende Modification des Sachenrechts. Sie waren Hoheitrechte (§. 99 und 106). §. 127.

§. 128. Rechtssystem. C. Privatrecht. III. Sachenrecht. 6. Modificationen desselben.

b) Durch Standesverhältnisse.

Von eingreifender Wichtigkeit waren die Modificationen, §. 128.
welche durch die Ausbildung der Standesverhältnisse in Bezug auf den Besitz von Eigen zur Entwickelung kamen. Während sie auf der einen Seite die Befugnisse des echten Eigenthümers beschränkten, gaben sie auf der anderen einzelnen Arten von ursprünglich nur zeitweiligen Besitzrechten einen Umfang und eine Dauer, die solche dem Eigenthum nahe brachten. Wir unterscheiden den Grundbesitz der Ministerialen, der Vasallen und der Schutzpflichtigen.

1) Das Dienstgut der Ministerialen, d. h. das Benefizium, welches sie für ihre Dienste genossen, bestand

---

[6]) Einen sehr alten Vertrag v. 1185, zwischen der Gewerkschaft einer Tyroler Silbergrube und dem Bischofe von Trient, theilt v. Sperges tyrolische Bergwerksgeschichte (Wien 1765) S. 363 mit. Die älteste Nachricht vom Betriebe der Eisenhütten und Eisenwerke in unserem Lande findet sich in dem Lagerbuche der Grafschaft Arnsberg v. 1348, wonach der Zehnte davon 500 Gulden eintrug (Seibertz U. B. II, Nr. 795, S. 540) und in einer Urk. des Grafen Gottfried IV. v. 1364 über das Schmiedewerk zu Warstein. (Das. III, Nr. 1120.) Die älteste Urk. über den Betrieb eines Silberwerks in unserem Westfalen, ist von Erzbischof Friedrich III. aus dem J. 1390, worin es heißt: „daß wir Hantz Morgensterne von Sengerhuysen, yme ind synen Eruen, vnsen Bergh genant der Bylsberg vff der Siluerbach vur vnser Stat zu Ruden gelegen, zu Bergrecht geleent han ind leenen mit diesme Briene &c." Der Belehnte soll den Zehnten davon geben. (Seibertz Blätter zur näheren Kunde Westfalens 1864, S. 15.) Die Silberbecke zwischen Rüden und Kallenhard führt noch diesen Namen. — Die coctores salis zu Werl werden zuerst erwähnt in einer Urk. des Erzbischofs Konrad v. 1246 (S. 359).

§. 128. entweder in Grundstücken oder in Gefällen aus solchen. Das eine wie das andere war ursprünglich so wenig erblich, als als der Dienst selbst, der dafür geleistet wurde und darum hatte damals der Dienstmann auch keine eigentliche rechte Gewere (S. 575) daran. Die Hofdienste der Ministerialen bestanden aber häufig in einem bestimmten Amte, welches entweder mit einer Verwaltung verknüpft war (villicatio, advocatia) oder zu den sogenannten Hof-Ehren-Aemtern (officium, ministerium) gehörte, die in der Regel auch durch Stellvertreter versehen werden konnten. Solche Aemter waren meist mit den betreffenden Beneficien ständig verbunden, wurden mit diesen verliehen und gleich den eigentlichen Vasallenlehnen erblich (S. 510). Dieses dehnte sich allmählig auch auf die übrigen Ministerialbenefizien aus,[1] so daß z. B. nach cölnischem Dienstrechte die Erblichkeit sämmtlicher Ministerialbenefizien schon keinem Zweifel mehr unterlag. Ein solches Ministeriallehn war zwar untheilbar wie das Amt, wofür es verliehen wurde und vererbte sich daher nur auf einen, in der Regel auf den ältesten Descendenten,[2] dagegen war es nach einem vom Grafen Wilhelm von Arnsberg ausgestellten Zeugniß von 1313 allgemeine Sitte in Westfalen, daß Ministeriallehen nicht bloß auf männliche, sondern auch auf weibliche Nachkommen vererbt wurden.[3] Nur wurde dabei vorausgesetzt, daß die weiblichen Erben mit dem Erblasser zu derselben Dienstcurie gehörten. War also z. B. eine Tochter aus der Ministerialcurie, wozu ihr Vater gehörte, entlassen und in einer anderen aufgenommen, um etwa ein Leibgedinge an dem Gute ihres Mannes erwerben zu können, so konnte sie nach dem Tode ihres Vaters dessen Ministerialgut nicht erben. Insofern also blieb zwischen Ministerial- und Vasallen-

---

[1]) Es wurden jedoch nicht auch alle Aemter erblich, wenn gleich jeder Ministerial zu einem der vier Haupt- oder Ehrenämter geboren war, d. h. sich für dasselbe verwenden lassen mußte. S. 511, Note 41.

[2]) Item quicumque ministerialis b. Petri filios habuerit, mortuo patre senior filius obsequium patris recipiet et jus serviendi in curia archiepiscopi in suo officio, ad quod natus est, obtinebit. Jura ministerialium Coloniensium §. 12. (v. Fürth Ministerialen S. 517.)

[3]) Vgl. S. 284. Dasselbe war auch nach dem Magdeburger Dienstrechte der Fall. Eichhorn R. G. §. 363, Note e.

lehn zwar immer ein Unterschied, aber aus den Erbrechten §. 128.
des Dienstmanns an seinem Dienstgute, bildete sich doch eine analoge Gewere, wie die am rechten Eigen (S. 575). Besaß ein Ministerial außer seinem Dienstgute auch noch echtes Eigen, so wurde dies zwar nach Landrecht beurtheilt, weil es aber wegen der Hörigkeit des Ministerials, nicht außer der Curie, wozu er gehörte, vererbt werden konnte,[4]) so entstanden dadurch auch für solches Eigen verschiedene Modificationen der Dispositionsbefugniß.

2) Das Beneficium des Vasallen wurde Lehn (feodum, feudum) und um es von ähnlichen Verleihungen zu unterscheiden, auch wohl rechtes Lehn genannt.[5]) Es bestand zumeist aus Grundstücken, wiewohl auch Gerechtsame und sogar Reichsämter zu Lehn gegeben wurden.[6]) Der Ertrag, den das Lehn gewährte, sollte, wie die Glosse zum sächsischen Lehnrechte sagt, der Mannen immerwährender Dienstsold sein.[7]) Darum durfte er nicht durch Abnutzung consumirt werden und darum wählte man nur solche Gegenstände dazu, woran eine Gewere möglich war. Diese zur Zeit der Merovinger noch nicht erblichen Beneficien, wurden es allmählig, so wie der lästige Dienst des Heerbanns durch den der Lehns- und Ministerialmiliz verdrängt wurde (S. 504), so daß die Erblichkeit der Lehne seit dem Anfange des 12. Jahrhunderts als entschieden feststehend betrachtet werden kann. Hauptsächlich dadurch wurde das Lehnrecht wesentlich auch Privatrecht. Zur Zeit der Rechtsbücher betrachtete man daher das Lehn auch als eine rechte Gewere,[8]) die sich nur in solchen Puncten von der am Eigen unterschied, welche eben in der Natur des

---

[4]) Sachsensp. III, 81. „Deynstman eruet vnd nemet erue alze vryge lude na lantrechte. Mer allene, dat sey buten ers heren gewalt nicht ne eruet noch erue nemet." Cod. Seib. III, 74. Der Schwabenspiegel Art. 48 sagt noch allgemeiner: „Sie mögen auch ir eigen nicht geben noch verkaufen wann wider ihre Genossen."

[5]) Sachsensp. II, 43. Vgl. überhaupt Homeyers System des Lehnrechts, im zweiten Theile seines Sachsenspiegels. Bd. II, (Berlin 1844).

[6]) Walter R. G. §. 600 u. 603.

[7]) „Das leben ist der ritter solt, das je zugefüget ist von des Reiches gut oder von der herren eygen, durch irer erwirdigkeit willen." Sächs. Lehnrecht (Leyptzigk, Michael Blum 1537). Cap. II. Glosa.

[8]) Sachsensp. II, 42. Sächs. Lehnrecht Cap. 59.

§. 128. Lehns ihren Grund hatten. Zu diesen gehörte a) daß der Vasall ohne Einwilligung des Herrn das Lehn nicht auf eine solche Weise veräußern durfte, welche ihn der Gewere entsetzte und die Lehnsverbindung aufhob. Der Herr blieb nämlich auch nach der Belehnung Eigenthümer des Guts und konnte darüber selbst durch Veräußerung verfügen, sofern dadurch die Rechte des Vasallen nicht gekränkt wurden.[9]) Diese bestanden in der erblichen Benutzung des Lehnguts, welches insofern wohl das Seinige genannt werden konnte und woran ihm deshalb die Gewere zustand. Daher durfte er zwar wohl das Gut einem andern zu Afterlehn reichen,[10]) aber nicht verkaufen, es nicht auf eine Weise versetzen, die den Pfandgläubiger zu Dispositionen über die Substanz berechtigt haben würde.[11]) Rücksichtlich der Veräußerungbefugniß der Vasallen gab es in unserem Herzogthum einzelne merkwürdige Ausnahmen, die sich jedoch erst im Verlaufe der Zeit als Lehnrechtsgewohnheiten ausbildeten.[12]) Die im Weichbilde der Städte Medebach

[9]) Ein Beisp. d. Urk. v. 1257, wo Lübert v. Schwansbollen sagt: jus infeodacionis eorundem bonorum quod vulgo lenwere dicitur oppido Susaciensi et domui sancti spiritus ibidem site, contuli libere et solute. Seibertz U. B. I, Nr. 302.

[10]) Sächs. Lehnr. Cap. 25. Denn er blieb Vasall des Herrn und wurde nur wieder Herr des Aftervasallen. Solche Afterbelehnungen, nicht nur über Güter, sondern auch über ständige Einkünfte und Rechte, sind sehr alt und reichen bis ins Ende des 12. und den Anfang des 13. Jahrh. zurück. Beisp. sind Seibertz U. B. I, Nr. 126, 143, 172, 203, 204. Ueber die Weiterverleihungen vgl. Homeyer S. 287, 412 und 431.

[11]) Sächs. Lehnr. Art. 59. Eichhorn R. G. §. 364, Note k. Walter R. G. §. 605.

[12]) Daß Veräußerlichkeit des Lehns auch wohl vertragsmäßig festgesetzt wurde, beweiset eine Urk. v. 1336, worin Bodo v. Horhusen den Verkauf der von ihm zu Lehn gehenden Curie zu Twisne dahin genehmigt, daß sie auch auf Töchter vererblich und veräußerlich sein solle. Er belehnt demnach außer dem Ankäufer, dessen Frau und Schwager (sororius) auch zwei Töchter in locum virorum, quod in vulgo manstat dicitur. Insuper est condictum, quod dictus Bodo de dodinghusen (der Hauptvasall) prefatam curiam ad annos vel hereditarie vendere poterit, seu obligare cuicunque voluerit, quando sibi videbitur expedire, quod quidem predicti I. H. K. et H. (die Mitbelichenen) contradicere non debent — sed benivole consentire, cum ab ipso fuerint requisiti conjunctim vel divisim. Ac illud eciam ego (der Lehnsherr) et — mei filii consentire debemus, illi cui idem Bodo curiam — vendiderit et ejus heredibus gratis — conferendo jure feudali hereditarie possidendam curiam sepedictam. Seibertz U. B. II, Nr. 655.

und Brilon gelegenen Lehnstücke so wie die von der Propstei §. 128.
Meschede relevirenden Lehne konnten von dem Lehnsträger ohne lehnsherrlichen Consens willkührlich getheilt und veräußert oder mit Schulden beschwert werden, er mußte aber davon dem Lehnsherrn Anzeige machen, weil die Stücke, worüber er in solcher Art disponirte, nach wie vor im Lehnsnexus blieben.[13]) Auch die Erbfolge geschah nach statutarischen und beziehungweise gemeinen Rechten.[14]) Es wurde aber von den mehreren Lehnträgern immer nur einer für sich und zum Mitbehufe der übrigen beliehen.[15]) b) Die Lehen wurden nur auf männliche lehnsfähige Descendenten vererbt.[16]) Auch hievon machten nicht nur, nach dem eben Gesagten, die Medebacher, Briloner und Mescheder Lehne, sondern außerdem die sämmtlichen westfälischen und insbesondere die der Grafschaft Arnsberg dahin eine Ausnahme, daß nach den Söhnen auch die Töchter erbten. Diese Ausnahme gründete sich ebenfalls auf Lehnsgewohnheiten, welche nach dem Zeugniß des Grafen Wilhelm zu Arnsberg v. 1312 (S. 588) schon aus dieser Periode datiren[17]) und durch ganz Westfalen verbreitet waren.[18]) c) Das Lehn fiel dem Herrn bei dem Abgange

---

[13]) Seibertz die Statutar- und Gewohnheitrechte des Herzogthums Westfalen, S. 4 u. 78. Rintelen das Provinzialrecht des Herzogthums Westf. II, S. 58.

[14]) „Dey brodere sulen dat lenghut to liker Schichtinge brengen mit anderen ghude, unde dey Sustere sulen so like sibbe darto sin, so dey brodere. Soester Schrae Art. 166.

[15]) Rintelen a. O.

[16]) Sächs. Lehnr. Art. 6.

[17]) Es wird dieses verbürgt durch eine Urk. des Erzbischofs Konrad v. 1250, worin er der Tochter des Schulten Heinrich zu Soest, der diese Hauptvillication von der cölnischen Kirche zu Lehn trug, die Versicherung gab: tue petitionis desiderio rationabili satisfacere cupientes, tibi jus hereditarium de universis predicti patris tui bonis, quod a nobis et ab ecclesia nostra descendunt, recognoscimus et protestamur tamquam legitime ipsius heredi debitam warandiam. Seibertz U. B. I, Nr. 364, Note 483. Eben so werden in einer Urk. v. 1280 Frauen und Töchter als gesetzliche Lehnserben aufgeführt, die auf ihr Revocationsrecht verzichten. Das. Nr. 387.

[18]) Es ist darüber auf die Veranlassung: daß die Erzbischöfe v. Cöln aus kaiserlichen Privilegien, die ihnen seit 1299 ertheilt und mehrfach bestätigt waren, gegen ihre Vasallen die Behauptung durchsetzen wollten, die erzstift-cölnischen Lehen seien Mannlehen, im 17. u. 18. Jahrh. viel verhandelt, geschrieben und gedruckt worden. Die beiden bekanntesten Streitschriften darüber sind die des Advocaten Werner Thummermut:

§. 128. lehnsfähiger Lehnserben wieder heim und konnte auch dann, wenn der Vasall sich eine in den Lehnrechtsbüchern definirte Lehnsuntreue zu Schulden kommen ließ, eingezogen werden.[19])

Das Lehn wurde entweder durch Belehnung oder durch Erbfolge erworben. Jene geschah entweder durch Verleihung eines eröffneten Lehns oder durch Constituirung eines neuen und diese entweder dadurch, daß der Herr ein bisher freies Allode jemand zu Lehn gab oder daß der Besitzer eines Allode's solches einem Herrn zu Lehn auftrug. Die Belehnung vertrat daher immer die Stelle der Auflassung bei dem Eigen und mußte eben deshalb vor Gerichte, d. h. vor dem Lehn- oder Mannengerichte geschehen. Bei aufgetragenen Lehen ging immer eine förmliche Auflassung voraus, in Folge deren dann, erst nach Jahr und Tag, die Belehnung selbst erfolgte.[20]) Da letztere im Mannengerichte geschah, so wurde in den ersten Zeiten für überflüssig gehalten, besondere schriftliche Lehnbriefe darüber auszufertigen. Diese wurden erst im dreizehnten Jahrhundert, wo man anfieng, besondere Lehnsbedingungen festzusetzen, üblich.[21]) Eine Lehnware (laudemium), welche der Vasall bei der Belehnung an den Lehnsherrn entrichtete, kannte das alte deutsche Lehnrecht nicht. Sie entstand wohl, um die anfangs noch zweifelhafte Erblichkeit der Lehne durch Anerkennung zu sicheren,[22]) Es wird dieses durch

---

Krummstab schleußt niemand aus, 1718, und die des Kanzlers Zimmermann: Krummstab schleußt die Weiber aus, 1725. Der letztere erhielt als Anerkennung für seine gelungene Arbeit, zwar einen Adelsbrief und vom Churfürsten das Gut Wildshausen zum Geschenk; aber am Ende behielt Thummermut doch Recht. Die angesehensten Feudisten, wie Kreß und Rosenthal, die Facultäten zu Cöln und Löwen, die Räthe zu Speyer waren alle mit ihm einverstanden. Im Bisthum Münster schützte das Landesprivilegium v. 1309 das Successionsrecht der Weiber. Kindlinger Beitr. II, Urk. 51.

[19]) Schwäb. Lehnrecht (ed. Schilter Art. 89 u. 155). Die Hauptursachen, wodurch ein Lehn verwirkt wurde, waren Verletzung der beschworenen Treue (Felonie) und Ehrerbietung, durch Nachstellung, Mißhandlung, Beschimpfung, Tödtung u. s. w., so wie unentschuldbare Vernachlässigung der Dienst- und Lehnspflichten. Sachsensp. III, 84, §. 2. Auch der Lehnsherr gieng seiner Rechte durch Vernachlässigung der Lehnspflichten verlustig. Sachsensp. a. O. Walter R. G. §. 610.

[20]) Sachsensp. I, 34, §. 2.

[21]) Homeyer S. 326, 475 fg.

[22]) Walter R. G. §. 604.

eine etwas genauere Anschauung des Rechtsverhältnisses §. 128.
zwischen Herr und Vasallen klar. Die Pflichten des letzten bestanden wesentlich in Huldung, Treue und Ehrerbietung gegen den Herrn, Anerkennung seiner Gerichtsbarkeit im Mannengerichte[23]) und Leistung des Lehndienstes, der theils in Hof-, theils in Heerfart bestand.[24]) Die Erfüllung dieser Pflichten gelobte der Vasall durch einen feierlichen Eid (hominium, homagium), woburch er dem Herrn in dessen Hand versprach, ihm, mit Vorbehalt der Treue gegen den Kaiser, als sein Mann unverbrüchlich hold zu sein,[25]) wogegen aber auch der Herr verpflichtet war, sich dem Vasallen durch Beistand mit Rath und That, als ein treuer und gütiger Herr zu erweisen.[26]) Nach geschehener Belehnung wurde der Vasall vom Herrn in die körperliche Gewere des Lehns eingewiesen.[27]) Eine so umfängliche Hingebung, wie sie der Homagialeid dem Vasallen zur Pflicht machte, bedingte nothwendig, daß seine äußere Lage eine gesicherte sei, daher der Grundsatz: daß das Verhältniß durch Personenwechsel nicht gestört werde. Starb der Herr, so folgte der Vasall dessen Erben als neuem Herrn[28]) und starb der Vasall, so trat dessen Erbe als Nachfolger im Lehn an seine Stelle.

Diese Erbfolge übertrug nun zwar die Lehnsgewere von selbst,[29]) aber der Lehnsfolger mußte sich doch bei jedem Personenwechsel, zur wiederholten Anerkennung seiner Verpflichtungen, um Erneuerung der Belehnung melden und seine Mannschaft anbieten,[30]) wenn er nicht das Lehn versäumen

[23]) Sächs. Lehnrecht Cap. 3, 4, 59, 66, 67.

[24]) Daselbst Cap. 71 u. 79. Die Heerfahrt bestand im Felddienste und unterschied sich dadurch vom Dienste des Burgmanns. Cap. 71. Zum Hofdienste gehörte auch Rathgeben und Urtheilfinden. Sachsensp. III, 64 u. Lehnr. Cap. 4 u. 79.

[25]) Sächs. Lehnr. Cap. 3. Die Formalitäten sind beschrieben im Cap. 22.

[26]) Daselbst Cap. 77.

[27]) Diese Einweisung in den Besitz des Lehns wurde aber nicht, wie bei dem Eigen, Vestitur genannt. Die Investitur des Vasallen bestand in der Belehnung desselben. Vet. auct. de benef. I, §. 30. Sächs. Lehnr. Cap. 2, 10, 11. Homeyer S. 395 fg.

[28]) Sächs. Lehnr. Cap. 32.

[29]) Daselbst Cap. 6.

[30]) Daselbst Cap. 22 u. 25. Er mußte auch für die neue Belehnung bestimmte Gebühren, s. g. Lehnware zahlen. Von der Curtis zu

§. 128. und dadurch verlieren wollte.[31]) Es mußte dieses binnen Jahr und Tag geschehen und wenn er noch nicht zu seinen Tagen gekommen, d. h. noch nicht volle 12 Jahre alt war, bevor er 13 Jahre und 6 Wochen erreicht hatte.[32]) Der Vormund konnte zwar für das Kind schon früher die Belehnung begehren; aber mit derselben erhielt es dann doch das Angevelle, d. h. die Nutzungen des Lehns nicht gleich, dieses verblieb vielmehr dem Herrn so lange, bis der junge Vasall nach erlangter Lehnsmündigkeit im Stande war, es durch Leistung des Lehndienstes selbst zu verdienen. Behielt es der Herr, so trat er als Lehnsvormund des Kindes ein,[33]) lieh er es aber für das Kind dem Vormunde oder einem Dritten, so nannte man das ein feudum custodiæ oder guardiæ.[34]) Verweigerte der Herr ohne Grund die Belehnung, so behielt der Vasall das Lehn ohne Dienstpflicht.[35]) Wollte letzter aus dem Lehnsverhältniß scheiden, so konnte er es jeder Zeit kündigen.[36])

Waren mehrere Lehnserben da, so brauchte der Herr mit Rücksicht auf den ihm zu leistenden Dienst, nur einen von ihnen zu belehnen, den sie selbst wählen konnten.[37]) Gewöhnlich wurde der älteste als Vertreter der jüngeren, zumal der unmündigen gewählt, woraus sich allmählig ein Vorrecht für denselben bildete. Burg- und Vogteilehen wurden sogar

---

Attendorn, die dem Abte zu Graffschaft gehörte, mußte demselben, außer bestimmten Abgaben, nach dem Tode des Vasallen successor ejusdem inpheodandus a novo, dabit pro jure quod dicitur Herwede unam marcam denariorum Attendarne dativorum. Seibertz U. B. II, Nr. 619.

[31]) Conradi II, Capit. de benefic. a. 1037 c. I. Lotharii III. constitut. de investitura a. 1127. Eben so die Beschlüsse Friedrichs I. v. 1158, König Heinrichs v. 1234, Wilhelms v. 1252 u. Rudolfs v. 1274 u. 1276. —

[32]) Richtsteig Art. 43. Keyserrecht III, 9. Walter R. G. §. 606.

[33]) Sächs. Lehnr. Art. 26. Die Stelle ist weniger deutlich als umständlich. Nach dem Magdeburger Dienstrechte Art. 5, hatte der Herr keinen Anspruch auf das Angevelle.

[34]) Eichhorn R. G. 365.

[35]) Sächs. Lehnr. Cap. 22 u. 23.

[36]) Daselbst Cap. 3.

[37]) Daselbst Cap. 29 u. Vetus auctor de beneficiis I, 79. Der Gewählte mußte sich dann mit den übrigen nach Landrecht ausgleichen. Sachsensp. I, 14, §. 1, 2. Duncker das Gesammteigenthum §. 10.

[38]) Homeyer S. 483 hat mehrere Beispiele.

an den Aeltesten ausschließlich verliehen.[38]) Wünschten mehrere §. 128.
Söhne in Gemeinschaft des Lehns zu bleiben, so erhielten sie vom Herrn auch wohl eine Gesammtbelehnung (conjuncta manu), bei welcher die Theilnehmer nur als wechselnde Glieder erschienen.[39]) Starb einer von ihnen, so traten dessen Söhne an seine Stelle; hatte er keine, so setzten die übrigen Glieder die Gemeinschaft fort, in welcher alle Theilnehmer gleiche Gewere hatten,[40]) wiewohl dem Herrn einer bezeichnet werden mußte, an den er sich des Dienstes wegen halten konnte.[41]) Auch Theilung des Lehns war ihnen, sogar ohne Rückfrage bei dem Herrn, erlaubt. Diese kam aber nur selten vor, weil dann beim Tode des einen die übrigen keinen Anspruch an seinem Antheil hatten.[42])

Was schließlich noch die Lehnsfähigkeit sowohl des Herrn[43]) als des Vasallen überhaupt betrifft, so gehörte dazu nicht bloß körperliche Tüchtigkeit zum Hof- und Kriegsdienste, sondern auch, daß man ritterbürtig (S. 514) oder doch zum Heerschilde geboren war.[44]) Darum beginnt das zweite Capitel des sächsischen Lehnrechts: „Pfaffen und Frawen, Bauren und Kauffleut und alle die rechtlos sind und die uneelich geboren sind und alle die nicht von Rittersart (von Vater und von Eltervater) sind, die sollen Lehnrechts darben."[45]) Im weiteren Verlaufe des Capitels werden jedoch bedeutende

[39]) Duncker a. O. §. 10, 11, 12. Homeyer 327, 457 fg.
[40]) Sächs. Lehnr. Cap. 32. Auch bei Reichslehen kamen Samtbelehnungen seit dem 13. Jahrh. vor, um das Interesse der Familien mit der Untheilbarkeit der Reichslehen zu vereinigen. Die Belehnten hatten eine gemeinschaftliche Regierung und Gewere, theilten aber die Nutzungen. Man nannte das eine Mutschirung. Später ließ man auch eine völlige Theilung, Thattheilung, mit Vorbehalt der gegenseitigen Successionsverhältnisse zu, wodurch die Theilung der Territorien immer mehr zunahm. Walter R. G. §. 609. — Verschieden von der Samtbelehnung war die Eventualbelehnung, wodurch ein schon verliehenes Lehn, für den Fall seines Rückfalls an den Lehnsherrn, einem anderen Vasallen verliehen wurde. Ueber die Folgen einer solchen bedingten Verleihung vgl. Eichhorn Privatrecht §. 218.
[41]) Sächs. Lehnr. Cap. 8.
[42]) Daselbst Cap. 32. Keyserrecht III, 2. Homeyer S. 460.
[43]) Homeyer S. 308.
[44]) Ueber den Heerschild vgl. S. 349, 498. Ficker vom Heerschilde S. 31 fg. wo die Lehnsfähigkeit nach allen Seiten beleuchtet ist und Homeyer S. 289 fg.
[45]) Sächs. Lehnr. Cap. 2, 56 u. 75.

§. 128. Modificationen gemacht. Von den Pfaffen werden Bischöfe, Aebte und Aebtissinnen,[46]) von Weibern diejenigen ausgenommen, denen unter Umständen vom Herrn gestattet wurde, sich durch einen Vormund als Lehnsträger vertreten zu lassen[47]) oder den Lehndienst durch eine Heersteuer zu lösen.[48]) Daß zu westfälischen Lehen die Töchter, bei Ermangelung von Söhnen, immer zur Lehnsfolge berechtigt waren, ist schon bemerkt worden (S. 591). Sogar nicht ritterbürtige aber waffenlustige Leute konnten für ihre Person ein Lehn erhalten, eben so ihre Kinder, bis durch fortgesetzten Waffendienst, in der folgenden Generation, die Ritterbürtigkeit hergestellt war.[49]) Das longobardische Lehnrecht weicht von diesen Grundsätzen des deutschen in mehreren Puncten ab; das hatte jedoch auf die Erbfolgeordnung, welche zur Zeit der Reception jenes fremden Rechts schon entschieden feststand, keinen wesentlichen Einfluß.[50]) Indeß entstand dadurch doch manche Begriffsverwirrung, indem man ähnliche fremde Rechtsverhältnisse mit den deutschen verwechselte oder diese aus jenen zu erklären suchte.[51]) So schrieb man z. B. dem Lehnsherrn die volle Proprietät, dem Vasallen nur einen Nießbrauch am Lehne zu oder erklärte das ganze Lehnsverhältniß nach den analogen römischen Grundsätzen von Superficies und Emphyteuse. Daß man diese aber doch vom Lehn sehr wohl zu unterscheiden wußte, beweiset unter anderen eine Urkunde von 1282, worin der Propst Heinrich zu Marsberg die ihm von dem bisherigen Inhaber, mit Zustimmung seiner Erben, resignirte und verkaufte Curtis Hoyenhusen, welche er also wohl bisher zu Lehn getragen, dem neuen Ankäufer ausdrücklich nach emphyteu-

---

[46]) Vgl. auch Sachsensp. I, 26. III, 59, §. 1.

[47]) Die 1299 gestellte Frage, ob Töchter als Erben ihrer Eltern, denselben auch in Lehen folgen könnten, wurde dahin entschieden: quod nulla filia vel mulier possit in bonis feodalibus succedere, nisi de plenaria voluntate domini feodi et consensu. Sententia Alberti I. de successione mulierum.

[48]) Sächs. Lehnr. Cap. 34, 56 u. 75. Homeyer S. 311 u. 352.

[49]) Vgl. S. 501 u. Homeyer S. 309 fg. Freiheit wird als Erforderniß des Heerschildes nirgend betont. Ficker vom Heerschilde S. 174.

[50]) Eichhorn R. G. §. 366.

[51]) Vgl. überh. Eichhorn Einleitung in das deutsche Privat- und Lehnrecht §. 349—358.

tischem Rechte verlieh und die Abgaben und Dienste fest- §. 128.
setzte, welche künftig davon geleistet werden sollten.[52]) Demungeachtet blieben jene Anschauungen und Auslegungen der neueren, römisch gebildeten Juristen nicht ohne allen Einfluß auf einzelne Theile des Lehnverhältnisses. Dies war namentlich bei dem Veräußerungrechte des Vasallen (S. 590) der Fall, welches nicht nur dem Lehnsherrn gegenüber, sondern, mit Bezug auf den longobardischen Grundsatz, daß alle Descendenten des ersten Erwerbers aus dessen Belehnung ein Anrecht auf das Lehn erhalten,[53]) auch den Agnaten gegenüber eine Einschränkung erlitt, indem nun nicht bloß die nächsten Erben der Veräußerung widersprechen konnten, sondern auch die entfernten Agnaten, wenn sie nicht zugestimmt hatten, für den Successionsanfall ein Revocationsrecht erhielten, wogegen alle Veräußerungen an Agnaten, ohne Zustimmung des Lehnsherrn gültig waren. Daß sich diese Modificationen bei unseren westfälischen Lehen, nach den bei diesen bestehenden Successionsgrundsätzen (S. 591) theilweise wieder anders gestalteten, versteht sich von selbst.

3) Der Gutsbesitz der Schutzpflichtigen ist nach den verschiedenen Klassen der letzten auch verschieden. Wir haben als solche oben (S. 524 fg.) kennen gelernt a) Altarhörige. Diese standen als solche nicht nothwendig in einem Gutsnexus; ihre Hörigkeit war eine persönliche und zwar eine solche, welche sie, mit Ausnahme der an den Altar ihres Schutzheiligen zu entrichtenden Abgaben, als durchgängig frei erscheinen läßt, weshalb sie in der Disposition über ihren Grundbesitz durch die Altarhörigkeit nicht gehindert wurden. b) Pfleghafte oder Schutzpflichtige. Auch diese waren persönlich frei und Eigenthümer ihres, wiewohl mit Abgaben oder Diensten beschwerten, Grundbesitzes (S. 526 fg.). Sie konnten darüber, mit Vorbehalt dieser Grundlasten, frei dis-

[52]) Seibertz U. B. I, Nr. 402. Besonders geistliche Corporationen verliehen ihre Güter zu emphyteutischen Rechten. Beispiele: Urk. v. 1277, I, Nr. 378, v. 1323 II, Nr. 602, v. 1324 Nr. 606, v. 1331 Nr. 634.
[53]) I. Feud. 14. pr. §. 1, 3. I. F. 20. II. F. 11—13 u. 17 pr.

§. 128. poniren.[54]) Die in letzter Beziehung eintretenden Beschränkungen, lassen sich im Allgemeinen eben so wenig genau angeben, als die Grundlasten selbst. Diese richten sich entweder nach besonderen Hofesrechten (S. 523), nach Herkommen oder nach specielen contractlichen Vereinbarungen zwischen dem Schutz- oder Gutsherrn und dem schutzpflichtigen Kolonen. Im allgemeinen läßt sich nur sagen, daß unsere Kolonen Eigenthümer ihrer Güter waren (S. 528), selbst dann, wenn sie dieselben in mehrjährigen oder in lebenslänglichen Gewinn erhalten hatten. War die Gewinnzeit abgelaufen, so hörte damit das bestandene Verhältniß nicht auf; der Gutsherr konnte das Kolonat nicht einziehen, die Pacht nicht erhöhen;[55]) der Kolon hatte nur die Pflicht, den Gewinn zu erneuern und dafür den Gewinnkauf, Weinkauf, Vorheuer oder das laudemium zu bezahlen, wie es auch bei der Lehnserneuerung hergebracht war.[56]) Die wichtigsten Beschränkungen der Dispositionsbefugnisse des Kolonen fanden statt, bei der Waldbenutzung, wo es sich nicht um Markenwald handelte,[57]) bei Verpfändungen des Kolonats,[58]) bei Vererbung desselben an die Kinder, von denen nur eines den Hof, die übrigen eine Abfindung erhielten,[59]) bei der Veräußerung einzelner Grundstücke, welche wegen der Untheilbarkeit des Ganzen immer nur mit Vorbehalt des Reconsolidationsrechts geschehen konnte[60]) und bei der Verwirkung des Kolonatrechts, welche aber erst durch ein Erkenntniß ausgesprochen werden mußte und welche den Guts-

---

[54]) Wir verweisen im Allgem. auf Sommer von deutscher Verfassung im germanischen Preußen und im Herzogth. Westfalen. Münster 1819. S. 47 fg., besonders aber auf desselben Entwickelung der bäuerlichen Rechtsverhältnisse (S. 523 Note 6) I, 94–174, wo die Verhältnisse der Kolonatgüter im Herzogth. Westfalen umständlich erörtert sind.

[55]) Sommer bäuerl. Rechtsverhältnisse S. 140.

[56]) Sommer a. O. S. 130. Die S. 129 von ihm entwickelte Ansicht von einem getheilten deutschen Eigenthume zwischen dem Gutsherrn und Kolonen, ist weder klar noch richtig; wie aus seinen eigenen weiteren Anführungen S. 132 fg. hervorgeht.

[57]) Sommer a. O. S. 135.

[58]) Daselbst S. 49, 141.

[59]) Daselbst S. 20, 143.

[60]) Daselbst S. 23, 46, 51, 57. Eine singuläre Ausnahme davon machten die Bauerngüter im Amte Olpe, welche seit den ältesten Zeiten unbeschränkt theilbar waren. S. 24.

herrn nur berechtigte, das Kolonat mit einem neuen Kolon zu besetzen.[61]). Alle diese Modificationen hatten aber mehr in allmählig hergebrachten Gewohnheiten, die aus staatswissenschaftlichen Rücksichten nach und nach gesetzliche Sanction erhielten, als in dem eigentlichen Privatrechtsverhältnisse zwischen dem Gutsherrn und Kolonen ihren Grund. Die Gewere stand dem Schutzpflichtigen als Eigenthümer zu. c) Vogteipflichtige. Sie unterschieden sich von den übrigen Schutzpflichtigen eigentlich nur durch die Qualität ihrer Gutsherren (S. 533), die unmittelbar oder mittelbar zur Geistlichkeit gehörten. Im übrigen stand ihr vogteipflichtiger Gutsbesitz unter den gleichen rechtlichen Bedingungen, wie der der übrigen Schutzpflichtigen. Als urkundliche Belege zu den ausgehobenen Sätzen bezeichnen wir, außer den schon früher (§. 118, Note 23) angeführten Fällen seit 1165, in chronologischer Folge noch die nachstehenden Thatsachen. — 1204 schenkte der Propst L. zu Marsberg dem Kloster Bredelar 12 Morgen Land, mit der Verpflichtung, davon jährlich 12 denarios graves zu entrichten. Er sagt: irrevocabiliter in usus vestros concessimus.[62]) — 1206 bekundet der Propst von S. Peter und Andreas zu Paderborn, der Ritter Gerlach Dickeber habe ihm ein Gut in Essike, welches derselbe villicationis jure untergehabt, resignirt, dieses Gut habe er dem Kloster Bredelar nomine annue pensionis übertragen (contulimus), so daß das Kloster davon jährlich 14 mensuras Hafer, que vulgariter horewescipel dicuntur, und 9 solidos gravis monete entrichten, das Gut getreulich wahren und die dazu gehörigen Wälder, que Sundern solent appellari, zur Erzielung des für die Hofesgebäude nöthigen Holzes in Acht nehmen solle, indem nicht zugegeben werden könne, solches zu anderen Bauten zu verwenden. Vernachlässigungen sollten jure villicali emendirt werden.[63]) — 1207 bekundet die Äbtissin Jutta zu Meschede, daß sie dem Kloster Wedinghausen die Curtis Wettere bei Arnsberg, mit allen dazu gehörenden Höfen zu §. 128.

[61]) Sommer a. O. S. 152.
[62]) Seibertz U. B. I, Nr. 123.
[63]) Daselbst Nr. 129.

§. 128. Uentrop, Ober- und Niedereimer perpetuo possidendam gegen eine bestimmte Pacht an Geld und Naturalien, namentlich Korn, Vieh, Brod und Wachs, übertragen habe.[64]) — Nach 113 Jahren wollte das Stift Meschede die Curtis wieder einziehen, weil es der Meinung war, es könne dieselbe, gleich anderen zu dem Stift gehörenden Haupthöfen, selbst benutzen oder anderweit verleihen. Als aber das Kloster dagegen nachwies, daß ihm die Curtis von der Abtissin Jutta gegen eine feste Pacht für immer übergeben worden, trat das Stift mit seinen Ansprüchen zurück.[65]) — In den Jahren 1218—1250 kaufte das S. Walburgis-Stift zu Soest einen Bauernhof (mansus) in Katerbeck à veris heredibus für 30 Mark. Der Herr von Volmestein war als Gutsherr damit einverstanden und befreiete die colonos mansi, ab omni exactionis, hospitandi gravamine, wofür jährlich 18 Denare, 1 Scheffel Hafer und 1 Huhn, neben der certa pensio, welche der Colon des Mansus geben mußte, entrichtet werden sollten.[66]) — 1223 gerieth dasselbe Stift mit drei Brüdern über einen Mansus zu Wicmaringhusen in Streit, der dahin verglichen wurde, daß das Stift den Brüdern und ihren Erben den Hof gegen eine jährliche Pacht (annua pensio) von 8 Scheffel Hafer und 4 Scheffel Gerste überließ, die einer der Brüder, oder künftig einer ihrer Erben entrichten, dagegen aber von allen weiteren Exactionen frei sein solle. Mögten sie es für angemessen halten, den Hof zu verkaufen, so solle der Käufer dieselbe Pacht entrichten, unter allen Umständen aber der Hof ungetheilt beisammen bleiben und dem Stift immer ein sicherer Besitzer vorgestellt werden, an dem es sich halten könne.[67]) — 1224 hatte Abt Heribert zu Werden ein Gut in Dorfeld, von dem er nur eine Recognition von 2 Denaren bezog, weil die Inhaberin Hadewig behauptete, daß sie es geerbt habe und daß es ihr für diese Pacht (census) gehöre. Er hatte daher solches von ihr wieder

[64]) Seibertz U. B. I, Nr. 130.
[65]) Daselbst II, Nr. 581.
[66]) Daselbst I, Nr. 152.
[67]) Daselbst Nr. 170.

erwerben (recuperatum) und übergab es nun der Kirche zu Küstelberg, die ihm 4 Mark dafür gezahlt, perpetuo possidendum, so zwar, daß der jedesmalige Propst derselben von dem Gute 2 Soliden und von den Aeckern des Thidmar Rufus 12 Denare zahlen solle.[68]) — 1232 übergeben die Abtissin Jutta zu Meschede und die Pröpstin Guda zu Oedingen, mit Zustimmung ihres Vogts, des Grafen von Arnsberg, dem Kloster Wedinghausen in perpetuam possessionem die Aecker zu Odensvelt, unter der Bedingung, daß dasselbe davon jährlich 6 Denare an den Schulten des Haupthofes Nuren (Röhre) zahlen solle, der nebst seiner Hofesfamilie zu dieser Schenkung wohlwollend eingewilligt habe.[69]) — 1242 bekundet das Stift Meschede, der Provisor des Hospitals zu Soest habe früher einen zur Curtis Ebdeschink gehörigen Mansus jure pensionalium bonorum, perpetuo possidendum angekauft und seitdem Namens des Hospitals gegen jährliche Pacht besessen. Nach dessen Tode habe sein Nachfolger dem Stifte und dem Villicus so lange treu gedient, daß beide mit Zustimmung der ganzen Hofesfamilie beschlossen hätten, ihn ab omni herwadio, das nach dem Tode eines jeden Hofesbesitzers an den Villicus gegeben werden müsse, freizusprechen und festzusetzen, daß künftig jeder Villicus den Mansus nach Hofesrecht gegen die schuldige Pacht absque omni contradictione porrigere tenebitur, preter omnem pecunie requisitionem seu receptionem, d. h. ohne Gewinngeld.[70]) — 1302 erklärt die Pröpstin zu Meschede: locando perpetuamus nostrum in mansum in Neuküstelberg, dem Kloster daselbst pro pensione II solidor. et II pullorum unter der Bedingung, daß, so oft eine Pröpstin zu Meschede stirbt, der Küstelberger Propst das Stift Meschede petet agrediendo et pro jure quod vulgo sonat Vorehure der Pröpstin drei solidos zahle.[71]) — 1305 schenkt Renfried der Schorlemer der Abtissin zu Benninghausen ein Salzhaus §. 128.

---

[68]) Seibertz U. B. I, Nr. 175.
[69]) Daselbst Nr. 200.
[70]) Daselbst Nr. 224.
[71]) Daselbst III, Nr. 1108.

§. 128. in Westernkotten, gehörend zu den Gütern, die er vom Stift Oedingen hatte (teneo) und wovon er und seine Erben demselben, eo titulo qui pacht vulgariter appellatur, jährlich 18 Denare zahlen mußte. Da er nun diese Pacht nicht zu mindern, vielmehr zu vermehren beabsichtige, so habe er die Abtissin willig gemacht, der Kirche zu Oedingen außerdem von dem Salzhause jährlich ein Pfund Wachs zu entrichten.[72]) — 1313 bekundet Albert von Amelungsen, der Knappe Joh. Stapel habe vor ihm erklärt, daß er mit Zustimmung seiner Erben einen Mansus in Rulveslo, so wie er denselben a nobis tenet, sub annua pensione que vulgariter pacht dicitur, Goswin Schlingworm und Gerlach Stele und ihren Erben für 15 Mark Pfennige perpetualiter possidendum verkauft habe, salva tamen nobis predicta pensione nostra de eodem manso debita et consueta. Einige Jahre später, 1324 verkaufte Schlingworm (Ketteler) einen Mansus, den er pro annuo censu von der Kirche zu Paderborn hatte, mit Bewilligung des Gutsherrn, an das Kloster Benninghausen, welches davon jährlich 5 solidos zahlen und zu deren Erzwingung die Kirche befugt sein solle pignus accipere.[73]) — Diese Urkundenauszüge ergeben für die ganze, fast vierhundertjährige Dauer dieser Periode, daß man während derselben, die Rechte des Kolonen am Kolonat für unwiderruflich, für erblich und veräußerbar hielt, daß die Rechte des Gutsherrn sich auf die, unter allen Umständen sicher zu stellende, feste Pacht oder Dienste, die er aus dem Kolonate bezog und auf das eventuelle Heimfallsrecht daran beschränkten; kurz daß das Verhältniß dem zwischen Lehnsherrn und Vasallen ganz analog war, weshalb es mitunter auch als Zins- oder Bauerlehn (feudum rusticum) bezeichnet[74]) und dem Besitzer schon in den Rechtsbüchern eine Gewere daran zugeschrieben wurde.[75]) Durch den Ausdruck Pacht (pensio, census)

---

[72]) Seibertz U. B. II, Nr. 510.
[73]) Daselbst Nr. 557 u. in der Note.
[74]) Schwäb. Lehnr. Art. 111 u. 112.
[75]) Schwabensp. Art. 336 u. 337. Sachsensp. II, 337. „All sy eyn gud manniges mannes, also dat et de eyne (der Kolon) van dem

darf man sich nicht verleiten lassen, dabei an ein zeitliches, §. 128.
an bestimmte Jahre gebundenes Verhältniß zu denken. Solche eigentliche Zeitpachtverhältnisse kamen zwar auch vor, waren dann aber contractlich so bestimmt definirt, daß über ihre rechtliche Natur kein Zweifel sein konnte. Als ein Beispiel, welches noch obendrein schon in die folgende Periode fällt, mag der Pachtcontract von 1326 über einen Morgen Land bei dem Fremdenhause vor der Stadt Werl dienen, welchen das Kloster Wedinghausen für eine Jahrspacht von einem Malter halb Roggen halb Gerste auf 12 Jahre mit der Maaßgabe verpachtete, daß der Anpachter darauf zwar ein Haus bauen könne, daß er aber nach Ablauf der Pachtzeit, wenn er per concordem locationem die Verlängerung der Pacht nicht erwirken könne, das Haus wieder abbrechen und den Acker dem Verpachter zur freien Disposition stellen müsse.[76])

d) Eigenhörige. Wie schon früher bemerkt ist (S. 535), bildete sich die sogenannte Leibeigenschaft in der Form, wie sie auf die neuere Zeit gekommen, bei uns erst im 16. Jahrhundert aus und insofern kann hier nicht davon die Rede sein. Es gab aber in dieser Periode schon eigene Leute, die durch ihre Geburt zu einem Haupthofe (curtis) hörig waren und weil sie keine Hufen (mansos) davon besaßen, nur für ihre Person in gewissen Hörigkeitverhältnissen zum Hofesherrn standen. Durch solche Verhältnisse wurden auch diese Leute bei dem Erwerb anderen Grundvermögens, freien oder zu anderen Höfen gehörigen, bei Erbfällen durch Entrichtung eines mortuarii, bei Freilassungen u. dgl. auf manche Weise gehindert; weshalb sie hier zu erwähnen waren.

---

anderen (dem Gutsherrn) hebbe. So wat men uppe deme gude deit, dat sal men deme betteren, de dat gud in ledichliken gheweren heuet." Cod. Seib. II. 54.

[76]) Seibertz U. B. II, Nr. 618.

§. 129. Rechtssystem. C. Privatrecht. III. Sachenrecht. 6. Modificationen desselben.

c) Durch eheliche Güterverhältnisse.

§. 129. Wesentliche Modificationen des Sachenrechts wurden herbeigeführt durch die Ehe und zwar 1) rücksichtlich der Ehegatten. Nach den Rechtsbüchern und insbesondere dem Sachsenspiegel hatte sich das alte Güterverhältniß zwischen den Ehegatten (I, 140, 148 u. 303) im Wesentlichen dahin gestaltet.[1]) Bei Eingehung der Ehe durfte nach dem Sachsenspiegel der Mann seiner Frau Sachen oder eine Geldsumme unter dem Namen einer Morgengabe als Eigenthum aussetzen.[2]) Eigen aber oder lebenslänglichen Nießbrauch an Eigen und Lehen (eine Leibzucht), nur mit Zustimmung der nächsten Erben.[3]) Dieses war auch so in unserem Herzogthum; wie aus dem Medebacher und Soester Stadtrechte hervorgeht, wiewohl sie unter Morgengabe nicht nur Schenkungen des Mannes an die Frau, sondern auch solche verstehen, welche die Frau dem Manne macht. Die Morgengabe hat derjenige, dem sie geschenkt wurde, in der Were und kann daher ohne seine Einwilligung der andere nicht darüber disponiren.[4]) Ein solches Leibgedinge behält die Frau, wenn auch der Mann das Gut verwirkt oder die Ehe geschieden wird; vorausgesetzt, daß sie nicht eine im Gesetze vorgesehene

---

[1]) Eichhorn R. G. §. 369 u. 370.

[2]) Sachsensp. I, 20, 21.

[3]) Daselbst III, 75. Seibertz U. B. I, Nr. 167. II, Nr. 773 u. 777.

[4]) Art. 14. Qui uxorem legitimam vobiscum duxerit, quicquid primo mane coram paranimphis (Brautführer) et concivibus suis uxori sue dederit et illa ei, cum assensu heredum utriusque, quod teutonice, Morengaue vocatur, uterque integra pace obtinebit; sed si forte contigerit, quod aliquis datum illud quod morengaue vocatur infringere voluerit, ille qui datum habet in usucapione, quod vulgo dicitur angeweren, testimonio paranimphorum et adjutorio concivium suorum, sicut justum est sua veritate et juramento debet optinere et talis justicia debet sufficere illi, qui eum impetit. Seibertz U. B. I, Nr. 55. Der Art. 28 des Soester Stadtrechts drückt sich noch allgemeiner dahin aus: In contractu matrimonii, vel etiam post contractum, quamcunque donationem vir mulieri aut mulier viro, sub testimonio bonorum virorum dederit, si duorum bone opinionionis virorum testimonio probari poterit, super eo amplius in causam trahi non valebit. Daselbst Nr. 42.

Schuld trifft.[5]) Das Vermögen der Frau nimmt der Mann, §. 129.
vermöge des ehelichen Mundiums in seine hebbende Gewere[6]) und sie darf ohne dessen Einwilligung nichts davon veräußeren. Er verfügt über die Nutzungen desselben, so wie über die Substanz der fahrenden Habe; bleibt aber für diese zum Ersatze verpflichtet, wenn nicht die Veräußerung aus echter Noth geschah oder der Ersatz durch die besonderen Rechte absorbirt wird, welche die Frau nach getrennter Ehe am Vermögen des Mannes erhält. Dies Verhältniß drückt der Sachsenspiegel durch den Satz aus: „Man ind wyff enhebt neyn getwyet gud to erme lyue."[7]) Eigen der Frau darf der Mann ohne ihre und ihrer nächsten Erben Zustimmung nicht veräußeren. Die Bestimmung des Sachsenspiegels, daß die Frau ihrem Manne weder von ihrem Eigen noch von ihrer fahrenden Habe etwas geben dürfe, um es dadurch ihren rechten Erben nach ihrem Tode zu entziehen,[8]) ist mit den Medebacher und Soester Bestimmungen über Schenkungen der Frau an ihren Mann sehr wohl vereinbar, weil solche cum assensu heredum geschehen mußten, wenn sie gültig sein sollten. Wird die Ehe durch den Tod getrennt, so nimmt die überlebende Frau, außer ihrem Eigen, nach der Lehre des Sachsenspiegels, ihre Morgengabe,[9]) ihr Leibgedinge, so wie die zur Gerade und dem Mußtheil gehörenden beweglichen

---

[5]) Sachsensp. I, 21. §. 2. I, 32. III, 74.

[6]) Die eigentliche Gewere stand nach den in der Note 4 angeführten Stellen hier der Frau zu. Der Sachsensp. I, 31. §. 2 sagt, wer eine Frau nehme, der nehme all ihr Gut in seine Gewere zu rechter Vormundschaft und darum könne ihm die Frau weder Eigen noch fahrende Habe schenken, weil der Mann an seines Weibes Gute keine andere Were gewinnen könne, als die er mit ihr empfieng in Vormundschaft. Ihre Gerade kann die Frau vor Gericht selbst vertreten. Soester Recht Art. 27. U. B. Nr. 42.

[7]) Sachsensp. I, 31. — Cod. Seib. Art. 27.

[8]) Vgl. das Note 6 Gesagte.

[9]) Damit stimmt eine Vereinbarung, welche Erzbischof Philipp 1170 zwischen Richeza, kinderloser Witwe des Edelherrn Rabodo v. Hegeninghusen, und den 3 Schwestern des letzten dahin stiftete, daß die Witwe den Nachlaß des Mannes, d. h. die Erbgüter desselben, die er übertragen hatte, nur so lange sie lebte, nutzen, dagegen aber dotem, que vulgari lingua dicitur Morgengave, quam videlicet a marito suo in desponsatione sua acceperat, in ihrem eigenthümlichen Besitze behalten solle. Seibertz U. B. I, Nr. 61.

§. 129. Gegenstände.[10]) Der Mann nimmt die fahrende Habe, mit Ausnahme der **Gerade**, welche an die nächste weibliche Verwandte der Frau, an ihre Nifftel, eben so ausschließlich fällt, als das **Heerwede** an den ältesten ebenbürtigen Schwerdtmagen.[11]) Das Eigen der Frau geht an deren nächste Erben.[12]) Ueber die Vererbung der Gerade haben einzelne unserer westfälischen Stadtrechte besondere Vorschriften.[13]) Die Erbtheilung zwischen dem überlebenden Ehegatten und den Erben des verstorbenen, brauchte den Bestimmungen des Sachsenspiegels zufolge, nicht gleich nach getrennter Ehe zu geschehen, wenn Kinder vorhanden waren. Der überlebende Gatte konnte vielmehr, bis zu erfolgender Absonderung der Kinder, mit diesen den Beisitz im gesammten Gute fortsetzen und zwar, wenn der überlebende Theil die Frau war, diese mit Beirath des Vormundes ihrer Kinder.[14])

Es ist schon früher (I, 150) aufmerksam darauf gemacht, daß aus dem Beisitze des überlebenden Gatten, sich in Westfalen allmählig die Form einer fortgesetzten Gütergemeinschaft, wie solche während der Ehe unter dem Mundium des Mannes factisch bestand, entwickelt hat. Es läßt sich aber weder die

---

[10]) Sie sind spezifizirt Sachsensp. I, 29.

[11]) Sachsensp. I, 23. Was dazu gehörte, spezifizirt der Art. 22, §. 4. In der folgenden Periode gewann das Heerwede in den Städten zum Theil eine ganz andere Bedeutung. Wir verweisen vorläufig auf das Rüdener Stadtrecht Art. 44—55. **Seibertz** U. B. II, Nr. 540.

[12]) Sachsensp. I, 27, 31. III, 38.

[13]) Das Brilener Stadtrecht Art. 18 verordnet, daß Geschwisterkinder anstatt ihrer verstorbenen Eltern, mit den Geschwistern eines Verstorbenen, dessen Nachlaß erben: preter hereditatis exuvias vel cujusvis alia jura que **herwade** vel **gherade** nuncupantur; illas recipere debebunt aliquorum heredes, secundum juris formam et nostre civitatis. Vgl. Art. 9, 14 u. 17. **Seibertz** U. B. I, Nr. 434. Das Soester Recht verordnet Art. 46: Si quis vir vel femina plures habens filias nuptas, si qua superest innupta, matris tollet mobilia, que vulgo **Rathe** vocantur. Si vero omnes sunt nupte, senior filia matris tollet mobilia. Si autem interest clericus, ipse matris tollet mobilia et nullius alterius in suo genere. Der Art. 52 spricht von Klagen um Erbe, Heerwede und Gerade. Daselbst Nr. 42. Im alten Stadtrechte der ehemaligen Stadt Padberg v. 1263 heißt es Art. 11: Ceterum **Herwede** et **Ereue** et **Gerade** non extorquentur ibi nec dabuntur; was wohl nur den Sinn haben mogte, daß dergleichen nicht außerhalb der Stadt verabfolgt werden sollten. **Seibertz** Quellen II, 476.

[14]) Sachsensp. I, 20 u. III, 76.

Zeit genau umgrenzen, in welcher dieses geschah, noch lassen §. 129.
sich durchgreifende gemeingültige Rechtsnormen für das durch autonomische Bestimmungen vielfach modifizirte eheliche Güterrecht angeben. Es ist dies um so schwieriger, weil dasselbe nicht durch gesetzliche Sanction aus einer umfassenden Grundanschauung mit logischer Folgerichtigkeit festgestellt, sondern nach der Convenienz der Interessenten, den gegebenen Rechtsverhältnissen bald so, bald anders angepaßt wurde. Wir finden daher z. B. eine allgemeine eheliche Gütergemeinschaft in den älteren Stadtrechten weder dem Namen nach genannt, noch ihrem Wesen nach definirt, sondern es werden nur die Folgen einer solchen Gemeinschaft, welche sich nach Auflösung der Ehe, zum Zwecke der Güterauseinandersetzung ergeben, beschrieben. Durch Rückschließung aus diesen Folgen müssen die Grundsätze bestandener Gütergemeinschaft, worauf sie beruhen, construirt werden.[15]) Im Allgemeinen kann man etwa folgende Sätze annehmen. a) Sind nach aufgelöseter Ehe unabgefundene Kinder vorhanden, so bleibt der überlebende Ehegatte mit ihnen im ungetheilten Besitze des Vermögens, aus dem er sich nebst den Kindern unterhält und zu solchem Zwecke sowohl über die fahrende Habe als über die Errungenschaft verfügt. Auch über das Eigen kann der überlebende Vater vermöge des Mundiums, für die Kinder disponiren. Die überlebende Mutter ist dabei mitunter, so weit sie nicht selbst die Vormundschaft über die Kinder führt, an die Zustimmung des Vormundes derselben gebunden. So lange der überlebende Ehegatte nicht wieder heirathet, können die Kinder zu ihrer Absonderung eine Ausstattung; dagegen eine Auseinandersetzung durch Theilung, nur wegen Unfähigkeit des überlebenden Gatten zur Verwaltung, verlangen. Für ihre Ansprüche bleibt ihnen das Vermögen verfangen. Schreitet der überlebende Gatte zu einer weiteren Ehe, so muß er mit den Kindern das vorhandene Vermögen theilen, entweder nach

[15]) Wir verweisen bezüglich der näheren Darstellung der Verhältnisse, unter denen sich aus dem alten Eherechte, allmählig die eheliche Gütergemeinschaft als besonderes Rechtsinstitut entwickelte, auf unsere Ausführung in Seibertz Statutar- und Gewohnheitrechte des Herzogthums Westfalen. Arnsberg, Ritter 1839, S. 86—95.

§. 129. Köpfen oder so, daß er einen gewissen Theil des Ganzen, gewöhnlich die Hälfte, erhält. Die Schulden werden vorher abgezogen. Die Kinder beerben sich untereinander, mit Ausschluß der Eltern, welche erst dann als Erben eintreten, wenn das letzte Kind ohne Erben verstirbt. Ob vor erfolgender Theilung, während der fortgesetzten Gemeinschaft, die Kinder als zu ideellen Antheilen berechtigt anzusehen, ist in den Statuten verschieden aufgefaßt und bestimmt. b) Sind keine Kinder vorhanden, so wird der überlebende Ehegatte entweder Universalerbe des verstorbenen oder er giebt dessen Intestaterben einen bestimmten Theil davon, z. B. eine statutarische Quart heraus oder er nimmt sein Eingebrachtes zurück und erhält vom übrigen eine statutarische Portion oder er bleibt lebenslänglich im Besitze des ganzen Vermögens, darf aber über das Eigen des Verstorbenen nicht disponiren, weil es vermöge des Fallrechts, nach seinem Tode an die natürlichen Erben zurückfällt. Da durch diese Bestimmungen an den Rechten, welche jeder Ehegatte während der Ehe nach gemeinen Rechten an seinen Gütern hatte, nichts geändert wurde, so läßt sich aus ihnen auch nicht rückschließend folgern, daß während der Ehe ein eigentliches Gesammteigenthum der Ehegatten an ihrem Vermögen bestanden habe, welches für die Beurtheilung des ehelichen Gütergemeinschaftverhältnisses von Wichtigkeit ist.[16]) Durch besondere Gedinge (Ehepacten) konnten bei Eingehung der Ehe alle diese Verhältnisse anders geordnet, namentlich auch bei Eingehung einer zweiten Ehe, die oft zu Verwickelungen Anlaß gebenden Verfangenschaftrechte der Vorkinder durch Einkindschaftverträge beseitigt werden. Wie schon vorhin (S. 607) bemerkt worden, kömmt in unseren Statutarrechten dieser Periode kein Wort von ehelicher Gütergemeinschaft vor. Dies ist namentlich mit den ältesten Mutterrechten von Dortmund und Soest, so wie mit den aus dem letzten entstandenen, ebenfalls zu Mutterrechten gewordenen, Statutarrechten von Lippstadt und Rüden (S. 314) der Fall, obgleich eben nach diesen Rechten, sowohl zu Dortmund[17]) und

[16]) Seibertz Statutarrechte S. 97.
[17]) Scherer eheliche Gütergemeinschaft I, 61.

Soest,[18]) zu Lippstadt[19]) und Rüden[20]) als folgeweise in den Tochterstädten derselben ganz unzweifelhaft eheliche Gütergemeinschaft bestand; wie bei der Geschichte ihrer weiteren Ausbildung in der folgenden Periode, näher auszuführen ist. Zur Erläuterung des Gesagten bemerken wir nur noch folgendes. Das Dortmunder Recht wurde auf die Veranlassung, daß der deutsche Orden in Livland in der Nähe von Memel (Mimelburg) eine Stadt Neu-Dortmund gründen wollte und deshalb den Stadtrath zu Dortmund um Mittheilung der dortigen Rechte gebeten hatte, von diesem in einer Urkunde zusammengestellt, welche zuerst von Dreyer,[21]) später aber in correcterer Weise von Wigand[22]) herausgegeben ist. Das Alter dieser Urkunde steht nicht fest. Wigand glaubt, sie vor das Jahr 1260, also in unsere IV. Periode setzen zu müssen.[23]) In derselben kömmt nur eine Stelle vor, welche von der Auseinandersetzung eines überlebenden Ehegatten mit seinen Kindern handelt und auf das Bestehen ehelicher Gütergemeinschaft schließen läßt.[24]) Das Soester Recht in der ältesten Fassung von c. 1120 enthält über das Güterrecht der Eheleute nichts als die schon vorhin ausgehobenen Stellen über Morgengabe und Gerade.[25]) — Das Lippe'sche Recht, sowohl in der ersten Fassung, worin es der Edelherr Bernhard II. v. d. Lippe um 1194 der von ihm gegründeten neuen Stadt als modifizirtes Soester Recht verlieh,[26]) als in der zweiten §. 129.

---

18) Scherer eheliche Gütergemeinschaft S. 157.
19) Daselbst S. 80.
20) Seibertz Stat. Rechte S. 5 u. 83 fg.
21) Dreyer Nebenstunden S. 413.
22) Wigand Gesch. v. Corvey II, 209.
23) Daselbst S. 207—209.
24) §. 18. Item ubi duo conjuges sunt et alter eorum viam universe carnis ingreditur, superstes si habent pueros (Kinder. Wigand I, 297 übersetzt das Wort irrig durch Knaben) relinquet illis medietatem omnium bonorum suorum; reliquam partem potest dare si matrimonium contraxerit secum legitime contrahenti. Wigand II, 215.
25) In den Noten 4 u. 10.
26) Abgedruckt in Erhard Regesta II, Urk. Nr. 541, vgl. mit den Regg. Nr. 2331 u. 2332. Die Urkunde ist nicht datirt. Vgl. übrig. Preuß und Falkmann, Lippe'sche Regesten I, 116, wo sie zwischen die Jahre 1197—1207 gesetzt wird.

§. 129. von 1244, worin es sein Enkel Bernhard bestätigte,[27]) enthält über eheliches Güterrecht auch nicht einmal eine Andeutung. — Das Rüdener Recht ist in seiner ältesten Redaction, welche ohne Zweifel lateinisch war, nicht mehr vorhanden[28]) und läßt sich daher auch nicht angeben, welche Andeutungen sie über eheliche Gütergemeinschaft enthalten haben mag. Die noch vorliegende älteste deutsche Redaction desselben ist aus dem Anfange der folgenden Periode und erst diese enthält in den Art. 41, 42, 43 Bestimmungen über Auseinandersetzung und Vererbung des ehelichen Vermögens, so wie in den späteren Zusätzen seit dem Ende des 14. Jahrhunderts noch viele andere darauf bezügliche Bestimmungen, welche das Bestehen ehelicher Gütergemeinschaft nothwendig voraussetzen, wenn gleich einzelne derselben auch noch dem alten gemeinen Güterrechte in Bezug auf Eigen und Erbe Rechnung tragen.[29]) — Dagegen bekundet das Briloner Stadtrecht, dessen officielle Redaction im Jahre 1290, gewissermaaßen den Uebergang aus dieser Periode in die folgende bildet, gleich im ersten Artikel als eine zu Recht bestehende alte Gewohnheit, daß der überlebende Ehegatte seinen Kindern die Hälfte alles vorhandenen Vermögens, d. h. der sämmtlichen Mobilien und derjenigen Immobilien, welche in der Stadt gelegen sind und Weichbildgut genannt werden, hinterlassen müsse über die andere Hälfte aber zu Gunsten eines zweiten Ehegatten und der mit ihm zu erzielenden Kinder verfügen könne. Aecker im Felde dagegen sollen den ersten Erben, ohne deren Zustimmung, nicht entzogen werden und wenn in den folgenden Ehen keine Kinder erzielt worden, so fällt alles Gut der Eheleute an die früheren Erben zurück.[30]) Eine solche Auseinandersetzung zwischen Ehegatten und Kindern setzt allerdings eine in der Ehe bestandene Gütergemeinschaft voraus, von welcher nur die im Felde liegenden Grundstücke ausgeschlossen blieben, weil sie als Erbe und Eigen nach bestehenden älteren Gesetzen

[27]) Gengler deutsche Stadtrechte des Mittelalters S. 254. Er setzt die erste Verleihung ins Jahr 1240.
[28]) Seibertz U. B. II, Nr. 540, Note 46.
[29]) Seibertz Statutarrechte S. 88 u. 358.
[30]) Seibertz U. B. I, Nr. 434 u. Stat. Rechte S. 91.

anders vererbt wurden, als Weichbildgut. Und da dieses Verhältniß in dem Statut ausdrücklich als eine alte bewährte Gewohnheit (approbata consuetudo) bezeichnet wird, so folgt daraus nothwendig, daß eheliche Gütergemeinschaft schon in dieser Periode sich entwickelt hatte, wenn sie auch als ausgebildetes Rechtsinstitut in den Statutarrechten nicht genannt wird. §. 129.

2) Die Modificationen des Sachenrechts, welche durch die Ehe für die Kinder herbeigeführt wurden, sind theilweise schon in dem Gesagten enthalten. Sie reduziren sich nach dem Sachsenspiegel im Ganzen darauf, daß während der Minderjährigkeit der Kinder, der Vater vermöge der ihm zustehenden Mundschaft und nach des Vaters Tode die Mutter, vermöge des ihr zustehenden Beisitzes im Vermögen, die Verwaltung und den Genuß des Vermögens der Kinder hatte. Wurden diese großjährig, so konnten sie zum Zwecke der Absonderung von den Eltern die Herausgabe ihres eigenen Vermögens und wenn sie solches nicht hatten, eine Aussteuer aus dem elterlichen Vermögen verlangen,[31]) durch welche jedoch ihre Erbansprüche an diesem nicht absorbirt wurden.[32]) Daß diese Grundsätze durch statutarische Normen mitunter wesentlich modifizirt wurden, geht schon aus dem zu 1) Gesagten hervor und wird sich nach seinen Einzelheiten in der folgenden Periode noch bestimmter herausstellen.

3) Das Güterverhältniß der Mündlinge ist nach dem Sachsenspiegel ein verschiedenes, je nachdem die Vormundschaft über Unmündige geführt wird, die es den Jahren nach sind oder über Frauen, die vermöge ihres Geschlechts einer Vertretung bedürfen. In jenem Falle muß der Vormund über die von ihm zu führende Vormundschaft den Erben des Mündels jährlich Rechnung legen und für den durch seine Schuld entstandenen Schaden haften,[33]) in diesem dagegen wird weiter unterschieden, ob die Vormundschaft vom Manne über die Frau, beziehungweise von dem dazu berufenen nächsten Ver-

[31]) Sachsensp. I, 11 u. II, 19.
[32]) Daselbst I, 13.
[33]) Daselbst I, 23.

§. 129. wandten und Erben (I, 141 u. 303) oder von einem bloßen Geschlechtsvormunde geführt wird. In jenem Falle ist damit eine sehr ausgedehnte Verwaltungbefugniß verbunden, wie schon aus dem vorhin Gesagten hervorgeht; in diesem beschränkt sich die Vormundschaft auf Berathung und Vertretung der Frau, wo diese nicht allein auftreten kann. Eine Vermögensverwaltung ist damit nicht verbunden.[34]) Jeder Vormund kann übrigens wegen untreuer Amtsführung vom Richter abgesetzt werden.[35])

§. 130. Rechtssystem. C. Privatrecht. IV. Erbrecht.

§. 130. Die gesetzliche Erbfolge beruhete nach wie vor auf Blutsverwandtschaft. Diese mußte aber durch eine gültige Ehe begründet[1]) und der Erbe dem Erblasser ebenbürtig sein.[2]) Der Sachsenspiegel erkennt im Ganzen die früheren Grundsätze der Erbfolgeordnung an (I, 307). Es wird demnach zuvörderst von der Erbmasse alles Gut ausgesondert, welches entweder gar nicht oder nicht nach den gewöhnlichen Regeln des Landrechts vererbt wurde, wie z. B. Zinsgut, das nach abgelaufener Pachtzeit von dem Eigenthümer nach Gefallen weiter verliehen werden konnte,[3]) Ministerial- und Lehngut,[4]) Heergewedde[5]) und Gerade.[6]) In dem übrigen Vermögen succediren dann zunächst die erbfähigen[7]) Descendenten des Verstorbenen ohne Unterschied des Grades. Was sie etwa früher als Absonderung empfangen, wird ihnen angerechnet. Es fand dabei, in mancher Beziehung, noch Begünstigung der Söhne vor den Töchtern statt. Jene erbten kraft

[34]) Sachsensp. I, 45.
[35]) Daselbst I, 41.
[1]) Sachsensp. I, 51. §. 1 u. 2. Aus der Fassung des §. 2 scheint hervorzugehen, daß man damals schon geneigt war, das Erbrecht unehelicher Kinder in Bezug auf den Nachlaß der Mutter anzuerkennen.
[2]) Daselbst I, 3, §. 3. I, 17, §. 1. I, 33. III, 72, 73, §. 1.
[3]) Vgl. überh. das im §. 118 Gesagte.
[4]) Sachsensp. I, 14.
[5]) Daselbst I, 22, 23, 27.
[6]) Daselbst I, 5, 24, 27. II, 15. III, 38, 76.
[7]) Dazu gehört außer den im Eingange des §. angegebenen Erfordernissen, daß die Erben weder Mißgeburten, noch Zwerge oder Krüppel seien. Sachsensp. I, 4. Es werden daselbst noch mehrere Unterschiede, insbesondere auch wegen der Siechen oder Aussätzigen (Meselsieken) gemacht.

des alten Repräsentationsrechts, welches durch ein Gottesurtheil §. 130.
zu Steele unter K. Otto I. festgestellt war (S. 281), mit ihren Oheimen vor den Töchtern.[8]) Nach den Söhnen und deren Söhnen folgten, nach dem Sachsenspiegel, die Töchter oder deren Kinder, aber ohne Repräsentationsrecht.[9]) Der geistliche Sohn erbte mit seinen Brüdern und wenn er keine solche hatte, mit den Schwestern.[10]) Nach Kindern und Enkeln kamen der Vater, nach diesem die Mutter, dann die Brüder und endlich die Schwestern an die Reihe.[11]) Vollbürtige Geschwister schlossen aber die Halbgeschwister aus, welche erst mit den Geschwisterkindern erbten.[12]) Den Männern waren also von dem alten Rechte immer noch bedeutende Vorzüge übrig geblieben; dagegen fand von jenem insofern eine erhebliche Abweichung statt, als in weiteren Kreisen der Blutsverwandtschaft, das Erbe an die Verwandten nach der Nähe der Parentel und des Gliedes, ohne Rücksicht darauf, ob jene von einem Manne oder einem Weibe ausgieng und ohne Unterschied des Geschlechts fiel.[13]) Mit der siebenten Generation schließt nach dem Sachsenspiegel die Sippe, so daß entferntere Verwandte kein Erbrecht mehr haben (I, 307). Bei der Auseinandersetzung der Erbschaft macht der ältere Erbe die Theile, der jüngere wählt.[14]) Den Gutserben gebührt nur der Mitbesitz des Guts mit der Witwe des Erblassers, bis er die Ansprüche derselben am Nachlasse abgefunden hat.[15]) Ueber die Erbfolge in Ministerial- und Lehngut ist früher (§. 128) das Nöthige bemerkt. Ueber Heergewedde und Gerade enthält der Sachsenspiegel besondere Vorschriften, die im wesentlichen bei Darstellung der Modificationen des

[8]) Die allgemeine Ausdehnung des Repräsentationsrechts auf die Töchter erfolgte erst durch den Reichs-Abschied zu Freiburg v. 1498 und den zu Augsburg v. 1500. Walter R. G. §. 576. Nach Briloner Stadtrechte stand sie schon seit 1300 fest. Art. 14, 17 u. 18. Seibertz U. B. I, Nr. 434.
[9]) Sachsensp. I, 5, §. 1. I, 17, §. 1.
[10]) Daselbst I, 5, §. 3
[11]) Daselbst I, 17, §. 1. I, 33.
[12]) Daselbst II, 20.
[13]) Daselbst I, 17, §. 1. I, 27. Walter R. G. §. 584.
[14]) Sachsensp. III, 29, §. 2.
[15]) Daselbst I, 22. Eichhorn R. G. §. 373.

§. 130. Sachenrechts durch eheliche Güterverhältnisse (S. 604) schon mitgetheilt sind.[16])

Zu der gesetzlichen Erbfolge gesellte sich allmählig auch eine *vertragsmäßige*; da aber dieselbe leicht dazu gebräucht werden konnte, die Blutsverwandten um ihr gesetzliches Erbrecht zu bringen, so fand sie in den Rechtsbüchern noch wenig Begünstigung. Auf der anderen Seite wurde solche Beschränkung der Dispositionsbefugniß des Eigenthümers, von diesem schwer empfunden und da demselben die Vergabung unter Lebenden nicht wohl bestritten werden konnte, so wurde diese in allerlei Formen zu Erbverträgen benutzt. Die einfachste derselben war Uebertragung des Vermögens in das Eigenthum und den Besitz eines anderen, mit Vorbehalt lebenslänglicher Verpflegung. Eine andere war Uebertragung mit Vorbehalt lebenslänglichen Besitzes. Beide waren unwiderruflich, und um dies für letztere noch besonders festzustellen, wurde dem Beschenkten häufig ein Zins vom Gute bedungen, der ihm zugleich die Gewere des Mitbesitzes verschaffte. Dagegen wurde aber auch dem Schenker gestattet, in dringender Noth das Gut anzugreifen.[17]) Eine dritte Form war feste Verschenkung des Vermögens, aber mit dem Vorbehalte, daß das Eigenthum desselben erst nach des Schenkers Tode auf den Beschenkten übergehen solle. Dadurch wurde dem Disponenten Besitz und Eigenthum für die Zeit seines Lebens gesichert und trat somit das Geschäft einer einfachen Verfügung auf den Todesfall schon sehr nahe, aber es war doch unwiderruflich. Dazu kam, daß der Sachsenspiegel, nach altsächsischer Gewohnheit, zu jeder Veräußerung von Eigen, eine förmliche Auflassung desselben im echten Ding forderte.[18]) In Städten

---

[16]) Wir verweisen dabei nur noch auf folgende Stellen des Sachsensp. I, 22, §. 4, 5. I, 23, §. 1. I, 27, §. 2. III, 15, §. 4 über das Heergeräthe; I, 20, §. 7. I, 27, §. 1. I, 31, §. 1. III, 15, §. 4. II, 38, §. 5 über die Gerade im Allgemeinen und I, 5, §. 2 über die Berechtigung geistlicher Söhne zu derselben.

[17]) Zu diesen gibt der Schwabenspiegel Art. 311, Anleitung.

[18]) Sachsensp. I, 52, §. 1. „Ane eruen orleff vnd *ane echte Ding* en mot neyn man syn egen noch syne lude gheuen." Cod. Seib. I, 48. Prägnante Beispiele für die Vergabung von freiem Gut, im echten Ding unter Königsbanne, liefern viele Urkunden unserer Freigerichte,

geschah sie gewöhnlich vor den Stadtgerichten, sofern es sich von Weichbildgute handelte.[19]) Einer solchen Auflassung bedurfte es nur in dem dritten der genannten Fälle nicht, weil hier weder Besitz noch Eigenthum sofort an den Beschenkten übergiengen; weil aber dem Geschäft doch ein unwiderrufliches Gelöbniß zum Grunde lag, so mußte auch dieses vor Gericht eingegangen werden,[20]) bis man allmählig eine einfache Urkunde dazu für genügend hielt. Auch in den beiden ersten Fällen kam die förmliche Auflassung, wegen der damit verbundenen Umständlichkeit, immer mehr außer Gebrauch; man begnügte sich endlich mit einer einfachen gerichtlichen oder einer glaubhaft verbrieften außergerichtlichen Erklärung. Dadurch wurde dann in der folgenden Periode den einseitigen testamentarischen Willenserklärungen des römischen Rechts allgemein Eingang verschafft,[21]) während solche in dieser, höchstens zu Gunsten der Kirche von geistlichen Gerichten, durch das von ihnen gehandhabte canonische Recht, aufrecht gehalten wurden. So lange aber die Grundsätze von römischer Erbeneinsetzung noch keine allgemeine Anerkennung gefunden hatten, suchte man die Unwiderruflichkeit der deutschen Uebertragungen und Gelöbnisse dadurch zu umgehen, daß man sie bis zum Siechthum oder ins hohe Alter verschob. Dieses war nun zwar auch nach den Rechtsbüchern untersagt, indem sie verlangen, daß derjenige, der über fahrende Habe und liegendes Gut ohne der Erben Zustimmung verfügen will, durch bestimmte Proben sich über seine körperliche Rüstigkeit ausweisen, und wenn er das nicht kann oder auf dem Sterbebette liegt, nur mit Zustimmung seiner Erben verfügen soll.[22]) Eine solche Beschränkung der natürlichen Dispositionsfähigkeit

namentlich aus den Jahren 1174, 1177, 1184, 1218, 1225, 1244, 1246, 1247, 1249, 1250, 1253, 1263, 1282. Seibertz U. B. I, Nr. 67, 74, 86, 151, 177, 234, 244, 254, 259, 265, 280, 326, 397.

[19]) Stadtrecht v. Brilon Art. 5. U. B. I, Nr. 434. In Soest geschah die Auflassung wegen des dortigen, damals noch bestehenden, Hofesverbandes vor dem Schulten. St. R. Art. 34. Das. Nr. 42.

[20]) Sachsensp. II, 30.

[21]) Walter R. G. §. 591.

[22]) Sachsensp. I, 52, §. 2, 4. Die Glosse motivirt den §. 2 so: „we syn gud gifft, wan he es nicht bruken en mach, de en vorghefft nicht dat syn, dan dat syner eruen is."

§. 130. fand indeß wenig Beifall und wurde aus religiösen Gründen schon früh, von deutschen Concilien sowohl als später vom Papste, verworfen.[23]) — Wie unter einzelnen Personen, so kamen übrigens auch unter Familien Erbfolgeverträge zu Stande, um ein gegenseitiges, wiewohl nur eventuelles, Erbrecht festzusetzen. Man nannte diese Erbverbrüderungen. Wurde aber irgend ein Grundbesitz in der Art zum Gegenstande solcher Verträge gemacht, daß man denselben zu einem Gesammteigenthum mehrerer Personen oder Familien erklärte, dessen ungetheilter Besitz den einzelnen Erben nach einem bestimmten Verhältnisse zustand und der in solcher Art von den versterbenden Gesammteigenthümern auch auf ihre Nachkommen vererbt wurde, so nannte man das eine Ganerbschaft, weil nach altsächsischem Rechte die zu einer verschwesterten und verbrüderten gemeinschaftlichen Masse gleichberechtigten verschiedenen Erben: Gan-Erben genannt wurden.[24]) — Erbloses Gut wurde vom Richter in Beschlag genommen und so lange verwaltet, bis sich der Erbe daran verschwieg, welches bei fahrender Habe binnen Jahr und Tag, bei unbeweglichem Gute binnen 30 Jahren und Jahr und Tag geschah.[25])

Mit der Erbschaft überhaupt gehen auch die ausstehenden Forderungen auf den Erben über; der dagegen verbunden ist, die Schulden des Erblassers zu zahlen, so weit die fahrende Habe desselben dazu hinreicht oder sofern auch die Verbindlichkeit, woraus die Schulden herrühren, auf ihn übergeht. Darum braucht er solche, die von Diebstahl, Raub oder Dobbelspiel herrühren, nicht zu bezahlen und andere nur, wenn er dafür gleichen Werth erhalten oder Bürgschaft geleistet hat.[26])

---

[23]) 1292 zu Aschaffenburg, 1300 zu Cöln u. 1310 zu Mainz. Hartzheim concil. Germ. IV, 9, 39, 157. Der Art. des Sachsenspiegels gehört zu den 1374 von Gregor XI. reprobirten.

[24]) Sachsensp. I, 17, §. 1. Solches ganerbschaftliches Gesammteigenthum war bisweilen auch Gegenstand eines Lehns, besonders bei Burglehnen, z. B. zu Friedberg.

[25]) Sachsensp. I, 28, 29. Es fiel dann dem Gerichtsherrn, dem Fiscus, zu. Eichhorn R. G. §. 374.

[26]) Sachsensp. I, 6, §. 1, 2, 4. Die Worte im §. 2: „Düve noch rof

Schließlich ist noch einiges über die **Erbfolge nach** §. 130.
Hofrechte zu bemerken. Es ist schon früher angeführt, daß wir keine eigentliche abgeschlossene Hofesrechte in unserem Lande, sondern nur einzelne Verbriefungen über die Rechte verschiedener Höfe haben (S. 285, Note 17 u. 523, Note 7). Die wenigen, welche über das Erbrecht besondere Bestimmungen enthalten, sind die Urkunden von 1186, 1275 und 1293 für die Curtis Soest, von 1186 für Bettinghausen, von 1242 für Epsingsen und von 1244 für Linne.[27]) Die Bestimmungen für Soest gehen nach der Urkunde Nr. 90 von dem Grundgedanken aus, daß der Erzbischof als Hofesherr die Rechte seiner Hörigen erweiterte, um Freien den Eintritt in die Hofesfamilie annehmlicher machen und die Zahl ihrer Mitglieder zu vermehren. Darum sollte der Hörige, der eine Tochter aus der Hofesfamilie heirathete, dem Villicus dafür nur vier solidos und weiter nichts zahlen.[28]) Er konnte sein bewegliches und unbewegliches Vermögen der Frau oder den Kindern schenken und diese brauchten es dann nicht weiter vom Villicus zu empfangen. Nach seinem Tode gaben Frau und Kinder dem Schulten die Hälfte des vierfüßigen Viehes; durften aber zur Bestreitung der Begräbnißkosten einen Ochsen und ein Schwein vorab nehmen. Hinterließ er einen vollen Hof (mansus),

---

noch dobelspel n' is he nicht plichtig to geldene, noch nene scult, wande der he wederstadinge untving oder bürge was worden," sind deutlicher gefaßt im Cod. Seib. I, Art. 8, den wir deshalb hiehersetzen: „Wei dat erue nympt de sal dor recht de schulde ghelden, als verre dat erue wart an varnder haue. Dune roff eder dobelspyl en is he nicht plichtich tho geldene, noch neyne schult dan der he vnderstandinge entfeit eder borge worden was." Mit unserer Auslegung der durchschossenen Worte stimmt die Glosse: „wird eyner schuldich van upbort; also de myn gud boret de is my schuldich myne pacht." Das Eigen haftete für persönliche Schulden ohne weiteres nicht. Den Begriff eines römischen heres ex asse kannten die deutschen Rechtsbücher nicht.

[27]) **Seibertz** U. B. I, Nr. 90, 370 u. 484. 91, 224, 232.

[28]) Von so milden Grundsätzen gieng auch schon Erzbischof Bruno II. aus, als er 1124 zu Gunsten einiger Hörigen, welche, von freien Eltern stammend, in die Hofesfamilie von Gelmen eingetreten waren, verordnete: ut ipsi et secutura proles eorum, non amplius quam duos denarios annuatim persolvant, sine mundiburdio nubant, major natu in eis solus tributarius fiat et liberi ab omni exactionis incommoditate de reliquo vivant. Si qua vero mulier ex eis viro integrum censum solventi nupserit, nati ex ea filii patris lege teneantur. **Kindlinger** Hörigkeit. Urk. Nr. 9.

§. 130. so konnten die Erben zwei Schweine, und hinterließ er einen halben, ein Schwein zur Zahlung der Pacht von den Aeckern (census) verwenden. Hatte er nur eine Hausstelle (area), so konnten sie ein Schaf vorab nehmen, die übrigen Schafe, so wie auch die Pferde, wurden mit dem Hofesherrn gleich getheilt; das beste Pferd erhielt aber vorab der nächste männliche Erbe als Herwede.[29]) Alle curtes der Soester Villication bildeten eine gemeinschaftliche Familie (S. 533), darum zahlte der Hörige, wenn er auch eine Frau von einer anderen Soester Curtis nahm, als wozu er gehörte, dem Schulten doch nur 4 Solidos für seinen Consens. Wenn aber ein fremder Mann oder eine fremde Frau in die Hofesfamilie heirathete, so mußten sie sich deshalb und wegen der Schenkungen zwischen den Brautleuten, mit dem Villicus einigen. War der Mann der einheirathende Theil, so fiel sein Nachlaß auf die Frau oder die Kinder, ohne daß der Hofesherr Theil daran nahm und war er unfrei, die Mutter aber frei, so folgten die Kinder dem besseren Stande der letzten. Starb jemand aus der Hofesfamilie, der keine Hofesäcker besaß, und daher nur einen persönlichen Zins in Wachs oder Gelde entrichtete, dessen Kinder brauchten kein Vieh zu geben, sondern nur den Zins zu übernehmen. Besitzer zinspflichtiger Aecker hatten für ihre Person keinen Zins zu entrichten und wenn jemand aus den gedachten Familien an einen anderen Herrn übergieng, so durfte der neue Herr ihn keinen größeren Lasten unterwerfen. Die Soester Hofeshörigen konnten somit ihren Söhnen und Frauen, mogten sie ihres Standes (conditionis) oder eines anderen sein, ihr bewegliches und unbewegliches Vermögen, mit alleiniger Ausnahme des Viehstandes, übertragen und wenn sie weder Kinder noch Frauen hatten, so fiel ihr Nachlaß auf die nächsten Angehörigen. Auf Untheilbarkeit der Soester Hofesgüter wurde eben so gehalten, wie sie bei den schutzpflichtigen Höfen überhaupt hergebracht war.[30]) — Eine genauere Nachweise der von den Soester Hörigen zu entrich-

---

[29]) Diese Grundsätze sind wesentlich auch noch in dem Oestinghauser Amtsrezeß v. 1611 als geltend angenommen. Seibertz U. B. III, Nr. 1040.

[30]) Urk. v. 1223 in Seibertz U. B. I, Nr. 170. Vgl. oben S. 598.

tenden Hofesabgaben sind in den späteren Urkunden 370 und §. 130.
484 enthalten. Von dem Nachlaß eines verstorbenen Hofesbesitzers mußte danach ein Viertheil aller beweglichen Habe an den Schulten gegeben werden. — Die Urkunde Nr. 91 bestimmt über die Hofhörigen von Bettinghausen folgendes. Will einer aus dem Vogteiverbande scheiden, so muß er einen anderen für sich eintreten lassen, der dem Abte für den Eingang drei rheinische Gulden zahlt. Die Erbhöfe werden von den Erben empfangen für ein Viertel Weins und drei Pfennige, zum Zeichen, daß sie davon nicht beede- und dienstpflichtig sind, sondern dem Abte nur nach Lehnrecht dienen, wie andere Mannen. Stirbt ein Hofhöriger, so soll der nächste Erbe dessen Oberkleid auf S. Simeons Altar bringen und lösen es mit acht Pfenningen. Stirbt jemand mit Hinterlassung von Leibeserben, so soll sie der Erbvogt nicht mit Theilung des Erbes beschweren, nur ein Vogtsgriff auf ein Pferd, eine Kuh oder ein anderes Stück aus der Were soll ihm gestattet sein. — Nach der Urkunde Nr. 224 mußte jeder Besitzer eines in den Haupthof Epsingsen gehörenden Hofes, bei seinem Ableben dem Villicus ein Heerwedde[31]) und der Nachfolger bei seiner Aufnahme eine Recognition geben. — In anderer Art wurde es nach der Urkunde Nr. 232 auf dem Hofe zu Linne gehalten. Waren Mann und Frau desselben Standes und Hofesrechts, so brauchten die Erben vom Getreide nichts an den Gutsherrn zu geben, wenn aber der Mann oder die Frau von außen her in die Familie geheirathet, so konnte derselbe das Recht „Ervedele" sowohl in Getreide als in anderen Sachen geltend machen.

Was dann insbesondere noch die Erbfolge bei Wachszinsigen betrifft, so ist schon früher bemerkt (S. 597), daß die Hörigkeit derselben zunächst nur eine persönliche, von Gutsbesitz unabhängige war. Nichts desto weniger hatte sie auf die Erbfolge nicht selten Einfluß. So mußten die Wachszinsigen

---

[31]) Ein Heerwedde in diesem Sinne mußten 1257 auch die dem Kapitel zu Soest gehörenden Höfe, welche nicht Theile der Soester Villication waren, wenn sie jure homagii vom Propste dependirten, an diesen entrichten. Seibertz U. B. I, Nr. 307.

§. 130. der Arnsberger Schloßcapelle nach der Urkunde des Grafen Friedrich von 1114 außer dem jährlichen Wachszinse, bei dem Tode eines Mannes das beste Stück Zug- oder anderes Vieh (das Besthaupt), bei dem Tode einer Frau das beste Kleid derselben geben.[32]) Auf den Höfen der Wachszinsigen des h. Patroclus zu Soest konnten nur diejenigen zur Gutsnachfolge gelangen, welche zur wachszinsigen Familie des Heiligen gehörten. Eine Freie, welche auf den Hof eines Wachszinsigen geheirathet, mußte sich daher, um nach dessen Tode den Hof zu erlangen, mit ihren Söhnen in die Wachszinsigkeit ergeben, sie behielt dann denselben, so lange sie lebte und nach ihrem Tode erbte er auf den ältesten Sohn, der dann auf Pfingsten den Wachszins weiter entrichtete.[33]) Dieser Zins bestand nach einer anderen Urkunde aus der Zeit von 1137—1156 in zwei Denaren oder zwei Wachskuchen von gleichem Werthe. Derselbe mußte von dem Aeltesten einer jeden der zur Wachszinsigen-Familie gehörenden Cognationen entrichtet werden, die übrigen waren frei davon. Starb dieser Aelteste, so trat der älteste seiner nächsten Verwandten an dessen Stelle. Das beste Kleid des Verstorbenen mußte zum Altare gebracht werden, die jüngeren waren von solcher Abgabe frei. Von einer verstorbenen Frau wurde nur das beste Stück ihrer leinenen Kleidung gegeben. Im übrigen war jeder befugt, nach Belieben Vergabungen von seinem Vermögen zu machen, Frauen zu nehmen und ihnen Brautgaben zu schenken, ohne daß Jemand befugt war, „Beddemunt" von ihnen zu fordern. Starb jemand ohne Erben und ohne sein Vermögen verschenkt zu haben, so fiel dasselbe an die Kirche.[34]) — In ähnlicher Art wurde es mit den Wachszinsigen der Kirche zu Meschede gehalten. Der älteste jeder Familie zahlte jährlich zwei Denare oder den gleichen Werth in Wachse; für Beddemund wurden 6 Denare gezahlt. Nach dem Tode des Mannes wurde das beste Pferd oder sonst ein Thier, mindestens das beste Kleid, nach dem Tode der Frau immer das beste Kleid

---

[32]) Seibertz U. B. I, Nr. 38.
[33]) Daselbst Nr. 39.
[34]) Daselbst Nr. 43.

als Kurmede gegeben. Alles übrige Vermögen fiel den Erben zu.[35]) §. 130.

§. 131. Rechtssystem. C. Privatrecht. V. Forderungen aus Verträgen.

Eine wissenschaftliche Theorie des Vertragsrechts ist den §. 131. deutschen Rechtsbüchern dieser Zeit unbekannt. Man hielt im Ganzen an dem Grundsatze fest: was Jemand verspricht, das muß er halten.[1]) Die practische Anwendung desselben führte dann freilich noch auf andere Fragen, wie z. B. wer für den Zufall haften müsse; aber diese und ähnliche wurden im einzelnen Falle nach Billigkeitrücksichten von den Scheffen entschieden, bis sich aus solchen Entscheidungen, die in den Rathsbüchern der Städte, für die Regelung des hier lebendigeren Verkehrs, aufgezeichnet wurden, allmählig leitende Präjudicate bildeten. Auch eine bestimmte Form der Verträge war, jenem Grundsatze gemäß, in der Regel nicht vorgeschrieben.[2]) Nur zur Sicherung des Beweises wurden wichtigere Verträge vor Zeugen abgeschlossen und schriftlich bekundet; denn geschah dieses nicht, so konnte das Versprechen eidlich abgeläugnet werden.[3]) Es ist daher im Ganzen nur wenig, was die Rechtsbücher über einzelne Verträge enthalten. Nämlich 1) bei Darlehnen wurden alle versprochene Zinsen nach den Grundsätzen des canonischen Rechts für unerlaubten Wucher gehalten. Man umgieng die Vorschrift durch den Renten- oder Gültenkauf, wodurch der Gläubiger mit seinem Kapital eine Rente ankaufte, die in solchem Falle der Schuldner wieder ablösen konnte.[4]) Weil aber der Gläubiger nicht ebenfalls

---

[35]) Seibertz U. B. I, Nr. 142.

[1]) Sachsensp. I, 7. „Swe icht borget oder lovet, die sal't gelden unde swat he dut, dat sal he stede halden."

[2]) Ausnahmen einiger alten Leges verzeichnet Walter R. G. §. 557, 564.

[3]) Der Sachsensp. führt nämlich in der Note 1 angeführten Stelle fort: Will jemand sein Versprechen läugnen, so entgeht er ihm mit seinem Eide, weil es nicht vor Gerichte gegeben ist. „Swat he aver vor Gerichte dut, des vertäget en de Sakewelbige mit twen Mannen unde de Richter sal de dridde sin."

[4]) S. oben S. 584. Nur die Juden durften Zinsen nehmen, weil ihnen der Wucher erlaubt war (S. 569). Ihren Wucher mußte man zum Nachtheil der Christen begünstigen.

§. 131. kündigen konnte, so führte das Auskunftmittel so wenig zum Ziele, daß man in der folgenden Periode zum reinen Zinsvertrage gelangte.[5]) — 2) Beim Kaufe und Tausche war es wesentlich, daß für das Eigenthum der verkauften oder vertauschten Sache Gewähr geleistet und dieses ausdrücklich versprochen wurde.[6]) Auch bei Schenkungen geschah dies.[7]) Im Sachsenspiegel und in deutschen Urkunden wird das gewöhnlich Werscap, in lateinischen warandia genannt.[8]) In der Regel konnte der Erwerber sich nach Jahr und Tag selbst vertreten (S. 582), besonders wenn diese Zeit, wie bei städtischem Weichbildgute, zur Verjährung hinreichte.[9]) Alsdann dauerte auch die Verbindlichkeit zur Währschaft nur Jahr und Tag, sonst aber länger.[10]) Solche Währschaft wurde, je nach der Wichtigkeit des Falls, auch durch Bürgen, selbst eidlich versichert.[11]) — 3) Bei Pacht und Miethe ist zu bemerken, daß jene an Grundbesitz in der Regel erblich war und Zeitpacht nur ausnahmweise vorkam (S. 603). Miethe durch Kauf zu brechen war in einzelnen Stadtrechten unter-

---

[5]) Eichhorn R. G. §. 377. Walter R. G. §. 561.

[6]) Sachsensp. I, 9, §. 5. III, 4, §. 2. III, 83, §. 2, 3.

[7]) Urk. v. 1305 für d. Kloster Welver über die geschenkte Proprietät verkaufter Güter. Seibertz U. B. II, Nr. 507.

[8]) Z. B. Urk. Hermanns v. Blumenstein v. 1253. Seibertz U. B. I, Nr. 280. der Brüder v. Padberg v. 1256: Warandiam nihilominus — de hac emptione prestare semper cupientes. Daselbst I, Nr. 293. Konrads III. v. Rüdenberg v. 1282: preterea de decima predicta si aliquis ipsos forsitan inpeteret Warandiam prestabimus debitam et consuetam. Daselbst Nr. 398. Ferner zwei Urkk. v. 1281, betr. Marsberg u. Soest. Das. Nr. 395 u. 396.

[9]) Soester Stadtrecht Art. 34: Quicumque de manu schulteti, vel ab eo qui auctoritatem habet, domum vel aream, vel agros, vel mansum vel mansi partem receperit et per annum et diem legitimum quiete possederit, si quis in eum agere voluerit, possessor tactis reliquiis sola manu obtinebit et sic de cetero sui warandus erit. Das. Nr. 42. Eben so das Briloner Stadtrecht Art. 2, 5 u. 7. Das. Nr. 434 u. Rübener Stadtrecht Art. 39. Das. II, Nr. 540.

[10]) Sachsensp. I, 9, §. 5. III, 83, §. 3.

[11]) So heißt es in einer Verkaufurkunde Hermanns vom Forste über seine Güter zu Olpe für den Grafen Adolf v. Berg v. 1280: per annum integrum et diem secundum patrie consuetudinem prestabo — warandiam. Dann werden 18 Bürgen genannt, qui pro me — fide corporali promiserunt, daß sie eintretenden Falls, Linnephe intrabunt ad jacendum, sicut moris est bonorum fidejussorum. Seibertz U. B. I, Nr. 389. — Ueber die Wandelungklage vgl. Soester Schrae Art. 58. Das. II, Nr. 719.

sagt.[12]) — 4) Der Depositar einer Sache mußte diese §. 131.
hüten, so gut und sorgfältiger als seine eigenen. Entkömmt sie ihm, so muß er seine Schuldlosigkeit beschwören.[13]) Für das einem gemietheten Hirten anvertrauete Vieh mußte derselbe unbedingt haften.[14]) — 5) Wer eine Sache geliehen, durfte sie nur zu dem Zwecke, wozu sie geliehen war, gebrauchen und mußte sie demnächst in gutem Zustande zurückgeben, sonst aber den Werth ersetzen.[15]) War die geliehene Sache ein Stück Vieh, so haftete er für den ohne seine Schuld erfolgten Tod desselben nicht.[16]) — 6) Leibgedinge oder Verpfründungen wurden in ähnlicher Art abgeschlossen wie Erbzinsverträge (S. 583). Sie bestanden darin, daß jemand sein Vermögen ganz oder theilweise einem anderen unter der Bedingung, daß er ihn dafür lebenslänglich verpflege, abtrat. Das Beispiel dazu hatten die alten Precarien (S. 504 u. I, 300) gegeben, wodurch man sein Vermögen mit Vorbehalt lebenslänglicher Leibzucht daran, einer Kirche abtrat.[17]) — 7) Gelöbnisse konnten über Leistungen aller Art geschlossen werden. In den früheren Perioden gab es dafür, wie für die Auflassung des Eigen (I, 145) bestimmte umständliche Formen.[18]) In der jetzigen entschied im allgemeinen der schon ausgehobene Grundsatz, daß man gemachte Versprechungen halten müsse (S. 621). Es war daher von bestimmten Formen für Gelöbnisse überhaupt nicht mehr die Rede. Nur für die Erleichterung des Beweises hatten gerichtliche Gelöbnisse Vorzüge,[19]) wozu auch der gehörte, daß die Nichterfüllung gerichtlicher Versprechungen eine Buße nach sich zog.[20]) —

---

12) So verordnet das Briloner Stadtrecht Art. 4: quod nullus burgensium nostrorum debet alium nostrum burgensem circumvenire vel supplantare emptione vel conductione in agris vel in decimis infra annos quibus conductor aut emptor agrorum vel decimarum debet eorum redditus possidere. Das. Nr. 434. Mehrere andere Beispiele bei Walter R. G. §. 559.

13) Sachsensp. III, 5, §. 3.

14) Daselbst II, 48, §. 1.

15) Daselbst II, 60 u. III, 5, §. 4.

16) Daselbst III, 5, §. 5.

17) Walter R. G. §. 562.

18) Daselbst §. 564.

19) Sachsensp. I, 8, §. 1. III, 41, §. 4. III, 85, §. 1, 2.

20) Daselbst III, §. 1, 2.

§. 131. 8) Für die **Erfüllung** haftete der Schuldner zunächst mit seinem Vermögen, dann aber auch mit seiner Person. Konnte er nicht zahlen oder Bürgen stellen, so mußte der Richter ihn dem Gläubiger zusprechen, der ihn in Speise und Arbeit seinem Gesinde gleich zu halten hatte, ihn sogar binden, aber weiter nicht peinigen durfte. Entließ ihn der Gläubiger oder entlief er demselben, bevor er ihn befriedigt hatte, so blieb seine Person doch als Pfand verhaftet.[21])

Zur Sicherung vertragsmäßiger Verpflichtungen bediente man sich verschiedener Mittel. Es sind zu unterscheiden: 1) **persönliche**, welche im Ganzen darauf hinauslaufen, daß der Versprechende die Erfüllung noch besonders auf Treue und Glauben gelobte. Es kam dies besonders bei höheren Ständen vor, bald in Form eines einfachen Ehrenworts,[22]) bald als eidliches Gelöbniß,[23]) bald mit dem Zusatze, daß man im Falle der Nichterfüllung sich einen Schelm wolle schelten lassen, was dann auch durch die öffentliche Anschlagung von Scheltebriefen wohl geschah.[24]) So heißt es in dem ersten Landfriedensbündniß der westfälischen Städte von 1253, daß jeder Bürger, außer den Geldstrafen, worin er durch den Bruch der gemachten Gelöbnisse seiner Stadt verfalle, aller Ehre, deren ein braver Mann sich billig erfreuen müsse, für verlustig und keinem Biedermanne mehr gleich geachtet werden solle.[25])

---

[21]) Daselbst III, 39, §. 1, 2. „De Richter sal eme den man antworden vor dat ghelt. Den sal he halden ghelyk syme Ingesynde, myt spyse ind myt arbeyde. Wyl he ene spannen myt eyner helden dat mach he doin, anders ensal he en nicht pynen. Let he ene ghan eder entlopet he eme, dar mede en is he nicht ledich des gheldes, de wyle he eme nicht geghulden enhevet vnd he et nicht vullenbringen enkan, so is he **ymmer syn pant vor dat ghelt.**" Cod. Seib. III, 39.

[22]) Nos firmiter obligantes **data fide**, sagt Graf Ludwig v. Arnsberg 1278. **Seibertz** U. B. I, Nr. 382.

[23]) Me obligavi **fide prestita corporali**, bekennt Graf Gottfried III. dem Erzbischofe Engelbert II. gegenüber, bezüglich der ihm gestatteten Befestigung von Neheim. Das. Nr. 327.

[24]) **Grimm** Rechtsalterthümer II, 612.

[25]) **Omni insuper honore destitutus et privatus**, quo boni homines merito gaudere debent; ita quod deinceps probis viris coæquari non valebit. **Seibertz** U. B. I, Nr. 277. In ähnlicher Weise sagt 1237 Walther Schenck v. Limburg: obligans me, quodsi contra aliquam prædictorum fecero extunc sim **exlex** quod in vulgari dicitur **ehrlos** und **rechtlos**. **Ludewig** reliq. manuscr. II, 222 und 1240 Konrad v. Schonenberg: et quandocunque in his

Das persönliche besondere Gelöbniß wurde auch wohl verstärkt §. 131.
durch Conventional-Geldstrafen. So gelobte 1221 Erzbischof Engelbert I. den Schiedspruch zwischen ihm und dem Kapitel zu Soest über die Propstwahl zu halten: sub datione fidei et pena mille marcarum, Diedrich von Broile, der Propst Thomas und das Kapitel ebenfalls sub donatione fidei et pena trecentarum marcarum.[26]) Geschah das Gelöbniß einer geistlichen Stiftung, so wurde dasselbe bisweilen durch sonderbare geistliche Conventionalstrafen verstärkt; so z. B. tradirten 1246 die von Padberg Aecker, welche sie dem Kloster Bredelar verkauft hatten, unter Excommunicationsstrafe auf dem Altar der h. Jungfrau Maria, ita ut siquis predictos agros de claustro auferat anathema sit, quousque ab illata injuria resipiscat.[27]) Eine andere Verstärkung persönlicher Gelöbnisse bestand darin, daß der Schuldner sich selbst als Pfand (loco wadii) hingab. Dieses geschah bei den höheren Ständen dadurch, daß der Versprechende entweder als Schuldner oder als Bürge gelobte, im Falle der Nichterfüllung, sich auf geschehene Anmahnung mit einem Gefolge an einem bestimmten Orte einzufinden und dort so lange auf eigene Kosten zu zehren, bis die Erfüllung geleistet worden. Man nannte das obstagium, Einlager oder Einreiten und später auch

— violaverimus fidem nostram — reputabimur et erimus ipso facto infames, quod vulgo dicitur erlos et rechtlos. Gudenus Cod. diplom. I, 565. Mehrere andere Beispiele bei Grimm a. O.

[26]) Seibertz U. B. I, Nr. 160. In ähnlicher Art verpflichten sich 1257 Propst u. Kapitel zu Soest zu einer Conventionalstrafe von 400 Mark. Daselbst Nr. 307.

[27]) Daselbst Nr. 243. — In einer Urk. v. 1256 versprechen die v. Padberg dem Kloster Bredelar für einen verkauften Zehnten warandiam, offerriren ihn auf dem Hauptaltar u. dann excommunizirt der Abt alle invasores. Das. Nr. 293. In einer v. 1250 über eine vom Ritter Adam v. Aspe gestiftete Rente zur Anschaffung von Meßwein für 13 verschiedene Kirchen, heißt es: Siquis vero ipsum vinarii donum irreverenter quolibet modo temerare presumpserit, sanguis Domini, qui ex eo confici debuit, de manibus ejus requiratur, quin super reatu suo resipiscendo citius conteratur. Das. Nr. 264. Es erinnert dies an die entsetzlichen Flüche, womit im Anfange dieser Periode geistliche Kirchenfürsten ihre Stiftungen gegen räuberische Angriffe zu schützen suchten. Einen der fürchterlichsten hat uns Erzbischof Anno II. in der Urk. v. 3. Oct. 1074 über die Schenkung einiger Soester Gefälle an das S. Kunibertsstift zu Cöln aufbewahrt. Deus conteret dentes eorum in ore ipsorum u. s. w. Daselbst Nr. 31.

§. 131. Leistung.[28]) Es wurde 1277 von der Reichsgesetzgebung selbst als zulässig anerkannt.[29]) — 2) wurden persönliche Gelöbnisse verstärkt durch **Bürgen** (fidejussores). Die Person des Schuldners wurde dadurch gewissermaaßen vervielfacht und so dem Gläubiger die gewöhnliche, damals sehr schwerfällige,

---

[28]) 1217 versprechen die v. Padberg das ihnen vom Erzbischof Engelbert I. anvertraute Schloß Padberg für ihn als offenes Haus zu wahren. Si vero contra juramentum suum venire presumpserint, non observantes que premissa sunt, obsides prelibati per obstagium perpetuo nostre potestati — subjacebunt. — Quodsi in solutione hujus pecunie defecerint, commoniti Ruden intrabunt, inde non exituri ante pretaxate pecunie persolutionem, omnes pro ea in solidum obligati. Daselbst Nr. 149. — 1230 vergleicht sich Erzbischof Heinrich I. mit dem Abte von Corvei über den Besitz von Marsberg und stellt für die übernommenen Verpflichtungen Bürgen, welche facta sibi commonitione Mersberg intrabunt, inde ante satisfactionem non exituri. Das. Nr. 189. — Aehnliche Verpflichtungen durch Bürgen übernehmen 1247 der Bischof v. Paderborn mit 25 Rittern, 1260 der Erzbischof v. Cöln, Abt Thiemo v. Corvei und Herzog Albert v. Braunschweig; 1280 die Bürgen Hermanns vom Forste wegen Olpe, welche fide corporali prestita promiserunt, quod — Linnephe intrabunt ad jacendum, sicut moris est bonorum fidejussorum. Das. Nr. 249, 317 u. 389. Der Graf Gottfried II. v. Arnsberg hatte 1231 an die Grafen v. Dassel 200 Mark zu zahlen: centum ex his solvet sine intercessione, Susatum pro reliquis centum intrabit si velit, non exiturus donec persolvat. Das. Nr. 194. Graf Eberhard v. d. Mark verpflichtet sich 1296 der Gräfin Elisabeth v. Berg gegenüber: quod nos et Lubbertus de Marpe miles, Grevenrode intrabimus ad jacendum. Das. Nr. 464. Vgl. auch noch die Urk. v. 1258, Nr. 311, Note 438. Wie hier der Geseker Vogt Gottschalk v. Erwitte, weil er in seiner Bedrängniß weder durch Pfänder noch durch Bürgen Sicherheit zu leisten vermogte, die heiligsten Betheuerungen für die Erfüllung seiner Verpflichtungen einsetzte, so sah sich 1303 Erzbischof Wigbold genöthigt, sogar mehreren Soester Bürgern gegenüber, die ihm in großer Noth bedeutende Vorschüsse gemacht und denen er dafür das Schultenamt zu Soest, unter Verzichtleistung auf allen davon fallenden Uebergenuß, zum Pfande gegeben, auf eine merkwürdige Weise zum Einlager (zur jacentia, wie er sagt) zu verpflichten. Er versprach nämlich vor geschehener Rückzahlung nicht aus Soest oder doch nicht aus Westfalen zu gehen. Dasselbe gelobten mit ihm der Propst, der Dechant und ein Domherr von Cöln, so wie mehrere Grafen und Ritter; weil aber der Domdechant, seines Amts wegen, sich zu einer langwierigen jacentia außerhalb Cöln nicht verpflichten und sie also nicht gleich seinen Mitbürgen in Soest abhalten konnte, so machte er sich verbindlich, dies in einer communitas in Cöln, außerhalb der dortigen Domfreiheit zu thun. Urk. Buch II, Nr. 502. — K. Karl IV. gieng es 1349 bei einigen Bürgern von Speier nicht besser. Scheidt vom Adel S. 154 u. Kraut Priv. R. S. 293.

[29]) Rudolfi I. sententia de obligato ad obstagium; in curia Vienna 1277. Pertz Legg. II, 420.

Execution erleichtert. Den Rechtsbüchern zufolge hatte die Bürgschaft keine besondere Eigenthümlichkeiten. Der Sachsenspiegel sagt einfach, wer für eine Schuld Bürge wird, der muß sie bezahlen, wenn er nicht nachweiset, daß es ein anderer statt seiner gethan habe. Deshalb konnte, wenn mehrere für dieselbe Schuld Bürgschaft geleistet hatten, jeder auf den ganzen Betrag derselben belangt werden. Durch seine Zahlung wurden jedoch die übrigen Bürgen frei und konnte er diese pro rata auf Ersatz belangen, wenn der Hauptschuldner nicht zahlfähig war.[30]) Daß übrigens auch Bürgen zum Einlager verpflichtet werden konnten und zumal wenn sie für das Gelöbniß einer hochstehenden Person eintraten, gewöhnlich verpflichtet wurden, ergeben die in der Note 28 angeführten Urkunden. Eine besondere Art von Bürgen waren die Geißelen (obsides), welche für den Fall der Nichterfüllung für ihre Person in die Gewalt des Gläubigers gegeben wurden und darin bis zur Erfüllung oder bis zur freiwilligen Entlassung blieben.[31]) — 3) Ein ferneres Mittel für die Sicherung übernommener Verbindlichkeiten war die Uebergabe einer Sache als Pfand. Es fand dieses sowohl bei beweglichen als unbeweglichen Sachen statt. In jenem Falle hieß es oppignorare, versetzen.[32]) Der Gläubiger war dann verpflichtet, das Pfand sorgfältig aufzubewahren und nach getilgter Schuld zurückzugeben,[33]) oder wenn er das nicht konnte, seinem Werthe nach zu ersetzen.[34]) War es ein Thier und starb in seinem Gewahrsam ohne seine Schuld, so brauchte er es zwar nicht zu ersetzen, verlor aber seine Forderung, wenn nicht ein anderes bedungen war.[35]) Wurde eine unbewegliche Sache zu Pfande gegeben, so nannte man das gleichfalls versetzen[36]) in pignore §. 131.

---

[30]) Sachsensp. III, 85. Die Stelle wird durch die Glosse erheblich erläutert.
[31]) Vgl. die Urk. v. 1217 in der Note 28.
[32]) Sachsensp. II, 60, §. 1.
[33]) Daselbst I, 15, §. 1. III, 43, §. 2.
[34]) Daselbst III, 5, §. 4.
[35]) Daselbst §. 5.
[36]) Daselbst II, 24, §. 2.

§. 131. dare[37]) oder in vadio ponere.[38]) Wurde das versetzte Grundstück dem Gläubiger zugleich zur Benutzung übergeben, so hieß es Weddeschat.[39]) Blieb es einfach bei solcher Benutzung, so nannte man es pignus mortuum;[40]) sonst wurde auch wohl ausdrücklich verabredet, daß die Früchte auf das Kapital abgerechnet werden sollten.[41]) War ein Haus zum Pfande gesetzt und brannte ab, so bauete es der Eigenthümer entweder wieder auf, dann haftete das neue wie das frühere für die Schuld oder er war dazu nicht im Stande, dann konnte er durch Hingabe der Reste und des Bodens, sich von der Schuld befreien. Diese singuläre Bestimmung ist in den Stadtrechten von Medebach und Soest enthalten.[42]) Um jeglicher Berechnung von Früchten des Weddeschat zu entgehen, kleidete man auch wohl das Geschäft in die Form eines Kaufes mit Wiederkauf und wenn der Verkäufer den Besitz behalten, der Käufer aber doch für die Nutzungen von seinem Gelde (Zinsen) gesichert werden sollte, so bedang sich derselbe eine Pacht von dem verkauften Grundstücke, entweder in Gelde oder in Früchten. Eine Verpfändung ohne Uebertragung der Gewere, wurde in unserem westfälischen Lande erst in der folgenden Periode üblich; sie geschah dann gerichtlich, gab dem Gläubiger ein unmittelbares Recht an der Sache und durch dieses auch eine Gewere. In Folge dessen wurde dann auch eine allgemeine Verpfändung des ganzen Vermögens üblich.[43]) — Zu den Sicherungmitteln der fraglichen Art gehörte 4) auch die Privatpfändung, die schon in den meisten alten Volks-

---

37) Soester Stadtrecht Art. 31. Seibertz U. B. I, S. 42.

38) Medebacher Stadtrecht Art. 13. Daselbst Nr. 55 und Urk. v. 1342. Daselbst II, Nr. 684.

39) Der Name kam wohl von dem altdeutschen Worte: Wetti oder dem altnordischen Ved, d. h. Pfand. Grimm Rechts-Alterth. II, 618. Beispiele von Weddeschat in Westfalen: Schiedspruch v. 1334 zwischen Ritter Sivert v. Brilon u. Konrad v. Nehen über die Wiederlöse eines: webde scab Guts. Seibertz U. B. II, Nr. 645. Soester Schrae Art. 145. Das. Nr. 719.

40) Du Fresne v. pignus mortuum.

41) Urk. v. 1182 bei Günther Cod. dipl. I, 439.

42) Medebach Art. 13. Soest Art. 31. Seibertz U. B. I, Nr. 55 u. 42. Die Bestimmung erinnert an die des Sachsensp. III, 5, §. 5 über den Tod eines zu Pfande gegebenen Thiers.

43) Walter R. G. §. 568—570.

rechten vorkömmt. Der Sachsenspiegel enthält darüber folgende §. 131.
besondere Bestimmungen. Wer sein Vieh auf eines Anderen Grundstück treibt und ihn dadurch beschädigt, büßt es mit 3 Schillingen und dem Schaden. Ist der Eigenthümer des Viehes nicht gegenwärtig, so wird es gepfändet, der Schaden im Bauergerichte abgeschätzt und diesen muß er bezahlen nebst 6 Pfenningen Buße. Läßt sich das Vieh nicht eintreiben, wie z. B. ein unbändiges Pferd, so genügt es, wenn zwei Zeugen herbeigerufen werden, den Schaden zu besehen, den dann der Eigenthümer des Viehes besseren muß. Wer sein Vieh in eine fremde Mark auf gemeine Weide treibt, büßt es mit 6 Pfenningen.[44]) Um den Beschädigten, vor der mit Aufbewahrung des Viehes verbundenen Verantwortlichkeit zu sicheren, konnte es dem Richter übergeben werden, der es in den Pfandstall bringen ließ.[45]) Die Pfändung war ferner gestattet, wenn jemand unbefugt seinen Weg über fremdes bebautes Land nahm,[46]) wenn er auf fremdem Eigenthume Holz hauend, Gras schneidend, fischend[47]) oder dasselbe beackernd[48]) getroffen wurde. Den Schuldner traf auch hier Schaden und Buße. Ob der Schaden absichtlich oder durch Verwahrlosung zugefügt wurde, war gleich.[49]) Bei einzelnen Gegenständen war er nach der Art des Wehrgeldes bestimmt,[50]) bei anderen darf ihn der Beschädigte angeben, der Gegner aber den Betrag durch seinen Eid mindern.[51]) Privatpfändung war ferner dem Eigenthümer auf seinem Gute erlaubt, wegen Geldes, das man ihm von dem Gute schuldig war.[52]) Die in mehreren alten Volksrechten gestattete Privatpfändung gegen einen Schuldner, um dadurch zur Zahlung zu gelangen, war namentlich für Sachsen schon durch ein Kapitular Karls d. Gr. ganz

---

[44]) Sachsensp. II, 47, §. 1—4.
[45]) Schwabensp. §. 212.
[46]) Sachsensp. II, 27, §. 4.
[47]) Daselbst II, 28, §. 1, 2.
[48]) Daselbst III, 20, §. 2.
[49]) Daselbst II, 38.
[50]) Daselbst III, 51, §. 1 wird das Wehrgeld jedes Thiers angegeben.
[51]) Daselbst III, 51, §. 2.
[52]) Daselbst I, 54, §. 4.

§. 131. untersagt.[53]) Reichsgesetze des Mittelalters verpönten jede solche Selbsthülfe ohne den Richter, als Raub und Friedensbruch,[54]) bis man sie im Anfange der folgenden Periode in bestimmten Fällen und unter gewissen Modalitäten wieder gestattete.

§. 132. Rechtssystem. D. Strafrecht. I. Umfang desselben.[1])

§. 132. Das älteste Strafrecht der Germanen unterschied zwar schon zwischen Verbrechen gegen das Gemeinwesen und zwischen solchen, die den Frieden der einzelnen Familien störten. Die ersten wurden durch Strafen an Leib und Leben, die letzten durch Vermögensbußen gerächt.[2]) Allein es dauerte lange, bis sich bei ihnen der Begriff eines staatlichen Gemeinwesens, worin die einzelnen Familien und Stämme des Volks aufgiengen, zur bewußten Klarheit ausbildete. In den früheren Perioden ist daher bei Beurtheilung der strafrechtlichen Folgen unerlaubter Handlungen, das Feld der Compositionen, d. h. der den Beschädigten zu entrichtenden Bußen, viel reicher bedacht, als das der Strafen, welche der Verbrecher für den Bruch des öffentlichen Friedens zu erleiden hatte. Sogar Mord und Todtschlag konnte nach der Lex Saxonum, unter Umständen, noch durch Wehrgeldsbußen gesühnt werden (I, 155). Erst in der karolingischen Periode erhielt das Recht der Forderungen aus unerlaubten Handlungen, dadurch eine wesentlich andere Grundlage, daß man öffentliche und Privatverbrechen unterschied, daß jene durch Handhabung des Blutbanns von

---

[53]) De pignore, ut nullatenus alterum aliquis pignorare præsumat. Et si aliquis hoc facere conaverit, nostrum bannum persolvat. Capit. Paderb. a. 785. c. 25. Walter C. j. g. II, 108.

[54]) Henrici R. treuga a. 1230. c. 15. Frid. II. curia Mogunt. 1235. Constitut. pacis c. 10. Rudolfi I. cur. Ratisb. 1281, const. pac. c. 47. Cur. Norimb. 1281, const. pac. c. 12. Curia. Wirzb. 1287, const. pac. c. 31. Siegel Gesch. d. deutschen Gerichtsverfahrens I, 41.

[1]) Eichhorn R. G. §. 378—380 hat die reiche Materie zu kurz, in nur drei Paragraphen abgehandelt. Wir folgen daher in unserer Darstellung wesentlich Walter R. G. §. 709—751.

[2]) Schon Tacitus sagt in seinem Buche von den Sitten der Deutschen Cap. 7, daß sie ihre Kriegszüge unter dem besonderen Schutze der Götter unternahmen und daß daher auf denselben die Priester an Leib und Leben straften, non quasi in poenam, nec ducis jussu, sed velut Deo imperante.

amtswegen zur Untersuchung gezogen (I, 310) und nur die §. 132.
letzteren der Privatrache durch Fehde oder gerichtliche Klage überlassen wurden.[3])

Wenn daher auch schon in den früheren Perioden bei einzelnen, durch Geldstrafen abzubüßenden, Vergehen unterschieden wurde, ob diese neben der Privatrechtskränkung auch eine Verletzung des gemeinen Friedens enthielten, indem man einen Theil der Geldbuße dem Könige, als dem Erhalter des Friedens, zusprach und jene Bußen genau als compositio, diese als mulcta oder Wette für das verletzte fredum, jene als persönliche Genugthuung, diese als öffentliche Strafe bezeichnete,[4]) so wurden doch die dadurch bedingten verschiedenen Begriffe, in ihren Folgen nicht immer genau auseinandergehalten. Das alte Recht der Familienrache wurzelte so tief im Selbstbewußtsein des Volks, daß es schwer vertilgt werden konnte und daher auch bei den Fortschritten der Staatsgesetzgebung immer eine gewisse Anerkennung behauptete. Der Grundsatz der Lex Saxonum, daß der Verbrecher, der seine That nicht durch Composition sühnte, sich die Fehde gefallen lassen müsse, wurde zwar durch Karls d. Gr. Verordnung, daß sogar nach einem Todtschlage die Fehde durch sofortige, durch den König zu erzwingende, Entrichtung und Annahme der Composition, so wie durch Gelobung des Friedens, beseitigt werden solle,[5]) erheblich erschüttert, aber doch so wenig ganz gehoben, daß noch diese ganze Periode hindurch das Recht der Privatfehde geltend gemacht wurde, obgleich kaiserliche Landfrieden und seit 1253 besondere Bündnisse der westfälischen Städte,[6]) unabläßig darauf hin arbeiteten, die

---

[3]) Vgl. überhaupt Köstlin Geschichte des deutschen Strafrechts im Umriß. Tübingen 1859. S. 58 fg. u. Boehlau novæ constitutiones Domini Alberti d. i. der Landfriede v. 1235. Beil. VI, S. 66.

[4]) Pars mulctæ regi vel civitati; pars ipsi, qui vindicatur, vel propinquis ejus exsolvitur berichtet schon Tacitus Germ. c. 12.

[5]) Vgl. das schon I, 318 hierüber Gesagte und die dort in den Noten angeführten Stellen der Kapitularien. Die Gelobung des Friedens hieß Urfehde. Die Glosse zum Sachsensp. I, 8, §. 3 sagt: Orveide het vrede, di over veide gesworen wert, also dat di veide enwech si. — Es wurde Urfriede beschworen.

[6]) Seibertz U. B. I, Nr. 277. Ueber die weitere Entwickelung dieser Bündnisse für den Landfrieden Derselbe Quellen II, 45.

§. 132. nach ihren Statuten ohnehin verbotene Eigenmacht auszuschließen.[7])

Hierbei ist jedoch das Fehderecht der Volksrechte von dem des Mittelalters und dieses wieder von den Mißbräuchen, welche davon gemacht wurden, wohl zu unterscheiden.[8]) Nur das erste war ein Theil des Strafrechts, das andere war zum Faustrechte geworden, dessen Ausartungen sich am deutlichsten in den Brandbriefen aussprechen, welche Patroclus Dume aus Soest noch 1519 unter seinem Namen, als ehrliche Fehdebriefe, erlassen zu dürfen glaubte.[9]) Das staatliche Rechtsverhältniß betrachteten die alten Germanen als ein Friedensverhältniß, das zunächst der durch die Störung betroffene Freie mit seinen Genossen, im Nothfalle aber auch das Volk durch seine Vorsteher zu schützen habe. Der Verletzte hatte das Recht, denjenigen, der seinen Frieden gestört und sich dadurch in einen Kriegsstand gegen ihn gesetzt hatte, durch offene, selbst blutige Fehde zur Rechenschaft zu ziehen und so zur Wiederherstellung des Friedens zu zwingen. Wollte oder konnte er aber von diesem Rechte keinen Gebrauch machen, so mußte dem Verletzten eine andere Genugthuung gesichert werden und da körperliche Strafen gegen Freie nur dann statt fanden, wenn diese als unmittelbare Feinde des Gemeinwesens auftraten, so konnte jene Genugthuung nur in einem Sühnegelde, in der Composition bestehen, zu deren Entrichtung der Schuldige auf erhobene Klage, vom Richter gezwungen wurde. Auf solche Weise ergänzten sich Fehderecht und Recht auf Composition, so zwar, daß der Verletzte zwischen beiden die Wahl hatte; weil sonst der Starke und der Reiche sich alles nach Gefallen hätten erlauben dürfen. Auf der anderen Seite war nicht jede Rechtsverletzung eine Friedensbruchsache;

[7]) Rüdener Recht Art. 6. Seibertz U. B. II, Nr. 540. Zu Brilon wurde jeder, der mit Vorbeigehung der Gerichte in der Stadt, bei auswärtigen Junkern oder Herren, sein Recht durch Fehdegewalt suchte, auf ewige Zeiten aus der Stadt verbannt (s. oben S. 301 und Quellen II, 47).

[8]) Auf die Erheblichkeit solchen Unterschiedes hat besonders aufmerksam gemacht v. Wächter Beitr. zur deutschen Gesch. Abh. II, S. 42, mit den dazu gehörigen Excursen. Siegel a. O. S. 9. gegen Rogge Gerichtswesen S. 23, Note 33..

[9]) Seibertz U. B. III, Nr. 1013.

am wenigsten dann, wenn ihr nicht böser Wille, sondern nur §. 132.
Fahrlässigkeit zum Grunde lag und deshalb war es nöthig, auch das Fehderecht des Verletzten in gebührenden Schranken zu halten und weil dieses damals, wo es noch so sehr an einer festen, alle socialen Verhältnisse durchdringenden, Staatsverfassung fehlte, im einzelnen Falle nur gar zu oft mit kaum zu beseitigenden Schwierigkeiten verbunden war, so wurde dadurch Karl d. Gr. bewogen, das Fehderecht in der angegebenen Art zu beschränken. Es erschien danach nur als eine erlaubte Selbsthülfe für solche Fälle, in welchen der Staat oder der Richter dem Verletzten, aus irgend einem Grunde, nicht zu seinem Rechte verhelfen konnte oder wollte. Von Rechtswegen galt also nur der Grundsatz, daß wegen jeder Rechtsverletzung, vorab durch Anklage vor dem Richter Genugthuung gesucht werden mußte, mogte die Klage auf körperliche Strafe gerichtet sein oder auf Composition. Weil aber durch die Anarchie, welche vom 11. Jahrhundert an bis zum Ausgange des Interregnums in Deutschland herrschte, die Wirksamkeit der Gerichte, mit fast alleiniger Ausnahme der Femgerichte, nur gar zu oft gelähmt war, so mußte ein Recht zur Selbsthülfe wenigstens alsdann anerkannt werden, wenn der Verletzte durch die Gerichte keine Hülfe zu erlangen vermogte. Dadurch wurde das alte germanische Fehderecht auf der einen Seite wesentlich beschränkt, weil es nun immer nur ein subsidiares wurde, auf der anderen aber auch erweitert, weil man es in solchem Falle nicht auf Rechtsverletzungen durch Verbrechen beschränkte, sondern auch auf die Nichterfüllung privatrechtlicher Verpflichtungen ausdehnte. Es mußte aber in jedem solchen Falle die Fehde vorher offen angekündigt werden. Und auch das hatte seinen guten Grund; denn der Friedebrecher, gegen den das altgermanische Recht die Fehde gestattete, wußte, daß er den Frieden gebrochen und dafür, wenn er solchen durch Composition nicht freiwillig herstellte, Klage oder Fehde, nach Wahl des Verletzten, erwarten mußte. Er hatte den Frieden thätlich schon gekündigt und brauchte er ihm daher nicht erst gekündigt zu werden. In Fällen der oben gedachten Art war es dagegen anders. Der

§. 132. angebliche Rechtsverletzer konnte in gutem Glauben sein, konnte selbst Recht zu haben meinen oder wohl gar nicht wissen, wie weit die Ansprüche des Verletzten, die er in gewissem Maaße zu bestreiten nicht die Absicht hatte, giengen und keinen Falls durfte er es verbüßen, wenn der Richter das zweifelhafte Recht festzustellen versäumte.

Von diesen Grundsätzen gehen alle kaiserliche Landfrieden aus, welche seit 1158 von Friedrich I.[10]) und seinen Nachfolgern in den Jahren 1235, 1287 und 1303, sowie in der goldenen Bulle und späteren Reichs-Abschieden erlassen sind. Insbesondere spricht sich Friedrichs II. Landfriede von 1235 Cap. 4 deutlich darüber aus.[11]) Es war daher ganz angemessen, daß vor wirklicher Eröffnung der Feindseligkeiten ein Absagebrief erlassen werden mußte, worin der Absagende sich, seinen Gegner und den Grund der Absage genau bezeichnete, um dadurch dem Gegner Gelegenheit und Zeit zur gütlichen Aufklärung und Beilegung oder zur Gegenrüstung zu verschaffen und auf solche Weise seine Ehre ritterlich zu verwahren. Die Form solcher Absage- oder Fehdebriefe war wesentlich überall dieselbe.[12]) Daß außerdem auch die Kirche schon seit dem 11. Jahrhundert bemüht war, durch Einführung der Gottesfrieden das Fehderecht zu beschränken, ist schon bei einer anderen Gelegenheit (S. 289) berichtet worden. Ueberhaupt trugen die Begriffe des Christenthums von sittlicher Gerechtigkeit, in Verbindung mit dem Umstande, daß für einen zahlreichen Theil der Bevölkerung das römische Strafrecht in Anwendung blieb, wesentlich dazu bei, das Unzulängliche bloßer Vermögensstrafen bei schweren Vergehungen aufzudecken und

[10]) Senckenberg Sammlung der Reichs-Abschiede I, Nr. 5, §. 2. S. 10.

[11]) §. 1. was sach yeman in kainerleyhand Dinge geschäh, daß er das nit rache, er clag es seinem Richter und folge seiner Clage an ein Ende. Es ensey dann daß er sich zu Noth muß wehren seines Leibes und seines Gutes. — §. 2. Wer aber sein Clag vollfuret als da geschriben ist, wird im nicht gerichtet und muß durch Not seinen Feinden widersagen, das sol er thun bei Tage und von dem Tage bis an den vierden Tag sol er ihm kainen Schaden thun, weder an Leyb noch an Gut, so hat er drey gantz Tag Frieden. Senckenberg S. 20 fg.

[12]) Beispiele dazu liefern die Urkk. Nr. 974, 1002, 1014, 1018 u. 1026; die Anmerkung zu der ersten weis't aber auch nach, wie man mit den Fehdebriefen mißbräuchlich verfuhr.

dadurch dem eigentlichen Strafrecht der folgenden Periode §. 132.
Eingang zu verschaffen. Die Uebergänge dazu manifestiren sich in den Reichsgesetzen, in den Rechtsspiegeln und in den Grundsätzen der Stadtrechte über die Handhabung gemeinen Friedens. Die einzelnen Bestimmungen der letzteren darüber, sind zwar nicht zahlreich, aber ihr tiefer Sinn ist hinlänglich ausgesprochen in dem Landfriedensverbunde der westfälischen Städte von 1253, welcher jeden dawider Frevelnden nicht nur mit einer Geldbuße bedroht, sondern zugleich festsetzt, daß er aller Ehre, deren sich gute Menschen billig erfreuen, beraubt sein und niemals anderen Ehrenmännern solle gleich gestellt werden können.[13]) Wir haben nun zunächst die in dieser Periode üblichen Strafen im Allgemeinen und dann wie die einzelnen Vergehen damit geahndet wurden, zu betrachten.

§. 133. Rechtssystem. D. Strafrecht. II. Die üblichen Strafen.

Es sind zu unterscheiden A. Vermögensstrafen und §. 133.
bei diesen 1) die an den Verletzten zu entrichtende Composition, welche aus Buße und Wergeld zusammengesetzt war. Das letzte war früher nach dem Stande und dem Volksstamme, welchem der Verletzte angehörte, verschieden.[1]) In der jetzigen Periode fiel die zweite Rücksicht weg; nur der Geburtstand machte noch einen Unterschied.[2]) Wergeld und Buße werden im Sachsenspiegel getrennt, wiewohl beide, wie auch früher, an den Verletzten gezahlt wurden.[3]) Die Höhe der Buße war ebenfalls meist nach dem Geburtstande verschieden[4]) und dann neben dem Wergelde genau verzeichnet.[5]) Bisweilen bestand sie in einem aliquoten Theile des Wergeldes[6]) oder in

---

[13]) Vgl. oben S. 624, Note 25. Köstlin S. 151.

[1]) Capit. a. 797 c. 3 giebt die Compositionen nach sächsischem Rechte, abweichend von fränkischem, an. Die Sachsen zahlten weniger. Walter C. j. g. II. 127.

[2]) Sachsensp. III, 45, §. 1—9.

[3]) Sachsensp. a. O. u. III, 53, §. 2.

[4]) Daselbst II, 16, §. 3. „Jewelk man hevet bute na siner bord, he ne hebbe se verworcht." Anwendungen dieses Grundsatzes in I, 8, §. 2. II, 16, §. 8. III, 37, §. 1.

[5]) Vgl. die in der Note 2 verzeichneten Stellen.

[6]) Daselbst II, 16, §. 5—7.

§. 133. einem festen Betrage,[7]) wenn sie nicht ganz unbestimmt gelassen wurde. Nur in unseren Städten, wo alle Bürger vor dem Gesetze gleich waren, hatten auch alle gleiches Wergeld und gleiche Buße.[8]) Beide wurden im Mittelalter nach Pfunden, Schillingen und Pfennigen berechnet. Das Pfund, auch Mark genannt, hielt 20 Schillinge, der Schilling 12 Pfenninge.[9]) So lange in Sachsen geprägtes Geld noch eine Seltenheit war, vertrat das Vieh die Stelle desselben. Ein Rind war z. B. gleich 1 bis 2, ein Pferd 6 Soliden.[10]) — 2) Das Fredum oder das Strafgeld zur Sühne des verletzten Friedens, welches in früherer Zeit an das Volk, später an den König entrichtet wurde, hieß nun Wette.[11]) Daher noch der Ausdruck: wett machen. Wo keine Composition, da gab es eigentlich auch keine Wette. Unechte Leute hatten nach dem Sachsenspiegel kein Wergeld; sie würde also auch keine Wette getroffen haben. Um dies auszugleichen, wurde ihnen eine Scheinbuße aufgelegt, der dann die Wette folgte.[12]) Umgekehrt konnte Composition ohne Wette sehr wohl bestehen, wenn durch das Vergehen der Friede nicht verletzt war; z. B. bei unbeabsichtigtem Schaden durch Vieh.[13]) Wo eine eigentlich peinliche Strafe eintrat, da fiel beides weg.[14]) Der Betrag der Wette wird im Mittelalter nur selten genannt und deshalb meist auf örtliche Gewohnheit verwiesen.[15]) Wenn Buße und Wette nicht zu bestimmten Zeiten und Orten entrichtet wurden, so erfolgte Pfändung durch den Fronboten.[16]) Für Vergehen

[7]) Sachsensp. II, 48, §. 1, 2. II, 49, §. 1.

[8]) Die Stadtrechte machen niemals einen Standesunterschied, z. B. das Soester art. 17, 22, 23, 29 u. s. w. (Seibertz U. B. I, Nr. 42.) Medebach art. 7, 17. (Das. Nr. 55.) Padberg art. 16, 18, 20. (Seibertz Quellen II, 474.) Eversberg art. 12. (U. B. II, Nr. 515.) Rüden art. 12, 23, 28, 29, 31 u. s. w. (Das. Nr. 540.)

[9]) Sachsensp. III, 45, §. 1, 4, 6, 7.

[10]) Die verschiedenen Wergeldsätze des Viehes von der Gans bis zum Pferde im Sachsensp. III, 51.

[11]) Waitz Verfass. Gesch. I, 194. Köstlin S. 111 fg.

[12]) Sachsensp. III, 45, §. 9, 10, 11.

[13]) Daselbst II, 40, §. 3. „Nen Ve verboret nen Gewedde deme Richtere an siner Dat."

[14]) Daselbst III, 50.

[15]) Daselbst III, 86 giebt einzelne Beispiele.

[16]) Daselbst II, 5, §. 2 und II, 41.

gegen den Richter innerhalb des Gerichts, erhielt derselbe nur Wette und nicht zugleich Buße, weil er sonst Richter und Kläger zugleich gewesen wäre.[17]) Für geringe Vergehen, welche durch das Burgericht abgeurtheilt wurden, war die Wette an den Burmeister, zum Vertrinken in der Burschaft, zu entrichten.[18]) — 3) Bann oder Königsbann wurde diejenige Buße genannt, welche auf die Verletzung eines unter des Königs Banne erlassenen Ge- oder Verbots gesetzt war. Unter Königsbanne konnte nur der damit vom Könige Beliehene richten; wie z. B. die Freigerichte als eigentliche Grafengerichte des Königs (S. 372). Die Strafe des Königsbannes betrug früher 60 Solidi, in dieser Periode 60 Schillinge.[19]) — 4) Die Confiscation des Vermögens war Folge der völligen Friedlosigkeit; sie wurde in dieser Periode durch besondere kaiserliche Constitutionen geregelt,[20]) war indeß nicht mit jeder Todesstrafe verbunden;[21]) vielmehr in den westfälischen Stadtrechten ausdrücklich ausgeschlossen.[22]) Die noch in älteren Stadtrechten vorkommende Strafe, daß dem Friedlosen sein Haus abgebrochen werden solle,[23]) fiel später weg, wie aus den jüngeren Bestimmungen der Soester Schrae über denselben Gegenstand hervorgeht.[24]) — B. Leibes- und Lebensstrafen. §. 133.

---

[17]) Sachsensp. III, 45.

[18]) Daselbst II, 13, §. 1 u. III, 64, §. 11. Die Bestimmung hat ihre rechtsgeschichtliche Begründung wohl in dem Aachener Capitulare Saxonum v. 797. c. 4 über die pro Wargilda oder Wargida an die Gemeinde (pagenses) zu zahlen gewesenen 12 Soliden.

[19]) Sachsensp. II, 61, §. 2.

[20]) Friderici I. curia Roncaliæ 1158. constit. de regalibus, const. Auximana 1177. c. 1.

[21]) Sachsensp. II, 31, §. 1.

[22]) Rüdener Recht Art. 25. „Ghereke dat also, dat eyn mensche den anderen dodede, he sloghene efte he steke enne, efthe wikes dodes he en dodede, wyrt de begryppen den sal men doden als sin recht ys, so solen syn rechten Erven alle syn gut, Erve und varende gud, bede bynnen der stat und buthen der stat behalden, also dat de richtere an dem gude nicht en eghet." Seibertz U. B. II, Nr. 540.

[23]) Soester Recht Art. 20. Quod si ille, qui maleficium perpatravit, aufugerit, domus ejus et quicquid habet — destruetur et ipse proscribetur; quod vulgo frethelos dicitur. Das. I, Nr. 42. Vgl. Capit. Saxon. a. 797. c. 8.

[24]) Soester Schrae Art. 16. Wey eynen doit sleit binnen der stat, efte buten der stat, dey hevet vorburet sin lyf unde nicht sin ghut. Das. II, Nr. 719. Rüdener Recht Art. 26. Das. Nr. 540.

§. 133. Die ersten bestanden entweder in bloßen Züchtigungen oder in peinlichen Verstümmelungen. Unsere Stadtrechte liefern dazu Beispiele. So soll nach Medebacher Rechte derjenige, der einen anderen durch Faust- oder Stockschläge blutig verwundet, mit Ruthen gehauen und ihm das Haar abgeschnitten werden.[25]) Geschah aber die Verwundung mit scharfen Waffen und der Verwundete wird wieder hergestellt, so verliert der Thäter die rechte Hand, stirbt dagegen der Verletzte, so wird jener enthauptet.[26]) Gefängniß als Strafe kannte man nicht, sondern nur als Mittel, sich des Verbrechers zu versicheren.[27]) Zu den peinlichen Verstümmelungen gehörten, außer dem eben gedachten Abhauen der Hand, das Ausstechen der Augen und Abschneiden der Nase, das Brandmarken und die sogenannte Strafe an Haut und Haar, welche darin bestand, daß man mit den Haaren einen Theil der Kopfhaut wegriß.[28]) Solche Strafen konnten zwar in den meisten Fällen, zumal wenn Kläger und Richter damit einverstanden waren, durch Geldbußen abgewendet werden, aber die verwirkte Ehr- und Rechtlosigkeit blieb.[29]) — Die Lebensstrafen, welche in den älteren

---

[25]) Qui pugno vel baculo aliquem percusserit — virgis verberabitur et crines ejus abradentur, quia pacem Dei violavit. Art. 6. Das. I, Nr. 55. Jeder Ruthenhieb wurde für einen Solidus gerechnet. Capitul. Mantuan. a. 801. c. 4.

[26]) Qui — hominem vulneraverit acuto ferro, sub custodia advocati reus erit; si vulneratus moritur, ille decollabitur; si vero evaserit vulneratus, ille qui eum vulneravit dextra manu truncabitur. Art. 5. Daselbst. Vgl. das Soester Recht Art. 14 u. 15. Das. Nr. 42.

[27]) S. d. vor. Note. Erst die der folgenden Periode angehörende Soester Schrae verordnet Art. 31: so sal hey sitten inne torne ses weken unde eten water unde broyt. U. B. II, Nr. 719.

[28]) In dem Edicte Heinrichs II. v. 1023, zur Aufhebung der immerwährenden Streitigkeiten zwischen Worms und Lorsch, wird verordnet: illi, qui audaciæ et invasionis dux et princeps fuerit, tollantur capilli et corium et insuper in utraque maxilla ferro, ad hoc facto etiam candenti, bene cratetur et comburatur, reliqui ejus sequaces cute et capillis priventur. Cod. Lauresham. I, 157. Die Methode, wie die Strafe „to Hut unde to Hare" vollzogen wurde, beschreibt die Glosse zum Sachsensp. II, 13. „Dat is, dat man enen to der Stupe sleit unde windt eme dat Har ut deme Hovede mit eme Cloven." Der Glossator giebt sich viele Mühe, die Grausamkeit solcher Strafen zu entschuldigen.

[29]) Sachsensp. II, 13, §. 1. „Geschiet in me Dorpe des Dages en Düve (Diebstahl) die min den drier schillinge wert is, dat mut die burmeister wol richten des selven Dages to hut unde to Hare oder mit dren

Volksrechten und zumal in der Lex Saxonum (I, 291) sehr häufig verordnet waren, blieben wohl eben deswegen in vielen Fällen durch Geld ablösbar (S. 631) und bestanden hauptsächlich in Hängen und Köpfen. Sie wurden leider durch peinliche Qualificationen, wie Rädern, Castriren, Viertheilen, Pfählen, lebend Begraben, Verbrennen, Vermauern, Sieden in Oel u. s. w. mitunter auf höchst grausame Weise verschärft.[30]) In unseren westfälischen Stadtrechten findet sich aber davon keine Spur. Sie setzen einfach nur Hängen und Köpfen, jenes meist für Diebe und dieses für Mörder.[31]) Die Femgerichte kannten für alle Vergehungen nur die Strafe „der Wied," des Aufhängens an einem Baume.[32]) — C. Strafen an Recht und Ehre. Aus den zum Theile sehr harten Bestimmungen der Lex Saxonum über die Folgen unerlaubter Handlungen, wodurch Ehre, Leib und Gut eines Anderen verletzt werden (I, 154), bildeten sich die Recht- und Ehrenstrafen dieser Periode in folgenden Haupttheilen: 1) Die Echt- und Rechtlosigkeit; wodurch man außerhalb des Gesetzes erklärt, alles Rechts, der Ehre und des Schutzes der Gesetze beraubt wurde.[33]) Der davon Betroffene verlor Eigen und Lehn, das Klagerecht vor Gericht und die Fähigkeit zum Zeugniß; er konnte keine echte Kinder mehr gewinnen und in der Acht selbst getödtet werden.[34]) Diese Strafe trat ein, theils als Folge gewisser Verbrechen, theils als Folge der Oberacht, §. 133.

Schillingen to losene. So blift jene erenlos und rechtlos." Das. I, 38, §. 1 u. I, 65, §. 2. Rüdener Recht Art. 29. U. B. II, Nr. 540.

[30]) Grimm Rechts-Alterthümer S. 680 fg. Der bekannte Lübecker Syndicus Dreyer hat in einer besonderen Schrift: Antiquarische Anmerkungen über einige in dem mittleren Zeitalter üblich gewesene Lebens-, Leibes- und Ehrenstrafen, Lübeck 1792, über diese traurigen Strafqualificationen vieles zusammengestellt.

[31]) Soester Recht Art. 15: capite truncabitur. 24: morte punietur. — Medebacher Recht Art. 5: decollabitur. — Rüdener Recht Art. 25, den Todtschläger: den sal men doden als syn recht ys. Art. 30: hedde he syn lif vorboret. — Soester Schrae Art. 16: dey hevet vorburet sin lyf. Art. 23: dey henet sinen hals vorboret. Art. 24: den sal man doden. Vgl. Art. 26, 27, 28, 29, 30 u. s. w. U. B. I, Nr. 42 u. 55. II, Nr. 540 u. 719.

[32]) Wächter Beiträge zur deutschen Gesch. Nr. 8.

[33]) Frid. I. constitut. a. 1187 contra incendiarios. Frid. II. const. pacis. a. 1235, c. 11.

[34]) Sachsensp. I, 38, §. 2, 3 und III, 16, §. 3.

§. 133. worin derjenige erklärt wurde, der sich binnen Jahr und Tag nicht aus der Reichs-Acht gezogen hatte.[35]) Zwar konnte der Geächtete sich auch noch aus dieser lösen und den Frieden wiedergewinnen, d. h. sein Recht (nicht sein Gut), alsdann, „wenn er eine Lanze bricht vor des Kaisers Schaar, da dieser einen anderen König mit Streit besteht. Dadurch gewinnt er wieder sein Recht, aber nicht sein Gut, das ihm vertheilt ist.“[36]) — 2) Die Proscription, eine geringere Strafe als die vorige, entspricht dem alten Banne der Capitularien[37]) und wurde entweder von einem Gerichte, oder vom Könige selbst ausgesprochen.[38]) Im ersten Falle nennt sie der Sachsenspiegel Verfestung, im zweiten wurde sie des Reiches Acht genannt. Die von einem niederen Gerichte ausgesprochene Verfestung wirkte nur für den Bezirk desselben, bis sie in das obere gebracht und zuletzt vor dem Könige zur Acht wurde.[39]) Dem Proscribirten durfte nur eine Nacht Obdach und sonst weder Schutz noch sonst etwas gegeben werden. Er konnte in den Gerichtsbezirken, worin er verfestet war, selbst an befriedeten Tagen gefangen und wenn er sich widersetzte, erschlagen werden.[40]) An solchen Gerichten konnte der Verfestete und

[35]) Henr. reg. treuga a. c. 1230 c. 17, 20. Frid. II. const. pac. a. 1235. c. 3, 5, 11, 12. Sachsensp. I, 38, §. 2. Bedeutsam-sinnige, aber grauenhafte Formeln für die Verkündigung der Oberacht bei Grimm Rechtsalterthümer I, 39—42.

[36]) Sachsensp. I, 38, §. 3. Der Cod. Seib. I, 34 giebt die im Texte wörtlich übersetzte Stelle, etwas deutlicher als die Homeyersche Ausgabe, mit folgenden Worten: In syn recht enkan he aver nicht weder komen, he en doyštere (toistire) vor des keysers schare, dar eynen anderen konyng myt stryde besteyt. So wynnet he weder syn recht vnd nicht syn gud, dat eme vordeilt is. — Die Glosse bemerkt dazu: Dat is sunderliken den Sassen ghegeven, dat sey aldus er recht weder krigen (erkriegen) und nicht er gud. Antwor (entweder) dat hevet eyn ander eder et hevet dat rike, den et mit rechte togedelet was; winte men ne mach eynen nicht genade don mit eines anderen schaden. — Die lateinische Uebersetzung des Sachsenspiegel-Textes (Leipzig, 1539) giebt die Stelle mit den Worten: nisi in acie regis, ubi rex cum alio rege pugnaverit præferatur et lanceatum alium invadat dimicando, tunc primum statum et non bona sibi abjudicata recuperabit. Siegel Gesch. d. deutschen Gerichtsverfahrens I, 203.

[37]) Frid. II. const. pacis a. 1235. c. 11.

[38]) Ibid. c. 12. 15. Frid. I. constit. contra incendiar. a. 1187.

[39]) Sachsensp. I, 71. III, 24, §. 1, 2. III, 34, §. 1. Henr. reg. treuga 1230 c. 17.

[40]) Sachsensp. II, 10, §. 1. II, 66, §. 2. III, 23. Schwabensp. Art. 252. Frid. II, Sent. de feod. 1219. const. pacis a. 1235. c. 13.

der Geächtete überhaupt weder Kläger noch Zeuge, Fürsprecher oder Richter sein.[41]) Aus der Acht sowohl als aus der Verfestung konnte man sich dadurch jeder Zeit herausziehen, daß man sich vor dem Richter stellte und wegen der Genugthuung Bürgschaft leistete. Der Richter mußte dazu freies Geleit geben; die verwirkte Wette aber mußte in jedem Falle gezahlt werden.[42]) — 3) Rechtlosigkeit ohne Echtlosigkeit[43]) kam vor a) wenn der Echt- und Rechtlose sich aus der Acht herauszog, ohne sein Recht wieder zu erlangen (S. 639); b) wenn der Verbrecher Raub oder Diebstahl vor dem Urtheile durch Composition sühnte oder sich von einer Strafe, die an Leben, Haut und Haar gieng, ledigte[44]); c) bei unehelichen Kindern und einzelnen verachteten Gewerben.[45]) Diese nur sogenannte Unechtheit, wurde jedoch von der in den beiden vorigen Fällen unterschieden.[46]) Sie machte den Rechtlosen unfähig, als Zeuge, Fürsprecher oder Urtheilfinder aufzutreten, sich einen Vormund zur Klage oder zum Kampfe zu erbitten und Lehen zu besitzen.[47]) Er hatte statt des Wergeldes nur eine Scheinbuße (S. 636). Der Rechtlose aber, der es durch Verbrechen geworden, wurde auch nicht einmal zum Reinigungeide, sondern nur zu Gottesurtheilen, wozu dann auch der Kampf gehörte, gelassen.[48]) Der gemeine Friede kam jedoch allen zu statten, auch konnten sie eine echte Ehe haben.[49]) Wer an einem Gerichte rechtlos geworden, war es überall, wenn es ihm bewiesen wurde.[50]) Rechtlosigkeit ohne Echtlosigkeit zerstörte also nur einzelne Rechte, nicht die ganze Rechtsfähigkeit. — 4) Die §. 133.

---

[41]) Sachsensp. II, 63, §. 2. III, 16, §. 3. Frid. II. confœderat. a. 1220. c. 6.
[42]) Sachsensp. I, 68, §. 5. II, 4, §. 1, 2. III, 17, §. 1, 2. III, 18, §. 1, 2. III, 34, §. 1—3. III, 63, §. 3. Frid. I. const. contra incendiar. 1187. Frid. II. const. pacis a. 1235. c. 12, 15.
[43]) Sachsensp. I, 51, §. 1.
[44]) Daselbst I, 38, §. 1. I, 65, §. 2. II, 13, §. 1. II, 26, §. 2. III, 28, §. 2. III, 45, §. 9.
[45]) Daselbst I, 38, §. 1. III, 45, §. 9.
[46]) Daselbst III, 28, §. 1. I, 48, §. 1. I, 50, §. 2.
[47]) Daselbst II, 36, §. 4. III, 28, §. 1. — I, 61, §. 4. — II, 12, §. 3. III, 16, §. 2. — Sächs. Lehnr. II, §. 1.
[48]) Sachsensp. I, 39.
[49]) Daselbst I, 51, §. 1. III, 45, §. 11.
[50]) Daselbst III, 82, §. 1.

§. 133. Ehrlosigkeit erscheint häufig in Verbindung mit der ihr nahe verwandten Rechtlosigkeit. Bürgerliche Ehre bestand im vollen Genusse der Rechte eines unbescholtenen Mannes. Der älteste Landfriede westfälischer Städte von 1253, definirt sie als: honor, quo boni homines merito gaudere debent.[51]) Minderung der Unbescholtenheit minderte daher auch die bürgerliche Ehre. Verbrechen machten ehrlos und rechtlos zugleich, mindere Vergehen waren meist nur nachtheilig für die Unbescholtenheit. Bei Verbrechen, vor denen man einen besonderen Abscheu zu erkennen geben wollte, wurde neben der Rechtlosigkeit die dadurch verwirkte Ehrlosigkeit noch besonders betont. So waren Häretiker, die über Jahr und Tag in der Excommunication verharrten, ehrlos und zu allen öffentlichen Aemtern, sogar zur Testamentifaction unfähig.[52]) Auch Friedebrecher und Heeresflüchtige, so wie der Mann, der seinen Herrn tödtete, waren ehrlos.[53]) Die Ehrlosigkeit der Weiber war nur moralischer Art und hatte keine Rechtlosigkeit zur Folge.[54]) — Die geringeren Ehrenstrafen, insofern sie weniger zur Sühne der Vergehen, als zur Züchtigung des bewiesenen Uebermuths dienen sollten, zeichnen sich häufig durch einen gewissen Humor aus, ganz darauf berechnet, den Uebelthäter zu beschimpfen und lächerlich zu machen.[55]) Es manifestirt sich darin mitunter eine Derbheit, die wohl mit den damaligen Lebens-Anschauungen verträglich gewesen sein mag. Wie dieses aber bei dem Spottzuge möglich gewesen, der nach altem Lübischen Rechte, eine im Ehebruche ertappte Frau mit ihrem Galan durch die Stadt machen soll, das bleibt freilich schwer zu begreifen.[56])

---

[51]) Seibertz U. B. I, Nr. 277.

[52]) Frid. II. coronatio 1220 c. 6.

[53]) Außer den oben S. 624 Note 25 angeführten urkundlichen Stellen, worin exlex und infamis durch „erlos et rechtlos" übersetzt werden. Frid. I. contra incendiar. a. 1187 u. Sachsensp. I, 40. III, 84, §. 2.

[54]) Sachsensp. I, 5, §. 2.

[55]) Sie sind umständlich abgehandelt in Dreyers antiquar. Anmerkung. S. 115 fg. und mit genauer Unterscheidung in Grimm's Rechts-Alterthümer II, 711 fg. Der Frhr. v. Fürth sucht die glimpflichsten derselben, in seinem Werke über die Ministerialen S. 389, für diese aus.

[56]) Si vir cum legitima alicujus deprehenditur, juris est ut ipse ab ea per vicos civitatis sursum et deorsum trahatur per veretrum.

§. 134. Rechtssystem. D. Strafrecht. III. Die einzelnen Vergehen.

Die alte einfache Unterscheidung zwischen Verbrechen gegen das Gemeinwesen, die an den Hals giengen und leichteren Vergehungen gegen den Frieden der Einzelnen, die durch Geldbußen geahndet wurden (§. 132), war auch noch in der vorigen Periode üblich, wie die Volksrechte nachweisen. In dieser, namentlich in sächsischen Gesetzen, werden aber außerdem unterschieden: schwere Vergehen, die vor das Grafengericht und leichte, die vor das Centgericht gehören. Zu jenen zählte man z. B. Todtschlag, Entführung, Brandstiftung, Raub und Diebstahl, Verstümmelung, Plünderung u. s. w. Demnach waren auch solche Vergehen, die nur am Vermögen gebüßt wurden, wenn sie vor den Grafen gehörten, als schwere zu betrachten. Außerdem gab es auch leichte Vergehungen gegen das Gemeinwesen, d. h. solche, die nicht mit einer öffentlichen Strafe, sondern nur mit einer fiscalischen Geldbuße geahndet wurden. Dahin gehörten in Sachsen die Verletzung einzelner religiöser Vorschriften und die Versäumung des Botdings.[1]) Der Sachsenspiegel giebt Belege zu allen Arten. Manche Vergehen der zweiten und dritten Art aus früherer Zeit erscheinen hier aber als schwere, weil sie mit Leibesstrafen geahndet werden. Vergehen überhaupt nennt er „Misse dat."[2]) Geht die Strafe an den Leib, so ist es ein Ungericht,[3]) dessen Gegensatz diejenigen Fälle bilden, in denen nur eine Buße an den Verletzten und eine Wette an den Richter gezahlt werden, wie Lähmung, Verwundung, Mißhandlung u. dgl.[4]) Der Schwabenspiegel nennt sie Frevel.[5]) Die Vergehen der dritten Art sind solche Uebertretungen, die nur durch eine Wette an den Richter gebüßt werden, wie z. B. §. 134.

Hach das alte lübische Recht I, Art. 43. Dreyer a. O. (Note 30) bezweifelt S. 138, daß sie jemals vollzogen worden.

[1]) Capit. Paderb. a. 785. c. 19, 20, 21. Capit. Saxonum a. 797. c. 5. Walter c. j. g. II, 107 u. 127.

[2]) Sachsensp. III, 37, §. 3, 4. III, 90, §. 1.

[3]) Daselbst I, 2, §. 4. II, 13.

[4]) Z. B. Sachsensp. II, 16, §. 5—8. II, 29. III, 15, §. 2. III, 37, §. 1.

[5]) Schwabensp. Art. 98, 111, 216, 235, 249.

§. 134. Abpflügen des Gemeindelandes, Verletzung des Wildbanns, Beherbergung eines Verfesteten,[6]) Mißachtung gerichtlicher Ladungen u. s. w.[7])

Nach diesen Ansichten wurden 1) als Verbrechen gegen das Gemeinwesen die Infidelität gegen den König, Anschläge gegen sein oder des Herzogs Leben, Landesverrath aller Art, Anstiftung von Meuterei im Heere u. dgl. betrachtet und mit dem Tode und Vermögens-Confiscation bestraft. Einzelne Reichsgesetze bestimmten den Begriff solcher Verbrechen und die Art ihrer Bestrafung genauer.[8]) — 2) Eins der ältesten Vergehen gegen die Religion war das Hexen und Zauberen (I, 273). Karl d. Gr. hatte zwar den Glauben daran, der in Sachsen besonders stark war, wenn derselbe zu verbrecherischen Handlungen gegen dergleichen berüchtigte Personen führte, schon durch das Paderborner Kapitular von 785 mit Todesstrafe bedroht[9]) und durch ein späteres Kapitular von 805 in noch gründlicherer Weise die Ausrottung so unsinnigen Aberglaubens dadurch verordnet, daß er der Geistlichkeit zur Pflicht machte, die Bethörten durch aufklärenden Unterricht über den Irrwahn zu belehren,[10]) aber alles dies half so wenig, daß schon Karls d. Gr. Enkel, Karl der Kahle, in einem Kapitular von 873 Hexen und Zauberer wieder anerkennen und zu ihrer Vertilgung Todesstrafen gegen sie erlassen mußte.[11]) Dasselbe geschah um 1230 von König Heinrich[12]) und der Sachsenspiegel definirt die Todesstrafe speciell

[6]) Die Soester Schrae Art. 25 verordnet, daß derjenige, der Diebe oder andere Uebelthäter wissentlich bei sich herbergt und gebraucht, mit ihnen gleiche Strafe leiden soll. Seibertz U. B. II, Nr. 719.

[7]) Sachsensp. III, 86, §. 1. II, 61, §. 2. III, 23. I, 62, §. 2. III, 64, §. 1—4, 6—11. I, 53, §. 1.

[8]) Henr. III. constit. a. 1054 de contemptorib. imperator. — Henr. VII. curia Pisana a. 1313. edict. de crimine majestat. und declarat. quid sit rebellis. Der Schwabensp. art. 367 bezeichnet als Todesstrafe für Rebellion das lebendig Begraben werden. Das Capitul. Paderb. a. 775. c. 30 bestraft auch die Töbtung des königl. Grafen mit dem Tode u. Confiscation. Walter c. j. g. II, 108.

[9]) Capitul. Paderb. a. 785. c. b. Walter l. c. II, 105.

[10]) Capitul. II. a. 805. c. 25. Walter II, 208.

[11]) Capitul. Carisiac. a. 873. c. 7. Walter III, 184.

[12]) Henr. treuga c. a. 1230. c. 21.

als die des Verbrennens.[13]) Die Häresien des Mittelalters, §. 134.
weil sie nicht nur die kirchliche, sondern auch die bürgerliche Ordnung verwirrten, wurden seit dem Anfange des 13. Jahrhunderts erst mit willkürlichen, dann mit der Strafe des Verbrennens angesehen.[14]) Kirchenraub, so wie Beraubung der Kirchhöfe und Gräber wurde nach dem Sachsenspiegel mit dem Rade bestraft.[15]) — 3) Fleischesvergehen aller Art wurden nach den Volksrechten mit Geldbußen gesühnt. Der Sachsenspiegel bestraft Ehebruch mit dem Tode.[16]) Unsere Stadtrechte geben dem Manne, der einen anderen bei seiner Frau im Ehebruche ertappt, das Recht, denselben ungestraft zu tödten.[17]) Bigamie strafen sie mit dem Tode.[18]) Nothzucht (Notnunft), Gewalt an Frauen wurde nach den alten Volksrechten mit einer Buße, später aber mit Enthauptung bestraft.[19]) Das Haus, worin ein solches Verbrechen geschah, sollte abgebrochen und jedes Thier darin enthauptet werden.[20]) Das Weib, welches sich über erlittene Gewalt beschweren wollte, mußte dieses sofort vor Leuten thun, denen sie sich in dem Zustande, worin sie versetzt war, zeigte.[21]) — 4) Vergehen an Leib und Leben wurden nach der Lex Saxonum in der Regel mit dem Wergelde des Getödteten gebüßt (I, 155). Nur auf hinterlistige Tödtung mit Verletzung des Kirchenfriedens stand Todesstrafe.[22]) Andere Volksrechte hatten andere Unterscheidungen. Der Sachsenspiegel, in Uebereinstimmung mit kaiserlichen Constitutionen des Mittelalters,

---

[13]) Sachsensp. II, 13, §. 7.

[14]) Ottonis IV. coronat. Romana a. 1209. Frid. II. promissio a. 1219. Heinr. reg. treuga c. 21 u. sent. a. 1231 de bonis haereticor. Frider. II. edicta contra hæreticos a. 1238, 1239.

[15]) Sachsensp. II, 13, §. 4.

[16]) Daselbst II, 13, §. 5.

[17]) Rüdener Recht Art. 63. Seibertz U. B. II, Nr. 540.

[18]) Soester Schrae Art. 28. Das. Nr. 719.

[19]) Henrici treuga c. a. 1230 c. 6. Sachsensp. II, 13, §. 5. III, 46, §. 1.

[20]) Sachsensp. III, 1, §. 1.

[21]) Näheres darüber bei Grimm Rechtsalterthümer I, 633. Der Beweis wurde dem Weibe nicht erleichtert. Werler Stadtrecht Art. 13. Seibertz U. B. II, Nr. 604.

[22]) Lex Saxon. II, 8, 10. Walter I, 385. Merkel art. 21 u. 23.

§. 134. bestraft Mord mit dem Rade,[23]) Todtschlag mit Enthauptung.[24]) Bei nicht absichtlicher Tödtung läßt er das Wergeld noch zur Geltung kommen[25]) und eben so hat er Fälle aus dem älteren Rechte, wo alle Ansprüche auf Blutsühne und Wergeld wegfallen,[26]) wozu auch Nothwehr gehört.[27]) Die Tödtung naher Verwandten und der Ehegatten, welche die alten Volksrechte mit Vermögens-Confiscation und Ueberweisung an die Kirche zur Kirchenbuße straften, wurden in dieser Periode nach den Vorschriften des römischen Rechts über das Parricidium bestraft.[28]) Giftmischerei, die man von früherer Zeit her noch als eine Art Zauberei betrachtete, wurde gleich dieser auf dem Scheiterhaufen gebüßt.[29]) Ueber Verwundungen enthielt die Lex Saxonum, in Uebereinstimmung mit anderen Volksrechten, die genauesten Unterscheidungen der einzelnen verletzten Glieder, mit Bezug auf das entsprechende Wergeld.[30]) Die Rechtsbücher des Mittelalters setzen auf Wunden und Lähmungen, als peinliche Strafe, den Verlust der Hand.[31]) Unsere Stadtrechte stimmen damit überein (S. 638). Der Verletzte konnte aber auch darauf *verzichten* und auf eine Buße klagen, die schon bei Lähmungen das halbe Wergeld betrug.[32]) Dies war auch der Fall bei einzelnen Gliedern[33]) und der Entmannung.[34]) Wer sich übrigens für ein Glied das Wergeld hatte bezahlen lassen, dem wurde der Betrag desselben am ganzen Wergelde abgezogen,[35]) wiewohl

[23]) Sachsensp. II, 13, §. 4. Frid. I. const. a. 1156 de pace c. 1. Henrici treuga c. a. 1230. c. 8, 10.
[24]) Sachsensp. II, 13, §. 5.
[25]) Z. B. II, 38. II, 40, §. 1—4. II, 63, §. 1.
[26]) Daselbst I, 64. II, 69.
[27]) Daselbst II, 14, §. 1. III, 84, §. 3. Frid. I. const. a. 1156 de pace. c. 1. Das weitere Verfahren in solchen Fällen schreibt der Sachsensp. vor I, 48, §. 3. I, 50, §. 1. I, 64, 69. II, 14, §. 2. III, 84, §. 3.
[28]) Daselbst III, 84, §. 3 in Verbindung mit Schwabensp. Art. 350.
[29]) Daselbst II, 13, §. 7.
[30]) Lex Saxon. c. 11—18. Merkel.
[31]) Sachsensp. I, 68, §. 1, 4. II, 16, §. 2.
[32]) Daselbst II, 16, §. 2, 5.
[33]) Daselbst II, 16, §. 6.
[34]) Daselbst II, 16, §. 5. Die Lex Saxon. c. 11 schätzte den Werth eines Testikels auf 720, den beider auf 1440 Soliden. Merkel.
[35]) Daselbst II, 20, §. 2.

eine mehrfache Lähmung desselben, auch mehrfach gebüßt wurde.[36]) — In ähnlicher Weise waren in den alten Volksrechten Knochenbrüche mit oder ohne Blutung, Knochensplitter, die in gewisser Entfernung auf einen Schild geworfen, einen Klang gaben, Stich- und Kopfwunden, entstellende Wunden im Gesicht, Schnittwunden, nach Länge oder Tiefe genau unterschieden.[37]) Nach den Gesetzen des Mittelalters wurden blutige Schläge mit einer Buße für den Verletzten und einer Wette von 60 Solidi für den Richter, bestraft.[38]) Eine Composition mit dem Kläger war auch hier zulässig.[39]) — Die in den Volksrechten als geringe bezeichneten körperlichen Verletzungen, z. B. Schläge, die nur Geschwulst oder geronnenes Blut zurückgelassen, Haarraufen, Hautkratzen, Hiebe und Stöße, welche dort nur mit Gelde gebüßt wurden,[40]) waren eben so auch in den Gesetzen und Rechtsbüchern des Mittelalters verpönt.[41]) Die einzelnen Stadtrechte, welche solche stumpfe Faust- und Stockschläge mit dem Worte: Dumslag bezeichnen, bestrafen sie nur mit einer geringen, an den Richter zu zahlenden Buße.[42]) — 5) Gewaltthätigkeiten aller Art waren in damaliger Zeit an der Tagesordnung; wie aus den zahlreichen Strafverboten gegen dieselben, sowohl in den alten Volksrechten, als in den späteren Gesetzen und Rechtsbüchern hervorgeht. Heimsuche, d. h. das Ueberfallen Jemands in seiner Wohnung wurde mit der Acht bestraft,[43]) Raub und Verkauf eines freien Menschen, nach der Lex Saxonum mit dem vollen Wergelde zu büßen,[44]) wurde später, wie Todtschlag, mit Enthauptung gestraft.[45]) Durch das

§. 134.

[36]) Sachsensp. II, 16, §. 7, 9.
[37]) Lex Saxon. c. 3, 4, 5. Merkel u. a. LL.
[38]) Frid. I. const. a. 1156 de pace c. 2. Henr. treuga c. a. 1230. c. 4.
[39]) Sachsensp. II, 16, §. 2, 5.
[40]) Lex Saxon. 1, 2, 7.
[41]) Frid. I. const. a. 1156 de pace. c. 3. Sachsensp. II, 16, §. 8. III, 37, §. 1.
[42]) Rüdener Recht Art. 29. Seibertz U. B. II, Nr. 540.
[43]) Henr. const. general. a. 1234. Rudolfi I. curia Ratisbon. a. 1281. c. 6, 7.
[44]) Lex Saxon. c. 7.
[45]) Henr. conv. a. 922. c. 7. Sachsensp. II, 13, §. 5.

§. 134. Binden eines freien Menschen wurde Proscription verwirkt.[46]) Gewaltsame Entführung von Jungfrauen und Witwen wurden, als andere weltliche und kirchliche Strafen nicht halfen, mit Enthauptung bedroht.[47]) Die Störung des öffentlichen und häuslichen Friedens (Hus sokinge) wurde in unseren Statutarrechten mit schweren Geld- und Weinbußen,[48]) je nach Umständen mit dem Tode bestraft.[49]) — 6) Die Ehrenkränkungen, welche in Schimpfworten bestehen, wurden schon in den alten Rechten mit Bußen, nach einem Reichsgesetze des Mittelalters mit Hieben,[50]) dann aber wieder mit Gelde bestraft.[51]) Verläumdung durch falsches Anschuldigen schwerer Verbrechen, Verrätherei genannt, wollten die Spiegel gar eben so mit dem Rade bestraft wissen, als Mord und Raub.[52]) Unsere Stadtrechte sind in Ahndung der Injurien strenge, besonders wenn sie schwere Verläumdung gegen Bürgermeister und Rath unterstellen; die dafür zu entrichtenden Bußen fallen theils dem Kläger, theils dem Richter zu.[53]) — 7) Verletzungen des Eigenthums wurden seit den ältesten Zeiten sehr strenge bestraft. Insbesondere bei den Sachsen war dies der Fall (I, 155). Nur wenn der Diebstahl unter drei Solidi war, konnte er mit dem neunfachen Betrage gelöset, sonst aber und wenn auch der geringere durch erschwerende Umstände qualificirt war, mußte er mit dem Tode gebüßt werden. Diese Bestimmungen wurden durch die Gesetze und Rechtsbücher des Mittelalters theilweise verschärft. Jene bedrohen den Diebstahl unter einer sicheren

---

[46]) Henr. treuga c. a. 1230. c. 9.
[47]) Daselbst c. 6.
[48]) Soester Recht Art. 22, 23. Medebach Art. 7. Seibertz U. B. I, Nr. 42 u. 55.
[49]) Rüdener Recht Art. 30. Soester Schrae Art. 23. Daselbst II, Nr. 540 u. 719.
[50]) Synod. Mogunt. a. 1085. juram. pacis. Pertz LL. II, 59.
[51]) Frider. I. constit. de pace a. 1156 c. 6. Sachsensp. II, 16, §. 8.
[52]) Sachsensp. II, 13, §. 4. Schwabensp. Art. 176. a.
[53]) Rüdener Recht Art. 35, 36. Der Bürgermeister erhielt für schnöde Worte, die man ihm sagte, zwei Eimer Wein; jeder Rathsherr einen. Soester Schrae Art. 92, 93. Wer jemand Schalk nennt, der bricht dem Richter 4 Schl., wer ihn verhyet Schalk nennt, der bricht dem Richter für den Schalk 4 Schl., für das verhyget heißen, straft ihn der Rath. Seibertz U. B. II, Nr. 540 u. 719.

Summe mit Strafen an Haut und Haar, darüber mit dem Verlust der Augen, der Hand oder mit dem Strange.[54]) Die Spiegel setzen auf den Diebstahl bei Tage unter 3 Schl., lösbare Strafen an Haut und Haar, darüber das Hängen. Helfer und Hehler wurden den Dieben gleich gehalten.[55]) Unsere Stadtrechte strafen nächtlichen Diebstahl mit dem Tode.[56]) Raub wurde nach den Volksrechten wie Diebstahl, aber mit Schärfung durch erhöhetes Fredum und andere Bußen, bestraft. Die folgenden Reichsgesetze setzten darauf Todesstrafe.[57]) Nach dem Sachsenspiegel wurde der Raub mit dem Tode, der an befriedeten Sachen mit dem Rade bestraft.[58]) Als Beschädigung fremden Eigenthums wurde Brandstiftung in den älteren Gesetzen, außer dem Schadensersatze, mit mancherlei Bußen belegt. Die Lex Saxonum strafte sie mit dem Tode.[59]) Die Reichsgesetze des Mittelalters setzten Reichsacht, Enthauptung und das Rad darauf,[60]) der Sachsenspiegel auf Brand die Enthauptung, auf Mordbrand das Rad.[61]) Unsere Stadtrechte strafen auch den Mordbrand einfach mit dem Tode.[62]) Zu den kleineren Beschädigungen gehörten namentlich auch die fremden Viehes. Sie wurden durch Composition gebüßt,[63]) wobei jede Art Vieh ihr besonderes Wehrgeld hatte.[64]) Beschädigungen, welche ein Thier zufügte, mußte der Herr desselben ersetzen.[65]) §. 134.

54) Curia Mogunt. a. 1103 const. pacis gen. et provinc. Frid. I. const. de pace a. 1156 c. 17. Henrici treuga c. a. 1230. c. 7.

55) Sachsensp. II, 13, §. 1, 3, 6. II, 28, §. 3. II, 39, §. 1. Schwabensp. Art. 174 a. b., 197 a., 202, 227.

56) Soester Recht Art. 24. Schrae Art. 24. Seibertz U. B. I, Nr. 42 u. II, Nr. 719.

57) Sie unterscheiden Reraub, Sexanraub und Scach; deren verschiedene Bedeutung nicht klar ist (U. B. III, Nr. 938, Note 128). Henr. treuga c. a. 1230. c. 13.

58) Sachsensp. II, 13, §. 3, 4, 5.

59) Lex Saxon. cap. 38. Merkel.

60) Friderici I. constitut. contra incendiarios. Henrici treuga c. a. 1230. c. 20.

61) Sachsensp. II, 13, §. 4, 5.

62) Soester Schrae art. 30 (U B. II, Nr. 719).

63) Lex Saxon. Cap. 58. Merkel.

64) Sachsensp. II, 38. I', 62, §. 2. III, 48, §. 1—4. III, 51.

65) Lex Saxon. cap. 57. Merkel. Sachsensp. II, 40, §. 1, 2, 4, 5. II, 62, §. 1. III, 49.

§. 134. Unsere Stadtrechte verordnen allgemein, daß für jede mit Vorsatz zugefügte Beschädigung, dem Kläger „tho Beteringe" dem Richter und der Stadt eine Buße gezahlt werden solle.[66]) — 8) Fälschung und Wucher. Falsches Zeugniß, die Fälschung einer Urkunde und Meineid waren schon in den älteren Gesetzen theils mit Geldbuße, theils mit dem Verluste der rechten Hand bedroht.[67]) Unsere Stadtrechte bedrohen falsches Zeugniß mit dem Tode.[68]) Eben so die Falschmünzerei, welche aber später mit dem Tode bestraft wurde.[69]) Nach einzelnen Stadtrechten war sogar das Beschneiden des Geldes gleich hoch verpönt.[70]) — Die Bestrafung eigentlichen Wuchers war nach älteren Reichsgesetzen den geistlichen Gerichten überlassen. Falsches Maaß und Gewicht wurden nach den Stadtrechten theils vom Bürgermeister im Rathe, theils von den Burrichtern mit Geldbußen geahndet.[71]) — 9) Friedebruch im allgemeinen Sinne nennt der Sachsenspiegel jedes Ungericht.[72]) Im engeren Sinne bezeichnet er dadurch den Fall, wenn ein besonderer Friede gebrochen ist.[73]) Nach dem Landfriedensrechte des Mittelalters, welches sich dadurch entwickelte, daß die Kaiser die von ihnen gebotenen Landfrieden durch die Fürsten beschwören ließen, war es namentlich Friedebruch, wenn Selbsthülfe und Fehde ohne Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen für ihre Zulässigkeit (S. 634) oder an befriedeten Tagen erhoben und wenn der, gewissen Personen und Sachen ein für allemal gewirkte, Friede verletzt wurde. Dieses konnte nicht nur durch ein Ungericht, sondern sogar durch ein Versehen geschehen.[74]) Die Strafe war Enthaup-

---

[66]) Rübener Stadtrecht Art. 31 (U. B. II, Nr. 540).

[67]) Walter R. G. §. 664 u. 667.

[68]) Soester Schrae Art. 20 (U. B. II, Nr. 719).

[69]) Sachsensp. II, 26, §. 2.

[70]) Soester Schrae Art. 26. Das Rübener Recht sprach denjenigen, bei welchem falsches Geld gefunden wurde, von aller Verantwortlichkeit frei, wenn er eidlich betheuerte: „dat he dat syn dar umme ghegheven hebbe." Art. 38. Seibertz U. B. II, Nr. 719 u. 540.

[71]) Soester Recht Art. 36, 37. Rübener Recht art. 32. Schrae Art. 104, 105, 106.

[72]) Ein Beispiel Sachsensp. III, 91, §. 1.

[73]) Sachsensp. I, 63, §. 1. II, 13, §. 5. III, 45, §. 1.

[74]) Glosse zum Sachsensp. III, 36. Rudolfi I. const. pacis a. 1281 in curia Ratisbon. c. 50.

tung.[75]) Dasselbe war der Fall bei denjenigen Frieden, welche auf besondere Veranlassung errichtet und beschworen wurden, was auch an gebundenen Tagen geschehen durfte.[76]) Sodann die gelobten Handfrieden[77]) und endlich die vom Richter gewirkten Frieden, deren Verletzung an Hals oder Hand oder auch mit einer Buße gestraft wurde.[78]) Der Friedebrecher durfte, wenn er auf handhafter That ergriffen wurde, selbst wenn man seinen Namen nicht kannte, sofort gerichtet werden. Gebundene Tage oder die Kirche, wenn er darin den Frieden gebrochen, schirmten ihn nicht.[79]) Entfloh er, so konnte er mit Gerüfte auch in ein fremdes Gericht verfolgt und auf der Flucht, wie bei der That, ungestraft getödtet werden.[80]) Der Friedebruch mußte aber, wenn man sich dessen nicht selbst schuldig machen wollte, erwiesen werden.[81]) Unsere Stadtrechte enthalten sehr genaue Bestimmungen über den Frieden, das sichere Geleit und die einzelnen Fredetage.[82]) §. 134.

§. 135. Rechtssystem. E. Die Rechtspflege. I. Die Gerichte überhaupt.[1])

Ueber die Gerichte des Mittelalters in Westfalen und ihre Verfassung überhaupt, ist im öffentlichen Rechte bereits das Nöthige gesagt, weil die Gerichtsbarkeit des Kaisers, nach damaliger publicistischer Anschauung, als die Hauptgrundlage, worauf seine und des Reiches Macht ruhete, betrachtet wurde (S. 346). Wir haben insbesondere auch die verschiedenen Territorialgerichte, die sich in Westfalen ausbildeten, namentlich die Femgerichte (§. 101), Go- und Vogteigerichte (§. 102), §. 135.

75) Sachsensp. II, 13, §. 5.
76) Daselbst II, 10, §. 3. II, 71, §. 2.
77) Henr. const. gener. a. 1234. Frid. II. const. pacis a. 1235 c. 3. Sachsensp. III, 8, 9, §. 2.
78) Daselbst I, 63, §. 4. III, 20, §. 3. III, 36, §. 1.
79) Daselbst I, 62, §. 5. III, 36, §. 2. II, 10, §. 4.
80) Daselbst II, 69. II, 71, §. 3—5. II, 72, §. 1.
81) Daselbst I, 50, §. 1. I, 69.
82) Z. B. Rüdener Recht Art. 10—16. Soester Schrae Art. 22. Seibertz U. B. II, Nr. 540 u. 719.
1) Eichhorn R. G. §. 381—385 behandelt diesen Theil der Rechtsgeschichte sehr summarisch in wenigen Paragraphen. Der Verf. folgte daher in der Darstellung des gemeinen sächsischen Rechtsverfahrens wesentlich Walter R. G. §. 652—700 u. 752—769.

§. 135. die Stadtgerichte, Bauer- und Sendgerichte (§. 103), ferner die Art ihrer Besetzung, so wie ihre Verfassung überhaupt kennen gelernt. Durch den Umstand, daß man im Mittelalter die Sucht hatte, den Staat mit allen seinen Einrichtungen in lehnrechtlichen Formen aufgehen zu lassen, war man zwar auch auf die Idee gekommen, die Gerichte, wegen der Geld- und Ehrenvortheile, die sie gewährten, als etwas Nutzbares zu Lehn zu geben und insofern waren sie auch Gegenstände des Privatrechts geworden. Allein im Ganzen blieben ihre Beziehungen zum öffentlichen Rechte doch überwiegend. Daher durften Gerichte nicht getheilt,[2]) nicht an mehrere zugleich[3]) und von dem Vasallen nicht einseitig weiter an Aftervasallen verliehen werden,[4]) weil sonst auch zur Jurisdictionsverwaltung Unfähige,[5]) wie z. B. Geistliche und Weiber[6]) damit hätten beliehen werden können. — Ferner haben wir die Competenzverhältnisse der Gerichte kennen gelernt und daraus ersehen, daß sie nicht bloß zur Aburtheilung streitiger Rechtshändel, sondern auch zur Vornahme anderer, nicht streitiger Rechtsgeschäfte bestimmt waren, daß Hofes- und Bauergerichte auch manches, was man heutzutage weniger zur Justiz als zur Verwaltung rechnet, zu besorgen hatten und endlich, daß die Handhabung der Strafrechtspflege von denjenigen Gerichten, welchen zu diesem Zwecke ausdrücklich der kaiserliche Blutbann geliehen war, besorgt wurde.

Der Besetzung der Gerichte lag noch immer die altsächsische, durch Karls d. Gr. Anordnungen nur etwas modificirte, Ansicht zum Grunde, daß die Parthei das Recht zu begehren, der Richter es von der Volksgemeinde resp. deren Vertretern, den gewählten und geschworenen Scheffen zu erfragen, daß die Scheffen es zu weisen und dann der Richter das gewiesene, von der anwesenden Volksgemeinde nicht gescholtene Recht, als

---

[2]) Sachsensp. III, 53, §. 3. III, 64, §. 5.
[3]) Sächs. Lehnr. LXXI. §. 4.
[4]) Sachsensp. III, 53, §. 3. Lehnr. a. O. §. 3.
[5]) Sachsensp. III, 54, §. 1. - Die Stelle bezieht sich auf unmittelbare Gerichte, die nur an Scheffenbarfreie gelangen konnten; also z. B. nicht auf Bauergerichte.
[6]) Sächs. Lehnr. LXI. §. 1.

Richterspruch zu verkündigen habe (I, 311). Die nach dem §. 135.
Sachsenspiegel bestandene Einrichtung, wonach die Scheffenstühle in einzelnen Familien erblich geworden waren und demnach von dem ältesten Sohne eines Hauses, in Ermangelung von Söhnen aber von dem nächsten Schwerdtmagen besessen wurden,[7]) fand in unserem Westfachsen nicht statt. Hier wurden vielmehr immer die Scheffen aus den scheffenbar Freien überhaupt gewählt. An den Gerichten aber, die nicht unter Königsbanne dingten, war die Wahl der Rechtsfinder noch unbeschränkter, weil hier jeder unbescholtene Mann dazu berufen war, ohne Rücksicht darauf, ob er auch zu den scheffenbar Freien gehörte.[8]) Der Richter wurde von dem betreffenden Gerichtsherrn ernannt (§. 102). Die Stadtgerichte waren in derselben Weise bestellt. Auch sie bestanden theils aus landesherrlichen, theils aus einfachen Bauergerichten (§. 103). Alle Gerichte ohne Ausnahme aber hatten die Einrichtung gemein (S. 367), daß sie an ein- für allemal festgesetzten Tagen, das echte Ding, wo Richter, Scheffen und Dingpflichtige ohne Ladung erscheinen und die vorkommenden Sachen verhandeln mußten, sodann an besonderen Tagen das Botding für solche Sachen abzuhalten hatten, welche sich nicht zur Verhandlung vor dem echten Ding eigneten und wozu daher die betreffenden Personen vorgeladen, ihnen das Erscheinen besonders geboten werden mußte (I, 318). — Nur die Sendgerichte hatten eine abweichende Verfassung (§. 110—112). Wir wollen diese allgemeinen Bemerkungen nun auf die einzelnen Gerichte anwenden.

§. 136. Rechtssystem. E. Die Rechtspflege. II. Aeußere Formen des Verfahrens. 1. Der Femgerichte.

Die Fem- oder Freigerichte sind die alten königlichen §. 136.
Land- oder Grafengerichte, vor welchen alle Freie Recht nahmen.[1]) Seitdem durch die Veränderungen in den persön-

[7]) Sachsensp. II, 12, §. 13. III, 26, §. 2, 3.
[8]) Daselbst I, 63, §. 2. II, 12, §. 3. III, 70, §. 1.
[1]) Die vollständige Ausbildung der Freigerichte als Femgerichte erfolgte allerdings erst in der folgenden Periode, mit Ausbildung der Landeshoheit. Eichhorn R. G. §. 419—422 hat daher ihre Geschichte ganz

§. 136. lichen Zuständen (S. 368), der Freien immer weniger wurden und dagegen neben Vasallen, Ministeriale und Schutzpflichtige aller Art an die Reihe traten, wurden die ursprünglichen Grafschaftverbände allgemach durchlöchert. Man unterschied die Gerichte für die Freien unter dem Namen der Freigerichte von den gemeinen Centgerichten, welche nun Gogerichte genannt wurden, so wie von den übrigen Immunitätsgerichten (§. 102 u. 103). Der Bezirk eines Freigerichts erstreckte sich demnach nicht mehr über alle Leute und Güter, die sich darin befanden, sondern nur über die freien und wurde eben deshalb nicht mehr als Grafschaft (comitatus oder centena), sondern als Freigrafschaft (comicia libera) bezeichnet. Erzbischof Philipp, in einer Urkunde von 1177, nennt daher den Heinrich Munzun: super liberos et liberorum agros comicia positus.[2]) Die einzelnen in einer Freigrafschaft gelegenen Gerichts- oder Dingstellen hießen Freistühle (sedes liberæ) und der Richter, der einen solchen Stuhl zu besitzen d. h. dort Recht zu sprechen hatte, hieß Frei- oder Dinggraf. Coram comite qui Vrigreve dicitur heißt es in einer Urkunde von 1186[3]) und in einer anderen von 1262: Rotgerus Clericus (Pape) tunc in predicto loco potens dinggravius.[4]) Das Gericht selbst hieß Freigericht (Vrieban, Vriedinc). Erzbischof Engelbert I. sagt 1218: Gerhardus presedit judicio quod in vulgari dicitur Vrieban[5]) und Graf Gottfried III. von Arnsberg 1249: Ambrosio de Embere thincgravio nostro presidente in Weneclon jurisdictioni, que vulgo Vridhinc dicitur.[6]) Gerichtsherr war ursprünglich der Kaiser[7]) oder statt seiner der Herzog und

in die folgende Periode verwiesen. Wir glaubten aber dieser Anordnung nicht folgen zu dürfen, weil die Femgerichte als solche unzweifelhaft schon im Anfange des 13. Jahrh. unter diesem Namen bekannt wurden. Vgl. §. 101, insbesondere S. 377.

[2]) Seibertz U. B. I, Nr. 74.

[3]) Daselbst Nr. 90.

[4]) Daselbst Nr. 324.

[5]) Daselbst Nr. 151. Domus que banno nostro, qui vrigrascaph vulgariter dicitur, subjacebat. Nr. 276.

[6]) Daselbst Nr. 259.

[7]) Das älteste Rechtsbuch der Femgerichte (Note 11) nennt „den Romschen Keiser — eynen oversten Richter aller werntlicher Gerichte — eyn born

nachdem das Herzogthum in Westfalen an den Erzbischof von Cöln gelangt war, dieser als oberster Herzog (supremus dux) für alle westfälische Territorien (S. 370). In der folgenden Periode wurde der Erzbischof sogar vom Kaiser als: oberster Statthalter und Verweser der westfälischen Gerichte, ausdrücklich anerkannt (S. 381). Durch Verleihung gelangte die Gerichtsherrschaft über einzelne Freigrafschaften und Freistühle auch in die Hände anderer geistlicher und weltlicher Fürsten, Herren, Corporationen und Private, welche Stuhlherren genannt wurden und über ihre Stuhlherrschaft wie über anderes lehnbares Vermögen disponirten.[8]) Sie hielten die Freigerichte entweder selbst ab, wenn sie dazu qualifizirt und persönlich mit dem Königsbanne belehnt waren oder ernannten als ihre Stellvertreter die Freigrafen, welche dann durch den Erzbischof dem Kaiser zur Belehnung mit dem Königsbanne präsentirt wurden;[9]) später aber, aus kaiserlicher Vollmacht, auch vom Erzbischofe selbst mit dem Banne belehnt werden konnten.[10]) Zu Freischeffen waren alle scheffenbar Freie berufen, wenn ihrer Persönlichkeit sonst keine Hindernisse, die sie untauglich machten, entgegenstanden. Im Anfange dieser Periode wurden sie daher wohl einfach zu jedem einzelnen Gerichte gewählt. Später, wo es darauf ankam, für die besonderen Botdinge (S. 653) immer sichere Urtheilfinder zu haben, wurden die brauchbarsten Freien vom Freigrafen zu Freischeffen designirt und als solche ein- für allemal feierlich verpflichtet.[11]) §. 136.

---

und fonteyn aller der gerechticleit." Troß werthv. Urkk. zur Gesch. d. Femgerichts S. 32.

[8]) Beispiele aus den Jahren 1264, 1282 u. 1360 bei Kindlinger Beiträge III, Urk. 80, 91 u. 161. Noch andere bei Wigand S. 133 u. 134.

[9]) Vgl. z. B. die S. 371 u. 381 angezogenen Urkunden unseres U. B. I, S. 644: Judices dicti Vrygreven auctoritatem judicandi inmediate a rege recipiunt und die Belehnung des Freigrafen Rutger Pape v. 1262, durch König Richard I. Nr. 323.

[10]) Urk. K. Wenzels v. 1382. Seibertz U. B. II, Nr. 862. Vgl. auch Schulte R. G. S. 317 fg.

[11]) Das dabei zu beobachtende Verfahren gehört zur Geschichte der Reformation der Freigerichte in der folgenden Periode. Dasselbe ist eben so wie die weiter im Texte zu erwähnenden äußerlichen Förmlichkeiten bei Abhaltung des Gerichts, als uralt hergebracht, umständlich beschrieben.

§. 136. Das Gericht wurde immer im Freien, bei hellem, lichtem Tage,[12]) an den dazu schon seit uralter Zeit bestimmten Malplätzen gehalten. Solche Plätze durften nicht verlegt werden (S. 368). Erst gegen den Schluß dieser Periode finden sich einzelne Beispiele, daß der Erzbischof von Cöln, aus ganz besonderen Gründen, einen Gerichtsplatz verlegte.[13]) Immer aber mußte die Stelle, wo das Gericht gehalten wurde, auf westfälischer oder rother Erde, wenn auch bisweilen dicht an der Grenze,[14]) liegen; weshalb die Gerichte vorzugsweise auch westfälische genannt wurden (S. 377). In örtlicher Be-

in einem Femrechtsbuche aus dem Anfange des 15. Jahrh., dem ältesten, welches wir haben. Es wurde zuerst 1738 von Mascov (notitia juris et judiciorum Brunsvico-Luneburg. Anh. S. 47) als Osnabrücker Femgerichts-Ordnung herausgegeben, weil ihm wohl von dorther die Handschrift zugekommen war. Eine zweite Ausgabe lieferte Wigand 1825 (Femgericht S. 551) nach einer Arnsberger Handschrift und die jüngste Troß 1826 (Samml. merkw. Urkk. für die Geschichte des Femgerichts S. 28) nach einer Soester Abschrift des Dr. Rademacher. Letztere ist die umfänglichste, wiewohl doch mehrere Artikel der Arnsberger Handschrift bei Wigand, darin fehlen; das Ganze aber, obgleich es gewöhnlich als Osnabrücker Femgerichts-Ordnung allegirt zu werden pflegt, ist jedoch keine officielle Gerichts-Ordnung, sondern nur eine von einem Wissenden gemachte Aufzeichnung der Femgerichtsgebräuche, zur Information für Freigrafen und Scheffen; bei denen sie auch eine ziemlich weite Verbreitung gefunden zu haben scheint. (Wigand wetzlar'sche Beiträge III, 4.) Wir kommen in der folgenden Periode näher darauf zurück. Dieses Femrechtsbuch findet sich übrigens in unvollständigen, unrichtigen Auszügen und in hochdeutscher Sprache, mit mehreren anderen Weisthümern, Reformationen u. s. w. auch in Senckenbergs corp. jur. germ. I, 2, p. 83, wo es aber unter dem ganz unpassenden Titel: Codex legum et consuetudinum judicii westphalici, summæ sedis Tremoniensis abgedruckt ist. Vgl. überh. v. Wächters Beiträge, Excurs II, S. 117 fg.

[12]) Das Gericht fieng zwar Morgens zeitig an; auf die geladenen Partheien mußte aber gewartet werden bis: „wanneir dei sunne op deme hogesten gewest were des Dages, went in dey derden Ure." Arnsberger Femrechtsbuch aus dem 15. Jahrh. Art. 10 bei Wigand S. 561.

[13]) So z. B. Erzbischof Siegfried, als er 1281 den Verkauf der Soester Vogtei an die Stadt genehmigte und das dortige Freigericht außerhalb derselben, nach Neuengesele verlegte. Seibertz U. B. I, Nr. 396 und die Abh. d. Verf. über die Freigrafschaft Soest in der Zeitschrift für westf. Gesch. XXIV, 17 fg.

[14]) So z. B. der Freistuhl am Holenarn dicht an der Wittgenstein'schen, der an der breiten Eiche dicht an der Siegen'schen Grenze. Vgl. überh. die Abh. des Verf. der Freistuhl an der breiten Eiche in Nr. 4 u. 5 des Nürnberger Anzeigers für Kunde der deutschen Vorzeit Jahrg. 1858, wo die auf die ausschließliche Lage der Freistühle auf westfälischer Erde bezüglichen Urkk. und Schriftstellen nachgewiesen sind.

ziehung wurde dafür gesorgt, daß die Dingstelle durch ein dauerndes Merkmal bezeichnet war. Der Freistuhl stand gewöhnlich unter einem alten Baume,[15]) und zwar auf einer etwas erhöheten Stelle, von welcher aus der Freigraf nicht nur die den Stuhl zunächst umgebenden Scheffen, sondern auch den ganzen Umstand des Gerichts, d. h. die zum Freidinge erschienenen Freien, übersehen und von diesen bei allen seinen Functionen gesehen werden konnte.[16]) Der Freistuhl selbst, d. h. der Sitz des Freigrafen, bestand auf den wichtigeren, häufig besuchten Malstellen, wie z. B. zu Dortmund und Arnsberg, aus einer steinenen Sitzbank mit eben einem solchen Tische vor derselben, auf welchem das Schwerdt und die Wied (ein Strick) als symbolische Zeichen der Gewalt, kraft welcher der Freigraf unter Königsbanne richtete, lagen. Das Schwerdt erinnerte durch seine Form an das Kreuz, woran Christus der Herr gelitten, die Wied an die Strafe des Stranges, womit das Gericht überwiesene Missethäter mit unnachsichtlicher Strenge richtete.[17]) An geringeren Malstellen war der Freistuhl (die gespannte Bank und der Tisch) von Holz. Man trug ihn zum Gebrauche dorthin und dann wieder weg.[18]) §. 136.

Das besetzte Gericht bestand aus dem Freigrafen, den Freischeffen, deren sieben sein mußten,[19]) dem Freifronen, der

[15]) So z. B. stand der Dortmunder unter einer Linde, die noch die Femlinde heißt; der Arnsberger im Baumhofe unter der Burg (s. d. folg. Note); der zu Holenarn unter einem hohlen Ahorn (s. d. vor. Note); der zu Oftönnen unter einem Apfelbaum hinter Wulves Hause (die in d. Note 13 gedachte Abh. über die Freigrafschaft Soest); der zu Kirchbödefeld bei einer Erle (Kindlinger Beitr. III, Urk. S. 637); der zu Elleringhausen unter einem Hageborn (Kopp heimliche Gerichte S. 148); der zur Wildenwiese unter einer Buche (Kindlinger a. O. S. 636).

[16]) Die örtliche Beschreibung der beiden angesehensten Freistühle, des Dortmunder und des Arnsberger, bei Thiersch die Vemlinde bei Dortmund. Gymnas. Progr. v. 1849, S. 6 und Seibertz der Oberfreistuhl zu Arnsberg; in der Zeitschr. für westf. Gesch. XVII, 164.

[17]) Wigand das Femgericht Westfalens S. 364. Osnabr. Rechtsb. bei Troß S. 29.

[18]) Im Archive zu Almen befindet sich noch eine Rechnung aus den Jahren 1722—1730 über die Reparatur des dortigen Freistuhls.

[19]) Troß S. 33. Sie wurden zu den Botdingen immer besonders geladen, damit es an der vollen Zahl nicht fehlte. Später befanden sich nicht selten mehrere hundert Scheffen im Umstande und wurde dadurch die Ladung überflüssig. Wigand S. 367.

§. 136. die äußerliche Ordnung des Ganzen, Ladungen u. s. w. besorgte und dem Umstande, d. h. den sonstigen dingpflichtigen Freien, welche als solche zu jedem ungebotenen Ding, d. h. an jedem, der ein- für allemal am festgesetzten Tage, wozu sie eben deshalb nicht besonders geladen („vorboden") wurden, erscheinen mußten. Solcher ungebotenen Dinge sollten, nach einem Weisthume des Arnsberger Freistuhls von 1490 jährlich wenigstens drei gehalten werden.[20]) Dieselben mußten jedoch später den Dingpflichtigen durch den Fronboten besonders bekannt gemacht werden.[21]) Der Freigraf bestieg den Stuhl oder die gespannte Bank, auf der er den Vorsitz in der Versammlung führte. Er schloß und hegte das Gericht, indem er die Scheffen zu sich berief, den Platz durch den Umstand einschließen ließ und sich dann mit den Anwesenden darüber verständigte, daß sie an der rechten Dingstätte, so wie zur rechten Zeit und Stunde versammelt seien, ein Freigericht zu hegen. Die desfallsigen sehr präcisen Fragen, richtete er an den Freifronen, der durch seine Antworten im Namen der Versammlung die Beobachtung der Formalitäten feierlich constatirte. Hierauf wurde durch den Ausspruch des Freigrafen, daß das Gericht gehegt werden solle, ein alter Königsfriede gewirkt und geboten zum ersten, zweiten und dritten Male. Dann herrschte der Gerichtsfriede in feierlicher Stille, die niemand durch Gespräch oder gar durch Streit zu stören wagte. Niemand redete, außer durch seinen Vorsprecher und dieser nur mit Erlaubniß des Richters; ohne dessen Urlaub auch niemand das Gericht verließ.[22]) Im geschlossenen oder gebotenen Ding, wo Sachen verhandelt wurden, die sich nicht für das ungebotene Ding eigneten und wozu daher die

---

[20]) Kindlinger Beitr. III, Urk. Nr. 211, S. 626. Nach diesem späten Weisthume, welches erst in der folgenden Periode seine nähere Würdigung finden kann, sollte sogar jeder, der eigenen Rauch in der Freigrafschaft hatte, ohne Rücksicht darauf: ob er frei oder eigenhörig, wissend oder unwissend sei, vor dem ungebotenen Dinge erscheinen. Nur wenn das offene Ding in ein heimliches übergieng, sollten sich alle Nichtwissende, bei Strafe des Stranges, entfernen. Arnsb. Rechtsbuch bei Wigand S. 551, Art. 2.

[21]) Osnabr. Rechtsbuch Troß S. 30.

[22]) Daselbst S. 30.

Partheien persönlich geladen, vorgeboten[23]) werden mußten, §. 136.
waren die Förmlichkeiten wesentlich dieselben.[24]) Es wurde hier der Friede für die stille beschlossene oder heimliche Acht unter Königsbanne gewirkt, weshalb diese Gerichte auch heimliche genannt wurden, obgleich ihr Verfahren eben so offen war, als das des ungebotenen Dings, welches für alle Freie gehalten wurde, während die Botdinge nur für die dazu geladenen Personen bestimmt waren. Das s. g. heimliche Gericht war also nicht ein geheim verborgenes (judicium furtive arcanum), sondern ein vom offenen Dinge gesondertes (jud. secretum), d. h. nur im Gegensatze vom offenen Dinge für alle, ein geschlossenes für einzelne, bei der Sache allein interessirte, Freie.[25]) Die Scheffen standen mit entblößtem Haupte und offenem Gesichte um den Freigrafen; sie sollten nur ein kurzes Mäntelchen um ihre Schultern und übrigens weder Waffen noch Harnisch tragen, zum Zeichen, daß sie weder Recht mit Unrecht bedecken, noch jemand Furcht einflößen, vielmehr nur in des Kaisers und des Reichs Frieden richten wollten.[26]) In voller Nüchternheit und ohne jede Leidenschaft sollten sie ihres Berufs pflegen.[27]) Um Ordnung in die mündlichen Vorträge zu bringen, war es festes Herkommen, solche immer durch einen Vorsprecher, den sich die Partei vom Freigrafen erbat, zu machen. Eigentliche bevoll-

---

[23]) Oder vorboten. Man verwechselte dieses später mit verboten und übersetzte lateinisch: judicia vetita, nach dem Vorgange von Papst Aeneas Sylvius in seinem Buche de statu Europæ sub Frider. III. (Freher s. r. g. II, 125). Wigand S. 300. v. Wächter Beitr. Excurs V, S. 150 fg. In der Compilation bei Hahn collectio Monument. II, 653 werden sie sogar judicia fetida (stinkende Gerichte) genannt.

[24]) Vgl. das Osnabr. Rechtsbuch bei Troß S. 33 fg.

[25]) Auf diesen wesentlichen Unterschied, auf die ältere Bedeutung des Wortes: heimlich, Heimlicher, d. h. mit besonderem Vertrauen beehrt und wie man es später eben so verkehrt gedeutet, als das Wort vorboten (Note 23) hat schon Wigand S. 302 aufmerksam gemacht.

[26]) Der Sachsensp. III, 69, §. 1, 2 verordnet das für alle Gerichte, die unter Königsbanne richten: „Svar man dinget bi koninges banne, dar ne sal noch scepenen noch richtere kappen hebben an, noch hut noch hüdeken, noch huven noch hantschun; mentele solen sie uppe 'n schulderen hebben; sunder wapene solen sie sin. — Ordel solen sie vinden vastene (nüchtern) over jewelken man."

[27]) Wigand S. 367. Troß S. 40, 41.

§. 136. mächtigte Procuratoren wurden erst später unter besonderen Modificationen zugelassen.[28]) Da übrigens alle Freigrafen unter derselben einigen kaiserlichen Autorität richteten, so konnte eine Sache, wenn sie einmal für femwrogig erkannt war, an jedem beliebigen Freigerichte, durch wiederholte Ladung, wenn die vorherige bescheinigt war, fortgesetzt und die letzte Sentenz erwirkt werden. In der folgenden Periode wurde dies dahin geändert, daß die bei einem Freistuhl angehobene Klage nur dann an einen anderen solle gebracht werden, wenn der Freigraf von jenem verhindert sei, in der Sache zu richten.[29])

Aus diesen Hauptzügen des äußeren Verfahrens ergiebt sich schon, wie gehaltlos die Schilderungen derjenigen Romanschreiber sind, welche sich lange darin gefallen haben, die Wirksamkeit der Femgerichte als die eines tückischen Geheimbundes darzustellen, dessen Mitglieder zu jeder Intrigue fähig, ihr Richter-Unwesen im lichtscheuen Dunkel der Nacht, in schaurigen Gewölben und unter abenteuerlichen Vermummungen trieben, um der Gerechtigkeit, die sie üben sollten, auf die allerschnödeste Weise Hohn zu sprechen.[30]) Mogten auch die Mißbräuche, welche sich später in Folge der Anmaaßungen einzelner Freigrafen entwickelten, allmählig so bedenklich werden, daß dadurch eingreifende Reformationen der gesetzgebenden Gewalt, für die Freigerichte provozirt wurden, so beweisen doch eben diese Reformationen, wie wir künftig sehen werden, daß die Gerichte an und für sich gut und in der zuchtlosen Zeit, wo sie auf dem Gipfelpuncte ihrer Blüte standen, eine sehr wohlthätige Erscheinung waren.[31])

---

[28]) Ein solcher sollte z. B. seinem Mandanten ebenbürtig sein, nach Ordnung des Heerschildes, sollte einen schriftlichen, von zwei Freischeffen besiegelten Machtbrief auf Pergamen haben u. s. w. Wigand S. 368.

[29]) Arnsberger Reformation v. 1437, Art. 17. Seibertz U. B. III, Nr. 938.

[30]) Wir verweisen unter anderen auf die älteren Romane: Hermann von Unna und: Kuno von Kyburg nahm die Silberlocke des Enthaupteten und ward Zerstörer des heimlichen Femgerichts. Dann auf Veit Webers (Wächter) Sagen der Vorzeit, B. 6, die heilige Vehme. Auch neuere belletristische Schriftsteller, wie Heinrich v. Kleist im Käthchen von Heilbronn und Huber das heimliche Gericht, sind noch ganz von ungerechten Vorurtheilen befangen. v. Wächter Beiträge S. 6.

[31]) Souchay Geschichte der deutschen Monarchie III, 619.

§. 137. Rechtssystem. E. Die Rechtspflege. II. Aeußere Formen des Verfahrens. 2. Der Go- und Vogteigerichte. 3. Der Stadt-, Bauer- und Sendgerichte.

Was die Freigerichte für die scheffenbar Freien, das §. 137.
waren die Go- und **Vogteigerichte** für die Pfleghaften oder Schutzhörigen; jene als alte kaiserliche Landgerichte des Königs, diese als Territorialgerichte der Landesherren (§. 102). Genau genommen richteten Gogreven und Vögte eben sowohl unter Königsbanne, als der Freigraf, weil der König die alleinige Quelle aller eigentlichen Gerichtsbarkeit war. Aber nur der Freigraf ließ sich unmittelbar vom Könige mit dem Banne belehnen. Die Gogreven und Vögte dagegen empfiengen den Gerichtsbann von den einzelnen Territorialherren; wiewohl der Erzbischof von Cöln damit nicht einverstanden war, vielmehr behauptete, daß der Blutbann nur von ihm, als Herzog in Westfalen, verliehen werden könne.[1]) In der folgenden Periode, nachdem der Erzbischof zum kaiserlichen Statthalter über die Femgerichte ernannt war, konnten sich die Freigrafen den Königsbann auch **von ihm** leihen lassen (S. 381).

Die Rechtsfindung bei den Go- und Vogteigerichten geschah wie bei den Freigerichten durch Scheffen, welche jedoch nicht zu den scheffenbar Freien zu gehören brauchten (S. 653). Der Gogreve hielt an festen Malstellen, die wenigstens früher auch meist im Freien gelegen waren,[2]) für alle Eingesessene

---

[1]) In dem Lagerbuche über den Bestand des Landmarschallamts in Westfalen v. 1293 c. heißt es ausdrücklich: Judices dicti **Vrygreven** auctoritatem judicandi **inmediate a Rege** recipiunt. Et simili modo omnes **gogravii per totam** Westphaliam, cujuscunque fuerint, non debent judicare nisi **auctoritate per gladium a Duce** recepta. Modo quilibet comes tales gogravios instituit et destituit et judicant sine Duce, quod facere non possunt et infringunt jus judicis. **Seibertz** U. B. I, Nr. 484, S. 644.

[2]) Dies beweisen namentlich die älteren Pacta ducalia für die Stadt Soest v. 1444—1522, worin die gogerichtlichen Malstellen in der Börde so beschrieben werden: „tom Dorne Rullinghusen, by den Berstraten ind hirnaschen anders genandt tom Rodenstene, ter Brüggen, to Hertfelde, tom Beerbome by Ostinghusen, tom Hagedorne boven Schallern anders genandt tom Resenstene, tom Schonloh, ter Boyden by Belhem u. s. w." (**Emminghaus** memorabilia Susatensia. Doc. p. 24.) Ferner beweisen es noch späte Urkk. aus dem 16. Jahrh. für Attendorn und Schmalenberg bezüglich des Note 3 erwähnten offenen Landfestes (**Seibertz** U. B. III, Nr. 1015 u. 1021).

§. 137. seines Gerichts, an fest bestimmten Tagen, ein gemeines Placitum, das echte Ding, wozu jeder Dingpflichtige ungeladen erscheinen und diejenigen Sachen wenigstens einbringen mußte, welche nicht sofort abgemacht werden konnten und wozu daher besondere Gerichtstage bestimmt wurden.[3]) Kurz das Verfahren war anfangs dem landrechtlichen der Freigerichte im Ganzen gleich, nur mit dem Unterschiede, daß in der heimlichen Acht der letzten auch solche „femwrogige" Gegenstände verhandelt wurden, die bei den Go- und Vogteigerichten nicht vorkamen.

Was von diesen beiden letzten gesagt ist, findet auch auf unsere Stadtgerichte, wiewohl mit der Maaßgabe Anwendung, daß sich die Jurisdiction derselben auf Civilsachen beschränkte, in welchen sie mit dem erzbischöflichen Gogerichte, dem Gogreven, concurrente Jurisdiction hatten. Nur in der Stadt Soest, welche die Vogteijurisdiction am Ende dieser Periode vom Grafen von Arnsberg käuflich erwarb, hatte der

---

[3]) Die Zahl der Tage, an denen das echte Ding abgehalten werden mußte, war nicht überall gleich. Im Gogerichte Brilon waren ihrer fünf: 1) auf S. Hilarii Tag (13. Jan.); 2) auf Osterdinstag; 3) am Mittwoch nach Pfingsten; 4) auf S. Pantaleon (27. Juli); 5) auf S. Gereon (10. Oct.). Man nannte ein solches Gericht Landfest. Aus jedem Orte mußte wenigstens eine Person, zur Vertretung der Gemeinde, bei Vermeidung von Strafe erscheinen, den s. g. Dinggroschen bezahlen und die Sachen für die Kläger gegen die Verklagten einbringen oder anzeigen, daß nichts einzubringen sei. Die Ladung und Verhandlung erfolgte dann später. In dieser alten Form erhielt sich das echte Ding bis zum Ausgange des 18. Jahrh., wiewohl nach der durch Reichs- und Landesgesetze erfolgten anderweiten Regelung des Gerichtsverfahrens, die Einbringungen der späteren Zeit meist nur Feldschaden, Hudefrevel, Abpflügen u. dgl. betrafen. — Der Vogt zu Grafschaft sollte nach der Anordnung des Erzbischofs Anno v. 1072, nur zweimal im Jahre sein Placitum halten. Advocatum sibi abbas eligat, qui placidum bis tantum in anno habeat et non plus quam XII caballos afferat. Der Vogt erhielt dann für diesen Tag reichliche Verpflegung. Wollte er aber am folgenden Tage wieder Gericht halten, so stand es dem Abte frei, ob er ihn noch als Gast behalten wollte. Seibertz U. B. I, Nr. 30. Der Propst zu Soest sollte dreimal im Jahre den Send halten. Feste Tage waren aber dafür so wenig als für das Grafschafter Vogteigericht bestimmt. Dagegen hatte der Vogt zu Soest an drei genannten festen Tagen: 1) am Montag und Dinstag nach Epiphaniä; 2) am Montag u. Dinstag nach Quasimodogeniti und 3) Montag u. Dinstag nach Mariä Geburt sein Gericht zu halten. U. B. I, Nr. 42, Art. 3 u. 7. Vgl. auch das Medebacher Recht Art. 21. U. B. I, Nr. 55.

Magistrat auch Criminalgerichtsbarkeit (S. 387). Wie an §. 137.
den Gogerichten der Richter und die Scheffen, so verwalteten an den Stadtgerichten Bürgermeister und Rath die Jurisdiction. Die Sitzungen des Gerichts wurden nicht im Freien, sondern in einem dazu bestimmten Gebäude gehalten.[4])

Bei den Bauergerichten fand nur noch in der carolingischen Periode ein eigentlich gerichtliches Verfahren über geringe Gegenstände der Civil- und Criminalrechtspflege statt (I, 166), wobei dann auch die allgemein üblichen Formen des Gerichtsverfahrens beobachtet wurden. Seitdem aber die Competenz der Bauerrichter, sowohl auf dem Lande als in den Städten, im Laufe dieser Periode (S. 388 u. 427) auf die Handhabung genossenschaftlicher Angelegenheiten und die Rüge geringer Polizeivergehen beschränkt wurde, modifizirten sich danach auch die Formen des Verfahrens so, wie wir sie bei der Gemeindeverfassung (S. 541) beschrieben haben. Nur die Grundzüge des alten Gerichtsverfahrens der Landgerichte sind darin noch zu erkennen.

Bei den Sendgerichten dagegen fand gleich bei ihrer ersten Einrichtung in Sachsen, nicht das altgermanische, sondern nach römischen Mustern und päpstlichen Vorschriften ein wesentlich inquisitorisches Verfahren statt.[5]) Es gab dabei

---

[4]) Man nannte dasselbe „pretorium," namentlich zu Soest 1159: in pretorio i. e. coram sede judiciaria u. 1246: acta sunt hec in pretorio Susaciensi; zu Gesete 1218: coram pretorio in jure civili. Seibertz U. B. I, Nr. 58, 242 u. 151). Außerdem kömmt in Urkk. dieser Zeit mitunter der Ausdruck: „teatrum" vor, welchen v. Spilcker Beiträge II, 169 durch Gerichtshaus übersetzt, z. B. 1244 u. 1256 zu Marsberg, 1247 zu Padberg, 1301 zu Anröchte (Seibertz a. O. Nr. 230, 293 u. 253. Quellen II, 429). Wir haben aber schon an letzterem Orte bemerkt, daß dieser Ausdruck eher einen Platz, als ein Haus zu bezeichnen scheine. Dies ist dann auch in Anröchte der Fall; denn das dortige urkundliche teatrum, zwischen der Kirche und dem Pastorathause, heißt noch jetzt auf dem Tigge. Es stand ehemals eine Linde dort und bei derselben ein Pfahl mit Halseisen. Ein sicheres Zeichen, daß hier das Bauergericht im Freien gehalten wurde.

[5]) Vgl. das über die geistlichen Jurisdictionsverhältnisse in den §§. 110—112 Gesagte, besonders S. 470. Nachträglich zu S. 462, Note 7 hier die Bemerkung, daß Herr Professor Floß zu Bonn in der Reihenfolge der cölner Bischöfe, Erzbischöfe, Weihbischöfe und päpstlichen Nuntien S. 12 vor Hezelin v. Scaro noch 9 Bischöfe und Chorbischöfe aufzählt, die bis zum Erzbischof Kunibert hinauf, von Zeit zu Zeit als

§. 137. zwar auch Sendscheffen, die aber hauptsächlich als fiscalische Denunzianten und Ankläger fungirten. Sie hatten später, nachdem sich die Competenz der heimlichen Acht über Ketzereien und Zaubereien ausgebildet, wesentlichen Einfluß auf die Umbildung des Verfahrens derselben in femwrogigen Sachen. Dieses und wie aus den Untersuchungen wegen Zauberei, sich die sogenannten Hexenprozesse ausgebildet (S. 644), ist in der folgenden Periode näher nachzuweisen.

§. 138. Rechtssystem. E. Die Rechtspflege. III. Das Rechtsverfahren. 1. Nach sächsischem Land- und Lehnrechte.

§. 138. 1) Der Gerichtsstand. Es war allgemeiner Grundsatz, daß der Kläger dem Forum des Verklagten folgen müsse. Dieses hatte letzter zunächst in seiner Heimath;[1]) hatte er aber in einem auswärtigen Gerichte ebenfalls Wohnung oder Gut, hatte er sich contractlich verpflichtet oder eines Vergehens schuldig gemacht, so mußte er auch vor solchem Gerichte auf die Klage antworten.[2]) Eben so, wenn am ordentlichen Gerichte das Recht verweigert[3]) oder wenn der Kläger im Gerichte des Verklagten widerklagend belangt wurde.[4]) Vor dem Könige mußte jeder auf die gegen ihn erhobene Klage antworten.[5]) Diese Grundsätze kamen auch in den älteren Stadtrechten zur Geltung, obgleich dieselben sonst sehr eifersüchtig

---

Weihbischöfe bei der cölnischen Kirche fungirt haben. Er hat vergessen den Edmundus Episcop. Curoniensis, der 1276 die Kirche zu Brilon weihete. Seibertz U. B. I, Nr. 374.

[1]) Sachsensp. III, 26, §. 2. Der Text sagt, der scheffenbar Freie müsse in dem Gerichte antworten: „Dar sin Hantgemal binnen leget." Die Glosse fügt erläuternd hinzu, Hantgemal sei das Gericht, zu dem er scheffenhörig sei, weil er oder seine Eltern dazu mit der Hand geschworen und weil sie noch das Mal, d. h. Wahrzeichen an dem Stuhle haben, worauf sie Scheffen werden. Es bezieht sich dies mit auf die Erblichkeit der Scheffenstühle in einzelnen Familien, welche in unserem Westfachsen nicht üblich war (S. 135, Note 6). Das Hantgemal wurde aber an dem Gerichte, wozu der Freie seiner Heimath nach gehörte, aufbewahrt. Homeyer Hantgemal S. 74 fg.

[2]) Sachsensp. III, 25, §. 2. Vgl. mit der Glosse, welche nicht blos Bürgschaft, sondern auch „kopslagen," also Vertrags-Geschäfte überhaupt, d. h. ein eigentliches forum contractus im Sinne hat.

[3]) Sachsensp. III, 87, §. 2.

[4]) Daselbst III, 79, §. 3.

[5]) Daselbst III, 33, §. 1—3.

darauf wachten, daß die Bürger nicht vor auswärtige Gerichte gezogen wurden.[6]) §. 138.

. 2) Die Vorladung, die früher als mannitio durch den Kläger selbst geschah (I, 157), wurde nun als bannitio auf Befehl des Richters durch den Fronboten bewirkt.[7]) Sie war nicht erforderlich, wenn die Klage gegen einen im Gerichte Anwesenden gerichtet war. Dieser konnte aber in der Regel zur Beantwortung eine Frist verlangen.[8]) Eine Klage anzustellen, konnte niemand gezwungen, die einmal begonnene aber mußte von ihm fortgesetzt werden.[9]) Wer auf die Ladung ohne echte Noth ausblieb[10]) oder zu spät kam, mußte dem Richter eine Wette zahlen.[11]) Erschien der Kläger nicht, so wurde der Verklagte der Klage ledig gesprochen;[12]) der ausbleibende Verklagte erhielt, wenn er sich bereits auf die Klage eingelassen, nur noch eine,[13]) sonst noch zwei Fristen.[14]) Erschien er auch dann nicht, so wurde bei Klage um Schuld auf Auspfändung gegen ihn, bei Klagen um Gut auf Einweisung des Klägers in dasselbe erkennt.[15])

Die Verhandlung nahm ihren Anfang und Fortgang durch urtheilen (ordelen), d. h. jeder einzelne Act wurde durch ein gefragtes Urtheil festgestellt, bevor man zu dem folgenden übergieng, z. B. über die Pflicht zur Einlassung auf die Klage, über die Einrede, den Beweis u. s. w.[16]) Der Richtsteig des sächsischen Landrechts, der aber, eben so wie die Glosse, der folgenden Periode angehört (S. 333), giebt in

---

[6]) Soester Recht Art. 6, 16, 17, 25. Medebacher Recht Art. 1, 2, 3. Rüdener Recht Art. 6, 7, 9, 18. Seibertz U. B. I, Nr. 42 u. 55. II, Nr. 540.

[7]) Versäumte der Frone seine Pflicht, so mußte er für den dadurch entstehenden Schaden aufkommen. Soester Recht Art. 45.

[8]) Sachsensp. I, 70, §. 2. II, 3, §. 1.

[9]) Daselbst I, 62, §. 1.

[10]) Die Fälle echter Noth sind definirt Sachsensp. II, 7. Vgl. auch d. Soester Recht Art. 57–60.

[11]) Si forte aliquis defuerit vel nimis tarde venerit unum lotscillinc vadiabit. Soester Recht Art. 9. Seibertz U. B. I, Nr. 42.

[12]) Sachsensp. II, 8.

[13]) Daselbst I, 67, §. 1. II, 9, §. 1.

[14]) Daselbst III, 39, §. 3.

[15]) Daselbst I, 70, §. 1, 2.

[16]) Daselbst I, 62, §. 7.

§. 138 seinen prozessualischen Formeln ein anschauliches Bild von der gerichtlichen Verhandlung, wobei er Klagen um Schuld und Gut und um Anfang (S. 577) unterscheidet.[17]) Das Gemeinsame von allen[18]) reduzirt sich auf folgende Fälle: 1) der Verklagte weigerte die Einlassung auf die Klage, 2) er läugnete die zu ihrer Begründung angeführten Thatsachen, 3) er räumte diese zwar ein, bestritt aber die daraus gezogenen Folgen, 4) er setzte ihnen zu ihrer Entkräftung andere Thatsachen, z. B. Zahlung entgegen, 5) er machte Gegenansprüche widerklagend geltend. Im ersten und dritten Falle beschränkte sich das „ordelen" auf die Entscheidung von Rechtsfragen, in den übrigen kam es zum Beweise.[19])

4) Die Beweislast einer Thatsache traf denjenigen, der die Thatsache behauptete; es kamen aber dabei Modificationen zur Berücksichtigung, die sich hauptsächlich auf Klagen um bewegliches und unbewegliches Gut bezogen. Nämlich 1) demjenigen, der den Besitz (die Gewere) hatte, stand unter sonst gleichen Verhältnissen die Vermuthung des besseren Rechts zur Seite.[20]) 2) Kläger mogte sich bei Erhebung der Klage zugleich der klagend verfolgten Sache unterwinden, wurde er aber mit der Klage abgewiesen, so mußte er auch Buße und Wette zahlen.[21]) Die alten Rechtsbücher geben manche exemplifizirte Anwendung dieser allgemeinen Regeln, sowohl bei Klagen um fahrende Habe, als um Erbe und die denselben entgegenzusetzenden Einreden.[22])

5) Die Beweismittel, deren man sich im Mittelalter bediente, waren a) der Eid. Man betrachtete ihn als Zeugniß in eigener Sache, dessen Werth durch die Erwägung bedingt wurde, daß jeder selbst am besten wissen müsse, was er gethan oder nicht gethan und daß daher seine Versicherung den meisten Glauben verdiene, wenn überhaupt feststand, daß

---

[17]) Richtsteig Landrechts 5.
[18]) Wegen der Spezialien vgl. Walter R. G. §. 678 fg.
[19]) Schulte R. G. S. 363.
[20]) Sachsensp. III, 32, §. 6. Läugnete der Verklagte den Besitz, so konnte er durch Zeugen überführt werden. Daselbst I, 15, §. 2.
[21]) Daselbst I, 53, §. 2. III, 22, §. 3. III, 43.
[22]) Wir verweisen deshalb l. H. auf Walter R. G. §. 684—689.

er ein ehrenhafter Mann sei, dessen Wahrhaftigkeit man ver- §. 138.
trauen könne. Dieses letzte sollten die Eidhelfer bekunden. Die Zahl derselben wurde erwogen theils nach der Wichtigkeit der Sache,[23]) theils nach der bei ihnen zu vermuthenden genauen Kenntniß der Persönlichkeit des Schwörenden (I, 314), theils auch nach der Achtbarkeit ihrer Standesverhältnisse.[24]) Durch den Eid wurden übrigens sowohl Beschuldigungen widerlegt, als Thatsachen wahr gemacht.[25]) Traten auf solche Weise Thatsachen und Eide von beiden Seiten miteinander in einen, anders nicht zu lösenden Widerspruch, so mußte entweder ein Gottesurtheil oder Theilung des Streitgegenstandes aushelfen.[26]) Der Eid war nur ein Beweismittel des unbescholtenen Mannes, daher wurden Rechtlose oder wer einmal meineidig geworden, nicht mehr dazu gelassen.[27]) Für die in seiner Were befindlichen Kinder, konnte unter Umständen der Vater schwören.[28]) Die Form des Eides enthielt, nach Einführung des Christenthums, immer eine Berufung auf Gott als den Rächer der Unwahrheit und wurde entweder am Altar auf die Evangelien oder auf die in einem Kästchen befindlichen Heiligen-Reliquien abgelegt; daher der urkundliche Ausdruck: „up de Hilgen" schwören. Nach alter Sitte legte beim Schwure jeder Eidhelfer seine rechte Hand auf die Reliquien, und auf die Hand aller der Hauptschwörende die seinige, indem er allein die Worte des Eides sprach,[29]) welche

---

[23]) Dies geschah schon in fast allen Volksrechten. Insbesondere in der Lex Saxonum Tit. I, 1—10. II, 3—5. XI, 4. Walter c. j. g. I, 383 fg.

[24]) Nach einem 1330 im münsterschen Synodalgerichte gefragten Urtheile sollte der Angeklagte sich nach seinem Stande von der Anklage reinigen, nämlich der Freie mit eigener Hand, der Ministeriale zu drei, der Wachszinsige zu sieben, der Unfreie zu zwölf. Kindlinger Beitr. III, Urk. Nr. 133.

[25]) Beispiele im Sachsensp. III, 48, §. 4. III, 89.

[26]) Daselbst III, 21, §. 2.

[27]) Sie konnten sich nur durch Gottesurtheile helfen. Sachsensp. I, 39.

[28]) Daselbst II, 17, §. 2.

[29]) Sacramenta debent esse jurata, ut illi conjuratores manus suos super capsam ponant et ille solus, cui caussa requiritur, verba tantum dicat et super omnium manus manum suam ponat, ut sic illi Deus adjuvet vel illæ reliquiæ ad illas manus quas comprehensas habet, ut de illa causa, unde interpellatus est culpabilis non sit. Lex Alam. VI, 7.

§. 138. ihm von einem dazu erbetenen Eidgeber, der einen Stab in der Hand führte, vorgestabt wurden.[30]) Zur feierlichen Eidesleistung wurde immer ein besonderer Termin bestimmt. Starb vor demselben der schwören Sollende, so mußte sein Erbe den Eid leisten.[31]) Blieb er ohne rechtliche Entschuldigung aus, oder wagte er im Termine die Ausschwörung des Eides nicht, so wurde er für geständig gehalten. Blieb der Kläger aus, so war der Verklagte frei.[32]) Auch in unseren Stadtrechten und zumal den älteren, welche der Lex Saxonum näher stehen als der Sachsenspiegel, hat der Eid seine große Bedeutung.[33]) — b) Zeugen wurden alsdann zum Beweise gelassen, wenn die Kunde derselben über eigene Wahrnehmungen, den Umständen nach, glaubwürdiger schien, als der Eid der Parthei und ihrer Eidhelfer, z. B. bei reinen Thatsachen, wobei dritte concurrirten, bei Besitzstreitigkeiten u. s. w.[34]) Ferner wenn von Handlungen die Rede war, zu welchen man, eben des Beweises wegen, Zeugen zugezogen hatte,[35]) ferner bei gerichtlichen Verhandlungen, worüber das Zeugniß der Scheffen allen anderen Beweismittteln vorgieng[36]) und endlich wenn Jemand auf handhafter That betroffen und beschrieen wurde, wo es keines anderen Beweises bedurfte. Allmählig gewann überhaupt der Zeugenbeweis mehr Vertrauen, als der Eid des Verklagten. Nur in Sachsen hielt man den Vorzug des Reinigungeides noch fest.[37]) Zur Glaubwürdigkeit eines Zeugen gehörte

---

30) Richtsteig Landrechts 8.
31) Sachsensp. III, 11.
32) Das. II, 11, §. 1.
33) Die Stellen, wo er vorkömmt, sind im Soester Rechte die Art. 18—20, 28, 30, 39, 42, 55. Diesen entsprechen aus der alten Schrae die Art. 16, 18, 19, 118, 61, 21. Im Medebacher Rechte die Art. 6, 14, 15, 22, 23. In dem älteren Theile des Rüdener Rechts spricht nur der Art. 39 vom Eide. (Seibertz U. B. I, Nr. 42 u. 55. II, Nr. 719 u. 540.)
34) Mehrere Beispiele im Sachsensp. I, 33. II, 54, §. 6. II, 62, §. 1. III, 5, §. 1. III, 7, §. 4. III, 89. I, 20, §. 6. II, 18, §. 2. III, 21, §. 1, 2. III, 88, §. 5.
35) Beispiele im Sachsensp. II, 54, §. 6. III, 4, §. 2. im Soester Recht Art. 28, 30, im Medebacher Art. 15.
36) Daselbst I, 7, 8, §. 1—3. II, 22, §. 2. III, 25, §. 1. III, 88, §. 1. Schulte R. G. S. 381.
37) Daselbst I, 6, §. 3, 5. I, 7, 18, §. 2.

Unbescholtenheit,[38]) freie Geburt,[39]) Ansässigkeit mit echtem Eigen[40]) und später auch Ebenbürtigkeit.[41]) — Das dritte Hauptbeweismittel waren c) Urkunden, welche über Rechtsgeschäfte ausgestellt waren, um sich über die Eingehung derselben einen dauernden Beweis zu sicheren. Solche Urkunden wurden in früherer Zeit gleich beim Abschlusse des Geschäfts von einem Schreiber aufgesetzt und von den anwesenden Zeugen unterschrieben. Gegen sie konnte eine eidliche Verneinung der Parthei eben so wenig aufkommen, als gegen das Zeugniß von Zeugen, welche des Beweises wegen zu einer Verhandlung waren gezogen worden. Außerdem wurden aber auch oft Urkunden über frühere mündliche Verhandlungen aufgenommen und darin die Zeugen benannt, welche dabei gegenwärtig gewesen waren. Eine solche ist z. B. die Urkunde des Grafen Gottfried II. von Arnsberg aus dem Jahre 1225, worin er, außer einer vor dem Freigrafen geschehenen gerichtlichen Auflassung, noch drei andere verschiedene Verhandlungen, unter Benennung der Zeugen, vor denen sie vollzogen worden, zu Gunsten des Klosters Rumbeck constatirt.[42]) Dergleichen referirende Urkunden hatten jedoch nur eine mittelbare Beweiskraft, wiewohl es allgemach Sitte wurde, über Rechtsgeschäfte aller Art, durch einen Schreiber Urkunden aufnehmen zu lassen, die von den Partheien und Zeugen oder auch von irgend einer öffentlichen Behörde durch ihre angehängten Siegel beglaubigt wurden.[43]) Geistliche und weltliche Fürsten und Herren, konnten durch ihre angehängten Siegel auch fremde Sachen eben so beglaubigen wie ihre eigenen, wie wir

§. 138.

[38]) Sachsensp. II, 36, §. 4. III, 28, §. 1.
[39]) Daselbst I, 6, §. 2. II, 43, §. 1. II, 44, §. 3.
[40]) Unangesessene Freie konnten wohl Eidhelfer, aber keine selbständige Zeugen sein. Capitul. Wormatiense a. 829. c. 6. de liberis hominibus ad testimonium recipiendis. Walter c. j. g. II, 386.
[41]) Sachsensp. III, 19. Sächs. Lehnr. II, 2. LXXI, 20—23. LXXVII. Vgl. überh. Rogge Gerichtswesen S. 90—128.
[42]) Seibertz U. B. I, Nr. 177. Daselbst noch viele andere Beispiele aus früherer und späterer Zeit. So Nr. 8 v. 952. Nr. 22 v. 1009—1035. Nr. 37 v. 1104. Nr. 52 v. 1153. Nr. 65 v. 1174. Nr. 109 v. 1196. Nr. 234 v. 1244. Nr. 259 v. 1249. Nr. 280 v. 1253. Nr. 293 v. 1256. Nr. 346 u. 348 v. 1269 u. s. w.
[43]) Zahlreiche Beispiele liefert unser U. B. I, Nr. 49, 240, 257, 261, 289, 311 u. s. w.

§. 138. dies eben bei der Urkunde des Grafen Gottfried gesehen haben. Siegel der Städte und Gerichte beglaubigten in der Regel nur die vor ihnen verhandelten und die von Rittern, Ministerialen u. s. w. nur die sie selbst angehenden Sachen; wiewohl sie auch Urkunden Anderer, die selbst gerade kein Siegel hatten, auf deren Bitten durch ihre Siegel beglaubigten.[44]) Solche konnten aber einfach bestritten werden. d) Die sogenannten Gottesurtheile, Ordalien, wurden als ein Zeugniß Gottes betrachtet, welches er in bestimmten Fällen ablegen sollte (I, 314). Wir haben sie bereits in der vorigen Periode, wo sie noch häufiger vorkamen, einzeln kennen gelernt und gehen hier nur auf diejenigen zurück, welche auch in dieser Periode noch üblich waren. Der Zweikampf, der in den früheren Perioden so häufig zur Anwendung kam,[45]) wurde in dieser hauptsächlich nur noch wegen der Gefahr des Meineides vor dem Eide begünstigt.[46]) Der Sachsenspiegel gedenkt des Zweikampfes bei Friedebruch, Wunden und schwerem Raub; in bürgerlichen Rechtssachen nur beim Urtheilschelten.[47]) Indeß nahm seine Bedeutung als Beweismittel in Sachsen und namentlich in Westfalen immer mehr ab, wozu besonders unsere Stadtrechte wesentlich beitrugen. Das alte Soester Stadtrecht von c. 1120 verbietet im Art. 41 den Zweikampf unbedingt[48]) und dieses Verbot wird in der Soester Schrae von c. 1350, Art. 117, bei Vermeidung der höchsten Buße, wiederholt.[49]) In den übrigen älteren westfälischen Stadtrechten wird seiner nicht mehr gedacht.[50]) Die im Volke

[44]) Beispiele daselbst I, Nr. 379, 383, 389.
[45]) Walter R. G. §. 668—670.
[46]) Henrici II. Leges a. 1219. c. 2, 3. Die früheren sächsischen Kaiser, namentlich Otto I. u. II. hielten noch viel darauf (S. 613).
[47]) Sachsensp. I, 63, §. 1. I, 68, §. 3. II, 16, §. 2. III, 9, §. 1.
[48]) Seibertz U. B. I, Nr. 42. Wegen der übrigen Städte vgl. die S. 409, Note 5 angezogenen Urkunden.
[49]) Daselbst II, Nr. 719.
[50]) Auch dem alten Medebacher Stadtrechte v. 1165, welches der Stadt nach dem Vorbilde des Soester gegeben wurde (das. I, Nr. 55) ist das Duell unbekannt. Nur die in die folgende Periode gehörenden Articuli de juribus civitatis Medebacensis v. c. 1350 (das. II, Nr. 718) erwähnen zwei Fälle, in denen das Duell erlaubt sein soll; nämlich art. 29, wenn jemand aus Furcht vor seinen bewaffneten Gegnern nicht vor Gerichte erscheinen will und er dann insuper proclamatus

immer mehr Boden gewinnenden kirchlichen Anschauungen, gehoben besonders durch die von den cölnischen Erzbischöfen verkündigten Gottesfrieden (S. 289) und die Landfriedensbündnisse der westfälischen Städte (S. 276) trugen ebenfalls das ihrige zur Beseitigung dieser rohen Sitte bei, weshalb schon die Glosse zum Sachsenspiegel[51]) sagt: „Dyt is meystich ute der Wonheit gekommen. Doch synt noch Stücke dar men umme vechten mot, der wil ich dy an eren Stedden berichten, wan aver eyn Recht ut der Wonheit gekommen is, so is ed aff gelecht.“[52]) Im Keyserrechte wird daher unter den Privilegien der Bürger ausdrücklich hervorgehoben: „Ouch hat se der Keyser Kamphes fry gemacht.“[53]) Zwischen Verwandten konnte wegen des Familienfriedens der Kampf abgelehnt werden.[54]) Nach einer Bestimmung Kaiser Otto's I. mußte er persönlich vollzogen werden,[55]) nur gegen die, welche ihr Recht durch Verbrechen verwirkt hatten, wurden Kampfvertreter zugelassen;[56]) eben so wenn Lahme oder Altersschwache um Kampf angesprochen wurden.[57]) Für die Vertretung der Weiber hatten in Sachsen diejenigen zu sorgen, in deren §. 138.

fuerit et die sibi prefixo non competenter desententiatus fuerit, non potest jus suum recuperare, nisi coram Duce, per proprium corpus cum duello, si ibidem fuerit conventus ab actoribus; sed convinci non poterit aliter ab aliquo, nisi a gogravio vel judice, de manu Ducis judicium tenente et septem aliis hominibus fide dignis und art. 35. Si aliquis injuste fuerit proclamatus, potest se extra juris ordinem expurgare et proclamatorem, si voluerit, super injusta vexatione reconvenire et vincere duello. Es scheint wohl, daß diese Bestimmung durch eine alte des Lippeschen Rechts veranlaßt ist, welche dem Bürger verbietet, seinen Mitbürger vor einem auswärtigen Gerichte zu verklagen und dann hinzufügt: nec etiam arma ante sententiam latam debet concivis in concivem proclamare. (Das. I, Nr. 462, art. 2.) Die altdeutsche Uebersetzung giebt das mit den Worten wieder: „vnd ok nicht wapen eyn over den anderen schrygen er dem ordele.“

[51]) Sachsensp. I, 48 u. 63.

[52]) Cod. Seib. zu I, 44 u. 59. An der zweiten Stelle ist vom gerichtlichen Zweikampfe überhaupt die Rede und auch hier sagt der Glossator: „van dussem Kampe ensegge wy nicht vele, winte ed ys vorgan ut der Wonheit ind is gekomen uppe zeven Manne getüge.“ Dies erinnert an den Schluß des Medebacher Artikels 29 in der Note 50.

[53]) Keyser Recht IV, 1. Senckenberg c. j. g. I, 112.

[54]) Sachsensp. I, 63, §. 3.

[55]) Ottonis I. edict. a. 967. c. 10.

[56]) Sachsensp. I, 39. I, 50, §. 2.

[57]) Daselbst I, 48, §. 2.

§. 138. Mundium sie sich befanden.[58]) Mit solchen Vertretern, die man Kämpen nannte, konnte man sich übrigens, wie billig, nur des Kampfes erwehren, nicht aber einen unbescholtenen Mann damit ansprechen.[59]) Es konnten dazu auch Unfreie genommen werden und da solche eine Art Gewerbe daraus machten, so werden sie schon im Sachsenspiegel mit Spielleuten, Pfaffenkindern u. s. w. zu den verächtlichen, rechtlosen Leuten gezählt.[60]) Die Aufforderung zum Kampfe geschah auf eine sehr umständliche feierliche Weise.[61]) Es wurde dann der Tag dazu bestimmt und das Erscheinen durch Bürgen oder Unterpfänder versichert.[62]) Auch vor Gerichten, die nicht unter Königsbanne richteten, konnte gekämpft werden. Der Kampf selbst wurde auf dem Kampfplatze, unter dem Vorsitze eines Kampfwärters und in Gegenwart von Boten oder Kampfzeugen, die der Richter dazu abschickte, mit Schwertern ausgefochten.[63]) Diese, so wie die Kleidung der Kämpfenden, sind im Sachsenspiegel aufs genaueste beschrieben, auch wie der Kampfwärter den Kreis (Warf) der Kämpfer bezeichnen, Friede gebieten und demnächst das Urtheil sprechen soll.[64]) Erschien der Verklagte zum Kampfe nicht, so wurde er für überwunden angesehen.[65])

Von den übrigen früher beschriebenen Ordalien, kamen in Sachsen fast nur noch ausnahmweise zur Anwendung: das des glühenden Eisens,[66]) der Kesselfang, die Kreuzes-

[58]) Sachsensp. I, 43. Nach dem Schwabenspiegel konnten sie auch persönlich kämpfen. Schwabensp. Cap. 29. Schilter Thesaurus II, 134.

[59]) Sachsensp. I, 48, §. 3.

[60]) Daselbst I, 38, §. 1. III, 45, §. 9. Die Glosse zu I, 39, sagt von den Kämpen: „Dyt weren Lude, de strydden umme Ghelt, darumme werdet sy schelbar.“ Cod. Seib. Gl. zu I, 34.

[61]) Sie ist beschrieben Sachsensp. I, 63.

[62]) Daselbst I, 65, §. 1. II, 3, §. 2.

[63]) Nach den Kapitularien früher mit Schild und Kolbe.

[64]) Sachsensp. I, 63, §. 4, 5.

[65]) Daselbst u. I, 65, §. 1.

[66]) Als die Bürger von Horhusen auf den Heresberg gezogen waren, erkannten sie 1229 an, daß sie auch hier der geistlichen Jurisdiction des Bischofs v. Paderborn unterworfen bleiben wollten, jedoch mit dem Vorbehalte, quod homines inter nos servilis conditionis a scabinis accusati, non in ferro candenti, sicut alias consuetum est, sed manu duodecima suam expurgationem prestabunt. Seibertz U. B. I, Nr. 186.

und die Wasserprobe, namentlich bei dem Verdachte von §. 138.
Zauberei, bei rechtlosen und übelberüchtigten Personen, die nicht zum Eide gelassen werden konnten.[67]) Es konnte aber auch in bürgerlichen Streitsachen darauf zurückgegangen werden.[68]) Jedes Ordal wurde übrigens von demjenigen, der es leisten sollte, vor Gerichte über dreimal vierzehn Nächte angelobt und über den Ausgang ein Gerichtsschein ausgestellt. Es wurden dabei Priester zugezogen, welche die vorgeschriebenen feierlichen Segnungen und Exorcismen verrichteten,[69]) um etwa ein freiwilliges Geständniß herbeizuführen. Nichts destoweniger erkannten verständige Geistliche die Widersinnigkeit der sogenannten Gottesurtheile sehr wohl und namentlich wurden sie schon seit dem neunten Jahrhundert von den Päpsten als vermessene Provocationen der Wunderkraft Gottes, vielfach und nachdrücklich, jedoch zum Theile ohne Erfolg, verboten.[70])

6) Vergleiche wurden durch einen Friedenskuß bekräftigt.[71])

7) Die Urtheilsfindung erfolgte auf Bitten beider Theile, nachdem der Richter sie gehört hatte, dadurch, daß er den Umstand oder die Scheffen aufforderte, das was Recht sei, zu weisen.[72]) Diese Weisung geschah bei Gerichten unter Königsbanne so, daß jeder auf seinem Stuhle sitzende Scheffe einzeln gefragt und das hierauf von ihm gewiesene Urtheil von dem folgenden entweder durch „Vulbort" einfach genehmigt oder durch ein anderes Urtheil widerredet wurde, worüber dann Stimmenmehrheit entschied.[73]) Wußte ein Scheffe das gefragte Recht nicht, so durfte er sich unter Betheuerung seiner Unkunde entschuldigen,[74]) oder einen Aufschub begehren.[75])

---

67) Seibertz U. B. I, 39.
68) Daselbst III, 21, §. 2.
69) Die Formeln bei Walter C. J. G. III, 559—580.
70) Namentlich die Wasserprobe bei den Hexen I, 315. Die bezügl. päpstlichen Verbote sind angeführt bei Walter R. G. §. 673, Note 6.
71) Et intercessit plena ac integra compositio, pacis osculo confirmata. Seibertz U. B. I, Nr. 334.
72) Sachsensp. I, 62, §. 7.
73) Daselbst II, 12, §. 7, 9, 10, 13. III, 69, §. 2.
74) Daselbst II, 12, §. 7.
75) Richtsteig, 48. Es wurde dazu gewöhnlich eine kurze Frist, nach dem sächs. Lehnrechte LXV, §. 11, eine von 14 Tagen gestattet.

§. 138. Die Urtheilsfindung konnte aber auch so geschehen, daß der Richter einen Scheffen aufforderte, sich mit den übrigen oder mit dem ganzen Umstande zurückzuziehen, das Urtheil mit ihnen zu berathen, zu finden und am Gerichte einzubringen. Der Richter hatte es dann nur einfach zu verkünden.[79]) Ueber die so gefundenen Urtheile wurde schon in der vorigen Periode den Partheien auf Erfordern ein vom Cancellar abgefaßter lateinischer und im 14. Jahrhundert ein deutscher

---

[79]) Sachsensp. III, 30, §. 2. Grimm Rechtsalterth. S. 788—791. Das im Texte angegebene Verfahren ist wesentlich eben so beschrieben in einer alten Soester Gerichts-Ordnung, welche die Ueberschrift führt: „Wu men dat wertlike gerichte bynnen Soest halden sall." Sie gehört zwar, ihrem Alter nach, der folgenden Periode an, darf aber hier schon erwähnt werden, weil ihr Inhalt auf alt hergebrachten Gewohnheiten beruht, die ihre Ausbildung in dieser Periode gefunden haben. Grimm (S. 763) gedenkt daher derselben bei den ältesten gerichtlichen Gebräuchen, namentlich mit Bezug auf das Verhalten des Richters bei der Rechtsfindung. Nachdem er aus Geschichtquellen dieser Zeit nachgewiesen, wie es schon im Alterthum für ein Zeichen der dem Richter ziemenden Ruhe und Beschaulichkeit gegolten, die Beine übereinander zu schlagen, Bein mit Beine zu decken, fährt er fort: „Noch bestimmter das Soester Recht: es soll der Richter auf seinem Richterstuhl sitzen als ein grisgrimmender Löwe, den rechten Fuß über den linken geschlagen und wenn er aus der Sache nicht recht könne urtheilen, soll er dieselbe hundert drei und zwanzigmal überlegen. Die Zahl 123 ist dreimal vierzig mit dreimaliger Zugabe." So tiefsinnig gelehrt dieses letzte scheint, so wenig wird es doch durch die Soester Gerichts-Ordnung gerechtfertigt. Grimm hat die Abdrücke derselben in Ludolfs Observationen (app. 2, 35) und Emminghaus Soester Memorabilien (doc. p. 5, 396) vor Augen gehabt. In diesen heißt es: „und bedünket dem Richter daß dar was unrechts mede sey oder ein Mißverstand, denn mag dey Richter die Sache 1. 2. 3. in Bedencken nehmen." Daß selbst nach diesem Abdrucke die Zahlen 1. 2. 3. nicht 123 mal heißen sollen, scheint von selbst klar. Die Stelle lautet aber auch ganz anders in der handschriftlichen Gerichts-Ordnung selbst; nämlich so: „Wu sich dey Richter schicken sall. Dey Richter sal sitten op syneme richte stole als eyn grys grymmich Lowe vnd slan den rechteren voit ouer den luchteren vnd denken an dat strenge ordel vnd an dat gerichte, dat godt oller enne sitten wel tho dem jungesten Dage vnde richten dann na clage vnd antworde. Duncket dan demme richter dat dar wes myde is, des hey nicht wol vornaren en is, mach dey richter tho sick nemmen Eyns twyge Drige, vp dat numant yn syneme rechte vorkortet offte vorsumet werde." — Offenbar hat nun auch Emminghaus gelesen eins, twige, drige, hat das durch 1. 2. 3. ausgedrückt aber dann den übrigen Sinn der Stelle irrig modifizirt. Die fraglichen Worte heißen aber nur, der Richter soll einen, zwei oder drei Taugliche, zu Hülfe nehmen, die der Sache besser „verfaren," d. h. erfahren sind, als er. (Es erinnert dies an den Art. 24 des Rüdener Rechts.)

Gerichtsbrief ausgestellt. Dadurch wurden allmählig Gerichtsprotokolle und Gerichtsbücher üblich, deren wir bei unseren Städten schon einzelne im dreizehnten Jahrhundert finden (S. 297 fg.). Konnten die Scheffen nicht einig werden oder erklärten sie auf ihren Eid, „des Ordels nit wyse to syn," so wurde die Sache mit einem schriftlichen Bericht über die vollständige Verhandlung an den Oberhof gebracht und von diesem die zu publizirende Entscheidung eingeholt.[77]) So mußten auch die Burrichter in den Städten, welche in ihren „conventionalibus quod vulgo Thy dicitur,"[78]) über geringe Sachen zu erkennen hatten, wenn sie sich der Entscheidung nicht gewachsen fühlten, die Sache an den Magistrat abgeben, der dann das Urtheil zu erlassen hatte.[79]) Dieses war aber noch kein eigentlicher Instanzenzug, weil das Gericht die eingeholte Entscheidung als seine eigene, nicht als die des Oberhofs publizirte. §. 138.

Dergleichen Gerichts-Oberhöfe bildeten in unserem Westfalen gewöhnlich solche Städte, deren Recht anderen Städten gegeben war, d. h. als Stadt des Mutterrechts im Verhältniß zu solchen ihren Tochterstädten (S. 295), entweder weil schon der Natur der Sache nach die Stadt des Mutterrechts am befähigtsten war, über dasselbe Auskunft zu geben oder weil der Tochterstadt bei der Rechtsverleihung ausdrücklich zur Pflicht gemacht war, sich in zweifelhaften Fällen bei der Mutterstadt Raths zu erholen, wie z. B. Olpe bei Attendorn

---

[77]) Grimm Rechts-Alterthümer S. 834.

[78]) Soester Recht Art. 61.

[79]) Schulte R. G. S. 397 hält dies, mit Bezug auf die Rechtsbewidmung für Langenscheid (U. B. II, Nr. 516) für eine Appellation von Dorfgerichten an die Stadt. Das ist jedoch irrig. Die Urk. (eine alte Uebersetzung) sagt: „Dat sall die Richter in dem Dorpe dar gesatyet richten, kann die Richter dat nicht richten, so salmen dat schulden und brengen an die Borgermester und raedt die sullen dat richten." Langenscheid wurde mit Lippe'schem Rechte bewidmet, welches im Art. 10 sagt: Si civis concivem — conturbaverit, judices in parte illa civitatis constituti super hoc discutiant. Sed si vires ipsorum superaverit, consulibus referatur, et ipsi judicabunt. (Erhard Regg. II, Nr. 541.) Wörtlich so drücken sich auch die Bewidmungen anderer Orte des Herzogthums mit Lippe'schem Rechte aus. Z. B. die v. 1296 für Hagen Art. 6 (U. B. I, Nr. 462 u. 463) und die v. 1366 für Eversberg Art. 10 (das. II, Nr. 515).

§. 138. (S. 306). Daß auf diese Weise das Ansehen, welches eine Stadt durch ihr weitverbreitetes Mutterrecht bei allen Tochterstädten erhielt, jene mitunter die Stellung eines Appellationshofes erwarb, wie z. B. Rüden, ist schon früher (S. 300 u. 302) bemerkt worden. Von solchem Verhältniß zwischen Städten eines Mutter- und Tochterrechts abgesehen, sprechen unsere älteren Stadtrechte die entschiedenste Abneigung gegen Appellationen, zumal an auswärtige Richter, aus.[80])

7) Die **Rechtsmittel** waren in der früheren Zeit regelmäßig zweierlei, gegen das Gericht nämlich und gegen seine Urtheile (I, 316). Im Mittelalter war Hauptrechtsmittel das Urtheilschelten. Dieses mußte sofort bei der Publication, stehendes Fußes, in einer bestimmten Formel geschehen, wodurch der Scheltende das Urtheil dorthin zog, wohin es gezogen werden müsse und worüber er ebenfalls um ein „Ordel" bat. Der Finder des gescholtenen Urtheils erhob sich dann von seinem Stuhle, um ihn dem Finder des neuen einzuräumen. Die unterliegende Parthei hatte außer den Kosten, an den Richter eine Wette und an den Gegner Buße zu zahlen.[81]) In Sachsen behauptete sich auch das alte Recht, daß man ein gescholtenes Urtheil an die rechte Hand und die meiste Menge ziehen konnte, d. h. man konnte vor dem Könige mit sieben Genossen gegen andere sieben kämpfen. Wer dann die meisten Sieger auf seiner Seite hatte, der behielt sein Urtheil.[82]) In unseren westfälischen Städten kam dieses alte Recht bald außer Gebrauch.[83])

[80]) Vgl. die oben S. 665, Note 6 angef. Stellen.

[81]) Das Verfahren ist umständlich beschrieben im Sachsensp. II, 12, §. 4, 5, 11, 13. III, 69, §. 3. — Die articuli de juribus civitatis Medebacensis aus der folgenden Periode, verordnen art. 13 in wesentlichem Einverständniß mit dem Sachsenspiegel: Quicumque vult culpare injustam sententiam, debet non motis pedibus, deposito pileo, mitra, calcariis, gladio et manibus ante se compositis dicere: sententiam illam contradico, quia magis justam exponam et tum proponere sententiam suam, nominando oppidum vel judicem, a quo tenetur sententiam afferre, prestans super illa adducenda fidejussoriam vel pignoratitiam cautionem. Seibertz U. B. II, Nr. 718.

[82]) Sachsensp. I, 18, §. 3. I, 19, §. 2. II, 12, §. 8. Siegel Gesch. des deutschen Gerichtsverfahrens I, 151.

[83]) Das Appellationsverfahren bei den Oberhöfen war nicht allgemein regulirt. Es war erst mündlich wie die Rechtsholungen, dann schriftlich.

8) Die Execution bestand a) bei Klagen um Schuld §. 138.
im Auspfändung. Der Fronbote pfändete zur Deckung der Schuld fahrende Habe und diese wurde, wenn der Schuldner solche nach dreimaliger Aufforderung nicht lösete, verkauft. Den etwaigen Ueberschuß erhielt der Verklagte; reichte der Erlös nicht zu, so wurde weiter gepfändet.[84]) Sollte die Auspfändung in Grundstücken geschehen, so wurden solche vom Fronboten mit Beschlag belegt und wenn sie der Verklagte binnen Jahr und Tag nicht aus der Verstrickung zog, entweder dem Kläger zugesprochen oder verkauft.[85]) Wer weder Zahlmittel noch Bürgen beschaffen konnte, wurde dem Gläubiger als Gesinde zur Arbeit überwiesen.[86]) b) Bei Klagen um Gut wurde das dem Verklagten aberkannte Grundstück dem Kläger durch Einweisung in den Besitz übergeben.[87]) Dasselbe Verfahren wurde beobachtet bei Verurtheilungen wegen Ausbleibens des Verklagten, jedoch konnte dieser dann binnen Jahresfrist die Einweisung auf seinen Eid entreden, mußte sich aber sofort auf die Klage einlassen.[88])

Zu den allgemeinen prozessualischen Schutzmitteln gegen unbefugtes Prozessiren gehörte noch a) das eidliche Gelöbniß der Gewere, wodurch der Kläger seine Berechtigung zur Klage versicherte und das Gericht in deren Besitz setzte. Wenn dann ein anderer um dieselbe Sache Klage erhob und er diese nicht abweisen konnte, so mußte er Buße und Wette zahlen.[89]) So lange die Gewere ungelobt war, konnte der Kläger seine auf Ungericht gehende Anklage noch besseren.[90]) b) Das Gelöbniß des Klägers, im Falle des Unterliegens dem Verklagten eine Wette zahlen und die Kosten ersetzen zu wollen.[91]) c) Die

Walter R. G. §. 696 mit Bezug auf Bodmann rheingauische Alterthümer S. 664 und Michelsen Oberhof S. 22.

[84]) Sachsensp. I, 53, §. 3. I, 70, §. 2.

[85]) Daselbst II, 41.

[86]) Daselbst III, 39, §. 1, 2. Vgl. S. 624.

[87]) Das Verfahren bei gerichtlichen Einweisungen ist schon oben S. 581 beschrieben.

[88]) Sachsensp. I, 70, §. 1. Auch bei Erbtheilungklagen trat dieses Verfahren ein. Frid. II. sent. de divis. hereditat. a. 1232.

[89]) Sachsensp. II, 15, §. 1, 2.

[90]) Daselbst I, 63, §. 2. III, 14, §. 2.

[91]) Daselbst I, 53, §. 1, 2. II, 36, §. 5.

§. 138. Bestellung von Bürgen und Pfändern für einzelne zur Fortsetzung des Prozesses dienende Handlungen, z. B. für das Wiedererscheinen im Termine,[92]) für die Leistung eines angelobten Eides,[93]) oder eines Zweikampfs[94]) u. s. w.

Das landrechtliche Verfahren vor dem offenen oder echten Dinge der Freigerichte, war wesentlich mit dem eben beschriebenen der übrigen Gerichte übereinstimmend. Abweichende besondere Vorschriften über das freigerichtliche Rechtsverfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, liegen aus dieser Periode auch nicht vor.[95]) Es beruhete vielmehr ganz auf Ueberlieferungen, die nach der festen Ueberzeugung der Freigrafen, in die Regierung Karls d. Gr. zurückreichten, also auf gutem altem Herkommen (S. 378). Die Femgerichte bildeten den ordentlichen Gerichtsstand aller Freien, sowohl für ihre Person als für ihre Güter. Die Freigrafen hatten daher für dieselben nicht nur in dem offenen Dinge gemeine Placita,[96]) zur Aufnahme von Traditionen und anderen Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit,[97]) sondern auch zur Verhandlung und Rechtsprechung in Streitsachen zu halten. Die dabei zu beachtenden Rechtsnormen bot ihnen das alte sächsische Recht mit den karolingischen Modificationen (I, §. 32) und zwar in der Darstellung des Sachsenspiegels.[98]) — So lange die Freien und Freigüter in jeder Freigrafschaft noch

---

[92]) Sachsensp. I, 61, §. 1. II, 9, §. 2.

[93]) Daselbst III, 11.

[94]) Daselbst I, 65, §. 1. II, 3, §. 2.

[95]) Vgl. überh. das Osnabrücker Rechtsbuch bei Troß S. 28–33.

[96]) Nicht die placita generalia, welche zum Ressort des königlichen Missus und nach Umständen des Herzogs oder Grafen gehörten. S. 368, Note 2.

[97]) Belege dazu liefern die S. 372 fg. angeführten Urkunden. In der von Schulte R. G. S. 307, Note 7 angeführten Urk. des Erzbischofs Philipp v. 1170 über eine Tradition heißt es auch schon, sie sei geschehen „sub imperiali banno." Es ist aber nicht dabei bemerkt, ob im gewöhnlichen Landgerichte oder im Freigerichte. Letzteres ist zwar zu vermuthen, weil die Tradition unter Edelherren geschah, die als Hochfreie ihren Gerichtsstand vor den Freigerichten hatten. Die älteste freigerichtliche Urk., worin zugleich der Freigraf und die gegenwärtig gewesenen Scheffen genannt werden, bleibt daher für unser Land die von 1174 (S. 372). K. Konrad II. schenkte schon 1027 die Curtis Erwitte „cum banno et mercatu," an die Kirche zu Paderborn (Seibertz U. B. I, Nr. 24).

[98]) v. Wächter Beiträge S. 9.

zahlreich genug waren, um die Besetzung der Freistühle in derselben mit Freigrafen und Scheffen aus ihrem Bereiche zu bewirken, fehlte es dem offenen Dinge auch niemals an Beschäftigung; wie sehr viele Urkunden aus dieser Periode bezeugen. Sie weisen nicht allein eine hinreichende Zahl von Scheffen, sondern auch von Freien nach, welche den Umstand bildeten.[99]) Dieses änderte sich jedoch mit der Zeit und zwar anscheinend in anderen Theilen Westfalens früher und erheblicher als in unserem Herzogthum; denn als im Jahre 1278 der Edelherr Bernard von Ahaus seine Güter im Münsterschen Kirchspiel Laer verkaufte, nahm er davon aus: seine Freigrafschaft mit den dazu gehörigen drei Freien.[100]) Man mußte sich daher in der folgenden Periode schon damit behelfen, daß die Scheffen und Freien eines Stuhls denen des anderen bei Abhaltung des Freigerichts aushalfen. Mehrere Freistühle waren sogar ganz verlassen. Es geht dies z. B. aus der Theilung der Altenaer Freigrafschaft zwischen Engelbert von Altena und Rotger Kettler von 1378 hervor, worin es heißt, Engelbert solle davon 3 und Rotger 2 Stühle haben und wenn sich noch mehr Stühle fänden, die von Alters zu der Freigrafschaft gehört hätten, so sollten sie ihnen beiden gehören und wenn an Engelberts Stühlen eine Sache eher §. 138.

---

[99]) So heißt es z. B. in einer Urk. des Freigerichts zu Garbeck v. 1174, worin 16 Grafen, Edelherren und Gemeinfreie als Zeugen genannt werden: hi omnes nobiles seu liberi (Seibertz U. B. I, Nr. 67). — In einer anderen v. 1184: in nostri presentia et multorum bona worpiverunt et resignaverunt coram Arnoldo de Wiclo, qui tunc temporis bannum imperialem super his administrabat (das. Nr. 86). — In einer Geseker Urk. v. 1218: Gerhardus qui presedit judicio quod in vulgari dicitur Vrieban — Insuper liberi illi banno attinentes (das. Nr. 151). Bei einer Tradition am Freigerichte zu Vollelinghusen 1225 werden außer dem Freigrafen 15 Freie als Zeugen genannt (das. Nr. 177). In einer Kaufurkunde für das Kloster Welver v. 1247: Sebertus liber et universi liberi, quorum testimonium inducimus (das. Nr. 254). Bei einer Tradition am Freigericht zu Weneclon erscheinen außer dem Freigrafen 19 genannte Freie et alii quam plures (das. Nr. 259). Bei einem Acte v. 1250 am Freigerichte zu Vane 13 genannte Freie et alii quam plures liberi, scabini, clerici, milites (das. Nr. 265); bei einem anderen zu Heppen 1262 außer dem potens dinggravius, 2 Scheffen, der preco und 13 Freie.

[100]) Preter comiciam cum tribus liberis hominibus. Kindlinger Beitr. III, Nr. 86.

§. 138. anhängig gemacht werde als an Rotgers, so wolle letzter dies nicht hindern: „mere laten eme den Greven und unse Brygen volgen und helpen to allen synen Behove und Nutte.“[101])

Auf solche Weise gieng das offene Ding der Freigerichte, trotz dem, daß man anfieng, auch nichtfreie Einsassen der Freigrafschaft vor dasselbe zu laden,[102]) allgemach ganz ein, besonders da, wo die Freigrafschaften von Territorialherren erworben wurden, deren Interesse es mit sich brachte, die Sachen von jenen ab, an ihre Gogerichte zu ziehen.[103]) Es wurden daher schon am Schlusse dieser Periode einzelne Sachen, die eigentlich vor das echte offene Ding gehörten, in der heimlichen beschlossenen Acht verhandelt und die Freigerichte lebten nur noch durch heimliche Acht als Femgerichte fort. Wie sich später, unter anderen Umständen, daraus ihre schreckenerregende Macht entwickelte, die sie besonders dadurch stärkten, daß sie zu Scheffen nicht bloß scheffenbar Freie ihres Bezirks, sondern jeden nicht eigenen unbescholtenen Mann und zwar aus allen Gegenden Deutschlands[104]) zu Wissenden der westfälischen Femgerichte aufnahmen, ist erst in der folgenden Periode näher darzustellen.

Das Verfahren nach sächsischem Lehnrechte[105]) unterscheidet sich nur in wenigen Puncten von dem landrechtlichen. Die wesentlichen sind folgende. 1) Das Gericht war immer ein gebotenes.[106]) 2) Die Vorladung an den Anwesenden geschah von dem Herrn mündlich, an den Abwesenden vom Herrn oder dessen Boten mit zwei Zeugen.[107]) 3) Die

[101]) Daselbst Nr. 173. Die einzelnen Stühle einer Freigrafschaft waren also damals wohl theilbar; die Freigrafschaft selbst, das eigentliche Freigericht war untheilbar (S. 652).

[102]) Dem Osnabr. Rechtsbuche zufolge fragte der Freigraf bei Constituirung des offenen Dinges den Fronen: „Ich fragen dich fryfrone off du ouch die frien und die buren in düssem frienbanne gesetten, hyr verkündiget und bussen dach geteikent hebbes dalink hyr to wesen und sich to erschinen.“ Troß S. 30.

[103]) Wigand Feme S. 145.

[104]) Köstlin Gesch. des deutschen Strafrechts S. 154.

[105]) Die Lehngerichtsbarkeit bildete sich erst im Anfange dieser Periode, neben der landrechtlichen aus. Walter R. G. §. 645.

[106]) Sächs. Lehnr. Cap. LXV, §. 5, 10, 15. LXXIX, §. 1.

[107]) Daselbst LXV, §. 9.

Fristen waren entweder dreimalige von je über vierzehn Nachten oder eine einmalige über sechs Wochen.[108]) Im Termine wurde dann der Verklagte aufgefordert und wenn er erschienen war, verhandelt.[109]) 4) Für den Beweis wurde auf Erfordern über 14 Nachte ein neuer Termin bestimmt.[110]) 5) Unter den Beweismitteln waren bei dem Eide keine Eideshelfer nöthig; als Zeugen in Lehnssachen nur Mannen desselben Herrn zulässig.[111]) 6) Bei der Verhandlung bestritt entweder der Herr dem Manne das Recht am Gute, dann entschied der Beweis (Eid) des letzten[112]) oder es bestritten sich Mannen untereinander das Gut als Lehn von demselben Herrn, dann entschied der Besitz.[113]) Behaupteten beide eine Gewere, so gieng die von Jahr und Tag vor,[114]) wurde keine behauptet, so entschied die frühere Belehnung.[115]) Sagten sie sich das Lehn von verschiedenen Herren zu, so gieng die Klage ans Landgericht und es entschied einstweil der Besitz.[116]) Jeder mußte seinen Gewährsmann zur Vertretung anrufen, wenn er nicht die rechte Gewere und damit das Recht hatte, sich durch seinen Eid zu vertreten.[117]) War alles gleich, so gieng es nach dem Landrechte.[118]) Sprachen beide das Gut mit gleicher Gewere, aber der eine als Lehn, der andere als Eigen an, so gieng der letzte vor.[119]) 7) Das Urtheilfinden und Urtheilschelten geschah wie bei dem Landrechte.[120]) Das gescholtene Urtheil §. 138.

[108]) Sächs. Lehnr. Cap. LXV, §. 3, 9.
[109]) Daselbst §. 15.
[110]) Daselbst XXIV, §. 3.
[111]) Daselbst XII, §. 1. XXXVIII, §. 3. LXIX, §. 2.
[112]) Daselbst XLI.
[113]) Richtsteig Lehnrechts XXIX, §. 1.
[114]) Sächs. Lehnr. Cap. XXXVII, §. 3.
[115]) Daselbst VII, 4.
[116]) Friderici I. const. de pace a. 1156. c. 7.
[117]) Sachsensp. II, 42, §. 1, 3.
[118]) Sächs. Lehnr. Cap. XL, §. 1—3.
[119]) Sachsensp. II, 43, §. 1. Walter R. G. §. 701 macht mit Recht aufmerksam darauf, daß der Schwabensp. 208 (ed. Laßberg) viel verständiger verlange, in solchem Falle solle zunächst der erste aufgefordert werden, seinen Gewährsmann zu stellen.
[120]) Sächs. Lehnr. Cap. LXV, §. 3, 10, 11. LXVII, §. 7, 8. LXIX, §. 1, 2, 4—11.

§. 138. gieng, wenn der Herr das Gut selbst nur als Lehn besaß, an den oberen Lehnsherrn, wenn es sein Eigen war, zuletzt ans Reich.[121])

In ähnlicher Art wie für die Vasallen, gab es auch für die Ministerialen und ihre dienstlichen Verhältnisse, besondere Gerichte. Die Privatrechtssachen, so wie die gemeinen Vergehen derselben wurden zwar nach Landrechte vor den betreffenden Gerichten, dagegen die Ministerialdienstsachen, nach Maaßgabe der Hof- und Dienstrechte (S. 513), entweder vor den Lehnsgerichten (S. 515) oder gleich denjenigen Vergehungen, welche sich nur nach den Dienstrechten als solche herausstellten, vor besonderen Gerichten der Dienstleute verhandelt.[122]) In solchen Gerichten führte der Dienstherr oder sein Vogt, letzter besonders dann den Vorsitz, wenn es sich dabei um ein Interesse des Herrn handelte. Die einzelnen Vergehen, welche hier zur Cognition kommen konnten, weisen die Dienstrechte nach.[123]) Eben so die zu verwirkenden besonderen Bußen und Strafen. Letztere bezogen sich zumeist wieder auf ministerialdienstliche Nachtheile. Wie der Herr oder dessen Vogt die Stelle des Richters, so vertraten die Mitglieder der Ministerialcurie die Stelle der Scheffen. Das Gericht wurde zwar auch als gemeines Placitum der Curie, an einem bestimmten Orte, gewöhnlich dreimal im Jahre, abgehalten, aber dazu in den einzelnen Sachen an die betreffenden Personen Ladung erlassen, so daß es gebotenes und ungebotenes Ding zugleich war. Das weitere Verfahren war dem landrechtlichen ganz analog und bedarf daher hier keiner besonderen Auseinandersetzung.[124])

Wegen der Gerichte für die übrigen Schutzpflichtigen und Unfreien ist ebenfalls schon früher (S. 528 fg.) das Nöthige bemerkt.[125])

---

[121]) Sächs. Lehnr. Cap. LXIX, §. 8.

[122]) Von dem Rechte der Dienstleute überhaupt, handelt umständlicher v. Fürth Ministerialen S. 247—375.

[123]) Das cölnische Dienstrecht im §. 7 bei Fürth S. 513.

[124]) Wir verweisen auf v. Fürth Ministerialen S. 375—436, der es sehr ausführlich und Walter R. G. §. 647, der es viel kürzer bespricht.

[125]) Schulte R. G. S. 311, Note 1 führt dazu mehrere bezügliche kaiserliche Edicte von Konrad II., Heinrich III., Friedrich I., Heinrich VI., Friedrich II. und Adolf in Auszügen an.

§. 139. Rechtssystem. E. Die Rechtspflege. III. Das Rechtsverfahren. 2. In peinlichen Sachen.

a) Ueberhaupt. b) Bei den Femgerichten.

a) Die in der vorigen Periode bemerkten Anfänge eines Einschreitens von Amtswegen in solchen peinlichen Fällen, welche die Störung des öffentlichen Friedens betrafen und in welchen die Scheffen die Pflicht hatten, den Sendgrafen die nöthigen Anzeigen zu machen (I, 317), entwickelten sich in dieser bestimmter.[1]) Jedoch bestand die Anklage des Verletzten noch selbständig neben der gerichtlichen Verfolgung, so daß diese eigentlich nur wegen Friedebruchsachen, wie Mord, Straßenraub, Verrath, gewaltsame Entführung oder auch s. g. Zauberei, unabhängig einschreiten, sonst aber die Klage des Verletzten erwarten mußte, wozu nach dem Sachsenspiegel niemand gezwungen werden konnte; denn „manlik mut sines scaden swigen de wile he wel."[2]) Denselben Grundsatz halten unsere Stadtrechte bis in die folgende Periode fest; denn die neue Schrae der Stadt Soest sagt in ihrem Art. 117: „Wair ken Cleger ein is, dair ein sall oek ken Richter syn, et sy dan Saeke, dair Vorsaite edder Gewalt geschuyt. Wolde dan de Cleger nicht clagen, so mote man na alder Gewonheit einen Cleger setten, up dat unse gnedige Her und de Raid nicht verkortet werde."[3]) Außerdem wurde in dieser Periode durch Reichsgesetze noch ein besonderes Verfahren von amtswegen gegen Leute eines bösen Leumunds eingeführt.[4]) — 1) Der Gerichtsstand wurde durch den Ort bestimmt, wo das Verbrechen geschehen war.[5]) Der zunächst competente Richter war der Bauermeister, der mit seinen Scheffen über kleine Diebstähle und geringe Vergehen an Haut und Haar §. 139.

---

[1]) Ueberh. Walter §. 752 fg.

[2]) Sachsensp. I, 62, §. 1.

[3]) Emminghaus Memor. Susat. p. 238 vgl. mit U. B. II, Nr. 719, Note 414.

[4]) Henrici trenga II. c. a. 1230, c. 14 qui in infamia que loimant dicitur laborant. — Soester Recht Art. 55. Vgl. das S. 663 über die Sendgerichte Gesagte.

[5]) Sachsensp. III, 25, §. 2. Nähere Modalitäten bei Grimm Rechts-Alterth. S. 627, 873.

§. 139. zu urtheilen hatte.[6]) Damit stimmen auch unsere Stadtrechte.[7]) Immer aber hatte er das Recht des ersten Angriffs. In den seine Competenz überschreitenden Fällen, gab er die Sache an das höhere unter Königsbanne richtende Gericht ab und insofern lag ihm bei diesem die Rüge blutender Wunden, so wie alles Ungerichts ob, welches an die Hand oder das Leben gieng, wenn nicht schon bei dem betreffenden Gerichte Klage darüber erhoben war.[8]) — 2) Die **Verhandlung** der Sache war verschieden, je nachdem das Verfahren bei **handhafter** oder bei **übernächtiger** That eingeleitet wurde. Das erste fand statt, wenn man den Verbrecher auf der That, oder nach Verübung derselben auf der Flucht oder das gestohlene oder geraubte Gut in seiner Gewahrsam ertappte.[9]) Es wurde ihm dann durch das Waffengeschrei, dem jeder Erwachsene zu folgen verbunden war, nachgesetzt[10]) und er, wenn man ihn eingefangen, dem Richter vorgeführt, der sofort, selbst an befriedeten Tagen, Gericht über ihn hielt.[11]) Die Wahrzeichen der That, z. B. die Leiche, die gestohlene Sache, wurden mit zur Stelle gebracht, was man den **blickenden Schein** nannte.[12]) Läugnete der Verklagte die

---

[6]) Sachsensp. II, 13, §. 1, 2.

[7]) Soester Recht Art. 61, 62. Medebach Art. 18. **Seibertz** U. B. I, Nr. 42 u. 55.

[8]) Sachsensp. I, 2, §. 4. III, 91, §. 1. Die erste Stelle hat im Cod. Seib. I, 3 eine von dem Homeyer'schen Texte etwas abweichende Fassung; weshalb wir sie hieher setzen. „De lantsaten de neyn egen in deme lande en hebt, de solen soken eres Gogreuen ding yo ouer ses weken dar na vnd in iuweliker vogedie sal ytlik burgemester wrogen dat gherochte vnd blodende wunden vnd alle vngerichte dat an lyf eder an hant gheit vnd getogen swerde, off id myt clage vor gerichte nicht begrepen is, anders en darff he nicht wroygen." — Mit Bezug auf §. 1 wird dann noch hinzugefügt: „Van vryhet allen heb ik geseget dor dat nicht mer vryheit en was do men dijt recht satte vnd vnse vorderen heran to lande quemen." — Die Glosse sagt erläuternd: „Landsaten syn dat ok hir beneden **borgelden** heiten, de sittet vppe ghemededen gude, dar men sey aff wisen mach, wan men wil." — Die bei Homeyer cursiv gedruckten Worte fehlen in unserem Texte, der dagegen den bei Homeyer fehlenden Zusatz: van vryhet 2c. hat.

[9]) Sachsensp. II, 35.

[10]) Daselbst I, 53, §. 1. II, 71, §. 3—5. II, 72, §. 1.

[11]) Daselbst I, 55, §. 2. I, 56, 57, 71. II, 10, §. 1, 3. II, 66, §. 2.

[12]) Daselbst II, 14, §. 2. II, 64, §. 1—5. — „**Bliginde dait**," Urk. d. Erzbischofs Philipp v. 1169. **Lacomblet** U. B. I, Nr. 433. „Welik Royuer efte deyf vor gherichte weyrt ghebracht mit bliken-

That, so konnte ihn der Kläger selb siebent überführen.[13]) §. 139.
Hierauf folgte sofort Verurtheilung und Execution.[14]) Wurde der Verbrecher bei der Verfolgung nicht eingefangen, so mußte der Kläger noch an demselben Tage bei dem Richter oder in dessen Abwesenheit bei dem Fronboten klagen, alsdann wurde derselbe vom Richter verfestet und dann, sobald man ihn irgendwie vor Gericht brachte, unbedingt mit dem Tode bestraft.[15]) Die Verfestung sollte nur um Klagen, „die an dat lief oder an die hant gat," geschehen.[16]) Wenn er sich jedoch aus solcher Verfestung herauszog und freiwillig vor Gerichte erschien, so konnte er noch gehört werden.[17]) — War die That übernächtig geworden, so mußte der Kläger die Anklage mit Gerüfte erheben, was als Beginn der Klage angesehen wurde und dem Kläger die Verpflichtung auflegte, dieselbe durchzuführen.[18]) Auf Antrag des Klägers wurde dann der Verklagte vom Richter vorgebannt, d. h. geladen.[19]) Erschien der Verklagte, so kam es 3) zum Beweise (S. 666), wobei der Angeklagte im Ganzen den Vortheil des Reinigungeides und somit die Vermuthung der Unschuld so lange für sich hatte, bis dieselbe durch ein Gottesurtheil widerlegt war (S. 672, Note 66). Der sehr alte Gebrauch, daß der An-

---

deme schine, des blikenden schines is des richteres dey terde deyl." Soester Schrae Art. 33. Seibertz U. B. II, Nr. 719.

[13]) Sachsensp. I, 66, §. 1. II, 71, §. 5. III, 70, §. 2.

[14]) Henrici treuga c. a. 1230. c. 13 und Rudolfi I. constit. pacis a. 1281. c. 57.

[15]) Sachsensp. I, 70, §. 3. III, 63, §. 3.

[16]) Daselbst I, 68, §. 1.

[17]) Daselbst I, 68, §. 5.

[18]) Daselbst I, 62, §. 1. „Man ne sal niemanne dwingen to nener klage, der he nicht begunt ne hevet. — Scriet aver he dat gerüchte, dat mut he vulvorderen mit Rechte, wende dat gerüchte ist der klage begin." II, 64, §. 5. Damit stimmt auch das Soester Recht Art. 55. Quicumque autem hominum se per juramentum expurgare tenebitur, in arbitrio stabit actoris utrum juramentum accipere velit an non. Et super eo nullum ad ipsum judicem respectum habebit, nisi forte contingat ex aliqua proclamatione. Oder wie die alte Schrae Art. 21 sagt: „We eyne unscult doyn sal in deme gherichte, dat steyt an willen des clegheres, efte hey den eyt laten wyl, efte en wil. vnde des en darf hey den richtere nicht vraghen, et en sy van eyner scryge." Seibertz U. B. I, Nr. 42. II, Nr. 719.

[19]) Eine sehr alte deutsche Formel dazu findet sich in der Note 12 angeführten Urk. des Erzbischofs Philipp v. 1169.

§. 139. geklagte mit einer möglichst großen Zahl von Verwandten und Freunden vor Gerichte erschien, wurde dahin beschränkt, daß er nur mit dreißig Personen kommen durfte, die höchstens mit einem Schwerdte bewaffnet waren.[20]) Blieb der Verklagte nach der dritten Vorladung aus und der Kläger bezeugte die Klage selbsiebent,[21]) so wurde er, wenn dieselbe erheblicher Art war,[22]) vom Richter verfestet.[23]) Wurde er in der Verfestung vor Gericht gebracht, so kostete es ihn den Hals.[24]) Hatte er sich zwar gestellt, war aber dann flüchtig geworden, so wurde er als überführt gleichfalls verfestet.[25]) Von allen Klagen um Ungericht, war keine so ausgebildet als die wegen Todtschlags und Verwundung.[26]) Beim Todtschlage war es, wenn auch die Klage übernächtig angestellt wurde, gebräuchlich, aber nach dem Sachsenspiegel nicht erforderlich,[27]) die Leiche, als Ueberführungmittel, vor den Richter zu bringen. Sie wurde dann zugleich wohl zu einem Gottesurtheile des Bahrrechts benutzt, wobei der Angeklagte, seine Unschuld betheuernd, den Erschlagenen berühren mußte.[28]) Man setzte nämlich voraus, daß im Falle der Schuld, die Wunden von selbst wieder anfangen würden zu bluten.[29]) Wenn die ganze Leiche aus irgend einem Grunde nicht vor Gericht gebracht werden konnte, so pflegte man auch wohl eine Hand derselben

---

[20]) Sachsensp. II, 67.
[21]) Daselbst III, 39, §. 4.
[22]) Daselbst I, 68, §. 1, 2, 4.
[23]) Daselbst 67, §. 1, 2. Das alte Soester Recht verordnet Art. 20. Quod si ille, qui maleficium perpatravit, aufugerit, domus ejus et quicquid habet, secundum nostri jurisdictionem destruetur et ipse proscribetur, quod vulgo frethelos dicitur. Si vero factum negare voluerit, duo probabiles viri, si adsunt, cogentur testimonium veritati perhibere et sic non admittetur rei expurgatio. Die Schrae Art. 17 kennt solche Confiscationsstrafe nicht mehr (Seibertz U. B. I, Nr. 42. II, Nr. 719).
[24]) Sachsensp. I, 66, §. 2. I, 68, §. 5. III, 63, §. 3. III, 88, §. 2, 3.
[25]) Daselbst II, 45.
[26]) Einen interessanten Beleg dazu liefert die S. 647, Note 76 angeführte alte Soester Gerichtsordnung im 8. Titel, wo sie beispielsweise eine Verfestung wegen Verwundung mit Störung des Hausfriedens verhandelt.
[27]) Sachsensp. III, 90, §. 2.
[28]) Daselbst II, 14, §. 2.
[29]) Grimm Rechtsalterth. S. 930.

abzulösen und als Ueberführungmittel vorzulegen.[30]) Das §. 139.
Vertrauen auf solche Gottesurtheile schwand aber allgemach, so daß selbst der Zweikampf außer Gebrauch kam (S. 670) und die Unzuverlässigkeit des Reinigungeides leuchtete immer mehr ein. Dadurch entstanden Lücken in dem Beweisverfahren, die durch einzelne Gesetze, wiewohl nicht eben mit Glück, auszufüllen versucht wurde. Namentlich sollte dem Angeschuldigten, wenn er durch das Gerücht der That bezüchtigt und solcher Leumuth durch bewährte Zeugen erhärtet würde, nach dem Ermessen des Richters eine Reinigung auferlegt werden.[31]) Mordbrenner sollten, wenn auch das Verbrechen nicht notorisch, schon nach der Constitution Friedrichs I. von 1187[32]) mit Ausschluß des Reinigungeides durch den Kläger übersiebnet werden können. Dieses durfte nach einer späteren Constitution Rudolfs I. von 1281 überall geschehen, wo ein schädlicher Mann oder Dieb, wenn auch ohne handhafte That, gefangen vor Gericht gebracht würde.[33]) Ja wegen der Schwierigkeit für den Kläger, in jedem Falle sechs Eidhelfer zu finden, wurde an manchen Orten durch kaiserliche Privilegien dieses Uebersiebnen gegen solche Leute bei handhafter That erlassen und die Verurtheilung auf blickenden Schein, Zeugen und Geständniß gestattet. Kaiser Rudolf hatte sogar dem Richter in solchem Falle das Recht beigelegt, den Angeklagten zu übersiebnen, wenn er dazu sechs Eidhelfer fand, weshalb einzelnen Gerichten die Befugniß ertheilt wurde, gegen Leute schlechten Leumunds, nach ihrer Ueberzeugung durch Stimmenmehrheit die Todesstrafe zu erkennen.[34]) In

---

[30]) Dreyer in der Note 34 angeführten Abhandlung S. 88. Eine solche abgeschnittene rechte Hand fand man 1722 beim Neubau der Pfarrkirche zu Bödefeld in einem Sarge, die jetzt hinter dem Hochaltare aufbewahrt wird. Sie ist schwarz, unverweset und anscheinend durch ein scharfes Instrument vom Körper getrennt. Ueber mehrere andere Hände dieser Art spricht ein Aufsatz von Wilhelm Schmidt: abgehauene rechte Hände, im Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit. 1862. Nr. 9 u. 10.

[31]) Henrici treuga c. a. 1230 c. 14.

[32]) Frider. I. constitut. contra incendiarios, a. 1187.

[33]) Rudolfi I. curia Ratisbon. a. 1281 c. 10.

[34]) Verschiedene Nachweisungen von dergleichen kaiserlichen Privilegien für einzelne Lande und Städte, giebt besonders Dreyer in seiner Abhand-

§. 139 unserem Westfalen liegen zwar keine kaiserliche Exemtionsprivilegien dieser Art vor; indeß war die im Beweisverfahren eingetretene Verwirrung so allgemein geworden, daß dadurch in der folgenden Periode, mit Hülfe der Einwirkungen des canonischen Rechts, eine neue, wissenschaftlich fester begründete, Prozedur im peinlichen Prozesse herbeigeführt wurde, auf welche wir künftig zurückkommen werden. — 4) Urtheil und Execution. Die Urtheilfindung wurde durch Umfrage bei den Scheffen bewirkt. Lautete das Urtheil derselben auf Todesstrafe, so enthielt es zugleich in bestimmter Formel einen Auftrag an den Richter, die Vollziehung durch den Nachrichter zu bewirken, worauf der Gerichtsstab über den Verurtheilten gebrochen wurde.[35]) Die Execution erfolgte dann schnell, oft noch an demselben Tage.[36]) Der Fronbote mußte sie besorgen, woher er nach dem Sachsenspiegel das Recht hatte, daß sich bei ihm der zehnte Mann von der Strafe durch Geld lösen konnte.[37]) In den Städten hatte man dafür später einen Henker, dessen Amt, weil er sich dafür besonders bezahlen ließ, als ein verächtliches betrachtet wurde. Wo man keinen besonderen Nachrichter hatte, da mußte gewöhnlich der jüngste Scheffe oder der jüngste Ehemann im Orte seine Stelle vertreten.[38]) Als Schutzmittel gegen ungerechte Anklagen verlangt der Sachsenspiegel vom Kläger Buße, wenn er zu Kampfe geklagt hatte

---

lung: von dem Nutzen des trefflichen Gedichts Reineke de Voß; worin er bisweilen mit kaustischem Humor die lächerliche aber auch betrübte Verwirrung schildert, welche durch so haltlose Verordnungen und Exemtionen, in den Gerichten veranlaßt wurden. Dreyer's Nebenstunden S. 32 fg., 128, 132, Note k, 134. Vgl. überh. v. Wächter Beiträge: Die Entscheidung über die Thatfrage im deutschen Criminalprozesse S. 59, mit den dazu gehörenden Excursen S. 259 fg. und Walter R. G. §. 758.

[35]) Die gebräuchlichen Formalitäten sind umständlich beschrieben im dritten Theile von Ulrich Tengler's Layenspiegel; namentlich in den Titeln: von Vrteylen und Forma der Endurteylen, von Richters erklärung u. s. w. Auch die verschiedenen Todesarten sind in diesem Theile, namentlich im Titel: von abtilgen der Uebelthat, durch Holzschnitte erläutert.

[36]) Mehrere Beispiele aus dem westfälischen Sachsen bei Dreyer a. O. S. 171.

[37]) Sachsensp. III, 55, §. 2. III, 56, §. 3.

[38]) Dreyer a. O. S. 176—181. Grimm a. O. S. 882, 884 fg.

und unterlag[39]) oder wenn er die erhobene Klage nicht ver- §. 139.
folgte.[40]) Er mußte deshalb, wenn er nicht angesessen war, Bürgschaft leisten und konnte selbst verhaftet werden.[41]) Um den Angeklagten vor Gericht zu bringen, durfte ihn nicht nur der Richter, sondern unter Umständen auch der Kläger verhaften.[42]) Zur Verhütung der Flucht des Verklagten diente Bürgschaft und wo es nöthig schien, körperliche Haft.[43]) Schon Karl d. Gr. hatte verordnet, daß jeder Graf in seinem Comitat ein Gefängniß, die Richter der verschiedenen Gerichte Galgen haben sollten.[44]) Die Befolgung dieser Vorschrift in unserem Lande, bekunden mehrere Stadtrechte.[45])

b) Für das Rechtsverfahren der Femgerichte in peinlichen Fällen, d. h. für das Verfahren des gebotenen oder s. g. Stilledings der heimlichen Acht (S. 378) liegen aus dieser Periode eben so wenig besondere gesetzliche Verordnungen vor, als für das in dem offenen oder echten Dinge (S. 678). Es hatten sich aber allerdings gewisse, den Verhältnissen entsprechende Formen, allmählig dafür ausgebildet. Ein bestimmter Zeitpunkt des Entstehens der heimlichen Acht läßt sich nicht angeben; sie war nicht durch Gesetze geschaffen, sondern entwickelte sich allmählig aus den gegebenen Verhältnissen. Nur soviel steht urkundlich fest, daß das occultum judicium, quod vulgariter Vehma appellari consuevit, schon in der Mitte des 13. Jahrhunderts bekannt war (S. 377). Dagegen verlautet von den besonderen Rechtsformen, nach denen es verfuhr, nicht eher etwas Genaues, als gegen die Mitte der folgenden Periode. Das Verfahren der Femgerichte hatte nämlich Aufsehen erregt. Dies veranlaßte den Kaiser

---

39) Sachsensp. I, 51, §. 5. I, 53, §. 1. I, 62, §. 4. I, 63, §. 4 und II, 8.

40) Daselbst I, 53, §. 1. II, 8.

41) Daselbst I, 61, §. 1. II, 9, §. 2.

42) Daselbst III, 13.

43) Daselbst I, 61, §. 1. II, 5, §. 1. II, 9, §. 2, 3. III, 9, §. 1.

44) Capitul. Aquisgran. a. 813. c. 11. Walter c. J. g. II, 262.

45) Qui — hominem vulneraverit acuto ferro, sub custodia advocati reus erit. Stadtrecht v. Medebach Art. 5 (Seibertz U. B. I, Nr. 55). — Eder laten en in der Stades hachten setten, so lange u. s. w. Rüdener Recht Art. 106 (das. II, Nr. 540). — Den solde man in de hacte seten so lange u. s. w. (das. III, Nr. 921.)

§. 139. Ruprecht 1404, einige Freigrafen zu sich zu berufen und sie danach zu befragen. Seine Fragen mit den Antworten der Freigrafen wurden zu Heidelberg in Rebstocks Hause aufgeschrieben und dieses Protokoll bildet die erste s. g. Ruprecht'sche Reformation der Freigerichte.[46]) In dem Osnabrücker Rechtsbuche (S. 656 Note 11), welches ebenfalls in den Anfang des 15. Jahrhunderts fällt, ist dann das Verfahren, wie es damals war, umständlich beschrieben.[47]) Auf dieses ausführlich zurückzukommen, müssen wir zwar der folgenden Periode vorbehalten; da die Anfänge desselben aber schon der jetzigen angehören, so soll hier noch einiges Allgemeine darüber bemerkt werden. 1) Das Verfahren stellt wesentlich eine amtliche Verfolgung in den altüblichen, zu a) bereits angegebenen Formen des Anklageprozesses dar, mit folgenden Hauptmodificationen. 2) Die Anklage gieng immer von Scheffen aus, die durch ihren Eid dazu verpflichtet waren. Ihr Zeugniß erschien danach lediglich als ein pflichtmäßiges und eben deshalb als ein glaubwürdiges. Es konnte nur durch ein anderes, mit überwiegend großer Zahl von Eidhelfern[48]) widerlegt werden. Man nannte diese Scheffen vorzugsweise Wissende oder auch Femenoten, d. h. Femgenossen, weil sie allein Wissende und Genossen der heimlichen Acht, d. h. der eigentlichen Feme waren. Dieses beweiset unwidersprechlich eine Urkunde des Grafen Gottfried II. von Arnsberg aus dem Jahre 1227, worin als Zeugen einer Verhandlung für das Kloster Elaholt, aufgeführt werden die: Scabini qui vulgo dicuntur Vimenoth; nämlich der Freigraf Otbert und die einzeln genannten Scheffen.[49]) 3) Die Beweistheorie wurde dadurch rücksichtlich

---

[46]) Seibertz U. B. III, Nr. 904.

[47]) Troß a. O. S. 33.

[48]) Sie konnte bis zu 21 steigen. Rupr. Reform. Fr. 28. Seibertz a. O. S. 20.

[49]) Testes confirmationis et facti sub regio banno: Fredericus prepositus in Asbeke, Winandus plebanus in Eninckerlo. Albero marscalcus de Rethe. Arnoldus villicus de Perrinclo. Scabini qui vulgo dicuntur Vimenoth. Otbertus Thincgravius liber, Arnoldus Risse. Helengerus et Rolf filii sui. Godefridus de Lon. Echertus de Batenhorst u. s. w. Seibertz U. B. III, Nr. 1082. Die Annahme bei Wigand Feme S. 306. Daß die Femgenossen und heimlichen Freischeffen nicht gleichbedeutend, jene vielmehr diesen

der Beweismittel sehr vereinfacht. Zweikampf und andere Gottesurtheile wurden nicht zugelassen. Urkunden konnten hier, wo es sich um eine verbrecherische That handelte, wenigstens in erster Reihe, nicht wohl vorkommen. Es beschränkte sich also die Ueberführung zunächst auf Eid und Zeugen. Zum Zwecke derselben konnte sowohl der Ankläger als der Angeklagte mit einer Anzahl Freischeffen als Eidhelfern erscheinen, die aber nicht bewaffnet sein (S. 659) und wie bei den Gogerichten (S. 667) nicht über dreißig[50]) betragen durften. 4) Es wurde auch hier das Verfahren auf handhafter That, von dem bei übernächtiger unterschieden (S. 684). Im ersten Falle war es sehr summarisch. Wer von mindestens drei Freischeffen auf der That ertappt wurde, der konnte von ihnen sofort verfemt und gerichtet, d. h. an den nächsten Baum gehangen werden. Entkam er ihnen aber, so mußte seine Verfemung, auf ihr Zeugniß, in der heimlichen Acht erfolgen.[51]) Im zweiten Falle wurde unterschieden zwischen Wissenden und Nichtwissenden, d. h. zwischen Scheffen und Nichtscheffen. Sowohl die Vorladung als die Ueberführung der ersten war mit weit §. 139.

---

entgegengesetzt und also die freien Genossen des Umstandes gewesen, erscheint hienach als irrig. Die Urkunden, welche er anführt, beweisen seine Ansicht auch nicht. In der v. 1269 heißt es: presentibus vemenotis Godefrido de Hokerdhe, Ludolfo de Werne, Rudolfo de capella ꝛc. scabinis, Johanne de Berle, Hermanno libero viro in Bekedorp u. s. w. Die Bezeichnung scabinis bezieht sich also nur als Erläuterung auf Vemenotis und nach diesen folgen die einfach Freien Johann, Hermann u. s. w. In der v. 1280 investirt der Freigraf Wolfard assumpto secum Wilhelmo de Ascheberg et liberis subscriptis Henrico de Dachboldinc, Henrico de Gelcine ꝛc. den Kellner des Klosters Cappenberg mit einem Mansus. Dann werden als Zeugen andere Personen genannt und als Vemenoti bezeichnet. Daraus folgt nicht, daß die als liberi bezeichneten die Scheffen und die als Vemenoti bezeichneten einfache Freie gewesen. In der v. 1291 heißt es: presidente judicio Johanne de Aslen, presentibus Vemenotis et consentientibus nobis. Der Gutsverkauf des Grafen Eberhard v. d. Mark, wovon hier die Rede, geschah vor dem Freigrafen und den Scheffen, welche hier Femenoten genannt werden. (Kindlinger Beiträge III, Urk. Nr. 81, 87, 94.) Jedenfalls werden etwaige Zweifel in der Fassung dieser drei Urkunden durch die unzweifelhafte v. 1227 widerlegt.

[50]) Arnsberger Rechtsbuch bei Wigand a. O. Art. 26 des s. g. Codex der Ordnungen u. Gebräuche des Dortmunder Freistuhls bei Senckenberg C. J. G. I, 2, 108.

[51]) Ruprecht, Reformat. Fr. 25. Seibertz a. O. S. 16.

§. 139. mehr Umständen und Förmlichkeiten verbunden, als die der letzten,[52]) wie künftig näher auszuführen. — 5) Die Verurtheilung oder Verfemung des Angeklagten, war in ihren Folgen strenger als die Verfestung; sie wurde der Oberacht gleich formulirt.[53]) — 6) Die alleinige Strafe war der Strang.[54]) — 7) Die Vollziehung lag nicht einem Henker, sondern den Freischeffen ob.[55])

C. Kultur- und Sittengeschichte.

§. 140. I. Literatur. A. Schulanstalten.

§. 140. Nachdem wir bisher die politische Geschichte unseres Landes in dieser Periode und die durch sie bedingten Zustände, sowohl bezüglich ihrer öffentlichen Verhältnisse zu Kirche und Staat, als ihrer socialen Stellung in Haus- und Landwirthschaft, in Gewerbe und Handel, so wie endlich ihrer Rechtszustände darzustellen versucht haben, erübrigt uns nur noch, die Resultate zusammenzustellen, die sich daraus als reiner sittlicher Gewinn für Literatur, Kunst und geselliges Leben ergaben. Wir betrachten zunächst als literarische Anstalten die Schulen und zwar 1) die Volksschulen, 2) die höheren Schulen, 3) die Universitäten.

1) Die Volksschulen. Es ist schon am Schlusse der vorigen Periode bemerkt (I, 349), wie wir Benedict von Nursia und Chrodegang von Metz die ersten Anfänge der Kloster- und Stiftschulen verdanken. Karl d. Gr. trat in ihre Fußstapfen, als er in dem Kapitular von 789, c. 70, ausdrücklich verordnete, die Geistlichen sollten nicht nur die Kinder geringer höriger Leute, sondern auch die der Freien um sich versammeln und Leseschulen für dieselben einrichten, worin das Singen der Psalmen, Rechnen, Grammatik und zwar dies bei allen Klöstern, in allen Bisthümern, gelehrt würde.

---

[52]) Arnsb. Rechtsb. Art. 20—26 bei Wigand S. 555.
[53]) Arnsb. Rechtsb. Art. 13. Wigand S. 553.
[54]) Arnsb. Rechtsb. Art. 3.
[55]) Daselbst Art. 24.

Sie sollten für zuverlässige katholische Bücher sorgen, damit §. 140.
Jene, wenn sie Bitten zu Gott richten wollten, durch unrichtig geschriebene Bücher nicht zu unpassenden Gebeten verleitet würden.[1])

Diese Leseschulen, wie sie Karl d. Gr. verlangte, waren zwar keine Volksschulen im späteren Sinne des Worts, aber sie enthielten doch die Anfänge davon, weil sie nicht blos Pflanzschulen der Klöster und Kapitel, sondern zugleich Unterrichts-Anstalten für die Kinder aller Stände sein sollten. Der um die westfälische Geschichte sonst vielfach verdiente Pfarrer Möller von Elsey befindet sich daher im Irrthume, wenn er glaubt, es seien keine urkundliche Spuren davon vorhanden, daß es vor der Reformation Kirchspielschulen in Westfalen gegeben habe, worin Kinder der Bürger und Bauern, in deutscher Sprache, Lesen, Schreiben, Rechnen, Vaterlandskunde und Religion unterrichtet worden wären;[2]) denn das meiste von diesem und mehr noch als das, sollte ja in Karls Leseschulen gelernt werden. Was insbesondere die von ihm empfohlene Grammatik betrifft, so ist folgendes zu erwägen. Die officiele Sprache in Kirchen- und Staatssachen war die lateinische, weil der römische Kirchengesang auch in Franken eingeführt wurde.[3]) Aber doch war hier die Herrschaft jener fremden Sprache nur eine beschränkte. Vom Abte Adelhard zu Corvey wird ausdrücklich gerühmt, daß er des Romanischen, des Deutschen und des Lateinischen vollkommen mächtig gewesen.[4]) Schon Gallus, Bonifacius und Sturm mußten, wenn sie als Missionare die Heiden anders als durch Feuer und Schwerdt

---

[1]) Walter c. j. g. II, 95. Et non solum servilis conditionis infantes sed etiam ingenuorum filios adgregent sibique socient. Et ut scholæ legentium puerorum fiant. Psalmos, notas, cantus, computum, grammaticam per singula monasteria vel episcopia discant. Sed et libros catholicos bene emendatos habeant; quia sæpe dum bene aliquid Deum rogare cupiunt, per inemendatos libros male rogant.

[2]) Joh. Friedr. Möllers Nachlaß. Dortm. 1810, II, 267, vgl. mit Seibertz westfäl. Beitr. zur deutschen Gesch. II, 393.

[3]) Vgl. überh. Jacobs die Stellung der Landessprachen im Reiche der Karolinger. In den Forschungen zur deutschen Geschichte III, 2, S. 367 fg.

[4]) Gerhardi vita Adalhardi. c. 8.

§. 140. belehren wollten, in deutscher Sprache zu ihnen reden (I, 226).[5]) Das Latein blieb also eine todte Sprache, nur für Gelehrte bestimmt.[6]) Das Romanische und Deutsche waren dagegen in Franken lebende Sprachen.[7]) Die Provinzialsynode zu Tours von 813 bestimmte deshalb, daß Homilien sowohl in die romanische oder altfranzösische als in die deutsche Sprache übersetzt werden sollten. Wenn auch das Volk beim römischen Gottesdienste mit ihm unverständlichen Ceremonien und Gesängen abgefunden wurde[8]) und insofern die Seelsorge eine dürftige war, so war doch Karl, wie sein angelsächsischer Freund Alcuin, damit wenig einverstanden. Letzter verlangte vielmehr ausdrücklich, daß die Bischöfe, die zunächst das Recht und die Pflicht zum Predigen hatten, die Homilien nicht bloß lesen, sondern auch erklären müßten, damit sie von Allen verstanden werden könnten.[9])

Die Vorliebe, welche Karl für seine Muttersprache hatte, trieb ihn sogar, eine deutsche Grammatik zu verfassen.[10]) Er befahl 801, daß jeder Priester an Sonn- und Feiertagen dem Volke das Evangelium predigen solle.[11]) 813 wiederholte er dieses Gebot mit dem Zusatze, es solle so gepredigt werden, daß es auch der gemeine Mann verstehen könne.[12]) Alcuin, der bis 804 zu Tours gelebt und gewirkt, empfahl die Uebersetzung der neutestamentlichen Schriften, be-

---

[5]) Vita Galli, Pertz script. II, 7. V. Bonifacii II, 350. V. Sturmi II, 376.

[6]) Man nannte die deutsche Sprache: Layensprache. Dreyer Nebenstunden S. 62.

[7]) Der Mönch von S. Gallen sagt in der zweiten Hälfte des 9. Jahrh.: nos qui teutonica sive teutisca lingua loquimur. Gesta Karol. II, 10.

[8]) Retberg Kirchengesch. II, 772.

[9]) Man sagte, clericorum esse evangelium non laicorum; wogegen aber Alcuin bemerkte: Quid est homilia nisi prædicatio? Mirum est quod legere licet et interpretari non licet, ut ab omnibus intelligatur. Jacobs S. 372.

[10]) Einhardi vita Karoli c. 25, 29.

[11]) Capitul. Aquisgran. a. 801. Ut omnibus festis et diebus dominicis unusquisque sacerdos evangelium Christi populo prædicet.

[12]) De officio prædicationis, ut juxta quod bene vulgaris populus intelligere possit, assidue fiat. Capitul. I. a. 813. c. 14. Walter C. J. G. II, 258.

sonders der paulinischen Briefe ins Deutsche.[13]) Durch §. 140.
solches Vorgehen leisteten beide dem Volksunterrichte den wesentlichsten Vorschub und bewirkten, daß die deutsche Sprache allmählig zur Schriftsprache wurde. Auf diesem so gebahnten Wege arbeiteten der Mainzer Erzbischof Hrabanus Maurus (847—856) und dessen Schüler, der Reichenauer Abt Walafried Strabo (842—849) fort, so daß die Geistlichkeit zur Ausbildung der deutschen Sprache überhaupt nicht wenig beitrug. Zwar mogte sie Anfangs noch einige Scheu vor derselben haben, weil in ihr so viele heidnische Volkslieder gedichtet waren, die immer wieder auf den alten Aberglauben zurückführten.[14]) Aber diese Scheu schwand allmählig, seit der Weissenburger Mönch Ottfried (um 860) in seinem Krist und der altsächsische Verfasser des Heliand in seiner Evangelienharmonie, durch ihre frommen Dichtungen jene heidnischen Gesänge zu verdrängen wußten (I, 354).

So kam die deutsche Volkssprache neben der lateinischen allmählig zu Ehren; sie ertönte in Lied und Rede, wenn auch die öffentlichen Kirchengesänge, wie die Messe, lateinisch blieben. Auch in politischen Verhandlungen kam sie allmählig zur Geltung. Die älteste bekannte deutsche Urkunde dieser Art, welche ein Erzbischof von Cöln ausgestellt, ist das Friedensinstrument vom 9. September 1259 zwischen Erzbischof Konrad und dem Grafen Wilhelm von Jülich.[15]) Und eben so ent-

[13]) Transferre studeat in rusticam romanam linguam aut thetiscam, quo facilius cuncti possint intelligere quæ dicuntur. Syn. Tur. Can. 17. Dasselbe wurde auf den Synoden zu Rheims und Mainz beschlossen.

[14]) Das Capitul. v. 789 verbot daher den Nonnen, dergleichen winileodes scribere vel mittere. Auf der anderen Seite ließ Karl die alten heidnischen Gesänge, um sie vor völligem Untergange zu bewahren, doch sammeln. Die Hauptsumme des alten heidnischen Aberglaubens, womit er in Sachsen zu kämpfen hatte, enthält der Indiculus superstitionum et paganiarum, den der Bischof Ferdinand v. Fürstenberg in seinen Monum Paderb. p. 336 d. amsterd. Ausg. mitgetheilt hat.

[15]) Hoefer älteste Urkunden deutscher Sprache Nr. 3. — Seitdem werden sie immer häufiger, besonders von edlen Frauen des Mittelalters. Hoefer ist der Meinung, daß dies in einem wohlbegründeten Mißtrauen, welches der lateinischen Sprache nicht kundige Personen, in die Abfassung einer ihnen wichtigen Verhandlung in dieser Sprache, setzten, seinen Grund habe. Er beruft sich dabei namentlich auf die Gräfin Mechtilde v. Sayn, die in einem Zeitraume von 40 Jahren, aus Veranlassung

§. 140. standen neben den lateinischen Schulen der Klöster und Stifte, deutsche Schulen für das Volk bei den einzelnen Kirchen; sie waren schon als Vorbereitung für jene unentbehrlich. In wiefern sie sich in dieser Art unter Karl d. Gr. ausbildeten, darüber liegen uns zwar keine andere Nachrichten vor, als die bereits ausgehobenen Vorschriften in seinen Kapitularien. Daß sie aber nach dem Tode seines Sohnes Ludwig d. Fr. unter den späteren ausgearteten Karolingern jedenfalls sehr zurückgiengen und namentlich im Sachsenlande, worin noch so wenige christliche Kirchen waren, von fast keiner Bedeutung waren, ist nach urkundlichen Zeugnissen nur zu gewiß. Karl hatte zwar in dem Capitul. de partibus Saxoniæ, welches er 785 zu Paderborn erließ, verordnet, daß die Genossen jedes Centgau's ihre Kirche mit einem Haupthofe und zwei Bauerhöfen ausstatten sollten.[16]) Aber dieses Gebot war weder überall befolgt, noch hatte sich dadurch christliche Religion und Sitte in den Gemüthern des Volks hinlänglich befestigt. Ein eclatantes Beispiel dazu liefert die Stadt Soest. Als im Jahre 836 die Reliquien des h. Vit von S. Denis nach Corvey an der Weser gebracht wurden, kam der Zug durch die Villa Sosat, wo er von einer unglaublichen Menge Volks mit solchem Jubel empfangen wurde, daß man eine Nacht dort auszuruhen beschloß. Daß es aber mit diesem Empfange eben nicht viel mehr auf sich hatte, als die Theilnahme der Neugierde an dem ungewohnten Ereignisse, geht daraus hervor, daß der Geschichtschreiber, welcher uns erzählt, wie später Erzbischof Bruno I. (964) die Reliquien des h. Patroclus nach Soest bringen ließ, die Villa als einen Ort beschreibt, der zwar reich an zeitlichen Gütern und im Sachsenlande weit und breit bekannt, aber in der christlichen Religion fast noch ganz unwissend sei.[17])

---

der zahlreichen Verhandlungen, die sie mit der cölnischen Kirche zu führen hatte, uns eine Reihe interessanter Urkunden aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrh. hinterlassen hat. Vorrede S. VII.

[16]) Vgl. II, 137, Note 20. Die daselbst erwähnte Ausstattung der Kirche zu Brunscappell bestand auch aus einer Curtis (dem Pfarrgute) und zwei Bauerhöfen. Ueber die später verordnete Dotation der Kirchen in Zehnten I, 343.

[17]) Die betr. Stellen sind II, 135, Note 13 u. 14 angeführt.

Wie schlecht es damals mit den Volksschulen in Sachsen §. 140.
bestellt war, läßt sich leicht ermessen, wenn wir finden, daß sogar fürstliche Personen weder lesen noch schreiben konnten. Dies war z. B. mit Heinrich dem Finkler, dem ersten Könige aus sächsischem Stamme, der Fall.[18]) Von seinem Sohne Otto I. rühmt Widukind, daß er bereits 37 Jahre alt, noch Lesen und Schreiben gelernt habe (II, 40). Nur solche Söhne vornehmer Familien, die zum geistlichen Stande bestimmt wurden, erhielten eine wissenschaftliche Ausbildung, wie z. B. Otto's Bruder: Bruno, der sich schon in früher Jugend durch seine gelehrte Bildung so auszeichnete, daß ihn Otto in einem Alter von 14 Jahren an seinem Hofe mit Staatsgeschäften und drei Jahre später (940) sogar mit dem wichtigen Erzkanzleramte betrauen konnte (II, 43). Nach seiner Berufung auf den erzbischöflichen Stuhl von Cöln, wirkte dann Bruno auch sehr wohlthätig auf Kirchen und Schulen am Rhein und in Westfalen (953—965). Was er namentlich in Cöln durch die Errichtung einer höheren Schule für die Geistlichkeit gethan, ist schon früher (II, 131) berichtet worden. Zu den damals in unserem Herzogthume bestandenen Stiftklöstern Marsberg, Meschede und Geseke, denen er sich, durch Verwendung bei seinem kaiserlichen Bruder, als freundlicher Gönner erwies (I, 351, II, 133, Note 6), fügte er das des h. Patroclus zu Soest, welches er auch noch in seinem Testamente reichlich bedachte (II, 136). Er starb zwar zu früh, um der neuen Stiftung die ihr zugedachte Vollendung geben zu können, daß sie aber nichts desto weniger für Kirche und Schule nachhaltig wirksam wurde, wollen wir nun durch Urkunden seit dem Anfange des 12. Jahrhunderts, die uns zu Rückschlüssen auf seine Zeit berechtigen, zu belegen versuchen.

In einer Soester Urkunde aus der Zeit von 1101—1131 werden als Zeugen aufgeführt, die gegenwärtig gewesenen Canoniche; namentlich der Propst, der Dechant, Wernherus

---

[18]) Vgl. überh. Pieler de Saxonum saeculi decimi moribus et artium litterarumque cultu. Gymnasialprogr. Arnsberg, 1842, S. 7 und Wachsmuth Geschichte deutscher Nationalität II, 59.

§. 140. magister scolarum, der Custos, Kellner[19]) u. s. w. — In einer anderen von 1166 der Soester Dechant, dann Johannes magister scolarum, der Custos u. s. w.[20]) — In einer von 1174 derselbe Johannes scolarum magister.[21]) — In zweien von 1193 Winandus mag. scol.[22]) — In einer Meschedеr Urkunde von 1263 unter Geistlichen des dortigen Stifts u. a. Hildewardus rector scolarum in Meschede.[23]) — In einer Marsberger von 1277 Hermannus scolarium eruditor und einer von 1298 Siffridus doctor scolarium in Montemartis.[24]) — Diese Schulmeister waren aber sämmtlich Lehrer an den Schulen ihrer Kapitel, bei welchen ihr Amt allmählig zu einer bloßen Würde wurde. Schon 1275 heißt der bisherige Soester Magister scholarum einfach scolasticus,[25]) wie dies auch bei den Domstiften der Fall war; vermuthlich, um ihn von den Magistern der Kirchspielschulen, welche nun ebenfalls in Urkunden vorkommen, zu unterscheiden.

Der erste von diesen erscheint 1248, in der ältesten Urkunde, welche wir von der Stadt Brilon haben. Es heißt darin: Lambertus noster plebanus, Adolfus provisor scolarium, Hermannus capellanus. In derselben Gesellschaft finden wir ihn in einer anderen Briloner Urkunde von 1250.[26]) Er war also ein Geistlicher an der Briloner Pfarrkirche, weil er zwischen dem Pleban und dessen Capellan genannt wird. — Dasselbe war 1266 mit Hermannus rector scolarum in Volcmersen der Fall, weil er nach dem Archipresbiter vor den Rittern genannt wird.[27]) — Eben so zu Menden, wo 1272 in einer Urkunde des Grafen Gottfried III. zwischen Rittern und Ministerialen: Alexander clericus rector puerorum in Mendene als Zeuge

[19]) Seibertz U. B. I, Nr. 39.
[20]) Daselbst Nr. 56.
[21]) Daselbst Nr. 64.
[22]) Daselbst Nr. 102 u. 103.
[23]) Daselbst Nr. 329.
[24]) Daselbst Nr 378 u. 472. Vgl. Urk. v. 1324. Das. II, Nr. 605.
[25]) Daselbst I, Nr. 365.
[26]) Daselbst Nr. 255 u. 263.
[27]) Daselbst Nr. 335.

genannt wird[28]) — und zu Attendorn, wo in demselben Jahre §. 140.
Godefridus decanus de Attenderne, Rodolfus sacerdos rector scolarum ibidem u. s. w. als Zeugen vorkommen.[29]) — Sodann 1275 zu Medebach, wo dem Magistrat, auf dessen Bitten, von dem Kloster Küstelberg, welchem die Medebacher Pfarre gehörte (S. 33), erlaubt wurde, einen capellanum ad scholas regendas et literas dictandas et scribendas utilem anzunehmen.[30]) Es geht hieraus zugleich hervor, daß die amtliche Verpflichtung dieser geistlichen Kirchspielschulmeister hauptsächlich darin bestand, ihre Schüler außer in der Religion, im Lesen und Schreiben zu unterrichten. Noch deutlicher aber ergiebt sich dieses und daß man bei Kirchen auf dem Lande, wo keine Capellane zu haben waren, die Kirchspielschulen auch durch die Küster oder besondere weltliche Schulmeister versehen ließ, aus den 1270 von Erzbischof Engelbert II. für die Kirche zu Bigge bei Brilon erlassenen „Sattungen des kusteren vnt schulmesteren."[31]) Es heißt nämlich darin, der Küster solle die Kirchspielsjugend im Schreiben und Lesen, Vormittags im Sommer von sieben, im Winter von acht bis zehn Uhr; Nachmittags im Sommer von ein bis drei oder vier und im Winter bis drei Uhr persönlich unterrichten, so zwar, daß keine Klage darüber geführt werden könne; widrigenfalls er, nach fruchtloser Ermahnung zur Besserung, seines Amts entlassen und von den Renten des Küsters ein angemessener Theil für den neu angehenden Schulmeister, nach Befinden des Pastors, ausgesetzt werden solle, weil dieselben sowohl zur Unterhaltung des Schulmeisters als des Küsters, Gott und dem h. Martin gewidmet seien. Allen Kirchspielseinsassen aber wird bei einer Strafe von 12 Mark befohlen, die Kinder nach der Schule zu schicken, damit das noch in vielen Herzen glimmende Heidenthum völlig erstickt werde. Den Religionsunterricht zu ertheilen, war selbstredend Pflicht des Pfarrers, wenn der Schullehrer nicht selbst Geistlicher war.

---

[28]) Seibertz U. B. I, Nr. 356.
[29]) Daselbst Nr. 335.
[30]) Daselbst Nr. 367. Ferner Urk. v. 1310. Das. II, Nr. 539.
[31]) Daselbst I, Nr. 351.

§. 140. Seitdem weisen die Urkunden immer mehr Schulmeister bei den einzelnen Pfarrkirchen nach, z. B. 1298 zu Hamm,[32]) 1313 zu Sassendorf,[33]) 1323 zu Rüden;[34]) so daß wir am Schlusse dieser Periode das Bestehen von einfachen Kirchspielsschulen wohl bei allen Pfarrkirchen in Westfalen voraussetzen dürfen. Erzbischof Philipp erklärte es zwar am Schlusse des 12. Jahrhunderts noch für eine löbliche Gewohnheit der Mindener Diöcese, daß nur bei Collegiatstiften Schule gehalten werden dürfe, damit der Chorgesang desto vollständiger sei;[35]) aber diese beschränkte Ansicht ließ sich im 13. Jahrhundert gegen das eifrige Streben der Städte, eigene Schulen für sich zu erlangen, nicht durchhalten.[36])

2) Die höheren Schulen. Wenn dem Gesagten zufolge die Unterrichtsgegenstände in den damaligen Volksschulen noch sehr einfach waren, so finden wir diese dagegen in den höheren Schulen desto zahlreicher. Während wir heutzutage diese Gegenstände unter höhere Bürgerschulen, Realschulen und Gymnasien[37]) vertheilen, waren sie am Ende des 12. Jahrhunderts ohne Unterschied allen Kloster-, Stift- und Domschulen in zwei Lehrgängen, dem Trivium und Quadrivium,

---

[32]) Seibertz U. B. III, Nr. 1105.

[33]) Daselbst II, Nr. 554.

[34]) Daselbst Nr. 589. Seibertz zur Geschichte der Schulen in Westfalen, in Wigands Archiv IV, 310.

[35]) Würdtwein selecta jur. eccles. X, 4, 49.

[36]) In Osnabrück bestand neben der Domschule, die des Stifts zu S. Johann. Um 1315 ließ der Domscholaster jene durch einen Rector versehen, der die Schulgelder genoß, während er die Einkünfte der Scholastrie für sich bezog. Diese waren aber im Verlaufe der Zeit so unzureichend geworden und die des Rectors dagegen durch den zahlreichen Schulbesuch so gestiegen, daß der Rector dem Scholaster zu seiner Sustentation jährlich 6 Mark, d. h. den damaligen Werth von 18 Malter Roggen und 18 Malter Gerste abgeben mußte. Mittheilungen des histor. Vereins zu Osnabrück VII, 48.

[37]) Der Name Gymnasium war zwar auch im Mittelalter bekannt; aber er bedeutete damals keine Lehranstalt. Aream in qua situm est gimnasium quod dicitur gelderhus, heißt es in einer Everstein'schen Urk. über das Dorf Scherwede v. 1279; also wohl das dortige Renthaus des Klosters Hardehausen, wo die Gefälle an dasselbe gezahlt wurden. v. Spilcker Miscellen in Wigands Archiv II, 338 u. dessen Beiträge II, 173. Nach der ursprünglichen Bedeutung eines Uebungorts wurde es auch als Bezeichnung für Klöster und von Ambrosius pro ludo illo literario, in quo pueri literis et liberalibus disciplinis exercentur angewendet. Du Fresne v. Gymnasium.

zugewiesen; wovon der erste wenigstens Grammatik, Logik und §. 140.
Rhetorik, der zweite Musik, Arithmetik, Geometrie und Astronomie enthalten sollte.[38]) Den näheren Gang des Studiums in den Schulen beschreibt uns das Doctrinale puerorum aus dem Ende des 12. Jahrhunderts folgendermaßen. Im Alter von sieben Jahren kam der Knabe in die Schule, um Lesen und Schreiben zu lernen; was nach Ansicht des Doctrinals nur wenige Zeit in Anspruch nehmen konnte. Dann mußte der Knabe einen lateinischen Grammatiker, den Donat, den Priscian oder Didymus kennen lernen. Bei dem damaligen hohen Preise der Bücher war es nur wenigen Schülern möglich, sich ein solches Lehrbuch anzuschaffen. Die Regeln mußten ihnen daher durch öfteres Vorsagen eingeprägt oder dictirt werden. Dies gilt auch von den Texten der Klassiker, die ihnen erklärt wurden. Hatte der Knabe die Anfangsgründe der lateinischen Sprache sich angeeignet, so erhielt er vor allem anderen das Psalterium, dessen Lieder er auswendig lernen mußte, um dadurch fromme Andacht in sich zu wecken und an dem Psalmengesange in der Kirche Theil nehmen zu können. Zur Grammatik wurden übrigens nicht bloß die Regeln und Formeln der Sprache gerechnet, sondern es gehörte dazu auch das Lesen der römischen Klassiker, besonders der Dichter. Theorie und Praxis wurden so vereinigt. Man las mit den Knaben vom 9. bis ins 12. Jahr die Fabeln des Aesop, die Sentenzen des Moralisten Cato und dann auch die Gedichte Theoduls aus dem 10. Jahrhundert, welche die Wunder des alten Testaments besingen. Ferner wurden mit denselben gelesen, die durch ihre reine Sittenlehre besonders ansprechenden Stücke des Seneca, diejenigen Gedichte von Ovid, Horaz und Persius, worin sich das natürliche Sittengesetz ausspricht, besonders aber die Werke von Lucanus, Statius und Virgilius, die für eine Art erleuchteter Propheten im römischen Heidenthum galten, weil sie auf den Anbruch

[38]) Lingard Gesch. v. England II, 191. Hüllmann Städtewesen IV, 293, 308, 315. Ueber die großen Verdienste der Geistlichkeit um die Schulen vgl. Hurter Gesch. Innocenz III. und seiner Zeit III, 570. IV, 544.

§. 140. einer neuen Zeit, auf das Kommen eines Erlösers hinzuweisen schienen. Erst nach dieser umfassenden Vorbildung, die manches Jahr in Anspruch nahm, wurden die Jünglinge zum Studium der übrigen freien Künste, besonders der Rhetorik und Logik gelassen, wobei Cicero, Quintilian und Aristoteles zu Mustern dienten. Auch diese Schriften sollten nach Anweisung des Doctrinals dem Gedächtnisse gründlich eingeprägt werden.[39]) Hierauf folgten dann die vorhin genannten vier Hauptdisciplinen des zweiten Lehrgangs, der danach Quadrivium genannt wurde. Als das Ziel aller Wissenschaft betrachtete man die Ehre Gottes. Darum wurde, nach Hrabanus Maurus, Grammatik gelehrt, um das Latein als Kirchensprache fertig lesen und schreiben zu können; Prosodie, um die Versart der Psalmen kennen zu lernen; Rechnen, um die Zahlengeheimnisse, Astronomie, um die Kirchenzeitrechnung, Musik, um die Würde des Gottesdienstes begreifen und würdigen zu können.[40]) Dies war der allgemeine Lehrgang der kirchlichen Schulanstalten des Mittelalters. Unter denselben sind für uns die der Stadt Cöln, wegen der engen Verbindung des Landes mit dieser unserer Metropolitanstadt von besonderer Wichtigkeit, zumal seit der Regierung des vorhin schon erwähnten Erzbischofs Bruno. Dieser ließ es sich nämlich angelegentlichste Sorge sein, mit den ihm durch seine politische Stellung gewährten reichen Mitteln, nicht nur in Cöln durch die Gründung neuer kirchlich-wissenschaftlicher Institute, so wie an ärmeren Orten durch die Stiftung von Kirchen und Schulen, den Fortschritten der Gesittung, Bildung und Frömmigkeit neue Wege zu öffnen; sondern er wußte auch in Stiften und Klöstern die alte Zucht wieder herzustellen; indem er die schwachmüthigen Concessionen, welche namentlich seine Vorfahren Gunthar und Willibert dem verweltlichten Sinne dieser Institute gemacht hatten und welche zur völligen Demoralisirung jedes canonischen und klösterlichen Lebens zu führen droheten, in geziemender Weise beschränkte. Ein solches ernstes Eingreifen that insbesondere bei den Domstiften, so wie bei den reicheren Collegiatkirchen

[39]) Sighart Albertus Magnus S. 5.
[40]) Höfler Gesch. d. Mittelalters I, 164.

und Klöstern noth, deren Mitglieder meist aus nachgeborenen §. 140.
Söhnen vornehmer Familien bestanden, welche ohne Beruf und Neigung zu den kirchlichen Verrichtungen, wozu ihre Pfründen verpflichteten, letztere nur suchten, um sich die Mittel zu anderen weltlichen Beschäftigungen zu verschaffen. Chor, Kirche und Schule wurden ganz vernachlässigt, Jagd, Spiel und Trunk aber desto eifriger geübt. An die Stelle sittlichen Ernstes und strenger Eingezogenheit, waren Leichtfertigkeit und Verweltlichung getreten. Die Schulen, deren Ruf früher so wohl begründet, so weit verbreitet war, wurden ganz besonders vernachlässigt. Nur dem Namen nach erhielt man sie noch aufrecht, um die damit verbundenen Stiftungen zu genießen. Solche Verdorbenheit forderte eine gründliche Reform und diese konnte nur bewirkt werden, wenn der Clerus selbst erkannte, daß sie nothwendig sei und zumeist von ihm ausgehen müsse. Bruno bemühete sich daher, einen für solche Erkenntniß empfänglichen und zu solcher Reform willigen Clerus, durch zweckmäßige Bildung heranzuziehen. Die Stift- und Klosterschulen waren dazu fast das einzige Mittel; sie wurden daher durch strenge Beaufsichtigung der Schüler, aber auch durch die Heranziehung frischer Lehrkräfte neu belebt und die dazu erforderlichen Geldmittel mit fürstlicher Liberalität von Bruno hergegeben. Welche ausgezeichnete Leute in diesen Schulen gebildet wurden, werden wir bald berichten.

Wie Bruno im 10. Jahrhundert für unsere Cölner Diöcese, so wirkte im 11. Bischof Meinwerk für die uns benachbarte Paderborner. Um nachzuweisen, welche reiche Blüten die dortige Domschule unter seiner sorgsamen Pflege entfaltete, wird es genügen, zu bemerken, daß unter anderen Erzbischof Anno II. von Cöln (1056—1075), Bischof Friedrich I. von Münster (1064—1084) und Altmann von Passau, ein Westfale (1065—1091), aus ihr hervorgiengen.[41]) Auch im übrigen Sachsenlande, namentlich zu Münster, Osnabrück,

[41]) Vita Meinwerci ed. Overham c. 52 oder nach der Ausg. bei Pertz Mon. XIII. c. 160 (script. XI, 140). Vgl. II, 342. Krebs deutsche Gesch. II, 433.

§. 140. Hildesheim und besonders Corvei, waren damals die Domschulen in bestem Stande. Was aber Bruno zumeist für solche gethan, das wirkte mit noch größerem und dauernderem Erfolge Anno für die Schulen der von ihm gestifteten oder reformirten Klöster des Benedictinerordens, so wie der von ihm neu gegründeten Kirchen im Rheinlande und Westfalen (S. 353). Wir sagen mit dauernderem Erfolge, denn während die Kirchspielschulen, wie wir gesehen haben, sich im 13. Jahrhundert vermehrten und allgemach zu eigentlichen Volksschulen gediehen, sanken die Domschulen bald noch tiefer, als es früher der Fall gewesen, mit der unaufhaltsam zunehmenden Verweltlichung der Stiftscanoniche, in eine beklagenswerthe Nichtigkeit zurück. Beim Stifte zu Paderborn hatte Bernard IV. vor seiner Wahl zum Bischofe (1227) den Domherren versprechen müssen, daß das gemeinschaftliche canonische Leben derselben aufhören sollte. Die Domherren theilten nun das bisher gemeinschaftliche Vermögen in einzelne Präbenden, die sie als weltliche Canonici genossen. Das so berühmt gewordene Erziehunginstitut für Domgeistliche hörte auf und die sonst so angesehene Würde des Scholasters, wurde zu einem leeren unfruchtbaren Ehrentitel für ältere Domherren.[42]) Dieses lockende Beispiel fand bald Nachahmung bei den Collegiatstiften, wie wir dies z. B. bei dem Patroclistifte zu Soest, in einer Urkunde von 1275 schon gesehen haben (S. 698). Auch auf das Benedictinerstift zu Marsberg scheint es nicht ohne Einfluß geblieben zu sein. Wenigstens berichten die Corveyer Annalen zum Jahre 1262, daß daselbst, in Folge statt gehabter Visitation, eine Reformation desselben statt gefunden habe und daß 1264 von den jüngeren Klosterbrüdern daselbst eine Komödie von dem verkauften und erhöheten Joseph aufgeführt sei, die das Mißfallen der Ordensvorgesetzten erregt habe.[43]) Was die Dom- und Stiftschulen früher für die Jugend überhaupt geleistet, das gieng allmählig an die Kirchspiels- und lateinischen Trivialschulen bei den Klöstern über, aus welchen letzteren sich erst im 15. Jahrhundert die

---

[42]) Bessen Gesch. d. Bisth. Paderborn I, 192.
[43]) Annal. Corbejens. in Leibnitz S. R. Br. II, 311.

eigentlichen Gymnasien entwickelten.[44]) Die höhere wissenschaftliche Ausbildung für Theologie, Philosophie und Jurisprudenz, mußte auf auswärtigen Anstalten gesucht werden. Dies führt uns §. 140.

3) zu den Universitäten. Es ist schon in der Rechtsgeschichte (§. 91) berichtet, wie dieselben seit dem 11. Jahrhundert allmählig aus den Schulen für freie Künste zu Schulen für alle Wissenschaften heranwuchsen, auf denen ein studium generale gepflegt wurde und die man zum Theile deswegen Universitates nannte. Wir haben gesehen, wie die ältesten dieser Universitäten zu Bologna, Padua und Paris, schon seit dem Anfange des 13. Jahrhunderts stark von Deutschen, insbesondere auch von unseren westfälischen Landsleuten so häufig besucht wurden, daß man solches am Ende dieser Periode, z. B. bei der Kirche zu Soest, als etwas sich von selbst Verstehendes betrachtete. Wir nehmen daher hier mit dem Bemerken darauf Bezug, daß erst 1346 die erste deutsche Universität zu Heidelberg gestiftet wurde, worauf 1348 die zu Prag, 1361 die zu Wien und 1388 die, für uns in jener Zeit wichtigste, zu Cöln folgte.[45])

§. 141. I. Literatur. B. Gelehrte.

Was nun die Ergebnisse der gedachten Schulen für die Literatur in unserem Westsachsen betrifft, so können wir sie nicht besser kennzeichnen, als durch Nennung der Männer, welche entweder als Lehrer an ihnen wirkend, oder als Schüler aus ihnen hervorgegangen, sich durch ihre Schriften einen Namen gemacht haben. Der Zeitfolge nach treffen wir seit dem früher (I, 354) ausführlich erwähnten Heliand, in der sächsischen Kaiserzeit zunächst auf die Geschichtschreiber derselben, welche damals, als Otto d. Gr. die Welt mit seinem Glanze erfüllend und die Herzen der Sachsen mit Stolz, ihre Brust mit erhebendem Glauben an die Herrlichkeit ihres Volks beseelend, zu lebendiger Schilderung seiner Thaten begeisterte.[1]) §. 141.

[44]) v. Bianco Gesch. der Universität und der Gymnasien in Cöln S. 22.
[45]) Bianco S. 10.
[1]) Löher König Konrad I. und Herzog Heinrich von Sachsen S. 63.

§. 141. Oben an unter ihnen steht Widukind, Vorsteher und Lehrer an der Schule zu Corvei, der seine drei Bücher sächsischer Geschichten, der Tochter Otto's I.: Mathilde widmete.[2]) Er starb um das Jahr 1000; näher läßt sich die Zeit seiner Geburt und seines Todes nicht bestimmen. Als geborenem Sachsen wird man ihm das fast zu patriotische Lob seiner Landsleute um so lieber zu Gute halten, weil seine Darstellung, nach dem Vorbilde von Sallust, sich durch einfache und präcise Darstellung auszeichnet und weil er selbst nicht verhehlt, daß er nur als Zeitgenosse, nicht als Augenzeuge schreibe. Er beklagt sogar mitunter seine mangelhafte Kenntniß der großen Zeitfragen[3]) und berichtet manche Thatsache mit dem Zusatze, daß sie so erzählt oder von Mimen besungen werde.[4]) Die Bemerkung, daß er nach römischen Mustern arbeitete, wird übrigens nicht befremden, wenn wir erwägen, daß die verloren gegangenen Annalen des Tacitus eben im Kloster zu Corvei wiedergefunden sind.

Die von Widukind geweckte Begeisterung für die Sachsen veranlaßte besonders die Chronik des gläubig frommen Thietmar v. Merseburg,[5]) der aber eben so wenig überall zuverlässig in Thatsachen ist, als Widukind; ferner die historisch-poetischen Schriften der Gandersheimer Nonne Hrodswitha[6]) und die treffliche Lebensbeschreibung des Erzbischofs Bruno von Ruotger, der als Geistlicher an dessen cölner Lehranstalt wirkte.[7])

[2]) Abgedruckt bei Meibom S. R. G. I, 621 unter dem Titel: Annales; die Bücher sind hier nicht in Kapitel abgetheilt; sodann in Pertz Scr. III, 408 unter dem Titel: res gestæ Saxonicæ. Widukind schrieb außerdem gesta Ottonis I. sermones ad fratres, Epistolæ ad diversos, vita divi Pauli eremitæ, in Prosa und Versen, passio Teclæ virginis metrisch und Epigrammaton.

[3]) Z. B. L. II. C. 25. Defectionis causam edicere et regalia mysteria pandere, super nos est.

[4]) Er pflegt dann zu sagen: ut refertur, fertur, tradunt, ut quidam tradunt, fuere qui dicerent (I, 22), ut a mimis declamaretur (I, 23) oder si qua fides his dictis adhibeatur penes lectorem est (I, 13). Vgl. auch II, 13.

[5]) In Leibnitz S. R. Br. I, 323 und Pertz Scr. III, 723.

[6]) Sie schrieb außer 6 Tragödien: Abraham, Paphnutius, Sapientia, Gallicanus, Dulcitius und Kallimachus, ein carmen de primordiis coenobii Gandersheimensis und eins de gestis Oddonis I. imperatoris; in Meibom S. R. G. I, 705 und Pertz Scr. IV, 306 u. 317.

[7]) In Pertz Scr. IV, 252.

Zu den Erzeugnissen der Paderborner Schule Meinwerks im 11. Jahrhundert, gehört vor allen die Vita Meinwerci, deren Wichtigkeit für die damaligen Zustände in Westfalen, wir schon früher (§. 81) kennen gelernt haben. Sie hat wahrscheinlich den vierten Abt des Klosters Abdinghoff: Gumbert zum Verfasser. Styl und Latinität sind darin übrigens sehr mittelmäßig.[8]) Als Zöglinge der Schule Meinwerks haben wir vorhin (S. 703) schon drei ausgezeichnete Bischöfe genannt, von denen Anno, zu seinen anerkannten Verdiensten um die Beförderung literarischer und künstlerischer Bildung in Rheinland-Westfalen, auch das der eigenen dichterischen Begabung hatte. Wenn diese ihn auch nicht zu hervorragenden Productionen veranlaßte, so verdanken wir seiner Persönlichkeit doch das durch sie angeregte gleichzeitige Annolied, welches im 12. Jahrhundert abgefaßt, einen überaus schätzbaren Beitrag zur Kenntniß der deutschen Sprache in damaliger Zeit liefert. Der Name des Verfassers ist nicht bekannt, aber dem Wortlaut wie dem Inhalt seiner Verse nach kaum zu bezweifeln, daß er ein Niedersachse war, der in oder bei Cöln wohnte.[9]) Seine Sprechweise erinnert gar sehr an die des Verfassers vom Heliand, der freilich 300 Jahre vor ihm schrieb.[10]) Von den Sachsen sagt er V. 344: §. 141.

[8]) Die beste Ausgabe der Vita Meinwerci war bisher die von Overham. Neuhaus 1681. Sie ist jetzt auch in Pertz Monumenten aufgenommen. Ueber ihren Verf. Bessen paderb. Gesch. I, 190.

[9]) So vermuthet auch Scherz in der Vorrede zum Annoliede. Schilter Thesaurus 2c. I, 2, Nr. 9.

[10]) (I, 354.) Im Eingange heißt es:

Wir horten ie dikke singen
  Von alten dingen
Wi snelle helide (Helden) vuhten (fochten)
  Wi sie veste burge brechen
Wi sich lieb in vuinischefte (Feindschafte) schieden,
  Wi riche kunige al zegiengen.
Nu ist cit daz wir denken
  Wi wir selve sulin enden.
Crist der unser hero gut
  Wi manige ceichen her uns vure dut.
Als er uffin Sigeberg (Kl. Siegburg) havit gedan
  Durch den diurlichen (theuern) man
Den heiligen bischof Annen u. s. w.

Das Lied wurde zuerst von Martin Opitz, nach einer Handschrift der Rhedigerschen Bibliothek zu Breslau, herausgegeben.

§. 141. „Von den mezzerin also wahsin — wurden si geheizin Sahsin.“ Von Cäsars deutschen Zügen V. 406: „Mit zorne her dū wider wante — ci diutischimo lante.“ Die durch Cäsar eroberten Plätze am Rheine nennt er Salhöfe; V. 504: „Dū worhter da bi Rine — Sedilhove sine.“

Mit dem 13. Jahrhundert werden die Zeugnisse literarischer Thätigkeit in Rheinland-Westfalen immer zahlreicher. Wir nennen zunächst den cölnischen Domscholaster Oliver, der aus einer Familie unseres westfälischen Ministerialadels stammend,[11]) zuerst Domherr in Paderborn, dann als Scholaster Vorsteher der Domschule in Cöln und zuletzt Bischof in Paderborn wurde. Er machte den Kreuzzug von 1215 und 1216 mit (S. 43), leitete die Belagerung des Thurms Pharus bei Damiette, der nach dem von ihm entworfenen Plane eingenommen wurde. Er beschrieb sodann die Geschichte dieses Kreuzzuges sowohl, als die der Stadt Jerusalem; letztere zur Ergänzung seiner Geschichte der Könige des heiligen Landes. Diese Schriften sind großen Theils gedruckt und für die Geschichte der damaligen Zeit von großer Wichtigkeit. Eine correcte Gesammtausgabe derselben wird aber noch erwartet.[12]) — Jordan v. Padberg wurde nach dem Tode des h. Dominicus 1222 General des von letzterem gestifteten Prediger- oder Dominicanerordens. Er hatte seine philosophisch-theologischen Studien zu Paris gemacht, wo er auch seinen Vorgänger Dominicus kennen lernte. Als der letzte starb, war er Provinzial des Ordens, dem er dann 15 Jahre lang als General, mit größtem Erfolge vorstand. Er starb 1237 auf einem Schiffe, womit er nach Palästina reisete, um die dorthin geschickten Brüder seines Ordens, durch Lehre und Beispiel

---

[11]) Aus der süderländischen Familie v. Oele, wie Schaten (s. d. f. Note) vermuthet.

[12]) Nachrichten über Oliver und seine Familie bei Schaten Annal. Paderb. a. 1223. I, 698, 707 und Seibertz westf. Beiträge zur deutschen Gesch. II, 347. Von seinen gedruckten Schriften: Historia regum terræ sanctæ; Historia Damiatina und Relatio de expeditione Hierosolymitana giebt genaue Kunde: Potthast bibliotheca medii ævi. S. 472 und von den ungedruckten Ficker Engelbert der Heilige. S. 250, Anm. zu 143, 1. Vgl. auch Hurter Papst Innocenz III., 162. Sighart (Note 15) S. 18, 19, 25.

in ihrem schweren Berufe zu stärken. Er schrieb, außer einer Biographie des heiligen Dominicus, noch andere theologische Werke.[13]) — Der berühmteste seiner Schüler war Albertus Magnus, geboren um 1193—1205 in Schwaben, wo die Familie der Grafen von Bollstädt, aus welcher er stammte, ansässig war. Zu Padua, wo er Philosophie studirte, wurde er durch die Predigten Jordans so angezogen, daß er in den Dominicanerorden trat, 1249 Rector der Klosterschule zu Cöln, und 1254 Provinzial des Ordens wurde. Papst Alexander IV. ernannte ihn dann 1260 zum Bischofe von Regensburg, welche Würde er aber nur aus Gehorsam übernahm. Nach zwei Jahren resignirte er dieselbe und zog sich in das ihm überaus lieb gewordene Ordenskloster nach Cöln zurück, wo er bis zu seinem Tode 1279, als Lesemeister ganz den Wissenschaften lebte. Der Ruf, den er durch seine zahlreichen Schriften aus allen Theilen der theologisch-philosophischen Wissenschaften erlangte,[14]) ist eben so bekannt, als daß er durch die physicalisch-mechanischen Experimente, wodurch er das Erstaunen seiner Zeitgenossen erregte, dem Verdachte der Zauberei verfallen sein würde, wenn ihn nicht seine, über jede solche Anfechtung erhabene, kirchliche Stellung dagegen geschützt hätte.[15]) Für Rheinland-Westfalen wurde er wichtig durch die Verdienste, die er sich um die erfolgreiche Vermittelung der verderblichen Streitigkeiten zwischen den Erzbischöfen Konrad und Engelbert und der Stadt Cöln erwarb,[16]) so wie für unser Herzogthum insbesondere noch durch die Stiftung des Klosters Paradies. — Die Geschichte dieser Stiftung und der Antheil, den Albertus Magnus daran gehabt, ist uns §. 141.

---

[13]) Nachrichten über seine Schriften in Strunck Westphalia sancta. p. 182. Ausg. von Giefers I, 175. Seibertz Beiträge II, 350. Ders. Geschichte der Stiftung des Klosters Paradies bei Soest in der Zeitschr. für westf. Geschichte XVII, 278.

[14]) Hartzheim bibliotheca coloniensis p. 11, 12 zählt 21 Bände verschiedener Werke von ihm auf. Nach der in der f. Note angeführten Monographie S. 292 fg. beträgt ihre Zahl sogar 52 und 46.

[15]) Die vollständigsten Nachrichten über seine Wirksamkeit verdanken wir Dr. Sighart Albertus Magnus. Sein Leben und seine Wissenschaft. Regensburg 1857.

[16]) Die speziellen Nachweisungen darüber im II. Bande von Lacomblet's Urkundenbuche.

§. 141. von einem anderen Ordensbruder: Heinrich von Osthoven in einer ansprechenden Erzählung überliefert. Dieser war in der Osthove der Stadt Soest, wovon er sich nennt, geboren und liefert in einfacher Darstellung sprechende Züge aus dem damaligen socialen Leben. Zu den ausgezeichnetsten Schülern von Albertus Magnus gehört der h. Thomas von Aquin, der 1226 in Kalabrien geboren und einer gräflichen Familie angehörend, von dieser zu ganz anderen Dingen bestimmt war als zum Mönchsleben. Die damalige Begeisterung für den Orden des h. Dominicus, der eben im Glanze seiner ersten reichen Entwickelung überall gepriesen wurde, führte ihn aber diesem, trotz allem Widerstreben der Seinigen, zu und der damalige General des Ordens: Johann der Deutsche, der sehr bald die hohe geistige Bedeutung des jungen Mitbruders erkannte, hatte nichts angelegentlicheres zu thun, als denselben, statt auf eine der blühenden Hochschulen zu Neapel, Salamanca, Bologna oder Paris, vielmehr dem Meister Albertus in Cöln zur Ausbildung zu übergeben. Welche reiche Früchte ihm seine Studien in Cöln getragen, wie er dann mit Albertus auf einige Zeit als Lehrer nach Paris gegangen und wie beide hier kaum ein Local finden konnten, das groß genug gewesen wäre, alle Zuhörer zu fassen, die sich zu ihnen drängten,[18]) das und was Thomas überhaupt als frommer Christ, als scharfsinniger Gelehrter für Mit- und Nachwelt geleistet, kann hier nicht weiter ausgeführt werden. Er starb 1274, geehrt durch den Beinamen; Doctor angelicus, der eben so bezeichnend für seine Gelehrsamkeit, als für seine exemplarische Sittenreinheit ist.[19]) — Nach ihm und nach dem Tode Albert des Großen erlangte einen großen Ruf in Cöln der Minorit Johannes Duns, ein Schotte von Geburt und daher

[17]) Gedruckt in Seibertz Quellen der westf. Gesch. I, 3, 4 fg., wo auch die zur Bestätigung der berichteten Thatsachen dienenden Urkunden aus unserem Urk. Buche nachgewiesen sind. — Sighart a. O. S. 88.

[18]) Albertus lehrte bei heiterem Wetter oft auf einem öffentlichen Platze in Paris, der davon noch jetzt den Namen Place Aubert führt. v. Bianco a. O. S. 4.

[19]) Er hat viele Biographen gefunden; insbesondere in den actis Sanctorum und zuletzt in Hörtel Thomas v. Aquino und seine Zeit, 1846. Sighart S. 36 u. fg.

meist Duns Scotus genannt. Er hatte zu Oxford Philo- §. 141.
sophie, Mathematik, Jurisprudenz und Theologie studirt, auch zu Paris gelehrt und wurde von seinem Orden als öffentlicher Lehrer nach Cöln geschickt, wo er aber schon 1308 starb. Seines eminenten Scharfsinns wegen nannte ihn die Pariser Universität Doctor subtilis.[20])

Auch den cölnischen Klosterschulen verdanken wir literarische Erzeugnisse von Männern, die für die Wissenschaften und insbesondere für Geschichte von der größten Wichtigkeit sind. Wir wollen davon nur zwei nennen. Godefridus Coloniensis, Mönch im Kloster S. Pantaleon, hat die unter dem Namen chronica regia S. Pantaleonis bekannt gewordenen, bis zum Jahre 1237 reichenden Jahrbücher hinterlassen, welche seit dem Jahre 1198, wo der Verfasser als Zeitgenosse zu schreiben anfängt, für die Geschichte von Rheinland-Westfalen eine reiche Ausbeute gewähren.[21]) — Cäsarius von Heisterbach erhielt in der Schule des Collegiums zum h. Andreas den ersten wissenschaftlichen Unterricht, trat dann in der Abtei Heisterbach in den Cistercienserorden, wurde Novizenmeister und hierauf Prior seines Klosters, als welcher er im vierten Dezennium des 13. Jahrhunderts starb. Von seinen zahlreichen, theils theologischen, theils historischen Schriften,[22]) wollen wir nur diejenigen nennen, welche für die Zeit- und Sittengeschichte von Rheinland-Westfalen wichtig sind. Das bedeutendste seiner Werke ist der Dialogus miraculorum, der eine fast unerschöpfliche Quelle von Thatsachen und Characterzügen für die Culturgeschichte seiner Zeit und diese ganz besonders aus Rheinland und Westfalen enthält.

---

[20]) Bianco a. O. S. 7.

[21]) Ueber die Chronik und deren wahrscheinlichen Verfasser, so wie über die früheren Ausgaben derselben näheres in Böhmer fontes II. Vorr. p. XXXIV. u III. p. LXI, wo dieselbe auch II, 329 fg. aus den Jahren 1198—1238 und III, 408 fg. aus den Jahren 925—1197 gedruckt ist.

[22]) Hartzheim bibliotheca Coloniensis p. 45 zählt deren 43 auf. Eine musterhafte monographische Würdigung des Cäsarius und seiner Schriften, besitzen wir jetzt in zweiter Auflage von Kaufmann Cäsarius von Heisterbach; ein Beitrag zur Culturgeschichte des 12. u. 13. Jahrh. Cöln, 1862.

§. 141. Wir werden auf mehrere Einzelheiten unten zurückkommen.[23]) Die vita Engelberti, reicher als manche Annalen jener Zeit, zeichnet sich durch Tiefe der Auffassung, wie durch kunstgerechte Anordnung des Stoffs und gelungene Darstellung, vor sehr vielen damaligen Arbeiten dieser Art aus.[24]) Der Catalogus Archiepiscoporum Coloniensium bis auf Philipp von Heinsberg aus älteren Chroniken zusammengestellt, wird von da ab eine ganz selbstständige Arbeit des Verfassers, die bis auf Heinrich I. von Molenarch reicht.[25]) Eben so ist die Vita der h. Elisabeth aus gleichzeitigen Quellen gezogen, wiewohl hie und da nicht ohne die Beimischung einiger Mystik, von ihm verarbeitet.[26]) — Als ein vaterländisches Denkmal altdeutscher Sprache aus dieser Zeit verdient hier endlich noch genannt zu werden, die Reimchronik des Meisters Godefrit Hagene, welche bis zum Jahre 1270 reicht. Der Verfasser war clericus Coloniensis und Stadtschreiber.[27])

Diese Namen werden hinreichen, uns einen Begriff von dem geistigen Kapital wissenschaftlicher Bildung zu geben, was damals in unserem Lande verwerthet wurde. War innerhalb der territorialen Grenzen desselben auch keine der genannten gelehrten Schulen gelegen, so waren sie doch nahe genug, um von den Söhnen des Landes besucht zu werden, besonders wenn sie ihnen durch kirchliche und politische Beziehungen so nahe verbunden waren, als die zu Cöln. Die verhältnißmäßig nicht geringe Zahl der genannten Männer, welche unserem Herzogthum angehören, mag für die Intelligenz ihrer damaligen Landsleute überhaupt, als Bürge gelten.

---

[23]) Das Werk ist in einer neuen critischen Bearbeitung herausgegeben unter dem Titel: Cæsarii Heisterbacens. monachi, ord. cisterciens Dialogus Miraculorum. Textum accurate recognovit Strange. II. Tomi. Colon. 1851.

[24]) Neue Ausgabe in Böhmer fontes II, 294.

[25]) Abgedruckt bei Böhmer l. c. II, 271.

[26]) Kaufmann a. O. S. 94.

[27]) Sie ist herausgegeben von E. v. Groote. Cöln, 1834.

§. 142. II. Kunst. A. Architectur.

Auf die Entwickelung der Kunst in unserem Westfalen war die geographische Lage des Landes und der dadurch mitbedingte Character seiner Bewohner, von bedeutendem Einfluß.[1]) Während die Nachbarländer Rheinland und Niedersachsen durch große schiffbare Ströme in unmittelbarer Verbindung mit dem Meere standen, waren die gebirgigen Höhen des Süderlandes sowohl, als das nördliche Flachland zwischen dem Haarstrange und der Lippe, bei dem damaligen Mangel an guten Landstraßen größtentheils auf sich selbst beschränkt. Der Hauptfluß, der das Land durchströmt und alle kleinere Flüsse in sich aufnimmt, die Ruhr, wird erst dann von Bedeutung, nachdem sie dasselbe längst verlassen hat. Die Lippe, welche die nördliche Grenze bildet, ist hier ebenfalls noch von geringem Gehalt. Beide fließen dem Rheine zu, mit dem sie kaum eine mittelbare Verbindung des Landes bewirkt haben mögten, wenn solche nicht durch die kirchlichen Beziehungen desselben zu der Metropolitanstadt Cöln schon sehr früh nothwendig gewesen wäre. Darum finden wir die kirchliche Architectur im Rheinlande nicht ohne wesentlichen Einfluß auf die westfälische, aber doch sehr modifizirt durch die örtlichen Verhältnisse, sowohl was die Zeit und den Fortgang, als die Art ihrer Ausbildung betrifft. Die letztere mußte sich nämlich den geringeren Vermögenskräften des Landes nicht nur, sondern auch dem verfügbaren, mitunter rauhen Material bequemen. Die durch die territoriale Abgeschlossenheit des Landes gewissermaaßen prädestinirte, zähe Anhänglichkeit seiner Bewohner an das einmal Hergebrachte, welche den Erzbischof Engelbert II. noch am Ende des 13. Jahrhunderts das in ihren Herzen fortglimmende alte Heidenthum beklagen ließ (S. 699), trug auch nicht wenig dazu bei, die Empfänglichkeit für neue Kunstformen zu beschränken und §. 142.

[1]) Vgl. überh.: Lübke, die mittelalterliche Kunst in Westfalen; nach den vorhandenen Denkmälern dargestellt, nebst einem Atlas lithographirter Tafeln. Leipzig, 1853. Da wir hier nur Andeutungen über die Geschichte der Kunst in unserem Lande geben können, so werden wir in den meisten Fällen k. H. auf dieses Werk unseres westfälischen Landsmanns verweisen.

§. 142. dagegen die einmal angenommenen in eigenthümlicher Weise aus- und durchzubilden.

Der Character der westfälischen Architectur ist daher bis zum Anfange des 12. Jahrhunderts höchste Einfachheit und Schmucklosigkeit; der romanische Styl der ältesten Kirchenbauten, wurde hier länger festgehalten als anderswo. Er gestaltete sich namentlich in der Uebergangszeit auf eine mannigfaltig eigenthümliche Weise, wodurch er eine wesentliche Umwandlung erfuhr, die hier später den gothischen Styl zu einem ganz anderen machte, als ihn sein westliches Mutterland geboren hatte.

Das Basilikenschema wurde in Westfalen bis zum 12. Jahrhundert in einfachster Weise, mit stark vortretendem Kreuzschiffe, dessen Arme meist mit Altartribünen versehen sind, gehandhabt. Der innere Raum war mit flacher Holzbedeckung versehen, das Mittelschiff von den niedrigen Abseiten durch einfache Pfeilerstellungen getrennt; Säulen wurden erst später üblich. Die Schlichtheit gieng so weit, daß man sogar eine Apsis für den Hochaltar überflüssig fand und selbst an Gebäuden vorragender Stellung den Chor geradlinnig schloß, wie z. B. am alten Paderborner Dom. Eben so schmucklos war damals das Aeußere. Der gedachte Dom und das Patroklimünster zu Soest hatten nicht einmal Bogenfriese. Eben so schlicht war der Thurmbau, der sich vor der Westseite der Kirche, bisweilen in ganzer Breite derselben, erhob und dann in schmaleren Stockwerken aufstieg.

Erst gegen die Mitte des 13. Jahrhunderts erwachte in Westfalen Trieb zu höherer Entwickelung der Architectur, nachdem man angefangen hatte, hie und da die östlichen Theile und die Seitenschiffe zu überwölben, wie im Patroklimünster zu Soest. Solchen Gewölben mußte dann auch allgemach die schwer lastende flache Decke des Mittelschiffs weichen. Die Kirchen zu Hüsten und Berghausen führten schon damals das Gewölbesystem völlig durch, ließen jedoch die alten Pfeiler noch unverändert. Bei kleineren Verhältnissen, z. B. in Kreuzgängen und Galerien, fieng man zuerst an, die Pfeiler mit schlankeren Säulen zu vertauschen und da diese in Kirchen,

wenn sie in richtigem Verhältniß zu der von ihnen zu tra- §. 142.
genden Last sein sollten, leicht ebenfalls zu plump ausgefallen wären, versuchte man es mit zwei nebeneinander stehenden schlanken Säulen, die auf gemeinschaftlicher Deckplatte die Wucht des Arkadenbogens trugen, wie in der Petrikirche zu Soest. Alle Bauwerke dieser Art in Westfalen, sind von Anfang an gewölbt und sie trugen wohl wesentlich dazu bei, statt der alten Basiliken die Hallenkirchen mit drei gleich hohen Schiffen einzuführen. Diese Form nämlich, deren Bildung in Westfalen noch auf rein romanischen Gesetzen, auf dem Prinzip des Rundbogens beruht, scheint sich hier in eigenthümlich selbstständiger Weise entwickelt zu haben, weshalb Lübke geneigt ist, Westfalen als das ursprüngliche Heimathland der Hallenkirche, dieser in gothischer Zeit für ganz Norddeutschland weitaus überwiegenden Anlage, zu betrachten.[2]) Belege für diese Anschauung liefern in unserem Lande, außer der großen Marienkirche in Lippstadt, die Marienkirche zur Höhe in Soest, die Kirchen zu Balve und Plettenberg. Sodann in etwas roherer Ausführung die süderländischen Kirchen zu Affeln, Ohle, Elspe, Heggen, Wormbach und Rüden,[3]) in denen die Schiffe durch Pfeiler getrennt, die Seitenschiffe mit muschelförmigen Gewölben überdeckt sind. Auch darin sind die Kirchen dieser südlichen Gruppen selbstständig, daß ihnen niemals die halbrunde Altartribüne fehlt, während die nördlichen westfälischen Kirchen jener Zeit, meist einen rechtwinkeligen Chorschluß haben.

So verloren sich allmählig die Verhältnisse der alten Basiliken. Die niedrigen Seitenschiffe wurden hoch, an die Stelle der unförmlichen Mauerpfeiler, welche sie vom Hauptschiffe trennten, traten Säulen, das Ganze war oben durch Gewölbe geschlossen. Wie aber die Seitenschiffe mit dem Mittelschiffe zu gleicher Höhe emporstiegen, so wurde auch die geringe Breite derselben unverhältnißmäßiger fürs Auge. Mit Hülfe des Spitzbogens gelang es zwar, Räume von verschie-

[2]) Die technischen Gründe dafür mögen bei ihm selbst S. 33 fg. nachgelesen werden.
[3]) Lübke S. 36 u. 429.

§. 142. dener Spannweite mit Gewölben von gleicher Scheitelhöhe zu überdecken, indeß wurde dadurch der Uebelstand nicht gehoben. Man erweiterte daher die Seitenschiffe, wodurch entweder das alte Kreuzschiff der Basiliken ganz wegfiel oder doch zu sehr geringer Ausladung zusammenschrumpfte, wie an der Kirche zu Balve. — Damit waren dann die alten Schranken völlig durchbrochen und seit dem Anfange des 13. Jahrhunderts entfalten die Werke der Kirchenbaukunst in Westfalen auch reiche Blüten der Ornamentirung. Die unübertrefflich edlen Werke der Nicolai-Capelle zu Obermarsberg, welche dieser Uebergangszeit angehört, liefern dazu für unser Herzogthum sprechende Belege.

Auf solche Weise wurde der Uebergangsstyl für Westfalen dasselbe, was der früh gothische Styl für die westlicheren Gegenden. Die Eigenthümlichkeit des Volks spricht sich rein und kräftig in ihm aus. An den gewonnenen Resultaten wurde dann auch, zum Beweise ihrer inneren Nothwendigkeit, festgehalten; so daß die Hallenkirche hier, durch alle Phasen des gothischen Styls, die einzige Form geblieben ist, und in ganz Westfalen keine gothische Kirche mit niedrigen Seitenschiffen, mit selbstständiger Beleuchtung und Bedachung des Mittelschiffs vorkömmt.*) Der gothische Styl war demnach hier ein ganz anderer, als am Rheine und in Nordfrankreich. Er trat hier in unvermittelter Selbstständigkeit auf und wußte die neue Bauart so umzugestalten, daß sie dem deutschen Norden gerecht und entsprechend wurde. Während die Rheinlande den französisch-gothischen Styl mit deutscher Consequenz zu edelster reinster Blütenpracht entwickelten, blieb die gothische Architectur Westfalens gegen jene weit zurück, so daß im Ganzen ein überwiegend nüchterner, fast monotoner Character sich dahin ausspricht. Daher hier die, schon oben angedeutete, schlichte Behandlung der östlichen Theile der Kirchen. Der frühere rechtwinkelige Abschluß derselben wandelt sich hier nur allmählig in einen, aus dem Achteck beschriebenen dreiseitigen,

*) Lübke S. 39 fg.

während der rechtwinkelige immer seltener wird.[5]) Das Kreuzschiff, schon in der Uebergangszeit beseitigt, fehlt an den gothischen Kirchen Westfalens entweder ganz oder ist doch von sehr geringer Ausladung, wie z. B. an der Kirche zu Attendorn. Im Innern wird alles weiter kühner, hallenartiger. Die Seitenschiffe halten wenigstens zwei Drittel der Breite des Mittelschiffs. Das Aeußere erscheint eben so einfach. Dem entsprechend war auch der Thurmbau. Die Vielzahl der Thürme anderer gothischer Kirchen, beschränkt sich hier mit dem Aufkommen der Hallenkirchen durchgängig auf einen viereckigen Westthurm. Die Wiesenkirche zu Soest, macht in unserem Herzogthume die einzige erhebliche Ausnahme.[6]) Diese Kirche, ihrem Ursprunge nach der folgenden Periode angehörend,[7]) bietet überhaupt mehrere an Entartung grenzende Ausschreitungen, während sonst die gothische Architectur Westfalens fast noch das ganze 14. Jahrhundert hindurch in der geschilderten Beschaffenheit verharrte und unter mehreren anderen gleichzeitigen Klosterkirchen, namentlich die der Minoriten zu Soest, den gothischen Baustyl des Landes noch in anspruchloser, liebenswürdiger Entfaltung zeigt.[8]) §. 142.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen wollen wir nun versuchen, die einzelnen, aus dem Mittelalter stammenden, Kirchen unseres Landes nach ihren Baustylen zu classifiziren.[9])

1) Romanischer Styl im 11. Jahrhundert. Aus dieser Zeit haben wir im Herzogthum eigentlich keine Kirche mehr. Ihm gehören aber aus der Nähe an, die Bartholomäuscapelle, welche Bischof Meinwerk neben dem Paderborner Dome um 1030 durch griechische Werkleute bauen

---

[5]) Beispiele bei Lübke S. 42.
[6]) Daselbst S. 44.
[7]) Sie wurde 1343 von Meister Johann Schendeler gebaut. Tappe die Alterthümer der deutschen Baukunst in der Stadt Soest. Heft 2, S. 15. Lübke S. 263.
[8]) Lübke S. 45.
[9]) Die meisten sind genau beschrieben und in dem zu dem Werke von Lübke gehörenden Atlas durch Abbildungen erläutert. Wir können hier nur die betreffenden Stellen nachweisen, nicht aber die Beschreibungen wiederholen.

§. 142. ließ,[10]) die Krypta des Klosters Abdinghof, die des Doms selbst und der Domthurm aus dem Jahre 1068.[11]) Dagegen finden sich in unserem Herzogthum noch manche vereinzelte Reste romanischer Anlagen, die entweder in späteren Bauten versteckt oder in der letzten Zeit ganz untergegangen sind. Es sind besonders Thürme der von Erzbischof Anno II. (1056—1075) gestifteten Kirchen, welche kenntlich sind an rundbogigen, mit Theilungsäulchen versehenen Schallöffnungen. Der älteste Thurm dieser Art ist vielleicht der an der vormaligen Frauenstiftskirche, jetzt Pfarrkirche zu Meschede, an welchem die Schallöffnungen durch je zwei Säulchen in drei Abtheilungen gesondert sind. Das Stift wurde schon im 9. Jahrhundert unter Karl d. Gr. gegründet[12]) und der Thurm scheint älter als die um 1168 von Erzbischof Philipp (II, 419) geweihete Kirche.[13]) Zu den von Anno gebaueten Thürmen gehören der an der Kirche zu Altenrüden,[14]) der zu Drolshagen, welcher nach Gelenius Zeugniß[15]) nebst der dortigen Kirche von ihm gebaut worden. Als der Thurm durch den bekannten Orkan von 1805 abgedeckt wurde, stürzte das Dach desselben auf das der Kirche und zerschmetterte auch dieses. Die Gewölbe der Kirche waren aber stark genug, die Last von beiden zu tragen. Zu den Stiftungen Anno's gehören auch die Kirchen zu Helden[16]) und zu Velmede bei Meschede. Der Thurm der letzten gerieth vor mehreren Jahren durch einen Blitzstrahl in Brand und wurde dann mit der uralten, viel zu klein gewordenen Kirche abgebrochen.

---

[10]) Per Græcos operarios construxit, sagt die vita Meinwerci c. 48 ed. Overham p. 97.

[11]) Lübke S. 59, 60 u. 66.

[12]) Vgl. I, 351; sodann einen Aufsatz des Verfassers: Wer hat das Frauenkloster zu Meschede gestiftet? in der Zeitschrift für westfälische Geschichte. XXIII, 330 mit einem Nachtrage im 24. Bde.

[13]) Lübke S. 215.

[14]) Er wurde 1701 reparirt und mit einer sich darauf beziehenden Inschrift versehen, welche wir bereits früher (II, 355, Note 38) mitgetheilt haben.

[15]) Gelen. de adm. magnitud. Colon. p. 212 u. 213.

[16]) Vgl. II, 355 u. die Urk. des Erzbischofs Konrad v. 1253 bei Lacomblet U. B. II, Nr. 391.

2) Uebergang zur Gothik. A. Basiliken mit rundbogig gewölbtem Mittelschiff und niedrigen Seitenschiffen. a) Pfeilerbasiliken. Anfang des 12. Jahrhunderts. Den ersten Platz unter denselben nimmt die Patroclikirche zu Soest, sowohl wegen ihres Alters, als wegen ihrer imposanten Dimensionen ein, um deren willen sie auch gewöhnlich der Dom genannt wird. Die Anfänge ihres Bau's sind aus dem 10. Jahrhundert; denn ihr Gründer Erzbischof Bruno I., der jedoch die Vollendung seiner Stiftung nicht erlebte, ließ schon 964 die Reliquien des h. Patroclus in ihr beisetzen (II, 186). Der Bau wurde dann im 12. Jahrhundert bedeutend erweitert, namentlich die ursprünglich flache Decke eingewölbt. Die Anlage ihrer Vorhalle und des damit verbundenen Thurmbaues sind bewundernswerth und bedingen eigentlich den Rang dieses Bauwerks.[17]) — Zu den ältesten gewölbten Pfeilerbasiliken unseres Herzogthums gehört die Kirche zu Erwitte. Sie bestand schon während der Regierung des Erzbischofs Sigewin (1079—1089), der sie dem Patroclistifte zu Soest überwies (II, 361). Besonders merkwürdig in ihr sind zwei schlanke, in die Ecken der Chorpfeiler eingelassene Säulen, welche in roher Sculptur die Jacobsleiter vorstellen; sodann der viereckige Thurm, der sich in drei mächtigen Stockwerken vor den westlichen Schluß der Kirche stellt.[18]) — Zu den kleinen schmucklosen und einfachen Pfeilerbasiliken dieser Zeit gehören die kleine Kirche zu Berghausen bei Fredeburg, die Kirche zu Hüsten bei Arnsberg, die im vorigen Jahre abgebrochen und durch eine neue ersetzt worden ist, weil sie für das Bedürfniß der Parochianen viel

§. 142.

---

[17]) Lübke S. 74 fg. Er giebt Zeichnnngen davon. Eben so Tappe zum ersten Hefte seiner Soester Bualterthümer S. 19. Die neuesten Nachrichten über den Soester Dom nnd die darin vorgenommenen Restaurationen an Wandmalereien, worauf wir noch zurückkommen, giebt: Kayser die Soester Patrocli-Kirche und Nicolaikapelle mit ihren restaurirten mittelalterlichen Wandmalereien. Soest 1863.

[18]) Lübke S. 86 fg. Er giebt Tafel 25 eine Abbildung und ist der Meinung, daß die jetzige Kirche, ihrem Style nach, der ersten Hälfte des 12., der Thurm der letzten Hälfte desselben und dem Anfange des 13. Jahrh. angehöre. Kleinsorgen Kirch. Gesch. II, 54 erzählt eine besondere Sage von dem Bau der Kirche und des Thurms.

§. 142. zu klein geworden war;[19]) ferner die Kirchen zu Thülen bei Brilon, zu Hellefeld und Stockum bei Arnsberg. Auch die nach dem großen Brande von 1844 ganz abgebrochene Pfarrkirche zu Medebach gehörte zu den alten Pfeilerbasiliken. Die Tradition legte ihren ältesten Bestandtheilen ein ungemein hohes Alter bei. Der Sachsenherzog Widekind sollte in ihr getauft sein; sogar das alte angeblich dazu gebrauchte Taufbecken, worauf wir unten zurückkommen, wurde noch am Schlusse des vorigen Jahrhunderts darin aufbewahrt. Im Jahre 1144 weihete Erzbischof Arnold I. die Kirche von neuem und theilte das Sakrament der Firmung in ihr aus.[20]) Sie wurde dann 1179 nebst der Stadt, von Bernard v. d. Lippe, dem Verbündeten Heinrichs des Löwen, verbrannt (II, 416). Nach einem zweiten im 30jährigen Kriege (1634) erlittenen Brande, wurde das nördliche Seitenschiff ganz weggenommen und das südliche Seitenschiff in gleicher Höhe mit dem Mittelschiffe heraufgeführt. — Endlich gehört hieher noch die 1191 von Erzbischof Philipp geweihete alte Kirche zu Miste bei Rüden (II, 438).

b) Die Säulenbasiliken sind in unserem Theile von Westfalen würdig repräsentirt durch die Petrikirche zu Soest. Sie steht ganz nahe beim Dome und wird auch wohl die alte Kirche genannt, weil ihre ersten Anfänge ins 9. Jahrhundert zurückreichen sollen.[21]) Sie hat aber vielfache Veränderungen erlitten, die auch einem oberflächlichen Beschauer gleich ins Auge fallen. Der Baumeister derselben hat uns an einer Säule seinen Namen aufbewahrt. An der Deckplatte der ersten Säule der Nordseite findet sich nämlich in römischen Majuskeln die Inschrift: Herenfridus me fecit.[22])

B. Basiliken mit spitzbogig gewölbtem Mittelschiff. Im Anfange des 13. Jahrhunderts bringt auch in Westfalen der Spitzbogen als eine neue umgestaltende Form in die romanische Architectur. Zu den einfachsten Beispielen

---

[19]) Lübke S. 92. Er giebt auf der Tafel 2 den Grundriß derselben.
[20]) Vgl. II, 368 und die daselbst in der Note 35 angef. Urk. Arnolds.
[21]) Tappe a. O. I, 14. II, Vorrede IV. u. 6.
[22]) Lübke S. 104. Er sowohl als Tappe geben Grundrisse und Säulenabbildungen.

dieses Uebergangsstyls, der sich in Bogen von gemischter, §. 142.
theils runder, theils spitzer Form bekundet, gehört die (S. 718) schon erwähnte kleine Kirche zu Helden bei Attendorn, deren Anfänge ins Ende des 11. Jahrhunderts zurückreichen. Die Fenster und Seitenschiffe derselben haben runde, die Quer- und Längengurte des Mittelschiffs dagegen spitzbogige Wölbungen. Sie sind vielleicht aus verschiedenen Zeiten. — Noch andere ähnliche Kirchen dieser Art, wie die des Nonnenstifts Herdeke, der Stadtkirche zu Büren, der Reinoldikirche zu Dortmund u. s. w. gehören nicht in den Bereich unseres Herzogthums. Desto reicher ist dasselbe außer den hierher gehörigen zwei Lippstädter Kirchen, der großen Marien- und der S. Nicolaikirche,[23])

C. an den sich nun ausbildenden Hallenkirchen mit gleich hohen Schiffen. Wir nennen davon die Marienkirche zur Höhe in Soest, die zwar klein aber durch die scheinbar gesuchten Unregelmäßigkeiten und Sonderbarkeiten in ihrer Anlage, bemerkenswerth ist.[24]) Ferner die S. Thomaskirche zu Soest ursprünglich eine romanisch-gewölbte Basilica mit niedrigen Seitenschiffen, die aber bei einem Umbau im 13. Jahrh. in gleicher Höhe des Mittelschiffs hinaufgezogen und dann mit diesem spitzbogig neu überwölbt wurden.[25]) Dann als besondere Gruppe folgende Kirchen des Süderlandes, die sich durch eine fast rohe Einfachheit der Anlage, durch Mangel an stylgemäßer Durchbildung auszeichnen und durch ihre fast in Formlosigkeit ausartende Ausführung, als Producte eines armen, rauhen Gebirgslandes ankündigen. Es sind die zu Heggen bei Attendorn, zu Elspe, zu Wormbach und Affeln. Unter denjenigen, welche die Seitenschiffe durch Tonnengewölbe mit Stichkappen bedecken, steht an Reichthum der Ausstattung obenan die Kirche zu Balve. Sie wird

---

[23]) Lübke, S. 156 und 159, der von der ersten auch Zeichnungen und Fensterabbildungen giebt.
[24]) Beschreibung und Zeichnung derselben bei Lübke S. 161.
[25]) Daselbst S. 164.

§. 142. gegen Ausgang des 12. Jahrh. erbaut sein.[26]) Zu den vorzüglichen Hallenkirchen dieser Art gehört auch die Pfarrkirche zu Brilon, deren erste Anfänge in die früheste Zeit unserer Geschichte zurückdatirt werden. Gewiß ist, daß sie schon um 1166 vom Erzbischofe Rainald dem Patroclistifte zu Soest geschenkt wurde.[27]) Die förmliche Ueberweisung derselben erfolgte erst in einer Urk. päbstlicher Commissarien von 1196, wodurch mehrere Streitigkeiten zwischen dem Erzbischof Adolf I. und dem Kapitel zu Soest beigelegt wurden. Die damalige Kirche war eine romanische Pfeilerbasilica, bestehend aus einem hohen Hauptschiffe, mit zwei halb so hohen und halb so breiten Nebenschiffen, wovor nach Osten eine halbkreisförmige Chornische lehnte. Von dieser älteren Anlage sind noch die sechs westlichen Säulenpfeiler in der Kirche und die Mauern der Seitenschiffe, zur Höhe von beiläufig 20 Fuß übrig.[28]) Dieser Theil der Kirche ist in der ersten Hälfte des 12. Jahrh. (um 1130) gebaut. Etwa 150 Jahre später wurde dieselbe in eine Hallenkirche umgeformt, indem man die Seitenschiffe zu gleicher Höhe wie das Mittelschiff hinaufführte und das Ganze mit einem rippenlosen Gewölbe im Uebergangsstyle, bei dem sich der reine Halbkreis der Bogen in der Mitte etwas nach oben hebt, überdeckt. Durch diese Veränderungen war eine neue Einweihung der Kirche nothwendig geworden, die der cölnische Weihbischof Edmund, Bischof von Coron 1276 an ihr und zwei Altären, einem größeren zu Ehren der Jungfrau Maria und der Apostel Petrus und Andreas und einem kleineren zu Ehren des h. Kreuzes vollzog.[29]) In der gothischen Zeit, vielleicht um die Mitte des 14. Jahrh. wurde die Chornische vor dem Mittelschiffe weggenommen und dafür in reingothischem Style ein mit zwei Gewölbequadraten bedecktes Chor nebst zwei stark vorspringenden Kreuzarmen aufgeführt,

---

[26]) Lübke S. 166 fg. Er giebt von der Kirche zu Balve eine Zeichnung. Die nahen Kirchen zu Plettenberg und Werdohl sind ihr ganz ähnlich. S. 169 und 170.

[27]) Vgl. I, 352. II, 392 und S. 166. Ferner Seibertz Quellen II, 30.

[28]) Die Mauern, besonders im Inneren der Kirche, ergeben dieses deutlich, wie schon von Giefers in einem Aufsatze: Kirchen der Dioecese Paderborn (Zeitschrift für die Gesch. Westfalens XXIII, 314) ausgeführt ist.

[29]) Die Urk. in Seibertz U. B. I, Nr. 374.

welche den neuesten sich deutlich abzeichnenden östlichen Theil §. 142
der Kirche ausmachen. Besonderer Beachtung werth ist der von Sandsteinquadern aufgeführte Thurm, als ein stattliches Bauwerk frühester Gothik aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts. Er ist in mehrere, durch einfache Simse angedeutete, Stockwerke getheilt, deren unteres durch ein reich profilirtes Portal geziert ist. Die Formen desselben, namentlich die Anwendung von Säulchen, und ein blindes Radfenster ober dem Portal mit gothischem Speichenwerk, bekunden die Frühzeit dieses Styls. Der Thurm erinnert ganz an den des Soester Doms und den der Pfarrkirche zu Erwitte.[30]) Aehnlich, aber viel einfacher und kleiner, ist die Kirche zu Schmalenberg.[31]) Eben so die Kirche zu Anröchte, deren ältestes, von dem damaligen Pfarrer Theowertus angelegtes Güterverzeichniß, dem Ende des 13. Jahrhunderts angehört.[32]) Die Kirche hat dicke Säulenpfeiler, schmale Nebenschiffe, halbrunde in eine stumpfe Spitze auslaufende Bogen und kleine Fenster. Der verhältnißmäßig große Thurm, hat kleine Schalllöcher mit Theilungsäulchen und runden Bogen.

In die Zeit vollendeter Entwickelung der Hallenkirchen mit gleich hohen Schiffen, gehören außer dem Dom zu Paderborn und der Marienstiftskirche zu Lippstadt,[33]) insbesondere die Stiftskirchen zu Obermarsberg und Geseke. Die erste wurde zwar schon um 785 von Karl d. Gr. angelegt. (I, 351.) Aber von diesem ältesten Baue ist keine Spur mehr vorhanden und wenn auch die jetzt noch stehende Stiftskirche ein Labyrinth von sich durchkreuzenden Bautheilen verschiedener Perioden darbietet, so scheint doch keine Form höher als ins 12. Jahrhundert hinaufzureichen.[34]) In ähnlicher Art verhält es sich mit der zweiten. Das Stift Geseke wurde

---

[30]) Eine genaue Beschreibung der Kirche, mit einer Zeichnung des inneren Thurmbaues giebt Lübke S. 171 und Atlas Taf. 20, Nr. 5. Mehrere Berichtigungen, insbesondere wegen des nördlichen Thürportals bei Giefers a. O. S. 319.

[31]) Lübke S. 172.

[32]) Abgedruckt in Seibertz Quellen II, 428.

[33]) Beschreibungen und Zeichnungen von beiden giebt Lübke S. 173 u. 179.

[34]) Lübke S. 178. Er giebt Zeichnungen von ihr und einem ihrer Säulencapitäle.

§. 142. schon 946 gegründet (II, 151), aber von dem damaligen ersten Bau ist nur noch wenig vorhanden. Die ältesten Theile der Kirche reichen nicht über die erste Hälfte des 12. Jahrhunderts hinauf. Im 13. hat dieselbe eine durchgreifende Umgestaltung, namentlich durch die Emporführung der Seitenschiffe zu der Höhe des Mittelschiffs erfahren, weshalb dieselbe als Hallenkirche hier aufzuführen war.[35])

D. Unter den besonderen Bauformen dieser Periode erscheinen a) die einschiffigen Anlagen. Als solche ist zu bezeichnen, die höchst einfach behandelte Kirche zu Kirchveischede bei Olpe.[36]) — b) die einschiffigen Kreuz-Anlagen, die sich besonders bei Frauenklöstern finden z. B. zu Fröndenberg an der Ruhr.[37]) — c) zweischiffige Anlagen. Von diesen bietet aus unserem Lande die Nicolaikapelle zu Soest ein Muster von edelster Durchbildung dar. Sie ist neuester Zeit in würdiger Weise restaurirt worden.[38]) d) Centralanlagen. Die bekannteste und am meisten besprochene derselben, ist die im Zwölfeck angelegte Kapelle zu Drüggelte zwischen Arnsberg und Soest. Ihr Alter datirt aus der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts, nicht lange nach dem Beginne der Kreuzzüge.[39]) — Noch eine andere besondere Bauanlage ist die alte Kirche zu Padberg. Dieselbe bildet ein fast gleichseitiges Viereck, 52½' lang, 48'

---

[35]) Lübke S. 191.
[36]) Daselbst S. 215.
[37]) Das. S. 219.
[38]) Lübke S. 224. Er giebt davon sorgfältige Umrisse und Zeichnungen. Eben so Tappe I, 16, der zuerst auf dieses kostbare alte Baustück aufmerksam machte. Die neuesten Nachrichten über sie und die darin vorgenommenen Restaurationen enthält die in der Note 17 angeführte Schrift von Kayser S. 40 fg.
[39]) Die ersten Kunstberichte und Zeichnungen davon gab Tappe a. O. I, 17. Ausführlicher und gründlicher Lübke S. 225 und auf Taf. 14 des Atlasses; am sorgfältigsten Giefers in einer besonderen Monographie: Drei merkwürdige Capellen Westfalens, Paderborn, Externstein und Drüggelte. 1854. S. 17. Nach dem Erscheinen der letzten nahm Lübke die im Texte seines Werks geäußerte, zuerst von Tappe aufgestellte Vermuthung, daß sie eine Taufcapelle gewesen sein möge, in der Vorrede mit dem Bemerken zurück, daß er Giefers beipflichte, der sie für eine Burgcapelle halte. Letzteres ist jedoch nicht der Fall; Giefers widerlegt vielmehr diese Ansicht S. 27 und ist der Meinung, daß sie eine Heiligengrabcapelle gewesen sei.

breit und 30′ hoch. Das Gewölbe im Inneren an 21′ hoch, §. 142.
erhebt sich in vier einzelnen Theilen, die in der Mitte auf einem Rundpfeiler ruhen. Das Dach ist 30′ hoch und aus der Nordseite desselben erhebt sich ein trichterförmiger Dachthurm, der noch 15′ über die First des Kirchendaches ragt. Die Kirche hat an der Ostseite zwei Altäre, einen größeren von Marmor mit Bildhauerarbeit und daneben einen kleineren; zwischen beiden die Kanzel. Ferner findet sich in der Kirche ein marmorner Taufstein und eine Orgel mit drei Emporbühnen. Der Thurm hat 3 größere und eine kleine Glocke. Es wird behauptet, die Kirche sei 1057 gebaut.

3) Gothischer Styl. A. Dreischiffige Kirchen. Erst im Fortgange des 13. Jahrhunderts trit in unseren westfälischen Kirchenbauten der gothische Styl entschieden hervor. Außer den, in der eben betrachteten Uebergangszeit, wegen ihrer theilweise älteren Formen, schon genannten Kirchen wie S. Petri und S. Thomas zu Soest, der Kirche und des Thurms zu Brilon, gehören in diese unsere rein gothische Zeit, wo mit völliger Beseitigung der runden Bogen, der Pfeiler und der niedrigeren Seitenschiffe, nur spitzbogige Hallenkirchen mit gleich hohen, nur durch Säulen getrennten Pfeilern ausgeführt wurden, hauptsächlich die Nicolai-Kapelle zu Obermarsberg, deren ausgezeichnete Ornamentik oben (S. 716) schon beiläufig gerühmt worden,[40]) die Jacobikirche zu Lippstadt,[41]) die Stadtkapelle zu Arnsberg,[42]) die Minoriten- und Paulskirche zu Soest,[43]) die Pfarrkirchen zu Menden[44]) und Werl[45]) und vor allen die Marienkirche zur Wiese in Soest.[46]) Die drei letzten gehören schon dem Anfange des 14. Jahrhunderts an. In

---

[40]) Zeichnungen und Ornamente derselben bei Lübke S. 233 und den daselbst angeführten Tafeln des Atlasses.
[41]) Das. S. 239.
[42]) Das. S. 241.
[43]) Das. S. 252.
[44]) Das. S. 253.
[45]) Das. S. 254.
[46]) Ihrer ist schon in den einleitenden Bemerkungen (S. 717) gedacht worden. Ausführliche Beschreibung bei Lübke S. 263. Zeichnungen und Details Taf. 21 und 22 seines Atlasses.

§. 142. diese Zeit fallen auch die Pfarrkirchen zu Attendorn und Arnsberg. Letztere, zugleich Conventskirche des Klosters Wedinghausen, welches 1173 gestiftet wurde, reicht mit ihren ältesten Theilen, wozu auch das große Radfenster an der Nordseite gehört, noch ins 13. Jahrhundert zurück.[47]) Dasselbe ist mit der alten Kirche zu Valbert bei Attendorn,[48]) so wie mit der Pfarrkirche zu Geseke der Fall; denn letztere wurde schon um 1056 von Erzbischof Anno dem Stift zu Geseke incorporirt (II, 356) und aus dieser Zeit rühren noch die beiden Gurtbogen des Kreuzschiffes derselben her.[49])

B. Als besondere Bauformen dieser Zeit, namentlich als einschiffige Kirchen sind hier zu nennen, die Kirche des Klosters Oelinghausen bei Arnsberg, gestiftet 1174 (II, 405) und die des Klosters Benninghausen, gestiftet 1240 (S. 488) welche beide später umgebaut wurden. Der viereckige Westthurm des letzten ist aber noch aus der romanischen Zeit des 12. Jahrhunderts.[50]) Die bereits in der vorigen Periode (I, 354) erwähnte Kirche zu Herzfeld, welche schon 906 als ein Bethaus (oratorium) bestand und worin die Gebeine der h. Ida ruhen, ist 980 als Kirche geweiht und erst im 15. Jahrhundert in die jetzige Form umgebaut worden.[51]) Auch die kleine Kirche zu Girkhausen an der südlichen Grenze Westfalens verdient ihrer besonderen Bauform wegen hier noch genannt zu werden. Diese erinnert nämlich an die Kirche zu Padberg. Sie hat zwei gleich breite und gleich hohe Schiffe, die in zwei nebeneinander liegenden, aus dem Achteck geschlossenen, Chören enden. Zwei durch einen rundbogigen Gurt verbundene Rundpfeiler bewirken die Scheidung der Chöre. Der übrige Theil der Kirche zerfällt in vier Kreuzgewölbe, die in der Mitte auf einem Rundpfeiler zusammentreffen. Die östlich den Chören angrenzenden beiden Gewölbe sind mit gothischen Rippen versehen, die beiden westlichen, durch einen rundbogigen Gurt geschieden und mit rippenlosen

---

[47]) Lübke S. 269. Auf Taf. 17 Nr. 4 ist das Radfenster abgebildet.
[48]) Das. S. 270.
[49]) Lübke S. 283.
[50]) Das. S. 298 und 299.
[51]) Wir nehmen auf das darüber I, 224, Note 27 Gesagte Bezug.

Kreuzgewölben bedeckt. Dieser westliche Theil der Kirche ist § 142.
schmaler als der östliche und scheint ein älterer Theil derselben zu sein, der sich weiter bis an den, jetzt getrennt von der Kirche stehenden, Thurm zog. Letzter zeigt noch romanische Formen und den ehemaligen Ansatz des Kirchendachs. Die guten Formen des Fenstermaaßwerks, nebst einem schönen großen Radfenster in der südlichen Schildbogenwand der Kirche, deuten darauf, daß die Umänderung in der frühgothischen Zeit statt gefunden hat.

C. Decorative Architecturwerke. Wie mit der Durchführung des gothischen Styls überhaupt, so gieng es auch mit den in seinem Gefolge auftretenden decorativen Architecturwerken in Westfalen sehr langsam. Auch die ältesten stammen erst aus dem 14., die meisten aus dem 15. Jahrhundert. Es sind darunter zu verstehen: Tabernakel oder Sacramentarien zur Aufbewahrung der Monstranz mit der heil. Hostie, Reliquienschreine, Altäre, Kandelaber, Lettner u. s. w., alles in pyramidalisch-gothischen Spitzformen. An solchen Werken ist Westfalen verhältnißmäßig sehr reich. Sie zeichnen sich aus durch glänzende Gruppirung des feinen, oft filigranartig ausgearbeiteten Stabwerks und bilden insofern einen auffallenden Gegensatz zu der Nüchternheit fast aller gothischen Kirchen des Landes, im Vergleiche mit denen anderer Gegenden. Es würde zu weit führen, dieselben hier einzeln auch nur zu nennen. Wir beschränken uns daher auf die Bemerkung, daß die Kirchen Mariä zur Wiese, Mariä zur Höhe und S. Pauls zu Soest, die Klosterkirche zu Benninghausen, die Nicolai-, Jacobi- und große Marienkirche zu Lippstadt, die Kirchen zu Werl und Cappenberg, die meisten Merkwürdigkeiten dieser Art aufzuweisen haben.[52])

§. 143. II. Kunst. B. Bildende Künste. 1. Malerei.

A. Romanischer Styl. 1) Wandmalerei. Die §. 143.
ältesten Werke westfälischer Malerei finden wir als Wandgemälde in den Kirchen und zwar zuerst in der Patrocli-

[52]) Wegen ihrer näheren Bezeichnung und Beschreibung verweisen wir auf Lübke S. 301—310.

§. 143. kirche zu Soest; sie bestanden jedoch bisher nur aus bleichen Resten, die aus der Kalktünche, womit man sie vandalischer Weise früher überzogen, hervorschimmerten. Sie wurden zuerst 1851 von Lübke, während seiner westfälischen Kunstreise, in einzelnen Theilen vollständig aufgedeckt und dem unverdrossenen Eifer des jetzigen Pfarrpropst's und Dechanten Nübel gelang es hierauf, nach Anleitung des Malers Acht von Cöln, durch vorsichtige Entfernung der Tünche, den reichen, so lange verborgen gewesenen Schatz, in umfangreicher Weise wieder blos zu legen. Es ergab sich dadurch, daß das Innere der Patroclikirche, wie gewöhnlich alle romanische Kirchen, ganz bemalt gewesen war. Die Gemälde gehören dem Ende des 11. oder dem Anfange des 12. Jahrhunderts an.

Den Hauptbilderschmuck trägt die Apsis des hohen Chors. Nächst ihm ist die Seitenapsis im nördlichen Kreuzflügel, das Marienchörchen genannt, vorzugsweise bedacht. Da die Restauration dieser ausgezeichneten Bildwerke im Ganzen, die Kräfte der Kirche weit überstiegen haben würde, so wurde zunächst die Herstellung der Wandmalereien im Marienchörchen beschlossen und von dem Maler Lasinsky aus Mainz, in drei Sommern auf's gelungenste vollendet.

Bedeutender als die in der Patroclihauptkirche entdeckten Reste von Wandmalerei, erscheinen die Wandgemälde in der nahe dabei liegenden alten Nicolaikapelle (S. 724), welche früher ebenfalls durch die thätige Umsicht des Propstes Nübel völlig aufgedeckt und demnächst durch den Maler Fischbach restaurirt worden sind. Die ihrer ursprünglichen Bestimmung, durch anderweite Verwendung, ganz entfremdete Kapelle, ist derselben nun in würdiger Weise wieder gegeben.[1]) Daß die Wandmalereien keine gewöhnliche, nach einem starren, leeren Typus angelegte Arbeiten, sondern wirkliche Kunstwerke sind, hat Lübke durch seine eingehende Beurtheilung derselben dargethan, auf welche wir hier nur verweisen können. Wenn

[1]) Beschreibung und Erklärung der durch einzelne symbolische Bezüge bisweilen räthselhaften Malereien bei Kayser a. O. S. 15 und 44 und bei Lübke S. 321 fg. der auf Taf. 28 und 29 seines Atlasses, auch einzelne Gemälde-Abrisse aus der Nicolaikapelle giebt.

übrigens auch in unserem westfälischen Süderlande Kirchen §. 143.
wie die zu Fröndenberg, Werdol, Ohle, Plettenberg, Arnsberg, Hüsten, Rüden, ja selbst das kleine Kirchlein zu Heggen bei Attendorn, zahlreiche Reste von Wandmalereien aufweisen, so kann daraus wohl mit Fuge geschlossen werden, daß in romanischer Zeit die völlige Bemalung der Kirchen, zur nothwendigen Ausstattung derselben gehörte. Daß sie alle auch eigentliche Kunstwerke gewesen, soll darum nicht behauptet werden, sondern nur, daß es an regem Sinne des Volks für diesen Theil der Kunst, damals in unserem Vaterlande nicht gefehlt hat. Von den Namen selbst derjenigen Maler, die sich durch ihre Hervorbringungen als Künstler ausgewiesen, ist eigentlich keiner auf uns gekommen, wenn wir nicht aus dem Umstande, daß der Dechant und das Kapitel zum h. Patroclus in Soest 1231 dem Maler Ewerwein daselbst ein Haus schenkten,[2]) den vielleicht wohlbegründeten Schluß ziehen wollen, daß er der Meister der Kunstwerke war, womit damals die Soester Kirchen geschmückt wurden.

2) Die Tafel- und Miniaturmalerei kam in romanischer Zeit nur selten zur Anwendung, weil die Altäre von geringem Umfange, meist durch Schnitzwerke oder Gold- und Silberblechtafeln geschmückt wurden. Zu den wenigen Beispielen jener Art Malerei, gehört ein Antependium, (um 1200) welches aus dem Walburgiskloster zu Soest in das Provinzialmuseum zu Münster gekommen ist, ferner die Malerei an dem hölzernen Kruzifixe zu Soest, das wegen seines Schnitzwerks noch zu besprechen ist und der obere Aufsatz im südlichen Seitenchor der Wiesekirche zu Soest. Miniaturen aus dieser Zeit sind selten und unbedeutend.[3])

3) Von Glasmalerei aus dieser Zeit, sind uns nur einige Ueberreste in einigen Fenstern der Chornische des Soester Patroclidoms aufbewahrt.[4])

B. Germanischer (gothischer) Styl. „Dieselben Verhältnisse und geistigen Strömungen, welche die Entstehung der

---

[2]) Die Urk. in Troß Westphalia von 1825 St. 35.
[3]) Lübke S. 334.
[4]) Lübke S. 335.

§. 143. gothischen Architectur hervorriefen, ließen gegen den Beginn des 14. Jahrhunderts auch in der Malerei einen anderen weicheren Styl sich entfalten, in welchem das germanische Element die Ueberlieferungen älterer Kunstweise vollständig besiegte. Nirgend prägte sich dieser in so edler Weise, mit so schöner Idealität aus, wie grade in Cöln, für dessen bedeutsamste Werke aus jener Periode, der Name des *Meisters Wilhelm* bezeichnend geworden ist. Kein Wunder, daß Westfalen, ohnehin mit Cöln in naher Verbindung, größtentheils sogar in kirchlicher Abhängigkeit von dort, diesen Styl mit Entschiedenheit aufnahm und in seiner Art weiter fortbildete."[5]) Die Art wie dieses geschehen, welche Arbeiten in Folge dessen namentlich der *Liesborner Meister* und dann Spätere, wie *Suelnmeigr*, *Jarenus*, die Brüder *Dünwegge*, *Heinrich Aldegrever* u. a. in verschiedenen Gegenden Westfalens, besonders aber wieder in Soest hervorgebracht, kann erst in der folgenden Periode, welcher diese Meister angehören, ausführlicher berichtet und daher hier nur vorläufig angedeutet werden. Dasselbe gilt auch von den Glasmalereien dieser späteren Zeit.

§. 144. II. Kunst. B. Bildende Künste. 2. Sculptur.

§. 144. A. *Steinsculpturen.* „Die westfälischen Werke dieser Art zeichnen sich vor denen anderer Gegenden schon früh durch ein gewisses Streben nach Naturlebendigkeit aus. Selbst in der Epoche, da die Technik noch gebunden und ungeübt war, macht sich diese Richtung bemerklich, im scharfen Gegensatze gegen die anderwärts herrschende typische Behandlung. — Sogar die in winzigen Verhältnissen ausgeführten Reliefs, die man an Portalen und anderwärts findet — sind von diesem Streben erfüllt. Bemerken will ich nur noch, daß die Rohheit der Technik, bei manchem der nachstehend erwähnten Werke, uns nicht Veranlassung für die Annahme eines besonders hohen Alters werden darf."[1]) Ueber das 12. Jahrhundert hinauf, scheint keine der westfälischen Sculpturen dieser

[5]) *Lübke* S. 337.
[1]) *Lübke* S. 371.

Art gesetzt werden zu dürfen. — Als selbstständige Werke §. 144.
erscheinen a) Taufsteine, deren älteste in Westfalen vorkommende Form, die eines unverjüngten niedrigen Cylinders ist. Eine solche hatte auch der uralte große Taufstein der Kirche zu Medebach (S. 720) worin angeblich der westfälisch-sächsische Herzog Widekind getauft sein sollte. Er war aus einem Steine gehauen, hatte 10 Fuß Durchmesser und eine gleiche Tiefe von 5 Fuß. Leider ist derselbe 1771 zerschlagen, um für die neuen Bänke, welche die Kirche damals erhielt, Platz zu gewinnen.[2]) In romanischer Zeit wurde diese älteste Form wesentlich beibehalten, wiewohl mit einer mehr oder minder starken Verjüngung nach unten. Sie wurden dann auch mit Einfassungen von Arabesken und symbolischen Abbildungen von Figuren verziert.[3]) Zu diesen Taufsteinen gehört namentlich auch der in der Kirche zu Hellefeld (S. 720). Er hat im Inneren keinen flachen, sondern einen gehöhlten Boden und ist 2′ 1″ tief. Der obere Durchmesser hält 2′ 3½″, der untere 1′ 10″. In gothischer Zeit änderte sich sowohl die Gesammtform der Taufsteine, als ihre bildnerische Ausstattung. Wie die gothische Architectur an die Stelle der runden Formen mehreckige polygone setzte, so erhielten auch die Taufsteine eine meist achteckige Rundform und wie die Gothik die plumpen romanischen Pfeiler mit schlanken Säulen vertauschte, so erhielten auch die Taufsteine, statt der schwerfälligen Cylinderform, die leichtere gefällige eines großen Pokals. Dagegen werden an den Flächen derselben bildliche Darstellungen immer seltener oder doch in mehr freier künstlerischer Weise als in typischer Form behandelt. Solcher in gothischer Weise geformter Taufsteine finden sich namentlich in den Soester Kirchen S. Pauli, S. Petri, S. Thomas, im Dome und in der Wiesekirche, in der Kirche zu Benninghausen u. s. w. — b) Grabdenkmäler. Von ihnen sind in unserem Lande hauptsächlich zwei aus der romanischen Zeit zu erwähnen. Das eine ist der räthselhafte Grabstein eines

---

[2]) Wir verdanken diese Nachricht einem Augenzeugen, dem nun verstorbenen nachmaligen Dechant Leisten zu Medebach.

[3]) Mehrere Beschreibungen von solchen bei Lübke S. 372 fg.

§. 144. weiter nicht bekannten Heinricus, der in der Ostwand auf de[r] Empore des Soester Doms eingemauert ist,[4]) und das ander[e] das Grabmonument des Grafen Heinrich II. von Arnsberg (1175—1203) und seiner Gemahlin Ermengarde, in der We-dinghauser Kirche zu Arnsberg.[5]) c) Als selbstständige Compositionen dieser Art sind außer den vielbesprochenen Externsteinen[6]) noch einige andere Sculpturwerke in Westfalen vorhanden, von denen aber keines unserem Herzogthume angehört.

B. Schnitzwerke in Holz und Elfenbein sind in Westfalen häufiger und werthvoller als Steinsculpturen. Sie bestehen in s. g. Flügelaltären, Einzelfiguren, Crucifixen, Chorstühlen, Orgelgehäusen u. dgln. Das westfälische Süderland, welches überhaupt sehr arm an Sculptur-Arbeiten ist, hat von den ersten kaum eine andere bemerkenswerthe aufzuweisen, als den Altar in der Kirche zu Affeln. Er besteht aus einem Flügelwerk, dessen Mittelstück in Holz geschnitzt ist, dessen Klappen aber gemalt sind.[7]) Einzelne Figuren eines ähnlichen Altarwerks haben sich erhalten, in der nicht weit davon gelegenen Kirche zu Werdol. Noch einige andere Werke dieser Art in Soester Kirchen, gehören der folgenden Periode an. Von Crucifixen sind hauptsächlich bemerkenswerth solche, die in mittelalterlichen Kirchen zwischen dem Chor und dem Langhause zu hangen pflegten. Diese waren auf der dem Chor zugewandten Seite gewöhnlich mit dem Bilde des Gekreuzigten nur bemalt, die andere aber zeigte es in Holz geschnitzt. An den älteren dieser Bildwerke ist das Gesicht des Heilandes nach byzantinischem Typus der Ausdruck stiller Ruhe, ohne Dornenkrone; die Füße stehen, ohne festgenagelt zu sein, nebeneinander auf einem Bret. Die späteren stellen mehr den Gottmenschen mit dem Ausdrucke qualvoller Leiden

---

[4]) Beschrieben von Lübke S. 81 und 377.
[5]) Es ist vollständig beschrieben in der Gesch. der westf. Grafen S. 131.
[6]) Sie erregten schon Göthe's Aufmerksamkeit. Werke, 1831. S. 305. Ausführliche Beschreibungen geben: Maßmann der Eysterstein in Westfalen, 1846. Giefers die Externsteine, m. K. 1851. Derselbe drei merkwürdige Capellen Westfalens (S. 724, Note 39) und Lübke S. 380.
[7]) Die nähere Beschreibung bei Lübke S. 391.

dar, wobei auch die Dornenkrone nicht fehlt und die Füße §. 144.
übereinander ans Kreuz genagelt sind. Zu jenen früheren gehört ein Kruzifix des Patroclidoms zu Soest (S. 729) aus dem 13. Jahrhundert,[8]) so wie ein anderes von etwas roherer Ausführung in der süderländischen kleinen Kirche zu Elspe, zu diesen das große in der Kirche zu Brilon, welches an der Wand des südlichen Seitenschiffes hängt.[9])

C. Als hieher gehörige Metallarbeiten sind zu betrachten a) Reliquiarien, von denen wir aus unserem Theile von Westfalen nur zu nennen haben, den silbernen S. Patroclikasten aus dem Münster zu Soest, der aber schon den ersten Jahren der folgenden Periode angehört. Er war zum Einschmelzen nach Berlin verhandelt, wo er jedoch diesem Schicksale noch eben glücklich entgieng und seitdem im königln. Museum aufbewahrt wird. Er ist 1313 von dem Goldschmiede Sigefried verfertigt.[10]) b) Kruzifixe. Die ältesten Kunstwerke dieser Art in unserem Süderlande, sind ein sehr schön gearbeitetes kupfernes Kruzifix aus dem Anfange des 12. Jahrhunderts in der Kirche zu Brilon[11]) und ein messingenes in der Kirche zu Attendorn nach altromanischer Auffassung.[12]) c) Unter den größeren Gußwerken nehmen die Glocken den ersten Platz ein. Die ältesten aus romanischer Zeit sind klein; erst mit der Gothik erlangen sie bedeutenderen Umfang. Jene sind von diesen leicht zu unterscheiden, weil sie oben keinen scharfen Rand haben, sondern sich in Form einer Birne sanft abwärts biegen und bis zum unteren Rande erweitern. Sie sind sehr einfach und haben entweder gar keine oder doch nur geringfügige Ornamente mit einer ganz kurzen Inschrift. Es reicht wohl keine westfälische Glocke solcher Art über das 13. Jahrhundert hinauf. Aus dieser Zeit findet sich eine größere zu Girkhausen (S. 726) mit der Majuskelinschrift: Ave Maria, eine ähnliche zu Meschede mit eingeschnittener

---

[8]) Lübke S. 397.
[9]) Giefers die Kirche zu Brilon S. 322.
[10]) Lübke S. 408, giebt davon eine genaue Beschreibung.
[11]) Giefers a. O.
[12]) Lübke S. 415.

§. 144. Inschrift[13]) und eine dritte zu Brunscappell ohne alle Inschrift, welche angeblich aus der ehemaligen alten Regerkirche stammen soll, die schon im Anfange der folgenden Periode eingegangen ist.[14]) d) Zu kleineren Gefäßen gehören Kelche, Monstranzen, kleinere Gießgefäße und Rauchfässer. Die Kirche zu Berghausen (S. 719) bewahrt ein seltsames altes Gießgeschirr von Messing in Form eines Löwen, die zu Heggen (S. 721) ein kupfernes romanisches Rauchfaß.[15]) e) Die hie und da, namentlich zu Brilon gebräuchlich gewesenen Grabplatten aus gegossenem Eisen, gehörten den folgenden Perioden an und sind jetzt sämmtlich eingeschmolzen.

§. 145. III. Sittengeschichte.

§ 145. Wenn wir zum Schluß dieser Periode noch einen Absatz der Sittengeschichte widmen, so beabsichtigen wir nicht, eine solche hier auch nur in ihren Hauptzügen umfänglich darzustellen. Wir würden sonst großentheils wiederholen müssen, was wir früher schon in der Landesgeschichte über gesellschaftliche Zustände im allgemeinen, über städtisches Leben, Gewerbe und Handwerke (§. 80) über Hauswirthschaft und die dazu erforderlichen Gebäude, Grundstücke und deren Maaß, über die verschiedenen Wirthschaftbeamten, Dienstleute und Dienste (§. 81) dann über die Landwirthschaft insbesondere, über Fruchtarten und Maaße, Obst- und Gartenbau, Fabrikgewächse, Zehnten und andere Naturalabgaben, Mahlen und Verbacken des Korns in den verschiedensten Arten von Brod, Bierbrauen und Weinbau (§. 82), ferner über die Viehzucht an Pferden, Rindvieh, Schweinen, Schafen, Ziegen und Federvieh (§. 83), dann über Waldwirthschaft (§. 84) über Jagd — Fischerei und Bienenzucht sowohl in eingeforsteten als in Privatwaldungen (§. 85) über Industrie und Handel, sowohl im Inlande als über See, besonders mit England, Dänemark, Schweden und Rußland (§. 86), ferner in der Rechtsgeschichte über die Zustände von Kirche und Staat, sowohl im allge-

---

[13]) Lübke S. 416.
[14]) Seibertz Gesch. der westfäl. Dynasten S. 85 und 87.
[15]) Lübke S. 425, beschreibt beide Stücke.

meinen als in Bezug auf die einzelnen Stände, (§. 95—97) §. 145.
über Kriegsverfassung (§. 98) Staatseinkünfte (§. 99 105) und das Leben in unseren Territorialstädten, Zünfte und dgl. (§. 106—108), über die kirchlichen Zustände des Mittelalters und die darin entstandenen religiösen Gesellschaften, Mönche, Nonnen und Ritterorden (§. 110—114) über die weltlichen Standesverhältnisse bezüglich der persönlichen Freiheit, den Ritter-, Bürger- und Bauernstand (§. 115—118) u. s. w. bereits vorgetragen haben. Aber wie für Literatur und Kunst, so bleiben auch für die anschauliche Würdigung des geselligen Lebens noch manche Ergebnisse zu betrachten übrig, die in der Darstellung der geschichtlichen Entwickelung jener Zustände keine passende Stelle finden konnten. Diesen wollen wir nachträglich noch einige Worte widmen.[1])

Die materiellen Genüsse des Lebens im 11., 12. und 13. Jahrhundert waren nach dem, was wir früher über die Erzeugnisse der damaligen Land- und Hauswirthschaft berichtet haben, mit Bezug auf Essen und Trinken reichlich genug; wenn auch die beliebten nationalen Erzeugnisse an Schweinefleisch, Pumpernickel, Sauerkraut und dicken Bohnen, die normale Kost in Westfalen als eine schwere bezeichnen. Dagegen fehlte es damals nur zu sehr an allem, was wir jetzt als unentbehrliche Bequemlichkeiten des häuslichen Lebens zu betrachten gewohnt sind. Erschöpfende Nachrichten lassen sich zwar darüber nicht geben, weil man die gewöhnlichen Lebensverhältnisse für zu selbstverständlich ansah, als daß man sich darüber in besonderen Beschreibungen hätte ergehen sollen. Unsere Geschichtbücher, selbst aus noch viel späterer Zeit, befassen sich wohl mit Fürsten und ihren Kriegen um Land und Leute, aber über die Zustände des Volks, namentlich über

---

[1]) Geistreiche Andeutungen über die sittlichen Zustände des niedersächsisch-westfälischen Volksstammes im Mittelalter, giebt Wachsmuth in seiner Geschichte deutscher Nationalität. Insbesondere I, 350, über Teufelslegenden und die christliche Dämonologie; II, 52, 59 und 131, über materiellen und geistigen Lebensbedarf; II, 68 und 334, über die Literatur; insbesondere II, 87, über die unbedeutenden Manifestationen der Volkspoesie in Sagen von Riesen, Zwergen, Kobolden und Spukgeschichten aller Art und 136, über andere glücklichere wissenschaftliche Bestrebungen, namentlich für Geschichte.

§. 145. die gewöhnlichen, obgleich sehr wichtigen, Lebensverhältnisse desselben, in Wohnung, Kleidung, Geselligkeit, Sitten u. s. w. theilen sie nichts anderes mit, als was beiläufig unvermeidlich ist. Indeß reichen selbst diese dürftigen Notizen hin, uns zu Schlüssen auf die Armseligkeit des damaligen Lebenscomforts zu berechtigen. Wenn wir z. B. als eine rücksichtvolle Maaßnahme gerühmt finden, daß sogar der englische Kanzler Thomas Becket (1158) oft zur Bequemlichkeit seiner zahlreichen Gäste und damit sie beim Niedersitzen ihre Kleider nicht beschmutzten, die Fußböden seiner Gemächer täglich mit frischem Heu oder Stroh bestreuen ließ,[2]) daß selbst in italienischen Städten Talglichter noch lange unbekannt blieben und im Dom zu Osnabrück erst Bischof Adolf (1216—1224) den Gebrauch von Wachskerzen einführte,[3]) während man in Privathäusern nur schwälende Oellampen kannte, ja daß noch im Anfange der folgenden Periode Kaiser Rudolf sein einfaches Gewand eigenhändig flickte,[4]) so wird daraus wohl unbedenklich geschlossen werden können, daß die Lebensweise der niedrigeren Stände eine höchst ärmliche müsse gewesen sein. Als ein sprechender Beleg darf dafür noch angeführt werden, daß sogar *in Italien* eigentliche Weinkeller, Küchen mit Rauchfängen und Zimmer mit Kaminen, erst im 13. Jahrhundert eingerichtet wurden.[5])

Die gewöhnliche Kleidung des Volks war noch immer sehr einfach, der kurze Leibrock mit Aermeln reichte nur bis an die Knie, darunter trug man ein Hemde und die schon früher (S. 259) beschriebenen Hosen, die man jedoch in Sachsen selbst nicht einmal ordentlich zu machen wußte und daher häufig als Handelsartikel vom Auslande bezog. Männliche und weibliche Tracht unterschieden sich in der ersten Zeit des Mittelalters weniger voneinander als später. Eine eigentliche Kopfbedeckung wurde regelmäßig nicht getragen. Zum Schutze gegen Unwetter diente wohl eine Kapuze am Rocke und auf Reisen gegen andere Unbilden ein Hut, vielleicht der

---

[2]) Lingard Gesch. v. England II. Hurter Gesch. Pabst's Innocenz III. und seiner Zeitgenossen IV, 538.
[3]) Möser Osnabr. Gesch. III, 40.
[4]) Hurter Gesch. Innocenz III. und seiner Zeitgenossen IV, 538.
[5]) Hüllmann Städtewesen IV, 32, 34.

zur Bewaffnung gehörende Eisenhut.[6]) Die westfälischen §. 145.
Freien ließen sich nämlich das alte Waffenrecht nicht nehmen und die Verordnung K. Friedrichs I. von 1157, §. 16, daß reisende Kaufleute zu ihrem Schutze zwar Schwerdter mit sich führen, aber sich nicht damit umgürten dürften wie Ritter, sondern dergleichen Waffen an den Sattel ihres Rosses hängen oder auf den Wagen legen sollten,[7]) ist in Westfalen gewiß sehr unpractisch geblieben, besonders seit mit Einrichtung der Territorialstädte, den Bürgern derselben, als Freien, das Recht und die Pflicht gegeben war, ihre Stadt zu Roß wie zu Fuße, in Waffen und Harnisch zu vertheidigen (S. 396 und 567). Sogar vor Gericht durfte der Freie mit einem Schwerdte erscheinen.[8]) Außerdem trug er gewöhnlich das alte sächsische Messer (I, 74) in einer offen an der Hüfte hängenden Scheide. — Daß übrigens die Vornehmeren sich mit einfacher Kleidung nicht begnügten, braucht kaum erinnert zu werden. Ihre Röcke reichten nach byzantinischem Vorbilde herab bis an die Knöchel und wie es schon 1100 weibische Zierbengel in England gab, über deren liederliches Leben sich Wilhelm von Malmesbury beschwert,[9]) so fehlte es daran im 13. Jahrhundert auch in den rheinisch-westfälischen Städten nicht, wo man ihrem lächerlichen Kleideraufwande durch besondere Kleiderordnungen zu steuern suchte.[10]) Die allgemeine

---

[6]) Roth v. Schreckenstein das Patriziat in den deutschen Städten S. 83.

[7]) Senckenberg Reichs-Abschiede I, 9.

[8]) Die Freigerichtsscheffen sollten zwar ohne Waffen und Harnisch im Gerichte erscheinen (S. 659); daß aber unsere westfälischen Freien, wenigstens vor anderen Gerichten, mit ihrem Schwerdte erschienen, ergiebt die S. 676 Note 31 ausgezogene Stelle der Medebacher articuli juris, über das Urtheilschelten. Damit stimmt auch die S. 674 Note 76 gedachte alte Soester Gerichtsordnung im §. 3, welcher besagt: „So sal dan des klagers vorspreker seggen, Her gogreue moth N. syn swerdt wol teyn vnd klagen syn noet? So sal dey gogreue seggen ja. So sal hey syn swert vthteyn vnd setten dat myt dem knope op dey banck vnd seggen merckliken, wapen, wapen, wapen. So sal dan dey vorspreker seggen, Moet N. syn swert wol widder instecken? So sal dey gogreue seggen, ja."

[9]) Er nennt sie homines effœminati u. s. w. Lingard Gesch. v. England II, 137.

[10]) So z. B. 1257 in Cöln. Selbst die kostbare Ausstattung der cölnischen Ministerialen (S. 258) beweiset, daß die höheren Stände in Kleider-

§. 145. Sittenverderbniß, welche die Kreuzfahrer aus den Morgenländern mit nach Hause brachten, hatte auch auf den unsinnigen Kleiderstaat, welchen die höheren Stände machten, den verderblichsten Einfluß.[11])

Aehnlicher unnützer Aufwand wie in Kleidungen, wurde auch mit Gastmahlen und Trinkgelagen gemacht. Besondere Veranlassungen dazu gaben Hochzeiten, Geburten, Leichenbegängnisse, kirchliche Feste wie Weihnachten, die Fastnacht, Ostern, Pfingsten, Kirchweihen oder genossenschaftliche Bruderschaften, Zunftgelage, Schützenfeste und dgl. Daß es aber auch ohnedas nicht an Gelegenheit fehlte, sich mehr als nöthig am Trunke zu ergötzen, beweisen die Vinitores, Weinverkäufer, welche oft in städtischen Urkunden des 13. Jahrh. z. B. zu Padberg, Arnsberg, Marsberg u. s. w. als Zeugen genannt werden (I, 275). In den bedeutenderen Städten waren sogenannte Rathskeller, worin der Wein gelagert und verzapft wurde. In Soest hatte man sogar ein eigenes Weinhaus, die Rumeney genannt; denn eine Urkunde des westfälischen Marschalls Johann von Plettenberg von 1295 ist datirt: in emunitate ecclesie Susatiensis ante domum vinariam, que dicitur Rumenye.[12]) Der Name scheint von ausländischem Weine, von Sect geliehen zu sein, der

pracht etwas zuviel thaten. Roth v. Schreckenstein a. O. S. 216. Vorgänger in allen Modenarrheiten waren damals wie jetzt die Franzosen und am unverbesserlichsten die Frauen. Hüllmann Städtewesen IV, 135—150.

[11]) Interessante Zusammenstellungen darüber bei Kaufmann Cäsarius von Heisterbach S. 114. Nur eine derselben, über die Kleiderschleppen, hier als Beispiel. Cäsarius erzählt von einer Dame, welche pompatice et ad similitudinem pavonis variis ornamentis picta, zur Kirche gieng. Auf der cauda vestimentorum, quam habebat post se longissimam, bemerkte der Pfarrer, der sie bei seinem Umgange durch die Kirche herankommen sah, eine Menge kleiner Teufelchen herumspringen, die klein wie Nellmäuse, schwarz wie Aethiopen, in die Hände klatschten und sprangen wie Fische im Netze. Erant enim parvi ut glires, nigri sicut Aethiopes, ore cachinantes, manibus plaudentes et sicut pisces intra sagenam conclusi salutantes. Revera ornatus muliebris sagena diaboli est. Der Pfarrer machte die Gemeinde aufmerksam auf die in solcher Gesellschaft herankommende Dame, welche, sich dem Gelächter der ganzen Kirche preisgegeben sehend, umkehrte und seitdem bescheidenere Kleider trug. Diesem Beispiele folgten dann auch andere Frauen. Cæsarii dialog. miraculorum dist. V, c. 7. (Strange I, 287.)

[12]) Seibertz Urk. Buch I, Nr. 455.

Rumeney genannt wurde Man trank nämlich in Westfalen §. 145.
damals auch schon französische, spanische, Franken- und Kanarienweine.[13]) Besonders diese ausländischen Weine wurden in Privathäusern verzapft; denn es gab bereits im 13. Jahrh. außer den Herbergen, welche die Klöster den Reisenden bereitwillig gewährten, in den Städten auch eigentliche Gast- und Wirthshäuser. So kömmt in einer Urkunde von 1243 unter den Zeugen des Grafen Gottfried III. von Arnsberg vor: Harderadus Caupo[14]) und in einer 1248 zu Büren ausgestellten: Godefridus Caupo.[15]) Der Stadtrath behielt sich jedoch über solche Privatschenken die Aufsicht vor. Der Art. 4 des Statutarrechts der vormaligen Stadt Padberg von 1263 sagt: Wenn es Wein giebt, dann wird der Preis desselben durch den Stadtrath festgesetzt.[16]) Dasselbe verordnet umständlich Art 26 der Statuten der Stadt Werl.[17]) Wie bekannt überhaupt schon seit dem 12. Jahrhundert der Gebrauch des Weins in Westfalen war und wie sehr man darauf hielt, daß niemand im Genusse desselben gestört würde, ergeben theils die vielen und hohen Weinbußen, welche das älteste Soester Recht[18]) sowohl, als die alte Soester Schrae[19]) androhen, theils die Verordnung derselben, daß kein Gast in Wein- und Tanzhäusern oder in Badstuben vor Gericht geladen werden solle.[20]) Falsches Weingemäß war besonders verpönt,[21]) und Verfälschung des Weins sogar mit Todesstrafe bedroht.[22]) Das Rüdener Recht begnügte sich, an Bußen einige Eimer Weins

[13]) Osnabrückische Mittheilungen VI, 130.
[14]) Meyer Beitr. zur Gesch. d. Grafen v. Arnsberg. Urk. Nr. 34.
[15]) Seibertz U. B. I, Nr. 257.
[16]) Cum vinum habetur, quanto precio venumdetur consules inter se ordinabunt Seibertz Quellen II, 475.
[17]) Seibertz U. B. II, Nr. 604.
[18]) Art. 17, 23, 29, 36, 48, 51. Die hier als Buße angedrohete Carrata vini, wird in der alten Schrae durch ein Fuder Wein übersetzt. Seibertz U. B. I, Nr. 42.
[19]) Die Art. 114, 135, 136, 138, 160, setzen sämmtlich ein „Voder Wines," die Art. 123 und 124 eine Buße von „ses vnde dertich Ame Wines" fest. Seibertz a. O. II, Nr. 719.
[20]) Art. 57—60 des alten Rechts und dazu die Art. 37—40 der neuen Schrae. U. B. I, Nr. 42. Barthold Soest S. 323. Die alte Schrae worauf er Bezug nimmt, enthält davon nichts.
[21]) Art. 36 des alten Rechts und Art. 105 der alten Schrae.
[22]) Alte Schrae Art. 27. Seibertz II, Nr. 719.

§. 145. festzusetzen.[23]) Dagegen bestand in Brilon wieder die höchste Buße in „eynem Foder Wynß (für die Stadt) und eynem ytlichen Raetmanne tor Tyt — eynem Emmer Wynß sunder Genade.“[24])

Die Aufwand-Ausschreitungen bei Hochzeiten steigerten sich hauptsächlich in der folgenden Periode so ungebührlich, daß ihnen durch besondere Verordnungen entgegen getreten werden mußte. Wir werden künftig darauf zurückkommen. Von Kalanden und anderen kirchlichen Bruderschaften, vom Neujahrwünschen, von Oster- und Johannisfeuern und dgl. ist schon früher (S. 495) die Rede gewesen. Nur über das Fest des Narrenbischofs, worüber eine besondere Soester Urkunde ausgestellt ist, soll noch Einiges gesagt werden. Das Fest gehörte zu den winterlichen Christ- und Neujahrsfestlichkeiten und war der alten Kalendenfeier nachgebildet, indem die untergeordneten Geistlichen und Kirchendiener, den höheren, selbst unter allerlei Spott gegen die heiligen Geheimnisse, in ähnlicher Art nachäfften, wie bei den Römern die Sklaven ihren Herren. Es bestand darin, daß die Zöglinge der Domschulen an einem dieser Tage das Recht hatten, den sonst von ihnen strenge zu beobachtenden Gesetzen der Sitte, in zügelloser Ungebundenheit Hohn zu sprechen. Sie wählten dann einen aus ihrer Mitte zum Bischofe, den sie in bischöflichem Ornate als s. g. Narrenbischof durch die Stadt führten, während alle übrige, als Narren verkleidet, zu Pferde sein Gefolge bildeten und meist betrunken, unsinnige Verse und alberne Litaneien in falschen Tonweisen singend, ihren Zug durch Excesse aller Art, sogar Zerstörung von Häusern, Mißhandlung von Menschen und Thieren, in so empörender Art bezeichneten,[25]) daß Kirchengesetze das rohe Spiel, welches nicht blos in ganz Deutschland, sondern auch in Paris mit wilden Ausschweifungen gefeiert wurde, wenigstens dadurch einigermaaßen zu mildern suchten, daß sie es auf Jünglinge unter 16 Jahren

---

[23]) Z. B. Art. 35. Urk. Buch II, Nr. 540.
[24]) Seibertz Quellen II, 78.
[25]) Hüllmann Städtewesen IV, 168. Hurter Gesch. Pabst Innocenz III. und seiner Zeit IV, 539.

beschränkten.[26]) Ganz in diesem Sinne verordnete das Kapitel zu Soest 1266, wenn die dortigen Domschüler einen Canonich des Stifts zu ihrem Bischofe erwählten, der noch zu den Domschülern gehöre, so möge er sich halten, wie es einmal gebräuchlich, wenn er aber bereits aus der Schule entlassen sei, so solle er sieben Mark zahlen, wovon zwei den Schülern zu ihrem Spiele gegeben, die übrigen fünf aber zum Kirchenornat verwendet werden sollten.[27]) §. 145.

In ähnlicher Art wie das Fest des Knaben- oder Narrenbischofs, gaben auch die ihrem Sinne nach so unschuldigen christlichen Feste der Nicolaus- und Weihnachtbescherungen, der Tag der unschuldigen Kinder, das Neujahr-, Oster- und Pfingstfest mit ihren Glückwünschen, Ostereiern und Maibaumtänzen, zu so ungemessenen Ausschreitungen Veranlassung, daß in der folgenden Periode Landes- und Stadtobrigkeiten sich in Verordnungen erschöpften, dem Unfuge zu steuern. Die Freuden, die man den Kindern aus Veranlassung der christlich-freudigen Ereignisse, welche an diesen Tagen gefeiert wurden, zu bereiten suchte, luden von selbst die Erwachsenen ein, sich daran zu betheiligen und diese folgten, zumal in den einsamen Wintertagen, um so williger solcher Verlockung, weil traditionelle Reminiscenzen an die heidnischen Saturnalien, welche ihre Voreltern an diesen Tagen gefeiert, sie nur zu geneigt machten, sich solchen hinzugeben, besonders wenn Tanz- und Trinklust sie immer stürmischer zur Befriedigung aufforderten.

Wie willig man der letzten sogar in gesetzlichen Verordnungen Rechnung trug, darüber haben wir schon Andeutungen gegeben (S. 739). Welchen Zauber die Tanzlust damals auf Alt und Jung ausübte, sehen wir aus Cäsarius erbau-

[26]) Concilium Salisburg. a. 1274, c. 17, in Hartzheim Concil. Germ. III, 642. Es dauerte noch lange fort. Ein Gutachten der theologischen Facultät zu Paris von 1444 sagt von ihm: a ritu paganorum et infidelium idololatrorum initium et originem assumpsit und: sacerdotes et clerici interiori et exteriori spurcitia se polluunt; weshalb es: execrationis coagulum genannt wird. Hurter a. O. Note 27 und 29.

[27]) Seibertz U. B. I, Nr. 338. Ueber den Episcopus fatuorum. Näheres bei Dufresne v. Kalendæ.

§. 145. lichen Erzählungen. Er berichtet z. B. von einem Geistlichen, der im Reigen einen Kranz gewonnen, den er eben als Siegespreis vor seinem Hause aufgehangen, damit die Leute dort Kurzweil treiben und Tänze aufführen sollten, als er von heftigen Donnerschlägen aufgeschreckt, mit dem Meßner zur Kirche eilte, um läuten zu lassen, hier aber vom Blitz erschlagen wurde.[28]) Ferner von einer alten Frau, einer vetula stulta et superba, die an einem anstößigen öffentlichen Tanze Theil nehmend, den Geistlichen, der die Leute ermahnte, den sündlichen Spectakel einzustellen, so oft sie im Reigen in seine Nähe kam, laut singend verhöhnte, dafür aber innerhalb drei Tagen vom Tode heimgesucht wurde.[29]) Dann von einem Seiltänzer in Soest, der auf des Teufels Hülfe vertrauend, von einem Thurme zu springen unternahm, aber todt zur Erde stürzte, obgleich er sich mit einer weiten Hülle (cappa) die zur Auffangung des Windes dienen sollte, versehen hatte.[30]) Endlich von dem sogenannten Bocks- oder Hammeltanze in Herten, der darin bestand, daß alte und junge Männer und Frauen, Jünglinge und Mädchen in bunten Reihen unter Spiel und Gesang, um einen als Preis ausgesetzten Bock tanzten; welches schon der damalige cölnische Scholaster und spätere paderborner Bischof Oliver, als ein teuflisches Ueberbleibsel heidnischen Götzendienstes verdammte.[31])

In fast nothwendiger Verbindung mit diesen excentrischen Tanzlustbarkeiten erscheint die allgemeine Versessenheit des Volks auf Schau- und Gaukelspiele, aus denen selbst Widukind von Corvey, manches Gemälde seiner sächsischen Geschichten entlehnte (S. 706). Wie sich die Lust an jenen sogar in Klöster unter dem anständigen Vorwande von geistlichen Spielen einschlich, haben wir schon zu bemerken Gelegenheit gehabt (S. 704). Dieselben waren anfangs nur Puppenspiele, sehr häufig Darstellungen aus dem Leben Mariä. Die beweglichen Mariapuppen hießen Marianetten, welcher

---

[28]) Kaufmann Cäs. S. 121.
[29]) Cæsarii dialog. dist. IV, c. 11. (Strange I, 183.)
[30]) Cæsarii dial. dist. V, c. 35. (Strange I, 318.)
[31]) Kaufmann Cäsarius. S. 187.

Name, in etwas veränderter Form, später auf alle Puppenspiele übergegangen ist. An die Stelle der Puppen traten allmählig lebende Personen, für welche die Nonne Hrodswita ihre geistlichen Schauspiele schrieb (S. 706 Note 6) und so kann es uns nicht wundern, wenn wir so viel von Schauspielern, Gauklern und Seiltänzern lesen, welche an Fürstenhöfen und auf Burgen oder in Städten und Dörfern ihr ausgelassenes Wesen trieben. Cäsarius rühmt von Erzbischof Engelbert I., daß er seine Kleider nicht an Schauspieler und Possenreißer, sondern an arme Geistliche verschenkt habe.[32]) Ein Schauspieler Heinrich Fikere, der als solcher überall, sogar bei Königen und Fürsten gern gesehen wurde und der sich in alle Rollen zu schicken wußte, war früher Mitglied verschiedener geistlicher Orden gewesen, ja er hatte sich sogar als Mädchen in einem Nonnenkloster aufnehmen lassen, und hier den beklagenswerthesten Unfug unter den Nonnen angerichtet. Er war dann, wie früher aus den anderen Klöstern, ausgestoßen worden.[33]) Von Theaterbränden ist nicht selten die Rede. In ein sächsisches Theater schlägt der Blitz ein und tödtet zwanzig Menschen; nur ein Priester entkömmt; obgleich grade er sich dort am allerwenigsten hätte finden lassen sollen. Von einer durch Wolkenbruch heimgesuchten Stadt in Sachsen heißt es, die Leichen derjenigen, die in Schenken oder im Theater vom Tode ereilt worden, seien schwärzer gewesen als Kohlen.[34]) Wie ansteckend die Lust an Schauspielen insbesondere auch auf geistliche Personen wirkte, ersehen wir aus einer Anecdote, welche Cäsarius im Leben Ensfrieds, des frommen Dechants von S. Andreas, erzählt. Als dieser einst über die Straße gieng, begegnete ihm die Abtissin des Klosters der elftausend Jungfrauen. Vor ihr her giengen Kleriker in grauen Nonnenmänteln, hinter ihr Klosterfrauen und Dienerinnen, die mit unnützem lautem Geplärr die allgemeine Aufmerksamkeit erregten, während dem Dechant nur stille Arme §. 145.

[32]) Cæsarii vita S. Engelberti I, 9. (ed. Gelen. p. 117. Böhmer Fontes II, 304).
[33]) Cæsarii dialog. dist. IV, c. 91. (Strange I, 257.)
[34]) Das. X, 28 und 41. (Str. I, 124.)

§. 145. folgten, die ihn bescheiden um Allmosen baten. Der Dechant machte die Abtissin mit dem Bemerken aufmerksam darauf, daß ein solches Gefolge anständiger für sie sein würde, als das von ihren Histrionen.[35]) — Die Lustigmacher pflegten ihre Possen mit Musik, namentlich mit einer Viole zu begleiten.[36]) Dieser musikalische Gesang und besonders der mehrstimmige, hatte indeß auch die gute Folge, daß Franko aus Cöln, ein Zeitgenosse K. Friedrichs I., dadurch veranlaßt wurde, die damals noch sehr mangelhafte Notenschrift wesentlich zu verbessern. Er führte zuerst den Takt ein und wurde dadurch Begründer des Mensuralgesanges.[37])

Verderblicher als die ungemessene Trink-, Tanz- und Schaulust des Volks, war die dadurch genährte Neigung zu *Glücksspielen* und *Wollust*. Der Ritter Thiemo zu Soest war ein so leidenschaftlicher Spieler, daß er Tag und Nacht Geld und Würfel in der Tasche trug, um andere zum Spiele zu verführen. Er spielte so glücklich, daß sich zuletzt niemand mehr mit ihm einlassen wollte. Da trat eines Abends ein Fremder zu ihm ins Haus, der einen schweren Beutel voll Geld unter dem Arme trug und ihn zum Spiele einlud. Da der Fremde sehr liberal mit dem Gelde umgieng, so nahm Thiemo die Einladung begierig an. Aber wie er früher so manchen Unglücklichen ausgebeutelt, so verlor er nun an den Fremden alles was er hatte. Zornig darüber, fragte er diesen, ob er etwa der Teufel sei? und als ihm solches bejaht wurde, verspielte er sich selbst an Satan mit Leib und Seele.[38]) Ein anderer Ritter: Idel Walrave verspielte 1360 auf dem Weinhause zu Dortmund an Soester Patrizier das ganze Dorf Süddinker mit dreißig Feuerstellen, neun Pferde und seine Kleider auf dem Leibe. Die Knechte verspielten die

---

[35]) *Cæsarii* dial. dist. VI, c. 5. (Strange I, 353).

[36]) Sie wurde, wie die Geige, mit einem Fiedelbogen gespielt. Ueber die verschiedenen damals gebräuchlichen musicalischen Instrumente vrgl. *Kaufmann* a. O. S. 71.

[37]) v. *Raumer* Gesch. d. Hohenstaufen VI, 523.

[38]) *Cæsarii* dialog. dist. V, c. 34. Er versichert, der Böse habe den Ritter durch das Dach des Hauses jämmerlich entführt. Wo der Körper desselben geblieben, wisse weder sein Sohn, noch sonst jemand seiner Bekannten anzugeben. (*Strange* I, 318.)

Sättel und Zäume.[39]) Das Würfeln oder Dobeln war übri- §. 145.
gens verboten, wie andere reine Glücksspiele z. B. Häufeln und Riemenstechen. Erlaubt dagegen waren alle Spiele, bei denen Gewinn und Verlust zumeist durch Ueberlegung und Klugheit der Spieler bedingt waren, z. B. die Ball- und Bretspiele. — Was uns in Geschichtbüchern des Mittelalters von der ungemessenen schaamlosen Wollustbefriedigung berichtet wird, das findet zumeist nur Anwendung auf große Städte,[40]) deren wir in unserem Westfalen eigentlich keine hatten. Daß es aber auch hier dem Volke an Neigung zu strafbaren Excessen dieser Art nicht fehlte, ergeben folgende Thatsachen. Ein Böttcher Dethard, Sohn des Müllers zu Weslar, hatte sich in Kallenhard (Ostervelde) mit einer gewissen Walburgis verheirathet, hatte mit ihr zu Rüden und an anderen Orten gewohnt und drei Kinder mit ihr gezeugt. Dann aber war er von ihr gegangen und hatte sich unter dem Namen Detmar, in Lübeck häuslich niedergelassen. Als dies endlich seine Frau gewahr wurde, reclamirte sie ihre ehelichen Rechte unter dem Beistande der Pfarrer von Kallenhardt und Rüden, vor dem dortigen Magistrat, der darüber 1298 eine Urkunde ausstellte, die sich noch im Stadtarchive zu Lübeck findet.[41]) Ein ehebrecherisches Weib in Soest verfolgte mit ihren sündhaften Gelüsten einen fremden jungen Geistlichen Hermann, der die Verschmähung ihrer Zumuthungen schwer büßen mußte. Cäsarius erzählt, er habe den später so demüthig frommen Heisterbacher Mönch Theobald, als er noch Hurenwirth, dem Trunke und Würfelspiel ergeben und in ganz Cöln durch seine Narrenpossen berüchtigt gewesen, oft nakt über die Straße gehen sehen.[42]) Ein Soester Bürger: Heinrich Gemma (Edelstein) der in einiger Entfernung von seinem Hause eine Weinschenke hatte und einst in der Nacht mit dem gelöseten Gelde heim gehen wollte, wurde unterwegs von einem Dämon in Gestalt

---

[39]) v. d. Berswordt westfäl. adelich Stammbuch S. 510, erzählt die Thatsache mit der nüchternen Bemerkung: „hette vor das spilen beßer geschlaffen."

[40]) Viele Spezialien aus ihnen in Hüllmanns Städtewesen IV, 259.

[41]) Urk. Buch d. Stadt Lübeck I, Nr. 672.

[42]) Cæsarii dialog. dist. IV, c. 6. (Strange I, 177.)

§. 145. eines Frauenzimmers in weißem Kleide, angehalten und eingeladen, mit ihr Buhlschaft zu treiben. Als er sich darauf nicht einlassen wollte, umfaßte sie ihn, hob ihn in die Luft und trug ihn hoch über die Patroclikirche hinaus auf eine Wiese, wo sie ihn fallen ließ. Nach einer Stunde zur Besinnung gekommen, kroch er schwach und mühselig nach Hause, wo er zu Bette gebracht wurde. In den nächstfolgenden drei Nächten klopfte der Dämon wieder an seiner Thüre, wurde aber nicht eingelassen. Der Mann wurde, wie dessen Bruder, Canonich zum heil. Patroclus, Cäsarius selbst erzählte, unklug und starb nach Jahresfrist.[43])

Es bedarf wohl kaum noch der Bemerkung, daß diese und andere, so reich mit mythischen Elementen geschmückten, Erzählungen des Cäsarius, nicht als Belege für das wirkliche Walten solcher dämonischen Kräfte, sondern nur für den damals allgemeinen Glauben an sie betrachtet werden dürfen. Cäsarius war nicht nur ein sehr gelehrter, sondern auch ein sehr gewissenhafter Mann, der nichts unwahres berichten wollte und auch wohl nicht berichtet hat, wenn man die von ihm erzählten Thatsachen des Wundernimbus entkleidet, *womit* sie seine Sittenstrenge um so williger umgab, weil der Wunderglaube zu den eminentesten Characterzügen des Mittelalters gehörte und Leichtgläubigkeit nothwendig zur Folge haben mußte. Als besondere Belege dafür dienen noch folgende Thatsachen.[44])

Als der vorhin gedachte junge Geistliche Hermann in Soest die potipharischen Gelüste der dortigen Dame, zu großer Beschämung derselben zurückgewiesen, wußte sie die Ihrigen glauben zu machen, daß sie von ihm durch teuflische Künste bethört sei. Dieses wurde geglaubt und der unschuldige Hermann als Zauberer verbrannt.[45]) Gleiches Schicksal traf damals alle Häretiker (S. 470). Unter Erzbischof Rainald wurden mehrere zu Cöln und Bonn zum Feuertode verurtheilt (S. 461). Wie es den Albigensern und anderen Ketzern in

[43]) Cæsarii dial. dist. III, c. 11. (Str. I, 123.)
[44]) Viele andere in Hurter's Innocenz. IV, 505 fg.
[45]) Cæsar. l. c. dist. IV, c. 99. (Str. I, 270.)

Frankreich und Italien ergieng, ist bekannt.[46]) Der Glaube §. 145.
an Hexen und Zauberer und ihren Bund mit dem Teufel, wogegen schon Karl d. Gr. und nach ihm die Geistlichkeit vergebens gekämpft (S. 209) erhielt sich mit unbezwinglicher Hartnäckigkeit.[47]) Wenn ihm auch ein Mann wie Cäsarius huldigte, so beweiset das um so auffallender, wie allgemein verbreitet dieser Aberglaube war. Er hieng wie ein Schleier über allen socialen Lebensverhältnissen, wodurch auch die heitersten nicht selten eine sehr trübe Färbung erhielten.

Es fehlte zwar, zumal in größeren Städten, nicht an Vorkehrungen, die Rohheit der Menge zu zügeln und dadurch die öffentliche Ruhe zu sicheren.[48]) Die Nothwendigkeit solcher Vorkehrungen war hier schon durch die häufigen Berührungen und Zusammenstöße der Einwohner gegeben. Die Collisionen der verschiedenen Interessen machten hier schon früh Einschreitungen der Obrigkeit nothwendig; aber es hielt schwer, ihren Anordnungen immer Anerkennung und Folgsamkeit zu verschaffen. Je freier die Bürger in ihren Stadtverfassungen waren, desto schwieriger war die Aufgabe der Obrigkeit, den Ausschreitungen der Einzelnen gegen Recht und Sittlichkeit überall mit Erfolge zu begegnen. Der häufige Wechsel in den Personen der Rathsglieder und deren Ansichten, trug auch nicht wenig dazu bei. Wir lesen zwar in den Stadtchroniken von mancherlei Einrichtungen die getroffen wurden, um die öffentliche Ordnung und zumal die nächtliche Ruhe zu sicheren, z. B. von bewaffneten Rathsdienern, von Bürgerwachen, ja in sehr großen und volkreichen Städten sogar von eigenen Soldtruppen derselben unter besonderen Befehlshabern, von nächtlicher Sperrung der Straßen durch Ketten, von gebotener Schließung der Wein- und Bierhäuser zu einer gewissen Stunde, woran durch die Trink- oder Weinglocke öffentlich

---

[46]) Die darauf bezüglichen Stellen bei Cäsarius finden sich: d. V, c. 18, 20, 21, 22, 23, 24, 25. VII, 23. X, 49. (Str. I, 296—308. II, 31, 251.)

[47]) Nur der ungarische König Coloman war unbefangen genug zu verordnen: von Hexen soll niemand reden; denn es giebt keine. De strigis, qui non sunt, nulla mentio fiat. Engel Gesch. v. Ungarn I, 209.

[48]) Vgl. überh. Hüllmann Städtewesen IV, 5 fg.

§. 145. und laut gemahnt wurde, von Verboten gegen das Tragen von Dolchen, Messern und anderen Waffen, von Strafandrohungen gegen alle, die sich ohne Laternen auf den Straßen würden betreten lassen, von besonderen Thorhütern und dgl. Aber bei der großen Schwierigkeit, diesen verschiedenen, wenn auch noch so zweckmäßigen, Verordnungen durch unnachsichtliche Vollziehung Nachdruck zu geben, blieben sie nur zu oft ohne den beabsichtigten Erfolg und so war an eine wirksame polizeiliche Beaufsichtigung der Zügellosigkeiten des Muthwillens oder der Bosheit eigentlich nicht zu denken.

Es hatte dies insbesondere den nachtheiligsten Einfluß auf die Gesundheitpflege. Dazu kamen schmutzige, ungepflasterte, oft sehr enge Gassen, unbequeme Wohnungen in hölzernen Häusern, auf deren solide Einrichtung wenig verwendet wurde, weil sie mit Stroh oder Schindeln gedeckt, einer beständigen Feuersgefahr, die weder durch zweckmäßige Löschanstalten noch irgend eine Art von Versicherungen gemildert wurde, ausgesetzt waren. Ferner der Umstand, daß wegen der Unvollkommenheit des Ackerbaues und wegen der Unsicherheit des Verkehrs zwischen den verschiedenen Ländern, bei jeder etwas anhaltend ungünstigen Witterung eine Hungersnoth entstand, zu deren Milderung durch wechselseitige Aushülfe nicht gedacht werden konnte und die dann ansteckende Krankheiten und Seuchen, welche die Geschichtschreiber des Mittelalters mit dem allgemeinen Namen Pest bezeichnen,[49]) so häufig zur Folge hatten.[50]) Außer diesen einheimischen, durch Mangel und Schmutz erzeugten Krankheiten, fehlte es auch nicht an anderen, welche durch die Kreuzfahrer bei uns eingeschleppt wurden.[51]) Die widerwärtigste darunter war der Aussatz, dessen Unheilbarkeit auf der einen und Ansteckungfähigkeit auf der anderen Seite, die davon Befallenen gleichsam zu Auswürfen der menschlichen Gesellschaft stempelte, jedoch zugleich auch christliche Liebe und Barmherzigkeit zu Stiftungen für die Linderung solcher Noth veranlaßte, die alle Stürme der

---

[49]) Hüllmann IV, 54.
[50]) Lingard Gesch. v. Engl. I, 356.
[51]) Hurter a. O. IV, 429.

Zeit überdauernd, theilweise noch jetzt ihre frommen Zwecke §. 145.
erfüllen. Es sind dies namentlich die Leprosen- oder Siechenhäuser für unheilbare und die Spitäler für heilbare Kranke.

Die ersten waren immer außerhalb der Stadtmauern angelegt, um durch solche Absonderung die Ansteckung zu verhüten und fast alle Städte von irgend einiger Bedeutung waren damit versehen. Wir wollen die uns bekannt gewordenen einzeln nennen.

1) Das Soester Leprosenhaus lag westlich vor der Stadt, zu Marbeke. Es wird zuerst erwähnt in einer Urkunde von 1251, wodurch der provisor hospitalis in Ulenchusen (Oelinghausen bei Arnsberg) der domus leprosorum in Marbeke 3 Morgen Land schenkt. Es bestand dort damals schon eine Kapelle. 1258 bewilligte Graf Gottfried III. von Arnsberg den leprosis prope Susatum degentibus, daß sie sich ihr nöthiges Brennholz aus dem Arnsberger Walde holen dürften. 1287 wiederholte Graf Ludwig diese Bewilligung. Ueber die Verfassung des Leprosenhauses ersehen wir erst aus etwas späteren Urkunden nur folgendes Wenige. Durch einen Rathschluß wurde verordnet, daß Jeder der „van Godes Verhenknisse mit der malaten Zucht bevangen is, inghan sal to der Marbeker Huys, dar mit den anderen Krankhen to wonende vnd to blyuen. Und winte desse Krankheit armen vnde ryken lyk ankomen mach vnde komet, so sal eyn juwelich ryk eder arme, wan hey irst in dat huys komet, geuen vur synen Deynst VI ß. vnd eyn punt wasses to Geluchte vnd II den. dem Prestere.“ Der Hof tor Marbek hatte 1543 einen Arealbestand von 72 Morgen Acker und 1 Morgen Heuwachs. Durch des Raths Vormünder der armen Kranken, wurde er damals einem Colon auf 12 Jahre in Gewinn gegeben. Derselbe mußte nach dem Gewinnbriefe außer 14 Malt Roggen und Gerste, „eyme juwelichen seyken Proivener der achte syn sollen mit dem Pastoir alle Jair gutlichen geuen vnd vernogen eyn swin van VI ß., 31 Borden Holtes, twei Provenern eyn Voder hartes holtes, juwelichem Provener

§. 145. V Pfd. Bottern V kese IIII stige Eier." Wie lange das Haus in dieser Verfassung bestanden hat, ist nicht bekannt.[52])

2) Das Briloner Siechen-Haus stand westlich von der Stadt, vor dem oberen oder lebriker Thore, zwischen den Gärten und der Lehmenkaule, wo es noch jetzt „am Seikenhause" heißt. Der letzte Garten rechts vom Wege nach Altenbüren hin, führt noch den Namen Seiken-Gärtchen. Ueber die Dotation des Hauses und seine Dauer ist nichts Näheres bekannt. Die Fonds desselben wurden später mit den Armenrenten vereinigt.

3) Das Geseker Siechenhaus lag ebenfalls außerhalb der Stadt; nahe an der westlichen Grenze ihrer Feldmark. Der Ort ist noch durch ein Kreuz bei der sogenannten Seikenlinde bezeichnet. Etwa hundert Schritte davon stand sonst der Galgen.[53])

4) Von dem zu Rüden ist nur bekannt, daß es am Fuße des Berges, worauf die Stadt steht, nämlich unten an der Möhnebrücke lag.

5) Das Werler Siechenhaus stand westlich vor der Stadt am alten Hellwege in der Richtung nach Büderich hin; ungefähr da, wo jetzt die Vogelstange steht.[54]) Es war dem h. Georg gewidmet und an Einkünften in Gelde, Korn, *Kohlen*, Holz und Brode gut fundirt. Zwei provisores leprosorum, ein Sälzer und ein anderer angesehener Bürger, legten dem Stadtrath, später auch in Gegenwart des geistlichen Officials,

---

[52]) Es scheint später unter einem Hofmeister gestanden zu haben, dem das Inventar zu Marbeke vom Rathe geliefert wurde. In jüngster Zeit hat der Colon oder Schulte des Marbeker Hofes den Gewinn abgelöset. Die alte Petrikirche in Soest bezog eine Abgabe von dem Hofe, wofür der zweite Pastor derselben, auch nachdem die Kapelle zu Marbeke abgebrochen war, dort jährlich einmal predigen mußte.

[53]) Im Geseker Stadtarchive finden sich noch einzelne Nachrichten aus späterer Zeit über das dortige Siechenhaus, wonach die Fonds desselben nicht bedeutend waren. 1699 Bitte der Siechen-Armen um Unterstützung. 1706 Verzeichniß ihrer geringen Renten. 1718 Wiederholte Bitte um Unterhaltung und Verbesserung des Siechenhauses. Dann Verhandlungen über die Aufnahme einzelner Siechen. Reclamation der Glocke von der Schule für das Siechenhaus u. s. w.

[54]) Seibertz U. B. II, Nr. 618.

darüber Rechnung, woraus hervorgeht, daß sich unter solcher Aufsicht das Vermögen der „armen Seikenlübe“ immer verbesserte.[55]) §. 145.

6) Das Arnsberger lag an der Walpke (Waldbecke) im sogenannten Thiergarten und hatte dort außer dem Hofraume einen Garten und zwei Teiche.[56])

7) Das Beleker Siechenhaus war ebenfalls außerhalb der Stadt auf dem Theile des Harkamps an der Külve, worauf das jetzige Beleker Badehaus steht. Die dortige Kapelle wird urkundlich schon vor 1319 als capella hospitalis aufgeführt.[57])

8) Eine kleine halbe Stunde südlich von der Stadt Warstein steht auf einem hohen Berge die Kapelle Alten-Warstein, auf deren Kirchhofe, der Sage nach, in Pestzeiten die Warsteiner Todten begraben wurden. Man vermuthet, daß sie die Leprosenkapelle für die Siechen gewesen.[58])

Noch zahlreicher als die Siechenhäuser finden wir damals die Hospitäler in unseren Städten, zu deren Stiftung und Ausstattung die Klöster, in ihren Pflegeanstalten für Kranke, das Beispiel gaben. Wie die Leprosenhäuser ohne Unterschied alle Aussätzige aufnahmen, um die weitere Verbreitung dieser Krankheit zu hindern, so waren die Hospitäler zunächst für arme einheimische Kranke bestimmt. Sie sind meist dem heil. Geiste gewidmet und mitunter älter, als die mancher großen

---

55) Die Rechnungen aus den Jahren 1552—1642 befinden sich in einem Buche des Werler Stadtarchivs, welches überschrieben ist: In dussem Boicke befindet men Reckenschopp met den Vormunderen des werdigen hiligen Cruces vnd oich des Hospitails Vnnd oich der armen Seikenlude tho sunt Jorgen. Aus dem „Schultboicke der Stadt Werlle“ ist eine Uebersicht der Renten des Siechenhauses aus dem Jahre 1550 herübergenommen.

56) Bei der ersten Anlage des Thiergartens 1652 wurde das abgebrochene Siechenhaus, Siechenplatz, Hof, Garten und zwei Teiche an den Churfürsten abgetreten.

57) Binterim und Mooren die Erz-Dioecese Cöln I, 305. Eine städtische Urk. von 1593 gedenkt des Siechenhauses ausdrücklich. Bender Gesch. v. Warstein S. 225.

58) Bender a. O. S. 223.

§. 145. Stadt in anderen Gegenden Deutschlands.[59]) Wir nennen davon folgende:

1) Das Spital zum h. Geiste in Soest, gestiftet 1178 von Erzbischof Philipp (II, 410), nahm Papst Innocenz III. 1216 in seinen Schutz und bestätigte ihm alle seine gegenwärtigen und künftigen Besitzungen.[60])

2) Des Hospitals zum h. Geiste in Brilon, wird als eines längst bestandenen, zuerst in einer Urkunde von 1346 gedacht.[61]) Es ist also wohl noch in dieser Periode gestiftet, aber besonders in der folgenden mit Schenkungen ausgestattet worden. Es lag am Markte.[62])

3) Des Spitals zu Werl ist vorhin schon beiläufig Erwähnung geschehen.[63]) Dasselbe scheint Anfangs nur für fremde Arme bestimmt und außer der Stadt gewesen zu sein, bis 1323 der Magistrat eine besondere Stiftung innerhalb der Stadt machte, die dann jenes absorbirte.[64])

4) In Rüden bestand das S. Pantaleons-Hospital, wozu später (1421) eine eigene Kapelle, die man die S. Pantaleonskirche oder die Hospitalkapelle nannte, mit einer eigenen geistlichen Pfründe gestiftet wurde.[65])

5) Zu Marsberg stiftete 1295 der Stiftspropst Herbold ein bis dahin nicht bestandenes Krankenhaus (Infirmaria) sowohl für Mitglieder des Stifts als für andere Kranke. Für die Verpflegung der ersteren wurden besondere Bestimmungen getroffen.[66])

---

[59]) Beispiele bei Hüllmann Städtewesen IV, 64. Die Ordnung für die Brüder und Schwestern des Hauses zum heil. Geist in Lübeck v. 1263, giebt ein anschauliches Bild von dem Leben im Inneren dieser Anstalten. Lübeckisch. Urkt. Buch I, Nr. 275 a. und b.

[60]) Seibertz U. B. I, Nr. 141.

[61]) Daselbst II, Nr. 702.

[62]) Daselbst Nr. 867 und Seibertz Quellen II, 49. Das Hospital am Markte brannte später ab und wurde nicht wieder aufgebaut. Die Fonds desselben wurden mit dem Armenhause vereinigt, welches der Priester Joh. Steinhoff 1454 in der Derkeren Straße gestiftet hatte. Urk. Buch III, Nr. 962 mit d. Note 189.

[63]) S. d. Noten 53 und 54.

[64]) Seibertz U. B. III, Nr. 1113 und II, Nr. 618 Note 300.

[65]) Nähere Nachrichten darüber und über die später mit dem Hospital getroffenen Abänderung giebt Bender Gesch. d. Stadt Rüden S. 366 und 386 fg.

[66]) Seibertz Urk. Buch I, Nr. 453, 454; II, Nr. 561, 635.

6) Zu Arnsberg bestand ebenfalls ein altes Hospital §. 145.
und zwar an der Westseite der Wedinghauser Kirche, welches schon 1311 ein testamentarisches Vermächtniß erhielt. Es ist jetzt ganz weggebrochen.[67]) Die übrigen Hospitäler sind späteren Ursprunges.[68])

Daß außer den Spitälern und Leprosenhäusern, arme und zumal fremde Kranke auch bei den Elendsgilden, den Beghinen und einigen anderen geistlichen Orden willige Aufnahme und Verpflegung fanden, ist schon früher (S. 496) erwähnt worden. Namentlich die Geistlichen waren es auch, welche ihrer Krankenpflege durch ärztliche Kenntnisse einen besonderen Werth zu geben wußten. Man verdankte diese Kenntnisse vorzugsweise arabischen Schriftstellern und wenn auch das Studium derselben, wenigstens den eigentlichen Seelsorgern, von ihren geistlichen Oberen untersagt wurde, weil man vielleicht die Anwendung chemisch-zauberischer Mittel fürchtete, so widmeten sich doch viele Geistliche, selbst Mönche, mit Eifer den medizinischen Studien. Ja der als Arzt und medizinischer Schriftsteller bekannte Peter von Spanien, bestieg 1275 als Johann XXI. den päpstlichen Stuhl.[69]) Der Abt Wichard im Michaelikloster zu Hildesheim (1167—1179) früher Canonich an der S. Marienkirche, war Doctor der Medizin.[70]) Und so ließen sich noch viele geistliche Personen, Domherren, Aebte, Mönche, und selbst Klosterfrauen nennen, die mit Erfolge die Heilkunst ausübten oder durch medizinische Schriften Ruhm erwarben.[71]) Die einzelnen zur Heilkunde gehörigen Disciplinen wie Medizin, Chirurgie, Geburtshülfe, Chemie, waren freilich damals, theoretisch und practisch, noch nicht genau geschieden. Der Heilmittel waren wenige, die Geschäfte des Apothekers einfach; den Chirurgen fehlte es sowohl an Gewandtheit als an zweckmäßigen Instrumenten;[72])

---

[67]) Seibertz Urk. Buch II, Nr. 545.
[68]) Z. B. das von Heinrich Weiken 1429 gestiftete, bei dem Kloster Ewig. Das. III, Nr. 925.
[69]) Hurter a. O. S. 586 fg.
[70]) Chronicon S. Michael. Hildes. in Leibnitz S. R. Br. II, 400.
[71]) Hurter a. O. S. 587 nennt nicht wenige.
[72]) Deswegen verordnete schon K. Friedrich II. für die practische Anatomie besondere Prüfungen. Raumer Hohenstaufen III, 531.

§. 145. die Chemie bewegte sich meist in alchymistischen Kreisen und für die Naturwissenschaften geschah kaum etwas Erhebliches. Wir finden daher, zumal im Anfange dieser Periode, die Geschäfte des Arzts, des Apothekers und des Chirurgen, wenn letztere nicht den Badern überlassen waren,[73]) oft in denselben Händen. Indeß gab es schon 1233 eigene Apotheken.[74]) In unseren Urkunden aus dieser Periode, kommen ebenfalls schon Aerzte vor, die als solche ausdrücklich bezeichnet werden, z. B. 1228 in einer Attendorner Urkunde des Abts Adolf zu Grafschaft: Volmarus Visicus als Zeuge,[75]) 1265 stellte Konrad III. von Rüdenberg dem Kloster Welver eine Urkunde aus: in domo magistri Hermanni physici juxta sanctum Patroclum in Susato[76]) und in einer Urkunde des Briloner Magistrats von 1297 heißt es: Johannes dictus Judeus medicus, noster coopidanus, filius quondam Johannis medici de Susato.[77]) Dieser letzten Stelle zufolge, scheint der Briloner Medicus jüdischer Abstammung gewesen zu sein (S. 358), wenigstens ist es bekannt, daß sich unter den ausübenden Aerzten viele Juden befanden.[78])

Wenn die bisherigen Bemerkungen über die sittlichen Zustände in unserer Dioecese und insbesondere in ihrem westfälischen Theile, eben nicht sehr erfreuliche Beiträge zu einem Bilde derselben liefern, so ist dabei zu bedenken, daß im Mittelalter überhaupt, auch die reichste Entfaltung edler Ge-

---

[73]) Die Badstuben, wegen des Aussatzes fast überall in Uebung, waren zugleich als Unzuchtwinkel sehr verrufen. Hüllmann a. O. S. 71.

[74]) In einer Urkunde von 1233 kömmt unter 8 Wetzlarschen Scheffen als Zeugen, auch ein Wigand unter der Apotheke (Wigandus inter apothecas) vor. Wenck Hess. Landesgesch. II, Urkk. S. 149. Eben so in einer anderen Wetzlar'schen Urk. von 1286: Wernhardus sub apothecis. Gudenus Cod. diplom. V, S. 88. In dem Testamentum Asini edit. a Petro Lambecio heißt es: Fel apothecariis, stercus meum medicis, urinam quoque physicis. Du Fresne glossar. III, 298. Wodurch sich hier der medicus vom physicus unterschied, ist nicht klar. Nach Hurter a. O. S. 588, wurden unter Physikern die Pharmaceuten verstanden. In mehreren süddeutschen Städten gab es sogar Patrizierfamilien, welche den Namen Apotheker führten. Roth v. Schreckenstein Patriziat, S. 424.

[75]) Seibertz Urk. Buch III, Nr. 1083.

[76]) Das. I, Nr. 332.

[77]) Das. Nr. 467.

[78]) Hüllmann a. O. S. 44.

müths- und Seelenkräfte, nicht ohne eine reichliche Zuthat von §. 145.
Barbarei angetroffen wird.[79]) Was damals für Kirche und Staat, in Recht und frommer Sitte, durch die nicht selten bewundernswerthen Anstrengungen einzelner hervorragender Charactere geleistet worden, welche Fortschritte durch sie unser Volk in jeder Beziehung gemacht hat, ist in den früheren Darstellungen seiner politischen, kirchlichen und Rechtszustände entwickelt worden. Eine Wiederholung derselben an dieser Stelle, zum Entwurfe einer vollständigen Sittengeschichte des Volks, konnte, wie schon im Eingange dieses Paragraphen erwähnt ist, hier nicht gegeben werden. Wir müssen vielmehr diejenigen unserer Leser, die etwa glauben mögten, daß diese als Sittengeschichte bezeichneten Blätter, des Schattens zuviel und des Lichts zu wenig bieten, bezüglich des Letzten auf die vorhergehenden Darstellungen verweisen. Dazu bemerken wir noch folgendes. Das in diesem Paragraphen Gesagte bezieht sich zumeist auf Sinnes- und Lebensart der Ministerialen und ihrer Diener, die an den Höfen der Fürsten oder als Mitglieder der Dom- und Stiftgeistlichkeit lebten und der Bürger, die in ritterlichen oder bürgerlichen Gewerben verkehrten. Die sozialen Verhältnisse auf dem Lande, waren dagegen viel einfacher. Und wenn auch die gefährlichen Beispiele, welche jene in ihrer hervorragenden Stellung gaben, eben so wenig ohne Einfluß auf die Landbewohner waren, als dies auch jetzt der Fall ist, so blieb doch der Unterschied im geistigen und materiellen Lebensverkehr beider ein sehr bedeutender. Auf die Landbewohner paßt zumeist dasjenige, was wir früher über die damalige Haus- und Landwirthschaft, mit den dazu gehörenden staatsbürgerlichen Lebensverhältnissen gesagt haben. Es ist jetzt nur noch Einiges über die sozialen Lebensverhältnisse der Geistlichen, in Klöstern sowohl als außer denselben zu sagen.

Die Verdienste der ältesten Klöster um die Kultur des Landes und seiner Bewohner sind zu bekannt, als daß es hier

---

[79]) Kaufmanns Cäsarius S. 111.

§. 145. noch einer besonderen Ausführung darüber bedürfte.[80]) In den, wenn auch nicht gesetz- aber doch zuchtlosen Zeiten des Mittelalters, wo durch einen kaum glaublichen Mißbrauch des Fehderechts, alle gesellschaftlichen Zustände in solche Anarchie versunken waren, daß nicht nur Fürsten und Herren, sondern jeder Ministerial aus dem niederen Adel,[81]) ja sogar Bauern ihr Recht nicht mehr vom Gesetze, sondern von der Gewalt erwarteten und einer den anderen durch Raub, Mord und Brand heimsuchte,[82]) boten die Klöster und später die allgemach aufkommenden Territorialstädte, allein noch eine Zuflucht gegen Gewalt und Friedebruch. Mit unerschöpflicher Liberalität gewährten jene den Reisenden offene Herbergen, den Armen und Kranken Unterstützung und Pflege. Daher wurden sie von sittlich edleren Menschen, woran es bei aller Verwilderung doch nicht fehlte oder von solchen, die begangene große Verbrechen dadurch zu sühnen hofften, mit reichen Gaben und

[80]) Wir verweisen, außer dem im §. 114 darüber Gesagten, auf Hüllmanns Geschichte der Stände in Deutschland I. 93 fg. und besonders auf den dritten und vierten Band von Hurters Gesch. Pabst Innocenz III., die eine umfassende Darstellung der kirchlichen Zustände des Mittelalters und insbesondere der Licht- und Schattenseiten des Mönchswesens enthalten.

[81]) Barones et milites in Alemannia solent esse prædones. Chronic. Ursperg. a. 1209. Unter den prædones, die 1188 Westfalen durch Raub und Brand verwüsteten, befanden sich die Grafen Widekind und Hermann von Waldeck. Gobelin Persona Cosmodrom. æt. VI. Cap. 60. (Meibom S. R. G. I, 274.) Schaten ann. I, 618. Vgl. auch Dreyer Nebenstunden S. 165.

[82]) Zahlreiche und sehr eclatante Beispiele aus Rheinland Westfalen liefert Kaufmanns Cäsarius S. 112, 117, 120 fg. Welcher Antheil dem damaligen Adel an diesen Gewaltthätigkeiten zukomme, darüber sind die Ansichten verschieden. Roth v. Schreckenstein Reichsritterschaft I. 272, hält die Speculationsritter unserer Tage, die sich durch erlaubten Börsenschwindel bereicheren, für ärgere Banditen, als die adeligen Räuber des Mittelalters. Souchay Gesch. d. deutschen Monarchie II. 735, ist der Meinung, wie heutzutage Kaufleute und mit ihnen Fürsten und Minister, dem Börsenschwindel hauptsächlich huldigen, so falle im Mittelalter dem Adel als herrschendem Stande, der damalige Straßenräuberunfug am meisten zur Last, wenn auch, seinem Beispiel folgend, Bürger und Bauern gelegentlich ebenfalls raubten. — Die Hauptschuld lag unstreitig an der mangelhaften Rechts- und Gerichtsverfassung, welche die Ausartung des Fehderechts begünstigte und zuletzt eine förmliche Verwirrung seines Rechtsbegriffs veranlaßte, indem man jede Fehde, die unter Beachtung der gesetzlichen Friedetage (S. 634 und 650) gehörig angesagt war, eine ehrliche nannte, wenn sie auch zur Erzwingung offenbaren Unrechts erhoben wurde.

frommen Stiftungen in einem Maaße bedacht, wovon wir jetzt kaum noch einen Begriff haben. Wir erinnern aus unserem Westfalen in erster Beziehung an den frommen Grafen Gottfried von Cappenberg, in letzter an den Grafen Heinrich I. von Arnsberg, die beide Stifter bedeutender Klöster wurden, in denen sie, entkleidet von weltlicher Größe, als demüthige Mönche lebten.[83]) Die Zahl der Klöster wuchs unglaublich. §. 145.

Die nächste Folge davon war, daß ihr Wohlstand und mit diesem der Zudrang zu dem scheinbar genußreichen Leben, welches sie ihren Bewohnern gewährten, in höchst bedenklicher Weise zunahm.[84]) Es wurden viele Personen aufgenommen, die den geistlichen Stand nicht aus eigentlichem Berufe, sondern aus selbstsüchtigen Absichten wählten und ihm daher nicht zur Ehre, sondern zur Schande gereichten. Viele solcher unwürdigen Mitglieder, mußten wieder ausgestoßen werden. Diese machten dann Gemeinschaft mit anderen Aspiranten, die man nicht hatte aufnehmen können oder wollen oder die freiwillig wieder entlaufen waren und unter dem Namen geistlicher Baganten und Goliarden, als s. g. Umläufer und Lotterpfaffen, für Klöster und Weltgeistliche auf dem Lande, zu einer großen Plage wurden.[85]) Andere, die man wegen

---

[83]) Seibertz Geschichte der westf. Grafen S. 96 und 118. Viele andere Beispiele aus Süddeutschland bei Stälin wirtemberg. Geschichte I, 586. Souchay Gesch. d. deutsch. Monarchie II, 248.

[84]) Wie groß dieser Zudrang war, ergeben folgende Zahlen. Das Männerkloster Engelberg zählte 1206 — 48 Mönche, das dortige Nonnenkloster 80 Nonnen und 1245 sogar 200. Allerheiligen zu Schaffhausen hatte einmal 300 Mönche. Hurter Innocenz III, 524, Note 918.

[85]) Kaufmann a. O. S. 10 und 125. Erzbischof Konrad v. Salzburg nennt in einer Verordnung von 1291 die Baganten: discurrentes scurriles, maledicos, blasphemos, adulationibus importune vacantes, qui se clericos in vituperium clericalis ordinis profitentur. — Publice nudi incedunt, in furnis jacent, tabernas, ludos et meretrices frequentant; peccatis victum suum sibi emunt, inveterati sectam suam non deserunt. Hartzheim concil. Germ. IV, 4. Cäsarius sagt von ihnen: Tales sunt multi ex his barbatis, qui in habitu et tonsura religionis, terras circueunt et plurimos decipiunt. Ex quibus nostris temporibus multi sunt propter sua maleficia interfecti. Et licet quidam ex hujusmodi viatoribus viri sunt sancti et sine felle, propter malos tamen despiciuntur. Hinc est quod anno præterito D. Engelbertus Colon. Archieps. in synodo sua præcepit, ne aliquis illorum in sua diœcesi hospitio reciperetur. Cæs. dial. dist. VI, C. 20. Vergl. das S. 38 über die Verordnung Engelberts Gesagte.

§ 145. ihrer Verbindungen oder aus sonstigen Ursachen im Orden dulden mußte, waren desto gefährlicher für die innere Demoralisation der Klöster. Diese wurde auch noch von einer anderen Seite, nämlich dadurch befördert, daß weltliche Gewalthaber der Versuchung nicht widerstehen konnten, sich an den Reichthümern der Klöster zu betheiligen. Karl d. Gr. machte damit den Anfang, indem er einzelne Klostergüter seinen weltlichen Günstlingen zeitweilig zur Benutzung anwies.[86]) Seit Ludwig dem Frommen war es etwas gewöhnliches, ganze Klöster dadurch in weltliche Hände zu bringen, daß erledigte Abtstellen vorläufig unbesetzt blieben und die Verwaltung derselben begünstigten weltlichen Herren übertragen wurde,[87]) die dann als sogenannte Layen-Aebte mit Frau und Kindern, mit Ministerialen und Gefolgen, wobei es auch an feilen Dirnen nicht fehlte, mit Pferden und Hunden in die Klöster zogen, den Mönchen wie den Nonnen das übelste Beispiel gebend.[88]) Daß sogar noch K. Heinrich II., sonst bekannt durch seine Freigebigkeit gegen die Kirche, keinen Anstand nahm, reiche Klöster ihres Ueberflusses zu entheben, um ihn für seine Zwecke zu verwenden, ist schon früher (II, 110) nachgewiesen worden. Unter solchen Umständen gerieth der Haushalt der Klöster nicht selten in große Verwirrung, besonders wenn auch geistliche Aebte und Aebtissinen, entweder in einseitigem Interesse die Subsistenzmittel ihrer Conventualen schmälerten oder im Einverständniß mit deren Genußsucht, gleich den Domcapiteln, ihren Klosterconvent in ein Stift mit einzelnen Präbenden umwandelten, die von den Inhabern nach Gefallen verzehrt wurden.

---

[86]) Laicis, qui monasteria habent, omnino præcipimus ut de ipsis magnam curam habeant -- et loca, sibi a nobis propter aliquam necessitatem concessa — deperire et destrui non dimittant. Capitularium Caroli M. I. V. c. 333.

[87]) Quamquam nonnulli laici monasteria virorum et puellarum habeant. Ludov. pii epistola a. 816. (Baluze I, 559.) — Comes, qui habet abbatiam. Caroli calvi capit. tit. 51 (ibid. II, 257).

[88]) Hüllmann Gesch. des Ursprungs der Stände in Deutschland I, 145. Die alten sächsischen Herzoge beanspruchten das Patronat über alle Stifter, Abteien und Klöster in ihrem Herzogthume (II, 9).

Wie so allgemeiner Verfall der Klosterdisciplin, die §. 145.
besseren Mitglieder des geistlichen Standes mit Betrübniß und frommem Zorn erfüllte, wie daraus von Zeit zu Zeit Reformationen der älteren Orden, die Stiftung neuer nach strengeren Regeln und endlich die Mendicantenorden hervorgiengen, welche gar kein Vermögen, so wenig für die Klöster als für die einzelnen Mitglieder derselben, besitzen durften, ist schon früher (S. 484) berichtet worden. Ehe es aber so weit kam, waren alle jene Stadien des früheren Verderbnisses durchzumachen, die den größten Theil des Mittelalters hindurch währten und wozu wir aus Westfalen noch einige Belege geben wollen.

Im Kloster Freckenhorst bestanden 1090 viele Mißbräuche, die darin ihren Grund hatten, daß die Abtissin den Nonnen ihre täglichen Präbenden nur schlecht und unvollständig reichen ließ (S. 216), oder in unpassender Weise ganz entzog, ohne sie dafür auf andere Weise zu entschädigen. In den Monaten Juli und August erhielten sie sechs Wochen lang weder etwas zu essen noch zu trinken; zu den übrigen Zeiten aber wurden sie so unregelmäßig und so schlecht bedient, daß schon darum viele ihren Unterhalt außer dem Kloster suchen mußten. Der Bischof Erpo zu Münster, davon unterrichtet, begab sich an Ort und Stelle, die Sache zu untersuchen. Das von ihm in einer Urkunde zusammengestellte Ergebniß, giebt ein anschauliches Bild von dem damaligen Klosterleben, weshalb wir es im wesentlichen mittheilen.

Die Brode welche gegeben wurden, waren klein und schlecht; obgleich der Scheffel, aus dem man sie backte, gut war. Der Bischof verordnet, daß künftig aus dem Scheffel Roggen nicht 12, sondern nur 10 gute Brode und aus dem Scheffel Weizen 14 gebacken werden sollen. Für die davon jeden Sonntag übrig bleibenden und an den Vertheiler abzugebenden 3 Brode, soll derselbe in der Fastenzeit 9 Scheffel Weizen erstatten, wovon für den Convent neues Brod in Mondsform (Halbmöndchen) gebacken und an bestimmten Tagen unter die einzelnen Mitglieder, nebst 2 Bechern (beccarii) vom besseren Bier, vertheilt werden sollen. An allen Sonntagen

§. 145. aber sollen immerfort 2 Becher und von dem Roggenbrode, welches Kleinroggen (roggo subtilis) genannt wird, gegeben werden. Weil das zu den täglichen Präbenden bisher verwendete Fleisch von Schweinen, Schafen und Kühen, wegen Magerkeit und Kleinheit derselben so schlecht war, daß bisweilen ein Gericht davon (ferculum) nicht länger als der kleine Finger eines erwachsenen Menschen war, so verordnet der Bischof, daß bessere Schafe und Schweine dazu genommen, daß das Schwein, welches bisher in 39 Gerichte (fercula) getheilt wurde, in 24 zerschnitten und jeder Nonne 2 Gerichte, gleichviel ob von Schweine-, Schaf- oder Ochsenfleisch, gegeben werden und daß von zweien eins gebraten (assatura) sein soll. — Die gemeinschaftlichen Conventsmahle (convivia) wurden bisher nach Willkühr, nicht wie es sich geziemte gehalten, weil nur ein Theil gegeben, die meisten entzogen und weder Zeit noch Maaß dabei festgestellt waren. Der Bischof setzt daher fest, an welchen Tagen sie gehalten und daß zur vollen Tafel (plenum servitium) sieben Gerichte (fercula) sonst aber nur fünf gegeben werden und daß das Abendessen (coena) aus gestufeter Speise (genus cibi quod vulgo struua [stuva] dicitur) und für je zwei in einem Stück Braten (assatura) bestehen, von Ostern bis zu Pfingsten aber, am zweiten oder vierten Wochentage Speck von Schweinen gegeben werden soll, die mit Eckerich oder Getraide gemästet sind. — Außer einem Salm am grünen Donnerstage, wurden in der Faste keine Fische, sondern nur mager und schlecht gekochte Gemüse und Bohnen gegeben. Der Bischof weiset daher Geld an, wofür die ganze Faste hindurch jeder Nonne täglich 4 Häringe gekauft werden sollen. — Wein wurde von dem Kellner der Abtissin gegeben, aber wenig und schlecht. Es sollen nun die Nonnen ihren eigenen Wein haben, zu dessen Anschaffung der Bischof die nöthigen Fonds anweiset. An Sonn- und Festtagen soll jede Nonne einen und bei Conventsmahlen, wenn diese auf einen Sonntag fallen, zwei Becher (beccarios) Wein empfangen. Von Allerheiligen bis Ostern soll gehopftes, durch Meth versüßtes Bier (velus cerevisia et medo defecata) gegeben werden, statt des bis dahin

gereichten, kaum trinkbaren Dünnbiers. Jede Nonne, sie mag zu Hause bleiben oder ausgehen, soll täglich 5 Becher guten Biers erhalten.[89]) §. 145.

Nachdem dann der Bischof jeder Abtissin, welche, wie die frühere: Adelheit, die Präbenden der Nonnen vermehrte oder vermehren wird, seinen Segen gegeben, jede dagegen, die sie vermindern oder zum Nachtheil der Nonnen ändern wird, verflucht hat, erläßt er noch einige Bestimmungen über die Verbesserung der Fonds für Anschaffung der Kleider, wofür die bisherigen kaum zur Hälfte hinreichten und verordnet, daß nach dem Absterben einer Nonne, deren Präbende die Abtissin bisher, so lange es ihr gefiel, für sich bezog, niemals über ein Jahr lang unbesetzt bleiben soll. Diese Ordination, worin sich die damalige Abtissin nur ungern fügte, wurde am 2. November desselben Jahrs, bei Einweihung der Domkirche zu Münster, von dem Erzbischofe Hermann von Cöln als Metropolitan, von dem Bischofe Heinrich von Lüttich und wiederholt von Bischof Erpo, durch angedrohete Excommunication, gegen alle Angriffe gesichert.[90])

In anderen Klöstern, wo die Abtissin mit den Nonnen darüber einverstanden war, sich die Last der Ordensregeln zu erleichtern, traten ähnliche bischöfliche Intercessionen bisweilen langsamer, aber dann mit desto entscheidenderen Folgen ein. So z. B. wurden die Augustinernonnen des 1170 von Erzbischof Philipp gestifteten Klosters Bredelar, kaum 25 Jahre später von Erzbischof Adolf, wegen ihrer schlechten sittenlosen

---

[89]) Aus dem Gesagten geht im Ganzen hervor, daß die Klosterkost weder so mager noch so üppig war, als man es, nach der einen oder der anderen Seite hin übertreibend, wohl zu behaupten pflegt. Im Ganzen waren Fleischspeisen, in Klöstern sowohl als auf ländlichen Gütern, vorherrschend. Zu den vielen Fleisch-Abgaben, welche die Klöster an Schweinen, Schafen und Kühen einzunehmen hatten, kamen noch Hühner, aber auch Eier, Fische, Nüsse, Obst und Getreide aller Art. (Vgl. die Güterverzeichnisse von Bredelar, Meschede und Oelinghausen in Seibertz Quellen I, 146 und 381; II, 408.) Gemüse und Küchengewächse wurden dagegen wenig gezogen. Kein Wunder, daß außer dem Brode, die Kost meist aus schweren Fleischspeisen bestand, die eben so wenig leicht verdaulich waren, als fette Mehlspeisen. Daher zugleich so manche Abgaben an Gewürz, besonders Pfeffer. Vergl. überh. Hüllmann Städtewesen I, 22, 36 fg.

[90]) Kindlinger Beiträge II, Urk. Nr. 10.

§. 145. Aufführung, von dort ganz wieder weggenommen[91]) und das Nonnenkloster zu Meschede, gestiftet um 804 von einer Fürstin aus dem fränkischen Königshause,[92]) welches sich allmählig zu einem adeligen Damenstifte mit 20 weltlichen Präbenden für Canonissen und 10 für Canoniche ausgebildet hatte, aber in der letzten Hälfte dieser Periode durch das schaamlose Leben und den Aufwand der frechen Stiftsjungfern,[93]) trotz seiner reichen Dotation in tiefe Armuth versunken war, wurde, weil die Nonnen, wie der Erzbischof Heinrich beklagt, das Haus Gottes in ein Haus der Sünde verwandelt hatten, 1310 als Frauenstift ganz aufgelöset und in ein weltliches Kanonichenstift umgewandelt[94]) — Daß es damals um die Sittlichkeit in den Nonnenklöstern der rheinischen Erz-Dioecese nicht besser beschaffen war, darüber belehrt uns Cäsarius durch das Beispiel der Nonnen zu Dietkirchen, die wegen ihres Umgangs mit den Bonner Stiftsherren übel berüchtigt waren.[95])

Von einem ähnlichen Sittenverderb in unseren Mönchsklöstern verlautet aus dieser Periode noch wenig.[96]) Es waren ihrer damals nicht viele; nämlich seit 1072 die Benedictiner zu Graffschaft, seit 1170 die Cisterzienser zu Bredelar, seit 1173 die Prämonstratenser zu Wedinghausen, seit 1231

---

[91]) Nos autem predictarum feminarum minus laudabilem conversationem in melius commutare cupientes, sagt der Erzbischof mit schonenden Worten in der Urk. v. 1196. Seibertz U. B. I, Nr. 107.

[92]) Seibertz Wer hat das Frauenkloster zu Meschede gestiftet? In der Zeitschrift für westfäl. Geschichte XXIII, 330, mit einem Nachtrage im 24. Bde. S. 197.

[93]) Ob monialium incontinentiam et luxum. Stangefol opus chronolog. IV, 409. Offensus luxu et dissolutis virginum procacium moribus. Schaten annal. II, 172.

[94]) Non nisi persone ex utroque parente nobiles seu ingenue in canonicas assumi debebant. Tamen — perversitas etc. nonnullorum circumsedentium — statum personarum ejusdem ecclesie adeo jam multis annis depravarunt, quod incontinentie vitium pudicitie meritum expellebat, ita quod progdolor de domo Dei quasi extitit lupanar factum; sic quod ex hiis et aliis, que propter sexus feminei pudicitiam subticemus, canonice prefate ecclesie in tantam hominum despectionem, ipsaque ecclesia in eam humilitatem et mendicitatem devenerunt etc. sagt der Erzbischof in der Urk. v. 1310. Seibertz U. B. II, Nr. 535.

[95]) Cæsarii dialogus dist. VIII, C. 52. (Str. II, 124.)

[96]) Die trübe Schilderung, welche Souchay Gesch. d. deutschen Monarchie I, 594, von einzelnen süddeutschen Klöstern entwirft, paßt nicht auf unsere westfälischen.

die Dominicaner und seit 1232 die Minoriten zu Soest. §. 145.
(S. 486 fg.) Alle diese lebten als neuere Orden nach sehr strengen Regeln. Die Benedictiner zu Grafschaft waren zwar älter und sie hatten eigentlich allein, gleich bei ihrer Stiftung, eine sehr reiche Ausstattung erhalten (II, 358) aber theils bestand diese nicht bloß in Gütern, sondern auch in vielen, mit schweren Pflichten verbundenen, Pfarreien und Kirchen, theils lebten sie nach den sehr strengen Normen von Fructuaria,[97]) die ihnen ihr Stifter, Erzbischof Anno, vorgeschrieben hatte und die ihr klösterliches Leben zu einem stark beschäftigten machten (II, 354). Daß sie jedoch dadurch vor Abwegen nicht ganz bewahrt wurden, geht aus folgendem hervor. Im 13. Jahrhundert bestand der Convent zu Grafschaft nur aus adeligen Mitgliedern, welche um 1240 einen Grafen Widekind von Witgenstein zum Abte wählten. Dieser bewog den Convent 1270 zum Abschlusse eines Vertrages, der wesentlich feststellte, daß ein Drittel der Einkünfte dem Abte, die übrigen zwei Drittel dem Convente gehören sollten. Außerdem wurden jenem noch besondere Erträgnisse angewiesen, um davon die Kosten der Bewirthung vornehmer Gäste, Aebte und Aebtissinnen, Weltgeistlicher, Grafen, Ritter und weltlicher Herren aller Art, so wie seine Reisekosten in der Nähe, zu bestreiten; während der Convent von seinem Antheil der Einkünfte, die Kosten des eigenen Unterhalts sowohl, als die der Bewirthung einfacher Religiosen, des klösterlichen Wirthschaftbetriebes und der größeren Reisen des Abts zu bestreiten hatte. Der Abt ernannte die ihm genehmen Personen zu der Propstei Beleke, zur Küsterei, zur Krankenwärterei und zur Klosterschule. Den Prior, Kellner, Cantor, Schenk, Kämmerer, Präsentiar für die Präbenden und den Aedificiar, hatte der Convent unter der Leitung des Abts zu wählen. Von den Schlüsseln zum Archiv und zur Kleinodienkiste des Klosters, hatte einen der Abt, zwei der Convent aufzuwahren u. s. w. In demselben Jahre brannte das Kloster ab und bald darauf starb der Abt Widekind. Seine nächsten Nachfolger, sämmtlich Adelige, hielten an

[97]) Giesebrecht Geschichte der deutschen Kaiserzeit III, 227. Characteristik Anno's S. 316.

§. 145. dem getroffenen Uebereinkommen fest. Der nächste von ihnen, Gottfried Edelherr von Bilstein, unternahm den Wiederaufbau des Klosters, aber mit geringem Erfolge,[98]) was dann immer mehr zur Verweltlichung der Mönche beitrug, welcher erst in der folgenden Periode, durch eine gründliche Reformation des Erzbischofs Hermann abgeholfen wurde. Der damalige Convent bestand nur noch aus dem Abte und sechs adeligen Mönchen, die kaum zu leben wußten und bis auf einen: Eberhard von Cobbenrode, der mit der Reformation einverstanden war, als Pensionisten aus dem Kloster entlassen wurden. Die Zahl der Mitglieder stieg später wieder über vierzig.[99]) Von der im Allgemeinen schon gerühmten Wohlthätigkeit unserer Klöster, hat uns Cäsarius ein nennenswerthes Beispiel aufbewahrt. In dem schweren Hungerjahre 1197 gieng der Getreidepreis so in die Höhe, daß ein Kloster in Westfalen, um der Noth der Armen zu steuern, vor der Erndte sein Vieh schlachten, seine Bücher und heiligen Geräthe versetzen mußte. Im folgenden Jahre wurde ihm dafür ein so reiches Geschenk in Golde gemacht, daß es alles Versetzte wieder einlösen konnte.[100]) Man betrachtete also Bücher als ein werthvolles Gut und die Beschäftigung mit ihnen gehörte in den Lebensberuf der Mönche. Hiefür sprechen noch folgende Thatsachen. Als der Ritter Adam von Aspe 1259 die ihm gehörenden Güter zu Twisne, zum Heil seiner Seele, in die Hände des Abts Alexander zu Bredelar übergab, bestimmte dieser, im Einverständniß mit dem Schenker, daß die Einkünfte davon, theils zum Ankaufe von Kohlen für das Hospital zu Marsberg, theils für die armen Beginnenschwestern daselbst, die meisten Fruchtrenten aber zu einer ewigen unantastbaren Stiftung für das Sammeln und Schreiben von Büchern im Kloster, verwendet werden sollten.[101]) — Um das Jahr 1190

[98]) Geschichte der Dynasten S. 38.

[99]) Die mitgetheilten Nachrichten über Grafschaft sind aus den Monumenta monasterii Graffschaftensis entnommen, welche sich in der Urkunden-Samml. Seibertz zu Wildenberg befinden. Ueber die Regierungzeit der Aebte Widekind und Gottfried I. vgl. Mooyer die Aebte des Klosters Grafschaft; in der Zeitschrift für westfälische Geschichte XIX, 213.

[100]) Cæsarii dialog. dist. IV. C. 67. (Str. I, 235.)

[101]) Seibertz U. B. I, Nr. 315.

lebte im Kloster Wedinghausen der P. Richard, von Geburt ein Engländer, der sich durch Gelehrsamkeit eben so sehr als durch frommen Wandel auszeichnete. Belege dafür sind die von ihm nachgelassenen Werke; und wie wohlgefällig er dadurch Gott sowohl als seinen Mitbrüdern geworden, bezeugt die Legende durch das Wunder, daß zwanzig Jahre nach seinem Tode die rechte Hand, womit er so manches segensreiche Wort geschrieben, neben dem übrigen verweseten Körper so frisch und wohlerhalten im Sarge gefunden wurde, als ob sie erst eben von einem lebenden Körper wäre abgeschnitten worden.[102]) Sie wurde als kostbare Reliquie von allen folgenden Klosterbrüdern mit einer Sorgfalt aufbewahrt, die nicht nur für die Pietät, sondern auch für die literarischen Sympathien derselben ein günstiges Zeugniß giebt.[103]) §. 145.

---

[102]) Dextera tam integra et tam vivida est reperta, ac si recenter de corpore animato fuisset præscisa. Reliqua caro in pulverem redacta fuit. So, berichtet Cäsarius, (dial. mirac. dist. XII, C. 47, Str. II, 354) sei ihm von einem Priester der Prämonstratenser-Congregation erzählt worden. Vgl. Seibertz Beiträge II, 75. Außer dem dort angeführten Hartzheim wird auch von anderen älteren Schriftstellern des P. Richard und seiner Hand gedacht. Als Werke von ihm werden genannt: 1) liber in canonem missæ, 2) de computu ecclesiastico, 3) de mysteriis sacris, 4) vita S. Ursulæ. Schmidt in dem S. 687 Note 30, angef. Aufsatze.

[103]) Die fragl. Hand befindet sich in dem Reliquienschatze der Wedinghauser Kirche, wo sie der Verf. noch heute (1. Dez. 1864) besehen hat. Sie ist 7½ Zoll lang, ganz eingetrocknet und mit einer schwarzbraunen Haut überzogen, unter der sich Muskel und Flechsen deutlich auszeichnen. Auf dem Daumen, der nach der inneren Seite der Hand hin, fast wie zum Schreiben gebogen ist, befindet sich noch der Nagel, der an den Fingern fehlt; das vordere Glied des kleinen Fingers ist abgebrochen. Die Hand ist augenscheinlich, in frischem Fleische, an der Handwurzel vom Arme abgeschnitten worden, wie die scharfen Ränder der hervorstehenden Flechsen und der durch das Eintrocknen etwas zurückgezogenen Haut deutlich ergeben. Auf dem Knorpel der Handwurzel sind noch zwei alte Schnitte, die wohl bei jener Operation entstanden, erkennbar und von einigen späteren Abschabungen am Knorpel, deutlich zu unterscheiden. In diesem Zustande befand sich die Hand schon vor 140 Jahren, wo sie unter den, 1583 durch die Truchsesischen Soldaten, zerstreuten Klosterreliquien wieder aufgefunden wurde. Sie ist also der S. 687 gedachten, ebenfalls in einem Sarge gefundenen, Hand zu Bödefeld, welche der Verfasser dort 11. Octob. 1832 gesehen und die nur etwas kleiner und weniger eingeschrumpft ist, ganz ähnlich. Von dieser geht die Sage, sie sei einem jungen Menschen abgeschnitten, weil er sie gegen seinen Vater zum Bösen erhoben und deshalb unverweset geblieben, von der Wedinghauser wird berichtet, sie sei gleichsam wie

§. 145. Ohne Zweifel wirkte auch der Umstand vortheilhaft auf die sittliche Haltung unserer Klöster, daß den größten Theil dieser Periode hindurch, unsere Erzbischöfe in ihren Ordinariatsrechten über die Klöster noch wenig beschränkt wurden. Die den letzteren von Kaisern und Päpsten ertheilten Privilegien betrafen meist nur die Sicherung ihrer gesellschaftlichen Rechte z. B. freie Abtswahl, Vermögenserwerb oder Befreiung von der Gewalt der Grafen, Abläße und Bettelbriefe zu Neubauten und dgln.[104]) Solche dagegen, welche einem Abte Rechte einräumten, die den Dioecesanrechten des Bischofs präjudizirlich schienen, suchte dieser unschädlich zu machen. Als z. B. die Kardinäle des Papst's Honorius IV. 1287 der Kirche zu Hallenberg denjenigen, welche zum Bau oder zur Verzierung derselben etwas beitragen würden, einen Ablaß verliehen, bestätigte Erzbischof Siegfried II. diese Verleihung als Dioecesan, durch eine Urkunde desselben Jahrs.[105]) Erst in der letzteren Zeit dieser Periode, nachdem für die Mendicantenorden durch deren Generale in Rom (S. 489) eine unmittelbare Unterordnung derselben unter den Papst festgestellt war, fiengen auch ältere Kloster an, eine solche nähere Verbindung mit Rom anzustreben[106]) und sich vom Papste selbst, mit besonderen Privilegien versehen zu lassen. Daher finden wir in den ältesten Provinzial- und Dioecesanstatuten der cölnischen Kirche noch ein besonderes Statut des Erzbischofs Konrad von 1260, welches sich in umfassendster Weise mit allen Verhältnissen der Mönche befaßt. Dasselbe schärft hauptsächlich die strenge Beobachtung der Ordensregeln des h. Benedict ein und giebt nur da besondere Vorschriften, wo diese durch die bestehenden Dioecesanverhältnisse geboten sind.

---

von einem lebenden Körper abgeschnitten und unverweset geblieben, wegen des **Guten** was Pater Richard damit gewirkt.

[104]) Beispiele dazu liefern die Urkunden 85, 104, 141, 146, 176, 271, 273, 416 und 480, im ersten Bande unseres Urkundenbuchs.

[105]) Ungedr. Urk. In ähnlicher Art nahm Erzbischof Engelbert I. das Hospital zu Soest, welches Papst Innocenz III. bereits 1216 bestätigt hatte, 1222 in seinen Schutz (S. 35).

[106]) Die Stifte thaten es ebenfalls. So ließ das S. Patroclistift zu Soest die schon von Erzbischof Philipp vollzogene Trennung der alten S. Peters Pfarre zu Soest in 6 einzelne Pfarreien (II, 414) 1229 durch Papst Gregor IX. bestätigen. **Seibertz** U. B. I, Nr. 184.

Es geht übrigens aus dem Inhalt der einzelnen Kapitel nicht hervor, daß jene Vorschriften grade durch besondere Excesse der Mönche provozirt worden.[107]) §. 145.

Was die s. g. Weltgeistlichkeit betrifft, so ist diese theils in weltlichen Stiften, theils außer denselben zu betrachten. Jene waren entweder Dom- oder Collegiatstifte. (I, 204.) Im nördlichen Westfalen hatte Karl d. Gr. zu Münster und Osnabrück besondere bischöfliche Kirchen gegründet, bei denen sich dann auch eine besondere bischöfliche oder Dom-Geistlichkeit befand, welche das Domstift jeder Kirche bildete. Das südliche Westfalen wurde dagegen zur Dioecese des Bischofs von Cöln gelegt, der die Würde eines Erzbischofs für ganz Westfalen dadurch erlangte, daß ihm die genannten beiden Bischöfe als Suffragane untergeordnet wurden.[108]) Es war deshalb in unserem Herzogthum kein besonderes Domstift; das Land stand vielmehr in kirchlicher Beziehung unter dem zu Cöln, über welches hier noch zu bemerken ist, daß seine Mitglieder sämmtlich Personen des hohen Adels waren, unter denen das gemeinschaftliche Leben noch früher aufhörte[109]) als bei der übrigen bischöflichen Geistlichkeit.[110]) Daß das Privatleben eines so verweltlichten Clerus eben kein geistlich-auferbauliches sein konnte, bedarf kaum der Bemerkung, zumal wenn die aus seiner Mitte gewählten Bischöfe ihm mehr wie Fürsten auf Streitrossen in Harnisch und Waffen, als wie

[107]) Abgedruckt in Statuta seu decreta provincialium et diœcesanarum synodorum s. ecclesiæ Coloniensis. Colon. 1554 p. 15 und übersetzt in Binterims deutschen Concilien V, 172.

[108]) Der Erzbischof von Cöln hatte auch noch andere Suffragane. Hedderich Elementa juris canonici. I, 281. Die Organisation der Bisthümer in Sachsen durch Karl d. Gr. haben wir umfänglicher abgehandelt I, 204.

[109]) Diese Aufhebung fieng seit 977 zu Trier, Mainz, Coblentz, Worms, Speier, allgemein an einzureißen. Trithemii Chronic. Hirsaug. a. 977. Opera ed. Freher II, 37.

[110]) Ueber den Zweck und die ursprüngliche Einrichtung der Domcapitel vgl. Bessen Gesch. d. Bisth. Paderborn I, 78. Zu Osnabrück waren die Dompräbenden schon um 1150 zu bloßen Versorgungen für den niederen Adel geworden. Möser Osnabr. Gesch. II, 78. (Werke VII.) Zu Paderborn hörte das gemeinschaftliche Leben der Domherren seit 1228 auf. Bessen a. O. S. 192. Zu Münster dauerte der gemeinschaftliche Conventstisch auch nach der Theilung der Conventsgüter noch eine Zeitlang fort. Kindlinger Beitr. II, Urk. S. 63, Note c.

§. 145. fromme geistliche Würdenträger, mit ihrem Beispiele vorleuchteten. Wodurch aber der höhere Clerus hauptsächlich verweltlichte, das war der Umstand, daß nach Theilung des gemeinsamen domcapitularischen Vermögens in einzelne Präbenden, diese nicht mehr an den Würdigsten, sondern an die Reichsten und Vornehmsten, die ihre Qualification durch Ritterbürtigkeit und Familienverbindungen nachwiesen, vergeben wurden. (S. 703.) Der Schule noch nicht entwachsene Knaben traten auf solche Weise, oft bei mehreren Domstiften zugleich, in den Besitz und Genuß geistlicher Würden und Aemter, denen sie nicht vorstehen konnten und die sie daher in unwürdigster Weise bekleideten;[111]) während andere, durch ihre Tugenden ehrwürdige Geistliche, von solchen Herren verdrängt, in Zurücksetzung verkümmern mußten. Cäsarius rügt diese Mißstände bei unserem Domstifte mit rücksichtloser Offenheit und mit einem Muthe, der um so mehr Anerkennung verdient, weil er seinen Tadel durch namhafte Beispiele aus den höchsten Klassen seiner Zeitgenossen belegt.[112])

Wir erinnern hiebei noch an das in der Jagdgeschichte (S. 241) erzählte Beispiel des Bischofs Arnulf von Halberstadt, der dadurch einen Aufruhr gegen sich erregte, daß er einem Geistlichen einen Verweis gab, weil derselbe am Sonntage nach der Messe mit einem Stoßhabicht auf der Hand vor der Kirche erschien.

Der Clerus der Collegiatstifte folgte dem Beispiele der Domherren.[113]) Daß auch bei ihm die Theilung und Verweltlichung der Präbenden sehr früh eintrat, ergiebt sich aus den Hirschauer Annalen des Abts Tritheim[114]) und daß es insbesondere mit der Verweltlichung der Canoniche an den Collegiatkirchen unserer Dioecese eben so zugieng wie mit der

---

[111]) Schon der h. Bernhard rügt in der Epist. 42 ad Henricum Senonensem: Scholares pueri et impuberes adolescentuli ob sanguinis dignitatem promoventur ad ecclesiasticas dignitates et desub ferula transferuntur ad principandum presbyteris: lætiores interim quod virgas evaserint, quam quod meruerint principari.

[112]) Kaufmann Cäsarius S. 59.

[113]) Souchay Gesch. d. deutschen Monarchie I, 592.

[114]) In der Note 108 angeführten Stelle, macht er mehrere Collegiatstifte namhaft.

der Domherren, ersehen wir wieder aus Cäsarius, der z. B. §. 145.
berichtet, wie die adeligen Canoniche des S. Cassiusstifts zu Bonn, deren Pröpste auf höchstem Fuße lebten, ihre Zeit damit hinbrachten, auf die Jagd zu gehen, Falken und Hunde abzurichten oder sich bei den übel berüchtigten Nonnen von Dietkirchen zu divertiren.[115]) Vaganten, Gaukler und Sänger fanden bei ihnen immer bereitwillige Aufnahme.[116]) Daß es aber neben diesen entarteten Clerikern, bei Cäsarius auch nicht an glänzenden Ausnahmebeispielen fehlt, darf nicht unbemerkt bleiben. Sie bildeten leider nur Ausnahmen, deren still frommes Wirken nicht so ins Auge fiel, als der laute Unfug der Mehrzahl. — Das Collegiatstift zum h. Patroclus in Soest hatte sich zwar auch schon in dieser Periode in einzelne Präbenden aufgelöset und das Stift der Benedictinerprobstei Marsberg war wegen der Verweltlichung seiner Mitglieder nicht ohne Rüge geblieben (S. 704), aber von solchen Excessen wie die eben aus anderen Stiften berichteten, war hier doch keine Rede. In den Synodalstatuten des Erzbischofs Konrad von 1260 befinden sich einige auf die Collegiatstifte überhaupt bezügliche Kapitel, deren Vorschriften wesentlich folgende Punkte betreffen. Die Canoniche, welche im Chor nicht ordentlich lesen und singen können, sollen dies, nach Anordnung des Dechants, durch andere thun lassen. — Bei jeder Collegiatkirche soll ein gemeinschaftliches Dormitorium sein, worin alle Canoniche schlafen, damit sie zur gehörigen Zeit beim Gottesdienste gegenwärtig sind. In den gemeinschaftlichen Refectorien sollen sie zusammen speisen. In den Kapiteln sollen die Mondberechnungen oder Kalender mit den Sterbetagen der Gläubigen, für welche jeder, der von den Almosen der Kirche lebt, zu beten hat, so wie der Gesang und der Chordienst verlesen werden. Die Vigilien für die Verstorbenen müssen auch dann gesungen werden, wenn keine Denare unter die Gegenwärtigen zu vertheilen sind und vor Beendigung der Messe darf kein

---

[115]) Cæsarii Hom. III, p. 58. Dial. X, 57 und VIII, 52. (Str. II, 124 und 256.)

[116]) Noch anderen beklagenswerthen Unfug weiset nach Kaufmann Cäsarius S. 109.

§. 145. Canonich die Kirche verlassen. Dem widerstrebende Gewohnheiten, sollen als Mißbräuche nicht ferner geduldet werden. — Die Dechante sollen die Kirchendisciplin mit unnachsichtlicher Strenge handhaben und dadurch ihren Mitbrüdern ein gutes Beispiel geben. Diejenigen, welche bei ihrer Promotion die höheren Weihen etwa noch nicht empfangen haben, sollen dies unverzüglich thun. Eben so sollen die Scholaster und Cantoren, nach ihrem Amte, für die Kirchenordnung, den Chordienst und die Residenzhaltung sämmtlicher Canoniche Sorge tragen. Die etwaigen Capellane solcher Würdenträger, sollen Residenz halten gleich diesen und ebenfalls Priester sein. — Jede Collegiatkirche soll ein gemeinschaftliches Backhaus und jeder Canonich sein Pfründenbrod haben, um Armen davon mitzugeben, nicht aber Getreide in Scheffeln erhalten, um es zu verkaufen. — Die Pröpste sollen das ganze Kapitel in allen seinen Rechten nach Außen hin vertreten. Die Früchte erledigter Präbenden sollen sie nur ein Jahr lang, zur Ausbesserung der Stiftsgebäude für sich beziehen, nicht aber suspendirten Canonichen überlassen. Zu vacanten *Beneficien* sollen nicht zu viele Aspiranten aufgenommen werden. Jede Collegiatkirche soll eine durch Mauern abgeschiedene verschließbare Immunität haben.[117])

Mit unserer Weltgeistlichkeit außer den Stiften, scheint es ebenfalls nicht so ganz rein beschaffen gewesen zu sein. Cäsarius berichtet zwar von einem Pfarrer Eberhard zu S. Jacob, den er einen gelehrten, bescheidenen, sittenreinen, freundlichen Mann, einen Vater der Armen, Unterstützer der Religiosen, kurz einen Christen im vollen Umfange des Worts nennt, der Gott und allen Menschen wohlgefällig gewesen, mehrere dieses ausgezeichnete Lob belegende Züge,[118]) aber zugleich auch von vielen anderen desto betrübendere Thatsachen. So z. B. schildert er den Pfarrer von Dietkirchen als einen Mann des schlüpfrigsten Lebenswandels, der die Kranken ohne Reichung der Sacramente sterben ließ, weil er sich nicht vom

---

[117]) Vergl. die in der Note 106 allegirten Statuta p. 11 und Binterim S. 165.

[118]) Cæsarii dial. dist. IV, c. 98. (Str. I, 266.)

Würfelspiele trennen konnte, wofür er später auf dem eigenen §. 145.
Sterbebette durch teuflische Erscheinungen zur Verzweiflung gebracht wurde.[119]) Ein Vicarius Peter erhängt sich; seine Concubine Adelheid, dadurch aufs äußerste erschüttert, zieht sich in ein Kloster zurück.[120]) Einem Geistlichen in Soest, der eine Concubine hatte, beichtete ein junger Mensch, daß er sich mit derselben sündlich vergangen habe und richtet dadurch viel Unheil an, statt daß er den Namen der Person, womit er gesündigt, nicht hätte nennen sollen.[121]) Ein anderer Soester Geistliche, legte aus Geiz dem einen Ehemanne, weil er zur Fastenzeit enthaltsam, dem anderen, weil er unenthaltsam im Ehebette gewesen, dieselbe Buße auf[122]) u. s. w. Wenn uns diese und ähnliche Erzählungen des Cäsarius fast anecdotenartig erscheinen, so sind sie doch nichts desto weniger glaubwürdig, wenn wir die früher (S. 467) gerügten Mißbräuche erwägen, welche sich in Verwaltung der Pfarreien seit dem 11. Jahrhundert eingeschlichen hatten und gegen welche daher schon Papst Urban II. in mehrfachen Verfügungen eiferte. Ebenso beweisen die vorhin gedachten Synodalstatuten des Erzbischofs Konrad von 1260 den allgemeinen Verderb, der damals unter der Weltgeistlichkeit eingerissen war. Das erste Kapitel derselben handelt nämlich von dem öffentlichen Zusammenwohnen der Geistlichen mit Frauen. Der Erzbischof erklärt nicht nur diejenigen für Concubinarien, welche ihre Beischläferinnen bei sich in ihren Häusern halten, sondern auch diejenigen, welche außer denselben Maitressen (mulieres focarias) unterhalten. Solche Concubinarien sollen sich zur Buße sofort in die kirchlichen Zuchtkerker begeben, die liederlichen Weibspersonen aber durch die Dechante an ihre betreffenden Pfarrer geschickt werden. Der eingerissene Gebrauch, daß solche Kleriker das von den Kirchenbenefizien genommene Vermögen ihren Kindern testamentarisch vermachen, wird vom Erzbischofe verdammt und den Klerikern verboten, den Hoch-

[119]) Cæsarii dial. dist. V, c. 8. (Str. I, 288.)
[120]) Ibid. III, 13. (Str. I, 125.)
[121]) Ibid. III, 29. (Str. I, 146.)
[122]) Ibid. III, 40. (Str. I, 160.)

§. 145. zeiten ihrer Söhne oder Töchter beizuwohnen. Im zweiten Kapitel wird das Handeltreiben der Geistlichen als Wucher untersagt und ihnen zur Buße ebenfalls befohlen, sich in den Zuchtkerker zu begeben. Im dritten wird die Unwissenheit der Geistlichen beklagt. Dieselben sollen, wenn auch keine Gelehrte, doch wenigstens im Stande sein, beim Gottesdienste gehörig zu lesen und zu singen. Diejenigen, die das nicht können, sollen durch andere im Chor vertreten werden. Im fünften und sechsten Kapitel, werden diejenigen, welche ihre Benefizien durch Simonie erlangt haben, aufgefordert, solche sofort niederzulegen; irreguläre Geistliche aber sollen sich der Ausübung ihres Amts enthalten, bis nach canonischen Gesetzen weiter über sie verfügt ist. Im Eingange des Statuts beklagt der Erzbischof, daß er bei der ihm durch päpstlichen Befehl aufgetragenen Visitation seiner Dioecese, unter der Geistlichkeit über Erwarten viel Unkraut gefunden habe; denn als solches müsse er das übele Betragen, den schlechten Umgang derselben und die dadurch gegebenen bösen Beispiele betrachten. Am allgemeinsten seien die ausgehobenen Uebelstände und Aergernisse gewesen, weshalb er vor allem auf die Hebung dieser Bedacht zu nehmen habe, wiewohl bei Einzelnen auch noch andere kirchliche Vergehen vorgekommen. — Müssen wir nach solchen Thatsachen die damalige Gesunkenheit unserer Weltgeistlichen auch tief betrauern, so ist es doch zugleich erhebend zu sehen, mit welcher Energie Erzbischof Konrad eingriff, um diese Zustände zu bessern. Die guten Folgen seiner Bestrebungen werden wir künftig, in den Synodalstatuten seiner Nachfolger, finden.



Berichtigungen und Nachträge.

S. 193. Die hier angegebene Größe der Mansen von 30—40 Morgen bezieht sich zunächst auf alte ländliche Bauerhöfe. Die Mansen waren aber auch von geringerer Größe, wenn sie durch Rodungen neu geschaffen und z. B. zur Gründung kleiner Landstädte verwendet wurden. So legte der Marschall Johann von Plettenberg zu jeder Area in der von ihm auf der alten Curtis Ostervelde gegründeten Stadt Kallenhard, einen aus dem anliegenden Walde zu rodenden, Mansus von 15 Morgen, zu jeder Area der auf der wüst gewordenen Curia Harkamp gegründeten Stadt Beleke einen von 13 Morgen.[1])

S. 195. Z. 10 v. u. muß es statt des gesetzten: weil dem Hauptunterschiede, heißen: mit dem Hauptunterschiede.

S. 335. In der Note 2 ist irrig gesetzt: daß der Deutschenspiegel eine Bearbeitung und die Quelle des Schwabenspiegels sei. Es muß vielmehr heißen: eine Bearbeitung des Sachsenspiegels und die Quelle des Schwabenspiegels; wie es auch schon in der Inhaltsanzeige bemerkt ist.

S. 413. Zu den angegebenen Daten über die Münze in einzelnen Städten, gehören noch folgende. Der Stadt Soest bestätigt Erzbischof Heinrich 1229 die ihr verliehene Münze, damit sie den Umlauf des dort gemünzten Geldes um so eifriger beförderte.[2]) — Zu Brilon kömmt unter den

---

[1]) Seibertz Urk. Buch I, 617.
[2]) Seibertz U. B. I, Nr. 185.

Zeugen in einer städtischen Urkunde von 1311 auch Henricus monetarius vor.[3]) — In einer Urkunde des Grafen Ludwig von Arnsberg aus dem Jahre 1279 werden als Zeugen mehrere Bürger aus der Stadt Arnsberg genannt, unter denen sich auch Theodericus monetarius befindet.[4]) — Das Münzrecht des Erzbischofs überhaupt, wurde anerkannt 1282 durch eine Urkunde K. Rudolfs, welche zugleich feststellt, wie gemünzt werden soll.[5])

Was den Münzfuß betrifft, so bemerken wir, zur genaueren Bestimmung des früher (I, 287) darüber Gesagten, noch folgendes. In der vorigen oder karolingischen Periode wurden aus einem Pfunde reinen Silbers von 12 Unzen oder 24 Loth römischen (später 32 Loth deutschen) Gewichts, 22 Solidi geprägt. Jeder Solidus hielt also $1^1/_{11}$ Loth römischen oder beinahe $1^1/_2$ Loth deutschen Gewichts an Silber und kam dem Werthe eines Thalers nach dem Leipziger Fuße ziemlich nahe.

Jeder Solidus enthielt 12 Silberdenare, wovon also jeder beiläufig 2 Ggr. nach dem Leipziger Fuße werth war. Zehn solcher Denare hielten nahe 1 Loth Silber römischen Gewichts.

Außerdem wurde ein Solidus auch wohl in Tremissen oder Dritteln (triens solidi) ausgeprägt, die also beiläufig 8 Ggr. oder $^1/_3$ Thlr. nach dem Leipziger Fuße werth waren.[6])

Seit dem Anfange des 13. Jahrhunders wurde statt des Pfundes die Cölnische Mark, nicht nur in Deutschland, sondern auch in Italien als Münz-Gewichtsmark üblich.[7])

---

[3]) Seibertz U. B. II, Nr. 543.
[4]) Daselbst I, Nr. 385.
[5]) Daselbst I, Nr. 401. Wir werden darauf, wie auf die Strafen der Falschmünzer Nr. 415, in der folgenden Periode zurückkommen.
[6]) Hüllmann deutsche Finanzgesch. des Mittelalters S. 212.
[7]) Hüllmann Städtewesen I, 397. In Frankreich war die Mark von Troyes die gebräuchlichste. In Deutschland wurden bei dem Abwägen von Gold und Silber als Zahlung, auch wohl die Marken einiger anderen Handelsplätze wie Magdeburg, Erfurt, Zürich, Wien, als Muster genommen Das. S. 402.

Sie enthielt $^1/_2$ Pfund reines Silber und wurden aus ihr, statt früher 11, nun 12 Stück Solidi geprägt.[8])

Unabhängig von diesem Silbergewichtswerth der Münzen ist der Gebrauchswerth des Geldes überhaupt. Jener wird durch Waradirung berechnet, dieser kann nur durch geschichtliche Nachweisung des Preises der Dinge, der je nach der Seltenheit der Producte oder des Geldes sehr wechselvoll ist, ermittelt werden. Beispielsweise führen wir an, daß nach der Lex Saxonum für 1 Solidus 30 Schl. Roggen, oder 60 Schl. Hafer gekauft werden konnten, daß dagegen nach einer späteren Taxe für 1 Solidus im nördlichen Sachsen nur 15, im südlichen 20 Schl. Roggen, eben so viel Gerste und im nördlichen 30 Schl., im südlichen 40 Schl. Hafer zu haben waren.[9])

S. 444. Zu der Rathsverfassung in unseren kleineren Städten hier noch die Bemerkung, daß in einer Urkunde von 1256 Scultetus, scabini et cives universi in Athenderne genannt werden.[10])

---

[8]) Hüllmann Finanz-Gesch. S. 56. — Quingentas marcas, duodecim solidis Coloniens. computatis pro marca heißt es in einer Mainzer Urkunde v. 1264. (Gudeni Cod. diplom. I, 710.) Nach der in der Note 5 angeführten Urk. v. K. Rudolf v. 1282 sollten aus der Mark Silber 13 sol. et 4 den. in pondere geprägt werden. Ueber die Einführung des Grossus Turonensis, als Beitrag zum Cölner Dombau i. J. 1248. Wallraf Beiträge zur Gesch. d. Stadt Cöln, S. 192.

[9]) Hüllmann Finanzgesch. S. 213.

[10]) Seibertz Urk. Buch I, Nr. 295. Es scheint nicht, daß der Erzbischof von Trier, der die Urkunde ausstellte, eine klare Anschauung von unseren westfälischen Jurisdictionsverhältnissen hatte. Wenn Gaupp Recht und Verfassung der alten Sachsen S. 26 Note 3 der Meinung ist, daß Eichhorn R. G. §. 302, das Verhältniß des Schultheißen und Gogreven im Sachsensp. nicht klar auffasse, so sind wir damit in besonderem Bezuge auf unser Westfalen zwar einverstanden (S. 367 Note 1), wenn er aber dann weiter den Art. 25 des alten Soester Stadtrechts über die Competenz des Soester Vogts, mit Emminghaus, dahin interpretirt, daß jener in der Stadt und der Gograf auf dem Lande ausschließlich competent gewesen sei, so ist das ebenfalls eine unklare Anschauung. Der Vogt war nur in der Stadt, der Gograf aber in der Stadt und auf dem Lande competent für Criminalsachen. Jener konnte sich also derselben annehmen, wenn der Gograf nicht die Prävention für sich hatte (S. 387).

S. 515. Die Feierlichkeiten bei Ertheilung der Ritterwürde sind beschrieben in Büschings Ritterwesen I, 113. Der Act wurde gewöhnlich am Pfingstfeste vorgenommen.

S. 581. Unter den symbolischen Förmlichkeiten, womit im früheren Mittelalter die Besitzübertragungen verbunden waren, nehmen die bei Klöstern eine besondere Stelle ein. In einer Urkunde des Abts Konrad von Helmershausen aus dem Jahre 1170, wodurch eine freie Person, welche einen Dienstmann des Klosters geheirathet hatte, sich mit ihren Kindern und Gütern in die Hörigkeit des Klosters begab, ist dieses umständlich beschrieben. Nachdem die freien Personen den Besitz der dem Kloster übergebenen freien Güter vor dem Freigerichte aufgelassen, befahl der Richter dem Fronen, den Abt mit dem Besitze zu investiren. Dieser führte dann den Abt auf das Gut, fragte in Gegenwart vieler Edeln und Freien, die Scheffen genannt werden, nachdem er einen Stuhl herbeigeholt, um ein Urtheil, wie nach den Rechten der Abt zu investiren sei und nachdem dieses Urtheil gewiesen werden, setzte er den Abt auf den Stuhl und bestätigte den Besitz des Guts neunmal unter Königsbanne dem heil. Peter und dem Abte; der dann nach hergebrachter Weise, mit Reliquien der Heiligen, drei Tage lang auf dem Stuhle sitzen blieb und so das Gut für sein Kloster erwarb.[11])

S. 625. Zu den in der Note 27 angeführten Urkunden mit besonderen Verwünschungsformeln, als Verstärkungmittel der abgeschlossenen Verträge, gehören aus unserem Urkundenbuche noch I. Nr. 23, 27, 28, 29, 30, 32, 39, 41, 47, 50 und III. Nr. 1063, 1065, 1067, 1068, 1069. Keiner von allen diesen Flüchen kann aber wetteifern mit dem in Nr. 31. Sie sind sämmtlich von geistlichen Personen ausgesprochen. Daß auch Laien von der Kirche zu solchen Execrationen und

---

[11]) Die betr. Stelle der Urkunde in Bessen paderborn. Geschichte I, 185. Andere Förmlichkeiten, bei anderen Gerichten in Hurters Innocenz. III, 447.

zur Androhung der Excommunication autorisirt worden, weiset Rogge aus Marculfs Formeln nach.[12])

S. 696. Als Beleg dafür, wie schwer es hielt, daß das Christenthum und christliche Gesinnung in den Herzen der westfälischen Sachsen feste Wurzel faßte, mag hier noch folgendes angeführt werden. Erzbischof Anno II. hatte 1074 dem Kunibertsstifte zu Cöln Einkünfte von den kleinen Soester Höfen geschenkt (II, 387). Diese Einkünfte verkaufte das Stift, im Anfange der folgenden Periode, an das Patrokli-Stift zu Soest. In der darüber ausgestellten Urkunde v. 1343 heißt es, der Verkauf habe geschehen müssen, weil die Einkünfte, bestehend in acht Mark und vier Schill. Soester Geld sogenannter Heuerpfennige, für das Kunibertsstift fast werthlos geworden. Dieselben seien nämlich zu heben, aus der Parochie der alten Kirche zu Soest und aus den umliegenden Dörfern der Parochien Borgeln und Oestinghausen; aber darum fast gar nicht zu erlangen, weil die zu ihrer Einsammlung abgeschickten Boten, weder mit Sicherheit zu den Debenten zu gelangen, noch von diesen, inmitten eines verkehrten Volks, die Zahlung durch Güte oder Zwang zu erhalten und sicher zu überbringen wüßten.[13]) Wenn es so noch im Anfange der folgenden Periode in Soest und dessen Umgebung hergieng, so ist leicht zu ermessen, wie es in dieser

---

[12]) Rogge Gerichtswesen der Germanen S. 135, Note 162.

[13]) In oppido Susatensi in parochia veteris ecclesie necnon in villis et parochiis de Borghelen et Oystinchusen dictum oppidum circumjacentibus — quosdam redditus sive census haberemus, videlicet 8 marcar. et 4 solidor. pagamenti susatiens. vulgariter Hurpenninghe appellatos — et hujusmodi redditus — quasi inutiles redderentur ex eo quod ad locum ipsum, pro colligendis redditibus — et collectis reportandis non patuit nunciis nostris accessus tutus et securus, debitores etiam ipsorum — cum sint in medio nationis perversæ constituti, ad satisfactionem nobis de eisdem, de difficili cogebantur. heißt es in der Verkaufsurkunde. Abgedr. in Troß Westphalia von 1825, St. 33. Es scheinen nach dieser Urk. die schrecklichen Flüche, womit Erzbischof Anno am Schlusse seiner Schenkungurkunde von 1074, jeden ohne Unterschied, der das Kunibertsstift auch nur um ein tantillum der Renten verkürzen würde, in diesem und jenem Leben verdammte, von den hartköpfigen verstockten Westfalen ohne Wirkung abgeglitten zu sein. Seibertz U. B. I, Nr. 31.

mit christlicher Gesittung und mit der öffentlichen Sicherheit in unserem Westfalen beschaffen war.

S. 706. Es ist gefragt worden, ob Westfalen, wie es sich durch den Heliand (I, 354) an der geistlichen und durch seine Mimen (II, 13) an der weltlichen Volkspoesie betheiligte, nicht auch seine Beiträge zu den Dichtungen des Nibelungenliedes und der Minnesänger geliefert habe. Nach einer Marginalbemerkung des rheinischen oder Hundeshagenschen Codex des Nibelungenliedes, welches im 13. Jahrhundert nach der Wilkina- und Niflunga-Saga gedichtet wurde, nennt der Verfasser als seine Quelle die Erzählungen von Männern aus Soest und Münster.[14]) In jenen Sagen wird Susat im Heunenlande als der Aufenthalts-Ort Attila's, der im Nibelungenliede Etzel heißt, bezeichnet. Die gedachten Männer hätten behauptet, jenes Susat sei Soest, wo man noch das Thor zeige, durch welches Hagen gekommen, die Burgmauer des Holmgartens, in dem sich Hunnen und Nibelungen geschlagen, auch die Iringswand und den Schlangenthurm, worin König Günther als Attila's Gefangener sein Leben verloren.[15]) — Das klingt schon ganz plausibel. Wenn man jedoch erwägt, daß nach dem Nibelungenliede die Burgunder von Worms aus eben so über Pechlarn an der Donau zu Etzel ziehen, wie die Nibelungen der Niflunga-Saga vom Rheine aus über Bechelaren nach Susat zu Attila,[16]) so scheint es doch, daß jene Männer, welche als Kaufleute damals ihre Schleswicker-Fahrten über See nach den nordischen Ländern machten (S. 262), sich durch zufällige Namensähnlichkeiten haben verleiten lassen, den Aufenthaltsort Attila's von der unteren Donau in ihr Vaterland zu verlegen. Es ist dieses um so begreiflicher, weil die Nibelungensagen in den mannigfaltigsten Formen unter dem Volke lebten und das Andenken an die räuberischen Heerzüge der Ungarn (Hunnen) die während der Regierungen

---

[14]) Wilkina und Niflunga Saga, oder Dietrich von Bern und die Nibelungen, übersetzt durch v. d. Hagen. Breslau, 1814 und Grimm deutsche Heldensage. Götting. 1829. II, 178.
[15]) Wilkina Saga III, 91, 96, 106, 117, 118.
[16]) Daselbst S. 67.

Konrad's I. und Heinrich's I. ganz Sachsen mehrmals verheerten, namentlich 924 bis nach Soest und Werl vordrangen und das Gotteshaus zu Herzfeld ausraubten, (II, 5, 19) zu entschuldbaren Verwechselungen leicht Veranlassung geben mogte. Wenn aber noch in unseren Tagen der Versuch gemacht worden ist, Hagens Thor in einem alten Bogen beim Nöttenthore nachzuweisen,[17]) weil ein nun abgebrochener alter Thurm, der dem Osthofer Thore nördlich zunächst gestanden, früher Schlangenthurm genannt worden[18]) und ein Feld auf der Börde Nibelungenfeld geheißen habe,[19]) um auf solche Weise Attila oder die Nibelungen zu historisch beglaubigten Westfalen zu machen, so scheint das doch den Patriotismus etwas zu weit getrieben.[20])

Eben so mag es mit dem Antheil unseres sächsischen Volks an den Liedern der Minnesinger beschaffen sein. Der bekannte älteste von diesen Dichtern: Heinrich von Veldeck, der um 1180 lebte, wird wohl für einen Sohn der rothen Erde gehalten,[21]) allein gewiß ist doch nur, daß er aus Niederdeutschland war.

S. 740. Die damals gewöhnlichen Weinpreise sind schwer zu bestimmen. Einen ungefähren Maaßstab für dieselben giebt die schiedsrichterliche Entscheidung in einer Urkunde von 1255.[22]) Die Klöster Corvei und Hardehausen hatten von Kestenich Wein zu beziehen, der von den dortigen Litonen an Hardehausen zu liefern war und wovon dieses Kloster an das zu Corvei eine bestimmte Quantität abzugeben hatte. Ueber diese Abgabe kamen beide in einen Streit, der durch Schiedsrichter dahin entschieden wurde. Wenn die Litonen von Kestenich den Wein lieferten, dann solle Hardehausen „duas carratas vini“ an Corvei abgeben; wenn aber die Litonen nicht Wein genug zur Lieferung hätten und deshalb

---

[17]) Tappe Alterthümer der deutschen Baukunst in der Stadt Soest I, 12.
[18]) Troß Westphalia v. 1825 St. 2.
[19]) v. Ledebur Bructerer S. 268.
[20]) Barthold Soest S. 21.
[21]) Schücking Eisenbahnfahrt durch Westfalen S. 58.
[22]) Wigand Archiv IV, 125.

dafür denarios zahlten, dann solle Hardehausen an Corvei „duas marcas pro vino“ zahlen. Also eine carrata vini (S. 217) war gleich einer marca, welche ein halb Pfund reines Silber hielt (S. 774).

Zum Schlusse noch eine Berichtigung zu S. 206 im II. Theile unserer Geschichte. In einer Rezension desselben rügt Waitz mit Recht, daß es der Stelle: „seit Otto von Nordheim, der durch seine Gemahlin Richenza so reich in Westfalen begütert war, den sächsischen Ducat erlangt hatte, wurden die Geschicke von Ost- und Westsachsen immer mehr miteinander verbunden“ — an rechter Bestimmtheit fehle; denn in der Geschichte Otto's S. 199 fg. sei von einem sächsischen Ducat desselben nirgend die Rede und S. 288 heiße es, Heinrich IV. habe sich vorzugsweise darin gefallen, den Herzog in Ost- und Westsachsen zu spielen. — Die Sache verhält sich so: Otto von Nordheim war Herzog in Baiern, aber zugleich als Graf in Ostsachsen durch seine Stammbesitzungen und in Westsachsen durch die seiner Gemahlin Richenza, Witwe des Grafen Hermann III. zu Werl, reich begütert. (S. 199.) Nachdem ihn Heinrich IV., als angeblichen Majestätsverbrecher 1070 des Herzogthums und seiner Güter für verlustig erklärt hatte (S. 200) zog sich Otto erst zu *seinem* Jugendfreunde Magnus, Sohn des Herzogs von Sachsen, zurück; dann vertrauten sich beide der Gnade des ihnen übermächtigen Königs, der unterdeß das Herzogthum Baiern an Otto's Schwiegersohn Welf, vergeben hatte. Nach einjähriger Haft wurde Otto gegen Abtretung mehrerer Erbgüter entlassen, Magnus aber festgehalten, weil er auf das ihm inzwischen, durch den Tod seines Vaters 1071, zugefallene Herzogthum in Ostsachsen nicht verzichten wollte (S. 201). Das Herzogthum in Westsachsen war seit dem Erlöschen des sächsischen Kaiserhauses erledigt, das in Ostsachsen durch die Gefangenhaltung von Magnus unbesetzt. Heinrich IV. gefiel es ganz besonders in Sachsen, wo er unter solchen Umständen als König und Herzog zugleich schaltete. Dadurch mißfiel er aber dem Volke und besonders den sächsischen Fürsten so sehr,

daß sie sich mehrmals in Aufruhr gegen ihn erhoben und ihren angestammten Herzog Magnus zurück verlangten. Zu ihnen gehörte auch Herzog Otto von Nordheim (S. 215), dessen Hausmacht der der Billunge fast gleich kam, der aber grade deshalb vom Kaiser, zur Niederhaltung der Billungschen Herzogsfamilie, begünstigt wurde; wodurch er dann allmählig den Ducat in Ostsachsen factisch erlangte und in dieser Stellung, in Verbindung mit dem reichen Güterbesitze, den er in Ost- und Westsachsen hatte, zur näheren Verbindung beider Länder wesentlich beitrug. (S. 236.) Der Herzog Magnus wurde nämlich, auch nach seiner Befreiung aus der Gefangenschaft, (1073) vom Kaiser nicht als Herzog eingesetzt. Er nannte sich zwar Herzog; aber noch zum Jahre 1076 berichtet Lambert von Hersfeld vom Herzog Otto von Nordheim: Huic Rex per totam Saxoniam vices suas et publicarum rerum procurationem delegaverat.[23]) Dabei blieb es, so lange Otto lebte. Nach dessen Tode (1084), erhielt sein Sohn Heinrich der Dicke den principatum totius Saxoniæ vom Kaiser,[24]) der also auch damals die herzogliche Würde von Magnus nicht anerkannte. Es lag nämlich im Interesse der fränkischen Kaiser, die Herzogswürde in Sachsen eingehen zu lassen, weshalb auch die Nordheimer keinen bestimmten Titel bei ihrer Verwaltung der Provinz erhielten. Dabei verhielt sich der hochbejahrte Magnus, der keine Söhne hatte, friedlich partheilos, bis er 1106 starb.[25]) Nun erst ernannte K. Heinrich V. den Schwiegersohn Heinrich des Dicken, Lothar Graf von Supplinburg, gegen den er aus der Zeit seiner Auflehnung gegen seinen Vater Heinrich IV. große Verpflichtungen hatte (S. 221), zum Herzoge in Sachsen, der dann durch diese Würde und durch den Besitz seiner eigenen Stammgüter

---

[23]) Lamberti annal a. 1076. (Pertz Script. V, 245.)

[24]) Seinen Tod berichtet der Annalista Saxo 1101 mit den Worten: Hujus tanti viri, utpote Ottonis de Northeim, quondam Bawarie ducis, filii (scil. Henrici Crassi) qui nimirum tocius Saxonie principatum secundus ab rege gerebat, interitus ab universo regno Teutonico graviter ferebatur. Annal. Saxo a. 1101. (Pertz script. VI, 734.)

[25]) Gervais Gesch. Deutschlands unter der Regierung der Kaiser Heinrich V. und Lothar III. S. 62.

sowohl, als derjenigen die ihm seine Gemahlin Richenza theils aus dem Nachlasse ihres Großvaters Otto von Nordheim in Ostsachsen, theils aus dem ihrer Großmutter von den Besitzungen der westfälischen Grafen zu Werl in Westsachsen zubrachte (S. 221) der mächtigste Fürst in Norddeutschland wurde. Er suchte seinen Ducat auch über Westsachsen auszudehnen und veranlaßte dadurch zuletzt noch, daß Heinrich V. kurz vor seinem Tode einen Reichskrieg gegen ihn beschloß (S. 236).

Druck von H. F. Grote in Arnsberg.

Landes- und Rechtsgeschichte

des

Herzogthums Westfalen

von

Joh. Suibert Seibertz.

Erster Band, dritte Abtheilung.

Geschichte des Landes und seiner Zustände.

Vierter Theil.

A r n s b e r g, 1875.
A. L. Ritter.

Landes- und Rechtsgeschichte

des

Herzogthums Westfalen

von

Dr. Joh. Suibert Seibertz.

Nach des Verfassers Tode fortgesetzt.

Vierter Theil, erste Hälfte
(Schluß der Landesgeschichte, von 1272 [1275] bis 1508)

von

Dr. W. Tobien,

Verfasser der „Denkwürdigkeiten aus der Vergangenheit Westfalens,"
korrespondir. Mitglied des Bergischen Geschichtsvereins.

Arnsberg, 1875.
A. L. Ritter.

Vorwort.

Als im Jahre 1871 Johann Suibert Seibertz, „der Nestor der westfälischen Geschichtschreiber," dahingeschieden war, da trat wol allen Freunden seiner „Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogthums Westfalen" die Frage nahe, ob dieses Werk unvollendet bleiben werde, als ein Denkmal einer jahrelangen unermüdlichen, aber durch die beschränkte Dauer auch eines langen Menschenlebens in bestimmte Zeitgrenzen gewiesenen schriftstellerischen Thätigkeit.

Bei der Vielseitigkeit und Gründlichkeit, welche uns auch in diesem Werke von Seibertz entgegentritt, und bei dem Reichthum der von ihm gesammelten und verarbeiteten Spezialkenntnisse mußte es wol zweifelhaft erscheinen, ob überhaupt jemand sich bereit finden würde, das unvollendete Werk weiter fortzuführen.

Auch ich hatte mir diese Frage vorgelegt. Da wurde mir von Seiten des Herrn Verlegers, unter Hinweisung auf meine Arbeiten auf dem Gebiet der westfälischen Geschichte*), der Antrag gestellt, die Landesgeschichte fortzuführen, nachdem behufs Bearbeitung der Rechtsgeschichte Verhandlungen mit einem Juristen angeknüpft waren.

Das mir gemachte Anerbieten konnte ich meines Erachtens nicht eher in ernstliche Erwägung ziehen, als bis mir von

*) Dr. W. Tobien, Denkwürdigkeiten aus der Vergangenheit Westfalens. Nach Quellen und neueren Forschungen dargestellt. Elberfeld, R. Volkmann. I. Bd. 1869. II. Band, erstes Heft (Gesch. der Grafschaft Arnsberg) 1873.

Herrn Ritter versichert war, daß von andern Stellen, auf welche ich sogleich hinwies, ihm eine entschieden ablehnende Antwort geworden sei. So entschloß ich mich, eine Arbeit zu übernehmen, welche freilich kaum jemand unter den jetzt Lebenden in derselben Weise durchzuführen im Stande sein würde, wie Seibertz, falls ihm ein längeres Leben beschieden blieb, dieselbe durchgeführt hätte.

Ehe ich nun dazu übergehe, die von mir befolgten Grundsätze darzulegen, muß ich zunächst bemerken, daß ich für meine Arbeit durchaus keinerlei Hilfsmittel und Vorarbeiten aus dem handschriftlichen Nachlaß von Seibertz benutzt habe. Derartige Vorarbeiten für die Fortsetzung und Vollendung der „Landes- und Rechtsgeschichte" sind überhaupt, so weit meine mit Hilfe des Herrn Ritter angestellten Nachforschungen ergeben haben, nur in äußerst geringem Umfang vorgefunden worden. Was mir von solchen Kollektaneen durch die Güte des Herrn Dr. Brieden in Arnsberg vorgelegt wurde, erschien mir als nicht geeignet, meine Arbeit wesentlich zu unterstützen, — und so habe ich es vorgezogen, geradezu auf jede Benutzung jener kleinen Sammlung von einzelnen Notizen, Kopien u. dgl. zu verzichten.

Auch eine, auf den Rath der Herren Ritter und Dr. Brieden und eines Sohnes des verstorbenen Seibertz an den Herrn Gymnasialdirektor Dr. Tücking in Neuß gerichtete Anfrage über etwaige Vorarbeiten aus dem handschriftlichen Nachlaß lieferte kein befriedigendes Resultat. —

Ich wende mich nun zur Darlegung meines Planes.

Was den Zeitpunkt betrifft, bis zu welchem ich die Landesgeschichte fortgeführt habe, so schien sich die Wahl des Jahres 1508 aus verschiedenen Gründen zu rechtfertigen. Abgesehen von einer Aeußerung des vorhin erwähnten Sohnes von Seibertz, nach welcher derselbe die Geschichte mit dem Beginn der religiösen Streitigkeiten im Anfang des 16. Jahrhunderts abschließen wollte, sind folgende Betrachtungen für mich maßgebend gewesen.

Mit dem Jahre 1507 war die territoriale Entwicklung des Herzogthums Westfalen im wesentlichen abgeschlossen, während durch die im Jahre 1508 erfolgte Vereinigung der Ritter und Städte auch die landständische Verfassung eine festere Gestalt und „ein bestimmteres Gepräge" erhielt. Mit diesem Zeitpunkt geht die Geschichte des nun zu einem Ganzen bestimmt abgeschlossenen Herzogthums Westfalen in die Geschichte des kölnischen Erzstifts über — so wie z. B. auch von einer besonderen Geschichte der Grafschaft Arnsberg nicht mehr zu reden ist nach jenem Zeitpunkte, in welchem dieselbe ein Bestandtheil des Herzogthums Westfalen wurde.

Hierzu kommt, daß das von Seibertz in seinem Urkundenbuch und daneben von andern gesammelte urkundliche Material für die letzten drei Jahrhunderte ein so wenig umfangreiches ist, daß an eine Bearbeitung der neueren Geschichte des Herzogthums Westfalen gar nicht gedacht werden kann ohne vorhergegangene beträchtliche Vervollständigung jenes Materials. Ich meinerseits bin überzeugt, daß namentlich dieser Grund es dem greisen Forscher als zweifelhaft mußte erscheinen lassen, ob es ihm selbst jemals vergönnt sein würde, mit seiner Darstellung der Landes- und Rechtsgeschichte bis in die neuere Zeit hineinzutreten; so erklärt sich für mich auch seine oben erwähnte Absicht, mit dem Eintritt des 16. Jahrhunderts seine Landes- und Rechtsgeschichte abzuschließen.

Wird somit, wie ich hoffe, die Beschränkung auf den kleinen Zeitraum von 1275 bis 1508 als gerechtfertigt erscheinen: so werden viele Freunde der Seibertz'schen Geschichte des Herzogthums Westfalen in meiner Darstellung einen wesentlichen Theil vermissen, nämlich ein spezielles Eingehen auf Industrie, Handel, Sitten u. dgl. Doch wird man es hoffentlich als einen wenn auch nur geringen Ersatz betrachten, wenn ich hie und da gelegentlich (theils durch Mittheilung der betr. Stellen der Urkunden, theils in anderer Weise) einige Punkte hervorgehoben habe, welche in solcher Darstellung ihre Stelle finden könnten, und wenn ferner auch die Hauptmomente aus der Geschichte einzelner Städte, Klöster u. s. w. an geeigneter Stelle ihre Berücksichtigung gefunden haben.

Wie aber die Behandlung der Rechtsgeschichte einem Fachmann überlassen blieb, und wie ferner auf ausdrücklichen Wunsch des Verlegers eine eingehendere Darstellung, wie Seibertz sie der Geschichte der Kaiser und der allgemeinen Reichsgeschichte gewidmet hat, bei mir gänzlich fortfiel: so mußte ich auch, mit Rücksicht auf die Schwierigkeit oder Unmöglichkeit, in Bezug auf die Geschichte der Industrie, des Handels, der Landwirthschaft, der Jagd, der Viehzucht u. s. w. etwas zu liefern, was den Resultaten der auf die früheren Perioden gerichteten langjährigen Spezialforschungen von Seibertz ähnlich wäre, es ablehnen, überhaupt dieses Gebiet eingehender zu behandeln.

So ist denn meine Fortsetzung der Seibertz'schen Landesgeschichte wesentlich eine an die Personen der Landesfürsten, der Erzbischöfe von Köln angeschlossene, mit einer Berücksichtigung der Spezialgeschichte von Städten, Schlössern und Klöstern verbundene Darstellung der politischen Vorgänge und Veränderungen auf dem Boden des Herzogthums Westfalen geworden. Als solche übergebe ich sie der Oeffentlichkeit, indem ich die Anerkennung zu finden hoffe, daß die veröffentlichten Urkunden und die wichtigsten chronikalischen Quellen von mir gewissenhaft benutzt und die Ergebnisse dieser Benutzung in zuverlässiger und übersichtlicher Darstellung entwickelt sind.

Schwelm, im Juli 1875.

Dr. W. Tobien.

V. Periode.

Vom Regierungsantritt des Erzbischofs Siegfried von Westerburg bis zum Tode des Erzbischofs Hermann IV. d. h. bis zum Abschluß der territorialen Entwicklung des Herzogthums Westfalen.

(1275 — 1508).[1])

Auf den im Jahre 1274 verstorbenen Erzbischof Engelbert II.[2]) folgte Siegfried II., ein geborener Graf von Westerburg, der am 24. April 1275 von dem Kaiser Rudolf I. die Regalien erhielt.[3])

[1]) Seibertz wählte für die Eintheilung der Geschichte des Herzogthums Westfalen in Perioden einige Hauptmomente aus der allgemeinen deutschen Geschichte; so beschließt er die letzte von ihm bearbeitete Periode, die vierte, im Hinblick auf das Ende des Interregnums, mit dem Jahre 1272. (Bd. I. 3. 2, S. 281). Je mehr aber das Reich in einzelne Territorien und somit die Reichsgeschichte in die Geschichte dieser Territorien sich auflöst, desto weniger können, wie auch Seibertz in dem Vorwort zu dem zweiten Theil der dritten Abtheilung (S. VIII.) andeutet, Thatsachen aus der Reichsgeschichte maßgebend sein für die Eintheilung der Geschichte einzelner Territorien. So wählen wir zum Anfangspunkte der 5. Periode den Regierungsantritt Siegfried's von Westerburg (1275), während wir diese Periode mit dem Todesjahre des Erzbischofs Hermann IV. (1508) beschließen, weil 1) im Jahre 1507 der Abschluß der Territorial-Entwicklung des Herzogthums Westfalen erfolgte und 2) im Jahre 1508 durch die Vereinigung der westfälischen Ritter und Städte zu Meschede „die Grundsätze der Landesverfassung ... noch ein bestimmteres Gepräge" erhielten. (Seibertz in Liebrecht's topographisch-statistischer Beschreibung des Regierungsbezirks Arnsberg, S. 35). — Uebrigens hat Seibertz selbst thatsächlich die 4. Periode über das von ihm angegebene Jahr 1272 hinaus bis gegen das Ende des Jahres 1274 (bis zum Tode des Erzbischofs Engelbert II.) fortgeführt, — und so schließt sich unsere mit dem Jahre 1275 beginnende Darstellung unmittelbar an die von Seibertz an.

[2]) Vgl. Bd. I. 3. 3, S. 137 — 156.

[3]) Urkunde bei Lacomblet Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins, Bd. II. Nr. 667.

Mit einigen Handlungen friedlicher Natur begann die Regierung dieses kriegerischen Fürsten, welcher, wie uns berichtet wird, von frühester Jugend in den Waffen geübt und dazu angeleitet wurde, die Beschwerden der Kälte, des Hungers, der Nachtwachen zu ertragen.[4])

Am 13. April 1275 ermächtigte Papst Gregor X. den Erzbischof, auf dessen Ansuchen, den Grafen von Jülich von dem Bann loszusprechen, welchem derselbe wegen der Gefangennehmung des Erzbischofs Engelbert II. verfallen war, sowie auch das Interdikt von dem Lande Jülich zu nehmen.[5]) Desgleichen befreite Siegfried am 2. Juni desselben Jahres, auf Grund einer päpstlichen Vollmacht, die Stadt Köln von dem Interdikt, welches über dieselbe in Folge ihrer Kämpfe mit Engelbert II. verhängt war,[6]) und am 5. Juni gelobte Siegfried der genannten Stadt, ihre Rechte und Freiheiten nicht zu verletzen.[7])

Doch noch vor Ablauf seines ersten Regierungsjahres finden wir den Erzbischof Siegfried mit Vorbereitungen auf kriegerische Unternehmungen beschäftigt, indem derselbe nämlich mit verschiedenen Fürsten Bündnisse abschloß, mit dem Herzog Walram von Limburg am 24. August,[8]) mit den Erzbischöfen von Mainz und Trier am 16. September,[9]) mit der Stadt Paderborn am 29. September 1275.[10])

Ferner erneuerte der Erzbischof am 31. März 1277 mit dem Herzog von Lothringen und Brabant alte Verträge,

---

4) So erzählt der (im Jahre 1440 gestorbene) Chronist Jakob von Soest (Seibertz, Quellen der westfälischen Geschichte, I. S. 191).
5) Urkunde bei Lacomblet, II. Nr. 666.
6) Urkunde bei Lacomblet, II. Nr. 671. Weil bei dem Tode Engelbert's II. das Interdikt noch nicht von der Stadt genommen war, so wurde dieser Erzbischof nicht in Köln, sondern in Bonn begraben. S. Northof, Cronica pontif. Colon. (bei Seibertz, Quellen der westfäl. Gesch. II. 17); Jakob von Soest, chronicon episcoporum Coloniensium (Seibertz, a. a. O. I. 190).
7) Urkunde bei Lac. II. 672.
8) Urk. bei Lac. II. 675.
9) Urk. bei Lac. II. 677. Es war dies eigentlich nur eine Erneuerung der schon früher zwischen den drei Erzbisthümern bestehenden Verträge, wie aus den Anfangsworten der betr. Urkunde des Erzbischofs Heinrich von Trier hervorgeht.
10) Urk. bei Lac. II. 678 und bei Seibertz, Urkundenbuch, Nr. 1095.

welche zwischen den genannten Herzogthümern und dem Erzbisthum Köln seit langer Zeit bestanden hatten.[11])

Jetzt aber regten sich auch die durch solche Vorbereitungen bedrohten Fürsten am Niederrhein und in Westfalen, und am 7. April 1277 wurde zu Deutz gegen den Erzbischof ein Bündniß abgeschlossen, welchem folgende Fürsten und Herren beitraten: Bischof Simon von Paderborn, zugleich Vormund des Herrn von Lippe; Heinrich Landgraf von Hessen; die Grafen Wilhelm (Vater und Sohn) von Jülich, Adolf und Heinrich von Berg, Gottfried von Sayn, Otto von Nassau, Engelbert von der Mark mit seinem Sohne Eberhard, Gottfried und Ludwig von Arnsberg, Dietrich von Kleve, Heinrich und Johann von Sponheim, Heinrich von Kessel, Wilhelm von Salm, Heinrich von Virneburg, Friedrich von Rietberg, Otto von Tecklenburg, Dietrich von Limburg; ferner die Edelherren Dietrich von Heinsberg, Heinrich von Isenberg nebst seinen Söhnen Gerlach und Ludwig, Berthold von Büren, Walram von Falkenburg, Rimbert von Virneburg, Otto von Waldeck, Simon von Lippe, Otto von Wickerode, Friedrich und Heinrich von Reiferscheid.[12])

Freilich wurde dieser Bund dem Erzbischof Siegfried, welcher seinerseits ferner den Bischof Konrad von Osnabrück und den Abt Heinrich von Korvei als Bundesgenossen gewann,[13]) nicht so gefährlich, wie nach der großen Zahl

[11]) Urk. bei Lacomblet II. 699.

[12]) Urkunde bei Lacomblet II. 700. Seibertz (Bd. I. 1, 183) gibt irrthümlich das Datum: 6. April 1276 an. Ueber die von ihm gegen die Annahme des Jahres 1277 erhobenen Bedenken vgl. (in Betreff des Todestages der Grafen von Jülich) Lac., II. S. 415 Anm. und (in Betreff des Friedensschlusses von Neheim) Tobien, Denkwürdigkeiten aus der Vergangenheit Westfalens, II. 52, Anm. 219 und S. 53, Anm. 225.

[13]) Mit dem Bischof von Osnabrück verbündete sich der Erzbischof am 24. Oktober 1277 gegen die Grafen von Jülich, von der Mark und von Arnsberg. Urkunde bei Seibertz, Quellen der westfäl. Gesch. I. 479 f.; von Lac. irrthümlich in das Jahr 1275 gesetzt, obwohl Lac. das in der Urkunde angegebene Datum richtig abdruckt Lac. II. 681). — Der Abt von Korvei versprach am 17. Novbr. 1277 dem Erzbischofe Hilfe gegen seine Feinde zwischen Weser und Rhein, mit Ausnahme des Bisthums Paderborn und den Edelherren von Lippe. Urk. bei Lac. II. 708.

seiner Mitglieder und nach der Bedeutung einiger derselben wol zu erwarten war; schon im folgenden Jahre vielmehr war das Bündniß vollständig aufgelöst, indem verschiedene Genossen desselben bis zum Frühling des Jahres 1278 aus dem Leben schieden — der Bischof von Paderborn,[14]) Graf Engelbert von der Mark[15]) und die Grafen von Jülich[16]) — während Graf Gottfried III. von Arnsberg nebst seinem Sohne Ludwig am 21. Januar 1278 mit dem Erzbischof einen ungünstigen Frieden zu Neheim zu schließen sich gezwungen sah[17]) und am 16. April 1278 auch die Versöhnung des Erzbischofs mit dem Grafen von Berg,[18]) am 15. Juni 1278 mit dem jungen Grafen Eberhard II. von der Mark[19]), am 4. Februar 1279 mit dem Grafen Heinrich von Kessel,[20]) am 24. Oktober 1279 mit der Wittwe und den Söhnen des Grafen Wilhelm von Jülich erfolgte.[21])

Hatte nun schon nach dem gewaltsamen Tode des letzteren der Erzbischof im Dom zu Köln ein Dankfest gefeiert und in den Worten der Messe mit freudigem Herzen ausgerufen: „Nun weiß ich gewiß, daß der Herr seinen Engel geschickt und aus dem Rachen des Löwen mich befreit hat" —[22]) so stand derselbe nach allen diesen Vorfällen und Friedensschlüssen nunmehr vorläufig am Rhein sowol wie in Westfalen siegreich und mächtig da, und jener schwere Kampf, in welchen die Erzbischöfe von Köln nun schon seit längerer Zeit mit den Terri-

---

[14]) Schaten, annales Paderborn. ad ann. 1277.

[15]) Northof, Chronik der Grafen von der Mark, herausg. von Troß, S. 102 f.

[16]) S. Lacomblet II. S. 415 Anm. Bei Northof (a. a. O. S. 104) findet sich die Jahreszahl 1277; Northof aber schloß sich der Kölnischen Zeitrechnung an, welche das neue Jahr damals erst mit dem 25. März oder zu Ostern begann (Lacomblet, Vorbericht zum 2. Bande; Wilmans, westfälisches Urkundenbuch, S. 949 f.; Seibertz, Urkundenbuch III. Vorwort.) Es ist sonach die Jahreszahl 1278 anzunehmen.

[17]) Urkunde bei Seibertz, Urkundenbuch Nr. 377. Daß die von Seibertz angegebene Jahreszahl 1277 unrichtig ist, darüber s. Tobien, Denkwürd. aus d. Vergangenh. Westfalens, II. 52 f.

[18]) Urkunde bei Lacomblet II. 712.

[19]) Urk. bei Lac. II. 716; bei Seibertz, Nr. 1098.

[20]) Urk. bei Lac. II. 720.

[21]) Urk. bei Lac. II. 730.

[22]) Northof, Chronik der Grafen von der Mark, S. 104.

torialherren in Westfalen verwickelt waren, und als dessen Preis auf der einen Seite die vollständige herzogliche Oberhoheit, auf der andern die Unabhängigkeit von dem geistlichen Herzog erstrebt wurde,[23]) war vorläufig zweifellos zu Gunsten des Erzbischofs entschieden.

Diese Machtstellung des Erzbischofs Siegfried wurde in Westfalen besonders dem Grafen Eberhard II. von der Mark sehr drückend,[24]) und während ein anderer westfälischer Graf, Ludwig von Arnsberg, gegen den mächtigen Kirchenfürsten sich aufzulehnen nur einen schwachen Versuch machte,[25]) trat Eberhard als eifriger Vorkämpfer in dem Streit der kleineren Fürsten gegen den Erzbischof auf.[26])

So war Eberhard auch am 5. Juni 1288 unter den Gegnern Siegfried's in der für diesen so unheilvollen Schlacht bei Worringen. Diese Schlacht ist die wichtigste Thatsache aus dem Limburger Erbschaftsstreit, welcher zwischen dem Herzog von Brabant und dem Grafen von Berg einerseits und dem Grafen von Geldern andererseits ausbrach und in welchen der Erzbischof Siegfried zu Gunsten des letzteren sich einmischte. An der Spitze eines bedeutenden Heeres tapfer streitend, wurde Siegfried besiegt und von dem Grafen von Berg gefangen genommen[27]) und erst im folgenden Jahre unter ungünstigen Bedingungen aus der Haft entlassen. So sollte er u. a. die Summe von 12,000 Mark zahlen, zu deren Sicherstellung er dem Grafen von Berg vier seiner Schlösser verpfändete, unter diesen auch Waldenburg (bei Attendorn) und Rodenberg (bei Menden.[28])

---

[23]) Vgl. außer verschiedenen Andeutungen bei Seibertz (z. B. Bd. I. 3. 2, S. 293 f.; I. 3. 3, S. 18 f. u. a.) besonders v. Haeften in der Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins, III. 259 ff.

[24]) Tobien, Denkwürdigk. aus der Vergangenheit Westfalens, I. 139 f.

[25]) Tob. a. a. O. II. 57 f. Vgl. Seibertz I. 1, 197 und Urkundenbuch Nr. 424.

[26]) Northof, a. a. O. S. 110 ff. Lacomblet, II. v. 811. Haeften, a. a. O. S 275 ff.

[27]) Vgl. Northof, a. a. O. S. 112 ff.; Northof, Cronica pontif. Colon. (bei Seibertz, Quellen der westf. Gesch. II. 17 f.); Jakob von Soest, a. a. O. S. 192 f.; v. Haeften, a. a. O. III. 229 f.

[28]) Urk. bei Lacomblet, II. 865. Vgl. in Betreff des Schlosses Rodenberg, die in Anm. 37 angeführte Urkunde und in Betreff des Schlosses Waldenburg Anm. 47.

Die günstige Gelegenheit benutzte Graf Eberhard, um in das Gebiet des gefangenen Erzbischofs einzufallen und die Befestigungen von Werl und die Schlösser Volmarstein und Isenberg zu zerstören.[29]) Um dieselbe Zeit erlangte Eberhard von dem Kaiser Rudolf die Vogtei über das Stift Essen, zu großem Schmerz und Verdruß des Erzbischofs, der diese Vogtei, in deren Besitz u. a. sein Vorgänger Engelbert II. gewesen war, so gern seinem Erzbisthum erhalten hätte.[30])

Freilich entband Papst Nikolaus IV. den Erzbischof Siegfried am 18. Januar 1290 von den in der Gefangenschaft gegebenen eidlichen Versprechungen,[31]) und gleich darauf erging an die Erzbischöfe von Mainz und Trier der päpstliche Befehl, die während der Gefangenschaft Siegfried's verloren gegangenen Güter des Erzstifts Köln wieder einzuziehen,[32]) sowie an die Grafen von Jülich und von der Mark von derselben Seite die Aufforderung gerichtet wurde, alle Gefangenen und alles Erpreßte dem Erzbischof zurückzugeben.[33]) Dazu kam, daß der nach dem Tode Rudolf's (1291) zum König gewählte Adolf von Nassau dem Erzbischof seine volle Gunst zuwandte,[34]) — und nun begannen wieder die alten Fehden Siegfried's mit dem Grafen von der Mark,[35]) welche jedoch keine wesentliche Entscheidung in dem großen Kampfe zwischen dem Märkischen Grafenhause und dem Kölnischen Erzstift[36]) herbeiführten und, wie später erwähnt werden soll, von dem Nachfolger Siegfried's fortgesetzt wurden. —

Es bleibt uns noch übrig, aus der Regierungszeit des Erzbischofs Siegfried noch einige Thatsachen zu berichten, welche, zum Theil im Zusammenhang stehend mit seinen zahl-

---

[29]) Northof, Chronik der Grafen von der Mark, S. 118.
[30]) Urkunde vom 25. Oktober 1288, bei Lacomblet, II. 849. Vgl. die Anm. zu dieser Urk. und ferner Urk. 908.
[31]) Urkunde bei Lacomblet II. 879.
[32]) Urk. bei Lac. II. 880.
[33]) Urk. bei Lac. II. 881; s. d. Anm. daselbst.
[34]) Urkunden bei Lac. II. 931. 932. 935. 940.
[35]) Northof, Chronik der Gr. v. d. Mark, S. 120 ff. Noch aus dem Jahre 1296 wird uns von einer Fehde berichtet (S. 124.)
[36]) Vgl. oben S. 4. u. 5. und Anm. 23.

reichen Fehden und mit seinem Bestreben, seine herzogliche Gewalt in Westfalen zu vergrößern, einiges Licht werfen auf die Verwaltung seines westfälischen Herzogthums und auf die Geschichte einiger Städte und Schlösser desselben.

Wir haben zunächst eine Reihe günstiger Verträge aufzuführen, die uns auf die glücklichen Erfolge hinweisen, welche der Erzbischof in verschiedenen Streitigkeiten und Kämpfen erzielte.

So erklärte im Jahre 1276 der Ritter Goswin von Rodenberg urkundlich, daß er, um die von ihm und seiner Familie gegen Unterthanen des Erzbischofs ausgeübten Gewaltthaten zu sühnen, sein Schloß Rodenberg mit der dazu gehörigen Freigrafschaft und die Vogtei über Menden dem Erzbischof gegen gewisse Lehnrenten abgetreten habe, welche bei den erzbischöflichen Amthäusern in Soest, Ostinghausen, Hovestadt und Schwelm zu erheben seien.[37])

Graf Eberhard II. von der Mark, welcher im Jahre 1278 bei dem oben erwähnten Friedensschlusse[38]) dem Erzbischof gelobt hatte, die Befestigungen von Kamen, Iserlohn und, falls der Erzbischof es wünsche, auch die von Lüdenscheid zu schleifen, nahm im folgenden Jahre Lüdenscheid von dem Erzbischof zu Lehen[39]).

Mit dem Bischof Otto von Paderborn einigte sich Siegfried im Jahre 1287, behufs einer Ausgleichung der zwischen beiden entstandenen Zwistigkeiten, dahin, daß, wie schon in einem früheren Vertrage vom Jahre 1256 bestimmt war[40]), die Städte Gesecke und Salzkotten den Stiftern Köln und Paderborn gemeinschaftlich gehören sollten[41]). Dieser Vertrag wurde jedoch, weil der gemeinschaftliche Besitz zu verschiedenen Streitigkeiten geführt hatte, sieben Jahre später in der Weise abgeändert, daß Gesecke dem Erzbischof, Salz-

[37]) Urk. bei Lacomblet II. 689. Der Name des Schlosses Rodenberg dauert (nach Lac.) noch fort in dem Namen der Flur Rothenberg bei Menden. Vgl. oben S. 5.
[38]) S. oben S. 4, Anm. 19.
[39]) Urkunde bei Lac. II. 726.
[40]) Urkunde bei Seibertz, Nr. 297. Vergl. oben Bd. I. 3. 3, 118.
[41]) Urkunde bei Seibertz, Nr. 418.

kotten dem bischöflichen Stuhl zu Paderborn ganz und ungetheilt verblieb[42]).

Mit größter Rücksichtslosigkeit trat der Erzbischof in Westfalen namentlich gegen das Arnsbergische Grafenhaus auf, welches, wie oben bemerkt ist, bereits im Jahre 1278 gedemüthigt war[43]). Dies zeigte sich zunächst in einem Streite um das Gogericht in Wickede, welches, wie Graf Ludwig von Arnsberg nach Siegfried's Tode dem Nachfolger desselben klagte, von dem Erzbischof Siegfried ihm gewaltsam entrissen wurde. Gleichzeitig beklagte sich Ludwig darüber, daß das auf seinem Gebiet gelegene Dorf Werl von dem Erzbischof zu einer befestigten Stadt gemacht sei, dem Grafen zu großer Last und Sorge; daß ferner der Erzbischof das Schloß Fürstenberg auf dem Gebiete des Grafen erbaut und drei Städte, nämlich Warstein, Belecke und Kallenhart in einem Forste angelegt habe, welchen der Graf vom Reiche zu Lehen trage und welchen nun die Bewohner jener Städte beschädigten[44]).

Mit den Städten auf seinem Gebiete scheint der Erzbischof in besserem Einvernehmen gewesen zu sein als mit den Fürsten und Herren nah und fern.

Der Stadt Brilon bestätigte er im Jahre 1290 alle ihre Rechte und Freiheiten, indem er zugleich die Bürgerschaft aufforderte, diese Rechte gegen jeden Angriff, sei es von Seiten eines Edelmannes, eines Klerikers oder eines Laien, mannhaft zu vertheidigen, und indem er seine Unterstützung für solche Fälle zusicherte[45]). Zum Dank dafür, daß die Bürger von Brilon dem Erzbischof bei der Wiederherstellung des

[42]) Urkunde bei Seibertz, Nr. 450.
[43]) S. oben S. 4. und S. 5.
[44]) Urkunde bei Seibertz, Nr. 471. — Vgl. Tobien, Denkwürdigkeiten aus der Vergangenheit Westfalens, II. 59 f. — Belecke erhielt durch eine zu Soest am 16. Dezember 1296 ausgestellte Urkunde (Seibertz, Nr. 466) von Siegfried die Rechte der Stadt Rüden.
[45]) Urkunde vom 19. Juli 1290 bei Seibertz, Nr. 436. Es heißt in derselben: »Pro iuribus et libertatibus vestris viriliter stetis.« — Seibertz bezeichnet (bei Liebrecht, a. a. O. S. 29.) auch eine Briloner Urkunde des Erzbischofs Engelbert II. vom Jahre 1272 irrthümlich als eine von Siegfried ausgestellte. Vergl. Seibertz, Landes- und Rechtsgeschichte I. 3. 3, 155 und Urkundenbuch Nr. 357.

Schlosses Aldenvels Hülfe geleistet hatten, versprach ihnen derselbe im Jahre 1294, daß von dieser Burg aus ihre Stadt niemals bekämpft werden solle[46]).

In ähnlicher Weise gelobte Siegfried, daß, in Anbetracht der Treue und des Gehorsams, welchen seine „geliebten" Bürger von Attendorn bei der Erbauung des Schlosses Schnellenberg[47]) und sonst häufig ihm und der Kölnischen Kirche bewiesen hätten, er ihnen das Privilegium zu geben sich entschlossen habe, daß von diesem Schlosse durch seine Mannschaften niemals der Stadt Attendorn Schaden zugefügt werden solle[48]).

Derselben Stadt bestätigte er im Jahre 1286 das derselben von dem Erzbischof Engelbert I. im Jahre 1222 ertheilte Privilegium, daß ihre Bürger nicht vor die Freigerichte gefordert werden dürften[49]).

Endlich sei noch erwähnt, daß Erzbischof Siegfried die Pfarrei zu Attendorn, auf welche neben ihm das Kloster Grafschaft Anspruch erhoben hatte, am 5. März 1291 diesem Kloster abtrat, da er aus den ihm von dem Abte vorgelegten Urkunden die Ueberzeugung gewonnen hatte, daß die

[46]) Urkunde vom 11. Mai 1294, bei Seibertz, Nr. 448.

[47]) Dieses Schloß baute im Auftrage des Erzbischofs Siegfried der Marschall von Westfalen, Johann von Plettenberg (Seibertz, Nr. 671). Schon im Jahre 1296 machten in einer Fehde mit dem Grafen von der Mark die Mannen des Erzbischofs Gebrauch von dieser Burg, indem dieselben auf Schnellenberg und in Attendorn sich festsetzten, während die Leute des Grafen das Schloß Waldenburg bei Attendorn zu ihrem Stützpunkte wählten. S. Northof, Chronik der Grafen v. d. Mark, S. 124. – Schloß Waldenburg, welches, wie schon oben erwähnt ist, im Jahre 1289 der Erzbischof Siegfried dem Grafen Adolf von Berg nebst drei andern Schlössern bei seiner Befreiung aus der Gefangenschaft verpfändete (Lacomblet, II, 865; vergl. oben S. 5.), gelangte weiter durch Verpfändung in den Besitz des Grafen Eberhard II. von der Mark (Seibertz, Nr. 464, Lacomblet, II. 987.) und wurde im Jahre 1300 von Siegfrieds Nachfolger wieder eingelöst (Lacomblet, II. 1067). Noch sei bemerkt, daß dieses Schloß, ehemals ein Besitzthum der Grafen von Sayn, im Jahre 1247 durch Kauf in den Besitz des Kölnischen Erzstifts gelangt war (Seibertz, Nr. 248).

[48]) Urkunde vom 13. Februar 1295 bei Seibertz, Nr. 1102. Seibertz setzt irrthümlich die Jahreszahl 1294; es ist hier darauf hinzuweisen, was oben (Anm. 16.) über die Kölnische Zeitrechnung gesagt worden ist.

[49]) Urkunde bei Seibertz Nr. 1099; vergl. Nr. 1081.

Kirche zu Attendorn dem Abt und dem Konvent zu Grafschaft von dem Erzbischof Friedrich I. zur Beihülfe bei der Beschaffung von Kleidung und Nahrung geschenkt worden sei [50]).

Erzbischof Siegfried starb, nachdem er noch wenige Monate vor seinem Ende in Westfalen gewesen war und bei dieser Gelegenheit in Rüden die ihm verwandte Gräfin von Rietberg mit dem Grafen Wilhelm, dem Sohne des Grafen Ludwig von Arnsberg, vermählt hatte [51]), zu Bonn im Frühling des Jahres 1297 [52]).

Ein alter Chronist, der Dominikaner und Glaubensinquisitor Jacob von Soest [53]), der freilich in dem Erzbischof Siegfried nur den von seinen zahlreichen Gegnern unschuldig verfolgten, treuen Streiter Gottes erblickte, beschließt die Darstellung seiner Regierungsgeschichte mit folgenden Worten: „Nachdem er endlich den Lauf seines guten Kampfes vollendet hatte, starb er, gerufen von dem Herrn, um als ein treuer Kämpfer [54]) und Knecht zu des Herren Freude einzugehen, in Frieden und wurde in der Kirche zu Bonn ehrenvoll begraben; denn damals lag die Stadt Köln wegen der Feindseligkeiten, welche die Kölner gegen die Kirche ausübten, unter dem kirchlichen Interdikt" [55]). —

Siegfried's Nachfolger wurde Wicbold von Holte, gewählt zu Neuß im Mai des Jahres 1297 [56]).

---

[50]) Urkunde bei Seibertz, Nr. 430. (». . . in subsidium victus et vestium«). Seibertz giebt irrthümlich das Jahr 1290 an; vergl. Anm. 16. u. 48.

[51]) Northof, Chronik der Grafen von der Mark, S. 124. Daß Siegfried gegen das Ende des Jahres 1296 in Westfalen war, beweist auch eine Urkunde, welche von ihm zu Soest am 16. December 1296 ausgestellt wurde und bei Seibertz Nr. 466. abgedruckt. ist. Vergl. Anm. 44.

[52]) Ueber das Todesjahr vergl. Lacomblet, II. 970. Anm. (S. 573.) sowie die in der vorigen Anm. bezeichnete Urkunde. Auch Northof setzt (S. 126.) den Tod des Erzbischofs in das Jahr 1297.

[53]) Vergl. oben Anm. 4.

[54]) »Athleta.«

[55]) Seibertz, Quellen der westfäl. Geschichte, I. 193. Vergl. Northof, cronica pontif. Colon. (bei Seibertz a. a. O. II. 17.)

[56]) Northof, cron. pontif. Colon. a. a. O. II. 18. Northof, Chronik der Grafen von der Mark, S. 126. Vergl. Lacomblet, IV. 678.

Wenn Jakob von Soest von diesem Erzbischof sagt, daß er, ein bejahrter Mann und mehr in geschickten Plänen als in den Waffen geübt, sich damit begnügt habe, die Kirche in Frieden zu regieren[57]), so ist dies nur in so fern mit den Thatsachen einigermaßen in Einklang zu bringen, als allerdings Wicbold's Regierung im Vergleich mit der seines Vorgängers als eine mehr friedliche zu bezeichnen ist.

Verschiedene Fehden bestand Wicbold zunächst mit dem Grafen Eberhard II. von der Mark[58]). Zwar schloß er mit diesem und mit dem Bischof Eberhard von Münster und den Städten Münster, Soest und Dortmund im Jahre 1298 einen Landfrieden, welcher fünf Jahre hindurch für das Herzogthum Westfalen und für die Diöcese Münster gelten sollte[59]); doch begannen schon um diese Zeit zwischen dem Grafen und dem Erzbischof Streitigkeiten, in denen es sich namentlich um den Besitz der Reichshöfe Dortmund, Brakel, Elmenhorst und Westhofen handelte, welche König Albrecht I. im August des Jahres 1298 dem Erzbischof verlieh[60]), obwohl sein Vorgänger, König Adolf, am 4. Februar desselben Jahres einen dieser Reichshöfe, nämlich Westhofen, dem Sohne Eberhard's verpfändet hatte[61]).

Während nun auch in der nächsten Zeit der König den Erzbischof im Besitz dieser Höfe zu schützen suchte und alle Feinde desselben, namentlich auch den Grafen Eberhard, mit Strafe bedrohte[62]) und noch am 2. December 1299 der Stadt Dortmund nachdrücklich befahl, dem Erzbischof zu gehorchen[63]): so änderte sich doch bald die Lage der Dinge zu Gunsten des Märkischen Grafen, indem nämlich der Erzbischof Wicbold, in Verbindung mit den Erzbischöfen von Mainz und Trier und mit dem Pfalzgrafen Rudolf, den auf Vergrößerung

[57]) Seibertz, Quellen I. 194.
[58]) Vergl. Tobien, Denkwürdigkeiten aus der Vergangenheit Westfalens. I. 142 f.
[59]) Urkunde bei Seibertz Nr. 473.
[60]) Urkunde bei Lacomblet, II. 997; vergl. 993 und 999.
[61]) Urkunde bei Lacomblet, II. 981.
[62]) Urkunden bei Lacomblet, II. 1019 (21. Februar), 1023 (25. April), 1039 (19. Oktober 1299).
[63]) Urkunde bei Lacomblet, II. 1041.

seiner Hausmacht gerichteten Plänen des Königs gegenüber eine drohende Haltung annahm und gegen denselben mit den bezeichneten Fürsten am 14. October 1300 zu Heimbach ein Bündniß abschloß[64]).

Nahm überhaupt dieser Kampf gegen das Reichsoberhaupt für Wicbold einen ungünstigen Ausgang[65]), so brachte auch der durch einen Friedensschluß am 1. Dezember 1300 beendigte Streit mit Eberhard[66]), welchem der König bereits am 20. Januar 1300 die genannten vier Reichshöfe verpfändet hatte[67]), dem Erzbischof nur Schaden, indem jene Höfe dem Grafen verblieben und dieser ferner am 8. Februar 1301 von dem König den Judenschutz in Westfalen, d. h. einen Theil der dem Erzbischof zustehenden herzoglichen Rechte erhielt[68]).

Im Jahre 1301 fand abermals eine Fehde statt. Graf Eberhard eroberte und zerstörte das erzbischöfliche Schloß Rodenberg[69]), während sein Sohn Engelbert mit dem Grafen von Jülich am Rhein gegen den Erzbischof kämpfte und bei Hovestadt der erzbischöfliche Amtmann von Hovestadt, Hunold von Plettenberg, von den gräflichen Burgmännern des Schlosses Mark und dem gräflichen Amtmann von Hamm besiegt wurde. Zu dieser Zeit erbaute der Graf, zum Schutz gegen den Erzbischof, das Schloß Schwarzenberg[70]).

Als zwei Jahre später Graf Eberhard, im Bunde mit dem Bischof Otto von Münster, die Burg Bredenvort

---

[64]) Urkunde bei Lacomblet, II. 1063. Vergl. v. Haeften a. a. O., S. 280.

[65]) Urkunde bei Lacomblet, III. 21. (24. Oktober 1302); v. Haeften a. a. O.

[66]) Urkunde bei Lacomblet, II. 1065. Vergl. Northof, Chronik der Grafen v. d. Mark, S. 130. 132. — Bald nach diesem Friedensschluß kaufte (am 15. Dezember 1300) der Erzbischof das im Pfandbesitz des Grafen Eberhard befindliche Schloß Waldenburg zurück. (Lac. II. 1067.) Vergl. oben Anm. 47. — Rodenberg (s. Anm. 28.) war schon am 21. Januar 1299 nicht mehr in den Händen Eberhard's (Lac. II. 1017).

[67]) Urkunde bei Lacomblet, II. 1043. Vergl. daselbst die Anm.

[68]) Urkunde bei Lacomblet, III. 3.

[69]) Vergl. oben S. 5.

[70]) Northof, Chronik der Grafen v. d. Mark, S. 132. 134.

überfiel, nahm der Erzbischof, der ein Schwager Hermann's von Bredenvort war, Veranlassung, gegen den Grafen zu Felde zu ziehen. Bei Dorsten lagen die feindlichen Heere einander gegenüber, doch wurde ein Kampf durch einen Waffenstillstand verhindert[71]).

Als dann aber im Anfang des folgenden Jahres (1304) Eberhard die erzbischöfliche Burg Hovestadt zerstörte, zog Wicbold mit Kriegsmacht gegen ihn, verbündet mit dem Landgrafen von Hessen und dem Grafen von Nassau. In Soest nahm der Erzbischof Quartier und nöthigte die Bürger dieser Stadt, in welcher er auch Geld zu seinen kriegerischen Unternehmungen entlieh[72]), dem Grafen ebenfalls feindlich entgegenzutreten. Es erfolgten nunmehr große Verwüstungen und Plünderungen, doch kein entscheidender Kampf. Der Erzbischof aber, welcher in Soest erkrankte, schloß mit Eberhard einen Waffenstillstand, starb am Tage vor Ostern 1304 und wurde in der Patrokluskirche in Soest begraben[73]).

Während so Graf Eberhard von der Mark dem Erzbischof bis zu dessen Tode feindlich gegenüberstand und seinen Kampf gegen den geistlichen Herzog von Westfalen mit Glück durchführte, begnügte sich Graf Ludwig von Arnsberg damit, dem Erzbischof Vorstellungen zu machen wegen der (schon oben angedeuteten) Ungerechtigkeiten und Gewaltthaten, welche sich Erzbischof Siegfried gegen ihn und seinen

---

[71]) Northof, a. a. O. S. 136.

[72]) Urkunde bei Seibertz, Nr. 502, ausgestellt zu Soest am 10. März 1304, von Seibertz irrthümlich in's Jahr 1303 gesetzt (vergl. oben Anm. 16). Der Erzbischof bekennt in derselben, von mehreren Bürgern von Soest 1000 Mark Pfennige erhalten und ihnen dafür das Soester Schulten-Amt und den Schlagschatz von der Münze verpfändet zu haben. — Auch eine Urkunde vom 16 März 1304 (Seibertz Nr. 503.) bezeugt, daß Wicbold sich damals in Soest aufgehalten hat.

[73]) Northof, a. a. O. S. 136. 138. Northof, cronica pontif. Colon. (bei Seibertz, Quellen der westfälischen Geschichte, II. 18). Jakob von Soest (bei Seibertz, Quellen, I. 194). Seibertz, Urkundenbuch Nr. 502. — Vergl. über die Kämpfe Eberhard's mit dem Erzbischof: Tobien, Denkwürdigkeiten aus der Vergangenheit Westfalens, I. 142 ff. — Vergl. auch Lacomblet III. 67.

Vater erlaubt hatte[74]). Es wird uns nicht berichtet, ob diese Vorstellungen Erfolg gehabt haben. —

Nachfolgende Thatsachen aus der Regierungszeit des Erzbischofs Wicbold sind hier schließlich noch anzuführen.

Im Jahre 1298 verlegte Wicbold das Nonnenkloster Küstelberg nach Glindfeld. In der bei dieser Gelegenheit ausgestellten Urkunde[75]) erklärt der Erzbischof, es sei ihm von glaubwürdiger Seite berichtet worden, daß die Gegend um Küstelberg sehr rauh und wenig fruchtbar, auch die dortigen Klostergebäude gänzlich verfallen seien; deshalb ertheile er dem Abt von Grafschaft den Befehl, das Kloster nach einem weniger unangenehmen Platze, nach Glindfeld zu verlegen. Im folgenden Jahre stellten zwei und fünfzig Klöster Westfalen's und der angrenzenden Gegenden einen Almosenbrief zu Gunsten der in Glindfeld zu erbauenden neuen Klosterkirche aus, in welchen dieselben allen denen, welche zu diesem Zwecke hülfreiche Hand leisten würden, Fürbitten, Memorien u. dgl. zusicherten[76]). Auch wurde in demselben Jahre durch eine von einem Patriarchen, zwei Erzbischöfen, neun Bischöfen ausgestellte Urkunde allen Wohlthätern des neuen Klosters ein vierzigtägiger Ablaß zugesichert und diese Zusicherung durch eine zu Winterberg ausgestellte Urkunde des Erzbischofs Wicbold bestätigt[77]).

Einem Mißbrauch, welcher im Kloster Grafschaft (wie auch in vielen andern Klöstern) in Betreff der Pfründen für Klosterbrüder getrieben wurde, trat Erzbischof Wicbold mit Ernst entgegen, indem er dem Klosterkonvent erklärte: „Es ist uns kund geworden, daß ... Ihr durch die Bitten mächtiger und vornehmer Leute und Eurer Freunde gedrängt werdet,

---

[74]) Urkunde bei Seibertz, Nr. 471. Tobien, Denkwürdigkeiten aus der Vergangenheit Westfalens, II. 59. — Vergl. oben S. 8.

[75]) Seibertz, Nr. 469.

[76]) Urkunde bei Seibertz, Nr. 480. Unter den in dieser Urkunde genannten westfälischen Klöstern heben wir folgende hervor: Grafschaft, Meschede, Oedingen, Rumbeck, Wedinghausen, Oelinghausen, Fröndenberg, Scheda, Himmelpforten, Paradies, Soest, Walpurgiskloster bei Soest, Benninghausen, Gesecke, Paderborn, Liesborn u. s. w.

[77]) Seibertz, Urkundenbuch, Anm. zu der Urk. Nr. 480.

... Pfründen zu versprechen und zu vergeben, welche noch nicht erledigt sind, und Personen zu denselben aufzunehmen über die Zahl von 24 Pfründen, welche in Euerm Kloster Grafschaft von Alters her festgesetzt ist, weshalb nicht nur in zeitlichen sondern auch in geistlichen Dingen Euer Kloster und Ihr sehr viel Schaden und Ungemach leidet." Darauf befiehlt der Erzbischof, unter Androhung schwerer Strafen, daß die alte Ordnung aufrecht erhalten, die Zahl von 24 Präbenden nicht überschritten und auf nicht erledigte Präbenden keine Anwartschaft ertheilt werden solle.[78])

Es kann nicht auffallen, daß in einer Zeit, in welcher wir, wie oben berichtet ist, den Erzbischof selbst, den Herzog von Westfalen, mehrmals auf westfälischem Boden in Fehden verwickelt sehen, die Sicherheit der öffentlichen Straßen nicht eben groß war. Andeutungen hierauf finden wir, außer in der schon erwähnten Urkunde über den im Jahre 1298 abgeschlossenen Landfrieden,[79]) zunächst in einer Urkunde des Erzbischofs vom Jahre 1302, in welcher derselbe der Stadt Brilon wegen der Unsicherheit der Straßen das Privilegium ertheilt, daß ihre Bürger vor kein auswärtiges Gericht gefordert, sondern von den erzbischöflichen Richtern in ihrer Stadt selbst gerichtet werden sollen.[80]) Sodann ist zu erwähnen eine Urkunde des Erzbischofs vom 24. Juli 1301,[81]) in welcher derselbe den Befehl gibt, diejenigen Personen, welche die Klöster zu Welver und Benninghausen mit Brand und Raub heimgesucht hatten, in den Kirchenbann zu thun.

---

[78]) Urkunde vom 8. Februar 1303, bei Seibertz Nr. 495. (Von Seibertz irrthümlich in das Jahr 1302 gesetzt; vgl. oben Anm. 16.)

[79]) Vgl. oben S. 11. Anm. 59. Wir lesen in der betr. Urkunde u. a. folgendes: „ .. attendentes statum terre partium westphalie, per gwerrarum discrimina rapinas et spolia ab iniquitatis filiis, non que sua sunt querentibus perpatrata, pluribus retroactis temporibus adeo et in tantum disturbatum quod vix nostris temporibus nisi salubri et oportuno contraitur remedio, poterit reformari."

[80]) Urkunde, zu Bonn ausgestellt am 30. September 1302, abgedruckt bei Seibertz, Nr. 499. „Statum terre malum esse considerantes, propter guerras Ecclesie nostre diuersas, et propter hoc nolentes, vos ab oppido nostro predicto aliquatenus absentari nec periculis viarum subici. Indulgentes vobis" etc.

[81]) Seibertz, Urkundenbuch, Nr. 492.

Wir beschließen unsere Darstellung der Regierungsgeschichte Wicbold's mit der Bemerkung, daß uns eine während seiner Regierung verfaßte Zusammenstellung aller Güter, Besitzungen, Gerichte, Rechte, Lehen u. s. w. des erzbischöflichen Stuhles in Westfalen erhalten ist. —[82])

Erzbischof Heinrich II., ein geborener Graf von Virneburg, welcher schon im Jahre 1304 zu Wicbold's Nachfolger erwählt wurde, konnte erst nach zwei Jahren, nachdem er längere Zeit am päpstlichen Hofe in Avignon gewesen war und große Summen aufgewendet hatte, die Bestätigung von Seiten des Papstes und die Belehnung mit den Regalien aus der Hand des Königs Albrecht I. erlangen.[83])

Während seiner Regierung, welche mit Vorbereitungen auf kriegerische Unternehmungen begann,[84]) entbrannte nach dem Tode des Grafen Eberhard II. von der Mark, dem sein Sohn Engelbert II. folgte,[85]) der Kampf zwischen dem Märkischen Hause und dem Erzstift von neuem.

Zunächst wurde die Lage des Grafen eine äußerst gefährliche, da der Erzbischof den Einfluß, welchen er nach Albrecht's I. Tode (1308) auf die Königswahl ausüben konnte, von dem die königliche Würde erstrebenden Grafen Heinrich von Luxemburg durch die großartigsten Ver-

---

[82]) Dieses Verzeichniß ist abgedruckt bei Seibertz, Urkundenbuch, Nr. 484.

[83]) Urkunden bei Lacomblet, III. 43 und 46. Vgl. Northof, Chronik der Gr. v. d. Mark, S. 142; Jakob von Soest, a. a. O. S. 195. — In einer am 8. Juli 1305 ausgestellten Urkunde, in welcher die Stadt Recklinghausen ihren Beitritt zu dem zwischen dem Marschall von Westfalen und der Stadt Soest einerseits und den Bischöfen von Münster und von Paderborn andererseits abgeschlossenen Landfrieden erklärt, finden wir, den angedeuteten Verhältnissen entsprechend, eben nur den Marschall von Westfalen, Johann von Plettenberg, nicht aber einen regierenden Erzbischof genannt. (Urkunde bei Seibertz, Nr. 508.)

[84]) So ließ der Erzbischof sich von dem König Albrecht I. am 4. Juni 1306 die Erlaubniß ertheilen, die Burgen Lechenich, Rodenberg (vgl. oben S. 5.) und Dorsten wieder aufzubauen (Urkunde bei Lacomblet III. 41) — und am 14. Juli desselben Jahres schloß er mit dem Bischof von Lüttich ein Bündniß gegen den Herzog von Brabant und die Grafen von Jülich, Flandern, Luxemburg, Namur und Loß (Urk. bei Lac. III. 45.)

[85]) Vgl. Tobien, Denkwürdigkeiten aus d. Vergangenh. Westf. I. 148 f.

sprechungen, namentlich auf Kosten des Grafen von der Mark, sich bezahlen ließ.

So erhielt der Erzbischof, nachdem der bezeichnete Graf von Luxemburg als Heinrich VII. zum König gewählt war, von diesem u. a. die oben mehrfach erwähnten Reichshöfe Dortmund, Brakel, Elmenhorst und Westhofen, ferner die Vogtei über das Stift Essen und den Judenschutz in Westfalen, und so sah Graf Engelbert II. seinem Hause alles das verloren, was sein Vater in schweren Kämpfen gegen den erzbischöflichen Stuhl errungen hatte.[86])

Doch diese Bedrängniß und Demüthigung war nur eine vorübergehende.

Als nämlich im Jahre 1314 die Königswahl zwischen Ludwig von Baiern und Friedrich von Oestreich schwankte, entschied sich Erzbischof Heinrich II. für den letzteren;[87]) doch bedurfte er, um der starken Gegenpartei das Gleichgewicht zu halten, einer kräftigen Unterstützung, und diese glaubte er bei dem Grafen Engelbert II. von der Mark finden zu können, welcher denn auch in der That bereit war, dem Wunsche des Erzbischofs nachzukommen, als derselbe ihm als Preis seiner Hilfe die Zusicherung von Seiten Friedrich's von Oestreich verschaffte,[88]) daß Dortmund, Elmenhorst und Westhofen ihm zurückgegeben werden sollten, während die Frage über den Reichshof Brakel noch unentschieden und Engelbert thatsächlich im Besitze der Vogtei über Essen blieb, welche denn auch seine Nachfolger, trotz aller Bemühungen der Erzbischöfe von Köln, in Folge der von dem Stift ausgeübten freien Wahl der Vögte, erhalten haben.[89])

Doch war das gute Einvernehmen zwischen dem Erzbischof und dem Grafen Engelbert[90]) nicht von langer Dauer.

Im Jahre 1322 schloß der Erzbischof, in Gemeinschaft

---

[86]) Urkunden (aus den Jahren 1308 — 1310) bei Lacomblet III. 68, 69, 75, 76, 81, 82, 90, 92 und daselbst Anm. 93; vgl. 63 und Anm. Vgl. Tobien, a. a. O. und v. Haeften, a. a. O. 280 f.

[87]) Urkunden bei Lacomblet, III. 128, 129, 130, 131, 137, 138, 139 u. s. w.

[88]) Urk. bei Lac. III. 129, vgl. 128. Northof, a. a. O. S. 156.

[89]) Vgl. Lac. III. S. 46 Anm., S. 69 Anm., S. 83 Anm. mit den Urkunden Nr. 63, 68, 81, 91, 93, 115, 118, 121.

[90]) Lac. III. 163.

mit seinem Marschall von Westfalen, dem Grafen Ruprecht von Virneburg, ein Bündniß auf Lebenszeit mit dem Bischof Ludwig von Münster, zu gegenseitiger Hilfe gegen alle Feinde — mit Ausnahme einiger namentlich aufgeführten Fürsten, nämlich des Landgrafen von Hessen, der Grafen von Waldeck, Sayn, Ziegenhain, Berg, Arnsberg und Kleve.[91])

Der Graf von der Mark war, wie aus dieser Urkunde hervorzugehen scheint, unter den durch dieses Bündniß bedrohten Fürsten, und Thatsachen beweisen dies. Bischof Ludwig versuchte nämlich im folgenden Jahre, kurz nach Pfingsten, den dem Grafen Engelbert zugehörigen Ort Hamm zu erobern, doch wurde er bei dieser Gelegenheit gefangen genommen; im Jahre 1324 aber bewies Engelbert seine Feindschaft gegen den Erzbischof dadurch, daß er, im Bunde mit dem König Johann von Böhmen und mit den Grafen von Berg und von Hennegau, vor die erzbischöfliche Burg Volmarstein rückte, welche sodann erobert und von Grund aus zerstört wurde, während — wie Levold von Northof als Zeitgenosse berichtet — der Erzbischof von Köln mit seinem Marschall und seinen Kriegsschaaren in Soest und Werl sich aufhielt, jedoch die Belagerung des Schlosses nicht aufzuheben vermochte, da der Bischof Adolf von Lüttich, ein Bruder des Grafen Engelbert, von Unna her mit starker Mannschaft die Belagerer deckte.[92])

Im Januar des folgenden Jahres schloß der Erzbischof einen Waffenstillstand auf ein Jahr mit seinen Gegnern, nämlich mit dem König Johann von Böhmen und den Grafen von Holland, Jülich, Berg und von der Mark.[93])

Allein auch noch im Jahre 1328 war der Erzbischof, welcher am 3. März 1325 seine Zustimmung zu einem von den Burgmännern und Städten des Herzogthums Westfalen abgeschlossenen Landfrieden ertheilt[94]) und am

[91]) Urkunde bei Lacomblet, III. 194.
[92]) Northof, Chronik d. Gr. v. d. Mark, S. 160 u. 162. Jakob von Soest, a. a. O. S. 196 f. Vgl. Tobien, Denkwürd. I. 152 f.
[93]) Urk. vom 7. Januar 1325, bei Lac. III. 205.
[94]) Urk. bei Seibertz, Nr. 610.

23. Februar 1326 in Gemeinschaft mit seinem Marschall, seinen Burgmännern und Städten einen Landfrieden mit Dortmund geschlossen hatte,[95]) mit dem Gedanken an kriegerische Unternehmungen in Westfalen beschäftigt. Dies erfahren wir aus einer Urkunde vom 10. April 1328, in welcher Bürgermeister und Rath der Stadt Soest dem Erzbischof versprechen, ihm während der beiden nächstfolgenden Jahre Hilfe zu leisten gegen jeden Feind in Westfalen und, falls er zum Schutze seines Stifts eines seiner Schlösser wieder aufbauen wolle, auch dabei ihm zu helfen — und zwar alles dies auf eigene Kosten und Gefahr („up unse kost unde up unse eventure.") [96])

Doch liegen uns keine Nachrichten darüber vor, daß der Erzbischof von dieser Hilfe Gebrauch gemacht oder überhaupt in Westfalen noch fernerhin gekämpft hat. Seinem Nachfolger blieb es vorbehalten, mit frischer Kraft in den Kampf in Westfalen einzutreten, zwar nicht ohne günstigen Erfolg, doch auch, wie wir sehen werden, nicht ohne schweren Nachtheil für die finanzielle Lage seines Erzstiftes.

Ehe wir jedoch zu der Regierungszeit dieses Nachfolgers übergehen, ist noch einzelnes aus dem Gebiete der inneren Verwaltung in Bezug auf das westfälische Herzogthum von dem Erzbischof Heinrich II. zu berichten.

Von dem Eifer, mit welchem dieser Erzbischof seine herzoglichen Rechte zu wahren bemüht war, zeugt zunächst der Umstand, daß er an den Herzog Erich von Sachsen die Anfrage richtete, „was, wie viel und in welcher Weise" jemand „mit einer Zugbrücke, mit Mauern und Gräben" auf dem Gebiete eines Herzogthums ohne des Herzogs Erlaubniß zu bauen befugt sei? Hierauf antwortete der Herzog Erich im Jahre 1311, daß in seinem Herzogthum niemand berechtigt sei, ohne

[95]) Urkunde bei Seibertz, Nr. 615. Es werden genannt die Städte Soest, Brilon, Marsberg, Attendorn, Recklinghausen, Dorsten, Werl, Gesecke, Rüden, Warstein, Kallenhart, Belecke, Medebach, Winterberg, Hallenberg, Schmallenberg und Volkmarsen — und die erzbischöflichen Burgmänner in Rüden, Hovestadt, Fürstenberg, Schnellenberg, Werl, Hallenberg, Almen, Aldenvels, Scharfenberg.

[96]) Urkunde bei Lac. III. 231.

seine besondere Genehmigung Gebäude mit Zugbrücken, Mauern, Gräben oder Wällen zu errichten.[97])

Von dem ihm als Herzog von Westfalen zustehenden Rechte, derartige Bauten, seien es Burgen oder befestigte Städte, auszuführen, machte der Erzbischof in demselben Jahre Gebrauch, indem er das Dorf Olpe, welches, wie wir in der betreffenden Urkunde lesen, zur Zeit seiner Vorgänger durch Brand und Raub von Seiten der Verfolger und Feinde der Kölnischen Kirche sehr viel gelitten hatte, zur Stadt erhob und den Befehl gab, den Ort mit Gräben und Verhauen und mit allem, was sonst nöthig wäre, zu befestigen. Zugleich gab er der neuen Stadt alle Rechte und Freiheiten, welche die Bürger von Attendorn besaßen, und er bestimmte ferner, daß jeder Bürger von Olpe von seiner Hausstätte alljährlich am Martinstage zwei Denare, wie sie dort üblich und giltig wären, und ein junges Huhn liefern solle, theils für den Pfarrer der Stadt, theils für das dortige Amt des Erzbischofs.[98])

Der von dem Erzbischof Siegfried von Westerburg gegründeten und im Jahre 1296 mit dem Recht der Stadt Rüden begabten Stadt Belecke[99]) bestätigte Erzbischof Heinrich am 29. November 1307 ihre Rechte und Freiheiten, indem er gleichzeitig festsetzte, daß dem Kloster Grafschaft, von welchem die Kirche zu Belecke als Tochterkirche abhängig war und welches an diesen Ort noch andere Ansprüche hatte, ebenso wie dem erzbischöflichen Stuhle von den Bürgern der Stadt Treue gelobt werden solle, entweder zu Händen des Abts von Grafschaft oder des Propstes zu Belecke. Ferner sollten von jeder Feuerstelle („vurstede") dieser Stadt alljährlich am Martinstage sechs Denare und zwei junge Hühner, zur Hälfte an den Erzbischof, zur Hälfte an den Propst, sowie ferner von einer bei der Stadt gelegenen Mühle ein gewisses

---

[97]) Urkunde bei Lacomblet III. 98, bei Seibertz N. 541 — ausgestellt zu Lauenburg am 1. Januar 1311.

[98]) Urkunde, zu Neuß, ausgestellt am 15. März 1311, bei Seibertz N. 542.

[99]) Vgl. oben S. 8 u. Anm. 44.

Quantum Roggenmehl an den bezeichneten beiden Stellen abgeliefert werden.[100])

Das schon im Anfang des zehnten Jahrhunderts urkundlich genannte Nonnenkloster zu Meschede[101]) verlor im Jahre 1306 seine Aebtissin, die Gräfin Agnes von Arnsberg, durch den Tod. Dasselbe war zu dieser Zeit theils, in Folge der Entfremdung mancher Güter, in finanzieller, theils aber auch in sittlicher Beziehung gar sehr in Verfall gerathen. Deshalb beschloß der Erzbischof die Umwandlung dieses Klosters in ein Männerstift. Diese Umwandlung erfolgte im Jahre 1310, nachdem schon gleich nach dem Tode der Aebtissin Agnes, der Bruder derselben, Graf Johann von Arnsberg, damals Kanonikus in Utrecht, zum Verwalter des Stifts ernannt worden war. Graf Johann übernahm nunmehr, im Auftrage des Erzbischofs, als Propst die Leitung dieses Stifts, welches nach den Bestimmungen des Erzbischofs fünfzehn Pfründen haben sollte. Zugleich bestätigte der letztere alle Privilegien der alten Stiftung, und kurz darauf wies er den Klosterfrauen Jahresrenten als Pensionen an.[102])

Noch mehrmals finden wir später den Erzbischof Heinrich II. mit der Sorge um dieses Stift beschäftigt,[103]) so namentlich im Jahre 1324 aus folgender Veranlassung. Der Edelherr Dietrich von Bilstein hatte mit seinen Genossen („cum suis complicibus") den dem Stift zugehörigen Hof Epsingsen, dessen Vogt er war, mit bewaffneter Hand überfallen, dem Schulten („villicus") und den zu dem Hofe gehörigen Leuten, Pferde, Vieh und andere Gegenstände geraubt, auch einige dieser Leute gefangen genommen. Demnach forderte der Erzbischof die Pfarrer in Attendorn, Wormbach, Eslohe und Helden auf, sogleich nach Empfang seines Schreibens den Herrn von Bilstein zu ermahnen, daß er spätestens sechs Tage nach erfolgter Mahnung alles Geraubte

---

[100]) Urkunde bei Seibertz, Nr. 518.
[101]) Seibertz, Nr. 5.
[102]) Urkunden bei Seibertz Nr. 512, 535, 536, 537. Vgl. Seibertz, Landes- und Rechtsgesch. I. 1, 190 ff. und Tobien, Denkwürdigk. II. 57.
[103]) Urkunden bei Seibertz Nr. 576, 577, 609 (vgl. 620.)

zurückgebe und die Gefangenen aus der Haft entlasse, widrigenfalls derselbe mit den gebührenden Kirchenstrafen zu belegen sei. Wie sich später bei der Untersuchung der Sache herausstellte, handelte es sich hier nicht um einen bloßen Raubanfall und einen unbegründeten Gewaltstreich, sondern der Edelherr von Bilstein hatte geglaubt, in seinem Rechte als Vogt jenes Hofes gekränkt zu sein, und nun mit Gewalt sein Recht sich zu verschaffen gesucht. Der Ausgang der Streitigkeit war dieser, daß Dietrich von Bilstein im Jahre 1327 seine Vogtei unter gewissem Vorbehalt dem Stift verkaufte.[104])

Indem wir in Kürze darauf hinweisen, daß eine für die Geschichte der damaligen kirchlichen Verhältnisse wichtige Urkunde uns in einem Synodalstatut des Erzbischofs Heinrich II. vom 2. October 1318 erhalten ist,[105]) beschließen wir die Darstellung seiner Regierungszeit mit der Bemerkung, daß dieser Erzbischof im Jahre 1310 eine beträchtliche Erwerbung auf westfälischem Boden machte, indem derselbe von dem Edelherrn Wilhelm von Ardei verschiedene Güter und Rechte desselben in Hüsten, Neheim, Wildshausen, Herdringen u. s. w. erwarb.[106])

Erzbischof Heinrich II. starb in den ersten Tagen des Jahres 1332 und wurde in Bonn und zwar in einer von ihm bei der dortigen Kirche erbauten Kapelle begraben.[107])

Sein Nachfolger, Walram Graf von Jülich, den der Papst Johann XXII. am 21. Tage nach dem Tode Heinrich's II. zum Erzbischof von Köln ernannte,[108] war nicht minder als sein Vorgänger eifrig darauf bedacht, sein herzogliches Ansehen in Westfalen zur Geltung zu bringen und die mächtig emporstrebenden Territorialherren in seinem Herzogthum zu demüthigen.

---

[104]) Urkunden bei Seibertz Nr. 609 und 620. Vgl. Seibertz, Landes- und Rechtsgesch. I. 2, 42 ff.

[105]) Urkunde bei Seibertz Nr. 574.

[106]) Urkunde bei Seibertz Nr. 538. Vgl. Landes- und Rechtsgesch. I. 2, 325 f.

[107]) Northof, Cron. pontif. Colon. a. a. O. II 18; Northof, Chronik der Grafen von der Mark S. 176; Jakob von Soest a. a. O. S. 197. Vgl. Lacomblet III. 375.

[108]) Jacob von Soest a. a. O. 197.

So blieben ihm denn schwere Kämpfe, namentlich mit dem Grafen von der Mark, nicht erspart, und diese kostspieligen Kämpfe hatten für ihn den unheilvollen Erfolg, daß das Erzstift immer tiefer in Schulden gerieth, ein Schloß nach dem andern, eine Berechtigung nach der andern verpfändet wurde.

Gleich in den ersten Monaten seiner Regierung war Walram bemüht, in seinem Herzogthum Westfalen den Landfrieden wieder herzustellen. So schrieb er am 18. März 1332 von Godesberg an die Stadt Soest: „Da, wie wir erfahren haben, unser Land in Eurem Gebiet und durch ganz Westfalen seit langer Zeit der Schauplatz vielfacher Fehden und verschiedener Streitigkeiten ist, so fordern wir Euch ... auf und bitten Euch inständig, vier zuverlässige Personen, welche mit Vollmacht ... versehen sind, ... nach Bonn zu schicken, um über das gemeine Wohl, Frieden und Eintracht ... zugleich mit uns dortselbst zu verhandeln.“ [109]

Nachrichten über den Erfolg dieser Verhandlungen liegen uns nicht vor. Dagegen erfahren wir aus einer zu Rüden am 8. September desselben Jahres ausgestellten Urkunde des Erzbischofs, daß derselbe mit der Bürgerschaft von Soest wegen der Bestätigung ihrer Rechte, wegen seines beabsichtigten Einritts in die Stadt und wegen der verlangten Huldigung in Streitigkeiten verwickelt war, welche zur bezeichneten Zeit geschlichtet wurden,[110]) worauf denn am 9. September die Bürgerschaft erklärte, daß der Erzbischof mit allen Ehren in die Stadt einreiten dürfe, daß ihm kein Leid daselbst zugefügt und von Seiten der Stadt die Summe von 1600 Mark ihm gezahlt werden solle.[111]) Es erfolgte darauf die Huldigung von Seiten der Stadt, welche zugleich das Versprechen gab, in Westfalen dem Erzbischof Hilfe gegen jedermann zu leisten, sobald er selbst oder sein Bruder, Graf Wilhelm von Jülich, ein Kriegsheer anführe („wa he mit sinis selues liue vuyrriden wolde, oue syn bruder greue Wilheym van Guylghe van sinre wegin.“) Ferner versprach die Stadt, des Erzbischofs Marschall

[109]) Urkunde bei Seibertz, Nr. 636; vgl. die Anm. daselbst.
[110]) Urkunde bei Seibertz, Nr. 638.
[111]) Urkunde bei Lacomblet, III. 260.

und seine Amtleute in Westfalen, falls es nöthig wäre, zu geleiten („dat wir ... mit in riden sulen zu dage".[112]) Dagegen nahm am selbigen Tage (13. Dezember 1332) der Erzbischof die Stadt Soest in seinen besonderen Schutz und versprach den Bürgern derselben sicheres Geleit durch ganz Westfalen.[113]) —

Schon um diese Zeit oder doch bald nachher entstanden Streitigkeiten zwischen dem Erzbischof und dem Grafen Adolf IV. von der Mark,[114]) der nach dem Beispiel seiner Vorfahren, seine ganze Kraft aufbot, um von der herzoglichen Hoheit des Erzbischofs sich zu befreien, und den nicht ohne Grund der Chronist Jakob von Soest als den Anstifter der dem Erzbischof zu jener Zeit in Westfalen bereiteten Schwierigkeiten bezeichnet.[115])

Wie wir aus dem Schiedsspruch des Bischofs Adolf von Lüttich und des Grafen Adolf von Berg vom 18. Oktober 1335 ersehen,[116]) hatte Graf Adolf IV. von der Mark sich Gewaltthaten gegen erzbischöfliche Burgmänner in Rüden und Waldenburg erlaubt und verschiedene Reisende („Peilgrimen" d. i. Pilgrime), die unter dem Geleitsrecht des Erzbischofs standen, gefangen genommen, um Geleitsgelder zu erlangen. Die Schiedsrichter bestimmten nun, daß der Graf Schadenersatz leisten und sich in der Folge kein Geleitsrecht im Herzogthum Westfalen anmaßen solle. „Voirt spreche wir" — so heißt es — „dat de greue geyns geleydes sich insail annemen in dem Hertzogriche van Westphalen."[117])

---

[112]) Urkunde vom 13. Dezember 1332, bei Lacomblet III. 263.

[113]) Urkunde ausgestellt zu Lechenich, bei Seibertz, Nr. 640.

[114]) Vgl. Tobien, Denkwürdigk. I. 154 ff.

[115]) Jakob von Soest a. a. O. S. 198: „... qui conspirationis et inimicitiarum hujusmodi inter alios principalior habebatur."

[116]) Urkunde bei Lacomblet 301, bei Seibertz 652 (Neuß, 18. Oktober 1335).

[117]) Wir geben die betr. Worte der Urk. nach dem (ursprünglichen) Text, wie er bei Lacomblet a. a. O. vorliegt. — Merkwürdig und andererseits wieder sehr erklärlich ist es, daß der dem Grafen Adolf IV. von der Mark so nahe stehende Levold von Northof von diesen Vorfällen durchaus nichts erwähnt. Jakob von Soest aber berichtet, daß Walram die ersten zwölf Jahre im tiefsten Frieden regiert habe (a. a. O. S. 197) — was doch nur in so fern richtig ist, als während dieser ersten zwölf Jahre der Erzbischof keinen Krieg geführt hat.

In der nächsten Zeit sehen wir den Erzbischof vielfach mit den Angelegenheiten dieses seines Herzogthums, mit Vorbereitungen auf kriegerische Unternehmungen, Sicherung seines Gebietes und Geltendmachung seiner herzoglichen Gewalt beschäftigt.

Hatte in letzterem Sinne bereits im Frühjahr des zuletzt bezeichneten Jahres der Erzbischof den Ritter Dietrich von Honrode verpflichtet, sein von dem Grafen Adolf IV. von der Mark zerstörtes Schloß Lohn bei Soest, dessen Wiederherstellung Walram ihm erlaubt hatte, zu einem offenen Hause für den letzteren zu machen,[118]) so geschah im Jahre 1338 ein gleiches in Betreff des Antheils, welchen der Edelherr Heinrich von Grafschaft an dem Schlosse Norderna (bei Schmallenberg) besaß, — nachdem der Erzbischof diesem Edelherrn sein Burglehen zu Waldenburg vermehrt hatte,[119]) und im folgenden Jahre erwarb der Erzbischof von dem Ritter Heidenreich von Plettenberg das Schloß Schnellenberg (bei Attendorn), welches der Vater desselben gebaut hatte, nebst dem Gericht zu Attendorn.[120])

Als ferner der Erzbischof im Jahre 1340 dem Grafen Gottfried IV. von Arnsberg die Erlaubniß ertheilte, sein Dorf Hirschberg als Stadt zu befestigen, und ein Schloß daselbst zu bauen, so mußte der Graf sich zu dem Versprechen entschließen, daß Stadt und Schloß dem Erzbischof für alle Zeit offen stehen sollten.[121]) Ein solches Zugeständniß mochte dem Grafen um so schwerer fallen, da König Ludwig der Baier am 17. August 1338 die herzoglichen Rechte innerhalb seiner Grafschaft, also auch das Recht, Burgen nach eigenem Belieben und ohne Beschränkungen zu bauen, ihm verliehen hatte; dem mächtigen Erzbischof gegenüber konnte aber Gottfried IV. eben so wenig wie früher sein Vater Wilhelm,

---

[118]) Seibertz 650; 15. April 1335.
[119]) Seibertz, 664. Landes- und Rechtsgesch. I. 2, 110. Vgl. die Urkunden 639 u. 678.
[120]) Urkunde ausgestellt zu Lechenich, 12. Juli 1339. Seibertz 671.
[121]) Urkunde vom 19. Juli 1340. Seibertz 673. Vgl. Urk. 1109 u. 1117 und Tobien, Denkwürd. II. 64 und ebendaselbst Anm. 273.

dem im Jahr 1314 dasselbe Recht verliehen war, von demselben Gebrauch machen.[122])

Am 7. Juni 1342 mußten die Gebrüder von Lennhausen dem Erzbischof versprechen, ihr Schloß Lennhausen, ein Lehen des Erzbischofs, niemandem („nulli in mundo") zu verkaufen, es sei denn an das Erzstift selbst, noch auch von jenem Schlosse irgend etwas feindseliges gegen den Erzbischof zu unternehmen,[123]) — und als um dieselbe Zeit die Gebrüder Ritter von Papenheim von dem Erzbischof den Berg Kanstein erhielten, mußten dieselben sich verpflichten, daß, falls auf diesem Berge von ihnen oder von ihren Erben ein Schloß gebaut würde, dieses ein offenes Haus für den Erzbischof sein solle [„Castrum liberum ligium et apertum."][124]) Bald darauf baute der Graf von Waldeck diesem an seiner Grenze gelegenen Berge gegenüber das Schloß Grimmenstein, doch mußte er dasselbe auf Verlangen des Erzbischofs wieder abbrechen.[125])

Wie der Erzbischof den Grafen von Arnsberg und von Waldeck gegenüber sein Ansehen aufrecht erhielt, so gelang es ihm auch, den ihm benachbarten Grafen Gerlach von Nassau zu demüthigen; derselbe mußte, nachdem zwischen ihm und dem Erzbischof eine Fehde stattgefunden hatte, im Jahre 1340 geloben, dem Erzbischof auf dessen Verlangen einmal mit 50 Reisigen zu dienen, im Umkreise von 20 Meilen um Köln: „Wir sprechen ouch" so erklären die zur Beilegung des Streites erwählten Schiedsrichter, die Erzbischöfe von Mainz und Trier — „daz der vorgenante greue Gerlach dem vorgeschriben hern Walraben Ertzebischofe zu Colne dinen sal mit funfzig mannen mit helmen eine Reise zwenzig milen weges umme Colne, wanne er des irmanet wirt, innewendig

[122]) Vgl. die Urkunden bei Seibertz 564 u. 666. Seibertz, Landes- und Rechtsgesch. I. 1, 214. 226. Tobien, Denkwürd. II. 62 f, 65 f.

[123]) Seibertz 684.

[124]) Seibertz 686.

[125]) Urkunde vom 15. August 1343 bei Seibertz 688. Vgl. die Urkunden 698 u. 699 (vom 10. August 1346), aus denen hervorgeht, daß auf dem Berge Kanstein wirklich ein Schloß gebaut wurde.

vierzehen dagen aller neheſt nach der manungen, uf ſchaden, koſt und verluſt desſelben hern Walraben." [126])

Daß der Erzbiſchof, wie bei den bisher erwähnten Unternehmungen, ſo auch bei dieſer Beſtimmung des Gebiets, auf welchem der Graf von Naſſau ihm Kriegshilfe leiſten ſollte, an bevorſtehende Kämpfe in Weſtfalen dachte, iſt ſehr wahrſcheinlich.

Solche Kämpfe blieben denn auch nicht lange aus. Schon im Jahre 1338 hatte Walram mit den Biſchöfen von Münſter und Osnabrück, mit deren Hauptſtädten und der Stadt Soeſt einen Landfrieden zwiſchen Wupper und Weſer auf drei Jahre geſchloſſen, mit der Beſtimmung, daß zur Aufrechterhaltung desſelben der Erzbiſchof mit ſeiner Stadt Soeſt 45 Mann mit Helmen zu Pferde („vyf ande vertich man mit ledighen perde ande mit helmen") unterhalten ſolle, der Biſchof Ludwig mit ſeiner Hauptſtadt Münſter dreißig, der Biſchof Gottfried mit ſeiner Hauptſtadt Osnabrück fünfzehn. [127]) Im Jahre 1344 einigte ſich ſodann Johann von Reiferſcheid, der Marſchall von Weſtfalen, mit Wiſſen und Willen des Erzbiſchofs, mit den Städten und Burgmannen des Herzogthums Weſtfalen dahin, daß man den Landfrieden aufrecht erhalten und in etwaigen Kämpfen ſich gegenſeitig unterſtützen ſolle. Der Marſchall verpflichtete ſich, 17 Gewappnete zu ſtellen, während die Städte Soeſt zehn, Brilon vier, Werl, Geſecke und Rüden je drei, Warſtein zwei, Kallenhart und Belecke je einen, Medebach, Hallenberg, Schmallenberg und Winterberg zuſammen ſechs Mann unterhalten ſollten. [128])

In dieſem Jahre brach nun auch der Kampf aus, in welchem die Grafen von der Mark, von Arnsberg und von Waldeck dem Erzbiſchof gegenüberſtanden.

---

[126]) Urkunde bei Lacomblet 351. — Beiläufig ſei bemerkt, daß der Erzbiſchof drei Jahre ſpäter den Grafen Heinrich und Otto von Naſſau den gemeinſchaftlichen Beſitz der Stadt Siegen und der nächſten Umgegend von neuem beſtätigte. Lac. 492. Vgl. Seibertz, Landes- und Rechtsgeſch. I. 3, 3, S. 24 u. 132.

[127]) Lacomblet 319.

[128]) Urkunde vom 2. Mai 1344, bei Seibertz, 691.

Was Urkunden und glaubwürdige Chronisten, Zeitgenossen jener Ereignisse,[129]) hierüber berichten, ist folgendes.

Graf Adolf IV. von der Mark, der schon im Jahre 1341 wieder auf sehr gespanntem Fuße mit dem Erzbischof gestanden zu haben scheint,[130]) mischte sich in eine Fehde des Grafen Gottfried IV. von Arnsberg und des Erzbischofs ein. Er überfiel im Juli des Jahres 1344 die erzbischöfliche Stadt Menden, deren Befestigungen zu jener Zeit der Marschall von Westfalen, Johann von Reiferscheid, im Auftrage des Erzbischofes verstärkte.[131]) Der erste Angriff blieb erfolglos; dann aber gelang es ihm in der Nacht vor dem Allerheiligentage die Mauern zu ersteigen, worauf er die Stadt zerstörte. Auch wurde die dortige Kirche geplündert, und während der Graf den Taufstein nach Unna, die Glocken aber nach Kamen bringen ließ, schenkte er die Monstranz dem der Jungfrau Maria geweihten Kloster in Fröndenberg, weil, wie er spottend bemerkte, es sich zieme, daß der Sohn einmal zu seiner Mutter komme.[132]) Nachdem sodann im nächsten

---

[129]) Levold von Northof († 1358.) und Heinrich von Herford († 1370.) Die Berichte Levold's finden sich in seiner Chronik der Grafen von der Mark, die Heinrich's in seinem liber de rebus memorabilioribus seu chronicon ab O. C. (herausg. von Potthast.)

[130]) S. die Urkunde bei Lacomblet 363, in welcher, bei der Aussöhnung des Erzbischofs mit dem Ritter Albrecht Sobbe bestimmt wurde, daß letzterer zu jeder Zeit bereit sein solle, dem Erzbischof Hilfe zu leisten gegen den Grafen von der Mark. „Ind des seluen gelychs sal he unsme heirren van Colne helpen syn lant weren wider den greuen van der Marken, of is im noit is.“

[131]) Als der Erzbischof dem genannten Johann von Reiferscheid im Jahre 1343 das Marschallamt in Westfalen auf sechs Jahre übertrug, verpflichtete er denselben, jährlich an dem Schlosse zu Menden 200 kleine Gulden zu verbauen. Urkunde bei Lac. 400, vom 31. Oktober 1343, woselbst wir lesen: „Vort sal deyselue Johan uns marschall bynnen den vurgenanten seys jaren alle jar verbuwen zu Menden an dem slosse zweyhundert kleyne gulden, wy wir in wisen dat hee dey verbuwen sule.“ — Der Erzbischof scheint übrigens seinerseits schon vorher viel für die Befestigungen in Menden gethan zu haben. So bezeichnet Northof (a. a. O. S. 192) im Jahre 1344 Menden als eine neue (d. h. neu aufgebaute) Stadt und Jakob von Soest sagt ausdrücklich (a. a. O. S. 197 f.) daß Menden vor langer Zeit von Feinden der Kirche von Grund aus zerstört, von Walram aber von neuem aufgebaut und auf's stärkste befestigt worden sei.

[132]) Von dieser Plünderung der Kirche, von welcher uns Heinrich von Herford berichtet, finden wir bei Northof nichts; vielleicht scheute sich dieser dem Grafen Adolf IV. persönlich sehr nahe stehende Mann,

Jahre der Graf von der Mark ein Heer des Erzbischofs bei Recklinghausen besiegt hatte, zog der Erzbischof selbst mit großer Streitmacht vom Rhein heran; doch kam es nicht mehr zu einem Kampfe, da inzwischen Friedensverhandlungen durch verschiedene Fürsten angeknüpft waren.[133])

Am 25. November 1345 erfolgte nun ein Friedensschluß durch Vermittelung des Herzogs Johann von Lothringen und Brabant, des Markgrafen Wilhelm von Jülich u. a. Als Verbündeter des Erzbischofs wird in der betr. Urkunde[134]) der Bischof Ludwig von Münster genannt, mit welchem der Erzbischof am 25. April 1345 ein Bündniß geschlossen hatte, zu dem Zweck, sich gegenseitig „op westfälischer Erden“ gegen Unrecht und Gewaltthätigkeiten zu schützen.[135]) Dagegen treten als Bundesgenossen des Grafen von der Mark die Grafen von Arnsberg und von Waldeck auf.[136]) Die wichtigste Friedensbedingung war diese, daß der Graf von der Mark die von ihm errichteten Befestigungen von Volmarstein und Bochum wieder zerstöre.[137]) Mit dem Grafen von Waldeck aber einigte sich ferner der Erzbischof im nächsten Jahre dahin, daß der Graf dem Erzstift Antheil an den Schlössern Norderna und Wetterburg einräumte, während ihm das Schloß Kanstein zur Hälfte übergeben wurde.[138]) —

Hatte nun auch der Erzbischof durch diese Friedensschlüsse einige Vortheile errungen, so hatte doch die ganze Fehde für ihn die unheilvollsten Folgen. Um die großen Kosten für die oben erwähnten Vorbereitungen auf den Kampf, sowie die Kosten des letzteren selbst zu decken und sich zahlreiche Helfer zu verschaffen, sah der Erzbischof sich genöthigt, große Geld-

jene immerhin nicht rühmlichen Thaten und Worte desselben der Nachwelt zu überliefern.

[133]) Northof, S. 193 f. Auch Jakob von Soest berichtet von jenem Treffen, ohne jedoch den Ort zu nennen, wo dasselbe stattfand.

[134]) Lacomblet 426. Seibertz 694.

[135]) Seibertz Urkundenbuch S. 335, Anm.

[136]) Vgl. Lacomblet 418, Anm.

[137]) Northof berichtet von dieser Bedingung nichts, sondern er sagt, der Friede sei geschlossen mittels einer Summe Geldes welche der Graf für die Gefangenen erhielt; mit dieser Angabe steht allerdings die betr. Urkunde nicht im Widerspruch.

[138]) Zwei Urkunden vom 10. August 1346, bei Seibertz 698, 699.

summen aufzunehmen und den Gläubigern seine Schlösser, Aemter und Gerichte in Westfalen und verschiedene Zölle und Aemter in seinem rheinischen Stiftsgebiet zu verpfänden. Zahlreiche Urkunden berichten uns von diesen für sein Erzstift so nachtheiligen, für seine Person in einzelnen Fällen sehr demüthigenden Operationen.

Schon im Jahre 1333 mußte der Erzbischof dem Edelherrn Berthold von Büren für ein Darlehen von 1100 kleinen Gulden das Marschallamt in Westfalen übertragen und zugleich demselben die Aemter Waldenburg, Menden, Werl, Hovestadt, Brilon, Rüden und Medebach verpfänden.[139]) Im Jahre 1337 entlieh der Erzbischof von seinem Sekretarius, dem Ritter und Doktor der Rechte Heinrich Zudermann 500 Goldgulden, um das Amt Recklinghausen wieder einzulösen; dagegen gab er demselben als Pfand das Amt und den Hof Schwelm und den Hof Hagen, mit allem Zubehör.[140])

Nicht lange vor dem Ausbruch des Kampfes gegen die Grafen von Arnsberg, von der Mark und von Waldeck ernannte Erzbischof Walram den Ritter Johann von Reiferscheid auf sechs Jahre zu seinem Marschall in Westfalen nebst Recklinghausen und Dorsten, mit Ausnahme der Aemter Waldenburg und Siegen, und überließ ihm, damit er das Land und die Leute beschützen und die Schlösser u. s. w. in gutem Zustand erhalten könne,[141]) die Einkünfte dieses ganzen Gebiets. Drei Jahre später verpfändete er ihm auch

---

[139]) Seibertz 642: „Ich Bertold Her van Buren doe kund allen luden dat ich gelenet habe minem Erwerdigen heren hern Walrauen eime Ertzbuschoue zo Colne Eylfhundert kleine gulden vnd gezalt habe in gereidem gelde vnd op dat he mich des gelts sicher machde so hat he mich gemacht sinen Marschalck in Westphalen vnd hatt mir beuolhen sin Ambte de hernha geschreuen staen“ u. s. w.

[140]) Im Jahre 1340 verlieh der Erzbischof dem genannten Ritter den lebenslänglichen Genuß beider Höfe. Lacomblet 252, Anm. 1. — Daß im Jahre 1381 diese Pfandstücke wieder im Besitz des Erzstifts waren, geht hervor aus der Urkunde, welche bei Lacomblet III. S. 747 Anm. erwähnt ist.

[141]) So verpflichtete der Erzbischof z. B. den Marschall, an dem Schlosse Menden jährlich 200 kleine Gulden zu „verbauen.“ S. oben S. 28.

gegen ein Darlehen die Aemter Schnellenberg und Waldenburg.[142])

Bereits im Jahre 1344 waren die Schulden des Erzbischofs so drückend, daß er, um für dieselben die Bürgschaft seines Domkapitels und von diesem noch weitere Hilfe zu erlangen, dem Kapitel äußerst unbequeme und demüthigende Zugeständnisse zu machen sich gezwungen sah.[143]) Von dieser Noth des Erzbischofs berichten denn ferner verschiedene Urkunden desselben aus dem Jahre 1345,[144]) nicht minder zwei Urkunden des Königs Johann von Böhmen vom 15. Juni 1346, in deren einer derselbe einen Theil der Schulden des Erzbischofs zu bezahlen verspricht, falls dieser seinem Sohne, Karl von Luxemburg, seine Stimme bei der bevorstehenden Königswahl geben wolle;[145]) in der anderen legt derselbe König das Versprechen ab, seinen genannten Sohn zur Erfüllung verschiedener Verpflichtungen gegen den Erzbischof Walram anzuhalten.[146]) Diese Verpflichtungen erfüllte Karl, nachdem der Erzbischof ihn in Bonn gekrönt hatte, — indem er nämlich am 26. November 1346 u. a. demselben Dortmund mit der Grafschaft, die Vogtei über Essen und den Judenschutz in Westfalen pfandweise übertrug. Da die Auslösungssumme für diese Pfandstücke auf 100,000 Mark reines Silber festgesetzt wurde, so war an einen Rückkauf von Seiten des Reiches wol kaum zu denken.[147])

So war also durch diese Verleihungen von Seiten des Königs wiederum das Kölnische Erzstift zum Nachtheil des Märkischen Grafenhauses bevorzugt worden,[148]) und in Folge dessen entstanden natürlich von neuem Reibungen zwischen den alten Feinden. Eine Urkunde vom 5. Dezember 1347[149]) berichtet uns, daß der Sohn des kurz vorher verstorbenen Grafen Adolf IV. von der Mark, Graf Engelbert III., mit dem

---

142) Lacomblet 400 u. Anm. ebendaselbst.
143) Lacomblet 416 (den 11. November 1344) und Anm. daselbst.
144) Lacomblet 420, 422, 423 u. Anm.
145) Lacomblet 432.
146) Lacomblet 433.
147) Lacomblet 438 und Anm. Vgl. Lac. 484.
148) Vgl. oben S. 17.
149) Seibertz 708; Lacomblet 450.

Erzbischof wegen verschiedener Punkte in Streit gerathen, daß dieser Streit aber durch die Vermittelung des Markgrafen von Jülich und des Ritters Reinhart von Schönau geschlichtet sei. Engelbert mußte versprechen, den Erzbischof an der Wiederherstellung der Befestigungen von Menden[150]) nicht zu hindern und auf alle Geleitsrechte im Herzogthum Westfalen zu verzichten. Zu Anfang des Jahres 1349 wurde sodann bestimmt,[151]) Graf Engelbert solle ein beeideter Rath („geswore rait") des Erzbischofs werden, auch dem Erzbischof, falls derselbe in Westfalen Gerichtstag („botdinge") halte, mit 300 Gewappneten dienen und in seinem Lande den Erzbischof und sein Gefolge beherbergen („gunstlichen herbergen".) Dagegen wurde dem Grafen für zehn Jahre der fernere Besitz der Hälfte des Hochgerichts und der Freigrafschaft in Bochum zugestanden.

Noch in demselben Jahre starb der Erzbischof Walram.[152]) „Durch Widerwärtigkeiten und beständige Fehden beunruhigt, von Schulden gedrückt," (so ungefähr erzählt Jakob von Soest) „auch von seinem Bruder, dem (Mark-) Grafen von Jülich und andern Verwandten bald verlassen und entmuthigt verweilte er einige Zeit mit einigen Vertrauten im Königreich Frankreich, während alle Schlösser und Besitzungen der Kirche als Pfandstücke für sehr große Schulden in den Händen seiner Gläubiger sich befanden;[153]) in Paris wurde er vom Fieber ergriffen und starb in der Nacht vor Mariä Himmelfahrt 1349; der Leichnam wurde nach Köln gebracht und im Dom in einer Kapelle zur Rechten des Chors ehrenvoll begraben."[154]) —

---

[150]) Auch ein anderes Schloß wurde um diese Zeit im Auftrag des Erzbischofs wieder hergestellt, nämlich das von Hovestadt. Im Jahre 1346 übertrug Walram dem Ritter Hermann von Plettenberg genannt von der Mühlen das Schultheißenamt („schultisampt") zu Hovestadt mit allen Einkünften auf Lebenszeit, indem er ihm auftrug, die dort schon vor längerer Zeit zerstörte Burg wieder aufzubauen. Urkunde bei Seibertz 700.

[151]) Seibertz 714, 715. Lacomblet III. S. 361. Anm. 2.

[152]) Northof, S. 240. Jakob von Soest, S. 199.

[153]) Vgl. die Urk. des Erzbischofs Wilhelm bei Lac. III. 580.

[154]) Jakob von Soest S. 198 f. Das Grabmal ist an der bezeichneten Stelle noch vorhanden.

Wilhelm von Gennep, der in den Jahren 1349 bis 1362 das Erzstift regierte,[155]) war namentlich darauf bedacht, die zerrütteten finanziellen Verhältnisse desselben zu ordnen und zu bessern.[156]) Daneben war er eifrig und mit Glück bemüht, seine herzoglichen Rechte in Westfalen zu wahren.

Zunächst versuchte er es, das Abhängigkeitsverhältniß, in welches Graf Engelbert III. von der Mark, nach schweren Kämpfen zwischen seinem Hause und dem Erzstift, zu dem letzteren getreten war,[157]) zu einem dauernden zu machen, indem er nämlich am 4. Dezember 1350 die Verträge seines Vorgängers mit dem genannten Grafen erneuerte und bestätigte[158]) und um diese Zeit oder bald nachher ein Bündniß mit Engelbert abschloß.[159])

Mit Hilfe dieses Bundesgenossen oder wenigstens unterstützt durch den Umstand, daß dieser Graf nicht als Feind ihm gegenüberstand, gelang es dem Erzbischof, die Macht des Grafen Gottfried IV. von Arnsberg zu brechen. Nachdem nämlich im Jahre 1352 eine Fehde zwischen beiden Grafen entstanden war, in welche, wie aus dem Nachfolgenden hervorgeht, der Erzbischof sich als Gegner Gottfried's einmischte, schloß der letztere am 5. September 1354 mit dem Erzbischof Frieden unter ungünstigen Bedingungen. Er mußte dem Erzbischof versprechen, den Geistlichen in seiner Grafschaft das Geld wieder zu erstatten, welches er von denselben unter der

---

[155]) Er wurde von dem Papste Klemens VI. zum Erzbischof ernannt, nachdem der erzbischöfliche Stuhl vier Monate erledigt gewesen war. (Jakob von Soest a. a. O. S. 200.) Am 14. Oktober 1350 empfing er vom Kaiser Karl IV. in Prag die Belehnung mit den Regalien, und zwar durch Abgesandte, da er, wie es in der betr. Urkunde (Lac. III. 491) heißt, wegen der Beschwerden des Weges und anderer offenkundiger Gefahren nicht persönlich bei dem Kaiser erscheinen konnte.

[156]) Jakob von Soest a. a. O. — Vgl. Lac. III. 580, 494 Anm., 522 Anm. u. a.

[157]) Vgl. oben S. 32 und die Urkunden bei Seibertz 708. 714. 715, bei Lac. 450.

[158]) Lacomblet 450 Anm. Seibertz 715 Anm.

[159]) Dieses Bündniß wird als ein bereits abgeschlossenes erwähnt in der bei Lac. III. 503 abgedruckten Urkunde vom 26. August 1351, in welcher Graf Engelbert gelobte, in Betreff einer Entscheidung wegen der von dem Ritter Gotthard von der Recke, seinem Lehnsmann, gegen die erzbischöfliche Stadt Werl verübten Gewaltthaten, dem Ausspruche von Schiedsrichtern sich zu fügen.

Regierung des Erzbischofs Wilhelm und seines Vorgängers erpreßt hatte; ferner mußte er dem Erzbischof die ungestörte Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit in seiner Grafschaft zusichern sowie auf alle Ansprüche auf die Herrschaft Ardei, auf das Hochgericht zu Schmallenberg und zu Körbecke, auf Rad und Galgen in Westrich verzichten und die Herrschaft Ardei und das Hochgericht zu Schmallenberg von dem Erzbischof zu Lehen nehmen. Auch mit dem Grafen Engelbert, an welchen Gottfried schon vorher das Gebiet von Fredeburg abgetreten hatte, versöhnte sich Gottfried an demselben Tage durch Vermittlung des Erzbischofs Wilhelm.[160])

Nach zwei Jahren finden wir den Grafen Gottfried wieder im Kampfe mit dem Erzbischof, der in diesem Jahre (am 3. Oktober 1356) den Ritter Johann von Padberg zu seinem Marschall in Westfalen (mit Ausnahme der Aemter Waldenburg, Siegen, Recklinghausen und Dorsten) ernannt und durch denselben eine Anzahl von Rittern zum Kampfe mit Gottfried gegen Geldentschädigung angeworben hatte.[161]) Diesem Ritter erneuerte der Erzbischof im folgenden Jahre die Verleihung dieser Würde auf zwei Jahre, indem er demselben den bestimmten Auftrag ertheilte, gegen den Grafen von Arnsberg in der gegenwärtigen Fehde energisch aufzutreten, und indem er zu diesem Zwecke ihm außer den Einkünften aus Westfalen noch jährlich 2000 fl. zu geben versprach.[162])

Diese Fehde, während welcher vielleicht die urkundlich bezeugte Zerstörung der erzbischöflichen Stadt Winterberg[163])

---

[160]) Urkunden bei Seibertz 731 — 734, bei Lacomblet 537 und Anm. ebendas.; Northof S. 204; Schaten annal. Paderborn. ad 1352. Vgl. Seibertz, Landes- und Rechtsgesch. I. 1. 229 und Tobien, Denkwürd. I. 159 und II. 67 ff.

[161]) Lacomblet 562 und Anm. daselbst.

[162]) Lacomblet Anm. zu 562.

[163]) Urkunde vom 2. August 1357, bei Seibertz 744. Durch dieselbe verlieh der Erzbischof der von dem Grafen von Arnsberg und andern Feinden eroberten und gänzlich zerstörten Stadt („hostiliter expugnatum et totaliter devastatum") Abgabenfreiheit auf zehn Jahre und die Rechte der Stadt Hallenberg.

von Seiten des Grafen von Arnsberg erfolgte, dauerte bis zum Jahre 1357 oder bis zum folgenden Jahre;[164]) dieselbe wurde jedoch spätestens im Jahre 1358 beendigt, da im Juli dieses Jahres das Inderdikt von der Grafschaft Arnsberg (vorläufig) genommen wurde[165]) und schon am 6. Dezember 1358 der Graf von Arnsberg urkundlich als Marschall von Westfalen auftritt.[166]) Dieses Amt nämlich mußte er nach Beendigung der Fehde übernehmen und zwar zu seinem Schaden, weil er gleichzeitig verpflichtet wurde, die Schutzmannschaft, welche der Erzbischof in dem mit den Bischöfen von Münster und Paderborn, dem Herrn von der Lippe, den Städten Soest und Münster und dem Grafen selbst geschlossenen Landfrieden zu stellen übernommen hatte, auf eigene Kosten zu rüsten und zu unterhalten.[167])

Doch auch dem Erzbischof legte, wie aus den erwähnten Verhandlungen mit dem Ritter Johann von Padberg hervorgeht, diese Fehde mit dem Grafen Gottfried sehr schwere Opfer auf, und verschiedene Urkunden, außer den schon bezeichneten, geben uns die bedeutenden Geldsummen an, welche er den für ihn kämpfenden Rittern zu zahlen hatte, um denselben theils die Kosten ihrer Ausrüstung und ihres Unterhalts, theils die Verluste zu ersetzen, welche sie während des Kampfes erlitten hatten.[168])

Das gute Einvernehmen zwischen dem Erzbischof und dem Grafen Engelbert, welches für den ersteren in dem Kampfe gegen den Grafen von Arnsberg so vortheilhaft gewesen war, blieb nicht ein dauerndes, sowie andrerseits Engelbert auch mit dem Grafen Gottfried abermals in eine Fehde verwickelt

---

[164]) Lacomblet 586 Anm. Von dieser Fehde war Seibertz bei der Abfassung seiner Geschichte der Grafen von Arnsberg noch nichts bekannt. Siehe Landes- und Rechtsgesch. I. 1. 229 ff.;

[165]) Lacomblet a. a. O.

[166]) Urkunde bei Lacomblet 586. Gottfried bekleidete dieses Amt noch im Jahr 1360 (Seibertz, Anm. zu der Urkunde 754) und übernahm dasselbe, wie wir sehen werden, später noch einmal.

[167]) Lacomblet a. a. O.

[168]) S. die Anm. bei Lac. 586; vgl. auch die Anmerkungen zu 580 und zu 562. Noch im Jahre 1361 bekennt der Erzbischof, daß er dem Friedrich von Padberg für die im Kampfe gegen den Grafen von Arnsberg geleistete Hilfe 165 Goldgulden schulde. Seibertz 766.

wurde. Doch haben wir über diese Vorfälle keine weiteren Nachrichten als diese, daß die beiden Grafen im Jahr 1360 für die Beilegung ihrer Streitigkeiten die Vermittlung des Erzbischofs von Köln und des Bischofs von Münster annahmen, während der Erzbischof mit dem Grafen Engelbert durch Vermittlung des Bischofs von Münster sich aussöhnte, und daß bei dieser Gelegenheit der Erzbischof verpflichtet wurde, dem Grafen 800 Goldgulden zu zahlen.[169])

Wir richten unsere Aufmerksamkeit nunmehr auf einige Thatsachen aus der innern Verwaltung unseres Erzbischofs im Herzogthum Westfalen.

Es sind zunächst die schon oben erwähnten wichtigen Privilegien hervorzuheben,' welche dieser Erzbischof der Gunst des Kaisers Karl IV. verdankte.

Im Jahre 1353 verlieh der Kaiser dem Erzbischof das Recht, Personen zu begnadigen, welche von den Freigerichten verurtheilt wären[170]), und am selbigen Tage bestätigte er ihm das allein dem erzbischöflichen Stuhle zustehende Recht, in dem Herzogthum Engern und Westfalen Freigrafen zu ernennen und Freigerichte einzurichten, indem er gleichzeitig alle von ihm und dem Kaiser Ludwig ertheilten, dieser Bestätigung widerstreitenden Privilegien aufhob.[171]) Im Jahr 1359 gab ferner der Kaiser dem Erzbischof das Recht, untaugliche Freigrafen durch taugliche Personen zu ersetzen und die Freigerichte von weniger passenden Orten an passendere zu verlegen.[172]) Im Jahre 1356 erklärte der Kaiser durch eine Urkunde, daß Erzbischof Wilhelm sich große Mühe gegeben habe, den Straßenraub in seinem Gebiet zu unterdrücken, und daß, weil diese Bemühungen mit großen Kosten für denselben verbunden gewesen seien, der Kaiser, aus eigenem Antrieb und nicht etwa

---

[169]) Lacomblet 602.

[170]) „ . . . per judicium comitum scabinorum comitatuum liberorum qui vulgariter frygraifschafft vel stilgericht nuncupantur." Seibertz 727. Vgl. die Anm. daselbst.

[171]) Seibertz 728. Entsprechend diesen Verordnungen widerrief z. B. der Kaiser am 2. November 1360 eine dem Johann von Padberg ertheilte Erlaubniß, einen Freistuhl zu Padberg errichten. Seibertz 760.

[172]) Seibertz 752.

von dem Erzbischof selbst oder von einem andern gebeten, sich entschlossen habe, demselben zu gestatten, daß er von den auf dem Transport befindlichen Kaufmannswaaren in dem ganzen Gebiet der Kölnischen Kirche einen Zoll erhebe.[173])

Unter den von dem Erzbischof Wilhelm selbst ausgegegangenen Verordnungen und Erlassen heben wir zunächst eine Urkunde vom 29. August 1351 hervor, durch welche derselbe den Bürgern von Soest freies Geleit durch Westfalen, gewährte und seinem Marschall und seinen übrigen Beamten auftrug, diese Bürger nebst ihren Gütern und ihren Familien auf Reisen zu schützen.[174]) In einer am 7. September 1354 zu Soest ausgestellten Urkunde erlaubte er den Bürgern der Städte Rüden, Warstein, Kallenhart und Belecke welche darüber klagten, daß auf ihren Fluren fremde Schafe in großen Schaaren geweidet würden, diese Schafe zu vertreiben,[175]) worauf dann die genannten Städte sofort sich verbündeten, um von der Erlaubniß des Erzbischofs, „de Ryneschen scaph tho verdriuene," mit vereinten Kräften Gebrauch zu machen.[176]) — Als der Erzbischof neun Tage später in Brilon sich aufhielt, erklärte er in einer daselbst am 16. September ausgestellten Urkunde, daß sein Marschall und seine sonstigen Beamten nicht das Recht hätten, aus den Waldungen der Stadt Brilon Bauholz oder anderes Nutzholz zu nehmen,[177]) und am nächsten Tage bestätigte er in Schmallenberg der Stadt Hallenberg alle ihre Rechte und Freiheiten, indem er derselben zugleich das Privilegium verlieh, daß ihre Bürger nur von dem in der Stadt wohnenden erzbischöflichen Richter gerichtet werden dürfen.[178])

---

[173]) Urk. bei Seibertz 742, bei Lacomblet 550.
[174]) Seibertz 722.
[175]) Seibertz 735. Wir lesen daselbst, daß gewisse Leute beiderlei Geschlechts im Gebiete jener Städte „innumerabilem et nimis excessinam ouium que oues Renenses vulgariter appellantur multudinem" geweidet hätten und noch weideten, daß in Folge dessen das Vieh der Bürger jener vier Städte abmagere und vor Hunger sterbe, auch die Felder unfruchtbar würden u. s. w.
[176]) Seibertz 736.
[177]) Seibertz 738.
[178]) Seibertz 739.

Erzbischof Wilhelm starb im September des Jahres 1362 zu Köln und wurde daselbst im Dom begraben; sein Grabmal hatte er selbst bei Lebzeiten anfertigen lassen sowie auch das seines Vorgängers Walram.[179])

Erzbischof Adolf II., ein Bruder des Grafen Engelbert III. von der Mark und seit einigen Jahren Bischof von Münster, wurde im Jahre 1363 vom Papste Urban V. zum Erzbischof von Köln ernannt, indem der Papst zugleich eine von dem Domkapitel getroffene Wahl für nichtig erklärte. Doch schon im Jahre 1364 trat er von der Regierung des Erzstifts zu Gunsten seines Oheims, des Bischofs Engelbert von Lüttich zurück, übernahm einige Jahre später die durch Erbschaft ihm zugefallene Westhälfte des Herzogthums Kleve und verheirathete sich mit der Gräfin Margaretha von Berg, was keine Schwierigkeiten hatte, da er bisher weder die Bischofs- noch auch die Priesterweihe empfangen hatte.[180])

Erzbischof Engelbert III., ebenfalls ein geborner Graf von der Mark,[181]) trat, durch den Papst Urban V. zum Erzbischof ernannt, als ein sehr bejahrter Mann die Regierung im Jahre 1364 an, nachdem er vorher 20 Jahre Bischof von Lüttich gewesen war.[182])

Die finanzielle Lage des Erzstifts war bei seinem Regierungsantritt sehr trostlos;[183]) als daher der Erzbischof nach einiger Zeit seine Nichte, Margaretha von der Lippe, mit dem Herrn von Kranendunk vermählte, sah er sich

---

179) Jakob von Soest a. a. O S. 202.

180) Jakob von Soest a. a. O. S. 203 f. Supplementum chron. Northoviani, herausg. v. Troß S. 238 u. 244. Tobien, Denkwürdigk. I. 161 (vgl. 153).

181) Er war ein Sohn des Grafen Engelbert II. von der Mark. Tobien, Denkwürdigk. I. 153.

182) Northof, Chronik d. Gr. v. d. M. S. 192. Supplem. chron. Northov. a. a. O. S. 238.

183) S. d. Urk. des Erzbischofs Engelbert vom 25. Juni 1364 bei Lacomblet 654, wo es heißt: „ . . precipue tempore translationis nostre ad ecclesiam Coloniensem, in qua ecclesiam nostram predictam totaliter exinanitatam redditibus, bonisque mobilibus promptis penitus vacuam inuenimus in tantum, quod merito propter hoc anxiis et exactis sollicitudinibus perplexi fuimus“ etc. Vergl. Nr. 660 u. 668 (Seibertz 781) und Jakob von Soest a. a. O. S. 205 (vgl. ebendaselbst S. 203 f.)

genöthigt, zur Ausstattung derselben von dem Grafen Engelbert III. von der Mark, seinem Neffen, 3000 Gulden zu leihen, für welche Summe er demselben am 21. Juli 1366 die Stadt Lippe und die Burg Lipperode verpfändete („ . . . die stat zu der Lippe ind die burch zu Lypperoyde mit allen yren reichten ind heirlichkeit, mannen, burchmannen ind mit allen yren zubehoiren"), — unter der Bedingung, daß diese Pfandstücke so lange im Besitz des Grafen oder seiner Erben bleiben sollten, bis das Erzstift Köln die 3000 Gulden bezahlt habe.[184])

In demselben Jahre wählte sich der Erzbischof, seines hohen Alters wegen, einen Koadjutor in der Person des Erzbischofs von Trier, Kuno von Falkenstein. In der Urkunde, welche über diese Wahl und über die bei derselben festgesetzten Bedingungen am 23. Dezember 1366 zu Köln ausgestellt wurde,[185]) lesen wir, daß Engelbert jährlich 10,000 Goldgulden, 100 Fuder Wein, 100 Malter Weizen, 300 Malter Roggen, 400 Malter Hafer und das Heu von den Wiesen zu Lechenich haben sollte, daß derselbe außerdem die Schlösser Brühl und Lechenich mit ihren Einkünften sich vorbehielt, für welche jedoch, falls er dieselben übernehme, 2000 Goldgulden und die bezeichneten 300 Malter Roggen in Wegfall kommen sollten. Am folgenden Tage stellte Kuno eine Urkunde aus,[186]) in welcher er das Wohl des Erzstifts und seiner Unterthanen zu fördern und überhaupt alle ihm als Koadjutor auferlegten Pflichten zu erfüllen versprach.

Am 22. Januar 1367 bezeugte Engelbert urkundlich, daß er dem Koadjutor die Verwaltung aller seiner Gerichte, insbesondere auch der Freigerichte in Westfalen („Frygraschaft seu stille gerichte") übertragen habe.[187])

Erzbischof Engelbert starb im August des Jahres 1368 zu Brühl; er wurde im Dom zu Cöln zur linken Seite des

[184]) Lacomblet 668, Seibertz 781. Vgl. Lac. Anm. a. a. O. und Seibertz 1121.
[185]) Lac. 671.
[186]) Lac. 672.
[187]) Urkunde bei Seibertz 785. Vgl. oben S. 36.

Chores bestattet unter einem Grabmal, welches er sich selbst errichtet hatte.[188])

Kuno von Falkenstein übernahm nunmehr die Regierung des Erzstifts als Administrator (1368—1370.)

In Folge seiner Bemühungen machte das Erzstift eine äußerst wichtige Erwerbung, durch welche innerhalb des dereinst (im Jahr 1180) dem Erzbischof Philipp von Heinsberg durch den Kaiser Friedrich Barbarossa übertragenen Herzogthums Westfalen sich ein vollständig geschlossenes umfangreiches Territorium gestaltete, welches seitdem im Wesentlichen in seinem Umfange unverändert, als „Herzogthum Westfalen“ bis in dieses Jahrhundert im Besitz der Kölnischen Erzbischöfe geblieben ist.

Graf Gottfried IV. in Arnsberg war bejahrt und kinderlos. Seine Verwandschaft mit dem Märkischen Grafenhause[189]) hätte den Gedanken einer Vererbung seiner Grafschaft auf diese Familie ihm nahe legen können; doch konnte er es dem Grafen Engelbert III. nicht vergessen, daß derselbe nicht nur mehrmals feindlich gegen ihn aufgetreten war und noch im Jahr 1367 ihm, nach Verbrennung seiner Stadt Arnsberg, das Schloß Fredeburg abgenommen hatte,[190]) sondern daß er auch ihm gerade die Schuld seines Unterliegens gegenüber dem erzbischöflichen Stuhle zuschreiben durfte.[191]) Demnach entschloß sich Graf Gottfried, dem Erzstift Köln die Grafschaft Arnsberg zu übertragen.[192])

In einer Urkunde vom 25. August 1368[193]) erklären Graf Gottfried und seine Gemahlin Anna, daß Kuno, Erzbischof von Trier und Administrator von Köln, im Na-

---

188) Jakob v. Soest a. a. O. S. 206.

189) Seine Gemahlin Anna von Kleve war die Tante der Mutter Engelberts III. von der Mark. S. Tobien, Denkwürdigk. II. 72.

190) Näheres bei Tobien, Denkwürdigk. II. 72.

191) S. oben S. 33 Vgl. Tobien, II. 67 ff., woselbst die Angaben von Seibertz (I. 1. 229 ff.) ergänzt sind.

192) Vgl. mit der nachfolg. Darstellung: Tobien, Denkwürd. II. 73 ff., woselbst die Angaben von Seibertz (I. 1. 231 ff.) mehrfach berichtigt und ergänzt sind.

193) Seibertz 793.

men des Erzstifts Köln die Grafschaft Arnsberg von ihnen für 130,000 Goldgulden gekauft habe;[194]) 30,000 Goldgulden seien bereits bezahlt[195]) und von ihnen zur Bezahlung ihrer Schulden und zu andern nothwendigen Ausgaben verwendet worden; für den Rest von 100,000 Goldgulden dagegen seien ihnen sichere Verschreibungen auf gewisse Renten ertheilt worden, nämlich auf eine Jahrespension von 6400 Gulden und ferner auf den Besitz des Schlosses Brühl mit Zubehör, für die Lebensdauer des Grafen. Was die Grafschaft mehr werth sei als 130,000 Goldgulden, das sollte der Kölnischen Kirche geschenkt sein, zum Dank für die Gunst und die Dienste, welche Graf und Gräfin vielfach von dem Erzstift empfangen hätten, und zum Ersatz des Schadens, der diesem Erzstift und dessen Unterthanen in den Fehden früherer Jahre von Seiten des Grafen Gottfried zugefügt wäre.

Der damalige Umfang der Grafschaft wird in unserer Urkunde durch Aufzählung der Städte, Burgen und Dörfer angegeben. Es sind dies folgende:[196]) Stadt nnd Schloß Arnsberg, Stadt und Schloß Neheim, Stadt und Schloß Grevenstein, Stadt und Schloß Eversberg, Burg Hachen, Burg Waldenstein, Burg Wildeshausen, Stadt und Burg Hirschberg; die Dörfer und Freiheiten Hüsten, Allendorf, Sundern, Langscheid, Hagen, Freienohl, Staggenhagen (sämmtlich im Kreise Arnsberg), Bödefeld (Kreis Meschede), Meschede, Körbecke (Kreis Soest), Allagen (Kreis Arnsberg), Bremen (Kreis Soest), Voßwinkel, Enkhausen, Balve, Affeln, Stockum, Hellefeld (sämmtlich im Kreise Arnsberg), Calle, Velmede, Remblinghausen (sämmtlich im Kreise Meschede), Bigge (Kreis Brilon), Reiste, Wennholthausen, Rarbach[197]) (sämmtlich im Kreise Meschede,) Iff-Elpe (Kreis Brilon), Oberkirchen, 'Eslohe, Wormbach (sämmtlich im Kreise

[194]) Daß dieser Verkauf um 130,000 Gulden eine Fiktion war, geht aus den weiter zu erwähnenden Urkunden hervor.
[195]) Auch dies ist eine Erdichtung, wie sich im weitern Verlauf unserer Darstellung ergeben wird.
[196]) Vergl. Tobien II. 73 f.
[197]) Vgl. Tobien, II. 74 Anm. 321.

Meschede), Lenne, Oberhundem (beide im Kreise Olpe), Oedingen, Berghausen (beide im Kreise Meschede).

Es umfaßte also die Grafschaft Arnsberg den größten Theil der heutigen landräthlichen Kreise Arnsberg und Meschede, wozu denn noch einzelne Besitzungen in den Kreisen Soest, Brilon und Olpe hinzukamen. Ganz richtig sagt also Graf Gottfried in unserer Urkunde, daß seine Grafschaft im Gebiet der Kölnischen Kirche gelegen sei wie der Mittelpunkt im Kreise;[198]) denn die zu jener Zeit dem Erzbischof in Westfalen gehörigen Städte und Schlösser, Menden, Werl, Soest, Gesecke, Rüden, Belecke, Kallenhart, Warstein, Brilon, Medebach, Winterberg, Hallenberg, Schmallenberg, Olpe, Attendorn, Schnellenberg u. a. mit ihrem Gebiet umschlossen in der That wie ein Ring die Grafschaft Arnsberg, und es ist also leicht einzusehen, welche Bedeutung die Erwerbung dieser Grafschaft für den erzbischöflichen Stuhl hatte, dessen Inhaber ja schon seit so langer Zeit dahin gestrebt hatten, auf dem Gebiete ihrer herzoglichen Gewalt sich ein umfangreiches und durch feste Punkte geschütztes Territorium zu verschaffen.

Wahrscheinlich befürchtete Graf Gottfried, daß bei seinem Tode der am 25. August 1368 urkundlich beglaubigte Verkauf seiner Grafschaft, welcher übrigens, wie aus dem Nachfolgenden hervorgeht, nur ein Scheinkauf war, in irgend einer Weise von seinen Verwandten angefochten werden könnte, daß diese vielleicht einen Rückkauf gegen Erstattung der (angeblich) baar bezahlten 30,000 Gulden fordern möchten u. dgl. Deshalb erklärte er und seine Gattin am 10. Mai 1369[199]), daß sie die Grafschaft, gegen das Versprechen gewisser Summen und Jahresrenten, dem Erzbisthum Köln unwiderruflich geschenkt hätten[200]), unter der Bedingung, daß das Erzstift niemals weder die Grafschaft noch auch

[198] „. . . Ecclesiam Coloniensem predictam, infra cuius terrarum et potentie circumferentias et limites, utpote centrum in circulo idem noster Comitatus situatur."

[199]) Lacomblet 689

[200]) Lacomblet 969. Tobien S. 75. Anmerk. 325.

eine Stadt, Burg oder Gerichtsbarkeit derselben kommen lasse an den Grafen von der Mark oder an irgend einen Märkischen Mann.[201]) Kuno von Falkenstein gelobte ausdrücklich, diese zuletzt bezeichnete Bedingung zu halten.[202])

Am 7. Juni 1369 waren nun auf die Summe von 30,000 Gulden, von welcher in der Urkunde vom 25. August 1368 ausdrücklich (aber gegen die Wahrheit) gesagt wird, daß sie bereits ausgezahlt sei,[203]) in der That erst 8000 gezahlt,[204]) und zwar hatten die Kölnischen Städte in Westfalen dem Administrator Kuno das Geld zu diesem Zwecke entweder ganz oder wenigstens zum großen Theile geliehen, wofür dann Kuno z. B. der Stadt Soest verschiedene Privilegien bewilligte.[205]) Am 25. Juni wurde darauf dem Grafen Gottfried von Kuno das Marschallamt in Westfalen übertragen,[206]) und zwar zur Bürgschaft für einen Theil der ihm von dem Erzstift geschuldeten Geldsumme; als nämlich im folgenden Jahr dieses Amt in die Hände des Bischofs Heinrich von Paderborn überging, bezeugte Gottfried, daß er die Ab-

---

[201]) Doch is unse gantze wille . . ., dat die . . ertzebusschoff, die zu der zyt is, ind dat gestichte van Colne die graifschaft van Arnsberg vurgenannt, noch geyne burch, stat oder gerichte, die darzu gehorent, numerme beuellen, besetzen oder in eyncher wyse comen laissen ensulen noch enmugen an den greuen van der Marke, noch an eynchen merkeschen man, so wie die were." — Seiner Abneigung gegen das Märkische Haus hatte Gottfried auch schon in der Urkunde vom 25. Aug. 1368 Ausdruck gegeben, indem er im Eingang derselben erklärt, daß er in seinen Nöthen nur wenig oder gar keinen Beistand von Seiten seiner Verwandten gefunden habe, während die Kölnische Kirche ihre Hilfe nicht versagt habe.

[202]) Seibertz 794. Bei Seibertz trägt diese Urkunde die Jahreszahl 1368. Da aber die Urkunde vielfach wörtlich mit der Schenkungsurkunde vom 10. Mai 1369 übereinstimmt (welche Seibertz nicht kannte) so ist wol anzunehmen, daß dieselbe mit jener gleichzeitig abgefaßt ist und daß Seibertz die Jahreszahl nicht richtig gelesen hat oder daß in dem Trier'schen Kopialbuch, aus welchem er dieselbe entnahm, ein Schreibfehler oder ein Irrthum vorliegt. Vgl. Tobien II. 76 Anm. 326.

[203]) „. . . quorum triginta milia florenorum nobis in promptis denarijs per dictam Eccliam Colon. numerati et traditi sunt atque persoluti."

[204]) Lacomblet Anm. zu 689.

[205]) Urkunde vom 25. Mai 1369, Seibertz 798; vgl. daselbst die Anm. Urkunde vom 2. Juni 1369, bei Seibertz 799.

[206]) Seibertz 801; Lacomblet Anm. zu 689. Vgl. Seibertz 800.

lösungssumme für dieses ihm für 8000 Goldgulden verpfändete Amt von dem Erzbischof Kuno theils baar, theils durch Verrechnung erhalten habe.[207])

Nach so vielen Verhandlungen, die sich wahrscheinlich wegen der Verlegenheit des Administrators, die erforderlichen Geldmittel zu beschaffen,[208]) so in die Länge zogen, ging endlich am 23. September 1369 die Grafschaft Arnsberg wirklich in den Besitz des Erzstifts über. Am bezeichneten Tage stellte Kuno eine Urkunde aus,[209]) in welcher er bezeugt, daß die Abtretung der Grafschaft an die Kölnische Kirche vom Papste bestätigt sei, und daß dieser befohlen habe, dem Grafen und seiner Gattin ein Jahrgeld zu zahlen; ferner verschreibt der Erzbischof dem gräflichen Paar für des Grafen Lebenszeit Burg, Stadt und Amt Brühl, freie Fischerei und Jagd in der Grafschaft Arnsberg und im ganzen Kölnischen Stiftsgebiet, ferner jährlich 6400 Gulden. Nach des Grafen Tode solle die Gräfin soviel an Geld jährlich erhalten, wie die von dem Grafen ihr früher für ihren Wittwenstand bestimmten Einkünfte betrügen, und außerdem zehn Fuder guten Weines. Falls die verwittwete Gräfin es vorziehen sollte, in Westfalen zu wohnen, so sollte ihr die Burg Hachen mit all dem Gute, welches Gottfried ihr für den Wittwenstand verschrieben habe, überwiesen werden; dann solle aber das Erzstift frei sein von jeder Jahresrente, dagegen die zehn Fuder Wein ihr alljährlich übergeben.[210]) In derselben Urkunde versprach Kuno dem Grafen, daß sein Leichenbegängniß auf Kosten des Erzstifts in gebührender Weise stattfinden solle.[211])

---

[207]) Seibertz 814; vgl. 813.

[208]) Auf diese Verlegenheit weisen außer den schon erwähnten Urkunden bei Seibertz 798 u. 799 auch die ebendas. sub. Nr. 809, 810 u. 811 abgedruckten Urkunden hin, mit welchen die Anmerkung zu 809 zu vergleichen ist.

[209]) Seibertz 805. Vgl. 812, woselbst sich eine nachträgliche Versicherung Kuno's wegen einiger bei dem Verkauf der Grafschaft festgestellten Punkte befindet.

[210]) Diese die Gräfin betreffenden Bestimmungen wurden am 4. Oktober 1370 abgeändert. Lacomblet Anm. zu 689.

[211]) Ausführliche Bestimmungen über die jährliche Gedächtnißfeier des inzwischen verstorbenen und im Dom zu Köln bestatteten Grafen Gottfried erließ im Jahre 1392 Erzbischof Friedrich. Lacomblet 969.

Aus der Zeit der Administration des Erzbischofs Kuno sind noch folgende, die innere Geschichte des Herzogthums Westfalen betreffende Thatsachen, außer den bereits erwähnten,[212]) hervorzuheben.

Die „an den äußersten Grenzen des Gebiets der Kölnischen Kirche im Herzogthum Westfalen, innerhalb der Grenzen anderer Herren" wohnenden Bürger der Stadt Olpe, welche bei der Ausübung des ihnen schon früher verliehenen Rechtes, Personen beiderlei Geschlechts und jeden Standes, auch wenn dieselben außerhalb der Stadt wohnten, als Mitbürger anzunehmen, „auf mancherlei Weise gehindert und belästigt" wurden, erhielten am 21. September 1368 von Kuno die Bestätigung dieses Privilegiums und ihrer übrigen Rechte und Freiheiten.[213]) — Nach der oben erwähnten Schenkung der Grafschaft Arnsberg von Seiten des Grafen Gottfried beeilte sich Kuno, die Privilegien der Städte dieser Grafschaft zu erneuern, nämlich der Städte Arnsberg, Neheim, Hirschberg, Eversberg, und Grevenstein.[214]) Den Thurm der Burg Neheim gab darauf am 9. Septembes 1369 der Administrator einem Burgmann von Werl, Heinrich genannt Wolf von Lüdinghausen, in Verwahrung, indem er u. a. die Bedingung stellte, daß der Genannte den Thurm auf seine Kosten bewachen und vertheidigen lasse und in gutem Stand erhalte, auch denselben beständig von mindestens zwei zuverlässigen Männern hüten lasse, von denen immer nur einer und zwar nur bei Tage, etwaiger Geschäfte wegen, den Thurm verlassen dürfe, während der andere in demselben zurückbleiben müsse; zur Besoldung dieser Hüter und zur Deckung sonstiger Unkosten wies der Erzbischof diesem Burgmann 8 Mark Soester Währung an, welche bei dem erzbischöflichen Amt zu Neheim alljährlich am Martinstage zu erheben sein sollten.[215]) Im November des Jahres 1369 bestätigte Kuno

[212]) Vgl. oben S. 43.
[213]) Seibertz 797.
[214]) Urk. vom 27. Juni 1369 bei Seibertz 802; vgl. die Anm. daselbst.
[215]) Seibertz 804. Derselbe Burgmann erhielt im folgenden Jahr von Kuno, zum Danke für seine bei der Erwerbung der Grafschaft Arnsberg geleisteten Dienste, eine Vermehrung seines angegebenen Burglehens

alle „Freiheiten, Vergünstigungen, Privilegien, gute und löbliche Gewohnheiten" der Städte des westfälischen Marschallamtes[216]) und im Januar des folgenden Jahres stattete er verschiedenen Lehnsleuten des Erzstifts den Dank für die Dienste, welche sie bei den Verhandlungen über die Erwerbung der Grafschaft Arnsberg geleistet hatten, dadurch ab, daß er ihnen ihre Lehen vermehrte d. h. ihnen Geldrenten verschrieb.[217])

Ferner sind uns u. a. Nachrichten erhalten, daß Kuno die in der neu erworbenen Grafschaft Arnsberg gelegenen Burgen Hachen, Hirschberg und Eversberg gegen bestimmte Renten und sonstigen Nießbrauch verschiedenen Männern zur Bewachung übergeben hat, so z. B. das Schloß Hachen dem Ritter Rotger genannt der Kettler, welcher außer der jährlichen Einnahme von 36 Mark Arnsberger Währung haben sollte „die vysscherye zu Hachgen in der Roren, also doch," — so erklärt der genannte Burgmann in der von ihm ausgestellten Urkunde — „so wenne myn herre van Triere oder eyn Erczeb. van Colne oder yre vrunt vamme Ryne her in dat lant van Arnsberg qwemnen, dat sy dan der seluer vysscherie gebruchen mugen, Jnd ich nyt." —[218])

Am 13. November 1370 wurde endlich der erzbischöfliche Stuhl, während dessen Vakanz Kuno die Administration des Erzstifts geführt hatte, von neuem besetzt, indem der Papst Urban V. den noch jugendlichen Neffen des Administrators, Friedrich von Sarwerden, als Erzbischof bestätigte, da ihm, wie er in der Bestätigungsurkunde erklärt, über dessen „wissenschaftliche Bildung, untadelhaften Lebenswandel, Sittenreinheit, Weisheit in geistlichen und Umsicht in weltlichen Dingen" u. s. w. „rühmliche Zeugnisse" vorlagen.[219])

---

zu Neheim durch eine jährliche Rente von 20 Goldgulden. Seibertz 808.

[216]) Seibertz 806 und Anm. 215.

[7]) Seibertz 808 u. Anm. Vgl. oben Anm. 215.

[18]) Urkunde vom 20. Dez. 1370 bei Seibertz 819; vergl. die Anmerk. daselbst.

[219]) Lacomblet III. 704. Die Urkunde ist zu Avignon ausgestellt. — Wenn Jakob v. Soest (a. a. O. 208) sagt, das Urban V. die Bestätigung Friedrich's verweigert, sein Nachfolger Gregor XI. aber dieselbe

Erzbischof Friedrich III. (1370—1414) fand bei seinem Regierungsantritt das Märkische Haus, den Erbfeind seines Stiftes, auf einer hohen Stufe der Macht, welche ihn, im Hinblick auf die so lange von seinen Vorgängern erstrebte unbeschränkte Oberhoheit in Westfalen, mit großer Besorgniß erfüllen mußte.

Zu derselben Zeit nämlich, in welcher das Erzstift durch die Erwerbung der Grafschaft Arnsberg einen so bedeutenden Zuwachs an Gebiet und an Macht erhielt, gelangte das Haus des Grafen von der Mark in den Besitz der Grafschaft Kleve, indem, nach dem Tode des kinderlosen Grafen Johann von Kleve, im Jahr 1368 Graf Engelbert III. von der Mark die Osthälfte und sein Bruder Adolf, der ehemalige Bischof von Münster und Erzbischof von Köln,[220]) die Westhälfte dieser niederrheinischen Grafschaft erhielt.[221])

Die Folge dieser Machtvergrößerung des Märkischen Grafengeschlechts war diese, daß fortan der Kampf zwischen demselben und dem Erzstift Köln nicht auf seinen bisherigen Schauplatz Westfalen beschränkt blieb, sondern daß derselbe, indem er größere Dimensionen annahm, nunmehr auch am Niederrhein entbrannte.

Unsere Aufgabe kann es nicht sein, von den Ereignissen, welche auf dem zuletzt bezeichneten Schauplatz sich zutrugen, eingehender zu berichten,[222]) obwohl es zum Verständniß der Vorgänge in Westfalen nothwendig sein wird, bisweilen auch auf jene einen Blick zu werfen.

---

in Rom vollzogen habe, so steht diese Aussage in Widerspruch mit unserer Urkunde. — Auch die Angabe bei v. Haeften (a. a. O. S. 290) nach welcher Friedrich sich seine Bestätigung „von Rom holen" mußte, ist mindestens zu modifiziren; denn wenn auch Friedrich wirklich in Rom bei dem einige Jahre dort wohnenden Papste Urban V. war, so erfolgte doch die Bestätigung durch jene zu Avignon ausgestellte Urkunde.

[220]) Vgl. oben S. 38.

[221]) Näheres bei Tobien, Denkwürdigk. I. 160 ff.

[222]) Wir verweisen auf die betr. Abschnitte in der „generalogischen Uebersicht über die Grafen am Niederrhein" in Lacomblets Urkundenbuch Bd. III. und IV. sowie auf die Darstellung von A. v. Haeften a. a. S. 290 ff.

Schon in der ersten Zeit seiner Regierung war Friedrich III. vielfach mit den Angelegenheiten seiner westfälischen Besitzungen und seines westfälischen Herzogthums beschäftigt.

Wahrscheinlich geschah es auf seine Fürsprache, daß Papst Gregor XI. durch eine am 17. Juni 1371 zu Avignon ausgestellte Urkunde[223]) allen denjenigen, welche zur Wiederherstellung der Wiesenkirche zu Soest[224]) beitragen würden, einen Ablaß versprach.

Nachdem dann am 20. November 1371 Kaiser Karl IV. den Erzbischof mit der Grafschaft Arnsberg belehnt hatte,[225]) verordnete derselbe Kaiser, auf die Vorstellung des Erzbischofs Friedrich, der Bischöfe von Münster, Paderborn und Osnabrück und des Grafen Engelbert III. von der Mark einen öffentlichen Frieden für Westfalen, welches Land, wie jene Fürsten berichtet hatten, in „große vnfriede" war. „Dorumb so haben wir" — so heißt es in unserer Urkunde,[226]) „. . . ewiclichen vor eyn recht gegeben, also daz nach Datum diß briefes alle Kirchen, alle Kirchhoffe, alle Hausleute vnd aller ir leib vnd gut darauffe sicher vnd friedlich wesen sullen; vortmer so sal die pflug mit den pferden vnd mit zweyn leuten die den bewarent, dieweil sie den acker pauwent vnd ackernt, veylich vnd sicher seyn; ouch sullen alle wilde pferde veylich seyn; vortmer so sullen alle Kaufleute pylgereyn vnd geistliche Leute ihr leib vnd gut sicher seyn off den Strazzen fur vnrechter gewalt." Die bezeichneten Fursten aber gelobten diesen Landfrieden, wie es in einer am 25. Juli 1372 ausgestellten Urkunde[227]) heißt, „truweliken na al vnser macht tho hodene vnd tho warene ane arghelist;" zugleich erklärten sie, daß keiner ihrer Unterthanen ihren Nachfolgern Huldigung leisten dürfe, bevor diese ebenfalls den Landfrieden beschworen hätten. (Dieser Landfriede wurde, wie später berichtet werden soll, im Jahre 1385 erneuert).

---

[223]) Seibertz 821.
[224]) . . „parochialis eclesia beate marie in pratis susatensibus."
[225]) Seibertz 823.
[226]) Seibertz 824.
[227]) Seibertz 831.

Um jene Zeit, als Erzbischof Friedrich, wie berichtet ist, mit der Grafschaft Arnsberg belehnt wurde, hielt derselbe sich in Arnsberg auf, wie aus einer daselbst am 4. Dezember 1374 ausgestellten Urkunde hervorgeht,[228]) durch welche er seinen Burgmannen in Werl alle ihre Rechte bestätigte unter der Bestimmung, daß dieselben ihm und seinen Nachfolgern Treue und Gehorsam geloben und sich in das Register seiner Lehnsleute sollten einschreiben lassen. Nicht lange darauf erneuerte der Erzbischof (von Godesberg aus) die alten Privilegien der Erbsassen („Erffgenoyssen") von Gesecke unter Hervorhebung der Bestimmung, „dat sy van yrme Erffhafftigen guede engeynreley nuwen tzyns off schos geuen en sullen, dan als sy by all vnser vurfaren zyden gedain hant."[229]) — Um diese Zeit verlor die Stadt Menden durch eine Feuersbrunst die Urkunden über ihre Freiheiten und Privilegien; deshalb gab der Erzbischof den Bürgern am 20. Juli 1372,[230]) in Anbetracht, daß diese an der Grenze der erzbischöflichen Besitzungen gelegene Stadt in letzter Zeit von Feinden des Erzstifts schweren Schaden häufig erlitten hatte, die größern Vergünstigungen, Rechte, Freiheiten und Privilegien, deren sich die Bürger von Attendorn erfreuten;[231]) die jährliche Abgabe an den Erzbischof wurde auf 10 Mark Soester Währung festgesetzt („decem marcas denariorum in opido nostro susatiensi usualium et dator.") — doch unter dem Vorbehalt, daß, falls es sich herausstellen sollte, daß Menden den Vorgängern des Erzbischofs mehr bezahlt habe, dem Erzstift sein gutes Recht gewahrt bleibe.

Die genannte Stadt nebst dem Schlosse und „mit allen yren Reichten, gulden, renten ind zubehueren" hatte der Erz-

---

[228]) Urkunde bei Seibertz 825.
[229]) Urkunde bei Seibertz, 826.
[230]) Urkunde bei Seibertz, 830.
[231]) „. . . quia in extremitate terre nostre, ubi retroactis temporibus a nostre Ecclesie inimicis dampna non modice sustinuistis, estis situati, quare majoribus gratiis juribus privilegiis et libertatibus quibus opidani nostri in Attendarn virtute concessorum et indultorum predecessorum nostrorum quondam Archieporum Coloniensium sunt muniti . . . . deinceps perpetuis temporibus uti et gaudere possitis et debeatis" u. s. w. Ueber die erwähnten Leiden der Stadt Menden vgl. u. a. oben S. 28.

bischof kurz vorher[232]) dem Ritter Engelbert Sobbe, unter Vorbehalt der Einlösung um 1300 Goldschilde nach des Ritters Tode, verpfändet als Entgelt für eine Forderung, welche dieser Ritter schon früher, als Amtmann in Recklinghausen, an das Erzstift gehabt hatte und für welche bereits vom Erzbischof Wilhelm die Stadt Menden nebst dem Schloß für 4500 Goldschilde verpfändet war.

Ein gleiches Schicksal wie Menden hatte bald darauf die Stadt Olpe, welche durch Feuer vollständig zerstört wurde und von dem Erzbischof, behufs einer Erleichterung bei dem Wiederaufbau, am 13. Juli 1373[233]) das Privilegium erhielt, daß ihre Außenbürger zu keinen Steuern für das Erzstift sollten herangezogen werden; dagegen verpflichtete der Erzbischof die Stadt, fortan keine steuerpflichtigen Leute als Außenbürger aufzunehmen.[234])

Auf die große Geldverlegenheit, in welcher das Erzstift sich damals befand, weist außer der oben erwähnten, die Verpfändung von Menden betreffenden Urkunde auch namentlich eine in demselben Jahre ausgestellte Urkunde hin,[235]) in welcher der Erzbischof zunächst erklärt, daß wegen der Erwerbung der Grafschaft Arnsberg bedeutende Verpfändungen von Seiten des Erzstifts stattgefunden und daß die Unterthanen des Erzbischofs in Westfalen[236]) demselben in seiner Bedrängniß eine Beisteuer bewilligt hätten; der Erzbischof verspricht sodann, daß der ganze Ertrag dieser Steuer zunächst zur Bezahlung der Schulden, welche bei dem Ankauf der Grafschaft Arnsberg gemacht waren, demnächst aber zur Auslösung der verpfändeten Schlös-

[232]) Urk. bei Lacomblet 727. (5. Juli 1372).
[233]) Urk. bei Seibertz. 837.
[234]) „ . . . ne ipsum opidum nostrum maneat desolatum et ipsi nostri opidani certam ipsius reedificationem et conseruationem eo diligentius intendant, concedimus in hiis scriptis ut coopidani eorum extranei seu extra ipsum opidum nostrum commorantes deinceps a petitionum annuarum Maij videlicet et autumpni solutione sint liberi et absoluti“ u. s. w.
[235]) Seibertz 835.
[236]) „ . . . unse lieue getruwen die gemeyne Rittere ind knechte ind onse manne ind burchmanne steide ind vnderseissen in ousem Marschalcampte im Lande von Westfalen ind in onsem lande van Arnsberg ind ampte von Waldenberge geheissen.“

ser und Aemter in Westfalen verwendet werden sollten. „Vort gelouen wir vastlichen in diesen brieue" — so heißt es gegen den Schluß der betr. Urkunde — „dat alle dat gelt, dat van diess. vullest erschynet genzlichen sal gekeirt werden in betzalungen der schult die wir umb unss lands willen van Arnsberge van rechte schuldich weren ind nirgen anderst. Ind wat dar enbouen were dat sal gekeirt werden in loisinge vnss sloisse ind Ampte van Westfalen die verpant synt dar dat vnsme gestychte alremytz ind meist noit is na raide vnss ritter ind knechte ind Steide vurschr."

Aus einer Urkunde vom 23. Februar 1376[237]) erfahren wir dann weiter, daß z. B. die Stadt Soest („proconsules, consules ac vniuersitas opidanorum nostrorum Susaciens. [ium]") dem Erzbischof 2000 Goldgulden zu solchen Zwecken geliehen hat, nämlich zur Einlösung des verpfändeten Landes Arnsberg, welches von Heidenreich von Oer („ab heydenrico de ore") zurückgekauft werden sollte. Der Erzbischof versprach in dieser Urkunde, daß das Marschallamt von Arnsberg und das Marschallamt von Westfalen niemals von einander getrennt und das erstere niemals wegen etwaiger Geldnoth des Erzbischofs oder seiner Kirche verpfändet werden solle, bevor nicht jene 2000 Goldgulden richtig und voll zurückgezahlt seien.

Im folgenden Jahre löste der Erzbischof das Marschallamt in Westfalen wieder ein, welches seit der Zeit, als Kuno von Falkenstein das Erzstift verwaltete, in den Händen des Bischofs Heinrich von Paderborn gewesen war; für einen verbleibenden Rest der Schuld verpfändete Friedrich dem Bischof Heinrich seinen Antheil an der Stadt Lüde und die Schlösser Kogelnberg und Almen.[238])

Von den theilweise durch diese Urkunden bezeugten Bemühungen des Erzbischofs Friedrich um die Einlösung verpfändeter Güter und um die Bezahlung von Schulden macht Jakob von Soest viel Rühmens; derselbe hebt auch ausdrück-

[237]) Seibertz 845.
[238]) Urk. bei Seibertz 849 (5. Februar 1377.)

lich hervor, daß der Erzbischof die mit großen Schulden belastete Grafschaft Arnsberg durch bedeutende Geldsummen von denselben befreit habe.[239])

Wir erwähnen hier zugleich einige andere, in den ersten Regierungsjahren des Erzbischofs Friedrich ausgestellte Urkunden, welche uns über einzelne Städte, Klöster u. s. w. im Herzogthum Westfalen Nachricht geben.

Aus dem Jahre 1373 haben wir eine Urkunde, enthaltend ein Statut für das Beghinenhaus in Soest;[240]) in derselben erklärt die Stadtverwaltung, daß nur mit ihrer Bewilligung eine auswärtige Person in dieses Haus dürfe aufgenommen werden, daß jede eintretende Schwester bei dem Eintritt vier Mark den Vorsteherinnen zu zahlen habe, welche Summe weder bei ihrem Tode („cum receptam puellam viam universe carnis ingredi contigerit") an ihre Erben, noch auch bei ihrem freiwilligen oder unfreiwilligen Austritt[241]) an sie selbst zurückfallen dürfe. Ferner wird u. a. bestimmt, daß die Vorsteherinnen nichts von den Einkünften des Hauses verschenken, verkaufen oder verpfänden sollen, es sei denn mit Zustimmung der Stadtregierung.

Am 2. August 1374 ertheilte der Erzbischof den Bürgern von Attendorn das Privilegium, daß sie wegen fremder Schulden oder Bürgschaften nicht anders als in Attendorn selbst verhaftet werden dürften,[242]) und am folgenden Tage bestätigte er denselben Bürgern das Recht, daß man Erbgüter, welche in der Stadt gelegen seien, nicht an aus-

---

[239]) Jacob von Soest a. a. O. S. 209: „Castra redemit, debita solvit, nec tabefactus; sed manum posuit ad opus, cepit cum summa providentia gubernare talentum sibi datum, nec defecit animo, donec universa debita . . . absque dampnis et fenore persolveret, terras quoque et castra et possessiones ecclesie obligatas, brevi temporis spatio, mirabili industria ad integritatem ecclesie revocavit . . . Comitiam Arnsberg, jam ante annum ecclesie oblatam sed debitis gravatam, multa pecunia libertavit."

[240]) Seibertz, 838.

[241]) „. . . vel si recepta proprio motu eandem domum exiverit . . . aut fortassis in lapsu carnis, furto vel notabili crimine quod absit recepta fuerit et in hoc convicta et ex eo de eadem domo amota prout decet et talis convicta debet amoveri" u. s. w.

[242]) Seibertz, 840.

wärtige Personen verkaufen oder verschenken oder in irgend einer Weise vergeben dürfe.[243])

Als Erzbischof Friedrich im November 1375 in Soest war, ersuchte er das Nonnenkloster Benninghausen, auf Grund des für sämmtliche Kollegiatkirchen und Klöster seiner Diöcese ihm zustehenden Rechts der ersten Bitte, die Tochter des Knappen Heinrich Valke in die Zahl der Nonnen aufzunehmen und ihr alles zu gewähren, was den dortigen Klosterschwestern zukomme.[244])

Im Juli des Jahres 1376 schloß der Erzbischof mit den Bischöfen Florens von Münster und Heinrich von Paderborn, dem Grafen Engelbert III. von der Mark und den Städten Münster, Dortmund und Soest einen Landfrieden, welcher vier Jahre „dissit Ryns in Westphalen lande" aufrecht sollte gehalten werden.[245])

Obwol nun unter den Genossen dieses Bündnisses auch der Graf von der Mark sich befand, so begann doch schon bald darauf der Kampf des Erzbischofs mit ihm und seinem Bruder Adolf von Kleve, und zwar mit Engelbert, wie wir sehen werden, wahrscheinlich schon im Jahre 1376 oder 1377.

Ehe wir zu diesen Kämpfen uns wenden, ist es nöthig, die Stellung des Erzbischofs gegenüber dem damaligen Reichsoberhaupt in's Auge zu fassen.

König Karl IV., der, wie schon bemerkt wurde, im Jahre 1371 den Erzbischof mit der Grafschaft Arnsberg belehnt hatte, verlieh demselben im Jahre 1372 verschiedene wichtige Privilegien. So verordnete er am 6. Juli 1372 zu Koblenz,[246]) daß alle Freigrafen der zwischen Rhein und Weser und im Gebiete der Herzogthümer Engern und Westfalen bestehenden Freigrafschaften („comitie libere que vulgariter frygraiffschaff vel stilgerichte vocantur inter fluuios Weseram et Renum") von

---

[243]) Urkunde bei Seibertz Nr. 841.
[244]) Urkunde bei Seibertz, 843.
[245]) Lacomblet 786.
[246]) Urkunde bei Seibertz, 829.

dem Erzbischof von Köln geprüft und eingesetzt und vom König belehnt werden sollten.[247]) Am selbigen Tage und an demselben Orte verlieh[248]) ferner der König dem Erzbischof und seinen Nachfolgern das Recht, diejenigen Lehngüter (Burgen, Städte, Besitzungen, Einkünfte) welche durch den Tod ihrer ohne Leibeserben versterbenden Inhaber erledigt würden, für das Erzstift einzuziehen. In derselben Zeit erfolgte die Verleihung mehrerer anderer Privilegien. So bestimmte der König in einer zu Eltville am 11. Juli 1372 ausgestellten Urkunde,[249]) es sollten von keinem Grafen, Ritter u. s. w. Gewaltthaten gegen Kaufleute, Wanderer und andere „unschuldige Menschen" auf Kölnischem Gebiet oder an dessen Grenzen ausgeübt, noch auch neue Burgen im Kölnischen Erzstift oder bis auf eine Meile von dessen Grenzen ohne Erlaubniß des Erzbischofs gebaut oder Kriegsschiffe auf dem *Rhein* in dem Gebiet und an den Grenzen des Erzstifts ausgerüstet oder das Strandrecht[250]) daselbst ausgeübt werden; desgleichen solle niemand, der nicht dazu berechtigt sei oder nicht eine besondere Erlaubniß des Erzbischofs erhalte, Münzen auf Kölnischem Gebiete prägen oder unerlaubte Münzen daselbst im Handel gebrauchen. Dem Erzbischof und seinen Nachfolgern aber wurde in der betr. Urkunde ausdrücklich das Recht zugesprochen, alle Zuwiderhandelnden („contrafactores") zu hindern und zu strafen, die ohne erzbischöfliche Genehmigung erbauten Burgen zu schleifen u. s. w. Ueberhaupt aber verlieh der König dem Erzstift Köln alle Vorrechte des Erzbisthums

---

[247]) Demgemäß ertheilte z. B. der König am 10. Juli 1376 (Seibertz 1126) dem Erzbischof die Vollmacht, den Johann Seyner, welchen der Erzbischof zum Freigrafen vorgeschlagen hatte, im Namen des Königs zu investieren.

[248]) Urkunde bei Seibertz, 1125.

[249]) Lacomblet, 728.

[250]) „Ceterum cum nonnulli presertim super Reni alueum in diocesi et districtibus Coloniensis ecclesie sibi hactenus vendicauerint jus competere in bonis et mercibus eorum, qui naufragium patiuntur, gruntrure vulgariter nuncupatum, ac quando currus et bige in terram tradentes confringuntur, et propriis eorum conductoribus vel aliis aliquod corporis inferunt nocumentum, se de bonis huiusmodi intromittunt: volumus et districtius inhibemus ne quis" u. s. w.

Trier und er stellte über diesen Punkt am selbigen Tage noch eine besondere Urkunde aus.[251])

An demselben Tage befahl der König durch eine zu Mainz ausgestellte Urkunde[252]) den Bürgern von Dortmund, dem Erzbischof Friedrich zu gehorchen, unter Hinweisung darauf, daß Dortmund den beiden Erzbischöfen Walram von Jülich und Wilhelm von Gennep so wie dem Erzbischof Friedrich selbst verpfändet worden sei.

Zu Sulzbach verlieh ferner Karl IV. am 23. Juli desselben Jahres dem Erzbischof Friedrich durch zwei Urkunden[253]) eine Erhöhung des Zolls zu Bonn und desgleichen zu Neuß oder Linz, während er am 23. Oktober zu Prag einen jeden „er sey geistlich oder werltlich, in welchem adel, wirden oder wesen er were," verbot, Zölle am Rhein im Kölnischen Stiftsgebiet zu erheben, „wie verre der Rein nach der lenge und breite sein ist und seines stifftes.[254])

Wenn es nun schon wahrscheinlich ist, daß bei allen diesen Vergünstigungen der König im Sinne hatte, die Stimme des Erzbischofs für die Königswahl seines Sohnes Wenzel zu gewinnen, so wird in einer am 11. November 1374 zu Mainz ausgestellten Urkunde[255]) ausdrücklich gesagt, daß der König mit dem Erzbischof übereingekommen sei, daß letzterer den genannten Wenzel zum König wähle und kröne; dafür versprach Karl dem Erzbischof eine bedeutende Geldsumme zur Abtragung von dessen Schulden bei dem Papste, sowie das erste erledigte Bisthum, welches der Erzbischof verlangen sollte. Wir wollen den Hauptheil dieser Urkunde, welche auf den Handel, der damals mit den Wahlstimmen bei der Königswahl getrieben wurde,[256]) ein so helles Licht wirft, hierher-

[251]) Lacomblet S., 624 Anm.
[252]) Lacomblet S. 623, Anm. 2.
[253]) Lacomblet 729 und Anm. 3.
[254]) Lacomblet S. 624 Anm. 3.
[255]) Lacomblet 760.
[256]) Vgl. den Nachtrag zu Northofs Chronik der Erzbischöfe von Köln bei Seibertz, Quellen der westfälischen Geschichte, II. 417 ff. Dort lesen wir: „Hic Fredericus . . sedit tempore Karoli imperatoris et regis Bohemie, cuius filium coronavit in regem Aquisgrani . . . de qua principes electores non modicam habebant

setzen: „Wir Karl von gots gnaden Romischer keiser zu allen zeiten merer des reichs und kunig zu Beheim bekennen und tun kunt offenlich mit diesem briefe, allen den, die yn sehen oder horent lezen. Wanne wir mit dem erwirdigen Fridriche ertzbischoffe zu Colne, des heiligen Reichs in Italien ertzkantzlere, unserm lieben nefen und fursten geteydinget haben und vbereyn komen sein, das er den erluchten Wentzlawen kunige zu Beheim margrafen zu Brandemburg, und hertzogen zu Slezien, unsern lieben sone, zu eynem Romischen kunige welen, kyezen und ouch kronen sulle ... Dorumb so haben wir demselben ertzbischoffe Fridriche von Colne ... globt und verheizzen, globen und vorheizzen im mit crafft diz briefs ... zu dem ersten das wir dortzu arbeiten, werken und unser mogen tun nnd schaffen sullen ... wie das wir den egenannten unseren nefen und fursten der schulde, die er unsern heiligen vater dem pabste und stul von Rome schuldig ist, ledig und loz gemachen mogen. Were aber das wir des nicht getun mochten, so sol und mag derselbe unser nefe selber oder mit seiner botschafft mit dem egenannten unserm heiligen vater teydingen und ubereyn komen umb die egenannte schulde ...; und welcher summen geldes danne der egenannte unser nefe und furste mit dem pabste und stul von Rome ubereyn komet, der sullen globen und wellen wir dem egenannten unserm vater dem pabste und Stul von Rome ... gelden und betzalen dreizzig tausent guter kleyner gulden, florentzer gewichtes. Were aber sache, das unser heiliger vater der pabste desselben geldes von uns leicht nicht empfahen noch uffnemen wolte, oder ob der egenante unser nefe mit dem pabste umb sulche schulde nicht geteidingen und uberein komen mochte ... so sullen, globen und wellen dennoch wir oder unser son kunig Wentzlaw deme egenannten unserm nefen ... die vorgenanten dreizzig tausent gulden gentzlichen geben, vorrichten und betzalen. Ouch globen und vorheizzen wir dem egenannten ...

---

summam pecuniarum, ut dicebatur. Dicebatur quod idem Fredericus habuit de hac electione et coronatione L. milia florenorum."

in guten truwen . . . das wir odir derselbe unser sone Kunig Wentzlaw demselben . . . ertzbischoffe Fridriche sechs tausent schok grozzer pfenninge Prager müntze geben und betzalen sulle, und im beide dieselben dreizzig tausend gulden und ouch die sechs tausent schok grozzer alzo gewisse und sicher machen das in doran wol genuget" u. s. w.[257])

Noch ist zu bemerken, daß am 14. November 1374 der König Karl, der noch in Mainz verweilte, den Erzbischof Friedrich, der ihm einen so großen Dienst versprochen hatte, zu seinem täglichen Tischgenossen annahm, mit der Zusicherung, ihm für den Fall, daß er als solcher bei ihm verweile, wöchentlich 100 Goldgulden zu gewähren.[258])

Weitere Versprechungen in Bezug auf bestimmte Privilegien folgten, so namentlich in einer zu Bacharach am 31. Mai 1376 ausgestellten Urkunde[259]) des Königs Karl und in einer Urkunde Wenzel's vom nämlichen Tage,[260]) und als letzterer nun wirklich kurz darauf zum König gewählt war, versprach Karl am 12. Juni 1376 zu Frankfurt am Main dem Erzbischof,[261]) daß er nach erfolgter Krönung seines Sohnes, mit diesem dem Erzbischof zeitlebens Beistand leisten wolle; Wenzel aber bestätigte am 6. Juli 1376 zu Aachen[262]) dem Erzbischof unter andern Privilegien auch den Judenschutz in Westfalen sowie die Vogtei über Essen und den Pfandbesitz von Dortmund.

Auch verdankte der Erzbischof dem Kaiser Karl die um diese Zeit erfolgte siegreiche Beendigung seiner Streitigkeiten

257) Daß die Vermittlung des Königs bei dem Papste ihre Wirkung that, ersehen wir aus einer Urkunde vom 12. Juli 1378 (Lacomblet 818), in welcher Papst Urban VI. erklärt, daß er, mit Rücksicht auf die Bitten des Königs Karl und auf die Armuth des Erzbischofs Friedrich, dem letzteren die Schuld von 120,000 Goldgulden erlassen wolle, falls er binnen zwei Monaten 60,000 Goldgulden zahle. Also — Handel hüben und drüben, dort bei der Königswahl, hier bei der Ernennung zum Erzbischof von Köln, denn durch diese war doch ohne Zweifel der Erzbischof Friedrich des Papstes Schuldner geworden.
258) Lacomblet 761.
259) Lacomblet 782.
260) Lacomblet S. 685 Anm.
261) Lacomblet ebendas.
262) Lacomblet 783.

mit seinen Städten Köln und Neuß, auf welche wir nicht näher eingehen können,[263]) welche aber wahrscheinlich den Erzbischof bisher gehindert hatten, jenen kriegerischen Unternehmungen sich zuzuwenden, welche in Westfalen gegen den Grafen Engelbert III. von der Mark und am Niederrhein gegen dessen Bruder, den Grafen Adolf von Kleve gerichtet waren und eine Verminderung der dem Erzbischof so unbequemen Macht jenes Brüderpaares bezweckten.

Wir müssen, entsprechend dem Zweck unserer Darstellung, auf einen Bericht über die Kämpfe zwischen dem Erzbischof und dem Grafen Engelbert uns beschränken.[264])

Schon in einer Urkunde vom 28. Juli 1377, welche der Erzbischof Friedrich zu Arnsberg ausstellte und durch welche er dem Wilhelm Freseken ein neu erbautes Burghaus zu Neheim zu Lehen gab,[265]) spricht derselbe von *einem* Kriege, den er mit dem Grafen Engelbert geführt habe. Da nun aber, wie sogleich berichtet werden soll, urkundliche Nachrichten über einen Friedensschluß zwischen beiden Fürsten erst aus dem Jahre 1381 vorliegen, so ist es zweifelhaft, ob der Krieg, von welchem in der Urkunde vom 28. Juli 1377 die Rede ist, und von welchem auch Jakob von Soest berichtet,[266]) bereits vor dem genannten Tage durch einen Frieden beendigt war — wie aus den Worten des Erzbischofs hervorzugehen scheint: „in onsme kriege, den wir mit dem . . Greven van der Marken hatten" — oder ob jener Kampf bis zum Jahre 1381 fortdauerte. Während Jakob von Soest den Anfang jenes Krieges in's Jahr 1376 setzt, giebt er uns über die Dauer desselben keine bestimmte Nachricht

---

[263]) Wir verweisen auf die Urkunden bei Lac. 738, 742, 743, 767—770, 772—775, 778—781, 784, 789, 790, 792 Anm., 813. Vgl. supplem. chronic. Northoviani, ed. Troß, S. 242.

[264]) Vgl. Tobien, Denkwürdigkeiten, I. 163 ff.

[265]) Seibertz 850.

[266]) Jakob von Soest a. a. O. S. 210 f. Es ist dort die Rede von einem im Jahre 1376 ausgebrochenen Kriege zwischen der Stadt Köln und dem Erzbischof. Dann heißt es: „In hoc quidem prelio comes de Marka Engelbertus prestitit Coloniensibus presidium contra dictum dominum Frydericum" u. s. w.

und zwei andere Chronisten,[267]) die uns von einem Kampfe zwischen Friedrich und Engelbert berichten, enthalten sich überhaupt jeder Angabe der Zeit, in welcher der Krieg stattgefunden hat. Wir wollen, ehe wir weitere urkundliche Nachrichten in's Auge fassen, diese Chronisten hören.

Der erste[268]) erzählt von dem bereits oben erwähnten Kampfe zwischen dem Erzbischof Friedrich und der Stadt Köln und fährt dann fort: „Mit dem Erzbischof verbanden sich zur Hilfe der Herzog von Brabant und die Stadt Aachen,[269]) dagegen leistete den Kölnern gegen den Erzbischof Beistand der Graf Engelbert von der Mark, der aus dem Schatze der Stadt 16,000 Goldgulden soll erhalten haben.“ Es wird weiter erzählt, daß Engelbert dem Erzbischof durch einen Brief den Frieden aufsagte, unter dem Vorwande, einigen Freunden helfen zu müssen (die Stadt Köln wurde aber nicht erwähnt) und daß ferner der Graf in Verbindung mit den Kölnern verschiedene Orte im rheinischen Theile des Kölnischen Stiftsgebietes verwüstete, daß der Erzbischof den Feinden entgegenrückte, aber sich nach Bonn zurückzog. „Darauf schrieb der Erzbischof dem Grafen, daß es ihm (dem Grafen), ohne den Frieden und Vertrag, welchen er in Westfalen mit dem Erzbischof eingegangen sei,[270]) zu verletzen, nicht erlaubt sei, demselben den Frieden aufzukündigen.“ Ferner wird berichtet, daß die erzbischöflichen Amtleute in Westfalen das Gebiet des Grafen Engelbert mit Raub und Brand heimsuchten, namentlich an den Grenzen. „Als in demselben Jahre — so heißt es weiter — in der Fastenzeit („in ipsis bacchanalibus“) Graf Engelbert die Burg Botzlar belagert und, nachdem sie erobert war, von Grund aus, mit Ausnahme des

---

[267]) S. des supplementum chronici Northoviani, ed. Troß, S. 242, und den Nachtrag zu Northof's Chronik der Erzbischöfe von Köln, bei Seibertz, Quellen der westfäl. Gesch. II. 417 ff.

[268]) Supplem. rc. rc. bei Troß.

[269]) Vgl. die Urk. bei Lacomblet 766.

[270]) Es ist dies jener Landfriede, den, wie schon oben erwähnt wurde, am 27. Juli 1376 der Graf Engelbert mit dem Erzbischof, den Bischöfen von Münster und Paderborn und den Städten Münster, Dortmund und Soest für Westfalen auf vier Jahre schloß. (Urk. bei Lacomblet 786.)

Hauses des Heinrich von Münster, verwüstet und zerstört hatte, wurde von den beiderseitigen Schiedsrichtern und Räthen ein Friede abgeschlossen."

Nach dieser Erzählung und nach dem mit derselbem im Wesentlichen übereinstimmenden Bericht des andern Chronisten[271]) scheint jener Krieg nicht lange, nämlich nur etwa ein Jahr gedauert zu haben, und es würde demnach der hier erwähnte Friedensschluß nicht derselbe sein, welcher nach urkundlichen Nachrichten im Jahre 1381 stattfand, — denn der Streit des Erzbischofs mit der Stadt Köln war schon im Jahre 1377 beigelegt worden;[272]) wir dürfen demnach wohl annehmen, daß der im Jahre 1381 beendigte Kampf zwischen dem Erzbischof und dem Grafen Engelbert erst nach dem Juli des Jahres 1377 ausbrach.[273]) Sehen wir uns nach urkundlichen Mittheilungen um, welche auf derartige Kämpfe hinweisen, so finden wir freilich, abgesehen von der nun schon mehrmals erwähnten Urkunde vom Jahre 1381, nur unsichere Andeutungen; so erfahren wir z. B., daß Graf Engelbert am 21. Januar 1378 mit dem Grafen *Wilhelm von* Berg und Ravensberg ein Schutzbündniß abschloß,[274]) daß dagegen der Erzbischof zwei Burgen in Westfalen sich von den Besitzern als Offenhäuser auftragen ließ, nämlich am 3. Januar 1379 die Burg Anröchte (im Kreise Lippstadt) und am 25. Mai desselben Jahres die Burg Botzlar (im Kreise Lüdinghausen).[275]) Daß aber wirklich ein Kampf um jene Zeit stattfand, und daß beide Brüder, Graf Engelbert und Graf Adolf, in demselben dem Erzbischof gegenüberstanden, ersehen wir zunächst aus den Urkunden, durch welche der Erzbischof sich am 14. Februar 1381 mit beiden versöhnt.[276])

---

271) Seibertz, Quellen, II. 419 ff.
272) Urkunde bei Lacomblet 792.
273) Damit stände denn freilich die Mittheilung des Jakob von Soest in Widerspruch, welche, wie später bemerkt werden soll, einen im Jahre 1384 zwischen dem Erzbischof und dem Grafen ausgebrochenen Krieg als den zweiten bezeichnet.
274) Lacomblet 808.
275) Lacomblet 827 und 837.
276) Lacomblet 854 und Anm. auf S. 747.

Engelbert erhielt durch diesen Vertrag die erzbischöflichen Höfe Schwelm und Hagen, das halbe Gericht zu Bochum und den erzbischöflichen Antheil an Volmarstein auf Lebenszeit und mit der Bedingung, daß, falls er noch Söhne hinterlasse, diese für die Rückgabe der bezeichneten Stücke die Summe von 1000 Mark erhalten sollten. — Aber auch noch eine andere Urkunde[277]) gibt uns Nachricht über jene Kämpfe. Am 1. September desselben Jahres nämlich versprach der Erzbischof seinem Amtmann in Recklinghausen, Heidenreich von Oer, die Summe von 10,500 Goldgulden zu zahlen als Ersatz für die Kosten', welche derselbe aufgewendet habe „in den kreyghen, die wir vur ind na gehat han mit den greuen van der Marken ind unser stat van Colne ind yren helperen, ind mit demseluen greuen ind ouch den greuen van Cleue ind van Nassouwe ind yren helperen." Wir setzen auch noch eine andere Stelle der Urkunde hierher: „Ind umb dat Heydenrich vurschreuen ind syne eruen der bezalingen die sicherre syn, se sal unse lieue heymliche, Johan Schuyrman, proist zu Soyst, unse amptmann zu Arnsberg, unse burch ind stat zum Euersberge in synre hant halden in solcher voygen, were sache dat wir in bezalinge — sumich wurden, so sal der vurschreuen proist unse burch zum Euersberge antworden ind oyuerleueren Heydenriche off synen eruen, zu halden ind zu hauen up syne kost ind anxt zu hueden ind ze bewaren bis an bezalinge sulches gebreches der vurschreuen summen, ind vur die kost die burch ze bewaren, solen yme blyuen ind behalden syn hundert guldenen, die wir vurzyden yme darvur bewyset han na inhalt synre alder brieue, da ynne yme unse vurschreuen burch is verbunden."

Der im Jahr 1381 zwischen dem Erzbischof und dem Grafen Engelbert abgeschlossene Friede war nicht von langer Dauer.

Jakob von Soest erzählt uns:[278]) „Im 14. Regierungsjahre Friedrich's, 1384, begann der zweite Krieg („se-

[277]) Lacomblet 861.
[278]) A. a. O. S. 211.

cunda gwerra seu secundum prelium") zwischen denselben Herrn Friedrich und dem Grafen Engelbert von der Mark, dem Grafen von Kleve und den Herren von Reiferscheid, Isenberg." Diese Mittheilung des Chronisten wird im wesentlichen bestätigt durch eine Urkunde vom 29. Oktober 1384;[279]) dieselbe berichtet, daß der Erzbischof sich mit dem Grafen Engelbert (welcher auch seinen Bruder Adolf von Kleve und den Herrn Johann von Reiferscheid in diese Sühne aufnahm)[280]) versöhnt habe wegen „der veetschaff" und der Kriege, „da ynne nu zu leste unss ertzebusschoffs die vurgenante greue vyant worden was, ind die under uns, unser beyder partyen underseſſen ind helperen, ind unser ind yrre van allen syten helper helperen .... uperstanden wairen ind geweist synt." Unter den Friedensbedingungen heben wir die folgende, welche sich auf die Ausgleichung der vorgefallenen Brandstiftungen und Raubzüge und auf die in andere Hände gekommenen Besitzungen bezieht, mit den Worten der Urkunde hervor: „Vort solen syn doden entghaen doden, brant entghaen brant, ind rouff entghaen rouff, up allen syten quyt ind darup vertzegen syn, ind mallich sal weder an syn erue ind an syn leen komen, as he vur desem kriege was, ind sal damit weder beleent ind geeruet werden as zu vuerentz." Ein Streit wegen gewisser Anrechte des Erzbischofs auf Lippstadt und des Grafen auf Hornburg („Horneburgh in deme veste van Reckelinchusen") sollten durch Schiedsrichter geschlichtet werden; desgleichen wurde das Domkapitel von Köln ersucht, die Frage zu entscheiden, ob die geistliche Gerichtsbarkeit im Gebiet des Grafen dem Erzbischof unbeschränkt zustehe. (Das Domkapitel entschied im Jahre 1387,[281]) daß die geistliche Gerichtsbarkeit des Erzbischofs im allgemeinen anzuerkennen sei, daß dieselbe jedoch weder auf weltliche Streitsachen, welche bereits vor einem weltlichen Gericht anhängig gemacht seien,

---

[279]) Lacomblet 885. Doch schon 1382 gab es Krieg nach Seib. 891.
[280]) Wir vermissen in der Urkunde den von Johann von Soest als Genossen des Grafen Engelbert genannten Herrn von Isenberg. (S. oben).
[281]) Seibertz, S. 779 Anm.

noch auch auf einen Streit um Lehn- oder Hofessachen ausgedehnt werden solle.)

Auch diese Versöhnung war nicht von nachhaltiger Wirkung. Zunächst freilich scheinen beide Fürsten einander ziemlich nahe getreten zu sein, denn wir erfahren, daß Graf Engelbert dem Erzbischof Hilfe leistete in einer Fehde gegen Dortmund.

Hören wir zunächst einen Chronisten. Gert van der Schüren[282]) berichtet folgendes: „Item, hiernae togen Ertzbisschop Friederick van Colne und Greve Engelbrecht vorschreven tosamen myt oeren Vruynden vor die Stadt Dorpmunde, daer sie den van Dorpmunde groeten Schaden deden und traden oen oer Korn in dem Velde, ind hieven oen oer Holt aff tho Vairst und vorden dat en weech und deden oick myt Bussenscheiten groeten Schaden in der Stad. Then lesten wairdt dis gesoint, des doch die von Dorpmunde sonder groeten Schaden nyet en loißden."

Sehen wir uns nach urkundlicher Bestätigung dieser Mittheilung um, so finden wir zunächst eine Urkunde vom 28. August 1388,[283]) aus welcher wir erfahren, daß zu Werl am genannten Tage der Graf von der Mark dem Erzbischof versprochen habe, zwei Monate lang gegen eine Geldentschädigung für den Erzbischof 50 Bewaffnete zu halten und zwar zu Hörde und bei Dortmund. Bleibt es nun freilich ungewiß, ob jene Bewaffneten gegen Dortmund zu kämpfen bestimmt waren, so spricht sich eine andere Urkunde bestimmt über eine stattgehabte Fehde zwischen dieser Stadt und dem Erzbischof aus, ohne freilich den Grafen von der Mark ausdrücklich als Bundesgenossen desselben zu nennen. Diese Urkunde ist zu Dortmund am 20. Novbr. 1389 ausgestellt;[284]) Bürgermeister, Rath und Bürgerschaft von Dortmund bekennen in derselben, daß sie nach stattgehabter Fehde mit dem Erzbischof von Köln sich ausgesöhnt hätten; doch wird ausdrücklich bemerkt, daß die auf kaiserlichen Briefe begründeten An-

---

282) A. a. O. S. 68 f.
283) Lacomblet 928.
284) Lacomblet 944.

sprüche des Erzbischofs auf die Stadt Dortmund[285]) in diese Sühne nicht aufgenommen wäre; es heißt nämlich: „Vort is ghedegedyncget, wert dat dey ertzebisschop to Colne und syn gestichte breyue hedden van dem Romischen rike, van keyseren und konyncgen sprekende up dey stat van Dorpmunde, dey ensynt nicht quyt gelaten und synt umbesoynt.“ Ueber die Erledigung dieses Punktes wird weiter unten näheres mitgetheilt werden.

Nachdem bei dieser Fehde mit Dortmund Graf Engelbert, wie nach den mitgetheilten Ueberlieferungen unzweifelhaft sein dürfte, als Bundesgenosse des Erzbischofs aufgetreten war, finden wir schon im Jhre 1391 den Erzbischof abermals im Kampf mit den Brüdern Engelbert und Adolf, wie zunächst aus einer Urkunde vom 19. Mai 1391 hervorgeht,[286]) in welcher ein Lehnsmann des Erzbischofs gelobt, nicht feindlich gegen denselben aufzutreten, „die wyle ind as lange die kriege semetlichen of sunderlingen werent, den die vurgenante unse herre von Colne hait mit deme *greuen van* der Marken ind deme greuen van Cleue ind synen kinderen ind yren helperen, die sy nu haint of bynnen dieser veden gewynnent.“

Ferner erzählt uns ein Chronist[287]) folgendes: „Im Jahre des Herrn 1391 am Dienstag nach dem Bartholomäustag zog der Graf Engelbert von der Mark mit Heeresmacht über den Rhein und rückte in die Diöcese Köln und zog in derselben neun Nächte und eben so viele Tage hin und her. In der ersten Nacht lagerte er bei Uerdingen, . . . in der dritten und vierten zwischen der Stadt Köln und der Burg Brühl. . . . Nicht unbedeutenden Schaden erlitt die Diöcese; denn über 30 Meilen weit durchzog er das Gebiet, indem er weit und breit die Häuser auf dem Lande mit Verwüstung und Brandstiftung verheerte.“[288])

---

[285]) Vgl. Urkunde Nr. 783 bei Lacomblet.
[286]) Lacomblet 956.
[287]) Supplem. chron. Northoviani a. a. O. S. 244 f.
[288]) Weitere Nachrichten über jenen Raubzug Engelbert's finden sich bei Gert van der Schüren ed. Troß, S. 55 ff. Auch Jakob v. Soest erzählt von jenem Kampfe Engelbert's mit dem Erzbischof, welchen

Wenige Monate darauf (im Dezember 1391) starb Graf Engelbert III. in seinem Schlosse Wetter an der Ruhr.[289]) Mit seinem Bruder Adolf von Kleve, der nun auch die Grafschaft Mark erhielt[290]), schloß der Erzbischof am 10. April 1392 einen Frieden,[291]) dessen Bedingungen durch weitere Verträge, z. B. vom 1. Mai 1392[292]) näher bestimmt wurden. Der Graf trat u. a. an den Erzbischof Burg, Stadt und Land Linn ab, wogegen dieser 70000 Gulden zu zahlen versprach: da der Erzbischof aber nur 13,000 Gulden baar bezahlen konnte, so wurden dem Grafen Adolf für den Rest u. a. die erzbischöflichen Höfe Schwelm und Hagen und die Hälfte des Gerichts zu Bochum verpfändet.

Indem wir die Darstellung des Verhältnisses zwischen dem Erzbischof und dem Märkischen Hause vorläufig unterbrechen, richten wir unsere Aufmerksamkeit auf einige Nachrichten, welche über die innern Zustände des Herzogthums Westfalen in jener Periode auf unsere Tage gekommen sind.

Es ist oben des Landfriedens gedacht worden, welchen am 27. Juli 1376 der Erzbischof Friedrich mit verschiedenen Fürsten und Städten für Westfalen auf ein Jahr abschloß.[293]) Wie nun aber schon ganz kurze Zeit darauf der Erzbischof selbst in Kampf gerieth[294]) mit dem Grafen von der Mark, der unter jenen Fürsten war, so scheinen überhaupt die Verhältnisse in Westfalen der Art gewesen zu sein,[295]) daß eine Erneuerung und Erweiterung jenes Landfriedens wünschenswerth erschien. Die oberste Stellung unter den Genossen jenes Bundes blieb natürlich dem Herzog von Westfalen, dem Erz-

---

er als den dritten Krieg zwischen beiden bezeichnet (a. a. O. S. 210); er setzt denselben irrthümlich in das Jahr 1394, in dem Engelbert gar nicht mehr am Leben war, während Gert van der Schüren irrthümlich diesen Feldzug vor der Dortmunder Fehde (s. oben) stattfinden läßt.

[289]) Vgl. Tobien, Denkwürdigkeiten I. 169; Gert van Schüren, (ed. Troß S. 70 f.)

[290]) Ein anderer Bruder Graf Dietrich, mußte mit einer geringen Abfindung sich begnügen S. Tobien, Denkw. I. 170.

[291]) Lacomblet 965.

[292]) Lacomblet 968.

[293]) Lacomblet 786.

[294]) S. oben S. 58.

[295]) Vgl. u. a. die Urk. Lac. 863.

bischof von Köln, welchem im Jahre 1382 König Wenzel die Erlaubniß ertheilte,[296]) in den Landfrieden, welchen sein Vater Karl IV. im Jahre 1371 gegeben hatte und welcher im folgenden Jahre von dem Erzbischof Friedrich, den Bischöfen von Münster, Paderborn und Osnabrück und dem Grafen Engelbert von der Mark beschworen war,[297]) alle diejenigen aufzunehmen, „die in duncket das sy uns und dem reiche und dem vurgenanten fride nutzliche und gut sein werden.“ So berichtet uns denn eine Urkunde vom 29. Juli 1385, daß[298]) inzwischen auch der Abt von Korvei, der Herr Simon von der Lippe und die Städte Soest, Münster, Osnabrück und Dortmund dem Landfrieden beigetreten seien und ferner folgende Fürsten und Herren ebenfalls zum Beitritt sich bereit erklärt hätten: Otto Bischof von Minden, Otto Graf von Tecklenburg, Dietrich von der Mark,[299]) Otto Graf zu Schauenburg, Otto Graf von Rietberg, Bernhard Graf zu Bentheim, Hermann Graf zu Eberstein, Baldewin Herr zu Steinfurt, Johann Herr von Diepholt und Wittekind Vogt zum Berge. Eine besondere Bedingung wurde in Betreff des Verhältnisses zwischen dem Erzbischof und dem Grafen Engelbert von der Mark[300]) in jene Urkunde aufgenommen, nämlich diese: „Vort synt wyr Frederich — ind Engelbrecht — van beyden Syden ouerdraghen — also oft Sache were dat wy — zamen to veden vnd to Krieghe quemen, so moghen wyr — bey Eder Thuen vnd den

---

296) Lacomblet 868.

297) Urkunden bei Seibertz 824 und 831.

298) Seibertz 870.

299) Es war dies ein Bruder des Grafen Engelbert; s. Tobien, Denkwürdigk. I. 170.

300) v. Haeften (a. a. O. S. 311) irrt, wenn er meint, daß der Erzbischof in jener Urkunde vom 29. Juli 1385 den Grafen Engelbert von dem Landfriedensbunde ausgeschlossen habe. Dieser Irrthum beruht wol darauf, daß in den Eingangsworten der betr. Urkunde (Seibertz 870) der Name Engelberts (wahrscheinlich aus Versehen) nicht genannt ist; dagegen wird derselbe im weiteren Text der Urkunde mehrmals genannt. Hiernach ist auch die Bemerkung in des Verf. Denkwürdigkeiten I. 168 zu berichtigen.

Waghen antasten vnd angripen as langhe den Veede vnd Kriege waren vnuerbroken dys Vredes."

Nach und nach traten, außer den oben erwähnten Herrn, noch verschiedene andere Fürsten, Herren und Städte dem Landfrieden bei,[301]) welcher, wie aus verschiedenen Urkunden hervorgeht, „eine Art Versicherungsgesellschaft war, deren Mitglieder Beiträge zahlen mußten, wofür ihnen die versicherten Gegenstände garantirt wurden."[302]) Es erscheint angemessen, zu näherer Einsicht in die zuletzt bezeichneten Verhältnisse, einige Stellen aus der betr. Urkunde vom 29. Juli 1385 hieherzusetzen: „So sal vortmer na dyssier Tyt dey wagen Carren mit twen Luden eften eyme vnd mit den Perden efte Ossen dey dar an vnd yn arbeydet, hey vore wat hey vore, velych syn sunder Argelist sunder vnderscheit men orloge efte nicht, in alle der Mate alse dey Ploegh van deme Romischen Keyser vnd na van den Heren vnd Steden van Westfalen gheuelyget is — Vortmer Heckere, Medere vnd Snydere vnd alle dey gheyne dey Korn, Wyn oder Hoppen arbeyden vnd by Namen dey Wyngarden, Hoppengarden vnd dey gheyne dey dey arbeyden solen in derselben Maten velych wesen — Vortmer sal zyn jubelich Man, hey sey Haueman, Borghere, Huysman, Vrouwe oder Joncfrouwe, geystlich efte werltlich bynnen erme Thuyne, Grauen vnd Ansedele velich wesen, sunder Vnderscheit men orloghe eder nicht, myt erer Haue Gesynde vnd myt alle deme dat der en bynnen begrepen is. Et en were, dat sey dat kontlichen verbreken mit Roue, Brande

---

[301]) Seibertz, Urk.-B. S. 659 Anm., Nr. 873, 872 Anm. Blätter zur näheren Kunde Westfalens. 1867, Nr. 8, S. 64 f.

[302]) Blätter zur näheren Kunde Westfalens, a. a. O., wo der Erzbischof Friedrich in einer zu Soest im Jahre 1386 ausgestellten Urkunde erklärt, „dat vnse leue getruwe vnse Burger gemeynlichen van Ruden den vreden van Westfalen gesworen, ind vns dat gelt, up die Ederzüne wagene ind Carren gesat, wol bezalet haint, van yren wagenen ind Carren, die sy hant. Ind darumb geburent sy vns ind vnsen nacommelingen ind gestichte in dem vrede verser. zu verantworden, myt yrren heckeren, Snyderenmederen ind allen den ghenen, die zu ene korne arbeident in alle der maisse as die vrede is gelegen" u. s. w. Vgl. auch die Urk. 973 bei Seibertz, über die Aufnahme der Stadt Brilon, wo ebenfalls von geleisteter Geldzahlung die Rede ist. Vgl. ferner die Urk. ebendaselbst Nr. 972 und Anm.

vnd Schaden den sy dar vt deden eder dar yn, den men kontlichen beweysen mochte alse recht were — Vortmer so solen alle dey gheyne dey van des Landfredes wegen vtryden eder ghaen sie werden verbodet eder nicht to deme Vrede also veir alse sie myt eren Syden dat war maken wylt dat sey van des Vredes wegen vte synt, sunder Vnderscheit vnd aen Argelist drey daghe vt vnd drey daghe to Huys velych wesen . . . . . Vortmer so sal eyn juwelich Man, Hauemann oder Huysman velych wesen hey ryde efte gha to Myssen to synre rechten Kyrken vt vnd to Huys, sunder Vnderscheit men orloghe efte nicht" u. s. w.

Auch Jakob von Soest berichtet von diesem Landfriedensbunde, von welchem er sagt, daß er etwa 10 Jahre gedauert habe.[303])

Im Jahre 1387 erklärte König Wenzel,[304]) daß mit dem Landfrieden, den einst sein Vater (im Jahre 1371) für Westfalen gegeben habe, „großes Geuerde geschicht, getriben vnd gefurt" werde und darüber „große clage" vor ihn gekommen sei, und daß er aus diesem Grunde sich entschlossen habe, jenen Landfrieden zu widerrufen und aufzuheben. Weitere bestimmte Nachrichten über die von dem König angedeuteten Mißbräuche finden wir weder in dieser Urkunde vom 10. März 1387, noch auch sonst; doch liegt die Vermuthung nahe, daß, wie vielleicht auch sonst manches Mitglied des Landfriedensbundes, so insbesondere der Erzbischof, dem, wie schon erwähnt ist, im Jahre 1382 die Aufsicht über diesen Frieden übertragen war, die Machtstellung, welche die Verbindung mit so zahlreichen Bundesgenossen und speziell die ihm zugewiesene Würde des Oberhauptes jenes Bundes ihm gewährte, zur Bedrückung, Vergewaltigung, Ausbeutung[305]) und Erpressung mißbrauchte.

---

303) Nachdem er a. a. O. S. 211 von dem im J. 1384 ausgebrochenen Kriege zwischen dem Erzbischof und dem Grafen Engelbert und der Versöhnung beider Fürsten gesprochen hat, lesen wir weiter: Et fuit facta pax generalis in Westphalia inter principes temporales et spirituales; et durauit fere 10 annis."

304) Urk. bei Seibertz 875. („geben zu Wurtzburch. . (1387) des Sonntags als man finget Oculi in der Vasten.")

305) Vgl. was oben über die zu leistenden Geldzahlungen gesagt ist.

So fällt wol auch einiges Licht auf die Thatsache, daß im Jahre 1386 der Herzog Wilhelm von Berg nebst dem Grafen Engelbert von der Mark mit verschiedenen kleinen Fürsten und Herren, welche zum Theil jenem Landfriedensbunde vom 29. Juli 1385 angehörten, zu einer besonderen Vereinigung zusammentrat,[306]) zu dem Zwecke, „den vrede to behalden, den de keyser heued ghegeuen den hern vurscreuen und dem lande to Westfalen," und ferner einen besondern Frieden aufrecht zu erhalten, durch welchen z. B. bestimmt wurde „dat alle kerchoue, alle huslude er lyf, er guit darup velich wesen soelen; alle koplude und pelegrymen, er lyp und guit, sal up der strate velich wesen sonder underschede, ane arghelist, men orloghe ufte nicht, beheltnisse der here herlicheyt und rechtes na ynnehalde des keysers breues, den he up dessen vrede ghegeuen heft" u. s. w. Den Bemühungen des Grafen Engelbert gelang es auch', den Erzbischof zu bestimmen, daß er den Herzog von Berg in den westfälischen Landfrieden aufnahm.[307])

Wir haben oben die Kämpfe des Erzbischofs mit dem Märkischen Hause bis zum Jahre 1392 verfolgt. An demselben Tage, an welchem der Erzbischof mit Adolf, der nun zugleich Graf von Kleve und Graf von der Mark war,[308]) über die Friedensbedingungen sich endgiltig einigte (1. Mai 1392), vollzog er einen Akt der Dankbarkeit, indem er eine Gedächtnißfeier für den etwa 20 Jahre vorher gestorbenen Grafen Gottfried IV. von Arnsberg und dessen Gemahlin Anna stiftete,[309]) denen das Erzstift den so wichtigen und bedeutenden Besitz der Grafschaft Arnsberg verdankte.[310]) Die Gedächtnißfeier sollte alljährlich im Dom zu Köln stattfinden, in welchem (nach der Angabe der betr. Urkunde) Graf Gottfried begraben war; für diese Feier, an welcher sich auch die übrigen sieben Kollegiat-Kirchen der Stadt Köln betheiligen

---

[306]) Urkunde vom 27. April 1386 bei Lacomblet 907.
[307]) Urkunde bei Lacomblet 910 u. S. 807 Anm.
[308]) S. oben S. 133.
[309]) Urkunde bei Lacomblet 969)
[310]) S. oben S. 10.

sollten, bestimmte der Erzbischof eine Jahresrente von 24 Goldgulden aus seinen Tischgütern, und zwar 10 Goldgulden für den Dom und je zwei für die übrigen Stiftskirchen.[311]) —

In der Regierung der Grafschaft Mark folgte dem Grafen Adolf im Jahre 1393 sein Sohn Dietrich (1393 bis 98), während Kleve ein anderer Sohn, mit Namen Adolf, erhielt und somit die Besitzungen des Märkischen Hauses wiederum, wenn auch nur für kurze Zeit, getheilt wurden.[312]) Mit dem Grafen Dietrich scheint der Erzbischof Friedrich in Frieden gelebt zu haben. In einer aus dem ersten Regierungsjahre Dietrichs stammenden, zu Menden ausgestellten Urkunde[313]) vereinigten sich beide Fürsten („op dat" — wie es in der Urkunde heißt — „die vrunschafft under unss und unssen landen blyuende sy und bestand haue") den westfälischen Landfrieden unverletzt zu halten, zugleich aber auch ihre „rittere, knechte, amptlude, stede und underseßen" aufzufordern, daß sie einem Landfrieden beitreten sollten, welcher von dem Erzbischof von Mainz, dem Herzog Otto von Braunschweig, dem Landgrafen von Hessen und dem Bischof von Paderborn geschlossen war. Und kurz vorher, ehe Dietrich vor Elberfeld im Kampf gegen das Bergische Haus durch einen Pfeilschuß getödtet wurde,[314]) erklärte derselbe in einer zu Werl ausgestellten Urkunde vom 6. März 1398[315]), daß er, zur Beilegung einer Meinungsverschiedenheit zwischen ihm und dem Erzbischof, unter gewissen Bedingungen die Befestigungswerke, welche er in Plettenberg („umme unser und unses landes noiden willen") errichtet habe, nicht weiter ausbauen, sondern dem Verfall preisgeben wolle, „also dat Plettenbracht eyn dorp bliue na als vur."

Der Tod des Grafen Dietrich brachte eine dem Erzbischof ohne Zweifel sehr unangenehme Veränderung in der Machtstellung des Märkischen Hauses zu Wege, indem nämlich

---

[311]) Vgl. Tobien, Denkwürdigk. II. 81 f
[312]) Vgl. Tobien, Denkwürd. I. 172.
[313]) Lacomblet 983.
[314]) Vgl. Tobien, Denkwürdigk. I. 175.
[315]) Lacomblet 1043.

die Grafschaft Mark nunmehr mit der Grafschaft Kleve unter dem Grafen Adolf von Kleve, Dietrich's Bruder, vereinigt wurde, dem schon am 8. April 1398 der König Wenzel die Belehnung ertheilte auf die „graffschaft zu der Mark mit aller herschaft, landen und leuten, nutzen, gesellen, freyen stulen, gerichten und allen iren zugehorungen."[316])

Während, wie wir gesehen haben, für den Erzbischof ein Grund, gegen den Grafen Dietrich im Kampfe aufzutreten, nicht vorlag, hatte derselbe um jene Zeit in Westfalen andere Gegner zu bekämpfen.

Die Herren von Padberg, von deren Fehden mehrere Urkunden aus Friedrich's Regierungszeit uns berichten,[317]) hatten sich, wie wir aus einer zu Arnsberg am 6. Januar 1397 ausgestellten Urkunde[318]) ersehen, gegen den Erzbischof aufgelehnt, worauf derselbe mit andern Mitgliedern des westfälischen Landfriedensbundes die Stadt Padberg[319]) belagerte und eroberte. Unsere Urkunde berichtet dann ferner von der hierauf erfolgten Versöhnung, bei welcher das alte Haus zu Padberg („dat alde huys zu Padbergh") als Offenhaus des Erzbischofs anerkannt wurde. Wir setzen den Anfang der Urkunde hierher: „Wir Friederich von Padbergh Ritter Johan ind Gotschalk syne bruedere Friderich des Suyren Johans Son ind herman yre veteren, alle geboiren von deme alden huyse zu Padbergh, Bergeren kunt zu syn, allen luden die diesen brieff solen sien, off hoeren leysen, zu ewigen dagen, Want wir vns in kurtzen vurleden zyden, weder den Eirwirdigen in goide vader, vnsen lieuen genedigen heren hern Friderich van goitz genaden, Ertzebusschoff zu Colne hertzougen zu Westfalen, ind zu Enger, die vnse Reichte here is, me weder syn Gestichte groffliche, myt vyl groissen, maynchueldigen oeuergriffen van doitslaige, Rouue, brande, ind mit vyl andern geweltlichen sachen, weder Reicht, ind bescheit, versuympt hatten, Ind die vurg. vnse gnedige here,

[316]) Lacomblet 1044.
[317]) Seibertz 828, 846, 852, 877 und Anm. auf S. 666.
[318]) Seibertz 893.
[319]) Padberg ist jetzt ein Dorf. S. Seibertz S. 622 Anm.

darumb, ind van sulchs landfredes weigen, as he mit den andern fursten ind heren in westfalen ind hessenlande hait vnse vyand vorden, ind vur Padbergh getzoigen was, Ind he mit den andern heren, die Stat zu Padbergh gewunnen, Ind die selue vnse genedige here van synen sunderlingen genaden, syns zorns, ind vngenaden vergessen, ind vns zu genaden genomen hait, Ind hait vort vns Friderich Johan ind Gotschalck gebrueder vurs. mit der Burgh deme aldenhuse zu Padbergh vurs. weder beleent" u. s. w.

Beiläufig erwähnen wir, daß der Erzbischof auch mehrere andere Burgen im Laufe der Zeit als Offenhäuser sich auftragen ließ, so z. B. am 10. Mai 1381[320]) das dem Ritter Wenemar von Fürstenberg gehörige Schloß Waterlappe[321]) und am 30. Juni 1382[322]) die Burg Horn (im Amte Rüden), welche die Besitzer ohne Erlaubniß des Erzbischofs gebaut hatten.[323]) Ferner ist oben bereits[324]) von den Burgen Anröchte und Botzlar gesprochen worden, die im Jahre 1379 ebenfalls dem Erzbischof Friedrich als Offenhäuser aufgetragen wurden. Endlich ist die Scharfenburg (bei Brilon) zu erwähnen, welche Johann von Scharfenburg im Jahre 1406 für ein offenes Haus des Erzbischofs erklärte,[325]) nachdem dies Schloß wieder aufgebaut

---

320) Seibertz 858.

321) „. . . castrum nostrum zu der Waterlappen prope Bremen inter Werle et Nehem oppida situm."

322) Lacomblet 867.

323) Die Erbauer dieser Burg erklären in der betreffenden Urkunde: „Wir Hedenrich van Yeisschen ind Ecbert, Hedenrich ind Diderich, syne eliche sone, dun kunt allen luyden, dat want die erwerdige in gode vader unse lieue genedige herre, her Friderich . . . . uns geneitlichen vergeiuen hait, dat wir buyssen synen ind syns gestichtz urloff eynen burchlichen buw ind huys begriffen ind gemachet han zu Horne, in dem ampte van Ruden, in dem hertzochdome van Westfalen, dat wir mit rechte nyt dun enmochten: so han wir vur uns ind vur alle unse eruen ind nakomelinge dem vurgenanten unsme herren ind syme gestichte van Colne dat vurgenante unse huys zu Horne mit dem grunde, graeuen, muren, portzen, vurburge ind aller vesteningen . . . zu eyme los, ledigen, eygenen, offenen huyse ind lene upgedragen ind gemachet, updragen ind machen ouermitz diesen brieff zu ewigen dagen" u. s. w.

324) S. oben S. 60 und Lacomblet 827, 837.

325) Seibertz, Anm. zur Urk. Nr. 906.

war trotz eines Vertrages, welchen der Erzbischof im Jahre 1404[326]) mit dem Grafen Heinrich von Waldeck schloß und in welchem beide Fürsten erklärten, daß sie nicht erlauben wollten, „dat die Scharpenbergh by Brylon van ymanne wider gebuwet werde, he sy wie he sy." —

Außer den Herren von Padberg war es auch die Stadt Soest, welche um jene Zeit dem Erzbischof Trotz bot, indem dieselbe sich gewisse Rechte anmaßte, welche der Erzbischof als Oberherr der Stadt für sich in Anspruch nahm. In diesem Streite (einem Vorspiel der großen Soester Fehde, welche dem Nachfolger Friedrich's so schwere Verlegenheiten bereitete und so großen Schaden demselben zufügte) trat König Wenzel mit seinem Ansehen als Reichsoberhaupt für den Erzbischof auf. Am 1. Januar 1398[327]) erklärte nämlich der König den Bürgern von Soest, er habe von dem Erzbischof Friedrich erfahren, „wie das yr von ewer selbes macht und kunheit und an des egenanten ertzbischofes urlaub, willen oder geheisse euch des hochgerichtes und der herlikeit zu Soyst und vil sachen, die in die hogerichte und herlikeit treffende sein, freuelichen underwunden habent und underwindet, und das yr die tzehent vor euch uf ewrem rathuse, und alda selbes und ouch uswendig der stat zu Soyst uf nemlichen steten richtent, urteyle gebent, lute angreiffent, sunderlich stok und gefenknusse machent, weintzappen, assisie, ungelt ind andere gesetze ufleget, bruche und besserunge davon buerent, ynkomender lute gute angreiffent, andere lute domit zu enterben, und andere vil sachen an euch tziehent, die dem hogerichte und seiner herlikeit zugehorent" u. s. w. Demnach forderte der König die Bürger auf, solche Anmaßung aufzugeben. Am selbigen Tage gab König Wenzel, der im Jahre 1382[328]) dem Erzbischof Friedrich das Recht ertheilt hatte, Freigrafen im Namen des Königs einzusetzen und zu belehnen, der Stadt Soest ferner den Befehl, den Freistuhl, welchen sie auf Grund er-

[326]) Lacomblet IV. 29. Seibertz 906.
[327]) Lacomblet 1038, Seibertz 897.
[328]) Seibertz 862.

schlichener Gnadenbriefe in ihren Mauern errichtet hatte, zu beseitigen.[329])

In ähnlicher Weise stellte Wenzel in demselben Jahre[330]) an die Bürger von Dortmund, unter Androhung seiner Ungnade, die Forderung, dem Erzbischof von Köln zu gehorchen, gemäß der Bestimmung seines Vaters, des Königs Karl IV.[331])

In dieser Zeit finden wir den Erzbischof Friedrich mit wichtigen Angelegenheiten des Reiches beschäftigt, und wir werfen hierauf einen Blick, weil für die Geschichte des Herzogthums Westfalen jene Angelegenheiten immerhin wenigstens mittelbar von Bedeutung waren.

Wie schon im Jahre 1387[332]) die vier rheinischen Kurfürsten sich dahin geeinigt hatten, daß keiner von ihnen, ohne die Einwilligung der andern, seine Zustimmung geben solle, falls König Wenzel „dat romische rych ouergeuen ind an yemand anders wenden werde of wenden weulde,“ so traten die drei Kurfürsten von Köln, Mainz und von der Pfalz im Jahre 1399 zusammen[333]) und gelobten u. a. ein jeder, mit keinem Bewerber um die Königskrone ohne Zustimmung der beiden andern zu verhandeln.

Schon im nächsten Jahre trat ein Wechsel in der Reichsegierung ein, indem die vier rheinischen Wahlfürsten den König Wenzel absetzten und aus ihrer Mitte den Pfalzgrafen Ruprecht zum König wählten.

Die Gunst des neuen Königs wandte sich dem Erzbischof Friedrich in einem für das Märkische Haus bedenklichen Grade zu. Am 7. Januar 1401 versprach Ruprecht dem Erzbischof Hilfe mit den Waffen, falls der Herzog von Berg oder einer seiner Söhne oder der Graf Adolf von Kleve und Mark mit dem Erzbischof in Streit gerathen und der Aufforderung des letzteren, diesen Streit durch den König schlichten

---

329) Urkunde bei Seibertz 896. Vgl. ebendaselbst 829, 876 und Anm. 886.
330) Urkunde bei Lacomblet 1048.
331) Lacomblet 624, Anm. 2. Vgl. oben S. 55.
332) Lacomblet 914.
333) Urkunde, am 11. April 1399 zu Boppard ausgestellt, bei Lacomblet 1059. Vgl. daselbst die Anm.

zu lassen, nicht Folge leisten sollte.[334]) An demselben Tage bestätigte ferner der König dem Erzbischof, außer allen von früheren Königen dem Erzstift verliehenen[335]) Privilegien, die Rechte auf Dortmund, Westhofen, Brakel und Elmenhorst, auf die Vogtei über Essen[336]) und auf die Freigerichte in Westfalen,[337]) welche letztere Ruprecht vier Jahre später einer Umgestaltung und Reformation unterzog.[338])

Auch König Jobst (von Mähren) bestätigte dem Erzbischof im Anfang des Jahres 1411 jene Rechte auf Essen, Dortmund, Westhofen, Brakel und Elmenhorst, nachdem er ihm schon am Ende des vorhergehenden Jahres die Regalien und den Besitz Westfalen's bestätigt hatte.[339])

Gegenüber der Freude über diese Errungenschaften stand auf der andern Seite die Verstimmung wegen der oben angedeuteten glänzenden Machtstellung des Klevisch-Märkischen Hauses[340]) — jenes Erbfeindes des Kölnischen Erzstifts — und die Sorge wegen der großen Schuldenlast, welche den Erzbischof drückte und zu deren Erleichterung er, wie uns Urkunden berichten, verschiedene Schritte that.

So trat er im Jahre 1398 in den Lehndienst des Königs von England, mit dem Versprechen, nöthigen Falls 500 Bewaffnete zu stellen, wogegen der König ihm eine jährliche Rente von 1000 Pfund auf Lebenszeit zusicherte.[341]) Im folgenden Jahr verpfändete er[342]) dem Edelherrn Simon von Büren „Burch Statt vnd Ampt van Almen mit den luden vnd Gericht hoe vnd nider," — und im Jahr 1403 legte er

---

[334]) Lacomblet IV. 1.
[335]) Vgl. u. a. die Urk. bei Lacomblet III. 763.
[336]) Vgl. oben S. 57 u. a.
[337]) Lacomblet IV. S. 1 Anm.
[338]) Seibertz 904.
[339]) Lacomblet IV. 61 u. Anm.
[340]) Vgl. Tobien, Denkwürdigk. I. 175 f. und daselbst Anm. 222.
[341]) Lacomblet III. 1050: „. . . pensionem annuam mille librarum siue trium milium nobilium monete Anglicane, percipiendam singulis annis ad saccum nostrum in palatio nostro Westmonasterii iuxta ciuitatem Londonensem . . ."
[342]) Seibertz 900.

den sämmtlichen Geistlichen seiner Erzdiöcese,[343]) behufs Erleichterung der Schuldenlast des Erzstifts, eine Steuer auf.

Erzbischof Friedrich starb im Anfang des Jahres 1414 und wurde im Dom zu Köln begraben.[344])

Ehe wir zu seinem Nachfolger übergehen, richten wir unsere Aufmerksamkeit auf einige Einzelheiten aus Friedrich's Regierungszeit, welche in der fortlaufenden Erzählung ihre Stelle nicht gut finden konnten.

Beiträge zu einem Sittengemälde jener Zeit liefert uns z. B. eine im Jahre 1379 verfaßte Hochzeit- und Kindtauf-Ordnung für die Stadt Werl.[345]) In derselben wird bestimmt, welche Zahl von Gästen, Pathen, Spielleuten, Dienern, Bratenwendern u. s. w. für solche Gelegenheiten verstattet wäre, wie viele Schüsseln bei einer Hochzeit gereicht werden, wie viel die Pathen dem Taufkinde schenken dürfen, welche Strafe man bei einer Ueberschreitung der festgesetzten Zahlen an die Stadt zu entrichten habe u. s. w. Wir setzen die betr. Bestimmungen unserer Urkunde hierher: „Wey eyne *brutleycht* hebben wel, de mach zyne vrend bidden to Dertich Schotelen, Hedde hey er mer, van Juweliker Schotelen breke hey der stad eyne Marck, Vnd Seys personen zulen to der tafelen deynen

[343]) „ . . . uniuersis et singulis tam secularibus quam regularibus abbatibus, prelatis prioribus, prepositis, decanis maioris et ecclesiarum, ac collegiis, conuentibus christianitatumque decanis, nec non parrochialium ecclesiarum, capellarum et altarium rectoribus vicariisque perpetuis eorumque vices gerentibus per ciuitatem et diocesin nostras constitutis . . .“ Lacomblet IV. 18.

[344]) Nach einer bei Lacomblet IV. 82 abgedruckten Urkunde vom 9. Februar 1414 gehörte der Erzbischof an diesem Tage bereits zu den Todten, denn Graf Ruprecht von Virneburg, der in dieser Urkunde dem Domkapitel zu Köln die Freundschaft aufkündigte, erklärt: „also az ich man was dez erwirdigen hern Friderichs ertzebosschoff zu Colne, der nu kurtzlich furfarn ist, aff ich uch nu, sint here Friderich, dem got gnade, doit ist“ u. s. w. Dieser Zeitangabe widerspricht die Angabe des Jakob von Soest, welcher zweimal (S. 209 und 213) sagt, der Erzbischof sei am Ostertage 1414 gestorben und welcher ferner berichtet, derselbe sei am siebenten Tage nach seinem Tode („sabbato in albis“) in Köln begraben. Falls der Erzbischof schon im Februar gestorben ist, so bleibt auffallend, daß, wie wir sehen, der Kampf um die Nachfolge erst im April begann. Vgl. Lacomblet IV. S. 90 Anm. — Das Grabdenkmal des Erzbischofs Friedrich sieht man im Dom in Köln. —

[345]) Urk. bei Seibertz 853.

vnd Eynen koyk, vnd dey bredere der hey dar to behoued, vnd dat gesynde in dem hus, vnd neymande mer, vnd Twey Spyllude, vnd Eyne vureyderschen,[346]) der zal men geuen veyrteyn pennynge alz to Werle geldet, Vnd dey brudegeme mach geuen der brudes vrenden tweyn, er dan zey by sclapen, des morgens wan zey vp stand. Des eyn zal dey brudegem neyne gyfte mer vntfan dan van veyr personen van der brudes wegene. In dem gelike eyn zal dey bruet neyne gyfte mer vntfan dan van veyr personen van des brudegems wegene, war zey van ymande Eynege gyfte mer entfangen, van Juweliker gyfte breken zey der stad eyne Mark .... Vortmer wanner men brenget eyn kynd to der kercken, dey Paden des kyndes eyn zulen dem kynde nicht mer geuen wan neygen pennynge, veyr kopekene vor Eynen pennyngh gerekent, Oft yr gewerd, Ok wan men det kynd brenget wyder to hus, so mogen dar blyuen to Etene in dem hus veyr personen vnd dey heyuemoder, wer der mer, van Juweliken personen breke dey husere oft dey husvrowe Eyne marck der stad, Vnd dey vadderschap zal men vorschulden myd eme veyrdel wyns oft zyn gewerd, Eder dar eyn bynnen, wey dar bouen dede, dey breke der stad eyne marck, Geue wey mer dan drey Paden, Juwelich persone zolde der stade eyne marck geuen, wer ock dat dey heuemoder mer entfange dan van dreyn Paden, van ydsclykem mer wan drey pennynge alz to Werle geldet, van Juweliker gyfte breke zey der stad eyne marck." —

Den Sälzern der genannten Stadt verlieh Erzbischof **Friedrich** am 15. Januar 1382 die dortigen Salzwerke („Saltzputze ind Saltzwerck") für sich und ihre männlichen Erben,[347]) „dar umb want sy die hantteringe ind alle gelegenheit danaff bas wissent dan ymant anders. Ind wir han darvmb" — so erklärt der Erzbischof — „vur vns vnse Nakomen ind Gestichte sy ind yre Eruen ind Nakomen as mit Namen yre **Sone ind nyt dochtere** vnse **Erffeltzere**

[346]) D. i. Schaffnerin.
[347]) Urkunde des Erzbischofs zu **Werl** ausgestellt, aufgenommen in eine Urkunde der Erbsälzer vom nämlichen Tage. **Seibertz** 860.

zu Werle in vnser Stat gesetzt ind gemacht ind in vnse Saltzputze in bynnen ind in buyssen Werle as vurschr. is geleigen ewichlichen ind vmbermen gelenet ind verpachtet"... Zuglich aber hob der Erzbischof gewisse Vorrechte auf, welche jene Erbsälzer und ihre Vorfahren sich angemaßt hatten. Kurz darauf[348]) bestimmte er das Verhältniß zwischen den Sälzern und den übrigen Bürgern der Stadt Werl, indem er jenen verstattete, sich einen eigenen Richter zu wählen, „wilghen Richter vnse Amptman zu werle yn bestedigen sal," und indem er der Bürgerschaft die ihr früher verliehenen Privilegien der Stadt Rüden[349]) von neuem bestätigte. Nachdem dann in demselben Jahre die Erbsälzer bei der Eroberung der Stadt Werl durch den Grafen Engelbert von der Mark[350]) ihre alten Privilegien-Briefe verloren hatten,[351]) bekundeten dieselben am 29. September 1395 ihr Gewohnheiten und Rechte, — die „gude alde wonde dey vnse olderen gehalden ind gewaret hebt ind wi vort halden welt in ghenade vnses heren."

In die Regierungszeit des Erzbischofs Friedrich fällt endlich die Stiftung und Erneuerung der Kaland-Bruderschaft zu Brilon,[352]) sowie eine Waffenordnung, welche von Bürgermeister und Rath derselben Stadt für ihre Bürger im Jahre 1362 festgesetzt wurde.[353])

Während schon seit längerer Zeit in Meschede eine Kalandbruderschaft bestand,[354]) trat am 6. Oktober 1383 im Pfarrhause zu Brilon[355]) eine Anzahl von Geist-

---

348) Urk. bei Seibertz 861, am 16. Januar 1382, ausgestellt zu Werl.
349) Vgl. u. a. die Urkunde bei Seibertz 352.
350) Vgl. oben Anm. 279.
351) Urkunde bei Seibertz 891. Hier lesen wir: „Wante . . . wy unss. Priuilegia breue ind vtschrifte vorluren, do Werle Greuen Engelberte to der Marke vurraden wart ind von eme ghewunnen. Dat gescheen is in den jaren vnses heren Jhesu vpi do men schreff dusent dreyhundert in deme twe ind achtentighen Jare an sunte Dyonisius dagbe cyns vridages." (9. Oktober 1382).
352) Urkunde bei Seibertz 865, vgl. Urk. 1055 und Anm.
353) Urkunde bei Seibertz 769. Vgl. 917 und 1016 und Anm.
354) S. die Urk. bei Seibertz 865, Claus. 3 und ferner Urk. 1055 Anm.
355) . . „in curia nostri plebani pro tempore existentis in oppido Brilon D. Gerhardi Ketteler." Seibertz 865.

lichen[356]) zusammen, um eine für eine gewisse Anzahl von Kirchen nicht lange vorher gestiftete Kalandbruderschaft zu erneuern.[357]) Der Zweck derselben war, für das Seelenheil der Mitglieder häufige Messen und andere fromme Uebungen abzuhalten.[358]) Interessant sind einzelne Bestimmungen der Statuten. So wird z. B. ausdrücklich vorgeschrieben, daß bei gewissen, dem bezeichneten Zwecke dienenden Messen, welche in der großen Kirche in Brilon stattfinden würden, die Mitglieder der Bruderschaft von Anfang bis zu Ende andächtig und ohne Plaudereien, Zischeln, Murmeln und unnütze Worte, sowie mit gebührender Haltung der Hände anwesend sein sollen.[359]) Nach verrichteter Arbeit soll dann im Pfarrhause zu Brilon eine Mahlzeit gespendet werden von drei und nicht mehr Schüsseln nebst ausreichendem Bier.[360]) Zu solcher Mahlzeit soll ohne Bewilligung des Vorsitzenden (des Pfarrers von Brilon) niemand zugelassen werden; gänzlich ausgeschlossen sollen sein Komödianten, Narren, Possenreißer und Herumtreiber beiderlei Geschlechts,[361]) — damit die Andacht nicht gestört werde. —

Wir gehen nunmehr zu dem Nachfolger Friedrich's III. über, zu dem Erzbischof Dietrich II. (1414—63).

[356]) Die Pfarrer von Brilon, Volkmarsen, Stadtberge, Giershagen, Heddinghausen, Beringhausen, Bontirchen und Hoppecke, Brunskappel, Thülen und Almen.

[357]) „Nouerint vniuersi . . . quod nos . . condicti Ecclesiarum parochialium rectores intra et extra oppidum Brilon versus partes orientales proprium decanum non habentes confraternitatem infrascriptam Calendarum in oppido Brilon predicto conspirantes et perpetuis temporibus pro nobis et successoribus nostris habere volentes et cupientes pridem quandam pro salute animarum nostrarum et carorum nostrorum fecimus inter nos convocationem; videlicet cantando legendo solemniter et orando vigilias et missas ac alias divini cultus orationes etc." Seibertz 865.

[358]) Vgl. die in der vor. Anm. angeführte Stelle.

[359]) „. . nos omnes principaliter et continue usque ad finem humiliter et absque confabulationibus, susurrationibus, murmurationibus et verbis inutilibus, manibus pariterque non indecentibus debebimus interesse."

[360]) . . . „prandium trium et non plurium ferculorum (olibus et caseis exceptis) cum competenti cerevisia."

[361]) „Hystriones vero et tribaldi, joculatores et joculatrices et omnes utriusque generis vagabundi."

Derselbe war ein geborner Graf von Mörs und ein Neffe seines Vorgängers.[362])

Der Chronist Jakob von Soest gibt uns[363]) über die Erwählung Dietrich's und über seine Kämpfe mit einem Nebenbuhler folgende Nachrichten, welche wir mit den urkundlichen Berichten sofort vergleichen werden.

Im Jahre 1414 am 19. April — so ungefähr erzählt unser Chronist — wurde Wilhelm von Berg, Bischof[364]) von Paderborn, in das Erzbisthum mit Gewalt eingesetzt, nachdem er von einigen Domherrn in unrechtmäßiger Weise gewählt war. Für seine Wahl hatten besonders sein Bruder Herzog Adolf von Berg und der Herzog Reinald von Jülich und Geldern gewirkt. Die übrigen Domherrn wählten zu Bonn den Grafen Dietrich von Mörs, Propst in Bonn. Dietrich wurde vom Papst Johann XXIII. bestätigt und erhielt darauf verschiedene Weihen und am 3. Februar 1415 die Bischofsweihe. Am 7. Februar hielt er seinen feierlichen Einzug in Cöln und feierte ein Hochamt. Die Stadt huldigte ihm. Darauf begann ein Krieg zwischen Wilhelm und Adolf einerseits und dem Erzbischof Friedrich andererseits, welchem letztern die Stadt anhing. Dietrich gab endlich dem Bischof von Paderborn, welcher bisher noch ohne die höheren Weihen gewesen war, seine Nichte zur Frau, indem er dieselbe mit einer Geldsumme ausstattete. Wilhelm beherrschte fortan die Grafschaft Ravensberg, sein väterliches Erbe, und zeugte Söhne und Töchter. Aber sein Bruder setzte den Kampf fort, welcher am 13. Dezember 1416 zu Aachen durch König Sigismund beigelegt wurde.[365])

Die urkundlichen Aussagen bestätigen im wesentlichen diese Berichte des Jakob von Soest.

---

[362]) S. Lacomblet III. S. XX. Dietrich's Vater, Graf Friedrich, war mit Walburgis, der Schwester des Erzbischofs Friedrich III. vermählt. (Lacomblet III. 787).

[363]) A. a. O. S. 213 f.

[364]) Die Urkunden (z. B. Lac. IV. 83) nennen denselben richtiger „Elekt;" er hatte nämlich noch nicht die Bischofsweihe erhalten, obwol er schon seit längerer Zeit das Bisthum Paderborn regierte.

[365]) Ausführlicher noch berichtet von diesen Vorfällen Schaten in seinen annales Paderbornenses (ad. ann. 1414 f.) auf Grund der von ihm benutzten Chronisten.

Am 18. April 1414[366]) verbündeten sich Wilhelm von Berg „elect zo Paderborne“, sein Bruder Adolf von Berg und Graf Gerhard von Kleve und von der Mark zu dem Zwecke, das Kölnische Erzstift für Wilhelm zu erobern und gewisse Ansprüche geltend zu machen, welche die beiden andern Fürsten an das Erzstift hatten oder zu haben glaubten. Die Verbündeten sahen sich aber noch nach andern Bundesgenossen um, und aus einer Urkunde, welche über die Anwerbung eines solchen Bundesgenossen am 9. Mai 1414 ausgestellt wurde,[367]) ersehen wir, daß Wilhelm damals bereits zum Erzbischof erwählt war („elect des gestichts van Colne“. Außer verschiedenen Rittern[368]) versprach auch am 2. November 1414[369]) Herzog Anton von Brabant und Limburg dem Herzog Adolf, er wolle sein „hulper werden tegen hern Dirck van Moerse, die hem schryfft elect van Coelen.“ Auch Herzog Reinald von Jülich und Geldern war unter den Genossen des Bundes, doch verbot demselben am 9. November 1414 der König Sigismund, dem Elekten Wilhelm von Paderborn die versprochene Hilfe zu leisten, nachdem der König den Grafen Dietrich von Mörs mit den Regalien belehnt hatte.[370])

Andrerseits erfahren wir,[371]) daß der Pfalzgraf Ludwig am 18. August 1414 dem „erwirdigen hern Dietherich erwelten ertzbischoff zu Collen“ für sich und seinen Sohn und Nachfolger Freundschaft gelobte. Auch der Papst Johann XXIII. stellte sich auf Dietrich's Seite, indem er am 1. September 1414 seine Wahl bestätigte[372]) und ihm erlaubte, sich von jedem beliebigen Prälaten der römischen Kirche zum Bischof weihen zu lassen.[373]) Desgleichen bestätigte König Sigismund (wie schon angedeutet wurde) am 8. Novbr. 1414[374])

366) Lacomblet IV. 83.
367) Lacomblet IV. 84.
368) Lacomblet IV. 84. u. Anm.
369) Urkunde zu Brüssel ausgestellt bei Lacomblet IV. 87.
370) Urkunde zu Aachen ausgestellt bei Lacomblet IV. 89.
371) Lacomblet IV. 85.
372) Lacomblet IV. 86.
373) Lacomblet a. a. O. Anm.
374) Lacomblet IV. 88 u. Anm. daselbst.

dem Erzbischof die Regalien, namentlich das Herzogthum Westfalen, die Grafschaft Arnsberg, Stadt und Grafschaft Dortmund, die Vogtei über Essen, den Judenschutz in der Kölnischen Diöcese.

Ferner liegen uns urkundliche Berichte vor über einen Vertrag, der zu Soest am 3. Dezember 1415 zwischen Dietrich (welcher inzwischen zum Erzbischof konsekrirt war) und dem Elekten Wilhelm zu Stande kam,[375]) und zwar unter den von Jakob von Soest (s. oben) angegebenen Bedingungen.[376]) Am 19. Februar 1416 verzichtete Wilhelm zu Arnsberg urkundlich[377]) auf seine Anrechte auf den erzbischöflichen Stuhl.

Uebrigens war Wilhelm auch von seinem eigenen (Paderborner) Domkapitel verlassen worden, welches seinen Nebenbuhler Dietrich zum Administrator des Bisthums erwählte;[378]) diese Würde hat Dietrich bis zu seinem Tode bekleidet.

Wilhelm's Bruder, Herzog Adolf, der, wie berichtet ist, schon im Jahr 1414 von seinem Bundesgenossen, dem Grafen von Jülich und Geldern, verlassen wurde, setzte den Kampf gegen Dietrich fort; erst am 13. Dezember 1416 kam durch Vermittlung des Königs Sigismund die oben erwähnte Aussöhnung zu Stande.[379]) Auf die Bedingungen dieses Vertrages können wir jedoch hier ebenso wenig eingehen wie auf eine nähere Bezeichnung der höchst bedeutenden Opfer, welche der Kampf gegen Herzog Adolf sowie überhaupt die Bemühungen um die Erwerbung des Erzstifts dem Erzbischof Dietrich auferlegten.[380])

In die ersten Regierungsjahre Dietrich's fällt ein Ereigniß, welches für die Machtstellung des Erzbischofs in Westfalen von bedeutender Tragweite werden mußte, näm-

375) Lacomblet IV. 94.
376) Vgl. Tobien, Denkwürd. I. 251 f.
377) Lacomblet S. 101 Anm.
378) Lacomblet S. 93 Anm.
379) Lacomblet IV. 99.
380) Vgl. die Urk. bei Lacomblet IV. 90—93, Anm. zu 993, 100 und S. XXII.

lich die im Jahre 1417 zu Konstanz erfolgte Erhebung des Grafen Adolf von Kleve und von der Mark zur Herzogswürde.[381]) Die mächtige Stellung, welche hiermit dem Klevisch-Märkischen Hause, dessen Bekämpfung und Niederhaltung die Aufgabe der früheren Erzbischöfe von Köln gewesen war, am Niederrhein und in Westfalen d. h. in der nächsten Nachbarschaft des Erzbischofs, ja zum Theil auf seinem eigenen herzoglichen Gebiete zugewiesen wurde — sie konnte den Erzbischof nur mit der größten Besorgniß und mit dem größten Mißbehagen erfüllen; wir dürfen uns daher nicht wundern, daß derselbe u. a. auch bei Gelegenheit eines Zwistes zwischen dem Herzog Adolf und seinem Bruder, dem Grafen Gerhard, durch Einmischung in diese Streitigkeiten es versuchte, die Macht jenes Hauses zu schwächen und dessen Emporkommen zu hindern. Diese Bemühungen sowie seine Zwistigkeiten mit der Stadt Köln[382]) und das gespannte Verhältniß zu dem Herzog Adolf von Berg, seinem alten Gegner, machten die folgenden Regierungsjahre des Erzbischofs Dietrich zu einer unruhigen Zeit.

Wir müssen es uns versagen, auf Einzelheiten einzugehen, da es sich hier um Kämpfe und Unternehmungen handelt, welche zu der Geschichte des Herzogthums Westfalen nicht in näherer Beziehung stehen.[383]) Wir heben nur hervor, daß Herzog Adolf von Kleve, dessen Bruder Gerhard im Kampfe gegen ihn Unterstützung bei dem Erzbischof fand,[384])

---

[381]) Urkunde des Königs Sigismund vom 28. April 1417, bei Lac. IV. 102.

[382]) „Item he dede den van Collen vake vell Vngemack, mit groiten Schaden tho beiden Parthen.“ So erzählt ein Zeitgenosse, Bartholomäus von der Lake. (Seibertz, Quellen der westf. Gesch. II. 264.) Aus den von Seibertz a. a. O. S. 255 ff. angeführten Gründen darf man wol den genannten Mann als Verfasser der von Seibertz herausgegebenen Geschichte der Soester Fehde bezeichnen.

[383]) S. die Urk. bei Lacomblet IV. 108. 109. 112—114. 119. 120. 140. 143. 153. 158—160. 172. 180. 184. 188. 190. 196. 206. Vgl. Gert van Schüren, S. 175, 190, 195 ff. und Tobien, Denkwürdigkeiten I. 176 ff. Bartholomäus von der Lake, Gesch. der großen Soester Fehde (abgedruckt bei Seibertz, Quellen der westfäl. Gesch. II. S. 264 f.

[384]) Vergl. die betr. Stellen, welche in der vorigen Anmerkung angegeben sind.

gleich seinen Vorfahren mit dem Erzbischof von Köln wegen der Ausübung der herzoglichen Hoheitsrechte in Westfalen in Streit gerieth[385]) und daß, nach längeren Zwistigkeiten, beide Fürsten im Jahre 1435 ein Bündniß auf Lebenszeit abschlossen.[386]) Dieses Bündniß hinderte jedoch nicht, daß nicht lange darauf (wie wir bald sehen werden) der Herzog, bei Gelegenheit der Streitigkeiten des Erzbischofs mit der Stadt Soest, der alten Feindschaft gedachte und mit Freuden die Gelegenheit ergriff, jene wichtige Stadt mit ihrem Gebiet für sein Haus zu gewinnen und damit dem Erzbischof einen schweren Verlust zuzufügen und eine empfindliche Demüthigung und Kränkung.

Doch nicht nur benachbarte Fürsten waren es, gegen welche Erzbischof Dietrich kämpfte: sein kriegerischer Sinn führte ihn auch zweimal nach Böhmen zur Bekriegung der Hussiten. Ein Zeitgenosse des Erzbischofs, der Soester Stadtsekretarius Bartholomäus von der Lake erzählt über den ersten Feldzug:[387]) „Dußer Orsake haluen (nämlich weil die Hussiten in Folge der bekannten Konstanzer Ereignisse „mer gesterket" wurden) toch der Keiser int Jar XXI. (d. i. 1421) mit Hereskrafft tegen de Hussiten in Bemen vnd Bischop Dyderyck mit aller siner Macht mit eme. Do se dar quemen deden se groten Schaden vnd Marter sowol an Frawen vnd Kindern als an alden Luden. Auer Gott versturde eren Rhat dat de Fursten enes worden vnd togen wedder tho Hus mit grotem dreplikeu Schaden an Luden, an Schatt, an Schlotten vnd Steden vel mer dan de Hussiten verloren hadden, alß de Croniken clarliker vthwisen."

Auch eine Urkunde weist auf diesen Feldzug hin.[388]) In derselben bekunden der Erzbischof und das Domkapitel des Erzstifts, daß ihnen ein Landkomthur des deutschen Ordens 4000 Goldgulden geliehen habe „in der zyt do wir in dat lant zo Behem zogen, umb dem ungelouven zu wyderstain."

---

385) Lacomblet S. 208 Anm.
386) Lacomblet IV. 218.
387) Seibertz, Quellen der westf. Geschichte II. 265. Vgl. oben Anm. 382.
388) Lacomblet IV. 135. Godesberg, 2. Juli 1421.

Für dieses Darlehn wurde dem Komthur ein Dorf verpfändet. Eine Nachwirkung dieses Feldzugs äußert sich auch wol in einer Urkunde vom 28. Januar 1422,[389]) in welcher das Domkapitel dem Erzbischof, behufs Einlösung verpfändeter Schlösser und Aemter, eine außerordentliche Besteuerung aller geistlichen Personen im Erzstift bewilligte, indem dasselbe ihm Vollmacht gab, „eyn subsidium van synre gemeynen paffheyt syns gestychtz upzoheuen ind zo boeren, as den seysten pennynck beweglich ind unbeweglich yrs gereiden guitz, hauen ind renten van eynre yecklicher persoenen syns gestychtz, die persone sy exempt off nyt exempt."

Einen zweiten Feldzug nach Böhmen unternahm Dietrich im Jahre 1431. Auch von dieser Unternehmung erzählt uns Bartholomäus von der Lake[390]) und zwar ebenfalls nicht gerade in einer für den Erzbischof schmeichelhaften Weise. Sein Bericht lautet: „It. im Jar M.CCCC. vnd XXXI. schach eine grote Reise andermal tegen de Hussen. . . In dußem andern behemisken Toge was Bisschop Diderich oick grot im Spele, aver dieweil die Worpell vnd Charten nicht gelücklich toflogen, gewan Bisschop Diderich nicht vel vp dem Spele, sonder düße Tog in Bemen vnd widder Adolf Hertogen to Cleve kostede den Bisschope zodan Summe dat he Landt vnd Lude versetten moste vnd dannoch sick nicht vth der Nodt erredden konte."

Papst Eugen IV. nahm sich nun der hier geschilderten Noth und Bedrängniß des Erzbischofs an; im Jahr 1431 beauftragte er einen seiner Legaten, eine Bezehntung der Geistlichen in der Stadt und Diöcese Köln zu veranstalten, damit des Erzbischofs Schulden und die Kosten seiner beiden Feldzüge nach Böhmen gedeckt würden. In der betr. Urkunde[391]) sagt der Papst, daß Erzbischof Dietrich, gleichsam als ein vorzüglicher und wahrer Eiferer für den katholischen Glauben und als Kämpfer und Streiter für das Wachsthum des Christen-

---

[389]) Lacomblet IV. 138.
[390]) A. a. O. S. 266 u. Anm. daselbst.
[391]) Lacomblet IV. 203.

thums u. s. w. zur Bekämpfung der sehr schändlichen Ketzerei mit großer Kriegsmacht, großen Kosten und unzähligen Strapazen seines eigenen Leibes zweimal persönlich nach Böhmen gezogen sei.

Es fehlen uns urkundliche Beweise für eine, trotzdem wol nicht zu bezweifelnde Mittheilung des Bartholomäus von der Lake in Betreff einer allgemeinen und äußerst drückenden Steuer, welche Erzbischof Dietrich im Jahr 1435 soll ausgeschrieben haben und von welcher der genannte Schriftsteller folgendes erzählt:[392]) „It. im Jar M.CCCC.XXXV. hadde de Byschop hemliken alle Hußlude doen verschryuen, beyde arm vnd ryke, nymandt vtbescheden, jn allen Steden Dorpen vnd Hoeuen mit Namen wu vel Gesindes vnd Veyes malck an Perden, Koen, Verken, Schapen off an Hußgerade hebbe. Deßgelyken de Papenschop vnd Joden in synen Stedden dar se wonden, vmme einen groten vnmetigen Schott van en op tho heuen, siner Armot vorthokomen, dat he so vnnutlyck tegen de Bergeschen, Cleueschen, Hussiten, de Statt van Collen vnd andere, vnnutlige vertert vnd vorvebet habde. . . . He nam van den Luden mer, dan se vermochten vnd welcke Dorpe geyn Geldt to geuen hadden, de versatte he so hoch, dat se noch ein Deyll genoch tho verzysen vnd tho verschatten hebben."

Unser Schriftsteller erzählt nun weiter, wie der Erzbischof diese Besteuerung auch auf Westfalen habe ausdehnen wollen, wie man sich aber daselbst geweigert und, als der Erzbischof bei seinem Vorhaben beharrte, an die Stadt Soest sich gewandt habe, in der Hoffnung, durch das Vorgehen dieser bedeutendsten Stadt im Herzogthum Westfalen von jenem Drucke befreit zu werden.

Urkundlich belegen läßt sich nun, was Bartholomäus von der Lake weiter erzählt:[393]) „Dem hebben na sych Ridderschop vnd Stede myt den van Soyst verbunden, belauet, beschworen, besegelt vnd bebreuet, lut enes besegelden

[392]) A. a. O. S. 266.
[393]) A. a. O. S. 267.

Verbunt dreues." Die betr. Urkunde über dieses Bündniß zur Vertheidigung der alten Rechte und Privilegien ist ausgestellt zu Soest am 10. Oktober 1437.[394]) Es betheiligten sich daran 167 Ritter im Namen der gesammten Ritterschaft „der lande des marschalkampts in westphaelen vnd der Graueschopp to Arnsberghe"[395]) und die Städte Soest, Brilon, Geseke, Rüden, Werl, Attendorn, Olpe, Menden, Warstein, Neheim, Kallenhart, Beleke, Medebach, Winterberg, Hallenberg und Schmallenberg. Zwar erklärten die Mitglieder dieses Bundes, daß sie weder den Papst, noch auch den Kaiser, noch auch den Erzbischof oder das Erzstift in seinen Rechten beeinträchtigen wollten, aber die Erklärung, daß man sich gegenseitig im Besitz der alten Rechte und Gewohnheiten schützen wolle, „also dat mallik siner herlicheyd vryghevd vnd alles rechts vredelike ghebruken moge", — diese Erklärung und die Hinweisung auf die Abwehr etwaiger Gewaltthaten, Rechtsverkürzungen und Bedrückungen beweist zur Genüge, daß derartige Bedrückungen von Seiten des Erzbischofs die Veranlassung zur Stiftung dieser ersten „Erb-Land-Vereinigung"[396]) gaben.

Dieses einmüthige und kühne Vorgehen der Städte und der Ritterschaft von Westfalen mußte dem Erzbischof bedenklich genug erscheinen; so suchte er denn die unruhigen Unterthanen zu beschwichtigen und etwaigen gefährlichen Folgen jenes Bündnisses vorzubeugen.[397])

Urkundlich liegt ein Vertrag vor, welchen der Erzbischof am 31. Januar 1438 durch Bevollmächtigte geistlichen und weltlichen Standes mit der Ritterschaft und den Städten Westfalen's abschloß.[398]) Hier versprach er u. a., daß die westfälischen Ritter und Städte bei ihren alten Rechten verbleiben

---

[394]) Abgedruckt bei Seibertz Urk.-B. Nr. 941.

[395]) Seibertz theilt in einer Anmerkung zu der betr. Urk. mit, daß von den 84 Rittergeschlechtern, denen jene 167 Edelleute angehörten, bis zum J. 1854 alle bis auf 8 ausgestorben seien.

[396]) So dürfen wir nach dem Vorgang von Seibertz dieses Bündniß nennen.

[397]) A. a. O. 267.

[398]) Urkunde bei Lacomblet IV. 228.

sollten. („Zum eirsten so soelent die egenante ritterschoff ind steden blyuen by allen yren rechten, vryheiden, herkomen, priuilegien, brieuen ind guden gewoenden.") Dagegen sollten auch der Erzbischof, seine Nachfolger und das Erzstift nicht an Rechten und Privilegien geschädigt werden. Der Hauptzweck, jene Erblandvereinigung unschädlich zu machen, wurde ferner dadurch erreicht, daß in jenem Vertrage bestimmt wurde: es solle die von Ritterschaft und Städten gemachte „vereynonge" „doit ind zomaill aue syn, ind ouch die brieue darouer sprechende in unser tgainwordicheyt off eyns deylls van unss gekancelliert ind die segell affgedaen werden." Dieser Vertrag wurde nicht lange darauf vom Erzbischof bestätigt.[399])

Bartholomäus von der Lake berichtet noch genauer von den Bemühungen des Erzbischofs, den unruhigen Geist seiner westfälischen Unterthanen zu dämpfen, indem er zugleich dem Erzbischof Schuld giebt, derselbe habe durch allerlei List die Stadt Soest von den übrigen Mitgliedern der Erb-Land-Vereinigung zu isoliren versucht. Er erzählt,[400]) der Erzbischof habe im Jahre 1438 einen Landtag („eynen gemeynen Landtag") berufen und erklärt, daß er „nycht der Meynynge were, syck myt Freuelmode tegen syne egen Stede regeren vnd Prynyylegia tho setten." . . . „Dusse vnd dergelyken falscher voßlystiger Worden gaff he enne vell." Darauf sei dann eine Aussöhnung erfolgt und der Erzbischof habe der Stadt Soest einen Brief ausgestellt zur Bürgschaft für seine Versprechungen. Dann aber seien die übrigen Städte und die Ritterschaft Westfalen's „myt lystigen Warden dar hen geuort," daß sie ihre Siegel von dem Bundesbriefe (es ist ohne Zweifel die Urkunde vom 10. Oktober 1437 gemeint) wieder abnehmen ließen d. h. daß sie von jener Erb-Land-Vereinigung sich lossagten. Zuerst that dies die Stadt Rüden. Mit diesem Bericht stimmen, wie wir sehen, die urkundlichen Nachrichten wenigstens in so weit überein, daß nach dem Vertrag vom 31. Januar 1438 die Bundesbriefe der westfälischen Ritter und Städte kanzellirt

---

399) Seibertz Urk.-B. S. 93.
400) A. a. O. 267 f.

und die Siegel (von dem in Soest befindlichen Hauptbriefe) abgelöst werden sollten.[401])

Nun erzählt aber der Soester Stadtsekretarius weiter,[402]) wie der Erzbischof in seinem eigenen Lande „Parthyge to maken“ begann gegen die Stadt Soest, „myt Vergettynge syner Ede, Sygel vnd Breue,“ und wie er diese Stadt es habe entgelten lassen, daß sie jene Erb-Land-Vereinigung zum Schutz ihrer Freunde, der Ritter und der Städte, geschlossen hatte. Er habe also, da die Stadt Soest bei ihrem Widerstande gegen seine unbilligen Forderungen beharrte, seinen Bruder, Bischof Walram von Utrecht, sowie den Ritter Lutter Quade nebst andern Rittern veranlaßt, der Stadt Fehde anzukündigen, in der Hoffnung, dieselbe werde aus Furcht sich nun um des Erzbischofs Huld und Hilfe bemühen.

Ohne nun zunächst weiter auf diese Fehde einzugehen, berichtet unser Schriftsteller, daß der Erzbischof von der Stadt Soest verlangt habe, sie solle einen Kasten auf dem Rathhaus aufstellen, um die von ihm geforderte Steuer aus seinen westfälischen Besitzungen einzunehmen; dafür habe er der Stadt den dritten Theil des Ertrags („den derden Pennynck“) versprochen, doch seien die Bürger zu ehrlich und zu fromm gewesen, als daß sie hätten die Hand dazu bieten sollen, ihre Nachbarstädte so um ihre Rechte zu bringen. Da habe der Erzbischof beschlossen, sich an ihnen zu rächen.

Bis zum Jahre 1441 war die Sache so weit gediehen, daß die Stadt es für nöthig hielt, bei einem mächtigen Fürsten Hilfe zu suchen. Eine Urkunde vom 24. Oktober 1441[403]) berichtet uns, daß die Stadt Soest mit dem Herzog Adolf II. von Kleve, der zugleich im Besitze eines Theiles der Graf-

---

[401]) Es waren natürlich mehrere Abschriften des Bundesbriefs vom 10. Oktober 1437 vorhanden; das Original oder der Hauptbrief („Houetbreff“) befand sich in Soest; vgl. die Schlußbemerkung zu der bei Seibertz (Urkunden-B. Nr. 941) abgedruckten Urkunde. Die von Seibertz benutzte Ausfertigung für die Stadt Werl hat nur das (beschädigte) Siegel der Stadt Soest, welche den rechten „besegelden houetbreff“ „in guder hoyde vnd ghetruwer verwaringhe“ behielt.

[402]) A. a. O. S. 268.

[403]) Lacomblet IV. 244.

schaft Mark war,[404]) einen Vertrag abschloß, nach welchem die Stadt vier Jahre hindurch und demnächst ein Jahr nach erfolgter Kündigung nicht feindlich gegen den Herzog auftreten sollte. Ohne Zweifel lag der Gedanke und Wunsch eines engeren Anschlusses an Herzog Adolf für den Fall der Noth diesem Vertrag zu Grunde. Und der Erzbischof erkannte ohne Zweifel die feindselige Haltung des Herzogs Adolf; denn schon nach wenigen Monaten schloß er ein Bündniß mit seinem Bruder, dem Bischof Heinrich von Münster[405]), behufs gegenseitiger Unterstützung im etwaigen Kampfe mit Herzog Adolf oder sonst jemand („myt dem herzoge van Cleue of ymande anders"). Aus der betr. Urkunde erfahren wir zugleich, daß der Erzbischof und der Bischof dem Herzog Adolf das frühere freundschaftliche Verhältniß, in welchem sie zu ihm standen, bereits aufgekündigt hatten.

Die Spannung zwischen dem Herzog und dem Erzbischof und dessen Bruder wurde stärker und stärker. In dem Streit zwischen den beiden Päpsten Felix V. und Eugen IV. standen die Brüder auf Seiten des ersteren,[406]) während Herzog Adolf sich dem letzteren zuwandte; dies hatte u. a. die Folge, daß Papst Eugen IV. am 16. Januar 1444[407]) die Unterthanen des Herzogs von der bischöflichen Gewalt der bezeichneten Brüder befreite und den Bischof von Utrecht ermächtigte, für das Gebiet des Herzogs einen eigenen Bischof zu wählen.

Während nun der Erzbischof, nach vergeblichen Verhandlungen mit der Stadt, ein vom römischen Kaiser bestätigtes Urtheil des Herzogs Bernhard von Sachsen (Lauenburg) erwirkte, nach welchem die Stadt Soest des Aufruhrs für

---

[404]) Herzog Adolf hatte den größten Theil der Grafschaft Mark seinem Bruder Gerhard abgetreten. (Vgl. oben S. 83 und Tobien, Denkwürdigk. I. 178 ff.)

[405]) Urkunde bei Lacomblet IV. 245, — am 18. Februar 1442 zu Dorsten ausgestellt.

[406]) Vgl. Lacomblet IV. 263.

[407]) Urkunde bei Lacomblet IV. 252.

schuldig und für straffällig erklärt wurde:[408]) so schloß sich die Stadt nunmehr auf's Engste an das Klevisch-Märkische Haus an, indem sie den Jungherzog Johann, den Sohn des Herzogs Adolf, zu ihrem Beschützer erwählte und demselben am Johannistage 1444 Treue und Gehorsam gelobte; Johann versprach dagegen feierlich, alle Freiheiten und Privilegien der Stadt Soest zu achten und unverbrüchlich zu halten und „nycht to vermynderen dan vil touermeren."[409])

In diesem Jahre brach denn auch der Kampf aus — jene bekannte Soester Fehde, welche, wie wir sehen werden, im Jahre 1447 durch einen Waffenstillstand unterbrochen und nach Erneuerung der Feindseligkeiten, erst im Jahre 1449 durch einen Friedensschluß beendigt wurde.

Groß waren die Anstrengungen, welche der Erzbischof machte, um die, wegen ihrer Auflehnung gegen ihren Landesherrn vom römischen Kaiser geächtete[410]) Stadt zu unterwerfen. Unter seinen Bundesgenossen finden wir den Herzog Wilhelm von Braunschweig,[411]) den Grafen von Sayn,[412]) den Grafen Gerhard von der Mark,[413]) die Bischöfe von Hildesheim[414]) und von Münster,[415]) den Grafen von Waldeck[416]) und viele andere.[417]) Auch führte der Erzbischof

---

[408]) Urkunde bei Lacomblet IV. 254, ausgestellt auf Schloß Lauenburg am 21. Februar 1444.
[409]) Urkunde bei Lacomblet IV. 258 und ebendaselbst Anm. Vergl. Nr. 257 und 260. Bartholomäus von der Lake S. 273 ff. Gert van der Schüren, S. 212 ff. Vgl. Tobien, Denkwürdigkeiten I. 182.
[410]) Urkunde bei Lacomblet 265.
[411]) Bartholomäus von der Lake S. 286.
[412]) Lacomblet IV. 267.
[413]) Lacomblet 271, vgl. 275 u. 279.
[414]) Bartholomäus v. d. Lake S. 367.
[415]) Lacomblet IV. 281, vgl. 245. Kindlinger, Münsterische Beiträge I. Nr. 34 u. 35.
[416]) Bartholomäus v. d. Lake S. 367.
[417]) Vgl. Lacomblet IV. 255, 289 und 456, und Gert van der Schüren S. 214, 215. Gert van der Schüren schreibt a. a. O., nachdem er die Bundesgenossen des Erzbischofs aufgezählt hat: „Deser vorschreven Bisschopen is vier, der ander Fursten sind vyff, der Greven sind sestien und der Vryen sind vier, tegen die alle sich Hertoch Aileff und Johan sin Sone 'soe sonderliken ther Wehre stalten, dat sie aen allen Plaetzen Prys und Ehre van der Baanen vuerden."

im Jahre 1447 ein großes Söldnerheer gegen die Stadt Soest.[418]) Doch alle seine Bemühungen blieben erfolglos; den muthigen Männern und Frauen von Soest und ihren Verbündeten, unter denen wir neben dem Jungherzog Johann und seinem Vater Adolf auch die Grafen von Lippe und von Schauenburg[419]) finden, gelang es, die Angriffe der feindlichen Uebermacht zurückzuweisen. Weder von den Waffenthaten jener Tage noch auch von den Verwüstungen und Greueln, welche während der Soester Fehde nicht blos die Umgegend der belagerten Stadt sondern auch einen großen Theil Westfalens heimsuchten, ist hier der Ort eingehender zu reden. Doch verstatten wir uns, aus der Fortsetzung der Chronik des von uns mehrmals erwähnten Bartholomäus von der Lake eine Stelle hieher zu setzen, welche über die letzten Tage der großen Belagerung im Jahre 1447 in folgender Weise berichtet:[420]) "Des Mondages wort gestormet vnd ein Deil halede Voder in de Stadt. Namiddage wort van beiden Siden vor der Broder Porten ein Schermüßel geholden vnd worden vil Lude gewundet. Alß averst die büdesten tho Vote vth dem Closter fast andrungen, makeden sick de Sosteschen Reiseners widder henn thor Broderporten vnd bleif kemandt doet. Dewile düt geschach, schoit de Büßenmester vth dem Kloster mit erer groten Büßen vor st. Walburges Porten, recht in dat Scheitholl, verdarf de Büßen vnd worden de Lude verwundet, so in der Festunge wehren. Alß nhu fast Avent war, was in dem Closter eine grote Bulderie, alß timmerden se, vnde dat warede eine grote lange Tidt, also dat se sick vermodeden in der Stadt, se worden stigen. Darumb wakeden in der Stadt beide Man vnd Wif an den Muren vnd weren darby gantz still. Darneven binnen in der Stadt weren Brukettel tho gerichtet, de worden mit Water vnd anderer Materien gefüllet, darmit wolden se de Fiende warnemen. — Dingstages na Middagh umb 3 Slegen, beredden se sik vp beiden Siden im Leger,

---

[418]) Bartholomäus v. d. Lake S. 395. Gert van der Schüren S. 227 ff.

[419]) Lacomblet IV. 266, vgl. 259.

[420]) Fortſ. der Chronik des Barth. v. d. L. S. 400 ff.

tho stormen vnd de Stadt tho bestigen. De Büßenmeister im Closter stalte dat Geschütte op dat Gewelfte, darmit in dat Bolwerck vor de Porten tho scheten. Alß nhu Avent wordt vnd nu alle Dinck van den büttersten verordnet, quam des Hers ein groit Hupe int Closter. — Volgendes Dages, alß op den Dagh divisionis Apostolorum, kemen de Colschen mit groter Macht over de Stadt, mit opgerichteden Fenlyn vnd hadden ein schrecklick Geschrey, kemen entlick an de Muren vnd Bolwerck vor st. Walburgh, slogen de Ledderen konlick vnd begunten dristlick an tho stigen. In der Stadt averst hadden se des ock Macht, wort de Klocke geslagen. Dat de binnersten tho Hope lepen, langes de Muren dar dat Anklimmen geschach, verschaffeden Hulpe den jennen so in dem Bolwercke weren, dat de nicht vermodet worden. De Wiser gotten heit Water vnd andere hete Materien over de Muren. Dewilen solckes geschach, erregede sick noch ein ander van den Bemen an der andern Sidt, tusschen der Grandtweges vnd Elverkes Porten. Dan darsulueſt quemen se dristlich over de Müren, darbeneven slogen se ein groit Holl in de Müren, van binnen averst wereden sick beide, Man vnd Wif, wie an der andern Sidt, dat de Bemen genodiget worden, den Wech over de Graven tho soken vnd in dem Aftrede leten se ein dappere Munsteringe, leten de Leddern an der Müren. De affkemen togen tom anderen Here, leten de Ledderen stahn, de darna worden in de Stadt gedragen. De Borger in den Bolwerken leden ock groten Noidt vam Scheten vnd behelden also de van Soist, durch godtlike Hulpe Siegh vnd Vebervinnunghe, dem erlosen und ehrfergettenen Bisscoppe tho Schande. Namiddagh vmb 4 Vhren na der Colschen Nidderlage, rümeden alle so darinne waren im Closter mit Büßen vnd togen in dat Lager. De Borger averst alsobalde lepen in dat Closter, tho breken wat se konden, verbranten dat Wullenhuß vnd Provestie, vort alle wat brennen wolde vnt vort alles, wat men konde, vth dem Cloister in de Stadt bringen. — Des Donnerdages lepen beide Man vnd Wif vth der Stadt in dat Closter vnd haleden all wat nageloß was vnd wat man dragen konde. —

Des Frydages Morgens tho 4 Vhren breken de Leger vp, verbranten ere Hütten vnd de Bemen togen oistwert, daher se gekommen weren; hadden 3 Wecken vor Soist gelegen, dan vp den Frydagh Petri vnd Pauli kemen se erst vor Soist; se reseden averst in dem ersten Dage by de Lippe an de Landtwer vnd benachteden dasuluest; darhin brachten jn de colschen Dorpere Victualia vnd Proviandt. — Saterdages togen se in dat Stift van Padiborne. Dar enthelden se sick so lange, biß se Entsoldunge van dem Bisscoppe nemen; togen vordan dorch dat Landt van Heßen in Bemen, dar se de Düvel vor Soist vnd Lippe vthfort hadde, mit geringer Ehre. Vnd ist entlick ein erbar Stadt Soist also van Godt, darna dorch ere Dafferkeit van dem Bisscoppegewalt erlöset."

Nachdem in solcher Weise die Belagerung im Sommer des Jahres 1447 von Seiten des erzbischöflichen Heeres aufgehoben war, schloß der Erzbischof durch Vermittlung des Herzogs von Burgund mit Adolf und Johann einen Waffenstillstand, welcher vom 21. September bis zum 11. Novbr. dauern sollte.[421]) Später aber wurden die Feindseligkeiten erneuert,[422]) bis am 27. April 1449 Papst Nikolaus V. durch einen seiner Legaten einen Friedensschluß zwischen dem Erzbischof einerseits und dem Herzog Johann[423]) und der Stadt Soest andrerseits zu Stande brachte.[424]) Unser Chronist[425]) erzählt uns hierüber, nachdem er von einigen Kämpfen im Jahre 1448 berichtet hat, folgendes: „Nach düßen Geschichten, dewile der Bisscop der Cleveschen vnd Sosteschen vrien Moyt, den he habde vermeint nidder tho leggen, vermerkede vnd sagh dat düße Krigh thom Verderve des Stifts van Coln errekede, verschaffede, dat widder vmb de Sake vpgenommen vnd de Krieg wechgestalt worde, vngeferlick bis negest kompstlick Fest

---

[421]) Urkunde bei Lacomblet IV. 283.
[422]) Vergl. die Urkunden bei Lacomblet IV. 285, 287 mit Barthol. v. d. Lake. (Forts. S. 402.)
[423]) Herzog Adolf war im September 1448 gestorben und Johann sein Nachfolger geworden. Vgl. Lacomblet IV. 290, 291 und Anm. S. 402. f.)
[424]) Lacomblet IV. 289.
[425]) Forts. der Chronik des Barth. v. d. Lake S. 406.

trium regum, epiphania Domini genomet. Hirin verwilligeden de Hertzogh vnd de van Soest, idoch wo de Colschen vasten Geloven holden wolden. Derhalven hebben sick de Colschen twisschen düßer Tidt gelinde geholden. Midtler Tidt wordt ein Dach gemaket, de geholden solle werden tho Trecht vp der Brüggen,[426]) nach der hilligen 3 Koninck. Dan idt kam ein Legate van Rom, vthgeschickt, in Germaniam, vam Pawste Nicolao dem 5. des Namens vnd nach dem de sulvige vp dat Fest trium Regum tho Coln erschinnen, ist he vam Capittel tho Coln vermocht, vp dem Dage tho Trecht sick mit iegegenwerdiglich to togen vnd sick twisschen den Hern vnd den van Soist tho leggen, darmit Frede werden mochte; den er was ein wolberedt Man vnd der Rechten erfarn, dat man sick genßlich versach, he worde de Hern entscheden. Demna ist de Dach tho Trecht vp der Brüggen anni M. D.[427]) vp der Brüggen geholden vnd darsulvest sindt erschenen der Ertzbisscop Diderich, Hertzogh Adolf vnd syn Sone Hertzog Johan vnd de geschickeden vth Soist. Na langer Verhandtlunge ist der Frede gemaket vnd de Fürsten dermaten (versonet) dat se sick in den Arm genommen hebben vnd ist vorder gehandelt, dat der Pawest Nicolaus solde den Vthsprocke don, wem Soist sin solde dem Bisscoppe oder Hertzogen; welker dan vom Paweste vnd alle sinen Nhakomliken vp düßen hudigen Dagh verbleven. Vnd ist Soist tho erem Gelücke vnd Wolfart bisher noch clevesch vnd dat Hovet des Landes van der Marke. Dartho heft der Keiser Fredericus tertius to Regenßborgh düßen Hertzogen Johan na dem Dode sines Vaders, belenet mit dem Lande Cleve vnd Marck, ock mit der Stadt Soest, wilches der Keiser herna den anderen Forsten ock gelickfals gedaen heft."

In jenem Friedensschluß vom 27. April 1449 wurde die Entscheidung über die Streitpunkte gewissen Schiedsrichtern überlassen.[428]) Blieb daher auch thatsächlich die Stadt Soest in Folge des glücklich durchgekämpften Streites unabhängig von dem Erzbischof, so wurden doch von erzbischöflicher Seite

[426]) Dortrecht.
[427]) Die Jahrzahl ist offenbar verschrieben; sie muß heißen 1449.
[428]) Lacomblet IV. 289 und Anm. ebendaselbst.

noch mehrmals Versuche gemacht die alten Verhältnisse wiederherzustellen.

Ehe wir hierauf eingehen, ist zunächst zu bemerken, daß während der Soester Fehde der Erzbischof die dem Märkischen Hause zugehörigen Herrschaften Fredeburg und Bilstein gewann und daß dieselben fortan zu dem Herzogthum Westfalen gehörten.[429]) Schon am 8. März 1444 bestätigte Erzbischof Dietrich dem Schlosse und Lande Fredeburg und am 24. Oktober 1445 in einer zu Attendorn ausgestellten Urkunde dem Schloß und Land Bilstein alle Privilegien.[430])

Ferner heben wie hervor, daß, wie dem Klevisch-Märkischen Hause, so namentlich dem Erzbischof die Soester Fehde ungeheure Opfer auferlegte; auf das Erzstift wurde in Folge dieses Kampfes eine sehr bedeutende Schuldenlast gehäuft, wovon außer urkundlichen Beweisen[431]) auch die mehrmals erwähnte Soester Chronik uns berichtet, welche freilich, wegen der Erwähnung des Erzbischofs Hermann († 1508), an dieser Stelle nicht als gleichzeitige Quellenschrift in Betracht kommt. Dieselbe erzählt:[432]) „Vmb dußer Krige willen, de düße Forsten, alß nemlich der Ertzbisscop to Collen Diderich vnd de Hertzogh van Cleve, vmb der Stadt Soist willen vnder ein ander gefort hebben, sindt alle ere Slotte tho beden Siden versat vnd vp dat hogeste vorschreven, vnd dat Bisscopie van Coln versegelde mit dem Bisschoppe. Worden derhalven gebannet, dat lange Tidt im Dome tho Coln nicht gesungen vnd neine Goddesdenst geholden worden. Vnd heft tom lesten, na Bisscop Dideriches Dode, Hermannus vth Hessen, de fredesame genomet, sick hogh benogget vnd bemogget, de sulvigen Beswerunge af tho schaffen vnd de Ampter vnd

---

[429]) Ueber die frühere Geschichte dieser Herrschaften s. Seibertz, Landes- und Rechtsgeschichte I. 2, S. 1 ff. Lac. IV. 250; Blätter zur näheren Kunde Westfalens, herausg. von Dr. Tücking, XI. Jahrgang, Heft 3.

[430]) Urkunde bei Seibertz Nr. 949 u. 950. Vgl. die Anmerkungen daselbst und Lac. IV. 328 u. 416.

[431]) Lacomblet IV. 292 u. Anm. 324.

[432]) Forts. der Chronik des Barth. v. d. Lake S. 407.

Slotter tho vriggen; dat he dan ock gedan heft vnd dat Stift Coln thor Vryheit gebracht heft."

Kehren wir nun zurück zu den Versuchen des Erzbischofs Dietrich, die verlorne Stadt Soest wieder unter seine Botmäßigkeit zu bringen.

Eine am 10. November 1454 ausgestellte Urkunde[433]) berichtet uns von einem Vertrag, nach welchem der Erzherzog Albrecht von Oesterreich dem Erzbischof Dietrich versprach, ihm Hilfe zu leisten gegen Herzog Johann v. Kleve und zur Wiedererlangung der Stadt Soest ihm nach Kräften zu verhelfen. Doch erfahren wir nicht, ob überhaupt und in wie weit der Erzbischof von der versprochenen Hilfe Gebrauch gemacht habe.

Ernstlichere Verwicklungen traten einige Jahre später ein, als Papst Pius II. der Stadt Soest den Befehl ertheilte, sich wieder dem Erzbischof zu unterwerfen. Die Stadt weigerte sich, und es wurde deshalb Exekution gegen dieselbe anbefohlen. Weil aber Herzog Johann auf einer Versammlung zu Mantua dem Papste seine Hilfe im Türkenkriege versagte, falls er die gegen Soest erlassenen Befehle nicht zurücknehme,[434]) so nahm der Papst Abstand von seinen Verordnungen; doch erneuerte er dieselben am 27. April 1469, unter Androhung von Gewaltmaßregeln gegen die Stadt. Der Herzog bat nunmehr um eine Frist von sechs Monaten, in der Hoffnung, eine friedliche Ausgleichung zu erzielen. Da eine friedliche Lösung des Streites nicht eintrat und der Herzog auf die von Seiten der päpstlichen Kommissarien erfolgten Vorladungen nicht erschien, so wurde er durch päpstliche Bulle vom 7. Mai 1462 verurtheilt, die Stadt Soest nebst den aus derselben bezogenen Einkünften dem Erzbischof zurückzugeben;[435]) die Bischöfe von Magdeburg, Würzburg und Worms sollten dies Urtheil verkündigen und, falls der Her-

---

433) Lacomblet IV. 306.

434) Gleiche Verordnungen waren gegen die Stadt Xanten erlassen, welche ebenfalls dem Erzbischof von dem Herzog Johann streitig gemacht wurde.

435) Auch in Bezug auf Xanten wurde dasselbe bestimmt. Vgl. oben Anm. 434.

zog nicht binnen zwölf Tagen dem Befehl sich füge, denselben exkommuniciren; die Bürger von Soest wurden zugleich vom Gehorsam gegen Herzog Johann losgesprochen und mit dem Interdikt bedroht, sofern sie sich nicht dem Erzbischof unterwerfen wollten.[436])

Ein Kampf zwischen dem Erzbischof und Herzog Johann schien unter solchen Umständen die Lösung der Verwicklungen bringen zu sollen; eine urkundliche Nachricht[437]) über einen zwischen beiden Fürsten durch Vermittlung des Bischofs von Münster abgeschlossenen Waffenstillstand, welcher vom 4. Juni bis zum Michaelistage 1462 dauern sollte, deutet auf bereits begonnene Feindseligkeiten hin und auf den Vorsatz, nochmals eine gütliche Ausgleichung zu versuchen. Bald darauf starb nun aber Erzbischof Dietrich, im Anfang des Jahres 1463,[438]) und sein Nachfolger, Ruprecht von der Pfalz, schloß, wie hier gleich vorläufig erwähnt werden mag, am 22. Mai 1464 mit Herzog Johann einen Vertrag,[439]) nach welchem Soest und Xanten im Besitz des Herzogs, Bilstein und Fredeburg im Besitz des Erzstifts verbleiben sollten. Daß auch ferner der Streit um Soest noch erneuert wurde, möge hier beiläufig erwähnt werden.

Hatte Erzbischof Dietrich zu Anfang seiner Regierung, gewiß nicht ohne Schmerz und ohne Besorgniß um seine Machtstellung am Niederrhein und in Westfalen, die Erhebung des Grafen von Kleve zur Herzogswürde gesehen:[440]) so trat noch kurz vor seinem Tode ein anderes Ereigniß ein, welches ihm von neuem die Betrachtung aufdrängen mußte, daß der von ihm und seinen Vorgängern so heftig bekämpfte Nebenbuhler, das Klevisch-Märkische Herrscherhaus, unaufhaltsam dem Ziele höherer und höherer Machtentfaltung zustrebe. Im Jahre 1461 wurde nämlich, nach dem Tode des Grafen Gerhard von

[436]) Lacomblet IV. 321 u. S. 393 Anmerk.
[437]) Lacomblet IV. 323.
[438]) Die Forts. der Chronik des Barth. v. d. L. gibt den 13. Februar 1463 an; in einer Urkunde des Kölnischen Domkapitels vom 26. März 1463 wird Dietrich bereits als verstorben bezeichnet. (Lac. IV. 324.)
[439]) Urkunde bei Lacomblet IV. 328.
[440]) Vgl. oben S. 82 f.

der Mark, die Grafschaft Mark für die Dauer mit dem Herzogthum Kleve verbunden.[441])

Die Soester Chronik macht am Schluß ihrer Darstellung der Soester Fehde und bei Erwähnung von Dietrichs Tode die Bemerkung, daß dieser Fürst „ein better Krigesman alß Bisscop gewesen ist."[442]) Nachdem wir nun von den Kriegsthaten dieses Erzbischofs, soweit dieselben für die Geschichte Westfalens von Bedeutung sind,[443]) ausführlicher und von seinen sonstigen Fehden in Kürze berichtet haben, wenden wir uns zu den bedeutendsten Vorgängen auf dem Gebiete der inneren Verwaltung des Herzogthums Westfalen und zu den wichtigsten Thatsachen aus der Geschichte einzelner Städte, Schlösser, Klöster und Geschlechter dieses Herzogthums während Dietrichs langjähriger Regierung.

Wir heben zunächst eine Reihe von Urkunden hervor, durch welche der Erzbischof die Privilegien einzelner Städte, Genossenschaften u. dgl. bestätigte.

Im Jahr 1417 bestätigte der Erzbischof der Stadt Attendorn die derselben von Erzbischof Engelbert I. verliehenen Rechte der Stadt Soest.[444]) Im Jahre 1424 ertheilte er der Stadt Allendorf durch eine zu Arnsberg ausgestellte Urkunde alle Rechte der übrigen Städte der Grafschaft Arnsberg.[445]) Die Stadt Schmallenberg erhielt am 4. April 1427 durch eine ebenfalls zu Arnsberg ausgestellte Urkunde das Privilegium, daß ihre Bürger nicht vor auswärtige Richter sollten gefordert werden.[446]) Im Jahre 1430 erlaubte der Erzbischof der Stadt Rüden,[447]) die verfallenen Häuser und die wüsten Hofstellen zum Eigenthum der Stadt

---

[441]) Tobien, Denkwürdigk. aus der Vergangenheit Westfalens I. 189; vgl. S. 170, 175, 178, 179, 180.
[442]) A. a. O. S. 407.
[443]) Nachträglich erwähnen wir hier noch eine Fehde, welche Erzbischof Dietrich und einige westfälische Städte und Ritter mit dem Landgrafen Ludwig von Hessen im Jahre 1455 ausgefochten haben. Lac. IV. 310.
[444]) Urk. zu Köln ausgestellt, bei Seibertz Nr. 1129.
[445]) Urkunde bei Seibertz 922.
[446]) Urk. bei Seibertz Nr. 923.
[447]) Urkunde, zu Geseke ausgestellt am 22. Okt. 1430, bei Seibertz 926.

zu machen, falls die Besitzer nicht in einer bestimmten Frist den Neubau bezw. die Bebauung bewerkstelligt hätten. Die Stadt Balve erhielt in demselben Jahre das Recht der Stadt Arnsberg[448]) und die Stadt Werl im Jahre 1433 verschiedene Bewilligungen, z. B. das Recht, zur Erleichterung ihrer Schuldenlast eine Akzise („eyne redeliche zyse") zu erheben, und die Erlaubniß, „dat die kirmisse, die zo Werle zo sien pliet up den Sonnendagh vur sent Nicolaus Dage, dat Sy die vortmer hauen ind halden moegen Jairlichs op sent Nicholaes dagh."[449]) Den Erbsälzern dieser Stadt erneuerte Erzbischof Dietrich im folgenden Jahre durch eine zu Arnsberg ausgestellte Urkunde ihre alten Privilegien,[450]) wie es schon 2 Jahre früher Kaiser Sigismund gethan hatte,[451]) unter besonderer Hervorhebung des Umstandes, daß ihnen die älteren Urkunden über ihre Privilegien verloren gegangen seien.

Eine Wollakzise („eyne wolle zyse") erhielt die Stadt Rüden von Dietrich im Jahre 1438,[452]) ferner die Stadt Brilon im Jahre 1448 eine andere Akzise, von welcher es in der betr. Urkunde[453]) heißt, die Stadt solle empfangen „van eynem wagen Koerns den man yn in vnser Stat Brylon zo foirte sees pennynge van eyme kairen koerns drey pennynge, van so viel koerns eyn pert oder eyn Esel dragen mach ind in Brylon brenget eynen hellinck ind van eyme foder Biers dat man yn zo oder aff fuert sees pennynge eyn halff foider drey pennynge . . . . It van eyme Sack hoppens den man yn zo fuert ind vyss miest eynen haluen ouerlenssschen gulden" u. s. w.

Wir heben ferner hervor die mit erzbischöflicher Genehmigung erfolgte Feststellung einer Gesinde- und Tagelohnordnung, welche die Städte und Ritter Westfalens im Jahre 1423 verein-

448) Urkunde bei Seibertz, 928.
449) Urkunden bei Seibertz 931, 932.
450) Seibertz, Nr. 933.
451) Seibertz, 930.
452) Urkunde zu Arnsberg ausgestellt am 23. November 1438, bei Seibertz 942.
453) Seibertz, 953.

barten.[454]) Hier lesen wir u. a. „ . . de Somer sal an gan an sunte peters daghe, als he to rome vp den stol quam vnd sal vt gan an sunte mychael dage vnd de wynter sal an gan, an sunte mychael vnd enden an sunte peters daghe vorg. dar nest.“ Dann heißt es ferner: „Item de Riderschop vnd de van **Brilon** sollen gheuen deme groten buknechte iij mrk vnd iiij ß des somers vnd des winters xiiij ß. — To deme ersten salme gheuen to Sost, eyme groten buknechte xxvj ß. des somers vnd des winters x ß vnd to winkope iiij d. — It. de anderen stede dem groten buknechte des somers iij mrk. vnd des winters j mrk.“ Dann werden verschiedene andere Arten von Dienstboten, Arbeitsleuten und Handwerkern aufgeführt. So heißt es z. B.: „It. den mestertimmerluden, screneren vnd segensnidern des dagheS viij d. vnd de kost effte xiij d. sunder kost des somers“ u. s. w. Ferner: „It. allerhande arbedesluden alse graueren, myst lederen, stenbregeren, tüneren, hoppenlederen, holt houeren, herdenkruderen, mystwerperen, vnd ploch dryueren vnd dusses geliken, des dages iiij d. vnd de kost, effte viij d. sunder kost . . . . It. deme groten scheper, salme holden ein schap vnd den anderen schepern dar nest, iij verdel schop.“

Erwähnung verdienen ferner die aus jener Zeit überlieferten Statuten und Ordnungen einiger Genossenschaften, z. B. die Statuten der Schützengesellschaft („geselschoph der Schutten“) zu **Brilon** aus dem Jahre 1417[455]) und die etwas später abgefaßten Statuten der Schuhmacher und Löher, der Pelzer und Weißgerber, der Schneider u. s. w. derselben Stadt.[456]) Aus den ersteren heben wir folgende Bestimmung hervor: „ . . wert dat yemanth worde effte wollde in vnse geselschuph, dat eyn bederue man effte Knecht were, dey solde geuen eyn halff puntt wasses (Wachs) tho vnsem lechte ind eynen Kroes beers van viij d. den gesellen tho vordryncknde, och wert dat vnser gesellen eyn storue effte syn elyke huesfrowe dem sollen dey gesellen alle volgen tho d r Kercken ind tho dem graue“

[454]) Urkunde bei **Seibertz**, 921.
[455]) Urk. bei **Seibertz** 917; vgl. 769 u. 1016.
[456]) **Seibertz**, 924 u. Anm. daselbst.

u. s. w. Auch die ältesten Statuten verschiedener Gilden der Stadt Rüden stammen aus der Regierungszeit des Erzbischofs Dietrich, so z. B. das Statut der Bäckergilde; hier heißt es gleich zu Anfang: „To dem Ersten so sollen sey backen redelyken na markedes lope weygge, kleynroggen, pennynckbrot, Hauerbrot dat vnstrafflich sy vnd wat syn recht nycht en heuet eder to lüttynck ys, dat sollen sey wrogen war sey dat ouerkomen, vp der Strate, in den Brotbenken eder gedemen vnd melden bey wroge vor dem Rade oder Loenheren so wontlych ys sunder argelist.“[457]) — Desgleichen sind auch alte statutarische Ordnungen der Stadt Arnsberg, welche uns freilich nicht mehr im Original sondern nur in einer Abschrift aus dem 15. Jahrhundert erhalten sind, in Dietrich's Zeit zu verlegen.[458])

Im Jahre 1420 erlaubte Erzbischof Dietrich dem Heinrich Weiken („Weken“), auf dessen Lebensumstände wir sogleich noch zurückkommen, ein Kloster zu Ewig bei Attendorn zu stiften; dasselbe sollte gegründet werden auf dem Boden eines Gutes, welches der Stifter von Gottfried von Ewig[459]) gekauft hatte; es gehörte dazu auch eine Mühle auf dem bezeichneten Gut, ferner verschiedene Güter in andern Kirchspielen. Es sollten in dem Kloster zwölf Mönche (canonici regulares) des Augustinerordens unter einem Prior wohnen, und der Erzbischof erkannte in seiner Bestätigungsurkunde ausdrücklich an, daß die betr. Güter nebst einer von dem Stifter ebenfalls der neuen Stiftung zugewiesenen Rente ausreichend sein würden für den Unterhalt jener dreizehn Klosterbewohner und ihres Dienstpersonals. Das Kloster wurde der Aufsicht des Augustinerklosters zu Neuß untergeben.[460]) Einige Jahre später bestimmte Erzbischof Dietrich in einer zu Attendorn (am 29. März 1423) ausgestellten Urkunde[461])

---

[457]) Seibertz 956 und Anm. Seibertz nimmt als Jahreszahl 1450 (circa) an.
[458]) Seibertz 955.
[459]) „. . . habitationem Godfridi de ewich cum omnibus attinentiis suis et duabus curtibus in Lustornoel . . .“
[460]) Urkunde bei Seibertz 919 u. Anm. daselbst.
[461]) Seibertz 920.

das Verhältniß des zu stiftenden Klosters zu der Stadt Attendorn, behufs Vermeidung etwaiger Streitigkeiten über Abgaben, Wege u. dgl. Heinrich Weiken stiftete ferner im Jahre 1429 im Kloster Ewig ein Hospital für Arme. Aus der betr. Urkunde[462]) erfahren wir, daß der Stifter in Attendorn lebte, aber aus Schönholthausen[463]) (im Kreise Meschede) gebürtig war und dem Kaufmannsstande angehörte.[464]) Später in Armuth gerathen, bezog er eine Leibrente von dem Kloster, welches er gestiftet und so freigebig ausgestattet hatte.[465])

Schließlich bemerken wir, daß Erzbischof Dietrich im Jahr 1437 auf Befehl des Kaisers Sigismund eine Reformation der Freigerichte unternahm[466]) und daß derselbe im Jahre 1452 mit Rittern, Städten und Unterthanen des Herzogthums Westfalen Bestimmungen über die Handhabung der Rechtspflege und die Unterdrückung des Faustrechts vereinbarte und am 28. August des genannten Jahres hierüber zu Arnsberg eine Urkunde ausstellte,[467]) an deren Schluß wir lesen: „Ind wir meynen ind getruwen wanne diese ordinancie festeneclich ind strack gehalden wirt den cleynen als den groissen unparthyelich, also dat man got, das reicht ind erberheit lieff ind vur augen haue, as wir getruwen dat vortme geschyn sulle, so kumpt dit lant mit der gotz gnaden in freden, daby die undersaissen asdan och alle gemeynlich riech ind selich werden mogen . . .“ Die ausdrückliche

---

462) Seibertz 925.

463) In der Urkunde: „scoonholthusen partium westualie Coloniensis diocesis.“

464) Er wird in der Urkunde bezeichnet als „mercator hanze theutonice,“ ein Ausdruck, der sich aus dem Verhältniß erklärt, in welchem auch die Stadt Attendorn zum Hansebund stand. S. Tücking, Gesch. der Stadt Attendorn in den Blättern zur näheren Kunde Westfalens, XI. Jahrgang, Heft 1.; vgl. XII. Jahrgang Heft 2.

465) Seibertz, Anm. zu Urk. Nr. 925, woselbst auch einige weitere Notizen über das Kloster Ewig sich finden.

466) Seibertz Nr. 938. In Betreff der genannten Reformation der heimlichen Gerichte, welche 1442 Kaiser Friedrich III. vornahm und welche hauptsächlich in Verordnungen über die Handhabung des Landfriedens besteht, vgl. den Abdruck der Verordnungen bei Seibertz Nr. 948.

467) Lacomblet IV. 300 Seibertz 959.

Erwähnung der Zustimmung von Ritterschaft, Städten und Unterthanen[468]) weist auf die Bedeutung hin, welche die Landstände allmählich im Herzogthum Westfalen gewannen und welche zuerst in den von uns früher[469]) erwähnten Verhandlungen aus den Jahren 1437 und 1438 hervortrat, demnächst auch in einem Bunde der Ritterschaft und der Städte des Amtes Waldenburg im Jahre 1462 ihren Ausdruck fand[470]), noch klarer aber und nachdrücklicher in der sogleich zu besprechenden Erblandesvereinigung vom Jahre 1463 sich dokumentirte, bei der die westfälischen Ritter und Städte geradezu als berufene Vertreter ihres Landes und als Vertheidiger der Rechte desselben dem Landesherrn gegenüber auftraten.

Nachdem Erzbischof Dietrich im Anfang des Jahres 1463 gestorben und „tho Coln yn den Dom mit groter Pracht begraven" war,[471]) wurde durch Wahl des Domkapitels am 30. März Ruprecht von der Pfalz zur erzbischöflichen Würde berufen.[472]) Derselbe regierte von 1463 bis 1478 und starb im Jahre 1480.

Wenige Tage vor der Wahl traf das Domkapitel theils für sich allein,[473]) theils in Verbindung mit der Ritterschaft und den Städten des rheinischen Stiftsgebiets gewisse Vorkehrungen, um für die Zukunft seine Rechte und die der Unterthanen dem erzbischöflichen Stuhle gegenüber sicherer zu stellen als dieselben bisher gewesen waren, — und insbesondere auch die zukünftigen Erzbischöfe zu hindern, ohne Zustimmung des

---

[468]) „. . . mit . . volbort ind consent unser ritterschaft, stede ind undersaissen."

[469]) S. oben S. 87.

[470]) Urkunde bei Seibertz Nr. 967. Die Genossen des Bundes bekundeten, daß sie einig bei einander bleiben, einander in der Vertheidigung ihrer Rechte unterstützen und bei dem Kölnischen Erzstift verbleiben wollen. Vgl. unten den Bericht über die Erneuerung dieses Bundes im Jahre 1480.

[471]) Forts. der Chronik des Bartholomäus von der Lake, S. 407. Vgl. oben S. 98

[472]) Ueber das Datum des Wahlakts vgl. Lacomblet IV. S. 398 Anm.

[473]) Urkunde bei Lacomblet 324. (26. März 1463).

Kapitels und der Ritterschaft und der Städte neue Schulden auf das Erzstift zu häufen.[474])

Diesem Beispiel folgten die Ritter und Städte des Herzogthums Westfalen, indem dieselben mit dem Elekten Ruprecht[475]) und dem Domkapitel eine Erblandesvereinigung abschlossen.[476])

Als Vertreter der Ritterschaft werden bei dieser Verhandlung genannt: „Arnd van Bernyckhusen proist zo messchede — Heydenrich wulff van Ludinckhusen — Conraed de wrede van Redern — Cord vaget van Elsepe — Temme van Horde unde Didirich van Messchede" — als Vertreter der Städte: „wy Borgermestere Rade vne gemeynde der Stade Brilon, Ruden, Geseke, Werle, Attendern vnd Arnsberch."

Unter den vereinbarten Punkten heben wir folgende hervor: „Tom ersten dat geistlich gericht in dem sadele so do bostellen dat dat selue gericht gotlich ffromlich vnde recht togae vnde bestalt werde mit Erberen officialen Sigiler aduocaten notarien procuratoren ind boden dat mallich arm vnde riche vnuortzochlich recht gedien moge ind de sache dorch den Hrn. nicht aduocert noich vpgeschortz in eyn reformacie dar vpp ghemachet werde . . . . . . Item alle wertliche gerichte also to bostellen dat de na guder gewonde vnde rechte Stede ffrigheit ind laude dar de inne gelegen synt eren gauck hauen. . . Item dat dat ffrige gerichte in dem Laude zo Westffalen vurg. gehalden werde na lude der reformacien unse gnedige Here zelige vursz. mit anderen dar vp zo Arnsberch gemachet hat.[477]) — Item dat eyn tokommen here alle greuen ffrien Ritterschoff stede ffriheiden unde eynen jdern vndersaissen des gestichtes

---

[474]) Urkunde bei Lacomblet 325. (26. März 1463). Vgl. die vorige Anm.

[475]) Die Bestätigung des Elekten für die erzbischöfliche Würde erfolgte erst am 25. März 1464 durch Papst Pius II. (Lac. 329.)

[476]) Urkunde bei Seibertz 969 (10. Juni 1463). Die Urkunde stimmt mit der bei Lacomblet 325 vorfindlichen (s. Anm. 474) in den wesentlichen Bestimmungen, zum Theil wörtlich überein (abgesehen von den mundartlichen Abweichungen).

[477]) Es bezieht sich dies auf die durch Erzbischof Dietrich vorgenommene Reformation der Freigerichte. S. oben S. 103.

van Colne beide geistlich vnde wertlich laisse vnd behalde by eren rechten herlicheiden gerichten guden gewonten priuilegien vnde ffrigheiden. — Item dat eyn zo kommen here genen krich an en heue he en do dat mit rade vnde willen syns Capittells ritterschoff vnde Steden des stichtes vurg. vnde off sulch krich na rade als vursz. steit angehauen worde dat he sich dan da inne halde mit synen vndersaissen vnde jtlichen na synem gebore als sich gebort. — Item dat eyn zokommen here de vndersaissen des stichtes van Colne oich ere liff vnde guet nyt en verschryue want dorch sulche vorschryuinge de vndersaissen geistlich vnde wertlich gerouet gebrant vnde zo groissen schaden gekommen synt. . . . . Item dat eyn zokommen here de ffredeborch Bilsteyn vnde Keiserswerde by dem gestichte van Colne behalde de seluen vnde vort alle andere slotte des seluen gestichtes bosetze vnde bosorge mit guden koilschen luden vnde oich nyt en verpande buten raed wissen vnde willen dechens ind Capittels vurg. . . . . . Item wa dat gestichte van Colne ouerbuwet iss zo lande eder zo watere vort ouergrauen eder anders vordeilt offte vorsplisszen dat sal eyn zokommen here in manen[478]) na all synem vormoge. — Item dat eyn zokommen Here nene Leistschult enmache buyssen willen vnde wissen syns Capittels. — Item wan dat Capitell eyndrechtlichen eder dat meiste deill van dem Capitell enen heren gekoren vnde erwelt hait so sall he zer stunt na der Confirmacien preister werden vnde sich consecceren laissen. . . . . Item off in zokommen zyden vnse zokommen here wedder sulche geloffte vnde verschryunge he doen sall ynt bede so dat her eder de zyne dess in deile offte zomale nicht en halten des got nicht en wille vnde syen Capitell enne dar vmme ersoicht hetten vnde he des nicht affen stelt: So mogen dar vp eyn Capitell de Landeschoff by sich vorschryuen de enne oich sunder Indrach volgen sall ind den dat zo kennen geuen vnde wan eyn here ader de syne des dan nyt zor stunt affenstelten vnde helte dat selue dat he gelouet hette so sullen Edelman Ritterschoff ind Stede by dem Capitell blyuen vnde

[478]) Zu ergänzen nach Lacomblet 325: „leren und inmanen."

dem gehorsam syen vnde dem heren nyt eder den synen vnde dar vpp sollen se erer huldinge geqwitet syen biss so lange daz die sache ind gebreche zo ffrunschoff eder zo rechte visgedragen vnde auegestalt syen. . . ."

Obwohl nun Erzbischof Ruprecht bei seiner „fforstlichen eren ind werdicheit" und bei den Eiden, die er seiner Kirche und seinem Kapitel geleistet hatte, das Versprechen ablegte, die in der vorliegenden Urkunde aufgestellten Bestimmungen seinerseits „waer stede vast vnde vnuerbrocken" zu halten: so blieb er doch seines fürstlichen Wortes nicht eingedenk, und die berechtigten Klagen über sein eigenmächtiges Walten wurden, wie wir bald sehen werden, für ihn sehr verhängnißvoll.

Ehe wir jedoch zur Besprechung dieser Vorfälle übergehen, richten wir unsere Aufmerksamkeit auf den Streit in Betreff der Stadt Soest und anderer Städte und Schlösser, welchen Ruprecht von seinem Vorgänger überkommen hatte.[479])

Nachdem noch im November 1463 Herzog Johann von Kleve in dem Grafen Vinzenz von Mörs einen Bundesgenossen gegen Ruprecht gefunden hatte,[480]) versöhnten die Gegner sich am 22. Mai 1464 durch Vermittlung des genannten Grafen.[481]) Soest und Xanten sollten dem Herzog von Kleve verbleiben, Bilstein, Fredeburg und Kaiserswerth dem Elekten. Aller Streit sollte zwischen den beiden Fürsten und ihren Ländern so lange ruhen, bis einer derselben aus dem Leben scheide, und dann noch ein halbes Jahr länger.

Doch trotz dieses Vertrages traten bald wieder Zwistigkeiten ein, und zwar in Folge eines Streites, welcher in der Familie der Grafen von Geldern ausgebrochen war.

Der junge Herzog Adolf von Geldern hatte seinen Vater, Herzog Arnold, bekämpft und gefangen genommen.[482]) Herzog Johann von Kleve nahm als Schwager Arnold's für diesen Partei, während der Erzbischof sich auf die Seite

[479]) Vgl. oben S. 98.
[480]) Urkunde bei Lacomblet 327. (4. Nov. 1463.)
[481]) Urkunde bei Lacomblet 328.
[482]) Näheres bei Tobien, Denkwürdigk. aus der Vergangenheit Westfalens, I. 196 ff.

des jungen Herzogs stellte und mit demselben am 8. September 1467 ein Bündniß gegen Herzog Johann abschloß.[433]) Der Zweck dieses Bündnisses war dieser, mit Waffengewalt dem Herzog Johann verschiedene Städte und Schlösser abzunehmen, namentlich Soest, Xanten, Emmerich u. a. Doch brachte der nunmehr ausgebrochene Kampf, welcher durch Verträge am 9. Dezember 1468 seinen Abschluß erreichte[434]), die von Ruprecht und Adolf beabsichtigte Veränderung des Besitzstandes nicht hervor. —

Wir wenden uns nunmehr zu den Zwistigkeiten des Erzbischofs mit dem Domkapitel und seinen Unterthanen.

Das Domkapitel, welches schon im Jahre 1472, als Bürge für den Erzbischof, wegen nicht geleisteter Zahlung exkommunicirt war, sodann aber bei dem Papste Sixtus IV. Lossprechung vom Banne erwirkt hatte[435]), erwählte im Jahr 1473 an Stelle des Erzbischofs den Landgrafen Hermann von Hessen zum Stiftsverweser. Das Domkapitel sah sich zu diesem Schritte veranlaßt durch die Uebergriffe des Erzbischofs; dasselbe erklärt in einer am 24. März 1473 ausgestellten Urkunde[436]), daß „durch den hoewirdigen fursten ind herren, hern Ropracht ertzbisschoff zo Coelne ꝛc. dieselue kirche ind stiffte ind des undertaen geistlich ind werentlich weder got ind recht, weder gesetze der heiliger kirchen, paisslich ind keysserlich verbott . . . ind sunderlingen ouch weder die gemeyn lantvereynongen diss landts, ind ouer syne hoegeloiffde ind verschryuongen lange zyt her groisslich beswiert, geweltlich oeuervallen ind unmeisslich beschedigt“ seien, daß zu großem Schaden und Nachtheil der Kirche, des Stifts und aller Unterthanen „die vurgerurte lantvereynonge“ von dem Erzbischof und den Seinen nicht gehalten, daß derselbe oft, aber vergebens um Aenderung seines Verfahrens gebeten sei, und daß demnach das Kapitel den Landgrafen

---

[433]) Urk. bei Lacomblet 335; vergl. 334.
[434]) Urk. bei Lacomblet 342 und Anmerkung daselbst.
[435]) Urk. bei Lacomblet 360 und Anm.
[436]) Lacomblet 363.

Hermann erwählt habe zum „heufftmanne, beschyrmer ind vurweser." Gleichzeitig forderte das Domkapitel alle Unterthanen des Erzstifts auf, dem erwählten Verweser Gehorsam zu leisten „ind nyemant anders."

Einige Abgesandte des Domkapitels und der Ritter und der Städte des rheinischen Stiftsgebietes traten hierauf in Verhandlung mit den Rittern und Städten des Herzogthums Westfalen, und letztere schlossen sich der Vereinigung gegen den Erzbischof an, mit dem Versprechen, den „Heren vam Capittell vurbass gehoirsam zo syn ind nyt Hern Ruprecht.[487])"

Auf den Kampf zwischen dem entsetzten Erzbischof und seinen Anhängern und Bundesgenossen einerseits und dem Domkapitel und dem Stiftsverweser und deren Bundesgenossen andererseits näher einzugehen liegt außerhalb des Gebietes unserer Aufgabe. Wir heben nur hervor, daß Ruprecht sich im Jahre 1477 bereit erklärte, gegen eine Entschädigung auf das Erzstift zu verzichten,[488]) und daß wirklich im folgenden Jahre ein Vertrag zwischen ihm und Hermann zu Stande kam, nach welchem Ruprecht gegen eine Leibrente von 4000 Gulden zurücktrat.[489]) Doch erst nach dem am 26. Juli 1480 erfolgten Tode Ruprecht's wurde Hermann vom Papste als Erzbischof bestätigt.[490])

Der Kampf zwischen Ruprecht und Hermann erregte auch die Aufmerksamkeit des Herzogs Johann von Kleve. Derselbe ergriff die Partei des neu erwählten Verwesers, indem er im Jahre 1473 mit Hermann und dem Domkapitel den mit Ruprecht im Jahre 1464 abgeschlossenen Vertrag wegen Soest, Fredeburg, Bilstein u. s. w. erneuerte und bis zum Ablauf des zehnten Jahres nach seinem Tode denselben verlängerte.[491]) Einige Zeit später jedoch scheint Herzog Johann sich dem Erzbischof Ruprecht genähert zu haben; wahr-

---

[487]) Urk. bei Seibertz 977 (24. Juni 1474).
[488]) Urk. bei Lacomblet 392.
[489]) Urk. bei Lac. 396. (6. Juli 1378).
[490]) Urk. bei Lac. 443.
[491]) Urk. bei Lac. 371.

scheinlich versuchte Ruprecht in seinem Kampfe gegen Hermann sich Bundesgenossen zu verschaffen durch Abtretung von Schlössern und Gebietstheilen in seinem Herzogthum Westfalen; daß Herzog Johann geneigt war, auf solche Anerbietungen einzugehen und dem Erzbischof Hilfe zu leisten, dürfte zu schließen sein aus einer Urkunde des Kaisers Friedrich III. vom 15. September 1476[492]), in welcher wir lesen: „. . uns langt an, wie ertzbischoue Ruprecht zu Colle die slosser, stette und gebiette, dem stifft Collen zusteende und in dem land zu Westualen gelegen, on unser als Romischen keysers willen dir zu ubergeben understee." Weiter heißt es: „. . und gebietten darauff deiner lieb . . und wellen, das du der sloss, stett und bevesstung des obestimpten stifftes on unser heissen und verwilligung nit annemest noch auch dem ertzbischoue Ruprechten in seinem furnemen mit lewten, gelt, speisung noch anderer weise keinerley heimlicher noch offenlicher adherenß, hilff, zuschub noch beistand tust noch beweisest noch den deinen zu tunde gestattest, sonder den erwirdigen lantgraue Hermann als gubernator des obestimpten stifftz . . . helffest hanntthaben, schutzen und schirmen" u. s. w.[493])

Uebrigens scheint dieser Befehl des Kaisers Friedrich von dem Herzog Johann von Kleve nicht durchaus beachtet zu sein. Aus einer Urkunde nämlich vom 18. August 1478[494]), in welcher der Erzherzog Maximilian dem Gubernator Hermann seine Hilfe versprach, um Soest, Xanten und andere Städte und Schlösser dem Herzog Johann abnehmen zu können[495]), erfahren wir, daß Johann die Schlösser Arnsberg und Eversberg für sich zu gewinnen versucht habe.

Was nach der vorher erwähnten Urkunde des Kaisers Friedrich III. der Erzbischof Ruprecht im Jahre 1476 zu

---

[492]) Lacomblet 388.
[493]) Ein gleiches Verbot erging am selbigen Tage an alle Reichsuntergebenen. (Lac. Anm. zur Urkunde 388).
[494]) Lac. S. 499, Anm. 2.
[495]) Es wird uns nicht berichtet, ob Maximilian diese Hilfe wirklich geleistet hat. Soest blieb nach wie vor im Besitze des Herzogs von Kleve Vgl. weiter unten unsere Mittheilungen über den Vertrag vom Jahre 1481.

thun versuchte, das hatte bereits früher der Stiftsverweser Hermann wirklich gethan. Derselbe verpfändete nämlich, mit Zustimmung des Domkapitels, der Ritterschaft und der Städte des Erzstifts, westfälische Aemter u. s. w. im Jahre 1474 an seinen Bruder, den Landgrafen Heinrich von Hessen, zum Ersatz für die Hilfe, welche derselbe im Kampfe gegen Ruprecht bereits geleistet hatte und noch ferner leisten werde. Diese Pfandstücke waren: Schloß und Amt Koglenberg, Stadt Volkmarsheim, ferner die Aemter Medebach, Winterberg, Hallenberg und Schmallenberg.[496])

Durch die Mittheilung der zuletzt erwähnten Vorgänge auf die Spezialgeschichte einzelner westfälischer Städte und Schlösser hingelenkt, stellen wir nunmehr, ehe wir von dem Erzbischof Ruprecht scheiden, einige Nachrichten zusammen, welche dem so eben bezeichneten Gebiete angehören und welche in der vorstehenden Darstellung nicht ihre Stelle fanden.

In das Jahr 1465 fällt eine Urkunde[497]), durch welche Ruprecht der Freiheit Hachen „binnen unsem Lande der Grafschaft von Arnßbergh gelegen" ihre alten Privilegien bestätigt. Der Stadt Eversberg, deren „portzen, torne vnd muren" „vaest aenbuwich vnd nederfellich worden synt, durch Sterfden, kriege vnd mißwas der fruchte, vnd degelichs vorder wurden" erließ der Erzbischof, wie eine zu Arnsberg am 14. Januar 1471 ausgestellte Urkunde berichtet[498]), bis auf Widerruf jährlich vier Mark an den Abgaben, um ihre Thore, Thürme und Mauern ausbessern zu lassen. Während seines Kampfes gegen den Stiftsverweser Hermann verlieh er im Jahre 1477 der Freiheit Drolshagen die Rechte der Stadt Olpe.[499]) In der betr. Urkunde hebt der Erzbischof ausdrücklich hervor, daß Drolshagen „ahm Ende vnserer Stiften gelegen ist," daß deshalb die Bürgerschaft „merdlich

---

[496]) Urkunde bei Lac. 378.
[497]) Seibertz 972. (23. Januar 1465.)
[498]) Seibertz Nr. 975.
[499]) Urkunde bei Seibertz 979 (2. März 1477). Im Jahre 1485 wurde Drolshagen durch Erzbischof Hermann zur Stadt erhoben. (Lacomblet IV. 428.)

beschediget" und von steter Gefahr bedroht sei von Seiten der Widersacher und Feinde des Erstifts; desgleichen erwähnt der Erzbischof, daß die Bürger ihm treue Dienste geleistet haben im Kampfe gegen das Domkapitel und den Landgrafen Hermann von Hessen und gegen deren Bundesgenossen. Wir ersehen also aus dieser Urkunde, und dies wird uns auch anderweitig bestätigt[500]), daß Erzbischof Ruprecht in seinem Kampfe gegen Hermann auch in seinem westfälischen Herzogthum nicht ohne alle Freunde und Helfer war, obwol, wie oben erwähnt ist[501]), im Jahre 1474 Ritterschaft, Städte und „lantschafft" dieses Herzogthums sich gegen Ruprecht erklärt hatten[502]). Von der Stadt Werl dagegen erfahren wir, daß dieselbe im Jahre 1475 auf Hermann's Seite stand und bei demselben Schutz gegen Uebergriffe der geistlichen Gerichte und der Freigerichte suchte, und daß der Stiftsverweser den erbetenen Schutz in einer zu Werl ausgestellten Urkunde den Bürgern zusagte.[503])

Gehen wir nunmehr zu diesem bereits mehrfach von uns erwähnten Nachfolger Ruprechts, dem Erzbischof Hermann IV. über, dessen Regierungszeit wir wol mit dem Jahre 1478, in welchem Ruprecht auf das Erzstift verzichtete, beginnen zu lassen berechtigt sind:[504]) so haben wir zunächst von zwei Akten zu berichten, durch welche die Ritter und die Städte des Herzogthums Westfalen einerseits ihr wachsendes Selbstgefühl gegenüber dem Landesherren, andrerseits ihr eifersüchtiges Festhalten an ihren alten Rechten und Errungenschaften bekundeten.

Im Jahre 1479 traten die Vertreter der Ritterschaft und der Städte mit den Grafen von Rietberg und von der Lippe zu einer Vereinigung zusammen[505]), deren Zweck es war, alte

---

[500]) S. weiter unten.
[501]) S. oben. Anm. 487.
[502]) Daß der Streit zwischen Ruprecht und Hermann zu Parteiungen im Herzogthum Westfalen führte, beweist auch die sogleich zu erwähnende Urkunde vom Jahre 1479. (S. unten).
[503]) Urkunde bei Seibertz 978 (28. November 1475.)
[504]) Die Bestätigung für die erzbischöfliche Würde erfolgte, wie oben (S. 109) bemerkt ist, freilich erst im Jahre 1480.
[505]) Urkunde bei Seibertz 980 (2. Juli 1479).

Zwistigkeiten, welche in Folge des Kampfes zwischen dem Erzbischof Ruprecht und dem Gubernator Hermann entstanden waren[506]), in Frieden beizulegen und einen Landfrieden aufrecht zu erhalten. Die Urkunde nennt als Genossen dieser Vereinigung „De eirbaren strengen ind vesten her Johan van hatzfelde Ritter here zo Wildenborgh rc. hern Johan van Hanxlede Ritter, Volperde van Berninkhusen, Wycharde von Ense anders genant Snydewint, Johan Forstenbergh, Goderd den Wreden tho Reeder, Henneken van Hanxlede, Corde van Tülen, Heydenriche van Plettenberch den olden Johan Voget, Dideriche van Erwitte, Theme van Hoerde, Adriane van Ense, Arnde van Schorlenberghe, vnde de Ersamen Burgermeistere ind Raede der Stede Brylon, Ruden, Geseke, Werle, Attendarn ind Menden."

Im folgenden Jahre erneuerten die Ritter und die Städte des Amtes Waldenburg den zwischen ihnen im Jahre 1462 abgeschlossenen Bund,[507]) indem sie gelobten, einträchtig mit einander bei dem Erzstift Köln zu verbleiben und einander behilflich zu sein bei der Vertheidigung ihrer Rechte.[508]) Folgende Ritter und Städte werden genannt: „Engelbert van Plettenbergh zu Waldenbergh, Henrich van Plettenberg zu Lehnhusen, syn Vedder Henrich van Plettenbergh, Gunterman vnd Henrich van Plettenbergh sine Brüder zu Babenohl, Henrich Vogt van Elspe zu Ahusen, Herman vnd Johan van Schnellenbergh, Aleff van Enterberg vnd Widenecker van Ewigh vnd vorth Borgermester Rad vnd Gemeine der Stat Attendorn, Olpe vnd Fryheit Drolßhagen[509]) mit denen

---

[506]) „. . so allz leyder eine lange Tyd Twedracht vnser genedigen Heren irstanden, dar durch wy ock de vurgeschr. Tyt lanck vorsplittert ind in vneynschuff gekomen weren myt veheden worden in wercken". . .

[507]) S. oben S. 104.

[508]) Urkunde bei Seibertz 981. (5. März 1480).

[509]) Wenn es auffallend ist, daß der Ort Drolshagen scheinbar im Widerspruch mit der oben (S. 111) erwähnten Urkunde als „Freiheit" bezeichnet wird, so geht doch andererseits aus dem in unserer Urkunde enthaltenen Ausdruck „Borgermeister vnd Raidt zo Drolßhagen"

gemeinen Kirspell darseluen vnd das ganze Kirspell zu Wenden.“ Sie alle wollen „by ein blinen ohngedeilet by dem guden Heren sente Petern vnd der hilligen Kirchen zo Collen vnd were es Sache dat er eyn beschwert ouch verwelliget oder vberfallen würde, wan jemant darinnen sich beduchte vnd zu kurtz vnd vngutlich geschehe, dan sol ein vor den anderen trewlich bidden vnd syne dage leisten vnd trostlich wahren vnd husen vnd herbergen vnd beschutzen“ u. s. w.

Die Regierungszeit des Erzbischofs Hermann verlief nicht ohne Fehden und Kämpfe; wir begnügen uns damit, nur eine dieser Fehden kurz zu berühren; dieselbe war zwischen dem Erzbischof und dem Landgrafen Wilhelm von Hessen entstanden und wurde im Jahre 1499 beendigt; es handelte sich bei derselben u. a. um Streitigkeiten der Bewohner von Hallenberg wegen der Weideberechtigung.[510]) Andere Kämpfe des Erzbischofs bleiben von unserer Darstellung ausgeschlossen, da dieselben in unmittelbarer Beziehung zu der Geschichte des Herzogthums Westfalen nicht stehen.[511])

Wir wenden uns demnach sogleich zu einer weiteren Betrachtung der inneren Angelegenheiten dieses Herzogthums, nachdem wir in Kürze darauf hingewiesen haben, daß Erzbischof Hermann im Jahre 1481 den früher[512]) mit dem Herzog Johann von Kleve abgeschlossenen Vertrag in Betreff der Orte Soest, Bilstein, Fredeburg u. s. w. für die Lebenszeit beider Fürsten verlängerte.[513])

Der Stadt Menden verlieh der Erzbischof im Jahre 1480 durch eine daselbst ausgestellte Urkunde[514]) die Rechte der Stadt Attendorn, ferner der Stadt Allendorf im Jahre 1482 ein Gogericht, zu dessen Bezirk gehören sollten die Kirchspiele „Stockheim, Affelen, Balue, Eynghuysen, Hüsten,

---

hervor, daß der Ort wirklich Stadtrechte besaß. Zur Stadt wurde er jedoch erst 1485 (S. unten).

510) Urkunde bei Lac. 485.

511) Vgl. u. a. die Urkunden bei Lac. IV. 431, 436, 445, 477, 485.

512) S. oben S. 98.

513) Urkunde bei Lac. 416. (29. April 1481).

514) Seibertz Nr. 1130 (2. Oktober 148v). Vgl. die Anm. daselbst und die Urkunde des Erzbischofs Friedrich III. vom Jahre 1372 (s. oben S. 49).

Heluelde, Wenhoulthyusen, Eßleue, Elspe ind Schoenhoulthuysen."[515]) In demselben Jahre schlichtete der Erzbischof verschiedene Streitigkeiten, welche zwischen der Stadt Werl, den Sälzern und dem erzbischöflichen Amtmann daselbst entstanden waren.[516]) Die Freiheit Drolshagen, welche schon im Jahre 1477 von Erzbischof Ruprecht die Rechte der Stadt Olpe erhalten hatte,[517]) wurde von Erzbischof Hermann im Jahre 1485 zur Stadt[518]) und das Dorf Affeln im Jahre 1492 zur Freiheit erhoben.[519]) Ferner heben wir hervor, daß der Erzbischof im Jahre 1502 einen Streit entschied, der wegen einer Akzise zwischen der Stadt Medebach einerseits und den Städten Schmallenberg, Hallenberg und Winterberg andererseits entstanden war.[520])

Wenden wir uns zu einigen Nachrichten, welche uns über gewisse geistliche Stiftungen im Bereich des Herzogthums Westfalen aus der Zeit des Erzbischofs Hermann überliefert sind, so erwähnen wir zunächst den am 2. Januar 1482 ausgestellten Stiftungsbrief des Nonnenklosters zu Rüden.[521]) Die Bürgermeister und Rathsmänner dieser Stadt bekennen in der betr. Urkunde, „dat wir purliken to vermerende vnd to beredende de Ere Godes in vnser Stat vnd Denst des almechtigen Godes gegunt hebben gehenget volbordert vnd to geladen mit guden vnd wol beraden mode vnd willen dat de Ersame geistlike Her Prior Regular Canonick ord. S. Augustini des Cloisters ste. Meinolphs to Budeken in dem Sticht Paderborn gelegen gebracht hebbet to wohnen in vnser stat vorg. jenige geistliche Juncfrowen von st. Augustins Regulen vt dem Susterhuse der Stat Lippe de sick richten sollen na wise vnd Insettinge erer Regulen vnd Statuten. Se en sollen nicht bidden gelik andere biddende Orden, sondern er Brot mit erer

[515]) Urk. bei Seibertz 985. (14. Februar 1482).
[516]) Urk. bei Seibertz 986. (9. Dezember 1482).
[517]) S. oben S. 111.
[518]) Urk. bei Lac. 428. (10 Nov. 1485.)
[519]) Urkunde bei Seibertz 997. (28. April 1492.)
[520]) Urk. bei Seibertz 1003. (23. Sept. 1502).
[521]) Urk. bei Seibertz 983.

Arbeit winnen." Weiter heißt es: „ock en sullen dese vorg. Juncfrowen nicht to Gaste gahen, to Brutlachten, to Kindelbeer noch wat deren werde, nene hemelicke Gaben geuen, mit nenen Manspersonen allene spreken, . . . ock en sullen keine Manspersonen geist - off wertlick in ere hus gaen et en sie nutte oder noet vnd met Vrlouff des Presters vnd der Moder vnd de vtgaen sollen nit benachten binnen vnser Stat vorg. buten erme Huse vnd wauer men jenige Personen sendet buten de Stat so sal men twe tosamen senden vnd wo de benachten sollen se tosamen slaepen. ." Und weiter: „vnd wan vnse Borgermeister vnde Raet vnd ock de ganse Gemeinheit vnser Stat Ruden vorg. dusse wyse van Leuen duncket gottlich seliglick sien sonder allen droeg, so hebben wy to der Ere Goddes Marien siner werden hilligen Moder op dat se vns vnd vnse Stat vnd vnse Nakomen de better behoe vnd bescherme in Liue vnd an Seel in eren vnd in Guden vnd wy ock vnd vnse Kinder vormits Gebet vnd guet Gebeelde eines guden Leuens dusse Juncfrowen vnd Personen vorg. gebettert vnd gestercket mogen werden de vorg. ere Guet vnd ere Wonung bi Namen H. Stokelers hues vnd hoff vnd Kallenhardes Stede sollen se ock vrig hebben in Maten als des Stolckers Hues gern vnd vollenkomentlichen in vnse beschermunge genomen gefrigget vnd frigget de nu vort mehr von allen wegen Stades densten, Lasten, Schattungen, Zisen, Waken, Grauen vnd van allen Beschweringen wa de ock weren . . . vnd wente se nit bidden en sollen, mogen se sick erneren mit Arbeide erer Hende mit Spinnen mit weuen Linnen vnd wullen vnd ander Arbeide . . ." Ferner erlaubt die Stadt den Nonnen „dat se ere Wenkögge (Weidekühe) der se bouen vertig nit hebben en sollen vnd ock so vele Schwiene der bouen twertig nicht wesen sall, giuet Got ene Mast der sollen sick de Suster gebruken glick vnsen gemeinen Borgeren na Rade der Eruen vnd ere Schape der bouen twe Verdel nicht wesen sall, in vnse Stades wede na erer Bequemlicheit ock vnser Borger Hude dat in Denst ist, wat se des gebruken wollen sollen se dar van doen glick vnseren anderen Borgeren." Die Zahl der Nonnen wird auf höchstens fünfzig festgestellt und schließlich der

Fall vorgesehen, „dat einige Personen van duss. vorg. Huse ere Regul vnd Statuten vnd dusse vorg. Articulen onertreden vnd de nicht halden en wolden.“

Bald darauf wurde ein anderes Kloster in Westfalen gestiftet, das Kloster Galiläa, zu dessen Stiftung am 18. Februar 1483 Henneke von Berninghausen und dessen Frau den Klausnerinnen auf dem Keppelsberge (bei Meschede) das Dorf Hückelheim schenkten;[522]) im folgenden Jahre (1484) erhielten sodann die erwähnten Klausnerinnen die Erlaubniß, nach Hückelheim zu ziehen und sich daselbst ein neues Kloster (Galiläa) zu bauen.[523])

Am 7. Januar 1485 bestätigte der Erzbischof die Niederlassung von Augustinerinnen in Störmede, indem er dieser Stiftung die Rechte eines Klosters verlieh; dies Kloster erhielt den Namen Nazaret.[524])

Das Nonnenkloster Glindfeld war in tiefen Verfall gerathen; der Erzbischof verwandelte dasselbe im Jahr 1499 in ein Männerkloster, weil, wie er in der betr. Urkunde erklärt, nicht zu hoffen war, daß dieses Kloster durch das „gebrechliche“ und „des Ackerbau's unkundige und unfähige“ weibliche Geschlecht wieder zu seinem alten Zustande zurückgebracht oder, „was wünschenswerther wäre,“ zu einem bessern Zustand gebracht werden könne.[525])

Einige Jahr später (1507) erfuhr auch das Kloster Grafschaft eine Aenderung seiner Einrichtungen oder, wie der Erzbischof sagt, eine „Reformation.“ In einer Urkunde vom 29. August 1507[526]) lesen wir: „Wir Herman ... Ertzbischoff ... Hertzog ztu Westualen vnnd zto Enngern

---

[522]) Urk. bei Seibertz 987. Vgl. die Anm. daselbst.

[523]) Urk. bei Seibertz 990, ausgestellt von dem apostolischen Legaten Angelus am 11. April 1484. Vgl. die Anm. daselbst.

[524]) Urk. bei Seibertz Nr. 991; vgl. ebendaselbst Anm. auf S. 179 und 184.

[525]) Urk. (lateinisch) ausgestellt zu Arnsberg am 29. September 1499; bei Seibertz Nr. 1000.

[526]) Seibertz Nr. 1006.

vnnd der Kirchen zto Paderborne Administrator[527]) ꝛc. Thun Kundt Nachdeme durch Insprechung als wol verſehelich, des heilligen Geystes Gode almechtighem zto Ere vnnd loue ein Reformirt vnnd Regulirt leuen in dem Cloiſter tzu Graffſchafft ordens Sanct Benedicts mit vnnſer Hilff, Auch mit Raide, ztodoin, verwilligung vnnd vulwort der Wirdiger geiſtlicher vnſerer lieuen andechtigen Gerlachs zto Duytz vnnd Johannes zto Bruwiler vorgedaichten Ordens Ebte als preſidenten vnnd Commiſſarien jres prouintial Capittells angefangen iſt, Auch perſonen der Regelen vnnd Reformation wol erfaren, kundig vnnd gelerntt dahin geſatzt ſind, Vnd auer die perſonen Abt vnnd Bröder ſo vorhin vnnd biß anher dorjnne gewonet, als der Reformation vnkundig, ſo ſie die nye gelernet Dorumb die anztonemen vnnd ſich darunter zto geuen beſchwerung gehabt, vnnd mit frygem Willen Dorumb das gnant Cloeſter vnnd ſin ſtede, darezto die Aptye . . . vbirgeuen, Solichs jnn Hande gewalt vnd macht der berurter Reformirter perſonen geſtalt Vnnd ſich des alles gar vnnd gentzlich vor Notarien vnnd geztugen vffintlich verztygen hauen So bekennen wir . . . das wir nu damit die gedaichten perſonen . . . nu vortan dieweile ſie jm leuen ſin lynes enthaltung hauen Vnnd ſich des bettels nit neren durffen, denſelbigen alle jre Competenz vß den gutern vnnd Renthen des vorgnanten Cloiſters . . . vereigent, verordent vnd verwyeßt hauen alle vnnd eins iglichem Jairs jre leuenlangk zto hauen zto heuen vnnd zu bören" u. ſ. w. Außer dem Erzbiſchof und den beiden Aebten von Deutz und Brauweiler ließ auch „Albertus vonn Collen Erwelter vnnd beſtetigter Abt ztur nuwen Reformation des obgnanten Cloeſters zto Graffſchafft" ſein Siegel an dieſen Brief hängen, „Der gegeuen iſt ztom Hirtzberge (d. i. zu Hirſchberg) am Sontage Sanct Johannis des teuffers Entheuptung dage jm Jair vnnſers Herrenn Funffztehinhundert vnnd Seuen."

---

[527]) Im Jahr 1495 hatte der Biſchof Simon von Paderborn wegen ſeines hohen Alters und ſeiner Kränklichkeit mit Zuſtimmung ſeines Domkapitels den Erzbiſchof zu ſeinem Koadjutor erwählt. (Lac. IV. 466.) Der Papſt beſtätigte dieſe Wahl im folgenden Jahre. Lac. a. a. O. Anm.

Im Anschluß an diese Mittheilungen über die Fürsorge des Erzbischofs Hermann für geistliche Stiftungen sei noch bemerkt, daß er durch eine zu Arnsberg am 5. Oktober 1486 ausgestellte Urkunde[528]) die Kalandbrüderschaft zu Brilon bestätigte.[529])

Aus dem Gebiete seiner Polizeiverwaltung heben wir, im Anschluß an eine Urkunde aus dem Jahre 1491, seine Bestimmungen über das sogenannte Begynen- und Bovenkönigsamt hervor. In dieser Urkunde („gegeuen . . in unnserm slos zu Arnsberg“) lesen wir:[530]) „ . . . so bewilligen und zulassen wir, das Hensel unnser becker sich des bouenkonigs- und begynen ambtz . . . gebruchen mag, und gonnen und erlewben yme darzu dasselb ampt Johann und Heinrich Kesselbusser geuetteren von Aldendorf, zeiger diss brinues, zu thun, das getruwelichen zu verwaren . . . Und des sollen Johann und Heinrich von Aldendorp Hensell unserm becker, of wem wir solichs ampt usszudoin beuolhen hauen, vier bescheiden ouerlendisch rinsch gulden iders jars geuen . . . und sollen Johan und Heinrich sich solichs ampts in und durch unser und unsers stifts lande zu Westualn und grafschaft von Arnssberg uf allen jaremarckten, kermyssen in allen unsern steden, frieheiden, dorpern, houen und in allen enden wo sich dat geburt, gebruchen, dat quickbret upsetzen und des gnyessen zu yrem besten. Und vort so sollen sie geynen netzbouen oder anderen, die unse arme undersaissen op dem lande of in den vriheiden schynden, schatzen, dringen und umb dat yre bringen in unnsern lannden und sunderlich in der grafschaft von Arnssberg oder in unserm gebinde geynen laissen, sonnder die allzomal na yrer macht daruss driuen . . . Auch so wir oder die unse zo velde ziehen wurden, so sollen Johan und Heinrich mit yren knechten, die yne solich amb verwarn helpen, mit sin und an den und an allen anderen enden doin, als dat buenkonigen zustet“ u. s. w.[531])

[528]) Seibertz Urk. B. II. S. 651 Anm.

[529]) S. oben S. 78 f.

[530]) Lacomblet IV. 453. Vgl. Seibertz Nr. 996.

[531]) Aus dieser (nach dem bei Lacomblet vorfindlichen Text abgedruckten) Urkunde ergiebt sich freilich die Bedeutung des Amtes eines Boven-

Die ihm gebührende Aufsicht über die Freigerichte in Westfalen suchte der Erzbischof Hermann mit Hilfe des Kaisers Friedrich III. gegen unberechtigte Eingriffe sich zu erhalten. Im Jahre 1483 wandte er sich klagend an den Kaiser, welcher in einer Urkunde vom 4. Dezember des genannten Jahres[532]) erklärte, daß die Erzbischöfe von Köln von seinen Vorfahren als deren und des heil. Reichs „Stathalter der heimlichen Gerichte vnd Acht in Westualen loblich begnadt“ seien und daß der jedesmalige Erzbischof „allein vndt sunst Nymand annder Macht vnd Gewalt“ habe, „die Capittels-Tage, wan das an sy begert oder Notdurfftig sein würde an dem Oberen freyen stul zu Arnßberg in dem Baume Gartten . . . zu setzen vnd daselbsthen zu legen.“ Dann wendet sich der Kaiser an den Bischof Heinrich von Münster, den Grafen Erwin von Bentheim und die Stadt Münster, indem er ihnen vorwirft: „So sollet Ir doch . . . In daran vnbillicher Weise zu verhindern vnd zu zeren vnd vber solichs ettlich freystull und freygrafen, so sich Vuns Kaiserlich Stathalter der heimlichen Gericht schreiben vnd nennen, zu setzen vnd darzu ander freygreffen vnd Partheyen für sy an die freien stul in dem Stift Münster gelegen zu Capitel zu beschreiben vnd zu laden vndersten.“ Der Kaiser verbietet darauf den Genannten ein derartiges unrechtmäßiges Verfahren unter Androhung seiner Strafe und Ungnade. — In ähnlicher Weise untersagte derselbe Kaiser im Jahre 1488[533]) dem Bitter von Raesfeld, von dem ihm von kaiserlicher Seite früher verliehenen Recht, Freigrafen zu ernennen, fernerhin Gebrauch zu machen. —

Es kann nicht auffallend erscheinen, daß auch dieser Erzbischof, wie seine Vorgänger, und zum Theil eben mit Schuld dieser seiner Vorgänger, zum Theil auch in Folge seiner

königs (Buben. „Netzbuben“), nicht aber die des Begynenamts. Ueber letzteres, welches in der polizeilichen Ueberwachung gewisser Personen weiblichen Geschlechtes bestand, vgl. Blätter zur näheren Kunde Westfalen's, 1866 Nr. 8, 1867 Nr. 2 u. 4.

[532]) Seibertz Nr. 989.

[533]) Urkunde bei Seibertz 994.

kostspieligen Fehden,[534]) oft in schweren Geldverlegenheiten sich befand. Wie er schon während seiner Kämpfe mit seinem Vorgänger, dem Erzbischof Ruprecht, zu bedeutenden Verpfändungen sich veranlaßt sah,[535]) so mußte er dann ferner im Jahre 1482 von seinen Unterthanen in Westfalen eine allgemeine Landsteuer erbitten. Dieselbe wurde ihm „up dem gemeynen lantdage zo Arnsbergh zugelassen vnd verwillicht"[536]) und zwar „In diesser mayssen, dat eyn ycklicher der hundert gulden Rych yst, geuen sall vier gulden, Item van vunff und sieuentzich gulden dry gulden, Item van vunfftzich gulden tzween gulden, Item van vunff vnd tzwentzich gulden eynen gulden, Item van druytzien gulden eynen haluen gulden, ind so vort na antzaill, Item eyn yeder dienstknecht Seeß wyspennynck vnd dienstmaigt dry wyspennynck, allet montzen vnd werongen vp tzide der betzalungen in Westphaelen genge vnd geue yst, Ind dat nyemant da Inne bynnen vnse Stifft vnd lantschafft vurs. vff geystlichen, fryen, oder ander heyrlicheyden off guederen gesessen, ouersien noch verschonet werden sall."

So entschieden aber hielten die Stände des Herzogthums Westfalen fest an ihren alten Rechten, daß der Erzbischof sich genöthigt sah, gleichzeitig ausdrücklich zu erklären, daß dies eine freiwillige Steuer sei, welche in Zukunft nicht mehr solle gefordert werden („dat sulgen verlaissen lantsture nyt van rechte noch gewoenheyt vur dieser tzyt mehr gehanen sy, ouch namails nummer meher gesonnen noch gehauen werden.")

Doch schon im Jahre 1488 war die Geldnoth des Erzbischofs wieder so groß, daß er abermals zu einer Steuer in seinem „Herzogendomb vnd lande zu Westualen" seine Zuflucht nehmen mußte; abermals erklärte er ausdrücklich, daß die Unterthanen diese Steuer „von recht noch von gewonheit wegen

---

[534]) Es ist schon oben (S. 114) bemerkt worden, daß die Fehden und Kämpfe des Erzbischofs zum größten Theil für die Geschichte des Herzogthums Westfalen keine Bedeutung haben und daher von unserer Darstellung ausgeschlossen bleiben.

[535]) S. oben S. 111.

[536]) Urkunde des Erzbischofs bei Seibertz 984, ausgestellt zu Arns[illegible] am 7. Februar 1482.

nit schuldig oder pflichtig sin zu geuen" und daß sie fernerhin mit solchen Forderungen verschont bleiben sollten.[537])

Aber noch immer belasteten Schulden, zum Theil noch aus der Zeit seiner Vorgänger, z. B. aus der Zeit der Soester Fehde herrührend, das Erzstift, und so wurde Erzbischof Hermann auch noch später darauf hingewiesen, bei seinen Unterthauen Hilfe zu suchen.

Im Jahre 1492 mußte sich der Erzbischof verpflichten,[538]) dem Sohn und den Enkeln des verstorbenen Herzogs Wilhelm von Sachsen, welcher dem Erzbischof Dietrich bei dem Kampfe gegen die Stadt Soest Hilfe geleistet hatte, für diese Hilfe die Summe von 31000 Gulden in jährlichen Raten von 2000 Gulden zu zahlen. Eine Schuld von 1058 Gulden zahlten für ihn die Bürger der Freiheit Meschede an den Grafen von Waldeck, wofür der Erzbischof denselben Schadloshaltung versprach.[539]) Im Jahre 1507 aber erfahren wir von der Absicht des Erzbischofs, die Geistlichkeit des Kölnischen Erzstifts zu besteuern, weil durch die Kriege seiner beiden Vorgänger, der Erzbischöfe Dietrich und Ruprecht sowie durch seine eigenen kriegerischen Unternehmungen das Erzstift mit großen Schulden belastet war. Der Papst Julius II., von dem der Erzbischof die Zustimmung zu jener Besteuerung erbeten hatte, ermächtigte die Bischöfe von Augsburg und Würzburg, falls sie die Angaben des Erzbischofs über die Ursachen seiner Verlegenheit als richtig befänden, die Einsammlung der Beiträge in's Werk zu setzen und den Ertrag unter die Gläubiger des Kölnischen Erzstifts zu vertheilen.[540])

Wie die Stände des Herzogthums Westfalen, so suchten auch die Stände des rheinischen Erzstifts gegenüber den, wie es scheint, wiederholten und drückenden Forderungen des Erzbischofs ihre Rechte zu wahren; so erklärten am 20. April 1508[541]) die Edelherren, die Ritter und die Städte „des stiffts

---

[537]) Seibertz, Urk. B. III. S. 158 Anm.
[538]) Urk. bei Lac. 456.
[539]) Seibertz III. S. 158 Anm.
[540]) Lac. 494.
[541]) Lac. 496.

Coellen," daß der Erzbischof, um seiner Geldnoth abzuhelfen, „etzliche bede an die gemeine lantschafft des stiffts Coellen gedain gehadt," daß zwar „die gemeine lantschafft syner furstlicher gnaden nu etzlicher maissen zo willen geweist, dat doch mit swairheit gelangt ist," — daß aber die Stände sich bei ihren „eren und eyden" verbunden hätten, falls fernerhin der Erzbischof oder seine Nachfolger ihnen „eynige beswierunge off nuwerunge van schetzen off van bedegelde" zumuthen sollten, „solichs nyet zo doin off zo volgen." —

Vielleicht gewährte nun die vorhin besprochene Besteuerung der Geistlichkeit im Jahre 1507 dem Erzbischof Hermann die Mittel, um ein Kaufgeschäft abzuschließen, welches in dasselbe Jahr fällt und bei welchem er, nach Aussage des Kaufbriefs, die nicht unbeträchtliche Kaufsumme baar erlegt hat.

Er erwarb nämlich von dem Kloster Korvei, welches nach Aussage der betr. Urkunde[542]) in „Noht" und „Armuht" sich befand, die Hälfte der Städte Marsberg[543]) und Volkmarsen „vor eine Summa Geldes, nemblich drey Tausent fünffhundert rheinische wollgeltende Goltgulden der Churfürsten Müntz bey Rhein."[544]) Doch behielt sich die Abtei das Recht des Wiederkaufs vor. Es erklären nämlich „Franziskus von Gottes Gnaden Abt des freien Stiffts von Corvey, Hermannus Prior, Anthonius Probst fort das gantz Capittull daselbst" folgendes: „Wir obglt. Verkäufer haben doch in deisem Verkauff vorbehalten dey Macht solche Helffte an Volkmerß. vnd vnseren halben Theil an Marsperg wederom an vns zu kauffen mit der Summe 3500 rhein. Goltgld. wan

---

[542]) Urkunde zu Marsberg ausgestellt am 2. Sept. 1507; bei Seibertz Nr. 1005. Vgl. Anm. daselbst.

[543]) Vgl. oben Bd. I. Abth. III. 3. S. 79 und Seibertz, Urkundenbuch Nr. 189.

[544]) Beiläufig sei hier erwähnt, daß einige Jahre vorher (1493) mehrere Städte im Herzogthum Westfalen und in der Grafschaft Mark (nämlich Soest, Brilon, Rüden, Geseke, Werl, Arnsberg, Menden, Neheim, Warstein, Hamm, Unna, Kamen, Iserlohn Schwerte und Lünen) unter Feststellung bestimmter Strafen sich dahin einigten, den zu hoch gestiegenen rheinischen Goldgulden („den overlendeschen Rynsschen goltgulden, van der koirforsten munte") fortan auszugeben und anzunehmen „vor eyne mark Sodanes silueren pagimentz as to Soist genge ind geue." Urkunde bei Seibertz Nr. 998.

wir aber solchen Wiederkauff thoen wollen, sollen wir dem gemlt. vnserem gnädigen Herrn von Cöln oder seiner Gnad. Nachkommen dasselbig ein halb Jahr zu vorn mit vnserem Breiff offentlich verkundigen oder dem Zölner zur Zeit zu Bonn vnd dan mit vnserem eigenen properen Gelde zu vnserem Behueff vnd Neimants zu Gute den Wiederkauff thoen auch solche Loese oder Wiederkauff soll geschehen in der Stadt Volkmessen."

Mit dieser Erwerbung war die territoriale Entwicklung des Herzogthums Westfalen abgeschlossen. Aus kleinen Anfängen war dem Erzbischof von Köln, welcher seit dem 12. Jahrhundert den Titel eines Herzogs von Westfalen führte, allmählich und unter schweren Kämpfen[545]) ein beträchtliches und in sich geschlossenes Landesgebiet erwachsen, durch dessen Besitz jener einst in anderer Bedeutung und für ein größeres Gebiet verliehene herzogliche Titel, entsprechend den veränderten Zeitumständen, wenigstens für das Gebiet des nunmehrigen eigentlichen Herzogthums Westfalen seine volle Bedeutung erhielt.

Etwa gleichzeitig mit dem Abschluß der territorialen Entwicklung erhielt auch die landständische Verfassung dieses Herzogthums, in der Erneuerung und in der kräftigen Durchführung früher gemachter Versuche,[546]) ein festeres Gepräge, indem die Ritter und Städte des Herzogthums Westfalen dem Landesfürsten gegenüber die Unverbrüchlichkeit ihrer Rechte und Privilegien zur Anerkennung und Geltung brachten.

Kurze Zeit nämlich nach dem im Herbst des Jahres 1508 erfolgten Tode des Erzbischofs Hermann[547]) versammelten sich in Meschede die Vertreter der Städte und der Ritterschaft auf „eynem gemeynen Lantdage," um die alten Bündnisse zur Sicherung ihrer Rechte gegen die Uebergriffe des

---

[545]) Näheres oben an den betr. Stellen.
[546]) Vgl. oben S. 87, 104, 105 ff.
[547]) Nach der sogleich zu erwähnenden Urkunde war Hermann kurz vor dem 2. November 1508 gestorben. Am 13. November fand die Wahl des Nachfolgers statt. (Lac. IV. S. 614 Anm. I.)

Landesherrn zu erneuern. In einer am 2. November 1508 ausgestellten Urkunde[548]) erklären dieselben, sie hätten sich zu Meschede versammelt, nachdem sie „erffaren ind vornommen hauen doitlichen abeganck des hoichwerdigesten hoichgebornen Fursten ind herrn Hern Hermans ertzebusschuff tho Collen mylder gedechtnisse, vnde syner genaden doit darselbs hoichlichen beclaget;“ sie hätten aber auch zugleich „mennigfeltige Widderwerticheit dusses Landes swerlichen bedacht.“ Dann heißt es weiter: „ . . vnd holden ock jn frischer gedachtnisse versplitterunge vnde twydracht dusses Landes dar durch de slotte ind stede Arnsborch ind euersborch van dem guden Hern sanct Peter ind obgeschreuen Stiffte jn fromde Hande komen waren Ritterschuff Stede ind gemeyne Lantschuff verbilert gerouet ind gebrant etzliche van den vnsern Lyff ind Gud verloren vnde tho vnuerwintlichen groten schaden gekommen synt vnd furder komet vns nw vor merckliche Beswerunge ind pantverscribunge der sessz slotte ind stede kogelenberch, Volkmersszen, Medebecke, Smalenberg, Hallenberch ind Winterberch Dem hoichgeboren irluchteden fursten ind Heren Hrn Wilhelm Lantgrauen tho Hessen . . . tegen Inhault priuilegien ind der ordinancien dusser Lantschuff jn Westphalen gegeuen ind versegelt[549])“ u. s. w. Demnach erklären die Versammelten ihren festen Entschluß, dahin lautend: „semptliche vnuersplittert byenander tho bliuende vns alse truwe frome sticht genoten tho samende holden wyr en sullen noch en willen sampt ind vnser keyn bysundern vnserm tho komenden Heren keyne geloede edder Huldunge don wyr en syn vorhen der obgemelten schultvorscribunge der vorgesch. slott ind stede vnde gebrecke vnser ordinancien priuilegien vnde anderer segele ind breve eres Inhaldes na noittrofft versorget.“ Am Schluß der Urkunde wird bemerkt, daß folgende Personen und Städte „Dusses tor bekantnisse gantzer ind fullencommener warheyt alle dusser vorgeschreuener puncte“ ihre Siegel an den Brief gehängt haben: „Jaspar van Oer

---

[548]) Seibertz Nr. 1007.
[549]) Vgl. oben S. 105 f. und Lac. IV. 378 und 485.

Lantdroste, Gobert ketteler ritter, Gobert van Haetzffelt, Johan Hoberg, Alert van Hoerde, Lippolt Rauen thom kansteyn, Philippssz van Bermunde, Arnt van schorlenberge, Hinrich van Messchede, Johan van suellenberge, Wigant van Hanxlede, jnd Johan schüngell van der ritterschuff jnd wyr Borgermeistere jnd Reede der stede Brylon, Ruden, Gesele, Werle, Attendern ind Arnsberg van der Stede wegen."

Entsprechend den Bestimmungen dieser Urkunde gelobte denn auch schon Hermann's Nachfolger, Erzbischof Philipp II., — wie hier beiläufig bemerkt werden mag — in einer zu Werl im Jahre 1510 ausgestellten Urkunde,[550]) die alten Rechte, Privilegien und Freiheiten seiner Unterthanen in der Grafschaft Arnsberg und im Herzogthum Westfalen getreulich zu achten und dieselben „stede vast vnnd vnuerbrochlich" zu halten, „Sonder geuerde vnnd ane argelist." —

[550]) Seibertz S. 217 Anm.

Anhang.

Nachdem wir unsere geschichtliche Darstellung bis zu diesem Punkte fortgeführt haben, beschließen wir dieselbe, dem im Vorwort mitgetheilten und gerechtfertigten Plane gemäß. Doch erscheint es angemessen, als Anhang hinzuzufügen eine

Kurze Uebersicht über die weiteren Schicksale des Herzogthums Westfalen bis zur Zeit der Vereinigung desselben mit dem preußischen Staate.

Wir legen dieser Uebersicht zu Grunde die kurze Darstellung, welche Seibertz in Liebrecht's „topographisch-statistischer Beschreibung u. s. w. des Regierungs-Bezirkes Arnsberg" (S. 36. 37) gegeben hat. Indem wir dieselbe wörtlich abdrucken, begleiten wir sie mit einigen Notizen, namentlich mit Hinweisungen auf diejenigen aus der Zeit von 1508 bis 1799 stammenden Urkunden, welche Seibertz in seinem Urkundenbuch mitgetheilt hat, und auf Lacomblet's Urkundenbuch, —

und wir hoffen hierdurch denjenigen einen Dienst zu erweisen, denen eine Orientierung willkommen ist namentlich über die freilich nicht sehr zahlreichen[1]) Aktenstücke, welche Seibertz als Beiträge zur Spezialgeschichte einzelner Städte, Klöster u. s. w. in seinem Urkundenbuch gesammelt hat. —

Seibertz schreibt a. a. O. folgendes:

„Hermann's IV. Nachfolger, Philipp II. Graf von „Daun (1508—1515)[2]) stellte diesen Revers, bevor ihm „gehuldigt wurde, 1510 zu Werl aus,[3]) nachdem er zuvor „1509 der Freiheit Meschede den Gebrauch des Arns„berger Stadtrechts bestätigt hatte.[4]) Aehnliche Bestätigungen „wurden seit Cuno[5]) fast allen Städten und Freiheiten „von jedem neuen Landesherrn ertheilt.[6])

„Die Regierung des folgenden Churfürsten „Her„mann V. Grafen von Wied (1515—1546)[7]) war für „die Territorialgeschichte des Herzogthums von keiner Be-

---

[1]) Wir haben schon in unserm Vorwort darauf hingewiesen, wie dürftig das urkundliche Material ist, welches Seibertz in seinem Urkundenbuch für die Zeit seit 1508 gesammelt hat. Es sind nämlich im Ganzen nur 53 Stücke (Nr. 1008—1058, ferner Nr. 1131 u. 1132) für den Zeitraum von circa 300 Jahren, während für die früheren Jahrhunderte (circa 700 Jahre) etwa 1080 Urkunden vorliegen.

[2]) Die von Seiten des Domkapitels erfolgte Wahl des Grafen Philipp zum Erzbischof wurde am 13. Novbr. 1508 dem Papste angezeigt und von diesem durch eine Bulle vom 31. Januar 1509 bestätigt. Lacomblet Urk. B. IV. Nr. 497 u. Anm. daselbst. Am 23. April 1509 belehnte der Kaiser Maximilian I. den Erzbischof mit den Regalien. Lac. a. a. O. 499; vgl. Anm. daselbst. — Philipp starb am 12. Februar 1515 (Lac. S. 628 Anm.)

[3]) Vgl. oben S. 126.

[4]) Urkunde bei Seibertz, Urk. B. Nr. 1008. Vgl. Anm. daselbst.

[5]) Kuno von Falkenstein, vgl. oben S. 40 folg.

[6]) Wir weisen noch auf folgende Urkunden aus der Regierungszeit des Erzbischofs Philipp II. hin: Im J. 1509 (8. Novbr.) bekundet der Abt Johann von Altenkampe die Einführung der neuen Aebtissin Anna Kettler und den damaligen Zustand des Klosters Benninghausen (Seibertz Nr. 1009). — Am 5. Mai 1510 werden die Rechte der Freiheit Bödefeld bekundet (Seibertz Nr. 1010). — Am 1. Oktbr. 1510 werden durch den Erzbischof Streitigkeiten zwischen den Sälzern von Werl und den übrigen 3 Gilden daselbst geschlichtet. (Seibertz Nr. 1011). — Am 19. April 1514 vergleicht sich das Kloster Grafschaft mit dem Edelherren Philipp von Grafschaft wegen gewisser Zwistigkeiten. (Seibertz Nr. 1012.)

[7]) Hermann wurde vom Domkapitel am 14. März 1515 gewählt, am 26. April vom Kaiser mit den Regalien belehnt und am 13. Juni dess. Jrs. vom Papste bestätigt. Lac. S. 628, Anm. 1.

„deutung. Er ließ sich auf die Reformationsneuerungen „Luthers weiter ein, als ihm seine erzbischöfliche Stellung „erlaubte; wurde daher entsetzt und legte 1546 seine 31jäh„rige Regierung nieder.[8])

[8]) Ueber die Hinneigung des Erzbischofs Hermann zu der Luther'schen Reformation und über die für denselben hieraus entstandenen Unannehmlichkeiten sind Urkunden bei Seibertz nicht zu finden. Dagegen weist das Urkundenbuch von Lacomblet folgende Stücke auf. Nr. 544.: Der Papst fordert am 1. Juni 1543 den, im Jahre 1535 zum Koadjutor und dereinstigen Nachfolger des Erzbischofs Hermann ernannten Grafen Adolf von Schaumburg (Lac. IV. 535) auf, falls das Gerede wegen der ketzerischen Bestrebungen des Erzbischofs begründet sei, zur Vertheidigung des alten katholischen Glaubens alle seine Kraft aufzubieten und zu verhindern, daß die „Ketzer," welche „nach dem Beispiel des Erzbischofs selbst" schon in der Diöcese verderblich gewirkt haben sollen, dieselbe noch fernerhin mit dem Gift ihrer Predigten beflecken („suarum praedicationum venenis contaminare"). Am selbigen Tage ermunterte der Papst (Urk. Nr. 545) das Domkapitel, im Widerstande zu beharren gegen den vom rechten Glauben abgefallenen Erzbischof, den „gottlosen Erzketzer" („impius heresiarcha"). Im folgenden Jahre ernannten die Kapitel in Köln, die Klöster, die Ordenshäuser und die Universität, sowie einige Pfarrer daselbst Bevollmächtigte, um gegen Hermann wegen seiner Begünstigung der Ketzerei beim Papst und beim Kaiser Klage zu erheben (Urk. Nr. 550), und am 3. Juli 1546 machte der Papst dem Koadjutor Adolf die Mittheilung, daß er den Erzbischof Hermann abgesetzt habe (Urk. Nr. 552). — Aus der Regierungszeit Hermann's sind noch folgende Urkunden hervorzuheben. Seibertz, S. 218 Anm.: Hermann stellt zu Meschede im J. 1515 den Revers wegen der Privilegien der Landstände von Westfalen aus (Vgl. oben S. 124 ff.) — Seibertz Nr. 1131: Kaiser Maximilian ertheilt im J. 1518 dem Erzbischof ein Privilegium in Betreff der auf dem Gebiet des Erzstifts befindlichen Reichslehen für den Fall ihrer Eröffnung. — Seibertz Nr. 1015. Einige gemeine Land-Urtheile, gefällt zu Attendorn (1521—1527). — Seibertz Nr. 1016: Neues Statut der Schützengesellschaft zu Brilon vom J. 1527. — Seibertz Nr. 1017: Vertrag zwischen dem Kloster Grafschaft und der Stadt Schmallenberg über das Pachtverhältniß der Gleydorfer Hövelinge zu Schmallenberg (1527.) — Seibertz Nr. 1018: Fehdebrief des „Jacop engelant" von Soest an die Stadt Brilon und das ganze Stift von Köln (1530.) — Seibertz Nr. 1019: Vertrag zwischen dem Abt von Grafschaft und der Stadt Attendorn über Gebühren für Sterbefälle (1534). — Seibertz Nr. 1132: Erzbischof Hermann entscheidet eine Streitfrage zwischen der Stadt Menden und dem Amtmann Arndt v. Thüllen (1536). — Seibertz Nr. 1020 und 1021: Rechtsfragen (Brilon, Schmallenberg). — Lacomblet Nr. 511: Vertrag zwischen Hermann und dem Grafen von Nassau wegen Freizügigkeit ihrer Unterthanen in Westfalen und im Amt Siegen (1517.) — Lac. Nr. 512 u. 515: Hermann's Stellung zur Kaiserwahl (1518 u. 1519). — Lac. Nr. 519: Hermann muß alle Schulden des Erzstifts aus der Zeit des Erzbischofs Dietrich bezahlen (1520). — Lac. Nr. 525: Hermann besteuert mit päpstlicher Erlaubniß die Geistlichkeit seines Stifts, um Schulden des letzteren zu bezahlen (1524.) — Lac. Nr. 531:

„Seine Nachfolger Adolf III. (1547—1556)[9]) und „Anton (1556—1558),[10]) beide Grafen von Schauenburg, „Johann Gebhard Graf von Mansfeld (1558—1562)[11]) „und Friedrich IV. Graf von Wied (1562—1567)[12])

Hermann, als Administrator des Stifts Paderborn vom Papst bestätigt, wird von letzterem der Gunst des Erzbischofs von Mainz empfohlen (1532). —

[9]) Adolf, Graf von Schauenburg (vgl. S. 128 Anm. 8) trat schon im Dezember 1546 die Administration des Erzstifts an und versprach am 24. Januar 1547 u. a., innerhalb eines Jahres sich als Priester weihen zu lassen, die lutherischen Ketzer aus Klöstern und Pfarrämtern, in welche sie eingedrungen, zu entfernen u. s. w. (Lac. S. 691 f. Anm.) Er starb am 20. Sept. 1556 (Lac. Nr. 559). Aus seiner Regierungszeit heben wir folgende Urkunden hervor. Seibertz Nr. 1022: Das Stadtgericht in Werl soll mit dem Gogericht vereinigt werden (1549). — Seibertz Nr. 1023: Stiftung einer neuen katholischen Lehrerstelle in Soest (1549). — Seibertz Nr. 1024: Ein dem Alhard v. Hörde zu Störmede ertheilter kaiserlicher Schutzbrief soll den Hoheitsrechten des Erzbischofs Adolf keinen Eintrag thun (1551). — Lacomblet Nr. 554: Schuldenlast des Erzstifts (1548). — Lac. Nr. 555 u. 556: Schulden aus der Zeit des Erzbischofs Dietrich (1550). —

[10]) Er war ein Bruder seines Vorgängers und wurde am 26. Okt. 1556 zum Erzbischof gewählt, im folg. Jahre vom Papst und im Jahre 1558 vom Kaiser bestätigt, starb aber schon am 18. Juni 1558 (Lac. Nr. 559 und Anm. daselbst). — Bei Seibertz findet sich überhaupt keine, diesen Erzbischof betreffende Urkunde, bei Lacomblet keine, welche für das Herzogthum Westfalen wichtig ist. —

[11]) Johann Gebhard wurde am 26. Juli 1558 gewählt (Lac. S. 701 Anm.) Die Bestätigung von Seiten des Papstes erfolgte erst am 31. Januar 1560, die kaiserl. Bestätigung am 23. September 1560 (Lac. S. 705 Anm.; vgl. Lac. Nr. 562). Er starb am 2. Nov. 1562 (Lac. Nr. 565). Auch für die Regierungsgeschichte dieses Erzbischofs findet sich bei Seibertz keine Urkunde; doch wird S. 503 Anm. erwähnt, daß der Kaiser Ferdinand I. demselben alle Stifts-Privilegien bestätigt habe. Aus den bei Lacomblet vorfindlichen Urkunden aus jener Zeit ist für die Geschichte des Herzogthums Westfalen nichts zu entnehmen.

[12]) Die Wahl dieses Erzbischofs erfolgte im Jahre 1562 (Lac. Nr. 565; vgl. Anm. daselbst). Doch war er trotz wiederholter Ermahnungen von Seiten der Päpste Pius IV. und Pius V. nicht zu bewegen, das Tridentinische Glaubensbekenntniß abzulegen: („sacratissimam orthodoxae ac catholicae fidei professionem a patribus sacri concilii Tridentini non sine divina inspiratione nuper introductam“); deshalb erließ Pius V. am 24. Mai 1567 an das Domkapitel den Befehl, den Elekten nochmals zur Erfüllung jener Pflicht aufzufordern und binnen drei Tagen über den Erfolg der Aufforderung nach Rom zu berichten (Lac. Nr. 569). Friedrich sah sich nunmehr veranlaßt, seine Würde niederzulegen und setzte hiervon am 26. Okt. 1567 seine Unterthanen in Kenntniß (Lac. Nr. 572; vgl. Nr. 570 u. 571). — Bei Seibertz finden sich über ihn einige kurze Notizen betr. die Bestätigung gewisser Privilegien (Bilstein, Meschede, Marsberg — S. 105, 219, 498) — ferner eine Urkunde aus seiner Regierungszeit, betreffend eine Verzichtleistung des Edelherrn Jost von Graffschaft auf

„folgten in raschem Wechsel auf einander, ohne sich durch „etwas Erhebliches auszuzeichnen.

„Der hierauf erwählte Salentin Graf von Isen„burg (1567—1577)[13]) griff dagegen energischer ein und „regelte durch mehrere Rezesse manche unklare Verhältnisse „z. B. 1576 das der Herren von Padberg,[14]) welche „rücksichtlich der Herrschaft Padberg, als Theil des „uralten Haoldschen Comitats, besondere Ansprüche machten, „und 1577 das der Herren v. Hörde,[15]) welche als „Erben der Familie von Störmede, bezüglich ihrer eben„falls zum Haoldschen Comitat gehörigen Besitzungen, „Rechte ansprachen, welche mit der Landeshoheit des Chur„fürsten unvereinbar waren.[16])

„Nachdem Salentin aus Familienrücksichten die Re„gierung niedergelegt hatte,[17]) gerieth das Erzbisthum in „die Hände von Gebhard Truchseß (1577—1583),[18]) der „durch Liebe zu der schönen Agnes v. Mansfeld bethört, „nicht nur seine erzbischöflichen Pflichten, sondern auch

---

Güter, welche zur Vogtei Brunskappell gehörten (Nr. 1025, Jahr 1566).

[13]) Salentin war, wie mehrere seiner Vorgänger, als seine Wahl erfolgte, noch nicht zum Priester geweiht (Lac. 574). Er verzichtete im Jahre 1577 auf die erzbischöfliche Würde. (Lac. 580, vgl. 578).

[14]) Urk. bei Seibertz Nr. 1028.

[15]) Urkunde bei Seibertz Nr. 1029.

[16]) Bei Seibertz finden sich noch folgende Nachrichten über Erzbischof Salentin. Im J. 1575 erlaubte derselbe der Stadt Werl die Erhebung eines Wegezolls (Urk. N. 1027); im Jahr 1569 bestätigte er die Privilegien der Freiheit Meschede (S. 219 Anm.) und im Jahre 1569 die Rechte der Stadt Marsberg (S. 498 Anm.); die Aemter Bilstein und Waldenburg verpfändete er im J. 1570 an die Familie v. Fürstenberg (S. 238 Anm.) S. ferner S. 254 Anm. (Güter zu Brunskappell u. A.) Endlich ist hier noch zu erwähnen das aus Salentin's Regierungszeit stammende westfälische Reiterbuch von 1566 (Seibertz, Quellen der westfäl. Geschichte, III. 201 folg.)

[17]) Vgl. oben Anm. 13.

[18]) Die Wahl erfolgte am 5. Dez. 1577 (Lac. S. 725 Anm.) Einer der Domherrn (der nachherige Erzbischof Ernst v. Köln) protestirte gegen diese Wahl, indem er dem Papste erklärte, daß einige der Domherrn ein unsittliches Leben führten, andere offenbar vom katholischen Glauben abgefallen seien (Lac. ebendaselbst.) Doch bestätigte der Papst (Gregor XIII.) den Erwählten am 19. März 1580, indem er zugleich die Mitglieder des Domkapitels zu gegenseitiger Liebe ermahnte (Lac. Nr. 583).

„jede besonnene politische Rücksicht vergaß, indem er die „Geliebte heirathete und die Reformation des Erzbisthums „nach Calvins Grundsätzen unternahm; wodurch er nicht „nur mit den katholischen Mächten, sondern auch mit allen „lutherischen Nachbarn zerfiel. Sehr bald aus dem Erz- „stift vertrieben, zog er sich nach Westfalen zurück,[19]) „konnte jedoch auch hier nur grenzenlose Verwirrung in „allen Verhältnissen, aber keinen Halt für seine Bestre- „bungen erwirken.[20]) Der zum Churfürsten erwählte Her- „zog Ernst von Baiern (1583—1612)[21]) drängte ihn sehr „bald aus jeder Haltung[22]) und erneuerte 1590 mit den „Ständen die früher geschlossene Erblandesvereinigung in „umfassender Weise.[23])

---

[19]) Hier lebte er mit seiner Gemahlin eine Zeit lang auf dem Schlosse Schnellenberg bei Atttendorn.

[20]) Kaiser Rudolf II. ermahnte im J. 1582 den Erzbischof Gebhard, von der beabsichtigten Aenderung der Religion im Erzstift und von dem Vorhaben seiner Verheirathung abzulassen und forderte zugleich den Landdrosten in Westfalen, den Grafen von Solms, auf, seinerseits nach Kräften auf eine Sinnesänderung des Erzbischofs hinzuwirken (Lac. Nr. 585). Am 1. April 1583 sprach Papst Gregor XIII. die Absetzung Gebhard's aus (Lac. 586). Für die nunmehr von Gebhard beschlossenen kriegerischen Unternehmungen ernannte derselbe den Pfalzgrafen Johann Kasimir zum Feldherrn (Lac. 587, 14. April 1583).

[21]) Der Papst bestätigte die Wahl des Domherrn Ernst zum Erzbischof am 7. Oktober 1583 (Lac. 588).

[22]) Aus der Regierungszeit des Erzbischofs Gebhard sind bei Seibertz folgende Nachrichten und Urkunden zu finden. Nr. 1030: Vertrag zwischen Rath und Bürgern in Rüden über Streitigkeiten bei der Rathswahl (1581, bestätigt von Erzbischof Ernst 1584). — Nr. 1031: Bestimmungen über Erbschaftsangelegenheiten im Amt Bilstein (1582). — Nr. 1032: Erzbischof Gebhard schenkt dem Komthur zu Mülheim die verlassene Kluse zu Niederbergheim (Urkunde vom 31. Oktober 1582, ausgestellt „vff vnserm Schloß Arnßperch“). Am 10. November 1578 bestätigte Gebhard zu Arnsberg die Privilegien der Stadt Marsberg und am 8. Dez. 1578 ebendaselbst die Rechte der Freiheit Bilstein (S. 498 und 105). —

[23]) Urkunde bei Seibertz Nr. 1033. Vgl. oben S. 105 Erb. L. V. von 1463 nach Dietrichs Tode. — Erzbischof Ernst trat am 1. Oktober 1595 seinem Vetter Ferdinand, welcher vom Domkapitel zum Koadjutor gewählt war, die ganze Verwaltung des Erzstifts ab, indem er die Würde als Kurfürst und eine Jahresrente sich vorbehielt. (Lac. Nr. 596). — Aus seiner Regierungszeit hat Seibertz in seinem Urkundenbuch außer der schon genannten Nr. 1030 (theilweise) und Nr. 1033 folgende Urkunden und Nachrichten mitgetheilt: Verordnungen in Betreff des Stifts Geseke (S 5). — Nr. 1034: Spanndienste, welche auf dem Schloß Bilstein zu leisten waren (1594). — Nr. 1035: Der

„Sein Nachfolger und Vetter Ferdinand von Baiern „(1612—1650)[24]) hatte während seiner Regierung die „Noth des ganzen dreißigjährigen Krieges zu bestehen.[25])

„Dessen Nachfolger Maximilian Heinrich von „Baiern (1650—1688) vermittelte 1654 durch seinen Land-

Kurfürst Ernst bestätigt der westfälischen Ritterschaft als Privilegium die Gewohnheit, morganatische Ehen zu schließen (Urkunde im J. 1597 auf Schloß Arnsberg ausgestellt). — Nr. 1036: der Kurfürst vergleicht sich mit der Stadt Werl wegen des Münzrechts und der Brüchten (Arnsberg, 1597).) — Nr. 1037: Der Kurfürst bestimmt das Verhältniß der Stadt Attendorn zu dem Landesherrn (Arnsberg, 1598). — Nr. 1039: Erneuerung der Statuten von Arnsberg (1608). — Nr. 1040: Oestinghauser Amtsrezeß (1611). — In der sub Nr. 1053 abgedruckten Urkunde wird ferner eine Bestimmung des Kurfürsten Ernst über die Gerichtsbarkeit u. s w. der Stadt Olpe vom Jahre 1587 erwähnt und S. 503 die Bestätigung gewisser Privivilegien des Erzbischofs von Seiten des Kaisers. — Ferner ist hervorzuheben die aus der Zeit des Kurfürsten Ernst herrührende Hexen-Ordnung aus dem Jahre 1607, (Seibertz Nr. 1038), der im Jahre 1628 ein Nachtrag von dem Kurfürsten Ferdinand hinzugefügt wurde. (Der auf Nr. 309 bei Seibertz vorfindliche Name „Jobst Hecker“ muß in „Jobst von Hoxer“ verbessert werden, — denn so hieß jener General-Kommissar der Inquisitio magica, dessen eigenhändige Unterschrift in Original-Hexenprozeßakten der Stadt Rüden, welche mir vorliegen, sich mehrmals vorfindet, — zum Theil auch in der Form: „Justus ab Hoxer.“) Endlich heben wir hervor die Matrikel der westfälischen Ritterschaft vom Jahre 1584, welche in den „Quellen der westfäl. Geschichte“ von Seibertz (Bd. III.) abgedruckt ist.

[24]) Vgl. oben Anm. 23.

[25]) S. die Mittheilungen in den von Seibertz herausgegebenen „Quellen der westfälischen Geschichte“ Bd. I. II. III. unter der Ueberschrift „Drangsale des dreißigjährigen Krieges in Westfalen,“ sowie daselbst die betr. Abschnitte in der Geschichte der Städte Werl und Rüden (Bd. I.). In dem Urkundenbuch von Seibertz findet sich sub. Nr. 1041 ein Vergleich der Stadt Werl mit hessischen Offizieren wegen Auslösung der Kirchenglocken, welche für 500 Reichsthaler von dem Schicksal losgekauft wurden, für die hessische „Artelerey“ eingeschmolzen zu werden (1633). — Aus dem Urkundenbuch von Seibertz entnehmen wir ferner folgende Notizen in Bezug auf den Kurfürsten Ferdinand und die Geschichte des Herzogthums Westfalen während seiner Regierungszeit. Im Jahre 1628 erließ er einen Nachtrag zu der oben (Anm. 23) erwähnten Hexen-Ordnung vom Jahre 1607 (N. 1038). — Im Jahre 1647 belehnte er die Gebrüder v. Fürstenberg mit den Aemtern Bilstein und Waldenburg (Nr. 1043; vgl. oben Anm. 16). — Im Jahre 1650 verlieh er der Freiheit Meschede den Josephi-Markt (S. 219). — Mit den Sälzern zu Werl hatte er einige Streitigkeiten, welche sein Nachfolger im Jahre 1652 ausglich (N. 1045). — Ferner sind aus seiner Regierungszeit erhalten eine Rathsgerichts-Ordnung der Stadt Medebach aus dem Jahre 1646 und Statuten der Stadt Marsberg aus dem Jahre 1650 (Nr. 1042 u. 1044).

„drosten den Recessus perpetuae concordiae unter den „Ständen, wodurch die Ritterschaft ganz steuerfrei, die „Schatzanschläge der Städte herabgesetzt und also die Steuer„last hauptsächlich dem unmittelbar nicht vertretenen vierten „Stande aufgebürdet wurde.[26]) Maximilian Heinrich re„gelte die mit dem Grafen von Waldeck streitigen Landes„hoheitsverhältnisse über das Schloß Norderna nebst dem „Grunde Astinghausen und die Freigrafschaft Düding„hausen. Jenes gehörte früher den Edelherrn von Graf„schaft, diese den Edelherren von Büren. Beide waren „durch theilweisen Versatz an die Grafen von Waldeck ge„langt, welche nun die Landeshoheit darüber in Anspruch „nahmen, während der Erzbischof als Herzog und als Nach„folger der Grafen von Arnsberg, ihnen nur grundherrliche „Vogteirechte mit dem Freigerichte einräumen wollte. „Durch einen Vergleich von 1663 wurden Waldeck diese „Rechte garantirt und ein Theil der Freigrafschaft Düding„hausen abgetreten, wogegen der Graf auf alle andere „Ansprüche verzichtete. In ähnlicher Art wurden die „Streitigkeiten wegen der landeshoheitlichen Rechte, welche „Paderborn aus der alten Schenkung des Haoldschen „Comitats noch über Erwitte und Westernkotten in „Anspruch nahm und worüber seit 1287 eine Reihe Ver„gleiche abgeschlossen waren, in den Jahren 1687 und 1638 „definitiv dahin verglichen, daß Paderborn als Gerichtsherr „die Privat-Huldigung von den Unterthanen und dem Bi„schof beim Antritt seiner Regierung eine Willkommensteuer „von 100 Thlr. nebst einigen andern Emolumenten belassen, „die Landeshoheit mit der höhern Jurisdiktion aber dem „Churfürsten als Herzog in Westfalen vorbehalten wurde.[27])

---

[26]) Urkunde bei Seibertz Nr. 1047.

[27]) Während wir die urkundlichen Belege für die in Rede stehenden Verhandlungen in dem Seibertz'schen Urkundenbuch vermissen, enthält dasselbe folgende Nachrichten über den Erzbischof Maximilian Heinrich und seiner Regierung im Herzogthum Westfalen. Im Jahre 1652 verglich derselbe sich mit den Sälzern von Werl wegen gewisser streitiger Punkte (Nr. 1045, vgl. oben Anm. 25.) und im Jahre 1665 bestätigte er denselben alle ihre Privilegien (Nr. 1054). — Desgleichen bestätigte er die Privilegien von Allendorf (S. 46), von Meschede (S. 219),

„Maximilian Heinrichs Nachfolger Joseph Cle-
„mens von Baiern (1688—1723) war durch seine un-
„glückliche Verbindung mit Frankreich im spanischen Suc-
„cessionskriege gegen Oestreich genöthigt, geraume Zeit
„den Kurstaat ganz zu verlassen und in den Niederlanden
„Schutz zu suchen. Er wurde sogar in die Reichsacht er-
„klärt und erst durch den Badener Frieden von 1714
„restituirt.[28])

---

von Menden (S. 508), ferner die Kalandbruderschaft zu Brilon (Nr. 1055 s. oben S. 78.) und die Erblandsvereinigung, welche Erzbischof Ernst (s. oben S. 131.) im Jahre 1590 erneuert hatte (S. 283). — Der Stadt Brilon und der Stadt Rüden verlieh der Erzbischof im Jahre 1657 das Privilegium des ausschließlichen Verlags aller Waaren für das platte Land des ganzen Amtes (Nr. 1050, und Anm. daselbst), der Stadt Olpe gab er im J. 1665 eine neue Jurisdiktional- und Polizei-Ordnung (Nr. 1053, vgl. oben S. 132.) und im Jahre 1662 ertheilte er ein Privilegium über das Indigenatrecht für die Stände des Herzogthums Westfalen (Nr. 1052). Ferner stammt aus seiner Regierungszeit eine Aufzeichnung der Gewohnheiten und Rechte des Amts Fredeburg (Nr. 1046), sowie eine Urkunde aus dem Jahre 1655, in welcher die Städte Rüden, Gesele und Werl der Stadt Brilon den Primat („das vhraltliche Primat") unter den Hauptstädten des Herzogthums Westfalen zuerkennen (Nr. 1048). — Im Jahre 1682 bestätigte der Kaiser dem Erzbischof das einst im J. 1518 dem Erzbischof Hermann V. ertheilte Privilegium (s. oben S. 128.) in Betreff der in dem kölnischen Stiftsgebiet gelegenen Reichslehen (S. 503). — Endlich erwähnen wir, daß zur Zeit des Erzbischofs Maximilian Heinrich der Bürgermeister von Werl, Hermann Brandis, eine Geschichte seiner Vaterstadt Werl (abgedruckt bei Seibertz, Quellen der westfälischen Geschichte I. 43 ff.) und eine Beschreibung „der Churfürstl. Brandenburgischen feindlichen Belagerung der Stadt Werl im Jahre 1673" (abgedruckt ebendaselbst II. 433 ff.) und Rudolf v. Essl eine „kurtze Beschreibung der Graffschaft und Statt Arnßberg in Westphalen" (abgedruckt bei Seibertz a. a. O. III. 371 ff.) verfaßte, und daß in den ersten Jahren seiner Regierung (1658) der Bürgermeister zu Rüden, Christoff Brandis starb, welcher eine bis zum Jahre 1650 reichende Geschichte der Stadt Rüden schrieb (abgedr. a. a. O. III. 221 ff.).

[28]) Dieser Kurfürst findet sich in dem Urkundenbuch von Seibertz nur an zwei Stellen kurz erwähnt: er bestätigte im J. 1695 die Erblandsvereinigung vom Jahre 1590 (S 283; vgl. oben S. 131.) und in demselben Jahre das Privilegium, welches Erzbischof Maximilian Heinrich der Stadt Rüden in Betreff des Verlags aller Waaren ertheilt hatte (S 367; vgl. oben Anm. 27). Während seiner Regierung verfaßte Kaspar Christian Frhr. Voigt von Elspe zu Siedlinghausen, erzbischöflicher Kammerherr und Droste zu Marsberg, Koglenberg und Volkmarsheim, eine Beschreibung der Herzogthümer Engern und Westfalen (abgedruckt bei Seibertz, Quellen der westfälischen Geschichte III). Ferner bearbeitete im Jahre 1699 der Pater Jodokus Pötteken im Kloster Bödeken die von dem im

„Sein Nachfolger Clemens August von Baiern „(1723—1761), zugleich Bischof zu Münster, Paderborn, „Hildesheim, Osnabrück, Lüttich und Hochmeister des deut„schen Ordens, war einer der mächtigsten deutschen Fürsten, „wirkte in jedem dieser verschiedenen Länder Gutes und erwarb „sich namentlich um Westfalen das Verdienst, daß er die Diöcesan„streitigkeiten mit Paderborn, über den nordöstlichen Haold„schen Theil des Gerichts Brilon, über Marsberg und „Volkmarsheim 1733 ausglich, so daß mit Vorbehalt der „kölnischen Landeshoheit, Marsberg und Volkmarsheim in „kirchlicher Hinsicht der Diöcese Paderborn, gegen Verzicht „auf alle weiteren Ansprüche dieser Art, überlassen wurden.[29])

„Unter der gutmüthigen aber schwachen Regierung „Maximilian Friedrichs (1761—1784) blieb es dabei,[30]) „bis der letzte Churfürst Maximilian Franz (1784— „1801)[31]) die kirchliche Organisation des Herzog„thums dadurch vollendete, daß er die von Pader„born abgetretenen Diöcesanen 1799 zu einem eigenen „neuen Dekanat Brilon vereinigte.[32])

„Nach dem am 26. Juli 1801 erfolgten Tode des „Churfürsten Maximilian Franz wählten ihn die Stände

---

Jahr 1698 verstorbenen Pater Jodokus Mattenkloidt in lateinischer Sprache verfaßten Geschichte der Stadt Geseke (abgedruckt bei Seibertz a. a. O. I. 429 ff.)

[29]) Urkunde bei Seibertz Nr. 1056. Dies ist die einzige Urkunde, welche Seibertz in seinem Urkundenbuch aus der 38jährigen Regierungszeit des Erzbischofs Clemens August mittheilt; außerdem erwähnt er einzelne übrigens unbedeutende Regierungsakte desselben ganz kurz, nämlich S. 54 (betr. die Hofstelle zu Almen), S. 156 (Nonnenkloster zu Rüden), S. 283 (Bestätigung der Erblandesvereinigung von 1590), S. 402 (Bestätigung der Kalandbruderschaft zu Brilon.)

[30]) Er war ein geborner Graf von Königsegg-Rothenfels. Das Urkundenbuch von Seibertz enthält keine auf seine Person oder Regierung bezügliche Urkunde oder Nachricht; dagegen weißt dasselbe eine aus der Regierungszeit dieses Erzbischofs stammende Urkunde des Bischofs Wilhelm Anton zu Paderborn auf, welcher im Jahre 1778 den Sälzern zu Westernkotten verbesserte Statuten gab. (Nr. 1057).

[31]) Maximilian Franz war ein geborner Erzherzog von Oesterreich.

[32]) Urkunde bei Seibertz Nr. 1058. Es ist dies, der Zeit nach, die letzte Urkunde in dem Seibertz'schen Urkundenbuch, in welchem der Erzbischof Maximilian Franz sonst nur noch zweimal erwähnt wird: S. 283 (Bestätigung der Erblandsvereinigung aus dem Jahre 1590) und S. 508 (Jurisdiktional-Ordnung für die Stadt Menden vom 2. Juni 1790.)

„zu Arnsberg am 7. Oktober 1801 in der Person des „Erzherzogs Anton Viktor von Oestreich zwar einen „Nachfolger; dieser gelangte aber nicht zur Regierung, „weil der Lüneviller Friede vom 9. Februar 1801 und in „Folge desselben der Deputationshauptschluß vom 25. Febr. „1803, das Erzstift Köln auflösend, das Herzogthum „Westfalen dem Landgrafen von Hessen-Darmstadt als „Entschädigungsland überwies. Dieser nahm es schon am „6. Oktober 1802 auf ewige Zeiten, wie das Patent „besagte, in Besitz, bildete daraus eine besondere Provinz „Westfalen, nachdem seine Lande 1806 als souveraines Großher„zogthum in den Rheinbund aufgenommen worden, und „hob dann vor allen Dingrn die alte landständische Verfas„sung auf. Nachdem der Träger der souverainen Herrlich„keit unserer Rheinbundfürsten, Kaiser Napoleon, *seinem* „Schicksal erlegen war, wurde das Herzogthum Westfalen „in Folge des Pariser Friedens vom 30. Mai 1814, durch „Patent des Großherzogs von Hessen vom 8. *Juli* 1816 „an die Krone Preußen abgetreten und sodann mittels „einer Bekanntmachung des Oberpräsidenten v. Vincke vom „15. desselben Monats, für dieselbe in Besitz genommen."



Druck von H. F. Grote in Arnsberg.

Von demselben Verfasser erschienen früher u. a. folgende Schriften:

1. **Dr. W. Tobien,** Denkwürdigkeiten aus der Vergangenheit Westfalens. Nach Quellen und neueren Forschungen dargestellt. Elberfeld I. Bd. 1869 (Allg. Gesch. Westfalen's bis 1180, Gesch. der Grafschaften Mark und Ravensberg bis 1666). 4½ Mark. — II. Bd., 1. Heft 1873 (Gesch. der Grafsch. Arnsberg). 1½ Mark.

Aus zahlreichen günstigen Recensionen heben wir folgende Stellen hervor:

Wissenschaftliche Monatsblätter von Prof. Dr. K. Hopf und Prof. Dr. O. Schade (1873, Nr. 8): „. . . Es ist eine recht sorgfältige, mit Liebe und Gewissenhaftigkeit durchgeführte Arbeit . . . Mit besonnener Kritik behandelt der Verf. die Urgeschichte Westfalen's . . ., seine genealogischen Untersuchungen über die Dynastengeschlechter, für die allerdings schon fleißig vorgearbeitet war, sind durchaus korrekt . . . Möge die Fortsetzung nicht allzulange auf sich warten lassen!" — Literarisches Centralblatt für Deutschland von Prof. Dr. Zarncke (1873, Nr. 40). Der Referent rühmt „fleißige und sorgsame Benutzung der besseren einschlägigen Literatur, . . . Nüchternheit der Forschung und ansprechende Darstellung . . . Referent wünscht lebhaft die baldige Vollendung des Buches, welches sich ohne Zweifel den besseren Provinzialgeschichten ebenbürtig zur Seite stellt." — Mittheilungen aus der historischen Literatur von Prof. Dr. Foß (1875, Heft 1): „. . . Referent glaubt, daß der Verfasser mit seiner Arbeit einem weiten Kreise entgegenkommt . . . Der Stoff ist gut eingetheilt, die Darstellung einfach und sachlich . . . Der Fortsetzung sehen wir mit Spannung entgegen." — Allg. literar. Anzeiger für das ev. Deutschland (1873, Heft 74): „. . . Wer einigermaßen die ungeheueren Schwierigkeiten kennt, welche mit einer neuen Durchforschung des massenhaften Materials in Archiven und Quellenschriften zum Behufe der Abfassung einer Spezialgeschichte verbunden sind, der muß den Eifer, ja den Bienenfleiß anerkennen, welcher vom Verf. auf seine verdienstvolle Arbeit verwandt ist." — Elb. Zeitung (1869, Nr. 177, 2. Ausg.): „. . . Das Werk beruht auf einer sorgfältigen Durchforschung der . . . publicirten Quellen, sowohl der Urkunden als der älteren Chronisten und Schriftsteller, sowie einer gewissenhaften Benutzung der zuverlässigen historischen Einzelforschung . . . Dabei ist die Darstellung frisch und ansprechend; es wird uns somit eine solide Bearbeitung . . in schöner Form geboten." — Ebendaselbst, 1873, Nr. 192: „. . . Gediegenheit des Inhalts, sorgfältiges Studium der urkundlichen Quellen wie der neueren Forschungen, andrerseits ansprechende Form und Darstel-

lungsweise . . . Der Umstand, daß die gewonnenen Resultate in fortlaufendem Text gegeben, die Belege mit genauen Quellenangaben aber in die Anmerkungen verwiesen sind, macht das Buch nicht nur für den Historiker, sondern auch für den Laien lesbar und anregend."

Außer diesen und andern günstigen Beurtheilungen liegen uns sehr anerkennende Zuschriften des Herrn Geh.-Ober-Reg. und Ministerial-Rath Dr. Wiese und des Herrn Provinzial-Schulrath Dr. Suffrian vor, welcher letztere am 24. Mai 1873 dem Verf. in Bezug auf dieses Werk u. a. schrieb: „Was ich daher persönlich dazu thun kann, die Bibliotheken unserer [westfälischen] höheren Lehranstalten auf dasselbe hinzuweisen, soll gerne geschehen." —

2. **Dr. W. Tobien**, Grundriß der Geschichte Westfalen's, mit besonderer Berücksichtigung der Grafschaft Mark. Elberfeld, 1870. — ½ Mark.
3. **Dr. W. Tobien**, Erklärung ausgewählter Gedichte von Schiller. Elberfeld, 1872. — 1½ Mark.

Aus zahlreichen anerkennenden Beurtheilungen entnehmen wir folgende Stellen:

Blätter für literar. Unterhaltung (1873, Nr. 10): „Ein faßlicher, ohne rednerischen Zierrath einfach und klar gehaltener Commentar." Hamburger Schulblatt (1872 Nr. 547): „Die Erklärungen . . zeugen überall von gründlicher Kenntniß der einschlägigen Literatur und von großem Fleiß in der Behandlung. Das Werk erscheint sonach wohl geeignet, dem Lehrer als Hülfsbuch . . und der herangereiften Jugend als vortrefflicher Führer . . zu dienen." — Anzeiger für die pädagog. Literatur (1873, Nr. 3): „Auswahl und Anordnung zweckmäßig . . . Eine verdienstliche Arbeit." — Cornelia herausg. von Dr. Pilz (1874, Bd. 23, Heft 4): „In dieser Schrift, die namentlich den jugendlichen Verehrern Schillers dringend zu empfehlen ist, treten verschiedene Vorzüge klar hervor. Erstens ist die Auswahl der Gedichte zu loben . . und dann ist die Gründlichkeit, mit welcher der Verf. das ganze Material behandelt, hervorzuheben. Zum Verständniß des Schillerschen Genius wird das Werkchen gewiß nicht wenig beitragen, und es sollte keine Schul- und Jugendbibliothek den Ankauf desselben unterlassen."

In ähnlicher Weise spricht sich Herr Provinzial-Schulrath Dr. Suffrian in einem Schreiben vom 7. Juni 1872 aus, in welchem er dem Verf. die Zusicherung giebt, er werde gern dazu beitragen diese Schrift in den Schulbibliotheken höherer Lehranstalten „heimisch zu machen."

Thüringische Schulzeitung (1873, Nr. 4]: „Die Erklärungen sind gründlich, einfach und kurz. Die Auswahl der

Gedichte ist zweckmäßig." Korrespondenzblatt für Gelehrten- und Realschulen Würtembergs (1873, S. 229): „Wir haben . . . gefunden, daß der Verf. den rechten Weg eingeschlagen hat, um eben jene Gedichte jedermann verständlich und dadurch um so werther zu machen. Die älteren und neuesten Darstellungen anderer Erklärer hat er sorgfältig verwerthet oder ihre Ansichten auch mit Gründen zurückgewiesen (siehe „das Mädchen aus der Fremde"). Uns erscheint diese Schrift demnach als ein zweckmäßiges Hilfsmittel, reifere Schüler in den tiefen Gehalt der Schillerschen Muse einzuführen."

Seibertz Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogthums Westfalen

besteht nun im ganzen aus vier Bänden, wovon Band 1 in 6 Theilen die Geschichte, Band 2, 3 und 4 die Urkunden enthält, nämlich:

Seibertz, Joh. Suibert, Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogthums Westfalen. Erster Band, 1te Abtheilung, auch u. d. T. Diplomatische Familiengeschichte der alten Grafen von Westfalen zu Werl und Arnsberg. gr. 8. 1845. 19 Bogen mit Kupfern und Stammtafeln. 1 Thlr. 10 Sgr. oder 4 M. —

— — — Erster Band 2te Abth., u. d. T. Diplomatische Familiengeschichte der Dynasten und Herren im Herzogthum Westfalen. gr. 8. 27 Bg. mit 5 Stammtafeln. 1855. 1 Thlr. 16 Sgr. oder 4 M. 60 pf.

— — — Erster Band 3te Abth., 1ter Theil: Geschichte des Landes und seiner Zustände, 1ter Theil: Die Anfänge der westfälischen Geschichte bis zum Ausgang der Karolinger. gr. 8. 23 Bg. 1860. 1 Thlr. 12 Sgr. oder 4 M. 20 pf.

— — — Erster Band 3te Abth., 2ter Theil: Geschichte des Landes und seiner Zustände: Die Zeiten der Blüte und Kraft des deutschen Reichs 1. gr. 8. 31 Bogen mit 2 Stammtafeln. 1861. 1 Thlr. 26 Sgr. oder 5 M. 60 pf.

— — — Erster Band 3te Abth., 3ter Theil: Geschichte des Landes und seiner Zustände, 3ter Theil: Die Zeiten der Blüte und Kraft des deutschen Reichs 2. gr. 8. 1864. 51 Bogen. 2 Thlr. 20 Sgr. oder 8 M. —

— — — Erster Band 3te Abth. 4ter Theil: Schluß der Landesgeschichte, von 1272 (1275) bis 1508, von Dr. W. Tobien. gr. 8. 10 Bogen. 2 M. 40 pf.

Desselben Werkes 2ter Band. Auch u. d. T. Urkundenbuch zur Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogthums Westfalen, 1ter Band (779 bis 1300). gr. 8. 1839. 41 Bogen mit drei Siegeltafeln. 2 Thlr. oder 6 M. —

Seibertz, Joh. Suibert, Landes- und Rechtsgeschichte 2c. 3ter Band. Auch u. d. T. Urkundenbuch 2c. 2ter Band (1300 bis 1400). gr. 8. 1843. 45 Bogen mit vier Siegeltafeln.
2 Thlr. 15 Sgr. oder 7 M. 50 pf.

Desselben Werkes 4ter Band. Auch u. d. T. Urkundenbuch 2c. 3ter Band. (1400 bis Schluß). Mit vollständigem Register über das ganze Werk. gr. 8. 1853. 36 Bogen mit 5 Siegeltafeln.
2 Thlr. 15 Sgr. oder 7 M. 50 pf.

